Mittheilungen des Instituts für Oesterreichis... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...

Digitized by Google

645
.491

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

OSWALD REDLICH UND FRANZ WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XX. BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1899.

Digitized by Google

(RECAP)

1645
.471
Bd.20

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XX. Bandes.

	Seite
Die Kaiserwahl Karls des Grossen. Eine rechtsgeschichtliche Erörterung. Von Wilhelm Sickel	1
Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen. Von A. Bachmann	39
Ein unbeachtetes Register König Friedrichs IV. (III.) 1440—1442. Von Johann Lechner	52
Thomas Ebendorfers „Liber pontificum“. Von Arthur Levinson	69
Die Fuldaer Privilegienfrage. Von M. Tangl	192
Henricus Italicus und Henricus de Isernia. Von J. Novák	252
Urkundenstudien eines Germanisten. Von Edward Schröder	361
Die Königskrönung Wratislavs von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086. Von H. Spangenberg	382
Die europäischen Mächte in der Beurtheilung Friedrichs des Grossen 1746—1757. Von Ferdinand Wagner	397
Zur Geschichte der polnischen Frage 1814 und 1815. Von August Fournier	444
Bobbio, Veleia, Bardi. Topographisch-historische Excurse. Von Julius Jung	521
Die Habsburger Chronik Heinrichs von Klingenberg. Von Victor Thiel	567
Einige Relationen über die Armada 1588. Von Bruno Stübel	619

Kleine Mittheilungen:

Zur Lebensgeschichte Johann's von Gelnhausen, Registrators der Kanzlei Kaiser Karl's IV. Von Ferd. Tadra	100
Das religiöse Testament K. Ferdinands I. Von F. Menčik	105
Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Salzburg. Von Andr. Mudrich	107
Der Ungarntribut unter Heinrich I. Von G. Caro	276
Der Friczentag. Von M. Vancsa	282
Zu dem Poststundenpass von 1500. Von Aloys Schulte	284
Das angebliche Gebet Gustaf Adolfs bei seiner Landung auf deutschem Boden 26. Juni 1630. Von Dr. Bruno Stübel	476
Zwei unbekannte Arbeiten des Georg Hoefnagel. Von H. J. Hermann	480

DEC 13 1919 426813

Digitized by Google

Seite

Eine unbekannte Urkunde für das Kloster Waldhausen. Von B. Hammerl 631

Kaiser Maximilian's II. Erklärung vom 18. August 1568 über die Ertheilung der Religions-Concession. Von Victor Bibl . . 635

Literatur und Notizen:

Adalbert hl., Zur Geschichte des (R. F. Kaindl) 641. — Beiträge zur alten Geschichte und Geographie, Festschrift zu Ehren von Heinrich Kiepert 178. — Biermann Geschichte des Protestantismus in Oesterreich-Schlesien (B. Bretholz) 136. — Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, Die historische periodische Literatur von (B. Bretholz) 147. 506. — Boyé Un roi de Pologne et la couronne ducalle de Lorraine (W. Lippert) 678. — Brandenburg Moritz von Sachsen. I. Bis zur Wittenberger Capitulation (H. Kretschmayr) 674. — Cartellieri Ein Donaueschinger Briefsteller 358. — Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (A. Cartellieri) 301. — Dalton Lasciana nebst den ältesten evang. Synodalprotokollen Polens 1555—1561 (Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland III) (J. Bidlo) 342. — Ehses Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom 178. — Erben Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee (S. Herzberg-Fränkel) 492. — Festgaben zu Ehren Max Büdingers 177. — Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte Bd. 3 Abth. 2 (O. Opet) 288. — Ders. Bd. 4 Abth. 1 (O. Opet) 484. Fischer Der Erbschaftsvergleich Kaiser Rudolf II. 520. — Friedjung Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866 (v. Zwiedineck) 142. — Glagau Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege (H. Schlitter) 346. — Goll Čechy a Prusy ve středověku (B. Bretholz) 331. — Günther Der Feldzug der Division Lecourbe im Schweizerischen Hochgebirge (O. Criste) 352. — Güterbock Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes 359. — Hammer Die Bauten Herzog Siegmunds des Münzreichen von Tirol 692. — Ders. Literarische Beziehungen und musikalisches Leben des Hofes Herzog Siegmunds von Tirol 692. — Hartmann Iter Tridentinum 519. — Hopfen Maximilian II. und der Reformkatholizismus (Steinherz) 335. — Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. III Th. 1 (K. Schalk) 663. — Katalog der Bibliotheks-Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchives (J. Donabaum) 356. — Kaufmann Die Geschichte der deutschen Universitäten 2. Bd. (R. Thommen) 329. — Kehr Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. 357. — Kupelwieser Die Kämpfe Oesterreichs mit den Osmanen vom Jahre 1526 bis 1537. 689. — Lange Die Annales Pisani und Bernardo Maragone 360. — Lenel Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria 359. — Lentner 1. Die Stadt Bozen in Feindeshand. 2. Die Franzosen in Brixen. 3. Die Weiberwacht zu Villanders. 4. Der Separatfriede von Säben 520. — Lippert Socialgeschichte

Digitized by Google

Böhmens in vorhussitischer Zeit 2. Bd. (B. Bretholz) 663. — Maire Manuel pratique du bibliothécaire (J. Donabaum) 355. — Mayer Die französisch-spanische Allianz in den Jahren 1796—1807. I. und 2. Theil (Schlitter) 350. — Michael Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters 1. Bd. (O. Redlich) 313. — Millenniumsfeier zu Ehren des Paulus Diaconus 518. — Mittelschulprogramme österreichische für 1898 (S. M. Prem) 497. — Müller Die Gefangenschaft des Johann Augusta und seines Diakons Jakob Bilek 519. — Müller-Mann Die auswärtige Politik Kaiser Ottos II. 687. — Murko Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik (S. M. Prem) 138. — Neudegger Geheime Raths- und Hofexpeditions-Reformation in Oesterreich unter Kaiser Mathias 690. — Neuwirth Der Bildercyklus des Luxemburger Stammbaumes aus Karlstein und Der verlorene Cyklus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg (A. Horcicka) 494. — v. Oechelhäuser Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg 2. Th. (Riegl) 353. — Regesta episcoporum Constantiensium 517—1496 (E. v. Ottenthal) 490. — Reusens Éléments de l'paléographie (M. Tangl) 661. — Salvemini La Dignità Cavalleresca nel comune di Firenze. (H. v. Voltelini) 123. — Scherer Uebersicht der Judengesetzgebung in Oesterreich vom 10. Jahrh. bis auf die Gegenwart 688. — Schlitter Correspondance secrète entre le comte A. W. Kaunitz-Rietberg, ambassadeur impérial à Paris, et le baron Ignaz de Koch, secrétaire de l'imperatrice Marie-Thérèse 1750—1752 (W. Lippert) 683. — Schneller Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrh. mit einer Urkunde aus Judicarien 1244—1247 (J. Lechner) 325. — Schuster Fürstbischof Martin Brenner (J. Loserth) 124. — Schwerdfeger Eine Denkschrift des Grossherzogs (nachmaligen Kaisers) Franz Stephan von Lothringen-Toscana aus dem Jahre 1742. 691. — de Segur Le royaume de la Rue St. Honoré. Madam Geoffrin et sa fille (W. Lippert) 678. — Städtewesen deutsches, Neuere Literatur über VIII (K Uhlirz) 113. — Starzer Die Verwaltung der innerösterreichischen Länder von 1564 bis zur Gegenwart 690. — Stern Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871 (Schlitter) 136 — Stockhorner von Starein Die Stockhorner von Starein. Versuch der Darstellung der Geschichte dieses Geschlechtes (A. Starzer) 686. — Šusta Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen (J. Lechner) 327. — Tangl Das Itinerar Herzog Leopolds VI. im J. 1217. 689. — Tille Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz 179. — Vancsa Bibliographie zur niederösterreichischen Landeskuude 691. — Wahrmund Die constitutiones curiae Romanae 688. — Waldner Nachrichten über die Musikpflege am Hofe zu Innsbruck. I. Unter K. Maximilian I. von 1490—1515. 692. — Wiclif- und Husliteratur, Neuere Arbeiten zur (J. Loserth) 670. — Wolfram und Bonnardot Les voeux de l'epervier. Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt 360. — Zdekauer La vita privata dei Senesi nel dugento (H. v. Voltelini) 123.

Digitized by Google

Seite

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1898 180
Neununddreissigste Plenarversammlung der histor. Kommission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften 181
Sechzehnte Jahresversammlung der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 183
Erste Jahresversammlung der histor. Commission für Hessen und Waldeck 185
Dritte Hauptversammlung der königl. Sächsischen Commission für Geschichte 186
Emil Michael und seine Antikritik (O. Redlich) 692

Personalien 188

Nekrologe 189

Digitized by Google

Die Kaiserwahl Karls des Grossen.

Eine rechtsgeschichtliche Erörterung.

Von

Wilhelm Sickel.

Eine staatsrechtliche Betrachtung der Kaiserwahl Karls des Grossen wendet sich einer Seite des Ereignisses zu, welche von geringerer Wichtigkeit ist als die Ursachen und die Wirkungen, allein bei einer Wahl, die alle anderen an historischer Bedeutung übertrifft, ist auch das Rechtsgeschäft für sich einer besonderen Erwägung werth. Ueberdies bietet dasselbe wohl noch ein weiteres Interesse. Es dürfte die Sicherheit in der Behandlung der Gesammtentwicklung erleichtert werden, wenn es gelingt das rechtliche Wesen jenes Vorgangs zu bestimmen. Der ursprüngliche Rechtsgedanke, der Wille, welchen wir dem Thun und Lassen der einzelnen an dieser Handlung betheiligten Personen auf ihrem damaligen Standpunkt anzuweisen haben, wird schwerlich ohne Rückwirkung auf die Erkenntniss der Vorbereitungen und der Ergebnisse bleiben und vielleicht das eine oder andere trügerische Gebilde von diesem Tummelplatz der Hirngespinste verscheuchen.

Die richtige Feststellung des Gegenstandes, dem Karls Kaiserkrönung gegolten hat, ist die erste Voraussetzung für ein zutreffendes Urtheil.

Es ist die Meinung vertreten, dass dem Fürsten die Benennung Imperator aber mit ihr kein Recht zukommen sollte. Der König der Franken und der Langobarden und der Patricius der Römer habe kein neues Land und für sein bisheriges Herrschaftsgebiet keine neue Gewalt erhalten. Nur eine Aenderung sei erfolgt und diese habe in einem neuen Titel bestanden; Karl habe von einem römischen Imperator

Digitized by Google

nichts als den Namen gehabt [1]). Der kaiserliche Name, welchem bis auf diese Zeit der Besitz der kaiserlichen Gewalt entsprochen hatte, würde zur Einführung einer Titulatur benutzt worden sein, die Karl, wenn er gewollt hätte, sich auch selber habe geben können [2]). Ob er die an keinen Staat gebundene und beliebiger Vervielfältigung fähige Auszeichnung nur für seine Person empfing oder ob auch seine Erben oder spätere Beherrscher seiner Länder sie bekommen sollten, sagen die Anhänger des Imperatortitels gewöhnlich nicht.

Diese Schriftsteller trauen der Zeit eine grosse Selbständigkeit zu, eine Unabhängigkeit von der Geschichte, welche noch niemals einen derartigen titularen Imperator gesehen hatte [3]). Wenn der Occident,

---

[1]) Maimbourg, Décadence de l'empire après Charlemagne, éd. 1686 S. 10. Le Cointe, Annales eccles. Franc. VI, 1676, S. 734. 741. Spittler, Werke IX, 1836, S. 199. Luden, Gesch. V, 1830, S. 5. 6. La Farina, Storia d'Italia II, 1846, S. 48. Vgl. K. Hase, KG. § 143, Vorlesungen § 82. Dieser Ansicht nähern sich auch die Schriftsteller, welche einem Fürsten, der die Macht eines Imperators habe und den Beruf eines Imperators erfülle, einen passenden Titel geben lassen. — Nicht zugänglich waren mir Guyon, Établissement de l'empire d'Occident 1752 und Héry, Couronnement des empereurs par les papes 1853.

[2]) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II, 1890, S. 101 vgl. II, 105. III, 230. Karl hat auch nicht bewiesen, wie er über seine Krönung durch Leo dachte, als er seinen Sohn sich selbst krönen liess (so Hauck II, 103). Denn er hat ihn als Imperator gekrönt, kraft des erworbenen Kaiserrechts; gegen die Selbstkrönung Ludwigs s. Waitz III, 260, 1. Ranke, Weltgesch. V[b], 241. Nach Martens (unten) 52 ist die Entscheidung unsicher; Brunner, Rechtsgesch. II, 89, 26 hält sich an Thegan. Die Zustimmung des Reichstags, für deren Anwendbarkeit Dahn, Urgesch III, 1083, Deutsche Gesch. II, 358. 359, Könige der Germanen VIII[a], 59 eintritt, geht von der Annahme der Schöpfung eines neuen Imperiums aus. Endlich hat Martens, Die neuesten Controversen über die Römische Frage unter Pippin und Karl 1898 S. 45 zuletzt die Vermuthung wiederholt, Karl habe sich nach fränkischem Herkommen als Kaiser krönen wollen, als ob eine etwaige formähnliche Handlung in der Erbmonarchie für die Erwerbung eines fremden Imperiums dienlich sein könne. Kommt es doch nicht auf die Form der Handlung sondern auf den Rechtsgrund oder hier auch auf den Zweck der Handlung an.

[3]) Die Behauptung z. B. von Spanheim, De collatione imperii in Carolum § 8, Opera II (1703) Sp. 563 f., dass Könige des Occidents vor 800 Imperatoren hiessen, hat Leroux, Revue histor. XLIX, 245 ohne besseren Beweis erneuert. Sein Gewährsmann Wailly, Paléographie (1838) I, 348. II, 65 lässt ihn mit dem Siegel Pipinus imperator im Stich. Denn das einzige Siegel Pippins (Th. Sickel, Acta Karol. I, 349. Mühlbacher, Regesten Nr. 7.) ist ohne Umschrift, Mühlbacher a. O. LXXXII. Dass Karl vor 800 Imperator genannt sei oder sich genannt habe, hat Wailly a. O. I, 270 gleichfalls nicht dargethan, vgl. Waitz III, 188, 2. Für ein Königreich kann freilich imperium gesagt werden, und diese Bezeichnung hat z. B. Alcuin von Karls Herrschaft schon 798—800 gebraucht, Mon. Germ., Epist. IV, 241, 23. 292, 26. 310, 31. 331, 7. 336, 21. 26, vgl.

Digitized by Google

der bereits ein kirchliches Gemeinwesen bildete und dessen politisches Selbstbewusstsein sich in Karl verkörperte, einen Imperator für sich haben wollte, um hinter dem Orient nicht zurückzustehen, so würde nur ein Kaiser von gleicher Art wie der in Constantinopel einen solchen Dienst haben leisten können. Dass Karl als auswärtiger Honorar-Imperator sich Regenten des römischen Reiches nannte und die byzantinische Regierung argwöhnte, er trachte nach der Alleinherrschaft; dass er seine Bezeichnung Patricius, die doch kein Titel war sondern eine Herrschaft bedeutete, nachdem er Imperator geworden war, nicht mehr für angemessen hielt; dass er als titularer Kaiser, indem er seine königlichen Unterthanen einen neuen Unterthaneneid für den Imperator schwören liess, etwas anderes dachte, als dass sein Imperium das sei, was es bisher immer gewesen war, dass es ein Staat sei, diese und andere Thatsachen müssten aus einer Benennung, welche die Staatsverfassung nichts anging sondern nur Ehre und äusseres Ansehen brachte, erklärt werden können. Nach einem Rechte, kraft dessen Rom dieses eine Mal eine solche Rangerhöhung verliehen hätte, darf man ebenso wenig fragen als nach der Befugniss eines fremden Monarchen, den Namen, welchen allein der Beherrscher des Römerstaates trug, aus eigener Macht zu nehmen oder von Unberechtigten sich geben zu lassen.

Eine andere Auffassung erblickt in dem Werke einen doppelten Act, die Schaffung eines neuen Imperiums und die Kreirung seines ersten Imperators. Hier ist es ein sachlicher Zweck, auf den die Handlung geht; die Handlung selbst ist von einziger Art.

Eine neue Schöpfung würde die Errichtung eines Westreichs auch in dem Falle sein, dass das antike occidentalische Imperium, als dessen Fortsetzung die italischen Ostgothen ihren Staat betrachtet hatten [1]), die Voraussetzung oder eine der Voraussetzungen für den Entschluss ausgemacht hätte. Diese Vergangenheit, die mehr oder weniger deutliche Erinnerung an eine Zeit, in welcher das römische Reich sich weiter nach Westen erstreckte als im J. 800, würde ein Beweggrund aber nicht der Rechtsgrund für Karls Kaiserwahl sein. Wenn in der That der Zustand im J. 476, in welchem nicht das römische Reich im Westen sondern ein besonderer Kaiser im Westen aufgehört hatte, wieder hergestellt werden sollte, so müsste die Absicht nicht die ge-

---

Mommsen zu seinem Jordanes S. 190 und Cassiodor S. 548 f., aber der Besitzer eines solchen imperium hat nicht den Namen Imperator erhalten oder genommen. Vgl. de la Borderie, Bibl. de l'éc. des chartes V, 5 S. 263—266. 413.

[1]) Mommsen, Neues Archiv für Geschichtskunde XVI, 60.

Digitized by Google

wesen sein ein Reich für sich, ein jedes Recht des östlichen Kaisers ausschliessendes Imperium zu schaffen, sondern die, das Gesammtreich in der Weise zu vergrössern, dass dem Kaiser des Occidents eine Verwaltung mit rechtlicher Selbständigkeit aber ohne Aufhebung der Reichseinheit zuertheilt würde. Waren die Betheiligten hingegen gesonnen neben dem östlichen Imperium ein eigenes Reich im Abendlande zu begründen, so würden sie die Idee des einen untheilbaren römischen Reichs bereits im J. 800 aufgegeben und ein Kaiserreich ohne Beziehung zu dem bestehenden für durchführbar gehalten haben. Dieses occidentalische Imperium würde nicht eine „Wiedergeburt" sein, durch welche das occidentalische Römerreich auflebte, sondern ein neues Reich, welches seine Gründer vermittelst einer politischen Idee mit dem alten in Verbindung setzten, ohne doch das jüngere Imperium zu einem rechtlichen Abkömmling des antiken zu machen. Einen Anhalt für diese Behauptung hat eine Legende: Renovatio imperii Rom. geboten, mit der sich Karl selbst als Erneuerer des untergegangenen occidentalischen Reiches hingestellt habe. Die Inschrift gehört jedoch nicht Karl dem Grossen sondern einem späteren Karolinger dieses Namens an [1]) und sollte nicht eine Wiederaufrichtung des antiken Westreichs als Aufgabe des karolingischen Imperiums bezeichnen.

Die Historiker, welche anerkennen, dass der Imperatorenname kein Titel war, der sich ohne Imperium, ohne Herrschaft über Land und Leute übertragen liess, sind über das Territorium des neuen Reiches nicht einig. Sie ziehen sehr verschiedene Grenzen. Sie gewähren dem Imperium den Kirchenstaat [2]) oder sie fügen die beiden karolingischen Königreiche hinzu [3]); auch die westgothischen und die angelsächsischen Länder geben sie ihm oder sie bemessen den Umfang

---

[1]) Ein Siegel Karls II., auf den auch Leibniz, Annales 800 § 12, ed. Pertz I, 212 die Inschrift bezog, nach Du Cange ed. Favre I, 774 und Grandmaison, Mélanges Havet 1895 S. 117; für ein Siegel Karls III. Th. Sickel a. O. I, 263, vgl. Waitz III, 198, 4. Auf diese Legende berufen sich z. B. Pagi, Crit. 800 Nr. 10. Carli, Antichità ital. III, 252. Hegewisch, Karl 1791 S. 261. 269. Phillips, Deutsche Gesch. II, 1834, S. 258. Höfler, Kaiserthum u. Papstthum 1862 S. 30. Döllinger, Vorträge III, 97. Gregorovius, Rom ⁴II, 1889, S. 490. Thijm, Karl 1868 S. 285 f. Mombert, Charles 1888 S. 366. Wells (unten S. 12) 215 f.

[2]) Conring unten S. 15, 1. Severinus de Monzambano, De statu imperii Germanici 1667 c. I § 12. Vgl. Pichler, Gesch. der kirchl.Trennung I, 1864, S. 153.

[3]) Fustel de Coulanges, Les Transformations de la royauté pendant l'époque caroling. 1892 S. 318 beschränkt Karls Kaiserthum auf sein bisheriges Herrschaftsgebiet. Dieser Gruppe gehören ausser Sugenheim, Gesch. des d. Volkes I, 1866, S. 401. 405 auch Schriftsteller in der nächsten Anm. an.

Digitized by Google

nach dem des Westreichs zur Zeit seiner grössten, seiner letzten oder irgend einer anderen Ausdehnung [1]); oder das Reichsgebiet soll der Occident sein, soweit ihn der Papst zu einer kirchlichen Gemeinschaft vereinigte, so dass der neue Imperator für den päpstlich-römischen Erdkreis bestimmt gewesen sei [2]). Nachdem die Schriftsteller ein Land für das Imperium gefunden haben, vergessen sie meist, dass sie ihrem Imperium, wenn es die Eigenschaft des römischen Imperiums d. h. die eines Staates haben sollte, auch eine Verfassung geben müssen, oder ihr Imperium würde nicht einen Staat sondern ein politisches Programm bedeuten, für welches sie ein bestimmtes Gebiet nicht nöthig hätten. Allerdings hätte die als kaiserlich bezeichnete Staatsgewalt in den von Karl regierten karolingischen Besitzungen eine andere sein können als ausserhalb derselben, die übrigen Staaten hätten fortbestehen können, wären jedoch einer höheren staatlichen Gewalt unterstellt worden [3]). Dieses weite Bereich soll nicht etwa ein späterer,

---

[1]) Bünau, Teutsche Reiche-Historie II, 1732, S. 544. Muratori, Annali d'Italia (1744) 800 (zum Theil von Ottolenghi, Dignità imperiale di Carlomagno 1897 S. 97 abgeschrieben). M. J. Schmid, Gesch. der Deutschen III, 1783, S. 37. Pütter, Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs I, 1786, S. 58. Sismondi, Hist. de la chute de l'empire romain II, 1835, S. 142. Döllinger, Kircheng. [2]I, 410. II, 1; Vorträge I, 58. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht 1842 S. 2. Lehuërou, Hist. des institut. caroling. 1843 S. 351. 357. 358. 367. Eichhorn, Rechtsgesch. I[5], 1843, S. 528. Phillips a. O. II, 253. 256. 260 und Reichs- und Rechtsgesch. [4]1859 S. 190. Daniels, Deutsche Reichs- und Staatenrechtsgesch. I, 1859, S. 98. Balbo, Il Regno di Carlomagno in Italia 1862 S. 130. Laurent, Hist. du droit des gens [2]V, 1864, S. 132. 138. Gérard, Hist. des Francs d'Austrasie [2]II, 1865, S. 194. Glasson, Hist. du droit de la France II, 1888, S. 406. Freeman, Historical essays 1871 S. 147. Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. [4]II, 1872, S. 186. Zeller, Hist. d'Allemagne, Fondation de l'empire 1873 S. 8. Calamassi, L'Italia nell'età di mezzo I, 1890, S. 110.

[2]) Leo, Gesch. von Italien I, 1829, S. 234 vgl. 231. 233. Ficker, Das deutsche Kaiserreich [2]1862, S. 39 vgl. 21. 25. 36. Hergenröther, Kirchengesch. [2]I, 1879, S. 507 f. vgl. Hergenröther, Photius I, 1867, S. 258. Kurth, Les origines de la civil. mod. II, 1886, S. 307. Kraus, KG. [4]1896 § 77. Brunner, Rechtsg. I, 192. II, 93 f. Genelin und Scherer im Staatslexicon der Görres-Gesellschaft III, 1894, S. 461. 669. Knöpfler, Kirchengesch. 1895 S. 253. E. Michael, Gesch. des deutschen Volkes I, 1897, S. 268 f. Vgl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit [5]I, 122 f. 129. Eicken, Mittelalterliche Weltanschauung 1887 S. 192 f. Kampers, Kaiserprophetien 1895 S. 36 und Kaiseridee 1896 S. 48. Dümmler S. 8 Anm. 3.

[3]) Vgl. z. B. Leo a. O. I, 234. Phillips, Deutsche Gesch. II, 260, der 1853 Vermischte Schriften II, 438 Karl „die Rechte, welche theoretisch dem griechischen Kaiser über den Occident zugestanden hatten", zuerkennt, vgl. Waitz III, 201. Hegel (unten S. 8, 2) I, 219. H. Weber, Die Kaiseridee 1891 S. 49. 52. Glasson a. O. Hergenröther, Kirchengesch., Kurth, Kraus, Knöpfler, Genelin,

Digitized by Google

durch den Umschwung in den Anschauungen und in den Verhältnissen selbst gereifter Gedanke, sondern der Inhalt der Handlung am 25. December 800 gewesen sein.

Wir erfahren von keinem Zeitgenossen, dass die Römer die Absicht gehabt haben ein neues Reich zu errichten und zu diesem Zweck eine Verfügung über auswärtige Staaten zu treffen, oder Karl der Ansicht gewesen sei als Kaiser ausserhalb des römischen Reiches zu gebieten; dass der Gedanke eines irgendwie begrenzten abendländischen Imperiums den Wählern oder dem Gewählten am 25. December vorgeschwebt habe. Auch in Constantinopel wusste man nichts davon, dass man in Rom ein neues Reich für sich ohne erhebliche Verluste für das byzantinische Reich habe schaffen wollen, man nahm dort Karl als einen Mitherrscher, von dem das Erstreben der Alleinherrschaft zu gewärtigen war. Man könnte freilich einräumen, dass an die Entstehung eines westeuropäischen Imperiums ebenso früh wie an Karls Kaiserwahl gedacht worden sei [1]), ohne zuzugeben, dass beide mit einander in das Dasein getreten sind oder jenes Imperium durch diese Handlung unmittelbar in das Leben gerufen ist. Denn beide Pläne könnten erst nacheinander und sowohl durch verschiedene Personen als durch besondere Rechtsvorgänge verwirklicht sein. Das westliche Imperium wäre in diesem Falle eine Folge, vielleicht eine beabsichtigte Folge, aber nicht ein Bestandtheil der römischen Handlung gewesen.

Karl hat im ersten Jahre seines Kaiserthums seine Königswürde nicht aufgegeben. Er hat darauf seine Königreiche dem römischen

---

Michael in voriger Anm. Brunner II, 93 f. Etwa auch Maassen, Neun Capitel über freie Kirche 1876 S. 128 vgl. 127. 129. 137. Weber, Wetzer und Welte's Kirchenlexicon VII², 40 f. Lancizolle, Die Bedeutung der Kaiserwürde 1856 S. 12 verneint ‚bestimmte Rechte'. Held. Das Kaiserthum ein Rechtsbegriff 1879 S. 24 f. hat andere Gesichtspunkte. Vgl. noch Ranke, Die Päpste I². 15.

[1]) Vgl. Ranke, Weltgesch. V b, 189. 214. Waitz III, 201. Dahn, Deutsche Gesch. II, 259. Langen, Gesch. der röm. Kirche von Leo I. bis Nicolaus I. 1885 S. 776 führt nur ‚z. B.' Theophanes 472, 30. 473, 1 (ed. de Boor) an, wonach Rom im J. 800 unter fränkische Herrschaft kam und Leo Karl zum Imperator der Römer krönte, und ferner Einhard, Vita Karoli c. 27, dass Karl seine ganze Regierungszeit hindurch die Herstellung der alten Autorität der Stadt Rom wünschte. Diese Argumente Langens widerlegen sich selbst. Hingegen ist erst im 11. Jahrh. geschrieben (SS. XV, 211 Z. 40) Vita Willelmi Gell. c. 16, Mabillon IV a, 76: cum rex primo imperii sui anno Romae moraretur et imperialem ad primam gloriam restauraret dignitatem (801). Dass Karl auf Grund seines Kaiserthums ‚Italien sammt Sicilien als zum Westreich gehörig in Anspruch genommen' habe, hat Waitz III, 200 ebenso wenig dargethan als III, 640 seinen Anspruch auf eine kaiserliche Gewalt über das Abendland.

Digitized by Google

Imperium eingefügt [1]) und ohnedem würde sein Imperium nicht lebensfähig gewesen sein, allein er hat es auf Grund des erworbenen Kaiserrechts gethan. Die Römer haben ihn nicht zum Kaiser der Franken und der Langobarden und mithin auch nicht zum Imperator der Könige des Westens gemacht. Der Unabhängigkeit der abendländischen Staaten ist er nicht entgegengetreten; in dieser Richtung hat er seine imperiale Gewalt nicht bethätigt und hierbei nicht etwa auf eine Herrschaft verzichtet, zu der ihn Rom ermächtigt und deren Geltendmachung es ihm überlassen hatte. Eine solche Denkweise wird durch Einhards Darstellung ausgeschlossen. Karl, so erzählt sein Biograph, hat die Freundschaft fremder Fürsten und Völker gewonnen. Alonso II., König von Gallicien und Asturien, war ihm verbündet; Könige der Schotten waren ihm ergeben; Harun al Raschid war mit ihm so nahe befreundet, dass er ihm die Grabstätte des Heilands abtrat; auch die Kaiser von Constantinopel suchten ein Freundschaftsbündniss mit ihm nach [2]). Mit jenen westlichen Fürsten hat er demnach ebenso wie mit den östlichen als mit gleichberechtigten Monarchen verkehrt, und die Ehrerbietung, welche ihm Alonso und die schottischen Häuptlinge erwiesen, ist durch die Kaiserwürde nicht verursacht oder verändert worden. Als Kaiser hat er gemeinsam mit dem Papst einen vertriebenen König von Northumbrien in seine Herrschaft wieder eingesetzt, jedoch nicht um eine kaiserliche Oberhoheit auszuüben, sondern um einen gestürzten Fürsten für seine Anhänglichkeit zu belohnen [3]). Wenn er die römische Kirche schützte, eine Kirche, die nicht nur innerhalb sondern auch ausserhalb seines Reiches war, so wurde er durch ihre Beschützung noch nicht Herrscher in ihrem

[1]) Vgl. Freeman, Essays 145. Chief Periods of History 1886 S. 105. 108. 109 f. Nach Waitz 1843, Abhandlungen I, 10 ‚ging' Karls Königreich in dem Imperium ‚auf', wodurch? Durch die Handlung am 25. December 800? Vgl. Waitz III, 204 f. 223. Brunner II, 94. Simson, Karl II, 352 sieht jedoch deutlich, dass Karls Imperium noch 806 mit dem Königreich in ‚keinem organischen Zusammenhang stand'. Dass Karl seine Reiche niemals als Theil seines Imperiums betrachtet habe, glauben Le Cointe a. O. VI, 735 und Pichler a. O. I, 153. Ueber die Vereidigung auf den Kaiser 802 Leibniz a. O. 800 § 22 S. 216, Nitzsch, Gesch. des d. Volkes I, 1883, S. 220. Vgl. Floril. Casin. V, 1894, S. 44.

[2]) Einhard, Vita Karoli c. 16, auf dessen Darstellung sich z. B. Phillips, Deutsche Gesch. II, 260 und Pertile, Storia del diritto italiano [2] I, 1896, S. 171 stützen. S. dagegen Palgrave, The Rise of the English commonwealth I, 1832, S. 484. Laurent a. O. V, 137. Ueber Alonso Ann. regni Francorum 798, S. 102—105 ed. Kurze. Vita Hludowici c. 8 SS. II, 611 und Synode von Oviedo 811? c. 1, España sagrada XXXVII, 295, vgl. Hefele, Conciliengesch. [2] IV, 509.

[3]) Palgrave a. O. I, 484 f. Hampe, Quidde's Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XI, 352—359 gegen Bryce, The Holy Roman Empire [3] 1889 S. 67.

Digitized by Google

Machtgebiet. Soweit er eine internationale Hegemonie geführt hat, hat sie nicht auf seinem Kaiserthum beruht und weder eine staatliche Einheit der römischen Christen erstrebt noch fremde Fürsten in reichsangehörige abhängige Fürsten verwandeln wollen. Von einer im J. 800 erworbenen Weltherrschaft im Occident, von einem Anspruch auf staatliche Herrschaft hat er und seine Zeit keine Kenntniss gehabt [1]).

Die Gelehrten, welche sich zu der Ansicht von der Errichtung eines neuen Imperiums bekennen, müssen von seiner rechtlichen Begründung gänzlich absehen und die Handlungen Leos III., der Römer und Karls lediglich als politische Machtäusserungen auffassen: das Ereigniss am 25. December 800 würde nur ein politisches und nicht auch ein rechtliches Ereigniss sein. Denn dass Karl ehemalige Länder des Reiches besass, berechtigte ihn so wenig als andere Herren solcher Gebiete, den Römerstaat als seinen Staat zu beanspruchen, und sein römischer Patriciat, der noch mehr ins Gewicht fiel, gab ihm kein besseres Recht, er hatte mit der Reichsordnung nichts zu thun. Dem kaiserlichen Rom stand es nicht zu eigenmächtig aus seinem Staate auszutreten oder eine imperatorische Gewalt über das Ausland zu ertheilen, über Territorien, die seit Jahrhunderten vom Reiche frei waren, oder über Staaten, die bloss zum Theil aus einer Ablösung vom Römerreiche hervorgegangen waren. Rom durfte nicht einmal für sich allein einen Imperator creiren und selbst der Kaiser in Constantinopel hatte die Erde nicht zu vergeben.

Die Vertheidiger dieser Ansicht spielen mit dem Worte Recht, wenn sie in einer Zeit, die an der Idee des römischen Reiches festhielt, dem mächtigsten Manne die ihm gebührende kaiserliche Würde zusprechen [2]); wenn sie das Recht Karls auf die Macht der Thatsachen gründen [3]), auf die räumliche Grösse seiner Herrschaft und auf die

---

[1]) Schon vor 800 heisst Karl wegen seiner thatsächlichen Wirksamkeit Herr der Welt, z. B. dominus terrae im Sinne des Alterthums um 794, Paulinus, Libellus sacrosyllabus c. 1, Opera ed. Madrisius 1737 S. 1, vgl. Giannoni, Paulinus II. von Aquileja 1896 S. 13. 97 und Du Cange III, 175. Pütter, Specimen iuris medii aevi 1784 S. 164 ff. caput orbis, Europae venerandus apex, Poet. lat. I, 368, 95 f. über den Verfasser Wattenbach, [6] I, 176 f. arbiter orbis, um 790 Paulus Diac., Poet. lat. I, 69 = Wiegand, Das Homiliarium Karls 1897 S. 16 vgl. 68 f. rector populi christiani, mächtiger als Papst und Kaiser; mundo talem tribuit (Christus) rectorem, Alcuin 799 Ep. 174. 177, Epist. IV, 288, 23 f. 293, 32 f. lato regnator in orbe, Alcuin 800, Carm. XLV, 73, Poet. lat. I, 259.

[2]) Hegel, Städteverfassung von Italien I, 1847, S. 216. 218. 219.

[3]) Waitz III, 195 f. vgl. 188. 190. 201. Folgerichtig verneint er 195 f., sowohl ein Recht der Römer und des Papstes als die Bedingtheit durch die byzantinische Anerkennung. Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich [2] I, 11.

Digitized by Google

von ihm geübte universale d. h. über die Grenzen seiner Länder hinausreichende Bethätigung seiner Machtfülle. Karls Kaiserthum sei nur die Form für einen gegebenen Inhalt, sein Walten sei das eines Kaisers gewesen, deshalb sollte seine thatsächliche Herrschaft zum Ausdruck dieser Thatsächlichkeit eine kaiserliche Herrschaft heissen; so sei die Wirklichkeit mit dem Gedanken des römischen Reiches in Einklang gebracht [1]). Hier wird die schaffende Kraft an die Stelle des Rechts gesetzt, während doch die Mittel um einen Staat hervorzubringen nicht das Recht vertreten und ihre Anwendung kein Rechtsact ist. Was in der Peterskirche am 25. December geschehen wäre, bliebe eine Aeusserung der Macht, eine freie, der rechtlichen Betrachtung entzogene politische Schöpfung. Wenn demnach im J. 800 ein neuer Staat errichtet worden ist, so ist er nicht aus dem römischen oder einem anderen Rechte zu erklären: er hat überhaupt keinen Rechtsgrund.

Von dieser Anschauung ist auch eine rechtliche Begründung der Wahl des Kaisers nicht zu verlangen. Die, welche das neue Reich schufen, standen auf demselben Boden wie die, welche ihm ein Oberhaupt gaben; Karl hätte die Reichsgewalt ebenso erworben, wie dieses Reich entstanden ist, durch eine freie That des Willens und nicht durch Ausübung eines Rechts.

Einige Geschichtsforscher nehmen an, dass es im J. 800 um einen Staat zu thun war, stellen jedoch in Abrede, dass ein neuer Staat gegründet werden sollte. Sie erklären die römische Handlung aus der Absicht für das römische Reich wieder in Rom Kaiser zu creiren, nachdem die Byzantiner (in den Augen der Römer) der Führung des Reichsregiments unwürdig geworden wären [2]).

Ein solches Urtheil erkennt an, dass jene Menschen am Ausgang des 8. Jahrhunderts, die doch eine geringe Freiheit des Denkens besassen, die an das Vorhandene gebunden waren, auf dieser ihrer Entwicklungsstufe an eine andere Institution als an das ihnen gegen-

---

[1]) Dahn, Urgesch. III. 1016. 1028. 1047. 1052. 1065. 1068. 1074. 1075. 1076; Deutsche Gesch. II, 355 ff.; Könige VIII, 2 58 f. Vgl. Lancizolle a. O. S. 10 f.

[2]) Grotius, De iure belli ac pacis II, 9, 11. Palgrave a. O. I, 492. Pichler a. O. I, 150 f. 152. Döllinger, Vorträge III, 120 ff. 138. Bryce a. O. 58 f. vgl. Freeman a. O. 105. 106. 107, Historical essays 1871 S. 144; Bury, Later Roman Empire II, 1889, S. 507 und Dümmler, Karl, Allgemeine deutsche Biographie XV, 140. Gregorovius, Rom [4] II, 480 f. 488 f. kann man bei seiner an Widersprüchen reichen Darstellung auch hierfür citiren. Für die Uebertragung auf die karol. Dynastie Döllinger a. O. III, 133. Gregorovius, Rom [4] II, 489, gegen sie Pichler a. O. I, 154, auch Phillips, Vermischte Schriften II, 442. Lapôtre, L'Europe et le S. Siège I, 330. Vgl. Mühlbacher (unten S. 15, 2) S. 581.

Digitized by Google

wärtige Imperium nicht gedacht und dasselbe auch nicht für einer Verdoppelung fähig gehalten haben, aber sie muthet den Römern, die ja das antike Imperium fortbestehen lassen wollten, eine Verfassungsänderung zu, welche ihren Beschluss wenigstens soweit ausserhalb des Rechts stellen würde. Es wäre zwar das alte Reich, um das es sich im December 800 handelte, aber dieses Reich sollte nicht nur einen neuen Imperator sondern auch eine neue Successionsordnung erhalten, eine Nachfolge, welche sämmtlichen Reichsbürgern die Befugniss Kaiser zu wählen zu Gunsten einer Familie genommen oder das geltende Wahlrecht aller auf die Römer eingeschränkt haben würde.

Ein jeder Kaiser war bisher für seine Person Kaiser gewesen, auch der Verwandte eines früheren Herrschers, das Mitglied einer „Dynastie", von denen keine ein allein berechtigtes Geschlecht gewesen war [1]). Ein erbliches, ein an das Haus der Karolinger gebundenes Kaiserthum hätte die Einführung eines neuen, dem römischen Gemeinwesen fremdartigen Rechtssatzes bedeutet. Wohl setzten die Römer, indem sie einen Imperator creirten, einen Gewalthaber ein, welcher kraft Kaiserrechts Mitregenten ernennen durfte; sie mochten, da Karl einem an die Vererbung der Staatsgewalt gewöhnten Geschlechte und Volke entstammte, Aenderungen in der Succession erwarten und vielleicht ahnen, dass die karolingische Dynastie, welche keine Individualsuccession kannte, zu einer neuen Ordnung der Besetzung des Imperiums schreiten werde, aber zu entscheiden hatten sie darüber nicht und in keinem Falle waren die Männer des 25. December befugt das Successionsrecht von den Römern auf die Franken zu übertragen. Den Römern hätte auch die Macht gefehlt ein solches Vorhaben zur That zu machen und den Machthabern hat der Wille gefehlt andere Kaiser nicht zuzulassen. Kein Karolinger hat sich als alleinigen Imperator betrachtet und kein Papst wegen Karls Wahl die Rechtmässigkeit der östlichen Kaiser in Frage gestellt.

Vielleicht waren die Römer befugt einen Kaiser zu wählen, allein sie würden ihre Berechtigung unzweifelhaft überschritten haben, wenn sie diese Befugniss hinfort ausschliesslich für sich nehmen wollten. Bot ihnen das Wahlkaiserthum die Möglichkeit einen Kaiser zu creiren, so haben sie diese bestehende Ordnung, die sie benutzten, nicht zugleich verleugnet. Dass sie, indem sie in der Weise erkoren, wie vormals oft erkoren worden war, nicht nur wählen sondern auch ein

[1]) Vopiscus, Tacitus 6, 8. 14, 1; Probus 10, 8. 11, 3. Trebellius Pollio, Claudius 12, 3; vgl. Aelius Spartianus, Severus 20, 4 ff. Mommsen, Röm. Staatsrecht [3] II, 1135 f. Seeck, Untergang der antiken Welt [2] I, 11. 441.

Digitized by Google

neues Wahlrecht schaffen wollten, haben sie nicht ausgesprochen oder durch Anzeichen kundgethan. Weder die päpstliche Kaiserweihe, deren die drei nächsten karolingischen Kaiser gewürdigt worden sind, noch die mit Karl II. beginnende Creirung des abendländischen Imperators durch Rom gehen auf einen Plan aus dem J. 800 zurück, sie sind durch besondere unvorhergesehene Umstände verursacht worden. Das in St. Peter zur Anwendung gekommene Mittel, die blosse Ernennung Karls zum Kaiser, wäre überdies untauglich gewesen einer derartigen verborgenen Absicht eine Grundlage zu geben. Forderte doch das Imperium keineswegs die Herrschaft eines einzigen Imperators, sondern liess die Zahl der Kaiser frei. Wie noch immer mehrere Rechtsgründe für die Erwerbung der kaiserlichen Gewalt sich in Geltung befanden, so waren auch mehrere Kaiser neben einander aus verschiedenen oder aus denselben Rechtsgründen möglich. Eine in Rom vorhandene Tendenz zu Roms Gunsten die hergebrachte Reichsverfassung aufzuheben ist nicht sichtbar. Ueber eine Generation lang hat Niemand einen Zweifel geäussert, ob der abendländische Kaiser vermöge seiner römischen Kaisergewalt Mitherrscher und Nachfolger bestellen dürfe, ohne diejenigen zu Rathe zu ziehen, welche Karl erhoben hatten. Sollte jene Anschauung von dem Vorzug der Römer auch dem politischen Denken der Abendländer weniger fern gelegen haben als die Ertheilung eines Titels oder die Gründung eines Westreichs, so würde es dennoch gleichfalls unmöglich sein eine derartige Verfügung über den Staat und seine Ordnung rechtlich zu begründen. Soweit diese drei genannten Vorstellungen den Rechtsact der Kaiserwahl Karls betreffen, lassen sie sich nur durch den Nachweis widerlegen, was Karl am 25. December 800 geworden ist.

Die Thatsache, dass vor der römischen Wahl erwogen wurde, ein Imperator fehle dem Reiche, ein Weib stehe ihm vor[1]), legt Zeugniss für den Gedanken ab, dem von Irene regierten Staate einen Kaiser zu geben, auf dass dieser Staat nicht länger ohne Imperator bleibe. Es ist hierbei eine unnütze Frage, ob Irene rechtmässige Kaiserin war oder ob die Römer ihr die Anerkennung versagten, die sie auch sonst nicht überall gefunden hatte. Die etwaige Reichsvacanz liesse sich erörtern, wenn nur bei unbesetztem Throne eine Wahl statthaft und nur ein einziger Beherrscher des römischen Reiches möglich gewesen wäre. Da jedoch die Reichsverfassung den Reichs-

[1]) Ann. Laureshi. 801, SS. I, 38, hera. von Katz 1889 S. 44. Hieraus Chron. Moiss. 801 SS. I, 305. Vita Willehadi c. 5, SS. II, 381 (aus ihr Helmold I, 3), vgl. Kurze, Neues Archiv für Geschichtskunde XXI, 26 f.

Digitized by Google

angehörigen erlaubte Kaiser neben regierenden Kaisern zu wählen, so machte es für die Römer keinen Unterschied, ob sie die Legitimität der Herrscherin unangefochten liessen oder bestritten. Denn ein an sich nichtiger Beschluss wäre durch eine Reichsvacanz nicht gültig, ein an sich gültiger Beschluss wegen des Vorhandenseins eines rechtmässigen Kaisers nicht ohne rechtliche Kraft gewesen. Die Weiberherrschaft konnte ein Motiv aber nicht die Voraussetzung einer Wahl bilden [1]). Oft waren, wenn unfähige oder unwürdige Herrscher die Krone trugen, neue erkoren worden, von denen die Wähler glaubten, dass sie mehr für das Gemeinwesen sorgen würden. Wie ein Heer im J. 813 an Leo die Bitte richtete sich des von dem regierenden Michael I. verwahrlosten Reiches anzunehmen, so durften die Römer Karl auffordern das Reich der Christenheit zu retten, nicht weil sie es für erledigt sondern weil sie es für schlecht besetzt hielten, um ein besseres Regiment herbeizuführen. Die Beweggründe, aus denen die Wähler zu dem oft bewährten Mittel griffen, konnten sehr verschieden sein; die Truppen, welche Leo V. erhoben, mögen weltlicher gedacht haben als die Römer, denen wir eine mehr religiöse Stimmung zutrauen, allein der Wahlact, welchen die Wähler dort wie hier vornahmen, war der nämliche, die Creirung eines Imperators ohne Absetzung des Regenten. Dem neuen Kaiser mussten seine Wähler anheimstellen, was er mit dem auf dem Throne befindlichen Manne oder Weibe thun wolle, ob er sie stürzte oder neben sich duldete. Das wussten die Römer so gut wie die Byzantiner. Die ungewohnte Regierung einer Frau mochte jedoch die Römer in ihrem Vorhaben bestärken. Eine regierende Kaiserin hatte es in dem römischen Reiche

[1]) Irenes Herrschaft nennen Döllinger a. O. III, 149 und Harnack, Das karol. und das byzant. Reich 1880 S. 41 ‚Rechtsgrund' für Karl, wobei Döllinger III, 110. 123 erklärt, dass eine Frau nicht herrschen ‚konnte'; die Ausgabe von Grotius, De iure belli ed. Cocceji II, 532, auf die er sich hierfür S. 110 stützt, ist mir nicht zugänglich; Grotius II, 9. 11, 2 hat die Regierungsunfähigkeit der Frauen nicht bewiesen; auch Freeman, Essays 1871 S. 144 und Chief Periods 1886 S. 107 hat sie nur behauptet. Die Zeugnisse in der vorigen Anm. sprechen überdies nicht von einer Reichsvacanz sondern von dem Fehlen eines Imperators, von dem femineum imperium; Honorius von Autun, Summa gloria c. 30, Mon. Germ., Libelli de lite III, 78 erklärt nur: Romanum imperium rectore carebat. Für die ‚Erledigung des Thrones' führt Döllinger III, 149. 154 Sigebert SS. VI, 336 und Gervasius SS. XXVII, 378 an, welche erhaltene ältere Quellen ausgeschrieben haben. Für die Vacanz sind auch Palgrave a. O. I, 490, Berthelot bei Lavisse et Rambaud, Hist. générale I, 1893, S. 367, Ottolenghi a. O. 98, Wells, Charlemagne 1898 S. 216; gegen sie z. B. Schöpflin, Commentationes historicae 1741 S. 142 f. und Dahn, Urgesch. III, 1080. Schöpflin folgert, dass Karl kein Recht erhielt, weil der Thron besetzt war.

Digitized by Google

noch nie gegeben und noch im J. 640 war erklärt worden, das Imperium gehöre Männern, nicht Frauen, eine Frau vermöge die Reichsgeschäfte nicht zu führen: sie können fremde Gesandte nicht empfangen noch ihnen Antwort geben, — Gott verhüte, dass der Römerstaat dahin komme. Er war jetzt dahin gekommen [1]). Die Römer hatten freilich von der Regentin in Constantinopel nichts zu besorgen, aber sie fühlten sich doch als Reichsangehörige und empfanden den Mangel eines Kaisers um so eher wie eine Lücke in ihrem politischen Leben, als die zunehmende Geschäftigkeit ihres Patricius sie beständig daran erinnerte, dass ein Kaiser sie nicht regiere. Selbst in Constantinopel gab es eine Partei, welche lieber einen Kaiser als eine Kaiserin wünschte, und einzelne Byzantiner haben, sobald sich Irene der Alleinherrschaft bemächtigt hatte, Karl aufgefordert die kaiserliche Gewalt zu übernehmen [2]). Nachdem ein Kaiser gewählt war, verbanden die Byzantiner mit dieser herkömmlichen Handlung die übliche Erwartung, dass er zufolge der naturgemässen Gesinnung eines römischen Imperators Mitherrscher, soweit es in seiner Macht stehe, nicht leiden werde [3]).

Die Römer, welche am 25. December Karl Augustus und Imperator zuriefen, haben ihn als Imperator der Römer gewollt, sie haben einen anderen als den römischen Imperator nicht für möglich ge-

[1]) Nicephorus, Opuscula ed. de Boor 1880 S. 28. Eine ähnliche Erklärung von Occidentalen schon bei Priscus, fr. 15. Müller, Fragm. hist. graec. IV, 98. Irene war die erste Herrscherin, sie nannte sich Nov. Coll. I, 27 (Zachariä, Jus graeco — rom. III, 55) βασιλεύς; bei Theophanes 473, 5 Ῥωμαίων βασίλισσα. Vgl. Rambaud, Revue des Deux Mondes 103, 818 f. Ueber Widerstand gegen ihre Herrschaft Theophanes 465. Zonaras XV, 11, 22. 24. XV. 12, 7.

[2]) Ann. S. Petri Colon. 798, SS. XVI, 730, ein Facsimile unserer Stelle SS. XVII Tab. III, 3. Jaffé et Wattenbach, Ecclesiae Colon. codices 1874 S. 29, nach Krusch, Studien zur Chronologie 1880 S. 195. 197. 200 im J. 805 geschrieben. Mit dieser Stelle: missi venerunt de Grecia, ut traderent ei imperium, stimmt die Angabe bei Symeon, Hist. de regibus § 62 ed. Arnold II, 64 (Ann Nordh. 800 SS. XIII, 156) aus unbekannter Quelle überein. Arnold z. d. St. findet hier die von Ann. regni Franc. 802 mitgetheilte Gesandtschaft der Irene, während Pauli, Forschungen zur deutschen Gesch. XII, 164 sie auf eine Tendenz gegen die weibliche Regierung bezieht. Waitz III, 190, 2 bezweifelt diese Nachricht, Simson, Karl II, 239, 1 verwirft sie. Eine Gesandtschaft Irenes an Karl 798 tantum de pace fuit, Ann. regni Franc. 798 S. 104.

[3]) Einhard, Vita Karoli c. 16: qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum (imperatoribus Constantinopolitanis). Vgl. Gasquet, L'empire byz. et la mon. fr. 1888 S. 285. 302. 303. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical 1898 S. 91 urtheilt, man habe im J. 800 keine bestimmte Vorstellung von dem Act gehabt, S. 88 für den Occident sei er anfänglich nur Titelfrage, für den Orient aber eine fränkische Wiederbelebung des alten römischen Reiches gewesen.

Digitized by Google

halten. Sie bedurften eines Zusatzes so wenig als italienische Urkunden aus dem J. 801, in welchen Karl schlechthin Imperator hiess oder erwähnt wurde, er sei ad imperium coronatus [1]). Fränkische Quellen haben ihn ausdrücklich bei diesem Act Imperator der Römer genannt [2]), ohne mit der volleren Benennung mehr als die Römer mit der kürzeren zu besagen. Dem römischen Berichte und den fränkischen Aufzeichnungen schliessen sich byzantinische Historiker an. Indem sie von der Ansicht ausgingen, dass es sich um einen Kaiser in ihrem Reiche handle, haben sie ihm dieselbe Bezeichnung wie dem Kaiser in Constantinopel gegeben [3]). Dieses Imperium ist Karl angeboten und von ihm angenommen, der römische Staat in diesem Sinne sein Staat geworden. Als imperator Romanum gubernans imperium hat er Urkunden und Gesetze ausgestellt [4]). In seiner Kaiser-

[1]) Vita Leonis III. c. 23. imperator 801, Muratori, Antiq. III, 1017. Reg. di Farfa II, 169 f. S. 140 f., wo 166. S. 139 Karl ad imperium coronatus ist.

[2]) Ann. regni Francor. 801 S. 112, wiederholt in Pauli cont. Rom. 801, Script. rer. Langob. S. 202. Chron. Moiss. SS. I, 305. Vgl. S. 28. 1.

[3]) Theophanes 473, 1, der ihn später zur Verkleinerung 494, 21 βασιλεὺς τῶν Φράγγων nennt, Zonaras XV, 13, 14. 22; spätere Entstellung in βασιλεὺς Ῥώμης bei Cedrenus II, 28 und Manasses 4515. βασιλεὺς Ῥωμαίων heisst der byzant. Kaiser bei Theophanes 421, 7. 435, 15. 449, 4. 454, 1. 493, 5 und sonst, auch bei der Verkündung 493, 21 wie Karl. Dieser Titel auf Münzen seit Michael I., Sabatier, Description des monnaies byzantines I, 1862, S. 75.

[4]) Die Abdrücke der einzigen Urkunde Karls aus d. J. 801, beide nach dem Original, haben imp. Romanorum gubernans imperium, Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 18 S. 34 und Savioli, Ann. Bologn. I, [b] 10 S. 22 (Mühlbacher 364). Das italische Gesetz von 801 Capit. I, 204, 27 hat statt Romanorum Romanum, wie auch schon italische Privaturkunden aus diesem Jahre, z. B. Mem. di Lucca IV [b], 1 S. 3. V [b], 296 f. S. 173. 175. Brunetti, Cod. dipl. Toscano II [a], 56 S. 331 und so lautet der Titel in dem Diplom von 802 für Hersfeld (Wenck, Hess. Landesg. III [b], 18, im Anschluss an älteren Sprachgebrauch, Marini S. 124. 133. 145) und seitdem ständig, auch noch in der einen nach der Theilung des Reiches ausgestellten Urkunde von 813, Kaiserurkunden in Abbildungen I, 5. Vgl. Waitz III, 241, der hier auf Karl bezogene Brief bei Rozière III, 344 ist nach Zeumer, Formulae S. 528 an Ludwig I. gerichtet. Das imperium in Romania, welches Karl nach der Urkunde eines fränkischen Grafen von 813 im J. 800 erworben hatte (bei Mabillon, Ann. ed. Lucae III, 624. Gallia christ. XIV, instr. 18 Nr. 12, Mabille, La Pancarte noire de S. Martin de Tours 1866 S. 94 Nr. LIV) kann hier nur das Römerreich sein, vgl. Du Cange, Gloss. graec. 1312, gloss. lat. VII, 209. Die gleichzeitigen Ann. Juvav. mai. 800 SS. I, 87, nochmals 801 SS. III, 122 sagen: Carolus imperium suscepit Romanum in Roma; ein Chronist bei Mommsen, Chronica II, 503: factus est imperator Romanorum. Als Erwerber des Romani imperii erscheint Karl um 838 in Mir. Genesii SS. XV, 169, 26. Ludwig II. behauptet 871, jedermann wisse, nos successores antiquorum imperatorum esse, SS. III, 522, 52.

Digitized by Google

titulatur erscheint immer und erscheint nur das Römerreich und auch durch seine Kaiserpolitik hat er bewiesen, dass er überzeugt war im J. 800 Imperator des einen ungetheilten Römerstaates geworden zu sein und nicht etwa ein zweites römisches Reich neben dem älteren empfangen zu haben. Allerdings ist eine gemeinsame Ausübung der Reichsgewalt von dem östlichen und dem westlichen Kaiser niemals auch nur dem Namen nach bethätigt worden, Karl hat in seinem Titel den Mitkaiser so wenig erwähnt als dieser ihn, aber der Mangel der materiellen und formellen Gemeinsamkeit deutet nicht auf ein gesondertes rechtliches Dasein zweier Reiche, sondern es entsprach dem Kaiserbrauche, dass der ältere Kaiser und sein Gegenkaiser bis zur Anerkennung nur den eigenen Namen in seinen Schreiben zuliess. In unserem Falle ist mit der Anerkennung die Reichstheilung verbunden worden, eine Theilung des einen Staates in zwei Staaten, die nicht in Rom und nicht durch die Römer sondern an den Kaiserhöfen durch die Kaiser vollzogen ist.

Wenn im December 800 ein Imperator für das römische Reich creirt werden sollte, so ist eine Untersuchung möglich und nothwendig, ob die Römer zu denjenigen gehörten, welche nach der Reichsverfassung ermächtigt waren Kaiser zu wählen. Das für die Beantwortung der Rechtsfrage vorhandene Material ist dem im 8. Jahrhundert geltenden römisch-byzantinischen Staatsrecht zu entnehmen; dieses Recht hatte allein zu entscheiden, ob in Rom eine rechtmässige Wahl erfolgen durfte. Der Ort bot kein Hinderniss, denn wenn auch die Stadt sich dem Einfluss des Imperators fast völlig entzogen hatte, so hielt sie doch staatsrechtlich den Zusammenhang mit dem Imperium fest [1]). Die einzige Bedingung war, dass es in dieser byzantinischen Stadt Wahlberechtigte gab; von ihrem Vorhandensein hing zunächst die Möglichkeit einer dortigen Kaiserwahl ab.

Eine Klasse der Wähler, die der Reichssenatoren, fehlte in Rom [2]). Da die Männer, deren Gesammtheit hier Senatus hiess, jene Eigen-

---

[1]) Theophanes 472. 30. Zonaras XV, 13, 17. Vgl. Florus, Poet. lat. II, 561, 61. Chronica Bened. Casin. S. 486, 20 ed. Waitz. So auch Pütter, Entwickl. der Staatsverf. I, 59, Döllinger III, 105, Gasquet a. O. 281, Maassen a. O. 136. Umgekehrt Conring, De Germanorum imperio romano 1643 c. 7, Opera I, 52: Rom hielt sich für berechtigt zu wählen, weil es sich a iure caesaris frei fühlte.

[2]) Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karol. 1896 S. 204. Der senatus, welchen Chron. Anian. 801 SS. I, 305, 31 in freier Ueberarbeitung seiner Vorlage, Flodoard um 938, De Christi triumphis XI, 10 (Migne 135, 810), im 12. Jahrh. Gregorius von Catina, Hist. Farf. c. 22, u. Roger SS. XI, 571. XXVII, 138, 22 mithandeln lassen, ist nur ein bestimmter Theil der römischen Nobilität, vgl. S. 21 1.

Digitized by Google

schaft nicht besassen, so hatten sie auch als Senatoren über die Herrscherwürde nicht zu verfügen. Indess mit den Reichssenatoren fehlten noch nicht Wahlberechtigte überhaupt. Die Zeit, als der Princeps, noch auf der Stufe eines Magistrats, nur von dem Senat erkoren wurde, war längst vorüber und dem jetzigen byzantinischen Senat, dem Staatsrath eines Monarchen, hat keinesfalls die ausschliessliche Befugniss zugestanden die kaiserliche Gewalt im Namen des Volkes zu vergeben.

Neben dem Senat war die nächste Wählerklasse das Heer geworden. War das Reichsheer in Rom vertreten [1])? Dass die dortige Miliz kein stehendes Heer war, würde einen Einwand gegen ihre Wahlberechtigung nicht begründen. Denn da das Wahlrecht den Reichstruppen gebührte, so war es nicht an eine bestimmte Formation der Armee gebunden, etwa an diejenige, welche zur Zeit der Entstehung des militärischen Wahlrechts bestand, und von deren Fortdauer abhängig, sondern folgte es den Aenderungen des Heerwesens und konnte mit ihnen an nicht ständige Soldaten kommen. Die militärischen Neuerungen in Rom waren allerdings örtliche, sie stammten jedoch hier wie in anderen italienischen Städten noch aus der Zeit, als diese Bürgerwehren dem Reiche dienten und ihre Befehlshaber kaiserliche Beamte waren. Dass in Rom inzwischen das Amt des dux, des Oberbefehlshabers, eingegangen war, und die Wehrpflichtigen mehreren gleichgestellten Hauptleuten, die jetzt duces hiessen, untergeben waren, beeinträchtigte ihre politische Berechtigung ebenso wenig, als sie derselben dadurch verlustig gingen, dass der Papst sie ernannte und sie ihm Gehorsam schuldeten. Denn als Wähler befanden sich Offiziere und Soldaten nicht im Dienst, weder im päpstlichen noch im kaiserlichen, sondern waren sie auf Grund der Verfassung Vertreter des gesammten Heeres. Wenn diese Kriegsleute im J. 800 noch als ein Theil der römischen Armee gelten durften, so würden sie Wahlberechtigte haben liefern können. Müssen wir ihnen ein Wahlrecht absprechen, so standen dennoch einer Wahl in Rom rechtliche Hindernisse nicht entgegen.

Das Wahlrecht war nicht mehr auf Senat und Heer beschränkt, der Volkswille, auf dem die Besetzung des Thrones durch Wahl beruhte, brachte sich nicht mehr ausschliesslich durch diese beiden Wähler-

[1]) Verneint von Bellarmin, De potestate pontificis temporali c. 8 vgl. De translatione imperii I, 10, Opera II, 161. VI, 609. Die Circusparteien in Constantinopel, die bei Kaiserwahlen nicht unthätig geblieben sind, waren auch eine Stadtbürgerwehr, Rambaud, De Byzantino hippodromo et circensibus factionibus 1870 S. 31 ff.

Digitized by Google

gruppen sondern auch freier, unmittelbarer zur Geltung; entweder so, dass Andere an der Thätigkeit von Soldaten oder Senatoren sich ohne Unterschied betheiligten, oder so, dass Volksleute allein, ohne derartige Repräsentanten des Gemeinwesens, vorgiengen. Die Ausdehnung des Wahlrechts war durch den Umstand erleichtert, dass Formen für die Ausübung nicht vorgeschrieben waren; das im Einzelnen von Fall zu Fall wechselnde Verfahren gab Raum für die Zuziehung oder das eigenmächtige Handeln Anderer als der älteren Volksvertreter. So war die Einschränkung des Wahlrechts auf die beiden Klassen oft nicht beachtet. Es waren Wahlen vorgekommen, bei denen Versammlungen von Reichsbürgern, die nach der älteren Ordnung zur Uebertragung des Imperiums nicht befugt gewesen waren, die Herrschaft angeboten hatten, ohne dass die Wähler oder die Gewählten gegen die Rechtmässigkeit der Wahl Bedenken oder Dritte Einspruch erhoben hätten. Wie weit die freie Volkswahl im J. 800 zulässig war, lässt sich vielleicht nicht genau bestimmen, aber falls unsere Quellen über die Stufe, auf der sich um jene Zeit das Wahlrecht befand, keinen vollen Aufschluss geben, so gewähren sie doch wohl eine hinreichende Auskunft, ob eine Volkswahl in Rom statthaft war.

Für die Rechtsgültigkeit einer Volkswahl spricht es, dass ein von Offizieren in der Provinz aufgestellter Mann im J. 713 von dem ganzen Volke von Constantinopel in der Sophienkirche als Kaiser ausgerufen wurde. Das gesammte Italien, welches zu Gregors II. Zeit die Wahl eines Imperators plante, hat gewiss nicht nur aus Reichssenatoren und Reichssoldaten bestanden. Michael II., so schreiben die Jahrbücher des fränkischen Reiches, hat durch die Stimmen der Bürger und die eifrige Theilnahme der Prätorianer das Imperium erhalten [1]). Das hier und sonst gemeldete Eingreifen der Truppen hat seinen Grund nicht bloss in dem Recht sondern auch darin, dass ein Imperator ohne militärische Unterstützung sich nicht zu behaupten vermochte, während Karl, der zum Schutz seiner kaiserlichen Gewalt sein eigenes Heer besass, der Hülfe von Reichssoldaten nicht bedurfte.

[1]) Eine Untersuchung der Geschichte des Wahlrechts steht nicht zu Gebote. Ich nehme von einer leicht ausführbaren Vermehrung der Angaben Abstand, weil wir auf diesem Wege unserem Ziele nicht näher kommen würden. Ausser den drei Mittheilungen im Text — Nicephorus S. 49, 17—19, Vita Gregorii II. c. 17 (omnis Italia) und Ann. regni Franc. 821 S. 135. — vgl. Julius Capitolinus, Gordiani tres c. 22, 5. Sidonius, Carm. V, 387 mit Maioriani Nov. I, 1. Zonaras XIV, 5, 3. Nicephorus S. 27, 27. 28, 9. 46, 9. 12 = Theophanes 379. Theophanes 415, 8. 11. Georgius Mon. in Byzantin. Zeitschr. VII. 295. Mommsen, Chronica III, 342. Ludwig II. beruft sich 871 auf die Wahlen auch a populo, SS. III, 523, 35.

Digitized by Google

Unter den bei den Kaiserwahlen Thätigen erscheint jetzt öfters der Patriarch von Constantinopel. Im 8. Jahrhundert greift er zuweilen mächtig in das Wahlgeschäft ein und im J. 824 haben ihn zwei Kaiser an erster Stelle unter denjenigen genannt, deren Zustimmung sie die Krone verdankten [1]); er gehört zu den von den Reichsannalen als Reichsbürger bezeichneten Wählern Michaels II. Ob ihm das Wahlrecht als Bürger zukam oder ob er ein besonderes Wahlrecht als Hofpatriarch besass, kann dahingestellt bleiben; für unsere Aufgabe genügt die Gewissheit, dass seine Zustimmung nicht wesentlich war, — das römische Staatsrecht hat bei der Creirung eines Kaisers keinen bestimmten Reichsangehörigen zu einem unentbehrlichen Theilnehmer gemacht — und dass der Papst ein etwaiges Vorrecht des Hofgeistlichen nicht für sein kirchliches Amt fordern oder üben konnte.

Da zur Zeit der Kaiserwahl Karls nicht nur Senat oder Armee als legitime Repräsentanten des Volkes sondern auch das Volk unmittelbar durch beliebige einzelne Bürger als Vertreter des Volkes wählte, so konnten die Reichsbürger in Rom dieselbe Befugniss wie die übrigen Bürger im Reiche in Anspruch nehmen, auch wenn die früheren Wahlen in der alten Hauptstadt auf Grund eines beschränkteren Wahlrechts geschehen waren. Diese Römer hatten jetzt um einen Imperator zu creiren keine andere Eigenschaft nöthig als die römische Bürger zu sein, denn kraft des allgemeinen Staatsbürgerrechts sollten sie handeln. Es waren nicht etwa die Einwohner Roms, die städtische Bevölkerung in diesem Sinne, noch die Inhaber des Stadtbürgerrechts, die Mitglieder der Stadtgemeinde, oder die, welche den Papst erkoren, sondern das wahlberechtigte Volk ist der in Rom anwesende Theil der Bürgerschaft des Römerreichs gewesen [2]).

Stand die Competenz zur Creation eines Imperators Männern in Rom zu, so erhebt sich die Frage, ob die, welche dort wählen durften, im J. 800 gewählt haben, ob das Reichswahlrecht in Wirklichkeit zur Anwendung gekommen oder die für ein solches rechtmässiges Handeln gegebene Voraussetzung unbenutzt geblieben ist. Wenn Wahlberechtigte

---

[1]) Mansi XIV, 418 secundum antiquum morem.

[2]) Das Stadtbürgerrecht meinen wohl Conring a. O., Severinus de Monzambano a. O. c. I § 12, vergleiche auch Döllinger III, 130 f., sicher Kaufmann, Deutsche Gesch. II, 1881, S. 327. Die Wähler des Papstes sollen auch einen Imperator wählen z. B. nach Carli (S. 4, 1) IV, 37 und Herzog, Kirchengesch., 2. Aufl. von Koffmane I, 1890, S. 458. Vgl. Gregorovius, Rom [4] II, 483 f. 487, der jedoch die Ausländer zu Mitwählern macht II, 488. III, 18, wie wohl auch Palgrave a. O. I, 490.

Digitized by Google

von ihrer Befugniss Gebrauch machten, so ist an Karl die rechtmässige Aufforderung ergangen Imperator zu werden; erkoren ihn hingegen Unbefugte, so wollten zwar auch sie ihn für den Römerstaat creiren, aber weil sie nicht kraft eines Rechts gehandelt hätten, würde Karl ein widerrechtlicher Anmasser der kaiserlichen Gewalt geworden sein.

Für die Rechtmässigkeit einer Kaiserwahl war ein bestimmtes Verhalten Wahlberechtigter erforderlich, aber weder eine formelle Versammlung noch ein formeller Beschluss; jede zustimmende Willenserklärung genügte. Eine derartige Freiheit der Wähler, welche gestattete den Hergang in dem einzelnen Falle ganz nach den individuellen Verhältnissen zu gestalten, lässt den Verlauf eines Wahlgeschäfts oft nur ungenau wahrnehmen, ohne dass die nicht erkennbaren Theile der Verhandlungen die Einhaltung der Reichsordnung in ihren wenigen wesentlichen Stücken zweifelhaft machen müssen; das Mangelhafte in der Erkenntniss des thatsächlich Geschehenen ist nicht nothwendig mit einem Mangel in dem Verständniss des Rechtlichen identisch. Wenn sonach unsere Ueberlieferung nicht mehr zulassen sollte, den Hergang in Rom im December 800 Schritt vor Schritt zu verfolgen, wenn der eine oder andere Act undeutlich oder ungewiss bliebe, so kann, so lange es sich hierbei nur um Modalitäten in der Handhabung der Wahlberechtigung handelt, das Wesentliche des Rechtsvorgangs noch mit Sicherheit festgestellt werden. Zu diesem Zweck brauchen wir von der concreten Gestaltung vieles nicht zu wissen; ob jene Einzelheiten so oder anders gewesen sind, ist für die rechtliche Beurtheilung nicht erheblich.

Die Ausübung des Wahlrechts konnte so erfolgen, dass Wähler auf einer Versammlung einen Imperator erkoren und die Verkündung der Wahl vertagten.

Die meisten Chronisten der Zeit haben eine Wahlversammlung in Rom im J. 800 nicht erwähnt. Allein ihr Schweigen spricht nicht sofort gegen eine Zusammenkunft. Ihre kurzen Mittheilungen schliessen sich hier vielleicht der älteren Historiographie an, welche oft für unnöthig hielt die Reihenfolge der Ereignisse — die Wahl und die Verkündung — aufzuzählen sondern vorzog, einen von jenen Vorgängen zu nennen, der gewöhnlich den anderen zur Voraussetzung oder zur Folge hatte. Dass unsere Berichte grösstentheils den Wahlact übergingen, würde um so erklärlicher sein, als ihnen die Feierlichkeit der anderen Handlungen erwähnenswerther erschien. Unter diesen Umständen fallen jene Quellen nicht gegen die Richtigkeit einer Angabe ins Gewicht, welche eine besondere Wahlversammlung meldet.

Digitized by Google

Ein Zeitgenosse hat wenige Jahre nach der Kaiserwahl erzählt, dass die nämlichen Männer, welche Karl zur Berathung über die wider Leo erhobenen Anschuldigungen berufen hatte, einig geworden seien Karl das Imperium anzubieten; er habe es auf ihre Bitte übernommen [1]). Die Schriftsteller, welche aus dieser Quelle geschöpft haben, der Verfasser der Chronik von Moissac, ihr Ueberarbeiter in Aniane und ein ungewisser Biograph Willehads, erhöhen durch ihre Wiederholungen die Zuverlässigkeit der Angabe nicht noch vervollständigen sie dieselbe durch ihre Zusätze, weil bei ihnen eine eigene Kenntniss des Hergangs oder die Benutzung sonstiger verlorener Geschichtswerke nicht anzunehmen ist [2]). Die Glaubwürdigkeit der Nachricht würde auch wohl keiner Unterstützung bedürfen, wenn nur ihr Sinn unstreitbar wäre. Es steht jedoch in Frage, ob unser Autor die Männer, welche nach Karls Willen zusammengetreten waren, nach Erledigung der ihnen von dem Könige gestellten Aufgabe nochmals und selbständig sich versammeln lässt, um über einen von ihnen selbst gewählten Gegenstand oder einen aus ihrem Kreise gemachten Antrag zu berathen und zu beschliessen [3]), oder ob er bei einem Rückblick

---

[1]) Ann. Laureshi. (oben S. 11 Anm.) verstehen dem Personal nach unter der Wahlversammlung den von Karl veranstalteten, zum J. 800 beschriebenen conventum episcoporum seu abbatum cum presbiteris. diaconibus et comitibus seu reliquo christiano populo, wofür 801 lautet: visum est et ipsum apostolico Leoni et universis s. patribus qui in ipso concilio aderant, seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum imperatorem nominare debuissent. Diese Sätze hat ein Unbekannter in einem der ersten Jahre des 9. Jahrh. geschrieben. Kurze, Neues Archiv XXI, 26. Die Vermuthung Döllingers III, 118, dass die Versammlung von anderen Annalen als diesen und einigen ihrer Ableitungen verschwiegen werde, um mehr unmittelbare Eingebung Gottes zu zeigen, halte ich auch deshalb für irrig, weil diese Inspiration nicht an die Stelle des Beschlusses tritt.

[2]) Die Abweichungen des Chron. Moiss. 801 SS. I, 305 und der Vita Willehadi c. 5 SS. II, 381 werden auf ein erweitertes Exemplar der Ann. Laureshi. zurückgeführt, Kurze a. O. XXI, 27 f. Nach der Darstellung des Chron. Anian. krönte Leo cum consilio der Versammlung, wofür jedoch nachher gesagt wird, dass Leo, Bischöfe, Priester, Aebte, der Senat der Franken, die römischen Edlen und andere Laien (cum reliquo christiano populo) consilium habuerunt ut Carolum S. 306 imperatorem nominare deberent, so dass die Betheiligten nicht als ein Rath des Papstes erscheinen.

[3]) Die Nachricht ist oft ohne Bedenken benutzt, z. B. von Baxmann, Politik der Päpste I, 1868, S. 316, Bryce a. O. 50, 53, Gasquet a. O. Viollet, Hist. des Institutions I, 1890, S. 264. Smolle, Die erste deutsche Kaiserkrönung 1871 S. 14, Löher, Kulturgesch. der Deutschen II, 1892, S. 176, Kämmel, Werdegang des d. Volkes I, 1896, S. 70. Nach Ranke V^b, 184 ist sie zuverlässig. Waitz III, 1860, S. 176 hat erklärt, dass sich diese Erzählung „nur auf den Vorgang im Ganzen beziehen kann“; in der 2. Aufl. III, 195 hat er „kann“ in „wird“

Digitized by Google

auf das Ereigniss nur allgemein die Urheber im Auge hat, insbesondere die in St. Peter am 25. December, ohne an einen besonderen Wahlact zu denken.

Zunächst verdient Beachtung, dass der Gewährsmann von dem Concilium in dem persönlichen Sinne spricht, dass die Mitglieder dieselben waren wie die, welche Karl versammelt hatte. Wie wir nun durch unsere zuverlässigste Quelle, die Biographie Leos III., vernehmen, ist am 25. December in der Kirche die geistliche und weltliche Aristokratie, welche Karl vereinigt hatte, wieder anwesend gewesen [1]). Insofern ist die Identität der Personen in der That vorhanden. Allein es kommt nicht auf ihre Gegenwart sondern auf ihre Thätigkeit an. In der Kirche haben sich nicht diejenigen insgesammt betheiligt, welche unser Berichterstatter beschliessen lässt, sondern nur ein Theil, ein bestimmter Theil von ihnen. Hier haben nach sicherer Ueberlieferung nur Römer gehandelt, während bei den Berathschlagungen auch Franken nicht bloss zugegen sondern mitthätig gewesen sind. Wird jener engere in den Aufzeichnungen aus diesen Jahren durchgängig hervortretende Kreis der Römer unserem Chronisten nicht unbekannt geblieben sein, so darf sein grösserer Kreis von Personen wohl auf eine besondere Versammlung bezogen werden. Seine Mittheilung, dass diese weitere Vereinigung die Uebernahme des Imperiums durch Karl gewünscht habe, liesse sich insofern aufrecht erhalten, als sie den Beschluss gefasst hatte, welchen ihre römischen Mitglieder zur Ausführung brachten; sie schriebe den Wählern zu, was sie bewerkstelligt haben, das Angebot, das sich auf sie gründet. Eine derartige, kaum als ungenau zu bezeichnende Fassung des Berichts mindert schwerlich die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Autor an eine Thatsache gedacht habe, an die, dass jene grosse Versammlung über Karls Wahl schlüssig geworden sei. Es liegt allerdings der Einwand nahe, dass unserem Erzähler eine solche Ausnutzung seiner Darstellung selbst

---

abgeschwächt, jedoch die Zustimmung keines Schriftstellers anmerken können. Sugenheim a. O. I. 404 f. lässt Karl die Wahlversammlung veranstalten und Kaufmann a. O. II, 327 ihn sie berufen. Mühlbacher, Deutsche Gesch. S. 205 setzt den Bericht auf Rechnung der redseligen Fama. Ein ‚Synodalbeschluss' ist dieser Beschluss bei Hauck a. O. II, 101, 1 geworden. Ein formaler Beschluss des römischen Volkes in seiner Gesammtheit, den Dahn, Urgesch. III, 1083 vermisst, war rechtlich unnöthig.

[1]) Vita Leonis III. c. 23: omnes iterum congregati, nämlich die nach c. 21 von Karl versammelten Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, omnis nobilitas Francorum atque synclitus Romanorum, und darauf sacerdotes seu optimates Francorum et Romanorum, c. 22 alle jene Geistlichen, omnes Franci im Dienste ihres Königs und cuncti Romani. Dahn, a. O. lässt sie zur Acclamation bestellen.

Digitized by Google

fremd gewesen sein würde. Das scheint mir jedoch bei dem Verfasser der Nachricht auch deshalb nicht der Fall gewesen zu sein, weil er bei dieser Gelegenheit die Beweggründe der Beschliessenden nennt. Es sind vielleicht nicht die wirklichen Motive, aber unser Autor gibt sie nicht als eine Erläuterung des Vorgangs sondern als Erklärungen der Berathenden und nur dies kommt für die Wahlversammlung in Betracht. Indem er die Aeusserungen vor die Krönung verlegt, ohne dass eine andere Zusammenkunft, in der sie ausgesprochen sein könnten, gemeldet wird; indem er sie ferner nicht als die Motive Einzelner, des Einen oder des Andern, sondern als die hauptsächlichen Erwägungen der Gesammtheit hinstellt, so geht, wenn ich nicht irre, seine Meinung dahin, dass die Aussprache vor dem 25. December auf einer Versammlung geschehen ist, welche die Wahl Karls beschlossen hat. Kann man jedoch auf seine Angabe bei der Feststellung einer solchen Zusammenkunft sich nicht verlassen, so ist sein Bericht auch gänzlich aus den Beweismitteln für eine Wahlversammlung auszuscheiden. In diesem Falle bleibt die Frage, ob ihre Abhaltung aus anderen Gründen anzunehmen ist.

Eine zu Rom vor dem 25. December veranstaltete Wahlversammlung muss meines Erachtens aus der an diesem Tage in der Peterskirche ausgeführten gemeinsamen Handlung erschlossen werden. Unter den in der Kirche betheiligten Männern befanden sich die Vornehmsten der Stadt, Geistliche von hohem Rang und mächtige Laien, Männer, welche Achtung genossen und Selbstgefühl besassen. Zu ihnen stand Leo III. nicht in dem Verhältniss, dass er sie einzeln, mündlich oder schriftlich, hätte bestellen können auf ein von ihm gegebenes Zeichen am 25. December von ihm vorgeschriebene Worte auszurufen, und es ist auch nicht glaublich, dass sie auf seine Anfrage schlechthin ihre Bereitwilligkeit erklärten in der von ihm vorgeschlagenen Art ihm zu Diensten zu sein. Eine solche Stellung der Acclamanten wird nirgends angedeutet. Indem Leos III. Biograph bezeugt und beweist, dass auch diese Männer als Constituenten des Imperators gegolten haben, schliesst er die Annahme aus, dass der Papst sich lediglich ihrer Unterstützung für seine Handlung versichert habe. Hatten sie an der Einsetzung Theil, so darf wohl die Folgerung gezogen werden, dass diese Einigung in einer gemeinsamen Versammlung erzielt worden ist und nicht etwa durch einzelne Besprechungen mit diesen vielen und verschiedenartigen Männern. Führt demnach der gemeinsame am 25. December geäusserte Wille auf einen früheren gemeinsamen Beschluss, so kann dieser nur darin bestanden haben Karl zum Imperator zu wählen. Denn ein Uebereinkommen ihn als Kaiser auszurufen, ein Uebereinkommen unter

Digitized by Google

Männern, die wählen konnten, sowohl über die Person des Kaisers als über den Tag und den Ort der Verkündung, eine derartige Vereinbarung ist nicht eine Handlung, welche eine Wahl vorbereitet, nicht der Beschluss an diesem Tage die Wahl eines bereits Bestimmten vorzunehmen, sondern ist der Wahlact selbst. Ein anderes Verhältniss dieser übereinstimmenden Willenserklärungen zu den Erklärungen in der Peterskirche ist um so weniger anzunehmen, als letztere als Verkündung bezeichnet werden; ein Ausdruck, der eine vorgängige Wahlversammlung zwar nicht nothwendig, aber unter den in Rom gegebenen Verhältnissen wahrscheinlich macht. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass Karl als Imperator ausgerufen werden konnte, ohne dass die Ausrufenden in einer gemeinschaftlichen Versammlung den Beschluss gefasst hatten; nur können sie sich nicht dahin verständigt haben, ihn durch die Verkündigung zu wählen, sondern diese mehr oder weniger zahlreichen Wähler würden durch eine anderweitig erklärte Zustimmung eine Wahl getroffen haben.

Beziehen wir die Angabe des Annalisten auf eine besondere Wahlversammlung und halten wir sie für glaubwürdig, so wird das Personal der Versammlung deutlich sichtbar. Wir erblicken Cleriker, vom Papst bis zum Diaconus herab, und Laien, unter beiden Ständen sowohl Römer als Männer aus Karls Begleitung. Karl selbst war nicht zugegen. Wir erfahren jedoch nicht, wer die Zusammenkunft berief, an welchem Tage und Orte sie stattfand, ob ein Einzelner sie leitete, wer ihr den Vorschlag machte Karl zu wählen und in welcher Form sie diesen Beschluss gefasst hat. Auch das Mass der Betheiligung Leos III. lässt sich aus dieser Mittheilung nicht entnehmen. In Constantinopel hat man ihn für den Urheber gehalten, wenigstens schreibt ihm Theophanes die Entscheidung zu; er habe die Erhebung Karls bewirkt, nicht um sein eigenes (sein kirchliches oder sein weltliches) Interesse wahrzunehmen, sondern um dem Könige einen Gegendienst für seine Wiedereinsetzung zu leisten [1]). Der Byzantiner mag über das Motiv nicht gut unterrichtet sein, aber ein Zeuge für Leos Einfluss auf die Herbeiführung der Wahl ist er auch in diesem Falle. Den von anderen Griechen gegen ihn erhobenen Vorwurf, an der Trennung von ihrem Reiche schuld zu sein [2]), haben wir nicht nöthig

[1]) Theophanes 473, 1. 475, 11. Manasses 4514, welcher dasselbe berichtet, hat wohl keine andere Quelle als Theophanes benutzt. Vgl. Vita Leonis III. c. 23.

[2]) Theophanes 494, 24 erzählt, Nicephorus habe seinem Hofpatriarchen untersagt mit dem Papste wegen seiner fränkischen Botmässigkeit zu verkehren. Unter Michael I. 811 Mansi XIV, 53 schreibt der Patriarch an Leo, weil er sich von der griechischen Kirche getrennt habe, hätten ihm Einige den Verkehr mit

Digitized by Google

im Widerspruch mit sonstigen Quellen von mehr als von einem thatkräftigen Eintreten Leos für die Wahl zu verstehen; vielleicht gehen diese Bemerkungen auch nur auf die Wirkungen der Wahl. Die Byzantiner, welche dem Willen Leos das Ergebniss zuschreiben, äussern sich nicht oder doch nur unvollständig über das Mittel, wodurch er diese Folgen verursacht hat.

Franken haben bestimmte Motive für die Entscheidung angegeben, menschliche Motive in römischer, politischer oder christlicher Fassung; ein päpstliches Sonderinteresse wird nicht genannt. Ein Weib auf dem Throne eines Staates, den sie nicht gegen die Ungläubigen zu vertheidigen vermochte; das Reich der Christen in Gefahr, dieses römische Reich, von dem ein alter Glaube lehrte, dass, so lange es bestehe, die Christenheit nichts zu fürchten habe. Hatte sie jetzt nichts zu fürchten, als sie zum ersten Mal ohne Kaiser war? Die Heiden werden ihren Spott mit diesem Reiche haben, an welches die Christen und nicht nur die in Rom so grosse Hoffnungen knüpften. Und doch besass die Christenheit einen Mann wie Karl, den Herrn in der alten Kaiserstadt Rom, die er freilich nur besitzen konnte, weil er mehr besass, weil er Italien, Gallien und Germanien beherrschte [1]). Diese seine Macht konnte seine Wahl haltbar machen, durch sie wurde es möglich einen Kaiser für das Reich, dem die Wähler angehörten, und doch nicht zum Nutzen des Ostens sondern des Westens zu creiren und damit das Römerreich zu vervollkommnen. In Karl waren die Voraussetzungen eines Imperators im Occident für eine Zeit erfüllt, welche Christenheit und römisches Reich ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit noch gern verband.

---

ihm zum Vorwurf gemacht. An dem Vertrage von 812 hat sich Leo mit seiner Genehmigung betheiligt, Ann. regni Franc. 812 S. 136.

[1]) Ann. Laureah. 801, Chron. Moiss. u. Anian. 801. Notker I. 26, Jaffé IV, 657. Lactantius, Div. instit. VII, 25, 6 über die Sicherheit der Christenheit durch das Römerreich, vgl. Kampers, Kaiserprophetien S. 24, Kaiseridee S. 12 f. 178. In diesen gefährlichen Zeiten, schrieb Alcuin, bevor Irene die Herrschaft ergriffen hatte, 796 oder 797, hat Gott Karl dem christlichen Volke geschenkt, Ep. 121. Epist. IV, 176, 15; Christus, äusserte er 799, nachdem gubernator imperii (Constantin VI.) depositus sit, Karl rectorem populi christiani disposuit, Ep. 174 S. 288. Christlich-eschatologische Vorstellungen am Ausgang des 8. Jahrh. vermuthet Grauert, Histor. Jahrb. XIX, 280 f. in einer Stelle des Agnellus c. 166 S. 385, die kaum genügenden Anhalt bietet. Uebrigens ist das politische Dogma von dem Römerreich als letzter Weltmonarchie mit der Periodisirung nach Weltaltern vereinbar, vgl. Büdinger, Die Universalhistorie im Mittelalter (1898) I, 41 f. II, 14. 17. Wattenbach, Geschichtsquellen[6] I, 205. Sackur, Sibyllinische Texte 1898 S. 10. 145 f.

Digitized by Google

Diese Darlegungen bringen die Verhandlungen nicht zur Anschauung. Auch wenn jene Gründe in der Versammlung zur Sprache gekommen sein sollten, brauchen sie nicht die einzigen oder von sämmtlichen Anwesenden getheilt zu sein. Die Motive können bei der byzantinischen Partei andere gewesen sein als bei der antibyzantinischen, bei der fränkischen, bei den Autonomisten, und auch einzelne Mitglieder dieser Gruppen können verschiedener Meinung und gleichwohl darin eines Willens gewesen sein Karl zu wählen. Es deutet auf neue Absichten, dass man Karl erkor, auf Beweggründe, die bei früheren Kaiserwahlen fehlten, auf die Neigung nicht in dem Bestehenden zu beharren sondern eine neue Zeit zu eröffnen, allein wir dürfen die Motive, auch wenn wir über sie einen zuverlässigen Bericht besässen, nicht für das Einzige, nicht für das Rechtliche halten. Für das juristische Wesen des Acts ist aus den mitgetheilten Erwägungen nichts zu entnehmen oder doch bloss die Alleinherrschaft Irenes zu verwerthen. In rechtlicher Hinsicht ist das Mittel massgebend, über welches die Versammelten verfügt haben und über dessen Anwendung sie einig geworden sind: sie wollten einen römischen Kaiser wählen und sie wollten Karl als diesen Kaiser. Sie wählten ihn. Nicht eine neue Institution, sondern ein neuer Imperator, das war ihr Wille. Was sie thaten, wussten sie; welche Folgen ihre Handlung haben würde, wussten sie nicht und konnten sie nicht wissen, da nicht sie hierüber zu bestimmen hatten sondern zunächst dem Kaiser überlassen mussten, welche von ihren Plänen er verwirklichen und welche von ihren Hoffnungen und Erwartungen er nicht erfüllen werde. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass irgend ein Zeitgenosse im J. 800 eine bestimmte oder die richtige Vorstellung von der Tragweite der Kaiserwahl Karls besessen oder auch nur vorausgesehen hat, dass zuerst eine Vergrösserung und in Folge dessen eine Theilung des Reiches und eine Spaltung der Kirche eintreten werde. Selbst Karl hat, als er die Peterskirche als Imperator verliess, die Geschichte seines Imperiums nicht geahnt. Allein ihre Unkenntniss der Zukunft bleibt ohne Belang für den Willen der Römer einen Kaiser des römischen Reiches zu bestellen und für Karls Willen dieser Kaiser zu werden.

Für die Rechtsfrage kommt es darauf an, ob die Versammlung von Wahlberechtigten besucht gewesen ist und diese ihre Zustimmung zu Karls Erhebung erklärt haben. Für beides spricht mehr als eine blosse Vermuthung. In der vornehmen Versammlung haben römische Bürger weder unter den Geistlichen noch unter den Laien gefehlt; unter diesen befanden sich Befehlshaber der Miliz und andere Männer

Digitized by Google

ohne militärischen Rang. Sie erscheinen nicht als Zuhörer oder als Rathgeber des Papstes sondern als gleichmässig wollende, als gleichberechtigte Mitglieder einer Versammlung, an deren Beschluss, soweit er ein Rechtsact war, sie rechtlich theilgenommen haben [1]). Auch wenn sie etwa den Vorschlag Leos gebilligt hätten, würden sie rechtlich nicht eine Entschliessung Leos gutgeheissen sondern selbst beschlossen haben. Man mag über ihren factischen, ihren politischen Werth verschieden urtheilen, aber da nicht nur ihre Anwesenheit sondern auch ihre Betheiligung an dem Beschluss bezeugt und demnach auf ihre Zustimmung Gewicht gelegt ist, so ist diese Bedingung einer gültigen Wahl erfüllt worden. Denn mehr als eine formlose Zustimmung Wahlberechtigter ist nach dem Reichsrecht nicht erforderlich gewesen und ein verfassungsmässiges Verhältniss zwischen ihnen und Dritten hat das römische Staatsrecht nicht gekannt; jedermann konnte die Wähler in Bewegung setzen und beeinflussen. Mehr als in Constantinopel konnte man in Rom für die Rechtmässigkeit einer Wahl nicht verlangen.

Die Einhaltung dieser Ordnung, deren Beobachtung der kaiserlichen Partei nicht die geringste Schwierigkeit machen konnte, um ihr Ziel zu erreichen, entscheidet noch nicht. Denn wir dürfen nicht eine Handlung für eine Rechtsausübung halten, die es nur sein kann aber nicht sein muss. Mit dem Zugeständniss, dass Wahlberechtigte gewählt haben, räumen wir noch nicht ein, dass sie als Staatsbürger gewählt haben, dass sie ihre Wahlberechtigung in dem Römerreiche, für das sie wählen wollten, als dessen Mitglieder bethätigten, — sie hätten bei diesem Act auch auf einem anderen Boden stehen können. Es bedarf eines anderen Beweises als ihres Wahlrechts dafür, dass sie sich bewusst waren ein Stimmrecht als Reichsbürger auszuüben und in diesem Sinne als Vertreter des gesammten Volkes den Willen des Volkes haben äussern wollen, aber mit welchen Mitteln vermögen wir ihre Gesinnungen zu erforschen? Unsere Quellen gewähren über die Rechtsanschauungen der Wähler keine unmittelbare Auskunft, aber sie lassen erkennen, dass den Römern nicht das Bewusstsein fehlte, dass sie Römer wären, dass sie für das römische Reich eintreten dürften: sie zeigten es durch die Anordnung, dass sie an dem Act in St. Peter nur Römer betheiligten. Mit dieser Massregel erklärten sie es für belanglos, dass an der Wahlversammlung auch Fremde theilgenommen hatten, wenn auch bei den Berathungen über die Wahl ein Gegensatz zwischen Ausländern und Reichsangehörigen nicht bemerklich geworden sein mag. Hätten die Wähler sich als Christen

[1]) Oben S. 20. Vgl. noch Gasquet, De translat. imperii 1879 S. 36 f.

Digitized by Google

oder als Abendländer gedacht oder sonst als freie Schöpfer gefühlt, so würden sie bei dem Act in St. Peter, der überdies keine blosse Feierlichkeit war, auf die Eigenschaft des Römers keinen Werth gelegt sondern auch Franken, die doch an socialem Ansehen ihnen nicht nachstanden, hinzugezogen haben. Die Hervorhebung der Römer müsste befremden, wenn wir Grund zu der Annahme hätten, dass sie nicht als Römer handelten. Jene Ausschliessung der Ausländer wird nicht anders erklärt werden können, als dass die Römer sich in Geltendmachung eines römischen Rechts begriffen glaubten, wie sie ja auch für ihren Staat, der die Fremden von Rechts wegen nichts anging, und nicht für das Frankenreich oder einen anderen Theil des Occidents thätig werden wollten. Indem sie sich für nothwendig und die Nicht-Römer für entbehrlich hielten, bewiesen sie, dass sie eine ihnen nach der Verfassung zustehende Befugniss ausüben wollten.

Die Römer waren im J. 800 noch halb antik. Sie besassen nicht nur persönliches sondern auch nationales Selbstgefühl. Sie hatten weder langobardisch noch fränkisch werden sondern römisch bleiben wollen. Durch ihre Vergangenheit bestimmt und von ihren alten Anschauungen abhängig, hatten sie, von denen das Reich ausgegangen war, die Träger des politischen Dogmas von der Ewigkeit des Römerstaats, ihre Gedanken auf das Reich gerichtet: ihm, ihrem Reiche wollten sie einen Imperator geben. Indem sie bei ihrem Thun in allen erkennbaren Dingen nach den ihnen von Alters her bekannten Vorschriften ihres Reiches verfuhren, haben sie, — dieser Schluss scheint mir unabweisbar — wenn sie für das Reich wählen durften, auch in dem Falle auf Grund ihres Reichswahlrechts wählen wollen, dass sie nicht gedachten dem Osten zu helfen. Denn diese Absicht war mit der Anwendung des Wahlrechts durchaus vereinbar. Sie konnten, während sie sich dieses Mittels bedienten, aus dem antiken Vorstellungskreise heraus einen Imperator creiren und doch ihre besonderen Interessen verfolgen oder erreichen.

Wir kommen zu demselben Ergebniss, wenn wir annehmen, dass eine Wahl vor dem 25. December nicht stattgefunden hat sondern Wahl und Verkündung zusammengefallen sind. Der Unterschied bestände nicht in dem Recht sondern in der Ausübungsform des Rechts. Die den Römern von der Reichsverfassung gewährte Befugniss würde die nämliche sein, wenn sie vorzogen in demselben Augenblick zu wählen und zu verkünden, als wenn sie die Acte zeitlich von einander trennten. Denn in beiderlei Gestalt durften Imperatoren creirt werden. Die Wähler fühlten sich auf dem einen wie auf dem anderen Wege innerhalb des Reiches und handelten nach dessen Ordnungen.

Digitized by Google

Am 25. December müssen wir sowohl die Römer als Leo III. berücksichtigen.

Die Römer haben ausgerufen: Karl, dem Augustus und Imperator Leben und Sieg! In diesem Zuruf erblickt unser römischer Bericht nicht die Begrüssung eines Imperators, sondern die Einsetzung eines Imperators, nicht eine Aeusserung der Freude sondern einen Ausdruck des Willens [1]). Einzelne fränkische Chronisten sprechen sich nicht mit gleicher Unzweideutigkeit aus, sie berichten lediglich den Ausruf der Römer [2]). Dass jedoch auch Franken die Auffassung theilten, die Römer hätten nicht dem Kaiser zugerufen sondern den Kaiser ausgerufen, zeigen diejenigen Annalisten, welche die ihnen aus der Literatur bekannte technische Bezeichnung der Verkündung auf die römische Handlung angewendet haben [3]). Sie sind Zeugen der Auffassung

---

[1]) Ab omnibus constitutus est imperator Romanorum, Vita Leonis III c. 23. Vgl. Luden, (oben S. 2) V, 3. 479. constituere in demselben Sinne wie Ann. regni Franc. 813 S. 139.

[2]) Acclamare (statt des gleichbedeutenden exclamare der Vita Leonis) Ann. regni Franc. 801 S. 112. Chron. Anian. 801, Vedast. 801. Ann. Fuld., Maxim. 801 SS. I, 305. XIII, 706. I, 352. XIII, 23. conclamat populus, Poeta Saxo IV, 14, Jaffé IV, 594. Leo III. krönte, tunc populus Romanus clamavit, Petrus Bibl., Hist. Fr. 801 SS. I, 41 f. Nach der Benediction a cuncto Romano augusto est appellatus, Benedictus unten S. 34 Anm. 2.

[3]) Die Benutzer eines verlorenen Geschichtswerks haben. indem sie dessen z. B. durch Chron. Vedast. a. O. überlieferten Ausdruck acclamare durch appellare ersetzten, nicht den Sinn ändern wollen sondern den Zuruf als Ausrufung zum Imperator verstanden. So die noch unter Karl schreibenden Verfasser der Ann. Lauriss. min. 800 (Berliner Sitzungsber. 1882 S. 415) und der Ann. Lob. 801 SS. XIII, 230; über die Quellenverhältnisse Kurze, Neues Archiv XXI, 31. 33. 41 f. Eine andere Ableitung hat nicht minder deutlich per electionem Romani populi Karl das Imperium erwerben lassen, Vita Willehadi c. 5 SS. II, 381. In Fulda hat man sofort an den Rand der Ostertafel geschrieben: Karolus a Romanis est appellatus augustus, Ann. Fuld. ant. 801 rec. Kurze 1891 S. 138. Von hier mag diese Fassung in Hersfelder Annalen gekommen sein, aus denen sie in die Jahrbücher Lamberts. von Weissenburg, Quedlinburg, St. Alban, Ottobeuern und wohl auch in Marianus Scotus übergegangen ist, Lampert rec. Holder-Egger 1894 S. 20. 21. SS. III, 40. II, 240. V, 2. 549, 7; aus Fulda stammen ferner Ann. capit. Cracov. 801, Neues Archiv XXIV, 257 und Cod. E der angelsächs. Chronik, Pauli, Götting. gel. Anz. 1866 S. 1416 f. Wohl eine dritte Quelle mit dieser Fassung bieten Ann. Colon. 801 SS. I, 97, auch bei Jaffé et Wattenbach, Ecclesiae Colon. codices 1874 S. 127, hieraus Ann. S. Benigni Div. 800 SS. V, 38, auf die Ann. Norm. Rotom., Utic., Gemmet. SS. XXVI. 492 f. — die Grundlage der Ann. Lund. 801 SS. XXIX, 196, aus denen Ann. Colbaz. 800 SS. XIX, 713 schöpften — zurückgehen. Diese durch von einander unabhängige Zeitgenossen bezeugte Volkswahl hält in der Geschichtschreibung noch lange an, ohne dass wir die Gewährsmänner kennen, z. B. bei Folcwin, Gesta abb. Bert. c. 39 SS. XIII, 613, Ademar von Chabannes

Digitized by Google

ausserhalb Roms, dass die Römer einen staatsrechtlichen Act vollzogen haben, welcher als der Rechtsgrund für Karls Imperium galt [1]). Liessen sie hierbei Leo III. oft unerwähnt, so wollten sie ihn nicht ausschliessen sondern sie begriffen ihn unter den Römern ein und sie konnten ihn diesen zurechnen, weil er als Römer betheiligt gewesen war [2]).

Die Worte der Römer sind vollständig erhalten [3]). Es sind Worte,

---

II. 1 publ. p. Chavanon 1897 S. 68 und bei Symeon a. O. Alle Quellen nennen als Ausrufende nur Römer mit Ausnahme der Ann. Lauriss. min. (aus ihnen Ann. Hildesh.), welche ihre Vorlage durch die Franken erweitern (s. Waitz, Berliner Sitzungsber. 1882 S. 408), als ob mitrufende Franken mitwirkende Reichsleute gewesen wären. Die Ann. Sith. 801 SS. XIII, 37 geben nur die Proclamation als Kaiser an ohne die Römer zu erwähnen. In Ann. regni Franc. 801 S. 112 und Chron. Moiss. 801 SS. I, 305 ist appellatus natürlich anders gemeint. Vgl. die Ausdrucksweise von Liudprand, Ant. III, 26. 30. 35 S. 66. 67. 68.

[1]) Für eine römische Wahl z. B. Grotius II, 9, 11. Severinus de Monzambano c. I § 7. Bünau a. O. II, 544. Pütter, Staatsverfassung I, 61 f. Villari, Saggi storici e critici 1890 S. 132. Löher a. O. II, 176. Sohm, Kirchengesch. [8] 1893 S. 6 f. Lapôtre a. O. I, 235 vgl. 239, vgl. Bury, Later Roman Empire II, 507. Die Acclamation bedeutet kein rechtliches Handeln nach Döllinger III, 120. 133 f., Bryce a. O. 53, Hergenröther, Kircheng. [2] I, 505, Gasquet 283, Berthelot (oben S. 12) I. 368, Mühlbacher a. O. S. 201. Die Franken würden schwerlich geschwiegen haben oder verschwiegen sein, wenn es sich um die Begrüssung des Imperators gehandelt hätte. War es hingegen eine Verkündung, so konnten Wähler, die in der früheren Versammlung gefehlt oder Karls Wahl nicht zugestimmt hatten, indem sie ihn jetzt mit ausriefen, ihn mitconstituiren. Jedoch revoltirten die Römer nach Laurent a. O. [2] V, 137 f. Bryce a. O. S. 54 anders als S. 43. Gregorovius, Rom [4] II, 481. Freeman, Historical essays 1871 S. 142. Siegel, Rechtsgesch. § 66. Hodgkin, Charles the Great 1897 S. 198 (sie hätten aber doch ein Recht gehabt S. 199). Ein Hochverrath des Papstes, Dahn, Könige VIII[a], 59, Für legitimen Ursprung Leroux (oben S. 2, 3) S. 242, vgl. Daniels a. O. I, 98. Reumont, Rom II, 1867, S. 135 ist wohl nach Döllinger III, 131 redigirt.

[2]) Baxmann a. O. I, 316 wendet sich gegen Döllinger III, 143, nach welchem der Papst übergangen sei, weil er als Vollstrecker des römischen Volksbeschlusses gedacht sei. Als Repräsentanten des Volkes nehmen ihn Daniels a. O. Pichler a. O. I, 154. Sugenheim a. O. I, 405. K. Müller, Kirchengesch. I, 1892, S. 357 Gregorovius III, 18 und Niehues, Kaiserthum und Papstthum II, 1887, S. 7 stellen die Wahl der Römer und die Weihe des Papstes so neben einander, als ob die Erwerbung des Imperiums rechtlich beide erfordert hätte oder, wie Conring oben S. 15, 1 ohne Begründung behauptet, zwei Creatoren, die Römer und der Papst, bestanden hätten, deren keiner allein rechtmässig wählte.

[3]) Vita Leonis III. c. 23: Karolo piissimo Augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatore vita et victoria! Die Ann. regni Franc. 801 S. 112 lassen piissimo aus und fügen nach imperatori Romanorum hinzu. Die Worte sind fast dieselben wie in zwei römischen Litaneien auf König Karl (783—794. Album paléographique 1887 Pl. 17. 799 oder 800, Duchesne, Lib. pontif. II,

Digitized by Google

welche in verschiedener Bedeutung gebräuchlich waren. Der Wunsch einer langen glücklichen Regierung konnte einem regierenden Kaiser ausgesprochen werden, dieselben Worte waren jedoch auch geeignet zu einer Verkündung zu dienen [1]). Nicht das Wort sondern der Wille ist entscheidend, auf ihn kommt es an. Dass die Römer ihre Ausrufung unter diesen Umständen als Creationsact gemeint haben, bezeugt das Papstbuch mit der Bemerkung, dass sie Karl zum Kaiser bestellt haben, der Zweck ihres Zurufs mithin das Angebot des Imperiums gewesen ist. Dieselbe Gesinnung erhellt aus dem appellare der fränkischen Quellen. Eine derartige Begrüssung konnte so gemeint sein, dass sie Wahl und Verkündung zugleich bedeutete, oder so, dass sie eine frühere Wahl rechtlich kundthat. Unsere Ueberlieferung fordert nicht diesen Act als einen unmittelbar kundgemachten Volksbeschluss zu fassen und sie oder die Sachlage lässt ihn eher als die Verkündung eines früheren Volksbeschlusses verstehen. Mögen aber die beiden Bestandtheile, aus denen sich die staatliche Handlung zusammensetzte, diesmal getrennt oder verbunden gewesen sein, in jedem Falle konnte die kaiserliche Gewalt nur auf Grund einer Verkündung erworben werden, erst sie gab die rechtliche Möglichkeit die Wahl anzunehmen, weil erst durch sie dem Erkorenen das Imperium angeboten wurde. Die Verkündung ist daher der auf Seiten der Wähler entscheidende Act gewesen und ihre Hervorhebung mit einer vorausgehenden Wahl im Einklang.

Welche Stellung Leo III. bei der Verkündung eingenommen hat, ist für den concreten Hergang von untergeordneter und für das Recht von keiner Bedeutung. Er könnte eine besondere Verkündung ge-

---

37 A. 33), nur die wichtigsten sind geändert: statt rex und patricius erscheint jetzt Augustus und imperator. Vita et victoria wird einem Kaiser gewünscht im Lib. diurn. 85 S. 110, 8 vgl. 60 S. 54, 3 f.

[1]) Ueber die Verschiedenartigkeit der Acclamationen, welche Wattenbach, Gesch. des Papstthums 1876 S. 50 nicht beachtet hat, Bulengerus, De imperatore et imperio Romano ed. 1618 S. 163 f. Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiquités I, 1877, S. 19. Ruggiero, Dizionario di antichità romane I, 1895, S. 73 f. Die formelhaften Zurufe der Menge bei einer Krönung durch den Patriarchen, vor ihr oder nach ihr (Constantin. Porphyrog., Cerim. I, 38. 91. 92—94 S. 193, 5. 411. 423. 424. 429, 10. 432, 13 ed. Bonn), wie früher bei der Verkündung einer Wahl (z. B. Flavius Vopiscus, Tacitus c. 7, 3), sind nicht Ausrufungen als Kaiser. Acclamationen letzterer Art z. B. seitens der Senatoren bei Julius Capitolinus, Maximus et Balbinus c. 2. 3, 1. Der Zuruf von Wahlberechtigten reichte hin um die Erwerbung der kaiserlichen Gewalt zu ermöglichen, z. B. salutatus a militibus imperator, Aelius Spartianus, Vita Hadriani c. 6, 2. So sind Nicephorus I., Michael I., Leo V. verkündet und also auch gewählt, ihre kirchliche Krönung ist nachgefolgt, Theophanes S. 476. 493. 502.

Digitized by Google

sprochen oder die Worte zuerst gesagt haben, welche nach ihm die Römer wiederholt hätten, oder er hätte sich gleichmässig an dem Ausruf der übrigen betheiligt oder seine Zustimmung nur durch die Krönungshandlung zum Ausdruck gebracht, so dass seine Betheiligung an der Wahl oder an der Verkündung in dieser Verrichtung mitgegeben war. Sein amtlicher Biograph scheint an das letztgenannte Verhalten zu denken. Indem er schreibt: Leo III. hat Karl gekrönt, die Römer haben ihn als Imperator ausgerufen, Alle haben ihn eingesetzt, nennt oder meint er als die Rufenden wohl die anderen Römer und lässt er als constituirende Willensäusserung Leos die Krönung gelten. Ein fränkischer Annalist, welcher ihm eine gleichartige Betheiligung an der Ausrufung wie den Römern beilegt, und spätere byzantinische und abendländische Historiker, die ihm eine besondere Verkündung zutheilen [1]), können die Thatsache nicht verbürgen, jener Franke nicht, weil er eine Vorlage, die nach anderen Ableitungen anders lautete, frei wiedergegeben hat, ohne eigene Kenntniss von der Sache zu haben, und diese nicht, weil sie die sonst übliche Verkündung durch den Krönenden hier hinzugefügt haben mögen. Schenken wir ihnen jedoch Glauben, so würde die rechtliche Beurtheilung der Mitwirkung Leos unverändert bleiben. Er würde entweder auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung zu dieser Verkündigung berechtigt und verpflichtet gewesen sein oder er hätte sie als üblichen Bestandtheil der Krönung vorgenommen. Eine rechtlich wirksame Verkündung hatte die Beziehung auf eine gültige Wahl und die befugte Vertretung der creirenden Gewalt zu ihrer Voraussetzung. Die rechtliche Grundlage des karolingischen Imperiums würde übrigens keine andere werden, wenn dem Zuruf der Römer der Sinn einer Ausrufung als Imperator nicht zukäme sondern die Handlung des Verkündens ausschliesslich Leo III. zugeschrieben werden müsste. Denn die Wahl durch die Römer ist nicht davon abhängig, dass sie ihren Gewählten auch mit

[1]) Ann. Lauriss. min. 800, Berliner Sitzungsber. 1882 S. 415, unter Karl geschrieben. Zonaras XV, 13, 14. 22, Manasses 4515 und ein Aufsatz in Monumenta Graeca ad Photium pertinentia ed. Hergenröther 1869 S. 173. Notker I, 26 S. 658. Frutolf, Chron. univ. 801 SS. VI, 169, 27 in freier Wiedergabe der Reichsannalen. Die Verkündung schreiben Leo zu Grotius II, 9, 11 und Zeller (oben S. 5, 1) S. 6 f., dieser mittels der von Vita Leonis überlieferten Worte. Spittler oben S. 2 Anm. 1 lässt ihn diese Worte zuerst rufen. Nach der Reichsordnung hat ein Bischof, welcher einen Gewählten verkündete, entweder gemäss dem Willen der Wähler in deren Vertretung die staatsrechtliche Verkündung oder, wenn diese bereits der Krönung vorausgegangen war, eine unwesentliche Feierlichkeit vorgenommen. Vgl. die Verkündung des Thomas 822, Theophanes cont. S. 55, 1. Cedrenus II, 78, 8. Zonaras XV, 22, 29.

Digitized by Google

eigenem Munde verkündet haben, sondern davon, dass das Imperium durch ihre Willenserklärung angeboten ist. Auch wenn sie die Verkündung zum Zweck des Angebots der kaiserlichen Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend Leo III. überlassen hätten, würde die Wendung, dass sie Karls Wahl verkündet haben, insofern richtig sein, als Leo für sie verkündete.

Von den besonderen Geschäften des Papstes ist nur die Krönung sicher überliefert [1]). Wenn die Wahl in Rom in staatsrechtlichem Sinne zu verstehen ist, so ist auch die Krönung aus dem byzantinischen Brauche zu erklären und zu bestimmen; sie verhält sich zu Karls Creirung wie eine sonstige Krönung im byzantinischen Reiche bei einem von dem Volke gewählten Imperator. Wie die Constantinopolitaner durch ihren Patriarchen, so krönten die Römer durch ihren Papst. Der krönende Bischof war nicht der creirende Gewalthaber; er nahm die Krönung nur rechtmässig vor, wenn die reichsrechtlichen Voraussetzungen für die staatliche Creirung des Imperators vorhanden waren. Mit der Anwendung einer allen Römern vertrauten Reichsordnung kann Leo nicht einen Sinn verbunden haben, der ein neuer gewesen sein würde und der aus dieser blossen Form nicht zu entnehmen gewesen wäre. Dass die Römer, welche ihn krönen sahen, nicht besondere von den byzantinischen abweichende Vorstellungen gehabt haben, etwa die, dass der krönende Geistliche den Kaiser creire, hat das Papstbuch durch sein Zeugniss, dass der Rechtsgrund für die Annahme des Imperiums die Willensäusserung Aller gewesen ist, sichergestellt. Mag immerhin nicht Allen, welche den Hergang sahen, besprachen oder beschrieben, die zur Anwendung gekommene Ordnung bekannt gewesen sein, den Männern, auf welche es am 25. December 800 ankam, ist sie hinlänglich bekannt gewesen. Keiner von ihnen konnte zweifeln, dass die Krönung in Rom unter diesen Verhältnissen Leo III. zufallen müsse, aber ein jeder wusste auch, dass er nicht die ausschliessliche Befugniss besitze dem Herrscher die Krone aufzusetzen und dass er durch diese seine der byzantinischen Sitte entsprechende Betheiligung nicht in neue Beziehung zu dem Imperator trete.

Wenn ein Reichsbischof krönte, so war der Imperator bereits bestimmt aber nicht nothwendig auch verkündet. Hier konnte mit der Krönungshandlung eine Verkündung verbunden und mit der Annahme

[1]) Die Bekleidung mit dem Purpur melden Theophanes 473, 3 und Symeon a. O., dieser ausserdem die Ueberreichung eines Scepters. Beide Handlungen Leos glaubt Pauli, Forsch. z. deutschen Gesch. XII, 164 und beide verwerfen wohl mit Recht Waitz III, 191 und Mühlbacher, Deutsche Gesch. S. 201.

Digitized by Google

der Krone die Annahme der Wahl erklärt werden. Am 25. December hat die Krönung der Annahme der Wahl gegolten. Wie vormals weltliche Wähler dem von ihnen Erkorenen, zuweilen wider sein Erwarten, ein Purpurgewand umgeworfen oder ein Diadem aufgenöthigt hatten [1]), so benutzte jetzt Leo III. die Krone um Karl zur Annahme der Wahl zu drängen, ohne dass die rechtliche Sachlage durch die Ueberraschung des Königs geändert wurde. Es war freilich neu, dass ein Reichsbischof that, was früher nur Soldaten oder Senatoren gethan hatten, aber es war doch nur die neue Anwendung eines allgemein anwendbaren Rechts. Niemand hat geglaubt, dass Leo mit dieser Handlung über das Imperium verfügen wollte. Zudem diente die Krone nicht der Traditionssymbolik sondern der Annahmeerklärung; nach römischem Staatsrecht hat der Gewählte die kaiserliche Gewalt nicht durch die Krönung erworben sondern der Erwerbungsact ist ein Act seines Willens gewesen und das Tragen der Krone eine Annahmeform.

Einige Historiker beschreiben die Krönungshandlung so, als ob sie eine für sich bestehende voraussetzungslose Handlung gewesen wäre. Sie folgen der älteren Historiographie, welche sich oft auf eine Mittheilung der Krönung beschränkt hat. Wie diese Vorgänger gelegentlich nur berichteten, ein Bischof habe einen Kaiser gekrönt oder ein Kaiser sei gekrönt worden [2]), so erzählen auch sie, dass Karl gekrönt wurde oder Leo ihn krönte. Für Theophanes genügte es zu melden, dass Leo die Krone aufgesetzt habe, weil seine Leser den Sinn einer Krönung kannten [3]). Andere haben nur die Krönung ohne den Krönenden erwähnt [4]), weil der Hergang nicht nur äusserlich dem

[1]) Beispiele sind Decius (Zosimus I, 22, 1), Maxentius (Lactantius? ‚De mortib. persec. 26, 3 vgl. Socrates I, 2, 1), Constantin I. (Paneg. Constantino d. c. 8 ed. Bährens S. 166), Julian (Ammian XX, 4, 17. Herodian II, 6, 16).

[2]) Leo V. στεφθείς ὑπὸ N. πατριάρχου. Mansi XIV, 17. Occidentalische Aufzeichnungen, welche von einem byzant. Imperator bloss melden, er sei gekrönt, ohne Wahl, Verkündung und den Krönenden zu nennen, bieten Isidor cont., Mommsen, Chronica II, 334. 347. 349. 355. 365; addit. ad chron. Bedana das. III, 342. Chronique rimée des rois de Tolède, éd. p. Tailhan 1885 in den Ueberschriften der Kap. I—VII. IX—XIII u. V. 1744 S. 50. Lupus Protosp. 913 SS. V, 53.

[3]) Theophanes 473, 1. 475, 11. Manasses 4516: Leo krönte nach dem Recht der Römer. Cedrenus II, 28, 14. Zonaras XIV, 13, 14. Monumenta Graeca ad Photium pertinentia ed. Hergenröther 1869 S. 156. Die Krönung durch Leo um 838 Mir. Genesii SS. XV, 169, 25. Petrus Diac., Epit. Chron. Casin., Muratori SS. II a, 364 (aus Anastasius unten S. 35, 3). Johannes, Gesta ep. Neapol. c. 48, Script. rer. Langob. S. 428, 7. Chron. Hildesh. SS. VII, 850, 18.

[4]) 801 oben S. 14 Anm. 1. Um 810 Hist. Langob. cod. Goth. c. 9, Script. rer. Langob. S. 10, im 12. Jh. Albacrucius das. 594, 44. Ann. Bawar. brev. 801

Digitized by Google

byzantinischen geglichen, sondern auch die bisherige Bedeutung gehabt hatte. Wahl, Verkündung und Krönung, diese drei Acte, durch welche der römische Staat ein Oberhaupt zu erhalten pflegte, konnten in der Geschichtschreibung einander vertreten, denn in der Regel ist der Wahl die Verkündung und der Verkündung die Annahme und die Krönung gefolgt.

Einzelne Chronisten der Zeit haben den Creationsact gänzlich aus den Augen verloren und an seine Stelle eine päpstliche Benediction oder Consekration gesetzt. Während ein älterer Annalist Karl das Imperium mit einer Consekration übernehmen liess [1]), haben Andere ausschliesslich der religiösen Weihe gedacht [2]). Auch in Constantinopel ist ein Gebet bei der Krönung üblich gewesen, aber wohl niemals war dasselbe von einem byzantinischen Historiker in dieser alleinigen Weise angegeben worden. Unsere Gewährsmänner vervollständigen, falls wir ihnen glauben dürfen, unsere Kenntniss der Krönungsfeier durch den vom Papste gesprochenen Segen, aber sie berichtigen sie nicht. Sie verlegten auch nicht die Creation in die kirchliche Sanction oder verwechselten den staatlichen Act mit dem sakralen, als ob Leo durch sein Gebet Karl zum Kaiser gemacht habe, sondern sie meldeten in ihrer religiösen Stimmung, der Papst habe seinen Segen über den Kaiser gesprochen. Sie theilten jedoch die durch Leo III. kraft bischöflicher Gewalt an Karl vollzogene Consekration kaum vornehmlich deshalb mit, weil ihnen diese Sanction durch den Vicar des h. Petrus als das Erwähnenswertheste bei dem Regierungsantritt des ersten karolingischen Imperators galt, sondern sie wurden vielleicht mehr durch den Umstand beeinflusst, dass sie derartige Benedictionen gewohnt waren in der Geschichte ihrer Könige zu lesen und auf-

SS. XX, 8. Von Michael II. sagt Johannes, Gesta ep. Neap. c. 54, Script. rer. Langob. S. 429, 21 = Capasso, Monum. Neap. I, 1881, S. 207, dass ihn seine Wähler diademate coronarunt.

[1]) Ann. Laureshan. 801, hera. von Katz S. 45, danach Chron. Moiss. u. Anian. 801 SS. I, 305, 38. 306, 14 u. Vita Willehadi c. 5. Auch Ann Xant. 801 SS. II, 223, ein Auszug aus den Reichsannalen, haben benedixit ad imperatorem sicut mos est et coronam super caput eius posuit.

[2]) Benedicere, Ann. S. Amandi 800 SS. I, 14, keine selbständige Quelle, Kurze, Neues Archiv XXI, 45 f. Benedictione apostolica accepta Benedictus de S. Andrea c. 23 SS. III, 711 um 968. Consecrare Ann. Juvav. maj. 801 SS. III, 122, fast gleichzeitig, Kurze a. O. XXI, 22. Um 816 Erchanbert, Brev. II, 328, 48, nach einer Vorlage geschrieben, Kurze a. O. XXI, 31. 39. 9. Jahrh. Addit. ad chron. Bedana, Mommsen. Chronica III, 345. Chron. brev. Alam. SS. XIII, 260, 35. Später sind geschrieben Ann. S. Bonifacii, Chron. Suev. univ. (danach Chron. Wirzib. u. Ann. Wirzib. 802). SS. III, 117. XIII, 64, 6 (= VI, 27. II, 240), Hist. reg. Franc. c. 18 SS. IX, 400, Folcwin c. 39 SS. XIII, 613.

Digitized by Google

zuzeichnen. Mit ihrer einseitigen Darstellung haben sie ein Urtheil über das Recht auf die Herrschaft bei dem Kaiser so wenig als bei den Königen abgegeben, wohl aber ihre hohe Achtung vor der Autorität des Papstes ausgedrückt.

Die Worte Benediction und Consekration können eine Salbung bedeuten, aber notwendig ist dieser Sinn nicht [1]). Die Salbung bedarf besserer Beglaubigung. Ihr historisches Interesse liegt darin, dass hier eine Abweichung von der byzantinischen Sitte zu Tage treten könnte. In Constantinopel war, soviel wir wissen, im 8. Jahrhundert die Salbung noch nicht eingeführt [2]). Ob Leo III. sie angewendet hat, ist fraglich. Die Stellen, welche sie berichten, beweisen sie nicht. Der einzige Zeitgenosse, welcher von ihr gesprochen hat, ist ein Byzantiner, dessen Mittheilung wahrscheinlich aus einer Verwechslung des Vaters Karl mit dem Sohne Karl zu erklären ist [3]). Gegen ihn legt die Lebensbeschreibung Leos III. ein gewichtiges Zeugniss ab. Indem sie erzählt, der Papst habe den Kaiser Karl gekrönt und den König Karl gesalbt, schliesst sie wohl eine Salbung des Kaisers aus [4]). Die seit Ludwig I. sich mehrenden Nachrichten von einer Salbung Karls [5]) verdienen keinen

---

[1]) So Alberdingk Thijm, Karel de Groote 1867 S. 537, deutsche Ausgabe 1868 S. 351 f. und Mühlbacher, Deutsche Geschichte S. 201. Anderer Meinung Waitz III, 192 und Bury, Later Roman Empire II, 506.

[2]) Bulengerus a. O. S. 87 f. Le Quien, Oriens christianus I, 1740, S. 133. Gibbon ch. XLIX n. 56, von Bury in seiner Edition V, 1898, S. 269 nicht geändert. Balettas, Photios, Epistolai 1864 S. 533 mit Beziehung auf eine mir nicht zugängliche griechische Arbeit. Leber, Des cérémonies du sacre 1825 S. 37. Bury, Later Roman Empire II, 507. Rambaud, L'empire grec au Xe s. 1870 S. 34 erblickt eine Anspielung auf die Salbung in der Wendung χριστὸς κυρίου (βασιλέως), z. B. bei Rhalles u. Potles, Syntagma canonum II, 467. III, 44. VI, 124. Ich habe diese Bezeichnung des Kaisers vor dem 9. Jahrh. nicht bemerkt. Alcuin, Epist. 307 S. 466, 21 nennt den Kaiser Karl christum Domini, wie die Angelsachsen ihre Herrscher bezeichneten, 786 das. Epist. 3 S. 24, 2. 16.

[3]) Theophanes 473, 2, dem Manasses 4517 f. folgt und eine andere byzant. Schrift in Monumenta Graeca ad Photium pertinentia ed. Hergenröther 1869 S. 164, über deren Zeit Hergenröther, Photius III, 843 ff. spricht. Für Verwechslung von Vater und Sohn Duchesne, Lib. pontif. II, 38 Anm. 34 u. Les premiers temps de l'état pontifical 1898 S. 87. Die Glaubwürdigkeit des Theophanes wird m. E. durch die um 874 verfasste Version des Anastasius ed. de Boor S. 315, 1 nicht verstärkt, wie z. B. Alemannus, De parietinis Lateranens. c. 10 (in Graevius, Thes. VIII, 4 S. 29) annimmt; dass er Wort für Wort übersetzte, lässt ihn nur als Uebersetzer gelten. Lapôtre (oben S. 9, 2) I, 83. 234 erklärt anders.

[4]) Vita Leonis III. c. 23. 24 ist durch Duchesne's Text nicht nur aus den Zeugnissen für die Salbung ausgeschieden sondern zum Gegenzeugniss geworden.

[5]) Eine karol. Genealogie SS. II, 309, 25: consecravit et unxit ad imperatorem. SS. XIII, 245, 28 ist moderne Fälschung, s. Wattenbach, Neues Archiv

Digitized by Google

Glauben, da die Verfasser den Hergang nicht gekannt noch verlorene Quellen benutzt haben und in Gefahr waren entweder die seit 816 bei der päpstlichen Kaiserweihe unerlässliche Spendung des h. Oeles auf die staatliche Kaiserkrönung zu übertragen oder vorauszusetzen, dass im J. 800 ein Act nicht unterblieben sei, der bei den Karolingern seit ihrem Königthum in beständiger Uebung war. Hiernach scheint Leo bei seinen kirchlichen Verrichtungen an der byzantinischen Gewohnheit nur zu beten und nicht auch zu salben festgehalten zu haben. Hätte er jedoch eine Salbung hinzugefügt, so würde er sie aus dem Gebrauche im karolingischen Hause entlehnt haben, um dem Imperator nicht weniger zu geben als dem König. Samuel, der Ahnherr der theokratischen Revolutionäre, welcher vermöge göttlicher Befehle Fürsten berief und verwarf, hat Leo III. am 25. December nicht vor Augen gestanden [1]). Weder war das Papstthum auf der damaligen

XI, 631. Um 837 Thegan c. 1 SS. II, 590 mit denselben Worten wie die Genealogie, bietet jedoch schwerlich eine selbständige Nachricht sondern hat wahrscheinlich cum consecratione der Ann. Lauresh. mit Rücksicht auf 816 cap. 17 S. 594 so überarbeitet, vgl. Bernays, Zur Kritik karol. Annalen 1883 S. 47, und ist nach Wattenbach [6] I, 209, 1 von dem Verfasser jener Genealogie benutzt worden, vgl. Simson, Forsch. zur d. Gesch. X, 338. Leo IV. ep. 37, Neues Archiv V, 390 f. (Jaffé 2618) bezeichnet Lothar I. als more predecessorum vom Papst gesalbt; hatte er die Salbung nur eines Kaisers im Sinne, so würde er Karl mit einschliessen, allein derartige Aussprüche darf man nicht in dieser Weise beim Worte nehmen. Ludwigs II. Behauptung 871 SS. III, 522, 45 gilt zwar Le Cointe a. O. VI, 747 u. Alemannus a. O. als wichtiges Beweismittel für Karls Salbung, aber wenn er den Hergang nicht entstellen wollte, so erschien er ihm in einem entstellten Lichte. Aus dem 11. u. 12. Jahrh. Johannes, Chron. Venet. SS. VII, 13, 41 = Monticolo, Cronache Veneziane 1890 S. 100, 11. Marianus Scotus SS. V, 549, 1. Frutolf, Chron. univ. SS. VI, 169, 29 = Franc. imp. hist. brev. SS. X, 137, 7. Petrus Diac. a. O. MS. E der angelsächsischen Chronik (Saxon Chronicles ed. Plummer 1892 S. 59) hat wohl nach den normannischen Annalen SS. XXVI, 492 f. sacrare; vgl. oben S. 28 Anm. 3; derselbe Ausdruck in der unechten Papsturkunde bei Pflugk-Harttung, Acta pontif. II, 55 S. 26 (Jaffé 2504).

[1]) Die Inspirationen, welche Vita Leonis III. c. 23 (dei nutu atque Petri) den Acclamanten zuschreibt, schliessen weder lange Berathungen noch eine frühere Wahl aus, sie haben hier keine besondere Bedeutung sondern gehören zu der Darstellungsform wie bei einer Papstwahl, das. c. 2, mit dem Lib. diurn. 82 S. 88 fast übereinstimmt, ein Formular, nach welchem auch Vita Hadriani I. geschrieben ist, Th. Sickel, Neues Archiv XVIII, 117 ff., vgl. noch Lib. diurn. 60 S. 51 f. Auch bei Kaiserwahlen glaubte die Zeit an Gottes Leitung, z. B. 824 oben 18 Anm. 1, unbeschadet der Anwendung der Reichsordnung. Gegen pontificis consilium bei Einhard, Vita Karoli c. 28 kann auch nutu dei des Chron. Anian. SS. I, 305, 39 nicht aufkommen. Jene beinahe formelhaften Aeusserungen des Glaubens haben für Karls Kaiserkrönung m. E. unrichtig gewerthet Phillips, Deutsche Gesch. II, 258, Rettberg, Kirchengesch. I, 430. Eichhorn a. O. I, 527.

Digitized by Google

Stufe seiner Entwicklung fähig die kaiserliche Gewalt zu verleihen, noch Leo III. fähig eine solche neue Richtung zu beginnen [1]).

Von Karls Verhalten in der Peterskirche am 25. December 800 wissen wir, dass er die Erklärung die Wahl anzunehmen abgegeben hat; ob nur dadurch, dass er die Krone nicht ablehnte, oder ob auch auf andere Weise, wird nicht gemeldet. Auch über seine Auffassung des Erwerbungsacts liegt kein Zeugniss vor [2]). Dass er alsbald den Kaiser-

Lancizolle a. O. S. 7 f. Leo, Vorlesungen über die Gesch. des deutschen Volkes I, 510. Waitz III, 195. Oman, Europe 476—918 (1893) S. 374 u. A. Entfällt diese Begründung einer Verleihung des Kaiserthums durch Leo um so mehr, als das officiöse Papstbuch ihn nicht inspiriren lässt, so kann umgekehrt in der Titulatur a deo coronatus nicht mit Löher (oben S. 20, 3) II, 176 eine Gegenauffassung Karls gefunden werden. Gottes Vorsehung erblickten die Zeitgenossen überall, auch die kaiserliche Würde verlieh er, einerlei, wer die Krone aufsetzte, ob der Imperator sich selbst, ein Kleriker oder ein Laie, und ob ihn das Volk wählte, der Herrscher ernannte oder ein anderer Weg auf den Thron führte. Maassen (oben S. 6) 136 f. nimmt an, Karl habe der Krönung durch Leo die Bedeutung beigelegt, wie wenn der Hofpatriarch einen Kaiser krönte, S. 153: er habe nie anerkannt, dass Leo allein ihn zum Kaiser machte.

[1]) Der nach 800 geborene Agnellus c. 94 S. 338, 18 schreibt: Romanorum percepit a Leone papa imperium. Nicolaus 863 erklärt, die Päpste hätten den Karolingern Königthum und Kaiserthum gegeben, Mansi XV, 298 (Jaffé 2722), auf die päpstliche Handlung gründet auch Johannes VIII. 878 das karolingische Imperium, Migne 126, 768. 770 (Jaffé 3137. 3139). Ludwig II. stellt 871 Leo III. als einen Samuel hin, leitet jedoch zugleich das Kaiserthum seines Hauses von den Römern ab, SS. III. 523. Durch Leo Karl (Ann. Einsidl. 801 SS. III, 145 um 966) imperator effectus est, sumit coronam. Flodoard oben S. 15 Anm. 2, der nach Wido I, 6, Libelli I, 539, 15 imperatorem constituit. Diese erst nach 800 aufgekommene Ansicht ist nur insoweit haltbar, als sie ein Urtheil über die hervorragende Mitwirkung Leos bei der Kaiserwahl Karls enthält, sie wird jedoch oft in einem anderen zu der angenommenen Kaiseridee passenden Sinne vorgetragen; s. z. B. Bellarmin, De translatione imperii I, 12, Opera VI, 614 f. Döllinger, Kirchengesch. ²II, 1. Phillips, Verm. Schriften II, 441 f. Hergenröther, Katholische Kirche u. christlicher Staat. Neue Ausg. 1873 S. 259 f. u. Kirchengesch. ²I, 505. 593. H. Weber (oben S. 5, 3) S. 49. Kurth a. O. II, 308. Grisar, Leo III., Wetzer und Welte's Kirchenlexicon ²VII, 1776. Michael a. O. I, 268 f. Ketterer, Karl d. Gr. u. die Kirche 1898 S. 80. Vgl. auch Laurent a. O. V², 132. VI, 29. Viollet a. O. I, 266. Bryce a. O. S. 49 f. Calamassi a. O. S. 110. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical S. 90. Mühlbacher sagt Deutsche Gesch. S. 204, der Papst habe die Kaiserwürde, die noch eine rein weltliche ‚Institution' war, nicht verleihen können, und Regesten XLIV, dass Leo ‚eine rechtlich formlose Thatsache schuf'.

[2]) Einhard, Vita c. 16. 28. 29 spricht nur von der Annahme der Würde. Hauck a. O. II, 103, 3 schreibt Karl ‚einen Moment des Zögerns' zu auf Grund einer Urkunde, über deren fehlerhafte Ueberlieferung des Titels er sich aus Th. Sickel, Acta I, 263. II, 283 oder Mühlbacher, Reg. 363 hätte unterrichten können; das Diplom gehört übrigens in Karls Königszeit, Jaksch, Oesterreich.

Digitized by Google

namen führte und mit ihm Anspruch auf das römische Imperium erhob, liefert keinen Beweis, dass er von der Gültigkeit der römischen Handlung überzeugt gewesen ist. Anderseits ergeben seine Verhandlungen mit Constantinopel bezüglich seines Imperiums keinen Grund zu der Annahme, dass er an der Rechtmässigkeit seiner Kaiserwürde gezweifelt habe. Derartige Unterhandlungen haben viele Gegenkaiser mit dem regierenden Imperator angeknüpft, nicht weil sie illegitim blieben, bis der ältere Regent sie als Mitherrscher anerkannte, sondern um mit ihm ihren Frieden zu machen. Wir erfahren nicht, dass Byzanz die Nichtigkeit der römischen Handlung, mit der allein sein Einspruch sich rechtlich begründen liess, behauptet oder Karl die Rechtmässigkeit seines Imperiums von einer kaiserlichen Bewilligung bedingt gedacht habe. Die Anerkennung hat nicht als Rechtsgrund des karolingischen Imperiums gegolten. Auch hier bewährt sich, dass Karls Kaiserwahl auf Grund des römischen Rechts erfolgt ist und dass, was sie von früheren Wahlen unterscheidet, nicht von juristischer sondern von politischer Art gewesen ist.

Mittheil. II, 445 f. Döllinger, Vorträge I, 58 findet in der Datirung nach dem Consulat 801, Capit. I, 204, 31 Karls Auffassung, dass die Römer ein Wahlrecht ausgeübt hätten, allein diese Datirung ist eine äusserliche Anwendung der römischen Datirungsweise, welche auch die päpstliche Kanzlei befolgte, Lib. diurnus 7 S. 7, 14. Röm. Synoden 721, 745, Mansi XII, 261. Epist. III, 319, 12. Jaffé 1048. 2001. 2144. 2157. 2160 f. 2168. 2174. 2251. 2265. 2270 f. 2274. 2276. 2278. 2286. 2291 f. 2342. 2346. 2395. 2510. 2544. 2551. 2606. 2666. 2718. 3022. 3033. 3104. 3109. 3389. 3429. 3533. Hier ist die Kurie byzantinischer als die karolingische Kanzlei gewesen. In Italien zählen so auch Privaturkunden, 6. Jahrh. Marini, Papiri 75. 122 S. 117. 187. 857 Regest. Sublacense 1885 Nr. 87 S. 133, desgleichen Catal. lombard., Script. rer. Langobard. S 512. In Deutschland habe ich diese Datirung unter Karl bei Meichelbeck, Hist. Fris. I^b, 286 S. 154 gefunden. Zur obigen Capitularien-Stelle s. Bresslau, Urkundenlehre I, 830. 839, auch Waitz III, 242, 1. Vgl. Justinian, Nov. 140. 144. 149. Nov. Coll. I, 4. 6. 13, Zachariä III, 10. 14. 31. Nicäa 787 Mansi XII, 991. 1051. 1114. XIII, 1. 157. 204. 364 f. 413; Constantinopel 869 das. XVI, 309. 357. 397. Mommsen, Neues Archiv XVI, 55. Rühl, Chronologie 1897 S. 187 f. Dass Karl gefühlt habe, er ‚sei nicht in aller Form Rechtens Kaiser, so lange ihm die Anerkennung des oströmischen Reiches fehlte', ist die Ansicht Kaufmanns a. O. II, 328; ‚die einzig legitime Form der Erwerbung der Kaiserwürde' sei die byzantinische Anerkennung gewesen, Dahn, Urgesch. III, 1079, von der Schöpflin (oben S. 12) 143 f. die Erwerbung des Imperiums datirt. Eine auf den Namen Pascha'is I. unter Benutzung einer echten Urkunde dieses Papstes gefertigte Urkunde datirt nach einem (falschen) Imperator Constantinopoleos und fügt das Signum Ludwigs I., Romanorum Augusti, hinzu, Gray Birch, Cartularium Saxonicum I, 363 S. 503.

Digitized by Google

Beiträge
zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen.

Von

A. Bachmann.

I. Studien zu Cosmas.

A. Handschriften und Ausgaben.

Seit F. Palacky in der „Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber" S. 4 ff. (Neue Ausgabe Prag 1869) die bis dahin (1829) vorliegenden Ausgaben von Cosmas böhmischer Chronik und das handschriftliche Materiale übersichtlich mittheilte, wurde sie im J. 1851 von R. Köpke in den Monumentis hist. Germ. Sc. IX, 18, nicht völlig correct abgedruckt bei Migne, Patrologiae cursus completus, und nochmals von J. Emler in den Fontes rerum Bohemicarum Bd. II, Prag 1874, ediert. Aber so wie dem ersteren der neu zur Verfügung stehende reichere Apparat mangelte, so unterliessen er und Emler, sich allseitig die hinlängliche Einsicht in die sichern Grundsätze seiner wissenschaftlichen Verwertung zu verschaffen, für die doch manche Ausgaben der Monumenta Germaniae h. und anderswo die Muster boten. Beider Editionen sind nicht durchaus geeignet, sowohl anderen Benützern wie für die nachfolgenden Studien die durchaus verlässliche textliche Stütze zu bieten. Doch kann es sich hier nur darum handeln, Einiges über die Cosmashandschriften an sich und die Herstellung eines möglichst sichern Textes in Kürze zu bemerken.

Nur nebenher sei festgestellt, dass die Einleitung zu Fontes rer. Bohem. betreffs der bereits Koepke bekannten Codices kaum etwas Neues bietet; hat doch Emler selbst die ungenaue Angabe Koepke's über die Provenienz der Leipziger Handschrift: Liber beate Marie

Digitized by Google

virginis in Huysborg (soll heissen: Liber monasterii b. M. i. H.) nachgeschrieben. Auch sonst ist die Abhängigkeit Emlers von Koepke nur allzu gross. Obwohl ferner Emler den von K. vermissten ehemaligen Carlshofer Codex (6) vor sich hatte und ihm nicht verborgen blieb, dass er in seinen Lesungen eine gewisse Verwandtschaft mit der so wichtigen Leipziger Handschrift (A) aufweist, wurde dieses Verhältnis nicht untersucht. Die Uebereinstimmung von A und 6 erstreckt sich nämlich nicht blos auf einige Lesungen (některá čtení), sondern geht recht weit, wie eine kurze Musterung des Apparates lehrt. Schon aus ihr ergeben sich geradezu zwingende Gründe dafür, dass die von Koepke-Emler lediglich auf das Vorkommen czechischer Glossen, also auf ein äusserliches Moment, gegründete Scheidung in zwei Recensionen nicht aufrecht zu erhalten ist. Diese Gründe erhalten ihre Unterstützung bei näherer Betrachtung des Verhältnisses zwischen A und der Dresdener Handschrift (4) mit ihrer Wiener Copie (4a)[1]. Gerade aber die Leipziger und die Dresdner Handschrift repräsentiren, neben der verlorenen Strassburger (7) unsere älteste Ueberlieferung des Cosmas (XII. Jahrh.). Ein Blick auf das Alter der Handschriften:

1125 Archetyp
12. Jahrh. Cod. Lips. (A) Dresd. (4) Argent. (7)
(Annal. Saxo)
13. Jahrh. Bud. (1) Holm. (3)
14. Jahrh. Prag. (2)
Carl. (6)
Vindob. (4a)
15. Jahrh. Raud. (2a) Vindob. (3a) Brun. (5) Prag. (8)
Fürst. (2a)
16. Jahrh. Monac. (7a)

wird leicht erkennen lassen, dass nicht die, überdies unvollständige, Bautzener, was K. u. E. geglaubt haben, sondern die Leipziger, Dresdner und Strassburger Handschrift schon ihres Alters wegen bei einer Edition zunächst zu beachten sind. Dieser äussere Vorzug wird unterstützt durch die Beschaffenheit des Textes, namentlich der Leipziger Hdsch. Dieselbe ist nicht so correct, wie K. u. E. zu glauben scheinen; sie weist Schreibfehler und wirkliche Irrungen in grösserer Zahl auf. Dieselben sind zum Theil noch vom Schreiber selbst getilgt, zum Theil von einer Hand des 14. Jahrh. corrigirt; mehrere sind auch stehen geblieben.

[1] Daneben kommt vor allem die Stellung von 7 (Strassb. Hdsch. des 12. Jahrh.) in Betracht. Die Bemerkung dieser Hdsch. zu I. 15: Interea deficiente nostra materia, quam nemo illius temporibus hominum . . . memoriae commendavit, rursus ad nobilia facta Romanorum imperatorum recurramus, worauf hier alles bis 967 fehlt, und vieles Andere kommt hier sehr in Betracht.

Digitized by Google

Dafür übertrifft A alle übrigen Handschriften weit durch getreue Ueberlieferung der Eigennamen. Auch Emler hat dies bereits erkannt und deshalb (Einl. S. XIII) erklärt, dass er die Eigennamen nach A geben werde. Aber wir vermissen dabei die nötige Umsicht und Consequenz. So bietet Emler gleich im Prologus ad Severum: Severo statt A Seuero; praefat. ad Gervasium: E(ml.) Gervasium für A Geruasium, E Odalrici für A Odaldrici 7 Uldaldrici, E Borivoy für A Boriuoy (in beiden Fällen ist die Angabe zudem in den Varianten irrig); lib. I cap. 3: E Stybeczne für A Stibrene (Schreibfehler für Stibecne, richtig Ztbecne 4, 4 a); vgl. I 4: A Stebecna, 4, 4 a Ztebna; I 9: E Wltaua statt A Wlitaua; vgl. I 2: E Wlitavam—A Wlitauam; I 9, 10: E Gostivit—A Gostiuit; I 14: E Odram—A Ogram, die einzig richtige Lesung, da es sich um die Westgrenze des Reiches Swatopluks handelt, zu dem wie unmittelbar zuvor bemerkt ist, das regnum Boemie gehört; E Zuatopulch—A Zuatopulck; I 19: E Viti—A Witi; I 20: E Heinricus—A Heinrichus, Henricus; E Luduicus, Bawariensis, Liudulfo—A Ludvicus, Bauuariensis, Ludolfo; I 22: E Georgii—A Georii; I 23: Henrici—Heinrici; I 27: E Slavnic, Suria, Switawa—A Slaunic, Surina, Suitaua; I 29: E Lubecz, Bobrazlav, Caslav—A Lubic, Dobrazlau, Caslau; I 33: E Kracov—A Kracou; I 34: E Wirsovici—A Wrisouici (4, 4 a Wrssouici; I 36: E Zizi, Drevic, Oudalricus—A Žižì, Dreuic, Ovdalricus; I 42: Wrisowici—Wrisouici; II 1: E Wratizlav—A Wratizlau; II 14: Spitignev—Zpitigneum; II 15: E Mztis—A Mstis; II 16: Spitignev—Spitigneu; II 17: Bracizlavi—Bracizlaui; II 19: E Koyatae—A hatte bereits ursprünglich Koyate nicht Kovate; II 37: A lässt mit vollem Recht Zelza weg, da zwischen Eger und Zedlitz (bei Carlsbad) an Mies nicht zu denken ist, sobald, wie dies in der Urkunde der Fall, die geographische Reihenfolge eingehalten wird; u. s. w. Es sind dies, wie man sieht nur aus einem Theil der Chronik und Handschrift gewonnene Beispiele.

Aber A war auch sonst für den Text heranzuziehen, wobei freilich die Handschrift sorgsamer verglichen werden musste, als dies geschehen ist. So bietet, von den genannten Versehen und unwesentlichen Verschreibungen abgesehen, A in I 1 Z. 12 v. o. richtig cum statt eum; I 9 richtig sempiternum nicht sempiterrum; I 18: efficit (Z. 14 v. o. auf S. 31) nicht effecit; ebdt: Egid nicht Eggid; I 20: Werinuri nicht Werinari; ebenso ist S. 35 Anm. 15 irrig; I 23 bietet A transmittitur literis; S. 38 ist, was von A gilt, in Anm. 4 von 1 berichtet, ebenso S. 41 in Anm. 16; I 33 hat A richtig Tritri nicht Triti; II 2 ist continentes bei A bereits corrigiert; II 4 hat A richtig avortivant, proffligari und nicht avorcivant, proafligari; II 8 richtig

Digitized by Google

legis nicht regis (Anm. 14); II 9: Boemi pugnare nicht Boemi puguare, Kamb nicht Kanb; I 11: Okardo nicht Occardo u. s. w.

Noch viel grösser ist die Anzahl der Stellen, an denen die Lesungen von A allein möglich oder doch besser sind, als die der bisherigen Ausgaben. Es würde über unser Ziel hinausführen, sollte die lange Reihe der bezüglichen Fälle an dieser Stelle erörtert werden. Ein künftiger Editor wird hier sorgsam Umschau halten müssen.

Und ähnlich steht es mit den Lesungen von Namen und sonstigem Texte bei 4, der einst für das Kloster Sazawa gefertigten prächtigen und sorgfältigen Abschrift von Cosmas Chronik und seines ersten Fortsetzers. Ich begnüge mich hier zu constatiren, dass die Ansetzung des Ablebens Boleslaws I. auf 972 auf [1]) einem Versehen des Schreibers dieser Handschrift beruht, wie, wer diese einsieht, leicht erkennen wird.

B. Die böhmische Ursage.

An Stelle zusammenhängender Darstellung der Geschichte Böhmens bis gegen Ende des 9. Jahrh. bringt Cosmas, lib. I, cap. 1—13, was er der Tradition entnehmen konnte. Er habe, sagt er, „keine Chronik finden können", um sich über die Ereignisse der Vorzeit zu unterrichten (Vorr. an Mag. Gervasius, Font. II 3). Er stellt es aber auch der Entscheidung des Lesers anheim, das, was er, Cosmas, über jene alte Zeit berichtet, zu glauben oder zu verwerfen (c. 13, p. 26: et quoniam haec antiquis referuntur evenisse temporibus, utrum sint facta an ficta, lectoris judicio relinquimus).

Es sind vier verschiedene Sagenstoffe, die Cosmas, immerhin in gewisser historischer Anordnung, zu einem Ganzen verknüpft: 1. die Boemus-Czechsage, 2. die Krok-Libussa-Přemyslsage, 3. die Sage vom Mägdekrieg, 4. die Neclansage. Das Princip ihrer Anordnung bei Cosmas ist leicht zu erkennen: Boemus-Czech, der zuerst mit den Seinen das jungfräuliche Land besiedelt, gibt den Boemi (Czechen) inmitten des Landes den Namen (Boemi, ihr Land Boemia) [2]). Den Zuständen des goldenen Zeitalters folgt Gewaltthat und Streit, die zu schlichten Krok erlesen ist. Beginn einer Herrschergewalt in der provincia Boemia, in der Kroks jüngste Tochter Libussa und deren Gemahl Přemysl nachfolgen. Zu Přemysls Zeit erhebt sich Krieg zwischen unbotmässigen

[1]) Den löbl. Directionen der Univ.- und kgl. Bibliotheken zu Leipzig und Dresden sage ich für die freundliche Zusendung ihrer so wertvollen Cosmashandschriften auch an dieser Stelle den ergebensten Dank.

[2]) Ueber den Namen s. seit Dobrowsky K. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme 641, Anm. * und oftmals, zuletzt F. Lunjak, Gelehrte Schrift der Universität Kasan Nr. 2 und Hoschek im Casopis matice Moravské 15, 215 ff.

Digitized by Google

Mädchen auf Diewin, die selbst den Kampf nicht scheuen, und den Männern der Burg Hrasten (Wyschehrad), der zuletzt Freundschaft bringt. Aus der Zeit von Přemysls Nachkommen, deren Namen: Nezamysl, Mnata, Vogen, Unezlav, Crezomysl, Neclan, Gostiuit überliefert sind, ist nichts bekannt als der Zusammenstoss der Boemi mit den Luczani (Saazern) zu Neclans Tagen, den Held Tyr zu Gunsten der „Boemi" entscheidet. Mit Gostiuits Sohn Bořivoj beginnt — nach Cosmas — die beglaubigte Zeit der böhmischen Geschichte (nunc ea, quae vera fidelium relatio commendat, noster stilus . . ad exarandum . . . se acuat; cap. 13).

Schon aus dem Gesagten erhellt, dass man es hier wesentlich nur mit dem Sagenschatze eines der vielen einst das Land bewohnenden slavischen Stämme und Stämmchen zu thun hat, mit den historischen Traditionen der Czechen in der Mitte des Landes, ursprünglich ansässig in dem — auch geographisch als gewisse Einheit gekennzeichneten — Gebiete westlich der Moldau von Einflusse der Mies angefangen und von dem Unterlaufe dieses Flusses bis nördlich an die Egermündung, westwärts bis zu den Pürglitz-Rakonitzer Waldungen. (Vgl. J. Lippert, die tschechische Ursage und ihre Entstehung, Prag 1890; den Combinationen und Vermutungen L.s vermag ich aber nicht immer zu folgen). Aber auch dieses Gebiet erweist sich bereits als eine Zusammenfassung mehrerer Stämmchen in uralter Zeit. Auch ihm gehören die erwähnten Sagenstoffe nicht gleichmässig an. Ihr Bericht ist bald enger, bald weiter, wornach vor allem sich auch ihr historischer Wert bestimmt. Es gilt hier den Versuch, diesen nach den Untersuchungen K. J. Erbens, Časopis českého musea 1857, 268 ff., 390 ff., A. Brandls, Časopis matice Moravské 1873, 33 ff. und Lipperts selbständig festzustellen, wobei ich für Mehreres auf meinen Aufsatz „Die Erbauung der Prager Burgen", Beil. zur Bohemia 1893, n. 117, verweise.

Die Entstehung und Tendenz der Boemus-Czechsage gilt allein der Deutung dieses Namens, wie sich ähnliche Sagen überall, auch gleich in der Krok-Libussasage, mit ermüdender Einförmigkeit wiederfinden. Böhmen hat seinen Namen vom ersten Bewohner Boemus-Czech. Was aber sonst von ihm berichtet wird, entbehrt durchaus der individuellen Züge. Sowie wir die Quellen für die Geschichte der Ausbreitung des Menschengeschlechtes und Cosmas geographischer und physischer Beschreibung Böhmens kennen (die Bibel, Virgil, Paulus Diaconus, Reginos Chronik; vgl. Koepke und Emler, Anmerk. zu lib. I, cap. 1—2; sie lassen sich noch vermehren), so entspricht der Bericht über die Besitzergreifung des bisher unbewohnen Landes eben dem natürlichen Hergange solchen Ereignisses und der beweglichen Phan-

Digitized by Google

tasie des Erzählers. Die nachfolgende Schilderung der Zustände ist ebenso wieder nichts, als freie Ausmalung paradiesischer Einfalt und Einfachheit der ersten Bevölkerung Böhmens mit directer Benützung von Boetius, De consolatione philosophiae II 5, und Anlehnung an Ovids Zeichnung des goldenen Zeitalters. Darüber hinaus wird man in der Czechsage und ihrer Anknüpfung an den Rzip (Georgsberg bei Raudnitz) höchstens die Erinnerung an die erste slavische Besiedlung des centralen Hügel- und Hochlandes Böhmens erblicken dürfen, die am leichtesten von der reichgesegneten Niederung zwischen der unteren Eger und der Elbe aus, der planities Boemiae (Annal. Moiss. ad a. 805), erfolgen konnte.

Kaum deutlicher offenbart sich der historische Kern der böhmischen Amazonensage, die ihrem Alter nach zunächst in Betracht kommt, da sie auf dem ältesten Markgebiete des Czechengaus in den ersten Anfängen und engsten Verhältnissen spielt. Der Kampf zwischen den Jünglingen und Jungfrauen von den Burgen Hrasten auf dem rechten und Diewin auf dem linken Moldauufer versetzt uns in jene graue Vorzeit, in der selbst das rechte und das linke Moldauufer noch verschiedenen, einander feindlichen Stämmchen angehören. Eben die Sage zeigt uns die allerersten Anfänge einer Reichsbildung: die Verbindung der kleinen Stammgebiete inmitten des Landes zu beiden Seiten des Flusses, deren tief im Walde auf steilen Uferhöhen gelegene Schutzburgen Hrasten und Diewin (vgl. Dowana [1]), Theben) waren. Das hohe Alter der hier berührten Ereignisse erhellt auch daraus, dass zu Cosmas Zeit nicht blos der Hrasten und Diewin verlassen und verödet sind, sondern dass auch die Entstehung der Burgen, die an ihre Stelle getreten sind, des Wyschehrad und Prags, bereits wieder in das Dunkel der Sage gehüllt ist.

Die Hereinziehung der Amazonensage selbst ist allein durch den Namen Diewin (děvina = děvče, dévice, das Mädchen) veranlasst; sie wurde später noch weiter phantastisch ausgeschmückt (s. schon Dalemil cap. VIII—XV) und ist sachlich ohne Belang. Dass aber die siegenden Jünglinge vom Hrasten aus den Kampf führen und dieser, resp. der Wyschehrad, als der Sitz Přemysls, des Anführers der Männer, gilt, auf dem selbst später noch, als der Stamm und seine Fürsten zu grösserer Macht emporgestiegen waren, des Ahnherrn Bauernschuhe verwahrt werden, wird zur Annahme berechtigen, dass die Vereinigung der centralen Stämmchen von rechten Flussufer, von Wyschehrad-Hrasten aus, erzwungen wurde. Dieses rechtsmoldauische Gebiet er-

[1]) Annal. Fuld. ad a. 869.

Digitized by Google

scheint denn auch später, als die Přemysliden zu Landesherrn geworden waren, so recht als Hausgebiet der fürstlichen Familie, als unbedingt sicherer Besitz, der eben deshalb zur Apanagierung der jüngeren Fürsten (z. B. Boleslavs I. neben Wenzel, Boleslavs II. neben Boleslav I.) verwendet wurde.

Reicher an historischem Gehalt, auf einem weiteren geographischen Gebiete sich abspielend, aus späterer Zeit stammend zeigt sich die Libussasage, wobei aber die Figur des Kroko und natürlich auch die mehrfachen Namendeutungssagen (Krokow, Libussin, Kazin, Tetin) kaum in Betracht kommen. Die Kroksage ist offenbar vorböhmischen Ursprungs, wie die Vergleichung mit der polnischen Ursage zeigt, und entbehrt überdies bei Cosmas wieder jedes individuellen Zuges. Die Burgstätten Libussin, Kazin, Tetin mögen die Erinnerung an die ältesten oder doch bedeutendsten Sippen des Czechenstämmchens selbst oder seiner unmittelbaren, zuerst bezwungenen Nachbarn erhalten.

Trotzdem erfordert die Libussa-Přemyslsage erhöhte Wertschätzung. Bleibt es Thatsache, dass wichtigere staatliche Umwälzungen, von Niemandem in ihrem Verlaufe verzeichnet, sich in der Erinnerung culturell unentwickelter Bevölkerungen wohl erhalten, aber nach deren kindlich einfachen Art und Auffassung allmählich zu Eigenschaften, Geschicken, Leistungen Einzelner abklären, dass sie personificirt werden, so mag uns in der Erzählung von Libussa und Přemysl die Geschichte eine der wichtigsten Etappen der Entstehung des czechischen Einheitsstaates in Böhmen angedeutet sein. Das centrale Czechen-Reich ist geschwächt — es ist die Herrschaft von Frauen eingetreten —, und getheilt — drei Schwestern üben die einzelnen Gewalten, die Vater Krok in der ganzen Provinz vereint besessen: da zwingt des Volkes Unmuth zur Anerkennung der Oberherrschaft eines einfachen, aber klugen, kraftvollen Mannes weit von der unteren Bila in Nordwestböhmen her, der aber seinen Herrschersitz in die Mitte des ihm nun botmässigen Czechenstammes und Reiches verlegt — Libussa heiratet den Přemysl, der dann auf dem Wyschehrad einzieht. Dürfen wir so in der Sage den Reflex der historischen Vorgänge erkennen, durch die das centrale und ein Theil des nordwestlichen Böhmen unter einem Fürstenhause — dem des nördlichen Stammes — zu einem Reiche zusammenwuchsen, so fällt der Verzicht auf die Deutung der Details der Sage nicht schwer. Doch veranlasst wohl die Vereinigung der Fürstenthümer, die ungleich weitere Ausdehnung der neuen „Boemia" westlich der Moldau naturgemäss, dass die Residenz hinter dem Strome, die ja ohnehin für die geänderten Verhältnisse nicht mehr genügen mochte, aufgegeben wurde. Eine neue geräumigere Burg entsteht,

Digitized by Google

gewissermassen das Wahrzeichen der entstehenden Einheit und Zukunft Böhmens, Prag am linken westlichen Flussufer, in unmittelbarer Nähe des Diewin- und Wyschehradberges (Gründungssage von Prag, unmittelbar an Libussa-Přemysl anknüpfend).

Wie die Sage vom Mägdekrieg die Vereinigung der centralen Gaue Böhmens, die Libussa-Přemyslsage die Verbindung des erweiterten Czechengebietes mit dem Fürstenthum an der unteren Bila unter der Herrschaft der Dynasten des letzteren sinnbilden mag, so führt uns endlich die Erzählung — kaum noch Sage — von Neclan und Wlastislaw von Saaz mitten hinein in die Kämpfe um die Herrschaft über das ganze westlichen Land.

Auch anderswo in heutigen Böhmen hatte die Reichsbildung begonnen: neben dem centralen Reiche der Přemysliden ist im Osten das grosse Fürstenthum der Slawnike [1]), ist auch im Westen ein Reich entstanden, das, auf der Verbindung von fünf Stämmchen im Saazer Gebiete begründet, sich südwärts bis an die obere Mies und den Böhmerwald, nordwärts bis in die Nähe von Bilin und Leitmeritz — doch wohl bis an den Grenzwald dieser Gebiete — ausdehnt [2]). Zwischen dem kriegerischen Luczanen (= Saazer)-Fürsten Wlastislav und dem Herzoge der Czechen (Boemi) kommt es zum Entscheidungskampfe, als der Saazer auch dieses Gebiet zu unterwerfen sich anschickt (cor ducis est elevatum, ut mente feroci exardesceret omnem Boemiam ad obtinendum). Aber unterstützt von den Bilinern und Leitmeritzern erringen die Czechen auch da den Sieg. Wlastislav fällt im Kampfe. Sein Söhnlein wird bald darauf ermordet. Jetzt erst, nachdem auch noch innerer Zwist das Saazer Fürstenthum geschwächt hat, wird es mit dem Czechenlande (Boemia) vereinigt und ist damit dessen Uebergewicht wenigstens in der Mitte und im Westen des Landes entschieden.

Auch diesen Krieg (bellum quod referente fama audivimus) hat Cosmas mit mannigfachen Fabeleien ausgeschmückt, die jedoch den sicheren historischen Hintergrund nicht mehr zu verdecken vermögen. Ueber eine besonders interessante Figur, den sagenhaften Kriegshelden Tyro, handle ich an anderer Stelle [3]).

C. Cosmas Meldung über die Taufe Bořivojs durch den hl. Method.

[1]) Cosmas lib. I cap. 27.

[2]) Cosmas lib. I cap. 10—13.

[3]) Einen historischen Kern vermuthet Lippert noch in der Ludmilasage. Dem steht aber im Wege, dass die Verehrung L.s und damit der Anlass zur Legendendichtung nicht vor dem 2. Viertel des 12. Jahrh. da ist.

Digitized by Google

Was W. Wattenbach vor nahezu einem halben Jahrhunderte äusserte: „Ueber die Geschichte der mährischen Apostel Cyrill und Method ist schon sehr viel geschrieben und fast über jeden einzelnen Punkt sind lebhafte Fehden geführt worden“ [1]), gilt noch vielmehr heute und namentlich hinsichtlich des Verhältnisses Methods zu Böhmen [2]). Es liegt hier fern und mangelt durchaus Ort und Zeit, um die ganze Reihe der einschlägigen Fragen zu behandeln. Aber auf Ursprung, Bedeutung und Gewicht der Angabe bei Cosmas I 10: Gostiuit autem genuit Borziuoy, qui primus dux baptizatus est a venerabili Metudio, episcopo in Morauia, sub temporibus Arnolfi imperatoris, et Zuatopluk eiusdem Morauiae regis, soll hingewiesen werden, da man vielfach diese späte Meldung als glaubwürdig hinnimmt, ja E. Dümmler nach schweren Bedenken (De Bohemiae cond. Carolis imperantibus, p. 17 ff.), gegen die sich W. Tomek in der Apologie der ältesten böhmischen Geschichte, Sitzb. der kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1863, II. Folge, Bd. 13, S. 25 ff. mit grosser Lebhaftigkeit aussprach, nun doch, Gesch. d. ostfränk. Reiches III² 340, Anm. 1, sie nach den Ausführungen Wattenbachs (die slaw. Liturgie in Böhmen S. 221 ff.) gelten lässt. Dazu muss nun kaum noch wiederholt werden (s. Tomek, Apologie 27 mit R. Koepke, Mon. Ger. hist. Sc. IX 10), dass die bezüglichen über die Taufe Bořivojs gebrachten Meldungen der Annales Bohemici (s. nun Font. rer. Bohem. II 380) wie der Hradischter Annalen (ebdt. 386—387) für diese Frage nicht in Betracht kommen, da sie eben nur Auszüge aus Cosmas darstellen.

Im wesentlichen wird für eine Einwirkung Methods auf die Christianisirung Böhmens hervorgehoben, dass 1. die äusseren Verhältnisse eine solche nicht ausschliessen 2. Cosmas seine directe Angabe sehr wohl, sei es aus seinen schriftlichen Quellen, sei es aus der lebendigen Tradition der Prager Kirche schöpfen konnte, 3. dass für ihn kein Grund vorlag, eine solche Nachricht zu erdichten. Ersteres ist zuzugeben. Da seit dem Frieden von Forchheim oder besser der Zeit der Verhandlungen, die zu ihm führten (873) Deutschland es aufgab, sich in die inneren Verhältnisse des mährischen Reiches zu mischen,

---

[1]) W. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Böhmen und Mähren Wien 1849, 1.

[2]) K. L. Goetz, die Geschichte der Slavenapostel Constantinus (Kyrillus) und Methodius, Gotha 1897, wo sich die sonstige Literatur findet. Vgl. die verschiedenen Besprechungen dieser Arbeit, ferner für die slav. Lit. noch J. Emler im Čas. česk. musea 55, G. Polivka im Athenäum III, Prag 1886, 9 ff. und W. Wondrák im Časopis českého musea 71, 324 ff.

Digitized by Google

also auch die Ansprüche der baierischen Bischöfe gegen Method zu unterstützen, und da anderseits der hl. Stuhl seine Verfügungen betreffs der Unabhängigkeit der pannonisch-mährischen Kirche von Salzburg aufrecht erhielt, so ist ein Hinübergreifen der Thätigkeit Methods nach dem mit Mähren seit 874 oder bald darauf politisch verknüpften Böhmen, und ist noch leichter die Taufe böhmischer Häuptlinge durch den Erzbischof (zw. 873—885) möglich. Aber Method, der nach dem Frieden zunächst in Pannonien wirkt und erst später nach Mähren geht (nach Fürst Kozels Tode), findet dort Widerstand an Fürst Swatopluk und den nicht slavischen Geistlichen. Seine Wirksamkeit ist voller Kämpfe und Hindernisse, so dass uns directe Belege für seine Amtsthätigkeit sogar in Mähren selbst mangeln. Ein Hinübergreifen nach Böhmen hätte unstreitig die Rechte der Regensburger Kirche (seit 845) berührt: es liegt aber keine Einsprache, keine Beschwerde von dieser Seite vor, während Salzburg und Passau ihre Ansprüche auf Pannonien und Mähren entschieden wahrten und eben diese Verwahrungen auch für Regensburg den nahezu zwingenden Anlass zur Erhaltung seiner Rechte auf Böhmen bilden mussten, falls solche wirklich verletzt waren. So bleibt es diesbezüglich bei einer leeren äusseren Möglichkeit.

Die schriftlichen Vorlagen, auf die sich Cosmas — er schreibt ca. 1120 — für diese Zeit beruft, sind: das Privilegium der Mährischen Kirche, ein „epilogus (Moraviae atque) Bohemiae“ und eine „vita vel passio“ des hl. Wenzel. Aus ihnen könne sich unterrichten, wer wissen wolle, „qualiter gratia dei semper praeveniente et ubique subsequente dux Boriuoj adeptus sit sacramentum baptismi, aut quomodo per ejus successores his in partibus de die in diem sancta processerit religio catholicae fidei, vel qui dux, quas aut quot primitus ecclesias credulus erexit ad laudem dei (lib. I, cap. 15; Font. II 28).

Dass Cosmas keine weiteren Quellen besessen hat, glauben wir ihm gern: seine unglaubliche Unkenntnis, bes. der Chronologie, seine Versehen auch betreffs viel späterer Dinge sind nur so zu erklären. So weiss er für die Zeit v. 895—928 gar nichts, dann erzählt er Wenzels Ermordung zu 929, wesentlich nach Gumpold, um für die Zeit Boleslavs I. wieder nahezu nichts melden zu können: De actibus autem ducis Bolezlai nichil aliud dignum relatione reperire potui, nisi unum — es betrifft die Ausführung des Gelöbnisses Wenzels betreffs der St. Veitskirche (I c. 18), wozu noch (cap. 19) ein Geschichtchen über die Art kommt, wie Boleslav sich bei seinen Grossen Gehorsam verschaffte. Auch für die Zeit Boleslavs II. (967—999) sind die Privilegien des St. Georgsklosters und der Prager Kirche, dürftige sonstige

Digitized by Google

Aufzeichnungen über dieselben vom engsten Gesichtskreise aus gegeben, und die Schicksale Bischof Adalberts Cosmas deutlich erkennbaren, für die Landesgeschichte wieder nur zu spärlich fliessenden Quellen [1]).

Für die Meldung über Bořivojs Taufe bleiben wirklich nur die genannten drei Quellen, von denen die eine, die Vita St. Wenceslai, uns bekannt ist und darüber nichts besagt.

Aber auch das privilegium ecclesiae Moraviensis, leider verloren, hat wohl diese Nachricht nicht enthalten. Die Anführung eines solchen Vorkommnisses im Privileg hätte doch nur den Zweck haben können, irgend welche Rechte oder Ansprüche der mährischen Kirche auf Böhmen zu stützen. Dass solche aber nicht da waren und auch niemals erhoben wurden, vielmehr umgekehrt die böhmische Kirche die Zugehörigkeit des Landes Mähren zu ihrem Sprengel behauptete, beweist eben Cosmas selbst in seiner Darstellung des böhmisch-mährischen Bischofsstreites (lib. II cap. 22 ff., 27 ff.). Für die Ansprüche des Prager Bischofs wurde sogar die Stiftungsurkunde seiner Kirche derart interpolirt, dass das Land Mähren in seinen Sprengel fiel (addita regione Moravia). Hier war für Cosmas, der ja das privileg. ecclesiae Morav. vor sich hatte, wiederholt der dringende und zwingende Anlass da, sich bei Beurtheilung des Streites auf das mährische Privileg zu berufen, wenn es etwas über die Beziehungen Mährens zu Böhmen enthielt. Es ist nicht geschehen.

So bleibt als Quelle für jene Meldung nur der epilogus Moraviae et Boemiae. Wir haben ihn als jene historische Darstellung anzusehen, der auch der Bericht über Swatopluk von Mähren und die sonstigen wenigen Angaben des Cosmas über diese Zeit angehören werden, für die eine andere Provenienz nicht nachgewiesen ist [2]). Schon die äusseren Umstände sprechen dafür, dass er nicht wohl vor der Wiedergeburt Mährens und seiner Vereinigung mit Böhmen entstanden sei, d. h. nicht vor dem 3. Jahrzehnt des 11. Jahrh. Seinen späten Ursprung erweist aber vor allem die Berichterstattung über „König" Swatopluk: Inmitten seiner Heere sei er verschwunden und nicht mehr zum Vorschein gekommen; aus Reue über seine Frevelthaten gegen Kaiser Arnulf — die Reichsannalen melden das gerade

[1]) Vgl. schon Palacky, Würdigung 24 f.

[2]) Hierher gehören die Notizen aus Reginos Fortsetzung; sie finden sich bereits in den ältesten Handschriften und sind also wohl von Cosmas selbst eingefügt, dagegen aus dem epilogus die Meldung über die Tributpflicht der Böhmen (lib. II cap. 8): Talem enim nobis legem instituit Pippinus, magni Caroli filius etc.; sie gilt eigentlich zunächst für die Mährer, die Pipin 795—6 zugleich mit den Avaren unterwarf. Die Tributpflichtigkeit der Böhmen rührt von Pipins älterem Bruder Karl her. Einhard, Vita Car. cap. 15.

Digitized by Google

Gegentheil noch gelegentlich seines Ablebens — geht er in ein Kloster, wo er sich erst vor seinem Tode zu erkennen gibt (Cosmas lib. I, 14).

Alles ist hier bereits vom Dämmerlichte der Sage übergossen und dem Stande der Thatsachen unangemessen. Nicht anders wird es aber auch mit der Angabe über Bořivojs Taufe durch Method und zur Zeit Swatopluks stehen, die 895 beide nicht mehr am Leben waren; nach den Annal. Fuld. (cont. Ratisp.) ad a. 895 auch Bořivoj selbst nicht. Und sehen wir uns um, wo wir sonst Meldungen finden, „qualiter dux Borivoj adeptus sit sacramentum baptismi, so begegnen wir einer solchen nur in der jüngsten mährischen Legende über Method (aus dem 14. Jahrh., aber nach Olmützer Aufzeichnungen; s. in Font. rer. Bohem. I, 100 ff.). Und die ganze Erzählung ist wesentlich identisch mit jener, die eine Bekehrung heidnischer Slaven durch den Edlen Jngo (Conversio Bagoar. et Carantan.) und die Wenzels von Böhmen erzählt.

Aber kann die Thatsache nicht doch bestehen, durch die böhmisch-mährische Tradition dem Epilogus, und durch ihn Cosmas überliefert sein? Bezüglich der böhmischen Tradition, auf die wirklich Tomek, Apologie 30, und neuerdings Kalousek im Athenäum III, Prag 1888, 2 ff. hingewiesen haben, hat schon Höfler, Bonifatius und die Slavenapostel Konstantinus und Methodius, Prag 1887 (Sep. aus den Mittheil. des Ver. für Gesch. d. Deutschen in Böhmen, XXV. Jahrg., Heft 3) nach dem Homiliar eines Prager Bischofs aus dem 11. Jahrh. (s. F. Hecht, Prag 1863) und den Aufzeichnungen des St. Georgsklosters, der ältesten Stiftung der přemyslidischen Familie, das Nötige dargethan; diese Traditionen wissen zwar von Sct. Emmeran und anderen deutschen Glaubensboten, aber von Cyrill und Method nichts (ebdt. S. 49 ff.). Ebenso lässt sich für die Existenz einer slavischen Liturgie in Böhmen die sog. russische Legende von hl. Wenzel (s. Tomek, Apol. 35) nicht anführen. Sie ist eben nicht „fast gleichzeitig", sondern aus viel späterer Zeit: sicher ist hier bereits Gumpold benützt, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, und ist vor allem an entscheidender Stelle interpolirt. Denn der zwischen die Angaben: „So sprach dieser „rechtgläubige" Bischof und auf sein Gebet fieng der Knabe an mit der Gnade Gottes zu gedeihen" und „es brachte ihn aber Fürst Wratislav nach Budeč, und der Knabe fieng an in den lateinischen Büchern zu lernen und lernte gut" eingeschobene Satz: Und seine Grossmutter Ludmila liess ihn in slavischen Büchern lernen, und er folgte seinem Lehrer und lernte alles gut und rasch, weist so sicher auf spätere Bearbeitung hin — slavischer Elementarunterricht im beginnenden 10. Jahrh.! — wie der weiter unten nachfolgende Satz: Und Gott sandte dem Fürsten Wenzel solche Gnade, dass er anfieng

Digitized by Google

die lateinischen Bücher zu verstehen wie ein Bischof oder ein Geistlicher. Der Fabulist und Interpolator erzählt nochmals von dem gereiften Fürsten, was zweimal vom Knaben Wenzel berichtet wurde. Auch sonst fehlt es nicht an Widersprüchen und Ungereimtheiten, so wenn erst berichtet wird, dass Wenzel und sein Bruder Boleslav zur Zeit des Ablebens ihres Vaters noch klein waren, weshalb die Mutter die Verwaltung übernahm und auch noch führte, als Boleslav in das Bunzlauer Theilfürstenthum eingewiesen ward und die Schwestern verheiratet wurden, während es gleich darauf heisst, Wenzel sei beim Tode seines Vaters bereits 18 Jahre alt gewesen; von dem ungenannten Bischof oder den Bischöfen, die da in Böhmen auftreten, nicht zu reden. „Der Nimbus wie der altslavischen so überhaupt der östlichen Legenden verliert sich" eben mehr und mehr (s. Snopek im Sbornik histor.-kroužku „Vlast" 1896), und erst eingehendere handschriftliche Forschungen und wo möglich neues Material werden beigebracht werden müssen, ehe man auch nur eine sichere Grundlage für ihre Kritik erlangt [1]). Eben bis dahin auch entbehren sie selbst für die Beurtheilung anderer Fragen der genügenden Beweiskraft.

Anderseits hat Cosmas die Meldung über die Taufe Bořivojs gewiss nicht selbst ersonnen, sondern wirklich aus dem Epilogus Moraviae et Bohemiae entlehnt. Dieser aber mochte sie bieten, um der neu gewonnenen Verbindung zwischen Böhmen und Mähren eine weitere historische Basis zu leihen, eine Basis, so wenig verlässlich, als die Angaben richtig sind, die sich daneben über Fürst Swatopluk finden. Wenn nicht als Ergebnis einer — nahe liegenden — Combination des Verf. des Epilogus, so doch sicher als durchaus sagenhaft — gleich den Meldungen über „König Swatopluk" wird man die Angabe über die Taufe B.s durch Sct. Method bezeichnen dürfen.

[1]) Vgl. Ild. Veith in den Studien und Mittheil. aus dem Benedictinerorden XVIII, 1897, 383.

Digitized by Google

Ein unbeachtetes Register König Friedrichs IV. (III.) 1440—1442.

Von

Johann Lechner.

G. Seeligers Arbeit über die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 [1]) gewährt uns erfreulichen Einblick in den heutigen Bestand der deutschen Reichsregister bis 1493; er führt uns in feinsinniger Untersuchung, den Werdegang einer Urkunde bis zur Buchung verfolgend, in den königlichen Kanzleiräumen von einem Beamten zum andern und entrollt uns so ein fassbares Bild vom ganzen Beurkundungsgeschäft. Auch die landesherrliche Registerführung der Könige lässt er nicht unberücksichtigt und hebt für die Zeit K. Friedrich IV. (III.) eine beklagenswerthe Lückenhaftigkeit [2]) in dem bekannten Material dieser Art von Verwaltungsbüchern hervor. Das erste dort verzeichnete Urkundenregister der österreichischen Kanzlei K. Friedrichs, cod. D 70 im Archive des k. u. k. Reichsfinanzministeriums setzt im jetzigen Zustande mit Juni 1443 ein; das Abbrechen inmitten eines Satzes und die mit 303 beginnende neuere Foliirung — bemerkt der genannte Forscher — lasse D 70 als Fragment eines grösseren Registerbandes erkennen, der auch „Regesten aus dem Anfang der vierziger Jahre, vielleicht noch aus der herzoglichen Periode Friedrichs III. enthielt" [3]). Durch den 8. Bd. der Tabulae codicum manuscriptorum in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum (Wien 1893) kam als erwünschter Zuwachs zu dem

[1]) Mitth. d. Instituts 3. Erg.-Bd.
[2]) A. a. O. S. 311.
[3]) S. 295 f.

Digitized by Google

Seeliger bekannten Bestande der landesherrlichen [1]) Register cod. 14.109 (suppl. 1632) an den Tag. Mit Studien zur Geschichte und Verfassung des k. Kammergerichts vor 1495 beschäftigt, verdanke ich den Hinweis einer gütigen Mittheilung Prof. O. Redlichs. Der Codex schien mir einer eingehenderen Besprechung würdig, da er, ein Zeugnis der landesfürstlichen Thätigkeit Friedrichs in seinen ersten Königsjahren, für alle diesem Herrscher unterstehenden Länder berechnet ist, berechnet für den Ernestinischen Hausbesitz wie für die von Friedrich als Vormund regierten Herrschaftsgebiete des tirolischen Leopoldiners Sigmund und des Albertiners Ladislaus [2]). Cod. 14.109 ist ein Originalregister; ein nur für ihn berechneter Index und schmäleres Format lassen den Band nicht als zweites Fragment zu D 70 gelten, dem er zeitlich mit Offenlassung einer Lücke vom April 1442 bis Juni 1443 vorangeht.

Ein dunkelgrüner moderner Einband mit weissem Lederrücken umschliesst 221 [3]) meist [4]) beiderseits beschriebene Papierblätter (29·5 : 20), von denen die ersten acht einem gleichzeitigen Index [5]) dienen, dessen Hand in den Regesten nicht anzutreffen ist. Die Eintragungen rühren im allgemeinen von einem Schreiber her, der nur selten und in kleineren Partieen von einer zweiten (f. 34 [6]), 164—169, 218—219′) und einer dritten Hand (f. 90′, 91, 92′, 114′, 161, 163′, 193, 199′) abgelöst wird; er behält sich aber auch dann häufig die Herstellung der Ueberschriften vor und gestattet sich Verbesserungen [7]).

---

[1]) Das ‚Registratursbuch' daselbst als ‚tabulae cancellariae Friderici III. Rom. imperatoris 1440—1442 cum indice' charakterisirt, gehört nicht in die Gruppe Historia Germaniae generalis, sondern zur Historia Austriae vgl. unten S. 55.

[2]) Anders die bei Seeliger besprochenen drei allg. österr. Registerbände: Seeliger 296 u. 298: vgl. unten S. 54.

[3]) Ein Blatt war schon urspr. ausgeschnitten worden.

[4]) Schriftfreie Seiten kennzeichnen zuweilen das Ende von jetzt nicht mehr unterscheidbaren Lagen.

[5]) Den vorhandenen Reichsregistern Friedrichs III. fehlen Indices, während solche auch bei vier andern österr. Registern anzutreffen sind. Seeliger 347.

[6]) Nach der dem heutigen Blätterbestande entsprechenden modernen Foliirung.

[7]) Mit Jacob Widerl, dem damaligen Registrator, vermag ich den Schreiber wegen der im Register zutagetretenden Flüchtigkeit der Schrift im Gegensatz zur Sorgfalt der Registratursvermerke auf den Originalen nicht mit Sicherheit zu identificiren. Die beiden anderen Schreiber, deren Hände man auch sonst in Kanzleierzeugnissen unten K. Friedrich antrifft, scheinen damals nur in ihrer freien Zeit zur Buchungsarbeit herangezogen worden zu sein, waren also nicht speciell in der Registratur beschäftigt.

Digitized by Google

Eine weitere Hand, in der ich die des Kanzleivorstandes vermuthe, ist durch Correcturen im Index und in den Ueberschriften vertreten. Das nach Folien geordnete Inhaltsverzeichnis belehrt uns, dass ursprünglich 266 Blätter mit Registereintragungen gefüllt waren, von denen 1—54 (einschl.) verloren sind: Jene Stücke, welche jetzt die Reihe der Buchungen eröffnen und nach der modernen Bleistiftzählung das Folium 9 bilden, verzeichnet der Index zu f. 55. Diesem anfänglichen Bestande trägt eine neuere, etwa dem 16. Jahrhdt. zuzuweisende Foliirung Rechnung, die mit „55“ anhebend bis „266“ fortfährt. Der Abgang dieses Theiles hängt damit zusammen, dass nach Ausweis des Index f. 1—54 eine Sonderabtheilung für Lehenbriefe aus allen von K. Friedrich verwalteten habsburgischen Landen war. Eine Scheidung nach territorialen Gesichtspunkten wurde hier ebensowenig wie im folgenden Theile [1]) angestrebt, über die zeitliche Folge der Lehenbriefe gewährt uns das Inhaltsverzeichnis keinen Aufschluss. Sonst ist der Codex vollständig in den Umfange erhalten, den er bei Anlegung des voranstehenden Index hatte; dieser wird unmittelbar nach Vollendung der Buchungen in einem Zuge geschrieben worden sein; denn von den im Register als nachträglich cassirt oder ob sonstiger Gegenstandslosigkeit durchstrichenen Stücken lässt er einen Theil von vornherein unbeachtet, andere, offenbar später getilgte sind zwar verzeichnet, aber nachträglich gestrichen. Eines muss noch hier hervorgehoben werden, worauf mich die Betrachtung der chronologischen Folge der Eintragungen geführt hat: der Codex ist verbunden. Die erst- und die letztregistrirten Urkunden gehören auffallenderweise derselben Zeit an. Der erhaltene allgemeine Theil des Registers, aus dem nur die Lehenbriefe grundsätzlich ausgeschieden sind, entbehrt im heutigen Zustande scheinbar jeglicher Aufschrift [2]). Wohl aber fällt uns eine solche auf f. 59 in die Augen: Incepit anno XL^mo. Hie heben sich an corfirmaciones schedenbriefe unngeltbriefe saczbrief und ander brief u. s. w. [3]) ausgenomen die lehenbrief, die vor an disem register vermercket sind. Da die vorangegangenen Lebenbriefe verloren sind, so haben wir hienach in f. 59 den Anfang des allgemeinen Theiles des Registers zu sehen. Dazu gesellt sich als äusserlicher Hinweis die für Schreiber bezeichnende

[1]) Vgl. unten.

[2]) So bezeichne ich die den einzelnen Abschnitten vorangesetzten zusammenfassenden Inhaltsangaben zur Unterscheidung von den „Ueberschriften“ der einzelnen Eintragungen.

[3]) Die vollständige Aufschrift folgt unten S. 56.

Digitized by Google

Erscheinung, dass f. 59 und die nächstfolgenden Blätter eine viel sorgfältigere Schrift mit sonst im Codex meist fehlenden Randlinien zur Abgrenzung des Schriftfeldes zeigen. Den Folien 9—58 (einschl.) wird durch die Datirungsfolge ihr Platz am Schlusse des Bandes zugewiesen. Wie ist diese Verwirrung entstanden? Seeliger [1]) gibt uns die Antwort: „— für eine Beantwortung mancher Fragen ist die Kenntnis nicht unwichtig, dass nicht bloss grössere Codices, sondern auch dünnere Heftchen den Zwecken der Registrirung anfangs dienten". Wenn wir statt Heftchen den Ausdruck Lagen [2]) gebrauchen, so können wir sagen, dass bei der in der Kanzlei vorgenommenen Vereinigung derselben zu einem Codex die drei letzten Lagen vorgebunden wurden: eine Störung der Ordnung, die dem die Ueberschriften in Form eines Index zusammenstellenden Schreiber entgehen konnte, weil er an den Eintragungen nicht selbst betheiligt und daher auch mit ihnen nicht vertraut war. So der äussere Zustand der Handschrift.

Das Register als Verwaltungsbuch; Anordnung der Eintragungen. Das territoriale Erstreckungsgebiet für unseren Band bilden alle der Centralverwaltung Friedrichs in den Jahren 1440—1442 unterstehenden Länder. 1. Die sog. „niederen Lande": Steiermark, Kärnten, Krain mit Zubehör. 2. Die „oberen Lande": Tirol mit dem schwäbischen Besitz [3]), welche Ländergruppen zusammengenommen das leopoldinische Hausgebiet ausmachten, als dessen „ungetheilte Erben" sich damals trotz der vorangegangenen „Auszeigungen" noch alle drei Fürsten, Friedrich, Albrecht und der unter Friedrichs Vormundschaft stehende Sigmund, betrachteten [4]). 3. Das vom König als Gerhab verweste österreichische Erbe seines unmündigen Vetters Ladislaus. Bei Friedrichs hartnäckigem Streben, „die Ländertheilungen in Oesterreich ganz zu beseitigen und die Regierung aller habsburgischen Besitzungen in der Person des Aeltesten zu concentriren [5])", mag es vielleicht nicht bedeutungslos sein, dass wir in diesem Register

[1]) S. 341, wo auch eine Reihe von Beispielen angeführt sind.

[2]) Im späteren Mittelalter waren für Papiercodices meist solche zu 6—7 Doppelblättern gebräuchlich; beschmutzte und leer gelassene Seiten innerhalb des Buches lassen das Ende von mehreren Lagen erkennen. Ob sie geheftet waren, ist in unserem Falle nicht mehr zu entscheiden.

[3]) Obwohl die Vorlande durch den Haller Vertrag (5. Aug. 1439) für die nächsten drei Jahre Hz. Albrecht VI. zur Regierung mit voller Gewalt übergeben worden waren; Chmel, Mater. I. 56 nº XXXVII.

[4]) Vgl. Zeissberg, Der österr. Erbfolgestreit nach dem Tode des K. Ladislaus Posthumus (1457—1458) im Lichte der habsburg. Hausverträge. Arch. für österr. Gesch. 58, 56 und an anderen Stellen.

[5]) Alf. Huber, Geschichte Oesterreichs 3, 52.

Digitized by Google

noch alle drei österr. Ländergruppen ungesondert nebeneinander vertreten sehen, dass nicht, sei es aus verwaltungsrechtlichen, sei es aus verwaltungstechnischen Gründen eine Scheidung nach territorialen Gruppen durchgeführt ist. Dagegen zeigen die diesem Bande zeitlich zunächststehenden drei allgemeinen Registercodices, welche die Jahre 1443—1478 umfassen, „eine bemerkenswerthe Beschränkung auf Innerösterreich“ [1]), die sog. niederen Lande, obwohl Sigmund seinem Vetter Friedrich die Verwaltung seines Herrschaftsgebietes auf weitere sechs Jahre vom Juli 1443, dem Ende der Vormundschaft, an gerechnet übertragen hatte.

Schon die Aufschrift zu dem allgemeinen Theil des Registers, die, wie erwähnt, an die Spitze des Bandes gehört, lässt dieses Verhältnis erkennen: Hie heben sich an confirmaciones schëdenbriefe unngeltbriefe saczbrief und ander brief, die in dem furstentume Osterreich Steir Kernden und Krain und auf der graffschafft Tirol und andern launden [2]) aussgeben werden ausgenomen die lehenbrief, die vor an disem register vermercket sind. Und thatsächlich befinden sich unter Urkunden für österreichische, steirische, kärntnische, krainische Empfänger auch solche, die Verhältnisse in Tirol und den Vorlanden zum Gegenstande haben; z. B. f. 103 für die lewt auf dem Riten, f. 59 für die tumbherrn von Amarin in Elsass in Friedrichs Eigenschaft als graff ze Pfirtt und lanntgraff in Elsass, f. 171—173′ unter der Aufschrift „Tirol“ je eine landesherrliche Privilegienbestätigung für Capitel und Stadt in „Beffort“ u. a. Allerdings treten die Urkunden für tirolische Empfänger an Zahl bedeutend zurück, wie denn überhaupt Friedrichs Regierungsthätigkeit für Tirol in den zwei Jahren nach der Uebernahme der Vormundschaft eine sehr geringe gewesen zu sein scheint [3]). Eine Scheidung der Urkunden etwa nach Fürstenthümern ist nicht vorgenommen. Wohl aber eine solche nach Inhaltsarten, so zwar, dass die Lehenbriefe ausgesondert und der Gesammtheit der anderen vorangestellt wurden; doch begegnen wir auch in dem allgemeinen Theil des Registers einzelnen Lehenbriefen, ebenso wie sich in die Lehenabtheilung einzelne Urkunden anderen Inhalts aus Nachlässigkeit des Schreibers eingeschlichen haben.

Auch die Betrachtung der chronologischen Anordnung der Eintragungen zeitigt ein interessantes Ergebnis. Nach Beseitigung der

[1]) Seeliger 296.

[2]) Damit können in diesem Zusammenhange nur die Vorlande gemeint sein.

[3]) Vgl. Albert Jäger, der Streit der tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herz. Sigmund v. Oesterreich von 1439—1446, Arch. f. österr. Gesch. 49, 142.

Digitized by Google

gestörten Lagenfolge machen wir folgende Beobachtung: die Registereintragungen beginnen auf f. 59 mit October 1440 und schreiten, in den Datirungsangaben selten mehr als um eine Monatslänge differirend, in verhältnismässig guter zeitlicher Ordnung bis an das Ende des J. 1441 fort; den Schluss des Bandes bilden Schadlosbriefe aus den Anfangsmonaten des J. 1442, denen sich auf f. 9 ff. etwa 10 Urkunden [1]) verschiedener Art aus derselben Zeit anreihen, um mit dem April 1442 das jüngste Datum zu erreichen. Damit hat die fortschreitende Folge ein Ende, es beginnt eine rückläufige Bewegung. Das Register greift in einer ganzen Reihe von Stücken auf den November und December 1441 zurück, um dann mit geringen Unterbrechungen in einem grossen Sprung nach rückwärts in den Juli und Juni 1441 zu gelangen. Da auf diese eine Erklärung heischende Thatsache bei der Vorlagenfrage zurückzukommen sein wird, sei es gestattet, eine Uebersicht der Datirungen dieses Registertheiles (f. 9—58) unter Beiseitelassung der Gegenbriefe und undatirten Stücke zu geben.

Datirungsfolge f. 9—58:

1442	I	15	Reun
1441	XII	30	»
—	XII	30	»
1442	II	6	Bruck a. d. M.
—	I	11	Reun
—	II	6	Bruck a. d. M.
—	II	28	Salzburg
—	III	29	Innsbruck
—	III	26	»
—	IV	9	»
—	IV	23	Augsburg
1441	XI	1	Graz
—	XI	18	»
—	XI	22	»
—	XI	22	»
—	XII	2	»
—	XII	2	»
—	XI	25	»
—	XII	2	»
—	XII	2	»
—	XI	29	»
—	XI	25	»
—	XII	1	»
—	XI	26	»
—	XII	3	»
1441	XII	6	Bruck a. d. M.
—	XII	9	»
—	XII	9	»
—	XII	13	»
—	XII	12	»
—	XI	30	Wr.-Neustadt
—	VII	16	Wien
—	VII	15	»
1440	XI	23	Neustadt
1439	XII	1	Perchtoldsdorf
1441	XII	16	Wien
—	VII	17	»
—	VII	7	»
—	VII	7	»
—	VII	7	»
—	VII	7	»
—	VII	19	»
—	VII	19	»
—	VII	23	Graz
—	VII	23	»
—	XII	14	Bruck a. d. M.
1442	I	19	Reun
—	I	19	»
—	I	18	»
1441	VI	6	Wien
—	VI	6	»

[1]) Wobei natürlich die Gegenbriefe auszuscheiden sind.

Digitized by Google

Registrirungsform; Unterfertigungen. Ueberschriften gehen regelmässig den Eintragungen voran. Diese selbst geben meist den vollen Wortlaut der Urkunde wieder, nur gewöhnlich mit Weglassung des Namens und Titels des Ausstellers Friedrich. Urkundenarten von ganz ständigem Formular, wie Präsentationen, Caplanats-, Familiaritätsbriefe u. a., zu deren Ausfertigung man in der Kanzlei in der Regel nicht einmal eines Conceptes bedurfte, sind in einfacher Aktform verzeichnet. Die Buchungen behalten die Sprache der Urkunden bei, deutsche Briefe sind deutsch, die wenigen lateinischen in Latein registrirt. Die Datirung fehlt nicht selten [1]), bei Gleichheit derselben heisst es datum ut supra.

Einer grossen Zahl von Stücken sind Unterfertigungen beigefügt, unter denen die Form „ad mandatum domini regis" überwiegt und durch das ganze Register nachweisbar ist. An Häufigkeit kommt dieser Form am nächsten jene mit der Nennung des Kanzlers [2]): ad mandatum domini regis Conradus praepositus Wiennensis cancellarius, nicht selten gekürzt zu rex cancellarius oder gar zu cancellarius. Zuweilen sind Relationsvermerke damit verbunden, welche besagen, dass die königliche Gewährung nach einer berathenden Besprechung mit den genannten Personen erfolgt ist:

f. 138: ad mandatum domini regis Conradus praepositus Wiennensis cancellarius Conrado de Kreig [3]) magistro curie referente. (1441 V. 3).

f. 119′: ad mandatum domini regis Johanne comite de Sch[aumberg] [4]) et magistro Cunrado referentibus (1440 III. 10).

f. 127′: ad mandatum domini regis Conrado de Krey magistro curie, Johanne de Neitperg [5]) et Walthero Zebinger [5]) referentibus. (1441 III. 24).

Weit spärlicher vertreten ist die specifisch österreichische Unterfertigungsform: commissio propria domini regis; sie kommt nur in dieser Verbindung vor. Zum erstenmale tritt sie in unserem Register bei einem Briefe d^do^ 1441 I. 9 auf und lässt sich dann durch das ganze Register vereinzelt blicken. Andeutungsweise sei hier eine Ver-

[1]) Vgl. unten.

[2]) Conrad Propst von St. Stephan in Wien.

[3]) Als Hofmeister 1439—1446 nachweisbar, Seeliger Hofmeisteramt 130.

[4]) War 1437 bis vor 1439 Mai 30 österr. Landmarschall vgl. Wretschko, Das österr. Marschallamt. 189.

[5]) Auch sonst um diese Zeit in des Königs vertrauter Umgebung nachweisbar, z. B. am 11. Sept. 1442 als Urtheiler im kgl. Kammergericht, vgl. Chmel RR. Anhang 25.

Digitized by Google

muthung geäussert, auf die ich in anderem Zusammenhange zurückkommen werde: die Form commissio, soviel ich sehe, bis zur Trennung der Kanzlei in eine für das Reich und eine andere für die Hauslande [1]) nur in Verbindung mit propria nachweisbar, scheint mir bis zum genannten Zeitpunkte ebenso wie die auch schon unter Sigismund auftretende Unterfertigung: ad mandatum domini regis proprium und in gleicher Bedeutung mit dieser einfach die besondere Antheilnahme des Königs an der Handlung auszudrücken noch ohne Beschränkung etwa auf die Erblande des Herrschers. Dass man mit der Unterfertigung commissio etc. propria gegenüber ad mand. etc. cancellarius einen bestimmten Sinn verband, zeigt sich f. 199' (1441 XI. 1), indem ad mandatum etc. getilgt und durch commissio etc. propria ersetzt ist. Erst mit dem Aufkommen zweier gesonderter Kanzleien am Hofe K. Friedrichs ward commissio zur Fertigungsform speciell für landesfürstlich österreichische, mandatum für Reichsangelegenheiten differenzirt. Mit dem Zusatz propria(um) drückte man in beiden Kanzleien auch fürderhin den höheren Grad königlicher Betheiligung aus. Eine gütigst gewährte Durchsicht der bisherigen Sammlungen der Reichstagsakten ergab, dass commissio auch späterhin noch in Schreiben an Reichsstände gebraucht wurde, wenn sie den König selbst oder Personen seines Hofes betrafen.

Vorlagen und Zeitpunkt der Eintragungen. Weil die bisherige Forschung ergeben hat, dass nicht einmal ein und dieselbe Kanzlei innerhalb eines beschränkten Zeitraumes einer bestimmten Uebung gefolgt ist, glaubte ich dieser Frage auch bei dem hier zu besprechenden Register nicht aus dem Wege gehen zu dürfen. Es handelt sich bekanntlich im allgemeinen um zwei Möglichkeiten: Registrirung nach dem ausgefertigten Original oder nach einem mehr minder unvollkommenen und daher nicht die erforderliche Sicherheit bietenden Concept. Für die Beurtheilung der im Folgenden vorzubringenden Kriterien mag es von Nutzen sein, wenn wir uns von den Merkmalen der beiden Vorlagenarten — soweit sie für diese Untersuchung in Betracht kommen — ein Bild zu machen versuchen [2]).

---

[1]) Seeliger 348[5] setzt den Amtsantritt des Erzbischofs Jacob v. Trier auf den 24. Juni 1442.

[2]) Als Material dienten mir an Originalen jene des Wiener H. H. und Staatsarchives (Repert. I) durch eigene Einsichtnahme, sowie des Grazer Landesarchivs auf Grund freundlichst zur Verfügung gestellter genauer Regest-Notizen des H. Dr. Steinherz; an Concepten fehlt es für diese Jahre im Wiener Staatsarchiv, es konnten jedoch mit einigem Rechte solche der landesfürstlichen Kanzlei aus dem J. 1478 herangezogen werden, wie sie im Cod. 129 des Wien. Staats-

Digitized by Google

Die Originale aus Friedrichs ersten Königsjahren tragen rechts unter dem Texte oder auf dem Bug von zweiter Hand in der Regel — nicht immer — eine Unterfertigung, der Registraturvermerk fehlt während dieser drei Jahre mehr als zwei Drittheilen der mir zugänglichen Urkunden; wo er sich findet, besteht er in folgender am Rücken des Originals in sorgfältiger Schrift angebrachten Notiz: R^ta Jacobus Widerl. Die übergrosse Mehrzahl der Concepte zeigt Nachtragung der Kanzleifertigung und der Datirung und zwar von anderer Hand. Auch Gegenbriefe erscheinen von den gleichen Concipisten aufgesetzt und lassen die ersterwähnten Merkmale der anderen Concepte erkennen. Fast alle im Cod. 129 gesammelten Concepte sind durchgestrichen, zum Zeichen, dass die Reinschrift bereits vollzogen ist. Bei einer Anzahl derselben findet sich am Rande der Vermerk: R^ta. Es ist noch deutlich zu erkennen, dass neben einzelnen Folien auch Doppelblätter und ganze Lagen zur Aufnahme der Concepte dienten, so dass es oft geradezu unmöglich war, — Registrirung nach Concepten vorausgesetzt — die Stücke einzeln[1]) der Registratur zu übermitteln, dass also serienweise Registrirung auch vorgekommen sein muss.

Einmal liest man bei einem mit R^ta versehenen Concept den Vermerk non emanavit, das non nachträglich gestrichen. Ursprünglich schliessen die Concepte meist mit Geben, Geben mit urkund, datum und da kann man beobachten, wie bei einer Reihe fortlaufender Stücke von derselben Hand und Tinte, die aber verschieden ist von der des Concipisten, der Datirungsvermerk ut supra hinzugefügt ist. Notizen wie fiat clausa, fiat aperta, cum sigillo appendenti u. a. gehören auch in die Concipistensprache. Ja es kommt sogar vor: commissio ut infra. Andrerseits ist es doch wieder nicht selten unterlassen worden, Unterfertigung und Datirung oder eines von beiden nachzutragen. Solche Kenntnis von der Beschaffenheit der beiden möglichen Vorlagenarten vorausgeschickt, wenden wir uns zunächst mit unserem fragenden Anliegen an den Codex selbst, um im Anschlusse daran die Originale zum Vergleiche mit den Registereintragungen heranzuziehen.

---

archivs, jetzt 2 Bde. 4°, handlich vorliegen. Der Sammelband von Concepten trägt auf dem als Umschlag verwendeten Stücke eines pergamentenen Notariatsinstruments von gleichzeitiger Hand folgende Aufschrift: Gemain notln allerlay hanndlung angefangen zu Weichnachten anno etc. LXXVIII° und geendet Jacobi anno (!) eiusdem. Auszugsweise veröffentlicht von Chmel im Arch. f. österr. Gesch. 3, 77—157 mit Fortsetzungen im Notizenblatte des Arch. f. österr. Gesch. 2 und Mon. Habsb. 1 2. Vgl. über diesen Gegenstand neben Seeliger an verschiedenen Stellen auch Steinherz in Kaiserurkunden in Abbildungen, Text 474 f.

[1]) Vgl. Seeliger 343[3].

Digitized by Google

Einen Fingerzeig gibt uns das verhältnismässig häufige Fehlen der Datirung [1]). Für solche Regesten kann nur ein Concept oder eine Notiz in Aktform vorgelegen haben, da nicht anzunehmen ist, dass der Registrator die in dem Original vorgefundene Datirung in so vielen Fällen ausgelassen hat. Wenn bei Gegenbriefen das Datum fehlt und wir ausserdem wissen, dass auch solche häufig in der Kanzlei selbst concipirt wurden, so wird das nicht anders als durch Buchung nach einem Concept erklärt werden dürfen. Unterfertigung und Datirung erweist sich fast ausnahmslos als mit dem sachlichen Theil gleichzeitig und von derselben Hand eingetragen. Diese Thatsache spricht an sich noch nicht für die eine oder die andere Art der Vorlage. Etwas genauer lässt uns die trotzdem an zwei Stellen [2]) erfolgte Nachtragung der Datirung und Kanzleiunterfertigung blicken. Bei einigen anderen Stücken [3]) ist nur die Unterfertigung nachgetragen, sichtlich dem Vermerk des Originals nachgezeichnet.

In diesem Zusammenhang verdient auch der verhältnismässig häufig auftretende — meist von dem gewöhnlichen Registerschreiber herrührende — Vermerk immutata est Erwähnung; in der Regel sind es Geldangelegenheiten, bei denen es sich um Aenderung der Zahlen handelte. So sind z. B. f. 125 bei einer Schuldverschreibung zwei Correcturen in den Zahlen von derselben Hand vorgenommen worden: Hiess die Stelle ursprünglich: siben tausent gulden, darunder zwey tausent ungrischer gulden, so wurden nachträglich die Zahlen je um eine Einheit erhöht [4]). Kamen solche Aenderungen immerhin auch in den Originalen vor, so spricht ihre verhältnissmässige Häufigkeit für Concepte als Vorlagen der betreffenden Stücke. Im Unklaren lassen uns Bemerkungen, wie non est subscripta (f. 188) [5]) item duplicatas recepit literas (f. 104) [6]); item [litera] consimilis N. N. (Empfängername) f. 117 [6]) sub longiori titulo (f. 179′), in eadem forma directe

[1]) Gänzlicher Mangel an Datirungsangaben ist an folg. Stellen zu bemerken: f. 13 (bei drei Regesten in Aktform) f. 23 (bei einem Gegenbrief) f. 28′ (Gegenbrief) f. 47′, 49′, 61′, 66, bei 4 Briefen f. 116—118 (jetzt gedruckt bei Wretschko Marschallamt S. 254—258 als Nr. 37—40 vergl. Wretschko ebenda Anm. 154) f. 120′, 132 (Gegenbrief).

[2]) Soviel ich sehe nur f. 53 (von derselben Hand) und 161 (geschrieben von Hand 3, die Nachtragungen besorgt vom gewöhnlichen Schreiber).

[3]) Z. B. f. 118′, f. 136. 160′.

[4]) Oder auf f. 190, wo 68 „wehrliche Gesellen“ in 78 „immutiert“ wurden und auch das Datum einer Aenderung verfiel.

[5]) Unterfertigungen trugen eben Concepte wie Originale vgl. oben.

[6]) Auch diese beiden Arten von Notizen, die scheinbar eine Kenntnis der ausgefertigten Originale voraussetzen, sind bereits auf Concepten nachweisbar. Vgl. Seeliger 325/326.

Digitized by Google

ut supra f. 198′ anstatt der vollen Datirung. Dagegen scheint mir eine Beifügung von zweiter Hand, wie addatur semper ungeverlich [1]) eher dafür zu sprechen, dass die mit „semper ungeverlich“ ausgedrückte Verwahrung vom Concipisten als zum ständigen Formular gehörig nicht speciell verzeichnet, als dass sie von dem in der Regel sclavisch copirenden Registerschreiber aus seiner Vorlage weggelassen worden wäre. Auch die doppelte Registrirung eines vollständig gleichlautenden Briefes [2]) deutet auf Registrirung nach Concept hin, auf welchen eben die erfolgte Buchung nicht regelmässig vermerkt wurde [3]). Eine befriedigende Antwort gibt auf unsere Frage ein Gerichtsbrief des herzoglich-landesfürstlichen Hofgerichts [4]), der fünf Registerseiten umfasst, so zwar, dass die ersten vier von dem gewöhnlichen Schreiber, die letzte von des sog. dritten Hand [5]) herrühren. Das Regest davon schliesst folgendermassen: So hab derselb von Tierstein in [6]) unpillich beladen und im sey der yetzgemelt Schekh darumb nicht schuldig zu antwurtten und sind das die vorgemelten [7]) stukch und güter nach ynnhaltung der ladung von erst. Damit bricht die Eintragung dieses Briefes ab und unter Freilassung eines Raumes von drei Zeilen hat wieder der erste Schreiber die Datirung hinzugefügt und am Rand bemerkt: Meylinger adhuc habet pfeuda in una notula. Dieser Sachverhalt besagt: In der Vorlage waren die Lehengüter nicht genannt, aber eine Aufzeichnung (notula) [8]) über die hier zu erwähnenden stukch und güter hat Meylinger, also wohl ein anderer Kanzleibeamter. Wir können hier zwei verwandte Vorlagenarten deutlich erkennen: 1. ein Concept, 2. ein Notizzettel, enthaltend die Namen der betreffenden Güter. Auf eine solche Notiz in Aktform ist auch f. 119 Bezug genommen [9]) in dem Regest eines Schuldbriefes für den Söldnerhauptmann Sigmund Rotter, und um jeden Zweifel zu beheben, ist ein derartiges Notizblättchen zur Registrirung von Schadlosbriefen für Söldnerführer mit Angabe der Namen, der Anzahl der Pferde und des Datums als f. 187 dem Codex beigebunden.

---

[1]) Bei einem nur in Aktform registrirten Schadlosbrief f. 199′.

[2]) f. 136 u. 156′, hier durchgestrichen, also ohne Absicht vorgenommen.

[3]) Immerhin wäre hier auch doppelte Art der Vorlage, das einemal Concept, das zweitemal Original, möglich. Vgl. Seeliger 356.

[4]) f. 112′—114′.

[5]) Vgl. oben S. 53.

[6]) Seinen Gerichtsgegner.

[7]) Auch im Vorausgehenden nicht namentlich angeführt.

[8]) Notula bezeichnet auch ein Concept überhaupt.

[9]) Sigmunden dem Roter unserm hauptmann zu Czwetl mit XXXI pferden geraisiger gesellen etc. ut in notula schuldig worden u. s. w.

Digitized by Google

Weiters: f. 58 ist des maister Hannsen von Hamelburg pfarrer zu Potenstain confirmacion uber sein freihait seiner Kirchen d^do 1441 VI 6 [1]) von dem regelmässigen Schreiber zu registriren begonnen, von der zweiten augenscheinlich noch sehr ungeübten Hand fortgesetzt worden. Vor der Inserirung der Vorurkunde lässt dieser zweite Schreiber nach den Worten: und lautt der brieff von wort zu wort als hernach geschriben stet einen Raum von etwa 6 Zeilen frei und fährt dann erst mit dem inserirten Brief fort: Wir Albrecht u. s. f. Ebenso geht er nach Schluss dieser Verleihung vor, bevor er den Rest des Textes der von K. Friedrich ertheilten Bestätigung folgen lässt: des haben wir etc. In dem freien Raume wiederholt der die Abschrift revidirende erste Schreiber sowohl nach geschriben stet die Worte Wir Albrecht, ut infra mit einem Verweisungszeichen, um anzudeuten, dass nichts fehle, wie auch an der zweiten Stelle: des haben wir etc. ut infra mit dem gleichen Zeichen. Dieses rein äusserliche Moment dürfte zur Vermuthung berechtigen, dass dem Abschreiber ein die Vorurkunde nicht wiederholendes Concept vorgelegen hat; seine Ungeübtheit ermöglicht es uns, ihm hinter den Vorhang zu blicken. Zum Schlusse der sich aus den Eintragungen selbst ergebenden Kriterien sei noch folgenden Falles gedacht, der Registrirung nach Concept nahelegt: Bei einem Mandat Friedrichs (f. 136) an die minnsmaister zu Wienn, das sy besichten die wag und ellen d^do 1441 II. 26 ist eine ganze Stelle [2]) von gleicher Hand nachgetragen und zugleich auch nachgetragen die, wie es scheint, dem Original nachgezeichnete Kanzleifertigung: commissio domini regis propria. Ist diese Beobachtung und deren Erklärung richtig, so entspricht dieser Vorgang ganz den Normen der beiden Kanzleiordnungen Maximilians I.: Eintragung ins Register nach Concept, nachträgliche Vergleichung der Buchung mit dem ausgefertigten Original.

Der Vergleich der mir zu gebote stehenden Originale mit den Registereintragungen hat ergeben, dass diese als zuverlässig zu bezeichnen sind, dass aber Vollständigkeit nicht erzielt und auch nicht angestrebt worden ist. Registrirt wurde eben das, was für den Landesfürsten selbst von speciellem Wert war, sowie jene Briefe, deren Aufnahme die Parteien sich angelegen sein liessen [3]). Für die Vorlagenfrage beschränke ich mich hier auf die Mittheilung einer die

---

[1]) So nach der Angabe: ut supra.

[2]) Und welicher damit unrecht erfunden wirt, das derselb gepüsset werd als das vormalen auch beschehen ist.

[3]) In erster Linie durch Zahlung der Taxen.

Digitized by Google

Buchung nach Concept schlagend erweisenden Beobachtung. Ein Schuldbrief K. Friedrichs für den Bischof von Passau d^do 1441 VII 19 [1]), in seinem vollen Wortlaut nur mit Kürzung des Eingangsprotokolles und der Datirungsformel registrirt, trägt von gleicher Hand und Tinte den gleichzeitig eingetragenen Unterfertigungsvermerk: ad mandatum domini regis Conradus praepositus Wiennensis cancellarius. Das Original dazu befindet sich im Wiener Staatsarchiv, trägt aber auffallenderweise keine Unterfertigung; aus einem unserer Einsicht entrückten Grunde [2]) war es unterlassen worden, die bereits ins Concept eingetragene Kanzleifertigung auch am Original anzubringen. Das Original trägt keinen Registratursvermerk. Bemerkenswert ist auch, dass der Schuldbrief als cassirt zwei schräge Einschnitte trägt und so ins Staatsarchiv kam, dass aber das Regest nicht gestrichen ist. Wir können daher für unseren kurzen Zeitraum das Ergebnis dahin formuliren, dass in der Regel Concepte, zuweilen einfache Notizblätter, in Ausnahmsfällen Originale als Vorlagen für die Regesten dienten. Man wird sich vor Augen halten müssen, dass es sich nicht nur dort so verhält, wo es uns noch zu beurtheilen möglich ist, sondern in zahlreichen andern Fällen, deren Controle uns benommen ist. Als Zeitpunkt der Eintragungen ergibt sich aus dem Gesagten der Zustand der noch unvollendeten Beurkundung. Unser Resultat fügt sich vollkommen in die von Seeliger nachgewiesene sonstige Uebung am deutschen Königshofe vor 1493 ein, es stimmt auch mit dem belehrenden Bilde, das uns die beiden von demselben Forscher gedruckten Kanzleiordnungen Maximilians I. von 1494 [3]) und 1498 [4]) vom Registrirungsvorgang darzubieten in der Lage sind; naturgemäss haben wir in ihnen vorwiegend den in Gesetzesform gebrachten Niederschlag des bereits seit Jahrzehnten gebräuchlichen Geschäftsbetriebes [5]) zu erkennen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass der Registratursvermerk auf den Originalen keineswegs das Original als Vorlage bedingt, dass derselbe vielmehr nur besagen will, das Stück sei überhaupt ins Register eingeschrieben worden [6]).

---

[1]) f. 51'—53.

[2]) Wahrscheinlich einfach aus Versehen.

[3]) Archiv. Zeitschr. 13, 3.

[4]) Seeliger Erzkanzler 200, 202—205 als Theil der Hofordnung.

[5]) Vgl. Seeliger 314.

[6]) Vgl. Kanzleiordnung v. 1498, Seeliger Erzkanzler 203. Selbst Originale mit dem Zeichen vorgenommener Registrirung sucht man vergeblich in den Büchern, vgl. Seeliger 358[3].

Digitized by Google

Werden demnach für die überwiegende Mehrzahl der Stücke Concepte als Vorlagen gedient haben, so wirkt dagegen einigermassen beruhigend die Erkenntnis, dass man zum Theil wenigstens eine Revision nach den Originalen angestrebt hat und dass uns auch Anzeichen gegeben werden, die auf ein Unterrichtetsein des Registrators von dem späteren Schicksal der gebuchten Urkunden vor und nach der Aushändigung schliessen lassen [1]).

Bei drei Eintragungen sieht man am Rande ein ȝ (= coñ), das wohl als Collationsvermerk mit dem Original aufzufassen ist und umso bezeichnender erscheint, als zwei von den drei Stücken königliche Schuldbriefe betreffen; namentlich in fiscalischen Angelegenheiten hatte die Kanzlei dafür zu sorgen, dass die Zahlen und anderen Modalitäten mit denen des auszugebenden Originals übereinstimmten. Gerade bei dieser und ähnlichen Urkundenarten trafen wir auch nicht selten die Notiz immutata, welche gleichfalls in diesen Zusammenhang gehört.

Kenntnis von dem Geschicke bereits ausgehändigter Briefe verrathen von anderer Hand oder wenigstens Tinte nachgetragene Vermerke wie: expeditus est omnino, expeditus est bei landesherrlichen Schuld- und Schadlosbriefen, stets verbunden mit Streichung der Registereintragung; damit wird gesagt, dass der Empfänger befriedigt, die Urkunde durch Tilgung der Schuld oder Ersetzung des etwaigen Schadens gegenstandslos geworden sei. Dies hatte die Einlösung des Briefes zur Folge. Von den elf (f. 118'—122) registrirten Schuldbriefen an Söldnerhauptleute wegen rückständiger Soldzahlungen haben zehn den Vermerk expeditus est, einer blieb ungetilgt und vermerklos.

Zwei Stadien in der Geschichte eines Schadlosbriefes (f. 184') lassen folgende Randbemerkungen im Register erkennen: non est deprecata neque litera est presentata adhuc (nicht vom Schreiber der Eintragung stammend); dieselbe zweite Hand tilgte diese Notiz und ersetzte sie mit etwas dunklerer Tinte durch: expeditus est, gleichzeitig auch das Stück durchstreichend.

Besagt die erste Bemerkung, um Schadenersatz sei nicht gebeten, aber auch der Schadlosbrief nicht rückgestellt worden, so erfahren wir aus der zweiten, dass inzwischen der Empfänger befriedigt worden ist; infolge dessen und zum Zeichen dafür verfällt das Regest der Tilgung aus dem Register.

Ausgerüstet mit der Erkenntnis, dass Concepte die regelmässige Grundlage für die Eintragungen bildeten, wollen wir auf die Dati-

[1]) Die Kenntnisnahme von Aenderungen der Urkunden nach ihrer Buchung sowie die Richtigstellung derselben im Register wird in der Ordnung von 1498 Art. III 9 ausdrücklich vom Registrator verlangt.

Digitized by Google

rungsfolge der Urkunden von f. 9—58 zurückkommen. Verwirrung und doch wieder Ordnung in der Unordnung zeigt sich dem Beobachter. Einen Hauptgrund für die chronologische Unordnung, der zumeist das verspätete Auftreten einzelner Briefe erklären wird, bildet bekanntlich die zeitliche Verschiedenheit von Expedition und Datum [1]); die Reihenfolge des Datums, in dem wir den Zeitpunkt der königlichen Gewährung oder des Beurkundungsbefehls zu sehen haben, musste durch die ungleiche Behandlung der einzelnen Geschäfte in der Kanzlei gestört werden, was dann auch ein zeitlich verschiedenes Anlangen der Concepte in der Registratur zur Folge hatte. Auch Neuausfertigungen und Rückdatirungen stellten als Ausnahmsfälle ihren Theil bei. Wenden wir diese Erklärungsgründe auf unsere Datirungstabelle an, so wird sich die Aufeinanderfolge der ersten elf Regesten durch Annahme verschiedenartiger Expedition leicht erklären lassen. Die ganze Reihe der folgenden Datirungen unserer Uebersicht — nur drei unmittelbar aufeinanderfolgende vom Januar 1442 mit dem gemeinsamen Ausstellungsort Reun ausgenommen — charakterisirt sich durch auffallendes Rückschreiten als Nachtrag. Wenn wir auf eine Urkunde d^do^ Augsburg 1442 IV. 23 unmittelbar 14 Regesten aus dem November und December des vorhergehenden Jahres, alle zu Graz ausgestellt, folgen sehen, dann gleich an diese anschliessend fünf Regesten vom December 1441 aus Bruck und wenn sich endlich nach einer Unterbrechung durch sechs Urkunden stark differirenden Datums 9 Briefe sogar vom Juli 1441 anreihen, so wird man das Zusammentreffen dieser offenbaren Nachträge, welche die verschiedenartigsten Verbriefungen für verschiedene Empfänger enthalten, kaum auf andere Weise annehmbar erklären können als durch die Vermuthung, dass die Concepte zwar in ziemlich guter chronologischer Folge in die Registratur gekommen, dort aber aus irgend einem Grunde ungebucht liegen geblieben waren: also stossweise Registrirung [2]). Sicherlich ist das ein Ausnahmsfall [3]), aber er mag auch sonst vorgekommen sein, wo wir ihn nicht mehr so gut controliren können. Auf solchen Buchungsvorgang dürften auch hindeuten Aufschriften wie: Actum in Grecz anno XLI° oder Hie sind vermercket der soldner sold enhalb Tunaw und die geltschuldbrief in auch darumb gegeben, die einer ganzen Reihe von Regesten nicht gleichen Datums vorangestellt sind.

[1]) Vgl. Seeliger 341.

[2]) Vgl. Chmel Reg. Rep. Einl. VII und Th. Linder, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437) 162, 167; dagegen Seeliger 343[3].

[3]) Vgl. Kanzleiordnung v. 1498, Art. III 9: Item der registrator sol auch solich copeyen . . . von stund an registriren in das puech.

Digitized by Google

Hoffe ich mit vorstehender Untersuchung der historischen Verwertung des Registers vorgearbeitet zu haben, so sei mit den unten mitgetheilten urkundlichen Aufzeichnungen ein kleiner Beitrag zur Erhellung der Dienstverhältnisse am landesfürstlichen Hofe K. Friedrichs gegeben. Es sind drei Notizen über Eide, die uns nur in dieser Form bekannt sind, da der gesprochene Eid überhaupt nicht immer Urkundengestalt angenommen hat.

I: enthält die Formel des von Meister Hanns von Meirs abgelegten Eides, als er von dem zur Krönung ins Reich ziehenden König Friedrich zum Verweser der österreichischen Kanzlei bestellt ward. Der Eid des Verwesers ist unmittelbar im Anschlusse an die Notiz über das von den 12 ständischen Anwälten geleistete Jurament[1]) eingetragen. Die beiden Notizen folgen im Register auf die den Anwälten ausgestellte Vollmachtsurkunde Friedrichs d^do^ 1441 VII. 16[2]).

I.

Eid des Kanzleiverwesers für das Land Oesterreich Hanns von Meirs, Pfarrers zu Gars.

[Wien 1441 Juli 17][3]).

Cod. 14109 der Wiener Hofbibliothek f. 41'.

Item maister Hanns von Meirs gelubde[4]). Daz ich mit dem insigel[5]) und mit den registern, die mir von meines gnedigen herren kunig Fridrichs wegen geantwurt werden, all sachen nach rat der anwelt auf die verschreibung den vier partyen gegeben, zu nucz und frumen desselben meins gnedigen herrn kunig Fridrichs und des lannds Osterreich underhalb und ob der Enns handel und darczu auch das[6]) trewest raten und rates gehaim versweigen wil trewlich und angeverde.

II.

Formel des dem österr. Kammermeister Hanns Ungnad auferlegten Eides.

[1441 Aug.—Sept.][7]).

Ebenda f. 192.

Item des kamermeisters Hannsen Ungnaden ayde.

Ir werdet unserm gnedigisten herren dem romischen kunig von erst globen und darnach swern, daz ir das kamermaisterampt in allen sachen

[1]) Gedruckt bei Kollar, Analecta II 979 — wie es scheint — aus einer Abschrift aus dem Original (ex publ. actorum commentariis civ. Vind.); dem Original (H. H. St. Arch. in Wien) hängt die Eidesformel nicht mehr bei vgl. Chmel Reg. Frid. n° 315.

[2]) Facs. Kaiserurkunden in Abbildungen XI. 7.

[3]) Anno domini etc. quadragesimo primo an sant Alexientag legten die Anwälte nach Ausweis des Registers (f. 41') ihren Eid ab; am selben Tage wird auch der Kanzleiverweser vereidigt worden sein.

[4]) Vgl. Kollar Anal. II. 980.

[5]) Es war ein neues landesfürstliches Siegel angefertigt worden.

[6]) Folgt auf d. Zeile trewlich, aber gestrichen.

[7]) Die vorhergehende Urkunde trägt das Datum des 29. August, die nach-

Digitized by Google

nach notdürfften getrulich verweset und ausrichtet als darzu gehoret; desselben unsers gnedigisten herren hie gegenwurtigen frumen trachtet und schaden wendet, die ansleg seiner rennt und nůcz zu rechter zyt tut und schaffet ze tůn und sein rennt nucz gulte und zynnse auch na rechter zeit zu seinen handen inbringet und schaffet inzebringen; in den gebrechen der empter und amptleute wenndung tůt und underkomet nach ewrm pestem versteen; und von ewrm innemen und ausgeben des vorgenannten kamermaisterampts raittung tůt, wenn die an ew ervordert wirdet als ander kamermaister vorher getan habent und ze tun pflichtig sind gewesen alles getrewlich und an gewerde.

III.

Formel des dem Kammerschreiber Bernhard Fuxperger auferlegten Eides.

[1441 Aug.—Sept.].

Ebenda f. 192/192'.

Item des kamerschreibers Wernharts Fuxpergers eyde.

Ir werdet unserm gnedigen herren dem romischen kunig von erst geloben und darnach sweren, daz ir das camerschreiberampt in allen sachen nach notdurfften trewlich verweset und ausrichttet, als darzu gehoret, alles innemen ausgeben und raittung gegen dem camermeister aygentlich verschribet und was ir von rennten nůczen gulten und zynnsen einbringet, des ir fleissig sein sollet, dem camermaister zu unsers herren des kunigs hannden furbasser antwurttet, auch mit denselben rennten, nůczen, gulten und zinnsen in unsers herren des kunigs und des camermaister geschefte weder durch ausgeben noch innemen nichts handelt nocht [1]) tůt, sunder demselben camermeister aller handelung innemens und ausgebens getrewes anbringen tůt, damit er die furbasser ze verrayten wisse, unsers egenannten gnedigen herren des kunigs gehaim, wo die an ew gelangett, verswiget, seinen frumen trachtet, seinen schaden wendet und in allen sachen handelt und tut, als ander camerschriber vorher getan habent und ze tun pflichtig gewesen sind, alles getrulich und angeverde.

---

folgende des 4. September. Die Daten aufeinanderfolgender Eintragungen weichen hier selten um mehr denn einen Monat von einander ab.

[1]) Vgl. Schmeller Wörterb. I, 1715.

Den beiden Directionen der Wiener Hofbibliothek und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs sei für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen besonderer Dank gesagt.

Digitized by Google

Thomas Ebendorfers „Liber pontificum".

Von

Arthur Levinson.

Thomas Ebendorfers „Papstbuch" ist eines der umfangreichsten Werke dieses fruchtbaren Autors. Da nicht erwartet werden kann, dass diese Arbeit, die originaler Angaben entbehrt, veröffentlicht werden wird, sie jedoch andererseits auf seine Kenntnisse in der historiographischen Kunst ein bedeutsames Licht wirft, so mag es nicht unpassend erscheinen, auf deren Inhalt und die Quellen in Kürze einzugehen.

I. Die Handschrift des Papstbuches[1]).

Von Ebendorfers Papstbuch gibt es, soviel wir bisher wissen, überhaupt nur eine Handschrift, und zwar das Original in Wien. Dieses ist nebst einer Reihe anderer Schriften Ebendorfers in dem Codex 3423 der Wiener Hofbibliothek enthalten. Von einer Beschreibung des Codex kann hier abgesehen werden, da sie schon zu verschiedenen Malen gemacht worden ist. Das Papstbuch, mit welchem Werke auch der Codex beginnt, umfasst im Ganzen 134 Folien. Fol. 1: Tabula ortus et occasus summorum Romanorum pontificum et gestorum secundum alphabetum; Fol. 1—3 alphabetisches Verzeichniss der Päpste nach Capiteln, Fol. 3—15 Sachregister; Fol. 15—134 Geschichte

[1]) E. selbst hat dem Werke an keiner Stelle einen besondern Titel gegeben, dagegen hat er dasselbe in einer andern Schrift, dem „tractatus de scismatibus" namentlich erwähnt. Am Schlusse dieses tractatus nämlich heisst es zur Geschichte des Papstes Calixtus III. E. Fol. 116 „plura de hoc pontifice scripsi et in annalibus Romanorum pontificum calamo lacius depinxi". — Der entsprechendste Titel wäre wohl derjenige, welcher von späterer Hand sich auf dem Einbanddeckel des Codex befindet, nämlich: „liber pontificum".

Digitized by Google

der Päpste. Der Codex zeigt uns auf Papier eine gothische Cursive. Jeder Papstnamen ist nachträglich durch eine Initiale geschmückt; ebenso ist öfters, wenn über eine besonders wichtige Person oder Sache gehandelt werden soll, dies am Rande mit rother Tinte vermerkt. Die Tinte wechselt oft. Auch zeigt die Schrift nicht immer denselben Charakter. Im Ganzen ist dieses Werk viel reiner gehalten, besonders am Anfange, und nicht so durch Randbemerkungen verunstaltet, als wie z. B. die Kaisergeschichte. Aber dennoch legen auch hier die zahlreichen Randbemerkungen und dem Texte selbst gewaltsam eingefügte oder überschriebene Stellen ein genügend sicheres Zeugnis davon ab, dass auch dieses Werk Ebendorfers mehreren Redactionen unterworfen war. Fügen wir noch hinzu, um dieses Bild der vorgenommenen nachträglichen Veränderung zu vervollkommen, dass an den meisten der erwähnten Stellen die Tinte eine andere ist, Radirungen vorgenommen und ganze Sätze durchgestrichen sind, was als besonders auffällig bei Fol. 73—76 zu Tage tritt. Aber auch für die Thatsache, dass Ebendorfer schon während der Abfassung Veränderungen an seinem Werke vorgenommen habe, sprechen einige Stellen, welche mit gleicher Tinte im Texte darübergeschrieben sind. Wann die oder diese Redactionen an dem Werke vorgenommen sind, darüber wage ich keine Vermutung auszusprechen.

II. Abfassungszeit des Papstbuches.

Während bei dem analogen Werke Ebendorfer's, der Kaiserchronik, die Zeit der Abfassung neben der allen Schriften dieses Codex gemeinsamen Eingangsformel: „Compleat inceptum virgo Maria meum", gross und deutlich prangt, fehlt beim Papstbuche diese wichtige Angabe gänzlich. Aber bestimmt spricht er sich über die Zeit, in der er das Werk begonnen hat, in der Einleitung mit folgenden Worten aus: „statui ortus et occasus summorum pontificum ipsorum gesta quae ex variis cronicis et historiis et Damasi papae et aliis carpere potui pro mea etiam informatione describere postquam et divorum imperatorum ad vota invictissimi domini Friderici tercii imperatoris gesta usque ad hec nostra tempora depinxeram cronicam etiam incliti ducatus Austriae kathalogum quoque suorum pontificum similiter usque ad currentem annum 1458 pro viribus exaraveram nec non libellum de scismatibus ecclesie ac duo passagia generalia continentem eisdem brevi stilo depinxissem ratus etc." Im Jahre 1458 also hat Ebendorfer sein Papstbuch begonnen. Die ganze Partie bis zum Jahre 1457 hat er in einem Zuge geschrieben; von da ab, bis zum Schlusse des Werkes, d. h. bis zum Jahre 1463 folgt eine tagebuchartige Fortsetzung.

Digitized by Google

III. Inhalt des Werkes.

Den Gedanken, eine Geschichte der Päpste zu schreiben, hat Ebendorfer, wie er selbst in der Vorrede sagt, die tiefe Trauer eingegeben, die ihn bei Betrachtung der trostlosen allgemeinen Weltlage und der Zerfleischung seines eigenen geliebten Vaterlandes durch Bürgerkrieg erfüllte. Mit einigen ergreifenden Worten gibt er ein Bild von jener sturmbewegten Zeit, von den äussern und innern Kriegen, durch welche die ohnmächtige Christenheit zerrissen wurde, die vormals so mächtige Mutter Kirche durch den gewaltigen Ansturm der Laienwelt in ihren Grundfesten erschüttert wurde, und von dem tiefen sittlichen Verfall, der jegliches Alter und Geschlecht, wie eine tötliche Seuche heimgesucht hatte. Ebendorfer wollte, indem er seinen Blick auf die Vergangenheit lenkte, Trost gegenüber den Schrecken der Gegenwart suchen und zugleich seinen Schmerz durch die Hingabe an eine seinen Geist in Anspruch nehmende Arbeit lindern. Nachdem er dann im Folgenden den Zweck der Abfassung angegeben, spricht er — noch immer in der Einleitung — um seiner Aufgabe näher zu kommen, von dem Namen derjenigen, deren Geschichte er bringen will, von dem Namen „papa“. Es liegt diesem so zu sagen gelehrten Exkurse ein Briefwechsel zwischen Hieronymus und dem Papste Damasus zu Grunde [1]), aus dem hervorgeht, welche Kirchenfürsten der damaligen Zeit auf den Titel „papa“ Anspruch hatten. Nur der „episcopus urbis Romae“, wie Damasus selbst sich in einem Antwortschreiben an den Hieronymus nennt, wird von Letzterem „beatissimus papa“ und mit dem Beiworte „sanctitas tua“ genannt, während z. B. die Aebte diesen Titel niemals erhielten. Zu seiner Zeit, bemerkt Ebendorfer, sei diese alte Selbstbenennung „episcopus urbis Romae“ aus den päpstlichen Erlässen verschwunden. Ohne dann weiters eine Eintheilung seines Werkes nach Büchern, oder nach einer sonstigen Methode zu geben — es findet sich davon auch wirklich in der ganzen Arbeit keine Spur — setzt seine Erzählung gleich bei Christus ein, dem ersten pontifex nach seiner Ansicht. Die Episode der ersten Papst-Märtyrer schildert er natürlich als ächter Sohn seiner Zeit in breiter Behaglichkeit. Getreu gibt er sämmtliche Legenden aus seinen Quellen wieder, vergisst dabei aber auch nicht päpstliche Verordnungen auf dem Gebiete des Dogmas zu erwähnen. Auf die Geschichte der Cäsaren wirft er nur einen Streifblick, wo sie seinen Zwecken entspricht, um die stattliche Reihe von Päpsten und Heiligen anzuführen, welche unter ihrer Regierung den Märtyrertod erlitten. Neuen Erscheinungen

[1]) Migne, Patrolog. Lat. 22, 375.

Digitized by Google

in oder auch ausserhalb des Schosses des Kirche widmet er seine besondere Aufmerksamkeit, so besonders dem ersten Auftreten von Haeretikern; ein Gegenstand, über welchen wir von unserm Autor eine besondere, abgeschlossene Arbeit, den „Tractatus de scismatibus", besitzen. Ebenso versäumt er nie die Namen der Streiter für die Sache des wahren Glaubens rühmend zu nennen, so den Hyrenaeus und Apollonius, die Gegner der Kathaphrygen. Der Festigung, welche die Kirche unter Silvester und durch die tiefe Ergebenheit seines grossen Zeitgenossen Constantin erfahren, gedenkt er in ausgiebigster Weise. Nicht nur dass sämmtliche Güter und Ländereien der angeblichen Constantinischen Schenkung aufgezählt werden, mit ermüdender Genauigkeit führt er die ansehnliche Zahl von Kirchen auf, welche Rom der freigebigen Hand dieses Kaisers zu verdanken hatte, ja er gibt uns ein vollkommenes Bild von der innern Ausschmückung eines jeden Gotteshauses. Gebührend hebt er auch das Concil von Nicaea hervor. Wie immer berichtet er getreulich die Fabeln, welche sich an die grosse Erscheinung des ersten Leo geknüpft haben, wird aber auch der organisatorischen und schriftstellerischen Thätigkeit dieses Papstes gerecht.

Die Darstellung Ebendorfer's wird fesselnder zur Zeit, wo die Kirche in fortwährende aktive Berührung mit dem Staate kommt, zur Zeit des grossen Gothen Theoderich. Obgleich Ebendorfer auch an dieser Stelle ziemlich getreu seine Quelle wiedergibt — für diese Zeit den Liber pontificalis — finden sich doch persönliche Bemerkungen genug, um daraus die Ansicht unseres Autors über den Kampf der katholischen Kirche und ihres Bundesgenossen, des griechischen Kaisers, gegen Theoderich entnehmen zu können. Vor Beginn des Kampfes, so z. B. als vor Theoderich's Forum das Schisma zwischen Simplicius und seinem Mitbewerber um die Tiara, zu Gunsten des Ersteren entschieden wird, erkennt Ebendorfer diese glückliche Entscheidung rühmend an. Dann aber, als der strenggläubige Justinus von Byzanz den Papst Johannes gegen seinen eigentlichen Herren Theoderich aufhetzt, sieht auch unser Autor in dem Gothenkönige nichts Anderes als einen Ketzer und Tyrannen der Kirche und in seinen Qualen nach dem Tode nur die wohlverdiente Strafe des Himmels. Stets behält er seinen eigentlichen Stoff, die Kirchengeschichte, im Auge. So bietet ihm die berühmte Belagerung Roms durch den Gothen Witiges eine nicht unwillkommene Gelegenheit, einen Blick auf die Leiden der ewigen Stadt zu werfen, denen sie auch in spätern Zeiten unterworfen war. Bei der Darstellung von dem Zusammenbruche des Gothenreiches schildert er uns auch das Intriguenspiel am Hofe von

Digitized by Google

Byzanz. Im Gegensatze zu Theodora, der Herrscherin im Gebiete der Ränke, erscheinen der Gothensieger Belisar, mit seinem geraden Charakter, und dessen Nachfolger Narses, der nur der Missgunst und der Sucht nach Herrschaftswechsel der Römer hätte weichen müssen, unserem Autor als wahre Lichtgestalten.

In der folgenden Zeit der Langobardenherrscher und der griechischen Exarchen hören die Klagen über die Unbilden, welche die Kirche von diesen Gewalthabern zu erleiden hatte, nicht auf. Daneben die wechselnden Bilder von den dogmatischen Streitigkeiten zwischen dem Nachfolger Petri und dem Patriarchen von Constantinopel. Unter Papst Agatho sind drei Ereignisse erwähnenswert: „tria tanguntur circa hunc pontificem non praetereunda“: einmal das grosse Glaubensgespräch, welches auf Veranlassung der Kaiser Constantin Heraclius und Tiberius Augustus zu Constantinopel abgehalten wurde und durch welches zweitens eine zeitweise Einigung der griechischen mit der römischen Mutterkirche erzielt wurde, „inde et quo iure introducta est prensio quae vocatur communia et minuta servitia“ ist nach ihm der dritte, einer Betrachtung würdige Punkt. Das Auftreten der folgenden Päpste gegen die Bilderstürmerei der griechischen Kaiser und ihr immer gespannteres Verhältnis zu den langobardischen Bedrängern, halten unser vollstes Interesse wach. Sehr ausführlich nach seiner Quelle, dem Papstbuche, bringt Ebendorfer sodann das neue, weltbewegende Ereignis: die Anlehnung der Kirche an die junge Macht der Franken. Von der Vorgeschichte bis zum Eingreifen Pipins gegen die Langobarden, der darauf folgenden Reise Stephan's II. nach Gallien und der berühmten Schenkung des ersten fränkischen Patricius, bis zu den Siegen des grossen Karl für die Kirche, lässt hier die Darstellung nichts an Ausführlichkeit zu wünschen übrig.

Sarazenenkämpfe der Römer und die üblichen Kirchenbauten nehmen das ganze Denken und Thun der nächsten Päpste ein. Noch weniger Interesse bieten die folgenden Blätter der Kirchengeschichte, da die Päpste, wie es an der betreffenden Stelle heisst: „parum vixerunt ideo sicut pauca gesserunt, ita de eis pauca recitantur“.

Die folgende Zeit, in welcher sich das Eingreifen der Ottonen auf die tief entsittlichten Verhältnisse in der ewigen Stadt geltend macht, gibt Ebendorfer Veranlassung in beredte Klagen über die unwürdigen Päpste und hohen Würdenträger der Kirche auszubrechen. Die Wundergeschichten seiner Quellen, in denen von den Qualen die Rede ist, welche die sündigen Päpste nach ihrem Tode zu erleiden hatten, finden sich häufig der Darstellung eingestreut. Mit Interesse verfolgt er an der Hand seiner Quellen die Vorläufer der gewaltigen

Digitized by Google

Zeit des Investiturstreites. Den Kaisern aus dem fränkischen Hause sowohl, als auch ihren Schützlingen, den würdigen Päpsten, deren Wiege auf deutscher Muttererde stand, lässt er volle Gerechtigkeit widerfahren. Schon taucht die gewaltige Persönlichkeit Hildebrand's auf, und diesen neuen Stern begleitet unser Autor mit grosser Liebe auf seiner Ruhmeslaufbahn. Bereits unter Leo IX. weist er mit richtigem Verständnis auf den heranwachsenden Titanen hin. In dem gewaltigen Streite zwischen dem nunmehrigen Papste Gregor und seinem Gegner Heinrich, hält sich jedoch Ebendorfer in der Schilderung nur enge an seine Quelle, den Biographen Gregor's, Petrus Pisanus; von einer Kritik findet sich keine Spur. Er steht ganz auf der Seite des Papstes; in dem Kaiser sieht er nur den tyrannischen Gegner der Mutter Kirche, gegen welchen ihr grosser Schirmer, nach dem Vorgange des hl. Innocenz und Ambrosius die furchtbaren Bannstrahlen schleudert. Das Ausklingen des grossen Dramas, Gregors Ende in der Verbannung zu Salerno, schildert er mit dürren Worten. Der neuen, unter Urban II. beginnenden Epoche der Kreuzzüge, widmet Ebendorfer anfangs nur wenige Worte, indem er den Leser auf sein besonderes Werk „Duo passagia" verweist. Bei noch einem der Päpste dieser Partie, Paschalis, beruft er sich auf sein anderes Werk, die Kaiserchronik. Während er nämlich dessen Kämpfe mit Prätendenten und trotzigen Baronen in allen ihren Einzelheiten schildert, thut er das um so viel wichtigere Verhältnis dieses Papstes zu Heinrich V. ganz kurz ab. Nur die angebliche Rede Heinrichs an die Römer vor seiner Krönung und des Papstes Erwiderung, finden sich später ausführlich. In dem Getümmel der Kreuzzüge musste die eigentliche Papstgeschichte erklärlicher Weise mehr in den Hintergrund treten. Aber auch die Kreuzzüge selbst werden nur sehr kurz erzählt, da er ihrer schon in den vorhin erwähnten „duo passagia" gedacht hat. Zwei Lieblingsfiguren wendet Ebendorfer während dieser Zeit der ersten Kreuzzüge sein ganzes Interesse zu, dem heil. Bernhard und dem Könige Richard Löwenherz. Die Erscheinung des Ersteren gehört dem Gegenstande seiner Darstellung insofern an, als des innigen geistigen Verkehrs zwischen Papst Eugen III. und Bernhard gedacht wird. Richard begleitet er auf seiner raschen, aber kurzen Ruhmeslaufbahn; in der Schilderung des Conflikte zwischen ihm und den andern Fürsten, scheint an einigen Stellen trotz der gewohnten Kritiklosigkeit, unseres Autors Sympathie für den englischen König zum Durchbruche zu gelangen.

Ein Ereignis von hervorragender Bedeutung, die Erwerbung Unter-Italiens durch Heinrich VI., erfährt mit Recht die vollste Beachtung, da dasselbe den italienischen Boden, die Machtsphäre der Päpste an-

Digitized by Google

geht. Dagegen zeigt Ebendorfer kein Verständnis für den gewaltigen Streit, welcher zwischen Staufern und Welfen entbrennt. Er bringt nur das Hin und Wieder des Schlachtenglücks und die Betheiligung des grossen Papstes Innocentius III. an dem leidenschaftlichen Parteigetriebe. Die gewaltige Macht dieses Papstes über Könige und Völker, illustrirt er durch die bedeutsamen Thatsachen: Das Interdict über Frankreich und die Intervention in dem ehelichen Drama des französischen Königs Philipp und seiner legitimen Gemahlin Ingeborg. Beginn, Fortgang und das Ausklingen der grossen Staufer-Tragoedie, vermögen nicht das Gleichmass seiner dürren Erzählung zu stören. Nur für die Bedeutung des grossen Lyoner Concils, des Wendepunktes in dem Geschicke Friedrichs, zeigt er volles Verständnis, wie die betreffende Stelle zeigt: „propter quod non solum divisum est regnum a sacerdotio, sed et sacerdotium intra se confunditur et regnum in suis principibus perniculose dividitur“. Von Innocenz Nachfolger, Alexander IV., erwähnt er das wichtige Dekret, wonach die erwählten Erzbischöfe bei Androhung der Suspension binnen sechs Monaten das „munus consecrationis“ empfangen mussten. Einen Fall des Widerstandes gegen dieses Dekret sieht unser Autor in dem Vorgange Philipps von Kärnthen, Erwählten von Salzburg, welcher sich dagegen sträubte und nach längerer Verwüstung kirchlichen Gebietes vom Herzoge von Oesterreich in Krems unschädlich gemacht worden sei (!). Unter Papst Gregor X. findet die allgemeine Kirchenversammlung zu Lyon, auf welcher unter Anderem die wichtige Bestimmung über die Papstwahl getroffen wurde, eingehende Würdigung. Von verschiedenem Kriegsgetümmel zu dieser Zeit spricht unter Autor, von der Wiedereroberung Constantinopels, von einem unglücklichen Kampfe der Florentiner und Lukaner gegen Siena. Die weltbewegenden Ereignisse hingegen in Deutschland, das Aufkommen eines neuen Herrscherhauses, werden im Hinweise auf die Kaiserchronik nur gestreift. Bei der Geschichte der Nachfolger Gregors, findet sich tagebuchartig kurz eingestreut zwischen Unglücksfällen und Wundergeburten, das wichtigste Ereignis jener Zeit, der Schlachtentod Ottokars gegen Rudolf.

Es beginnt bald für den Kirchenstaat eine Zeit der furchtbaren Wirren. Und hier wird die Sprache unseres Autors wieder beredt, man merkt, das Unglück der Kirche geht ihm nahe. Den Beginn dieser unseligen Verhältnisse habe Nicolaus III. durch die Einsetzung von Senatoren mit zweijähriger Amtsdauer verursacht. Die schlimmen Früchte, welche den Römern aus dieser neuen Würde erwuchsen, hätten sich sogleich nach dem Tode dieses Papstes gezeigt. Die neuen

Digitized by Google

Würdenträger aus den Geschlechtern der Annibaldi und Orsini, verübten alle nur möglichen Gräuel in Rom und Umgebung. Zur Zeit des nächsten Papstes, Martin's IV. werden wir in die Kämpfe eingeführt, welche der päpstliche Johann von Epa gegen Guido von Montefeltre zu liefern hatte. Dazwischen brach, durch ein Meerungeheuer angekündigt, das Rachegericht über die Franzosen auf Sicilien herein, die sicilianische Vesper. Peter v. Aragonien, den das befreite Land sich an Stelle Carl's v. Anjou zum Könige gewählt, wurde von Martin IV. in den Bann gethan und ihm sein Königreich Aragonien abgesprochen. Aber diese That des Papstes, so sagt Ebendorfer, hat in Sicilien wenig gute Früchte gezeitigt: nur fortwährende Kriegswirren sind daraus hervorgegangen, wie dies zu des Verfassers Zeit das Loos des unglücklichen Königs Renatus, welcher von Ferdinand v. Aragonien aus Sicilien vertrieben, am besten zeigt. Daran schliesst Ebendorfer ein ansehnliches Capitel aus der Geschichte des Hauses Anjou, wobei die Päpste Clemens V., Johannes XXII. und Benedict XII. eine Rolle mitspielten. Er schildert uns die Besetzung des sicilianischen und des erledigten ungarischen Thrones durch Mitglieder des Hauses Anjou, darauf den schändlichen Mord, durch den Johanna ihren jungen Gemahl Andreas des sicilianischen Thrones und seines Lebens beraubte, und die furchtbare Rache, welche Ludwig, der Bruder des Ermordeten, an den Theilnehmern jener Schandthat und dem unglücklichen Lande Apulien nahm; schliesslich, wie Papst Bonifaz dieser Schreckenszeit ein Ende bereitet habe, indem er Ludwig in einem Briefe inständigst bat, um des einzigen Bruders willen nicht so viel unschuldiges Blut zu vergiessen.

Zu Beginn der Päpste, welche mit Clemens V. den apostolischen Stuhl nach Avignon verlegten, bemerkt Ebendorfer, dass mit diesem Momente viel Schaden und Willkür in die Kirche drangen, von deren Ueberhandnehmen er später, auf den Verhandlungen des Basler Concils hören musste. Von Clemens V. selbst, berichtet er ohne Kritik dessen Theilnahme an dem Processe gegen die Templer, mit dem Hinweise auf seine Kaiserchronik. Auch den Streit Johann's XXII. mit Ludwig dem Baiern und die literarische Fehde mit Occam, Marsiglio und Johann v. Jandun deutet er nur an, er schildert mehr deren Folgen: Ludwigs verhängnisvolle Romfahrt und die Aufstellung eines Gegenpapstes, in Petrus de Corbaria. Die Zeit Clemens VI. musste seinen Blick auf Deutschland richten, wo Schrecken und Verzweiflung herrschten durch das Auftreten des schwarzen Todes, das Erscheinen der Geissler und grosse Erdbeben. Unter Urban V., dessen Bund mit Carl IV. gegen Mailand und vergebliche Belagerung dieser Stadt;

Digitized by Google

dann wieder ein Ereignis, welches unsern Autor besonders interessiren musste: die Gründung der Wiener Universität und ihre Bestätigung durch den Papst. Unter Urban VI. nahm das grosse Schisma seinen Anfang. Ebendorfer entrollt hier ein düsteres Bild von dem Elende, welches diese verhängnisvolle Spaltung über die christliche Welt gebracht hat. Dazwischen wieder eine Nachricht über das Heranblühen der jungen Wiener Hochschule: die Freigabe der theologischen Fakultät durch diesen Papst unter dem regierenden Herzoge Albrecht III. Von den beiden nächsten Päpsten Bonifaz IX. und Innocenz VII. weiss er nur Schlimmes zu melden: Vertheilung der kirchlichen Gnaden und Würden selbst an Räuber, harter Steuerdruck ihrer Unterthanen, deren berechtigte Klagen durch die blutigen Gräuelthaten der übermüthigen Nepoten der Päpste unterdrückt wurden.

Wir kommen endlich zur letzten Partie des Werkes, einer Zeit, in welcher unser Autor schon gelebt und theilweise, wie an den Concilsverhandlungen selbst thätigen Antheil genommen hat. Deshalb liegt die Frage nahe, ob dieser Theil der Papstgeschichte von historischem Werthe ist, ob dadurch unsere Kenntnis der Geschichte vermehrt wird. Diese Frage müssen wir verneinend beantworten. Die Nachrichten, welche Ebendorfer uns hier bringt, geben Aufschlüsse über sein eigenes Leben, über dasjenige der Päpste aus der Zeit des grossen Schisma; aber die Kunde hievon hat unser Autor schon in seinen andern Werken niedergelegt, sodass sie nichts Neues bieten. Thatsachen, welche die Verhandlungen auf den Concilien oder gegen die Böhmen in neuem Lichte erscheinen lassen könnten, finden sich nicht. Historiographischer Wert ist dagegen sowohl diesem, als dem frühern Theile des Werkes nicht abzusprechen: denn der Verfasser begnügt sich nicht mit einer dürftigen Aufzählung der Ereignisse, sondern macht den Versuch sie innerlich zu verknüpfen und die Zusammenhänge unter einem bestimmten Gesichtspuncte darzulegen.

IV. Die Quellen der Papstchronik bis zum Jahre 1417[1]).

Beim Umfange seines Stoffes darf man wohl nicht annehmen, dass Ebendorfer erst als er an die Abfassung des Werkes ging, die

[1]) Bei dem reichen Quellenmaterial und besonders bei dem innigen Connexe, in welchem einige der Quellen zu einander stehen, kann ich selbstverständlich nicht für die Richtigkeit aller meiner Untersuchungen auf diesem Gebiete einstehen. Auch ist es mir trotz aller Bemühungen nicht gelungen, für einzelne Mittheilungen, meist sagenhaften Charakters, in den Anfängen des Werkes und sogar für ganze kürzere Partien aus dem letzten Theile, die entsprechenden Vorlagen zu finden. Im Uebrigen bin ich in der Lage gewesen, mit Ausnahme

Digitized by Google

Quellen gesammelt habe; sondern er hat aus den Auszügen und Notizen früherer Jahre das Material zusammengetragen. Für diese Annahme spricht auch die Bemerkung in der Einleitung: er habe beschlossen das Leben und die Thaten der Päpste „quae ex variis cronicis et historiis et Damasi papae et aliis carpere potui", zu beschreiben. Auch sonst zeigen einige Wendungen, wenn er bei der Nachricht einer seiner Quellen über ein grosses Schisma unter Papst Sisinnius sagt: „sed quale usque non didici" oder „nihil me legisse memini", dass er nur allmählich die einzelnen Steine zu dem Baue seines Werkes zusammengetragen hat.

1. Martinus Polonus. (Martin v. Troppau).

Benutzung für die einzelnen Zeiten. Erste Zeit bis auf Felix III. mit Hauptquelle. Von Felix III. bis Gregor I. und dessen Nachfolger, nur zur Vervollständigung des Liber pontificalis. Von Bonifaz IV. bis Leo V. mit Lib. Pontif. und Vincenz v. Beauvais abwechselnd. Hauptquelle wieder von Johann XIV. bis Johann XX. Von Innocenz III. ab, Martin v. Troppau beinahe selbständig und für Ebendorfer bezeichnend, dass er auch diese Nachrichten von originalem Werte in sein Werk ausgiebig aufgenommen hat.

Martins Chronik zieht sich durch fast alle Theile des Werkes bis zum Jahre 1287, als benutzte Quelle hindurch. Meistens bildet sie die Hauptquelle und Grundlage für die Darstellung unseres Autors und wenn man, abgesehen davon, dass für einige grössere Perioden andere Quellen als Ablösung eingetreten sind, bedenkt, dass es fast keine Stelle gibt, bei welcher nicht wenigstens diese oder jene kleine Notiz aus diesem Autor entlehnt ist, so kann man geradezu den Martin als Hauptquelle für eine so gewaltige Partie des Werkes betrachten. Allerdings für die erste Zeit der Päpste, bis auf Sylvester I. ungefähr, könnte die Behauptung, dass Martin v. Troppau für unseres Autors Darstellung leitend gewesen sei, zum mindesten sehr gewagt erscheinen, da wiederum bei der Nachforschung in den beiden Hauptquellen des Martin v. Troppau für diese Epoche, dem Liber pontificalis und Vincenz v. Beauvais, sich dieselben fast gleichlautenden Berichte vorfinden. Aber dennoch wird sich jene Annahme nicht abweisen lassen. Es sind eben doch Momente vorhanden, welche mich zu dem Glauben hinneigen lassen, dass Ebendorfer für die vorhin erwähnte Zeit nicht die einzelnen Quellen des Martin'schen Quellenbündels — denn zu den

dieser versprengten Quellen, für alle Nachrichten Ebendorfers ausser für eine, welche der Zeit des Papstes Martin V. angehört, bis wohin der Quellennachweis geführt ist, eine Vorlage zu finden.

Digitized by Google

beiden Hauptquellen kommt noch eine ganze Reihe untergeordneter — sondern den Martin selbst direct für die Hauptdaten benutzt habe, während des Letzteren Quellen nur zur Vervollkommnung seiner Darstellung hinzugezogen seien. Die Chronik des Martin v. Troppau bringt nämlich für diese Zeit nur Nachrichten aus dem Liber pontificalis, Excerpte aus dem sehr weitschweifigen Vincenz v. Beauvais und kürzere Notizen aus anderen Autoren, wie Bonizo, Gilbert, Richard und Gervasius. Geradezu ein Abbild vom Texte dieser Chronik ist nun das Werk Ebendorfers: dieselben längern Berichte aus dem Lib. pont., Excerpte aus dem allzu eingehenden Vincenz v. Beauvais und meist anekdotenhafte Züge aus Bonizo und andern Autoren. Daraus ergibt sich offenbar die Richtigkeit unserer Annahme, dass Martin v. Troppau für diese Zeit, Hauptquelle unseres Autors gewesen ist. Allein es ist noch ein prägnanterer Beweis vorhanden, welcher uns bei der oft sehr schwierigen Entscheidung, ob Ebendorfer bei seiner fast wörtlichen Entlehnung den Martin v. Troppau oder dessen gleichlautende Quellen benutzt hat, fördert. Martin v. Troppau bringt nämlich ausführlichere Nachrichten von originalem Werte sehr selten, und durch dieses Fehlen des besten Charakteristikums für die eigene Autorschaft geräth man bei Ebendorfer ins Gedränge. Dagegen finden sich einzelne Ausdrücke oder kurze, eingeschobene Sätze, in denen sich Martin von seinen Quellen selbständig und frei gemacht hat. Gerade diese Stellen nun, welche Ebendorfer zahlreich genug in seine Arbeit übernommen hat, könnten durch die wörtliche Uebernahme beweiskräftig dafür sein, dass unser Autor direct den Martin v. Troppau benutzt habe. So Ebendorfer 22 = Gervasius 2, 17 M. G. S. S. XXII, 412. Bei einer andern Stelle ist es nur ein Wort, welches Ebendorfer, der bis dahin einer Quelle (Liber pontificalis) gefolgt ist, plötzlich aus einer andern Quelle (Bonizo) hinzufügt, und dieses ist ausschlaggebend: Ebendorfer Fol. 23. Martin v. Troppau (M. G. S. S. XXII, 412). Anastasius ap. Muratori III, 2, 97. Auch die beiden Fortsetzungen des Martin v. Troppau, hat Ebendorfer gekannt und einge ehen. Die erste Continuatio stark benutzt, ohne dass dieselbe Hauptquelle. Die Zweite hingegen, von Nicolaus III. bis Honorius IV. reichend, bis zum Ende einfach abgeschrieben; ja in dieser Zeit überhaupt keine andere Quelle. — Die Benutzung der Quelle ist dabei stets eine fast wörtliche. Selbst in denjenigen Theilen, wo Martin v. Troppau selbständig ist, und in den Fortsetzungen desselben, hält sich Ebendorfer noch strenger an den Wortlaut seiner Vorlage: so z. B. Ebendorfer Fol. 101 = M. G. S. S. XXII, 441. Nur hier und da erlaubt er sich Veränderungen, Umstellungen der Worte oder Kürzungen aus der ausführlichen Dar-

Digitized by Google

stellung des M. v. T.: so E. 37 M. G. S. S. XXII, 418. Auch in dem Theile, wo M. v. T. bereits selbständig ist, Stellen, an denen Ebendorfer sich beinahe noch mehr Kürzungen und Veränderungen erlaubt hat: E. 100. M. G. S. S. XXII, 440. Noch viel seltener Stellen, welche inhaltlich mit M. v. T. übereinstimmen, aber dem Wortlaute nach ganz von ihm abweichen. Eigenthümlich für unsern Autor ist es und gewährt einen trefflichen Einblick in seine Arbeitsmethode, dass er Nachrichten, welche er als ein abgeschlossenes Ganzes aus Martin v. Troppau herübergenommen hat, erst durch in der Mitte eingestreute Nachrichten aus andern Quellen zerreisst, um dann am Schlusse die begonnene Erzählung wieder aufzunehmen. So E. Fol. 19. Zuerst ein Stück aus Martin, „hic in exilium . . . in maris . . . vidui quievit". (SS. XXII, 410). Dann aus Liber pontificalis „martirio coronatus . . . anno VIII kal. Dec. Fortsetzung aus Martin: „Sed post multorum annorum . . . honorifice tumulatur". Aehnlich in anderen Fällen.

Auf Eberdorfer's Auffassung hat Martins Chronik mächtig eingewirkt und da er dessen Nachrichten, historischen oder sagenhaften Charakters ohne Kritik aufgenommen, so hat der historische Wert seines Werkes darunter gelitten. So bringt Ebendorfer Fol. 76 nach Martin (M. G. S. S. XXII. 431) die historisch falsche Nachricht: „hic papa (Leo VIII.) propter malitiam Romanorum . . .; obgleich Vincenz v. Beauvais, die gemeinsame Quelle Beider, ganz richtig sagt: „Romani vero contra iuramentum . . .". Zuweilen, wenn er besonders auffallende Nachrichten aus Martin v. Troppau bringt, welche er bei keinem andern Autor hat finden können, äussert er einen Zweifel, so: Ebendorfer 55 nach M. G. S. S. 425 vom Papste Johann V. „hic dicitur martirio coronatus . . ."; setzt aber gleich hinzu „sed non reperio", oder etwas später vom Sisinnius: „huius temporibus . . . fuisse scisma grande"; und er bemerkt dazu „sed quale usque non didici". Auch die zweite Abtheilung von Martins Chronik, die Kaisergeschichte, ist von Ebendorfer herangezogen. Auch hier ist er ihm fast bis aufs Wort gefolgt. Doch bringt er Nachrichten, welche nicht in den Rahmen seines Werkes hineinpassen. Die erste Notiz aus den „imperatores" bei Ebendorfer 26 = M. G. S. S. XXII, 449. „Quidam dicunt . . . und gleich darauf „quia post casum . . . laudabiliter rempublicam gessit". Häufiger finden sich die „imperatores" erst an Stellen benutzt, wo M. v. T. selbständig wird. So Ebendorfer 100 = S. S. XXII, 471 und E. 101 = ib. 473. Namentlich erwähnt hat Ebendorfer diese Quelle im Ganzen vier Mal. Zahlreicher sind die Stellen, wo er Martin v. Troppau im Auge hat, ohne ihn zu nennen;

Digitized by Google

so E. 77 „ibidem quaedam Cronicae post hunc (Gregor V.) ponunt Johann XVII.; oder bei den Varianten in den Angaben der Regierungsdauer der Päpste, wo er sehr häufig ganz allgemein sagt „secundum alios“, aber die betreffenden Daten aus Martin v. Troppau geschöpft hat.

2. Vincentius v. Beauvais.

Das „Speculum historiale“ dieses bekannten, fruchtbaren Compilators des Mittelalters hat Ebendorfer in ausgiebiger Weise benutzt. Der Umstand aber, dass Vincenz sehr selten Nachrichten von originalem Werte aufzuweisen hat und andererseits an dem Wortlaute seiner Quellen fast nie etwas ändert, macht den Quellennachweis für Ebendorfer schwierig. Als besonders erschwerend muss hervorgehoben werden, dass V. den Liber pontificalis mit seinen verschiedenen Bearbeitern in sich birgt. Schon die Unmöglichkeit, dass unser Autor in den engen Rahmen seiner Papstgeschichte die ganze, umfangreiche Darstellung des weitschweifigen Dominikaners aufnehmen konnte, brachte es mit sich, dass er sich auf dürftige Excerpte beschränkte. Solche Excerpte finden sich bei der grossen Beliebtheit dieses Autors bei vielen Historikern des spätern Mittelalters und es ergibt sich nun die Frage, durch wen Ebendorfer diesen Chronisten kennen gelernt hat. Verschiedene prägnante Erscheinungen weisen darauf hin, dass es nur der früher behandelte Martin v. Troppau sein kann. Es finden sich nämlich im Contexte Ebendorfers ausser der Basis aus Vincenz v. Beauvais noch einzelne Ausdrücke und ganze Sätze aus Martin v. Troppau. So Ebendorfer 24 = M. G. S. S. XXII, 413 = Vincenz v. Beauvais XI, 25 „hic Urbanus . . . a fidelibus clam revocatus“; dann aber nur Ebendorfer = M. G. S. S. „dum baptisationi . . . capite truncatur“. Dazu kommt, dass Ebendorfer Nachrichten aus Martin v. Troppau bringt, welche Letzterer stückweise aus Vincenz v. Beauvais herausgerissen hat und die eine völlige Nichtbeachtung der Zählung nach Capiteln, ja sogar nach Büchern, wie solche sich in Vincenz Werke findet, erkennen lassen. Es wäre danach sehr merkwürdig, wenn Ebendorfer immer nur diejenigen ausführlichen oder kürzeren Partien aus Vincenz v. Beauvais herübergenommen hätte, welche sich bei Martin v. Troppau finden. Noch schlagender dafür, dass Ebendorfer oft aus Martin v. Troppau und nicht direct aus Vicenz v. Beauvais schöpft, ist eine Stelle, wo Beide — Ebendorfer und Martin von Troppau — fast wörtlich über das Concil von Ephesus berichten. Der Concilsbeschluss aber: „ut beata Maria Theotocos id est mater dei appelletur“ (Ebendorfer 36 = M. G. S. S. 418), welchen Ebendorfer und Martin v. Troppau schon an dieser Stelle anführen,

Digitized by Google

birgt eine chronologische Differenz mit ihrer gleichlautenden Quelle, dem V. v. B., welcher diese Notiz erst für das spätere Concil von Chalcedon zu melden weiss (V. v. B. XX, 3 und V. v. B. XX, 35). Nach dem Vorausgeschickten könnte man annehmen, dass Ebendorfer den V. v. B. selbst sehr wenig eingesehen habe. Doch schon für die erste Zeit finden sich einige Stellen, welche direct aus V. v. B. stammen und von Innocenz II. an, besonders aber für die Kreuzzüge, wo V. v. B. selbständig, ist diese Quelle hervorragend. Auch ihm ist unser Autor fast immer bis auf's Wort gefolgt. Seine Veränderungen sind nur Excerpte des V. v. B., so E. 91 = V. v. B, XXVII, 7 „quibus temporibus . . . Praemonstratenses". Ebenso E. 74 = V. v. B. XXIV, 58; E. 92 = V. v. B. XXVII, 83. Grössere Veränderungen, bei E. 93. „Venit ergo Senonis . . . Thomas surgere mandatus est = V. v. B. XXIX, 14. „Venit . . . iubente Papa surrexit". Charakteristisch ist, dass Ebendorfer auch bei der Benutzung des V. v. B. selbst, wie schon vorher bei den Excerpten aus Martin v. Troppau erwähnt wurde, so zu sagen sprungweise vorgeht. So bringt er die Nachricht über den Fall Edessas und die Predigt des heil. Bernhard zu Speier nach V. v. B. XXVII, 83; um dann der berühmten Zeitgenossen des Papstes Lucius II., des Petrus Lombardus und Petrus Comestor, nach V. v. B. XXIX, 1 zu gedenken; dann kehrt er mit der Geschichte Eugens III. wieder zu V. v. B XXVII, 83 zurück. — Nachrichten, welche aus dieser Quelle stammen, sind für die erste Zeit meist sagenhaften Charakters. Für die spätere Zeit der Kreuzzüge sodann, folgt Ebendorfer, wie schon vorhin erwähnt, der anziehenden Schilderung des Vincenz v. Beauvais, indem er mit richtigem Verständnis das für seine Zwecke Brauchbare herausgeschöpft hat. Den Autor selbst, hat Ebendorfor nur einmal namentlich erwähnt: E. 78: „Post hunc (Johannes XIV.) ut testatur Vincentius . . .; sein Werk bei der Geschichte des Papstes Sergius, nach V. v. B. XXIV, 58, wo es heisst E. 74: „ut in specialo libro XXIV narratur". Einige Male hat er diese Quelle mit dem unbestimmten „secundum aliquos" gemeint, so bei Eugen III. (E. 92). Hier sei noch erwähnt, dass sich in gewissen Partien des Werkes Autoren citirt finden, welche gleichzeitig sehr ergiebige Quellen für V. v. B. waren, nämlich Sigbert v. Gembloux und Helinand. Da nun bekanntlich V. v. B. fast nie etwas an dem Wortlaute seiner Quellen ändert, so ständen wir vor der Frage, ob E. diese beiden Autoren gekannt, oder die Kenntnis derselben nur dem V. v. B. zu verdanken habe. Der Umstand aber, dass sich nur Stellen aus Sigbert und Helinand finden, welche auch im V. v. B. enthalten sind, scheint die Sache spruchreif zu machen. Bezeichnend für die

Digitized by Google

Art der Benützung durch Ebendorfer sind endlich besonders zwei Stellen. Ebendorfer nennt einmal, wie es V. v. B. immer thut, die Kreuzfahrer kurzweg „nostri“. E. 94 = V. v. B. XXIX, 43 — ein offenbarer Anachronismus, welcher besonders, da er nur einmal zu constatiren ist, sich nur durch die allzu eifrige Benutzung der unmittelbaren Vorlage erklären lässt. Ferner findet sich die persönliche Bemerkung des V. v. B., bei den Weissagungen des Abtes Joachim, V. v. B. XXIX, 40: „super his autem . . . nos . . . iudicio posterorum“, mit einem kleinen Zusatze getreulich bei E. wieder.

3. Der Liber pontificalis, in seinen verschiedenen Bearbeitungen.

a) Anastasius Bibliothecarius. (Von den Anfängen der Papstgeschichte bis auf Stephan VI. 885). Stark benutzt und für grössere Partien, Hauptquelle. Für die früheste Zeit, bis auf Silvester etwa, nur sekundäre Quelle, da Ebendorfer hier, wie wir schon gesehen, die reichen Excerpte bei Martin und Vincenz schon vorfand. Anastasius Bibliothecarius dient nur zur Vervollständigung und durchgehends aus ihm sind nur die „ordinationes“ der Päpste entnommen, denn Aufzeichnungen darüber finden sich niemals, weder bei M. v. T., noch bei V. v. B. Eine directe Benutzung dieser Quelle durch Ebendorfer ist am leichtesten an solchen Stellen nachzuweisen, wo unser Autor sich nicht mit den nackten Thatsachen in den Excerpten begnügte, sondern auf die ausführlichere Darstellung des Originale zurückgriff. Andrerseits macht die Herübernahme einzelner Wörter an den betreffenden Stellen zur Gewissheit, dass E. beide Quellen eingesehen haben muss; so einmal den Anastasius Bibliothecarius oder auch Vincenz v. Beauvais und Martin v. Troppau E. 25 „hic praecepit . . . propter stilum veritatis et testimonium ecclesiasticum = M. v. T. 414 „propter stilum erroris“, bei Duchesne 153 oder V. v. B. XI, 60 „propter testimonium ecclesiasticum“. Ganz anders gestaltet sich das Verhältnis Ebendorfers zu dieser Quelle, von Silvester an bis zum Ausgange dieser Periode, bis auf Stephan VI. Hier tritt das officielle Papstbuch völlig in den Vordergrund und E. folgt dessen eingehenden Schilderungen in ermüdender Treue. Auch diese Vorlage hat unser Autor meist wörtlich benutzt und die Nachrichten derselben gibt er nicht, wie oft die des Vincenz v. Beauvais in Excerpten, sondern völlig ungekürzt wieder. Kürzungen erlaubt er sich dergestalt, dass er ganze Abschnitte seiner Quelle einfach fortlässt, um dann später wieder einzusetzen. So E. 63—64 = Duchesne 468, Absatz I—IV beginnt die Erzählung; dann lässt er Alles bis Absatz X fort, bleibt

Digitized by Google

eine Zeit lang seiner Quelle treu, um sodann wieder abzuweichen. Absatz XII—XIII bei Duchesne übersprungen u. s. w. Veränderungen an dieser Quelle erlaubt sich E. eigentlich wenige. Er fasst sich etwas kürzer, behält aber dieselben Worte seiner Vorlage bei, so für Stephan II. E. 62 „Instabant denique Francorum missi . . . est ambulandi" = Duchesne 446. Es ist für Ebendorfers Art bezeichnend, dass er zahlreiche Ausdrücke aus dem Liber pontificalis herübergenommen hat, welche in sprachlicher Hinsicht anachronistisch sind. Bei der Constantinischen Schenkung, nennt er mit Anastasius Bibliothecarius ein cyborium argenteum „battutile". An einer andern Stelle, wo er von einer Steuer zur Zeit des Papstes Vitalian spricht, führt er nach dieser Quelle den eigenartigen Namen dieser Steuer an. (E. 50 = Duchesne 344), nämlich „dyagrafa seu capita atque nauticatio". Als charakteristische, wenngleich vereinzelt dastehende Stelle, welche aber vielleicht dennoch der eben geäusserten Annahme einige Beweiskraft zu geben vermag, möge folgende gelten. Um die Leiden der ewigen Stadt bei der Belagerung durch Witiches dem Leser so recht zu veranschaulichen, greift Anastasius Bibliothecarius zu einem rhetorischen Mittel, indem er nämlich die Hauptworte wiederholt. Selbst diese Wiederholung nun finden wir bei E. 42 „tunc omnes possessiones fisci . . . et quos fames fames et quos morbus morbus occidebat". Namentlich erwähnt hat E. diese Quelle an drei Stellen, und zwar unter dem Namen „Damasus", welcher Papst also nach ihm Bearbeiter dieses Theiles des Liber pontificalis gewesen wäre. Bei der Geschichte des Papstes Damasus nämlich, heisst es am Anfange (E. 33) „qui licet sequentia . . . Innocentium II. Im Liber pontificalis findet sich weder an dieser noch an anderer Stelle irgend eine Erwähnung der Autorschaft des Damamus, wohl aber bei Vincenz v. Beauvais XIV, 49 eine kurze, bezügliche Notiz. Schon früher aber thut E. des Damasus Erwähnung und zwar bei Papst Dionysius (E. 26) und dann bei Papst Lucius (E. 32). Im Allgemeinen hat E. diese Quelle im Auge, so oft er von dem „catalogus" oder „catalogus pontificum" spricht.

b) Petrus Guillelmi. (Codex Vaticanus). Von Sergius II. bis Alexander II. Diese Abtheilung des Liber pontificalis ist in abwechselnder Weise benutzt. Bald nur Ergänzung zu andern Quellen, nämlich für die Zeit der Päpste bis auf Johann XII. und Leo, während die Geschichte der Päpste Johann XIII., Benedict VI., Johann IV., Benedict VII., Leo IX., Benedict XI., ganz aus Petrus Guillelmi stammt; die dazwischen liegenden Päpste nur theilweise. Veränderungen, oder gar Kürzungen, welche Ebendorfer an dieser Vorlage ausgeführt hat,

Digitized by Google

sind selten. Er ist derselben bis auf's Wort gefolgt, so E. 76 = Muratori SS. rer. Ital. III. p. II 336, und hat sogar die in dieser Partie des Papstbuches befindlichen Reden in sein Werk aufgenommen. Als Beispiel möge eine Stelle dienen, wo Petrus Guillelmi nur Aushilfsquelle ist: E. 79 = Petr. Guillelmi ap. Muratori III, p. II, 355 = Martin v. Troppau M. G. S. S. XXII, 433. „Victor II. . . . fornicationem deposuit“. — Namentlich erwähnt hat Ebendorfer diese Quelle zwei Mal. An erster Stelle lernen wir diesen Verfasser des Liber pontificalis bei E. nur durch Vermittlung kennen: E. 78. „Post hunc (Benedict IX.) ut testatur Vincentius . . . Nun findet sich allerdings eine derartige Notiz bei Vincenz v. Beauvais, bei dem angeblichen „Guilhelmi“ aber gar nicht. Diese auffallende Thatsache wird dadurch erklärt, dass Ebendorfer, wie zuweilen bei der Benutzung des Vincenz v. Beauvais, nicht genügend Aufmerksamkeit auf die Benennung der Quelle in demselben verwendet hat. Es ist dies nämlich eine selbständige Nachricht des Vincenz v. Beauvais und derselbe hat auch zur Kenntnis des Lesers sein „Author“ vorangesetzt. Vor dieser Stelle berichtet Vincenz v. Beauvais nach Sigebert und noch früher allerdings nach unserm „Guillelmus in cronicis“ und Ebendorfer hat die Angabe der neuen Quelle übersehen. Zum zweiten Male wird Guillelmus bei Leo IX. genannt (E. 77) „ut scribit Guillelmus in cronicis hic Leo . . . und diese Stelle findet sich in der That bei Muratori III p. II, 345. Wie bei andern Quellen, hat unser Autor auch den Petrus Guillelmi durch ein unbestimmtes „alii dicunt“ gemeint, so E. 77 bei Johann XV., oder in negativer Weise bei Papst Bonus, E. 76 „. . . sed alii . . . omittunt . . .“.

c) Petrus Pisanus. (Von Gregor VII. bis Pascal II., einzige Quelle). An keine Vorlage hat unser Autor sich so enge angelehnt, als an diese. Selbst der Wortlaut sämmtlicher Bannbullen, welche Gregor VII. über Heinrich IV. und andere weltliche sowohl, als kirchliche Häupter geschleudert hat, sämmtliche Reden für die Zeit der Nachfolger Gregors sind diesem Biographen Gregors entnommen. Dem Petrus Pisanus ist Ebendorfer fast immer bis aufs Wort gefolgt und trotz der Ausführlichkeit desselben hat unser Autor wenige Kürzungen vorgenommen. Selbst den charakteristischen kurzen Stil, welcher uns bisweilen bei der anziehenden Schilderung des Petrus Pisanus, als Nachahmung classischer Latinität entgegentritt, hat E. beibehalten, so am Anfange Pascals II. E. 83 „ubi dum de multis agitur . . . — Invenitur, trahitur, de fuga arguitur . . . = Watterich II, 1; oder an anderer Stelle, wo eine rhetorisch-eigenthümliche Ausdrucksweise dieser

Digitized by Google

Quelle unsere Aufmerksamkeit erregt. E. 85 „dum pater in domo moritur . . . — in atrio proclamatur" = Watterich II, 10. Auffälliger Weise findet sich diese für unseren Autor so hervorragende Quelle nicht ein einziges Mal bei ihm erwähnt. Wendungen jedoch, welche Anachronismen enthalten und persönliche Bemerkungen des Petrus Pisanus rein sachlicher Natur, die in Ebendorfers Werk sich wiederfinden, deuten darauf hin, dass auch dieser Theil des Papstbucher selber vor ihm gelegen hat.

d) Pandulfus Diaconus. (Für Gelasius II. und Honorius II., einzige Quelle). Mit der grössten Ausführlichkeit, sind die gleichzeitigen Aufzeichnungen des Pandusfus Diaconus von Ebendorfer aufgenommen. Gleich bei der ersten Ordination des Gelasius, tritt uns in der langen Reihe der Ordinirten, auch der Name des Pandulfus selbst entgegen. Auch diese Quelle hat unser Autor ganz wörtlich benutzt und sich nur oft Kürzungen an Stellen erlaubt, wo der treu-päpstlich gesinnte Verfasser seinem Grimme gegen die Antipäpstlichen in allzu langen Tiraden Luft gemacht hat; so Ebendorfer 87. „Quod audiens Fraiapane . . . et cathenis inclusit" = Watterich II, 96. Die vorkommenden Reden aber haben ungekürzte Aufnahme in seine Arbeit gefunden. Beispiel hiefür, der Schluss der Rede der Gelasius an seine Cardinäle. E. 87 „fugiamus Sodomam Egiptum . . . meliora tempora venient". Wie schon aus dieser Stelle ersichtlich, findet sich die oft dichterische Sprache des Pandulf, auch bei Ebendorfer wieder. Bei der Schilderung des Kampfes zwischen Fraiapane und den Päpstlichen, tritt uns dies anschaulich entgegen. E. 87. „Et dum sic iacula . . . — et in suo reduxit" [1]). = Watterich 100. Ebenso findet sich bei Ebendorfer 88. „Rediens Romam in alta . . . dum papa secundus" = Watterich 117, eine dichterische Stelle des Pandulf wieder.

e) Boso Cardinalis. (Von Honorius II. bis Hadrian IV.). Nur unter Papst Eugen III., findet sich dieser Quelle entstammend, der genealogische Zusatz, dass Eugenius „alias Bernardus" hiess. Obgleich also Ebendorfer, wie ich nachzuweisen hoffe, ausser diesem einen Falle den Boso gar nicht zu Rathe gezogen hat, so musste doch an dieser Stelle seiner Erwähnung geschehen, da der Gedanken sehr nahe lag, dass unser Autor, wie die früher behandelten Bearbeiter des Liber pontificalis, so auch den ausführlichen Berichterstatter für diese Partie in hervorragendem Masse benutzt habe. Merkwürdiger Weise hat Ebendorfer dies nicht gethan, sondern da er in seiner alten Quelle,

[1]) Die Worte von „hunc bis abscondit", sind direct aus dem Distichon Pandulfs herausgerissen.

Digitized by Google

dem Martin v. Troppau, Excerpte aus Boso Cardinalis vorfand, so hat er diese benutzt. Dass dies der Fall, lässt sich ebenso wie früher bei der Benutzung des Vincentius v. Beauvais, durch die Thatsache beweisen, dass nicht nur eine wörtliche Uebereinstimmung dieser Partie Ebendorfers mit Martin v. Troppau vorhanden ist, sondern auch nur Stellen aus dem Boso sich bei Ebendorfer finden, welche eben Martin v. Troppau in seinen Auszug aufgenommen hat. Ebendorfer bringt nach Martin v. Troppau immer nur die nackten Thatsachen, welche bei Boso stark ausgeschmückt sind. z. B. E. 92 „hic (Hadrian IV.) dum esset Albinensis ... — usque ad condignam satisfactionem etc.“ Boso Cardinalis ap. Watterich 323 = Martin v. Troppau ap. M. G. S. S. XXII, 436.

4. Eusebii „Historia ecclesiastica“.

Das Werk dieses Autors ist von Ebendorfer in seinem ganzen Umfange benutzt. Die Berichte dieser Quelle weichen gewöhnlich für die erste Zeit der Päpste von denen der Andern ab, und so könnten wir dieselbe als eine für sich alleinstehende betrachten; was denn auch in unseres Autors Werke zum Ausdrucke gekommen zu sein scheint, indem die Berichte des Eusebius sich meist am Schlusse seiner Darstellung finden. Meist sind es nur die einfachen Angaben über Regierungsdauer der Päpste und römischen Cäsaren, welche er dieser Quelle zu verdanken hat; aber auch ausführlichere Stellen stammen aus Eusebius. So die Geschichte der häretischen Secte der Cataphrygen (Eusebius V, 17—18), die vom jungen Origenes, die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse vor und nach der grossen Verfolgung Diocletians. Dem Eusebius ist E. fast immer bis aufs Wort gefolgt. Von den zahlreichen Fällen, hier nur der Eine bei der Papstwahl des Fabianus. Ebendorfer 24 „hunc tradunt Anthero defuncto ... — super Zepherinum“ = Eusebius VI, 21. Als einigermassen auffallend wäre noch Folgendes zu erwähnen. Vom Papste Anicetus nämlich erzählt Ebendorfer mit der ausdrücklichen Angabe, dass er diesen Bericht aus Eusebius geschöpft, Etwas, was sich gar nicht bei Letzterem vorfindet. Ebendorfer 22 „de hoc sic scribit Eusebius ... — et cui Sother successit“ = Eusebius IV, 19. Wir haben schon bei Behandlung früherer Quellen, so des Vincenz v. Beauvais, analoge Fälle kennen gelernt. Wie diese specielle Mittheilung über das Martyrium des Anicetus Eingang in die Darstellung unseres Autors gefunden hat, kann wohl schwerlich festgestellt werden, da auch die andern Quellen für diese Zeit keine derartige Notiz enthalten. Den Eusebius erwähnt Ebendorfer fast jedes Mal namentlich.

Digitized by Google

5. Annales St. Rudberti Salisburgenses.

Diese erste heimische Quelle hat Eberdorfer von Cölestin III. ab benutzt. Allerdings für geraume Zeit, bis auf Cölestin IV. nämlich, bringen auch andere österreichische Annalen die Nachrichten, welche wir bei ihm finden; so besonders Hermann v. Altaich, für den die Annales St. Rudberti eine Hauptquelle gewesen sind. Es ist daher, da Hermann an dem Wortlaute seiner Vorlage niemals etwas geändert hat, der Quellennachweis für unsern Autor schwer zu führen. Erst von Cölestin IV. an bis auf Gregor X. sind die Annales S. Rudberti einzige Quelle geworden und um so mehr darf man wohl der Vermuthung Raum geben, dass dieselben auch für die ganze Zeit, von Cölestin III. bis Gregor X. allein massgebend gewesen sind, als alle Nachrichten, welche Hermann v. Altaich oder Andere bringen, sich bei ihnen finden. Andrerseits habe ich auch eine Stelle gefunden, wofür nur Hermann v. Altaich Vorlage gewesen ist. Beim ersten Zuge Friedrichs I. nach Italien nämlich, führt Ebendorfer die Städte namentlich auf, welche der Kaiser zerstörte. Es sind dies: Cremona, Mediolanum, Placentia, Bononia; während die Annales S. Rudberti nur sagen: „aliquot urbes". Die Nachrichten, welche unser Autor diesen Jahrbüchern entnommen hat, beziehen sich meist auf deutsche Verhältnisse, und oft finden wir, bei der Heimat dieser Quelle leicht erklärlich, Nachrichten von nur localem Salzburger oder erweitert österreichischem Interesse. Nebenher eigentlich ist das Verhältnis der einzelnen Päpste zu den Staufern geschildert, und der organisatorischen Thätigkeit der Päpste, welcher bisher von unserm Autor soviel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wird nur ein einziges Mal gedacht und zwar bei Alexander IV. Auch an diese Quelle hat Ebendorfer sich enge gehalten und wenig an ihrem Wortlaute geändert. Z. B. E. 99. „Quare papa Innocentius sententias Gregorii . . . — et forma pacis penitus est turbata" = Ann. Salisb. M. G. S. S. IX, 788. Dagegen hat er öfters stückweise Nachrichten aus den fortlaufenden Annales herausgerissen und dieselben dem Rahmen seiner Erzählung einverleibt; worunter die historische Treue seiner Darstellung zu leiden hatte. So bringt er (E. 100), mit den Annales für das Jahr 1246 die Wahl des Landgrafen von Thüringen. Dann aber folgt bei ihm der Kampf des Mainzers und Kölners gegen Friedrichs II. Anhänger, in welchem der Herzog Walram v. Limburg getötet und der Kölner in die Gefangenschaft des Grafen von Jülich gerieth. Diese Schilderung findet sich bei den Annales Salisburgenses schon für das Jahr 1242. Ebenso auffallend ist es, wenn er die Wahl Rudolfs v. Habsburg erst nach

Digitized by Google

dem Concil zu Lyon erfolgen lässt, während die Annales dieses Ereignis richtig vor Abhaltung desselben setzen. Erwähnt ist diese Quelle von unserm Autor nirgends.

6. Andreas v. Regensburg.

Die Weltchronik des bekannten Presbyters, hat Ebendorfer in reichem Masse benutzt und zwar beide Abtheilungen dieses Werkes, die Papst- und Kaisergeschichte, wie wir denselben Fall schon bei Martin v. Troppau gefunden haben. Letzteren Autor übrigens, hat Andreas v. Regensburg, ein Zeitgenosse Ebendorfers, vielfach ausgeschrieben. Von den Anfängen seines Werkes bis auf die Geschichte Martins V., wo Ebendorfer beginnt selbständig zu werden, hat ihn diese Vorlage begleitet. Bis auf Innocenz III. ungefähr, also eine lange Periode, fliessen die Nachrichten aus Andreas sehr spärlich und sind meist sagenhaften Charakters. Nur hier und da laufen auch einige Decrete mit unter, welche unser Autor bei seinen andern Quellen nicht hat finden können. Dann aber, für die letzte Zeit, von Gregor X. an und dessen Nachfolgern, besonders aber für Johann XXIII., wird Andreas eine sehr wichtige Quelle. Auch an den Wortlaut dieser Vorlage hat sich Ebendorfer meist sehr strenge gehalten. Von den zahlreichen Beispielen hier nur eines: E. 98. „Tunc quidam abbas Cysterciensis . . . — Abbas vero civitatem ingressus invenit papam defunctum“ = Pez 525. Doch finden sich einige wenige Stellen, wo Ebendorfer sich inhaltlich an Andreas v. Regensburg gehalten, aber dem Wortlaute nach, da ihm die Quelle zu weitschweifig gewesen sein mag, erheblich von derselben abgewichen ist. So unter Urban V. Ebendorfer 110 = Pez 586. Als bemerkenswert muss erwähnt werden, dass sämmtliche Stellen bis auf Innocenz III. hin sich bei Ebendorfer entweder am Schlusse des Textes oder am Rande und zwar stets mit anderer Tinte nachgetragen vorfinden. Die späteren Nachrichten des Andreas v. Regensburg dagegen, finden sich im Texte unseres Autors vor und zwar lässt sich an der Farbe der Tinte keine Verschiedenheit wahrnehmen. Daraus kann man wohl den Schluss ziehen, dass diese Chronik erst sehr spät in die Hände Ebendorfers gekommen sein mag und er dann nachträglich erst diese Nachrichten in sein Werk aufgenommen hat. Namentlich erwähnt hat Ebendorfer den Andreas v. Regensburg an keiner Stelle, doch meint er ihn jedenfalls am Schlusse der Geschichte Johanns XXIII., wo es, nachdem von der Gefangennahme dieses Papstes gesprochen ist, heisst (E. 116): „unde quidam non ignotus sic metro lusit: Quimodo summus eram . . . — Vertice de summo mox ego papa cado“.

Digitized by Google

7. Johannes v. Victring.

Den „Liber certarum historiarum“ und zwar in seiner ursprünglichen Gestalt, hat unser Autor nur sehr spärlich herangezogen. Es sind nur einige Stellen für die Geschichte der Päpste Bonifaz VIII. und Johann XXII. Auch hat Ebendorfer zum Unterschiede von anderen Quellen, sich sehr wenig an den Wortlaut dieser gehalten. Ein Beispiel hierfür: E. 108 „praefatus tamen p. antipapa . . . — ne novissima fierent prioribus peyoribus“ = Joh. v. Victr. ap. Boehmer font. rer. Germ. I, 406—9.

8. Heinrich v. Rebdorf.

Aehnlich wie die vorgenannte Quelle, nur in zweiter Linie, hat Ebendorfer die „Annales imperatorum et paparum“ dieses Autors benutzt. Hier die Nachrichten: Für Benedict XII.: Erscheinen eines Kometen, Krieg zwischen England und Frankreich, Einfall von Heuschrecken-Schwärmen durch das ganze Gebiet von Ungarn bis zum Rhein. (Ebendorfer 108 = Boehmer IV, 521). Für Clemens VI. 1348, am Tage St. Pauli, Erdbeben in Deutschland, durch welches die Stadt Villach zerstört wurde; 1349, Erdbeben in Apulien und Calabrien.

Bei dem überwiegend kirchlichen Charakter von Ebendorfers Werk ist es fast selbstverständlich, dass wir ausserdem noch die heilige Schrift, die Kirchenväter und späteren Kirchenschriftsteller und schliesslich die Sammlung der Decrete erwähnt finden. Aus dem alten Testament finde ich nur Jesaias citirt; aus dem neuen das Evangelium des hl. Johannes und zu verschiedenen Malen die Briefe des hl. Paulus an die Galater, Epheser und Korinther. Von Kirchenvätern einige Male Augustinus und Ambrosius in seinem Werke „de officiis“, an einer Stelle Tertullian. Vor allen Anderen aber ist es Hieronymus gewesen, welchen Ebendorfer sehr oft, wo er auf kirchliche Verhältnisse zu sprechen kommt, benutzt hat, und dessen Ansichten über die Kirche und ihre Diener er sich zu eigen gemacht hat. An solchen Stellen pflegt er längere Perioden aus des Hieronymus Werken, besonders „de viribus illustribus“, aber auch der „vita Malchi“ wiederzugeben. Von Späteren finde ich noch erwähnt Isidorus und den hl. Benedict. Wie schon bei der Inhaltsangabe erwähnt wurde, hat Ebendorfer häufig die Leser auch auf seine eigenen Werke hingewiesen. Es ist dies leicht erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Papstgeschichte das Letzte seiner Werke war, welches der Greis noch am Abende seines Lebens verfasste. So konnte er in den Fällen, wo er die Leser seines ohnehin umfangreichen Werkes nicht allzu sehr

Digitized by Google

ermüden wollte, oder wo die Darstellung Gebiete berührte, welche nicht in dessen Rahmen hineinpassten, auf seine anderen einschlägigen Arbeiten aufmerksam machen. Sämmtliche grösseren Schriften hat Ebendorfer bei solchen Gelegenheiten, und zwar zu wiederholten Malen citirt; am häufigsten wohl den „Liber de scismatibus“ [1]).

Fassen wir zusammen, was über die Art der Benutzung seiner Quellen bei Ebendorfer zu sagen ist, indem wir uns auf die vorhergehenden Untersuchungen stützen, so können wir behaupten, dass unser Autor sich allerdings eng an seine Vorlagen angelehnt hat, aber nicht wie so viele mittelalterliche Schriftsteller dieselben ganz und gar sclavisch ausgeschrieben hat. Mit vielem Verständnis hat er nur das für seine Zwecke Verwendbare herausgeschöpft, und die Art, wie er die Ergebnisse seiner Quellenforschung zum abgerundeten Ganzen zusammengefügt hat, zeigt, dass ein nicht ungeschickter Meister die einzelnen Steine zu seinem Bau herbeigeholt hat. Allerdings, in einem Hauptpunkte ist auch er nur ein Kind seiner Zeit geblieben. Das ausschlaggebende Moment der historischen Forschung, welches einer späteren Zeit vorbehalten bleiben sollte, die Kritik der Quellen, fehlt auch ihm gänzlich. Gewöhnlich gibt er die Nachrichten derjenigen Quelle, welche für ihn in der betreffenden Partie die Leitende gewesen ist, ohne irgendwelche Bedenken an ihrer Glaubwürdigkeit wieder. Finden sich andere Nachrichten über dasselbe Ereignis, so besonders die verschiedenen Angaben über die Regierungszeit der Päpste, welche er immer in sein Werk aufgenommen hat, so stellt er die Angabe der neuen Quelle, mit einem einfachen „secundum alios“ daneben, ohne sich auf weitere Untersuchungen einzulassen. Seine Zweifel an der Glaubwürdigkeit entlehnter Nachrichten, drückt er meist in persönlicher Form und in vorsichtiger Weise aus, und zwar mit Wendungen, wie „nescio si vere, non tamen ut arbitror, ut infidelitus dicam“. Besonders häufig bei Päpsten gleichen Namens, wodurch die Autorschaft von Dekreten zweifelhaft wird, durch „nescio an fuit huius vel secundi, sed puto ut fuerit tertii, quae dubito ipsius esse“. Doch finden sich auch, allerdings nicht so häufig, stärkere Zurückweisungen der fremden Nachrichten, mit: „quod minus videtur, quod falsum videtur“, oder wieder rein persönlich, wenn er auf seine bisherigen Forschungen gestützt sich mit der betreffenden Quelle nicht einverstanden erklärt, mit: „sed non reperio, sed quale usque non didici, cuius efficacem

[1]) In der That findet sich die ganze Partie vom Jahre 1300 ca. an bis auf Calixt III. hin, schon in dem „Liber de scismatibus“, und zwar wortgetreu wieder.

Digitized by Google

rationem non habeo exploratam, nec intellectus eorum cum qualitate sui temporis concordare videantur". Ganz schroff in das Gebiet der Fabel verwiesen finde ich nur ein einziges Mal eine Nachricht, welche nach dem „quidam dicunt" unseres Autors zu schliessen, unbestimmten Ursprunges ist und die er mit den Worten, "sed historia discordat", als unhaltbar bezeichnet.

V. Ansichten Ebendorfers über die Kirche und ihre Diener.

Sind wir im Vorhergehenden den Quellen nachgegangen, welche E. für seine Arbeit benutzt hat, so erübrigt uns noch den Ansichten unseres Autors etwas näher zu treten, die er über seinen Stoff zwischen der Geschichte der einzelnen Päpste eingestreut hat.

Mit dem Zwecke seines Werkes macht er uns selbst in der Einleitung bekannt. Hat er das frühere Werk, nämlich die Kaisergeschichte, auf Anregung seines Herrschers, Friedrich III., zu dessen Unterweisung über die Thaten seiner Vorgänger auf dem Throne in Angriff genommen, so ist er, zum Unterschiede davon, an die Abfassung einer Geschichte der Päpste aus eigenem Antriebe und, wie es ebendaselbst heisst „pro mea informatione", zur eigenen Belehrung herangegangen. Während das erstere Werk vornehmlich für eine Person, für die seines hohen Gönners geschrieben war, ist das uns Vorliegende für einen ganzen Leserkreis geschaffen, aber auch für einen ganz bestimmten, für seine geistliche Mitwelt. Die Art des Stoffes ist von selbst diesem Kreise der Leser angepasst. Gleichsam bei der Veröffentlichung seiner Arbeit gibt der Autor der Hoffnung Raum, dass die Geistlichen Nutzen aus der Lektüre derselben ziehen werden, dass, wie jedes Geschichtswerk, auch das Seinige vom wahren Erfolge der Geschichtsschreibung, der sittlichen Läuterung der Leser begleitet sein werde. Durch Schilderung der Tugenden auch seiner Helden, so hofft er, werden die Leser zur Nachahmung angeeifert werden, durch die Fehler vor gleichem Sündenfalle bewahrt werden.

Sehen wir nun näher zu, in welcher Weise unser Autor seinem gewaltigen Stoffe gerecht geworden ist! Zunächst können wir sagen, tritt uns aus seiner ganzen Arbeit ein eminenter Lehr- und Lerntrieb entgegen. Für alle äussern und innern Verhältnisse der Kirche hat er ein stets waches Auge. Er verfolgt ihre Anfänge von den Zeiten der ersten Christen bis zu ihrer höchsten Machtfülle und bis zu seiner Zeit, wo dieselbe wieder ihrer Schäden wegen durch den Sturm der Laienwelt in Frage gestellt wird. So geht er mit stets regem Interesse dem innern Aufbau der zukünftigen Macht nach, wird sich und seinen

Digitized by Google

Lesern jeder Neuerung gerecht, welche die einzelnen Päpste im Schoosse der Kirche vorgenommen. Vornehmlich beschäftigt er sich damit, die Entwickelung der Hierarchie, des zu seiner Zeit so fest gefügten Baues in den einzelnen Jahrhunderten kennen zu lernen. Bei jedem Papste, welcher eine neue hierarchische Würde ins Leben gerufen hat, macht seine Darstellung eine Abschweifung vom Thema, um die Wandlungen, welche diese Würde bis auf seine Zeit erfahren, zu betrachten. Bei solchen Gelegenheiten kommt unseres Autors ganzes reiches Wissen in der Kirchengeschichte zum Vorschein. Er spricht sich in ausführlicher Weise über die Bezeichnungen der betreffenden Würde zu den verschiedenen Zeiten, über ihre äusserlichen Abzeichen und ihre Competenzen aus. So sehen wir vor unsern geistigen Augen die ganze hierarchische Stufenleiter im Wechsel der Zeiten sich erheben: Zu den Zeiten der Papst-Märtyrer das später so wichtige Amt der Notare, zunächt nur dazu berufen, die Namen der heiligen Märtyrer der dankbaren Nachwelt zu überliefern, ferner die Würde des Diakonates. Bei dem höchsten dem einflussreichsten Amte des Cardinalates, verweilt er besonders lange, um in anschaulicher Weise zu schildern, wie gerade die Mitglieder dieses wichtigen Collegiums in ihren äussern Abzeichen und Rechten ebenso von den Persönlichkeiten der einzelnen Päpste, wie von dem Wechsel der Zeiten abhingen.

Was die Päpste selbst betrifft, so berichtet er an verschiedenen Stellen von den Gewohnheiten, die sich bei ihrer Wahl in Laufe der Zeiten herausgebildet hatten und von der feierlichen Einholung durch das römische Volk, nachdem die Gewählten mit der Tiara und den andern Abzeichen ihrer Würde bekleidet waren. Dieselbe Stelle, es ist die Wahl Pascals, dürfte für den Diplomatiker nicht des Interesses entbehren. Ebendorfer spricht nämlich hier von den Rundschreiben der Päpste an die Christenheit. In den ersten Zeiten der Kirche, heisst es da, kannte man überhaupt diese öffentlichen Schreiben nicht, sondern erst von Gregor I. an finden sich Erlässe, die mit der eigenhändigen Unterschrift der Päpste, Presbyter und Diakonen gezeichnet sind. „Et circa subscriptiones fiebat circulus in cuius peripheria scribebatur Christus regnat Christus imperat [1]). Die „bullata littera“ kennt die Kirche nicht vor Alexander II. und zu des Autors Zeiten bediente sich der Papst ihrer nicht vor seiner Krönung, wie es die Vorschriften in der berühmten „Clementina“, von Papst Clemens erheischen.

Auch die äussere Bethätigung ihrer Macht über die Seelen der Gläubigen, welche die Päpste von ihrer potestas ligandi et solvendi

[1]) Ebendorfer 83.

Digitized by Google

herleiten, hat sein Interesse erregt. Bei der Geschichte Gregors VII., der für alle Anhänger seines Schützlings, Rudolfs v. Schwaben, einen Generalablass ihrer Sünden verkündet hatte stellt er fest [1]): „est primus locus ubi ego invenio hanc remissionem". Er führt dann noch einige Fälle von Ablassertheilungen bis zu seiner Zeit an und zuletzt die bei seinen Lebzeiten gegen Ladislaus v. Sicilien, gegen die Böhmen, zur Wiedervereinigung der griechischen Kirche und die wiederholten Ablässe gegen die Türken. Dass auch aus diesem Rechte der Päpste, bei einer allzuhäufigen Ausübung, Unfug und Missbräuche entstehen, gibt er am Schlusse dieses kleinen Exkurses zu mit den Worten: „post annum Jubilei et contra Turcos multipliciter indultae sunt huius modi plenariae remissiones unde multis versae sunt in abusum".

Der kirchliche Mittelpunkt der Welt ist für ihn Rom, und die Frage, welche er selbst aufwirft, ob der apostolische Stuhl überhaupt von hier an eine andere Stätte verlegt werden dürfe, beantwortet er entschieden verneinend. Wenn der Sitz der Päpste verändert würde, so würde dadurch sich auch das römische Volk ändern. Denn diese Beiden seien so enge mit einander verbunden, dass eine Trennung der Auflösung römischer Art und römischen Namens gleich käme. Aber Rom dürfe nicht verlassen werden, weil diese Stadt durch die Predigt und das Blut des Apostels geheiligt sei und die ursprüngliche Kirche von Antiochia auf ausdrücklichen Befehl Gottes hierhin verlegt sei, und was von Gott befestigt worden, dürfte nur wieder von Gott geändert werden. So würde Jerusalem immer Jerusalem sein, und eine Aenderung würde nur nomen non numen ändern.

Jeden Abfall von der Mutter Kirche verdammt er, und erzählt mit behaglicher Breite die Strafen, die zu allen Zeiten die abtrünnigen Ketzer getroffen. Deshalb kommen auch die Böhmen, mit denen er selbst als Gesandter des Basler Concils zu verhandeln hatte, schlecht bei ihm fort. So hat er für den Böhmenkönig Georg Podiebrad nur Ausdrücke von tiefstem Abscheu: „e cuius manibus adhuc scillabat innocens christianorum cruor et sectam dampnatam Bohemorum tamquam armiductor in scismate fovebat". Die letzten Worte sind gegen Papst Calixt gerichtet, welchem Ebendorfer es zu schwerem Vorwurfe macht, dass er den treulosen König in einem Schreiben „katholischen und allerchristlichsten Fürsten" nennt.

Noch verderblicher als die Ketzerei, und von den schlimmsten Folgen begleitet, erscheinen ihm die Spaltungen im Schoosse der Kirche, die Schismen. Wir wissen, dass unser Autor diesen Gegenstand in einer besonderen Schrift behandelt hat; aber auch in diesem Werke

[1]) Ebendorfer 82.

Digitized by Google

schildert er in düsteren Farben die unseligen Zustände, welche der ganzen Christenheit jedes Mal daraus entständen, wenn die Kirche durch ein Schisma zerrissen sei [1]).

Den wichtigen Beziehungen der Kirche zum Staate widmet Ebendorfer volle Aufmerksamkeit. In einem besonderen, längeren Abschnitte [2]), kommt er auf die grosse Macht zu sprechen, welche die Kaiser von jeher als Beschützer der Kirche in kirchlichen Fragen ausübten. Den Höhepunkt dieser Macht bezeichnet das Beispiel Ottos I., welcher den unwürdigen Papst Johann XII. absetzte. Und diese Absetzung findet E. ganz gerechtfertigt, indem er an anderer Stelle [3]), Isidor als Gewährsmann citirend, den Machtspruch des Kaisers in diesem aussergewöhnlichen Falle vertheidigt, der auch nicht gegen die Regel des hl. Benedict verstosse. Ueberhaupt preist er die Herrscher, welche es mit dieser Beschützerpflicht der Kirche ernst meinten oder durch Stiftungen und Privilegien deren Macht hoben; so Constantin und Justinian. Selbst dem grossen Ketzer Theoderich lässt er Gerechtigkeit widerfahren, indem er seine zutreffende Entscheidung in dem Schisma zur Zeit des Symmachus gebührend hervorhebt. Das Muster eines Fürsten aber scheint ihm Pipin gewesen zu sein in seinem Verhalten gegen den hülfesuchenden Papst Stephan und ihn zeichnet er uns als einen Mann, der mit allen Tugenden eines Herrschers geschmückt war [4]).

Ebenso wie er die Verdienste gerechter Fürsten gegen die Kirche mit voller Anerkennung zu würdigen weiss, so verdammt er Uebergriffe und rohe Willkür der weltlichen Macht gegen die Kirche und ihr Gut. Ebendorfer liebte seine Kirche, und wir können behaupten, dass die leidenschaftliche Sprache der zeitgenössischen Quellen gegen solche Tyrannen, an der er Nichts geändert hat, auch die Sprache seines Herzens war. Sie klingt uns am heftigsten wieder gegen die griechischen Exarchen, welche statt Beschützer, Despoten der Kirche wurden, gegen die Longobardenherrscher und später, in dem grossen Streite zwischen Staat und Kirche, gegen die Kaiser. In einem unvorhergesehenen, frühen Tode dieser Tyrannen vermag sein streng kirchlicher Sinn nur die wohlverdiente Strafe Gottes zu sehen. „Nutu divino“, wie es oft heisst, wurde die Kirche von diesem oder jenem Quälgeiste befreit. Besonders auffallend zeigt dies das Beispiel des Ladislaus, Königs v. Sicilien, der furchtbar im Kirchenstaate hauste, die

[1]) Ebendorfer Fol. 111.
[2]) Ebendorfer Fol. 51.
[3]) Ebendorfer Fol. 75.
[4]) Ebendorfer Fol. 62.

Digitized by Google

Peterskirche sogar zum Pferdestalle machte; dafür aber bald nach diesen Freveltaten in schmachvoller Weise von einer Dirne ermordet wurde [1]).

Haben wir jetzt unseres Autors Ansichten über die Kirche in ihren innern und äussern Verhältnissen kennen gelernt, so sind für uns von erhöhtem Interesse seine Urtheile über die höchsten geistlichen Würdenträger und endlich die Päpste selbst. Mit wahrem Schmerze erfüllte es ihn, der die Kirche und seinen Stand aufrichtig liebte, dass, wie es in der Einleitung heisst, bei der allgemeinen trostlosen Weltlage „omnes quoque laici in dedecus cleri laceras linguas solvere non pertimescant". Es waren die Vorwehen des herannahenden Sturmes und Ebendorfer musste als ein Mann, der die Wahrheit achtete, den schmähenden Angriffen der Laienwelt gegen den Stand Gottes tiefbetrübten Herzens beipflichten. Was Wunder, wenn er einem echt menschlichen Triebe folgend, durch den Rückblick auf die gute alte Zeit und durch das Preisen aller Tugenden früherer Geschlechter sich und seine Leser aufrichten wollte! Hier findet er alle Eigenschaften des wahren Priesters vereinigt, welche nach ihm Hieronymus in einem Schreiben an den Bischof Rusticus v. Narbo, so trefflich gezeichnet hat [2]). An Stellen, wo diese einzelnen Tugenden gepriesen werden, wimmelt es in dem ganzen Werke. Doch kann ich hier natürlich nur einige anführen, wo diesen Gedanken am prägnantesten Ausdruck verliehen ist. Nicht genug kann er die Glaubenstreue und Standhaftigkeit der ersten Papstmärtyrer erheben, welche freudig für die Kirche, in den Tod gingen; während „hew hodie non solum horremus penam martirum sed etiam vitam beatorum" [3]). In früheren Zeiten lebte noch die „humilitas". Die Päpste hielten es nicht unter ihrer Würde, die Körper der Märtyrer eigenhändig zu begraben, wie der Papst Euticianus; und Benedict III. nahm oft an den Leichenbegängnissen niedrig gestellter Personen theil, er achtete dabei den Vorgang Christi an der Leiche des armen Lazarus. In der höchsten Noth der Kirche, zur Zeit der schweren Bedrängnis durch Aistulf, trug Stephan bei der feierlichen Bittprocession vor allem Volke „yconiam salvatoris" auf eigenen Schultern „haec hodie papae vix congruerent sed vide humilitatem" [4]). Vor Allem herrschte damals Armut und Einfachheit unter den Geistlichen. Alle ihre Handlungen zielten nur darauf hin, das Ansehen und die Wohlfahrt der Kirche zu heben und Niemand dachte daran im Dienste der Kirche sein eigenes Interesse zu fördern.

[1]) Ebendorfer Fol. 115.
[2]) Ebendorfer Fol. 21.
[3]) Ebendorfer Fol. 18.
[4]) Ebendorfer Fol. 61.

Digitized by Google

Wie die Laienwelt in frommen Stiftungen dem Drange ihres Herzens folgte, so bauten die dazu eigentlich Berufenen, die Päpste, unzählige Kirchen zur Ehre Gottes. Und diese Kirchen oder Klöster, konnten die Päpste ruhig, im Bewusstsein ihrer Pflicht Prälaten zur Verwaltung übergeben, denn sie wussten, ihr Vertrauen wurde nicht missbraucht, da von denselben nur der Nutzen der Kirche im Auge behalten wurde. „Nunc vero ecclesiae traduntur personis, ut ex eis impigwentur et lascivirent“ [1]). Nicht nur aus fetten Pfründen, wie es hier heisst, bereichern sich die Würdenträger der Kirche, sondern sie missbrauchen auch die ehrenhafte und verantwortliche Stellung als Legaten des heiligen Stuhles an fremde Höfe und lassen sich ihre Dienste theuer bezahlen. Früher liessen sich die Legaten nicht beschenken; aber heute, so klagt unser Autor an einer Stelle [2]), „vacui exiunt de curia et onerati auro et equis revertuntur et iocalibus; dicti a legendo et colligendo quia colligunt flores ad odorem et fructus ad decorem; visus est quidam legatus qui per diem capiebat LXX flores pro expensis prophanus enim auri ardor omnia occupat“. Schätze aber und Gold haben der Kirche und ihren Dienern, als etwas nicht Zukommendes stets nur Unglück gebracht; wie das Beispiel aller Zeiten gezeigt hat. So wurde die Lateranskirche wegen ihrer Schätze einst vom Exarchen Isaac ausgeplündert, das prächtige Silbergeschirr auf den Tafeln einiger Prälaten lockte Räuber heran und das Unheil, welches in letzter Zeit die Schätze Bonifaz VIII. und Martins V. angestiftet haben, ist wohl noch Jedem erinnerlich. Wie schon das Beispiel dieser Letzteren gezeigt hat, so gehen überhaupt die Päpste mit schlimmen Vorbild ihren Untergebenen voran. Wenn sie sich nicht selbst bereichern, so thun sie es für ihre Sippe, um damit ihren Nepoten zu Macht und Ansehn zu verhelfen. Durch dieses Nepotenthum werden die Schranken von Recht und Sitte vollends durchbrochen. Nicht mehr werden die altehrwürdigen Bestimmungen Silvesters über Zeit und Alter für die einzelnen hierarchischen Rangstufen beachtet, sondern die Päpste setzen sich aus schwächlicher Liebe zu unwürdigen jungen Leuten und ihrer Familie darüber hinweg. Und so, klagt er: „citius quidam sunt ad dignitates et beneficia approbati quam nati vel in virtutibus educati sed et plerumque minores et majores ordines ymo episcopalis ordo et pallium uno die conferuntur [3]).

---

[1]) Ebendorfer Fol. 67.
[2]) Ebendorfer 51.
[3]) Ebendorfer Fol. 30.

Digitized by Google

Auch der Sinn der Päpste ist schon stark verweltlicht. Ihre höchste geistliche Würde der Welt zu zeigen, suchen sie sich in der Entfaltung von äusserem Pomp zu überbieten. Anstatt wie ihre Vorgänger sich nur mit der Kenntnis der Canones des Kirchenrechts zu befassen, zum Heil ihrer Seele, sind sie jetzt gross in der Kenntnis des weltlichen Rechts und der Politik. „Utinam, ruft er aus, hodie tales eligerentur pontifices non comptus aut iuvenculus vaniloquus ad spiritualia non solum ad temporalia aptus“ [1]). Heute aber gilt nur die Macht, nicht mehr das Recht, und wer im Vollbesitze derselben ist, kann ruhig sündigen; es findet sich kein Richter. Die Zeiten sind vorüber, wo ein Leo vor dem grossen Karl und dem römischen Volke sich freiwillig von falschen Anschuldigungen reinigte, denn, wie Uebergriffe der Prälaten ungeahndet bleiben, so werden dadurch auch die Untergebenen zu Ungesetzlichkeiten verführt [2]).

Nicht nur für seine eigene Person, sondern auch in dem Verhältnisse zu seinen geistlichen Mitbrüdern pocht der Höherstehende auf seine Macht. Der Bischof unterdrückt die Rechte seiner Untergebenen, bei den Wahlacten werden die dazu berechtigten niederen Kleriker einfach nicht zugelassen, und wie die Prälaten, so verfahren die Unterdrückten in ihrer Machtsphäre. „Utinam, sagt unser Autor an einer Stelle, praesidentes in ecclesia verba Jeronimi attenderent praesidens debet sic in omnibus servare iustitiam ut hoc sibi tantum vendicet quod sui iuris esse cognoscit aliena non rapiat aliena non tangat equalem se ceteris faciat et sicut sine inferioribus in ministerio non vivit ita sine eis in dispensatione non vivat“ [3]).

So lernen wir aus seinen Ansichten Ebendorfer als Menschen kennen und schätzen. Er ist eine tief religiös veranlagte Natur und in ergebungsvollem Vertrauen, sagt er einmal von Gott „deus autem cuius providentia in sua dispositione non fallitur cuius et nutu vivimus morimur et subsistimus qui mortificat et vivificat aliter quam crebro homines aestimant ordinat et disponit“. Gott lohnt die Guten und straft die Bösen, seinem Auge entgeht Nichts; was von ihm festgesetzt ist, daran darf von schwachen Menschen nicht gerüttelt werden. Mit dem festen Glauben an Gott verbindet sich bei ihm, als einem Kinde seiner Zeit, besonders furchtbaren Ereignissen gegenüber das Gefühl der menschlichen Ohnmacht, welches zum Aberglauben seine Zuflucht nimmt. So künden sich für ihn Pest und Kriegsgetümmel,

[1]) Ebendorfer Fol. 53.
[2]) Ebendorfer Fol. 67.
[3]) Ebendorfer Fol. 90.

Digitized by Google

wie sie seine Tage in so reichem Masse aufzuweisen hatten, schon vorher durch absonderliche Naturerscheinungen, Verfinsterung des Firmamentes, Meteore und heftige Erdbeben an.

Seiner Kirche ist er treu ergeben und von ihrer Würde tief durchdrungen. Darum preist er freudig die armen, aber glänzenden Zeiten, wie sie die ecclesia primitiva aufzuweisen hatte. Ebenso schonungslos gerecht aber deckt er auch die Schäden der Kirche der spätern und seiner Zeit auf und macht besonders die Päpste und die Mitglieder des höhern Clerus dafür verantwortlich. Bei einem Manne, von dem wir wissen, dass er mit den Vätern des Concils derselben Meinung war, dass der Papst als Privatperson nicht unfehlbar und dem Urtheile des Concils unterworfen sei, darf uns eine solche Offenheit nicht verwundern. Mit tiefem Schmerze erfüllte ihn die Lauheit, mit der Geistliche und Weltliche an alle kirchliche Fragen herangingen, in einer Zeit, wo der katholische Glauben durch die Erfolge der Türken nach der Eroberung Constantinopels so hart bedrängt wurde. Im Gegensatze zu früheren Zeiten, wo man um die Vertheidigung des Glaubens bedacht war, klagt er, zerfleische die Christenheit sich heute in nutzlosen innern Fehden.

Vielleicht hoffte er, durch sein Werk und unterstützt von Gesinnungsgenossen die Schäden der Kirche aufdecken, und durch die dräuende Gefahr seine Mitwelt aus ihrer Theilnahmlosigkeit zur Besserung aufwecken zu können. Aber durch einfache Geschichtswerke konnten die Uebel, an welchen die Kirche seit Jahrhunderten krankte, nicht beseitigt werden. Hier musste die Weltgeschichte selbst mit eisernem Besen das Schadhafte hinwegkehren, und eine neue, gereinigte Kirche erstehen lassen.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Zur Lebensgeschichte Johann's von Gelnhausen, Registrators der Kanzlei Kaiser Karl's IV. Ueber Johann von Gelnhausen, dessen Leben und Schriften, ist bereits oft geschrieben worden, aber manches Dunkel ist noch immer nicht gelichtet. Ausführlicher hat zuerst Tomaschek (Oberhof Iglau S. 20—27) über J. v. Gelnhausen gehandelt; was später Neues über seine Lebensgeschichte vorgebracht wurde, ist recht wenig. Einzelne Behauptungen Tomaschek's wurden wohl angezweifelt, so namentlich, dass Johannes von Gelnhausen und Johannes von Humpolcz eine und dieselbe Persönlichkeit ist, dass in Folge dessen Johann von Gelnhausen bereits im J. 1360 zum Stadtnotar von Iglau gewählt wurde und dass der von ihm geschriebene Codex auch schon in dieser Zeit oder bald hernach — längstens bis 1366 — entstanden ist. Das letztere hat namentlich Prof. Dr. J. Čelakovský (Zeitschrift „Právník", Bd. 19, S. 765 ff.) ausführlicher behandelt und besonders die Einwendung erhoben, dass einzelne Aufzeichnungen der Gelnhausen'schen Handschrift erst aus späteren Jahren herrühren. Auch in der Schrift: „O domácích a cizích registrech" (S. 34—35) befasst sich Čelakovský mit Johann von Gelnhausen. Burdach (Vom Mittelalter zur Reformation) hält sich vollkommen an Tomaschek. Ich habe über Gelnhausen in meiner Schrift: „Kanceláře a písaři za králů z rodu Lucemburského" S. 38—39 und an anderen Stellen derselben einige neue Berichte gebracht, in der Ausgabe der „Summa Cancellariae Caroli IV." nur das notwendigste — soweit es nämlich das von ihm verfasste Formelbuch: „Collectarius perpetuarum formarum" betraf — wiederderholt.

Neulich erschien die Schrift: „Der collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen" von H. Kaiser (Strassburg 1898). In derselben wird wohl von meiner Ausgabe der „Summa" Notiz ge-

Digitized by Google

nommen, aber die erstere Schrift (Kanceláře a písaři) ist dem Verfasser unbekannt geblieben[1]), ebenso die Schriften Čelakovský's. Die früher vorgebrachten Zweifel bezüglich der Identität des Johann von Gelnhausen mit Johann von Humpolcz beachtet Kaiser gar nicht, vielmehr wird bei ihm das, was Tomaschek nur als wahrscheinlich bezeichnet, zur vollen Gewissheit. Tomaschek sagt z. B.: „Seine (Johann v. G.) Familie scheint ihren Wohnort nach Humpolecz verlegt zu haben" und weiter: „In den Iglauer Stadtbüchern nennt er sich selbst Johannes de Gumpolcz, in den Formelbüchern . . aber consequent Johannes de Gelnhausen". Nach Kaiser „ist die Identität des Johannes de Gumpolcz mit unserm Gelnhausen zweifellos; sie ergibt sich aus dem Umstande, dass dieser sich in den während seiner Iglauer Wirksamkeit verfassten Werken mit beiden Namen nennt". In Folge dessen muss Johannes de Gumpolcz oder de Gelnhausen zweimal in die kaiserliche Kanzlei eintreten und zweimal aus derselben scheiden; nach dem ersten Austreten aus derselben (c. 1359) wird er — unter dem Namen Johannes de Gumpolcz — zuerst Schulrektor und dann Stadtschreiber in Iglau, wo er bis etwa 1366 verblieben sein soll. Einen direkten Beweis, dass Gelnhausen wirklich vor 1360 in der kaiserlichen Kanzlei gewirkt hätte, oder dass er sich hier jemals „Johannes de Gumpolcz" geschrieben hätte, bringt weder Tomaschek noch Kaiser; beide berufen sich darauf, dass Gelnhausen als Iglauer Stadtschreiber selbst auf seinen Dienst in der kaiserl. Kanzlei sich beruft, wobei sie aber voraussetzen, dass dies im J. 1360 stattfand, was jedoch wieder nur durch Identificirung mit Joh. de Gumpolcz geschehen konnte.

Dies alles ist unhaltbar; ich habe in meiner erwähnten Schrift in Kürze bereits darauf hingewiesen und will es an dieser Stelle etwas ausführlicher begründen.

„Johannes de Gumpolcz, clericus Pragensis diocesis, magister scolae Iglaviensis", der 1360 zum Iglauer Stadtschreiber gewählt wurde (Tomaschek 23), und „Johannes de Gelnhusen, clericus Moguntinensis diocesis", der im J. 1365 Notar der kaiserl. Kammer (notarius thezauri) war, können doch unmöglich eine und dieselbe Persönlichkeit gewesen sein. Man weiss ja, wie consequent immer die Zugehörigkeit der Cleriker zu ihrer Diözese betont wurde. Nach Tomaschek wird in den Stadtbüchern der Schreiber von Jahre 1360 nur „Johannes

[1]) Nur so kann ich mir seine Worte (S. 9) erklären: „Uebrigens bringen T.'s kurze Angaben über Johanns Leben durchaus nichts Neues, eine zeugt vielmehr von direkter Unkenntniss der Literatur". Man sollte doch vorsichtiger mit solchen allgemein gehaltenen und nicht begründeten Vorwürfen umgehen; Unkenntniss der Literatur — bes. der böhmischen — könnte ich gewiss eher dem H. Kaiser nachweisen.

Digitized by Google

de Gumpolcz" genannt, Humpolec gehörte zur Prager Diözese und der Beisatz „clericus Pragensis diocesis" daher natürlich. Johannes de Gelnhausen wird nie clericus Pragensis diocesis genannt, sondern entweder „Johannes de Gelnhusen clericus Moguntinensis diocesis" oder „J. de Gelnhusen Moguntinensis diocesis"; wo bei Johann von Gelnhausen der Beisatz clericus Pragensis diocesis vorkommt, da ist es nur durch Unterstellung dieses Namens statt des wirklichen Johannes de Gumpolcz entstanden. Gesetzt aber den Fall, dass Johann von Gelnhausen — wie Tomaschek und Kaiser annehmen — wirklich nach Humpolecz in Böhmen übersiedelt wäre und den Namen danach geändert hätte, dann könnte er doch nur aus einem „clericus Moguntin. diocesis" zum „clericus Pragensis diocesis" geworden sein — obwohl auch dies ein vielleicht alleinstehender und kaum denkbarer Fall wäre — aber nie umgekehrt, dass er früher (1360) „clericus Pragensis" und später (1365) „clericus Moguntinensis diocesis" genannt würde.

Nicht ohne Bedeutung für die endgiltige Entscheidung, dass beide nicht identisch sein können — wenn man es auch nicht als direkten Beweis ansehen will — ist der Umstand, dass in späteren Jahren (1379—1380) ein Johannes oder Henslinus de Gumpolcz als Kammerschreiber (notarius thezauri) im Dienste des Prager Erzbischofs und dann wahrscheinlich als „notarius cancellariae archiep." genannt wird[1]), und es ist recht gut möglich, dass derselbe Johannes de Gumpolcz, der im J. 1360 Schulrektor und Stadtschreiber in Iglau war, später (c. 1370) den damals nicht ungewöhnlichen Uebertritt in die Dienste des Erzbischofs machte.

Ueber die anfänglichen Kanzleibedienstungen Johannes von Gelnhausen belehrt uns die Bemerkung in dem Iglauer Bergrecht: „Hy endet sich das puch von den pergrechten, das maister J. von Geilnhusen, ettwan underpergschreiber auf den Kuttenberg des Peter Schobers von der Iglau Zeiten und grubenschreiber uber Sechsgruben pey her Thoma Wolffels Zeiten, und darnach Kayser Karls schreiber, aus latein zu teutsch gemachet." Von den hier genannten Kuttenberger Würdenträgern wird Petrus Schobronis als notarius Montis Chut. in den Jahren 1358—1363 öfters genannt (Čelakovský, Právník 19., 768). Johann von Gelnhausen war also anfänglich als Schreiber in Kuttenberg beschäftigt.

Die erste urkundlich erwiesene Erwähnung Johanns von Gelnhausen als Schreiber in kaiserl. Diensten datirt vom J. 1365. Unter

[1]) Meine Schrift „Kanceláře a písaři" S. 124; Emler, Decem registra XI, Acta jud. consistorii Prag. II. 52.

Digitized by Google

den Suppliken Kaiser Karl's IV., die während seiner Anwesenheit zu Avignon dem Papste überreicht wurden, befindet sich eine Supplik dd. 5. Juni 1365, in welcher nebst mehreren anderen Persönlichkeiten, namentlich Kanzleibeamten, auch unser Johann von Gelnhausen genannt und der päpstlichen Gnade anempfohlen wird und zwar heisst er: „Johannes de Gelnhausen, notarius thezauri d. Imperatoris per regnum Boemiae, clericus diocesis Moguntinensis". Johann von G. war also bereits Anfang Juni 1365 in kaiserlichen Diensten.

Da nun nicht anzunehmen ist, dass er gleich bei seinem Eintritt in den kaiserl. Dienst Aufnahme in die Supplik des Kaisers gefunden hätte, vielmehr dass er bereits durch längere Zeit diesen Dienst zur Zufriedenheit versehen hatte, so muss als gewiss angesehen werden, dass Gelnhausen bald nach dem J. 1360 den kaiserl. Dienst aufgesucht hatte, dass er zuerst „subnotarius" oder „vicenotarius" oder „scriptor camerae" — wie die niederen Schreiber genannt wurden — und vor 1365 „notarius thezauri" geworden und als solcher in die kaiserliche Supplik aufgenommen wurde.

Seit 1366 bis etwa 1374 wird er sodann als Registrator in der kaiserlichen Hofkanzlei genannt, die er zugleich mit dem Kanzler Johann von Neumarkt verliess. Seitdem war er in Mähren thätig, und zwar als bischöflicher und als städtischer Notar. In welche Zeit seine Thätigkeit als Iglauer Stadtschreiber fällt, ist eine bisher ungelöste Frage, zu deren Beantwortung eine eingehende Durchforschung der Iglauer Stadtbücher und der Rechtsbücher Johanns von Gelnhausen nothwendig ist [1]).

Dass es Johann von Gelnhausen während seiner Kanzleidienste nicht glänzend erging, ist daraus zu schliessen, dass sein Name mit keiner höheren kirchlichen Würde und der damit verbundenen Pfründe verknüpft ist — wirklich ein Ausnahmsfall bei einem langjährigen Kanzleibeamten jener Zeit [2]) —, vielleicht war eben dies die Ursache, dass er vom Kaiser selbst besoldet wurde (stipendiatus); es bezeugt dies auch der in die vatikanische Formelsammlung aufgenommene Brief

[1]) Dieser Artikel war bereits im Sommer 1898 geschrieben und der Redaction d. Bl. eingeschickt worden. Inzwischen ist auch K. Burdach (Besprechung der Arbeit Kaisers in der D. Literaturzeitung v. 24. Dec. 1898) auf anderem Wege zu demselben Resultat gelangt, dass Joh. de Gumpolcz und Joh. de Gelnhausen zwei verschiedene Persönlichkeiten sind; nach den neuesten Forschungen Burdachs sowie des Dr. Čelakovský (Časop. Č. Mus. Bd. 72) ist auch die Frage bezüglich des Iglauer Aufenthalts Joh. v. Gelnhausens endgiltig gelöst.

[2]) Man könnte daraus sowie aus dem Umstande, dass er sich in späterer Zeit nicht „clericus" sondern gewöhnlich „Joh. de Gelnhusen Mogunt dioc." nennt, schliessen, dass er geheirathet und daher keine kirchl. Beneficien erhalten hatte.

Digitized by Google

mit der Bitte: „quatenus humilis et fidelis creature vestre Johannis de Gelnhausen memoriam habere dignemimi, ut status suus in aliquo emendetur[1]).

Dass sich Johann von Gelnhausen mit Bücherabschreiben und Illuminiren bei dem Bischofe von Olmütz und ehemaligen Kanzler Johann von Neumarkt beschäftigt hätte, wie Kaiser aus einigen Schreiben der Cancellaria Johannis Noviforensis schliesst (S. 17), ist nach dem blossen Namen „Johannes" wohl nicht anzunehmen, es spricht dagegen die in den Briefen des ehemaligen Kanzlers — wie mir scheint — consequente Benützung des Ausdrucks „notarius oder protonotarius" für Kanzleibeamte und „scriptor" für Bücherschreiber.

Ueber die Stellung eines Registrators in der kaiserlichen Kanzlei sind theilweise unrichtige Ansichten verbreitet; auf keinen Fall ist die Meinung begründet, dass die Registratoren zu den niedersten Kanzleibeamten gehörten[2]). Vielmehr finden wir Registratoren mit höheren kirchlichen Würden bekleidet und in angesehenen Stellungen als Vertrauensmänner bei hohen Würdenträgern. So hatte z. B. der Registrator Johannes Saxo presbyter Zwerinens. dioc. mehrere kirchliche Beneficien, er war Mansionarius bei der Prager Kirche (diese Stelle vertauschte er mit dem Altaristen bei St. Nikolaus in der Altstadt Prag), erhielt vom Papste die Provision auf ein Wyšehrader und bald darauf auf ein Bamberger Canonicat, war auch Pfarrer in Saharz Olomuc. dioc. und canonicus Lubucensis. Im J. 1355 wird er „corrector literarum imperialium" genannt, aber noch 1373, 15. Juli heisst es in der päpstlichen Provision: „Johanni Saxoni, qui ut asseris registrator literarum imper. existis ed per sexdecim annos officium registri huiusmodi in cancellaria imper. legaliter exercuisti ac diversa ecclesie Romane in eadem cancellaria fecisti obsequia . . de canonicatu ecclesie Wormac. non obstante quod paroch. ecclesiam in Sahars Olomuc. dioc. obtines . . providemus etc." (Reg. Vatic.). Andere Registratoren in derselben Zeit waren: Wilhelmus Kortelangen (1364—1378), vertrauter Freund des Kanzlers Johann von Neumarkt, später Canonicus von Olmütz, Registrator noch in der Kanzlei König Wenzels.

[1]) Auch dieses Schreiben habe ich in meiner Schrift „Kanceláře a písaři" S. 39 benützt; es ist daher die Behauptung H. Kaisers S. 18, dass das Schreiben „bisher noch nicht für seine (Johanns v. G.) Lebensgeschichte herangezogen ist", nicht richtig. Ueber die Auffassung und Erklärung des Briefes lässt sich freilich disputiren. — Ob sich das Schreiben Nr. 211 bei Kaiser S. 94 auf unseren Johann v. G. bezieht, ist sehr ungewiss, da zu derselben Zeit noch ein zweiter Johannes (de Ostravia) als bischöfl. Notar in Olmütz genannt wird (Codex Morav. XI. 77); jedenfalls war die darin enthaltene Bitte um Beförderung erfolglos.

[2]) Burdach im Centralblatt f. Bibliothekswes. 1891. S. 165.

Digitized by Google

Petrus Tilonis clericus Wratislav. dioc., literarum imp. registrator et signator (1363—1370), war scholasticus Lubucensis und erhielt 1365 die päpstl. Provision auf ein Breslauer Canonicat. Johannes Lust de Nornberga clericus Bamberg. dioc., registrator et notarius (1354—1378), erhielt am 27. April 1371 als „literarum imper. registrator" die Provision auf ein Prager und am 28. Februar 1374 ebenso die Provision auf ein durch den Tod des Bischofs Guido von Oporto erledigtes Alt-Bunzlauer Canonicat. In anderen Urkunden aus den J. 1370—1378 wird er als „notarius" bezeichnet. Wenceslaus Gregorii de Genikow, literarum imp. scriptor, später registrator (1371—1378) war Canonicus bei St. Apollinar und auf dem Wyšehrad und erhielt nebstdem eine Praebende bei St. Egidi in Prag. Ausser den bereits genannten werden in denselben Jahren noch als Registratoren genannt: Johannes de Gewiczko (1369), Johannes de Cellis (1370), Petrus de Boleslavia (1370), Nicolaus de Praga (1371—1374). Man sieht, dass einerseits die Ausdrücke „notarius, registrator, corrector" abwecliseln und dass die Stellung dieser drei Categorien von Kanzleibeamten so ziemlich gleich war, und weiter auch dass die Zahl der jeweiligen Registratoren nicht bestimmt war. (Nähere Belege siehe in meiner Schrift: „Kanceláře a písaři" S. 33—40).

Ferd. Tadra.

Das religiöse Testament K. Ferdinands I. O. H. Hopfen hat in seinem Werke: „Kaiser Maximilian II. und der Kompromisskatholicismus" ausführlich über das Verhältnis Maximilians zu seinem Vater Kaiser Ferdinand I. gehandelt. Aber auch bei ihm vermissen wir die Erwähnung eines interessanten Aktenstückes, welches die Befürchtungen Kaisers Ferdinands I. zum Ausdruck bringt, wir meinen den Brief Mat. Zithards, in welchen das religiöse Testament des Kaisers enthalten ist.

Das Original des Briefes Zithard's an Leonhard den Aelteren Freiherrn Harrach befindet sich sammt einer Abschrift im gräfl. Harrach'schen Archive in Wien. Nach diesem hat es im Jahre 1656 Georg Füll, gräflich Harrach'scher Majoratssecretär in Bruck an der Leitha abgeschrieben, welche Abschrift sich bis jetzt in der Handschrift der k. k. Hofbibliothek 7574 fol. 377ª—378ª befindet. Wahrscheinlich hat man die Echtheit dieses Schriftstückes angezweifelt, und darum hat Niemand auf dasselbe die Aufmerksamkeit geleitet.

Matthias Zithard, Probst von Leitmeritz, war damals Hofprediger und wie er selbst sagt, Beichtvater K. Ferdinands I. Leonhard, Freiherr

Digitized by Google

von Harrach zu Rohrau war seit 1562 Obersthofmeister K. Maximilians, zugleich auch sein Oberstkämmerer, welche Würde er seit 1562 bekleidete. Geboren im J. 1514 studirte er im J. 1534 an der juridischen Facultät in Padua, nach dem Ableben seines älteren Bruders Joachim (31. März 1537) kehrte er zurück, wurde im J. 1546 österreichischer Regimentsrath und im J. 1560 Obersthofmeister des Erzherzogs Karl. In den Reichsfreiherrnstand im J. 1554 erhoben, errichtete er im J. 1579 ein Majorat, welches von K. Rudolf II. bestätigt wurde, wurde im J. 1584 Ritter des goldenen Vliesses. Mit Kaiser Maximilian war er in einem regen brieflichen Verkehre und genoss als Politiker eines hervorragenden Ansehens. Er starb am 27. Juli 1590.

Weilandt Kaysers Ferdinandi, hochloeblichister und ewig wehrender Gedachtniss bittlicher Beuelch von Wort zu Wort den wollgebornen Herrn H. Leonardt von Harrach, der ietzigen Kay. Mat. Maximilians Hoffmeistern betreffend, mir inn seiner letsten christlichen Beicht gethan und nachmals winnig Tag vor seinem Absterben repetirt und widerholt Anno 1564 in mense Julio, in welchem er am Tag Jacobi (25. Juli) den Abendt umb 7 verschiden und ghanz christlich entschlaffen.

Lieber Citharde! Nachdem ich ietzt inn dem Gwalt des Allmechtigen lige und gwissers nit erwarten kan, dan den Todt, fur den ich mich doch nicht fürchte, und ich euch aber die ghancze Zeit auss von ewer Berüffung her an meinem Hoff mein Gwisse, mein Seel und alles Anligen vertrawet hab, darinnen Ihr mir auch iederzeit troestlich und getrew gwesen, so kan ich Euch nit bergen, das mir hoehers auff dieser Welt nit angelegen, auch nichts so schwerlich mein Hercz bekummert als die Religion, das ich sorg, es mücht dieselbige nach vieler Menschen Hoffnung, wenn ich dahin gefaren binn, verendert werden und nit mehr catholisch bleiben, welches dan unserem ehrlichen und weit beruempten Hausz Oesterreich, so durch bestendiger Wollhaltung der Religion auffkommen und auffgestigen ist, zu zeitlicher und ewigen Schanden geraichen würd, und wolte dise Stund froelich sterben, wenn ich der Sorgen uberhebt mücht sein. Dweil ich dan weisz, das an dem von Harrach viel gelegen wirt sein, als der umb meinen Sun Maximilianum als Hoffmeister inn seiner angehenden kayserlichen Regirung wirt stetig sein, und ich inn fur ein frommen, gotfürchtigen, auffrichtigen catholischen Mann allzeit gehalten, auch das Vertrawen zu im gestalt, so wollet in nach meinem Todt von meintwegen bitten, er woll vernunfftiglich und fursichtiglich mit hoechsten Fleisz umb Gottes und gemeiner Wollfart, auch Friden und Ruhen willen drob und dran sein, das die catholische

Digitized by Google

Religion, wie sie von unsern Vorfaren auff uns loblich kommen, inn unsern Lenderen gehalten werde, alle buösen Practiken abgewendet und allerley Einfuerung der sectischen Lehr verhuetet werde. Ermanet in durch Christum von meiner letsten Bitt wegen (auch Andere, die ihr wisset), das er fursichtig inn disen hochwichtigen Sachen sey und lasz im anders nit duncken, dan er hoer es ausz meinem Mund und inn der letsten Stunden. Des wirt im Gott sein Gnad reichlich verliehen und ich will fur die gmeine Sach der Kirchen und Lantschafft, fur meinen Kinderen und ihr Regimenten, auch fur ihn und allen meinen getrewen Rethen, auch Unterthanen Gott im Himmell getreulich bitten. Disz ist mein letstes Bitten an den von Harrach.

Matthias Cithardus, defuncti piissimae memoriae
Ferdinandi Caesaris concionator ac confessor, manu
mea propria.

An Herren von Harrach, Ro^{r}. Kay^{r}. Mat. Obristen Hoffmayster.

Von der Hand des Freiherrn Leonhard dem Mittleren Harrach († 1597) steht noch diese Anmerkung beigeschrieben. Von Herrn Citardo, Ir. M^{t}. hochseligister Gedechtnuss Kayser Ferdinandt Baichtvatter, ist disz Zedell, darinnen von mein Herrn Vattern seliger Gedechtnuss Ir. M^{t}. löstes Begeren in der Beycht entdeckt unnd communiciert, so beschehen am Tag Jacoby umb 7 Uhr auff den Abendt, unnd sollend meine Erben dises Testimonium woll auffbehalten.

F. Menčik.

Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Salzburg. Als Papst Gregor XIII. in seiner Bulle „Inter gravissima" die seit Jahrhunderten angestrebte Reform des Julianischen Kalenders verkündete und den Monat October 1582 als Durchführungstermin für dieselbe bestimmte, war das Erzstift Salzburg nicht unter den wenigen Ländern, welche diesem Befehle nachkamen. Den Grund hiefür finden wir in einem Briefe des damaligen Erzbischofes Johann Jacob an den Kaiser Rudolf II.[1]) ausgesprochen: der päpstliche Befehl, schreibt der Erzbischof, sei ihm erst kurz vor dem zur Veröffentlichung des neuen Kalenders bestimmten Termine zugekommen, so dass er mit der Publication nicht mehr vorgehen konnte, daher habe er sie auf den October des nächsten Jahres verschoben. Da traf im December 1582 die vom 7. November datirte „Constitutio super observatione calendarii nuper editi pro iis, qui de mense Octobris proxime praeterito illud observare non coeperunt" in Salzburg ein, in welcher der Papst be-

[1]) K. k. Reg. Archiv in Salzburg: Hotkammer, Consistor. 1582, H.

Digitized by Google

fahl, mit Hintansetzung aller Hindernisse und Entschuldigung den neuen Kalender im Februar 1583 einzuführen und zwar in der Weise, dass man vom 10. Februar (Sonntag Quinquagesima) sofort auf den 21. übergehe[1]). Begleitet war sie von einer Ordinatio officii für die Geistlichen.

Der Erzbischof war wohl von Anfang an betreffs seines Verhaltens nicht im Unklaren. Dies geht deutlich aus dem an den Bischof Christoph von Chiemsee ausgegangenen Schreiben desselben vom 7. December 1582 hervor, in welchem er seine Absicht dem päpstlichen Befehle Folge zu leisten ausspricht und von ihm begehrt, dasselbe zu thun[2]). Allerdings war ihm auch viel daran gelegen, sich früher der Einwilligung des Kaisers und der Erzherzoge Carl und Ferdinand, in deren Ländern sich sein Sprengel theilweise befand, zu versichern. Er sandte daher seinen Rath Dr. theol. Georg Stobeus mit dem Auftrage nach Wien, dem Kaiser seine Absicht betreffs der Publicirung des reformirten Kalenders mitzutheilen und dem apostolischen Nuntius einen Brief zu überbringen[3]). In diesem schreibt er, es bleibe ihm nichts anderes übrig als dem päpstlichen Befehle zu gehorchen, er habe es jedoch zur Wahrung der nie genug gerühmten Einheit für notwendig erachtet, auch die Gesinnung des Kaisers und der übrigen Fürsten in dieser Sache zu erkunden. Der Gesandte habe den Auftrag, dieselbe beim Kaiser zu betreiben, der Nuntius möge ihn, da die Frist kurz sei, darin unterstützen, damit wenigstens für die ganze salzburgische Kirchenprovinz die Bewilligung der Publication vom Kaiser und den Erzherzogen Carl und Ferdinand erwirkt werde.

Der Nuntius schickte mit seiner Antwort vom 9. December neuen Stils ein an den Erzbischof gerichtetes päpstliches Breve vom 13. November (n. St.) 1582[4]), in welchem die Erwartung ausgesprochen war, der Erzbischof werde die päpstliche Constitutio genau befolgen. In dem Begleitbrief aber erinnert der Nuntius den Erzbischof, dass der Papst in der Constitutio nicht bloss zur Annahme des verbesserten Kalenders auffordere, sondern dieselbe anbefehle („de Apostolicae po-

[1]) Ibidem: — „Cum perventum fuerit ad diem decimum Februarii anni millesimi quingentesimi octuagesimi tertii, in quem cadit Dominica Quinquagesimae secundum antiquum Calendarium transitus statim fiat ad diem vigesimum primum eiusdem mensis Februarii omissis decem diebus inter diem decimum et diem vigesimum primum Februarii etc".

[2]) K. k. Reg. Archiv in Salzburg: Archiv XII, 55.

[3]) Ibidem, Hofk. Consist.

[4]) Ibidem, mit dem an den Kaiser Rudolf II. gerichteten fast gleichlautend. Vgl. Kaltenbrunner, Polemik über die gregor. Kalenderreform in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 87, 582.

Digitized by Google

testatis plenitudine statuimus, praecipimus ac mandamus"), ein Befehl, den ein Kirchenfürst am wenigsten misachten dürfe. Das Bedenken betreffs der Einheit des ganzen Kirchensprengels solle ihn nicht abhalten, dem päpstlichen Willen wenigstens dort Geltung zu verschaffen, wo das in seiner Macht liege.

Daraufhin schrieb Erzbischof Johann Jacob sofort an den Kaiser, er und seine Mitbischöfe müssten sich dem Gebote des Papstes fügen und in geistlichen Dingen vom Februar 1583 an sich nach dem neuen Kalender richten; da jedoch die salzburgische Kirchenprovinz auch im Gebiete des Kaisers und seinen Erblanden sich erstrecke, bitte er ihn, denselben in eben diesen Gebietstheilen publiciren zu lassen, damit man auch in weltlichen Dingen sich nach ihm richte. Da der Kaiser lange nicht antwortete, liess der Erzbischof durch den Nuntius in Wien diese Angelegenheit betreiben, aber ohne augenblicklichen Erfolg. Auch Erzherzog Ferdinand, an den der Erzbischof geschrieben hatte, verhielt sich ablehnend, bevor der Kaiser sich nicht erklärt habe. Vom Erzherzog Carl war bis 3. Januar keine Antwort eingetroffen. Dagegen konnte Johann Jacob dem Bischofe Urban von Passau berichten, dass Herzog Wilhelm in Bayern „mit der Haltung des neuen Kalenders fortschreiten wolle", und dass dessen diesbezügliche Befehle an die Pfleger schon unter der Presse seien[1]).

Obwohl unterdessen vom Nuntius der ablehnende Bescheid des Kaisers auf die Bitte des Erzbischofes eingelangt war, fuhr dieser doch fort Anstalten zu treffen, welche die Einführung der Reform im Februar ermöglichen sollten. Besonders war er darauf bedacht, durch praktisch eingerichtete Kalender dem Volke den Uebergang zu erleichtern. Er liess daher bei Matthäus Nenninger in Passau nach dem Muster eines lateinischen etliche tausend Exemplare deutscher Kalender drucken und zwar in Form eines Tafelkalenders, auf welchem der alte neben dem neuen ersichtlich, das erzbischöfliche Wappen, die Zeitcharaktere, die Sonntagsevangelia und sonst passendes angebracht werden sollte.

Die sicherste Stütze fand Johann Jacob an Herzog Wilhelm von Bayern. Dieser schreibt ihm am 13. Januar (a. St.), er möge sich betreffs der Zögerung des Kaisers beruhigen, die Kurfürsten würden diesem Werke nicht zuwider sein, so dass er die Publication in seinem Erzstift ohne „sondere zerrüttlichkeit wohl fürnemen" könnte.

Dann ersucht er ihn „Sie wollen Verordnung thun, damit der Clerisei E. L. Erzbisthums, so viel sich desselben Chrisam in unser

[1] Ibidem.

Digitized by Google

Fürstenthum erstreckt, geboten werde, sich nach Verscheinung des 10. Februars schiristkünftig mit Fasten, Beten, Messlesen und Haltung des Gottesdienstes dem neuen Calender gemäss zu halten[1]). Dementsprechend erliess der Erzbischof schon am 31. Januar seine Befehle an die Erzpriester seines bayrischen Sprengels. Diesen folgten dann am 4. Februar die inzwischen fertiggestellten Kalender[2]). Die Hofkammer des Erzstiftes kam erst am 8. Februar 1583 in die Lage, über die ihr vom Erzbischofe vorgelegte Frage, ob der verbesserte Kalender einzuführen sei, zu berathen. Sie beschloss, die Einführung desselben im Erzstifte, nicht aber in den in Steiermark und Kärnten gelegenen Theilen der Erzdiöcese anzurathen. Den Pfarrern und Pflegern seien Kalender zu überschicken und am Sonntag (d. i. am 10. Febr.) in der Stadt Salzburg und sonst im Erzstift zu verkünden)[3].

Am nächsten Tage erging das diesbezügliche Mandat des Erzbischofes mit folgendem Befehle an den Pfarrer von Kuchl und den Pfleger zu Golling: „Ist demnach an Dich Pfarrer unnser Bevelch, Du wellest beyverwortes unnser Mandat die drey negsten nacheinander volgenden Feiertag auf der Canzl verkhünden unnd demselben zu geleben Dein Pfarrvolkh ermonen, auch Du solchem für Dein Person mit Vleiss in den horis canonicis unnd anndern Khirchengebotten nachkhommen. Nit weniger wellest Du unnser Pfleger, solches bey unnsern Underthonen Deiner Verwaltung zu beschehen verfüegen unnd alles Vleiss was welltlich unnd gerichtliche Sachen betrifft, geleben, unnd damit man sich desto bass darnach zurichten hab, so habt Ir hieneben 2 lateinische unnd 10 teutsche neue gedruckhte Calender“ [4]). — An demselben Tage erging auch derselbe Befehl an den Pfleger zu Mattsee[5]) und — das können wir als sicher annehmen — an die übrigen Pfleger des Erzstiftes)[6].

[1]) Archiv des f. e. bisch. Consistoriums in Salzburg. Dieser Brief scheint dem was Stieve in Sybel's Hist. Zeitschrift, 42. Bd. S. 135 über die Widerrufung der Mandate seitens des Herzogs Wilhelm sagt, zu widersprechen. Jedenfalls ist es auffallend, dass er, der sonst über seine in dieser Angelegenheit gethanen Schritte den Erzbischof unterrichtet, nicht mit einem Wort die Zurückziehung seiner Befehle erwähnt. Auch am 31. Januar beruft sich noch der Erzbischof, als er seine Befehle an die Geistlichkeit des bayrischen Theiles seiner Erzdiöcese hinausgab, auf die erfolgte Publicirung des neuen Kalenders in Bayern. Dazu kommt noch, dass Herzog Wilhelm einen Brief an den Erzbischof Johann Jacob „den ersten Martii dem neuen Calender nach anno etc. 83“ datirt.

[2]) Ibidem.

[3]) K. k. Reg. Archiv in Salzburg: Hofk. Protokoll v. 8. Febr. 1582.

[4]) K. k. Reg. Archiv: Pfleg. Golling, Consistorialsachen.

[5]) Archiv des f. e. b. Consist. in Salzburg.

[6]) Das Mandat selbst fand sich nicht.

Digitized by Google

Dass diesem Mandate auch thatsächlich entsprochen wurde, ersieht man aus den Protokollen und Akten der Hofkammer und den Protokollen des Domcapitels, in denen die Daten 11.—20. Februar nicht vorkommen. Dagegen datirt der Stadtrichter in Hallein einen Bericht „den 12. Marty nach dem neuen reformierten Calender a° 83“ [1]). Das Domcapitel beschliesst in seiner Sitzung vom 26. Februar, den abwesenden drei Capitularherren mitzutheilen, „dass die neuen reformirten Calender beim Erzstifft angenommen und schon allberait publicirt sein, nach welchen der Gottsdienst verrichtet, auch hochermelts Capitls Statuta darauf dirigirt und gelendet werden“ [2]).

Dieser Befehl wurde auch nicht zurückgenommen, denn der Erzbischof schreibt am 11. Oktober 1583 an den Bischof von Chiemsee, dass er schon „hievor auf der päpstlichen Heiligkeit Befehl in seinem Erzbisthum und bayrischen Chrisam“ den neuen Kalender publicirt habe [3]).

Der Bischof von Chiemsee, welcher, wie oben erwähnt wurde, schon am 7. December 1582 vom Erzbischof Johann Jacob aufgefordert worden war, den neuen Kalender im Februar 1583 einzuführen, entsprach erst am 24. Februar n. St. 1583 diesem Begehren mit einem Decret an die Geistlichkeit seiner Diöcese, „soweit sie sich im Herzogthum Bayern erstreckt“ [4]).

Noch in demselben Jahre erfüllte sich der Wunsch des salzburgischen Metropoliten bezüglich der Einheit in seiner ganzen Kirchenprovinz, als ihm der Kaiser in einem Schreiben vom 4. September a. St. mittheilte, er sei „entschlossen als Römischer Kaiser im heiligen Reich Deutscher Nation und in den Königreichen und Landen den neuen Kalender zu gebrauchen und denselben auf den October des laufenden Jahres in das Werk zu richten“ [5]). Johann Jacob trug daher am 11. October 1583 nochmals dem Bischofe von Chiemsee auf, dem Willen des Kaisers entsprechend „bei seinem Stift und Clerus darob zu sein, dass dem neuen Kalender auch in den Kirchen allerdings nachgelebet werde“. Dieser Auftrag bezog sich auf jenen Theil der Diöcese Chiemsee, der in Tirol gelegen war. Aehnliche Weisungen ergingen wohl auch an die übrigen Suffragane, deren Diöcesen sich in den österreichischen Erblanden erstreckten, also an die Bischöfe von Gurk, Lavant, Seckau und Brixen.

---

[1]) Hofkammer, Salzburg 1582/4, A.
[2]) Domcapitel Protokoll vom 26. Febr. 1583.
[3]) „Archiv“ XII, 55.
[4]) „Archiv“ XII, 55.
[5]) Ibidem.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten ergibt sich nun mit Sicherheit, dass der gregorianische Kalender in der Erzdiöcese Salzburg und in der Diöcese Chiemsee, soweit beide sich im Erzstifte und in Bayern erstreckten, am 21. Februar 1583, in den in österreichischen Erblanden liegenden Theilen aber erst am 15. October desselben Jahres eingeführt wurde.

Mit diesem Ergebnis stimmen die Angaben Kaltenbrunners (Polemik über die gregor. Kalenderreform in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. 87, 509 und Augsburger Kalenderstreit in den Mittheil. des Instituts 1, 503) nicht ganz überein. Die Verschiebung der Publication, die Kaltenbrunner für die ganze Erzdiöcese anzunehmen scheint, konnte sich nur auf den in Tirol, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich gelegenen Theil derselben beziehen. Dementsprechend wäre Stieve's Zusammenstellung der für die Einführung des gregorianischen Kalenders in den verschiedenen Ländern bisher sichergestellten Daten in Sybel's Hist. Zeitschr. 42, 135 und die von Rühl in seiner Chronologie des Mittelalters u. d. Neuzeit S. 239 gegebene, soweit sie das Erzstift Salzburg betreffen, zu berichtigen.

Salzburg. Andr. Mudrich.

Digitized by Google

Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

VIII.

84. P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde bearbeitet. Mit 25 Abbildungen, 1 Plan und 1 Karte. Radolfzell 1896 Druck und Kommissionsverlag von Wilhelm Moriell. 8°, XXI + 666 SS.

85. Friedrich Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abriss der Ueberlinger Verfassungsgeschichte. Breslau 1893 W. Köbner. 8°, XII + 196 SS. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hg. von Dr. Otto Gierke. 44. Heft).

86. Max Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum J. 1500. Bonn 1898 H. Behrendt. 8°, XXII + 266 SS. (Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde XVII).

87. Friedrich Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Gekrönte Preisschrift. Bonn 1898 H. Behrendt. 8°, XVI + 408 SS. (Preisschriften der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde I).

88. Vinzenz Lössl, Das Regensburger Hausgrafenamt. Ein kleiner Beitrag zur Kultur- und Rechtsgeschichte. Stadtamhof 1897 J. u. K. Mayr. 8°, VIII + 171 SS. (Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Band IXL).

Digitized by Google

89. Konrad Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Hg. von der Badischen histor. Kommission. Heidelberg 1898 C. Winter. 8°, VII + 252 SS.

90. Guillaume Des Marez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge et spécialement en Flandre. Avec plans et tables justificatives. Gand et Paris 1898. 8°, XXV + 392 SS. mit 3 Stadtplänen. (Université de Gand. Recueil de travaux publiès par la Faculté de philosophie et lettres. 20e fascicule).

Auf eine mehr als eilfhundertjährige Ueberlieferung kann das Städtchen Radolfzell, in dessen Bannmeile J. V. v. Scheffel sich auf anmutigem Hügel sein Sommerhaus erbaut hatte, zurückschauen. Während dieses Jahrtausends hat sich innerhalb seiner Mauern vieles ereignet, was der Beachtung wert erscheint. Nicht ohne Nutzen wird man von dem Verhältnisse der Stadt zu ihrer Herrschaft Kenntnis nehmen, mit Fug und Recht darf man an dem Wachstum der städtischen Selbständigkeit, an den Formen und Bildungen der bürgerlichen Gesellschaft, an der Lebenskraft seine Freude haben, die in diesen kleinen Gemeinwesen waltet, alle Ungunst der Zeiten überdauert und in unseren Tagen ein ungemein rasches Aufblühen von Handel und Gewerbe bewirkt hat. Albert hat sich seiner Aufgabe mit vielem Fleisse, der namentlich in den leider an den Schluss gestellten Anmerkungen ersichtlich wird, entledigt; Mängel, die dem Buche anhaften, hat er selbst in der Vorrede besprochen und zum Teile entschuldigt; dass am Schlusse fünf Seiten Nachträge und Berichtigungen beizugeben waren, ist zum mindesten ungewöhnlich. Mit gutem Verständnis hat der Verf. besonders das culturgeschichtliche Moment und die historische Ortsbeschreibung berücksichtigt, diesen Dingen kommen auch die zahlreichen Abbildungen vornehmlich zu Gute. An dieser Stelle haben wir aber vor anderm hervorzuheben, dass dem Buche ein Facsimile der vielberufenen Markturkunde vom J. 1100 beigegeben ist, durch welches den verschiedenen Verbesserungs- und Erklärungsversuchen, die bis in die letzte Zeit fortgedauert haben, wenigstens nach einer Seite der Weg verlegt wird. Es stellt sich heraus, dass die von mir vorgeschlagene Deutung (Mitt. 15, 502), die auch von A. angenommen wurde, in der Hauptsache richtig ist, dass aber in einem nebensächlichen Punkte ein Zweifel bestehen bleibt. Ich führe den betreffenden Satz nochmals an: pro lege damus, ut nec advocatus nec villicus nec aliqua secularis potestas ipsum (d. h. den famulus, der im Marktgebiete ein Haus gekauft hat) occasione allodii (allodio Hds.) iudicio fori vocet (vocetur Hds.) ad presenciam sui; nun folgt ein Zeichen, das A. für vt liest: ut jus fori ponat vel suscipiat. Doch unterscheidet es sich erheblich von den sicheren Schreibungen desselben Wortes in Z. 7, 10, 12, 14, 19 und man könnte darin ebenso gut ein mit dem folgenden j verbundenes n erblicken, so dass auch nec, dessen übergeschriebenes e in Folge der Verbindung ausgefallen ist, zu vermuten wäre. Zu Gunsten dieser Lesung spräche die bessere grammatikalische Fügung und das leichtere Verständnis, während bei der Annahme von ut das Subjekt des damit eingeleiteten Satzes nicht erkennbar ist, eine Zweideutigkeit auch in Alberts Uebersetzung (S. 39) übrig bleibt. Hegel hat

Digitized by Google

in einer kurzen Ausführung (N. Archiv 23, 744) als Subjekt den famulus gesetzt und gegen meinen Vorschlag eingewendet, dass bei dessen Annahme ius fori einmal als gerichtliches Verfahren, das andere Mal als Bussen verstanden werden soll. Aber eine solche Doppelbedeutung des Wortes ius ist nichts Ungewöhnliches, ähnliches findet sich in vielen Gerichtsurkunden, in denen der Richter zuerst „sein Recht" verlangt, dann erst dem Kläger „sein Recht" zuspricht; anderseits ist Hegel selbst genötigt, eine gleichartige Spaltung mit dem famulus vorzunehmen, der bei ponat als Kläger, bei suscipiat als Beklagter gedacht werden muss. Wie man sich übrigens entscheiden mag, daran dass durch die urkundliche Verfügung nicht die Ausdehnung des Marktrechtes auf die Kirchenleute, sondern der Schutz der familia gegen dasselbe bezweckt werden sollte, kann auch jene andere Auslegung nichts ändern.

In nimmer rastender, geräuschloser Arbeit sind der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte unseres Volkes neue Gänge aufgeschlossen worden und es ist ein schönes Zeichen gemeinsamer Ueberlegung und fruchtbarer Wechselwirkung, dass seit einer Reihe von Jahren die Geschichte der städtischen Verwaltung eingehende und ergebnisreiche Bearbeitung gefunden hat.

Eine der frühesten Untersuchungen solcher Art ist ebenfalls einer Bodenseestadt, dem weinreichen Ueberlingen gewidmet (85). Die verfassungsgeschichtliche Einleitung wird allerdings nach den Forschungen der letzten Jahre manche Berichtigung verdienen, um so lehrreicher und anregender sind dagegen die Ausführungen Schäfer's über den privaten und städtischen Haushalt. Die vornehmsten Erwerbsquellen bildeten Weinbau und Getreidehandel, neben denen die Gewerbsthätigkeit sehr weit zurücktritt, sich nur als ihr Anhängsel zu erhalten vermag. Eingehend behandelt der Verf. die Massregeln zum Schutze des Weinbaus, Art und Kosten der Bebauung, die Ertragsfähigkeit und Preisbildung, endlich die Marktpolitik des Rathes. Recht belehrend sind auch die Ausführungen über die Vermögensverteilung in der Bürgerschaft und über die städtische Finanzverwaltung. Das Ergebnis, zu dem der Verf. gelangt, ist nicht sehr tröstlich. Trotz der ausserordentlich reichen Einnahmsquellen und günstigen Erwerbsgelegenheiten fehlte es an einer sicheren finanziellen Grundlage sowohl für die Stadt wie für die einzelnen Bürger. Engherzige Handels- und Finanzpolitik des Rates, Mangel an Sparsinn in der Bevölkerung, deren Leichtlebigkeit durch die verhältnismässig hohe Bodenrente und die sichere Aussicht auf eine gut dotirte Spitalspfründe unterstützt wurde, brachten bei dem ersten Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Nothstand herbei, der durch die schweren Zeiten des dreissigjährigen Krieges zu vollem Verderben gesteigert wurde, eine Wahrnehmung, welche auch in anderen Gegenden, die von der Natur mit ergiebigem Ertrag edlerer Früchte bedacht sind, gemacht werden kann.

Nach dem Muster der früher besprochenen Kölner Actensammlung (vgl. Mitth. 19, 177) hat Max Bär Urkunden und Acten zur Geschichte der Stadt Koblenz veröffentlicht (86). Der Titel stimmt nicht ganz mit dem Inhalte überein, da die Urkunden und Acten nicht die Hauptsache, sondern nur Beilagen zu verschiedenen Abhandlungen sind, in denen sich der Verf. über verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Fragen, das

Digitized by Google

Bürgerrecht und den Markt verbreitet. Von diesen Ausführungen dürfte wohl die erste über die Entstehung der Stadtgemeinde, das Gericht und die Verwaltung bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts am anfechtbarsten sein (Vgl. Mitth. 16, 536). Dass B. wiederholt aus späteren Dokumenten Rückschlüsse auf das 9. und 10. Jahrhundert zieht, kann nicht gebilligt werden. Ganz gewiss können in Waldordnungen und Bürgerbüchern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Verhältnisse geschildert werden, die lange vorher bestanden haben, aber ebenso sicher ist, dass oft recht altertümlich aussehende Verbände erst im spätern Verlaufe entstanden oder neu geschaffen worden sind, weshalb es in jedem Falle eines besonderen Beweises, und wo dieser nicht zu erbringen ist, vorsichtiger Zurückhaltung bedarf. Bei näherem Zusehen wird man sich z. B. kaum für die von Bär reconstruirte Markgenossenschaft Koblenz, Moselweiss, Lützelkoblenz und Neuendorf erwärmen können, ich halte daher auch die Fragestellung auf S. 8 für verfehlt. Ihre Mangelhaftigkeit dürfte auch die Ursache davon sein, dass B. selbst in den Quellen keine Antwort auf sie zu finden und sie nur »unter starken Einschränkungen bejahen zu dürfen« vermag. Davon abgesehen bietet der Herausgeber manchen Aufschluss, es sind der Abdruck des Gerichtsbuches (S. 75 ff.), die Ausführungen über das Bürgerrecht (S. 120 ff.), den Markt (S. 143 ff.) und das Ungeld (S. 156 ff.) als von allgemeinerem Interesse hervorzuheben.

Eine schöne Frucht der planvollen und sorgfältigen neueren Quellenpublikationen zur Geschichte Kölns wird uns in dem preisgekrönten Buche Lau's dargebracht (87). Die Veröffentlichung der Schreinskarten durch Höniger, der ältern Akten durch Stein, der Rechnungen durch Knipping sowie eigene archivalische Studien ermöglichten es dem Verf., eine eingehende, zuverlässige Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Kölns bis zum J. 1396 zu liefern, die man mit aufrichtiger Anerkennung annehmen darf. Die Anordnung des Buches ist klar, aus voller Kenntnis hervorgegangen, die Darstellung einfach und sachgemäss. Mehr als jede andere Stadt bietet Köln der städtegeschichtlichen Forschung Anhalt und Erweiterung, nicht allein wegen der überreichen Fülle des bis in die früheste Zeit zurückreichenden Quellenstoffes, sondern auch wegen der Vielfältigkeit der Verhältnisse. Was wir in verschiedenen Städten vereinzelt finden, ist hier auf einem Boden zusammengedrängt; nöthigt die Geschichte Kölns ihren Bearbeiter, die verschiedenen Seiten des städtischen Lebens gleichmässig zu beachten, so wird der allgemeine Gewinn dadurch hervorgerufen und gesteigert, dass man hier eben die verschiedenartigen Richtungen in ihrer Wechselbeziehung, ihrer gegenseitigen Einflussnahme beobachten kann. Das kommt auch in Lau's vortrefflichem Buche zum Ausdruck. Man beachte gleich Anfangs die vielgestaltige Gerichtsverfassung, den Einfluss, den sie auf die politische Entwickelung genommen hat. Von eigenartiger Bedeutung ist auch die Darstellung des Verhältnisses der Stadt zu dem Erzbischofe, dessen Rechte und Machtmittel eingehend gewürdigt werden. Mit Recht betont Lau, dass die Loslösung der Stadt von der Landesherrschaft nicht so sehr durch den Erwerb landesfürstlicher Gerechtsame als vielmehr durch Gegenunternehmung, also in einer freiheitlichen und selbständigen Entwickelung erfolgte. Man kann demnach in Köln von allem Anfang an von städtischen

Digitized by Google

Functionen und städtischen Behörden sprechen, als deren erste wir das Schöffenkolleg wahrnehmen, neben dem die Gemeindebehörden der Sondergemeinden bestehen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts bemerken wir den ersten Versuch einer Ratsbildung in der vielbesprochenen Richerzeche. Lau vermutet, dass dieses „Amt auf dem Bürgerhause" das Ergebnis eines in Folge der im J. 1182 durchgeführten Stadterweiterung nothwendig gewordenen Ausgleiches zwischen dem Schöffencolleg als der rein altstädtischen Communalbehörde und den reichen Bürgern der neu einzuverleibenden Gemeinden sei. Das ist um so einleuchtender, als der spätere Rat ein Concurrenzinstitut gegenüber den Schöffen ist, man sich also gut vorstellen kann, dass diese sich Anfangs viel eher dazu herbeiliessen, einen Teil ihrer Befugnisse an eine ihnen gesellschaftlich nahe stehende Zeche abzugeben. Man müsste dann aber annehmen, dass die Zeche schon längere Zeit vorher bestanden und auch Mitglieder aus den Sondergemeinden aufgenommen habe. Ich bemerke übrigens, dass L. etwas zu rasch über die Erklärung des Namens hinweggeht, Zeumers Einwand (Waitz Vfgg. 5^2, 416) wäre doch zu beachten gewesen, wenn auch vieles, so namentlich der Umstand, dass das Bürgerhaus als domus divitum bezeichnet wird, zu Gunsten der Uebersetzung von righir als reiche spricht. Trotz der klugen Politik der Schöffen liess sich aber die Entwickelung nicht ablenken, zu Anfang des 13. Jahrhunderts begegnet uns endlich der Rat und nunmehr gewinnt er Schritt für Schritt an Einfluss, allerdings nicht wie anderswo im Kampfe gegen die Stadtherrschaft, sondern im Wettstreite mit den ältern städtischen Behörden, den Richtern und den Schöffen. Lau sieht in ihm eine demokratische Einrichtung, was mir für Köln nicht ganz zuzutreffen scheint, denn der Rat war streng patrizisch, der demokratische Zug kommt erst in dem Aufsteigen des weiten Rates zur Geltung. Sehr verdienstlich ist auch die Ausführung über das Patriziat, das sich auf rein wirtschaftlichen Grundlagen gebildet, Reichtum von längerer Dauer zur Voraussetzung und deshalb weder nach oben noch nach unten einen sozialen Abschluss gefunden hat. Darin wird man eine wichtige Vorbedingung für die stete Erneuerung seiner Lebenskraft und für jene bedeutsamen Leistungen auf dem Gebiete des Handels und der städtischen Verwaltung erblicken dürfen, welche ruhmvolle Blätter der Stadtgeschichte füllen. Sehr merkwürdig ist auch die Auslösung der stetig anwachsenden agrarischen Interessen aus der immer städtischer gewordenen Verfassung und ihre Vertretung in besonderen Bauernbänken. In recht vorsichtiger Darlegung handelt L. von dem andern Räthsel der kölnischen Geschichte, der Gilde (S. 224 ff.); er neigt sich am meisten der Ansicht Hegel's zu, wie er auch in dem Abschnitte über das Bürgerrecht (S. 229 ff.) Hönigers Ansichten zurückweist (Vgl. auch Mitth. 17, 320, 324). Ruht natürlich das allgemeine Interesse vornehmlich auf dem der Verfassung gewidmeten ersten Abschnitte, so ist der zweite über die städtische Verwaltung von nicht geringerer Bedeutung. Der Verf. beleuchtet dieses wichtige Kapitel nach allen Seiten und es ist ihm gelungen, die oft recht verwickelten Verhältnisse anschaulich darzustellen. In den Beilagen teilt L. eine Anzahl wichtiger Urkunden und Aktenstücke mit, an deren Spitze ein nachträglich unter Merlo's nachgelassenen Abschriften aufgefundenes Bruchstück aus dem ersten Faszikel

Digitized by Google

des Schöffenschreines von 1169 bis etwa 1175 steht. Ein gutes Register erleichtert die Benützung des schönen Buches, dem es zum Vorteile gereicht, dass der Verf. es „bei der wachsenden Fülle der historischen Publikationen und Darstellungen“ für seine Pflicht gehalten hat, „sich einer recht gedrängten Darstellungsweise zu befleissigen“.

An das Ufer der Donau, in das reiche Handelsleben der alten Königsstadt Regensburg führt uns Lössl's verdienstliches Buch über das Regensburger Hansgrafenamt (88). Nach einer kurzen Einleitung, in der L. im Wesentlichen sich an Köhne anschliessend und ohne rechte Neigung, sich auf die kritischen Punkte näher einzulassen, über das Vorkommen des Hansgrafenamtes handelt (vgl. dazu jetzt Morel Les juridictions commerciales au moyen-âge p. 108 ff.), wendet er sich der Frage nach der Entstehung desselben in Regensburg zu. Er sieht darin eine Abzweigung der burggräflichen Befugnisse, wie sie sich bei der Ausdehnung und Erweiterung der Handels als nothwendig herausstellen musste. Der Frage, inwieweit bei der Einrichtung dieser neuen Beamtung fremde, etwa niederländische Muster massgebend waren, tritt L. nicht näher, dagegen lehnt er Köhne's Annahme des Zusammenhanges mit einer Kaufmannsgilde ab. Das entscheidende war nun, dass in Regensburg sehr früh schon die Wahl des Hansgrafen der Bürgerschaft zugestanden wurde. War ursprünglich der Hansgraf auf die Führung der Handelsfahrten vornehmlich auf der Donau beschränkt, so wurden zunächst seine Geschäfte durch die strahlenförmige Ausdehnung des Regensburger Handels vermehrt. Als die Bürgerschaft die Aufsicht über den Marktverkehr in der Stadt erhielt, so war nichts natürlicher, als die Handhabung dieses Rechtes an den von der Bürgerschaft bestellten Hansgrafen zu übertragen, und als der auswärtige Handel im spätern Verlaufe immer mehr abnahm, wurde die Wirksamkeit innerhalb der Stadt, die ihm ursprünglich versagt war, die Hauptsache. Das Hansgericht erhielt nicht allein die Aufsicht über den gesammten Handels- und Marktverkehr, sondern auch über die gewerblichen Angelegenheiten, endlich gewisse Befugnisse zur Handhabung der Strassen- und Sittenpolizei. In dieser Umbildung und Erweiterung liegt die Besonderheit des Regensburger Hansgrafenamtes. Der Vergleich dieser Entwickelung mit der des Wiener Hansgrafenamtes zeigt den entscheidenden Einfluss, welchen das Verhältnis der Stadt zur Landesherrschaft auf eine in ihrem Wesen und Anfange gleichartige Einrichtung üben konnte. Ich nehme Anlass, meine früheren Mittheilungen über die Wiener Hansgrafen durch mehrere Stellen aus den Kämmereirechnungen zu ergänzen, welche uns über die Wirksamkeit des Hansgrafen etwas näher unterrichten:

1441 f. 27′ geschankcht dem hannsgraven hie nach gescheft der herren, des burgermaister und des rats ain ros, 29 guld. per 7 sh., facit ℔ 3 sh. dn. (Der Hansgraf Reinhard Tettlinger war Hauptmann der berittenen Söldner und hat sich in dieser Eigenschaft durch Teilnahme an mehreren Kriegszügen und diplomatischen Sendungen Anrecht auf den Dank der Stadt erworben, 1444 f. 46; 1445 f. 47′; 1451 f. 73).

1441 f. 109 von vier lageln Malvasia zu tragen und zu furen von dem hannsgraven in das Rathaus, die man ainem von Passau genomen hat, 35 dn.

1452 f. 39′ von hern Niclasen Teschler, hannsgrafen, 8 lagl Malvasia zu der stat tail per 4 ℔ 31 dn., facit 35 ℔ dn. — von hern Niclasen

Digitized by Google

Teschler 3 lagl Trumminer zu der stat tail per 4 ß, facit 12 ß dn. — von hern Niclasen Teschler den drittail aus aim vas Trumminer, das er dem Aunpekchen genomen hat, pringt der stat tail 7 emer 13 echterin per 2 ß 5 sh. dn., facit 19 ß 4 sh. 3 dn. — von dem Sambssen, dieselb zeit hannsgraf, ½ fuder ungar. wein, hat der rat geschafft zu sand Jeronymus.

1455. f. 65′. Erharten von Enzestorf, des hansgrafen diener, von der wein wegen die man den von Merhern genomen hat, 60 dn.

1456 f. 15′. vom hannsgrafen, so ainer von Freinstat verfurt hat und der stat zu iren tail gevallen und noch vorhanden ist, swebl 1 cent. 30 ß.

1457 f. 20. vom hannsgrafen ain vessl ungarisch weins pei 18 emmer, das Steffans Aichner gewesen ist, und ain legl weins, hat man nach geschefft des rats geben gen Sand Jeronimus. — f. 60. Ein ander ausgeben auf ettlich soldner, die dem hannsgrafen zuegeschafft sind worden, dass nicht ungrisch wein herein komen, 61 ß dn. — f. 140′. Als der hannsgraf Micheln, kramer, ain tunn honig genomen het, ze tailn und trinkgelt 60 dn. — f. 141′. Der hannsgraf hat geantwurtt der stat ain vessl ungrisch weins, das Steffans Aichner gewesen ist, demselben Steffan, die er hie verzert hat, 3 sh. dn., davon zu furn 5 sh. dn., abzuladen 20 dn., ze fülln 5 sh. 24 dn., facit 1 ß 6 sh. 14 dn. — Von aim leglein weins, so der hannsgraf der stat geantwurtt hat, zu fulln und ze tragen etc. 73 dn.

1458 f. 43. Thoman Ploden mit dem hansgrafen zu reiten von wegen der ungarischen wein, zerung 1 ß dn.

1465 f. 21′ drei parchand von dem hansgraven, den drittail der stat per 12 sh. dn., facit 4 ß 4 sh. dn.

1466 f. 15 von Petern Rauscher, hansgraven, 3 ß landsafran per 3 ß 6 sh. dn., facit 11 ß 60 dn. (Peter Rauscher wird auch 1468 f. 8′ und 1471 f. 33 erwähnt, seine Töchter waren die Rumhartin und die Gemahlin des Andre Fuchsperger, verweser des halls zu Aussee).

1475 f. 49. Als der Flanns mit etlichen der burger dienern gen Purkheinstorf zum rechten von des hannsgrafen wegen geriten ist, verzert 5 sh. 10 dn.

1479 f. 7. Umb ainen ochsen, den der hannsgraf der stat zu irem tail geben hat. 4 guld. ung., den guld. per 10 sh., facit 5 ß 40 dn.

1481 f. 9. Von wegen funf thonnen honig, so der hannsgraf genomen und verkauft hat, darumb der stat zu irem tail gevallen sein 7 guld. ung., den guld. per 10 sh. 10, und 3 sh. 4 dn., facit 9 ß 3 sh. 14 dn. — Von wegen etlicher messer, so auch der hannsgraf der stat zu irem tail geben hat, 44 guld. ung., facit 56 ß 6 sh. 20 dn. — Von wegen ettlicher heytt, so auch der hansgraf der stat zu irem tail geben hat, 25 ß dn.

1493 f. 3′. An mittichen nach Reminiscere (6. März) enphangen von hern Sigmunden Sibenburger, statrichter, von wegen etlicher ochsen, die der hannsgraf genomen hat, und der stat zu irem tail gebn ist, 9 ß dn. — Von Hannsen Greslein, hannsgrafen, enphangen von wegen ainer lagel weinper, so Sigmund Gwalczhofer kauft het und nicht recht gewesn ist, 8 ß dn. — enphangen von herren Steffan Een anstat Hannsen Gressl, hannsgraven, von des guts wegen, so der Geyr von Chirchslag, der Weissenpacher aus der Neuenstat und der Minster von Passau verfurt und dafur

Digitized by Google

in die hanns geben haben, laut des Gressel, hannsgrafen, zedel 68 rh. guld., daraus der stat ain drittail geburt, 23 ℔ dn.

1507 f. 10. An mantag vor Unser Frauen tag nativitatis (6. September) emphangen von Michels Conrads diener von Pescht von wegen zwair schef, so er in Lincz kauft und herabgefürt, darumb in die der hannsgraf genommen hat, und im mein herren iren tail widergeschafft zu geben umb 10 gulden reinisch, facit 10 ℔ dn.

1522 f. 76′. Am suntag vor sand Matthias tag (23. Februar) dem hannsgrafen, so er auf ungrisch wein ausgeben hat, 18 ℔ dn., geburt gemainer stat zu irem tail auf ir wein und im bezalt 6 ℔ dn.

1529 f. 6′. Der Hansgraf belegt ein Mut und 27 Metzen Getreide, mit denen der Fleischhauer Lienhart Staudinger „fürkauf" getrieben hatte, mit Beschlag; das Getreide wird von dem städtischen Metzenleiher verkauft und die Stadt erhält ein Drittel des Reinertrages.

Eine erhebliche Lücke in der Kenntnis des deutschen Städtewesens wird durch die von der Badischen historischen Kommission geplanten Publikationen zur Geschichte von Konstanz ausgefüllt werden. Als erste Vorarbeit erhalten wir die von Dr. Konrad Beyerle zusammengestellten Konstanzer Ratslisten von 1246—1548 (89). Da Ratsbücher erst vom J. 1376 an erhalten sind und in ihrer Reihe die Jahre 1392—1415 fehlen, so war der Verf. für längere Zeit auf die Urkunden angewiesen. Man wird den Grundsätzen, welche er für die Verwertung derselben zu diesem Behufe aufstellt, gerne zustimmen, sich aber gegenwärtig halten, dass namentlich für die früheste Zeit einige Unsicherheit besteht und vielleicht selbst mit Hilfe des gedruckten Materiales nach mancher Richtung grössere Vollständigkeit hätte erreicht werden können. Aus der Einleitung, die bei etwas ausführlicherer Darstellung an Klarheit und Benützbarkeit sicher gewonnen hätte, ist namentlich die Geschichte der Ratsverfassung hervorzuheben. Der Rat kommt zuerst im J. 1215 auf, zunächst bleiben die stadtherrlichen Beamten an der Spitze, im J. 1308 tritt ein Bürgermeister auf, doch vermag das Amt lange Zeit hindurch nicht festen Bestand zu gewinnen, erst mit dem J. 1371 beginnt die nicht mehr unterbrochene Reihe der Bürgermeister. Der Rat, der vierteljährlich wechselte, bestand ursprünglich aus 10 Mitgliedern, zu denen die beiden Beamten des Stadtherrn kamen. Wurde bei wichtigern Angelegenheiten der frühere Rat beigezogen, so liegt darin der Ursprung des grossen Rates. Im 14. Jahrhundert begann die Vermehrung des Rates und finden wir die Anfänge einer Vertretung der Zünfte. Der Gegensatz dieser gegen die Geschlechter beeinflusst die weitere Entwickelung, im J. 1371 wurde der Rat zur Hälfte von den Geschlechtern, zur Hälfte von den Zünften besetzt, zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber waren die Letzteren im Besitze von zwei Dritteln der Stellen. Hand in Hand damit geht als recht verderbliches Auskunftsmittel eine stete Vermehrung der Ratssitze, so dass es endlich deren 105 gab. Durch die Verfassungsrevision Kaiser Sigmunds vom 13. Dezember 1430 wurde dieser Uebelstand, zugleich aber die Uebermacht der Zünfte beseitigt. Maximilian I., der die Stadt seinem Hause sichern wollte, brachte aber wieder die Zünfte in die Majorität, da er die Beziehungen der Geschlechter zur Schweiz als seinen Absichten

Digitized by Google

hinderlich erachtete. Ferdinand I. hob endlich im J. 1549 den Unterschied zwischen Geschlechtern und Zünften hinsichtlich der Ratswahl vollständig auf und ordnete an, dass der kleine Rat mit 20, der grosse mit 40 Personen besetzt werde und hiezu die Tauglichsten aus den Geschlechtern und der Gemeinde „ohne underschid der anzahl“ genommen werden sollten.

Einer der wichtigsten Fragen ist auf Grund eines reichen urkundlichen Materiales und mit sicherer Schulung Des Marez in seinem stattlichen Buche über den Grundbesitz in den vlämischen Städten des Mittelalters näher getreten (90). Die Erörterung über den städtischen Grundbesitz ist in der deutschen Literatur nicht nach Gebühr gepflegt worden, beziehungsweise hat sie sich lange in den von Arnold gewiesenen Bahnen bewegt. Das Buch des Genter Advokaten ist wohl geeignet, in dieser Richtung neue Anregung zu geben und die Forschung kräftig zu beleben. Es ist in vier Abschnitte geteilt, von denen der erste über die Entstehung des städtischen Eigentums, der zweite über die Stellung desselben im öffentlichen Rechte, der dritte über das Verhältnis zum Privatrecht, der vierte über Zins und Rente handelt; sie entsprechen also im Wesentlichen dem, was man in deutschen Büchern als historischen und dogmatischen Teil zu scheiden pflegt. Wir werden für unsern Zweck vornehmlich den ersten Abschnitt zu würdigen haben, in dem Des Marez mehrere fruchtbare Gedanken wenn auch nicht zum ersten Male ausgesprochen, so doch in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit und Brauchbarkeit eingehend geprüft hat.

Die Untersuchung nimmt ihren Ausgang von der in Gent vorkommenden Bezeichnung vrij huus, vrij erve für das volle Eigentum sowohl an dem Hause als an dem Grunde, welche der Verf. als eine Verstärkung des huus ende erve nachweist, dem gegenüber huus ende stede bei geliehenem Grunde verwendet wurde. Die deutliche Hervorhebung der Freiheit wurde nothwendig, als im 15. Jahrhundert die ursprüngliche Bedeutung des Wortes erve sich abschwächte, es ebenso wie haereditas auch für zinsenden Grund verwendet wurde. Wir erhalten also vollständig freies und mit Zins belastetes Eigen. Für die Art dieses Zinses ist seine Entstehung massgebend. Der Zins, welcher als Preis für die Erlaubnis zur Ansiedelung zu entrichten war, muss von dem hofrechtlichen Grundzinse gesondert werden. Während bei dem Grundzinse städtischer Ansiedler der Boden der nicht beeinträchtigten Freiheit des neuen Besitzers folgt, zieht die hofrechtliche Scholle ihren Bebauer an sich; sind beide Zinse formal als Grundzinse zu betrachten, so ist doch das thatsächliche Verhältnis grundverschieden und dem entsprechend auch die weitere Entwickelung eine ganz andere. Jener städtische Zins verschwindet im weiteren Verlaufe vollständig und es entsteht freies Eigen, das keineswegs Fortsetzung des alten allodialen Eigens sondern eine Neubildung ist. In späteren Zeiten wird dieses neue Eigen wieder mit Zinsen belastet oder vereinzelt in Lehengut verwandelt. Wie sich nun in den einzelnen Städten die Verhältnisse gestalten, dafür lässt sich keine allgemeine Regel aufstellen, hier treten als massgebend die erste Form der Ansiedelung, der Character des Bodens auf dem sie erfolgte, ein. Finden die neuen Einwanderer ihre Wohnstätten innerhalb eines geschlossenen hofrechtlichen Besitzes, so übt natürlich das Hofrecht seine Wirkung aus, der Uebergang zu freieren

Digitized by Google

Verhältnissen erfolgt nicht plötzlich, sondern im Wege einer Entwickelung, die sich rascher an grösseren Orten, langsamer auf dem Lande, rascher unter weltlicher, langsamer unter geistlicher Herrschaft vollzieht. Anders steht die Sache, wenn die Ansiedelung ausserhalb des Hofrechtes, auf einem für sie ausgesonderten Platze vorgenommen wird, in welchem Falle die neuen Bewohner nur von ihren Grundstücken einen Zins, gegebenenfalles eine Abgabe für Kauf und Verkauf zu entrichten, im Uebrigen keine Schmälerung ihrer persönlichen Freiheit zu erfahren haben. Von diesem Standpunkte aus erörtert Des Marez auch die Entstehung der freien Leihe; er unterzieht sowohl Arnolds Ansicht von dem Uebergang der hofrechtlichen in die freie, welche neuerdings in allerdings vorsichtiger Beschränkung auf die Form von dem Freiherrn v. Schwind vertreten worden ist, als auch Gobbers' Construction der Zeitleihe als eine Vorstufe der Erbleihe einer zutreffenden Kritik. Mit vollem Recht fasst er die freie Leihe als ein neues, besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Mittel auf, das dort notwendig war, wo Grund und Boden ohne Rücksicht auf den Stand des zu Beleihenden ausgegeben werden sollten. Somit teilt sich der Besitz innerhalb einer Stadt in hofrechtlichen und eigentlich städtischen; von diesen untersteht der erstere dem Hofrechte, der letztere, der sich wiederum in freies und geliehenes Eigen spaltet, der städtischen Gerichtsbarkeit, er wird die Voraussetzung des Bürgerrechts, da er seinem Inhaber eine bevorrechtete Stellung in der Stadt sichert. Eingehend handelt der Verf. auch von der Almende, von der Bildung des Burgfriedens in den flandrischen Städten und stellt damit gute Beispiele dafür auf, wie man städtische Topographie für die historische Forschung fruchtbar machen kann. Methode und Ergebnisse dieses Abschnittes verdienen für deutsche und im Besonderen für Wiener Verhältnisse sorgfältige Beachtung, sie dienen auch zur Ergänzung und Erweiterung der von Rietschel (Markt und Stadt) gemachten Wahrnehmungen, erfordern aber ebenso wie des Letztern Buch hinsichtlich der Ausführung über „Kaufmannsgemeinden" vorsichtige Einschränkung.

Durch umsichtige und anregende Behandlung zeichnen sich auch die dogmatischen Kapitel aus, doch ist in ihnen Neues von besonderem Belange nicht vorgebracht und es ist zu bedauern, dass dem Verf. die Schrift des Freih. v. Schwind über die Erbleihe entgangen ist. In einem Schlussworte hebt Des Marez selbst hervor, was seinem Buche noch zur Vollständigkeit fehle, man darf hoffen, dass er das vortrefflich Begonnene in gleicher Art weiterführen werde. Rechte Anerkennung verdient, dass er sich gegen das allzuviele Systematisieren ausspricht, die Lebendigkeit und die vielfachen Formen des geschichtlichen Lebens erkannt und den hohen Wert, der gerade in dieser Hinsicht den Urkunden zukommt, vollauf gewürdigt hat: „Nous avons repoussé cette méthode, qui n'est que trop souvent celle de la plupart des juristes modernes, et qui consiste à étudier le développement du droit dans les lois et les coutumes écrites".

Karl Uhlirz.

Digitized by Google

Lodovico Zdekauer. La vita privata dei Senesi nel dugento. Siena 1896. 104 S. 8°.

Im vorliegenden Büchlein, das auf einen in der Akademie der Rozzi gehaltenen Vortrag zurückgeht, schildert der Verf. in geistreicher und lebendiger Darstellung auf Grund des jüngst von ihm herausgegebenen Constituto del Comune di Siena, zahlreicher Urkunden, Ratsbeschlüsse und Gerichtsprotokolle das Privatleben in Siena während des 13. Jahrh. von der Taufe bis zum Begräbnisse, berührt Erziehung, Wohnung und Wohnungseinrichtung, Trachten und Kochkunst, Sanitätswesen, Aberglauben, Strassenleben und öffentliche Belustigungen, das Leben der Frauen, Eheschliessung und Hochzeitsgebräuche. Das 13. Jahrh. ist für die toscanischen Städte eine Zeit reicher Entwickelnng. Die politische Freiheit zwar ist schon im 12. Jahrh. erworben worden, nun beginnen Industrie und Handel einen ungewohnten Aufschwung zu nehmen; es bereitet sich der Boden vor, auf dem sich bald die Renaissance in Kunst und Wissenschaft entwickelt. Auch Siena nimmt Theil an diesem Aufschwunge, es wird ein wichtiger Geldplatz, besorgt zu gutem Theile die Geldgeschäfte der römischen Curie und treibt Handel bis Frankreich und England hin. Ein solcher Umschwung wirkt natürlich auch auf die Sitten des gewöhnlichen Lebens. Sind diese zu Beginn des 13. Jahrh. noch rauh ja roh und einfach, tritt so im Verlaufe als Folge des Reichtums Verfeinerung und Luxus ein; schon erwachen Poesie und Kunst, die bekanntlich gerade in Siena zu früher Blüte erwachsen ist. Von besonderem Interesse ist, was der Verf. über das Familienleben und die Lage der Frauen anführt. Früh ist hier in vermögensrechtlicher Beziehung die langobardische meta durch das System der Heimsteuer und Widerlage verdrängt worden. Die Eheschliessung erfolgt auf offenem Markte vor dem Notar. Die Beziehung der Geschlechter ist noch frei und roh; interessant ist die im Anhang n. 2 gedruckte Notariatsurkunde über eine auf fünf Jahre geschlossene eheliche Verbindung. Das elterliche Recht gegenüber den Kindern ist altertümlich grausam. Aussetzungen der Kinder sind ungemein häufig und nur mit geringer Strafe bedroht, doch sorgt bereits christliche Barmherzigkeit für die armen Verlassenen, für Kranke und Aussätzige durch Anlage grossartiger Stiftungen.

Wien. Hans von Voltelini.

Gaetano Salvemini. La Dignità Cavalleresca nel comune di Firenze. Firenze tipografia M. Ricci 1896 IV und 156 S. 8°.

Der Verf. stellt sich zur Aufgabe, die Entwickelung der Ritterwürde in den italienischen Comunen, insbesondere in Florenz zu verfolgen und liefert damit einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des Adels und der adelsähnlichen Auszeichnungen im späteren italienischen Mittelalter, von dem man nur wünschen müsste, dass die neuere deutsche Literatur über die Stellung der ritterlichen Klassen und das Lehenswesen

Digitized by Google

mehr Berücksichtigung gefunden hätte, ein Mangel der die Darstellung des Verf. namentlich in den einleitenden Partien zum Theil als veraltet erscheinen lässt. Die italienischen Städte besassen neben ihrem Fussvolke bedeutende Reiterei, zu deren Bildung nicht nur der in der Stadt angesiedelte und eingebürgerte Adel, sondern namentlich die wohlhabenden Bürgerfamilien herangezogen wurden, wie schon Otto von Freising in einer oft besprochenen Stelle bemerkt hat (Gesta Frid. II, 13). Dieses bürgerliche Reitercorps ahmte die Gebräuche der adeligen Genossen nach, indem es, wie ja Reiter und Ritter im früheren Mittelalter identisch sind, sich als eine Truppe von Rittern betrachtete. Es wurden diese Handelsleute nach Otto von Freisingen von ihren Städten mit dem cingulum militiae zu Rittern gemacht, das bekanntlich das Symbol des Rittertums zu jener Zeit gewesen ist. Ebenso kamen später Ritterschlag und die eigentümliche Ritterwürde in den Städten in Uebung, und nur den städtischen Verhältnissen angepasst. Die Ritterwürde, welche auch hier nur die allgemein damit verbundenen höchstpersönlichen Auszeichnungen in Kleidung und Waffen und den Titel dominus gewährt, wird von der Stadtgemeinde verliehen. Auf die Herkunft wird nicht mehr gesehen, seitdem die Herrschaft der alten Geschlechter dem Zunftregimente gewichen war. Den Ritterschlag ertheilt ein Ritter als Vertreter der Gemeinde, die kirchliche Seite der Cerimonie tritt hier ganz zurück; der Rittereid umfasst in Florenz nur die Treue gegen die Gemeinde und die Parte Guelfa, deren Entstehung aus der alten Rittergilde der Verf. in einem interessanten Excurse nachweist. Die Ritterwürde wurde zwar noch wegen tapferer Kriegsthaten verliehen, jemehr jedoch der kriegerische Geist aus der Comune wich, um so mehr wurde sie zu einer rein civilen Auszeichnung. Schon früh wird sie Gesandten ertheilt, namentlich aber Leuten, welche das Amt eines Podestás oder anderer städtischen Behörden anstreben, als deren Erfordernis von alters her Ritterwürde bestand. Aber auch ein auf dem Todbette liegender Greis und ein fünfjähriges Kind finden wir unter den florentinischen Rittern des 14. Jahrh. Dabei konnte nicht ausbleiben, dass sehr viele diese Würde erlangten, denen sie nicht anders zu Gesichte stand, come la sella al majale, um ein derbes Wort des Boccaccio zu wiederholen, und dass die Ritter zum Gespötte der Juristen und Literaten wurden. Die nicht von der Gemeinde erlangte Ritterwürde bedurfte nachträglicher Anerkennung, die, wie wir erfahren, dem bekannten Pippo Spano für sein von König Sigismund erlangtes Rittertum nicht zu Theil wurde. Interessant ist, was der Verf. über die Wandelung der Bedeutung des Wortes miles beibringt; der Titel eques auratus ist eine Erfindung Filelfos. Im Anhange finden sich die dem Verf. bekannt gewordenen Notizen über die florentinischen Ritter, darunter auch eine über die von Kaiser Friedrich III. 1452 Febr. 15 in Florenz creirten, zusammengestellt.

Wien. Hans von Voltelini.

Dr. Leopold Schuster, Fürstbischof von Seckau, Fürstbischof Martin Brenner. Ein Characterbild aus der steirischen

Digitized by Google

Reformationsgeschichte. Mit dem Porträt Brenners und einer Karte von Steiermark. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meierhoff). 1898. XVI 910 und 16. SS. 8°.

Das vorliegende, umfangreiche Buch gibt viel weniger eine Geschichte Martin Brenners als vielmehr der Zeit der Gegenreformation in Innerösterreich, vornehmlich in Steiermark, wie sie unmittelbar nach den grossen Erfolgen der Protestanten auf dem Generallandtage in Bruck (1578) begonnen und mit einigen Schwankungen und Unterbrechungen in der Hauptsache schon unter Erzherzog Karl II. durchgeführt wurde; denn dass alle principiellen Massregeln hiezu schon auf den Münchener Conferenzen des Jahres 1579 festgesetzt wurden, kann heute als durchaus gesichert gelten. Der Verf., dem wir schon eine Arbeit über Johannes Kepler danken, hat dies Werk in Angriff genommen, als er noch Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät in Graz war, und so erschien auch schon vor 5 Jahren ein Theil dieses Werkes, der aber, wenn wir recht berichtet sind, zurückgezogen wurde, um erst jetzt wieder mit dem Ganzen vereint ausgegeben zu werden. Das vorliegende Buch ruht auf umfassenden Quellenstudien in den Archiven von Graz und Innsbruck, Wien, Salzburg und Rom und verschiedenen Klosterarchiven Steiermarks. Der Verf. empfand es, wie er selbst sagt, mit Schmerz, dass das Gebiet der heimatlichen Geschichte so völlig brach lag, und so griff er denn mit fester Hand aus der Reihe der Seckauer Kirchenfürsten jenen heraus, „der in einer der wichtigsten und schwierigsten Perioden regierte und daher ein besonderes Interesse erwecken musste". „Das ist Martin Brenner, der wegen seines Glaubenseifers den Beinamen ‚Apostel der Steiermark' erhalten hat, wegen der zermalmenden Kraft seiner Rede und der unwiderstehlichen Wirkung seines Unterrichtes aber auch wie einstens der hl. Hieronymus ‚malleus haereticorum', Ketzerhammer genannt worden ist". Da es nun just 300 Jahre her sind, seit dem die Tragödie des innerösterreichischen Protestantismus, die mit dessen nahezu völliger Vernichtung endete, ihren Anfang nahm, so ist das Buch zu einer Jubiläumsschrift geworden, die uns in vier Abschnitten ungleichen Umfangs und Werthes Brenners Jugend- und Studienjahre, seinen Aufenthalt in Salzburg, seine Thätigkeit als Bischof von Seckau und Reformator — denn auch die Gegenreformation wird von den gleichzeitigen katholischen Quellen ‚Reformation' und zwar die „heilsame" genannt — und seine Resignation und sein Abscheiden darstellt. Das Leben Brenners bietet dem Verf. den Faden, an dem er uns eine völlige Geschichte der religiösen Bewegung dieser Zeit vor Augen führt. Indem ich nicht anstehe, das vorliegende Buch als eine der bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiete derKirchengeschichte zu bezeichnen, den Fleiss in der Aufsuchung des einschlägigen Quellenmaterials anerkenne, kann ich mich doch weder über die Tendenz noch auch infolge dessen über die Ergebnisse des Buches befriedigend aussprechen. Was die Tendenz betrifft, tritt diese an vielen Stellen mit aller Deutlichkeit hervor: es ist eine Apologie jenes Standpunktes, den in den letzten Jahren Erzherzog Karls in Graz kaum noch Martin Brenner selbst ganz billigte und der nur von den Jesuiten und der starken bairischen Partei am Grazer Hofe mit aller Kraft festgehalten wurde. Indem dieser äusserste Standpunkt

Digitized by Google

mit Nachdruck vertheidigt wird, wird mit den Quellen in der Manier Janssens verfahren: alles was zur Bekämpfung des gegnerischen Standpunktes irgendwie dienlich ist, wird in sorgsamster Weise zusammengetragen, was dem Standpunkt des Gegners irgendwie zu gute kommen kann, bei Seite gelassen und dementsprechend auch manches überschlagen, was nicht zu Gunsten der katholisch-jesuitischen Partei im Lande spricht. Man wird sich dann nicht wundern, dass die Anklagen gegen das angeblich so gewaltthätige Vorgehen des steirischen Herren- und Ritterstandes in extenso mitgetheilt, ihre Vertheidigung aber zumeist mit einigen ablehnenden Worten abgethan wird. Das geht so weit, dass selbst Stellen aus den katholischen Schriften, in denen der protestantische Herrenstand geradezu der Untreue an seinem Herrn und Landesfürsten bezichtigt wird, ohne irgend ein misbilligendes Wort gegen derlei grundlose und schmachvolle Beschuldigungen mitgetheilt werden. Und doch wird jeder — auch jeder gut katholische Geschichtschreiber — der dies umfangreiche Actenmaterial, auf dem sich die Geschichte des i. ö. Protestantismus aufbaut, gelesen hat, gestehen: nie hat es einen seinem Fürsten treueren Herren- und Ritterstand gegeben als diesen, der, wenn er einer anderen prot. Confession angehört hätte, als der Augsburgischen, die Geschicke, die oft genug in seinen Händen waren, zu seinen Gunsten gelenkt hätte. Der Zufall wollte es, dass ich eben in diesen Tagen mit einem Buch vor die Oeffentlichkeit trat, das dieselbe Zeitperiode und zum Theile wenigstens den gleichen Gegenstand behandelt, und da will ich denn nur unter Hinweis auf dies Buch sagen, dass ich in der Darstellung dieser Dinge wesentlich zu völlig anderen Ergebnissen gekommen bin; das war ja auch kaum anders möglich, da ich keine Apologie sondern eine Geschichte zu schreiben hatte, die einfach den Verlauf der Dinge, aber auf Grund des ganzen im Augenblicke zugänglichen Actenbestandes, erzählt, ohne durch irgendwelche Tendenz ausser der streng wissenschaftlichen beirrt oder beengt zu sein. Dem Verf. standen nahezu dieselben Materialien zu Gebote wie mir; da dem so ist, muss man sich wundern, dass den so wichtigen Massnahmen auf den Münchener Conferenzen ein so geringer Raum geboten ist, als es hier auf einer oder zwei Seiten der Fall ist. Nur wer die Vorgänge dieser so wichtigen Octobertage 1579 genau kennt, wird ein richtiges Verständnis für alle kommenden Ereignisse gewinnen können; diese Conferenzen sind in gewissem Sinn der Stützpunkt aller Arbeiten über diese Dinge; aus den Beschlüssen dieser Conferenzen allein kann man die Methode erkennen, die nun am Grazer Hof eingeschlagen wird, und indem diese Conferenzen mehr nebenläufig behandelt werden, wird auch das Prinzipielle verkannt, das sich in dem ganzen Vorgehen findet. Ebenso werden die Hilfskräfte, die sich dem Landesfürsten inner- und ausserhalb seines Landes zur Verfügung stellten, nicht genugsam hervorgehoben und die Sendung Spaurs nach Rom fast gar nicht berührt. Auch die Art und Weise, wie hier der schwere Kampf zwischen der katholischen Partei und dem grösstentheils protestantischen Bürgerthum in Graz und den zahlreichen protestantischen Bürgern in den übrigen Städten des Landes geschildert wird, vermag ich als eine sachgemässe nicht zu erkennen. Der Fehler liegt nach meiner Ueberzeugung darin, dass die eigentliche Bedeutung der Brucker Pacification nicht richtig erfasst ist: denn dass die sogenannte Schranzische Auf-

Digitized by Google

fassung von der Sache nicht die richtige sein kann, habe ich schon vor Jahresfrist in diesen Blättern erwiesen. In allen den auf die Pazifikation bezüglichen Theilen findet sich der schon oben betonte Mangel an Objektivität, und mag der Verf. in dem Vorworte auch noch so eifrig versichern, dass er fast durchgehends auf Grund der Originaldocumente die Wahrheit möglichst objektiv klar zu stellen und die irrigen Darstellungen ohne polemische Bitterkeit zu berichtigen bemüht war", so wird doch ein jeder, der die Akten gelesen hat, gestehen, dass hier eine wirkliche Objektivität nicht vorhanden, wohl aber kein Mangel an polemischer Bitterkeit ist, wofür ja schon die eine — auffällige Fussnote — auf Seite 168 „eine bewusste Unwahrheit" Zeugnis ablegt. Wenn man aus zusammenhängenden Gruppen von Urkunden einzelne Sätze herausreisst und sie in einer Weise aneinander reiht, wie dies eben einer von vornherein beabsichtigten Tendenz entspricht, so kann man nicht von einer objektiven Darstellung reden. Wenn ich meine aus dem Studium der Akten gewonnene Ueberzeugung sagen soll, so ist es die, dass jener Mann, dem dies Buch gewidmet ist, den Gegnern mehr gerecht geworden ist als dies Buch und sein Verfasser. Freilich hat er sich auch von den Jesuiten harte Worte sagen lassen, und Erzherzogin Maria sagt dann wohl, dass „die Patres mit denen Prälaten fast übel zufrieden sind". Es ist ja bezeichnend, dass über den freundlichen Verkehr Brenners mit der Landschaft so gut wie nichts gesagt wird. Es gab aber viele Punkte, wo die Prälaten des Landes mit dem Herren- und Ritterstand auch gegen den Landesfürsten oder richtiger gegen die Jesuiten zusammenstanden.

Wenn ich das vorliegende Buch ein tendenziöses genannt habe und somit mit der ganzen Darstellung mich nicht einverstanden erklären kann, so gibt es auch im Einzelnen so viele irrige Behauptungen, dass man ein Buch fast von gleichem Umfange schreiben müsste, wollte man sie alle, wozu man bekanntermassen immer etwas mehr Raum braucht, widerlegen. Dass die Prälaten an den kirchlichen Debatten im Landtage nicht theilnahmen, war lediglich ihre Schuld; die Protokolle weisen es aus, dass sie bitten, man möge sie „dieser Sache entheben"; sie mussten einigemal von der Regierung förmlich gezwungen werden, den katholischen Standpunkt des Landesfürsten in öffentlicher Sitzung zu vertheidigen. Die Herren und Ritter betonen es laut und nachdrücklich, dass die Prälaten kirchenpolitischen Debatten selbst fern bleiben. Wie kann man also S. 244 sagen, dass die Prälaten zu den Verhandlungen dieser religiösen Streitschriften nicht zugezogen wenigstens nicht zu Worte gelassen wurden? Das ist völlig unrichtig. Der Fürstbischof von Seckau wurde immer, falls er es wollte, angehört und kam seiner Stellung nach gleich unter den Ersten zu Wort. Sprechen durfte er allerdings in einer Sitzung nur einmal, wie eben jeder andere, auch jeder Abt und Propst. Dass ich in Bezug auf den Propst Peter Muchitsch auch auf Grund der einschlägigen Materialien zu einer anderen Ansicht gekommen bin, als der Verf. (S. 244 ff.), mag man des Näheren meinem Buche entnehmen: ich will hier nur anfügen, dass auch der Nuntius von ihm nicht erbaut war und selbst in seinem Kloster sein Auftreten einen recht beschränkten Beifall fand.

Digitized by Google

Was soll man nun aber sagen, wenn in einem Buche, wie es das vorliegende ist, noch immer die Hurter'sche Behauptung festgehalten wird (S. 157), dass die innerösterreichischen Stände am Brucker Tage von 1578 die bekannte Zusage des Erzherzogs fälschten, indem sie darin die Worte einfügten: der Erzherzog verpflichte sich zu dem Bewilligten für sich und seine Nachkommen, dass Karl dann sich zuerst gegen diesen Zusatz mündlich verwahrte und ihn dann eigenhändig wegstrich. Die letzten Forschungen haben bekanntlich ergeben, dass hier allerdings eine Fälschung vorliegt, sie trifft aber nicht den ehrenwerten Herren- und Ritterstand sondern den weniger gut beleumundeten Vizekanzler Wolfgang Schranz. Wenn der Verf. in diesem Theile seines Buches auf die Ergebnisse dieser Forschung nicht mehr hinweisen konnte, da eben dieser Theil schon 1893 vollendet war, so hinderte nichts, in den Noten unter den Berichtigungen darauf zurückzukommen. Schon meine Edition der Pacification machte die Hurter'schen Behauptungen hinfällig und übrigens sind sie auch schon von F. M. Mayer mit Recht gerade in diesem Theil angefochten worden. Von falschen Behauptungen, die sich sonst in dem Buche finden, will ich nur einige anfügen, für die ich zufälliger Weise das Quellenmaterial zur Hand habe; S. 373 liest man als Antwort des Landesfürsten: „Sie, die Verordneten, sollten aufhören, das Lied von der öffentlichen Ruhe bis zum Ekel zu wiederholen, denn es sei eine Anmassung, den Fürsten stets daran zu erinnern, als kümmere er sich nicht darum, und Fürsorge für Dinge zu heucheln, die sie nicht angiengen“.

Da ist zunächst zu sagen, dass die Verordneten am 19. September 1598 eine ausserordentlich bescheidene Bittschrift an den Erzherzog einreichten, in welcher sie höchstens das Wort von ihrer allein seligmachenden Kirche hätten auslassen sollen, denn es war zu erwarten, dass sie es nicht mehr so ungerügt gebrauchen dürften, wie etwa in den ersten Tagen Erzherzog Karls; übrigens hatten sie es nicht in ihre Bittschrifft gesetzt, um etwa eine Anzüglichkeit gegen die Katholiken vorzubringen. Man bedenke auch, dass man mit der Einstellung ihres Kirchen- und Schulregiments an ihre Existenz griff und da auch vielleicht ein noch schärferes Wort erklärlich gewesen wäre; sie liessen sich aber hiezu nicht hinreissen, sondern klagen, „dass sie das Decret seinem ganzen betrübten Inhalt nach mit höchstem Leid und schmerzlicher Entsetzung der Länge nach vernommen haben“, dass ihre Feinde das Ohr des Fürsten gewonnen und dass man sie um ihren edelsten Schatz des allein seligmachenden Wortes Gottes und sein christliches Exercitium bringe; sie betonen, wie falsch die Behauptungen des Grazer Stadtpfarrers seien, dass man seine wiederholten Beschwerden, dass man ihm substantialia et essentialia entziehe, mit Hohn und Spott erwidert, weisen auf die Zusagen Karls II. hin, niemandem, der sich zur A. C. bekennt, ein „Härl zu krümmen“, deuten auf die Schäden hin, welche diese Persecution mit sich führen müsse u. s. w. Wo ist, fragen wir, hier das Lied von der öffentlichen Ruhe „bis zum Ekel“ gesungen? Ja, wo sagt Ferdinand II. den Verordneten, sie hätten das Lied von der öffentlichen Unruhe bis zum Ekel gesungen? Nicht ein Wort davon findet sich in dem Dekret vom 23. September 1598, man müsste denn folgende Stelle als die rügende Antwort auf das „bis zum Ekel“

Digitized by Google

gesungene Lied bezeichnen: »Dass dann schlüsslich die herrn verordneten die sachen mit iren bedroungen und fürbildung der vorstehunden feindtsgefährlichkeit gross zu machen vermeinen, müesten es gleich J. F. Dt. dahin deuten, dass sy, herrn verordenten, darumben mit dergleichen fürkomben, weil sie sonst hierunder kein fueg und ius haben«.

Eine wirklich objektive Darstellung hätte vielmehr gerechten Grund gehabt, eben dies Decret des Landesfürsten mit seinen verschiedenen anzüglichen oder gerade hohnvollen Stellen zum Gegenstand einer Erörterung zu machen.

»Schon am folgenden Tage (24. September), lesen wir weiter, reichten die Verordneten eine neue Vorstellung ein und suchten durch Schmeichelworte den Zorn des Fürsten zu besänftigen«. Ich finde in der ganzen Eingabe, die mir wortgetreu vorliegt, kein Schmeichelwort: die Verordneten richten ein Gebet zum Himmel, dass er J. F. Dt. zartes, sanftmüthiges Herz mit seinem göttlichen Arm also regiere, leite und führe, damit sie ihr propositum ändern. Sie rühmen — und wohl nicht mit Unrecht — ihre und ihrer Vorfahren dem Haus Oesterreich geleisteten Dienste und erwarten, dass das Decret, »so uns und unseren christlichen Glaubensgenossen durch Mark und Bein dringt, wieder aufgehoben werde, denn an dem hänge nicht unser Rock und unser Hemd sondern unser Seelenheil. Sie bitten den Fürsten, sich über die Concessionen seiner Vorfahren unterweisen zu lassen«.

»Die Verordneten, heisst es dann, schickten jetzt die lutherischen Stände über den Fürsten«. Hier ist zunächst zu sagen, dass der Landtag den Verordneten die Vollmacht gegeben hatte, wenn die Nothdurft es erheische, sich durch eine Anzahl von Herren und Landleuten zu einem grösseren Ausschuss zu verstärken. Das sind diese »lutherischen Stände«; wie man sieht, ist dieser Ausdruck nicht gut gewählt und wird leicht zu Missverständnissen Anlass geben. Wenn also, wie Kepler meldet, trotz der Ueberschwemmungen, welche damals die Reise hemmten, doch noch 30 Mitglieder zusammen kamen, so ist diese Zahl sehr hoch: an dem nicht minder wichtigen Winterlandtag 1580/1 nahmen zuweilen nicht viel mehr Mitglieder theil: jetzt aber war doch nicht einmal der Landtag versammelt.

Eine der oben genannten hohnvollen Stellen des Dekrets vom 23. September hatte bemerkt, dass »J. F. Dt. ungütlich bezigen werde, dass sie jemants in seinem gewissen betrangen sollen, alleweil dasselbe J. F. Dt. mainung gar nicht ist«. Mit Recht hebt nun eben dieser Ausschuss hervor — aber solche Stellen werden ja in dem vorliegenden Buche nicht erwähnt —: »Ob aber dises nit eine gewissensbetrangnuss haisst, wann uns die religionsexercitia in unsern gewohnlichen kirchen zu üben eingestellt, die prediger wider ihrem beruff, ambt und gewissen ausgeschafft, die kinder nit getaufft werden und wir in unserm todbett kein geistlichen empfindlichen trost noch das hl. abentmal oder zusambenkunfften zu lob, preis und der ehre gottes nicht haben können, das geben wir gott im himmel und E. F. Dt. gehorsamst mit betrübtem herzen zu erkennen«.

Der Satz des Verf., »dass die Jesuiten beschuldigt werden, mit keinem Siege zufrieden zu sein, der nicht mit dem Blut der Feinde besiegelt sei«,

Digitized by Google

findet sich nicht in der Eingabe vom 26. September, die Stelle lautet: ›habens die gottselige patres nicht brachio seculari wie die neuen ordens eingetrungenen Jesuiten, sondern mit predigen, schreiben, eifrigem gebett verfochten, dass die falsche lehr fur sich selbs zu poden gesunken und sich allgemach verloren. Die warhait aber des seligmachenden wortt gottes lässt sich mit menschen gewalt nicht dämpfen und solle die ganze welt den kopf darob zerstossen‹.

Aus der dritten Resolution (vom 28. September) werden einige Stellen ausgehoben, jene Punkte aber nicht beachtet, wo sich diese Resolution im Unrecht befindet. Es ist zunächst ein altes Herkommen, dass sich die Verordneten in wichtigen Fällen durch die in der Nähe der Hauptstadt gesessenen Herren- und Landleute verstärken und gemeinsam berathen; es ist ein Recht des Landtags, solche Sonderausschüsse einzusetzen und das war im gegebenen Falle geschehen. Das Ausschuss hatte das Recht im Namen des Landtags zu sprechen, was der Landesfürst ihnen abspricht; dieser und einige andere Punkte wären zu beachten gewesen: man könnte dann nicht die Worte gebrauchen — und sei es auch nur die der Resolution — sie massten sich einen neuen Namen an: ›Landschaft der A. C.‹ Das war nebenbei bemerkt, gar nicht geschehen, denn die Unterschrift unter der Eingabe des Ausschusses lautete ganz richtig: ›N. die versambleten herrn und landleuth in Steyr A. C.‹

Zum Abzug der Prädikanten — als ob diese Leute zum Unglück auch noch den Spott brauchten — wird der nicht gerade geschmackvolle Satz des Rosolenz angemerkt: Auf solches hin erhebten sich diese unnützen Vögel, und flog jeder in das Land, wo er seines Gelichters Glaubensgenossen zu finden vermeinte, und gab dieser Abzug den Katholischen eine grosse Freude, den Lutherischen aber ein sonderbares Herzeleid. Rosolenz wird überhaupt von dem Verf. gern citirt. Ich habe schon an anderer Stelle einige Punkte aufgedeckt, wo die Nachrichten des Rosolenz durchaus verlogen sind, dass es aber in seinem gründlichen Gegenbericht noch mehr solcher Stellen gibt, hoffe ich an einem anderen Ort zu erweisen, jedenfalls ist es mir aufgefallen, Rosolenz so gelobt zu finden, wie dies hier der Fall ist. Es ist ja freilich wenig bekannt und scheint auch dem Verf. dieses Buches entgangen zu sein, dass die steirische Landschaft trotz der schweren Hand, die auf ihr lastete und ihr die Action gegen den Stainzer Propst nicht eben leicht machte, diesen von dem Verf. so gelobten Mann (S. 607) zwang, zu revociren.

Von den Prädikanten wird so schlecht als möglich gesprochen. Dass es mit dem katholischen Klerus bis in die Spitzen hinauf nicht besser bestellt war, hätte doch auch hier stark betont werden müssen: sie waren nicht selten selbst die Ursache schwerer Irrungen. Wenn sich nun die Inwohner eines von seinem Pfarrer gepeinigten Ortes wider diesen auflehnen und ihre Klagen vorbringen, so werden diese von dem Verf. des vorliegenden Buches nicht gehört, wohl aber erhält ihr Verhalten dem Pfarrer gegenüber die schwerste Rüge, ohne dass der Leser auch nur mit einem Worte die Genesis des Zwistes zwischen Pfarrer und Gemeinde vernehmen würde, um sich sodann auf Grund der Aktenlage sein Urtheil bilden zu können. Und da gibt es Fälle, wo selbst ein Martin Brenner nicht auf Seiten des Pfarrers steht. Ich will statt vieler nur einen Fall

Digitized by Google

herausheben; S. 314 liest man: der Pfarrer von Oberwölz, Martin Lindmayer, wurde auf dem Heimwege von der Filiale St. Pankrazen, wo er Gottesdienst gehalten, von den aufgehetzten Bauern auf freier Strasse überfallen, misshandelt und fortgejagt, um die Pfarre einem Kaplane nach ihrem Sinne zu übergeben". Gewiss ein tadelnswerthes Vorgehen der Oberwölzer. Aber hören wir auf Grund der Akten, die der Verf. des vorliegenden Buches nicht kennt, was dieser Oberwölzer Pfarrer für ein Mensch war: „Wenn Ihr, ruft dieser Pfarrer von der Kanzel herab, Eure ketzerische Religion nicht lasset, will ich Euch solche Possen spielen, dass Ihr Zeit Eures Lebens daran denken sollet". Die Gemeinde klagt: „da nun das Wetter die vier Jahr her so stark geschlagen, hat er vor der Kanzel gemeldet, wie die Traidsäck heuer wenig füllen werden, wissen das Niemandem Schuld zu geben als denn allein dem Pfarrer". Er ruft ihr zu: „So lang die Welt besteht, hat es keinen verdammteren Ketzer gegeben als Martin Luther". „Der Pfarrer verhält sich gegen uns mehr zum Rebell als zum Fried". „Vierzehn Rohre mit Pulver und Blei hat er zu etwaigem Gebrauch gegen seine Pfarrkinder in Bereitschaft". Man wird zugeben, dass das Anklagen sind, die eine energische Untersuchung verlangten, und selbst Martin Brenner sieht sich genöthigt zu erklären, was freilich in dem vorliegenden Buche auch nicht zu lesen ist: „Man solle beide Theile hören". Gewiss, das ist Gerechtigkeit; dass aber in dem vorliegenden Buch auch der zweite Theil gehört wird, das ist eben nicht der Fall. Noch eine Aeusserung Martin Brenners aus Anlass der Landtagsdebatte über diesen Oberwölzer Fall ist interessant: „Möcht' überhaupt bitten, dass solche Sachen in Abwesenheit der Prälaten vorgebracht werden". Ja, aber wenn das geschieht, dann sagt man dem Landtag, er habe kein Recht gehabt, als Landtag zu sprechen, denn die Prälaten seien nicht dabei gewesen. Dass aber, um auf unseren Martin Lindmayer zurückzukommen, auch die streng katholischen Kreise ihn nicht in Schutz nehmen, hätte der Verf. immerhin aus einer Aeusserung des Abtes von Admont ersehen können: Niemand, nicht einmal St. Peter im Himmel, könne die Oberwölzer überzeugen, dass ihr Pfarrer kein Zauberer sei. Darf man sich nach alledem wundern, wenn die Bauern ergrimmt sind und sich dann an ihrem Hirten vergreifen?

„Den Oberwölzern, sagt der Verf., folgten die Pfarrinsassen von St. Peter, vertrieben ihren katholischen Pfarrer Martin Lorbeer und setzten einen abgefallenen Mönch, Abraham Mann, ein". Ja weiss der Verf. auch den Grund, weshalb dieser Lorber vertrieben wurde? Da es nicht der Fall zu sein scheint, denn den Lesern wird hierüber auch nichts mitgetheilt, will ich auch hier die nothwendige Ergänzung anfügen: In den Beschwerdeartikeln der Pfarrmenge von St. Peter unter dem Kammersberg liest man: „Wenn einer (ein Protestant) sein Kind bei seinen Glaubensgenossen zu Tauf bringt, hat man etliche nicht allein in die Gefängnuss gelegt, bis in 2, 3, 4 und 5 Gulden gestraft". „Als im verflossenen Jahr am Montag nach Oculi (1589 März 6) die Hofräth allhier gewest, haben sie der Nachbarschaft als Peenfall 5 Dukaten aufgelegt, zwischen jetzt und Ostern zum päpstischen Pfarrern zum Sakrament zu gehen. Wer das nicht thäte, dem soll in dem Stifte die Straf abgefordert und er von Haus und Hof geurlaubt werden". „Der Pfleger hat uns keinen

Digitized by Google

Schuldbrief gefertigt, lässt auch keinen in das Urbari schreiben, wenn einer ein Heimbwesen kauft, noch jemandem sein Erbgut erfolgen, denn allein er wolle sich geloben, seines Glaubens zu sein". „Er hat die armen Keuschler in der Hofmark angetastet: wenn sie das Sakrament nicht binnen 14 Tagen (nach seiner Weise) nehmen, sollen sie aus der Hofmark ziehen".

Man wird gestehen, dass nach diesen protokollarischen Angaben die Thatsache der Austreibung des Pfarrers von St. Peter und jenes von Oberwölz in einer ganz anderen Beleuchtung erscheint, als in der Darstellung unseres Verf.; dass dieser die blossen Thatsachen mittheilt, ohne auch die Begründung irgendwie leise anzudeuten, kann von historischem Standpunkte aus nicht gebilligt werden.

Ganz in gleicher Weise liessen sich alle die folgenden Erörterungen über die Dinge in Mitterdorf, Aussee, im Ennsthal, Pettau, Knittelfeld, Marburg und Villach beleuchten. In allen diesen Fällen ist nur eines Mannes Rede gehört, und in keinem kommt die Wahrheit an den Tag. Es mag vielleicht um die Tendenz des Buches zu beleuchten, nicht ohne Interesse sein, auch von diesen Fällen einige zu beleuchten. S. 316 wird erzählt: „Im Jahre 1592 visitirte Franciscus Barbarus, der Coadjutor des Patriarchen von Aquileja, die Diözese. Als er nach Villach kam, um auch hier zu visitiren, entstand ein grosser Auflauf in der Stadt und wenn es nicht Gott und der beigegebene l. f. Commissär, Graf Hans von Ortenburg, verhindert hätte, so wäre er sicher in Stücke gehauen worden. Er musste ohne Verzug die Stadt verlassen und durfte bei Verlust des Lebens nicht mehr wagen, sich in der Stadt blicken zu lassen. Das Wappen des Patriarchen riss man von der Kirche herab und hängte es an das „eiserne, vergatterte Narrenhäusel". — Die Quelle — auch diesmal eine sehr trübe — ist wieder der Revocant Rosolenz. Hätte der Verf. der Sache auf den Grund gehen wollen, er hätte einen ausserordentlich reichen Quellenapparat im steiermärkischen Landesarchiv gefunden — so reich, dass das Material dem Bearbeiter fast zu viel wird. Was ist nun an der Sache? Man muss auch hier beide Theile hören; der andere, von dem Verf. nicht gehörte Theil bezeichnet das Vorgehen seiner Gegner als Landfriedensbruch, denn am dritten November 1592 „hat herr Johann Georg von Stadion zuwider der Landschaft-Constitutionen, der 1578 aufgerichteten, 1591 bestätigten Religionspacification die den Herren von Dietrichstein mit Vogt- und Lehenschaft eigenthümlich angehörige St. Jacobs Pfarrkirche in der Stadt ohne einiges vorhergehendes gebräuchliches Ersuchen trotz des Flehens der Bürgerschaft und ihres geschehenen Fussfalls mit Hacken und Schlägeln nit allein aufbrechen, einnehmen und sie dem dazumal dagewesten Patriarchen von Aglei zu seiner Reformation einzuräumen, sondern sie auch ihrer gehaben christlich evangelischen Prädikanten berauben lassen" . . . . die Sache schien den Ständen Kärntens nicht mit Unrecht so wichtig, dass sie „erstens nicht zur Bewilligung greifen", zweitens nicht umhin konnten, den Fall in Gemässheit der Brucker Uebereinkunft den beiden Landen Steiermark und Krain anzuzeigen. Am 8. November sagen die Verordneten, es sei dies Vorgehen offener Landfriedensbruch; man hätte dies Vorgehen umsoweniger verhofft als der Bischof von Bamberg in diesem Land ebenso wie Dietrichstein

Digitized by Google

nur ein Landmann und nicht befugt ist, die Landrechtsordnung und andere Landesfreiheiten nach seinem Gefallen aufzuheben. Hätte der Patriarch von Aglei die Landesfreiheiten oder auch nur die Religionspacification gekannt, so hätte er ‚das hochverbotene Faustrecht' nicht vorgenommen. Dieser Friedensbruch verstosse gegen alle Rechte des Landes, beschwere die Bürgerschaft, die nun so lange friedlich bei der A. C. gelassen worden sei. Hätte der Bischof von Bamberg ein Recht auf die Kirche, so hätte er mit zulässigen Mitteln darum ersuchen müssen.

S. 317 liest man: der Pastor Wilhelm Zimmermann und die Prädikanten Balthasar Fischer, Philipp Fels (einen solchen gibt es gar nicht; er heisst Felsinius) und Salomon Eginger griffen die katholische Religion und die katholische Landesregierung in pöbelhafter und hochverrätherischer Weise an. Das ist nun ganz falsch. Bevor ich aber auf die Widerlegung eingehe, sehe ich mich genöthigt, eine allgemeine Erörterung vorauszusenden. Man nimmt gemeiniglich an, dass die protestantischen Prädikanten, die im 16. Jahrhundert in Steiermark, Kärnten und Krain einzogen, ein unglaublich streitsüchtiges, rechthaberisches Volk waren, die allen und zunächst ihren eigenen Glaubensgenossen durch ihre unerträgliche Streitsucht den grössten Schaden zugefügt haben; dies der Grund, weswegen gerade die Bedeutendsten aus ihnen: ein Jeremias Homberger, Bernhard Egen, Salomon Eginger u. a. aus dem Land verjagt wurden, ja wir erfahren aus diesem Buch, dass die Steitsucht dieser Prädikanten und ihre unablässigen Angriffe auf die katholische Religion — der Streitsucht und der Schmähungen der Jesuiten auf öffentlicher Kanzel und in Gegenwart des ganzen Hofes wird in dem vorliegenden Buche natürlich nicht gedacht — Schuld an der Einstellung des protestantischen Kirchen- und Schulministeriums gewesen sei. Ich muss gestehen, dass ich einstens, namentlich durch die Ausführungen F. M. Mayers bewogen, eine ähnliche Meinung hegte — die Sache liegt aber doch anders. Wenn diese Prädikanten gegen einzelne Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche zu Felde zogen, so erfüllten sie eine Pflicht, zu der sie nach ihren Bestallungsdecreten verhalten waren. Die steirische, von Chyträus geschaffene Kirchenordnung verpflichtete die Prädikanten, nicht bloss die Thesen ihrer Lehre, sondern auch die Antithesen der Katholiken [1]) zu kennen und sie bei besonderen Gelegenheiten auf der Kanzel vorzutragen. Da wurde nun begreiflicher Weise eine jede Antithese als eine schwere Beleidigung der Katholiken aufgefasst, in den meisten Fällen denuncirt und gestraft. Dass in vielen Fällen die Denunziationen gar nicht begründet waren, focht wenig an [2]). Es war nur natürlich, dass der Prädikant, der die Antithesen seiner Pflicht nach vortrug, dann auch den Schutz des Landtages fand, wenn er von der landesfürstlichen Behörde belangt wurde. Man liest in den Verordnetenprotokollen: ‚Hombergers muss man sich annehmen, denn zu dem, was er wider das Corporis Christi Fest gepredigt, bekenne sich ganz lauter die Landschaft; es sei dem Worte Gottes gemäss und werde von den A. C. Verwandten, demnach auch von den hiesigen Predigern also gehalten, gelehrt und geglaubt'. Nach

[1]) Näheres darüber in meinem Buche die Reformation und Gegenreformation in den innerösterr. Ländern im 16. Jhdt. S. 209, 322.

[2]) Ebenda S. 322. 323.

Digitized by Google

alledem wird man den Satz in dem vorliegenden Buche auch nur mit sehr grossen Einschränkungen, zumal da auch er sich auf Rosolenz stützt, für richtig ansehen dürfen: „An allen Enden und Orten wütheten und schrieen die Prädikanten von den Kanzeln wider den Papst, wider die Bischöfe, Cardinäle, Prälaten und alle Geistlichkeit auf das höchste und verschonten auch der frommen Obrigkeit nicht . . . . In der Kirchenordnung der Protestanten liest man unter den Antithesen: die Papisten nennen die Bibel ein Zankbuch, sie sei dunkel und habe Zweifelreden, da es doch nur an einem guten Ausleger fehlt. Ihre Kirche binden sie an Rom, nennen sie den Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit und wenn man solche ihre Meinung gründlich abwägt, führen sie die Leute nirgends anders hin, als zum Schrein des päpstlichen Herzens. Was der Papst sagt, gilt als Sprache des Himmels“ . . . . Diese und ähnliche Sätze hatte der Prädikant seinen Gläubigen seiner Pflicht gemäss zu predigen, wollte er nicht als lau erscheinen. Auf diesen Sachverhalt aber hätte ein Buch, wie das vorliegende aufmerksam machen müssen, weil unter diesen Umständen unser Urtheil über einzelne Prediger bei den Protestanten anders lauten wird. Das evangelische Kirchenministerium selbst kam ja schliesslich zu der richtigen Ueberzeugung, dass mit der allzuscharfen Herausstreichung der Antithesen auf Kanzel und Katheder ihrer Sache wenig gedient sei, der Hass und die Verbitterung wachse. Daher nahm man Anlass, in den Bestallungsdekreten auch diese Verpflichtung der Prädikanten zu ändern. Man gestatte, weil der Gegenstand wichtig genug ist, wenigstens einen aus vielen Fällen hier anzuführen. So lesen wir in dem Bestallungsschreiben [1]) des aus Würtemberg an die ev. Pfarre zu Judenburg berufenen Martinus Gruel (de dato Graz 9. October 1597): Wass dieser rainen lehr da cathechismi zuwider, (soll er) mit gebürlicher beschaidenhait, sanffmueth und rechtmässigem ernst straffen. Und weil man bissher mit schlechtem nutzen, aber zu grosser betrüebung wahrgenommen, dass die unruebigen widersacher alle mitl und weeg suechen, die l. f. hohe obrigkait eusserist wider die confessores veritatis zu verhötzen, zu welchem end sy vermüg lang practicierter erfahrung neben andern iren griffen aus denen evangelischen predigen allerlay aufzwacken, besonders do sy und ire papistische gräuel etwas acerbius mit harten, hässigen und an ime selbs nicht passenden worten und invectiven perstringiert werden, dasselb aufzumutzen, per calumniam zu verkheren, crimina laesae maiestatis und mehrere verbitterung der höchsten und hochen obrigkait dardurch anzustifften sich understehen: so will die unvermeidenlich höchst notturfft erfordern, dass er und die andern ministri ecclesiae sonderliche, gebürliche, christliche modestiam gebrauchen, in allen iren predigen caute et circumspecte reden und handlen und nach der lehr des apostels Pauli fürsichtiglich wandlen, nicht als die unweisen sondern als die weisen und sich in die zeit zu schicken wissen, denn es ist böse zeit, damit auch nicht durch acerbiores insectationes die, so auf dem gegenthail noch sanabiles zu gewinnen sein, für den kopf gestossen, die carbones unnotter-

[1]) L. A. Ref. 1597.

Digitized by Google

ding irritiert und den calumniatoribus ursach gegeben, fernern unrath anzutriflen und also sambt iren personen E. E. L. mit dieser irer khirchen und rainen ministerio per intempestivam acerbitatem unwiderbringlich gfar zu schmerzlichen verlust nicht gesetzt werde . . . Während man vordem in der grössten Schärfe nichts sah als christlichen Eifer und diesen lobte, will man jetzt zwar auch nicht „das liecht undter ainen schäffel stellen", aber doch noch lieber, dass das Wort Gottes „wie ein gulden apfel in silbern schallen" dargeboten, also „die antithesis oder gegenlehr nicht alzuhitzig, sondern modeste und als vil magnitudo negotii erleiden kan, breviter und doch nervose fürgebracht und redarguiert werden solle", „dardurch dann villen calumnien ansa wirt abgenomen, die hohe obrigkait desto weniger inflammiert etc. . . . das also ist das Ergebnis der bittern Erfahrungen, die das Statut von 1578 gezeitigt hatte. Nacheinander mussten sie aus dem Lande ziehen: die Egen, Homberger, und wie sie alle heissen und noch lange vor dem Ende (1598) wurde die Drohung laut, wenn dieses „Scalieren", d. h. die Predigt der Gegenlehre nicht ein Ende finde, werde man dem evang. Exercitium überhaupt ein Ende machen. Wenn sich den Ausführungen dieses Buches zu Folge die Gegenreformation in verhältnismässig milder Form vollzog, so ist das eine Auffassung, über die sich sehr streiten lässt. Mit einem Vergleich dieser Bewegung mit ähnlichen in anderen Ländern hat schon Hurter kein Glück gehabt: in England handelt es sich in derlei Dingen noch um ein anderes als um kirchliche Massnahmen. In Innerösterreich wurde die Gegenreformation mit einer unerhörten Wucht begonnen und so schneidig durchgeführt, dass die geschlagene Partei kaum zur Besinnung kam. Es finden sich Zeugnisse, nach denen schon in den kritischen Augusttagen mit einer Art wilder Energie verfahren wurde. Oder ist es anders zu deuten, wenn bereits am 26. August 1598 an den Kärntnischen Landesvizedom Hartmann Zingl von Rüeden der Befehl ergeht, den lutherischen Prädikanten von St. Veit, Georg Wehe, falls er sich über die Frist von 3 Tagen hinaus im Lande betreten lasse „auf dem nechsten paumb ohn alles weitere berechten henken und sich davon durchaus nichts hindern zu lassen". Auch an sonstigen Verstössen und Irrthümern fehlt es nicht: die Bitte um Prediger, die Gottes Wort ohne Menschenzusatz (nach Luther) verkünden, wurde und namentlich von den Steiermärkern schon auf dem Augsburger Generallandtag 1526 gestellt. Die Vorgänge auf der Salzburger Synode waren nach einem grossen im steierm. Landesarchiv befindlichen Aktenfaszikel zu schildern. Zur Haltung Ungnads, bezw. zu seinem Sturz, bietet sein von mir (S. 575) mitgetheilter Brief vom 3. Mai 1557 die wichtigsten Behelfe. Ich getraue mich nicht zu sagen, dass Ungnad schon 1540 ganz Lutherisch war, noch 1557 lehnt er diese Bezeichnung von sich ab. Er steht eben die längste Zeit auf der Linie Maximilians II. Falsche Angaben finde ich über die Brüder Hofmann, über die Motive des Abgangs Georg Khuens; nie hat es (wie S. 146 behauptet wird) 1578 in Graz einen Superintendenten Chyträus gegeben. Kobenzl wird einmal (S. 150) Graf, ein andermal zum Jahre 1578 (S. 155) Freiherr genannt; Freiherr wurde er auch erst 1581. Die Thätigkeit Malaspina's in Graz scheint mir nicht entsprechend gewürdigt, unrichtig ist, was von dem massvollen und klugen Auftreten der Jesuiten (ohne Einschränkung) gesagt wird, ebenso

Digitized by Google

die Angaben über die Abberufung Marbach's, über den Huldigungslandtag 1592 und noch manches andere. Trotz alledem enthält das Buch aber doch eine Fülle von schätzenswerthen Angaben, die es für einzelnes als eine Fundgrube (freilich nicht die einzige) für unsere Kenntnis mancher wichtiger Ereignisse erscheinen lassen, und ich wäre der letzte, der trotz der obigen allgemeinen und besonderen Bemängelungen diesen Sachverhalt verkennen wollte.

Graz, Pfingsten 1898. J. Loserth.

G. Biermann, Geschichte des Protestantismus in Oesterreich-Schlesien. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur und des Vereines für Geschichte Mährens und Schlesiens. Prag. 1897. VI + 223 S. 8°.

Das Buch B.'s ist aus einer vor mehreren Jahrzehnten verfassten „Geschichte der evangelischen Kirche Oesterr.-Schlesiens, mit besonderer Rücksicht auf die der Gnadenkirche vor Teschen" erwachsen, indem der Verf. die Ergebnisse seiner späteren Forschungen auf diesem Gebiete, die er anlässlich seiner beiden grösseren Arbeiten „Gesch. des Herzogthums Teschen" (1863 und 1894) und „Gesch. der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf" (1874) zu machen Gelegenheit hatte, mit jener ersten Studie verband. Die Darstellung zerfällt in drei grosse Abschnitte. Der erste bis 1620 reichend, zeigt das Vordringen des Protestantismus im Neissischen, Troppauischen und Teschnischen Gebiet und den Widerstand, der sich ihm hier von Anfang entgegenstellte. Der zweite Abschnitt behandelt die Entwicklung in dem Zeitraum von 1620—1781, in welchem wiederum das Jahr 1707, da durch die Altranstädter Convention „die Bestimmungen des westphälischen Friedens in Bezug auf die evangelischen Schlesier erneuert und ihnen trotz päpstlicher Einsprache die so heiss ersehnte Religionsübung zuerkannt wurde", einen bedeutsamen Einschnitt macht. Das Jahr 1781, mit welchem der dritte und letzte Abschnitt einsetzt, ist das Jahr des Josephinischen Toleranzpatentes, es beginnt die Zeit der „Duldung", der seit 1848 die der „Gleichberechtigung" folgte.

Das Buch weist alle jene Eigenschaften auf, die wir schon früher an den Schriften B.'s anzuerkennen Gelegenheit hatten, die klare, übersichtliche Disposition, eine schöne Sprache, strenge Sachlichkeit bei aller Vorliebe für seinen Gegenstand und gute Beherrschung der Literatur.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. 1. und 2. Band. Berlin. Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) 1894. 1897.

Das Geschichtswerk, das Alfred Stern in Angriff genommen hat, gliedert sich in drei Abtheilungen; die erste soll bis 1830, die zweite

Digitized by Google

bis 1848, die dritte bis 1871 reichen. Nach den Ausführungen des Verf. liegt es aber keineswegs in seiner Absicht „den Rahmen so weit zu spannen, wie einst Gervinus“. Es ist ihm vielmehr darum zu thun, die grossen gemeinsamen Grundzüge zur Anschauung zu bringen, die sich in der Geschichte der einzelnen Völker und Staaten Europas bemerkbar machen.

In der That ein dankenswerthes und anregendes Unternehmen, zu zeigen, dass auch im 19. Jahrhundert die europäische Menschheit eine Gemeinschaft bilde, die von den gleichen politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Ideen erfüllt und geleitet sei. Gerne vertrauen wir uns der Führung eines Geschichtsschreibers an, der uns die formenreiche Landschaft der Historie von einem höheren Standpunkt aus überblicken lässt. Ob das Gesammtbild jedoch, das wir gewinnen sollen, in allen seinen Theilen ein deutliches sein werde, müssen wir — so weit die zwei ersten Bände in Betracht kommen, die erschienen sind, wohl in Zweifel ziehen. Denn gerade in den Fehler, den er zu vermeiden die Absicht hatte, ist der Verf. gefallen: viel zu breitspurig sind die Ausführungen über die einzelnen Verhältnisse; sie ermüden nicht allein, sie benehmen uns auch die Möglichkeit, die wesentlichen Momente festzuhalten.

War es denn, um nur Eines zu erwähnen, nothwendig, uns mit den langatmigen parlamentarischen Verhandlungen bekannt zu machen, die in Frankreich über die Ausnahme- und Amnestiegesetze, über das Budget u. a. gepflogen wurden? Ein wahres Dickicht von Debatten, durch das wir dringen müssen, bis wir wieder auf freien Pfad gelangen. Und auch dieser weicht in der Folge ab. Durch England, Oesterreich, Deutschland kommen wir wieder auf ihn zurück, um abermals eine Zickzackrichtung einzuschlagen. Wenigstens in dem Rahmen eines einzelnen Bandes sollte die Darstellung, so weit sie sich auf den einen oder anderen Staat bezieht, keine Unterbrechung erfahren. Was diese Staaten, besonders Deutschland betrifft, entnehmen wir bereits den zwei uns vorliegenden Bänden, dass der Verf. allzusehr ihre jetzige Ausgestaltung vor Augen habe. Den Gang der Ereignisse und ihre stete Entwickelung misst er nach dem Bilde ab, das er sich im Sinne der modernen Verhältnisse entworfen hat. Eine deduktive Methode, die vielleicht am Platze ist, wo es sich um die Geschichte von Staaten handelt, die nicht mehr sind — aber Geschichte, die wir miterleben und welche noch lang nicht abgeschlossen ist, derart zu behandeln, ist wohl ein bedenkliches Wagniss.

Dagegen muss lobend hervorgehoben werden, dass Alfred Stern den wirtschaftlichen und sozialen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Sie sind es so recht eigentlich, die dem 19. Jahrhundert sein eigenartiges Gepräge geben und eine Ideen- und Interessengemeinschaft der europäischen Völker vorbereiten. Auch die Grossmacht „Presse“ wurde nicht unberücksichtigt gelassen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir der Darstellung Sterns in ihren Einzelheiten folgen. Nur soviel sei erwähnt, dass er sich im Gegensatz zu Treitschke einer für Oesterreich wohlwollenden Gesinnung befleisst. Der Umstand, dass ein nicht österreichischer Geschichtsforscher unserem Kaiserstaate verdiente Gerechtigkeit widerfahren lässt, muss uns ja um so angenehmer berühren, als er nur in seltenen Fällen eintritt.

Wien. Schlitter.

Digitized by Google

Murko Matthias, Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik. Mit einem Anhang: Kollár in Jena und beim Wartburgfest. (Auch unter dem Titel: Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der slavischen Romantik I.) Graz, Styria, 1897, 374 + XII S. gr. 8°.

Der Verf. dieses für die vergleichende Literaturgeschichte überaus wichtigen Werkes hat sich die Aufgabe gestellt, in eingehenden Untersuchungen zu zeigen, wie von den Slaven und speciell von den „Böhmen" deutsche Beispiele in der Literatur nachgeahmt, und deutsche Ideen herübergenommen und weiter ausgebildet wurden, und die Verlagshandlung sagt in einer Ankündigung noch ausdrücklich, das Buch sei auch für weitere Kreise bestimmt, die sich daraus über die Entstehung und das Wesen der österreichischen Nationalitätenkämpfe unterrichten wollen. Ein sehr zeitgemässes Buch also!

Die romantische Schule in Deutschland knüpfte direkt an die Weimarer Classik an und nahm ihren Ausgangspunkt von Goethes „Wilhelm Meister", der den neuen Dichtern als der ästhetische Kanon ihres Schaffens galt, und stellte sich erst später in Gegensatz zu ihrem Vorbilde, als sie eine träumelnde katholisirende Richtung einschlug. Die älteren Romantiker suchten nun ihren Inhalt in der reichen Vergangenheit des Mittelalters und stellten sich mit ihren socialpolitischen Ansichten an die Seite Herders, der den bisher wenig beachteten Slaven das Wort redete und die Deutschen der Unterdrückung dieses grossen friedlichen Volkes anklagte. Der deutsche Kosmopolit ist es gewesen, der zuerst systematisch „Volkslieder" als Erzeugnisse reinen Volksthums sammelte und herausgab. Die neue Richtung hatte aber eine günstige Folge, nämlich das Erwachen der germanistischen Studien und vor allem das Auftreten der Brüder Grimm. Damit drang gerade in der Zeit des politischen Druckes durch die napoleonische Herrschaft die Schätzung eigenen Wesens bei den Deutschen mit sieghafter Gewalt durch und zeitigte die Begeisterung der Freiheitskriege, in der sich die Romantik verjüngte. Diese neuere Richtung wird durch zwei Elemente gekennzeichnet: durch den patriotischen Selbstcultus der Nation (Teutonismus) und durch das Humanitätsideal Herders, das der Aufklärungsepoche entstammte und hier zur sinngemässen Anwendung gelangte. Der Ausgangspunkt der Romantik ist in beiden Zweigen Jena; für die romantische Schule sind die Brüder Schlegel, für die jüngeren Romantiker die „Patrioten" massgebend, und der extremste Vertreter der letzteren ist der jenaische Historiker Luden, der der weimarischen Regierung und dem alten Goethe so viel Verdruss bereitete. Hier holten sich auch die Slaven ihre wissenschaftlichen, poetischen und litterarischen panslavistischen Ideen, theils indirekt, theil geradezu direkt durch Šafařik und Kollár, die protestantischen Slovaken und späteren Hauptvertreter des literarischen und poetischen Panslavismus.

Die deutschromantischen Bestrebungen wirkten naturgemäss auf die zunächstliegenden Slaven ein, auf die „Böhmen". Murko nimmt diese Bezeichnung, welche die Čechoslaven selbst als eine deutsche bekanntlich vermeiden, aus „officiellen" Gründen an und zeigt, wie diese von den

Digitized by Google

Deutschen lernten und ihnen die nationale Idee abguckten. Das wichtigste Kennzeichen der deutschen Romantik, die Einkehr in das phantastische Mittelalter, fehlt hier jedoch, da die Slaven mit Ausnahme der Polen, deren mittelalterliches Heldenthum in der jüngsten Malerei verherrlicht wurde (Matejko) —, damals keine Rolle spielten; man musste sich daher auf die „graue Vorzeit" berufen und die Zeugnisse aus derselben sammeln (Volkslieder), wofür wiederum Herder als Muster diente. Dieser Umstand erscheint mir als ausserordentlich wichtig, sonst müsste man auf Grund des Buches von Murko schlankweg behaupten, dass bei den Slaven keine einzige grosse Idee selbständig und autochthon sei. Während die älteren poetischen und literarischen Leistungen der Slaven nach meinem Empfinden meist nur modische Nachahmungen sind, erfassten die Čechen den patriotischen Gedanken um so energischer und wandten ihn mit steigender Rücksichtslosigkeit an. Es ist daher nicht richtig, wenn Murko, der doch S. 275 selbst gesteht, dass der romantische Geist Deutschlands dem böhmischen Volke ursprünglich nur „äusserlich aufgepfropft" wurde, zum erstenmale für die patriotische Schule der Böhmen und anderer slavischer Völkerschaften die Bezeichnung Romantik wählt, richtiger wäre „Nationalismus", selbst bei den Polen, die jene Bezeichnung schon längst anwenden. Die Westslaven giengen in die slavische Vorzeit zurück, die Polen (Mickiewicz) befassten sich mit der Neuzeit und verhielten sich rein retrospectiv — beides unromantisch im herkömmlichen Sinne. Allen gemeinsam ist aber der Deutschenhass, denn der Slave sieht in dem Germanen überall nur den Unterdrücker des „Taubenvolkes", das mit seinen runden, weichen und sanften Gesichtszügen (S. 144) schon äusserlich seine Friedfertigkeit verräth. Diese Germanophobie ist gewiss keine einfache Nachahmung der deutschen Gallophobie! Wir finden sie selbst bei den Polen (Wallenrodismus), die aus politischen Gründen am wenigsten für den Panslavismus schwärmen und die Jahre 1831 und 1863 nicht vergessen haben, wenngleich die Satyre „Petersburg" von Adam Mickiewicz keine Lieblingslectüre der jüngeren Generation mehr bildet.

Um den Slavismus zu begründen, musste man auf eine eigenartige hohe Cultur hinweisen können; daher beginnt die Geschichte der böhmischen Literatur mit einer Reihe von literarischen Fälschungen, die dann in einer höchst bemerkenswerten, aber wieder nicht originellen Weise ausgenützt wurden. Ich meine die wissenschaftlichen Vergleichungen mit antiken Werken und andere dilettantische Bocksprünge, die sich auch heute noch wiederholen; so hat der Gymnasiallehrer Ošťadal in einem Klattauer Programm 1884 die Grünberger Handschrift („Libušas Gericht") mit Homer in Parallele gestellt. Murko verhält sich dagegen ablehnend und sucht sich so viel wie möglich auf das Sachliche wissenschaftlich zu beschränken, aber da und dort merkt man doch den nationalen Slaven. Er mildert manche Schärfe, die sich in den politischen Kämpfen zeigt, er will den Deutschen nicht unrecht, seinen Connationalen nicht wehe thun und drückt sich deshalb oft sehr euphemistisch aus. Dass Šafařik den Baron Hormayr, der doch in seinem „Archiv" den slavischen Historikern gerne das Wort liess, einen „wüthenden Deutschen" nennt, kommt ihm wohl selbst sonderbar vor, wie denn M. derartige Uebertreibungen als Mann der ernsten

Digitized by Google

Wissenschaft ablehnt. Etwas überraschend kommt aber doch S. 58 die Notiz über den Justitiarius Schneider, der plötzlich statt wie bisher deutsch als Šnaidr böhmisch zu dichten anfieng —, dass dies eine „Rückkehr zum eigenen Volke“ gewesen sei. Ein Euphemismus ist es auch, wenn Hankas patriotische Fälschungen zwar als das bezeichnet werden, was sie sind, aber hinzugefügt wird, sie seien culturhistorisch und poetisch wertvoll, „natürlich mit der Einschränkung, dass man sie nicht mehr für alt und ganz originell ausgibt“ (S. 45). Dahin gehört auch die vielleicht nur unglücklich stilisirte Bemerkung S. 97, dass die Deutschen in der böhmischen Oper entweder ihre Muttersprache oder die ihrer Vorfahren zu hören bekamen; es gibt in Böhmen und in Prag denn doch nicht lauter Deutsche, die eigentlich nur germanisirte Čechen sind? Fast wie ein Vorwurf nimmt sich ferner eine Stelle S. 16 aus, dass die Cechoslaven schon früher culturell weiter gekommen wären, wenn nicht auch die Deutschen zurückgeblieben wären — ganz richtig, nur verschweigt M. hier wieder die Gründe für diese Erscheinung. Die Niederlage des Husitismus am weissen Berge hat den čechischen Nationalismus geistig und materiell schwer geschädigt, ergieng es denn dem deutschen Volke während des grossen Krieges viel besser? Der historische Boden, auf dem M. baut, ist zu schmal ausgemessen. Dass sich im 18. Jahrhunderte die Deutschen rascher erhoben als die Slaven hat wieder seine besonderen Gründe. Unter dem ermunternden Beispiele der „egoistischen“ Deutschen erholten sich auch die „Böhmen“, aber ihre ersten geistigen Grössen Jungmann und Dobrovský waren noch wesentlich Josephiner; erst mit 1820 lässt M. die böhmische Romantik beginnen, als die politischen Verhältnisse für die nationale Wiedergeburt des čechischen Volkes günstiger geworden waren. Von grösster Wichtigkeit für alle Slaven gestaltete sich die Thätigkeit Kopitars in Wien, der bereits 1810 nach dem Muster Mösers „Patriotische Phantasien eines Slaven“ anstellte und sich nach einer serbokroatischen Volksliedersammlung sehnte, dann auch wirklich den „ganzen Vuk Karadžić, nicht bloss den Sammler und Herausgeber der serbischen Volkslieder, sondern auch den Grammatiker und Lexikographen, überhaupt den Schöpfer der neuserbischen Schriftsprache und Orthographie, allein geschaffen hat“ (S. 14). Ein so schwerfällig und undeutsch gebildeter Satz schreit aus der sonst gewandten Darstellungsweise Murkos heraus; trotz dem stattlichen Druckfehlerverzeichnisse S. 374 gibt es in dem Buche noch allerlei nicht vermerkte Versehen (S. 15, 20, 42, 51, 56, 60, 84, 90, 118, 173, 177, 246). Die Talvj (nicht Talvy S. 148) hiess nicht Jacobs, sondern T. A. L. v. Jakob, Goethes Autobiographie sollte stets mit dem richtigen Titel „Dichtung und Wahrheit“ angeführt sein.

Die Anlehnung der böhmischen patriotischen Schule direkt an Goethe (und an die jüngere deutsche Romantik S. 61) ist vielleicht auf die Feststellung ganz bestimmter Einflüsse einzuschränken, denn die Vorliebe der Slaven für „Hermann und Dorothea“ entsprang doch nur dem mehr äusserlichen Interesse an der national gefärbten Schilderung, die dem Polen Mickiewicz als Muster für seine „Adelsgeschichte“ (Pan Tadeusz) diente. Goethe hat zwar einmal betont, dass alle Literatur national sein müsse, allein er widmete dem grossen litthauischen Romantiker nicht bloss die goldene Feder, sondern warnte ihn auch vor politischem Chau-

Digitized by Google

vinismus (1829). Interessant ist es übrigens, dass die vier Verse des Olympiers „Im Vaterlande schreibe, was dir gefällt" (Hempel 2, 334) auf Čelakovský gehen. Es genügt für die „böhmische Romantik" einfach der Hinweis auf Herder und auf beide Richtungen der deutschen Romantik, der Einfluss Goethes erscheint mir als ein mehr zufälliger denn a priori bewusster. Ein unbefangener Vergleich zwischen den Slaven und ihren literarischen Vorbildern lehrt, dass es den Deutschen um die Sache zu thun war, während bei den ersteren immer der politische Gesichtspunkt hervortritt. In dieser Richtung hat sich auch ihre neuere Literatur entwickelt, die sofort in den breiten Strom nationaler Politik einmündete. Es ist bezeichnend, dass bei den Čechen alsbald die praktischen Historiker den Vortritt erhalten; Palacký wird der „Vater der böhmischen Nation" und der Geschichtschreiber seines Volkes. Šafařik, der Begründer des wissenschaftlichen Panslavismus, forderte bereits 1848 Dinge, die erst in den jüngsten Tagen zugestanden wurden. Ein Buch, das wie das vorliegende nach dem Titel nur deutsche „Einflüsse" auf die Anfänge der böhmischen Romantik aufsucht und zum Schlusse (S. 274 fg.) doch auch die socialen und politischen Folgen der sogenannten böhmischen Romantik erörtert, ist eminent politisch und modern, daher kann der Recensent selbst in einer streng wissenschaftlichen Zeitschrift die Hindeutung auf politische Fragen nicht ganz unterlassen. Die Čechen thun heute genau dasselbe, was sie früher an den Deutschen getadelt haben, und der Ausspruch Fr. Schlegels (S. 4) kann jetzt ebenso gegen sie gewendet werden, wie ihn die Anfänger der „böhmischen Romantik" einst gegen die Deutschen wandten. Es ist überhaupt eine Art tragischer Ironie, dass alle Aussprüche deutscher Geister, die die Slaven für sich ausdeuten, auch gegen sie benützt werden könnten. Daher sehen wir das unerfreuliche Schauspiel: erst Freiheitsschwärmer, dann Reactionäre! Ein einzelnes Beispiel bildet ja auch Jan Kollár, der „philosophische Begründer des literarischen Panslavismus". In „Slávy Dcera" herrscht Herders Humanitätsideal in subjectivirter Gestalt vor — die übrigens nichts mit Byron zu thun hat (S. 237) — und in seiner Schrift über die Wechselseitigkeit der slavischen Literaturen finden sich freie Ideen, die der alte Kollár nicht mehr kannte. Er gleicht überhaupt vielfach Herder, nur war er dem Erweiterer Lessing'scher Ideen gegenüber ein unkritischer Kopf. Murko ist hier nahe liegenden Parallelen aus dem Wege gegangen; das phantastisch-mystische, romantische Element aber wird ihm bei Mickiewicz deutlich genug entgegentreten. Das Entstehen und die Charakteristik des Austroslavismus, der an Oesterreich festhält, hat er recht glücklich dargelegt. Allein den vollständigen Föderalismus, auf den bereits der Prager Slavencongress hinwies, hält Refer. bei den ethnographischen Verhältnissen Oesterreichs und der herrschenden politischen Weltlage für unmöglich, weil er die Monarchie nach aussen in Ohnmacht versetzen müsste. Murko verhält sich hier mehr referierend. Das Hauptgewicht seines Buches fällt auch nicht auf die historische, sondern auf die literarhistorische Seite, und da müssen wir unumwunden bekennen, dass das Werk Vorzüge besitzt, vor denen die gemachten Ausstellungen schier verblassen, denn es legt erstens und im Zusammenhange zum erstenmale den deutschen Einfluss auf die neuere slavische Poesie mit wissenschaftlicher Schärfe

Digitized by Google

dar und ergänzt somit die allgemein vergleichende und speciell auch die deutsche Literaturgeschichte nach einer sehr wichtigen Seite hin. Selbst in Einzelheiten fördert es manches wertvolle Resultat zutage. Zweitens entwickelt es in übersichtlichen Capiteln — denen allerdings noch Spuren ursprünglich selbständig gedachter Abhandlungen anhaften — die deutsch-slavische Nationalitätenfrage im engsten Zusammenhange mit der literarischen Entwicklung. Den Anhang bilden die getreu übersetzten Erinnerungen Kollárs über seinen Aufenthalt in Jena, die wir einer Anregung Erich Schmidts verdanken und die nun allgemein zugänglich geworden sind.

Marburg a. Drau. S. M. Prem.

Heinrich Friedjung. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. Stuttgart. Cotta I. Band 1897. II. Bd. 1898.

Ein gewandter und geschmackvoller Publizist mit historischer Vorbildung und einer entschiedenen Neigung zur Historie war gewiss die geeignete Persönlichkeit, dieses Werk zu liefern, dessen Erscheinen ein wirkliches, stark empfundenes Bedürfnis befriedigt. Der deutsch-französische Krieg war so rasch auf die Auseinandersetzung zwischen Preussen und Oesterreich gefolgt, Verlauf und Folgen desselben waren so interessant geworden und hatten so grossartige Dimensionen angenommen, dass man darüber das bischen Königgrätz fast vergessen und die Stellung Oesterreich-Ungarns ausser Verband mit Deutschland als etwa ganz Selbstverständliches anzusehen sich gewöhnt hatte. Erst als sich die Welt mit der Erscheinung des neuen deutschen Reiches vertraut gemacht und allmählig davon überzeugt hatte, dass sie keine vorübergehende sein werde, als sich die inneren Verhältnisse des jungen Organismus stetig zu festigen und zu beruhigen begannen, während Oesterreich-Ungarn in dem Ringen um seine Neugestaltung in die heftigsten parlamentarischen Kämpfe verwickelt wurde und die seit 1866 wirkende Kräfteverschiebung immer aufs Neue die Frage nach dem Wesen und der zweckmässigen Verfassung der Monarchie aufwarf, wendete sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise wieder dem Zeitraume zu, in dem die erste und folgenreichste Entscheidung über die Geschicke Europas durch die preussische Politik hervorgerufen worden war. Gleichzeitig wuchs auch das Interesse für die Persönlichkeit, die diese Politik geschaffen und getragen hatte, je mehr sich ihre grossartige Gestaltung offenbarte. Bismarcks Werk in allen Einzelheiten kennen zu lernen, seine ersten und schwierigsten Leistungen in der neuen, durch ihn der europäischen Diplomatie demonstrirten Staatskunst zu verfolgen, wurde ein lebhaftes Verlangen seiner Bewunderer und seiner Hasser. Und so ward es eine dankbare Aufgabe des Publizisten grossen Stils, die Ereignisse im Zusammenhange darzustellen, durch welche die Auflösung des deutschen Bundes, der Ausschluss Oesterreichs aus dem Verbande der deutschen Staaten und die Begründung der preussischen Hegemonie unter denselben herbeigeführt wurde.

Ob diese Aufgabe schon eine historische genannt werden kann, dürfte zweifelhaft sein. Anfang und Ende der wissenschaftlichen Geschicht-

Digitized by Google

schreibung sind nicht leicht zu bestimmen; die Schwierigkeit der Kritik ist ebenso gross, wenn der Beobachter den handelnden Personen noch sehr nahe steht, als wenn alle Handlung und Bewegung erkennbarer Menschengruppen sich in nebelhafte Fernen verliert. Im vorliegenden Falle liegt die Schwierigkeit vornehmlich in der Beurtheilung der Vorgänge auf österreichischer Seite. Es ist in dem Wesen der österreichisch-ungarischen Monarchie begründet, dass in ihr die Dynastie und der Hof zu stärkerer Wirkung gelangen als alle anderen staatlichen Elemente und die Hofpolitik vor der Staatspolitik geht. Die erstere hängt aber so sehr von den Entschliessungen des Monarchen, von den intellectuellen und Charakter-Eigenschaften desselben ab, dass sie sich einer ernsten Kritik bei Lebzeiten des Monarchen wohl selbstverständlich entzieht, nicht etwa wegen der Befangenheit des Kritikers sondern wegen des Mangels ausreichenden Nachrichtenmateriales. Es ist noch sehr wenig über den Kaiser Franz Josef aus jenen Kreisen mitgetheilt worden, in denen man Gelegenheit hatte und hat, ihn kennen zu lernen, sein historisches Bild steht nicht fest und ohne dieses kann auch das Bild seiner Zeit und ihrer Ereignisse nicht klar und deutlich werden. Für die psychologisch individualisirende Geschichtschreibung reichen die Quellen, über die wir in Oesterreich-Ungarn sich 1850 verfügen, nicht aus; es kann also eine österreichische Geschichte der neuesten Zeit um so weniger geschrieben werden, als auch die Entwickelung des österreichischen Verfassungslebens noch zu keinem Ruhepunkte gekommen und nicht abzusehen ist, ob die centralistische oder föderalistische Tendenz die siegreiche bleiben wird.

Friedjung hat sehr gut erkannt, dass die offiziellen Berichte über den Feldzug von 1866, die Werke des preussischen und österreichischen Generalstabes, viele Fragen, die der Geschichtsforscher stellen muss, unbeantwortet lassen, dass namentlich der Zusammenhang zwischen den diplomatischen und militärischen Kräften vielfach unaufgeklärt ist; er war daher redlich bestrebt, die Lücken der vorhandenen Mittheilungen auszufüllen. An Memoiren und inhaltsvollen Biographien stand ihm von österreichischer Seite nichts zu Gebote. Er sucht die Ursache des Schweigens der Staats- und Kriegsmänner „in der Geringschätzung der öffentlichen Meinung; es genügt den historischen Persönlichkeiten, ihre Stellung bei Hofe und innerhalb des regierenden Adels zu behaupten; das Urtheil der Aussen- und Nachwelt gilt für nebensächlich". Hiezu kommt noch jener beklagenswerte Mangel an Freimuth nach oben, der schon so viel Unheil in Oesterreich angerichtet hat, und eine ganz verschrobene Auffassung von den Pflichten, die der «Dienst» auferlegen soll. Aus den zahlreichen authentischen Belegen für diese Behauptung wollen wir nur von der Thatsache Erwähnung thun, dass die höchst interessante literarische Hinterlassenschaft eines in Graz verstorbenen hohen militärischen Würdenträgers, der 1859 eine einflussreiche Stellung im Generalstabe bekleidete und 1866 unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges mit einer wichtigen diplomatischen Mission betraut war, von dem Vertrauensmanne, dem sie übergeben worden war, schleunigst vernichtet wurde, weil dieser ebenso vorsichtige als gutmüthige Herr, der sehr wohl geeignet gewesen wäre, das in seine Hand gegebene historische Material zu ergänzen und zu vermehren, den Besitz solcher „Papiere" für unbequem

Digitized by Google

und — gefährlich hielt. Wiederholt an Männer von politischer und militärischer Vergangenheit gerichtete Bitten, das Wissen, das mit ihrem Hinscheiden für immer verloren gehen müsse, festzulegen und in Archiven — wenigstens für eine spätere Benützung aufbewahren zu lassen, wurden stets mit Stillschweigen oder Achselzucken aufgenommen. Um so höher sind die, wenn auch spärlich fliessenden Quellen, die Friedjung eröffnet hat zu schätzen, in ihnen liegt der grösste historische Werth seines Werkes. Er hat von einer Reihe hoher Offiziere, die 1866 in der österreichischen Nordarmee an hervorragender Stelle beschäftigt waren, so von den Feldmarschalleutenanten Baumgarten, Friedrich v. Fischer und Neuber, mündliche Aufklärungen, von der Witwe des Feldzeugmeisters Benedek eine Anzahl hochzuachtender Briefe und Aktenstücke erhalten, die er in einem Anhange nahezu wörtlich abdrucken durfte; Fürst Bismarck hat ihm eine Unterredung gewährt, deren bedeutungsvoller Inhalt mit erfreulicher Ausführlichkeit wiedergegeben ist, von den Grafen Rechberg und Nigra rühren längere Auseinandersetzungen über ihr amtliches Wirken her. Moltkes Kommentar zu den Berichten über die Schlacht bei Königgrätz ist gewiss eines der wichtigsten Aktenstücke, das wir nunmehr über dieselbe besitzen, wenn sich auch nicht verkennen lässt, dass der preussische Feldherr sich dem österreichischen Forscher gegenüber ganz besonders veranlasst fand, entlastend für die österreichische Heeresleitung und die Korpsführer auszusagen. Auch die Bekenntnisse Blumenthals können mehr gelten als so manche Rückblicke theoretischer Strategen, „bei denen dann alles mehr Konstruktion als Thatsache zu sein pflegt", sie eröffnen uns einen Blick in die Auffassung, die bei den Siegern von 1866 und 1870 über das Wesen des Krieges vorwaltete, und gehen dadurch noch weit über das Ziel hinaus, das sich Friedjung bei der Einleitung der Unterredung gesteckt hatte. Ob die Ausnützung des k. u. k. Kriegsarchives eine nach allen Richtungen erschöpfende war, lässt sich gegenwärtig wohl noch nicht feststellen, immerhin konnten demselben einzelne Stücke von Bedeutung entnommen werden.

In den vorbereitenden Studien, die Friedjung mit einer höchst anerkennenswerthen Vertiefung und Umsicht betrieben hat, scheint sein Interesse für die militärischen Dinge das politische noch übertroffen zu haben, der kriegsgeschichtliche Theil des Werkes ist daher auch mit einer Breite behandelt, die mit dessen Aufgabe nicht ganz im richtigen Verhältnisse steht. Es soll nicht gesagt werden, dass weniger besser gewesen wäre, aber es drängt sich dem Leser doch die Meinung auf, dass er mit mehr Detail über die einleitenden Gefechte und selbst über die Hauptschlacht bedacht wird, als er erwartet und als zum Verständnis der Endergebnisse nothwendig ist. Die sehr gelungene Darstellung der Schlacht bei Lissa, die an sich gewiss dankbar zu begrüssen ist, steht mit der Vorherrschaft in Deutschland wohl kaum in Beziehung. Sie brauchte wohl nur erwähnt zu werden, um die Stellung Italiens beim Friedensschlusse zu kennzeichnen. Dagegen möchten wir das Kapitel des ersten Bandes „Organisation und Taktik des österreichischen Heeres" gewiss nicht vermissen, es gehört zu den besten Abhandlungen über die Fortschritte in der Kriegführung der Neuzeit, die uns bekannt geworden sind, und kann als Beweis dafür dienen, dass man ebensowenig eine Compagnie komman-

Digitized by Google

dirt zu haben braucht, um sich über die wesentlichen militärischen Fragen ein Urtheil bilden zu können, als man Schauspieler gewesen sein muss, um eine gute Theaterkritik zu schreiben. Mit freudiger Uebereinstimmung müssen wir uns zu den Ansichten bekennen, die Friedjung über den Krieg, „diese höchste Anspannung der moralischen und physischen Kräfte der Staaten“ im Allgemeinen und über die österreichische Armee — wir würden lieber die alte, volksthümliche und richtigere Bezeichnung „Kaiserliche Armee“ beibehalten — besonders ausspricht, sie sind so zutreffend, dass wir sie gerne nur als Grundzüge für noch erweiterte Ausführungen ansehen würden, die den Inhalt eines selbständigen Werkes bilden könnten. Der Einfluss der österreichischen Aristokratie auf die Armee wird nach Gebühr gebilligt und der Hauptmangel der Führung nachgewiesen, die von den hochadeligen Generalen besorgt wurde. „Es fehlt an Entschlossenheit und Wagemuth; das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Mannesthat tritt zurück hinter der Berufung auf höhere Befehle, auf das Reglement; es wird System, den besiegten General, der stets mächtige Verbindungen besitzt, zu entlasten und milde zu beurtheilen. Das ist in aristokratisch regierten Staaten Regel: nicht der Mann trägt die Verantwortung, sondern das Geschlecht, das ihn vorwärts schiebt und bei Unfällen deckt“. Den Begriff der „aristokratisch regierten Staaten“ möchten wir nur auf diejenigen beschränkt wissen, in welchen die hochmögenden Familien dem Monarchen ihre Dienste aufdrängen ohne ihm den geringsten Theil seiner Verantwortlichkeit abzunehmen. Dies ist die bequemste und einträglichste Form aristokratischer Regierung, der Regent wird durch sie zum Geschäftsführer der Feudalherren gemacht, der Staat zum Stellenmarkt; in den Adelsrepubliken, in welchen der Bestand der Herrschaft der grossen Familien von der Tüchtigkeit ihrer Functionäre abhieng, herrschte eine ganz andere Zucht, in Venedig waren die Köpfe der hochgeborenen Kommandanten nach Unglücksfällen zu Land und zur See meist in grösster Gefahr, dort war die eigene Familie weder geneigt noch berufen, die Fehler ihrer Mitglieder zu decken, sie gab Unschuldige und Schuldige der Rache des geschädigten Staates preis.

Auch in der Erzählung der kriegerischen Ereignisse bekundet Friedjung grosses Geschick, Custozza und Lissa bilden den Höhepunkt derselben; in der Schilderung der Schlacht von Königgrätz scheint uns die Einheitlichkeit des Standpunktes ausser acht gelassen zu sein, der Verf. interessirt sich zu sehr für alle Vorgänge auf österreichischer Seite, selbst für ganz nebensächliche, er beschäftigt sich ohne Grund mit Muthmassungen über die Gedanken und Stimmungen Benedeks, für den er eine recht seltsam berührende Theilnahme an den Tag legt. Hiebei verdrängt die publizistische Natur des Schreibers ganz und gar seine historische; denn der Historiker wird sich nicht damit abquälen, die seelischen Vorgänge in Personen ergründen zu wollen, deren Unbedeutenheit er erkannt hat, der Publizist thut es, weil die Personen noch populär sind und deshalb die Beschäftigung mit ihnen actuell erscheint. Mit einem Benedek hat nach meiner Ansicht die Kriegsgeschichte wenig zu schaffen, die allgemeine Geschichte noch weniger. Wer fragt heute nach den Wurmser und Melas? Das sind und bleiben Typen, man kann sie nicht künstlich zu Individualitäten erheben. Benedek ist der Typus des österreichischen Generals

Digitized by Google

der Revolutionskriege, die insgesamt wegen ihrer leicht errungenen Erfolge überschätzt wurden. Friedjung überschätzt auch Kuhn als Strategen, dessen Verdienste nur in seiner organisatorischen Thätigkeit als Kriegsminister liegen. Der Feldherr Kuhn war eine fable convenue; es hat ihm und Oesterreich zum Segen gereicht, dass er dies hohe Kommando nie zu übernehmen brauchte, das ihm die öffentliche Meinung in der Armee für den Fall eines Krieges mit Russland zugedacht hatte, — die Enttäuschung wäre nicht weniger schmerzlich geworden als 1866 die an Benedek erlebte. Für die Beurtheilung des Feldzuges von 1859, an dem Kuhn in erster Linie betheiligt ist, hat Friedjung nicht alle vorhandenen Quellen mit gleicher Unbefangenheit herangezogen, er hätte namentlich eine, die allerdings von seinen militärischen Beratern aus standespolitischen Gründen absichtlich beseitigt worden sein dürfte, ohne Vorurtheil prüfen sollen. Wo der Offizier mit seinem Anathem auftritt, da hat der Historiker sein kritisches Auge am tiefsten eindringen zu lassen, da gibt es gerade die interessantesten Probleme zu lösen.

Der politische Theil des Buches kann den Anspruch einer auf ausgebreitete Literaturkenntnis sich stützenden, anregend geschriebenen Zeitgeschichte erheben, die frei von Tendenz sich aufs ernstlichste bemüht, allen Strömungen der Zeit gerecht zu werden und die tieferliegenden Ursachen der erzählten Begebenheiten aufzudecken. Aus den bereits eingangs dieser Besprechung erwähnten Gründen konnte dieses Ziel jedoch nicht immer erreicht werden, die einzelnen Partieen der Darstellung sind nicht von gleichem Werte, manche konnten gelingen, manche nicht. Bei Napoleon III. konnte die historische Forschung bereits ziemlich weit vordringen, diese Persönlichkeit steht nicht nur in Umrissen fest, auch ihre feineren Züge sind bereits deutlich erkennbar; Niemand hat eine Pflicht oder ein Interesse, von dem, was man überhaupt über ihn sagen kann, etwas als Geheimnis zurückzubehalten. Wir finden daher auch die französische Politik, die während des zweiten Kaiserreiches ausschliesslich die persönliche des Kaisers war, am klarsten auseinandergelegt. Die Wirkung der Erzählung aller Irrthümer und Täuschungen, die der kränkelnde Caesar erfahren musste, und der verhängnisvollen Niederlage, die ihm Bismarck in dem neben dem militärischen sich abspielenden diplomatischen Feldzuge beibrachte, äussert sich in einer kaum zu unterdrückenden Regung von Mitleid mit dem Besiegten, der unter den zahlreichen Opfern des Jahres 1866 die kläglichste Rolle spielte. An Oesterreich vollzog sich ein hartes Geschick, das vor allen anderen seine deutsche Bevölkerung zum Verzicht auf nationale Rechte zwang, deren Wert sie erst in ihrem vollen Umfange kennen lernte, als sie für immer verloren waren; der Fluch des Metternich'schen Systems wirkte unaufhaltsam fort und schlug die Staatsmänner mit Blindheit, die zu seinen Nachfolgern berufen worden waren. Man vermag es heute kaum zu fassen, dass ihnen Bismarck das Angebot Hardenbergs von 1814, die Hegemonie über Süddeutschland noch einmal vor dem Entscheidungskampfe angeboten hat und dass sie es zurückweisen konnten. Aber gerade deshalb, weil es ein tragisches Verhängnis war, das über uns hereinbrach, erscheint unser Unterliegen nicht unwürdig, nicht ohne einen Schimmer von historischer Grösse. Das Schicksal des alten Komödianten an der Seine, der mit den

Digitized by Google

Berufsgenossen auf dem Thespiskarren nicht nur die Selbstüberschätzung, sondern auch den gutmüthigen Leichtsinn gemein hat, lässt neben dem Mitleid auch das Lächeln nicht unterdrücken.

Als einen besonderen Vorzug der Friedjung'schen Darstellung muss jeder vorurtheilsfreie Leser den Zug von patriotischem Ernste erkennen, der sie durchdringt. Seine Kritik der österreichischen Zustände, der Fehler der Diplomaten und Kriegsleiter ist strenge und scharf, aber gerecht und wohlwollend. Niemals äussert sich in ihr hämische Schadenfreude, sondern nur der Schmerz des Mitbetroffenen, der seinen Trost nicht in der Verhüllung der Wahrheit zu finden vermag. Für diejenigen, die darüber rechten wollen, gibt es überhaupt keine der Erkenntnis der Wahrheit zustrebende Geschichtschreibung, sondern nur historisch ausgeschmückte Satzschriften von Parteienvertretern, die alle Schuld ihrer Klienten zu läugnen und auf den Gegner zu überwälzen haben. Die Urtheilsfällung nehmen sie dann allerdings auch für die Partei in Anspruch! Friedjung will Niemandens Anwalt sein, er klagt nicht an und richtet nicht, aber er hat den Thatbestand, der dem gewaltigen Völkerprozesse zu Grunde liegt, sorgsam und ehrlich festzustellen gesucht. Dies wird seinem Werke für lange Zeit Bedeutung verleihen und dem Verf. Achtung sichern.

Graz. v. Zwiedineck.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens 1895—1897[1]).

Böhmen.

I. Die Publicationen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie. Věstník král. české společnosti náuk. Třida filosoficko-historicko-jazykozpytná.

Jahrgang 1895. Nr. I. Jaroslav Goll, Některé prameny k náboženským dějinám v 15. století. (Einige Quellen zur Religionsgeschichte des 15. Jahrhunderts). Aus einem Liber collectaneus Glacensis, einer Handschrift der alten Gymnasialbibliothek in Glatz, welche Prof. Em. Beck im Jahresbericht des kgl. katholischen Gymnasiums in Glatz vom J. 1892 beschrieben hat, werden verschiedene interessante Aktenstücke theils besprochen, theils mitgetheilt: 1. 19 Briefe über Religionssachen aus dem Ende des 15. Jhd. Der erste trägt die Ueberschrift: Epistola mag. Jacobi Weydener de Nissa ad quendam Jacobum hereticum de secta picardorum in Sternberg. Die Mehrzahl der anderen rühren von einem Magister Jakob aus Olmütz her und beschäftigen sich mit dem Haeretiker Jakob de Zelcze. Einer ist datirt vom J. 1488. 2. Ein Verhör der „Brüder" in Glatz vom J. 1480. 3. 6 Briefe des Hilarius von Leitmeritz an den Propst Michael von Glatz aus den J. 1461—1467. 4. Die Artikel einer Prager Synode von Februar 1486. —

[1]) Vgl. Mitth. des Instituts 17, 692 ff.

Digitized by Google

Nr. II. Frant. Kameníček, Pamětný spis nejmenovaného pozorovatele o příčinách selského pozdvižení v Čechách r. 1775. (Denkschrift eines ungenannten Beobachters über die Ursachen des Bauernaufstandes in Böhmen i. J. 1775). Diese Denkschrift ist in deutscher Sprache verfasst und führt den Titel: Gedanken eines Landmanns bei einer Reise durch sein Vaterland im Königreich Böheim im J. 1775, nehmlich in dem Jahr, als die unglückliche und verwüstende Empörungen des Bauernvolkes im Land entstanden. Das Manuscript befindet sich im mährischen Landesarchiv. — Nr. III. Jindř. Metelka, O mapě kard. Mikuláše Cusy z prostředka XV. století. (Ueber die Karte des Kard. Nikolaus Cusa aus der Mitte des 15. Jahrh.) Eine eingehende Untersuchung ihrer Geschichte und ihrer Bedeutung nebst einer Reproduction des Exemplars der Weimarer Hofbibliothek; ein zweites Exemplar befindet sich im Germ. Museum in Nürnberg. — Nr. IV. Jindř. Metelka, O neznámém dosud vydání mapy Islandu Olaa Magna z r. 1548. (Ueber eine bisher unbekannte Ausgabe der Karte von Island des Olaus Magnus v. J. 1548). Sie befindet sich in einem Kodex der grossherz. Bibliothek in Weimar. Eingehende Beschreibung nebst Reproduction. — Nr. VI. Fr. Prusík, Rukopisná Apatéka domácí. (Ueber das handschriftliche Sammelwerk „Haus-Apotheke" aus dem J. 1749). Die Handschrift in Prager Privatbesitz, geschrieben von einem Georg Emanuel Bartholomeus Šepl in böhmischer Sprache enthält ausser dem Haupttheil, der Apatéka domácí u. a. noch einen Judeneid, ein Gedicht „Samsons Klage", ein Brautlied, einige Kapitel aus der Lebensgeschichte Adams, wirtschaftliche Nachrichten und Rathschläge u. a. m. — Nr. XI. Jos. Truhlář, Latinský panegyricus Martina z Tišnova o pánech Tovačovských z Cimburka. (Der lateinische Panegyricus des Martin von Tišnov über die Herren Tovačovský von Cimburg). Ein Gedicht von mehr als 2000 Versen, stellenweise nicht ganz ohne historischen Werth, verfasst wahrscheinlich in der 2. Hälfte des Jahres 1464, abschriftlich erhalten in einer Handschrift der Troppauer Museumsbibliothek Nr. 95 vom J. 1485. Die wichtigsten Partien führt Truhlář an, etwa den 8. Theil des ganzen Gedichtes. Derselbe Martin soll auch einen Panegyricus auf den Bischof Prothasius von Olmütz gedichtet haben. — Nr. XII. V. J. Nováček, Několik listin tykajících se kolleje Karlovy z let 1367—1424. (Einige Urkunden betreffend das Karlscollegium aus den J. 1367—1424). 13 wichtige im vollen Wortlaut mitgetheilte Stücke, die sich dermalen im Landesarchiv in Prag befinden. — Nr. XXI. Ant. Fr. Rybička, Dodavky a opravky k studii kulturní: o Českém zvonařstvi. (Nachträge und Correcturen zur Studie über den böhmischen Glockenguss). — Nr. XXII. Ant. Fr. Rybička, Seznamy klenotů a úročních platů děkanského chrámu Páně v Chrudimi v druhé polovici XV. a na začátku XVI. století. (Verzeichnisse von Kleinodien und Einkünften der Dekanskirche zu Chrudim in der 2. Hälfte des XV. und zu Beginn des XVI. Jahrh.). Nach dem ältesten Stadtbuch von Chrudim, dem Liber contractuum I. vom J. 1439. — Nr. XXIV. Čeněk Zíbrt, Albrecht Chanovský z Dlouhé Vsi a Jan Jeník rytíř z Bratřic o vyročních obyčejích, pověrách a slavnostech staročeských. (Albrecht Chanovský

Digitized by Google

und Johann Jenik Ritter von Bratřic über altböhmische Sitten, Gebräuche und Feste). Die Aufzeichnungen des Jesuiten Albrecht Chanovský (1581—1645) und des Ritters Johann Jenik (1755—1845), beide in böhmischer Sprache, sind bei dem sehr verschiedenen Stand der beiden Autoren in ihrer Gegenüberstellung interessant. — Nr. XXV. Adalbert Nováček, Copialbuch des apost. Nuntius Bertrand de Macello. 1366—1368. Es stammt aus dem Avignonesischen Registerband P. Urbans V. anni V. pars I, f. 522—556 und enthält die wichtigsten Urkunden, die sich auf die Thätigkeit des Nuntius betreffend die Eintreibung des vom Papste 1366 ausgeschriebenen Zehnts von dem Jahreseinkommen aller geistlichen Pfründen in Deutschland und Böhmen beziehen. Das Geld sollte mit dazu dienen, die durch das Unwesen der Söldnerscharen in Italien arg gefährdete Ordnung wiederherzustellen, eine Vorbedingung für die geplante Rückkehr des Papstes. Unter den 28 abgedruckten Stücken sind Urkunden von P. Urban V., K. Karl IV., dem Nuntius u. a.

Jahrgang 1896. Nr. I. Josef Šimek, O lékárnících a lékařích kutnohorských v 15. a 16. věku. (Ueber Apotheker und Aerzte in Kuttenberg im 15. und 16. Jahrh.). Die urkundlichen Nachrichten reichen bis ins Jahr 1420 zurück. — Nr. II. Fr. X. Prusík, Urbář panství Kaceřovského z r. 1558. (Ueber das Urbar von Kaceřov v. J. 1558). Es befindet sich im Archiv des Fürsten von Metternich-Winneburg in Plass und stammt aus der Zeit, da der Besitz dem Ritter Florian Griespeck v. Griesbach auf Kaceřov gehörte. — Nr. VI. Sava Chilandarec, Rukopisy a starotisky Chilandarské. (Ueber Manuscripte und alte Druckwerke des Klosters Chilandar). Es ist ein von Franz Pastrnek auf Grund des Werkes von Sava Chilandarec zusammengestellte Uebersicht über die Bibliothek des Klosters Chilandar am Berge Athos, mit einer kurzen Einleitung betreffend die älteren Nachrichten über diese Bibliothek. Nach Sava sind daselbst 36 Pergament-, 435 Papierhandschriften, 147 alte Drucke (saec. XV—XVII). Die Handschriften vertheilen sich folgendermassen auf die Jahrhunderte: XII. Jhd. 1 Evang., XIII. Jhd. 5 Evang., XIV. Jhd. 33, XV. Jhd. 89, XVI. Jhd. 95, XVII. Jhd. 161, XVIII. Jhd. 53, XVIIII. Jhd. 35 Handschriften. Pastrnek stellt fünf Gruppen zusammen: 1. Theologische Bücher, 2. Schriften der h. Väter, 3. Historische Schriften, 4. Sammlungen, 5. Varia und führt nun die einzelnen Werke übersichtlich auf. Mehrere Jndices erleichtern die Uebersicht. — Nr. VII. Čeněk Zíbrt, Staročeské obyčeje a pověry pivovarské. (Ueber altböhmische Gebräuche und Aberglauben im Brauwesen). Z. publicirt den Inhalt einiger hierauf bezüglicher Handschriften, saec. XVII. und XVIII., dermalen in der Bibliothek des Böhmischen Museums in Prag aufbewahrt. Mehrere dieser Gebrauchsanweisungen und Recepte stammen aus alten mährischen Brauereien. — Nr VIII. Čeněk Zíbrt, Rychtářské právo, palice, kluka. (Dorfrichterrecht: der Kolben, die Klucke). Z. verfolgt das Vorkommen dieser beiden Dorfrichterzeichen in Böhmen und Schlesien — für Mähren sind keine Nachrichten bezeugt — im Zusammenhalte mit ähnlichen Erscheinuugen im nordöstlichen Europa überhaupt. Im Anschluss daran bespricht Z. die culturhistorische Bedeutung des Stabes und Stockes,

Digitized by Google

insbesondere als Kriegsabzeichen, und bringt einige hiehergehörige Abbildungen, darunter Žižka als Anführer seines Heeres mit Stöcken und Stäben, sowie zwei Tafeln mit ähnlichen Abzeichen verschiedener Provenienz. — Nr. IX. Gustav Friedrich, O kancelář a listinách markrabí moravských Vladislava a Přemysla. 1198—1239. (Ueber die Kanzlei und die Urkunden der mährischen Markgrafen Wladislaw und Přemysl. 1198—1239). Eine Detailuntersuchung über 1. Die Geschichte der Kanzlei, 2. Die Arten der Urkunden, 3. Die Ausfertigung der Urkunden, 4. Die äusseren Merkmale, 5. Die inneren Merkmale, 6. Die Zeugen und die Datirung der Urkunden. — Nr. XI. Ferd. Menčík, Ueber ein Wiedertäufergesangsbuch. Die Hs. in der Wiener Hofbibliothek, 388 Bl. in 4° stammt aus der Anabaptistengemeinde in Sobotist bei Neutra, geschrieben 1655; die darin enthaltenen 97 Lieder sind bisher nur zum Theil bekannt gewesen. — Nr. XII. V. J. Nováček, Paměti Hynka mladšího Bruntalského z Vrbna o věcech veřejných na Moravě a v Opavsku z let 1610 a 1611. (Denkwürdigkeiten des Hynek Bruntalský von Wrbna aus den J. 1610—1611). Dieses Glied des bekannten Adelsgeschlechtes (geb. 1589, gest. 1614), Schwiegersohn des berühmten Karl v. Zierotin, schrieb als Landrichter in Troppau alle Ereignisse des öffentlichen und privaten Lebens nieder. Nur Fragmente seiner Aufzeichnungen sind erhalten, einige im böhmischen Museum in Prag. Die Stücke, die N. bekannt macht, stammen offenbar aus Wrbnas „Sammlung der Landtagsverhandlungen".

Jahrgang 1897. Nr. I. Ferd. Menčik, Umluvy Vídeňské z r. 1725 a jejich následky. (Ueber die Wiener Verträge v. J. 1725 und ihre Folgen). Die Ausführungen stützen sich, soweit ungedrucktes und unbekanntes Material in Betracht kommt, auf Gesandtschaftsberichte und sonstige Aufzeichnungen im Harrach'schen Archiv in Wien. Darauf lassen wenigstens einige ganz kurze Anmerkungen zum Text schliessen. Friedrich Harrach war damals kaiserlicher Gesandter am königlichen Hofe in Sardinien und eben die Frage des Anschlusses K. Viktors Amadeus, sei es an den Kaiser sei es an England-Frankreich, das Zaudern des Königs und die Bemühungen Harrachs stehen so ziemlich im Vordergrunde der Abhandlung, die überdies die diplomatischen Verhandlungen vom Wiener Frieden (April 1725) bis zur vollen Entzweiung des Kaisers mit England zufolge des kaiserlichen Memorandums als Antwort auf die englische Thronrede und bis zu der gegenseitigen Verabschiedung der Gesandten, Palms aus London, St. Saphorins aus Wien und Le-Heups aus Regensburg (April 1726), darlegt. — Nr. II. Jaroslav Bidlo, Nekrologium polské větve Jednoty Bratrské. (Nekrologium des polnischen Zweiges des Brüderunität). Die Hs. in der Raczyńskischen Bibliothek in Posen bildet eine zeitliche und sachliche Ergänzung des Nekrologs, das Fiedler in den FF. rer. Austr. I. 5 (1863) herausgegeben hat, sowie der hiezu von Müller im Historický Sborník, Jhg. 1885, S. 293 ff. gelieferten Nachträge. — Nr. III. J. V. Šimák, Hospodářská instrukce Desfourská z r. 1685. (Instruction für Desfour'sche Wirtschaftsbeamte v. J. 1685). Stammt aus dem Schlossarchiv zu Rohosetz, ist in böhmischer Sprache; beigegeben ein deutsches Lohnverzeichnis vom selben Jahr. — Nr. IV. Josef Cihula, Poměr Jednoty Bratří českých k Martinovi

Digitized by Google

Luterovi. (Ueber das Verhältnis der böhmischen Brüderunität zu Martin Luther). Der Verf. unterscheidet zwei von einander streng geschiedene Perioden, die erste von 1522—1524, die zweite von 1533—1542. In der ersten Periode war noch Lukas das Haupt der Unität, er selbst habe nicht die Absicht gehabt, mit Luther in Verbindung zu treten, sondern wurde indirect dazu gebracht, als nämlich Luther von Personen, die nicht zu den Brüdern gehörten, Sperata und Optat, über die Unität unrichtig informirt worden war. Er tritt auch der Behauptung Gindelys, als ob Lukas die isolirten Brüder dem lutherischen Bekenntnis zuzuführen beabsichtigte, entgegen. Ein anderes Verhältnis wird dann nach Lukas Tode durch eine jüngere Partei, an deren Spitze immer deutlicher Bruder Augusta tritt, seit dem J. 1533 hervorgerufen; sie bahnen einen regen Verkehr mit Wittenberg an, veranlassen die Herausgabe ihrer Schriften unter dem Schutze Luthers und versuchen vor allem auf diese Weise die Unität zu einer anerkannten Glaubensgenossenschaft umzugestalten; allerdings wie bekannt, vergebens. Die Ausführungen beruhen zum Theil auf neuem handschriftlichen Material. — Nr. VIII. Herm. Jireček, Vlastní jména v Rukopise Zelenohorském. (Ueber die Eigennamen in der Grüneberger Handschrift). — Nr. IX. Kamil Krofta, O poměru t. zv. kroniky Třebonské k Starým letopisům českým. (Ueber das Verhältnis des Chronicon Trebonense (Wittingau) zu den Alten böhmischen Annalen). Das erstere von Höfler edirt (FF. rer. Austr. I. Abth., 2. Bd.) umfasst die Zeit von 1419—1439, die letzteren, „die böhm. Annalisten des XV. Jhd.", wie sie Palacký benannte, die in den SS. rer. Bohem. III. edirt sind, bilden eine Masse verschiedener unter einander mehr oder weniger verwandter Texte von 1378—1527. Kr. kommt zu dem Resultat, dass die von Palacký benannte Hs. A der böhm. Annalen, die in böhmischer Sprache geschrieben ist, ebenso die Grundlagen mehrerer anderer böhmischer Hss., als auch des lateinischen Chronicon Treb. für den Theil von 1419—1431 bilde. Von da bis zum J. 1439 soll die latein. Chronik selbständig sein. Der Beweis ist nicht zureichend. — Nr. XI. Čeněk Zibrt, Myslivecké obyčeje a pověry dle šesti rukopisů staročeských. (Gebräuche und Aberglauben bei den Jägern nach sechs altböhmischen Handschriften). Die Handschriften, bis auf eine im Böhm. Museum (Sign. I. g. 22) aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh., stammen durchaus aus dem 18. und 19. Jahrh. und befinden sich in Privatbesitz. Dem Abdruck der Texte geht eine überaus gründliche allgemeine Darstellung dieses Themas voraus. — Nr. XII. J. V. Šimák, Instrukce kostelníkům, vydaná hejtmanem Hoberkem na panství Svijanském z r. 1645. (Instruction für die Verwalter des Kirchenvermögens erlassen vom Hauptmann Hoberk auf der Svijaner Herrschaft i. J. 1645). Enthalten in einem Register von Seelenmessstiftungen, das von Tobias Rovenský, Bürger von Turnau und Herrschaftsschreiber, im J. 1644 auf Befehl Friedrich Hoberks von Hendersdorf, damaligen Hauptmannes der Herrschaft Svijan angelegt wurde. Es bildet nebst einem Urbar vom J. 1624 den bescheidenen Rest des einstmaligen Svijaner Archivs, jetzt in Sychrov. Beide in böhmischer Sprache geschrieben. — Nr. XIII. Arnošt Kraus, Christe ginádó a Hospodine pomiluj ny. (Ueber „Christe ginádo" und „Hospo-

Digitized by Google

dine pomiluj ny"). Kosmas erzählt bekanntlich, dass bei der Inthronisation des ersten Prager Bischofs Dietmar im J. 973 — über diese Jahreszahl bestehen Controversen — der Klerus „Te deum laudamus" anstimmte, der Herzog und die Primaten „Christe ginádo! Kyrie eleison und die heiligen alle helfen uns, kyrie eleison etc." sangen (resonabant), während das niedere Volk „Krlessu" rief (clamabant). Andererseits wird behauptet, dass das böhmische Kirchenlied „Hospodine etc." nach den einen vom h. Adalbert (c. 983), nach andern von Cyrill und Method herstamme. Kraus bespricht mit sehr eingehender Literaturkenntnis zuerst, wie der Gebrauch eines deutschen Kirchengesanges in Böhmen in jener frühen Zeit von den verschiedenen Gelehrten der verschiedensten Richtung gedeutet wurde, er prüft die Frage der Autorschaft des „Hospodine" auf ihren historischen Wert und kommt zu folgendem Urtheil: der böhmische Hof sang 973 ein deutsches Kirchenlied, weil er ein Lied in böhmischer Sprache noch nicht besass; das Volk aber musste sich mit dem Rufe „Krlessu" begnügen, weil es mehr nicht singen konnte; die Tradition aus dem 13. Jhd., dass das böhmische Lied „Hospodine" aus der Zeit des h. Adalberts stamme, ist glaubhaft, die, dass es von Cyrill und Method herrühre, zu verwerfen; Adalbert lernte den Ruf „Hospodine" auf seinen Fahrten im östlichen Slavenlande, Mähren, Slovakei kennen und liess daraufhin das Lied verfassen, das am Ende des 10. Jahrh. in Böhmen beim Volke zur allgemeinen Geltung gelangte. „Der Import eines fremdsprachlichen Liedes nach Böhmen führt allsogleich den Wunsch nach einem entsprechenden in der eigenen Sprache hervor, das aber charakteristischer Weise unabhängig von jenem auf ganz anderer Grundlage entsteht". — Nr. XIVa. Václav Schulz, Osudy mrtvoly krále českého Jana Lucemburského v. 16. a 17. století. (Die Schicksale des Leichnams des böhm. Königs Johann v. Luxemburg im 16. und 17. Jhd.). Aus drei interessanten Briefen (1614, Juli 21, 1630 Januar 17, 1630 November 15), die in Abschriften mit dem Ms. eines Werkes Joh. Friedr. Schannats „Eifflia illustrata" aus dem Blanckenheim'schen Archiv ins Böhm. Museum gelangten, erfährt man als Ergänzung dessen, was Palacký hierüber sagte, dass der Leichnam von 1346 bis 1542 in der Gruft des Marienklosters in Altmünster ruhte. 1543 brachten die Franzosen den Sarg in das Franziskanerkloster daselbst, dort verschwand der Kopf und ein Theil des rechten Armes. Nach Karls V. Frieden mit den Franzosen entstand das Benediktinerkloster Neumünster; dahin kam der Leichnam im J. 1592, dessen Abt nach den fehlenden Theilen forschte und das Haupt auf der Burg Blanckenheim des Grafen Herrmann v. Manderscheid und Blanckenheim fand. Aber erst Erzherzogin Isabella setzte die Rückerstattung dieser Theile beim Grafen Johann Arnold durch. Im J. 1684 wurde der Leichnam von Neumünster in Luxemburg wieder fortgeführt und ihm erst 1838 eine entsprechende Gruft vergönnt. — Nr. XIVb. Václav Schulz, Popis velikého kříže zemského z r. 1480. (Beschreibung des grossen Krönungskreuzes v. J. 1480). Es handelt sich um das wertvolle Kreuz Karls IV. im S. Veitsdome in Prag, das sich eine Zeitlang auf Schloss Hradek befand, von wo die mit dem Siegel Zdeslavs v. Sternberg beglaubigte Beschreibung aus Anlass der Ueberführung auf die Burg Hasenburg stammt. — Nr. XV. Antonín Tomíček, Artikulové soudní z ar-

Digitized by Google

cibiskupského panství Cerveno-Řečického 1626—1667. (Gerichtsartikel von der erzbischöflichen Herrschaft Roth-Řečic v. J. 1626—1667). Neben dem Abdruck der böhmisch geschriebenen „Instruction" einige kurze Vorbemerkungen von J. Kalousek über die Hs., die sich im Museum in Leitomischl befindet. — Nr. XXI. V. I. Nováček, Matrika kůru literátského v Čáslavi z let 1539—1659. (Die Literatenmatrik von Caslau aus den J. 1539—1659). Das Heftchen von 97 Blättern im Pfarrarchiv zu Časlau enthält 1. eigenhändige lateinische Verschen der Mitglieder, 2. Artikel der Bruderschaft mit einer kurzen Geschichte von 1539—1645, 3. die eigentlich Matrik. Sie wird sammt den vorhergehenden Theilen ganz abgedruckt. — Nr. XXII. Čeněk Zíbrt, Staročeské obyčeje a pověry mlynářské. (Ueber altböhmische Gebräuche und Aberglauben der Müller). Die Ausführungen zum Theil nach handschriftlichem Material s. XVIII. — Nr. XXIII. J. V. Novák, Rektorská řeč M. Řehoře Pražského r. 1476. (Ueber die Rektoratsrede des Magisters Gregor v. Prag i. J. 1476). Novák sieht sowohl die Einführungsrede des Dekans Duchek von Melnik als die eigentliche Rektoratsrede, deren Thema die zwei Lebenswege, der der Ehre und der der Unehre, bilden, beide lateinisch, als Belege dafür an, das aus ihnen der neue Geist des Humanismus noch keineswegs entgegengeweht. Die Reden stehen in einer Hs. der Olmützer Studienbibliothek. — Nr. XXVII. Hyn. Kollmann, O kollektorech komory papežské v Čechách a censu vyšehradském do počátku stol. XV., jako výklad k listině kollektora M. Jana z Moravy z r. 1412. — S dodatky k seznamu notářů ve spise Tadrově „Kanceláře a písaři v zemích českých." (Ueber die Kollektoren der päpstlichen Kammer in Böhmen und den Wišehrader Zins bis zum Anfange des 15. Jhd. als Commentar zur Urkunde des päpstlichen Kollektors Johann von Mähren aus dem J. 1412. — Mit Nachträgen zum Verzeichnis der Notare in Tadras Schrift: Kanzler und Schreiber in den böhmischen Ländern).

Die Urkunde — es wird dies besonders betont — noch vor kurzem im Wischehrader Kapitelarchiv gelangte im Febr. 1897 leihweise aus Privatbesitz in das Landesarchiv in Prag. Es ist ein Notariatsinstrument mit Insertion einer Urkunde, durch welche die päpstliche Kammer den Prager Kollektor Johann v. Mähren unterweist, wann er die empfangenen Papstzinsungen abzuliefern hat; dd° 1411, Dez. 16, Rom. Daran schliesst K. seine allgemeinen Ausführungen über die päpstliche Kammer, über die Kollektoren mit einer Uebersicht der Kollektoren in Böhmen bis zum Anfange des 15. Jhd. auf Grund des gedruckten Quellenmaterials, über die Abführung des Wischehrader Zins, der früher (seit 1061) 12, später (schon 1197) 5 Schock Grosch. jährlich betrug. Weiters bespricht K. alle Personen, die in der Urkunde angeführt werden, den Kollektor Johann v. Mähren († um 1420), Chwalek v. Smilkov den Kustos des Wischehrader Kapitels, den dortigen Domherrn Wilhelm v. Rozmital, den römischen Kardinal Antonius von Chalant, den Passauer Dekan Wenzel Thiem päpstlichen Notar und von Hus als „Ablasskrämer" (venditor indulgentiarum) bezeichnet, Pax de Fantuciis v. Bologna und schliesslich den Notar Jakob Budislai v. Kluk. Dann folgen noch die schon im Titel angekündigten Ergänzungen zu Tadra, nicht weniger als 675 Namen. — Nr. XXVIII.

Digitized by Google

Vincenc Oehm, Protokol reformační kommisse, konané r. 1628 v krajích Bechynském, Prachenském a Plzenském. (Protokoll der Reformationscommission, welche im J. 1628 in Bechiner, Prachiner und Pilsner Kreise thätig war). Dieses ausführliche Protokoll stammt aus der Schlosskapelle Březnitz; gleichzeitige Hs. von 57 Blatt. — Nr. XXIX. Václav Schulz, Bohemica knihoven v. Hamburce, Kielu, Kodani a Rostoku. (Bohemica in Hamburg, Kiel, Kopenhagen und Rostock). — Nr. XXX. Adolf Patera, Latinská píseň o Rohačovi. (Ein lateinisches Gedicht über Roháč). Johann Rohá čwurde auf Befehl K. Sigmunds mit einigen seiner Leute, nachdem seine Burg Sion unter der Aufführung Ptačeks von Pirkstein eingenommen worden war, am 9. September 1436 hingerichtet. Das Lied unter dem Titel „Historia de quodam raptore Bohemie Rohacz nomine" findet sich in einer Hs. der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. Nr. 62, fol. 159, die Hs. stammt aus den J. 1458/9. Es sind 39 Vierzeiler; vgl. auch Palacký, Gesch. Böhmens III, 2, S. 394, Anm. 460.

2. Archiv Český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích. (Böhmisches Archiv oder alte böhmische Schriftdenkmale, gesammelt aus einheimischen und fremden Archiven). Redact: Josef Kalousek.

Band XIV (1895). Josef Kalousek, Dodavek ke sbírce dopisů rodu Rosenberského do r. 1526. (Nachtrag zur Sammlung der Korrespondenz des Hauses Rosenberg bis zum J. 1526). S. 1—323. Die Urkunden sind gesammelt von Rezek, Mareš und Kalousek hauptsächlich in den Archiven von Wittingau und Worlik. Die 747 Stücke vom J. 1411 angefangen ergänzen die früher von Rezek im Archiv Bd. VII—XII veröffentlichten Urkunden über denselben Gegenstand aus der Zeit von 1450—1526. — Frant. Dvorský, Dopisy kněží Simona z Habru a Jana faráře Německo-Brodského o rozdílech ve víře. Z let 1528—1529. (Korrespondenz zwischen dem Priester Simon von Haber und Johann dem Pfarrer von Deutschbrod betreffend die Glaubensunterschiede aus den J. 1528—1529). S. 324—367. Acht Briefe, einer lateinisch, die anderen böhmisch, von denen die ersten sieben eine Polemik zwischen einem altgläubigen Kalixtiner und einem böhmischen Lutheraner in Glaubenssachen enthalten. Der letzte Brief, von Simon an eine dritte Person gerichtet, beschäftigt sich mit der mährischen Sekte der Habrowaner. Dem Abdruck der Briefe sind einige Bemerkungen über den historischen Wert derselben von Dvorský und Kalousek vorangeschickt. Die Briefe sind der Bibliothek der Kreuzherren mit dem rothen Sterne in Prag (Manuscript Q. 27) entnommen. — V. V. Tomek, Popis odcizených statků duchovenstva postoupených komoře královské r. 1454. (Register der der Geistlichkeit entfremdeten und der kön. Kammer abzutretenden Güter aus dem J. 1454). S. 368—379. Es handelt sich hier um jene in den Husitenkämpfen von K. Sigmund verpfändeten geistlichen Besitzungen, für welche die späteren Inhaber keine urkundlichen Verschreibungen besassen und die daher der königl. Kammer abgetreten werden sollten. Das Register befindet sich unter der Sign. G. XXV in der Prager Kapitelbibliothek. — Josef Kalousek, Listiny klášterů Sedleckého a Skalického z let 1357—

Digitized by Google

1541. (Urkunden der Klöster Sedletz und Skalitz aus den J. 1357—1541). S. 380—436. Das archivalische Material des im J. 1783 aufgehobenen Cistercienserklosters Sedletz und des mit ihm zuletzt vereinigten Skalitz bei Kouřim befindet sich dermalen zum grössten Theil im Schwarzenbergischen Schlossarchiv zu Worlik; kleinere Theile hat das Statthaltereiarchiv und das böhm. Museum in Prag, die Gymnasialbibliothek zu Chrudim und die Realschule in Pardubitz. Abgedruckt werden 46 Urkunden, die sich auf den Güterbesitz der beiden Klöster beziehen; die Texte sind theils lateinisch, theils deutsch, theils böhmisch. — V. V. Tomek, Artikule cechů Pražských z 15. stol. (Prager Zunftartikel aus dem 15. Jahrh.). S. 437—493. Die 43 Urkunden, durchaus in böhmischer Sprache, stammen bis auf eine, die dem Prager Statthaltereiarchiv entnommen ist, aus Prager Stadtbüchern, die theils im Stadtarchiv, theils im Landtafelamt daselbst aufbewahrt werden. — Josef Emler, Listiny archivu někdy Olešnického nyní ve statním archivu Vratislavském chované a Čech a Moravy se týkající. (Die Urkunden des einstmaligen Archivs in Oels, dermalen im Breslauer Staatsarchiv, die sich auf Böhmen und Mähren beziehen). S. 493—560. Dieser Bestand bildet einen Theil des alten Archivs der Herren von Kunstadt-Podiebrad, das ursprünglich in Podiebrad aufbewahrt wurde, später unter K. Georg nach Lititz kam und erst Ende des 15. Jahrh. als Hausarchiv der Fürsten von Münsterberg vermehrt um das schlesische Material nach Oels gebracht wurde. Eine kurze Einleitung stellt diese Verhältnisse klar. Die veröffentlichten 72 Urkunden umfassen den Zeitraum von 1338—1414. Die Stücke von Karl IV. fehlen bei Böhmer-Huber.

Band XV (1896). Ant. Rezek, Frant. Mareš a Jos. Kalousek, Dopisy rodu Švamberského z let 1449—1526. Z archivů Třeboňského a Orlického vydávají. (Korrespondenzen des Hauses Schwamberg aus den J. 1449—1526. Aus den Archiven zu Wittingau und Orlik herausgegeben). S. 1—170. 280 Urkunden und Briefe in böhmischer Sprache. — Josef Emler, Listiny archivu někdy Olešnického nyní ve statním archivu Vratislavském chované a Čech a Moravy se týkající. S. 171—285. Bildet die Fortsetzung aus dem Bande XIV (s. o.) und enthält die Urkunden Nr. 73—176 aus der Zeit von 1415—1525. — Josef Kalousek, Listiny Zvíkovské a Orlické z let 1357—1549. (Urkunden für Zvikov und Orlik aus den J. 1357—1549). S. 286—343. Die 57 theils lateinischen theils böhmischen Stücke beziehen sich auf die genannten Orte und die dazu gehörigen Burgen und Güter; sie befinden sich im Schwarzenbergischen Archiv zu Orlik. — V. J. Nováček, Trutnovské Desky manské z let 1455—1539. (Die Trautenauer Lehenstafel aus den J. 1455—1539). S. 344—508. Eine Papierhs. von 100 Blatt Kl. Fol. jetzt aufbewahrt im Landtafelamt in Prag. Die älteren Aufzeichnungen dieses Lehenshofes, dessen Mittelpunkt die von K. Přemysl Ottokar errichtete Burg Trautenau war, scheinen verloren zu sein. Im J. 1539 erreichte dieser Lehenshof sein Ende, nachdem schon früher der grösste Theil der Lehensinhaber aus seinem Lehensverhältnis entlassen worden war. Die Eintragungen sind durchaus in böhmischer Sprache. Nach Aufhebung des Lehensamtes wurden dessen Bücher der Hoflehenstafel übergeben und dort die Eintragungen bis z. J. 1575 fort-

Digitized by Google

gesetzt. — V. J. Nováček, Výpisy z knih vinničných z let 1358—1576. (Auszüge aus den Büchern des Weinbergamtes von 1358—1576). S. 509—560. Im Prager Stadtarchive befinden sich 78 Folianten verschiedenartiger Amtsbücher des Weinbergamtes: Libri contractuum (1435—1754), sententiarum (1551—1750), obligationum (1549—1754), condictionum et inhibitionum (1551—1735), testimoniorum (1591—1682), und Protocollum iudiciale (1590—1726). Ursprünglich lateinisch geführt, überwiegt seit Beginn des 16. Jahrh. die böhmische Sprache, und erst im 2. Drittel des 17. Jahrhunderts tauchen deutsche Eintragungen auf, die dann immer häufiger und im 18. Jahrhundert ganz allgemein werden. Im J. 1783 wurde das Amt eines Bergmeisters (magister montium vinearum) vereinigt mit dem des Kammerprokurators. Die Auszüge in dieser ersten Fortsetzung erstrecken sich erst bis zum J. 1461.

Band XVI (1897). Frant. Dvorský, Dopisy Viléma z Pernštejna 1480—1520. (Korrespondenz des Wilhelm v. Pernstein von 1480—1520). S. 1—72. — Frant. Dvorský, Listinář pana Viléma z Pernštejna z let 1304—1521. (Urkundensammlung des Herrn Wilhelm von Pernstein aus den J. 1304—1521). S. 73—560. — Zu den vielen urkundlichen Publicationen, die sich auf das Haus Pernstein beziehen und hauptsächlich in den früheren Bänden des Archiv Český vorfinden, wird hier eine weitere Masse von Urkunden- und Briefmaterial aus den verschiedensten Archiven geboten. Als bedeutendste Quelle für diese Publication boten sich dar 1. der Codex Pernsteinensis des Brünner Franzensmuseum 2. der des böhmischen Museums in Prag, und 3. der des Brünner Stadtarchivs.

II. Die Publicationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Věstník české akademie (Anzeiger der böhm. Akademie). Red. Prof. J. Solín.

Jahrgang IV (1895). Unter den Referaten sind für unsere Zwecke folgende zu erwähnen. Společnosti a ústavy polské s nimiž jest Česká Akademie ve spojení vědeckém. (Polnische Gesellschaften und Institute, mit denen die Böhm. Akad. in wissenschaftlichem Verkehr steht). (Eortsetzung). III. Společnost přatel věd v Poznani (Gesellschaft der Wissensfreunde in Posen) von Eduard Jelinek. S. 110—116. Gegründet 1857 zum Zwecke der Förderung der Wissenschaften in polnischer Sprache, mit einer hist. und einer naturwiss. später auch einer archaeol. Section und einer Zs. „Jahrbuch". Es besteht eine Bibliothek und ein reiches Museum. IV. Bibliotheka Kornická u Poznaně (Die Bibliothek von Kornik bei Posen) von Eduard Jelinek. S. 271—275. Angelegt zu Beginn unseres Jhd. von Titus Graf Dziatyński (geb. 1797), der in Prag Mathematik und Naturwissenschaften studirte, aber viel mit den damaligen literarischen Grössen Böhmens, Hanka u. a. verkehrte. Die Bibliothek enthält Hss. u. Bücher, auch wurden auf Kosten des Grafen Titus verschiedene literarische Publicationen veranstaltet, z. B.: die „Acta Tomiciana". Kornik sammt der Bibliothek besitzt heute Graf Wladislaw Zamoyský. — Jiří Polívka, Zpráva o studijní cestě do kláštera Fruškogorských a do Bělehradu.

Digitized by Google

(Bericht über die Studienreise in das Kloster Fruškogorsky und nach Belgrad). S. 154—168. Zweck der Reise war die Durchforschung des Hss. der Chronik des Hamartolus und anderer bulgarischer und serbischer Schriftdenkmäler in Belgrad. — V. Tille, Seznam českých rukopisů c. k. studijní knihovny v Olomúci. (Verzeichnis der böhmischen Hss. in der Olmützer Studienbibliothek). S. 437—449, 492—504.

Jahrgang V (1896). V. Kratochvíl, Zpráva o návštěvě kr. státn. a městsk. archivu ve Vratislavi a zemského archivu v Brně. (Bericht über die Studienreise im k. Staatsarchiv und im Stadtarchiv in Breslau sowie im Landesarchiv in Brünn). S. 471—482. Zweck der Reise war die Sammlung von Quellen betreff des Streites um die böhm. Kanzlei in den Jahren 1609—1619. — Ferd. Tadra, Rukopis formuláře „Summa cancellariae" v knihovně kláštera Drkolenského z r. 1388. (Die Handschrift des Formelbuches „Summa cancellariae" in der Bibliothek des Klosters Drkolenský vom J. 1388). S. 125—127. Eine Hs. die Tadra bei der Herausgabe der „Summa" unbekannt war. Auch das von H. Simonsfeld in der „Archiv. Zeitschrift" 1892 angezeigte „Freisinger Formelbuch der Münchner Hof- und Staatsbibliothek" ist nach T. in gewissem Sinne zu den Mss. der Summa zu zählen, von welchem Werke nunmehr 18 Exemplare bekannt sind. — Jos. Truhlář, Oprava a Upozornění. (Berichtigung und Bemerkung). S. 334—336. Die Berichtigung zu seinem Buche „Humanismus a Humanisté v Čechách za krále Vladislava II." besteht darin, dass Bohuslav v. Lobkowitz wirklich in Ferrara den Doctorgrad für kirchliches Recht erlangt hat; die Bemerkung besteht darin, dass er auf die vielen Publicationen aus älteren Universitätsarchiven hinweist, aus deren einer eben auch die Nachricht über Bohuslaus entnommen ist.

Jahrgang VI (1897). Kliment Čermák, Zpráva o studiích pramenů mincovnictví. (Bericht über Quellenstudien zur Geschichte des Münzwesens). S. 1—2. Berücksichtigt wurden die Münzregister in Kuttenberg, Münzrechnungen (1705—1720) im Punzirungsamt in Prag, die Sammlungen des Breslauer Stadtarchivs, des Reichsmünzamtes und des Hofmuseums in Wien, u. a. — Josef Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Klementinums in Prag). S. 302—305, 470—474. Besprochen werden: 1. die Reste des Archivs des utraquist. Consistoriums v. 1470—1490; 2. ein Fragment eines altböhm. Weihnachtsliedes (Koleda) aus dem 15. Jhd.; 3. Neue Spuren der Thätigkeit des Ulrich Kříž von Teltsch; 4. Drei lateinische Lectionare saec. XV mit böhm. Interlinearversion; 5. Ein Handbuch eines böhmischen Humanisten der älteren Zeit [1]). — V. Flajšhaus, Zpráva o cestě do Švédska a Ruska. (Bericht über die Reise nach Schweden und Russland). S. 306—314. Enthält u. a. Notizen über die bisherigen Forschungen in den dortigen Bibliotheken, Beschreibung einzelner Funde an böhmischen Hss. und Büchern.

---

[1]) Diese Nachlese wird im Anschlusse an die Neukatalogisirung der Hss. des Klementinum fortgesetzt.

Digitized by Google

2. Rozpravy české akademie. (Abhandlungen der böhm. Akademie).

Jahrgang IV (1895). — Nr. 1. Alex. Frh. v. Helfert, Gregor XVI. und Pius IX. Ausgang und Anfang ihrer Regierung. Oct. 1845—Nov. 1846. 189 S. Diese „mit Benützung von Metternich'schen Schriften und k. k. Botschaftsberichten aus Rom" verfasste Arbeit greift in ihrem Beginne zurück bis auf die Zustände des Kirchenstaates während der $1\frac{1}{2}$jährigen Regierung P. Pius VIII. († 1830 30./XI.). Die Regierung P. Gregors XVI. wird eingehender dargestellt, die Parteiungen, die ersten Versuchen von Aufruhr mit dem Putsch von Rimini (Sept. 1845), dann der bedeutungsvolle Besuch des Zar Nikolaus I. in Rom (13.—17. Dez. 1845), worauf dann noch eine genaue Schilderung der Lebenweise des Papstes und eine Charakteristik seines Wesens geboten wird. Ebenso gründlich wird dann die Zeit des Interregnums und die Wahl P. Pius IX. (1646 Juni 16) vorgeführt, sowie die ersten Monate seiner Regierung bis zum Ende des Jahres, die äusserlich so glücklich verlief, während schärfer Blickende, wie der kaiserliche Gesandte Graf Lützow, schon damals die Verschlimmerung aller Zustände im Kirchenstaate und die grossen Schwierigkeiten der Lage richtig beurtheilten. — Nr. 3. Josef Pekář, Dějiny Valdštejnského spiknutí. 1630—1634. (Geschichte der Waldsteinischen Verschwörung. 1630—1634). 507 S. Die darstellenden Werke der Wallenstein-Literatur werden hier um eine umfangreiche und sehr eingehende Arbeit vermehrt, bei der die schöne, sehr lebhafte Darstellung, die Beherrschung der Literatur, die gründlichen Detailuntersuchungen gewiss Anerkennung verdienen. Was die Hauptgesichtspunkte der Arbeit selbst betrifft, so scheint mir die Charakterisirung der „bisherigen Lösungsversuche des Räthsels", als ob dieselben zu dem Schlusse gelangt wären, dass Wallenstein vor allem aus politischen Gründen zu einem gerechten Frieden hinzielte, dass seine Politik die eines deutschen Reichsfürsten war und dass für ihn gegenüber diesen idealen Plänen seine persönlichen Aspirationen bloss Nebensache waren (S. 29), den thatsächlichen Verhältnissen doch nicht entsprechend; man vgl. etwa Huber, Oest. Gesch. Andererseits erscheint das „Ergebnis" von P. Forschung, das er einmal in die Worte zusammenfasst, die seine Stellung zur ganzen Frage präcisiren, dass nämlich Wallenstein nicht hohe politische Bestrebungen leiteten, sondern dass „nur persönliche Motive", „Beutesucht, Rachsucht, Ehrsucht" die Triebfedern seines Handelns waren, überaus scharf und einseitig. P. legt auch auf Wall.'s Verhältnis zu Armin ein grosses Gewicht, so dass er einmal sogar sagt: „Die Wallensteinfrage ist zum grössten Theil eine Arminfrage". Psychologische und nationale Erwägungen spielen in der Arbeit eine grosse Rolle.

Jahrgang V (1896). — Nr. 2. Josef Smolík, Denary údělných knižat na Moravě XI. a XII. stol. (Die Denare der mährischen Theilfürsten im XI. und XII. Jahrh.). 68 S. u. 4 Tfl. Behandelt das mährische Münzwesen in der Zeit des 11. und 12. Jahrh. und sucht zu beweisen, dass die drei grossen Theilfürstenthümer ihre eigenen Münzen hatten und sich durch die Prägung der Reverseite deutlich von einander unterschieden. Die von Olmütz hatten das Bildnis und den Namen des h. Wenzel, die von Brünn das des h. Peter, die von Znaim das des

Digitized by Google

h. Nikolaus als des Patrons der Hauptkirchen in jedem Theile. Die einzelnen Typen der verschiedenen Fürsten werden genau beschrieben und überdies in den 4 Tafeln die hauptsächlichsten Exemplare abgebildet. — Nr. 3. Horáček, Počatky českého hnutí dělnického. (Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Böhmen). Das Buch war mir nicht erhältlich.

Jahrgang VI (1897). — Nr. 1. Karel V. Adámek, Příspěvky k dějinám selského lidu z okolí Hlinska v XVIII. věku. (Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung im Gebiete von Hlinsko im 18. Jahrhundert). 76 S. Eine auf archivalischen Studien beruhende gründliche Darstellung der Ursachen und des Verlaufes der Bauernbewegung, der Unruhen und ihrer Niederwerfung auf den Herrschaftsgebieten Hlinsko und Richenburg im Nordosten Böhmens. Neben dem wirtschaftlichen Moment wird auch das religiöse, das Hervortreten adamitischer Sekten in diesem Gebiet, insbesondere nach dem Toleranzpatent vom J. 1781, verfolgt. Merkwürdigerweise ist in der ganzen Studie auf das grundlegende Werk Karl Grünbergs, die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, (1893, 1894) keine Rücksicht genommen, durch dessen Berücksichtigung A.'s Arbeit in mehrfacher Hinsicht sich hätte präciser und klarer gestalten lassen. — Nr. 3. Josef Smolík, Nalez denarů v Chráštanech u Českého Brodu. (Der Denarenfund von Chrastian bei Böhmisch Brod). 34 S. Beschreibung mit drei Tafeln Abbildungen von 314 Stücken des 330 Stücke umfassenden wertvollen Fundes von Denaren aus der Zeit Boleslaws II., und III., Wladiwojs, Jaromirs und Udalrichs, also aus der Zeit von 994—1037.

3. Historický Archiv. (Historisches Archiv).

In den Jahren 1895—1897 erschienen folgende Bände: Band 6 (1895). Ferd. Tadra, Summa cancellariae. (Cancellaria Caroli IV.). Vgl. meine Anzeige Mitth. XVII, S. 198.

Band 7 (1895). Frant. Dvorský, Listy pani Kateřiny z Žerotína rozené z Valdštejna. II. Dopisy z roku 1634 a 1635. (Briefe der Frau Katharina von Žerotin geb. von Waldstein. II. Theil. Correspondenz vom J. 1634 und 1635). 368 S. Bildet die Fortsetzung zum I. Theil, der den 3. Bd. dieser Sammlung bildet und im Literaturbericht d. J. 1894, Mitth. XVII, S. 695 angezeigt ist.

Band 8 (1896). Ferd. Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské. Cast III. 1392—1393. 1396—1398. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). XVII + 439 S. Ueber den I. Theil dieser Publication (= Bd. 1 dieser Sammlung), der im J. 1893 erschienen ist, s. die Anzeige von Franz Mareš, Mitth. XIV, S. 673. Der II. Theil enthält die Eintragungen bis in den März 1387. Von da an ist eine Lücke bis zum Ende des J. 1391, indem die Manuale V—VIII verloren gegangen sind. Das IX. mit dem Eintragungen von 1392—Nov. 1393 ist erhalten, das X. und XI. fehlen, das XII. für die Jahre 1396—1398 Nov. existirt. Eben diese beiden Nr. IX und XII bilden den Stoff des III. Theils. Ein Fragment vom J. 1394 fand Loserth auf dem Deckel einer Grazer Hs., Tadra handelt darüber ausführlich in der Einleitung.

Band 9 (1896). Max Dvořák, Dva deníky dra. Matiaše Borbonia z Borbenheimu. (Zwei Tagebücher des Doctor Mathias Bor-

Digitized by Google

bonius von Borbenheim). VI + 165 S. Borbonius geb. 1566, ein bekannter Poet und Arzt zuerst in Jungbunzlau, dann in Prag, wo er auch Mitglied des Stadtrathes war und andere Ehrenstellen bekleidete, verlor wegen seiner Theilnahme am Aufstande im J. 1621 sein ganzes Vermögen. Seine schöne Bibliothek kam wahrscheinlich durch Kauf in den Besitz der Lobkowitze und befindet sich heute in Raudnitz. Zu ihr gehören auch einige Manuscripte B.'s, darunter zwei Tagebücher, das eine, „Iter Helveticum", schildert seine Reise nach Basel im J. 1596 mit seinen damaligen Schülern Johann v. Wartenberg und Sigmund v. Zastřizl, 592 S. in 8°; das zweite Tagebuch schildert die Schicksale Borbons vom J. 1622, in welchem er bis 3. Juni in Haft war, nachher bis zum 6. Juli in Prag blieb und sich von hier nach Teplitz begab. Diese Tagebuchnotizen sind in einen Kalender eingetragen. Beide Tagebücher sind von allgemeinerem historischen und culturhistorischen Interesse.

III. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von G. Biermann und A. Horčička.

Jahrgang XXXIII (1895). A. Bachmann, Neues über die Wahl König Georgs von Böhmen. S. 1—16. Das zahlreiche neue Material, das in den letzten zwei Jahrzehnten für diese Frage zum Vorschein gekommen ist und durch welches überdies auch ältere bekannte Nachrichten eine andere Bewertung erlangten, veranlassten B. die Vorgänge und den Verlauf der Wahl K. Georgs auf dieser breiteren Grundlage nochmals darzustellen. — Joseph Neuwirth, Die Junker von Prag. S. 17—93. In überaus gründlicher und kritischer Darstellung prüft N. alle Streitfragen und Ansichten bezüglich dieser Prager Künstlerfamilie. Als positives Ergebnis resultirt, dass die „Junker von Prag" thatsächlich bauverständige Steinmetze waren, die um die Wende des 14. und 15. Jahrh. in Prag lebten, und auch Arbeiten für den Strassburger Dom lieferten; sie galten bei Baumeistern in Regensburg und Nürnberg noch bis in die 2. Hfte des 15. Jahrh. als Autoritäten. Dagegen werden die Ansichten, als ob sie „Werkmeister" des Strassburger Münsters gewesen, als ob sie mit Söhnen des Prager Dombaumeisters Peter Parler identisch wären oder mit der Eger'schen Familie in Beziehung stünden, als unrichtig und unerwiesen hingestellt; ebenso auch die Annahme, als ob sie nebstbei auch berühmte Maler gewesen und dass die mit ihrem Namen signirten Zeichnungen zu Erlangen und Dessau wirklich von ihrer Hand herrühren und schliesslich auch die versuchte Identificirung der Junker mit den im Buche der Prager Malerzeche genannten Malern namens „Panicz" obwohl dieses Wort nur die tschechische Uebersetzung von „Junker" bildet. — J. M. Klimesch, Drei Briefe über den böhmischen Bauernaufstand i. J. 1775. S. 94—99. Sie stammen aus dem Archiv des Krumauer Minoritenklosters, sind an den damaligen Guardian gerichtet und beleuchten die Zustände um Königgrätz. — W. Katzerowsky, Ein Leitmeritzer Stadtbuch aus dem XIV. Jahrhundert. S. 100—107. Die nicht unwichtigen lokalhistorischen Nachrichten reichen von 1341—1562; es sind zumeist Rathsstatute, die in kurzen Regesten mitgetheilt werden. — J. Neubauer, Ueber Egerländer Tauf- und Heiligennamen. S. 108—117. — Hein-

Digitized by Google

rich Gradl, Deusche Volksaufführungen. Beiträge aus dem Egerlande zur Geschichte des Spiels und Theaters. S. 121—152, 217—241, 315—336. Eine überaus reichhaltige auf verlässlichen Quellen mannigfachster Art gestützte Schilderung zahlreicher (96) Spiele und Vergnügungen, zurückreichend bis ins 15. Jahrh. — Vinc. Goehlert, Anmerkungen über die Seelenbeschreibung im Kgr. Böhmen i. J. 1768. Verfasst von dem Gubernialrath Jos. Frh. von Ceschi. S. 153—171. Die erste Volkszählung in Böhmen erfolgte 1753, die zweite 1762, die dritte 1768. Ueber deren Ergebnisse verfasste Ceschi einen Bericht, dessen erster Theil sich mit der Kritik der Daten beschäftigt, während der zweite Betrachtungen über ökonomische Verhältnisse enthält, wie sie in Böhmen vor 125 Jahren bestanden. Dieser nicht unwichtige Bericht wird hier zum grossen Theil abgedruckt. — W. Mayer, Ein alter Foliant im Kladrauer Stadtarchiv. S. 172—180. Es handelt sich um ein „Register der Spitals- und Kaplanstiftung der Stadt Kladrau" von 1566—1616, das aus dem Grunde nicht uninteressant ist, weil der Einband des Buches mit Medaillons von Martin Luther, Melanchthon, Erasmus und Hus geschmückt ist. Das gibt dem Verf. Anlass von dem Abt Josef des Kladrauer Benedictinerstiftes 1561—1583, der die Benützung eines solchen Buches nicht beanständete, zu sprechen, woran sich eine kurze Inhaltangabe des Registers anschliesst. — Valentin Schmidt, Die Fälschung von Kaiser- und Königsurkunden durch Ulrich von Rosenberg II. S. 181—202. Eine Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang (vgl. Mitth. XVII, S. 699). In diesem 2. Theil werden 11 Urkunden K. Sigmunds von 1420—1437 und eine K. Ladislaws vom J. 1456 als Fälschungen nachgewiesen. Vgl. darüber Mitth. des Instituts 19, 391. — J. Loserth, Aus Grazer Handschriften. Kleine Beiträge zur böhmischen Geschichte. S. 203—210. a) Eine Urkunde auf Benesch von Weitmühl, wahrscheinlich den Vetter des bekannten Geschichtsschreibers († 1375) bezüglich vom J. 1379. b) Eine Eintragung aus den Acta iudiciaria des Prager Erzbisthums vom J. 1394 (vgl. oben S. 159). c) Eine interessante Schilderung des Sieges der Meissner über die Husiten bei Brüx am 5. Aug. 1421 in einem Briefe eines Meissner an einen Freisinger Domherrn. — J. Schindler, S. Wolfgang in Böhmen. S. 211—215. Der Aufsatz bespricht die Ueberlieferungen von Wolfgangs Anwesenheit in Böhmen, kommt aber zu dem Schlusse, dass man es nur als sehr wahrscheinlich, nicht als unbedingt gewiss hinstellen kann. — K. Fr. Rietsch, Das Stadtbuch von Falkenau. S. 242—263. Stammt aus der Zeit von 1483—1528. Es enthält zunächst Privilegien der Städte, mit deren Rechten Falkenau bewidmet war, dann kurze Aufzeichnungen vom Rechte der Stadt, Zinsverzeichnisse, und im 2. Theil die Eintragungen der vor dem Stadtrathe geschlossenen Rechtsgeschäfte. Das wichtigste wird wörtlich abgedruckt. — W. Hieke, Zur Geschichte von Hohenelbe. S. 264—275. Beschäftigt sich hauptsächlich mit der Gründungsgeschichte des Ortes. — Ad. Horčička, Das Altarblatt der Decanalkirche zu Elbogen aus dem J. 1579. S. 275—285. Behandelt den gleichzeitig abgedruckten Vertrag des Rathes von Elbogen mit dem Maler August Cordus über die Anfertigung des Altarbildes für die Pfarrkirche. 1577, Sept. 6. — O. N., Zwei Hexen-

Digitized by Google

processe in Braunau. S. 285—292. Sie stammen aus dem Braunauer Stadtarchiv, der eine vom J. 1617 betrifft ein weibliches, der zweite von 1681 ein männliches Individuum: im letzteren Falle wurde in Braunau nicht mehr Tortur angewendet. — August Sauer, Einige Bemerkungen zu einer im Besitze des Vereines befindlichen Autographensammlung. S. 292—309, 354—378. — Rudolf Wolkan, Zwei geistliche Gedichte aus Eger. S. 310—312. Aus der Hs. XVI. G. 33 der Prager Universitätsbibliothek saec. XVI. — Ottocar Weber, Ein Capitel aus der böhmischen Finanzgeschichte. S. 336—354. Es handelt sich um die Contributionsleistung an den Kurfürsten Karl Albrecht von Baiern nach der Einnahme Prags durch die verbündeten Franzosen, Baiern und Sachsen am 26. November 1741 auf Grund von Akten im fürstl. Kinský'schen Archiv in Prag. — Karl Köpl, Ein Beitrag zur Geschichte der Fehde der Schlicke mit der Stadt Elbogen. S. 379—395. Eine Beschwerdeschrift des Mathäus Schlick gegen die Elbogner aus dem Statthaltereiarchiv in Prag und eine Zuschrift der vertriebenen Elbogner Bürger von Pilsen am 2. Januar 1487 an die Budweiser gerichtet, liefern mancherlei Aufklärung über dieses Ereignis. — Rudolf Wolkan, Hohenfurter Mariensequenz. S. 395—399. Aus der Hs. Nr. 15 der Hohenfurter Stiftsbibliothek saec. XIV—XV.

Jahrgang XXXIV (1896). Ottocar Weber, Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741—1743. S. 1—92. Mit neuem handschriftlichen Material, Akten aus dem Kriegsarchiv in Wien, Diarien und anderen Aufzeichnungen aus Prager Klöstern, Akten aus dem Wiener Staatsarchiv, aus dem Statthalterei-, Stadt- und fürstl. Ferdinand Kinsky'schen Archiv in Prag und aus dem Moritz Lobkowitz'schen Archiv in Raudnitz, werden die Prager Ereignisse von October 1741—Januar 1743 in folgenden Paragraphen dargestellt: 1. Erstürmung Prags, 2. Prag unter franz.-bair. Herrschaft vom Nov. 1741—Juni 1742, 3. Die Belagerung von Prag 27. Juni—12. September, 4. Die Zustände in Prag während der Belagerung, 5. Das Ende des J. 1742; im Anhang die Convention vom 26. Dez. 1742 und eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise während der Belagerung Prags durch die Oesterreicher, ersteres aus dem Staatsarchiv, letzteres Stück aus verschiedenen handschriftlichen Quellen. — Joseph Neuwirth, Beiträge zur Geschichte der Klöster und der Kunstübung Böhmens im Mittelalter. S. 92—123, 225—247. Unter dem Titel: Zur Geschichte des Klosters Bfewnow bringt N. aus einem Cod. der Münchn. Hofbibl. eine aus Oberaltaich stammende Notiz über die Anzahl und die Namen der Mönche in Bfewnow c. 1220—1238, und citirt eine Stelle, die in einem Wessobr. Codex aus einem Bfewnower Codex abgeschrieben wurde. Dann folgt: Der Baubeginn der Stiftskirche in Sazawa, den N. auf Grund einer Notiz in einer Münchener Hs. auf das J. 1310 bestimmt. Ein dritter Beitrag bespricht einige Hofkünstler der Luxemburger nämlich den Bogner Karls IV. Ulrich Glanast von Sulzbach, den Hofgoldschmied Karls IV. Hanusch von Kolin, den Hofmaler K. Wenzels IV. Johann. Zwei Verzeichnisse der beim Feste der Reliquienzeigung in Prag ausgestellten Reliquien stammen aus zwei

Digitized by Google

Münchener Hss. und dürften zwischen den J. 1368—1378 abgefasst sein. Ein Geleits- und Beglaubigungsbrief für einen Sammler des von den Hüsiten theilweise zerstörten Augustinerchorherrenstiftes Raudnitz aus dem J. 1421 steht als Formel im Wolfenbüttler Cod. 487 (Helmst. 352) fol. 134. Die Rückerstattung verpfändeter Kleinodien und Reliquien an das Augustinerchorherrenstift Wittingau im J. 1461 wird aus einer Urkunde Johanns von Rosenberg erwiesen. Ein Fragment eines Kirchenschatzinventares des Dominikanerklosters in Pilsen aus dem 14. Jhd. besitzt der Custos des nordböhm. Gewerbemuseums in Reichenberg Dr. Pazaurek. Die Beziehungen des Karlsteiner Burggrafen Benesch von Weitmühl zum Maler Paul von Eger betitelt sich der letzte Aufsatz. Einige Briefe des Benesch von Weitmühl an den Bürgermeister und Rath der Stadt Eger aus den J. 1487—1495, die im Egerer Stadtarchive liegen, bieten N. den Anlass, der Person des wohl aus Nürnberg stammenden Malers Paul, dem die Ausführung von grösseren Wandmalereien im Komotauer Schlosse zugedacht war, nachzuforschen. — Anton Rebhann, Einige der wichtigsten Ereignisse aus Oesterreichs Geschichte des XVIII. Jhds. im Spiegel zeitgenössischer Dichtung. S. 123—151. Es sind 25 Gedichte, die sich auf Ereignisse, wie der polnische Erbfolgekrieg, der zweite Türkenkrieg unter Karl VI., der österr. Erbfolgekrieg und der dritte schlesische Krieg, sowie auf Personen, wie Karl VI., Ludwig XV., Maria Theresia, Karl VII. Friedrich II., Fleury, Eugen, Seckendorf, Khevenhüller u. A. beziehen. Der Verf. ist unbekannt. Sie befanden sich in einer Hs. des Komotauer Stadtarchivs, die bei der Brüxer Schwimmsandkatastrophe 19./20. Juli 1896 in der Wohnung Rebhanns zugrunde gegangen ist. — Ad. Horčička, Die zehnte Wanderversammlung des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. S. 152—219. Ein Bericht über die Versammlung in Saaz 1.—3. Juni 1896 nebst Abdruck der daselbst gehaltenen Vorträge: J. Neuwirth, „Kunstleben und Kunstdenkmale am Südabhange des Erzgebirges während des Mittelalters", und A. Hauffen „Die vier deutschen Volksstämme in Böhmen". — W. Mayer, Stadt Kladrauer Urkunden. S. 248—268. Theils Inhaltangabe, theils vollständiger Abdruck der daselbst befindlichen 22 Originalurkunden von 1197 (dies eine Fälschung vom J. 1233) bis 1707. — Valentin Schmidt, Beiträge zur Agrar- und Colonisationsgeschichte der Deutschen in Südböhmen. S. 268—271. Bringt 1. einige Notizen aus dem Cod. ms. Nr. 49 der Hohenfurter Stiftsbibliothek aus der 1. Hfte des 15. Jahrh. über die Grösse einzelner Güter bei Hohenfurt und ihre Zinsungen, 2. Abdruck einiger Urkunden, die sich auf die Neugründung des Dorfes Kienberg durch das Stift Hohenfurt in den 2. Hfte des 14. Jahrh. beziehen und sich in einem Ms. Nr. 478 der genannten Bibliothek befinden. — Rudolf Wolkan, Geistliches. Aus einer deutsch-böhmischen Handschrift des 15. Jahrh. S. 272—276. Aus der Hs. 4558 der Wiener Hofbibliothek. — Victor Loewe, Die Wallenstein-Literatur. Dritte Ergänzung 1628—1895. Bibliographische Studie. S. 277—315. Der Verf. beginnt mit den Worten: „Die vorliegende

Digitized by Google

Arbeit ist eine Fortsetzung und Ergänzung der von Georg Schmid unternommenen und bis zum J. 1884 in diesen Blättern fortgeführten Wallensteinbiographie«. Es werden unter XII Rubriken die Werke Nr. 1559—1865 angeführt, mit genauen Titeln und darüber erschienen Rezensionen und Anzeigen. Ein Register zu den drei Ergänzungen in Bd. 21, 23, 34 dieser Zs. bildet den Schluss. — Anton Schiesser, Das Verhältnis des Domherrn Franz von Prag zu den Briefen des Cola di Rienzo. S. 315—318. Weist nach, dass dem Domherren Franz nicht bloss das Schreiben Colas an K. Karl IV. aus Rom, sondern auch jene Briefe zur Verfügung standen, die Cola während seines Aufenthalts in Böhmen an Karl, an den Prager Erzbischof oder an Johann v. Neumarkt schrieb. — G. Biermann, Christian d'Elvert. Nachruf. S. 318—320. — Ottocar Weber, »Diarium« über die Belagerung und Occupation Prags durch die Preussen im J. 1744. S. 321—370. Eine neue Quelle neben dem bisher allein bekannten »Diarium Pragense« aus einer Abschrift des frstl. Ferdinand Kinsky'schen Archivs in Prag. — Karl Köpl, Glashütten in Prag. S. 370—380. Tritt zunächst für Horčičkas Annahme die Mareš zu widerlegen versuchte ein, dass eine der ältesten Glashütten in Böhmen (c. 1443) ihren Standort in Prag hatte, und bringt sodann einige urkundliche Notizen über den missglückten Versuch gegenüber den Altstädter Mühlen eine bereits erbaute Glasmühle im J. 1571 in Gang zu bringen. Nach kurzem Bestand musste sie infolge der Gegnerschaft des Rathes ihre Thätigkeit einstellen. — Valentin Schmidt, Geschichtliches von der Stritschitzer deutschen Sprachinsel. S. 380—400. Der Aufsatz zeigt uns die historische Entwicklung dieser einst viel umfangreicheren Sprachinsel und erweist, dass die Sprache der Dörfer daselbst schon im 13. und 14. Jahrhundert deutsch war, dass nach dem dreissigjährigen Krieg eine Neueinwanderung theils aus der deutschböhmischen Nachbarschaft, theils aus Baiern und Oesterreich erfolgte. — A. Marian, Die Papiermühle in Aussig. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte. S. 400—402. Sie wurde 1559 errichtet, 1599 kaufte sie der Rath bereits zum zweitenmal, verkaufte sie aber bald darnach. Die Besitzer von 1623 an werden nachgewiesen. — J. Neuwirth, Goldenkroner Grabdenkmale. S. 402—404. Die erste stammt aus dem letzten Viertel des 13. Jhd, die zweite aus dem Anfang des 17. Jhd. — Ad. Horčička, Kunstgeschichtliche Nachrichten über die Kirchen in Aussig. S. 404—406. Eine Zusammenstellung des wenigen, was sich hierüber im »Urkundenbuch der Stadt Saaz« vorfindet.

Jahrgang XXXV (1896. 1897). Hans Lambel, Plan und Anleitung zu mundartlicher Forschung in Deutsch-Böhmen. S. 1—21. — Joseph Neuwirth, Der verlorene Cyclus böhmische Herrscherbilder in der Prager Königsburg. S. 22—82. Die Mitth. des Instituts werden darüber besonders berichten. — Valentin Schmidt, Beiträge zur Agrar- und Colonisationsgeschichte der Deutschen in Südböhmen. S. 83—94. Diese Fortsetzung aus dem vorigen Jhg. behandelt die »Befreiung vom Todtenfall« auf der Herrschaft Rosenberg. — A Horčička, Die Geschichte der Stadt Aussig von der Gründung bis zum J. 1526. S. 111

Digitized by Google

—128. Ein anlässlich der 11. Wanderversammlung in Aussig gehaltener Vortrag. Der zweite daselbst gehaltene Vortrag von Ottocar Weber, behandelte Die Entwicklung der keramischen Industrie in Böhmen. S. 128—144. — Ad. Bachmann, Ueber K. Georg von Böhmen und Gregor Heimburg. S. 144—152. Die kleine Studie bespricht Gregors diplomatische Stellung am Hofe Georgs im Anschluss an die entsprechende Darstellung in desselben Verfs. „Reichsgeschichte". — W. Mayer, Ein berühmter Egerer Architekt. S. 152—163. Es handelt sich um Balthaser Neumann († 1753). — W. Mayer, Egerer Galeerensträflinge. S. 163—175. Belege für diese im 17. und 18. Jahrh. in Deutschland und den Erbländern als poena extraordinaria nicht selten zur Anwendung gekommene Strafe bieten die Egerer Stadtbücher. Zwei solcher Fälle, 1694 und 1716 werden eingehend geschildert. — Valentin Schmidt, Das Urbar der Herrschaft Rosenberg von 1598. S. 175—208, 273—304, 401—429. Die Papierhs. befindet sich im Hohenfurter Stiftsarchiv. Das Urbar wird hier vollständig mitgetheilt, allerdings stark überarbeitet, so dass man das ursprüngliche von den Zuthaten des Hrsg. nicht zu scheiden vermag. — A. Bachmann, Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen des XIV. und XV. Jhds. S. 209—222. In diesem ersten Theil werden kritisch untersucht 1. Die Compilatio chronologica 1310—1432, 2. das Chronicon Procopii notarii Pragensis. — Ottokar Weber, Die Schlacht bei Kulm und Nollendorf. S. 222—299. Ein in Teplitz gehaltener Vortrag auf Grundlage der bisher bekannten Literatur. — Woldemar Lippert, Meissnisch-böhmische Beziehungen zur Zeit K. Johanns und Karls IV. S. 240—265. Einige neue Urkunden aus dem Hauptstaatsarchiv in Dresden und dem Wiener H. H. und Staatsarchiv geben dem Verf. Stoff 1. über die Fehde des Erzb. Arnest von Prag und des Johann von Michelsberg mit dem Burggr. Meinher von Meissen und dem Mkgr. Friedrich dem Ernsten von Meissen 1344—1347, 2. über die Uebergriffe Russos von Lutitz, des böhm. Landpflegers von Eger, gegen markgräfliche meissnische Vasallen im J. 1354 und 3. über B. Nikolaus den Unterkämmerer von Böhmen als meissnischen Vasallen im J. 1361 nochmals zu handeln. Unter den abgedruckten Urkunden finden sich einige, die in den Huber'schen Regesten K. Karls IV. fehlen. — Ferd. Menčik, Lieder aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. S. 265—270, 399—400. 1. Lied vom Rückzug Baner's von Prag im J. 1639, acht Vierzeiler, 2. Lied über Olmütz im J. 1642, 24 Strophen zu sechs Zeilen, 3. Ein Pamphlet aus dem J. 1636 gegen den Card. Harrach, 21 Strophen zu 6 oder 5 Zeilen. Alle drei stammen aus dem Harrach'schen Archiv in Wien. — Rudolf Müller, Das Todesjahr der Katharina von Rädern. S. 270—272. Ihre und ihres Gatten Friedrich v. Rädern († 1600) Herrschaft über Friedland und Reichenberg bedeutete für dieses Gebiet „das goldene Zeitalter". Sie zog nicht, wie bisher geglaubt wurde, nach der Katastrophe am Weissen Berge mit ihrem Sohne in die Verbannung nach Polen, sondern war wahrscheinlich im März 1618 gestorben; 1619 war sie sicher schon tot. — A. Pfibram, Zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie im Jahrhundert nach dem west-

Digitized by Google

fälischen Frieden. S. 305—357. Der erste dieser Beiträge beschäftigt sich mit der „Entstehung des böhm. Commerzcollegiums", über das seit dem Jahre 1698 verhandelt wurde, das aber erst im Jahre 1724 definitiv durch kais. Rescript als eine königliche Behörde eingesetzt wurde. Die Darstellung beruht auf reichen archivalischen Forschungen besonders im Archiv des Reichsfinanzministeriums. — J. Loserth, Zum Einzug der Erzherzoge Ferdinand, Karl, Ernst und Mathias in Prag am 3. August 1588. S. 357—362. Neun Briefe aus einem Fasc. des Innsbrucker Statth. Archivs, der sich mit den Reisen Erzh. Ferdinands und seiner Familie beschäftigt. Die Briefe sind gegenseitig von und an Erzh. Ferdinand, Mathias, Ernst und Wok von Rosenberg. — A. Marian, Die kaiserlichen Richter in Aussig 1622—1783. S. 363—375. In Aussig wurde der Kaiser- später Königrichter erst nach der Schlacht am Weissen Berge eingeführt. Der Aufsatz zählt auf Grund der Stadtbücher und sonstigen Archivakten die Reihe derselben mit biographischen Notizen und Aufführung ihrer hervorragendsten Amtageschäfte auf. — Rudolf Müller, Kunstgeschichtliches aus dem Bezirk Aussig. S. 375—388. — Rudolf Wolkan, Deutsche Volkslieder des 16. und 17. Jhds. aus Böhmen. S. 388—398. — A. Horčička, Eine Dorfschulprüfungsordnung aus den J. 1786. S. 429—430.

IV. Časopis musea království českého. (Zeitschrift des böhmischen Museums). Red. Anton Truhlář.

Jahrgang LXIX (1895). Jan V. Novák, Labyrint světa a ráj srdce J. A. Komenského a jeho vzory. (J. A. Komenskýs „Labyrinth der Welt und Paradies des Herzens" und dessen Vorbilder). S. 56—70, 190—211, 452—466. Komenskýs bedeutendstes Werk wird einer gründlichen Untersuchung mit Rücksicht auf seine Originalität unterzogen, über welche Frage die Ansichten deutscher und čechischer Forscher auseinandergehen, und die Abhängigkeit insbesondere von Joh. Val. Andreae eingehend dargelegt. Andreae's „Peregrini in patria errores" ist für das Labyrinth, sein „Civis Christianus" für den zweiten Theil des Paradieses Muster gewesen, wobei übrigens auch noch andere Werke Andreaes in Betracht kommen. Ks. Verdienst bestehe bei dieser Schrift nicht in der Erfindung des Grundgedankens, den er allerdings entlehnt hat, wohl aber in der eigenartigen Durchführung desselben. — Zikmund Winter, Oldřicha Prefáta z Vlkanova pře o dědictví. (Ulrich Prefats Erbschaftsstreit). S. 114—117. Ein langwieriger Prozess des bekannten böhmischen Reisenden wegen der Hinterlassenschaft seiner Schwester, beendet im J. 1563. — Jaroslav Bidlo, Čeští emigranti v Polsku v době husitské a mnich Jeronym Pražský. (Böhmische Emigranten in Polen während der Husitenzeit und der Mönch Hieronymus von Prag). S. 118—128, 232—265, 424—452. Der erste Theil behandelt die interessante Frage von der Emigration von Katholiken aus Böhmen nach Polen in der Husitenzeit, von welcher der Chronist Dlugoš zuerst berichtet. An sich erscheint sie nicht unwahrscheinlich, da sich in jener Zeit an der Krakauer Universität thatsächlich eine Anzahl Pofessoren čechischer Nationalität neben solchen deutscher und polnischer Abstammung nachweisen lassen. Allein schon Dlugoš Behauptung, dass Polen der alleinige Zufluchtsort der katholischen Böhmen

Digitized by Google

gewesen sei, ist falsch, denn es lassen sich nach Bidlo Emigranten auch in Deutschland nachweisen, am sichersten in Leipzig. Der zweite Theil der Arbeit ist dann ausschliesslich der Person des Mönches Hieronymus von Prag gewidmet, den eben Dlugoš in jener Nachricht über die Emigration nach Polen besonders hervorhebt. Es ist dies ein Namensbruder des bekannten Freundes und Leidensgenossen Husens, aber von ganz entgegengesetzter Gesinnung. Eigentlich hiess er Johann, unter welchem Namen ihn auch Dlugoš anführt. Hieronymus nannte er sich bei seinem Eintritt in den Orden der Kamaldulenser. Bidlo liefert eine eingehende Biographie dieses „Mönchs" Hieronymus, wie man ihn zum Unterschied vom „Magister" gleichen Namens bezeichnen kann. Hiebei erweist sich Dlugoš Nachricht, dass dieser Hieronymus nach der Zerstörung des Strahover Klosters (kurz nach 1420) nach Polen gekommmen und dort der erste Abt des neu gegründeten Prämonstratenser Klosters in Sandez geworden sei, als falsch. Das betreffende Kloster wurde nämlich thatsächlich 1410 errichtet und andererseits kam Hieronymus nachweisbar in einer so frühen Zeit nach Polen, da an die Nothwendigkeit einer Emigration aus Böhmen noch nicht gedacht werden kann. Schliesslich gibt Bidlo eine Uebersicht der Schriften dieses Hieronymus, deren er 23 aufzählt; als wichtigste bezeichnet er den „Tractatus contra quattuor articulos Bohemorum". — V. Rezníček, Svatováclavští rytíři. (Die S. Wenzelsritter). S. 129—133. Eine Aufzählung jener Personen, die vom Anfang des 17. Jahrh. bei den Krönnngen der böhmischen Könige diese Auszeichnung erhielten. — V. Tille, Povídky o poutích na onen svět. (Erzählungen von Wanderungen nach dem Jenseits). S. 212—232. Eine Fortsetzung des Aufsatzes im Jhg. 1894 (vgl. Mitth. XVII, 703). — Jindřich Metelka, O jedenáctém zeměpisném sjezdu v Německu. (Ueber den 11. deutschen Geographencongress). S. 265—289. — Jan Tenora, Z mladých let pana Jiřího z Kunštatu a z Poděbrad. (Aus Georg von Kunstadt und Podiebrad Jugendjahren). S. 290—297. Der Aufsatz behandelt zunächst die Frage, wer des jungen Georg Vormünder in Mähren und Böhmen gewesen seien und tritt der Annahme Palackýs und Tomeks entgegen, als ob Georg in seiner Jugend auch „Heralt" genannt worden sei und schon an dem Brünner Landtag 1435 theilgenommen habe. Selbständig handelnd lasse sich erst der 17jährige Georg in einer Urkunde vom 26. Februar 1437 nachweisen. — Vaclav Vondrák, K otázce o vlivu církevní slovanštiny na starou češtinu. (Zur Frage des Einflusses des altkirchenslavischen Dialects auf das Altböhmische). S. 301—314. Auf diese polemisch gehaltene Arbeit erfolgte unter gleichem Titel eine Replik von Flajšhans S. 487—498, eine Duplik von V. Vondrák S. 498—501 und eine Erklärung von J. Polívka S. 501—502. — A. Podlaha, Dodatky a opravy k biografiím starších spisovatelů českých a k starší české bibliografii. (Nachträge und Berichtigungen zu den Biographien der älteren böhmischen Schriftsteller und zur älteren böhmischen Bibliographie). S. 314—325, 503—513. Zahlreiche kleinere und grössere Artikel, darunter eine lateinische Biographie des Marcus Marci von Landskron geb. 1595 aus den „Annuae coll. Prag. ad S. Clementem 1656—1680". — Frant. Lepař, Doplnky životopisné a kniho-

Digitized by Google

pisné z Balbinova spisu: Historia collegii Giczinensis societatis Jesu. (Biographische und bibliographische Ergänzungen aus Balbins Schrift: Historia etc.). S. 325—326. — Zikmund Winter, Mistra Bacháčka kollejní počty. (Die Collegiumsrechnungen des Magisters Bacháček). S. 387—423. Das Archiv der Prager deutschen Universität enthält einen Codex, in welchen der genannte Magister von 1605—1612 (1614) die Einnahmen und Ausgaben des Wenzelskollegs einzutragen hatte, dessen Propst er war. Interessant wird aber dieses Rationar durch das Verzeichnis der ausserordentlichen Einnahmen, indem es sich nämlich zeigt, wie B. durch Verkauf von Büchern, Karten, Traktaten, Bildern etc. seine Einnahmen zu vergrössern suchte. Es ist dies ein eigenartiger Beitrag zur Beurtheilung der Lage der Prager Universitätsprofessoren in jener Zeit. — Jan Emler, Knihopisný přehled literární činnosti prof. Dr. Jos. Emlera. (Bibliographische Uebersicht der literarischen Thätigkeit Prof. Dr. Josef Emlers). S. 479—485. Aus Anlass seines 60. Geburtstags am 10. Januar 1896.

Jahrgang LXX (1896). Frant. Pastrnek, O počátcích slovanské filologie v Čechách, zvláště o Fortunátovi Durichovi a jeho poměru k Dobrovskému. (Ueber die Anfänge der slavischen Philologie in Böhmen, insbesondere über das Verhältnis Fortunat Durichs zu Dobrovský). S. 67—80. — J. V. Šimák, Spor o dědictví Rožmberské 1523—1528. (Der Streit um das Rosenbergische Erbe 1523—1528). S. 81—112, 308—322, 419—441. Im Zusammenhang mit der Zeitgeschichte Böhmens, dem Ständekampf, beziehungsweise dem Kampfe des Adels gegen Städte und König und der Wahlbewegung nach dem Tode K. Ludwigs, erhält dieser Streit eine allgemeinere Bedeutung. Hervorgerufen wurde derselbe dadurch, dass Peter von Rosenberg, seit 1493 Majoratsherr oder Regent (vladař) des Hauses, entgegen der Familienordnung zunächst 1519 eine Theilung des Rosenbergischen Besitzes zwischen sich und seinen vier Neffen Johann, Jost, Peter und Heinrich erlangte und dann in seinem Testamente verfügte, dass nach seinem und seines Neffen Johann Tode sein Besitz nicht an den nächsten Rosenbergischen vladář übergehe, sondern unter seine namentlich angeführten Freunde vertheilt würde, unter denen Zdenko Lew von Rozmital in erster Linie stand. Als die drei jüngeren Brüder nach Peters Tode (1523) dieses Testament nicht anerkannten, entstand der langwierige Streit zwischen der Partei der Rosenberge und jener des übermächtigen Lew. Solange Heinrich von Rosenberg lebte († 1526) stand die Sache der Rosenberge günstig. Nach seinem Tode wurde Johann das Haupt des Hauses, der Streit verflachte in Geldprozesse, die schliesslich durch Eingreifen K. Ferdinand nicht ohne grosse Opfer der Rosenberge erledigt wurden. Die letzten Ausgleiche erfolgten erst im J. 1531. — Frant. Bareš, O právu hraničném v někdejším kraji Boleslavském. (Ueber das Grenzgericht im ehemaligen Boleslaver Kreis). S. 112—117. Der Aufsatz bringt einige Rechtsfälle aus dem XVI. Jahrh., schildert im kurzen Vorwort den Rechtsgang, lässt uns aber vor allem über die Competenz dieses Gerichtes sehr im unklaren, indem er darüber bloss bemerkt: in diesen und diesen Fällen einigten sich die streitenden

Digitized by Google

Parteien auf Schiedsrichter; „in wichtigeren Sachen wurde das Grenzrecht eingesetzt". Eine solsche Institution kann wohl nur aus ihrer historischen Entwicklung heraus klargelegt werden. — Karel Hostaš, O Klatovské rodině Krystyanů (Křestanů) z Koldína. (Ueber das Klattauer Geschlecht der Christiane von Koldin). S. 123—126. Dem Geschlecht entstammt der bekannte böhmische Rechtslehrer Paul v. Koldin. Die Notizen über die Familie entstammen den Stadtbüchern von Klattau. — Dodatky a opravy k biografiím starších spisovatolů českých a k starši české bibliografii. (Nachträge und Berichtigungen zur Biographie der älteren böhmischen Schriftsteller und zur älteren böhmischen Bibliographie). S. 126—144. Z. Winter spricht über Nikolaus Albert von Kamenek, der 1610 aus Wittenberg an die Prager Universität für hebräische Sprache berufen wurde. V. J. Šimák gedenkt einer Notiz aus den Hoftafeln Nr. 17, Stück 83, wonach Nikolaus Konáč von Hodištkov im Auftrag K. Wladislaws zuerst Weinbergrechtsregister für Prag anlegte. V. J. Nováček bringt zwei Urkunden aus den Prager Stadtbüchern zum Abdruck, die sich auf die kaiserliche Belohnung Martin Kuthens von Sprimsberg für seine Versificirung des Einzugs K. Ferdinands I. in Prag 1558 beziehen; ferner eine „Donacio certorum librorum et x sexag. pro abbate et conventu monasterii s. Karoli in Praga" vom 28. Sept. 1395 aus den Prager Libri erectionum; sowie das Testament des Wenzel von Wřesowitz vom J. 1579 aus der Landtafel. — V. Flajšhans, Boj o rukopisy. (Der Kampf um die „Handschriften"). S. 195—282, 349—385. — Václav Vondrák, K otázce o slovanských abecedách. (Zur Frage über die slavischen Alphabete). S. 282—296. — Zikmund Winter, Karlova akademie za bouře stavovské. (Die Karls-Universität o. Akademie während der ständischen Wirren). S. 385—419. Schildert deren Schicksale von 1609 bis zum 7. November 1620, dem Tage vor der Schlacht am Weissen Berge. — V. J. Nováček, Několik nových zpráv o Zikmundovi Hrubém z Jeleni a rodině jeho. (Einige neue Nachrichten über Sigmund Gelenius und seine Familie). S. 472—479. Aus der Bibliothek in Basel und dem Prager Landesarchiv. S. G. ein bekannter Literat (geb. 1497) wurde auf Erasmus Empfehlung Redakteur in der Froben'schen Druckerei in Basel und ist der Herausgeber vieler klassischer und historischer Werke. — Frant. Mareš, Literární působení kláštera Třebonského. (Die literarische Wirksamkeit des Klosters in Wittingau). S. 521—547. Der Aufsatz verfolgt die literarische Thätigkeit des im J. 1367 gegründeten Augustinerklosters in Wittingau, sowie die Ausbildung seiner Bibliothek und seines Archivs bis zur Aufhebung des Klosters. Ein fleissiger Abschreiber im Kloster war Bruder Udalricus Crux aus Teltsch, geb. c. 1405, gest. 1504.

Jahrgang LXXI (1897). Zikmund Winter, Konec samostatné university Karlovy. (Das Ende der Selbständigkeit der Prager Karlsuniversität). S. 3—35, 97—109. Die Schilderung bezieht sich auf die Zeit unmittelbar nach der Schlacht am Weissen Berge. Zunächst 1620 u. 1621 führt die Universität noch ein Scheinleben in ihrer alten Gestalt. Die Zahl der Lehrer fällt auf vier, die Besitzungen der Universität, vor allem Dorf Počernitz, gehen verloren, die Geldlasten, die Militäreinquartirungen, die persönlichen Verfolgungen der Lehrer werden

Digitized by Google

immer unerträglicher, Petitionen an den Landeshauptmann Grafen von Liechtenstein, an den Kaiser bleiben ungehört, einen Versuch, den Kurfürsten von Sachsen um seine Intervention anzugehen, büssen die Professoren mit dem erniedrigenden Befehl ein Entschuldigungs- und Rechtfertigungsschreiben dahin zu richten, das ihnen von Michna gleichsam in die Feder dictirt wird; mühsam wird der Unterricht trotzdem noch aufrecht erhalten. März 1622 endlich erfolgte der kaiserliche Auftrag an die Professoren, den ernannten Commissären die Privilegien und sonstigen Amtssachen zu übergeben. Am 29. April resignirten die letzten Glieder, der Rektor und der Prorektor in voller Sitzung der Magister, Scholaren, Baskalaren auf ihre Aemter. Die Professoren mussten das Colleg räumen, die Kommissäre übernahmen die Leitung der Universität, die sie dann am 14. November 1622 den Jesuiten übergaben. Der erste Jesuitenrektor war Simon Sidecius. Von den letzten vier Professoren trat der eine, der letzte Rektor Basilius, zum Katholicismus über und avancirte dann rasch zum Primas der Prager Kleinstadt. Die Nachrichten stammen zum weitaus grössten Theil aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen im Amtsbuch der Universität. — Jan V. Novák, Usudek Jana Amosa Komenského o literatuře staroklassické. (Ein Urtheil des J. A. Comenius über die altklassische Literatur). S. 36—48, 109—121. — K. V. Adámek, Adamité na Hlinecku v XVIII. a XIX. věku. (Adamiten im Gebiet von Hlinsko im 18. u. 19. Jahrh.) S. 48—64. Die lange verborgen lebenden Adamiten treten gestützt auf K. Josefs Toleranzpatent in den 80er Jahren des 18. Jahrh. plötzlich an die Oeffentlichkeit. Die wenigen Nachrichten über ihr dortiges Vorkommen entnimmt der Verf. Archivalien der Herrschaft Richenburg (vgl. oben S. 159). — Ferd. Menčík, O dvou spisech Husových. (Ueber zwei Schriften Husens). S. 74—79. Der Verf. weist nach, dass die bisher nur in böhmischer Sprache bekannte Schrift Husens „Provázek o třech pramenech“ (Funiculus) auch in lateinischer Sprache u. zw. wie jene in einem Texte aus dem 16. Jhd. erhalten ist und regt die noch nicht gründlicher verfolgte Frage an, ob nicht mehrere bloss in böhmischer Sprache überlieferte Schriften Husens als Uebersetzung aus dem lateinischen anzusehen seien. Er sucht dieses Verhältnis sowohl an dem „Funiculus“ wie an einem zweiten Werke Husens „Zrcadlo člověka hříšného“ nachzuweisen. — A. Patera, Zbytky staročeské legendy „o narození a dětinství Krista Pána“ ze XIV. století. (Fragmente einer altböhmischen Legende „Ueber die Geburt und Kindheit Christi“ aus dem 14. Jhd.). S. 245—249. Sie wurden abgelöst von einem Deckel einer Hs. des Franziskanerkloster Schwaz in Tirol. — P. Sýrku, Zpráva o českém rukopise v Bodleanské knihovně v Oxfordě. (Nachricht über eine böhmische Handschrift in der Bibliothek Bodley in Oxford). S. 249—250. Ein „Neues Testament“ saec. XV. — Ferd. Menčík, Studenti z Čech a Moravy ve Witemberku od r. 1502 až do r. 1602. (Wittenberger Studenten aus Böhmen und Mähren von 1502—1602). S. 250—268. Extracte aus dem Druckwerk „Album academiae Vitebergensis“ von Ed. Foerstemann, 1. Bd. 1841, 2. Bd. 1894 erschienen. — Ceněk Zíbrt, Zápisky Jana Jenika z Bratřic v bibliothece Musea království Českého. (Die Memoiren des Joh. Jenik von

Digitized by Google

Bratřic (1756—1845) in der Bibliothek des Böhmischen Museums). S. 305—323, 442—462. Sie bilden eine Ergänzung jener Memoiren und Aufzeichnungen Jeniks, die in der Neubergischen Bibliothek in Prag aufbewahrt werden. Die 7 Theile enthalten zumeist Bohemica aus alten Büchern und Handschriften gesammelt, viel Material zur Geschichte der Jesuiten in Böhmen und der Zeit nach der Weissenberger Schlacht, zur Adels-, Kultur- und Literargeschichte des Landes. Seine Aufzeichnungen und Extracte beziehen sich aber weiters auch auf seine Zeit, die Regierung Maria Theresias, K. Josefs, Franz I. — Václav Vondrák, Novější práce o činnosti slovanských apoštolů sv. Cyrilla a Methodia. (Neuere Arbeiten über die Thätigkeit der slavischen Apostel des h. Cyrill und Method). S. 324—352. V. beginnt mit einem kritischen Referat über J. Friedrichs für die Geschichte der Slavenapostel so bedeutungsvollen Arbeit: „Ein Brief des Anastasius bibliothecarius an den Bischof Gaudericus von Velletri über die Abfassung der „„Vita cum translatione s. Clementis Papae"". Eine neue Quelle zur Cyrillus- und Methodiusfrage". Doch tritt V. den Hauptansichten Friedrichs durchaus entgegen, so bezüglich des späten Alters der italischen Legende, in der Beurtheilung der Vita Constantina, der Briefe P. Stephans V. u. P. Johanns VIII. V. steht vielmehr auf dem Standpunkt Lapôtres „L'Europe et le S. Siège à l'époque carolingienne. I. partie: Le Pape Jean VIII. 872—882", dessen Annahme, dass beide Briefe echt seien, er beistimmt. „Lapôtrés Schrift macht überhaupt einen sehr guten Eindruck", ist das Gesammturtheil. Was Karl Goetz' „Geschichte der Slavenapostel etc." anlangt, so führt er deren Inhalt und Goetz's Beweisführung ziemlich genau vor, weicht aber auch von dessen Ansichten besonders was die Fälschung des Briefes P. Johanns VIII. betrifft, bedeutend ab. — J. V. Prášek, Benátčan Marco Polo a cesty jeho. (Der Venetianer Marco Polo und seine Reisen). S. 401—415, 497—515. Den Anlass zu dieser eingehenden Darstellung der Reisen Polos auf Grund der verschiedenen Editionen von Polos Büchern bildete wohl der Umstand, dass sich in der Prager Museumsbibliothek eine von der fremden Literatur bisher nicht beachtete Uebersetzung von Polo's Milion befindet, eine Abschrift, die nach einer böhmischen Originalübersetzung, die unter K. Georg v. Poděbrad in Lettowitz in Mähren hergestellt sein soll, verfertigt ist. — Josef Cvrček, Archiv Jednoty bratrské v Herrnhutě. (Das Archiv der Brüder-Unität in Herrnhut). S. 415—441. Bietet eine Geschichte des Archivs und genaue Inhaltsangabe der 14 Hauptfolianten, sowie der Drucke u. sonstigen Archivalien. Vgl. hiezu A. Glitsch, Das Archiv und die Bibliothek der Brüder-Unität in Herrnhut. 1877. und Dsl., Versuch einer Geschichte der hist. Sammlungen der Brüder-Unität 1891. — Josef Sakař, Solní komora v Týně nad Vltavou. (Die Salzkammer in Moldautein). S. 516—525. Die Salzzufuhr verursachte schon im 14. Jahrh. Zwistigkeiten vornehmlich zwischen Pisek und Moldautein. Erst unter K. Ferdinand I. kam es zu festen Niederlagen von Gmundner Salz in Budweis und in Moldautein. Hiedurch wurde die alte Salzstätte von Prachatitz schwer geschädigt, die aus Baiern über Passau ihr Salz bezog. Der Aufsatz unterrichtet über die Einrichtung, Zufuhr, Niederlage, die Beamten der königlichen Salz-

Digitized by Google

kammer, über den Umfang des Geschäftes bis zum J. 1747. — V. J. Nováček, M. Adam Rozacín z Karlsperka. (S. 540—543). Er war Anfang des 17. Jhds. Bürger in Schüttenhofen, 1613 Bürgermeister, von ihm hat sich im dortigen städtischen Museum ein „Register der Einnahmen und Ausgaben von und für die Schüttenhofner Unterthanen“ vom J. 1618 erhalten, darin u. a. ein nicht uninteressanter Aufsatz „Ueber die Verwaltung (správa) der Unterthanen“. — Karel Lábler, Písaři při obci Chrudimské od r. 1439 až do r. 1664. (Stadtschreiber von Chrudim von 1439—1664). S. 544—547. Ein in ein „Liber contractuum ruber“ (angelegt um 1600) eingetragenes Verzeichnis mit späteren Nachträgen. — In den „kleinen Beiträgen“ finden sich Notizen über „Jakob Chimarrhaeus“ Hofkaplan K. Rudolfs II. und Vorstand des Chorus musicus in der Hofkapelle, einen geborenen Holländer (S. 79 ff.); über „Ulrich Prefats Testament aus dem J. 1565“ (S. 82 ff.); Verse „Ueber die unglückliche Rebellion und den Krieg in Böhmen im J. 1618“ von Wenzel Heinrich Patočka d. Ae., Kaiserrichter in Königinhof um das J. 1677 (S. 268 ff.); Notizen über eine französische Schrift über Žižka a. d. J. 1685, betitelt „Ziska le redoutable aveugle . . .“ (S. 385 ff.); ein interessanter Brief des Mag. Sigmund Podkostelsky, Schulleiter in Laun an den Rath von Schüttenhofen, in welchem er sich entschuldigt, dass er die Leitung ihrer Schule niedergelegt habe, vom J. 1619 (S. 476 ff.).

V. Český časopis historický. (Böhmische historische Zeitschrift). Hrg. von Dr. J. Goll und Dr. A. Rezek.

Jahrgang I (1895). Heft 5 und 6. Josef Müller, Mikuláš Rutze, valdenský překladatel Husových spisů. (Nikolaus Rutze, ein waldensischer Bearbeiter der Schriften Hus'). S. 281—287. Er lebte Ende des 15. Jhd. und Anfang des 16. in Rostock, seinem Geburtsort, 1485 wurde er Magister an der dortigen Universität. In Flacius' „Catalogus testium veritatis“ finden sich verschiedene Nachrichten über sein Leben. Unter dessen Schriften nennt Flacius auch „De triplici funiculo“, das sich als eine Bearbeitung von Husens „Provázek třipramenný“ erweist, allerdings in waldensischem Sinne. Eine Nachricht des Predigers Martin Reinhart von Eivelstat macht weiters wahrscheinlich, dass Rutze oder Rus verschiedene husitische Handschriften im Original oder in Uebersetzungen besass. Wichtig ist, dass Rutzens Bearbeitung vom Ende des XV. Jahrh., die sich im Druck erhalten hat, älter ist als der älteste Druck (1545) des Werkes von Hus, daher für die Textkritik von Belang. — Josef Šusta, Záviš z Falkenstejna. (Zawisch von Falkenstein). S. 287—298, 384—392. Im 3. Capitel dieser aus den früheren Heften fortgesetzten Arbeit, betitelt „Zawisch und Kunigunde“ sucht der Verf. die Beziehungen beider zu einander rein aus den politischen Verhältnissen, ihrer Gegnerschaft gegen Otto v. Brandenburg zu erklären. Erst auf ihrem Witwensitze in Grätz bei Troppau, wohin er mit vielen anderen böhmischen Adligen gekommen, habe sie ihn kennen und lieben gelernt. Die weitere Darstellung des Verhältnisses Zawisch's zum K. Wenzel, seine Heirat mit Kunigunde, das Verhältnis zu den Habsburgern, die Ehe mit Elisabeth von Ungarn ohne wesentlich neues zu bieten. Den „Fall Zawisch's“ (4. Theil) führt der Verf. zurück auf seinen Gegensatz zur jungen

Digitized by Google

habsburgischen Königin Jutta und auf die natürliche durch Z's. Ueberhebung hervorgerufene Gegnerschaft gegen einen grossen Theil des böhmischen Adels. Beim tragischen Geschick Z's. handelt der Verf. von der Unglaubwürdigkeit der Detailschilderung im Ottokar und über die Unsicherheit des Datums seiner Gefangennahme. — Max Dvořák jun. „Hrabata Šlikové a jich archiv v Kopidlně. (Die Grafen von Schlick und ihr Archiv in Kopidlno)". S. 298—307. Der Aufsatz verfolgt die Lebensgeschichte des Hauses Schlick in grossen Zügen und charakterisirt hiebei das über die einzelnen Perioden vorhandene Material. Besonders wichtig ist die Correspondenz Heinrich Schlicks, des Gegners Wallensteins, mit dem Kaiser und anderen Personen. Die wichtigsten politischen Akten werden angeführt und registrirt. — B. Bernau, Sedláčkovy „Hrady, zámky a tvrze české". (Sedláčeks „Burgen, Schlösser und Festen in Böhmen"). S. 307—327. Eine eingehende Würdigung dieses grossangelegten und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gearbeiteten Werkes, von dem bereits 10 Theile erschienen sind, denen noch etwa 6—7 folgen sollen. — Hyn. Kollmann, Některá příspěvky ke smlouvě göllersdorfské uzavřené v příčině druhého generalatu Valdštynova. (Einige Beiträge zum Göllersdorfer Vertrag, geschlossen aus Anlass des 2. Generalats Wallensteins). S. 347—371. Der Verf. stützt seine Ausführungen auf neues, von Gindely und Schebek in dieser Frage nicht benütztes Material, insbesondere auf die Berichte des Gesandten Nikolaus Sacchetti aus Florenz (aufbewahrt im Staatsarchiv in Florenz). — Frant. Mareš, Padělané diplomy Rožmberské. (Die gefälschten Rosenberger Diplome). S. 371—384. Vgl. darüber Mitth. des Instituts 19, 391. — In den „Miscellen" stellt B. V. Konečny fest, dass bezüglich des ersten Bischofs von Leitomischl in den Chroniken und Urkunden keine Uebereinstimmung herrsche, und neben dem allein richtigen Johann v. Klosterbruck bei Znaim auch noch der bisherige Abt v. Leitomischl genannt werde und überdies bei einigen Schriftstellern die Ansicht ausgesprochen sei, als ob der Abt Johann v. Leitomischl auch Abt von Klosterbruck gewesen sei. A. Rezek referirt über die Neue Organisation der staatlichen Archive Oesterreichs nach dem Staatsvoranschlag von 1896.

Jahrgang II (1896). Jaroslav Goll, Sv. František z Assisi. (Der h. Franz v. Assisi). S. 1—10. Der kurze, schön geschriebene Aufsatz will zeigen, welcher Natur Franz von Assisi war und worin er seine Aufgabe sah; er legt daher ein Hauptgewicht auf die erste Entwicklung der „Bruderschaft" und betont, dass die Gründung des Franziskanerordens, wenn auch nicht gegen seinen Willen geschah, so doch vieles hiebei ohne sein Zuthun sich ausbildete. Den unmittelbaren Anlass zu dieser Studie bot Paul Sabatier' Buch „Vie de S. François d'Assise" (1894), das er dahin charakterisirt, dass es eigentlich Geschichte und Legende zu einem kritischen Gesammtbilde vereinigen wollte, schliesslich aber weder eine Geschichte noch eine Legende des Heiligen darstellt. — Václav Novotný, Husův gleit. (Husens Geleit). S. 10—24, 67—86, 146—171. Der Verf. begann seine Arbeit ohne vorerst P. Uhlmanns, K. Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (1894) zu kennen. Er kam im wesentlichen zu denselben Resultaten und kürzte

Digitized by Google

daher seine Ausführungen in jenen Punkten, in denen er eine Uebereinstimmung mit U. wahrnahm und führte nur die etwaigen Differenzen und Ergänzungen gegenüber U. weiter aus. — J. A. Fridericia, Danská literatura historická za posledních deset let. (Die dänische historische Literatur in den letzten 10 Jahren 1885—1895). S. 24—30. — Josef Cvrček, Antonín Brus z Mohelnice. (Anton Brus von Müglitz). S. 30—39. Bietet neue Ergänzungen zur Lebensgeschichte des im Titel genannten Erzbischofs von Prag geb. 1518 in Müglitz, gest. 1580. — J. Polívka, Correspondence P. J. Safařika s O. M. Bodjanským a V. J. Grigorovičem. (Correspondenz P. J. Safariks mit O. M. Bodjansky und V. J. Grigorovič). S. 87—91. Nachträge zur Ausgabe der Briefe Saf. mit verschiedenen Gelehrten. — Florian Horut a Zdeněk V. Tobolka, Johannes Sleidanus a české povstání r. 1547. (J. Sl. und der böhmische Aufstand vom J. 1547). S. 91—94. Im Kampfe des Kurfürsten Friedrich v. Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen als Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes gegen K. Karl V. und K. Ferdinand I., den Sleidan im 18. u. 19. Buch seiner Commentarii schildert, stellten sich die böhmischen Stände grösstentheils auf die Seite der Gegner des Kaisers. Sleidanus benützte für seine Darstellung die noch heute erhaltenen „Akta aller Handlungen, so sich zwischen . . . Herrn Ferdinanden . . . und etlichen Personen aus den Herren, Ritter und Burger Stande der Kron Behaim des vergangenen 1547 Jahrs verloffen", die K. Ferdinand selber veranlasste und in Druck legen liess, daneben aber auch die Registratur des sächsischen Kurfürsten, heute in Weimar. — Jaroslav Rott, Relace i depeše benátských vyslanců 16. století a české dějiny. (Relationen und Depeschen der Botschaften Venedigs im 16. Jahrhundert und die Geschichte Böhmens). S. 94—105. Beschäftigt sich hauptsächlich mit der Finalrelation des Sekretärs Massaro vom 5. Octob. 1523 und mit der Rede des Gesandten Orio vom 22. Dez. 1523 über Böhmen enthalten in den „Diarii" des Marino Sanuto, und mit den ersten beiden Bänden der von der k. Akademie in Wien herausgegebenen „Dispacci", die für die Geschichte des böhmischen Aufstandes vom J. 1547 eine wichtige Quellen bilden. — Boh. Navrátil, Příspěvky k dějinám arcibiskupství Olomouckého. (Beiträge zur Geschichte des Olmützer Erzbistums). S. 135—146. Eigentlich bloss ein genauer Hinweis, in wie mannigfacher Hinsicht d'Elverts „Zur Geschichte des Erzbisthums Olmütz" unzulänglich ist. — Ant. Rezek, Michajl Bakúnin. S. 171—180. Im Anschluss an die Publication „Michail Bakunins Sozial-politische Briefwechsel mit Alex. Iw. Herzen und Ogarjow" in Schilmanns „Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten" verschiedene auf das Leben und schriftstellerische Wirken Bakunins († 1876) bezügliche Nachrichten. — Jas. Šusta, Kritické příspěvky k dějinám Přemysla Otakara II. (Kritische Beiträge zur Geschichte Přemysl Ottokars II.). S. 203—209. Der erste Beitrag handelt über die Theilnehmer an der Erhebung gegen den König im J. 1276; der zweite über das ziemlich wertlose im 15. Jhd. entstandene Gedicht über „K. Přemysl Ottokar und Zawisch". — Jaroslav Šťastný, Z Athen. (Aus Athen). S. 209—224. Beleuchtet die daselbst bestehenden fremdländischen In-

Digitized by Google

stitute zu archäologischen und historischen Studien. — Josef Müller, Jan Šlerka. (Johann Šlerka). S. 224—239. Šlerka gehört einem Reste der um Polička herum in Böhmen und Mähren lebenden „Böhmischen Brüder" an, die sich daselbst bis ins 18. Jahrh. geheim erhielten und erst im J. 1755 nach dem zweiten schlesischen Krisge zuerst nach Ungarn, dann nach Schlesien und Polen auswanderten, um in der Fremde zugrunde zu gehen. Einige seiner Briefe, die in der Beilage mitgetheilt werden, lateinisch und böhmisch, geben hierüber Aufschluss. Vergebens plante Š. die zerstreuten Reste zu einer neuen Gemeinde nach den alten Grundsätzen zu vereinigen. — Max Dvořák jun., Process Jiřího z Lobkovic. (Der Prozess Georgs von Lobkowitz). S. 271—292. Hauptsächlich auf Grundlage eines in der Beilage aus dem Wiener Staatsarchiv abgedruckten Berichtes K. Rudolfs an Erzh. Ferdinand über den Process und durch Darlegung der Verhältnisse am Hofe Rudolfs, als Lobkowitz daselbst die ganze Macht in seinen Händen hatte, sucht D. zu erweisen, dass es sich bei diesem Prozess nicht so eigentlich um ständische Kämpfe handelte, in welchen Lobkowitz unterlag, sondern um Hofintriguen, die Lobkowitz selber in aller erster Linie anzettelte. — Jaroslav Vrchlický, Poslední poesie Markéty Navarrské. (Die letzten Poesien Margarethens von Navarra). S. 293—297. — Jaroslav Rott, Přemysl Otakar II. a veřejné mínění jeho doby. (Přemysl Ottokar II. und die öffentliche Meinung seiner Zeit). S. 297—308. Eine verdienstliche Zusammenstellung zahlreicher theils gereimter theils prosaischer Charakteristiken Ottokars bei gleichzeitigen Schriftstellern, die wenigstens in übertragenem Sinne als „die öffentliche Meinung" angesehen werden dürfen. — Frant. Hybl, Počátky Minoritů v Čechách a na Moravě. (Die Anfänge der Minoriten in Böhmen und Mähren). S. 335—345. Schon in einer Urkunde vom 4. Februar 1230 (über deren Zuverlässigkeit sich aber der Verf. nicht äussert) ist die Rede vom „ordo fratrum Minorum in Olomucz", 1232 sind sie in Prag bereits im eigenen Hause, dort entstanden noch zwei andere Convente, dann folgen Königgrätz und Leitmeritz, Kaaden, Brüx und noch weitere sechs bis zum J. 1300; ferner in Mähren ausser Olmütz noch Brünn, Znaim, Iglau, Troppau und Jägerndorf. Auch der Orden der h. Klara hatte schon bis 1300 in beiden Ländern mehrere Klöster aufzuweisen. — Frant. Mareš, Paměti Třeboňské a jich spisovatel. (Die Denkwürdigkeiten von Wittingau und ihr Verfasser). S. 346—358. Geschrieben von einem Wittingauer Bürger Laurenz Benedikt Metzer (nicht Meyer, wie man bisher annahm), geboren 1603, bilden sie wegen ihrer Unzuverlässigkeit nur eine sehr zweifelhafte Quelle, zeichnen sich aber durch schöne Sprache aus und bieten über den Verf. selbst sowie über das Geschlecht der Rosenberge mancherlei Nachrichten von Interesse. Theile derselben sind schon früher edirt worden. — Arnošt Kraus, Meissnerův „Zižka". (Meissners „Zižka"). S. 358—378.

Jahrgang III (1897). Frant. Pastrnek, Nová kniha o době cyrillo-methodějské. (Neue Bücher über die Zeit Cyrills und Methods). S. 1—12. P. bespricht hauptsächlich A. Lapôtre's „L'Europe et le S. Siège a l'époque carolingienne", wo der mährischen Frage und besonders auch den einander entgegenstehenden Briefen P. Johanns VIII.

Digitized by Google

und Stephans V. wegen Anerkennung oder Verwerfung der slavischen Liturgie eingehende Kritik gewidmet wird und die Geschichte der Slavenapostel Konstantinus und Methodius von Karl Goetz, der als altkatholischer Pfarrer auf einem ganz anderen Standpunkt steht, als der gelehrte Jesuit. — Frant. Jaroš, Antisemitismus v klassické literatuře. (Der Antisemitismus in der klassischen Literatur). S. 12—33. Aufgebaut ist diese Studie auf der Publication Th. Reinachs, Textes d'auteurs grecs et romains relatifs au Judaïsme. 1895. — Felix Koneczny, Historiografie polská v posledních letech. (Die polnische Geschichtsschreibung in den letzten Jahren). S. 34—43, 73—86. Ein kritischer Ueberblick der bedeutendsten Erscheinungen von der ältesten Zeit bis ins 18. Jahrh. — Jar. Vrchlický, Messer Brunetto Latini, Dantův předchudce a učitel. (Messer Brunetto Latini, Dantes Vorgänger und Lehrer). S. 65—72, 133—146, 201—212, 265—274. Fr. Drtina, Francouzské školství vyšší za doby revoluce. (Das französische höhere Schulwesen zur Zeit der Revolution). S. 86—92, 160—177, 222—241, 288—302. — Josef Pekař, Spor o individualismus a kollektivismus v dějepisectví. (Der Streit zwischen Individualismus und Kollektivismus in der Geschichtsschreibung). S. 146—160. Ein Referat über die durch Lamprecht hervorgerufenen geschichtsphilosophischen Fragen und in gewisser Beziehung eine Stellungnahme zu denselben. — Lubor Niederle, Palaethnologie Evropy. S. 212—222. Der Anfang eines beabsichtigten jährlichen Referats über dieses Gebiet. — Josef Cihula, Martin Luther a Čechové podobojí. (Martin Luther und die böhmischen Utraquisten). S. 274—288, 329—349. Das Verhältnis Luthers zu Hus und den böhmischen Religionsparteien wird hier abermals eingehend dargestellt, ohne dass aber der Verf. zu anderen Resultaten gelangte, als die früheren darüber handelnden Arbeiten, besonders Goll. — Jan Krejčí, Vliv poměrů církevních a státních na literaturu staroněmeckou. (Der Einfluss der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse auf die altdeutsche Literatur). S. 302—315. — Frant. Machat, Společenské řády Novokřtěnců na Moravě. (Der Communismus der Mährischen Wiedertäufer). S. 349—358. Im wesentlichen ein kritisches Referat über J. Loserths „Doktor Balthasar Hubmaier", „der Communismus der Mähr. Wiedertäufer im 16. u. 17. Jhd." und „Der Communismus der Huterischen Brüder in Mähren". — Gustav Friedrich, Kodex Tišnovský. (Der Codex Tischnovicensis). S. 359—372. Es handelt sich hier um den Versuch eine von Boczek im Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae Bd. I—V öfters angeführte Quelle, die thatsächlich heute nicht mehr auffindbar ist, als eine Fälschung Boczeks zu erweisen. Der Verdacht wurde auch schon früher ausgesprochen. Friedrich hat allerdings versucht, alle Anhaltspunkte, die für eine Fälschung sprechen könnten, zusammenzustellen; vollkommen beweiskräftig sind diese Momente aber doch nicht. — E. Albert, O Prokopu Divišovi. (Ueber Prokop Diviš). S. 372—375. Bestimmung des Geburtsjahres des vorfranklinischen Erfinders des Blitzableiters, 1698 März 26, im Gegensatz zu Pelzls Angabe 1696 Aug. 2 nach dem Album des Znaimer Gymnasiums und der Senftenberger Matrik. — Von kleineren Aufsätzen sind hervorzuheben.

Digitized by Google

Jar. Vlček, Proti revoluce francouzské. (Gegen die französische Revolution). S. 92 ff. V. weist hin auf mehrere böhmisch geschriebene Brochuren aus dem Ende des 18. Jhd., die den Ideen der französischen Revolution entgegenzutreten suchen. — Jos. Teige (S. 97) bringt den Nachweis, dass die zumindest interpolirte Urkunde K. Ottokars I. dd° 1222, Dez. 16, die Hammerschmidt im J. 1700 abdruckte, schon 1671 in ein Prager Kopialbuch eingetragen wurde. — J. V. Šimák (S. 177 ff.) berichtet über das neu eingerichtete Stadtarchiv in Türnau. — Ladislav Klíčman, (S. 246 ff.) weist gegen Tadra nach, dass Nicolaus gen. Efficax von Luxemburg, Notar und Rath K. Johanns und Karls IV., und Nikolaus von Böhmen, der natürliche Sohn K. Johanns, Bischof von Naumburg und Patriarch von Aquileja nicht identisch, sondern zwei verschiedene Personen sind. — Jaromir Celakovský (S. 249 ff.) bringt aus dem Landtafelamt den Abdruck des Originals des Majestätsbriefes K. Friedrichs von der Pfalz für die böhmischen Stände dd° 1619, Dezember 2, Nürnberg. — J. Valchář (S. 375 ff.) über ein Urbar der Malteserherrschaft in Ober Kralowitz, angelegt 1697.

Brünn. Berthold Bretholz.

Notizen.

Festgaben zu Ehren Max Büdingers betitelt sich ein stattlicher Band, den Freunde und Schüler Büdingers zu dessen siebzigstem Geburtstage am 1. April 1898 dargebracht haben (Innsbruck, Wagner 1898). Der mannigfache Inhalt spiegelt die fast einzig dastehende Vielseitigkeit Büdingers als Forscher und Lehrer wieder. Wir können uns hier bloss auf die Verzeichnung der Beiträge beschränken; sie sind: J. Krall, Vom König Bokchoris; Thomas Friedrich, Nineves Ende und die Ausgänge des assyrischen Reiches; Heinrich Swoboda, Zum griechischen Staatsrecht; Adolf Bauer, Der Brief Alexanders d. Gr. über die Schlacht gegen Porus; Hans Wirz, Sallustius in Ciceronem, ein classisches Stück Anticicero; Rudolf v. Scala, Doxographische und stoische Reste bei Ammianus Marcellinus; Robert v. Nostitz-Rieneck, Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältestem Zeit; Karl Dändliker, Universalhistorische Anknüpfungen der Zürcher Geschichte vom 8. bis 13. Jahrhundert; G. Meyer v. Knonau, Der Verfasser des „Liber de unitate ecclesiae conservanda“; Oswald Redlich, Habsburg, Ungarn und Sicilien und ihre ersten Beziehungen; Alfons Dopsch, Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf von Habsburg; P. Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik; J. Brunner, Die Ordnungen der Schule der Propstei Zürich im Mittelalter; R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diöcese Konstanz; M. Tangl, Die päpstlichen Register von Benedict XII. bis Gregor XI.; Karl Uhlirz, Zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen; Hans v. Voltelini, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol; Th. Fellner, Ueber einen Widerspruch zwischen dem „Pactum mutuae successionis“ von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713; H. Schlitter, Verfassung und Verwaltung

Digitized by Google

der belgischen Provinzen beim Regierungsantritt Josephs II.; O. Hunziker, Pestalozzi, französischer Bürger; Wilhelm Oechsli, Lebzeltern und Capo d'Istria in Zürich; Alois Riegl, Kunstgeschichte und Universalgeschichte; Franz Wickhoff, Ueber die historische Einheitlichkeit der gesammten Kunstentwicklung.

Die „Beiträge zur alten Geschichte und Geographie", Festschrift zu Ehren von Heinrich Kiepert (Berlin 1898 bei Reimer), enthalten zwei für die Organisation Italiens in der römischen Kaiserzeit wichtige Untersuchungen: Th. Mommsen „Die italischen Regionen" und J. Partsch „Der hundertste Meilenstein" (mit einer Karte). H. Gelzer giebt „Geographische Bemerkungen zu dem Verzeichnis der Väter von Nikaea", im Anschlusse an die Ausgabe desselben: „Patrum Nicaenorum nomina latine, graece, coptice, syriace, arabice., armeniace sociata opera ediderunt H. Gelzer, H. Hilgenfeld, O. Cuntz". Leipzig bei Teubner 1898. Mit einer Karte, zu der die „Bemerkungen" für die Provincialeintheilung im 4. Jahrhundert wichtigen Commentar bilden, während zugleich die Ueberlieferung der Bischofslisten und der ersten Concilien überhaupt kritisirt wird .Ausserdem haben W. Tomaschek, A. v. Domaszewski, O. Benndorf, mehrere Theilnehmer der österreichischen Expedition nach Kleinasien, so Heberdey, Kalinka, Kubitschek, u. A. Beiträge zur Geographie beziehungsweise Topographie des Orientes geliefert. O. Hirschfeld behandelte den „Namen Germani bei Tacitus und sein Aufkommen bei den Römern", K. Zangemeister „Zur Geographie der Rheinlande bei Ptolomaeus II, 9 § 9", E. Hübner, „Die Nordwest- und die Südwestspitze von Hispanien", K. Kretschmer den „Globus Johannes Schöner's vom J. 1520". Die vorsichtigen Erwägungen von H. Hirt über „die sprachliche Stellung des Illyrischen" sind für die Ethnographie der Balkanhalbinsel und der anstossenden Landschaften von Bedeutung. J. J.

Die Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, dem derzeitigen Rector Monsignore De Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Collegiums, herausg. von Stephan Ehses (Freiburg i. B., Herder 1897) brachte ein reiches Bündel vielfach wertvoller Gaben archaeologischen und geschichtlichen Inhalts zu der seltenen Feier der alten weitbekannten Stiftung. Der Inhalt der Festschrift ist folgender: P. Wehofer, Das ΚΥΡΙΕ ΕΛΕΗΣΟΝ bei Epiktet Diss. II 7, 12. P. Kirsch, Die christlichen Cultusgebäude in der vorkonstantinischen Zeit. L. Jelić, Anastasius cornicularius, der Martyrer von Salona. Seb. Merkle, Prudentius Dittochaeum. Alb. Ehrhard, Die Legendensammlung des Simeon Metaphrastes und ihr ursprünglicher Bestand. H. Grisar, Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen. Bruno Albers, Hirsau und seine Gründungen vom Jahr 1073 an. Stapper, Die Summulae logicales des Petrus Hispanus und ihr Verhältnis zu Michael Psellus. Fr. X. Glasschröder, Zur Geschichte des Archidiaconates. H. V. Sauerland, Eine Urkunde der Camera apostolica vom Jahre 1218. B. M. Reichert, Das Itinerar des zweiten Dominikanergenerals Jordanis von Sachsen. P. M.

Digitized by Google

Baumgarten, Die Cardinalsernennungen Cölestins V. im September und October 1294. C. Eubel, Die während des 14. Jahrh. im Missionsgebiet der Dominikaner und Franziskaner errichteten Bisthümer. G. Schmid, Itinerarium Johanns XXIII. zum Concil von Konstanz 1414. J. Schlecht, Sixtus IV. und die deutschen Drucker in Rom. K. Miller, Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana. A. Hackenberg, Zu den ersten Verhandlungen der S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum (1564—65). W. E. Schwarz, Ein Gutachten des bayr. Kanzlers S. Eck gegen die officielle Duldung des Protestantismus in Oesterreich (1568). St. Ehses, Jodocus Lorichius, kath. Theologe und Polemiker des 16. Jahrh. K. Unkel, Die Kölner Congregatio ecclesiastica für die Reform der Erzdiöcese. A. Pieper, Instruction und Relation der Sendung des Cardinals Millino als Legaten zum Kaiser (1608). Schnitzer, Urbans VIII. Verhalten bei der Nachricht vom Tode des Schwedenkönigs. K. M. Kaufmann, Altchristliches vom obergermanisch-rhätischen Limes. A. Sauer, Des Macarius Magnes Homiliae in Genesim. J. A. Endres und A. Ebner, Ein Königsgebetbuch des elften Jahrhunderts.

Dem 1. Heft der Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz von Dr. Armin Tille (vgl. Mitth. des Instituts 18, 209) folgten 1897 und 1898 zwei weitere, welche die Kreise München-Gladbach-Stadt und Land, Grevenbroich, Bergheim, Düsseldorf-Stadt und Land, Bonn-Stadt und Land, Rheinbach und Euskirchen behandeln. Der Erfolg dieser rheinischen Archivbereisung kann nur aufs neue die Notwendigkeit und Erspriesslichkeit zielbewusster Fürsorge für die kleineren Archive bestätigen, eine Forderung, der Tille auch gelegentlich der Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Münster im October 1898 in einem Vortrag Worte geliehen hat. Es ist doch stets aufs neue überraschend, wie reiches und ab und zu weit zurückreichendes Material zum Vorschein kommt. Und wir lernen dies locale Material immer mehr in seinem Werte schätzen und verwerten. Eine Fülle von Weistümern und verwandten Archivalien, von Urbaren, von Rechnungsbüchern, von gerichtlichen und Verwaltungsacten dieser nördlichen Theile der Rheinprovinz ist doch noch trotz mancher Verluste vorhanden. Die Urkunden reichen verhältnissmässig vielfach ins 13. und 12. Jahrhundert zurück (vgl. S. 46, 57, 83, 96, 114, 131 ff. 166 ff., 174). In dankenswerter Weise sind eine Reihe von Archivalien in Privatbesitz verzeichnet, unter denen Familienarchive wie die auf Schloss Harff, auf Burg Vilich u. a. gerade besonders interessantes Material bieten. Die Bearbeitung ist übersichtlich, sorgfältig und verständnisvoll. Die öfters vorkommenden Charakterisirungen eines Archivs: „nichts bemerkenswertes", oder „keinerlei Archivalien vorhanden", „keinerlei ältere Archivalien" wären lieber zu vermeiden und durch bestimmte Angaben, wie etwa: moderne Acten seit . . oder ähnliches zu ersetzen. Hie und da wären genauere Daten erwünscht, z. B. S. 166 über das Alter einer undatirten Urkunde wahrscheinlich des 12. Jahrhunderts. Zu Kaiser- und Papsturkunden (in der Pfarre Dietkirchen bei Bonn befindet sich z. B. ein Original Heinrichs II. von 1015) wären die Nummern der Regesta imperii und pontificum beizusetzen. — Eine wichtige Ergänzung zu dieser „Ueber-

Digitized by Google

sicht« bilden die vom Historischen Verein für den Niederrhein im Einvernehmen mit der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde in Angriff genommenen Inventare umfangreicherer Archive des niederrheinischen Gebietes. Dieselben werden in den Annalen des histor. Verein für den Niederrhein publicirt. Im 59. und 64. Heft der Annalen (1894, 1897) sind bereits eine Reihe von Stadtarchiven in sorgfältiger und sehr dankenswerter Weise bearbeitet. Die Inventare sind zum Theil auf Grund früherer Repertorisirungen (z. B. von Goerz) hergestellt, die aber allenthalben nachgeprüft und ergänzt wurden. Heft 59 bringt die Inventare der reichhaltigen Stadtarchive von Andernach, Duisburg und Linz a. Rh., Heft 64 von Kempen, Goch, Kalkar, Rees, Neuss und Düren. In Andernach, Duisburg und Rees reichen die Urkunden ins 12. Jahrh. zurück.

O. R.

Monumenta Germaniae historica.

Die 24. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde vom 18. bis 20. April 1898 in Berlin abgehalten. Im Laufe des Jahres 1897—98 erschienen in der Abtheilung Auctores antiquissimi: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 4 (A. a. XIII, 4); in der Abtheilung Scriptores: Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti III; in der Abtheilung Leges: Capitularia regum Francorum II edd. Boretius et Krause.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi ist als Abschluss des 3. Bandes der kleineren Chroniken das von Dr. Lucas entworfene Register hinzugekommen. Da hiemit diese ganze Reihe von Quellen ihr Ende erreicht hat, hat der Herausgeber über dieselben einen zusammenfassenden Bericht erstattet. Als einen Nachtrag darf man die kritische Handausgabe von Eugippius' Vita Severini betrachten.

Als ersten Halbband der Gesta pontificum Romanorum hat Prof. Mommsen den ersten Theil des Liber pontificalis bis 715 bearbeitet. Die Fortsetzung soll Prof. Kehr in Göttingen anvertraut werden.

In der Abtheilung Scriptores wird der 4. Band der Merowingischen Geschichtquellen, bearbeitet von Archivar Krusch in Hannover, im Herbste druckfertig. Mit dem 3. Bande der Schriften zum Investiturstreit ist diese Unterabtheilung vorläufig abgeschlossen. Eine Fortsetzung bleibt vorbehalten. Prof. Holder-Egger setzte den Druck der als Handausgabe erscheinenden Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. fort. Mit weiteren Vorarbeiten für den 31. Band, der die italienischen Chroniken des 13. Jahrh. umfassen soll, wurde Dr. Eberhard betraut. In dem 3. Bande der deutschen Chroniken, den Werken Enikels, hg. von Prof. Strauch wird der Druck wahrscheinlich in diesem Jahre zu Ende geführt werden. Für den 6. Band, die österreichischen Chroniken, hat Prof. Seemüller in Innsbruck weitere Handschriften verglichen. Für die Sammlung der historischen Lieder und Sprüche ist Dr. Meyer in Göttingen in der Herstellung der Texte begriffen.

Digitized by Google

In der Abtheilung Leges ist der 2. Band der fränkischen Capitularien durch die angestrengte Bemühung von Zeumer und Werminghoff zum Abschluss gebracht worden. Eine Untersuchung über die Quellen des Benedictus Levita wird Dr. Seckel als Vorläufer seiner Ausgabe veröffentlichen. Für die grosse Ausgabe der Leges Visigothorum von Zeumer beginnt demnächst der Druck. Die für die neue Bearbeitung des bairischen Volksrechtes erforderliche Reise nach Italien musste Prof. v. Schwind abermals verschieben. Für die karolingischen Synoden hat Dr. Werminghoff das gedruckte Material durchgearbeitet und, von Hrn. Müller unterstützt, mit der Vergleichung von Handschriften begonnen. Für die Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden ist Prof. Tangl in Berlin an die Stelle von A. Müller getreten. Dr. Schwalm in Göttingen wird den Druck des 3. Bandes der Constitutiones regum et imperatorum bald anfangen.

In der Abtheilung Diplomata wird der Druck der Urkunden Heinrichs II. in diesem Jahre bis an das Ende der Texte gelangen. An Stelle von Dr. Meyer ist neben Dr. Bloch als Mitarbeiter Dr. Holtzmann eingetreten. Für die Karolingerurkunden wurde das Material, namentlich durch eine Reise von Prof. Dopsch nach Frankreich und Spanien nicht unerheblich vermehrt, während Prof. Tangl in der gleichen Absicht die Schweiz besuchte. An Stelle des Dr. Schedy trat Dr. J. Lechner als Hilfsarbeiter ein. Die Vorarbeiten für den ersten bis 814 geplanten Band sind so weit gediehen, dass der Druck noch im laufenden Geschäftsjahre voraussichtlich beginnen kann.

In der Abtheilung Epistolae hat der seit längerer Zeit ruhende Druck des 2. Bandes des Registrum Gregorii wieder begonnen. Der 5. Band, welcher die karolingischen Briefe etwa bis zur Mitte des 9. Jahrh. weiterführt, dürfte in Jahresfrist vollendet werden. Dr. Hampe ist aus seiner Stellung als Mitarbeiter ausgeschieden. Neben ihm arbeitete seit dem Herbst Dr. A. von Hirsch-Gereuth und neuerdings ist Hr. Alfons Müller als zweiter Mitarbeiter eingetreten. Während die Papsturkunden in diese Sammlung keine Aufnahme finden sollen, werden dagegen die in die karolingische Zeit fallenden Register vollständig abgedruckt werden.

In der Abtheilung Antiquitates sind für den 2. Band der Necrologia Germaniae mit Hülfe von Dr. Vancsa in Wien die Register dem Drucke übergeben worden. Ein 3. Band (Freising, Brixen, Regensburg, Passau) ist von Reichsarchivrath Baumann in München in Angriff genommen worden. Eine besondere Ausgabe des Xantener Todtenbuches beabsichtigt der frühere Mitarbeiter Dr. M. Meyer in Münster. Der Druck des 4. Bandes der Poetae latini, bearb. von Dr. P. v. Winterfeld, ist bis zum Drittel etwa fortgeschritten.

Historische Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München, im Juli 1898. Die 39. Plenarversammlung hat in der Pfingstwoche am 3. bis 5. Juni stattgefunden. Zum Vorstand der Kommission wurde Hofrath v. Sickel, zum Secretär Prof. Heigel gewählt. Seit

Digitized by Google

der letzten Plenarversammlung sind folgende Publicationen erfolgt: Allgemeine deutsche Biographie, Band 42, Lief. 4 und 5; Band 43, Lief. 1—5; Band 44, Lief. 1. Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 5. Band. Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. von Bayern und des Landsberger Bundes 1556—1598, von Walter Goetz. Jahrbücher des Deutschen Reichs: Kaiser Friedrich II., von Eduard Winkelmann, 2. Band (1228—1233). Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, 18. Band., 3. Abth. 1. Halbband: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Ernst Landsberg. Deutsche Reichstagsacten, 11. Bd., Deutsche Reichstage unter Kaiser Sigmund, 5. Abth. (1433—1435), hg. von G. Beckmann.

Der von Dr. Herre bearbeitete 10. Band der Reichstagsacten älterer Serie, der im Wesentlichen den Romzug Sigmunds behandelt, ist nahezu fertig gestellt. Gleichzeitig wird Dr. Beckmann die Arbeiten für den 12. Band fortsetzen Die Arbeiten für die Reichstagsacten der jüngeren Serie haben durch Berufung des Herrn Dr. Bernays an das Strassburger Stadtarchiv eine Unterbrechung erfahren. Der Leiter des Unternehmens, Dr. Wrede in Göttingen, hat vorerst allein die Arbeiten für den 3. Band übernommen und hofft, um Weihnachten mit dem Druck beginnen zu können.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland wird mit dem Druck der Geschichte der Geologie und Paläontologie von Geheimrath v. Zittel in München bald begonnen werden können.

Die Arbeiten für die Chroniken der deutschen Städte nehmen unter Leitung des Geh. Raths v. Hegel stetigen Fortgang. Prof. Hertel, der Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg, hat sich bereit erklärt, die von weil. Dr. Dittmar begonnene Ausgabe der Magdeburger Chroniken bis 1550—1551 nach neuem Plane zu vollenden. Die Fortsetzung der Lübecker Chroniken hat Dr. Koppmann in Angriff genommen.

Die Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III. hofft Dr. Uhlirz schon in nächster Zeit fertig zu stellen. Am 3. Bande der Jahrbücher Heinrichs IV. wird von Prof. Meyer von Knonau fortgearbeitet, ebenso von Dr. Simonsfeld an den Jahrbüchern Friedrichs I.

Die Allgemeine deutsche Biographie hat durch den Tod v. Wegele's den zweiten Redacteur verloren; Freih. v. Liliencron behält allein die Leitung. Das Werk reicht bereits bis X. Dem letzten Bande sollen sofort die Nachtragbände und das Generalregister folgen, mit dessen Ausarbeitung Kanzleisekretär Graap in Schleswig bereits beschäftigt ist.

Die ältere Bayrische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen ist zum Abschluss gekommen, doch behält sich die Commission vor, später vielleicht auch Acten für die innere Geschichte Bayerns unter Albrecht V. herauszugeben. Für die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen hat Prof. v. Bezold archivalische Reisen nach Kopenhagen, Dresden, Marburg und Wiesbaden unternommen. Der Abschluss der Materialsammlung wird sich noch für 1898—99 erreichen lassen. Der jüngeren Bayrisch-Pfälzischen Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen

Digitized by Google

hoffte der Leiter Prof. Stieve fortan seine ungetheilte Kraft widmen zu können. Durch die Ernennung Dr. Chrousts zum Professor in Würzburg wurden seine Arbeiten unterbrochen, doch wird derselbe auch ferner der Commission seine Dienste widmen; immerhin wird der Druck des 11. Bandes einen Aufschub erleiden. Dr. Karl Mayr-Deisinger wurde zum Secretär der k. bayer. Akademie ernannt, doch gedenkt auch er der Commission seine Dienste nicht gänzlich zu entziehen. Es müssen noch die Archive in Wien, Innsbruck, Nürnberg und Ulm besucht werden. Dr. Altmann hat die Durchsicht der Dresdener und bayerischen Acten für die Jahre 1624—1627 fortgesetzt. Dr. Hopfen beabsichtigt eine Reise nach Brüssel. Dr. Freiherr v. Egloffstein hat seine Arbeiten in dem Buche „Bayerns Friedenspolitik von 1645—1647" abgeschlossen und wird seine Sammlungen der historischen Commission übergeben. Um den Fortgang des Unternehmens nicht zu stören, wollte Prof. Stieve auch nach dem Verlust so wertvoller Mitarbeiter die Leitung des Unternehmens nicht aufgeben. Fortan sollten Prof. Chroust und Secretär Mayr-Deisinger die Bearbeitung der Jahre 1611—1613, bezw. 1618—1620 behalten, Stieve selbst die Drucklegung des 7. und 8. Bandes vorbereiten und gleichzeitig ein neuer Mitarbeiter die Sammlungen für 1614—1618 ergänzen.

Endlich wurde von der Commission beschlossen, ein neues Unternehmen ins Leben zu rufen: es sollen der Veröffentlichung würdige Briefe der Humanisten zunächst aus dem heutigen Bayern herausgegeben werden. Prof. v. Bezold erklärte sich bereit, die Redaction zu übernehmen.

Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

Seit der 16. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe: Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz 5. Lief. Die Rheinprovinz im Jahre 1789. Uebersicht der Kreiseintheilung, von Dr. Fabricius, 1897. 6. Lief. Erläuterungen. 2. Band: Die Karte von 1789 von demselben, 1898. — Das Buch Weinsberg, Bd. III, 1578—1587, bearb. von Friedr. Lau. 1897. — Urkunden und Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, bearb. von Max Bär. 1897. — Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396 von Friedr. Lau (Preisschriften der Mevissen-Stiftung I).

Der 1. Band der Weisthümer der Rheinprovinz befindet sich unter der Presse; Geh.-Rath Prof. Loersch hofft noch in diesem Jahre den Druck abzuschliessen. Der Plan der unter Leitung von Prof. Lamprecht durch Dr. Koetzschke in Leipzig bearbeiteten Ausgabe der Werdener Urbare ist dahin erweitert worden, dass eine grössere Anzahl von Urkunden und Rechnungen, sowie die ältesten Lehensregister Aufnahme finden sollen. Der Abschluss der Arbeit ist in wenigen Monaten zu erwarten. Die Ausgabe der Urbare von S. Pantaleon in Köln durch Dr. Hilliger ist in diesem Jahre noch zu erwarten.

Digitized by Google

Den 2. Band der Jülich-Bergischen Landtagsacten I. Abtheilung wird Prof. v. Below während des laufenden Jahres der Vollendung nahe führen. Wie Geh.-Rath Harless berichtet, hat Dr. Küch für die Ausgabe der II. Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsacten die Bearbeitung der Landtags-Commissions-Verhandlungen bis 1629 und ebenso die Durchsicht der politischen Acten fortgesetzt. Als Nebenfrucht seiner Forschungen erschien in der Zeitschr. des Düsseldorfer Geschichtsvereins eine Abhandlung über die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632—1636.

Die Bearbeitung des 2. Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln hat durch anderweitige Inanspruchnahme des Herausgebers keine wesentliche Förderung erfahren können.

Durch den Tod des Prof. Menzel ist die Arbeit für die Herausgabe der älteren rheinischen Urkunden ganz in's Stocken gerathen. Ebensowenig kann an eine Herausgabe des 1. Theiles der erzbischöflich-kölnischen Regesten (bis 1100) gedacht werden. Doch besteht die Hoffnung, dass schon demnächst die Weiterführung der Arbeit energisch in Angriff genommen werden kann. Die Arbeit von Dr. Richard Knipping an der 2. Abtheilung der Regesten (1100—1304) galt dem 13. Jahrhundert. Der Druck wird jedenfalls im Laufe dieses Jahres begonnen werden. Für die 3. Abtheilung (1304—1414) hat Dr. Moriz Müller, wissenschaftlicher Hülfsarbeiter an der Aachener Stadtbibliothek, die Sammlung des gedruckten Materials beendet. In die Bearbeitung der Zunfturkunden der Stadt Köln ist unter Oberleitung von Prof. Gothein Dr. Heinr. v. Loesch in Köln eingetreten.

Von dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, der unter Leitung von Geh.-Rath Nissen von Dr. Fabricius in Darmstadt bearbeitet wird, ist die Karte über die Kreiseintheilung und der Erläuterungsband zur Karte von 1789 erschienen. Nahezu fertig ist die Uebersichtskarte über die Territorien von 1789. Für die Kirchenkarten sind die Arbeiten weit vorgeschritten.

Ueber seine unter Leitung von Geh.-Rath Ritter ausgeführten Arbeiten für die Herausgabe der Acten der Jülich-Klevischen Politik Kurbrandenburgs (1610—40) berichtet Dr. Löwe, dass nach Erledigung der die auswärtige Politik behandelnden Berliner Archivalien, sowie der einschlägigen Acten der Staatsarchive zu Dresden und Marburg die Herausgabe eines 1. Bandes in Angriff genommen werden kann.

Ueber den Fortgang seines Verzeichnisses der Kölner Inkunabeln berichtet Bibliothekar Dr. E. Voullliéme. Die Zahl der bis jetzt gesammelten Drucke beträgt etwa 1150. Von der Geschichte der Kölner Malerschule von Ludwig Scheibler und Karl Aldenhoven konnte die geplante 4. Lieferung noch nicht erscheinen, weil der erklärende Text noch nicht fertig gestellt worden ist.

Für die Ausgabe der Urkunden und Acten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen hat Prof. Gothein in Mainz und in Frankfurt gearbeitet. Arbeiten in Paris haben nur ein ganz geringes Ergebnis gehabt. Der 2. (Schluss-) Band der Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters ist durch Dr. Knipping im Drucke beinahe abgeschlossen worden. Der 3. Band

Digitized by Google

des Buches Weinsberg ist erschienen. Der Druck des 4. Bandes hat begonnen.

Als neues Unternehmen hat der Vorstand auf Antrag von Dr. Sauerland die Sammlung von Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv 1294—1431 vornehmen zu lassen beschlossen.

Die Bereisung und Inventarisirung der kleineren Archive nahm durch Dr. Armin Tille ihren Fortgang, und zwar wurden die Kreise Bonn (Stadt und Land), Rheinbach und Euskirchen erledigt, deren Archivinventare im Anhange zum Jahresbericht gedruckt vorliegen.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung.

1. Nachweis der im Anfang des 16. Jahrh. in Köln vorhandenen Strassen und Plätze, sowie aller Befestigungen, öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Klöster und Wohnhäuser, nebst Entwurf eines möglichst genauen Stadtplanes, auf Grundlage der gleichzeitigen Pläne und Ansichten, der Schreinsbücher und der Urkunden. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die für das 16. Jahrh. festgestellten Strassen, Gebäude u. s. w. nach Möglichkeit zeitlich zurück zu verfolgen. Frist: 31. Januar 1899 Preis 4000 Mark. — 2. Darstellung der durch die französische Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirtschaftlichen Veränderungen. Frist: 31. Januar 1901. Preis 3000 Mk. — 3. Aufnahme und Ausgestaltung des gothischen Baustils in der heutigen Rheinprovinz bis 1350. Frist und Preis wie bei 2. — 4. Die Gaue und Grafschaften im Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. bis zum Beginn des 12. Jahrh. nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen. Frist und Preis wie bei 2.

Die Arbeiten sind einzusenden an den Vorsitzenden der Gesellschaft für Rheinisch Geschichtskunde, Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen in Köln.

Historische Commission für Hessen und Waldeck.

Die erste Jahresversammlung hat am 7. Mai 1898 zu Marburg stattgefunden. Der Vorsitzende Prof. Frh. von der Ropp berichtete über die seit der Gründung der Commission am 10. Juli 1897 in Angriff genommenen Arbeiten.

1. Fuldaer Urkundenbuch. Die Bearbeitung hat Prof. Tangl, jetzt in Berlin, übernommen. Er beabsichtigt einen ersten Band bis zur Zeit des Abtes Marquard (1150—1165) hinabzuführen. Die sprachliche Controle über die Namen hat Prof. Schröder übernommen. Ebenso wird er zusammen mit Archivrath Reimer und Oberbürgermeister Antoni für das besonders schwierige Register Hilfe leisten. Prof. Tangl hofft, das Manuscript für den 1. Band bis Ostern 1899 druckfertig vorlegen zu können.

2. Landtagsacten. Die Leitung der Ausgabe übernahm Prof. v. Below. Seit dem 1. Okt. 1897 ist Dr. Glagau von dem mit der

Digitized by Google

Bearbeitung der hessischen Landtagsacten betraut worden. Er hat mit der Aufarbeitung des marburger Materials seit 1509 begonnen und auch im darmstadter Staatsarchive Umschau gehalten. Zum Abschluss der Sammlungen werden indessen noch Reisen erforderlich sein, so dass ein Termin für die Vorlage eines Bandes sich augenblicklich nicht angeben lässt.

3. Chroniken von Hessen und Waldeck. Da die chronikalischen Werke, welche Hessen im früheren Mittelalter hervorgebracht hat, in den Mon. Germ. in trefflichen Ausgaben vorliegen, wird die Commission ihre Thätigkeit den chronikalischen Quellen des ausgehenden Mittelalters und der Reformationsperiode widmen. In Aussicht genommen sind zunächst die Herausgabe der beiden Chroniken von Gerstenberg, die hessische und die frankenbergische, welche Dr. Diemar in Marburg übernommen hat, und der Historia Gualdeccensis von Conrad Klüppel aus Corbach, welche Herr Dr. Pistor bearbeitet.

4. Landgrafen-Regesten. Die Bearbeitung hat Geh. Archivrath Dr. Koennecke übernommen. Er hofft das Manuscript einer 1. Lieferung bis zur Jahresversammlung im Jahre 1900 druckfertig vorlegen zu können.

5. Historisches Ortslexikon. Archivrath Reimer hat die Herausgabe auf sich genommen. Er gedenkt in Bälde einige Musterbeispiele drucken und vertheilen zu lassen, um namentlich Lokalforscher zur Mitarbeit und Einsendung von Material zu veranlassen.

Ferner konnte der Vorsitzende mittheilen, dass der Vorstand auf seinen Antrag zwei weitere Unternehmungen in Angriff zu nehmen beschlossen habe: die Herausgabe von städischen Urkundenbüchern und die eines hessischen Trachtenbuches. Der Vorstand hat zunächst ein Urkundenbuch der wetterauer Reichsstädte ins Auge gefasst und die Vorbereitung einem Ausschuss, bestehend aus den Herren Haupt, Höhlbaum und Frhr. von Gagern, übertragen. Ein hessisches Trachtenbuch ist durch Geheimrath Prof. Justi angeregt worden. Er hat sich erboten, seine langjährigen und umfassenden Sammlungen zur Verfügung zu stellen und die Entwicklung der Trachten an der Hand seiner eigenen Aufnahmen zu schildern.

Königlich Sächsische Kommission für Geschichte.

Am 7. Dezember 1898 fand die diesjährige (3.) Hauptversammlung statt.

Von den Schriften der Commission ist vor kurzem die erste, Anton Graff, Bildnisse von Zeitgenossen des Meisters, bearb. von Dr. Vogel in Leipzig, ausgegeben worden.

Im Druck weit fortgeschritten ist die Ausgabe der Berichte des kursächsischen Rathes Hans v. d. Planitz an Friedrich den Weisen aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—23, bearb. von Prof. Dr. Virck in Weimar. Ebenfalls schon unter der Presse ist die Bearbeitung der Acten und Briefe zur Geschichte des Kurfürsten Moritz von Privatdozent Dr. Brandenburg in Leipzig; es steht zu hoffen, dass der 1. Band im Herbst 1899 erscheinen wird. Von den Grundkarten des Königreichs Sachsen, deren Bearbeitung Archivrath Ermisch in Dresden leitet, sind bisher zwei Blätter fertig-

Digitized by Google

gestellt, aber noch nicht ausgegeben werden. Eine Broschüre von Archivrath Ermisch mit Erläuterungen zur Benutzung der Grundkarten wird demnächst gedruckt werden. Für 1899 kann die Vollendung einer weiteren Anzahl von Blättern und das Erscheinen aller bis dahin fertig gewordenen in Aussicht gestellt werden. Der Flurkartenatlas des Königreichs Sachsen, bearb. von Dr. E. O. Schulze, ist soweit gefördert, dass das Heft im Manuskript bis Herbst 1899 eingeliefert werden wird. Aehnlich steht es mit den Acten und Briefen Herzog Georgs des Bärtigen, bearb. von Prof. Gess in Dresden, mit den Acten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, bearb. von Archivar Dr. Merx in Magdeburg, und der Geschichte des sächsischen Finanzwesens, bearb. von Dr. Wuttke in Dresden. Die Ausgabe des Lehensbuches Friedrichs des Strengen von 1349, bearb. von Archivrath Dr. Lippert und Dr. Beschorner in Dresden wird im Manuskript vermutlich im Sommer 1899 vorgelegt werden können. Ein annähernd Gleiches gilt auch von dem Briefwechsel der Kurfürstin Maria Antonia mit der Kaiserin Maria Theresia, bearb. von Archivrath Lippert allein.

Die Publication der Hauptwerke der sächsischen Tafelmalerei des 15. und 16. Jahrh., welche in den Händen des Dr. Flechsig, Assistenten am Museum zu Braunschweig, liegt, ist sehr wesentlich gefördert worden. Es ist zu hoffen, dass schon 1899 eine Publikation ausgewählter Werke Lucas Cranachs erscheinen werde.

Die Geschichte der sächsischen Zentralverwaltung ist in die Bearbeitung von Dr. Treusch v. Buttlar in Dresden übergegangen; sie soll in einem Bande abgeschlossen werden, in dem zu gleicher Zeit die Entwickelung der Zentralverwaltung der nord- und mitteldeutschen Territorien vergleichsweise herangezogen wird.

Von neuen Aufgaben ist an die Commission herangetreten die Herstellung einer historisch-geographischen Beschreibung der Bistümer Meissen und Merseburg im Rahmen einer von der Conferenz der deutschen Publikationsinstitute angeregten allgemeinen historisch-kirchlichen Geographie Deutschlands; die Aufgabe ist Seminaroberlehrer Dr. Becker in Waldenburg übertragen worden. Ferner ist eine umfassende Geschichte des geistigen Lebens der Stadt Leipzig in Aussicht genommen worden. Sie soll zerfallen in eine Geschichte der Kirchen und Schulen Leipzigs von Rector Prof. Kämmel, eine Literaturgeschichte von Prof. Witkowski, eine Musikgeschichte von Realgymnasiallehrer Dr. Rud. Wustmann und eine Kunstgeschichte, deren Autor noch nicht feststeht. Gleichzeitig würde die Commission von sich aus eine Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte Leipzigs ins Auge fassen. Endlich ist die Commission an eine Bearbeitung der Matrikel der Universität Leipzig von 1559 ab herangetreten; bis dahin ist sie bekanntlich von Prof. Erler in Königsberg im Codex dipl. Saxoniae regiae herausgegeben worden.

Digitized by Google

Die historische Commission der Provinz Sachsen hielt am 18. und 19. Juni 1898 in Neuhaldensleben ihre 24. Sitzung ab. Nach der vom Vorsitzenden Geh. Reg.-Rath Prof. Lindner gegebenen Uebersicht ist im Verwaltungsjahre 1897—98 der 2. Band des Urkundenbuches der Stadt Erfurt von Stadtarchivar Dr. Beyer, erschienen. Die Drucklegung des 3. wird in gleicher Weise wie die von Oberlandesgerichtsdirector Bode in Braunschweig besorgte Herausgabe des 3. und 4. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Goslar (1301—1370) noch in diesem Jahre begonnen werden. Das Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg, bearb. von Prof. Dr. Kehr, kann in diesem Winter der Oeffentlichkeit übergeben werden. Weiter gefördert sind die Arbeiten an: den Urkundenbüchern des Klosters Pforte, der Stadt Halle und Zeitz, dem Eichsfeldischen Urkundenbuche, dem Druck der Chronik des Konrad Stolle sowie den Regesten zur Geschichte der Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Der Abschluss des Registers zur Erfurter Universitätsmatrikel, wird voraussichtlich binnen kurzem erfolgen.

Als neue Unternehmungen sind in Aussicht genommen eine Regestensammlung zur Geschichte der Stadt Nordhausen und die von Dr. Rosenfeld in Magdeburg begonnene Herausgabe der Urkunden des Domkapitels Naumburg-Zeitz.

Als Neujahrsblatt für 1898 erschien die Abhandlung von Dr. Liebe über Dalberg und seine Beziehungen zur Universität Erfurt. Im Neujahrsblatt 1899 wird Oberlehrer Dr. A. Pick über: „Schiller in Lauchstädt im Jahre 1803“ handeln.

Von den Baudenkmälerbeschreibungen ist die des Kreises Gardelegen von Pastor Parisius und Oberlehrer Dr. Brinkmann erschienen. Der Vollendung nahe ist die des Kreises Halberstadt. Weitergeführt sind die Arbeiten über die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, den Kreis Aschersleben sowie die Bearbeitung der 2. Auflage der Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibung der Grafschaft Wernigerode.

Die vorgeschichtlichen Arbeiten Dr Zschiesches in Erfurt über die Wallburgen auf der Schmücke, hohen Schrecke und Finne werden mit beigefügter Karte in nächster Zeit veröffentlicht. Die Wandtafel vorgeschichtlicher Gegenstände der Provinz Sachsen für Volksschulen wird vielleicht noch in diesem Jahre zur Ausgabe gelangen.

Das von Prof. Hertel bearbeitete „Wüstungsverzeichnis des Nordthüringgaues“ befindet sich im Drucke. Die Bearbeitung des Wüstungsverzeichnisses der Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen (Stadt und Land) und Duderstadt ist von Geh. Reg.-Rath v. Wintzingerode-Knorr vollendet worden.

Personalien.

Hofrath Th. R. v. Sickel ist zum Vorstand der Historischen Commission in München gewählt worden und wurde durch Verleihung der Würde eines k. k. Sectionschefs ausgezeichnet.

Digitized by Google

F. Wickhoff wurde zum corresp. Mitglied der k. Akademie der Wissensch. in Wien gewählt und zum Mitglied des Curatoriums des Oesterr. Museums f. Kunst u. Industrie sowie des k. k. Kunstrathes ernannt.

K. Uhlirz wurde zum Oberarchivar der Stadt Wien ernannt, A. v. Jaksch erhielt den Titel eines Landesarchivars von Kärnten.

Ernannt wurde zum ord. Professor E. Freih. v. Schwind an der Universität Graz für deutsches Recht; zu ausserord. Professoren R. Thommen an der Universität Basel für Geschichte, A. Chroust an der Universität Würzburg für Geschichte und histor. Hilfswissenschaften, A. Dopsch an der Universität Wien für Geschichte, St. v. Krzyzanowski an der Universität Krakau für Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften, W. Milkowicz an der Universität Czernowitz für Geschichte Osteuropas.

Ferner wurden ernannt J. Donabaum zum Scriptor an der Universitätsbibliothek in Wien, W. v. Ambros zum Concipisten am Archiv des Ministeriums f. Cultus u. Unterricht, J. Herrmann zum Assistenten am kunsthistor. Hofmuseum, J. Tomaseth zum Beamten der Albertina, V. Thiel zum Praktikanten am Statthaltereiarchiv, K. Huffnagl zum Praktikanten an der Bibliothek des Ministeriums d. Innern in Wien.

Es habilitirten sich H. Kretschmayr für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Wien, G. Friedrich für histor. Hilfswissenschaften an der böhmischen Universität in Prag.

Mitglieder des Istituto Austriaco di studii storici in Rom sind für 1898—99: Landeshistoriograph B. Bretholz (Brünn), O. Freih. v. Mitis, J. Šusta, Privatdocent R. Wolkan (Czernowitz).

Am 21. Juni 1898 starb Dr. Ferdinand Jančar in seiner Vaterstadt Laibach, krank von Rom zurückgekehrt, wo er als Mitglied des Istituto Austriaco im Winter 1897 auf 1898 gearbeitet hatte. Von 1895 bis 1897 hatte er als ausserord. Mitglied die Institutstudien mitgemacht und an Eifer wie Befähigung zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Alfons Huber.

Hat unsere Zeitschrift die traurige Aufgabe der Todesanzeige bisher auf den engen Kreis jener beschränkt, die unserem Institut angehörten, so ist es diesmal eine Pflicht der Dankbarkeit und Pietät einem Manne einen Nachruf zu weihen, der seit dem Beginn unserer Zeitschrift zu ihren treuesten und hervorragendsten Mitarbeitern zählte, dessen Arbeiten so vielfach und so nahe mit den auf unserem Institut gepflegten wissenschaftlichen Disciplinen sich berührten, der, selbst einer der bedeutendsten Geschichtsforscher Oesterreichs, den Aufgaben und Bestrebungen unseres Instituts immer volles Verständnis, immer rege Förderung entgegen brachte.

Alfons Huber ist uns am 23. November v. J. durch einen plötzlichen Tod entrissen worden. Am selben Tage hatte ich ihn noch gesehen und gesprochen. Noch steht das Bild der letzten Begegnung lebhaft vor mir: dem kräftigen Manne schien noch ein langes Leben, seiner vollen Geistes-

Digitized by Google

frische und Schaffenslust, die, nachdem sie kaum eine Arbeit bewältigt, ungeschwächt an neue Aufgaben gieng, noch eine reiche Wirksamkeit beschieden. Eine Stunde später sank er todt auf der Strasse nieder.

Hubers Lebensgang war schlicht und einfach wie der des deutschen Gelehrten der alten Schule; es war ein Leben rastloser Arbeit und selbstloser Hingabe an die Wissenschaft; was er erreichte, dankte er der eigenen Kraft. In kargen Verhältnissen als Sohn eines Kleinbauers am 14. Oktober 1834 zu Fügen im Zillerthal in Tirol geboren kam er erst im Alter von 13 Jahren zum Studiren. Nachdem er das Gymnasium in Hall absolvirt hatte, bezog er 1855 die Universität Innsbruck. Erst drei Jahre früher hatte hier unser Altmeister Julius Ficker seine Wirksamkeit begonnen, die, ebenso anregend durch die methodisch-kritische und vielseitige Schulung wie anziehend durch dessen Persönlichkeit, der historischen Wissenschaft in Oesterreich an der kleinen Hochschule in den Bergen eine glänzende Bildungsstätte eröffnete. Huber zählte zu den ersten Schülern Fickers, er wurde der bedeutendste. Schon 1859 habilitirte er sich. Vier Jahre später wurde er, als Ficker an die juridische Facultät übertrat, dessen Nachfolger als Professor der allgemeinen Geschichte; 1870 übernahm er die Lehrkanzel für österreichische Geschichte, die bisher einer unfähigen Lehrkraft alten Systems überantwortet gewesen war; 1887 wurde er als Nachfolger von Ottokar Lorenz nach Wien berufen. Was ihm während seiner langen akademischen Laufbahn an Anerkennung zutheil wurde, dankte er dem Vertrauen seiner Collegen, der Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen von competentester Seite: 1876 und 1883 wurde er zum Rector der Innsbrucker Universität, 1896 ausser der Tour zum Dekan der philosophischen Facultät in Wien gewählt; seit 1872 wirkliches Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien wurde er 1891 Secretär der philosophisch-historischen Classe, 1893 Generalsecretär der Akademie; die ungarische, böhmische und baierische Akademie und eine Anzahl gelehrter Gesellschaften ehrten ihn und sich durch die Wahl zu ihrem Mitglied; kürzere Zeit gehörte er als Delegirter der Wiener Akademie der Centraldirektion der Monumenta Germaniae, zuletzt noch der historischen Commission in München an. Aeussere Auszeichnungen sind ihm mit Ausnahme eines verspäteten Titels fern geblieben; er hatte sie nicht nöthig und hat auch nie darnach verlangt.

Hubers erste noch unter der Aegide Fickers entstandenen Arbeiten über „Die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe“ (1860) und „Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden mit einem Anhang über die geschichtliche Bedeutung von Wilhelm Tell“ (Innsbruck 1861) zeigten bereits die charakteristischen Eigenschaften, die seine Arbeiten fortan auszeichnen und ihn in die erste Reihe unserer Geschichtsforscher stellten: scharfe und eindringende Kritik, Beherrschung des Stoffes, Knappheit und Klarheit der Darstellung. Selbständigkeit und Unbefangenheit der Auffassung. Als Tirol 1863 das fünfhundertjährige Jubiläum seiner Vereinigung mit Oesterreich feierte, spendete Huber die wertvollste Festgabe, die Geschichte dieser Vereinigung. Eine Ausweitung dieser Studien bot seine „Geschichte des Herzogs Rudolf IV.“ (1865), des Schöpfers dieser Vereinigung. Der Nachlass J. Fr. Böhmers führte ihn aus diesen engern Grenzen auf das Gebiet der Reichsgeschichte; schon 1868 gab er den

Digitized by Google

4. Band der Fontes rerum Germanicarum mit wichtigen Quellen des 14. Jahrh. heraus, bald folgten die Regesten Karls IV., die, für jene Zeit noch jetzt das grundlegende Werk, 1877 vollendet wurden. Neigung und Lehrberuf führten ihn wieder ganz der österreichischen Geschichte zu. Er übernahm für die Sammlung europäischer Staatengeschichten die Geschichte Oesterreichs. Mit welcher Gründlichkeit er an das Werk gieng, erweisen die zahlreichen kritischen Vorarbeiten, die er theils in unserer Zeitschrift (Beiträge zur älteren österr. Gesch. 1—13, Die steierische Reimchronik und das österr. Interregnum in Bd. 4, Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. inErg.-Bd. 4), theils über die ältere Geschichte Ungarns und Tirols in den Schriften der Wiener Akademie veröffentlichte, die in schwankenden Fragen und ungeklärten Verhältnissen festen Boden schufen. Seine „Geschichte Oesterreichs" zu würdigen ist unnöthig, sie ist nicht nur als die beste Geschichte Oesterreichs, die alle früheren weit überragt, sondern auch für sich als eine meisterhafte Leistung anerkannt. Das Werk ist ein Torso geblieben; der fünfte 1896 erschienene Band reicht erst bis zum westfälischen Frieden, das zurückgelassene Manuscript bis 1670. Wenigstens waltet über dem Werk, das nun auch die seltene Ehre geniesst in die ungarische Sprache übersetzt zu werden, insofern ein freundliches Geschick, als die Fortführung desselben bereits in berufener Hand liegt. Neben diesem Hauptwerk fand Hubers Unermüdlichkeit auch noch Zeit für andere umfassende Arbeiten: 1895 erschien als Lehrbuch für das in die juridischen Studien neu eingezimmerte Fach die „Oesterreichische Reichsgeschichte, Geschichte der Staatsbildung und des österreichischen Rechts", die auch den Lehrenden, wenn gleich von ihrem Zunftgeist etwas scheel angesehen, der verlässlichste Führer geworden ist und demnächst in 2. Auflage ausgegeben werden wird; unmittelbar darauf veröffentlichte er aus dem Nachlass Beidtels in sorgsamer Auslese eine „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848" (2 Bde. Innsbruck 1896, 1898); 1897 lieferte er als Jubiläumsschrift die „Geschichte der Gründung und der Wirksamkeit der k. Akademie der Wissenschaften während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestandes". Seine letzte Arbeit war die Redigirung einer anderen Festgabe, der „Geschichte der Wiener Universität von 1848—1898".

So schied er in der vollen Rüstigkeit des Schaffens. Schlicht und klar wie seine Darstellung, unbedingt verlässlich und ehrlich wie seine Forschung war auch sein Charakter, In ihm einten sich Wissenschaft und Charakter. Um so tiefer fühlen wir seinen Verlust. Gerade die Geschichtsforschung und Geschichtschreibung bedarf ja der Charaktere, wenn sie ihrem hehren Beruf, im Dienste der Wahrheit und nur in deren Dienste zu stehen, genügen und voll genügen soll. E. M.

Unmittelbar vor Abschluss des Heftes kommt uns die Nachricht zu, dass einer der ältesten aus dem Institut f. öst. Geschichtsforschung hervorgegangenen Historiker einem langen Leiden erlegen ist, nämlich Josef Emler, Professor der histor. Hilfswissenschaften an der böhmischen Universität zu Prag, der am 16. Februar 1899 starb. Emler wurde am

Digitized by Google

10. Jänner 1836 zu Libau (Kreis Jičín) geboren; das Gymnasium absolvirte er in Jičín, die Universität in Wien, wo er auch dem neu gegründeten Institut für österreichische Geschichtsforschung in den Jahren 1859 bis 1861 als ordentl. Mitglied angehörte. Im J. 1861 wurde er Supplent an der höheren Realschule zu Prag, war bis 1864 auch an der Redaction der Rieger'schen Realencyklopädie (Slovník naučný) betheiligt und kam 1863 als Adjunkt an das böhmische Landesarchiv, dessen Hauptbestand er 1863 bis 1864 zusammengebracht und geschaffen hat. Auf Aufforderung Erben's wurde er im J. 1864 Adjunkt am Stadtarchiv zu Prag und im J. 1871 nach dem Tode Erben's Stadtarchivar. Im Wintersemester 1872 bis 1873 begann Emler seine Vorlesungen über historische Hilfswissenschaften an der Prager Universität, nach deren Theilung er auf die böhmische Universität übergieng, wo er als ordentlicher Professor seit 1887 wirkte. Als Schriftführer des historischen Vereins (Historický spolek) führte er die Vorarbeiten zum böhmischen Codex diplomaticus und die Redaction der „Fontes rerum bohemicarum". Seine Hauptwerke sind „Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae" 3 Bde. bis z. J. 1346 (bis heute der einzige Ersatz für einen Codex diplomaticus Bohemiae), „Reliquiae tabularum regni Bohemiae anno 1541 combustarum", „Libri confirmationum" und die Ausgabe der fünf Bände der „Fontes rerum bohemicarum". Gross ist die Reihe seiner Arbeiten, die in den „Abhandlungen der böm. Gelehrtengesellschaft", „Archiv český" (böhmisches Archiv), „Časopis Českého Musea" (Zeitschrift des böhm. Museums) und in den „Památky archaeologické a místopisné" (Archaeologische und topografische Denkmäler) erschienen; wir heben darunter die wertvolle Arbeit über die Kanzlei K. Ottokars II. und Wenzels II. besonders hervor. Mit Emler ist wieder einer der tüchtigsten Vorkämpfer einer kritischen Geschichtsforschung in Böhmen gestorben. Seine Aufmerksamkeit galt in erster Reihe den historischen Hilfswissenschaften, auf welchem Gebiete er den riesigen Arbeitseifer entfaltete, der auch frühzeitig seine Gesundheit untergrub.

Digitized by Google

Die Fuldaer Privilegienfrage.

Von

M. Tangl.

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist das berühmte Exemtionsprivileg, das Papst Zacharias dem h. Bonifatius für das von diesem gegründete Kloster Fulda ertheilte, und die Bestätigung dieser Urkunde durch König Pippin, die als angebliche Originalausfertigung im Staatsarchive zu Marburg erliegt und die stattliche Reihe der erhaltenen Königsurkunden für Fulda eröffnet. Durch die Prüfung dieser vielleicht schwierigsten unter allen deutschen Urkundengruppen im vierten Theile seiner „Beiträge zur Diplomatik“ [1]) hatte Sickel in der diplomatischen Litteratur seinerzeit Epoche gemacht. In glänzender Untersuchung hat er die Echtheit beider Urkunden verfochten, die vor ihm liegende, zum Theil sehr weit zurückreichende Litteratur zusammengefasst und abgeschlossen, die auf ihn folgende bis auf den heutigen Tag beherrscht. Ihm trat allein Pflugk-Harttung in seinen umfangreichen „Diplomatisch-historischen Forschungen“ [2]) entgegen, aber in so eigenartiger, wiederholt fehlgreifender, nach fernab liegendem ausspähender und dabei oft das nächste übersehender Beweisführung, dass er ziemlich allgemeine Ablehnung erfuhr und auch dort keine Beachtung fand, wo er sie in der That verdiente.

Seither haben sich die Grundlagen, auf denen beide Männer ihre Forschung aufbauten, mehrfach verändert. Eine für die Kritik des Zachariasprivilegs geradezu ausschlaggebende Quelle hat Sickel selbst durch seine Liber Diurnus-Forschung in neues Licht gestellt; die diplo-

[1]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie (1864) 47, 5[1]5 ff., besonders 597 ff.
[2]) Gotha 1879, 550 S.

Digitized by Google

matische und rechtsgeschichtliche Aufhellung der fränkischen Privaturkunde ermöglicht es, dort mit bestimmten Schlüssen weiterzuschreiten, wo Sickel noch auf halbem Wege stehen blieb, Kaiser- und Papsturkunden liegen in den Regestenwerken neu verzeichnet und kritisch neu gesichtet vor, die Bonifatius-Briefe sind, von neuer Forschung begleitet, neu herausgegeben, an die Stelle von Rettbergs einst so verdienstvoller, heute aber veralteter Kirchengeschichte Deutschlands ist Haucks neue zusammenfassende Darstellung getreten. Unter solchen wesentlich günstigeren Umständen wurde anlässlich der Vorarbeiten zur Ausgabe der Karolinger Urkunden in den Monumenta Germaniae die Neuuntersuchung des Pippinprivilegs und seiner Nachurkunden vorgenommen [1]). Sie hat mich zur Neuaufrollung der ganzen Frage und zu Ergebnissen geführt, die von denen Sickels und Pflugk-Harttungs im einzelnen wie in den Schlussfolgerungen mehrfach abweichen. Indem ich diese der Oeffentlichkeit übergebe, verwahre ich mich gegen den Schein, gegen meinen verehrten Lehrer irgendwie ankämpfen zu wollen. Sein bleibt das grössere und unvergängliche Verdienst, uns den Weg diplomatischer Untersuchung gewiesen zu haben.

Die Nichtoriginalität des Pippin-Privilegs für Fulda, Mühlbacher Nr. 72 (70)[2]), ist durch Sickel (a. a. O. S. 599 ff.) endgiltig erwiesen. Die von Herquet [3]) ausgesprochene Hoffnung, „es werde der anderthalbhundertjährige diplomatische Streit über die Authenticität unserer Urkunde endlich doch zu Gunsten derselben enden, und es werde ihr der frühere Rang als der ältesten unter den in Deutschland und Frankreich noch erhaltenen Original-Urkunden König Pippins wieder eingeräumt werden", hat sich nicht erfüllt, eher hat sich im Gegentheil die Basis, auf Grund deren Sickel sein Urtheil fällte, ein wenig erweitert und gefestigt. Sickel hat uns in dem Kriterium der Eigen-

---

[1]) Die archivalische Forschung, soweit solche den folgenden Ausführungen zugrunde liegt, wurde von mir in Wien als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae begonnen und später in Marburg während meiner dortigen akademischen Thätigkeit fortgesetzt und erweitert. Dem Staatsarchivar zu Marburg, Herrn Geh. Archivrath Dr. Könnecke, sowie den Herren Archivrath Dr. Reimer und Archivar Dr. Ribbek spreche ich für ihre vielen Bemühungen und ihr liebenswürdiges Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus.

[2]) Ich war in der angenehmen Lage, für meine Untersuchung wenigstens theilweise bereits die Aushängebogen der Neuauflage der Karolinger Regesten benützen zu können. Ich citire daher nach dieser und füge die alten Regestnummern in Klammern bei.

[3]) Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum, Cassel 1867. Text S. 10.

Digitized by Google

händigkeit der Recognition ein untrügliches Merkmal zur Entscheidung über die Originalität der Diplome aus älterer Karolingerzeit gelehrt, dieses Kriterium aber gerade für die Zeit Pippins theilweise eingeschränkt, indem er für die Recognoscenten Eius und Baddilo ausnahmsweise die Eigenhändigkeit des Recognitionszeichens allein annahm. Die Recognition unserer strittigen Urkunde „In dei nomine Baddilo recognovit et (SR.)" findet sich nur noch in einem erhaltenen Original, dem ebenfalls für Fulda ausgestellten Diplom, Mühlbacher Nr. 102 (100)[1]. An der Reinschrift dieser letzteren Urkunde hat ausser dem Contextschreiber und dem Recognoscenten noch der Notar Hitherius mitgewirkt und dieser seiner Mitwirkung in ganz ungewöhnlicher Weise am Schlusse der Datumzeile durch die Beifügung „In dei nomine Hitherius scripsit" Ausdruck verliehen. Diesen Antheil des Hitherius an der Reinschrift grenzte Sickel dahin ab, dass von ihm Signumzeile, Datirung und auch die Recognition mit alleiniger Ausnahme des von Baddilo eigenhändig beigefügten Recognitionszeichens herrühren. Zu dieser Schriftbestimmung wurde Sickel, wie ich glaube, durch die Vergleichung mit dem Kopp'schen Facsimile der von Hitherius recognoscirten Urkunde Karls d. Gr. für Murbach, Mühlbacher Nr. 143 (140), Kopp, Schrifttafeln Nr. 6, verleitet. Sickel selbst hat sich in der Vorrede zur Ausgabe der Schrifttafeln aus dem Kopp'schen Nachlass über den verschiedenen Wert dieser Facsimiles ausgesprochen; neben ganz vorzüglichen finden sich auch minderwertige, und Tafel Nr. 6 ist, wie ich mich an der Hand einer Photographie derselben Urkunde überzeugen konnte, wohl die schlechteste. Von Ungenauigkeiten im einzelnen ganz abgesehen, ist der Charakter der Hitheriusschrift ganz entstellt; sie erscheint unsicher und zitterig und in dieser Entstellung der Baddilo-Recognition von Mühlbacher Nr. 102 allerdings ähnlich, während sie uns auf den photographischen Reproductionen sämmtlicher von Hitherius recognoscirter Urkunden als eine bis in alle Einzelheiten sich gleichbleibende Schrift von gewandtem, sicherem und ziemlich schwungvollem Zug entgegen tritt, bei der an eine Identificirung mit Chrismon und Text der Recognitionszeile von M. 102 nicht gedacht werden kann. Die Antheilnahme des Hitherius an dieser Urkunde beschränkt sich auf Signumzeile und Datirung, sichert aber auch dadurch durch den Nachweis der bekannten Hand ganz unabhängig von der Recognition die Originalität dieser Urkunde. Da sich, wie ich hier nur neben-

[1]) Beide Urkunden liegen bei Herquet Spec. Taf. 1 und 3 in photographischer Nachbildung vor.

Digitized by Google

bei bemerke, die Frage mit dem Recognoscenten Eius auf ganz ähnliche Weise löst [1]), sind wir in der Lage, Sickels Grundsatz von der Eigenhändigkeit der ganzen Recognitionszeile als Kriterium der Originalität zu festigen und zu verallgemeinern, indem wir die von ihm für die Zeit Pippins angenommenen Ausnahmefälle streichen. Unter dem Namen Baddilos liegen uns aber, wie schon erwähnt, im ganzen nur zwei Urkunden von grundverschiedener Schrift vor, und wir sind daher für die Entscheidung der Frage, welcher von beiden wir trauen dürfen, auf das argumentum e contrario angewiesen. Da die Originalität von M. 102, wie wir eben sahen, anderweitig feststeht, dürfen wir in der hier vorliegenden Recognition mit Sicherheit das Autograph Baddilos erblicken. Zur Vergleichung mit unserem Pippin-Privileg steht uns nun nicht mehr blos ein verschnörkeltes Zeichen, sondern die ganze Schriftzeile zur Verfügung, und diese erweiterte Vergleichung bestätigt die Verschiedenheit der Schrift und damit die Nichtoriginalität des Pippin-Privilegs erst recht.

Ein Zweifel kann nur darüber bestehen, ob uns in dem angeblichen Original die, sei es getreue oder mehr oder minder verderbte, Abschrift einer echten Urkunde oder aber die Urschrift einer Fälschung vorliegt. Sicher ist, dass es dem Schreiber überraschend gut gelang, den Schein der Originalität hervorzurufen, ungleich besser, als es etwa bei der ebenfalls lange für Original gehaltenen Immunität Pippins für St. Denis, M. 108 (105) (Kopp-Sickel, Schrifttafeln Nr. 4) der Fall ist. Diese volle Beherrschung der Urkundencursive der älteren Karolingerzeit nahm Sickel auch zum massgebenden Anhaltspunkt für die Altersbestimmung, indem er erklärte, dass diese Schrift von so ungekünstelter Sicherheit spätestens auf den Ausgang des 8. Jahrhunderts hinweise [2]). Ich kann diese Ansicht nicht mehr ganz theilen, seit ich zur Kenntnis eines aus Fulda stammenden Schriftstückes gelangte, das Sickel seinerzeit noch nicht vorgelegen haben dürfte [3]). Von der Immunität Ludwigs d. Fr. vom 2. Mai 816, M. 613 (593) legte man sich in Fulda entsprechend der Wichtigkeit, die man der Urkunde beimass, eine Reihe von Abschriften an. Wir besitzen heute deren fünf: zwei Nachzeichnungen, eine ziemlich gleichzeitige und leidlich gut gerathene, und eine jüngere, arg misglückte, zwei

[1]) In M. 73 (71) für St. Denis, einem sicheren Original, rührt die ganze Recognition von Eius, in den unter sich gleichen und als Originale kaum mehr aufrecht zu haltenden Urkunden M. 78 (76) und M. 89 (87) für denselben Empfänger gar nichts von Eius her.

[2]) A. a. O. 599, übereinstimmend damit auch S. 617 („vor 800" geschrieben), etwas verändert S. 605 („etwa um 800" geschrieben).

[3]) Sickels Bemerkung S. 629 A. gestattet keinen sichern Schluss.

Digitized by Google

noch dem 9. Jahrhundert angehörige Kopien in schlichter Bücherschrift und endlich eine fünfte, ganz eigen geartete: Die erste Zeile, enthaltend Invocation und Titel, ist in schöner Unciale geschrieben, darauf folgt der Kontext in prächtiger Minuskel, die im Schriftcharakter einzelnen von Delisle aus der berühmten Schreibschule zu Tours mitgetheilten Proben gleicht [1]), diese aber an Schönheit und Regelmässigkeit noch überragt. Dabei vereinigt die Schrift in sich so viele Kennzeichen älterer Karolingischer Minuskel, dass sie nicht nur bestimmt noch in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehören, sondern dem Original selbst möglichst gleichzeitig sein muss [2]). In vollem Gegensatz zu dem bisherigen weisen Signumzeile, Recognition und Datirung Urkundencursive auf; dabei zeigt der Schreiber nicht das leiseste Bemühen, die Schrift des Recognoscenten Durandus nachzuahmen, sondern bedient sich vollkommen gewandt und sicher seines eigenen Könnens. An Entstehung in der Reichskanzlei zu denken, verhindert die ganz kanzleiwidrige Namensform „Hlodouuichus" und die Wiedergabe des Chrismon vor der Recognitionszeile durch „Sig." mit verziertem S. Nimmt man hinzu, dass das wichtigste der Lexica Tironiana, aus denen Schmitz seine „Commentarii notarum Tironianiarum" zusammenstellte, ebenfalls aus Fulda stammt, so gelangen wir zum Ergebnis, dass um das Jahr 820 im berühmten Bonifatiuskloster eine Schreibschule blühte, die nicht nur in der Bücherschrift mit den besten Mustern wetteiferte, sondern auch in Schrift und Beglaubigungsformen der Reichskanzlei guten Bescheid wusste. Sickel selbst machte bereits die für Pippin'sche Zeit allzu korrekte Sprache als verhältnismässig jüngeres Element geltend; vom Standpunkt der äusseren Merkmale tritt die Linirung hinzu, die ich in Originaldiplomen vor Ludwig d. Fr. nicht nachzuweisen vermag. Auch auf Schreibfehler ist bereits hingewiesen: ptitionibus und Peri [3]) statt petitionibus und Petri sind nicht allzuarg; ähnliche und viel schlimmere Dinge unterliefen den Schreibern der Reichskanzlei in Massen, soweit wir ihr Walten nur zu verfolgen vermögen. Ungleich grössere Wichtigkeit misst Sickel

[1]) Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IXe siècle: besonders T. IV.

[2]) Zahlreiche Cursivverbindungen, offene g, e und r mit lang gestreckten Zungen, stark verdickte Oberschäfte, sehr mangelhaft durchgeführte Worttrennung (zusammen geschrieben: memoratasunt, divinavocatione, successoreseius, ibidemdeo, regerevaleant, itaetipsum, iureipsius); die Kopie bildet der Schrift nach ein hübsches Seitenstück zu Kaiserurk. in Abb. XI. 1. Vgl. über unsere Kopie auch Pflugk-Harttung S. 249.

[3]) Diese Lesung muss ich gegenüber Ptri bei Sickel und Pflugk-Harttung vertreten. Dass von späterer Hand über der Zeile ein e eingefügt ist, beweist nur, dass der spätere Corrector sich über den vorhandenen Schriftbestand nicht klar war und den unrichtigen Buchstaben ergänzte.

Digitized by Google

der Stelle „ob horem[1]) dei et venerationem sancti Petri“ bei. Die jüngeren handschriftlichen Ueberlieferungen und sämmtliche bisherige Drucke verbesserten dies zu honorem; allein dem hält Sickel entgegen, dass die dadurch entstandene Fassung ganz unkanzleigemäss ist. Auf Grund seiner Vertrautheit mit Urkundensprache und Urkundenschrift zieht er es vor, einen Lesefehler anzunehmen; er hält „horem“ verderbt aus dem kanzleigemässen „amorem“, indem ein über der Zeile stehendes und mit dem folgenden m verbundenes offenes a zu h verlesen wurde[2]). Das an sich kleinliche Detail ergäbe die wichtige Folgerung, dass wir es mit der Abschrift einer wenigstens an dieser Stelle gleichlautenden Vorlage zu thun haben und dass diese Abschrift einer Zeit entstammt, in welcher die Vertrautheit mit den oft recht wüsten Buchstabenverbindungen der merovingischen und frühkarolingischen Cursive zu entschwinden begann. Ich werde im späteren Verlauf der Untersuchung auf eine vielleicht schlimmere Verderbung in der Zeugenreihe zu sprechen kommen, möchte hier in dieser Frage aber doch meine Bedenken geltend machen. Ich hielte Sickels Erklärungsversuch dann für schlagend, wenn das durch die andere Erklärung entstandene „honorem“ statt „amorem“ thatsächlich der einzige Verstoss gegen die Sprache der Königsurkunden wäre. Wenn wir aber im weiteren eine ganze Reihe von Kanzleiwidrigkeiten nachzuweisen vermögen, dann scheint es mir doch näherliegend, den Mann, den wir schon zweimal beim Buchstabenauslassen ertappten, in diesem Fall das Silbenauslassen zuzumuthen, abgesehen davon, dass bei der graphisch gewiss zulässigen Deutung von horem = amorem noch immer die Frage auftauchte, was sich der Schreiber unter dem sinnlosen horem dachte; in diesem Falle war es naheliegend, dass er, vom Verlesen ausgehend, zu neuer Deutung vorzudringen suchte und dabei erst recht bei „honorem“ anlangte.

Ich fasse zunächst die Ergebnisse aus der Schriftuntersuchung zusammen. Der Schriftbefund unserer Urkunde schafft durchaus keine

[1]) Selbst die Lesung dieses Wortes ist unsicher. Sickel und Pflugk-Harttung lesen „horaem“ allein dazu mangelt der zweite Schaft des a. Meines Erachtens liegt ein auf dem Auslaufer des r aufgesetztes einfaches e vor (vgl. rege in der Signumzeile des ältesten Fuldaer Originals, Kaiserurk. in Abbild. I. 1 und sonst oft, obwohl unser Schreiber diese Verbindung sonst nicht verwendet; vgl. aber die analogen ne-Verbindungen in unserer Urkunde Z. 1, 5, 11 und dagegen die ganz anders gestaltete Verbindung rae Z. 4 in „nostrae“, Z. 4 und 6 in „praecepto“ und „praecipientes“).

[2]) Wie sehr besonders die Cursivverbindung „an“ dem h gleicht, davon kann sich jedermann an der Hersfelder Urkunde Karl d. Gr. M. 176 (172), KU. in Abb. I. 2 Zeile 6 und 8, überzeugen; bei am = h müsste das Uebersehen des dritten Schaftes des m hinzutreten.

Digitized by Google

mit dem Jahre 800 abschliessende, zuverlässige Grenze, er lässt ein Entstehen der Urkunde in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts ebensogut, vielleicht noch besser zu und harrt hier selbst einer aus inneren Merkmalen und sachlichen Gründen zu gewinnenden näheren Umgrenzung.

Doch gilt es noch, bei den äusseren Merkmalen der Urkunde zu verweilen, zunächst beim Siegel, bezüglich dessen die Beobachtungen und daran sich knüpfenden Bemerkungen Sickels (a. a. O. S. 604—5) einfach zu wiederholen sind: Es sind nur mehr Reste vorhanden, die aber mit Bestimmtheit erkennen lassen, dass wir es mit keinem Pippinsiegel, sondern wahrscheinlich mit einem Siegel Karls d. Gr., aber einem von dem gewöhnlichen Typus abweichenden und daher wohl gefälschten, zu thun haben. Doch war das Befestigen echter Siegel auf Nachzeichnungen und Fälschungen und umgekehrt das Ersetzen abgefallener Siegel von Originalen durch unechte ein so verbreiteter Unfug, dass „weder ein echtes Siegel eine sonst Verdacht erregende Urkunde schützen, noch ein unechtes eine sonst makellose verdächtigen kann". Sollten sich aber unabhängig von der Siegelfrage gewichtige Verdachtgründe gegen die Urkunde erheben, dann wird die Thatsache der Siegelfälschung immerhin als Verstärkung derselben verwertet werden dürfen.

Umso wichtiger wird die Datumzeile, die denn auch von allen, die sich mit der Urkunde bisher befassten, eingehend erörtert worden ist. In ihrer heutigen Fassung lautet sie: Data mense iunio anno II regni nostri; actum Attiniaco palatio publico; in dei nomine feliciter amen; allein „II" ist mit wesentlich dunklerer Tinte über starker Rasur geschrieben, und die Lösung der Frage, was ursprünglich unter dieser Rasur gestanden hatte, wird geradezu zu einem Angelpunkt der ganzen Untersuchung. Dass Schannat „primo" druckte und dies Wort auch in seinem Facsimile wiedergab, als ob früher und später nie etwas anderes an dessen Stelle gestanden hätte, war nur eine der mehrfachen Vergewaltigungen, die er sich seinen Urkundentexten gegenüber zu Schulden kommen liess. Kopp deutete in seinem Facsimile (Schrifttafeln Nr. 1) an, dass ursprünglich „nono" dagestanden habe, was aber Sickel (a. a. O. 606) „bei genauester Prüfung des Schriftstückes nicht mehr zu erkennen" vermochte; er stellte nur fest, dass „ein in Buchstaben ausgeschriebenes Zahlwort ausradirt" sei. Gegenbauer, der die Stelle mit einem chemischen Reagens bearbeitete, bestätigte aufs bestimmteste die Lesung Kopps [1]). Später hat dann Pflugk-Harttung die Rasur „auf das Genaueste" untersucht [2]), die

[1]) Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter 1, 31.

[2]) Diplom.-hist. Forsch. 238 f.

Digitized by Google

Frage selbst aber nur verwirrt. Zu einem bestimmten Ergebnis gelangte er nicht; die von ihm vermuthete Lesung aber, dass „VII mo, X mo oder XI mo“ an der Stelle gestanden haben dürfte, ist nicht nur unrichtig, sondern unmöglich; eine derartige Verbindung von Zahl und beigefügter Endung ist für die ganze, irgend in Betracht kommende Zeit einfach ausgeschlossen.

Auch ich habe die Urkunde wiederholt eingehend geprüft und kann nur mit aller Bestimmtheit versichern, dass die Lesung von Kopp, Herquet, Gegenbauer über jedem Zweifel feststeht. Die eigentliche Rasur ist keineswegs so gross, wie man aus dem Flecken auf dem Facsimile bei Herquet schliessen möchte, sie erstreckt sich nur über die Mittellinie der Schriftzeile und hebt sich mit ihren Rändern sehr scharf ab. Eines ist also sicher: es war ein kurzes Zahlwort ohne Ober- und Unterlängen; dadurch allein sind schon: primo, secundo, quarto, quinto, sexto, septimo, decimo sicher, tertio (tercio) wahrscheinlich ausgeschlossen. Aber auch die positive Seite der Lesung kann gar nicht zweifelhaft sein: „nono“ ist als ursprünglicher Schriftbestand noch mit voller Sicherheit zu erkennen. Mit dieser Behauptung weiss ich mich nicht nur in Uebereinstimmung mit Mühlbacher und Dopsch in Wien und Könnecke in Marburg, sondern ich darf den Leser einfach bitten, sich an der photographischen Reproduction bei Herquet selbst zu überzeugen: vor dem späteren Zahlzeichen stand n, zwischen den beiden Strichen von II o und nach der Zahl, noch deutlichst sichtbar, no. Wenn Pflugk-Harttung „mo“ als Endung sicher stellte, so lag der Irrthum darin, dass er den zweiten Theil der Bauchung des o für den ersten Schaft vom m hielt. Der Schriftbestand ist heute noch so klar, dass ich den langen Streit, aufrichtig gesagt, nicht ganz begreife.

Und nun die Schlüsse: Das 9. Regierungsjahr Pippin's [1]) ist nicht nur zu Bonifatius als Empfänger und Zeugen, zu den Bischöfen Burchard und Eoban als Zeugen, zu dem Priestertitel des indessen längst zum Bischof von Würzburg beförderten Megingauz unverträglich, die Sache steht, was eben Herquet und Gegenbauer nicht erkannten, noch viel schlimmer: die Datirung ist nicht nur unmöglich, sie ist unoriginell, sie ist dem ersten wirklichen Originaldiplom Pippins für Fulda, M. No. 90 (88) wörtlich entnommen: Data in mense iunio anno nono regnum nostri; actum

[1]) Herquet macht S. 9 den verzweifelten Versuch, die Eintracht der direkten und indirekten Zeitmerkmale dadurch zu retten, dass er den König Pippin in rührender Pietät nach dem 9. Regierungsjahr seines abgesetzten Vorgängers, des letzten Merovingers Childerich III., datiren lässt!

Digitized by Google

Atiniago palatio publico. Die geringen formellen Abweichungen belasten unsere Urkunde nur noch weiter; sie bestehen in der Verbesserung der Latinität und in der Beifügung der unter Pippin nicht unbekannten aber in dieser Regelmässigkeit erst später festgestellten vollen Apprecationsformel: in dei nomine feliciter amen. Wann die Correctur zu II erfolgte, ob, wie Sickel anzunehmen geneigt ist, noch von derselben Hand, oder, wie Pflugk-Harttung meint, später, ist für unsere Zwecke ziemlich belanglos. Keinesfalls geschah sie in einem Guss mit der Niederschrift der Urkunde; dagegen spricht die tiefschwarze Tinte des Nachtrags. Vorgenommen wurde sie wohl in dem Augenblick, als man sich in Fulda des Zwiespalts mit den indirekten Zeitmerkmalen bewusst wurde. Im 11. Jahrhundert war sie auf alle Fälle bereits vorhanden, da sie in die damals entstandene Einzelkopie und weiter in den Codex Eberhardi übergieng.

Es ist der erste empfindliche Stoss, den unsere Urkunde erhält und dem bald weitere folgen werden.

Ich schreite weiter zur Erörterung der Corroborationsformel und der Zeugenunterschriften. Erstere lautet: et tamen hoc, quod ob amorem dei et venerationem sancti Petri nostra auctoritate firmavimus, stabile permaneat, manu nostra roboratum et tam anuli nostri inpressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum. Dass sie in dieser Fassung ganz aus der Art schlägt, hat bereits Sickel klar erwiesen (a. a. O. S. 607—608); er bezeichnet sie als „in Königsurkunden vereinzelt dastehend“ und sieht in ihr „eine Reminiscenz an das in den Hausmaier Urkunden häufige stipulatione subnixa“ [1]). Gewiss, es ist, noch allgemeiner gesprochen und auch von Sickel schon erkannt, die ständig wiederkehrende Schlussformel der älteren fränkischen Privaturkunde [2]), in deren Formen auch die Hausmaier zu urkunden pflegten; Pippin aber hatte mit dieser Reminiscenz gründlich gebrochen, und zwar nicht erst als König, sondern bereits als Hausmaier. Es ist dies für die Erkenntnis des zielbewussten und allmäligen Vordringens zur vollen Königswürde höchst bezeichnend. Wie er sich im Gegensatz zu seinem Vater in seinen Urkunden bereits regelmässig des pluralis maiestaticus bediente, so hat er auch an Stelle der Corroborationsformel der Privaturkunden jene der Königsurkunden aufgenommen und weitergebildet. Die Beglaubigung der Merovingischen

[1]) Vgl. über diese Formel und über ihre Scheidung vom römischrechtlichen Begriff der stipulatio die zugleich grundlegenden und abschliessenden Untersuchungen Brunners, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urk. S. 220 ff.

[2]) Nach diesem Schema sind auch die meisten älteren Fuldaer Privaturkunden abgefasst.

Digitized by Google

Königsurkunde erfolgte durch eigenhändige Unterschrift und durch Besiegelung; aber nur erstere wird in der Corroborationsformel angekündigt, während der letzteren keine Erwähnung geschieht. Indem Pippin diese Beglaubigungsformen aufgriff, konnte er es bei der Unterschrift nur in sehr beschränktem Masse thun; an die Stelle eigenhändiger Namensfertigung trat das Handmal. Der erhöhten Bedeutung, die dadurch das Siegel gewann, entsprach es wohl, dass nunmehr die Ankündigung desselben mit in die Corroborationsformel einbezogen wurde. So ist zu Beginn des Hausmaierthums Pippins jene Grundlage geschaffen, die in der späteren deutschen Königsurkunde dauernd fortwirkte [1]). Eine „Reminiscenz" an früheren Brauch ist nicht nur nirgends bezeugt, sondern bei der grundsätzlichen Art der Neuerung wohl ausgeschlossen. Ich halte es demnach für ganz unmöglich, dass unsere Fuldaer Urkunde in dieser Form aus der Kanzlei Pippins hervorgegangen sein könnte.

[1]) Vgl. Bresslau, UL. 1, 516—518. Es sei gestattet, den Wandel dieser Dinge an der Hand der wenigen Hausmaier-Urkunden etwas näher zu verfolgen: Karl Martell: M. 31: Ego etc., ganz nach dem Schema der Privaturkunden, Poenformel, stipulatione subnixa, keine Zeugen. M. 32. Placitum. M. 33, nur Regest: et suis manibus aliorumque episcoporum ipsum sub divina attestatione roboravit. M. 34: Ego, dann aber Plural, Poen, stip. subn. Zeugen. M. 35. Placitum. M. 36: undatirtes Mandat für Bonifatius, in der Sammlung der Bonifatius-Briefe überliefert (MG. Ep. 3, 270 Nr. 22), zum erstenmal Corroboration der Königsurkunde: Et ut certius credatur, manu propria subter firmavi et de anulo nostro subter sigillavimus. (Wechsel von Singular und Plural!) M. 37: Reichenauer Fälschung, Ankündigung von anulus und sigillum! M. 38: Ego, Singular, Poen, stip. subn., Zeugen. M. 39, 40 nur Regest. M. 41: Ego, aber sonst Plural, Poen, ohne stip. subn., keine Zeugen, keine Datirung. Nachtrag: de ecclesia Wesele in eodem pago sita eadem firmamus et anuli nostri sigillo signamus. Dies gewiss späterer Zusatz; die Urk. scheint auch sonst überarbeitet und verstümmelt. Karlmann: M. 44, 45: Kapitulare. M. 46, 47: Acta deperdita, davon letzteres für Fulda, (über dieses unten mehr). M. 48: Fälschung Eberhards von Fulda. M. 49: Actum deperditum. M. 50: Singular und Plural wechselnd, Poen, factum est astipulatione subnixa (gleiche Form wie in unserem Pippin Privileg!), keine Zeugen, nur der Sohn Drogo als consentiens. M. 51: Placitum. M. 52: plumpe Fälschung. Pippin als Hausmaier: M. 54: ganz in den Formen der Königsurkunde, manus nostrae subscriptionibus infra roborare decrevimus. (Meroving. Corroboration?). M. 55: Kapitulare. M. 56: Actum deperditum. M. 57, 58, 59: Placita. M. 60, Orig.: manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signavimus. M. 61: Et ut certius posteri nostri credant, hanc chartam manu propria subter firmamus et anulo nostro fideliter sigillamus. M. 62, Mandat: Et ut certius credetur, has litteras de anulo nostro subter eas iussimus sigillare. M. 63, Mandat: Et ut certius credatur, manu propria subter firmavimus et de anulo nostro sigillavimus.

Digitized by Google

Das führt uns weiter zu den unserer Urkunde angefügten Unterschriften. Nach dem Vorgang von Sickel und Pflugk-Harttung sind hier wieder drei Einzelfragen zu behandeln: Die Zulässigkeit von Zeugenführung in einer Pippinurkunde überhaupt, die zeitliche Vereinbarkeit von Namen und Titeln und die ungewöhnliche Bezeichnung der Grafen als „praefecti".

Zeugenunterschriften sind der Karolingischen Königsurkunde im allgemeinen durchaus fremd, sie finden sich aber entsprechend dem allgemeinen Brauch der fränkischen Privaturkunden in Urkunden der Hausmaier. Es handelt sich daher wie bei der Corroboration so auch hier sehr wesentlich darum, ob der Uebergang unter Pippin ein jäher oder allmäliger war. Während Sickel (a. a. O. S. 579) die Zulässigkeit der Zeugenschaft als seltenen Ausnahmefall zuzugeben bereit ist, machte Pflugk-Harttung (S. 242) ihm gegenüber geltend, dass die einzige echte Pippin-Urkunde, die ausser dem Fuldaer Privileg noch Zeugen aufweist, M. 95 (93) für Prüm nur abschriftlich überliefert und daher nicht beweiskräftig ist [1]). Er scheint mir dabei diese Urkunde doch etwas zu niedrig einzuschätzen. Der Fond Prüm gehört zu unseren glattesten, von Fälschung fast ganz freien Gruppen; das Chartular bringt besonders in seinem ursprünglichen, dem 10. Jahrh. angehörigen Bestande nicht ganz correcte und einwandfreie aber, soviel wir zu erkennen vermögen, von groben Auslassungen und Zusätzen freie Texte [2]). Die Vertheidiger des Fuldaer Privilegiums vermöchten überdies Gleichartigkeit der Rechtshandlung zu ihren Gunsten geltend zu machen: auch bei Prüm handelt es sich um Klosterprivileg und Immunität. Klosterprivilegien aber sind gerade jene Urkundenart, bei welcher die Zustimmung der Grossen am frühesten erwähnt wird und wenigstens in einem sicheren Beispiel aus Merovinger Zeit auch durch Unterschrift zum Ausdruck kommt [3]). Von diesen Gesichtspunkt aus könnte auch die Zeugenführung in der Fuldaer Urkunde als an sich zulässiger Ausnahmefall gelten. Schlimmer ist schon, dass sie mit der, wie wir überdies sahen, höchst kanzleiwidrigen Ankündigung der Unterschriften in der Corroboration allein dasteht [4]). Entscheidend ist, dass

[1]) Zeugen finden sich sonst auch in den Fälschungen M. 67 (65) für Echternach und M. 93 (91) für Gorze.

[2]) Auch bei minder günstigem Urtheil müsste man bei der vollkommen zeitgemässen Zeugenreihe von 9 Bischöfen noch immer eine neben der Königsurkunde einhergehende echte Quelle annehmen.

[3]) Originaldiplom Chlodovechs II. für St. Denis, 653 Juni 22, MG. DD. Merov. Nr. 19; vgl. Bresslau UL. 1, 694; von abschriftlich überlieferten Urk. gehören hieher noch DD. Merov. Nr. 29, 31, 40.

[4]) Die Corroborationsformel in der Urkunde für Prüm lautet: Et ut hec

Digitized by Google

die zeitliche Einordnung dieser Zeugen grössten Schwierigkeiten begegnet. Wir haben dabei nochmals festzuhalten, dass die ursprüngliche Datirung auf das 9. Regierungsjahr Pippins, also das Jahr 760 wies; mit ihm aber sind, wie schon oben erwähnt, Bonifatius als Empfänger und Zeuge, die Bischöfe Eoban und Burchard von Würzburg als Zeugen, Megingauz, der inzwischen längst Bischof von Würzburg geworden war, als presbiter unverträglich. Kein Zweifel, dass die Erkenntnis dieses Zwiespaltes in Fulda die spätere Correctur zu „anno II" hervorrief, dadurch aber verstiess man ebenso bestimmt gegen die Bezeichnung von Pippins jüngerem Bruder Karlmann als „beatae memoriae", das einzige indirekte Zeitmerkmal, das sich zu 760 in allerdings bestem Einklang befunden hatte.

Ueber Vorkommen und Bedeutung von „praefectus" gelangt Waitz zu folgendem Ergebnis[1]): Praefectus, sonst in höherem Sinn vom Maiordomus gebraucht, bezeichnet in den Briefen und in der vita Bonifatii ebenso wie bei späteren Autoren den Grafen. Es sind also in Fulda bekannte Quellen, welche die hauptsächlichen Belegstellen liefern, und zu ihnen gesellt sich ein aus Fulda selbst stammendes Zeugnis, die Fuldaer Annalen z. J. 852 (ed. Kurze S. 43): „ut nullus praefectus in sua praefectura . . . alicuius causam advocati nomine susciperet agendam. Diese von Waitz gesammelten Belege vermag ich um ein wichtiges Beispiel zu vermehren; es findet sich in dem Nachtrag zu einer Fuldaer Privaturkunde vom 9. März 806, Dronke CD. S. 119 Nr. 228: „Supradictus Uuilliprahtus malo conatu ipsam supradictam rem auferre studuit, sed deo volente atque iustitia dictante coram prefectis nuntiisque imperatoris Uuerine et Unfride per vim cogatur (!) tradidit quod debuit". Die Eintragung steht im Fuldaer Traditionscodex f. 59′ von erster Hand. Sie gibt sich zwar als Nachtrag zur Urkunde, kann aber bei dem Alter des um das J. 828 angelegten Chartulars selbst zeitlich nicht allzuviel später fallen. Neben der strittigen Pippinurkunde

---

auctoritas nostra firmior habeatur vel in perpetuum melius conservetur, manu propria decrevimus roborare. Aehnlich in den angeführten Merovinger Urkunden. In der Corroboration von DD. Merov. Nr. 31: Et ut haec emunitas firmior habeatur et per tempora conservetur, manus nostrae ‹ac fidelium nostrorum tam episcoporum quam optimatum› subscriptionibus subter eam decrevimus corroborari, halte ich das in Klammern stehende für späteren Einschub in die sonst correcte Merovingische Corroboration.

[1]) Deutsche V. G. 3. Aufl. 2. B. 2 Th. S. 26 Anm. 2 und 2. Aufl. 3. B. S. 383 Anm. 3.

Digitized by Google

ist dies das einzige Zeugnis für das Vorkommen von praefectus = comes in Urkunden [1]).

Zur Erklärung des Vorkommens der Zeugenunterschriften hatte Pflugk-Harttung unnöthig weit nach der angelsächsischen Königsurkunde ausgeholt (S 242); die näher liegende fränkische Privaturkunde genügt dazu ganz ebenso, das „adstipulatione subnixum" der Corroboration weist bestimmt auf die letztere, und gewichtige Belegstellen für den Titel „praefectus" führen direkt nach Fulda.

Eines ist sicher, dass uns in unserer Urkunde weder die Urschrift noch eine getreue Abschrift einer Pippinurkunde vorliegt. Die von Gegenbauer vorgeschlagene Erklärung durch Annahme einer im J. 760 unter Beibehaltung des ursprünglichen Empfängers und der ursprünglichen Zeugenreihe erfolgten Neuausfertigung genügt ebenso wenig. Die Kriterien, die wir vom Standpunkt des Schriftbestandes an die Originalität einer solchen zu stellen haben, bleiben sich für 753 und 760 ebenso gleich, wie die Unmöglichkeit der Corroborationsformel. Es könnte sich daher wieder nur um eine überarbeitete und dabei entstellte Abschrift einer solchen Neuausfertigung handeln, und wir gewännen nur in der ohnedies unsicheren Ueberlieferung ein Glied mehr, noch dazu eines, das für die ganze Karolingerzeit auch nicht durch ein sicheres Beispiel zu belegen ist.

Ob freie Fälschung oder Verunechtung vorliegt, kann erst die weitere sachliche Untersuchung, vor allem die des in der Königsurkunde seinem wesentlichen Wortlaut nach wiederholten Zachariasprivilegs lehren.

Dass Bonifatius für das von ihm begründete Kloster Fulda ein Privileg von Papst Zacharias erbeten und dieser dem Ansuchen willfahrt hatte, geht aus dem Schreiben des Papstes an Bonifatius vom 4. November 751 mit voller Sicherheit hervor [2]). Es ist das bedeutende Verdienst Oelsners [3]), dass er, während man bis dahin kurzweg von

---

[1]) Aus Freisinger Urkunden hat Waitz a. a. O. das ähnliche „praeses" nachgewiesen.

[2]) Mon. Germ. Epistolae 3, 370: Igitur et hoc petisti, ut monasterium in vastissima solitudine et in medio gentium quibus praedicas constitutum et a te fundatum esse atque in honore Salvatoris dei nostri dedicatum, ubi etiam et monachos sub regula beati Benedicti degere ordinasti illud venerabile monasterium nomini tuo privilegio sedis apostolice muniri. Quod votis tuis acquiescentes ordinavimus iuxta desiderium et petitionem tuam.

[3]) Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin, Leipzig, 1871. Excurs V. S. 487—488. Die Bulle des Papstes Zacharias für Fulda.

Digitized by Google

dem Zachariasprivileg zu sprechen pflegte, die zum Theil stark von einander abweichenden Ueberlieferungen desselben schied und gesonderter Beurtheilung unterzog. Pflugk-Harttung ist ihm auf dieser Bahn in noch weiterem Masse gefolgt [1]). Nach ihm theilen sich die Ueberlieferungen des Privilegs in nicht weniger als 4 Gruppen, die ich im folgenden in der mir richtig scheinenden Reihenfolge aufzähle, indem ich gleichzeitig Pflugk-Harttungs Siglen in Klammern beifüge:

A (C) erhalten in einer aus dem 9. Jahrhundert stammenden Hs. der Bonifatiusbriefe und auf sie zurückgehenden jüngeren Abschriften. Mon. Germ. Epistolae 3, 374 Nr. 89, Col. 2. B (A) erhalten in ältester Ueberlieferung als Insert in die Pippinurkunde, ferner als Einzelkopie saec. X, in einer gleichfalls dem 10. Jahrh. angehörigen Hs. der Bonifatiusbriefe und im Cod. Eberhardi s. XII. I. p. 6. Mon. Germ. l. c. Nr. 89 Col. 1. C (B) erhalten im Othlohs Vita S. Bonifatii. Baronius, Ann. eccl. ad a. 751 § 16—17. D (D) erhalten im Cod. Eberhardi I. p. 63. Dronke CD. Fuldensis 3 Nr. 4b. Nach Pflugk-Harttung sind sämmtliche Ueberlieferungen durch den Ausfall der Klausel, die sich auf die Wahrung der Rechte des Diöcesanbischofs bezog, verunechtet. Die Fälschung setzt er noch in die Zeit des Abtes Sturm, S. 228 versucht er dann unter Zugrundelegung des seiner Ansicht nach relativ zuverlässigsten Textes von B, Einfügung der eben erwähnten Klausel und Anreihung einer nur in C erhaltenen Datirung die Wiederherstellung der ursprünglichen echten Fassung.

Indem ich ausdrücklich anerkenne, dass Pflugk-Harttung durch den Hinweis auf die verschiedenartige Ueberlieferung eine auch von den neueren Forschern nach ihm zu wenig beachtete Anregung geboten hat, muss ich mich für alles weitere doch sogleich von ihm scheiden.

Zwei von den vier Ueberlieferungen fallen sofort hinweg: In D wiederholte Eberhard von Fulda nur die Fassung B, vermehrt um weit über ein Dutzend seiner thörichten Interpolationen. C bereichert den Text von B durch Beigabe einer durch ihre Bestimmtheit anfangs verblüffenden Datirung: Data pridie nonas Novembr. imperante domno augusto Constantino anno XXXII imperii eius, indictione quinta.“ Bei näherem Zusehen findet man aber in ihr lediglich eine gute alte Bekannte wieder: Es ist, nur in vereinfachter und darum erst recht unkanzleimässiger Gestalt, die Datirung des oben erwähnten Zachariasbriefes an Bonifatius vom 4. Nov. 751, welche die Handschriften der Bonifatiusbriefe, ohnedies bereits per nefas, auch auf die angebliche Errichtungsbulle des Erzbisthums Mainz übertragen hatten [2]). Othloh

[1]) A. a. O. S. 359 ff. S. 198 ff.

[2]) Vgl. über diese Urkunde Loofs, Zur Chronologie der auf die fränkischen

Digitized by Google

aber that ein übriges, indem er sie auch für das Fuldaer Privileg erborgte. Ihre Bedeutung für die thatsächliche Einreihung des Privilegs ist ja gar nicht zu leugnen; wenn Papst Zacharias am genannten Tage schreibt, dass er auf Bitten des Bonifatius ein Privileg für Fulda ertheilt habe, so wird dies immer ein sehr bestimmter Anhaltspunkt für die Einreihung desselben bleiben; die Datirung aber, und zwar blos auf die Ueberlieferung bei Otloh hin, als Bestandtheil der Urkunde zu verwerten, widerspricht allen Grundsätzen der Textkritik.

Es bleiben also als wirklich selbstständig die Fassungen A und B. Ihre Ueberlieferung und ihr Verhältnis zu einander verdienen allerdings eingehendste Beachtung.

Beide Fassungen decken sich in dem sachlich wichtigsten und meistumstrittenen Punkt, indem sie, zugleich in vollkommener Uebereinstimmung mit der ältesten Privilegienformel des Liber Diurnus (Nr. 32 der Sickel'schen Ausgabe), der einzigen in dem ursprünglichen Bestand des Liber Diurnus überhaupt, die Exemtion des Klosters ohne Vorbehalt der bischöflichen Gerechtsame aussprechen: „Et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere hac auctoritate (aut auctoritatem B) praeter sedem apostolicam prohibemus". Hier eben verwarf Pflugk-Harttung beide als verunechtet und nahm für seinen Text der reconstruirten echten Zachariasurkunde bereits die Fassung der späteren Fuldaer Privilegien aus dem 9. Jahrhundert in Anspruch (S. 228): „Et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter sedem apostolicam et episcopum, in cuius dioecesi venerabile monasterium constructum esse videtur, cui licentiam concedimus tantum cum opportunitas consecrandi altaris fuerit, prohibemus".

Die älteste und wahrscheinlich einzig selbstständige Ueberlieferung von A bildet eine Handschrift der Bonifatius-Briefe aus dem 9. Jahrhundert (Cod. Monac. 8112), die nach einer Notiz vom Jahre 1479 der Martinskirche in Mainz angehörte [1]). Gerade dies könnte von ent-

---

Synoden des h. Bonifatius bezüglichen Briefe der Bonifazischen Briefsammlung. Leipziger Dissert. 1881 S. 50 ff.

[1]) Der Tex ist gerade in dieser ältesten Quelle heute nur höchst unvollständig erhalten, da das Blatt, das den Hauptinhalt des Privilegs enthielt, herausgeschnitten ist; nur die wenigen Schlussworte auf fol. 54 zeugen von der Eintragung des Privilegs und zwar in der charakteristischen Uebereinstimmung mit dem Liber Diurnus als Fassung A. Das fehlende Blatt kann übrigens erst in verhältnismässig später Zeit herausgeschnitten worden sein, da jüngere Abschriften noch den vollen Wortlaut bringen.

Digitized by Google

scheidender Wichtigkeit sein. Gelänge es, nachzuweisen, dass die Handschrift auch thatsächlich in Mainz entstand, dann wäre dadurch allein eine feste Stütze für die Zuverlässigkeit der strittigen Stelle gewonnen. Denn es wäre ausgeschlossen, dass man die Urkunde ausserhalb Fuldas ganz gleichartig wie dort selbst verfälschte, am wenigsten in Mainz, das dabei selbst in erster Linie zu Schaden kam. Dieser Beweis ist nun allerdings nicht zu erbringen; im Gegentheil: Nürnberger, der sich bisher am eingehendsten mit unserer Hs. beschäftigte, ist mit grosser Zuversicht dafür eingetreten, dass die Handschrift in Fulda entstanden und erst später nach Mainz gelangt sei [1]); ja er glaubt sogar, den bestimmten Anlass hiefür zu kennen, indem er den veränderten Standort der Handschrift mit der Uebersiedlung des Marianus Scottus von Fulda nach Mainz in Verbindung bringt. Dümmler fand seine Beweisführung „annehmbar aber keineswegs sicher“ [2]). Meines Erachtens ist dies Urtheil bereits das günstigste, das sich überhaupt fällen lässt. Die Wechselbeziehungen zwischen Mainz und Fulda waren das ganze 9., 10. und 11. Jahrhundert hindurch so lebhafte, dass sich für einen solchen Austausch von Handschriften reichlich Gelegenheit bot. Den exakten Beweis aber, den Nürnberger für seine Vermuthung anzutreten versucht, halte ich für misslungen. Er selbst muss (S. VI.) zugestehen, dass Otloh, der 1062—1066, also mehrere Jahre vor dem 1069 erfolgten Abgang des Marianus nach Mainz, in Fulda schrieb, unsere Handschrift nicht kannte; wenn er diese Kenntnis umgekehrt (S. V.) bei Marianus voraussetzt, so ist anzunehmen, dass dieser sich dieselbe eher in Mainz als in Fulda erwarb; denn die Stellen, aus denen Nürnberger darauf schliesst, sind durchweg Beifügungen von zweiter Hand. (S. V.) Kurz, wir stehen hier vor einem „Non liquet“, und Vertheidigung und Anfechtung der strittigen Stelle des Zachariasprivilegs können nach wie vor nur von historischen und kanonistischen Gesichtspunkten aus unternommen werden. Hier aber bleiben die Ausführungen Sickels und Oelsners vollkommen aufrecht bestehen. Pflugk-Harttungs Einwendungen haben trotz der anerkennenswerten Sorgfalt, mit der sie auf breitester und nur allzubreiter Grundlage aufgebaut waren, ziemlich allgemeine Ablehnung erfahren [3]). In jüngster Zeit

[1]) Die handschriftliche Ueberlieferung der Briefe des h. Bonifatius, Programm des kath. Gymnasiums zu Neisse, 1883.

[2]) Mon. Germ. Epistolae 3, 216.

[3]) Zustimmend hat sich, soviel ich sehe, nur Heinrich Hahn verhalten, Bonifaz und Lull, Leipzig 1883, S. 266—267.

Digitized by Google

hat besonders Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands die Fragestellung Pflugk-Harttungs als verfehlt zurückgewiesen [1]).

Das Walten des h. Bonifatius ist nur aus der steten Beachtung seiner angelsächsischen Herkunft richtig zu verstehen. Christianisirung, Aufrichtung der Hierarchie und Klostergründung hatten sich aber auf englischem Boden von Anfang an unter dem vorwaltenden Einfluss der römischen Kirche vollzogen. Schon anlässlich der Pallienverleihung von 634 finden wir York und Canterbury in viel strammerer Abhängigkeit vom Rom als irgend einen der fränkischen oder burgundischen Metropoliten [2]). In diesen Anschauungen wuchs Bonifatius auf und trug sie mit sich ins Frankenreich. Enger und unbedingter Anschluss an Rom galt ihm als das einzig Wahre, und das Ziel seines Strebens gieng dahin, diesen Anschluss nicht nur nicht durch etwaige Zugeständnisse an die im Frankenreich vorhandenen Verhältnisse schmälern zu lassen, sondern ihn womöglich noch über die bekannten Vorbilder hinaus inniger zu gestalten. In diesem Sinne hat er entgegen allem Herkommen in die Hände Gregors II. den Treueid der suburbicaren Bischöfe abgelegt [3]). Ist es unter diesen Umständen so erstaunlich, dass derselbe Mann für seine Klostergründung die gleiche Rechtsstellung erstrebte, dass er für Fulda das Privileg des suburbicaren Klosters erbat?

Indem aber Papst Zacharias dem Ansuchen seines Legaten willfahrte, unternahm er einen bis dahin unerhörten Eingriff in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht; er legte sich durch die Privilegirung eines auf fränkischem Boden gegründeten Klosters ein Vorrecht bei, das bisher ausschliesslich dem König und Bischof zugestanden hatte. Noch grundsätzlicher als die Fassung des Privilegs verstiess dessen Er-

[1]) 2. Aufl. 1, S. 566 A. 3 „Diplomatische Gründe zu dieser Ergänzung (Wahrung der Rechte des Diöcesanbischofs) gibt es nicht. Die historischen aber halte ich nicht für durchschlagend. Der Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung Harttungs scheint mir verfehlt; er beginnt mit der Frage: Was ward damals im Frankenreich durch Privilegien an Benediktiner Abteien verliehen? Gewiss, so müsste man fragen, wenn Bonifatius nur ein fränkischer Bischof gewesen wäre, der in nichts das überschreiten wollte, was im Frankenreiche üblich war. Aber das war er nicht. Man muss deshalb mit der Frage beginnen: Welche Privilegien für Benediktinerklöster kannte Bonifatius aus England und Italien und welche mussten ihm für sein Kloster wünschenswert erscheinen? Geht man hievon aus, so wird das Resultat anders lauten als bei Harttung".

[2]) Langen. Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 512—513.

[3]) Mon. Germ. Epist. 3, 265 Nr. 16: der Eid deckt sich vollkommen mit der Formel 75 des Liber Diurnus (ed. Sickel), nur dass anstelle des Treugelöbnisses an den griechischen Kaiser das Versprechen eingefügt ist, mit Bischöfen, die entgegen den Satzungen der Väter wirkten, keine Gemeinschaft zu pflegen.

Digitized by Google

theilung an sich wider die bischöflichen Gerechtsame. Steht aber die Ertheilung der Urkunde, wie wir sahen, fest, so entfällt auch der Grund, die Fassung derselben als uneingeschränkte Exemtion ernstlich zu bezweifeln.

Endlich noch eine Erwägung: Die Fassung, wie sie in den echten Fuldaer Privilegien des 9. Jahrhunderts seit Gregor IV. auftritt: „Et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter sedem apostolicam et episcopum, in cuius diocesi venerabile monasterium constructum esse videtur, cui licentiam concedimus tantum cum oportunitas consecrandi altaris fuerit, prohibemus", bedeutet eine Compromissformel. Compromisse aber bilden nicht den Ausgangspunkt sondern das Ende aller historischen Entwicklung. Erst der Vorstoss, und zwar der grundsätzliche, unbedingte von der einen Seite, dann Widerstand und Einspruch von der andern, schliesslich der Vergleich, das ist der durchaus typische Vorgang. Privilegirung war für die päpstliche Kanzlei des 8. Jahrhunderts mit Eximirung gleichbedeutend. Sobald die Bedenken, ob ein Privileg ertheilt werden solle, besiegt waren, konnte das Wie nicht mehr zweifelhaft sein. Erst bei späterer Privilegienerneuerung im 9. Jahrhundert, wurde die Compromissformel festgestellt, die erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts unter dem Zusammenwirken ausserordentlicher Verhältnisse neuerdings dem Zurückgreifen auf die volle Exemtion des Zachariasprivilegs Platz machte.

In dem von Pflugk-Harttung und früheren meist angefochtenen Punkt halten demnach beide Fassungen des Zachariasprivilegs der Kritik gleich gut Stand. Es gilt noch, den stark abweichenden Schluss von A und B näher zu verfolgen. Ich reihe zu dem Zweck zunächst beide Fassungen in Spaltendruck aneinander und gebe die wörtlich übereinstimmenden Stellen durch gewöhnlichen, die inhaltlich sich deckenden, aber in Satzbau und Wortlaut auseinandergehenden Theile durch cursiven und das völlig Neue der einen Fassung durch gesperrten Druck wieder.

A	B.
ut profecto iuxta id quod subiecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse dotatus permaneat.	ut profecto iuxta id quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse dotatum permaneat, locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et

Digitized by Google

Constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicentes *omnibus cuiuslibet omnino ecclesiae praesulibus vel cuiuscumque dignitati praeditis potestatem sub anathematis interpositionem, qui ei praesumpserit praesenti constituti a nobis praefati monasterii indulti quolibet modo existere temerator.* Bene vale.

oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. *Constituimus* quoque per huius decreti nostri paginam, *ut quicunque cuiuslibet aecclesiae praesul vel quacunque dignitate praedita persona hanc nostri privilegii cartam,* quam auctoritate principis apostolorum firmamus, *temerare temptaverit, anathema sit* et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus praefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat, apostolica auctoritate subnixa. Bene vale.

Der Unterschied der beiden Fassungen ist auch sachlich durchaus nicht so ganz nebensächlich, wie dies noch Weyl annahm [1]), obwohl der Schwerpunkt für die Entscheidung zu Gunsten der einen oder anderen Fassung durchaus in der Form liegt.

A deckt sich wortwörtlich mit Formel 32 des Liber Diurnus, und da von dem ersten, gleichlautenden Theil von A und B das Gleiche gilt, so sollte man meinen, in dieser getreuen Uebereinstimmung das beste Leumundszeugnis für A erblicken zu dürfen. Mit vollem Recht hatte sie daher bereits Oelsner (a. a. O. S. 488) als die „ursprünglichere" bezeichnet. Anders Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 212 ff.). Er sieht in der Fassung A nicht das Ergebnis verständiger Benützung des berühmten Formelbuches durch einen päpstlichen Kanzleibeamten, sondern mechanischen, unverständigen Abschreibens durch einen sachunkundigen Fälscher.

Die Formel ist unvollständig; sie bricht mitten in der Poenformel mit „temerator" ab [2]), indem sie das Weitere bei den päpstlichen Notaren als selbstverständlich voraussetzte oder ihrer freien Gestaltung überliess. Der Fälscher aber, der nach dem Versagen seiner Vorlage überhaupt nichts mehr weiter zu gestalten wusste, liess sich verleiten, gleich ihr mitten im Satze zu schliessen.

---

[1]) Die Beziehungen des Papstthums z. fränk. Staats- und Kirchenrecht unter d. Karolingern S. 124. A. 1.

[2]) Lib. Diurn. ed. Sickel S. 24 „temeratur . ." nach dem Cod. Vaticanus: die auf den Cod. Claromontanus zurückgehenden Ausgaben „temerator etc."

Digitized by Google

Dass man in Fulda den Liber Diurnus zur Hand hatte oder die Möglichkeit besass, sich seiner in irgend welcher Ueberlieferungsform zu Fälschungszwecken zu bedienen, glaubt er nach Sickels neuer Ausgabe und den sie begleitenden kritischen Arbeiten vielleicht wohl selbst nicht mehr [1]). Sickel verwies bereits darauf, dass auch das von Ewald im Neuen Archiv 7, 590 veröffentlichte und von ihm Gregor I. zugeschriebene Privileg für zwei Klöster bei Benevent ebenfalls mit „temerator" schliesst. Ich gestatte mir aber überdies, noch ein paar weitere Vergleichungsfälle beizubringen: Papst Stephan II. für St. Denis JE. Nr. 2331, Paul I. für S. Salvatore in Brescia, JE. Nr. 2350, Johann VIII. für Monte Casino, JL. Nr. 3381.

Die Fassungen dieser Urkunden sind im einzelnen mehrfach angefochten, gemeinsam aber ist das eine, dass alle drei gleich dem Beneventaner, dem Fuldaer Privileg und dem Liber Diurnus mit dem schönen Wörtchen „temerator" schliessen. Die Kenntnis des Liber Diurnus und ihr Missbrauch zu Fälscherzwecken scheint sich ganz unheimlicher Verbreitung erfreut zu haben! Der richtige Schluss lautet allerdings ganz anders: Mag die berühmte Formel seinerzeit als Torso aufgezeichnet und überliefert worden sein, es kann kein Zweifel obwalten, dass sie im 8. und 9. Jahrhundert durch die päpstliche Kanzlei ohne weitere Fortsetzung hinausgegeben wurde. Der örtliche und zeitliche Abstand der genannten Empfänger schliesst es ganz aus, dass man in Fulda und St. Denis, in Benevent, Brescia und Monte Casino römische Muster in ganz gleichartiger Weise missbrauchte.

Pflugk-Harttung gab der Fassung B der Vorzug, und auch die Herausgeber der Bonifatiusbriefe, Jaffé und Dümmler, scheinen ihm beizustimmen, indem sie ihr im Spaltendruck die erste Stelle zuweisen. Gegenüber der Fassung A bringt sie dadurch eine sachliche Erweiterung, dass sie den päpstlichen Schutz auch auf die Unversehrtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstandes und der Zehentbezüge ausdehnt. Die Fragestellung spitzt sich nun dahin zu, ob unsere Urkunde in der Fassung B überhaupt aus der päpstlichen Kanzlei hervorgehen konnte, und diese Frage ist mit aller Bestimmtheit zu verneinen.

Schon Sickel (a. a. O. S. 624) bemerkte, dass der Stelle „locis et rebus" etc. „das gewichtige Zeugnis des Liber Diurnus für die Ursprünglichkeit und Echtheit abgehe", dass ihre Fassung „geradezu an

[1]) Vgl. über das „per eum" statt „per te" der Adresse Sickel, Prolegomena zum Lib. Diurn. Wiener SB. 117, 46 A. 1.

Digitized by Google

die in den königlichen Urkunden übliche erinnere". Sickels Beobachtung war durchaus zutreffend. Die Stelle vom gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand kehrt, dem Sinne und zum Theil sogar dem Wortlaut nach übereinstimmend, in den königlichen Immunitätsurkunden seit Merovingerzeit ständig wieder. Bereits Markulf (I. 3, ed. Zeumer MG. Form. 43) hat sie in seiner Immunitätsformel festgelegt: „ut in villas ecclesie . . . quas moderno tempore aut nostro aut cuiuslibet munere habere vidaetur, vel quae deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare, nullus iudex publicus" etc. Fast gleichlautend mit dieser Formel ist sie denn auch in der Immunitätsverleihung Karls d. Gr. für Fulda vom 24. September 774, Mühlbacher Nr. 172 (168) angewandt; „ut villas ecclesię domini Bonifacii, quas moderno tempore aut nostro aut cuiuslibet munere habere videtur vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas amplificare, nullus iudex publicus" etc.; sie findet sich ebenso wieder in der angeblichen Zehenturkunde Karls d. Gr. für Abt Ratgar von Fulda vom 22. April 810, einer Urkunde, die, wie ich noch eingehend zu erörtern haben werde, in der uns überlieferten Gestalt verunechtet ist, aber in ihrem dispositiven Theil eine Zehentverleihung an Abt Baugulf wiedergibt. Hier wird nun auch zum erstenmal der in unserer Fassung des Zachariasprivilegs erwähnten „decimae fidelium" gedacht. Endlich ist noch die schon zu Eingang dieser Abhandlung citirte Immunitätsverleihung Ludwigs d. Frommen vom 2. Mai 816 heranzuziehen, weil sie im Gegensatz zu den bisher genannten Urkunden durch den Wechsel zweier synonymer Ausdrücke die wörtliche Uebereinstimmung mit der Zachariasurkunde erreicht: „tenet vel possidet" statt „habere videtur" [1]) und „voluerit divina pietas augeri" statt dem unter Pippin und Karl d. Gr. ständigen ampliare oder amplificare. Wir sehen also in dem eingeschobenen Satz eine Formel benützt, die in Königsurkunden heimisch, in Papsturkunden aber unbekannt war.

Doch das ist gar nicht die Hauptsache. Fassung B. trägt, wenn ich so sagen darf, die Schutzmarke ihres Entstehungsortes mit aller wünschenswerten Deutlichkeit an sich. Die Ueberarbeitung des Zachariasprivilegs ist vollkommen nach dem Schema der fränkischen Privaturkunde erfolgt. Traditionsurkunden schliessen nach einer Formel, die im wesentlichen schon bei Markulf festgelegt [2]) und an der Hand der Fuldaer Urkunden von der Mitte des 8. bis etwa in die zwanziger

[1]) Von den Formulae imperiales hat Nr. 4 (MGF. 290) possidere videtur, Nr. 11 possidet; Nr. 29 tenet, Nr. 12 und 28 tenet et possidet.

[2]) Markulf II. 4 MGF. 77, vgl. auch II. 39 a. a. O. S. 99.

Digitized by Google

Jahre des 9. Jahrhunderts zu verfolgen ist[1]), den dispositiven Theil mit der Zuweisung der Schenkung zu immerwährendem Besitz und freier Verfügung: Dronke 62 Nr. 105 „ita ut . . . de supradicta re . . . liberam ac firmissimam in omnibus habeant potestatem", gleich und ähnlich in vielen andern. Urkunden, die einer eigenen Poenformel entbehren, fügen an dieser Stelle die Zurückweisung fremden Einspruches ein: Dronke 67 Nr. 113 „firmissimam et ab omni homine incontradictam aeternitatique subnixam in omnibus habeant potestatem", dafür auch „liberam et incontradictam potestatem", „nullo quod absit contradicente", „nemine contradicente".

Beachtung verdient eine in Fulda selbst ausgestellte und geschriebene Urkunde aus dem J. 823 (Dronke 185 Nr. 412), weil sie die wörtlich gleiche Fassung mit B enthält: „absque ullius personae contradictione". In der vollen Fassung der Schenkungsurkunden folgt darauf die Poenformel: „Si quis vero . . . contra hanc donationem venire temptaverit (dafür auch „voluerit"), iram dei omnipotentis incurrat[2]) et insuper inferat fisci dicionibus auri uncias . . . . . sed (dafür auch „et tamen" und einmal Dronke 118 Nr. 225 a. 805: et nihilominus sed) presens donatio hec omni tempore firma et stabilis permaneat, stipulatione subnixa".

Ganz nach diesem den Fuldaer Mönchen geläufigen Typus ist unsere Papsturkunde überarbeitet: Das „ut profecto" leitet zwei von einander ganz unabhängig dastehende Sätze ein, den aus dem Original entnommenen der Liber Diurnus-Formel und darauf den aus der Privaturkunde entlehnten: „ut profecto . . . locis et rebus . . . absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur". Zwischen eingeschoben ist der aus der königlichen Immunität stammende Satz „tam eis — voluerit augere". Nun folgt die Poenformel, in der die Fassung des Liber Diurnus im Sinne der Construction der entsprechenden Formel in den Privaturkunden und unter Einschiebung der ständigen Verba derselben umgearbeitet ist[3]): „Constituimus . . . ut,

[1]) Zahlreiche Beispiele bei Dronke, CD. Fuldensis. Um die genannte Zeit schliesst die durchaus zuverlässige Ueberlieferung, die das älteste Fuldaer Chartular in seiner ursprünglichen Anlage bietet; die Fortsetzungen aus dem 9. Jahrh. sind nicht bedeutend; die anderen Ueberlieferungen kommen nur in beschränkter Weise in Betracht; denn die Urkundentexte bei Pistorius sind mehrfach verkümmert, die des Codex Eberhardi entstellt und unzuverlässig. Einzelne Beispiele finden sich immerhin auch aus dem späteren Verlauf des 9. Jahrhunderts.

[2]) Dazu vereinzelt auch, anklingend an die Papsturkunde: „et ab omni loco sanctorum excommunis appareat". Dronke, CD. 86 Nr. 154 u. a.

[3]) Häufung der Contradiktionsklausel und der Poenformel enthält unter den Privaturkunden, soviel ich sehe, nur eine; Dronke 192 Nr. 429 a. 824: „absque ullius contradictione in vestram redeant potestatem. Siquis vero" etc.

Digitized by Google

quicunque . . . . . temerare (aus temerator in A) temptaverit, anathema sit . . . ., et nihilominus praefati monasterii dignitas . . . . perpetualiter inviolata permaneat. Das der Privaturkunde mechanisch nachgeschriebene, in der Papsturkunde sinnlose und unmögliche „apostolica auctoritate subnixa" setzt endlich dem Ganzen die Krone auf.

Es sei mir gestattet, ehe ich weiter schreite, die bisherigen Ergebnisse bezüglich des Zachariasprivilegs kurz zusammenzufassen:

Die Ertheilung eines Privilegiums durch P. Zacharias an den h. Bonifatius für das Kloster Fulda steht durchaus fest. Historische und kirchenrechtliche Bedenken gegen die Exemtionsformel lassen sich in begründeter Weise nicht erheben. Vom diplomatischen Standpunkt bedeutet der enge Anschluss an Formel XXXII des Liber Diurnus die beste Gewähr für die Treue der Ueberlieferung, so dass wir allen Grund haben, Fassung A als das echte Zachariasprivileg für Fulda anzuerkennen. Dagegen liegt uns in Fassung B eine in Fulda selbst nach dem Muster der fränkischen Privaturkunde und in theilweiser Benützung von Königsurkunden vorgenommene Ueberarbeitung vor.

In ganz gleicher Ueberarbeitung begegnet uns aber die Papsturkunde bereits in der angeblichen Bestätigung durch Pippin, und das führt uns zu dieser Urkunde zurück.

Auch hier veranschauliche ich zunächst am besten durch Spaltendruck das Textverhältnis:

Zacharias B.	Pippin.
et ideo omnem cuiuslibet aecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare, ut profecto iuxta id, quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse dotatum permaneat, locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet	praecipientes, ut nullus sacerdotum in regno nostro divinitus nobis concesso in praefato monasterio dicionem aliquamsibi vindicet praeter sedem apostolicam, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnia quisque celebrare praesumat, sed iuxta id, quod subiectum constat apostolicae sedi, firmitate privilegii inconcusse roboratum permaneat, locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet quam quae futuris tem-

Digitized by Google

vel possidet quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. Constituimus quoque per huius decreti nostri paginam, ut quicunque cuiuslibet aecclesiae praesul vel quacunque dignitate praedita persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus praefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat, apostolica auctoritate subnixa.

poribus iuri ipsius monasterii divina pietas augere voluerit ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. Si autem quispiam huic nostrae auctoritatis praecepto repugnare voluerit, sententiam apostolicae districtionis, quae in privilegio expressa est, experiatur; et tamen hoc, quod ob amorem dei et venerationem sancti Petri nostra auctoritate firmavimus, stabile permaneat, manu nostra roboratum et tam anuli nostri inpressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum.

Der Zusammenhang beider Texte steht ausser Zweifel, zumal da sich die wörtliche Uebereinstimmung gerade auch auf den Satz erstreckt, der in der Fassung B gegenüber A ganz neu auftritt. Darauf hat denn auch Oelsner (a. a. O. S. 488) seinen Erklärungsversuch gebaut: „Der Hauptsatz der erweiterten Form „locis et rebus tam eis . . . . perfruatur" ist sicherlich erst aus Pippins Bestätigungsurkunde von Späteren in das päpstliche Document hinübergenommen worden".

Damit wäre der Weg zu einer harmlosen Erklärung gebahnt. Dass man in der königlichen Kanzlei bei der Bestätigung der Papsturkunde einen von der Immunitätsformel her geläufigen Satz einschob, brauchte nicht aufzufallen, und auch die spätere Uebernahme der Stelle in die erweiterte Fassung der Papsturkunde könnte gutartiger Natur sein. Wie leicht mochte das Original des Zachariasprivilegs bei der wenig widerstandsfähigen Beschaffenheit des Papyrus mit der Zeit schadhaft und die ohnedies schwierige Schrift infolge dessen stellenweise unleserlich geworden sein, so dass man sich in Fulda in dem Bestreben, sich einen vollständigen Text dieser so wichtigen Urkunde zu sichern, für den zweiten Theil mit Ergänzung und Nachhilfe aus der königlichen Bestätigung behalf.

Ich gestehe gern, dass Oelsners Erklärungsversuch auch mir bestechend schien [1]), wenn es nur um diese königliche Bestätigungs-

[1]) Er ist jetzt in der 2. Aufl. von Mühlbachers Regesten Nr. 72 (70) wiederholt.

Digitized by Google

unkunde selbst besser stünde. So aber muss ich nur neuerdings der schweren Bedenken gemahnen, die sich gegen diese Urkunde erheben: der aus einer anderen Pippinurkunde erborgten, später verbesserten Datirung, des Widerspruchs zwischen directen und indirecten Zeitmerkmalen, der Zeugenführung, der in Königsurkunden durch kein weiteres Beispiel zu belegenden Bezeichnung der Grafen als „praefecti", des unechten Siegels, der kanzleiwidrigen Corroborationsformel. Der Zwischensatz nach „locis et rebus" stimmt allerdings mit königlichen Immunitäten, aber in charakteristischen Einzelheiten mit solchen aus nachpippinischer Zeit; der nach dem Schema der Privaturkunde gearbeitete Schlusssatz „Et tamen hoc stabile permaneat . . . . . fidelium nostrorum adstipulatione subnixum" verweist gerade so gut nach Fulda wie das famose „apostolica auctoritate subnixa" der Papsturkunde. Wir wollen aber doch noch einmal den Wortlaut beider Urkunden daraufhin untersuchen, ob in der That die Pippinurkunde als Quelle für Zacharias B anzusehen ist, oder ob sich das Verhältnis nicht vielmehr umgekehrt stellt. Die Stelle „locis et rebus" kommt in die Papsturkunde ziemlich unvermittelt hineingeschneit; es mangelt die Verbindung zum vorangehenden coordinirten Satz „ut profecto — permaneat", als welche man zum mindesten ein „et" erwarten musste. In solchen Fällen pflegen sich Entlehnungen dadurch zu verrathen, dass sie ungeschickt aus dem klaren Zusammenhang ihrer Vorlage gerissen sind. Bei uns trifft das nicht zu, der Einschub fügt sich in der Pippinurkunde an den vorhergehenden Satz „sed iuxta id — permaneat" gleich gut und gleich schlecht und vor allem ebenso unvermittelt und unverbunden an, wie in der Papsturkunde. Beide entlehnen hier gleichmässig von dritter Stelle. Die Entscheidung bringt meines Erachtens ein kleines Wörtchen des eingeschobenen, an die Immunitäten anklingenden Satzes. Wo immer man Immunitätsformeln oder -Urkunden der älteren Zeit nachschlägt, begegnet man von Markulf an ganz ständig der Fassung „vel quae deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare (amplificare, augere)". Dieses „in iure" findet sich auch noch stilgerecht in Zacharias B, während es in der Pippinurkunde zu „iuri" verderbt ist. Hat man, wenn Oelsners Annahme richtig ist, zuerst in der Pippinurkunde eine ungebräuchliche Wortform angewandt, sie dann aber bei der Benützung für die Papsturkunde wieder richtig gestellt? Wie schwer solche Verbesserungen bei einmal verderbter Vorlage hielten, zeigen uns am besten die Nachurkunden von Mühlbacher 72 (70): Karl d. Gr., Mühlbacher 449 (439), kommt weniger in Betracht, weil die Echtheit zweifelhaft und die Ueberlieferung im Codex Eberhardi verderbt ist; Eberhard schreibt

Digitized by Google

„iure", wohl als eigene Verbesserung des vorgefundenen „iuri", jedenfalls ohne „in". Entscheidend aber sind die beiden folgenden Bestätigungen: Ludwig d. Fr., Mühlbacher 1004 (973), wie wir sehen werden, echt und in guter Kopie des 9. Jahrhunderts überliefert, „iuri" und Otto I. MG. DO I. 55, im Original erhalten, iuris, als misglückten Verbesserungsversuch. Die beiden letzten Fälle sind besonders lehrreich, indem sie zeigen, dass selbst die Beamten der Reichskanzlei, denen die gebräuchliche Form doch in Fleisch und Blut lag, die Richtigstellung entweder nicht versuchten oder nicht verstanden. Die Nutzanwendung auf unsern Fall ist ziemlich einfach: Indem sich die Papsturkunde von der Verderbung des „in iure" in der Pippinurkunde und allen ihren Nachurkunden ferne hält, beweist sie, dass sie selbst nicht zu diesen Nachurkunden gehört, sondern umgekehrt die Vorlage für sie bildete.

Die Pippinurkunde erleidet dadurch aber einen neuen, entscheidenden Stoss. Bedeutet das Ausschreiben einer Papsturkunde durch eine Königsurkunde in der Diplomatik der Karolingerzeit überhaupt ein Unicum, so zeugt die Benützung einer verunechteten Papsturkunde neben anderen Verdachtsgründen bestimmt auch für die Unechtheit der Pippinurkunde. Indem ich somit den Gedanken an die Echtheit der Pippinurkunde in der uns vorliegenden Fassung endgiltig fallen lasse, spitzt sich meine Fragestellung dahin zu: hat Pippin das Zachariasprivileg überhaupt in irgend welcher Form bestätigt?

Zur Entscheidung dieser Frage hat vor wenigen Jahren Weyl einen ganz überraschend neuen Gesichtspunkt beigebracht, indem er fand, dass man das Zachariasprivileg am Hofe Pippins einer sorgsamen Prüfung unterzogen, die zuweit gehenden Bestimmungen desselben abgelehnt, das mit dem fränkischen Reichsrecht vereinbare aber übernommen und bestätigt habe[1]). Es handelt sich um die Stelle „ut sub iurisdictione sanctae nostrae cui deo auctore deservimus ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittatur", die

[1]) Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht, 1892, S. 174 „Im Gegentheil ergiebt sich aus einem Einzelfalle positiv, dass der Staat das auf Erwerbung eines Jurisdictionsrechtes gerichtete päpstliche Bestreben abgelehnt hat: das Privilegium, welches Papst Zacharias auf Bitte des Bonifatius im Jahre 751 für das Kloster Fulda gewährte, besagt nämlich unter anderen, Fulda solle unter die Jurisdiction des h. Stuhles gestellt und der Jurisdiction keiner anderen Kirche unterworfen sein. Dagegen enthält das Privilegium König Pippins, wiewohl es sich sonst im Inhalt und Wortlaut dem päpstlichen Privilegium anschliesst, den vorliegenden Passus nicht, ein Beweis, dass derselbe als zu weitgehend der staatlichen Anerkennung nicht theilhaftig werden sollte".

Digitized by Google

in der Pippinurkunde nicht wiederkehrt. Verhielte sich die Sache in der That so, dann wäre die Echtheit der Pippinurkunde über alle diplomatischen Bedenken hinaus sieghaft erwiesen; denn aus was immer für Beweggründen die Fälscher gearbeitet haben mochten, zur Verkürzung eigener Rechte und Ansprüche hat keiner je die Hand gerührt. Nur schade, dass sich Weyl nicht besah, in welchem Theil der Papsturkunde die fragliche Stelle steht, und von wo an ihre Benützung für die Königsurkunde beginnt. Die Papsturkunde scheidet sich ihrem Aufbau nach sehr streng in die Narratio und die mit „et ideo" beginnende Dispositio. Nur letztere enthält die eigentlich rechtsverbindliche Entscheidung des Papstes und nur sie ist in der Königsurkunde ausgeschrieben, erstere aber ganz natürlich durch eine selbständige, durch die Fassung der Papsturkunde unbeeinflusste Narratio ersetzt. Die strittige Stelle steht aber in der Narratio der Papsturkunde, als ziemlich selbstverständliche Definirung des Exemtionsbegriffes. Bei der Herstellung der Königsurkunde aber, gleichgiltig ob sie am Hofe Pippins oder in Fulda erfolgte, hat man den Passus weder geprüft noch abgelehnt, sondern überhaupt nicht berücksichtigt. Weyl aber hat durch seinen Einwurf lediglich Schutt auf den Weg gefahren, nach dessen Beseitigung die Bahn für weitere Erwägung wieder frei wird. Sickel hat (a. a. O. S. 609) zuerst die Behauptung aufgestellt, dass die Pippinurkunde mit der Zachariasurkunde stehe und falle, und der Satz ist dann von Pflugk-Harttung und anderen nachgeschrieben worden, zuletzt noch von Hauck, der aber daneben (KG. Deutschlands 1, 567) schon die Aeusserung beifügte: „Auffälliger ist, dass Pippin das päpstliche Privileg bestätigte". Ich kann ihn nur in beschränktem Masse gelten lassen, indem ich die zwingende Nothwendigkeit durchaus nicht einsehe, dass Pippin das Zachariasprivileg bestätigt haben müsse. Abt Fulrad von St. Denis erhielt im J. 757 von Papst Stefan II. als Lohn für die Beherbergung des Papstes im Winter 753—54 und für die wichtigen Dienste, die Fulrad der römischen Kirche in Italien geleistet hatte, ein Privileg nach Art des Fuldaers; aber wir hören nichts davon, dass Pippin oder einer seiner Nachfolger die Urkunde bestätigt habe. Sehr bezeichnender Weise erstreckt sich die Privilegienbestätigung, die Pippin am 23. Sept. 768 für das Kloster St. Denis ertheilte, Mühlbacher 107 (104), nur auf Bestätigung der Privilegien der Bischöfe von Paris, das neue päpstliche Privileg scheint Abt Fulrad, der als gewandter Höfling und kluger Politiker die Anschauungen seines Herrn sehr genau kannte, gar nicht zur Vorlage gebracht zu haben. Auch die Beschlüsse des Concils von Verneuil vom 11. Juli 755 athmen

Digitized by Google

das Gegentheil von exemtionsfreundlicher Gesinnung [1]). Wenn daher der h. Bonifatius, woran ich allerdings nicht zweifeln möchte, die Bestätigung des päpstlichen Privilegs beim König nachsuchte, so scheint es mir keineswegs ausgemacht, dass er bei Pippin in diesem Falle auch Entgegenkommen und Zustimmung zu dem päpstlichen Eingriff in fränkisches Kirchenrecht fand.

Doch das sind zunächst allgemeine Erwägungen und Vermuthungen. Wir kehren zu unserer Pippinurkunde zurück und untersuchen ihre individuellen Bestandtheile daraufhin, ob neben den beiden noch im Original erhaltenen Pippinurkunden für Fulda, Mühlbacher Nr. 90 (88) und 102 (100) noch das einstige Vorhandensein einer dritten mit Nothwendigkeit anzunehmen ist. Des bedenklichsten Umstandes wurde bereits (o. S. 200) gedacht; das angebliche Privileg entbehrte einer eigenen Datirung, dieselbe ist von M. 90 (88) entlehnt. Titel, Signum- und Recognitionszeile (In dei nomine Baddilo recognovit et (SR.)) entscheiden nicht sehr. Sie sind kanzleigemäss, waren aber einem Fälscher im Kloster vollkommen gleichlautend in M. 102 (100) zugänglich, das überhaupt das Vorbild für Format und Schrift unserer Urkunde abgegeben haben dürfte [2]).

Vor allem aber gilt es, die zahlreichen Zeugennamen zu erklären. Die Spärlichkeit ihres Vorkommens in einer Pippinurkunde wurde bereits oben (S. 203) betont, ebenso einzelne chronologische Widersprüche; aber für die stattliche Liste müssen Quellen und Vorlagen irgend welcher Art benützt sein. In diesem Zusammenhang ist zunächst der ersten Urkunde zu gedenken, die Fulda überhaupt erhielt, der Besitzzuweisung des Majordomus Karlmann zur Klostergründung v. J. 744, Mühlbacher 47 (46), die noch in den Fuldaer Urkundenverzeichnissen des 11. Jahrhunderts angeführt, in den Codex Eberhardi aber nicht mehr aufgenommen ist. Wir sind daher auf den Auszug in Eigils Vita Sturmi c. 12 (MG. SS. 2, 370) angewiesen, der immerhin so reichlich ist, dass er für den Rechtsinhalt der Urkunde einen ausreichenden, und selbst für gewisse Schlüsse auf Form und Fassung der Urkunde einen theilweisen Anhaltspunkt gewährt: „Quo audito (die vorgetragene Bitte des Bonifatius) rex congregans omnes principes palatii sui petitionem episcopi collaudans indicavit atque coram eis episcopo sancto locum quem postulaverat tradidit dicens: locus

[1]) MG. Capit. S. 34 f. C. 5 und 10 sichern gerade die Correctionsgewalt der Bischöfe über die Klöster ihrer Diöcese in bestimmter Weise.

[2]) Man vgl. die photographischen Reproduktionen beider Urkunden in Herquets Specimina.

Digitized by Google

quidem quem petis et qui, ut asseris, Eihloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae quidquid in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de iure meo in ius domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et occidente a septentrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur. Porro rex iussit chartam suae traditionis scribi, quam ipse propria manu firmavit". Pflugk-Harttung bezeichnet diese Urkunde (a. a. O. S. 233) als die „wichtigste aller Fuldaer Urkunden". Mag dieser Ausdruck auch etwas überschwänglich sein, so lässt sich doch nicht leugnen, dass wir den Verlust dieser Urkunde lebhaft zu beklagen haben, indem wir dort auf das Gebiet der Vermuthung gewiesen sind, wo uns ein sicherer Ausgangspunkt so noth thäte.

Die Urkunde war für Bonifatius ausgestellt und trug die Namensfertigung Karlmanns in der Art der Hausmaierurkunde, das heisst in der typischen Form der fränkischen Privaturkunde, verbunden mit der Rogationsklausel, die ja den in der Vita Sturmi ausdrücklich erwähnten Beurkundungsbefehl enthielt; also etwa: Signum Karolomanno maioremdomus qui hanc cartulam traditionis scribere rogavit; und sie trug wohl nicht nur diese Unterschrift allein, sondern auch die Zeugenfertigung einzelner der Grossen, in deren Anwesenheit nach dem Zeugnis unserer Quelle die Rechtshandlung vor sich gegangen war. Die Thatsache der Zeugenführung und wohl auch einzelne, vielleicht gewichtige Zeugennamen waren daher dieser Urkunde zu entnehmen. Betrachtet man aber überhaupt die Zeugenreihe der Pippinurkunde, so lässt sich bei ihrer Zusammenstellung, zunächst hinsichtlich der geistlichen Vertreter, eine ganz bestimmte Tendenz nicht verkennen. Es sind mit einziger Ausnahme des Priesters Folcremmus, über den ich keinen Bescheid weiss, und des Bischofs Cilimannus, auf den ich noch zu sprechen komme, die vertrauten Schüler des Heiligen, die von ihm als Bischöfe in den neu gegründeten Sitzen bestellt wurden; Burchard Bischof von Würzburg, für den die Zeugenschaft in unserer Urkunde das letzte und, wie wir jetzt wohl überzeugt sind, etwas unsichere Lebenszeichen bedeutet [1]), der Priester Megingauz, der nach einer bei Eckhart, Commentarii 1, 524 überlieferten Grabschrift noch von Bonifatius selbst zu Burchards Nachfolger geweiht wurde, Willibald von Eichstädt, Eoban, der als Chorbischof den letzten Zug des Bonifatius nach Friesland begleitete, damals zum Bischof von Utrecht bestellt wurde und das Martyrium vom

[1]) Die letzte sichere Erwähnung Burchards liegt im Schreiben des Papstes Zacharias v. J. 748, MG. Ep. 3, 362 Nr. 82 vor.

Digitized by Google

5. Juni 754 (55) theilte [1]), Lull, der Nachfolger des Bonifatius in Mainz und schon zu dessen Lebzeiten zum Chorbischof bestellt [2]). Indem ich nun zu den Laien übergehe, fällt mir ausser dem oben (S. 204) schon gewürdigten in Königsurkunden beispiellosen und auch in Privaturkunden nur aus Fulda belegbaren Titel praefectus = comes doch noch das Weitere auf, dass die Namen der Grafen, nur mit theilweiser Aenderung der Namensformen, in gleicher Reihenfolge in einem Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius v. J. 748 wiederkehren: MG. Ep. 3, 364 Nr. 83: Throando, . . Liutfrido . . . Rantulfo (in unserer Urkunde Hrunzolfi) . . . Roggoni (Hroggonis) [3]). Die drei titellosen Laien, Orentil, Thacholf und Wiching, sind in Fulda bekannte und in den Zeugenreihen der Fuldaer Urkunden wiederholt begegnende Namen [4]). Wir gelangen endlich zum räthselhaften Bischof Cilimann, mit dem noch niemand etwas rechtes anzufangen wusste [5]). Auch ich kann hier nur eine ganz unerweisbare Vermuthung aussprechen. Der Name ist in dieser Form ein Unicum, er ist weder deutsch noch angelsächsisch [6]), und in den Bischofslisten der Zeit fahndet man nach einem nur halbwegs ähnlich klingenden Namen ganz vergeblich. Meines Erachtens liegt eine, und zwar wahrscheinlich arge, Verderbung eines aus einer Vorlage, vielleicht der Karlmann-Urkunde, überkommenen Bischofsnamens vor. Sieht man in den geistlichen Zeugen den Kreis der engeren Anhänger des Bonifatius vereinigt, so fehlen aus der Reihe der nächsten Mitarbeiter noch zwei: die von Bonifatius bestellten Bischöfe von Erfurt und Büraburg. Der Name des ersteren ist uns überhaupt nicht sicher überliefert; Hauck vermuthet, dass es

[1]) Vgl. über ihn Hauck, KG. Deutschlands [2] 1, 573.

[2]) Die Bischofswürde Lulls noch zu Lebzeiten des Bonifatius ist sichergestellt durch Nr. 93 der Bonifatiusbriefe (MG. Ep. 3, 380, von Dümmler in das Jahr 753—54 gesetzt), in welchem der Heilige den Abt Fulrad von St. Denis um Fürsprache bei Pippin für seine Schüler bittet, besonders auch um Anerkennung des ‚Chorbischofs' Lull als seines Nachfolgers in Mainz: ‚Ut filiolum meum et corepiscopum Lullum . . . in hoc ministerium populorum et ecclesiarum componere et constituere faciatis praedicatorem et doctorem presbiterorum et populorum.

[3]) Wahrscheinlich sind es vier Grafen der östl. Gaue. Throand ist der Gründer des Klosters Holzkirchen, Dronke CD. 33 Nr. 51.

[4]) Orentil nachweisbar zwischen 782—825, Dronke, CD. Nr. 124, 230 (a. 806), 323, 397, 463. Thacholf, a. a. O. Nr. 507, 509, 577 und ff. Wiching a. a. O. Nr. 232 (a. 806) 300, 319, 378 und ff.

[5]) Pflugk-Harttung a. a. O. 237 A. 3 rieth auf den der Namensform und auch der Beziehung nach allerdings naheliegenden, der Zeit nach aber völlig unvereinbaren Kilian von Würzburg.

[6]) Nach gütiger Mittheilung Prof. Brandls.

Digitized by Google

der als Theilnehmer an der fränkischen Synode vom April 742 genannte Bischof Dadanus gewesen sei [1]), während Frühere in diesem einen Bischof von Utrecht sahen. Die Möglichkeit, unsern Cilimann, wobei noch immer Entstellung des Namens wahrscheinlich wäre, hier unterzubringen, wäre also nicht ausgeschlossen. Die andere Möglichkeit wäre, in ihm den Bischof Witta von Büraburg zu sehen, der in den Handschriften der Kapitularien und Bonifatiusbriefe in mehrfachen und zum Theil bereits arg entstellten Namensformen erscheint als „Uuintanus, Huuitanus, Huuinanus, Guintanus, Witztanus". Die Annahme einer weitergehenden Verderbung zu Cilimannus würde zwar, wie ich zugestehe, jede paläographische Wahrscheinlichkeitsrechnung überschreiten; allein bis zur Unkenntlichkeit reichende Entstellungen von Personen- und Ortsnamen sind eben thatsächlich zu Hunderten vorgekommen. Wir sehen auch bei den Zeugennamen, dass der scheinbar individuellste Theil unserer Urkunde in Fulda entstehen konnte, ohne Benützung einer gleich oder ähnlich lautenden Pippinurkunde.

Was bleibt nach allen bisherigen Ausführungen von der Pippinurkunde überhaupt noch übrig? Nichts als die, wie zugestanden werden muss, gewandt stilisirte aber in ihrer Fassung als directe Anrede der Königsurkunde ebenfalls widersprechende Narratio, die überdies durch die Unvereinbarkeit des Zusatzes „beatae memoriae" zu Karlmann mit Bonifatius als Urkundenempfänger die Unmöglichkeit ihres so gearteten Entstehens in der Kanzlei Pippins deutlich verräth, und ein paar selbständige Wendungen zu Beginn der Dispositio, von denen ich das „ob horem", wie schon erwähnt, eher für ein verschriebenes, unkanzleimässiges „honorem" als für ein verlesenes, kanzleimässiges „amorem" halte, während die Erwähnung des „consensus episcoporum ceterorumque fidelium" entweder mit Rücksicht auf die anzufügende Zeugenliste frei eingefügt, oder aber der verlorenen Karlmannurkunde, dessen Schenkung „in Gegenwart von fränkischen Grossen" erfolgte, entnommen wurde.

Nach allem verwerfe ich die Pippinurkunde nicht nur in der vorliegenden Gestalt, sondern ich sehe auch keine Nöthigung, an ihrer statt den einstigen Bestand einer echten Königsurkunde gleichartigen Inhalts annehmen zu müssen [2]).

---

[1]) KG. Deutschlands [2] 1, 505 Anm. 1.

[2]) In diesem Punkte gehe ich über Mühlbacher hinaus, der in der Neuauflage der Regesten Nr. 72 zwar bereits alle Verdachtsgründe gegen die Urkunde zusammenfasste, aber doch zugestand, dass „der wesentliche Inhalt, Bestätigung des echten Privilegs des Papstes Zacharias, auf eine gewisse Glaub-

Digitized by Google

Bei dem Fuldaer Privileg war thatsächlich Fälschung mit im Spiel, deren Tendenz dahin ging, die einseitige Privilegirung des Klosters durch den Papst durch nachträgliche Schaffung einer königlichen Privilegienbestätigung zu vervollständigen.

Von diesem Gesichtspunkt aus, der sich uns aus der bisherigen Untersuchung aufdrängte, betrachtet, tritt der Streit zwischen Bischof Lull von Mainz und Abt Sturm von Fulda und die Parteistellung, die Pippin in demselben einnahm, in neues und, wie ich glaube, erst in das rechte Licht. Unter diese seine Lieblingsschüler hatte der Heilige das Erbe seines bischöflichen Amtes und seines mönchischen Ideals getheilt. Aber schon an seiner offenen Bahre entfachte die Eifersucht um den Besitz der Gebeine des Märtyrers den ersten Streit, der wenige Jahre später zum erbitterten Entscheidungskampf anschwoll. Ueber Veranlassung und Verlauf des Streites besitzen wir bekanntlich nur den einseitigen und parteiischen Bericht Eigils in der Vita Sturmi. Nach ihm war Lulls Vorgehen durch Eifersucht auf die erfolgreiche Missionsthätigkeit Sturms hervorgerufen. Viel wahrscheinlicher drehte sich der Streit um die exemte Stellung Fuldas, aus der Sturm bei dieser seiner Thätigkeit unter dem steigenden Widerspruch Lulls die ersten praktischen Folgerungen zu ziehen suchte [1]). In diesem Stadium fand Lull Bundesgenossen im Kloster selbst; drei Mönche erschienen, seiner Unterstützung sicher, bei Pippin und ziehen ihren Abt königfeindlicher Gesinnung [2]). In doppelter Weise griff

---

würdigkeit Anspruch machen könnte'. Pflugk-Harttung lässt es S. 223 ungewiss, ob Pippin eine Bestätigung des Papstprivilegs ertheilte.

[1]) In diesem Sinne Hauck, KG. Deutschlands 2, 54—55, besonders 55 A. 2: ‚Sie arbeiteten in seinem Bisthum, ohne ihm irgendwie verantwortlich zu sein. Eben strebte man die unkontrollirbare Thätigkeit der Wanderbischöfe und fremden Priester zu beseitigen; durchbrach nicht das Thun der Mönche die Ordnung im Bisthum in weit bedenklicherer Weise? Hier war ein sachlicher, nicht ein persönlicher Gegensatz gegeben'. Hahn, Bonifaz und Lull, S. 266 lässt es noch fraglich erscheinen, ob sich der Streit um die Immunität des Klosters vom Sprengelbischof drehte, oder ob Lull ‚als Erbe und Lieblingsschüler des Bonifaz es gewissermassen als seinen Besitz und sich zur Verwaltung desselben als berechtigt gehalten habe'. Allein Bonifatius selbst wird darüber, dass die patriarchalische Stellung, die er durch seine Persönlichkeit und vor allem auch als Gründer des Klosters einnahm, auf seinen Nachfolger in Mainz nicht überzugehen habe, seine beiden Schüler wohl kaum in Zweifel gelassen haben; er hätte sich sonst die ganzen Bemühungen um das Exemtionsprivileg sparen müssen.

[2]) Vita Sturmi c. 16 MG. SS. 2, 373 ‚in Lulli episcopi suffragium confisi perrexerunt ad regem et beatum virum apud illum accusabant, crimen. nescio quod, de inimicitia regis obicientes ei.

Digitized by Google

daraufhin Pippin ein, indem er Sturm nach Jumiéges verbannte und das Kloster Fulda an Bischof Lull von Mainz vergabte [1]). Gründlicher konnte mit der Exemtion Fuldas nicht aufgeräumt werden! Das kühne Zuschreiten Lulls auf das ihm vorschwebende Ziel erklärt sich nur dadurch, dass er sich in der Frage der Klosterpolitik mit seinem König im voraus eines Sinnes wusste, und auch Pippins Parteinahme wird verständlicher, wenn er bis dahin freie Hand hatte und nicht zunächst seine eigene Privilegienbestätigung zu verleugnen brauchte. Unbegreiflich findet Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 260) die Haltung des Fuldaer Convents in diesen und den folgenden Kämpfen, wenn er, ein päpstliches Exemtionsprivileg in Händen, davon nicht Gebrauch machte. Ich möchte gar nicht zweifeln, dass Abt Sturm selbst gleich zu Beginn des Zwistes mit Lull sich auf das Zachariasprivileg berief. Entscheidend aber war, ob der König dieses Privileg bestätigt und damit anerkannt hatte oder nicht. In letzterem Fall konnte gerade die Geltendmachung eines solchen Privilegs den König erst recht reizen, vielleicht wesentlich mit zur Verbannung Sturms und zur Auslieferung des Klosters an Lull beitragen.

Lull nützte seine neue Stellung sofort in vollem Umfang aus, ernannte in Fulda einen ihm ergebenen Unterabt und schaltete frei über das Klostervermögen [2]). Als jedoch die Fuldaer Mönche in ihrer Treue zu ihrem alten Abt verharrten, den ihnen aufgedrungenen aber

[1]) Vita Sturmi c. 17 ‚Lullus interim obtinuit apud Pippinum regem, munera iniuste tribuendo, ut monasterium Fulda in suum dominium donaretur'. Die Chronologie dieser Ereignisse ist durch Oelsner (a. a. O. S. 516) endgiltig für die Zeit von 763—765 festgestellt. Da die Verbannung Sturms in demselben Jahr 763 erfolgte, in welchem während des Aquitanischen Feldzugs Thassilo von Baiern das Frankenheer verliess und sich damit von der Oberhoheit Pippins lossagte, so verdient bei der bajuvarischen Herkunft Sturms die übereinstimmende Vermuthung von Oelsner, Hahn und Hauck, dass Sturm des Einverständnisses mit dem Baiernherzog beschuldigt worden sei, allerdings Beachtung.

[2]) In diese Zeit fallen die beiden Kaufverträge mit dem Grafen Leidrat, Dronke S. 16 Nr. 26 und S. 6 Nr. 8: der erstere ist datirt: V. kal. Septembris anno XII. Pippini regis, der letztere II. kal. Septembris anno II. Pippini regis. Indem die zweite Urkunde vom ‚sanctus Bonifatius martyr' spricht, dieser aber im zweiten Regierungsjahr Pippins (753) noch lebte, zwingt sie zur Verbesserung des Datums, und die Gleichheit von Aussteller, Empfänger, Ort, Notar und zweien Zeugen sowie das nahezu gleiche Tagesdatum mit der ersten Urkunde sichern zugleich die Art der Emendation; es ist bei den Regierungsjahren einfach eine X zu ergänzen. So bereits Sickel S. 635 A. Da Gegenbauer (a. a. O. S. 28) umgekehrt in der ersten Urkunde die X strich und die beiden Urkunden, verleitet durch Dronke, irrig zum 31. August 755 (statt 753) einreihte, fällt damit die wesentlichste Stütze seines Versuchs, die Verbannung Sturms in die Zeit von 758—760 zu setzen.

Digitized by Google

verjagten und sich gegen seine Wiedereinsetzung einmüthig wehrten, da lenkte zunächst Lull ein, indem er den Mönchen freie Abtwahl zugestand, und bald auch der König, indem er Sturm aus Jumiéges an den Hof berief, ohne ihn hier jedoch persönlichen Verkehrs zu würdigen. Es folgte nun zunächst bei zufälliger Begegnung in der Pfalzkapelle die Aussöhnung Pippins mit Sturm und bald darauf auf die Bitten der Fuldaer Mönche die Wiedereinsetzung Sturms in seine Würde. Bei diesem Anlass geschieht in unserer Quelle der Privilegienfrage zum erstenmal Erwähnung: Vita Sturmi c. 19 (SS. 2, 375): „Post non multum temporis spatium rex vocari ad se Sturmem iussit eique monasterium Fuldae, quod prius habuit ad regendum, commendavit absolutumque ab omni dominio Lulli episcopi ad cenobium Fuldae eum cum omni honore ire praecepit, et[1]) cum suo privilegio, quod beatus Zacharias papa summus apostolicae sedis pontifex dudum sancto tradidit Bonifacio, monasterium regeret, quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent; quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege imperavit. Accepta a domino rege potestate cum privilegio supradicto, quod de manu regis acceperat, ad suum perrexit coenobium". Die Stelle ist mehrfach und widersprechend gedeutet. Haben wir unter der Urkunde, die Sturm nach Eigils Bericht aus den Händen Pippins entgegennahm, eine Papst- oder eine Königsurkunde zu verstehen? Für letztere entscheiden sich Oelsner und Gegenbauer; sie sehen in ihr eine, und zwar nun schon die zweite, königliche Bestätigung des Zachariasprivilegs, Oelsner ein nicht mehr erhaltenes Diplom[2]), Gegenbauer (a. a. O. S. 29) die uns im Original vorliegende Neuausfertigung des nicht mehr erhaltenen ersten Privilegs. Oelsner schafft ohne zwingenden Grund ein nirgends erweisbares Zwischenglied, Gegenbauers Annahme ist vollends hinfällig, da die Anforderungen, die wir an Originalität, Echtheit und Kanzleimässigkeit stellen müssen, sich für 753 oder 760 vollkommen gleich bleiben, die erhaltene Pippinurkunde denselben aber für jedes beliebige Regierungsjahr gleich schlecht genügt. Da Sturms Begnadigung überdies gar nicht in das Jahr 760 fällt, verliert Gegenbauers Erklärungsversuch auch noch den

[1]) Zu erwarten wäre „ut".

[2]) A. a. O. S. 391 „Wenn Eigil erzählt, dass Sturm dies Privileg von der Hand des Königs empfangen, so ist damit wohl ein neuer Erlass des Königs gemeint, in welchem jene päpstliche Bulle, wie einst im J. 753, bestätigt und bekräftigt wurde . . . . Das neue Schreiben Pippins ist freilich nicht mehr vorhanden".

Digitized by Google

letzten Schimmer von Möglichkeit. Mit vollem Recht sind dem gegenüber Sickel (a. a. O. S. 633 f.) und Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 261) dafür eingetreten, dass Sturm damals — die Richtigkeit von Eigils Bericht vorausgesetzt — aus den Händen Pippins die Zachariasurkunde erhalten habe. Wie aber war sie in Pippins Hände gelangt [1])? Meines Erachtens gibt es dafür nur zwei Erklärungen: die ungleich wahrscheinlichere dürfte die sein, dass Lull bei Antritt seiner Herrschaft vor allem auch die wichtigste Urkunde an sich nahm, um sie dann, als er durch die Verhältnisse zum Verzicht auf seine Ansprüche gezwungen war, mit dem Anrecht auf Fulda überhaupt dem König auszuliefern [2]); viel minder wahrscheinlich dünkt mich die andere Möglichkeit, dass die Gesandtschaft des Fuldaer Convents bei der Bitte um die Rückberufung Sturms das Privileg an den Hof brachte.

Pippin gab die Urkunde zurück, fügte aber, ohne selbst eine Urkunde auszustellen [3]), den sehr bezeichnenden mündlichen Auftrag bei, Recht und Schutz fortan nirgends anders als bei der Person des Königs zu suchen. Auch dieser Satz ist verschiedenartig gedeutet. Sickel (a. a. O. S. 635) setzt den Ausspruch in Gegensatz zum Dominium Lulls, von dem das Kloster für alle Folgezeit befreit sein sollte, nach Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 261) machte Pippin Fulda damit „aus einem bischöflichen zu einem königlichen Kloster", nach Hauck (KG. 2, 56) wahrte er seinen königlichen Standpunkt gegenüber der durch päpstliches und königliches Privileg gewährleisteten und nun

[1]) Auch Pflugk-Harttung, S. 260 A. 2 bezeichnet dies als „befremdlich", ohne einen besimmten Erklärungsversuch auszusprechen.

[2]) Uebergabe der Rechtstitel des Besitzes zugleich mit dem Besitze selbst darf wohl als allgemeiner Rechtsbrauch bezeichnet werden. So wanderten, um nur ein Beispiel anzuführen, die gesammten älteren Urkunden von Kremsmünster im 10. Jahrhundert nach Passau. Wenn das Zachariasprivileg durch einige Zeit in Mainz war, dann könnte sich aber auch die Entstehung der jetzigen Münchener Hs. der Bonifatiusbriefe Nr. 8112 (s. o. S. 207 f.) in Mainz sowie die Aufnahme der echten Fassung unserer Urkunde in dieselbe erklären, während man in Fulda später nur die Ueberarbeitung kannte.

[3]) Dass Eigil ein Urkunden vonseite Pippins hier nicht im Auge hat, geht deutlich daraus hervor, dass er nur von einem mündlichen Auftrag spricht, während er bei Erwähnung der ersten Besitzzuweisung Karlmanns M. 47 (46) und der Schenkung Umstadts durch Pippin M. 102 (100) die Niederschrift der betreffenden Urkunden ausdrücklich hervorhebt. C. 12 „porro rex iussit chartam suae traditionis scribi", und c. 21 „atque per conscriptam chartam, sicut mos fuit, firmaret. Eigil spricht überhaupt durchaus nur von einem Privilegium, dem des Papstes Zacharias, was ich sehr wesentlich zu Gunsten meiner Auffassung, dass nur dieses, nicht auch eine königliche Bestätigung desselben bestanden habe, in Anspruch nehme.

Digitized by Google

auch thatsächlich wieder in Kraft tretenden Exemtion [1]). Eine Wahrung des königlichen Standpunktes sehe auch ich in dem Auftrag, aber nicht eine widerspruchsvolle gegenüber der einstigen eigenen Entscheidung, sondern eine durch nichts praeiudicirte gegenüber dem päpstlichen Privileg. Die schliessliche Lösung entsprach auch hier einem Compromiss. Pippin gab zwar das päpstliche Privileg heraus, brach ihm aber in einem wesentlichen Punkte die Spitze ab, indem er anstatt des päpstlichen Schutzes, dem Fulda durch Papst Zacharias unterstellt war, den königlichen setzte.

Von dieser Stelle Eigils nimmt Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 261 f.) auch den Ausgangspunkt zur Erörterung über Grund und Zeit der von ihm angenommenen Fälschungen. Nach ihm hatte Papst Zacharias ja kein volles, sondern ein durch die Wahrung der bischöflichen Gerechtsame eingeschränktes Exemtionsprivileg ertheilt. Dieses hatte sich, wie der Erfolg lehrte, als unwirksam erwiesen, und so gieng man unter dem Eindruck des langen und gefahrvollen Streites mit Lull daran, sich unter Herbeiziehung des Liber Diurnus ein oder zwei entsprechend überarbeitete Zachariasurkunden anzufertigen: „Die Urkunde, die Eigil sah, wird eben die überarbeitete gewesen sein, und sehr wohl ist es möglich, dass schon Sturm sie mitbrachte; möglich aber auch, dass sie erst in der nächsten Folgezeit in Fulda selber erwuchs, es nur ein gern geglaubtes Gerücht war, Sturm habe sie bereits aus der geweihten Hand des Königs empfangen. Sogar auch das ist zulässig, dass Eigil von der Art ihrer Entstehung gewusst hat und er ihre Erwähnung in der Vita Sturmi als Sicherung derselben auffasste . . . Aus demselben Bestreben, aus welchem, unserer Ansicht nach, das Diplom des Zacharias und vielleicht die betreffende Darstellung Eigils hervorgieng, wird auch die Bestätigungsurkunde Pippins entstanden sein".

Ich hatte schon oben (S. 209 ff.) auszuführen, dass ich Pflugk-Harttungs Anschauungen über die Fälschung des Zacharias-Privilegs nicht theile; aber eine spätere Ueberarbeitung und Verunechtung an anderer, von ihm für echt gehaltener Stelle nehme auch ich an und in der Annahme der Fälschung der Pippinurkunde stimme ich ihm zu. Auch ich habe daher meine Ansicht über Art und Entstehungszeit dieser Fälschungen zu äussern und zu begründen. Ich wende mich zu diesem Zweck den Nachurkunden zu, erst den päpstlichen, dann den königlichen.

[1]) Mit Recht sieht Hauck in der bald darauf erfolgten Gründung Hersfelds durch Lull ein „Trutzfulda"; wenn er aber weiter aus Dronke 46 Nr. 75 schliesst, dass Lull sich später dem Kloster Fulda wieder freundlich erwiesen habe, so muss ich bemerken, dass ich diese Urkunde für eine Fälschung halte.

Digitized by Google

Bekanntlich wurde das Zacharias-Privileg von den Päpsten des 9., 10., 11. und auch noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in fast ununterbrochener Reihe theils vollkommen gleichlautend, theils mit Zusätzen, Veränderungen und auch Einschränkungen bestätigt; diese Bestätigungen folgen sich zu gewissen Zeiten so rasch, dass sie von jedem neuen Abt und bei jedem neuen Papst eingeholt wurden. Pflugk-Harttung hat ihrer kritischen Würdigung einen namhaften Theil seines Buches (S. 359—513) mit wechselndem Geschick und Glück gewidmet, und sich, wie ich hervorheben muss, durch umfassende Heranziehung neuen handschriftlichen Materials ein bleibendes Verdienst erworben. Es ist hier weder meine Absicht noch durch den Zweck meiner Abhandlung geboten, ihm auf der ganzen langen Reihe zu folgen. Es genügt, soweit vorwärts zu schreiten, bis es gelingt, festen Boden und damit auch bestimmte Rückschlüsse für die uns beschäftigende Frage zu gewinnen.

Die Ueberlieferung dieser Urkundenreihe ist, wie schon von Verschiedenen hervorgehoben wurde, nicht die allerbeste. Erst mit der Privilegienbestätigung durch P. Benedikt VIII. vom Jahre 1024 setzt die erste Originalurkunde ein, im 10. Jahrhundert ist noch, was Pflugk-Harttung übersah, die Thatsache der Privilegienbestätigung durch Marinus II. durch ein königliches Originaldiplom (DO I. 55) gedeckt; für alles andere sind wir auf abschriftliche Ueberlieferung angewiesen, darunter für einen bedeutenden Bruchtheil auf die berüchtigten Texte des Codex Eberhardi [1]).

Ehe wir an die Beurtheilung des einzelnen schreiten, wird es sich vielleicht empfehlen, uns einen allgemeinen Grundsatz für die Beurtheilung klar zu machen. Wir finden die Vorlagen oft mehr oder minder gründlich und wiederholt wörtlich ausgeschrieben. Diese Uebereinstimmung war in Rom und Fulda gleich sicher zu erreichen, sie ist daher für die Wertschätzung der Einzelurkunden ziemlich belanglos. Das Schwergewicht fällt durchaus darauf, ob die individuellen Theile jeder einzelnen Urkunde der Kritik stand halten. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist es gerade mit den nächsten Nachfolgern des Zacharias-Privilegs mit am schlimmsten bestellt.

[1]) Hier ist überdies noch eines zu scheiden. Es war bereits bekannt und ist durch Pflugk-Harttung im einzelnen erwiesen, dass sich die Texte der Papsturkunden im Cod. Eberhardi in zwei unmittelbar aufeinander folgende Serien von sehr verschiedenem Werte gliedern; während die Eintragungen der Serie I leidlich zuverlässig sind, wimmeln die in Serie II von Interpolationen und freien Erfindungen. Die groben Fälschungen sind nur in dieser zweiten Reihe untergebracht.

Digitized by Google

Das angebliche Privileg Stefans II. für Sturm JE + 2319, bezeichnete Sickel (a. a. O. 613 A. 2) als unter allen Fuldaer Papstbullen um ihres Inhaltes und Stiles willen am meisten verdächtig und als ganz zu verwerfen; letzteres ist denn auch von der bisherigen Kritik mit seltener Einmüthigkeit besorgt worden. Die Urkunde ist nur bei Eberhard und nur in der zweiten Serie mitten in schlechter Gesellschaft überliefert; sie will an Sturm, aber noch bei Lebzeiten des h. Bonifatius, erlassen sein, wiederholt die Fassung B des Zacharias-Privilegs, vermehrt durch Zusätze, deren Quellen, wie Pflugk-Harttung (a. a. O. S. 364) nachwies, bis in das 11. und 12. Jahrhundert herabreichen, und deren endgiltige Redaction wohl erst Eberhards eigenes Werk ist, und schliesst mit der unrichtigen und für Papsturkunden dieser Zeit unmöglichen und sinnlosen Datirung: „Data VII. kal. Mai. indictione XII, Stephano papa II. imperante Pippino II." Wir haben es hier mit einem Machwerk plumper Art zu thun, das in späterer Zeit und ohne echte Vorlage entstanden ist.

Nicht viel besser steht es mit dem angeblichen Privileg Hadrians I. für Abt Baugulf, JE + 2444, das ebenfalls nur in der zweiten Serie des Cod. Eberhardi überliefert und nach dem erst seit Gregor IV. bestimmt nachweisbaren Formular gearbeitet ist, indem es bereits die Klausel von der Wahrung der Rechte des Diöcesanbischofs enthält; gegen Ende des Contextes ist der specifisch Eberhardische Hospitale-Passus eingeschoben; den Schluss bildet eine bis auf das unmögliche „actum Lateranensi palatio" in der Fassung ziemlich kanzleigemässe, aber unvollständige Scriptum- und Datumzeile „Scriptum per manum Romani notarii atque scriniarii apostolice sedis mense Julio, indictione VII. Actum Lateranensi palatio. Datum per manum Stephani primiscrinii. Die Namen der beiden Beamten lassen sich weder in Urkunden Hadrians I., deren Überlieferung in dem Punkte äusserst dürftig ist, noch in anderen Papsturkunden für Fulda nachweisen, es lässt sich daher weder behaupten, dass sie richtig, noch dass sie aus einer bestimmten anderen Urkunde entlehnt sind. Pflugk-Harttung lässt es unentschieden, ob es eine echte Urkunde Hadrians I. für Fulda gegeben hat. Auch ich halte mit meinem endgiltigen Urtheil vorläufig noch zurück.

Eberhard reiht in seiner famosen zweiten Serie an die ebengenannte Urkunde das Privileg eines Papstes Gregor an Abt Ratgar (802—817) [1]. Während der Regierungszeit dieses Abtes gab es aber keinen Papst Gregor. Gegenbauer (S. 72) und Pflugk-Harttung (S. 368 f.)

[1] Genau in dieser Fassung abgedruckt bei Pflugk-Harttung S. 367.

Digitized by Google

suchen hier die Erklärung in einem Irrthum Eberhards und nehmen als seine Vorlage ein Privileg Leos III. für Ratgar an, JE. + 2523. Die Urkunde ist ganz nach Zacharias B gearbeitet, ertheilt gleich diesem volle Exemtion, ist von Eberhard wieder mit dem schönen Hospitale-Passus verziert und schliesst mit „Scriptum per manus Leonis secundicerii sedis apostolice, mense Decembris, indictione V.“ Ein Secundicerius Leo ist nicht weiter nachweisbar. Pflugk-Harttungs Urtheil über diese Urkunde fällt relativ am günstigsten aus; der verderbten Fassung ist er sich zwar voll bewusst, nimmt aber an, dass es ein Privilegium Leos III. für Ratgar gegeben habe. Als Stützen für diese und die Hadrian-Urkunde werden die Fuldaer Urkundenverzeichnisse aus dem 11. Jahrhundert angeführt, welche die Reihe der für Fulda ausgestellten Papsturkunden folgendermassen beginnen [1]): „I. Zacharias papa sancto Bonifatio. II. Stephanus papa Sturmi abbati. III. Adrianus papa Baugolf abbati. IV. Leo papa Ratgero abbati. V. Gregorius papa Rabano abbati.“ Meines Erachtens ist die Stütze, welche diese Aufzählung den drei strittigen Urkunden verleiht, für alle gleich gross und gleich gering. Wenn sie nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Forscher nicht hinreicht, um auch nur die Existenz eines echten Privilegs Stefans II. zu retten, so sehe ich nicht ein, weshalb sie für die beiden anderen entscheidend beweisen soll. Sind bei der Urkunde Stefans II. die formalen Verstösse ärger und handgreiflicher, so fehlen sie bei Hadrian I. und Leo III. ebensowenig, wenn sie auch gemindert und bei den Namen des Kanzleipersonals nicht sicher erweisbar sind. Dafür sind bei den letztgenannten Urkunden die durch das Schwanken der Exemtionsformel entstehenden sachlichen Bedenken grösser. Es ergäbe sich folgende Entwicklung: Zacharias und Stefan II.: volle Exemtion, Hadrian I.: beschränkte Exemtion, Leo III.: volle Exemtion, Gregor IV. und alle folgenden bis auf Marinus II.: beschränkte Exemtion. Die Unmöglichkeit derselben liegt auf der Hand; entweder hat die Compromissformel erst mit Gregor IV. eingesetzt, dann ist sie bei Hadrian I. zu streichen, oder man war bereits unter Hadrian dazu gelangt, dann ist ihr Fehlen in der Urkunde Leos III. zu beanstanden. Letzteres ist die Ansicht von Pflugk-Harttung, für die er auch einen sprachlichen Beweis beibringt: indem der spätere ungetreue Kopist der Urkunde, wohl Eberhard selbst, die Beschränkungsklausel wegliess, vergass er auch bei dem daran sich schliessenden Satz „ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus“ etc. die zum Verständnis des Satzes nothwendigen Wörtchen „ut“ und „ab“ [2]). Pflugk-Harttung findet,

[1]) Abgedruckt bei Pflugk-Harttung S. 349 ff.

[2]) Dass es bei der Wortfolge „ab abbate“ einer so weit ausholenden Er-

Digitized by Google

dies sei „ausgiebig zu sehen«. Nur schade, dass er sich die mit der Klausel ausgestattete Hadrian-Urkunde nicht ausgiebig genug angesehen hat, sonst würde er gefunden haben, dass die Satzkonstruktion in ihr durch Auslassung des führenden Verbums „prohibemus" noch ganz anders in die Brüche gieng.

Die Urkunden sind einander vollkommen würdig, alle drei sind sie in viel späterer Zeit zurecht gezimmert, wobei sich das Ungeschick der Arbeit gerade auch dadurch verrieth, dass man für die ältere Urkunde das spätere und für die jüngere das frühere Formular verwandte. Als Quellen für die Fuldaer Privilegienentwicklung in der zweiten Hälfte des 8. wie zu Beginn des 9. Jahrhunderts sind sie einfach zu streichen. Thatsächlich klafft zwischen dem ersten und lange einzigen Privileg des Papstes Zacharias und dem nächsten sicher bezeugten Gregors IV. eine Lücke von etwa 70 Jahren. Wieso dies kam, wird denjenigen, der die Fährlichkeiten des ersten Exemtionsversuches richtig verfolgt hat, nicht wundern. Verhältnisse und Rechtsanschauung im Frankenreich Pippins, Karls d. Gr. und auch noch der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. waren weiteren Exemtionsbestrebungen eben nicht günstig; sehr bezeichnend fällt der nächste sicher feststellbare Versuch bereits in die Zeit des beginnenden Niederganges der Reichsgewalt.

Wir gelangen also weiter hinunter ins 9. Jahrhundert, betreten hier aber allerdings zum erstenmale festen Boden. Nicht nur dass uns die nun folgenden Papsturkunden von Gregor IV. an in der zuverlässigeren ersten Serie bei Eberhard überliefert sind, wir besitzen sie überdies in von Eberhard unabhängigen Einzelkopien. Da Dronke und Pflugk-Harttung die Zeitbestimmung dieser Abschriften um rund zwei Jahrhunderte vergriffen und sie dadurch in ihrem Werte bedeutend herabminderten, seien diesen Einzelkopien einige kurze Bemerkungen gewidmet. Erhalten sind uns in dieser Ueberlieferung die Privilegienbestätigungen Gregors IV., Leos IV., Benedikts III., Nikolaus I. und Johanns VIII.; sie sind von wechselnden Händen geschrieben, die sämmtlich noch dem 9. (nicht dem 11.) Jahrhundert angehören, und daher der Tendenz vollkommen entrückt, in der zwei Jahrhunderte später das Sammeln und Verzeichnen der Papsturkunden in Fulda erfolgte. Auch der stete Wechsel der Hände ist beachtenswert; er spricht gegen gleichzeitige Entstehung aller in einem Guss. Die Kopirung scheint in allen Fällen bald nach Erlangung der Urkunden vorgenommen worden zu sein, um bei der Schwierigkeit der curialen Schrift die Lesung und bei der geringen

klärung zur Auslassung des „ab" nicht bedarf, weiss jeder, der sich einmal im Leben mit Textkritik beschäftigt hat.

Digitized by Google

Widerstandsfähigkeit des Papyrus die Erhaltung der Urkunden zu sichern. Das Privileg Gregors IV. entbehrt des Eschatokolls, das Leos IV. führt ein unvollständiges und verderbtes; erst die Kopien der Privilegien Benedikts III.[1]), Nikolaus I. und Johanns VIII. weisen Scriptum- und Datumzeile auf. Und hier sprechen entscheidend zu Gunsten der Überlieferung einzelne ganz charakteristische Fehler und Verderbungen, die auf das Verlesen einzelner Buchstabenverbindungen der päpstlichen Cursive oder auf falsches Auflösen typischer Kürzungen zurückzuführen sind und gerade dadurch auf unmittelbare Ableitung dieser Kopien aus Originalen schliessen lassen.

So lautet die Datirung im Privileg Nikolaus I.: „Datum II. idus Junias per manum Tiberii primicerii sanctae sedis apostolicae imperante domno piissimo principi (falsche Auflösung des ständigen pp. = perpetuo) augusto[2]) Lhudouuico a deo coronato magno pacifico imperatore anno decimo et patricius (missverstanden aus pc eius = post consulatum eius des Originals) anno decimo, indictione septima amen[3])". Ganz ähnlich steht es bei dem Privileg Johanns VIII: „Datum quinta nonas octobrias per manum Gregorii nomenclmissi et apocrisiarii sanctae sedis apostolicae (nomencl[atoris], missi et apocrisiarii, der Kopist wusste den ihm fremden Titel nicht zu ergänzen und benahm sich eigentlich sehr correct, indem er einfach die vorhandenen Buchstaben wiedergab, correcter wie Dronke, der nomencimissi druckte) regnante imperatore (verderbt aus imperpetuum?) domino Jesu Christo[4]) anno pontificatus domno Johannis[5]) summi pontificis et universalis papae et epo (et episcopo verlesen aus „tertio"[6]) der Vorlage), indictione nona". (Indiction 9 und an. pontif. 3 stimmen zum 3. October 875.)

[1]) Es ist irrig, wenn Dronke (S. 258) und Pflugk-Harttung (S. 377) behaupten, dass die Datirung dieser Urkunde auf den 23. Oktober 858, also auf ein Datum nach Benedicts III. Tod weise und deshalb verdächtig sei; die Indiction 6 entspricht bei der in Rom damals noch ständigen Umsetzung mit dem 1. September dem Oktober 857; das 9. Kaiserjahr Ludwigs II. stimmte allerdings zu 858; allein die Indiction ist als das Normaljahr der römischen Curie für diese frühere Zeit ebenso ausschlaggebend wie später das Pontificatsjahr; möglich, dass man im September 857 irrthümlicher Weise mit der Indiction gleichzeitig auch das Kaiserjahr erhöhte.

[2]) Die Kopie der Urk. Benedicts III. hat an dieser Stelle „pp. aug."

[3]) Die Benedict-Kopie bringt zum Schluss der Datirung ein grosses, verschnörkeltes a, in Nachahmung der Originale, die den Wortschluss der Indictionszahl so zu gestalten pflegten; auch unser „amen" scheint nur eine Missdeutung eines solchen Schluss-a.

[4]) Die Urkunde fällt in kaiserlose Zeit!

[5]) Ursprünglich nur io, is später über der Zeile hinzugefügt.

[6]) Dass die curiale Cursivverbindung te von minder Kundigen zu et ver-

Digitized by Google

Unter solchen Umständen bringen wir auch dem Inhalt dieser Einzelkopien ganz anderes Vertrauen entgegen, als den unzuverlässigen Eberhard-Texten [1]). Alle fünf Urkunden weisen aber in der Hauptsache dieselbe Fassung auf: sie wiederholen Zacharias B, nur ist die volle Exemtion jetzt aufgegeben, den Worten „praeter sedem apostolicam" ist nunmehr ständig die Klausel von der Wahrung der Rechte des Diöcesanbischofs angefügt. Nikolaus I. setzte noch die Forderung zeitweiser Berichterstattung über die Klosterdisciplin hinzu, was wieder gleichlautend in das Privileg Johanns VIII. übernommen wurde.

So eröffnet die Urkunde Gregors IV. die nunmehr fortlaufende, im einzelnen weitergebildete aber dem Kern nach bis gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts unveränderte Reihe der Fuldaer Privilegien. Für uns ist entscheidend, dass alle diese Urkunden in ihrem Schlusstheil Zacharias B, also gerade jene Fassung wiederholen, die, wie wir sahen, in dieser Weise unmöglich aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sein konnte. Der Kanzlei Gregors IV. muss daher das Zacharias-Privileg bereits in überarbeiteter, verunechteter Gestalt vorgelegen haben. Die Datirung der Gregorurkunde ergäbe darum auch den ersten festen terminus ad quem für die Vornahme dieser Ueberarbeitung. Nun enthält die Urkunde auch ein Datum, aber nicht in der undatirten Einzelkopie und auch nicht in der aus ihr abgeleiteten Eintragung in der ersten Serie Eberhards, sondern erst in Eberhards zweiter Serie, wo die Urkunde mehrfach entstellt und durch „Datum kal. April. indictione VI" bereichert wiederkehrt. Das stimmte zum 1. April 828, und zu diesem Tag ist die Urkunde auch in Dronkes Codex diplomaticus und in den Papstregesten eingereiht. Woher schöpft Eberhard seine Weisheit? Wer den Unfug kennt, den Eberhard bei einzelnen Karolinger Urkunden gerade mit der Indiktion, — beiläufig bemerkt, seinem Liebling unter den Jahresangaben, — treibt, indem er die Regierungsjahre durch willkürlich erfundene Indiktionen ersetzt, der traut diesem unsichersten aller Urkundenkopisten gerade hierin nicht über den Weg. So willkommen gerade mir ein fester Ansatz hier sein müsste, so halte ich mich doch nicht für berechtigt, von ihm Gebrauch zu machen. Es ergibt sich also nur eine sehr dehnbare beiläufige Ein-

---

lesen werden kann, ist aus verschiedenen Beispielen in Pflugk-Harttungs Specimina chartarum Roman. pont. zu ersehen (vgl. Taf. 6); ebenso ist ein Verlesen der Cursivverbindung ti mit folgendem o zu po denkbar.

[1]) Ueberdies sind wir über die Thatsache, dass damals wiederholt um Privilegienbestätigung nachgesucht wurde, noch aus anderer Quelle unterrichtet, auf die ich bald näher einzugehen habe.

Digitized by Google

reihung zwischen 827 (Regierungsantritt Gregors IV.) und 842 (Ausscheiden Hrabans aus der Abtwürde).

Etwas weiter zurück führen uns vielleicht noch Andeutungen in den kümmerlichen Bruchstücken der einstigen Fuldaer Briefsammlung, die Dümmler aus den Citaten der Magdeburger Centuriatoren gesammelt hat[1]), und die nicht durch die vollen Texte ersetzen zu können, niemand aufrichtiger zu bedauern hat als der Bearbeiter der älteren Fuldaer Urkunden. Als Hrabans Nachfolger in Fulda, Abt Hatto (842 bis 856) daran gieng, die Erneuerung des Privilegs bei Leo IV. sich zu erbitten, suchte er sich zunächst der Beihilfe des mittlerweile zum Erzbischof von Mainz vorgerückten Hraban zu versichern[2]). Dieser willfahrte der Bitte[3]), klärte seinen Vorgänger aber gleichzeitig darüber auf, dass das Ansuchen um Privilegienbestätigung in Rom ein schwieriges und unter Umständen sogar gefährliches Unternehmen sei. Als Beweis dessen theilte er mit, wie es ihm selbst einst bei Paschal I. ergieng: Der Papst nahm sein Schreiben wegen des Privilegs äusserst übel, liess die Mönche, die es überbrachten, einsperren, rügte Hraban vor den fränkischen Bischöfen und war nahe daran, ihn sogar zu excommuniciren[4]). Pflugk-Harttung (S. 283) findet, „es sei mit der Stelle leider nicht viel zu machen", doch dürfe man wohl entnehmen, „dass ein Papst auch ungehalten über die privilegiensüchtigen Fulder sein konnte". Derselbe Erklärungsgrund, der des päpstlichen Zornes über die ihm zugemuthete Privilegirung, wird von Langen[5]) und Weiss[6]) viel entschiedener betont. Ich muss gestehen, dass ich den hochgradigen Zorn seiner Heiligkeit nicht recht begreife. Der blosse, bona fide unternommene Versuch Hrabans, seinem Kloster ein Vorrecht wieder zu erringen, das es schon einmal erhalten hatte, und damit eines der

[1]) Ueber eine verschollene Fuldische Briefsammlung des neunten Jahrhunderts, Forsch. z. deutsch. Gesch. 5, 369 ff.

[2]) Dümmler a. a. O. 386 (Hatto) a Rabano Maguntino archiepiscopo per litteras petit, ut suis litteris ad Romanum pontificem proprias adiungere non gravetur, quo facilior suis ad pontificem sit aditus.

[3]) A. a. O. 385: Rabanus in epistola sua ad Leonem petit, ut monachis Fuldensibus ad pedes suos faciat aditum, ut benedictionis gratiam percipere queant.

[4]) A. a. O. 385: Paschalis pontifex eius (sc. Rabani) epistolam de privilegio coenobii Fuldensis molestissime tulit et monachos eam offerentes incarceravit ipsumque coram episcopis Franciae vituperavit et parum abfuit, quin Rabanum excommunicasset, ut ipse testatur in epistola ad Hattonem abbatem Fuldensem.

[5]) Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. S. 801.

[6]) Die kirchl. Exemtionen der Klöster bis z. Greg. Cluniac. Zeit, Berner Diss. Basel 1893 S. 43.

Digitized by Google

mächtigsten Klöster des Frankenreichs dem römischen Stuhl zu Füssen zu legen, soll Paschal I. derart in Harnisch gebracht haben, dass er sich zu Gewaltmassregeln gegen die Abgesandten und zu Rüge und Bannandrohung gegen den Abt hinreissen liess, und das alles aus Vorliebe für das Mönchthum, die er als ehemaliger Mönch hegte, während doch der erste Mönchpapst, Gregor d. Grosse, die strittige Privilegienformel, wohl auch aus Liebe zum Mönchthum, geschaffen hatte? Ganz anders, wenn man Grund hatte, die bona fides zu bezweifeln, wenn Form und Fassung der vorgelegten Urkunde Verdacht erregten, wenn man sich infolge dessen zur Annahme berechtigt hielt, dass Hraban die Privilegienbestätigung durch unlautere Mittel zu erschleichen suche [1]). Ich erinnere daran, dass auf Urkundenfälschung allerdings die Strafe der Excommunication stand.

Was ich hier aussprach, kann natürlich nur eine Vermuthung sein, die ich aber doch nicht ganz von der Hand weisen möchte. Sie ergäbe, dass schon im Jahre 823 [2]) das Zacharias-Privileg in der verderbten Fassung B vorlag, die als solche zu erkennen, in Rom wohl nicht schwer halten konnte, vorausgesetzt, dass man überhaupt gesonnen war, darauf zu achten [3]).

Hraban liess sich durch den misslungenen Versuch nicht abschrecken; nachdem er den kurzen Pontifikat Eugen II. hatte verstreichen lassen, erneuerte er sein Anliegen bei Gregor IV. und diesmal mit Erfolg [4]). Zu diesem Zwecke scheint er sich aber zuvor der Beihilfe des Erzbischofs Otgar von Mainz versichert zu haben. Sollte dieser aber zustimmen, so konnte dies nur geschehen, wenn seine eigenen Rechte gebührend gewahrt wurden. In diesen Zusammenhang bringe ich die Erklärung Hrabans an Otgar [5]), dass die Mönche ihrem

---

[1]) Um nicht misverstanden zu werden, bemerke ich gleich hier, dass ich keineswegs Hrabanus Maurus selbst für den Fälscher halte.

[2]) In der zweiten Hälfte 822 wurde Hraban Abt von Fulda, 824, und zwar wahrscheinlich schon zu Beginn des Jahres, starb Paschal I.

[3]) Das Vorgehen Paschals I. spricht, wie immer man es deuten mag, auch ziemlich sicher gegen die Existenz von Privilegienbestätigungen Stefans II., Hadrians I. und Leos III. Wenn die Bestätigung des Fuldaer Privilegs bereits zur Uebung geworden war, wenn der unmittelbare Vorgänger (der einjährige Pontifikat Stephans IV. kam kaum in Betracht) eine solche ertheilt hatte, wozu die Anfregung in der einen oder andern Richtung?

[4]) Wenn meine oben dargelegte Vermuthung richtig ist, so spricht sie eher für einen späteren Ansatz der Gregorurkunde; es schien jedenfalls gerathen, den unangenehmen Vorfall von 823 einigermassen in Vergessenheit gerathen zu lassen.

[5]) Dümmler, a. a. O. 376: Rabanus in epistola ad Otgarium: . . si quid autem de ecclesiasticis atque secularibus negotiis agere tentent, hoc cum vestro

Digitized by Google

Diöcesanbischof nach den Satzungen des Kirchenrechts unterworfen seien. Ganz im Sinne dieser Erklärung ist meiner Meinung nach im Zusammenwirken beider Männer jene Compromissformel festgestellt worden, welche den päpstlichen Schutz mit den Rechten des Bischofs in Einklang zu bringen strebte. Sie fand die Billigung des Papstes und Aufnahme in das neue Privileg. Als Abt Hatto sich später ebenso nach der Unterstützung des nunmehrigen Erzbischofs Hraban umsah, wiederholte er nur das Beispiel seines Vorgängers. Fortan war gewonnenes Spiel; es genügte, bei der jedesmaligen Erneuerung die unanfechtbare Originalurkunde des unmittelbaren Vorgängers vorzulegen, und so erfreute sich die in ihrem Ursprung höchst uncuriale „apostolica auctoritas subnixa" zusammen mit der Besitzklausel aus den königlichen Immunitäten in den Fuldaer Privilegien auf zwei Jahrhunderte hinaus eines unbehelligten Daseins [1]).

Ehe ich zu einem abschliessenden Urtheil zu gelangen versuche, habe ich zunächst ebenso die Bestätigungen der Pippin-Urkunde vorzuführen. Sehr im Gegensatz zu den päpstlichen Privilegien ist ihre Reihe nicht lang. Ausser dem schon erwähnten Diplom Ottos I. (DO I. 55), das, weil weit nach den beglaubigten Papsturkunden fallend, für unsere Frage ausser Betracht bleibt, ist die Pippinurkunde nur zweimal noch benützt, in einer undatirten Urkunde aus der Kaiserzeit Karls d. Gr., M. 449 (439), und in einer anderen aus den letzten Wochen Ludwigs d. Fr.. M. 1004 (973). Erstere ist nur im Codex Eberhardi überliefert, letztere ausser bei Eberhard auch im Fuldaer Rotulus des 10. Jh. und in einer Einzelkopie aus dem 9. Jh. [2]) Bei dieser ungleich zuverlässiger überlieferten Urkunde haben wir einzusetzen.

Nehmen wir zuerst das Protokoll vor: Invocation und Titel sind korrekt, die Devotionsklausel „divina repropitiante gratia" entspricht der letzten Regierungszeit Ludwigs d. Fr. (834—840), ebenso kanzleigemäss sind Signum- und Recognitionszeile (Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi). Für Titel und Recognition

consensu et praecepto faciant, quod aliter hoc fieri non decet, cum sacri canones hoc praecipiant, ut monachi per unamquamque provinciam subiecti sint episcopo civitatis.

[1]) Zuletzt ist sie in dieser Fassung von Clemens II. bestätigt, Dronke S. 356 Nr. 747.

[2]) Nach meinem Urtheil ist die Kopie nicht nur sicher noch im 9. Jahrh. sondern wahrscheinlich bald nach 840 entstanden (offene a oder geschlossene mit schrägem Schaft, offene g, die ersten Schäfte von m und n nach links zugespitzt, die s nach Art der Tourer Schrift, die Oberschäfte fast durchaus keulenförmig verdickt). Das Ludwig-Monogramm ist correct wiedergegeben; Dorsualvermerk s. IX—X: Praeceptum Hludouuici imp. pro confirmatione privilegii.

Digitized by Google

scheint bei Annahme von Fälschung die Quelle rasch gefunden: sie stehen gleichlautend in der noch heute im Original vorhandenen Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda vom 4. Februar 836, M. 954 (923)[1]).

Also zur Datirung: Data II. non. Mai. anno XXVII. Christo propitio regni nostri; actum in Salz villa regia; in dei nomine feliciter amen[2]). Von formeller Seite ist die Zählung nach Königs- statt nach Kaiserjahren, die subjective statt der objectiven Fassung und das Weglassen der Indiktion zu beanstanden. Umso besser genügt sie vom sachlichen Gesichtspunkt aus. Ludwig d. Fr. hatte auf die Kunde von der Empörung seines Sohnes Ludwigs des Deutschen nach Ostern 840 Aachen verlassen und war die Lahn aufwärts in Eilmärschen nach dem Osten vorgerückt; am 8. April war er in Hersfeld; von hier folgte er seinem flüchtigen Sohne noch durch Thüringen bis an die Grenze der slavischen Gebiete, wandte sich dann nach Südwesten und kehrte nach mehrtägigem Aufenthalt in Salz an der fränkischen Saale den Main abwärts nach Frankfurt zurück[3]). In dieses Itinerar fügt sich unsere Urkunde aufs beste ein; der Aufenthalt des Kaisers in Salz ist uns überdies noch durch eine zweite, ganz anderer Provenienz entstammende Urkunde für den Getreuen Eckkard vom 8. Mai 840, M. 1005 (974) bezeugt. Gerade die Richtigkeit dieser nur für wenige Tage zutreffenden Itinerarangaben bürgt am besten für die Echtheit der Datirung. Doch auch hier scheint die Möglichkeit der Entstehung im Kloster selbst naheliegend. Den wichtigsten Bericht über den ganzen Zug verdanken wir den Fuldaer Annalen: hier wird erzählt, dass der Kaiser die Bitttage und das Himmelfahrtfest zu Salz verbracht habe[4]), und von letzterem Tage datirt unsere Urkunde. Aus dieser heimischen Quelle konnte sich also der Fälscher seine anscheinend so bestechenden Itinerarangaben zurecht legen[5]), und wieder scheint unser Mühen, für unsere Urkunde nicht nur zutreffende, sondern vor allem originelle Bestandtheile nachzuweisen, vergeblich. Allein so steht die Sache denn doch nicht. Rudolf von Fulda erzählt weiter von einer mächtigen Sonnenfinsternis, welche die Gemüther der Menschen am Vorabend vor Himmel-

[1]) Kaiserurk. in Abb. III. 6 (nur repropitiante clementia st. gratia).

[2]) Im Rotulus fehlt das ganze Eschatokoll, Eberhard bringt die Datirung entstellt; an ‚Salz' fügte er ein b an und liess dadurch Salzburg als den wahrscheinlichen Ausstellungsort erscheinen.

[3]) Vgl. Mühlbacher, Gesch. d. Karolinger S. 423 und Reg. 1003—1007 (972—976).

[4]) Ann. Fuld. ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 31: Ipse vero rebus in partibus illis ordinatis ad Salz villam regiam reversus dies letaniarum et ascensionis domini sollemnia celebravit.

[5]) Urkunde und Annalen bezeichnen Salz übereinstimmend als villa regia.

Digitized by Google

fahrt in Schrecken versetzte, fügt aber dieser Festangabe, indem er sich um eine Woche irrte, ein falsches Tagesdatum bei: „IIII. id. Maii" statt „III. non. Maii". Wenn demnach ein Fälscher diese Quelle benützte, so würde er aller menschlichen Voraussicht nach auch diese irrige Tagesangabe übernommen haben; da unser Mann aber richtig „II. non. Mai." schrieb, müsste man rein annehmen, er habe Rudolfs Angaben an der Hand der Ostertafel oder des Kalendars nachgeprüft und richtiggestellt. Das ist aber wohl ausgeschlossen; das ganze Verhältnis liegt vielmehr umgekehrt: Der Bericht des Annalisten gewährt für die Urkunde eine willkommene Stütze; seine genauen Angaben über den Aufenthalt des alten Kaisers erklären sich am besten, wenn Abt Hraban, wie die Narratio der Urkunde versichert, sich thatsächlich damals bei Hofe aufhielt [1]).

Der Text unserer Urkunde beginnt mit der Arenga „Cum petitionibus servorum dei iustis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superna nos gratia remunerari confidimus", die häufig begegnet, aber durchaus nicht in stereotyper Fassung, sondern in den einzelnen Wendungen nach dem Belieben der Notare frei gestaltet. So leitet sie auch die schon genannte Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda vom 4. Februar 836, M. 954 (923) ein; aber nur die Grundformen sind dieselben, alles andere ist verschieden. Dagegen herrscht allerdings nahezu vollkommen wörtliche Übereinstimmung zwischen unserer Urkunde und der ersten, allgemeinen Immunität, die Ludwig d. Fr. dem Kloster Fulda in seiner ersten Regierungszeit am 2. Mai 816 verlieh, M. 613 (593) [2]).

Wird dadurch schon Benützung dieser Urkunde als Vorlage nahe gelegt, so bestätigt sich dies auch durch das Weitere. Auch die Publicationsformel und der Beginn der Narratio sind nahezu wörtlich aus ihr entlehnt [3]). Darauf folgen die ersten selbstständigen Worte: Abt Hraban habe die Urkunden Karls d. Gr. und Pippins vorgelegt, durch welche die beiden das dem Kloster durch P. Zacharias verliehene Privilegium bestätigt hätten. Aber schon bei der zuletzt genannten Wen-

[1]) Darauf lässt auch noch die Vorrede der an Bischof Noting von Verona gerichtete Schrift Hrabans de praedestinatione schliessen. Dümmler, Ostfränk. Reich² 1, 136 A. 2: quando ad imperatorem Ludovicum in transitu expeditionis hostilis in pago Logana venisti et ibidem mecum locutus.

[2]) Der einzige Unterschied besteht in „muniri non diffidimus" M. 613 (593) gegenüber „remunerari confidimus" in M. 1004 (973).

[3]) Der gleiche Beginn beider Urkunden verleitete den Corrector der Rotuluseintragung von M. 1004, alle kleinen Abweichungen des Beginnes durch die Lesearten von M. 613 zu ersetzen, bis er bemerkte, dass er nach einer andern Urkunde verbesserte.

Digitized by Google

dung „privilegium Fuldensis monasterii a Zacharia sanctae sedis apostolicae praesule datum sua etiam auctoritate roboravit“ setzt die Benützung der eigentlichen Vorurkunde, der, sei es nun echten oder unechten, Privilegiumsbestätigung Karls d. Gr., M. 449, ein. Wörtlich nach dieser Urkunde ist im weiteren Theil der Narratio der Inhalt dieser Bestätigung und in starker Anlehnung an sie die Bitte des Abtes um erneuerte Bestätigung wiedergegeben. Die Gewährung der Bitte und der erste und wesentliche Satz dieser Neubestätigung erscheint in ganz selbstständiger Fassung, über die wir gleich später noch zu sprechen haben werden; mit dem Nachsatz aber: „sed liceat ei rectoribusque illius locis et rebus .... firma perfrui stabilitate“ beginnt wieder das wörtliche Abschreiben der Vorurkunde, das nun bis zum Schluss des Contextes anhält.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals, wie ein Fälscher vorgegangen sein müsste, wenn ihm die Herstellung der Urkunde in der uns vorliegenden Gestalt gelungen sein sollte: Erst Invocation und Titel mit dem entscheidenden Wort der Devotionsklausel „repropitiante“ aus M. 954, darauf Arenga und Beginn der Narratio aus M. 613, den wesentlichen Inhalt aus M. 449, die Signumzeile aus M. 613, denn M. 954 entbehrte einer solchen, die Recognition aber aus M. 954, endlich Ort, Jahr und Tag aus den Fuldaer Annalen und Korrektur des Himmelfahrtsdatum derselben aus der Ostertafel. So hat kein Fälscher gearbeitet! Viel einfacher gestaltet sich die Sache, wenn wir die Urkunde als verbürgt hinnehmen. Abt Hraban erscheint bei Hof mit der seinem Kloster vom Kaiser bereits verliehenen weltlichen Immunität und bittet unter Vorlage der Urkunden Pippins und Karls um Bestätigung der geistlichen Immunität. Diese Bestätigung erfolgt in der Weise, dass man von der Fassung der allgemeinen Immunitätsurkunde ausgeht und an der Hand der letzteren Bestätigung zu den besonderen, für Fulda allein giltigen Bestimmungen vorschreitet. Was in unserer Urkunde kanzleiwidrig ist, wie etwa die Poenformel und die in die Form der Participialconstruction gekleidete Corroboration „manu nostra roboratum et anuli nostri inpressione signatum“, ist durch die wörtliche Benützung der Vorurkunde gedeckt [1]) und hält, sogut wie das Protokoll und die eigenen Zuthaten an der Textgestaltung, auch der strengsten kritischen Nachprüfung stand. Ich glaube daher, dass Abt Hraban nicht nur am 6. Mai 840 von Ludwig d. Fr. die Exemtionsbestätigung erhielt, sondern dass uns die Urkunde auch durchaus zuverlässig überliefert ist.

[1]) Selbst das „regni nostri“ der Datirung könnte vielleicht auf die Vorurkunde zurückzuführen sein.

Digitized by Google

Halte ich demnach die Pippinurkunde für unecht, ihre spätere Bestätigung durch Ludwig d. Fr. aber für echt, so habe ich noch die zwischen beiden liegende Urkunde Karls d. Gr. zu untersuchen, um dann den Kreis meiner Beweisführung schliessen zu können. Dazu ist vor allem nöthig, dass ich einen von den thörichten Einschiebungen Eberhards von Fulda gereinigten Textabdruck von M. 449 (439) voranstelle [1]):

In nomine patris ⟨omnipotentis⟩[a]) et filii et spiritus sancti. Carolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum[b]) gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum et Longobardorum. Omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris notum sit, quia vir venerabilis Ratgerius abbas monasterii quod vocatur Fulda ostendit serenitatis nostrę obtutibus auctoritatem domni recolendę memorię genitoris nostri Pippini regis in qua continebatur, qualiter petente sancto Bonifacio archiepiscopo et martire Christi privilegium Fuldensis monasterii a Zacharia sanctę sedis apostolicę presule datum sua etiam auctoritate roboraret, ita ut nullus episcoporum ius sibi aliquod in eo vendicaret, sed liceret eidem monasterio eiusque rectoribus locis et rebus, tam eis quas eo tempore teneret quam quas futuris temporibus iuri[c]) ipsius monasterii divina largitas augere voluisset ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personę contradictione firmitate perpetua perfrui. ⟨Questus est igitur nobis memoratus abbas quosdam episcoporum orientalium his auctoritatibus contentionis studio contradicere et in ęcclesiis monasterio subiectis atque inde constructis omnique studio procuratis potestatem sibi vendicare earum tantum rerum, quę a fidelibus divinis offeruntur altaribus⟩, suggessitque serenitati nostrę, ut ⟨honorata apostolica sede⟩ paternam ⟨quoque⟩ auctoritatem nostra nihilominus preceptione firmaremus. Cuius precibus ob ⟨honorem sedis apostolicę et⟩ paternę venerationis amorem libentissime annuentes has celsitudinis nostrę litteras precipimus fieri, quibus et sedis apostolicę et genitoris nostri confirmamus decretum, ut supradictum monasterium rectoresque illius locis et rebus, quas nunc habent vel deinceps deo donante habituri sunt ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personę contradictione firma stabilitate perfruantur, ita tamen ut decimę ad ęcclesias, quas in propriis locis et villis possident, a servis

[1]) Cod. Eberhardi I. f. 78. Eberhards Zuthaten kennzeichne ich durch gebrochene Klammern; durch Petitdruck sind wörtliche Entlehnungen aus der Pippinurkunde, durch Sternchen Auslassungen gegenüber dieser Vorlage angedeutet.

[a]) Auf Rasur.

[b]) Romanorum E.

[c]) iure E.

Digitized by Google

tantum et colonis persolvantur, quia susceptio hospitum pauperum[a]) et peregrinorum semper apud eos[b]) indesinenter habetur. Si autem quispiam huic nostrę auctoritatis precepto repugnare voluerit, sententiam apostolicę districtionis, quę in privilegio[c]) expressa est, experiatur, et tamen[d]) hoc, quod ob amorem dei et venerationem sancti Petri reverentiamque paternam nostra auctoritate firmavimus, stabile permaneat, manu nostra roboratum et * anuli nostri inpressione * signatum. ⟨esse volumus⟩.

(M.) Signum Karoli gloriosissimi imperatoris.

⟨Ego⟩ Suavis[e]) in vice ⟨domini⟩ Erchenbaldi ⟨cancellarii⟩ subscripsi.

Invocation und Titel zeigen die kanzleigemässen Formen der Kaiserzeit Karls d. Gr., mit der sich auch die Regierungszeit des Abtes Ratgar fast vollständig deckt. Da die Urkunde einer Datirung ermangelt, bleibt als nächster Anhaltspunkt nur noch die Recognition.

Suavis erscheint sonst nur noch in einer Urkunde als Recognoscent, einem heute im Münchener Reichsarchiv erliegenden Originaldiplom Karls d. Gr. für den Grafen Bennit vom 1. Dezember 811, M. 467 (453), durch welches dieser eine Rodung zu „Waldisbecchi" zwischen Werra und Fulda zu freiem Eigen erhielt. Besitz und Urkunde kamen später zu unbekannter Zeit an Fulda; sicher ist nur, dass Eberhard von Fulda um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Urkunde in seine Sammlung aufnahm, und dass sie noch vor Eberhard in eine Schenkung auf Lebenszeit verfälscht wurde [1]). Dass die Vergabung an Fulda noch vor 840 stattfand, — und nur in diesem Falle könnte die Recognition dieser Urkunde Quelle für unsere Privilegienbestätigung sein — ist nicht wahrscheinlich, denn Graf Bennit hatte Söhne [2]). Die Recognition unserer Urkunde ist daher kaum erst aus M. 467 geschöpft, und sie

---

[a]) Fehlt E, aus der Nachurkunde ergänzt.

[b]) Von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

[c]) privilegiis, ii auf Rasur E.

[d]) ut E. [e]) Suavius E.

[1]) Vgl. über die Fälschung Mühlbacher in Mitth. d. Instituts f. österr. GF. 3, 307. Schannat, Tradit. Fuld. 107 druckt die Urkunde aus einer Vorlage („vetus apographum"), die bereits die Fälschung der entscheidenden Stelle, aber nicht Eberhards weitere Zuthaten enthält.

[2]) S. den Stammbaum bei O. v. Heinemann, Zur Genealogie und Gesch. d. Billungischen Herzogshauses, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1865, 144 Bei der bis 840 noch relativ günstigen Ueberlieferung der Fuldaer Urkunden, dürften wir in dem Fall überdies erwarten, unter den Privaturkunden Aufschluss über die Vergabung an das Kloster zu finden, vgl. über eine solche Schenkung Bennits und seines Bruders Billung an Fulda Dronke, Ant. et Tradit. Fuld. S. 98 c. 41 Nr. 52. Wahrscheinlich hat das Fehlen eines Rechtstitels später dazu Anlass gegeben, durch die Umänderung der Kaiserurkunde in eine Schenkung auf Lebenszeit mit der Bestimmung des Heimfallrechtes an Fulda einen solchen zu schaffen.

Digitized by Google

gewinnt in dem Masse an Wert, als es sich um einen aussergewöhnlichen aber doch sicher bezeugten Namen handelt. Doch vergleichen wir den Inhalt unserer und der Pippinurkunde. Vor allem fällt die geringe Uebereinstimmung in der Fassung auf; aus dem dispositiven Theil sind nur wenige Worte übernommen; in zusammenhängender Weise sind nur die Poenformel und die Corroboration abgeschrieben, also die höchst unkanzleimässigen aber für den Rechtsinhalt unverbindlichen Theile; man begnügte sich hier, mit der „fidelium nostrorum adstipulatio" und der damit zusammenhängenden Zeugenführung das Alleranstössigste zu beseitigen [1]). Um so gründlichere Veränderung erfuhr der Rechtsinhalt; die Pippinurkunde hatte in ihrem dispositiven Theil den wesentlichen Inhalt der Papsturkunde einfach wörtlich wiederholt: „praecipientes, ut nullus sacerdotum in regno nostro divinitus nobis concesso in praefato monasterio dicionem aliquam sibi vindicet praeter sedem apostolicam, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnia quisque celebrare praesumat, sed iuxta id, quod subiectum constat apostolicae sedi firmitate privilegii, inconcusse roboratum permaneat, locis et rebus . . . firmitate perpetua perfruatur." Statt dessen heisst es in der Nachurkunde: „has celsitudinis nostre litteras precipimus fieri, quibus et sedis apostolice et genitoris nostri confirmamus decretum, ut supradictum monasterium rectoresque illius locis et rebus . . . firma stabilitate perfruantur". Der ganze auf die kirchliche Exemtion bezügliche Satz ist vollständig weggefallen. Wenn nicht in der Narratio unserer Urkunde bei der Darlegung des Rechtsinhaltes der Vorurkunde auch erwähnt wäre: „ita ut nullus episcoporum ius sibi aliquod in eo vendicaret", so könnte aus der Karlurkunde allein niemand schliessen, dass überhaupt ein Exemtionsprivileg zur Bestätigung vorlag. Und dass soll ein Fälscher gemacht haben? Eine Fälschung, deren Tendenz einzig und allein in der Bestätigung des Exemtionsrechtes liegen musste, hätte diese dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie gerade den Exemtionspassus aus ihrer Vorlage hinauswarf? Das allein spricht bestimmtest dagegen, dass die Karlurkunde gleichzeitig und gleichartig mit der Pippinurkunde im Kloster entstanden sein könnte; es spricht zugleich gewichtig für die Echtheit der Nachurkunde [2]). Ich komme in diesem Zusammenhang nochmals auf die entsprechende Fassung der

[1]) Es ist sehr bezeichnend, dass man in der Reichskanzlei, in der man Bedeutung und Herkunft der Stipulationsklausel kannte, sie beseitigte, während man in der päpstlichen Kanzlei die „auctoritas subnixa" ahnungslos nachschrieb.

[2]) Für die Echtheit der Urkunden Karls und Ludwigs tritt auch Sickel S. 625 f. ein.

Digitized by Google

Ludwigurkunde zurück: in ihr ist der Exemtionspassus zwar nicht ganz übergangen, aber in seiner Fassung einfach der Immunitätsformel nachgebildet:

Immunitätsformel: Ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate . . . . . ingredi audeat vel . . . . exigere praesumat; sed liceat memorato abbati etc. M. 1004: „ut nullus episcoporum vel quislibet ex iudiciaria potestate in praedictum monasterium vel in res ad id iuste et legaliter pertinentes ius sibi aliquod vindicare praesumat; sed liceat ei rectoribusque illius“ etc.

Wir sehen, dass man in beiden Fällen das Exemtionsprivileg zwar formell bestätigte, in seinen Wirkungen aber beträchtlich einschränkte. Dies spricht entschieden für die Echtheit der beiden Nachurkunden. Doch so leichten Kaufes kommen wir noch nicht weg. M. 449 steht durch eine auf den eben besprochenen Theil unmittelbar folgende, gegenüber der Pippinurkunde neu hinzugekommene Stelle in naher Berührung mit einer anderen Urkunde Karls d. Gr. für Fulda.

M. 448 (438)

praeceptum visi fuimus concessisse, ut de villis aeclesiae domni Bonefatii servis etiam et colonis in illis manentibus, quas moderno tempore habere videtur vel quae deinceps in iure ipsius sancti loci divina pietas voluerit amplificare, habeat praedictus abbas successoresque eius potestatem decimas accipiendas propter aedificia perficienda vel restauranda luminariaque eclesiarum renovanda, et ut nobis fidelibusque nostris pauperibus quoque et peregrinis tempore suscepcionis usus necessarios possint praebere, secundum id quod sancte regulae propositum adque mandatum iubet, monachos in susceptione hospitum pauperumque omni hora semper esse paratos.

M. 449 (439) = M. 1004 (973).

confirmamus decretum, ut supradictum monasterium rectoresque illius locis et rebus, quas nunc habent vel deinceps deo donante habituri sunt ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personę contradictione firma stabilitate perfruantur; ita tamen ut decimę ad ęcclesias, quas in propriis locis et villis possident, a servis tantum et colonis persolvantur, quia susceptio hospitum pauperum et peregrinorum semper apud eos indesinenter habetur.

Das Schwergewicht liegt auf der Stelle „ita tamen ut decimę — indesinenter habetur“, die in M. 449 und gleichlautend damit in M. 1004 einen Zusatz zur Pippinurkunde bildet. Die Beziehung zu M. 448 wird niemand bestreiten; ebenso sicher lässt sich das Quellenverhältnis bestimmen, da die Stelle von der Fremdenaufnahme und Armenpflege in M. 449 gegenüber M. 448 verkürzt, die von den Zehenten aber

Digitized by Google

verderbt ist. In M. 448 wird dem Kloster ganz sinngemäss zugestanden der Zehentbezug von seinen Höfen und den auf diesen befindlichen Hintersassen. In M. 449 hatte schon die unglückliche Anreihung mit „ita tamen" Verwirrung geschaffen, und im weiteren ist der klare Sinn noch zweifach entstellt, durch das „ad ecclesias" und mehr noch durch das „a servis tantum et colonis persolvantur" gegenüber „ut de villis .... servis etiam et colonis" der Vorlage [1]). Es liegt also ungeschickte Benützung vor. M. 448, das auf diese Weise für diesen einen Satz als Vorlage für M. 449 auftaucht, ist aber in der uns heute bekannten Gestalt eine offenkundige Fälschung!

Bei der ganz widersprechenden Beurtheilung, welche diese Urkunde bisher erfuhr, bei der Wichtigkeit, die sie für unsere Frage gewinnt, muss ich hier eingehender über sie berichten, um dann zugleich eine Lösung der neu sich aufdämmenden Schwierigkeiten zu finden. Gegenüber Sickel, der die Urkunde „schon äusserlich betrachtet, eines der ungeschicktesten Machwerke" genannt hatte, trat Pflugk-Harttung (S. 243 ff.) für die Echtheit ein; er fand die Urkunde „in klaren, sicheren Buchstaben geschrieben" (in Wahrheit sind sie so zitterig und unsicher wie möglich!). Mühlbacher hatte sich in der ersten Auflage der Regesten auf Grund des unbedenklichen Inhaltes zugunsten der Urkunde ausgesprochen: nach Einsicht des angeblichen Originals, von dem die Photographie bei Herquet (Taf. VI.) kein ganz ausreichendes Bild gewährt, änderte er diese Meinung und urtheilt in der Neubearbeitung wesentlich ungünstiger. Von Originalität kann gar keine Rede sein, es liegt eine noch dazu ziemlich kümmerliche und ungelenke Nachzeichnung vor [2]). Die Bedenken gegen die Urkunde gipfeln darin, dass dem Königstitel Karls d. Gr., mit dem sich auch die Signumzeile deckt, der nur der Kaiserzeit entsprechende Abt Ratgar und eine auf das Jahr 809 oder 810 weisende Datirung gegenüberstehen [3]). Allerdings steht der Abtname über Rasur, unter der als ursprünglicher Name „Baugulfo" noch mit Sicherheit zu erkennen ist, und die Datirung trat anstelle einer andern, tiefer stehenden, aber später weg-

---

[1]) In der Auffassung dieser Stelle weiche ich sowohl von Ausfeld, Lambert v. Hersfeld u. d. Zehentstreit zw. Mainz, Hersfeld u. Thüringen, Marburger Diss. 1879 S. 19, als auch von Hauck, KG. Deutschlands 3, 731 A. 1 ab.

[2]) Von den zahlreichen Oberschäften gelang kaum einer in einem Zug, alle sind in Absätzen hergestellt und angestückt.

[3]) Data X. kl. mai. anno Christo propitio imperii nostri (ausgefallen!) XLII in Francia atque XXXV in Italia, indictione secunda; actum Aquisgrani i. d. n. f. a. an. 42 in Francia stimmt zu 810, an. 35 in Italia und Indiction 2 zu 809, Aachen als Ausstellungsort stimmt zum einen wie zum andern.

Digitized by Google

geschnittenen, von der nur noch der obere Theil des Chrismon und die Spitzen einzelner Oberschäfte sichtbar sind. Einen Angelpunkt für die Beurtheilung dieser Urkunde bildet demnach die Schriftbestimmung; rührt die neue Datirung und ebenso die Ersetzung des Namens Baugulf durch Ratgar, wie Pflugk-Harttung annahm, von anderer Hand her, dann würde sich die Beurtheilung sehr vereinfachen: wir hätten eine Nachzeichnung einer wohl sicher echten Urkunde für Baugulf vor uns, die erst später zu einer solchen für Ratgar verunstaltet wurde. Dem ist aber nicht so: auch die neue Datirung, sowie die Aenderung des Abtnamens sind von derselben Hand geschrieben [1]). Es war also ein und derselbe Mann, der aus zwei zeitlich und wohl auch inhaltlich einander fernstehenden Urkunden eine Fälschung auf den Namen Ratgars zimmerte. Sind wenigstens die Einzelbestandtheile zuverlässig, und ist es noch möglich, sie ihrer Provenienz nach genau zu scheiden? Die Erwähnung der Zehenten, die hier in Fuldaer Urkunden zum erstenmal erscheint, ist aus gleichzeitigen Hersfelder Urkunden mehrfach zu belegen. Scheint in dem „propter aedificia perficienda vel restauranda" die aus der Bauwuth des Abtes Ratgar entspringende eigentliche Tendenz der Fälschung zu liegen, so ist dem entgegen zu halten, dass auch Baugulf bereits eifrig baute; und andererseits steht die nun folgende Stelle über die „Susceptio hospitum" in vollem Gegensatz zu dem, was uns im „Libellus supplex" § XIII. [2]) über Ratgars ungastliches Walten berichtet wird: „Quod peregrinorum susceptio . . . . non negligatur sed secundum regulam et secundum priorum nostrorum consuetudinem, quandoque venerint, misericorditer suscipiantur." Wenn hier Fälschung oder Umformung vorliegt, so kann sie nur Ratgars Gegnern oder Nachfolgern, keinesfalls ihm selbst zur Last fallen.

Neues Licht fällt auf die Frage durch eine Mittheilung in Bodmanns „Rheingauischen Alterthümern", (Mainz 1819, S. 872): „Auch theilen wir darüber (über das Hospitalitätswesen in den mittelalterlichen Klöstern) eine auf einer langen Pergamentrolle im Fulder Archive

[1]) Kennzeichen dafür sind die o mit lang gezogenem Anstrich, die eigenartigen Verbindungen von f mit dem folgenden Buchstaben (vgl. infra und feliciter der Datirung mit zahlreichen gleichartigen Formen des Contextes), die stark eingekerbten e und das gleiche Kürzungszeichen. Die Angabe Fickers, Beiträge z. UL. 2, 264, dass im Worte „indictione" die Tinte wechsle, ist irrig. Auf der Rückseite der Urkunde ist eine Notiz radirt; sie lautete aber geradeso wie die stehen gebliebene: Karoli de decimis Ratgario abbati concessum.

[2]) Brower, Antiq. Fuld. 214 MG. Epist. 4. 550.

Digitized by Google

befindliche [1]) uralte, noch ungedruckte Note über dergleichen Zehenten hier aus der zum Theil unleserlichen Urschrift mit: De decimis. In concilio quondam Aquense habito disputaverunt episcopi propter decimas que . . . . . rationabiliter redderentur. Sic illis visum fuerat cum plus episcopis deberentur, quam cetere alicubi aeccles . . . . . e; ergo contentionem tunc iuxta equitatis normam bone memorie vir Carolus imperator cum ceteris fidelibus p . . . . . nis solatium prebendo Baugulfo scilicet abbati monachisque suis in coenobio sancti Bonifacii martiris deo militantibus cum auctoritat . . . . ivilegii beati Zacharie pape et precepti piissimi genitoris nostri Pippini rationabiliter coram omni concessit sinodo publice atque decrevit causam, quod iustum non esset, ut predictus abbas ceterique post ipsum abbates et fratres in eodem loco sancto degentes ullo modo in suis villulis et servis et colonis in illis habitantibus et ad se pertinentibus, ut decimis propter hospites pauperes videlicet et propter edificia luminariaque aecclesiarum renovanda debeant privari. Quodcirca ipse Carolus inperator secundum potestatem divinitus sibi concessam palam determinavit in presentia totius synodi, ut prefati sancti loci videlicet Bonifacii et monachi supra statutam atque necessariam prebendam haberent decimas ex suis villulis, und . . . . . peregrinis atque pauperibus tempore susceptionis ad usus necessarios possint . . . . inistrare secundum id, quod sanctae regulae propositum atque mandatum iubet monachos in susceptione hospitum atque pauperum omni hora paratos esse, noviterque cotidie supervenientes . . . . . atque idoneum Christi vice illis prebere obsquium.

Hirmiumarus notarius ad vicem Hugonis recognovi et scripsi.

Data II. non. mai. anno XXVII. Christo propitio regni Karoli imperatoris; actum Aquisgrani palatio; in dei nomine feliciter amen.

Die Aufzeichnung ist eine Fälschung, und zwar eine viel ärgere als M. 448. Sie lässt den Bericht über eine unter dem verstorbenen („bone memorie") Kaiser Karl abgehaltene Synodalverhandlung über die Zehentfrage in eine Urkunde Karls d. Gr. ausklingen, zu der sie Recognition und Datirung von der uns wohlbekannten Privilegienbestätigung Ludwigs d. Fr. in der Weise entlehnt, dass sie aus Regierungsjahren Ludwigs solche Karls macht und statt des unbedeutenden Salz — für einen Fälscher recht bezeichnend — die Kaiserpfalz Aachen

[1]) Ich zweifle nicht, dass darunter der Fuldaer Rotulus saec. X. zu verstehen ist, auf dessen jetzt verlorenen Anfangsblättern die Eintragung gestanden haben konnte. Die Lücken sind genau nach dem Bodmann'schen Druck wiedergegeben.

Digitized by Google

einsetzt [1]). Dies gibt auch einen festen Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung; die Aufzeichnung kann erst nach 840 erfolgt sein. Sie aber kennt noch eine Zehenturkunde Karls d. Gr. für Abt Baugulf und citirt aus ihr die von mir durch gesperrten Druck hervorgehobenen Worte fast wörtlich gleichlautend mit M. 448. Es fällt auf, dass ein und dieselbe Urkunde in zwei von einander unabhängigen Ueberarbeitungen jedesmal mit erborgtem Datum erscheint; das würde dafür sprechen, dass die echte Urkunde beiden ohne Datirung, als beschädigtes Original oder undatirte Kopie, vorlag. Als gegen Ende der Regierung Ludwigs d. Deutschen der Zehentstreit wieder losbrach [2]), legte man Wert darauf, von der Beweiskraft dieser wichtigen Urkunde vollen Gebrauch machen zu können; zu dem Zweck wurde eine Nachzeichnung nach Art eines Originals angefertigt und mit der wahrscheinlich einem Placitum aus Ratgars Zeit entnommenen Recognition und Datirung versehen [3]); dementsprechend musste dann auch Baugulfs Name im Text weichen. So erkläre ich mir das Zustandekommen von M. 448. In dieser verderbten Form wurde die Urkunde dann 875 durch Ludwig d. Deutschen, M. 1468, und 880 durch Ludwig III., M. 1526, bestätigt.

Kehren wir nunmehr wieder zu unserer Privilegienbestätigung zurück, so sehen wir, dass die Benützung des einen Satzes von M. 448 keineswegs Bedenken zu erregen braucht; es lag eben die echte, an Baugulf verliehene Urkunde vor, die Ratgar neben dem Pippinprivileg ebenso beibrachte, wie später Hraban neben der Privilegienbestätigung Karls die Immunitätsurkunde von 816. Damit entfällt auch dieser Zweifel, und wir haben nur noch kurz über die nähere Einreihung innerhalb der möglichen Zeit von 803—814 zu sprechen. Dafür bieten sich nur drei Anhaltspunkte: entweder die Datirung von M. 448, also der 22. April 809—810, als ein Zeichen, dass Abt Ratgar damals bei Hof war, und zu diesem Zeitpunkt reiht Mühlbacher die Urkunde ein, oder die Datirung von M. 467 (453) (811. Dez. 1), als der einzigen noch von Suavis recognoscirten Urkunde oder das Jahr 812, in dem Ratgar im Streit mit den Mönchen an den Hof zog [4]).

[1]) Diese Urkunde ist auch dazu benützt, das Zachariasprivileg in die Darstellung hinein zu verweben.

[2]) Vgl. M. 1462.

[3]) Dies die Vermuthung Bresslaus, UL. 1, 282 A. 6, dem ich mich hierin anschliesse. Heldebert erscheint nur noch einmal als Recognoscent in einem Placitum für St. Denis vom 8. März 812, M. 469 (455) und zwar übereinstimmend mit M. 448 in der in Diplomen kanzleiwidrigen Form „Ego Eldebertus", während sich die Placita hierin wie auch in Schrift und Austattung den Privaturkunden nähern.

[4]) Annal. Lauris. Min. MG. SS. 1, 121.

Digitized by Google

Zwischen 809 und 812 dürfte demnach die Pippinurkunde zum erstenmal vorgelegt und bestätigt worden sein. Wann ist sie selbst entstanden?

Im J. 774 verlieh Karl d. Gr. dem Kloster Fulda die Immunität und in gesonderter Urkunde das Recht der freien Abtwahl, M. 172, 173 (168, 169). Letztere Urkunde ist nach der merovingischen Formel des Klosterprivilegiums (Markulf I. 2) abgefasst, enthält aber bedeutend weniger als diese; während Sickel (a. a. O. S. 571) als typischen Inhalt der Privilegien dreierlei feststellte: 1. der Bischof hat kein Anrecht auf das Klostergut, 2. der Bischof darf das Kloster nur über Aufforderung des Abtes und nur zur Vornahme der ihm vorbehaltenen geistlichen Handlungen betreten und soll das Kloster bei solchen Gelegenheiten nicht bedrücken, 3. freie Abtwahl, wird hier nur letztere zugestanden, die sich die Mönche im Streit mit Lull seinerzeit abgetrotzt hatten. Sickel (a. a. O. 628) schliesst aus dem Wegbleiben fast des ganzen disponirenden Theils, dass dies aus dem Grund geschehen sei, weil die betreffenden Formeln für Fulda nicht passten, das nicht mit einem bischöflichen Privileg herkömmlichen, sondern mit einem päpstlichen Privileg besonderen Inhalts ausgestattet war. Aber um wie viel näher lag es, dass die Kanzlei, statt zu der Markulfischen Formel zu greifen, mit der sie dem besonderen Fall gegenüber doch ihr Kreuz hatte, sich der dem besonderen Fall so schön Rechnung tragenden Pippinurkunde bediente, — wenn sie schon bestanden hätte! Dass Eigil in der Vita Sturmi nur von dem Zacharias-Privileg allein spricht, obwohl er der Stellungnahme Pippins in der Frage gedenkt, ist bereits erwähnt. Die nächste Nachricht ist uns wieder in den Auszügen aus der verlorenen Fuldaer Briefsammlung als Bruchstück aus einem Schreiben Hrabans an den Abt Hatto, leider ausserhalb jedes näheren Zusammenhanges, überliefert[1]: „Inter eum (sc. Bernwolfum episcopum Herbipolensem) et Riculfum Moguntinum episcopum et Bongulfium Fuldensem abbatem ortum est dissidium propter chartam quandam, quam aliqui Bonifacium a pontifice accepisse affirmarunt; tandem causa in praesentia Caroli et episcoporum in synodo tractata Berwolffus damnatur propter illicitam ordinationem in Fuldensi coenobio factam". Die Regierungszeit der drei Männer[2] lässt die Einreihung zwischen 787 und 800 zu. Die Nachricht böte, wenn zuverlässig, das erste bestimmte Zeugnis, dass Karl d. Gr. vom Zachariasprivileg Kenntnis genommen und in dessen Sinne entschieden habe.

[1] Dümmler a. a. O. S. 385.

[2] Richulf v. Mainz 787—813, Bernwelf v. Würzburg 785—800 und Baugulf v. Fulda 780—802.

Digitized by Google

774 war nach meiner Ansicht die Pippinurkunde noch nicht vorhanden., c. 810—812 ist sie bestätigt; in der Zwischenzeit muss sie entstanden und muss die Papsturkunde umgearbeitet worden sein. Spricht die Erfahrung, dass Fälschungen weitaus überwiegend zu augenblicklichem Bedarf hergestellt wurden, dafür, dass auch in unserem Fall der Zeitpunkt der Entstehung nicht allzu weit vor dem der Verwertung fiel, so dürften die eigenthümlichen Verhältnisse, die in Fulda unter Ratgar herrschten, noch weiter zur Stützung dieser Vermuthung beitragen. Zerfahrene Verhältnisse, Streit mit äusseren oder inneren Feinden, bildeten ja so häufig die Grundlagen, aus denen Fälschungen erwuchsen.

Die ungemessene Baulust des Abtes nahm die materiellen Hilfsmittel des Klosters aufs äusserste in Anspruch, und er musste deshalb auf die Erhaltung, Ausnützung und Vermehrung derselben nachhaltigen Wert legen. Daraus erklärte sich das Hineintragen des ganz fremden besitzrechtlichen Moments und der Zehenten in die Papsturkunde. Ratgars Amtsthätigkeit war erfüllt von Streitigkeiten mit den Mönchen, die zum Theil leidenschaftliche Formen annahmen und in ihrer Bedeutung weit über die Klostermauern hinausgriffen. Dadurch lag die Gefahr fremder Einmischung — (809 und 812 kam zur Schlichtung des Streites Erzbischof Richulf von Mainz im Auftrag Karls d. Gr. nach Fulda!) [1] — ebenso nahe, wie der Wunsch des Abtes, sich gegen solche Eingriffe möglichst zu wahren [2]). Rom bot in jenen Tagen, ganz abgesehen von der weiten Entfernung, kaum sichere und ausreichende Hilfe; diese war nur von dem mächtigen Frankenherrscher zu erwarten. Trugen die unzufriedenen Mönche ihren „Libellus supplex" mit der köstlichen Miniatur, die den verhassten Abt als wildes Einhorn in die friedsame Schafherde seiner Mönche fahren liess [3]), zur Kaiserpfalz, so brachte Abt Ratgar das päpstliche Privileg und die frisch geschaffene königliche Bestätigung durch Pippin ebendahin. Dass sich Ratgar kräftigen Rückhalts beim alten Kaiser erfreute, geht daraus hervor, dass ihn dieser gegen die Angriffe der Mönche hielt, während ihn Ludwig d. Fr. im Jahre 817 absetzte. Auch in der Privilegienfrage erreichte er seinen Zweck, wenn auch, wie wir sehen, lange nicht vollständig. Ganzen Erfolg hatte er nur in der, wie die gleichzeitige Vor-

[1]) Vgl. die zusammenhängende Darstellung dieser Verhältnisse bei Simson, Ludwig d. Fr. 1, 371 ff.

[2]) Die Streitigkeiten drehten sich nach dem Libellus supplex vielfach gerade um geistliche Fragen; gegen einen Einspruch des Bischofs auf diesem Gebiet sollte die Geltendmachung der Exemtion dienen.

[3]) Brower, Antiq. Fuld. 212; die Miniatur S. 90.

Digitized by Google

lage der Baugulfischen Zehenturkunde beweist, allerdings wichtigen und dringenden Besitz- und Zehentfrage [1]).

Noch ist eines zu erledigen: Selbst einem so harmlosen Urkundenbenützer wie Dronke fiel es auf, dass die Erneuerung der Bestätigung bei Ludwig d. Fr. erst im J. 840 eingeholt wurde [2]). Wie kam es, dass man die Urkunde Karls d. Gr. durch 30 Jahre ungenützt liegen liess? Wie konnte vor allem Abt Ratgar selbst, dem doch am meisten daran liegen musste, die günstige Gelegenheit der Immunitätsverleihung vom J. 816 vorübergehen lassen, ohne gleichzeitig um die Privilegienbestätigung anzusuchen? Dass er sie nicht erhielt, ist sicher; dass er sie aber gar nicht anstrebte, möchte ich bezweifeln. Ich glaube sogar, in dieser Immunitätsverleihung einen Hinweis auf Ablehnung eines weitergehenden Ansinnens zu finden. Sickel legte dar, dass in den Immunitätsurkunden Ludwigs d. Fr. wiederholt ein Hinweis auf andere Klöster erscheint, und dass einzelnen dieser Berufungen eine besondere Bedeutung zukommt [3]). Ein solcher Hinweis steht auch in der Immunität Ludwigs d. Fr. für Fulda, M. 613 „sicut cetera monasteria infra imperium nobis divinitus concessum sub nostra subsistunt defensione et immunitatis tuitione". Dass die Klausel nicht in dem Sinn wörtlich zu nehmen ist, als ob die Immunität wirklich schon ein allen Stiftern gemeinsames Vorrecht gebildet habe, hat Sickel a. a. O. S. 314 selbst betont. Bei Fulda will er eine specielle Bedeutung nicht anerkennen, während ich sie umgekehrt sehr bestimmt in Anspruch nehmen möchte, in dem Sinne, dass der Kaiser Königsschutz und Immunität nur in der im Reiche auch sonst einzig üblichen Form ertheilte, die Anerkennung einer besonderen, darüber hinausgehenden Ausnahmestellung aber ausschloss. Zur Politik Ludwigs d. Fr. würde ein solches Vorgehen sehr wohl stimmen. Wir wissen, dass er sich in seinen ersten Regierungsjahren in sehr bestimmter Opposition gegen die Regierungshandlungen aus der letzten Zeit seines grossen Vorgängers befand. Ueberdies trug er sich damals mit dem Plan, Einheit in die Klosterorganisation seines Reiches zu bringen, welcher Vorsatz auf dem Aachener Concil vom Juli 817 zur Ausführung kam und der es sehr erklärlich macht, dass der Kaiser die Sonderstellung eines dieser Klöster ablehnte.

---

[1]) Ich erinnere nochmals an die schon oben S. 204 hervorgehobenen Thatsache, dass dies ausser der Pippinurkunde einzige urkundliche Beispiel von praefectus = comes gerade in diese kritische Zeit (bald nach 806) fällt.

[2]) CD. Fuld. 233 Anm. zu Nr. 526.

[3]) Beiträge z. Diplomatik V. 5 f. SB. d. Wiener Akad. 49, 313 f.

Digitized by Google

Auch hier war es, wie bei den päpstlichen Privilegien, Hraban vorbehalten, eine Lösung der schwebenden Frage zu finden. Der Augenblick dazu war von ihm meisterhaft gewählt. Ludwig d. Fr. befand sich auf der Heerfahrt gegen den abtrünnigen Sohn, jeder Anhänger aus den Ostreiche musste ihm da willkommen, jedem musste er verpflichtet sein; nicht am wenigsten dem mächtigen Abt von Fulda, der zu den bewährten Anhängern der Reichseinheit zählte. Wenn Hraban damals zu Salz die Bitte um Privilegienbestätigung stellte, war ein Ablehnen kaum möglich. So erklärt die Verschiedenheit der Zeitumstände zur genüge, dass der Kaiser in seinen letzten Lebenstagen gewährte, was er zu Beginn seiner Regierung verweigert hatte.

Das Privileg Pippins wurde nur einmal noch, diesmal aber allerdings in vollem Umfang, durch Otto I. bestätigt, als es Fulda, wieder durch kluge Ausnützung ausserordentlich günstiger Zeitumstände, gelang, sich auch die uneingeschränkte kirchliche Exemtion, wie sie dem h. Bonifatius vorgeschwebt hatte, wieder zu erringen und nunmehr dauernd zu bewahren.

Digitized by Google

Henricus Italicus und Henricus de Isernia.

Von

J. Novák.

Die Namen Henricus Italicus und Henricus de Isernia sind für die Quellenkritik des 13. Jahrhunderts von nicht geringer Bedeutung. Sie hängen mit dem Ursprung zweier nicht nur für die böhmische, sondern auch für die allgemeine Geschichte wichtigen Sammlungen zusammen, die unter dem Titel „Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Heinricus Italicus“ [1]) und „Codex epistolaris Primis-

[1]) Ueberliefert in folgenden Hss.:

1. Codex des kgl. Staatsarchivs zu Königsberg Nr. 281ª aus dem 14. Jh., grösstentheils herausgegeben von Joh. Voigt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 29.

2. Codex der Capitelbibliothek zu Prag K 33. aus dem 14. Jh., grösstentheils herausgegeben von Jos. Emler in Reg. Bohemiae 2. Bd.

3. Codex der fürstbischöfl. Bibliothek zu Klagenfurt MS XXXIb 12 fol. 156—175 aus dem 14. Jh., beschrieben und theilweise edirt von Ferd. Tadra in den Abhandl. der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften Folge VII. Bd. 2.

4. Codex der Privatbibliothek von J. E. A. Fenwick und Fitz Roy Fenwick in Cheltenham Nr. 303, geschrieben von einer Hand des Anfanges des 14. Jhs. und unter dem Titel „Statuta regni Bohemiae“ von Karl Hampe entdeckt. Neues Archiv f. ä. D. Gesch. 22, 231. Ist, wie Hampe bereits darauf hinwies und wie ich mich im Vorjahr nach genauer Collationirung überzeugt habe, die directe Vorlage der nächstgenannten Wiener Handschrift.

5. Codex des k. u. k. Staatsarchivs in Wien Nr. 196 aus dem 18. Jh. unter dem Namen „Liber a missionibus regum per manus Zdenkonis de Trebecz grösstentheils edirt von Emler in Reg. Bohemiae 2. Bd.

6. Codex der Stadtbibliothek zu Colmar, theilweise herausgegeben von L. Hugot in Cod. dipl. Moraviae. Bd. VII. Abth. III. S. 949 f.

Die drei letzten Handschriften sind spätere durch anderes Material vermehrte Redactionen. Von den Fragmenten führe ich hier nur an die Handschrift der

Digitized by Google

lai Ottocari II.* [1]) bekannt sind und ein nicht zu unterschätzendes historisches Material enthalten.

Die Briefsammlung Ottokars II. enthält eine Reihe von wertvollen politischen Briefen, von welchen viele, wie namentlich die aus der Zeit des Krieges zwischen ihm und Rudolf ein allgemeines Interesse verdienen. Das Formelbuch Heinrich des Italieners ist wieder für die innere Entwickelung der Verfassung und der socialen Verhältnisse Böhmens sehr wichtig. In ihm spiegelt sich, wenn auch oft in matten Farben, die grossartige wirtschaftliche Umwälzung, die im 13. Jahrhundert in Böhmen stattfand und in der gewaltigen Persönlichkeit Přemysl Ottokars II. ihren stärksten Ausdruck findet, wieder. Berufung deutscher Colonisten, hastige Gründung von Städten, Ausbreitung des Mittelstandes und der Geldwirtschaft in dem auf Naturalwirtschaft basirenden Staate lassen in diesen Quellen deutlich ihre Spuren erblicken. Man kann hier in einem Vollbild die neue Staatsorganisation in jeder Abzweigung der Verwaltung verfolgen. Um so wertvoller für uns, dass man es hier mit einer officiellen Kanzleisammlung zu thun hat, in welcher sich bei einer grossen Zahl von Stücken der directe Zusammenhang mit der königlichen Kanzlei nachweisen lässt, während gegen die übrigen vom diplomatischen Standpunkt nichts einzuwenden ist. Ganz anders bei der Briefsammlung Heinrichs von Isernia. Hier ist bei der Mehrzahl der Briefe die Fiction augenscheinlich und bei den übrigen findet man in der Form und im Style keine Aehnlichkeit mit dem wirklichen Nachlasse der königlichen Kanzlei. Also jene authentisch, diese mindestens sehr verdächtig.

Und diese beiden heterogenen Sammlungen sollen nach der allgemeinen Annahme der Geschichtsschreibung von einem und demselben Autor herrühren. Henricus Italicus und Henricus de Isernia sollen identisch sein.

Hof- und Staatsbibliothek zu München Nr. 22303, beschrieben und theilweise edirt von Ferd. Tadra in den Sitzungsber. der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften philos. histor. Classe 1885, S. 82 f.

[1]) Ueberliefert in folgenden Hss.:

1. Codex der Hofbibliothek in Wien Nr. 3143 aus dem 15. Jh., theilweise herausgegeben von Th. Dolliner, Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Wien 1803.

2. Codex der fürstbischöfl. Bibliothek zu Klagenfurt MS XXXIb 12 aus dem 14. Jh. beschrieben von Ferd. Tadra in den Abhandlungen der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften Folge VII, Bd. 2, S. 3—6.

3. Codex der k. k. Universitätsbibliothek in Prag XII B. 12, gefunden von Ferd. Tadra und in derselben Abhandlung angeführt. S. 3. Anm. 2.

4. Codex der k. k. Universitätsbibliothek zu Krakau Nr. 439 aus dem 15. Jh. beschrieben und theilweise herausgegeben von B. Ulanowski in Mitth. des Instituts 6, 421 f. und in ‚Scriptores rerum Polonicarum' XII. S. 1 f.

Digitized by Google

Für die historische Kritik ist es von eminenter Wichtigkeit, in dieser Frage Klarheit zu schaffen, denn es ist davon die Beurtheilung und Verwertung dieser Quellen abhängig, indem die Authenticität der ersten Kategorie durch die Fictionen angeblich desselben Autors in der zweiten Kategorie ziemlich herabgesetzt wird und umgekehrt auf die Briefsammlung hiemit der Schein der Glaubwürdigkeit von der officiellen Sammlung übergeht. Dieser Umstand führte mich dazu, diese Frage noch einmal zu untersuchen.

Die Literatur über dieses Thema ist nicht gross [1]). Dolliner, welcher in der oben angeführten Publication das Leben Heinrichs von Isernia beschreibt, wirft ihn, wie aus dem Absatze VI seiner Biographie erhellt, mit dem Protonotar nicht zusammen, beschäftigt sich aber nicht näher mit dieser Frage.

Palacký hält in seinem bahnbrechenden Werke „Ueber Formelbücher" [2]) Heinrich von Isernia für identisch mit Heinrich dem Italiener, widmet aber dieser Sache keine grössere Aufmerksamkeit. Gegen die Meinung Palacký's stellt sich Voigt in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Königsberger Handschrift und betrachtet die beiden Verfasser als verschiedene Persönlichkeiten, ebenso H. Jireček in seinem Artikel „Dva Vlachové v Čechách" (zwei Italiener in Böhmen) [3]). In diesen beiden Abhandlungen wird aber häufig unbrauchbares Material mit ungenügender Kritik den Ausführungen zugrunde gelegt. Auch Lorenz unterscheidet den Protonotar Heinrich von Isernia [4]), aber dass auch er wie die beiden früher genannten Autoren der Sache zu wenig auf den Grund gegangen ist, beweist am besten die vorzügliche Abhandlung Jos. Emlers, dem es gelang, solche Gründe für die Identität Heinrichs von Isernia mit dem Protonotar Heinrich vorzuführen, dass man diese Behauptung allgemein angenommen und seit der Zeit die Frage als abgethan betrachtet hat [5]).

---

[1]) Es hat sie gründlich Jos. Emler in seiner Abhandlung „Die Kanzlei Přemysl Ottokars II. und Wenzels II." Prag 1878 Seite 29 Anm. zusammengestellt; auch in den Abh. der böhm.. Ges. d. Wiss. VI. Folge Bd. 9.

[2]) Abh. der kgl. böhm. Ges. d. Wiss. V. Folge Bd. 2.

[3]) In dem „Časopis musea kr. Českého" (Ztschr. d. böhm. Museums, Bd. 44, Seite 130 ff.).

[4]) Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jh. Bd. I, S. 392—395.

[5]) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 645 Anm. 2 hält es nunmehr für erwiesen, dass die Namen Henricus Italicus und Henricus de Isernia einem Träger angehören. Vgl. auch Ferd. Tadra in den Abh. der kgl. böhm. Ges. der Wiss. VII. Folge 2. Bd. S. 1 und Sitzungsber. der kgl. Ges. der Wiss. philos. hist. Classe Jg. 1889 S. 82.

Digitized by Google

Der spätere Protonotar Heinrich, der sogenannte Henricus Italicus, über dessen frühere Schicksale uns nichts bekannt ist, erscheint zuerst als königlicher Notar in der Unterfertigung einer Schenkungsurkunde Ottokars II., gegeben im Lager bei Oedenburg am 3. October 1273 für das Kloster Imbach [1]).

Im Jahre 1274 am 25. November [2]) sehen wir ihn schon in einer Urkunde für Melnik als Protonotar und Pfarrer zu Gors (Oesterreich unter der Enns) unterfertigt. Diese Titulatur bleibt ihm bis zum Tode des Königs, und er betheiligt sich an der Ausstellung fast aller Urkunden für Böhmen und Mähren bis zum 30. Juni 1278 [3]). Nach den weiteren Ausführungen Emlers war er schon im Jahre 1274 Prager und Olmützer Domherr, denn am 1. Jänner folgenden Jahres wird ihm „Pragensi atque Olomucensi canonico" von dem Decan und dem Capitel von Wyšehrad die erste Praebende, die frei wird, zugesagt [4]). Wir sehen in ihm also in den letzten sechs Jahren der Regierung Ottokars nicht nur den Leiter der böhmisch-mährischen Kanzlei, sondern auch einen hohen geistlichen Würdenträger.

Nach dem Falle seines Herrn im Kriege gegen Rudolf von Habsburg 1278 scheinen auch die glücklichen Tage des Protonotars gezählt gewesen zu sein. Er wurde am 14. September 1278 laut einer Nachricht der böhmischen Annalen [5]) auf den Befehl der Königin Kunigunde verhaftet, in seinem Hause beraubt und erst am 29. September, nachdem der Bischof von Prag das Interdict über die Stadt verhängt

[1]) Reg. Bohemiae 2 Nr. 837 „per manus Henrici notarii nostri" (Vgl. Emler Kanzlei S. 27.) Die falsch datirte Urkunde vom 26. März 1273 führe ich nicht an, weil sie, wie Emler (Kanzlei S. 27 Anm. 1) bewiesen hat, in das Jahr 1278 gehört. Die Vermutung H. Jireček's in seinem Artikel „Dva Vlachové v Čechách" (Zwei Italiener in Böhmen), dass Heinrich schon im Dienste Wenzels I. war, hat keine sichere Grundlage, da sie auf einer Urkunde des Wiener Codex des Zdenko von Trebecz basirt, welcher von fingirten Namen wimmelt; die Urkunde hat J. Voigt in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Formelbuches Arch. f. österr. Gesch. 29, 8, in ganz unkritischer Weise edirt und benützt. Den richtigen Inhalt gibt die Königsberger Handschrift (S. 150—151) und der ist folgender: König Wenzel (II.) schenkt seinem Vicekanzler P. für die Dienste, die er seinem Vater P(řemysl) und seinem Grossvater . . (Wenzel I.) geleistet hat, ein Dorf. Die Namen Henricus Italicus und Sawissius, sowie des Dorfes Holubitz, und die Aenderung des Königsnamen W. in O. sind willkürliche Abänderungen des Zdenko von Trebecz, so dass diese Urkunde für die Geschichte des Protonotars Heinrich ganz unbrauchbar ist.

[2]) Emler Reg. Bohem. 2 Nr. 913.

[3]) Alle diese Angaben bei Emler, Kanzlei S. 27—29.

[4]) Emler Reg. Bohem. 2 Nr. 934.

[5]) Fontes rer. Boh. II. (Continuatio Cosmae) S. 302.

Digitized by Google

hatte, freigelassen. Vielleicht hat man ihn des Hochverrathes verdächtigt, sehr wahrscheinlich hängt das mit den späteren Anschwärzungen seiner Feinde zusammen.

Mit dem Titel Protonotar sehen wir ihn zum letztenmal in einer Urkunde des Landesverwesers Otto von Brandenburg vom 25. August 1279. Emler meint, dass er bald darauf gestorben sei, weil man ihn bei der Wahl des Olmützer Bischofs Theodorich 1281 am 26. März nicht mehr unter den Olmützer Domherren findet, und da auch unter Wenzel II. im Jahre 1283 als Protonotar ein anderer Mann, der Magister Welislaw, erscheint [1]).

Ferd. Tadra gelang es in der Münchner Handschrift zwei interessante Stücke zu entdecken [2]), aus welchen man ersieht, dass der ehemalige Protonotar Heinrich im Jahre 1280 im Dienste der Stadt Prag war und mit der Verfertigung der städtischen Contractbücher beauftragt wurde. Es ist wohl begreiflich, dass er einen Ersatz für den verlorenen Protonotardienst suchte [3]). Ich habe in dem Königsberger Codex seines Formelbuches eine Urkunde gefunden [4]), welche beweist, dass er noch um das Jahr 1284 unter der Regierung Wenzels II. lebte, und die auch erklärt, warum er nicht mehr an der Spitze der böhmischen Kanzlei unter diesem Herrscher stand. Diese Urkunde bezieht sich auf die Angriffe seiner Feinde, welche sehr wahrscheinlich mit der früheren Verhaftung zusammenhängen. Sie bietet auch für die Geschichte der Urkundenkritik viel Interesse.

Der Protonotar Heinrich war bei einer mächtigen Hofpartei so verhasst, dass sie ihn um jeden Preis beseitigen wollte. Welche Partei es war, lässt sich wegen Mangel an Quellen schwer constatiren. Wenn ihn Voigt als einen Gegner Zawisch's von Falkenstein darstellt [5]), so fusst diese Behauptung eben auf der schon früher genannten Urkunde [6]), in welcher alle Namen von dem Abschreiber fingirt wurden. Da es den Feinden Heinrichs nach dem Falle Ottokars misslang, durch Gewalt-

[1]) Emler, Kanzlei S. 28.

[2]) Sitzungsber. der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften, Philos. histor. Classe 1885 S. 82—117, Nr. XVII und XVIII.

[3]) Unannehmbar ist die Vermutung, welche Tadra in der angeführten Abhandlung aufstellt, dass der Protonotar Heinrich mit dem späteren „Henricus notarius civitatis", welcher in einer Urkunde vom 22. November 1288 (Emler Reg. Bom. 2 Nr. 1461) vorkommt, identisch wäre. Dagegen spricht der Verkauf seines Hauses nach seinem Tode, der schon am 25. Februar 1287 stattfand. Vgl. S. 260.

[4]) Königsberger Cod. S. 240—244. (Vgl. die Beilage).

[5]) Voigt, Einleitung S. 8.

[6]) Vgl. S. 256 Anm. 1.

Digitized by Google

mittel denselben zu vernichten, bedienten sie sich am Anfange der Regierung Wenzels II. anderer Mittel zu diesem Zwecke. Sie verfassten eine falsche Urkunde im Namen des Landesverwesers Otto [1]), in welcher dem Protonotar solche Verbrechen in die Schuhe geschoben werden, dass der König sofort Rache an ihm nehmen wollte und nur durch den Rath einiger seiner Grossen, die am Hof anwesend waren, von der Uebereilung abgehalten wurde. Heinrich wurde bald von der drohenden Gefahr durch seine Freunde benachrichtigt, da er aber ein reines Gewissen hatte und mit seinen Feinden offen handeln wollte, erwirkte er es, dass die Urkunde nicht verheimlicht wurde, sondern dass der König eine öffentliche Sitzung des Hofes, bei welcher unter anderen auch Magister W(elislaw) war, über sie abhalten liess. Hier erschien auch Heinrich und bat den König um Gehör; dieser wollte anfangs nicht darauf eingehen und erst auf die Ermahnung seiner Mutter, der Königin Kunigunde, liess er den ehemaligen Protonotar vor und verhörte ihn. Dieser wies gleich vor allen Anwesenden auf die Unglaubwürdigkeit der Urkunde hin und bat den König, er möge ihm denjenigen nennen, der die Urkunde vorgelegt hatte. Dieses lehnte zwar der König ab, um aber der Gerechtigkeit genug zu thun, setzte er eine Commission von einigen Prälaten, unter welchen auch W(elislaw) war, ein, welche über die ganze Sache richten und über die Echtheit der Urkunde entscheiden sollte. Nachdem diese zusammengetreten waren, untersuchten sie zuerst das Siegel, das Siegelbild, den Stil und den Inhalt dieser Urkunde, verglichen dieselbe mit anderen Urkunden und zogen auch viele andere Siegel von echten Urkunden, welche der Markgraf von Brandenburg Bürgern von Prag ausgestellt hatte, heran, und nachdem sie die Peripherie so wie die Siegelbilder sehr vorsichtig und achtsam gemessen hatten, kamen sie zu dem Resultat, dass alle Siegel der echten Urkunden wie im Siegelbild so auch in der ganzen Grösse übereinstimmen, wogegen das Siegel derjenigen Urkunde, welche die Verleumdungen Heinrichs enthielt, durchaus verschieden war, denn in Umfang und den anderen Dimensionen war es grösser und ebenso in Bezug auf die darauf dargestellte Figur. Dann untersuchten sie auch die Formeln, das Dictat und den Inhalt der verdächtigen Urkunde sorgfältig, und nachdem sie gesehen hatten, dass ihr die Datirung, mit welcher alle übrigen Urkunden des Markgrafen Otto versehen waren, fehlte, kamen sie, da auch andere Merkmale dies bestätigten, zu dem Resultate, dass diese Urkunde nicht aus der Kanzlei des ge-

[1]) Diese ganze Angelegenheit wird in der Urkunde Wenzels II., wo er die Ehre des Protonotars Heinrichs wiederherstellt, geschildert. Vgl. die Beilage.

Digitized by Google

nannten Markgrafen herrühre, sondern dass wie das Siegel, so auch die Urkunde gefälscht sei.

Dies wurde dem Könige gemeldet mit der Bitte, er selbst möge sich durch Messen von der Wahrheit des Urtheiles überzeugen, und man bat ihn dringend, er möge den Namen des Fälschers angeben. Das verweigerte der König auf Bitte einiger hochgestellter Persönlichkeiten (quas nos exaudire decebat), erklärte aber in feierlicher Form den ehemaligen Protonotar als aller Schuld und jedes Makels ledig und befahl den Anklägern unter der Strafe der Verbannung ihm Genugthuung zu leisten.

Ich habe diese Episode näher ausgeführt, weil sie diplomatisch nicht uninteressant ist, indem sie neben der Siegelkritik seitens des Papstes Alexander III. 1171 der erste uns genau beschriebene Fall einer auf moderne Art durchgeführten Urkundenkritik im Mittelalter sein dürfte. Diese Geschichte fällt in die Jahre 1283—85, und zwar da Wenzel II. erst 1283 am 24. Mai nach Böhmen kam und Kunigunde 1285 am 9. September schon starb, sehr wahrscheinlich in den Winter 1283 auf 1284, in die Zeit des inneren Kampfes zwischen der Partei Zawisch's von Falkenstein und der Burkhart's von Janowitz.

Die Feinde Heinrichs erreichten zwar ihr Ziel nicht, aber sicher war es ihre Arbeit, dass Heinrich unter Wenzel II. nicht mehr das Amt des Protonotars bekleidete. Vielleicht war es eine Entschädigung, wenn er vom Könige für seine früheren Dienste das Bernanotariat der Prager und Kaufimer Provinz erhielt [1]).

Seine Gegner hörten aber auch jetzt noch nicht auf, ihre Angriffe gegen ihn zu richten, so dass er sich über sie bei seinen Mitdomherrn in Wyšehrad in einer in seinem Formelbuche erhaltenen Urkunde heftig beklagt [2]). Er behauptet, dass dieselben Feinde, welche damals die falsche Urkunde verfertigt haben, um ihn zu vernichten, noch immer bemüht seien, seine Ehre durch verschiedene Nachreden bei der hohen Geistlichkeit und dem hohen Adel zu verdächtigen und dass sie sogar seinem Leben nachstellen, und wenn er einmal geheim oder öffentlich ermordet werde, so solle man es wissen, dass das die That dieser Menschen war.

Ueber die weiteren Schicksale des Protonotars Heinrich ist uns keine Nachricht mehr erhalten. Was Voigt und Jireček über seine weitere Thätigkeit erzählen, das basirt auf den fingirten Namen des Codex Zdenko's von Trebecz und hat keine Bedeutung. Wir besitzen

[1]) Voigt S. 9, Emler Reg. 2 Nr. 2633, Königsberger Cod. S. 165b.

[2]) Emler 2 Nr. 2633.

Digitized by Google

eine Kaufsurkunde vom 25. Februar 1287 [1]), die auch einer dem Formelbuche Heinrichs beigefügten Verkaufsurkunde entspricht [2]), in welchen beiden es sich um den Verkauf eines früher dem Protonotar Heinrich gehörigen Hauses handelt. Der Probst von Prag Ulrich verkauft es an den Bischof Ulrich von Leitomischl. In der Verkaufsurkunde heisst es „domum . . . quondam magistri H. prothonotarii regni Bohemie", was beweist, wie Emler schon zeigte [3]), dass Heinrich damals nicht mehr unter den Lebenden war. Wann und wie er geendet hat, ist uns unbekannt.

Von dem Magister Henricus de Isernia, der sich auch Italicus, Apulus, Siculus, de Sicilia nennt, besitzen wir keine anderen Nachrichten als diejenigen, welche seine eigenen Briefe enthalten, und solche, welche er in den Aufschriften der einzelnen Theile seiner Briefsammlung niedergelegt hat. Die ersteren sind, wie ich später zeigen werde, sehr unsicherer Natur, wogegen man die zweiten als eine kurze Selbstbiographie betrachten kann [4]).

Magister Heinrich stammt aus Isernia, einer Stadt in Süditalien, und wurde als ein eifriger Ghibelline in den wirren Zeiten nach der Vernichtung der Hohenstaufischen Herrschaft durch Karl von Anjou proscribirt und seines Gutes beraubt, musste seine Familie verlassen und in die Verbannung gehen. Er wendete sich nach Rom, wo er auf kurze Zeit bei der päpstlichen Curie eine Beschäftigung fand, bildete sich dann bei dem Magister Peter de Prece als Rhetor und Notar aus, hielt sich auch in Viterbo und Alatri auf und scheint in sehr bedrängten Verhältnissen gelebt zu haben. Als sich in Italien das Gerücht verbreitete, dass der Markgraf Heinrich von Meissen eine kriegerische Unternehmung nach Italien gegen Karl von Anjon vorbereite und seinen Neffen Friedrich zur Wiedereroberung Siciliens schicken wolle, eilte Heinrich nach Meissen, um sich der ghibellinischen Unternehmung anzuschliessen und nahm seinen Wohnsitz in Pirna. Hier erlebte er eine bittere Enttäuschung, er überzeugte sich bald, dass alle Hoffnungen, die man auf den Markgrafen setzte, nur warme Illusionen der italienischen Ghibellinen waren. Auf den Rath und mit den Empfehlungen Peters de Prece, mit dem er in Verbindung blieb, wendete er sich nach Prag, wo er von dem Landschreiber gastfreundlich aufgenommen wurde. Um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu schaffen, eröffnete er in Wyšehrad eine Schule und ertheilte in der Logik, Grammatik

[1]) Emler Regesta 2 Nr. 1398.
[2]) Ibid. Nr. 2634.
[3]) Emler, Kanzlei S. 28.
[4]) Vgl. Dollmer, Codex epistolaris, Einleitung Seite IV—V.

Digitized by Google

und Rhetorik Unterricht. Im Jahre 1271 kann man ihn schon sicher in Prag constatiren [1]), denn er spricht über die Ereignisse dieser Zeit wie ein Augenzeuge. Wir können, wie Emler richtig vermutete, wohl einen geheimen Faden Ottokarianischer Politik in dem Umstande erblicken, dass Heinrich von Isernia im Sommer 1273 von Prag nach Italien abreist und in Bologna den Papst Gregor X., der nach Lyon zum Concil reiste, erwartet. Emler glaubt, dass er als Kenner des Landes und der Sprache einer politischen Expedition beigegeben war, deren Aufgabe es war, sich Sicherheit darüber zu verschaffen, wie sich die Curie zu einer eventuellen Wahl Ottokars zum deutschen König verhalten würde [2]).

Nach seiner Rückkehr aus Italien weilte er weiter in Prag, wo er auf verschiedene Weise seinen Unterhalt sich verschaffte. Ueber seine Verhältnisse aus dieser Zeit und über sein angebliches Notaramt werde ich noch unten sprechen. Bis zum Jahre 1278 lässt er sich in Prag nachweisen. Er bespricht sehr eifrig die grossen politischen Ereignisse dieser Zeit in seinen Briefen. Der Ausbruch des Krieges zwischen Rudolf und Ottokar im Jahre 1278 ist die letzte grosse Thatsache, die sein Gemüth auf das Aeusserste erregte und über die er in stürmischer Weise seinen ganzen Wortschwall ergossen hat. Von da an verschwindet er spurlos.

Nach dieser biographischen Uebersicht werde ich die Anhaltspunkte näher untersuchen, die Emler zur Annahme der Identität dieser beiden Persönlichkeiten geführt haben.

In erster Linie ist es der Name. Dass der Name Heinrich beiden gemeinschaftlich war, hätte kaum Jemanden zur Annahme der Identität geführt, aber der Umstand, dass auch dem Protonotar der Beiname Italicus beigegeben wird, war sehr verlockend. Ich bemerke dabei, dass ich gegen die Ausführungen [3]), dass Henricus de Isernia sich selbst auch Henricus Italicus, de Sicilia, Siculus, Apulus nannte, nichts einzuwenden habe. Auch der Umstand, dass er den Namen de Isernia mehr in Briefen an seine Landsleute, die anderen mehr im Verkehr mit seiner Umgebung in der Fremde angewendet hatte, ist in Emlers Abhandlung richtig erklärt, aber das alles beweist noch nicht, dass er

[1]) Dolliner Einleitung S. V behauptet, dass er schon 1270 nach Prag kam. Er stützt sich auf einen Brief, den er dabei anführt und in das Jahr 1270 versetzt. Die Begebenheiten dieses Jahres sind aber Heinrich unbekannt, und diese Datirung ist auch nicht unanfechtbar. Höchstens in den Schluss des Jahres 1270 könnte man seine Ankunft in Prag verlegen.

[2]) Vgl. Reg. imper. VI S. 1, 2.

[3]) Emler, Kanzlei Seite 33.

Digitized by Google

mit dem Protonotar identisch sei. Selbst wenn in dergleichen Zeit in Prag zwei Italiener, die sonst denselben Taufnamen hatten, auch mit dem Beinamen Italicus aufgetaucht wären, wäre dies bei dem im Mittelalter üblichen Brauch, Fremde nach ihrer Heimat zu benennen, kein hinreichender Grund um sie zu einer Person zusammenzuwerfen.

In unserem Falle aber kann man constatiren, dass mit dem Zunamen Italicus die beiden Heinriche nicht gleichzeitig bezeichnet werden, sondern dass der Protonotar erst dann mit dem Epitheton Italicus erscheint, nachdem der andere vom Schauplatze des öffentlichen Lebens in Böhmen vollkommen verschwunden ist, erst unter Wenzel II.

Wir besitzen blos drei berücksichtigungswürdige Fälle, wo der Protonotar Heinrich sich selbst so nennt oder von anderen so genannt wird, und zwar erstens in der Klageschrift, in welcher er sich bei den Wyšehrader Domherren über seine Feinde beschwert [1]). Dort nennt er sich „ego Henricus Italicus incliti regis Bohemie notarius". Dieses Stück rührt erst aus der Zeit Wenzels II. her, da hier schon die gefälschte Urkunde erwähnt wird [2]).

Der zweite Fall ist in einer Urkunde des Formelbuches Heinrichs auch erst aus der Zeit Wenzels II., wo dieser König Heinrich das Bernanotariat der Prager und Kaurimer Provinz verleiht. Dort ist auch die Rede von den Diensten des „dilecti notarii nostri H. Italici" [3]). In dieser Schenkung den Namen Wenzel in Ottokar umzuwandeln und die Schenkung so in die Zeit dieses Königs zu versetzen, wie es Emler gethan hat [4]), ist ein entschiedener Fehler, denn die Königsberger Handschrift, welche gerade in Bezug auf die Königsnamen im Vergleiche mit anderen und speciell auch mit der Prager Handschrift die richtigen Lesarten besitzt [5]), weist den Namen W(enzel II.) auf im Gegensatz zu der Prager, die mit dem Buchstaben G. den König anführt. Emler hat auch in seinen Regesten ganz richtig die Urkunde dem Könige Wenzel II. zugeschrieben, wogegen er in seiner Abhandlung einen der wichtigsten Beweise der Identität darin sieht, dass diese Verleihung, in der angeblich Ottokar das obgenannte Bernanotariat seinem Notar Henricus Italicus geben soll, mit den Briefen Heinrichs

[1]) Voigt Seite 9, Emler Reg. 2 Nr. 2633.

[2]) Vgl. Seite 259; woraus sich auch der Umstand erklärt, dass der frühere Protonotar damals nur in der Würde eines Notars erscheint.

[3]) Voigt S. 7, Emler Reg. 2 Nr. 2629. Königsberger Cod. S. 165 b. Prager Capitel Cod. fol. 93 Nr. 195.

[4]) Emler, Kanzlei S. 35.

[5]) Zu diesem Ergebnis bin ich durch das Collationiren dieser beiden Handschriften gekommen.

Digitized by Google

von Isernia übereinstimmt, in welchen dieser sich rühmt, dass er vom Könige Ottokar als Notar aufgenommen worden sei. Dieser Beweis verliert hiemit ganz seine Stütze.

Der dritte Fall, wo dem Protonotar Heinrich der Zuname Italicus beigefügt wird, kommt in der Prager Capitelhandschrift am Ende seiner Formelsammlung vor, wo man liest „Expliciunt instrumenta H. Ytalici". Wenn man auch annimmt, dass in der Urschrift des Formelbuches diese Worte am Schlusse standen, so waren sie schon längst nach der Zeit Ottokars unter Wenzel II. geschrieben, denn die Sammlung enthält auch eine grosse Anzahl Urkunden dieses Königs.

Wenn wir in der Wiener Handschrift des Zdenko von Trebecz in der Unterfertigung der Urkunden Wenzel's II. öfters lesen „datum per manus Henrici Italici, notarii nostri" oder „Henrici Apuli" und ähnlich, so hat das nichts zu bedeuten, denn hier sind es, wie Emler genügend bewiesen hat [1]), ganz willkürliche Zuthaten des Abschreibers.

Also aus der Zeit, wo man Heinrich von Isernia in Prag constatiren kann, findet sich kein einziges Beispiel, dass auch der Protonotar mit dem Namen Italicus versehen würde. Im Gegentheil unterzeichnet er sich in allen Originalurkunden nur als Henricus protonotarius, eventuell notarius. Dass man ihn, einen Italiener, später, als keine Verwechslung mehr dabei möglich war, Italicus nannte, ist nichts eigenthümliches.

Nicht weniger als der gleichlautende Name hat auch der Inhalt der Briefsammlung Heinrichs von Isernia zur Zusammenwerfung der beiden genannten Verfasser beigetragen. Es lassen sich aus dieser Briefsammlung so auffallend übereinstimmende und scheinbar überzeugende Beispiele herausnehmen, welche auch von Emler zusammengestellt wurden, dass sie einem jeden, der nicht den allgemeinen Charakter dieser Sammlung ins Auge fasst, einen genügenden Grund zur Identificirung der beiden Verfasser bieten werden.

Hier befinden wir uns aber auf einem sehr unsicheren Boden, denn wir sind hier grösstentheils auf blosse Stilübungen angewiesen, wo man sehr schwierig die Thatsache von der Fiction unterscheiden kann. Gerade an den Briefen, welche sich auf das Leben des Verfassers beziehen, kann man gut sehen, wie viel von den geschilderten Thatsachen auf Rechnung des Stilistischen zu setzen ist. Ich werde hier einige Stücke anführen, wo der Isernier Jemanden über sein Befinden benachrichtigt und ihm seine Familie anempfiehlt.

---

[1]) Emler, Kanzlei S. 31.

Digitized by Google

Auf Fol. 91 nº 79 des Codex der Wiener Hofbibliothek Nr. 3143 lesen wir: Quare causa dominacioni vestre grates [1]) referens infinitas supplici-ter insto et instanter supplico, quatenus personam meam, que hactenus multe turbacionis immersa fluctibus sterilis erat et vacua, modo vero divini gracia muneris, de cuius pleno cornu sumimus omnes, fertilis et potest esse pluribus fructuosa, maxime si dominus, cui servio, pervenerit ad sperate apicem dignitatis, vestram totaliter reputantes sic opinemini vos facere posse de eadem, ac si vestris esset serviciis ex debito dedicata [2]).

Im folgenden Brief nº 80 (Fol 91) derselbe Inhalt folgendermassen: Noveritis igitur me per dei graciam, a quo provenit omne bonum, sospitate vigere corporea et fortunam michi sereno arridere oculo, que hactenus obliquo me respiciens sidere, erumpnosis calamitatibus multisque turbacionibus molestabat, qui si . . , cui servio erectus fuerit in sperate fastigium dignitatis, talis honoris titulo ero preditus et dotatus, qualem nullus progenitorum meorum aliquatenus est adeptus [3]).

In der nächsten Nummer 81 (Fol. 92) steht: Vestre innotescat igitur probitati, quod michi plena ingenti(sic) [4]) sospitate corporis fortuna gratuiti aspectu luminis eblanditur et votis nostris concurrere nititur, que hactenus michi afflicciones innumeras infligebat. Nam parvi distancia temporis interiecta in promocione domini, cui famulor, spero me talis gradus altitudinem ascensurum, qualem nunquam nostrorum progenitorum attingere voluerunt, et de quo amicis aderit leticia, qua se frequenter exhilarent nec inimicis detrit tristicia frequencius, qua suspirent [5]).

Im folgenden Briefe Nummer 82 (Fol. 92) lesen wir: Noveritis igitur, me supremi dispensatoris munere, qui unicuique fortunas et gracias impartitur, iuxta sue arbitrium voluntatis, plena vigere corporis sospitate et in curia domini episcopi honorifice permanere; qui si ad sperate ascendat culmina dignitatis, sciatis indubitabiliter me magni gradus altitudinem ascensurum, et spero illius honoris tytulo presigniri, per quem et

[1]) Corr.: gratias.
[2]) Emler Reg. 2 Nr. 2625.
[3]) Ibid. Nr. 2626.
[4]) Corr. vigenti.
[5]) Emler Reg. II 2568.

Digitized by Google

amicis adesse potero et prodesse emulisque omnibus rependere fillea, que immisericorditer propinantur [1]).

Wenn man diese vier Briefe vergleicht und näher betrachtet, mit welcher Virtuosität hier viermal dasselbe in andere Form und andere Worte gekleidet wird, so kann man leicht errathen, zu welchem Zwecke sie verfasst wurden. Es verhält sich mit diesen so wie mit vielen anderen Briefen Heinrichs. Man sieht, dass er sich oft ein bestimmtes Thema wählte, welches er in den verschiedensten Variationen bearbeitete, es waren das stilistische Uebungen für seine Schule.

Aehnlich sind auch die vielen Briefe, in denen er um die Gunst und Fürbitte höherer Persönlichkeiten bittet, oder andere für ihn bitten oder für seine Aufnahme zum königlichen Notar danken, wobei man immer seinen Stil constatiren kann. Dass man aus solchen Quellen keine bestimmten historischen Nachrichten schöpfen kann, ist einleuchtend.

Wenn also Emler auf Grund solcher Quellen zu dem Resultate kommt, dass Heinrich im Herbste 1273 vom Könige Ottokar als Notar aufgenommen wurde, so kann man das nicht als eine sichere historische Thatsache betrachten. Und wenn er den Hauptgrund der Identität in der Uebereinstimmung dieser Thatsache mit der Erscheinung sieht, dass am 3. October dieses Jahres zum erstenmal der Name Henricus notarius in der Unterfertigung der Königsurkunde vorkommt [2]), so werde ich zeigen, dass es sich hier um eine chronologische Unmöglichkeit handelt. Nach seiner eigenen Erzählung hat Heinrich von Isernia im Jahre 1273, als er sich auf der oben erwähnten Reise befand, den Papst Gregor X. in Bologna erwartet [3]). Hier konnte der Papst nicht früher als in den letzten Tagen des September eintreffen. Denn auf seinem langsamen Weg zum Concil nach Lyon über Florenz, Sta. Croce, Modena [4]) konnte er Bologna nur auf dem Wege von Sta. Croce nach Modena passirt haben. Zum letztenmal urkundet er in Sta. Croce am 4. September [5]). Hier erkrankte er aber und blieb hier nach der Nachricht der Annales Placentini Gibellini bis zum 20. September [6]). Am 27. September kann man ihn bestimmt schon in Modena nach-

[1]) Emler Reg. II 2565.

[2]) Vgl. Seite 256.

[3]) Emler Reg. 2 Nr. 2609 „me jam sanitati pristine restitutum (besser: restituti, nämlich des Papstes) summi adventum pontificis Bononie noveritis prestolari".

[4]) Potthast Reg. 2 Nr. 20747—20756.

[5]) Ibid. Nr. 20756.

[6]) MG. SS. XVIII S. 538.

Digitized by Google

weisen [1]). Also es bleiben nur die Tage zwischen dem 20. und 26. September übrig, in welchen ihn Heinrich in Bologna treffen konnte [2]). Von hier also kehrt er mit den Empfehlungen der Cardinäle, um als Notar vom König Ottokar aufgenommen zu werden, frühestens in der letzten Woche des September zurück und soll bis zum 3. October folgende Leistung gemacht haben: den langen Weg vom Fusse des Apennins bis zum Neusiedler See zurücklegen, mit den Fürsprachen sich an den König, der im Kriege mit den Ungarn stand, wenden, von diesem als Notar aufgenommen werden und am 3. October eine Urkunde bei Oedenburg unterfertigen. Das wäre doch zu viel verlangt von der nicht so übermässigen Schnelligkeit des Mittelalters. Das als einen Alibibeweis anzuführen, wäre richtiger, als daraus auf die Identität schliessen zu wollen.

Wenn Emler auch den Grund anführt [3]), dass in dem Briefsteller Heinrichs ein Brief vorkommt, in welchem eine mächtige Persönlichkeit um Fürbitte für Magister Heinrich den Pfarrer von Gors bei Rudolf gebeten wird [4]), so ist dieser eben nur eine Stilübung, durch welche sich Heinrich beim Protonotar, zu welchem er, wie ich später zeigen werde, im dienstlichen Verhältnis stand, einschmeicheln wollte.

Nachdem ich die Hindernisse, welche im Wege standen, beseitigt zu haben glaube, werde ich einige directe Gründe anführen, welche mich zur Unterscheidung der beiden Verfasser veranlassten. Zunächst solche, welche man aus dem Inhalt selbst schöpfen kann. In der Briefsammlung des Iserniers finden wir nämlich Briefe, welche er selbst an den Protonotar Heinrich richtet. So zum Beispiel diejenigen, welche sich in den Regesten Emlers unter den Nummern 2615, 2617 befinden. Die beziehen sich auf folgende Geschichte. Als Heinrich von Isernia nach seiner Rückkehr von der Reise nach Bologna in Prag erkrankte, wurde er vom Könige dem Kloster Strahow zur Verpflegung übergeben [5]). Dort vernachlässigte man ihn aber bald sehr und entzog ihm das nothwendigste, so dass er das Kloster verlassen musste. In diesen Briefen wendete er sich an den königlichen Protonotar Heinrich, um durch seine Vermittlung über die Strahower beim König seine Klage vorzubringen und sich an ihnen so zu rächen. Wir lesen unter der Nummer 2617: „Ut moneatur H. protonotarius super hiis, pro

[1]) Potthast Nr. 20756.

[2]) Dass der Papst über Bologna wirklich reiste, beweist auch die Chronica di Bologna Muratori SS. XVIII col. 285, angeführt auch bei Dolliner S. 12.

[3]) Emler, Kanzlei S. 36.

[4]) Emler Reg. 2 Nr. 2632, vgl. Reg. imper. VI. Nr. 870.

[5]) Emler 2 Nr. 2614.

Digitized by Google

quibus eum magister H. Ytalicus rogaverat.“ Emler hat hier anstatt H. den Buchstaben U. substituirt, weil in einer „anderen Formel bezüglich derselben Angelegenheit der Protonotar Ulrich ausdrücklich genannt wird“ [1]). Diese andere Formel kann nur die unter der Nummer 2618 seiner Regesten sein, hier handelt es sich zwar auch um Strahow, aber in einer anderen Angelegenheit, hier handelt es sich um die neue Abtwahl. Zudem wird etwas später in dem angeführten Briefe der Name Henricus ausdrücklich genannt und voll ausgeschrieben [2]). Endlich befindet sich derselbe Brief auch in dem Krakauer Codex [3]), der von der Wiener Handschrift unabhängig ist und weist dieselben Anfangsbuchstaben H. und den Namen Henricus auf, so dass man hier die gewaltsame Substituirung eines anderen Namens, die bei der Annahme Emlers nothwendig war, als ganz unrichtig bezeichnen muss. Dazu weist der Codex von Krakau noch zwei andere Briefe auf, die Heinrich von Isernia an den Protonotar Heinrich richtet, einen auf Fol. 218, wo er den magister H. in seiner Krankheit tröstet und den anderen auf Fol. 213, wo er dem Magister Heinrich einen gewissen Johann zum Dienste anempfiehlt und über die ihm selbst gegebenen Aufträge einen Bericht erstattet.

Schon diese hier angeführten Schriftstücke, in denen Heinrich von Isernia selbst seine Person von der des Protonotars deutlich unterscheidet, müssten zur Verwerfung der Annahme ihrer Identität genügen, ich habe aber noch mehr Gründe anzuführen.

Vom Protonotar Heinrich wissen wir, dass er ein Geistlicher war, aus dem Briefsteller des zweiten Heinrich sieht man dagegen, dass er ein Laie gewesen. Erstens findet man in seiner Formelsammlung viele Schreiben, welche sich auf seine Frau und seine Familie beziehen, so bei Emler Reg. die Nummern 2565, 2566, 2568, 2625, 2626 und viele andere nicht edirte im Original, so dass man auch bei voller Berücksichtigung dessen, dass es sich oft nur um Stilübungen handelt daraus den Schluss ziehen muss, dass der Verfasser verheiratet war. Dass das Prager, Olmützer und Wyšehrader Capitel zu ihrem Mit-

---

[1]) Emler, Kanzler S. 34 Anm. 1.

[2]) In diesem Briefe erzählt Heinrich, dass man ihm im Kloster Strahow, als er sich um sein Recht meldete, antwortete, nicht der König sondern nur der Herr Henricus habe für ihn gebeten. Wenn man dies mit dem Briefe Nr. 2616 vergleicht, wo der Isernier sich an den Protonotar direct mit den Worten wendet: „quod vosmet ipse pro parte vestra deprecatus fuistis abbatem“, so ist es selbstverständlich, dass es sich hier um niemand anderen als um den Protonotar Heinrich handelt.

[3]) Fol. 231.

Digitized by Google

domherrn einen verheirateten Mann gewählt hätte, ist nicht denkbar, und wenn sich schon der Fall annehmen liesse, dass er als Fremder in Prag leicht seine Gattin und Kinder, die er in Italien zurückliess, verleugnen konnte, so hätte er sicher über sie in seinem Formelbuche und speciell in dem in Prag verfassten Theile geschwiegen. Zweitens ist in der Wiener Handschrift ein Brief, der noch nicht edirt ist, enthalten [1]), worin sich Heinrich von Isernia in einen offenen Gegensatz zum ganzen damaligen Clerus stellt, und diesen nicht gerade liebenswürdig charakterisirt. Unter dem Titel „Invectiva contra minores clericos, mediocres et prelatos" schreibt er dort auch folgende Worte: Ordo enim heu heu quantum doleo clericalis degenerat, ymmo a sancta nobili et immaculata primi status continencia discors, dissonus et dehiscens, eius nec sapit regulam nec maneriem profitetur. Domini ipsi clerici humilitatis inpaciencia humane ac rumose (sic) molem originis non pensantes, equis non librantes ponderibus pondus tam magni debiti, cui obnoxius sunt astricti et quod debent persolvere tam grandis obsequium vectiqualis. iram indignacionis divine provocare continuis excessibus non timentes, ampullosa superbia tumidi, sue religionis ignari, salutis immemores, mandatorum domini contemptores infimos superciliose despicere, usus in abusus convertere, vendere sacra, prophanare divina aliquatenus non verentur fastu nefario, irrito gestu, exemplis noxiis et sceleratissima corruptela etc., er wirft ihnen noch mehr Beschuldigungen vor: quin ymo tenacis avaricie limositate viscati et morbidantis invidie sanie putrescentes, illos, qui eorum in serviciis servierunt, suis suffragiis de paupertatis nolunt eximere laqueis et cum possint, nolunt aput alios ullatenus promovere. Et cur evagetur oracio mea longius per campos tantorum facinorum, quorum in lacu prelati totaliter sunt dimersi. Isti sunt Ruffini legittimi filii, Crassi germani, Tantali coheredes, isti sunt Mide socii etc. Dass diesen Ausbruch der Erbitterung gegen den Clerus kein Geistlicher geschrieben hat, ist augenscheinlich. Die letzten Worte bezieht Heinrich direct auf sein Verhältnis zu der hohen Geistlichkeit in Prag, der er verschiedene Dienste leistete und deren Wohlthätigkeit er öfters umsonst in Anspruch genommen hat, wie man aus manchen seiner Briefe schliessen muss.

Weiter lässt sich für die Nichtidentität ein Beweis ex silentio erbringen. Warum hat Heinrich, der uns als ein sehr prahlerischer Mensch entgegentritt, der keine Gelegenheit unterlässt, um seine Person in den Vordergrund zu stellen, der über seine hohe Stellung, über das Notaramt so hochtrabend spricht, davon kein Wort gesagt, dass er

[1]) Cod. Wien Hofbibl. Nr. 3143 fol. 73—74 Nr. 35.

Digitized by Google

königlicher Protonotar ist. Das wäre bei ihm wirklich psychologisch unerklärlich. Warum ignorirt er in seiner Briefsammlung, in der er so viel Interesse für politische Ereignisse zeigt, so vollkommen den welterschütternden Fall Ottokars, die Ereignisse nach dessen Tode, unter der Brandenburger Herrschaft und in den ersten Jahren Wenzels II. Warum erzählt er kein Wort über seine eigenen Verhältnisse in dieser Zeit, wenn er identisch sein soll mit dem Protonotar, welchen gerade jetzt so manche bittere Schicksalsschläge, wie die oben besprochene Gefangennahme und falsche Anklage, getroffen haben?

Von allen diesen Ereignissen, die so tief den ehemaligen Protonotar erregten, finden wir in dem Nachlasse Heinrichs von Isernia kein Wort, was bei ihm, der in seinem Briefsteller seinen Feinden nie etwas schuldig bleibt, unerklärlich wäre, wenn die geschilderten Angriffe gegen ihn gerichtet wären. An sich wäre dies kein genügender Grund für die Annahme zweier Personen, aber neben den übrigen fällt auch er in die Wagschale.

Endlich bringt uns die innerste Seite der beiden Formelbücher, nämlich der Stil, einen ausschlaggebenden Beweis für die Annahme von zwei Autoren. Wenn es irgendwo möglich ist nach dem Stile den Urheber zu erkennen und von anderen zu unterscheiden, so ist es bei Heinrich von Isernia der Fall. Sein Stil sticht auf den ersten Blick auffallend ab von der schablonenmässigen Sprache in den böhmischen Urkunden und Briefen, sowie in den Formeln des Formelbuches des Protonotars Heinrich. Seine Rede ist voll von Tropen und Figuren; er bemüht sich wo möglich alles poetisch auszudrücken. Er liebt es in schwülstiger Art wenig mit vielen Worten zu sagen, dabei ist er ungemein erfinderisch im Aufsuchen von neuen Varianten und hat einen viel grösseren Wortschatz als seine Zeitgenossen in Böhmen. Sein Stil ist streng nach den Regeln der Rhetorik geordnet. Wenn er Gelegenheit hat Gemüthsäusserungen Ausdruck zu geben, versäumt er nirgends, sei es beim Bitten, Loben, Tadeln oder Polemisiren, in einer übertriebenen Art und Weise, in lauter Superlativen zu sprechen. Ausrufe der Freude und des Schmerzes sind bei ihm obligat. Er liebt es häufig Wortspiele anzuwenden wie: instanter supplicans et suppliciter instans — ut discernam senciens et senciam discernendo — racio cause multiplicis et causa multiplex racionis — universaliter singulos et singulariter universos — dissone secte diversitas et discors dissencientis religio — bona fide consulimus et sano consilio suademus etc. Manche Worte und Phrasen, die sonst recht selten vorkommen, wiederholen sich bei Heinrich oft, wie perplexitas, scaturigo, hiatus, conglutinare, lolium zizanie, archivium memorie, armarium pectoris, proch

Digitized by Google

dolor etc. Im ganzen sind seine Constructionen und namentlich die Wortfolge richtiger, als es in der gewöhnlichen Kanzleisprache, deren sich auch der Protonotar Heinrich bediente, üblich war. Er steht dem classischen Stil viel näher als seine Umgebung in Böhmen.

Ich will hier zur Veranschaulichung des Unterschiedes einige Beispiele anführen. Im Folgenden werde ich zwei Stücke ähnlichen Inhalts gegenüberstellen, nämlich die Klageschrift des Protonotars Heinrich über seine Feinde und einen Brief Heinrichs von Isernia, wo er sich auch gegen eine falsche Anklage wehrt.

Der ehemalige Protonotar Heinrich:

„Quoniam ut . . . . sanccionis testatur auctoritas, quod quisque ob cautelam sui corporis fecerit, iure fecisse videtur, idcirco ego Henricus Italicus, incliti regis Bohemie notarius . . . profiteor coram vobis venerabilibus viris, dominis . . . ceterisque aliis Wissegradensis ecclesie canonicis nunc in isto capitulo constitutis, et quod per plures viros probos et honestos probate fidei et opinionis electe sum multociens premonitus, ut cavere michi sollicite debeam ab illis, qui olim litteras falsas contra me fecerunt, ut dicti domini W. amitterem graciam et insuper infamarer, quia pro certo constat eisdem me imminuentibus, quod hiidem . . . de me multa menciuntur enormia ad interempcionem fame mee et ut amitterem graciam dicti domini W. per predictas falsas litteras laborabant, sic adhuc, ut amittam graciam prelatorum et aliorum dominorum . . . . per falsas suggestiones atque dolosas probaciones nituntur etc [1]).

Heinrich von Isernia.

„Arguitur fidei facilis, quam detractoribus adhibuit; item et ubi maneat declaratur. — Si verba prudentis Senece, morum optimi exsculptoris, diligenter vestra discrecio attendisset, qui libenter ipsa legitis, sed ad effectum non reducitis, ut hic patet, non tam facile condescendissetis de me obloquencium fabulis detractorum, qui multa sed pocius infinita collorantes mendacia falso contexunt veri palia sub facie veritatis, quorum verba veri coloribus illita multorum decipiunt oculos sophystico in colore. Quibus sic ex natura eorum pessima datum et insitum est eis hoc vicium, quod si falsum volunt dicere, non laborant. Etc. [2])

Weiter stelle ich jenem Theile derselben, Klageschrift, in welchem der Protonotar über seine Verfolgung spricht wieder einen Brief Heinrichs von Isernia gegenüber, wo auch ein ähnliches Thema besprochen wird.

Protonotar Heinrich:

„Et quamvis penitus nesciam causam, quare me taliter persequan-

Heinrich von Isernia:

„Quanto indignationis odio, quantisque persecucionum molestiis

[1]) Emler Reg. 2 Nr. 2633.

[2]) Ibid. 2563.

Digitized by Google

tur, cum nulla remordear conscien-cia, quod eos vel verbo vel facto molestaverim, tamen paratus eis satisfacere secundum iusticiam, si me contra ipsos rite probaverint excessisse. Nunc autem, cum nec dicant michi causam, in quo eos offenderim, nec per aliquos dicendo transmittant et a persecucionibus non desistant, non possumus ego et alii amici et domini mei opinari, nisi quod gratis me persequi enituntur. Et idcirco rogo, quod indignum vobis videatur ymo vobis et omnibus sapientibus tanto videri debet indignius, quanto ipse deus, terreni reges, legum scriptores hos, qui gratis persecuntur alios profundius detestantur. Quod autem me gratis persecuntur in hoc evidentissime patet, quia non arguunt me nec contra me proponunt etc.« [1])

iste Pragensis antistes . . . indesinenter me ac inmerito exacerbet, quibus angustiarum aculeis, quibus contumeliis me hactenus exprobrarit, et exacuerit in blasphemiis linguam suam, iam satis vestra novit serenitas, satis est vestro culmini patefactum, et cuperem quidem, quod amplius ad vestre maiestatis aures de ipso non ascenderet clamor meus, nec cogerer pro talibus vestre inquietare de cetero excellencie pietatem. Sed ecce, quod invitus dico, et refero lacrimosus adhuc patris non resedit indignacio intricantis, adhuc indigne, Deus novit, concepte adversus filium novercantis ire fervor non tepuit, nec aversus est adhuc, si fas est dicere furor eius. Nam non videbatur sibi sufficere, quod decanum meum probrosis et atrocibus lacessivit iniuriis, et tam in archidiaconatus mei iuribus, quam eciam prepositure, quam a sola vestri muneris gracia recognosco me habere, indebite aggravavit etc.« [2])

An diesem Beispiele sieht man deutlich, wie arm die Sprache des Protonotars gegenüber dem Wort- und Varianteureichthume des Stiles Heinrichs von Isernia ist.

Noch eine Stelle der Klageschrift, wo sich der ehemalige Protonotar in den Schutz des Königs und aller guten Leute stellt, will ich mit einer von Heinrich von Isernia verfassten Bitte um Schutz und Hilfe vergleichen.

Protonotar Heinrich:

»Subiicio me insuper proteccioni sedis et dicti domini W., dominorum episcoporum Pragensis et Olomucensis, vestre atque omnium proborum virorum, quicumque in tam iusta causa prodesse atque assistere digna-

Heinrich von Isernia:

Sane incunbentibus michi validis molestiis et turbinibus, quos iniquitatum ftatus[a]), estu sitibunde cupiditatis conciti, generat[b]) indefesse, ad vos pater et domine, compellor non irracionabiliter nec indevote re-

[1]) Emler 2 Nr. 2633.
[2]) Ibid. Nr. 2442.
[a]) Corr.: fiatus.
[b]) Corr.: generant.

Digitized by Google

buntur, supplicans vobis omnibus, quod advertere dignemini, quante sint superbie illi, de quibus sermo precessit, et in curia ut in terris non eorum sed dicti domini W. me manere non paciantur et quod comminacionibus, quas multociens intulerunt, non possunt facere fuge, iam satagunt, ut michi dicitur, morti dare[1]).

currere, clamans ad vestre probitatis industriam, ut involuto procellarum fluctibus michi auxiliaris opem dextere prebeatis. Cessabit enim, si volueritis, tumultuose tempestatis acerbitas et tumencium inundacio fluctuum residebit. Et quamvis nullum senciam michi posse meritum suffragari, ut vestre debeam presidium pietatis exigere, tamen confidencia de vestra benignitate, quam habeo, michi spem prebet audacie etc.[2])

An diesen hier angeführten Beispielen sieht man ganz klar, dass sie unmöglich von einer und derselben Person herrühren können. Nicht nur zwei stilistisch, sondern auch zwei psychologisch ganz entgegengesetzte Individualitäten sprechen zu uns aus diesen Zeilen. Der Stil des Protonotars bewegt sich ganz in den Grenzen der damals üblichen Kanzleisprache im Gegentheil zu Heinrich von Isernia, obzwar er in der angeführten Klageschrift durch den formelhaften Ballast der Urkunde in seinen Ausdrücken nicht gehemmt war und seinen Stil frei entwickeln konnte. Wie feurig und aggressiv, voll von Ausdrücken des höchsten Zornes gegen die Feinde, wie überfüllt vom Flehen nach der Hilfe bei den Freunden hätte diese Schrift sein müssen, wenn Heinrich von Isernia in der Lage des Protonotars gewesen wäre und sich gegen solche Verläumder gewehrt hätte.

Noch grössere Stilverschiedenheit findet man, wenn man das übrige Material aus dem Formelbuche des Protonotars Heinrich mit den Schriftstücken Heinrichs von Isernia vergleicht, weil es eine ganz gewöhnliche Urkundensprache aufweist. Auch alle im Namen des Protonotars Heinrich unterfertigten Urkunden stehen in demselben stilistischen Gegensatz zu dem Briefsteller Heinrichs von Isernia.

Nach diesen Ausführungen können wir also wohl als bestimmtes Resultat aussprechen, dass der Protonotar Ottokars II. Heinrich, auch Henricus Italicus genannt, eine von Heinrich von Isernia ganz verschiedene Persönlichkeit ist und dass es die erste Aufgabe bei historischer Benützung der von ihnen herrührenden Sammlungen sein muss, den Werth dieser Quellen darnach abzuschätzen, ob man es mit dem Protonotar Heinrich oder dem Magister Heinrich von Isernia als Autor zu thun hat.

---

[1]) Emler Reg. 2 Nr. 2633.
[2]) Ibid. Nr. 2632.

Digitized by Google

Beilage.

Jubet equitas deposcit· racio iusticia suadente precatur, quod hiis quorum calumpniose vel falso lesa fuerit opinio, principum testimonio succuratur, ut fame splendor, quem zelus emulacionis iniqui [a]) conatus fuerit figmento nubilare mendacii, tanto formosius elucescat, quantum calumpniosa nequicia suis evoluta latebris apparet deformior, clare per evidenciam veritatis. Noverint igitur universi tenorem presencium perspecturi, quod nobis in civitate nostra presentate fuerant, (sic) [b]) quarum tenor per omnia talis erat. O. dei gracia etc. per totum. Hec autem littere, quia veraces prema facie videbantur quedam [c]) littere, postquam nobis fuerunt exposite, nos adeo provocaverant, quod ad ulcionem de dicto H. [1]) sumendum nostra indignacio pronius anhelasset, nisi fidelium nostrorum, qui presentes aderant, circumspecta suasisset prudencia, ut lenta gradu [d]) non repentino impetu ad vindictam more regio procedere deberemus, quorum quidem persuasioni nobis assensum prebentibus et per aliquod dies nullam facientibus de predictis litteris mencionem, interim dicto H. dictarum litterarum presentacio atque tenor innotuit per nonnullos, qui earum continenciam audiverant in nostra presencia constituti. Ipse autem H. tamquam vir, quem reatus alicuius adversus nos meticulosa consciencia non mordebat, nichil penitus metuit, sed instanter et inconcusse permansit et non, ut dictarum litterarum occultetur negocium, sed ut publicaretur, pocius procuravit. Nam in aures tam clericorum quam laycorum ut lingua interprete sedulus explanator deduxit, easdem nobis presentatas fuisse litteras, et tandem die sabbati proxime tunc sequenti rogatis et convocatis dilectis fidelibus nostris magistro W . . . . ac pluribus aliis de familia nostra, una cum eis nostram presenciam adiit et humiliter supplicavit, ut sibi prebere audienciam dignaremur, cuius profecto peticioni, licet primitus nollemus annuere, tamen monitu domine Ch. [e]) inclite regine Bohemie, karissime matris nostre inducti, sibi quietam prebuimus audienciam et attentam. Idem vero H. postquam multis inductis racionibus cunctis audientibus, quod dictis litteris nulla foret adhibenda credulitas, nobis satis lucide demonstravit et quod sibi nunccium, qui eas nobis presentaverat, diceremus cum instancia postulavit; quem licet nos ipsi manifestare penitus recusaremus, nichilominus tamen idem H. promptum se prebuit et paratum, omnem expurgacionem subire, quamcumque nostri consiliarii invenirent. Quia ergo dignum et iustum erat, ut expurgacionem offerenti benignum prestaremus assensum,

---

a) Corr.: iniquae.
b) litterae.
c) In der Hs.: que dum.
1) Dass es sich hier um den ehemaligen Protonotar Henricus Italicus handelt, beweist der inhaltlich enge Zusammenhang dieser Urkunde mit einer anderen (Emler Reg. 2 Nr. 2633), in welcher Heinrich über die gegen ihn gerichtete falsche Urkunde spricht. Vgl. S. 259.
d) In der Hs.: gradum.
e) Chunigundae.

Digitized by Google

ne videremur uti calumpnia quam tenemur longius profligare, dilectis fidelibus nostris . . nec non et W. et . . . . commisimus, ut sicut graciam nostram diligerent, ita expurgandi modum recipere student ydoneum et dictum H. auctoritate vel absolverent vel dampnarent. Ipsa autem concessione suscepta eodem die stanti in ambitu sancti Francisci in civitate Pragensi sollempnem super huiusmodi casum[a]) habentes tractatum et tam sigillum quam figuram, stilum atque sentenciam circumspeccius examinantes, facta primo collacione dictarum litterarum et alia plura sigilla aliarum plurium litterarum, quas suo vero sigillo munitas dictus dominus marchio Brandeburgensis multis civibus pragensibus dederat atque transmiserat, et eorumdem sigillorum tam circumferencias quam ymagines provide atque cum diligencia mensurantes, invenerunt omnium sigillorum, quibus littere civium pragensium sigillate fuerant, respondere in figuris et toto corpore equaliter sibi invicem quantitatem, illarum vero litterarum, que dicti H. continebant infamiam, sigillum tantummodo invenerunt penitus discrepare. Nam in circumferencia et longius aliis erat et lacius et ymago stature atque quantitatis erat notabiliter amplioris. Deinde dicti prelati cum exacta diligencia dictarum litterarum figuras, dictamen et sentenciam attendentes, prospicientes eciam, quod data, qua (sic) omnes dicti domini marchionis littere terminabant et consuevere terminari, carebant, eas de dicti marchionis non emanasse curia, hiis et aliis multis hoc asserentibus signis, non minus a parte quam veraciter perpenderunt. Quibus quippe rebus inventis taliter et perceptis, prefati barones atque prepositi nos adierunt, et quod falsum esset sigillum falseque forent littere, omnes ore uno concorditer asserentes atque quod nosmet ipsi dicta[b]) mensuraremus sigilla, si forsan eos fide minus facilem se preberemus, ortantes, ut illum qui nobis dictas presentaverat litteras notificaremus, quod dictus H. cum instancia exigebat, nos monitos, precipue cum esset racioni consentaneum, habuere. Qui dicti barones et prelati, quibus dictum commiseramus negocium terminandum, cum a nobis eius nomen penitus extorquere non possent, eo quod promiseramus sibi, suum non prodere nomen, et insuper quia quedam nobis astantes persone, quas nos exaudire decebat, ut teneremus ipsius nomen, suppliciter exorabant, auctoritate nostra prius prestita, nobis audientibus, in multorum aliorum nobilium presencia in instanti dictum H. sollempniter sentenciando asseruerunt esse de hiis, que in predictis falsis litteris contra ipsius famam scripta fuerant, legittime atque racionabiliter expurgatum et eum[c]) vel eos, qui dictas composuerunt litteras contra dictum H., calumpniose atque nequiter processisse. Nos autem dictam sentenciam tamquam veram, honestam, racionabilem approbantes tenore presencium censuimus atque censemus, ipsius H. famam, dudum retroactis temporibus testimonio multorum nostrorum fidelium olym per patrem nostrum et alios approbatam, tanto maiori pellere vigore tantoque prestancius extolli debere, quanto ex prefata calumpnia quasi per ignem examinacionis transiens inventa est integra sinceritate comspeccior et clarius emicat incorrupta, et quia dignum

[a]) In der Hs.: casu.
[b]) In der Hs.: dicto.
[c]) In der Hs.: tum.

Digitized by Google

est, ut approbatum[a]) consorcio calumpniatorum nequicia expellatur, dictos calumpniatores per prefatum dominum . . anathematis gladio percuti mandavimus, nisi prefato H. sufficienter satisfecerit, sicut decet, unde ne de premissis vel aliquo premissorum aliqua in posterum dubitacio suboriri valeat, vel quitquam contra ipsius H. nomen et decus pretextu prefate calumpnie possit inpingui, ad ipsius H. cautelam presens scriptum fieri et tam nostro quam predictorum baronum sigillis muniri fecimus in testimonium veritatis.

[a]) Corr.: approbata.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Der Ungarntribut unter Heinrich I. Allbekannt ist die Erzählung des Geschichtsschreibers der Sachsen Widukind (I 38), wie Heinrich den Kampf mit den Ungarn wieder aufzunehmen beschloss. Er legte dem versammelten Volke dar, dass der Frieden im Innern des Reichs hergestellt und die Feinde an den Grenzen bezwungen seien, es bleibe nur übrig die Waffen gegen die Ungarn zu kehren. „Bisher habe ich", so sprach der König, „euch, eure Söhne und Töchter beraubt und ihren (der Ungarn) Schatz gefüllt; jetzt sehe ich mich gezwungen die Kirchen und deren Diener zu berauben, da wir keine andere Habe mehr besitzen als die blossen Körper. Was sollen wir also thun? Soll ich den Schatz nehmen, der dem Dienst Gottes geweiht ist, und ihn den Feinden Gottes geben, um uns zu erlösen, oder soll ich die Verehrung Gottes durch Spenden erhöhen, damit wir lieber durch ihn erlöst werden, der in Wahrheit unser Schöpfer ist und Erlöser"? Darauf rief das Volk, es wolle durch den lebendigen und wahren Gott erlöst werden, und es versprach dem König Hülfe gegen den furchtbaren Feind mit zum Himmel erhobener Rechte. Als später Gesandte der Ungarn zu Heinrich kamen, um die gewohnten Gaben zu fordern, wurden sie von ihm abgewiesen und mussten mit leeren Händen heimkehren.

Ich möchte nun versuchen, diese Erzählung wieder einmal einer näheren Prüfung zu unterziehen. Der König überliess also dem Volke die Entscheidung über die Politik, welche er künftig gegen die Ungarn einschlagen sollte, und zwar stellte er zwei Möglichkeiten auf: 1. Weiterbezahlung des Tributs (und Frieden), 2. Verweigerung des Tributs (und Krieg). Dass Heinrich persönlich den Krieg wünschte, also die Annahme des zweiten Vorschlags, daran lassen seine vor-

Digitized by Google

angehenden Ausführungen keinen Zweifel, und wirklich geht das Volk auch auf den Wunsch des Königs ein. Die Folge der Annahme des ersten Vorschlags würde gewesen sein, dass der König, um die zur Befriedigung der Ungarn erforderlichen Summen aufzubringen, den „thesaurum divinis officiis sanctificatum" angreift. Indem aber das Volk den zweiten Vorschlag annimmt, erklärt es sich damit einverstanden, dass er „cultui divino pecunia honorem" zufügt, also eine Schenkung an die Kirche macht.

Widukind berichtet ferner (I 39): Als König Heinrich siegreich aus dem Ungarnkriege zurückgekehrt war, gab er Gott die Ehre des Sieges und bestimmte den Tribut, den er den Feinden zu geben pflegte, für den Dienst Gottes, zu Almosen an die Armen. Die auf der Volksversammlung in Aussicht gestellte Schenkung an die Kirche hat also — nach Widukind — wirklich statt gefunden, und zwar in der Weise, dass ihr der bisher an die Ungarn gezahlte Tribut überwiesen wurde, behufs Vertheilung an die Armen.

Es ist nun wohl versucht worden, die Erzählung Widukinds vom Ungarnkriege und Ungarntribut Heinrichs als auf „sagenhafte Traditionen, vielleicht gar ein altes Lied" zurückgehend, gänzlich zu verwerfen (Bruckner, Studien z. Gesch. d. sächs. Kaiser, Baseler Diss. 1889, S. 16, Lamprecht, Deutsche Gesch. B. 2, S. 125 f. übergeht die Tributzahlung völlig); aber Widukind schrieb ja nicht viel über dreissig Jahre nach den Ereignissen, die für sein Heimatsland von der allergrössten Bedeutung waren. Sollte die recht junge Ueberlieferung, aus der er schöpft, nicht wenigstens einige, dem thatsächlichen Hergang der Dinge entsprechende Züge aufbewahrt haben?

Längst bekannt sind die Acten einer Synode vom 1. Juni 932 (M. G. Constitut. I, 2 ff.), die zu Erfurt abgehalten und von Bischöfen aus allen Theilen des Reichs, mit Ausnahme Bayerns, besucht worden ist. Die Synode „war von dem König mit dem Rath seiner Grossen berufen", so interpretirt Waitz (Jahrb. Heinr. I [3]. S. 145) mit Recht die Anfangsworte des Actenstücks (congregata est aput Erphesfurt . . . synodus, ut rex sapientissimus cum consilio primatum suorum decrevit). er hat aber nicht die nothwendige Folgerung daraus gezogen, dass nämlich der Synode eine Versammlung der Grossen vorangegangen sein muss, auf der eben die Berufung der Synode beschlossen wurde, und er hat von den Beschlüssen der Synode einen, sonst kaum beachteten, wohl hervorgehoben (S. 146 f.), aber nicht näher erläutert. Jedermann, so lautet dieser Synodalbeschlusss (M. G. l. c. S. 5), soll am Montag vor Mariä Himmelfahrt (13. Aug.) dem Bischof, zu dessen Sprengel er gehört, einen Denar oder den Wert eines Denars, in welcher Sache

Digitized by Google

er will, darbringen, und jener (sc. der Bischof) erwäge, wie er am besten zum Seelenheil der Spender das Almosen verwende, und wenn ein Unfreier so arm ist, dass er den Denar nicht zahlen kann, so soll sein Herr denselben für ihn geben, und ein jeder soll am Sonntag vor dem bestimmten Tage nach Vermögen Almosen spenden [1]). Es wurde also eine allgemeine Abgabe eingeführt, und zwar eine Kopfsteuer, von der weder Freie noch Unfreie ausgenommen waren. Die Abgabe betrug 1 Denar pro Kopf und konnte in bar oder in Naturalien entrichtet werden. Erheber und zugleich Empfänger der Abgabe waren die Bischöfe, der Zweck der Abgabe ist ein religiös-kirchlicher, den Bischöfen bleibt es überlassen, wie sie das Empfangene verwenden wollen. Dass die Abgabe jährlich zu entrichten ist, wird nicht gesagt; man müsste also annehmen, dass es sich um eine einmalige Massregel handelt.

Wie kamen nun die zur Synode versammelten Bischöfe dazu eine Kopfsteuer der gesammten Bevölkerung aufzuerlegen? Dass sie dies aus eigener Machtvollkommenheit, ohne vorherige Bewilligung durch den König und die Grossen thaten, ist schlechterdings undenkbar, und es muss ja auch der Erfurter Synode eine Zusammenkunft des Königs mit den Grossen vorangegangen sein. Nichts liegt also näher als die Annahme, dass auf diesem Tage beschlossen wurde, eine allgemeine Kopfsteuer zu Gunsten der Kirche zu erheben, ein Beschluss, dem sodann die Bischöfe auf der Synode zugestimmt hätten, und der demgemäss in die Synodalacten überging.

Weswegen der Kirche eine so aussergewöhnliche Schenkung zufiel, wie sie in der Ueberweisung der Kopfsteuer lag, wird in den, übrigens nur bruchstückweise erhaltenen Acten nicht angegeben. Da dürfte es doch aber sehr nahe liegen, den Bericht Widukinds zur Erklärung heranzuziehen, nach dem der König vorschlug und die Volksversammlung beschloss der Kirche eine Schenkung zu machen, um den göttlichen Beistand für den Krieg mit den Ungarn zu erlangen.

Einer solchen Identificirung der von Widukind erwähnten Schenkung und der nach den Erfurter Beschlüssen an die Kirche fallenden Kopfsteuer stehen scheinbar gewichtige Gründe entgegen. Nach Widukind beschloss eine Versammlung des Volks über die Schenkung,

[1]) Et in secunda feria ante assumptionem s. Marie unusquisque episcopo, in cuius est parrochia, denarium sive unius denarii pretium in qualicunque velit re presentet, et ille cogitet, quomodo optime in illorum, qui hoc obtulerint, salutem dispenset elemosinam. Et si servus tam pauper est, ut denarium nequeat persolvere, dominus eius pro eo reddat, et unusquisque in dominico die ante eandem feriam, prout valeat, elemosinis se redimat.

Digitized by Google

nach den Acten müsste der Beschluss von einer Versammlung der Grossen und der Erfurter Synode ausgegangen sein. Nach Widukind vollzog der König die Schenkung erst nach dem Siege über die Ungarn (15. März 933, vgl. Waitz, Jahrb. S. 157), nach den Acten würde die Kopfsteuer bereits am 13. Aug. 932 erhoben worden sein. Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, dass urkundliche Genauigkeit bei einem Schriftsteller wie Widukind überhaupt nicht vorausgesetzt werden darf. Der Zeitraum, der ihn von den dargestellten Ereignissen trennt, ist nicht gross genug, als dass man erwarten dürfte, nur unglaubwürdige Sagen bei ihm zu finden, aber dreissig Jahre genügen immerhin, um eine Ueberlieferung in den Einzelheiten erheblich zu entstellen, wenn auch richtige Grundzüge übrig bleiben. Uebrigens ist der Unterschied zwischen der allgemeinen Volksversammlung Widukinds (convocato omni populo) und dem Reichstag nebst Synode der Acten in Wirklichkeit kaum vorhanden, Widukind wendet eben nicht die technischen Ausdrücke an. Auch die chronologische Differenz lässt sich nicht zu hoch anschlagen. Widukind gibt überhaupt keine bestimmten Daten; wann die Ereignisse geschehen sind, die er darstellt, scheint er nicht recht zu wissen, es kann sich da sehr leicht ein Irrthum eingeschlichen haben. Es wäre aber auch möglich, dass trotz des Erfurter Beschlusses die Kopfsteuer erst nach dem Siege über die Ungarn für religiöse Zwecke verwandt wurde. Die Bischöfe könnten bei ihrer Erwägung, wie der Ertrag der Abgabe zum Heil der Spender zu verwenden sei, sich für Aufbewahrung entschieden haben, um Mittel in der Hand zu behalten, eventuell die Verheerung ihrer Diöcese durch die Ungarn abzukaufen. Nach dem Siege des Königs fiel dieser Grund natürlich weg, und wurde nunmehr der Ertrag der Abgabe zu Almosen an die Armen verwandt.

Wie dem auch sein möge, aus der Gleichsetzung des Geschenks an die Kirche bei Widukind und der Kopfsteuer der Acten folgt nothwendigerweise, dass diese nach dem Erfurter Beschluss vom 1. Juni 932 der Kirche zufallende Abgabe in früheren Jahren erhoben worden ist, um als Tribut den Ungarn gegeben zu werden. Die Erhebung solcher allgemeiner Abgaben war zu dieser Zeit keineswegs ungebräuchlich. Bereits Waitz (Deutsche Verfassungsgesch. VIII, 393 n. 5) hat aus den Worten Widukinds (I 38) „vos hucusque, filios filiasque vestras expoliavi“ geschlossen, dass das Volk zur Bezahlung des Tributs an die Ungarn beitragen musste. Die Stelle bei Liudprand (V 33), die er (ibid.) anführt, zeigt, dass der Erhebungsmodus für Ungarntribute in Italien ganz ähnlich gewesen ist wie in Sachsen, und sie gewährt zugleich die Möglichkeit, die Worte Widukinds noch etwas schärfer

Digitized by Google

zu interpretiren. Als der Ungarnkönig Taxis mit einem grossen Heere nach Italien kam (i. J. 947, vgl. Dümmler, Jahrb. Otto I, S. 170), erzählt Liudprand, gab ihm Berengar „10 modios nummorum", die aufgebracht waren „ex eclesiarum ac pauperum collectione", und zwar ging die Beisteuer des Volks in der Weise vor sich, dass jedermann, Männer und Frauen, Erwachsene und Kinder, einen „nummus" gab, (in omni enim utrius sexus homo, tamque ablactatus quam lactens, pro se nummum dedit). Berengar erhob jedoch die Abgabe (zur Zahlung an die Ungarn) nicht aus Fürsorge für das Volk, sondern um (für sich) einen Haufen Geld zusammenzubringen. Die Münzen, die er vom Volke empfangen hatte, vermischte er mit Kupfer und machte so aus wenigen 10 Scheffel, (die er den Ungarn gab). Den Rest der Beisteuer des Volks und alles, was er von den Kirchen empfangen hatte, behielt er für sich. Ob die Falschmünzerei, die Berengar getrieben haben soll, wirklich statt fand, oder ihm von Liudprand unter Entstellung der Thatsachen boshafter Weise angedichtet wurde, ist für unsere Zwecke gleichgültig; jedenfalls dachte Liudprand, ein in solchen Dingen wohl unterrichteter Zeitgenosse, dass die Zahlung eines Tributs an die Ungarn nicht gut anders als in Edelmetallen vor sich gehen konnte. Ferner unterscheidet er die Beisteuer der Kirchen und diejenige des Volks, nur von letzterer verwandte Berengar einen Theil zur Befriedigung der Ungarn, den Rest und die erstere ganz behielt er für sich.

Kommen wir nun auf die Rede zurück, die nach Widukind König Heinrich vor der Volksversammlung hielt, so weist der Ausdruck „**aerarium** eorum (sc. der Ungarn) replevi" unzweideutig darauf hin, dass der sächsische Tribut in Edelmetallen entrichtet worden ist, nur unter dieser Voraussetzung ist es auch erklärlich, dass dem Volke „pecunia" (Geld) nicht übrig geblieben ist; nicht als ob Sachsen gänzlich verarmt wäre, aber die im Umlauf befindlichen Mengen von Edelmetallen sind in die Kassen der Ungarn abgeflossen. Die Auflage für die Kirche freilich konnte noch sehr wohl entrichtet werden, sie brauchte ja (nach den Erfurter Synodalacten) nicht in baar bezahlt zu werden, sondern es war für sie die Ablösung der Baarzahlung durch Naturalien (Getreide oder Vieh) gestattet. Dass den Ungarn mit Naturalien nicht gedient war, liegt auf der Hand, zum Transport in die Ferne eigneten sich dieselben weit weniger als Gold oder Silbermünzen bezw. Barren; um so besser waren sie zur Verwendung im Lande selbst brauchbar. Wenn ferner der König in seiner Rede bei Widukind die Beraubung des Volks in Gegensatz stellt zu: „nunc templa templorumque ministros, ut expoliem, cogor", so wäre daraus zu ent-

Digitized by Google

nehmen, dass in Sachsen nicht wie in Italien zur Zahlung des Ungarntributs zweierlei Leistungen entrichtet wurden, eine Kopfsteuer vom ganzen Volke und ausserdem eine Abgabe von den Kirchen, sondern dass nur eine Kopfsteuer bestand, die Kirchen aber von besonderen Abgaben frei blieben.

Den „thesaurum divinis officiis sanctificatum" wird man als kostbare Kirchengeräthschaften betrachten müssen, welche der Entschluss, den Ungarntribut zu verweigern, vor der Einschmelzung bewahrte.

Gegen die völlige Entblössung Sachsens von Edelmetallen könnte die Angabe Widukinds (I 38) sprechen, dass die eine Schaar der Ungarn beim Einfalle in das Land „audivit de sorore regis, . . . quia vicinam urbem inhabitaret, et multa pecunia ei esset auri et argenti" (vgl. Bruckner S. 13). Indessen sagt Widukind nicht, dass die Nachricht, welche den Ungarn zukam, auf Wahrheit beruhte, ferner würde, selbst wenn dies der Fall wäre, ein Ausnahmefall nicht gegen die allgemeine Armuth sprechen, und wenn wirklich Widukind bei der Rede in der Volksversammlung eine rhetorische Uebertreibung begangen haben sollte, so darf man ihm dies in Anbetracht der Situation nicht gar zu sehr verargen. Vielleicht folgte er nur allzu getreu verschiedenen „Liedern", die von der drückenden Kopfsteuer und der drohenden Belastung der Kirche, sowie von dem vergeblichen Sturm der Ungarn auf die schätzereiche Burg der Schwester des Königs, nicht ganz übereinstimmende Nachrichten gaben. Jedenfalls geht es nicht an, wegen eines nicht geschickt genug verdeckten Widerspruchs die ganze Erzählung vom Ungarntribut, die doch auf genauer Kenntnis von Zuständen beruhen muss, wie sie schon Widukind zur Zeit, als er sein Werk schrieb, nicht mehr vor Augen sah, in Bausch und Bogen zu verwerfen.

Die Frage, ob zum Ungarntribut nur Sachsen oder das ganze Reich beitragen mußte, wird sich nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Nach der herkömmlichen, besonders auf Widukind I 32 beruhenden Auffassungsweise bezog sich der von Heinrich i. J. 924 mit den Ungarn geschlossene neunjährige Waffenstillstand, der die Verpflichtung zur Tributzahlung enthalten haben soll, nur auf Sachsen. Der Beschluss der Erfurter Synode betreffs der Kopfsteuer galt jedenfalls für das ganze Reich, nur dass die Bayern, deren Bischöfe zu Erfurt nicht anwesend waren, auf einem mit einer Synode verbundenen Landtage zu Dingolfing nachträglich auch ihrerseits eine Kopfsteuer zu Gunsten der Kirche zu erheben beschlossen (s. die Acten des Dingolfinger Landtags vom 1. August oder 16. Juli, M. G. Leges III 482, vgl. Waitz S. 148 f.). Der Inhalt des Dingolfinger Beschlusses

Digitized by Google

weicht nicht sehr erheblich von dem des Erfurter ab. Die Abgabe beträgt einen Denar pro Kopf der Bevölkerung und darf auch in Naturalien entrichtet werden, Einnehmer sind die Pfarrer, Zahlungstermin ist der Palmsonntag (7. April 933), am Gründonnerstag (11. April) haben die Pfarrer den Ertrag der Abgabe ihren Bischöfen zu übergeben, die denselben zur Herstellung zerstörter Kirchen verwenden sollen. Als Almosen, als fromme Gabe für das Seelenheil der Spender und ihrer Angehörigen, wird die Kopfsteuer auch hier aufgefasst; eine allgemeine Reichssteuer konnte sich aus dem Ungarntribut nicht entwickeln. Als der Zwang, Abgaben vom ganzen Volke zu erheben, wegfiel, erhielt nicht der König sondern die Kirche, und zwar nur einmal, in etwas veränderter Form sowie unter ausdrücklicher Betonung des gottgefälligen Zwecks den Ertrag der Umlage bewilligt.

Somit lässt sich die Vermuthung, die Waitz (S. 148) nicht geradezu bestritten hat, dass nämlich auf der Erfurter Synode bereits der Kampf gegen die Ungarn ins Auge gefasst wurde, recht wohl erhärten. Die damals gefassten Beschlüsse zeigen die religiös angeregte Stimmung, die beim Herannahen des gefährlichen Krieges herrschte, und bestätigen den sagenhaft gefärbten, aber in den Grundzügen getreuen Bericht Widukinds, während die Sonderstellung, welche Bayern unter Herzog Arnulf im Reiche einnahm, durch den Parallelismus der Dingolfinger zu den Erfurter Beschlüssen zu Tage tritt.

G. Caro.

Der Friczentag. In einem aus dem Jahre 1705 stammenden Repertorium des niederöst. Landesarchivs fand ich eine Urkunde vom Jahre 1295 (Nr. 28: Rueger der Riedmacher versetzt seine Badstube zu Loch [Laa a. Wienerberge] für 6 Mark Silber Chalhoch von Ebersdorf) mit dem Datum „Montag nach St. Vrizentag" versehen. In der Eile einer blos übersichtlichen Zusammenstellung schlug ich in Grotefends bekannten Handbuch „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit" I. Bd. (Hannover 1891) nach und fand hier auf Seite 70 wörtlich folgendes: „Friczentag. Helwig gibt ein Beispiel „Geben an sand Friczentag 135[9]" (Hausarchiv), erklärt es für Friedrich, weiss aber kein Datum. Es ist Feiczentag zu lesen. Veit = 15. Juni." Trotz der apodiktischen Sicherheit dieser Erklärung wurde ich stutzig, schon aus dem einfachen Grunde, weil mir eine Form „Feiczen" als eine Mischung der starken Declination (Veits) und der schwachen (Endung—en) ein sprachliches Unding zu sein schien. Ich suchte zunächst das Original der eingangs erwähnten Urkunde des niederösterr. Landesarchivs.

Digitized by Google

Das Datum des Originals lautete: „des nechsten montags noch sant brizen tage". Der Verfasser des Repertoriums hatte einfach ein etwas schräg nach links gestelltes Cursiv-Minuskel-b mit Vorstrich, jedoch ohne Schlinge als Majuskel V verlesen und der Brizentag war der Tag des hl. Briccius d. i. 13. November. Ich forschte nun auch nach Helwigs Beleg (Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Deutschland. Wien 1787, S. 26). Trotzdem er die Urkunde nicht näher bezeichnete, gelang es meinen Bemühungen im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, denn dieses versteht Helwig unter „Hausarchiv", das Original aufzufinden (Repertor. III). Es ist ein Lehenbrief, worin die Brüder Achaz und Georg von Paeulik Jansen dem Sternisch und seinen Erben ein Gut zu Widozzlowicz (= Witoslavitz in preuss. Schlesien, Reg. Bez. Oppeln) verleihen. Hier lag die Sache jedoch nicht so einfach, denn die Datirung lautet wirklich: „der (nämlich „der brief") geben ist, do nach Christes gepurd ergangen waren dreuczehen hundirt iar darnac in dem newen und fumfcziqisten iar an sand friczen tag". So viel steht nach dem Original fest, dass Grotefends Erklärung ganz hinfällig ist. Will man nun keinen Schreibfehler annehmen, so glaube ich, dass nichts im Wege steht, den Friczentag nach Helwigs Vorgang als den Tag des heil. Friederich oder Fritz — ein Diminutivum, welches gerade in jenen Gegenden Deutschlands gang und gäbe gewesen ist — zu deuten. In der That führt auch Emler in seinem chronologischen Werke „Rukověť chronologie křestanské zvláště české" (Prag 1876), welches hauptsächlich die Urkunden und Literatur der böhmisch-mährisch-schlesischen Länder und ihrer Nachbargebiete berücksichtigt, Friedrich unter den Heiligennamen, nach welchen eine Datirung üblich, — allerdings ohne Belegstellen — an. Alle andern chronologischen Werke, sowie auch Grotefends Kalendarien (II. Bd. seiner „Zeitrechnung" s. o.) lassen in dieser Frage im Stiche. Eine neue Schwierigkeit macht nur die Feststellung des Tages. Im Wiener Staatsarchiv hat man (vermutlich Josef Helwig selbst, welcher als Official dieses Archivs im Jahre 1799 starb) die Urkunde dem 5. März zugewiesen. Ein Blick in einen österreichischen Kalender des vorigen Jahrhunderts zeigt uns, dass damals wirklich Friedrich am 5. März gefeiert wurde; gegenwärtig steht Friedrich im protestantischen Kalender auf diesem Datum, im katholischen einen Tag später, auf dem 6. März. Es ist aber wahrscheinlich, dass in unserem Falle die Datirung nicht nach dem Abt Friedrich von Hirschau (gest. 1070) anzunehmen sei, sondern nach dem Bischof Friedrich von Utrecht, welcher im Jahre 838 als Märtyrer fiel und von jeher als der Hauptheilige dieses Namens galt. Er allein

Digitized by Google

erscheint auch bei den Bollandisten (Juli IV, 460) und bei Mabillon (Acta Sanctorum Saec. IV, 2, 590). Für ihn entscheidet sich auch Emler a. a. O. Sein Tag ist der 18. Juli.

Wien. M. Vancsa.

Zu dem Poststundenpass von 1500. In dieser Zeitschrift 11, 494 ff. hat Oswald Redlich vier Poststundenpässe aus den Jahren 1496 bis 1500 veröffentlicht, von denen namentlich der letzte zu den wichtigsten Quellen der Geschichte der ältesten deutschen Posten zählt. Die Benutzung dieses wertvollen Dokumentes für meine Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien führte mich in einem Punkte zu einer wesentlichen Abweichung in der Bestimmung der genannten Postorte, und diese Differenz betrifft gerade einen für die Geschichte der Postwesens sehr wichtigen Ort, so dass ich es für nothwendig halte, meine Meinung geltend zu machen. Die Abweichung betrifft den Ort Hausen, den Redlich und von Wieser in dem Dorfe Hausen südöstlich Pforzheim suchten, während meines Erachtens das Dorf Rheinhausen Speyer gegenüber gemeint ist und damit sich dieser Ort schon 1500 als wichtigste Poststation des Oberrheins erweisen lässt.

Die einzelnen Boten der Strecke Mecheln—Innsbruck schrieben ihre Vermerke über Uebernahme oder Abgabe der Packete untereinander. Doch hat schon Redlich darauf aufmerksam gemacht, dass das nicht streng innegehalten wurde. Der Poststundenpass, von dem ich durch Collega Redlichs Freundlichkeit ein Facsimile erhielt, besteht aus einem einmal gefalteten halben Bogen. Noch ehe die zweite Seite vollgeschrieben war, wurde die dritte begonnen. Das hatte seinen guten Grund, der Bote Wolf zu Hausen wollte für einen weit späteren Boten eine Instruktion zugeben und machte diese auch durch ein grosses Kreuz kenntlich.

Das führte zu der Verwirrung. Schon in Hausen schrieb der andere Bote seinen „Leitvermerk" an die falsche Stelle und erst die beiden nächsten Einträge, die übrigens von einer Hand herrühren, kehrten auf die zweite Seite zurück. Der Abdruck bei Redlich hat diesen chronologischen Faden nicht gewählt, sondern folgt der Blattfolge, verbindet übrigens damit die ganz richtige Aufklärung über die Einschiebung.

Der Irrthum von Redlich und von Wieser liegt darin begründet, dass sie zwei Einträge auf dieselbe Stunde beziehen, während genau 12 Stunden dazwischen liegen.

Digitized by Google

Der Eintrag des Jörg von Hausen besagt, dass er die Post zu Hausen zwischen 10 und 11 Uhr am Samstag angenommen habe, der Michels mit der Schramme aber, dass er seinerseits die Post am Samstag Nachts zwischen 10 und 11 Uhr erhalten. Bezögen sich beide Angaben auf dieselbe Stunde, so müsste Michael die ganze Strecke von Hausen bis Plochingen geritten sein, wo er seine Post an Hans v. Ulm abgab.

Der Gang der Postboten ist vielmehr folgender:

übernimmt			reitet				Kilometer		übergibt am
	zu	um	bis	Kilom.	Zeit	pro Stunde			
Leinhart	Heppenheim	28. März 5 Uhr V.	Speier	34·2	4—5 Stunden	7·5			28. März zw. 9—10 Uhr V.
unbekannt	Speyer	?	Rheinhausen	3·0	1 Stunde	3			28. März zw. 10—11 Uhr V.
Jörg	Hausen	28. März 10—11 Uhr V.	?	112·7	17—18 Stund.	6·4			28. März zw. 10—11 Uhr N.
Michael	?	28. März 10—11 Uhr N.	Plochingen						29. März 4—5 Uhr V.
Hans v. Ulm	Plochingen	29. März 4—5 Uhr V.	Giengen	28·2	5 Stunden	5·6			29. März 9—10 Uhr V.
Isen Hans	Giengen	29. März 9—10 Uhr V.	Söflingen	34·2	5 Stunden	6·8			u. s. w. bis Innsbruck.

Digitized by Google

Nach meiner Berechnung reiten die Posten — sehen wir von der Ueberfahrt über den Rhein bei Rheinhausen ab — demnach zwischen 5·6 und 7·5 Kilometer in der Stunde [1]), während bei Redlich auf der Strecke von Speyer bis Hausen bei Pforzheim meistens bei Tag nur eine Geschwindigkeit von 5·2 Kil. erzielt ist und die folgende Strecke von Hausen bis Plochingen bei finsterer Nacht von Michael mit der Schramme mit einer Geschwindigkeit von 7·9 Kilometer abgejagt wurde.

Hausen bei Pforzheim ist ein kleines Dorf, das an keiner der späteren Poststrassen liegt, vor allem ist es unerfindlich, woher hier zu dem Postsack ein für Antoni Welser schleunigst zu bestellender Pack kommen sollte. Ganz anders ist die Lage von Rheinhausen, das bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts das wichtigste Postamt am Rheine war, das eine Zeit lang von Gliedern des Hauses der Taxis selbst verwaltet wurde. Es lag an der Stelle, wo die Poststrasse den Rhein und damit die wichtigste Verkehrsstrasse durchschnitt. Hier wurden auch später die Fluss auf- und abwärts bestimmten Sachen abgegeben und von dort kommende hier auf die Post geleitet, wie das für Anton Welser bestimmte Packet.

Unter den Stationen nimmt Rheinhausen auch in dem Stundenzettel eine besondere Stelle ein. Es fehlt jede Nachricht, wie das Postfelleisen von Speyer nach Rheinhausen kam, nur hier ist das der Fall, nur hier sind zwei Postboten vorhanden, der eine gibt Direktionen an das Postamt Söflingen und der andere fügt der Meldung der Annahme der Post hinzu „und hab eyn post hayn abgefurt". Heisst das nicht: und habe ich eine Post heimwärts (d. h. nach Mecheln) abgefertigt? In späterer Zeit trafen sich die von beiden Seiten kommenden Boten in Rheinhausen [2]), sollte das schon 1500 der Fall gewesen sein? Kaum ist ein Zweifel zulässig.

Mit andern Worten: Rheinhausen war schon 1500 der wichtigste Posten auf der langen Postroute zwischen Brüssel und Innsbruck, was es später geblieben ist, der Poststundenpass von 1500 gibt also noch mehr, als sein Finder und erster Interpret in ihm vermutete. — Es ist auch irrig, wenn Redlich glaubte, in Hausen südöstlich Pforzheim habe sich die Post getheilt, die eine sei nach Augsburg, die andere nach Innsbruck geführt. Gerade der Innsbrucker Zug nimmt das nach Augsburg an die Welser bestimmte Packet bis Söflingen bei Ulm mit, der Zug sollte an das kaiserliche Hoflager gehen, das im Augenblick

[1]) Ich habe den Weg Rheinhausen—Knittlingen—Entzweihingen—Cannstatt, die spätere Poststrasse, die ich als benutzt annehme, mit der von Redlich berechneten Route über Pforzheim als gleich lang angesetzt.

[2]) vgl. Rübsam hist. Jahrb. 13, 45 Nachweis für 1597.

Digitized by Google

in Augsburg war, er kam nach Innsbruck anstatt nach Augsburg, die eigentliche Post verfehlte also den König, sie hätte in Söflingen die Route verlassen und das Welsersche Packet begleiten müssen und derartige Uebelstände mögen dazu geführt haben die Post später statt über Memmingen über Augsburg zu führen. Der ganze Postzug legt nur auf die Endstationen Wert, er meidet die Städte. Aber das liess sich nicht aufrecht erhalten, wäre die Post über das grosse Augsburg geleitet worden, so hätte das Postfelleisen keine Irrfahrt nach Innsbruck gemacht.

Aus dem schlichten von den rauhen Händen von Postreitern geschriebenen Dokumente geht also hervor, dass 1500 ein regelmässiger Postenzug zwischen Mecheln und Innsbruck bestand und dass an dieser Route Rheinhausen der wichtigste Posten war, wie auch Augsburg bereits sich geltend macht. Des Weiteren zeigt das Dokument, dass die ursprünglich nur für den Dienstverkehr eingerichtete Relaiskette schon 1500 gelegentlich dem Nutzen anderer diente und gerade diese Aufklärung ist für die Geschichte der Entstehung des Postwesens d. h. der Umwandlung solcher rein dynastischen Zwecken dienenden Relaisketten in gemeinnützige Verkehrsanstalten ausserordentlich wichtig, in diesem Sinne ist der Poststundenpass von 1500 geradezu das älteste Dokument für die Geschichte des deutschen Postwesens.

Breslau. Aloys Schulte.

Digitized by Google

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. Bd. 3 Abth. 2. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1898.

In der vorliegenden Abtheilung seiner umfangreichen Untersuchungen zur Rechtsgeschichte sucht Ficker den Nachweis für seine fast überall mit Widerspruch aufgenommene Behauptung, dass die älteste germanische Erbenfolge ihren Ausgangspunkt von lediglich einseitigem Erbrecht der Mutterseite genommen habe, mittelst eingehender Darlegung der hiefür wesentlichen erbrechtlichen Bestimmungen des westfränkischen Rechtes zu erbringen. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit und Dürftigkeit der älteren Quellen schildert F. dabei regelmässig zunächst die spätere Gestaltung der Rechtsverhältnisse, um dann an der Hand der hierbei gewonnenen Ergebnisse den vorausgehenden Entwicklungsgang zu ermitteln.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Beerbung des Vaters (S. 244—290). Im Gegensatz zum späteren Recht, das jeden parens nach rein elternrechtlicher Folge durch seine sämmtlichen Kinder nach Kopftheilen beerbt werden lässt, begründet die älteste Folge durch den Einfluss des mütterlichen douaire oder Widums beim Vorhandensein von Kindern aus mehreren Ehen des Vaters eine ungleichmässige Vertheilung der väterlichen Hinterlassenschaft unter diese Kinder. Der Widum, den die Frau als Gegenleistung für ihre unbeschränkt bis zum Tode des Mannes währende Hingabe von letzterem empfieng — regelmässig umfasste das douaire die Hälfte desjenigen liegenden Guts, was der Mann am Hochzeitstage bereits besass und bis zu seinem Tode durch Beerbung seiner Vorfahren erlangte, das s. g. Stockgut, — war nicht nur der Frau, sondern auch den von ihr ehelich geborenen Kindern verfangen; verheiratete sich der Mann zum zweiten- oder drittenmale u. s. w., so konnte der für die Glieder der neuen Ehefamilie bestimmte Widum daher nur von dem um den Betrag des früheren Widums verringerten Vatervermögen genommen werden, den Kindern späterer Ehen mithin regelmässig lediglich ein kleinerer Widum als den Kindern aus früherer Ehe verfangen sein. Erst in den widumsfreien Rest des väterlichen Vermögens fand dann eine gleichmässige Erbfolge

Digitized by Google

aller vorhandenen Kinder statt, denen — von dem verfangenen Widum abgesehen — bei Lebzeiten des Vaters keinerlei Erbanwartschaft zugestanden hatte. Mit dieser letzten Behauptung tritt F. zur herrschenden Auffassung in Gegensatz. Allein nicht nur der spätere Quellenbestand lässt deutlich erkennen, wie sich erst an der Hand des römischen Pflichttheilsrechts die Auffassung eines Warterechts ausbildete; die unbefangene Würdigung der früheren Ueberlieferungen kann ebenfalls nur zu dem Ergebnis führen, dass die Sitte zwar regelmässig das Thun eines Vaters nicht billigte, der sein freies Verfügungsrecht dazu benützte, um seinen Kindern die Hinterlassenschaft zu entziehen, dass aber die Rechtsordnung — ausser in einigen nichtfränkischen Anordnungen gegen Erbentrug (die nach Schlegel 1, 203 citirte Stelle der Grágás findet sich bei Finsen 1 a, 247) und in vereinzelten westfränkischen Schenkungsbeschränkungen — solchem Vorgehen gegenüber versagte. Die Unbilligkeit, welche diese Theilung nach Widumsrecht für die Kinder aus mehreren Ehen enthielt, ihre Unvereinbarkeit mit der lehenrechtlichen Folge veranlasste die nachträgliche Einführung des Satzes, dass Widum und Erbschaft nicht zugleich beansprucht werden dürften. On ne peut être héritier et douairier. Einzelne Rechte gelangten sogar zur Aufhebung der Widumsverfangenschaft für die Kinder, die nunmehr das Recht auf kopfgleiche Nachlassvertheilung erhielten — eine Gestaltung, die schliesslich die allgemein herrschende wurde.

Die Beerbung der Mutter, deren Darstellung den Inhalt des 2. Abschnittes bildet (S. 290—342), hat sich dagegen nach F. stets in der Weise vollzogen, dass das Muttergut unter die sämmtlichen ehelichen Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer einzigen Ehe oder einer Mehrheit von Ehen ihrer Mutter entstammten, kopfweise vertheilt wurde. Den Nachweis für die Ursprünglichkeit dieses nach den späteren Quellen zweifellos beobachteten Theilungsmodus findet F. einmal darin, dass gewisse dem westfränkischen verwandte Rechte neben ungleicher Theilung nach dem Vater kopfgleiche Theilung nach der Mutter bieten, demnach auf ein ihnen und dem westfränkischen Recht gemeinsames Urrecht zu schliessen gestatten, das ebenfalls eine kopfgleiche Vertheilung des Mutterguts unter die Kinder eintreten liess; dann aber stützt F. seine Annahme von der Ursprünglichkeit dieser kopfgleichen Theilung auch noch darauf, dass Gesichtspunkte, die zu ungleicher Theilung nach dem Vater führten, wie das Erstgeburtsrecht, die Zurücksetzung der Tochter, auf die Folge nach der Mutter gar keinen Einfluss äusserten, dass endlich — dies allerdings nur in verwandten Rechten — das Recht zur Abfindung der Tochter durch Aussteuer nur für den Vater und für das Vatergut anerkannt ist, was wiederum zur Zurücksetzung der Tochter nur rücksichtlich dieses Gutes Veranlassung gab, während das Muttergut unter Söhne und Töchter kopfweise zu theilen ist. — F. verkennt allerdings nicht, dass im Gebiet des westfränkischen Rechts sich vereinzelt auch Normen finden, die eine kopfgleiche Theilung des Muttergutes unter die Kinder ausschliessen. Dahin gehören die Coutumes von Lorris und Orleans, nach denen das gesammte liegende Ehegut für die Kinder der betreffenden Ehe verfangen ist, woraus eben ungleiche Theilung nach der Mutter folgt. Allein hier handelt es sich wohl um Bestimmungen, die von fremdem Recht beeinflusst sind, etwa einer nieder-

Digitized by Google

lothringisch-ostfränkischen Bevölkerung ihre Entstehung danken. Eine weitere Ausnahme wird ferner häufig durch das Maritagium oder Mariage, das Heirathsgut der Mutter, hervorgerufen, das den Kindern der ersten Ehe vorbehalten war. Hier liegt jedoch die Nichtursprünglichkeit der durch diese Umstände erzeugten kopfungleichen Theilung des Mutterguts klar zu Tage: das Mariage übt diese Wirkung nur beim Lehnsadel, also in einer Bevölkerungsschicht, deren Sonderrecht sich erweislich erst in späterer Entwicklung ausgestaltet hat. — Wie für den Vater, so bestand auch zu Gunsten der Mutter ursprünglich deren unbeschränkte Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen; höchstens die Sitte missbilligte willkürliche Benachtheiligung der Kinder durch Rechtsakte der Mutter. Gewisse Beschränkungen führte das Edikt von 1560 ein; vereinzelt wurde auch wohl die Verfangenschaft des Mutterguts zu Gunsten ihrer sämmtlichen Kinder angeordnet.

Der dritte Abschnitt (S. 342—392) gelangt zu dem Ergebnis, dass das douaire der späteren Zeit eine Fortentwicklung der volksrechtlichen dos darstelle, die deshalb von F. als der ältere Widum bezeichnet wird. Die dos ist nach F. das Kennzeichen der germanischen Ehe, ihre Zusage oder Gewährung das entscheidende Merkmal für den ehelichen Charakter einer geschlechtlichen Verbindung, eine Annahme, die durch die fränkischen Formeln (Zeumer 288 ff.) und die gleichzeitige kirchliche Literatur, namentlich die Angabe des Hincmar Ep. 22. (Migne 126, 132), im vollsten Umfang bestätigt wird. Die herrschende, jedoch von Mitteis, Reichsrecht S. 286 angezweifelte Ansicht geht freilich dahin, dass das Erfordernis der dos für den Bestand der rechten Ehe auf römische Einwirkung zurückgehe, dass nämlich eine 458 erlassene Novelle Majorian's, die eine ohne dos eingegangene Ehe zur illegitimen Verbindung erkläre, die fränkische Auffassung von der Nothwendigkeit der dos hervorgerufen habe. F. widerlegt jedoch diese, namentlich von Brunner vertretene Annahme aufs überzeugendste: es sei zunächst innerlich unwahrscheinlich, dass eine für Römer erlassene Norm, die zudem bereits nach 5 Jahren durch Severus wieder aufgehoben worden sei, gerade bei den Franken ihre Geltung weiter behalten habe; es komme ferner in Betracht, dass die römische Novelle den Ausdruck dos im römischen Sinne, also für die von der Frau dem Mann zugebrachte Zuwendung verwende, die fränkische dos aber eine ganz andere Bedeutung, nämlich die einer der Frau vom Mann gemachten Zuwendung habe; dass endlich auch andere Germanenstämme, wie Westgothen und Skandinavier, den Bestand der ehelichen Verbindung ebenfalls von einer der fränkischen dos entsprechenden Leistung abhängen liessen. — Trotz der wesentlichen Uebereinstimmung von douaire und fränkischer dos bestehen zwischen beiden Instituten andrerseits zahlreiche Verschiedenheiten, die jedoch von F. durchweg auf die im Lauf der Zeit nothwendig eintretende Fortentwicklung der ursprünglichen Grundlage zurückgeführt werden. Die steigende Bedeutung des Immobiliarbesitzes erklärt z. B., dass an die Stelle des alten Fahrniswidums die Bestellung des douaire an Liegenschaften tritt; die erleichterte Möglichkeit der Abschätzung der letzteren, dass das gesetzliche douaire in einem in jedem Einzelfall nach dem Bestand des Grund-

Digitized by Google

eigenthums des Mannes geregelten Betrage angesetzt wird, während der alte Fahrniswidum nach einem feststehenden Betrage in Fahrnis angesetzt war. Die ältere Gestaltung des Widum weist allerdings, wie die eingehende Erläuterung von Capit. 1 § 7, Capit. 5 § 4 darthut, Eigenthum der Frau auf, während ihr später am douaire blosse Zucht gebührt. Die Umwandlung wird jedoch von F. in zutreffender Weise darauf zurückgeführt, dass der bei Wiederverheirathung der kinderlosen Wittwe oder bei erblosem Tode ihrer Kinder eintretende Uebergang der in den wertvollen Immobilien bestellten dos an die Sippe der Frau als unbillig empfunden wurde, dass man der Beseitigung dieser Unbilligkeit zunächst durch vertragsmässige Abmachung bei der dos-Bestellung vorzubeugen suchte, bis sich endlich als Niederschlag solcher Heirathsverträge das gesetzliche douaire als blosses Nutzniessungsrecht der Frau am halben oder gedrittelten Stockgut des Mannes herausbildete. — Die alte dos konnte nach dem Tode der Mutter von den Kindern sofort beansprucht werden; das douaire behielt der überlebende Vater regelmässig bis zum Tode in Besitz, nachdem, ebenfalls zunächst durch die Sitte, die Anschauung herrschend geworden, dass der Vater, der das Muttergut mindestens bis zur Volljährigkeit seiner Kinder als deren Vormund verwaltet hatte, auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Nutzung für sich geltend zu machen befugt sei. So erlangt das douaire allmählich den Charakter eines den Kindern verfangenen Vatergutes, das jedoch in der kopfgleichen Theilung unter die Kinder der Ehe, ohne Berücksichtigung der Erstgeburt und ohne Zurücksetzung der Tochter, wie dies bei Vererbung sonstigen Vatergutes der Fall, seinen Ursprung als Muttergut erweist. — Die Verfangenschaft des in der Hand der überlebenden Mutter befindlichen Widums geht dagegen auf Capit. 1 § 7 zurück, das, wenn ‚dedit' zu ‚filiis suis' gezogen wird, und letzteres nicht gleich ‚filii sui' zu verstehen (Behrend l. Sal. 2. Aufl. S. 134 Z. 2 n. 21), die Auffassung ergiebt, dass die dos schon bei der Verheirathung den zu erwartenden Kindern geschenkt war, um ihnen nach dem Tode der Mutter zuzufallen, die Verfangenschaft demnach unabhängig von Wiederverheirathung der Mutter ausspricht. Die Verfangenschaft von dos oder douaire erklärt auch den Mangel eines Wartrechts der Kinder: die unbeschränkte Verfügung der Eltern über ihr Vermögen konnte selbst zu Ungunsten der Kinder unbedenklich gestattet sein, da die Verfangenschaft letzteren ohnehin einen bedeutenden Theil des Elternguts sicherte.

Im Anschluss an die von ihm dem Widum gegebene Bedeutung als Kennzeichen der rechten Ehe untersucht F. im vierten Abschnitt (S. 393 bis 419) die Entstehung der Ehe bei den Westfranken. Während die herrschende Ansicht die germanische Ehe auf Frauenkauf oder Frauenraub gründet, entscheidet sich F. als Ausgangspunkt für die von ihm als Widumsehe bezeichnete Gestaltung. Danach verkauft die Frau sich selbst um den Widum dem Mann zur Gewährung ausschliesslichen Geschlechtsverkehrs bis zum Tod eines der Gatten, indem sie am Widum Eigenthum erhält und nach dem Versterben des Mannes dessen Erben gegenüber volle Unabhängigkeit besitzt. Den Nachweis für das Zutreffen dieses Ausgangspunktes erblickt F. in dem Umstand, dass die vom Mann

Digitized by Google

behufs Ehebegründung zu entrichtenden Geldleistungen nach den fränkischen Quellen durchweg nicht den Gewalthabern der Braut, sondern letzterer selbst zukommen. Für den Widum ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung ohne weiteres aus seinem Fälligkeitszeitpunkt: wäre er Zahlung an den Gewalthaber, so müsste seine Entrichtung dem Eheabschluss vorausgehen, während er doch erst bei Auflösung der Ehe beansprucht werden darf. Den gleichen Charakter wie der Widum trägt auch die arrha, auch sie gebührt lediglich der Braut selbst, nicht deren Verwandten, die höchstens als Vertreter der Braut (‚pro nepte sua orfanola' nimmt die Aebtissin bei Greg. Tur. 10, 42 die arras an) beim Empfang der arrha betheiligt sind. Allerdings werden auch Zahlungen des Bräutigams an die Brautverwandten erwähnt — aber sie erfolgen nicht als Kaufpreis des Mädchens oder des Mundiums über dasselbe, sondern es sind Leistungen, um die Gewalthaber der Braut zur Gewährung ihres rechtserheblichen Ehekonsenses zu veranlassen, demnach wegfallend, wenn dieser Konsens von den Angehörigen freiwillig ertheilt wird. Dass dieses Einwilligungsrecht mit einer Uebertragung des Mundiums nicht das geringste zu thun hat, beweist die gleiche Behandlung des Sohnes, der zur Eingehung einer rechten Ehe ebenmässig des Elternkonsenses bedarf, wie die F.'s Angaben noch ergänzenden Quellenzusammenstellungen in meinem weiteren Beitrag zur Frage der fränkischen Weibermunt, M. I. ö. G. Ergbd. 5 S. A. S. 14 f. darthun. Darum fehlt auch dem fränkischen Recht eine technische traditio puellae, werden die Brautleute in einer für beide vollkommen übereinstimmenden Weise zusammengegeben. Durchaus zutreffend bezeichnet F. daher die dos als ein der Braut für das ‚se donner' vom Bräutigam gegebenes pretium. — Von dieser Bedeutung des Widums ausgehend gelangt F., indem er für die Begründung seiner Resultate auf spätere Detailuntersuchungen verweist, zu der Annahme, dass die Vorstufe des Ehebegriffs, d. h. der geschlechtlichen Verbindung zweier freier Personen, bei welcher das Weib in die volle Gewalt eines ihrer Sippe fremden Mannes gelangt, ohne ihre Freiheit zu verlieren, eine als rechte Friedelschaft (vom altnordischen frilla = amica, concubina) zu bezeichnende Art der freien Ehe gebildet habe, die, wie die rechte Ehe, unter Zustimmung etwaiger Gewalthaber, freiwillig von Mann und Weib eingegangen wurde, aber jedem Kontrahenten die Möglichkeit beliebiger Aufgabe des Verhältnisses beliess. Gegen Zusicherung der später als Widum auftretenden Vermögensvortheile mochte sich dann die Friedel bereit finden, für die Lebenszeit des Mannes auf ihre Freiheit zu verzichten und sich mit einer der zur Hausfrau erhobenen ancilla gleichen Stellung zu begnügen. Wurden derartige Vereinbarungen üblicher, so konnte sich leicht die Anschauung herausbilden, dass die undotirte Hingabe einen Schimpf für das Weib und seine Sippe darstelle, dass die der Gewalt des Mannes unterworfene Frau auf höhere Ehre als die freie Friedel Anspruch erheben dürfe. Derartige Veränderungen in der sittlichen oder rechtlichen Beurtheilung sind durchaus nicht ungewöhnlich. Zu dem von F. gegebenen Beispiel der allmählichen Höherschätzung des unfreien Ritters gegenüber dem freien Bauern können etwa meine Ausführungen, a. a. O. S. 10, die Bemerkungen v. Halban's in

Digitized by Google

der Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte Bd. 6 S. 92 ergänzend herangezogen werden. — Am Schluss dieses Abschnitts erläutert F. die taciteischen Nachrichten, Germ. cap. 18, über die Bräutigamsgaben, die, wie im späteren fränkischen Recht, der Braut selbst, nicht deren Angehörigen gebühren. Die Verfangenschaft der dos zu Gunsten der zu erwartenden Kinder („accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat") stimmt ebenfalls mit dem droit coutumier überein; am auffallendsten — und nach F. wohl unbedenklich zu dem Schluss berechtigend, dass Tacitus Schilderung die rechtlichen Verhältnisse gerade solcher civitates betreffe, aus denen sich der westfränkische Stamm gebildet habe — ist aber der Umstand, dass die dos zum Uebergang auf die Schwiegertochter bestimmt ist („quae nurus accipiant"), wie dies in ganz gleicher Weise, ohne dass ein dazwischen liegendes Zeugnis vorhanden, vereinzelt nach späteren westfränkischen Quellen gilt.

Im folgenden, Mutterrecht überschriebenen Abschnitt (S. 419—444) untersucht F., ob die nach seiner Annahme über die Entstehung der Ehe den Kindern zukommende Stellung im fränkischen Recht auch thatsächlich von ihnen inne gehalten wird, mit anderen Worten, ob Spuren vorhanden sind, die auf einstige Herrschaft des Mutterrechts bei den Franken zu schliessen gestatten. F. bejaht diese Frage, indem er sich im wesentlichen dabei auf zwei Momente stützt. Das eheliche Kind stehe ursprünglich nur zur Mutter und zu deren Sippe in vermögensrechtlicher Zugehörigkeit, wie aus der Gestaltung des Widums und dem ursprünglichen Mangel des Kindeserbrechts nach dem Vater hervorgehe. Die l. Sal. setzt freilich im tit. 59 ein solches Erbrecht voraus. Aber ihre Erbentafel bildet, wie F. zutreffend betont, nicht den Beginn der fränkischen Rechtsentwicklung; und andere Bestimmungen desselben Gesetzes, die, wenn stets ein Erbrecht nach dem Vater bestanden hätte, die Kinder in erster Reihe berücksichtigen müssten, erwähnen statt ihrer die Geschwister oder sonstige Rückenerben des Vaters, und erweisen damit allerdings, dass eine der Gesetzesredaktion voraufgehende Periode das Kindeserbrecht nach dem Vater nicht gekannt haben dürfte. — Zu Gunsten ehemaliger Herrschaft des Mutterrechts spricht nach F. ferner der Umstand, dass die Standesverhältnisse noch im späteren Recht vereinzelt nach der Mutter geregelt sind (noblesse maternelle), namentlich aber die Fassung von. l. Rib. 58 § 9, 15, 16, durch die ausdrücklich nur die Nachkommenschaft der Mutter von deren capitis diminutio, nicht im entsprechenden Fall auch die Nachkommenschaft des Vaters von dessen Standesminderung ergriffen wird.

Während die Nachkommenfolge unter den Erbschaftsbestandtheilen keinen Unterschied macht, tritt beim Mangel an Deszendenz eine Verschiedenheit der Erbfolge ein, je nachdem der Nachlass Fahrnis bezw. Gewinnland, Acquêt, Acquisitum, Comparatum, d. h. Grundeigen, das der Erblasser auf anderm Wege als durch Beerbung der aufsteigenden geraden oder der Seitenlinie erwarb, oder Erbland, Propre, Hereditas parentum d. h. Grundeigen, das der Erblasser durch eine derartige Beerbung erwarb, umfasst. Der sechste Abschnitt, gemeine Rückenfolge, (S. 444—463) behandelt den von F. als gemeine Folge bezeichneten Erbgang der Aszendenz und der Seiten-

Digitized by Google

verwandtschaft in Fahrnis und Gewinnland. Für die Aszendenz gilt nach der überwiegenden Masse der Coutumes volles Vorfahrenrecht. Der Nachlass gelangt beim Fehlen von Nachkommen zunächst an die Eltern, beim Vorversterben derselben an die Grosseltern und eventuell an die höheren Aszendenten, unter Ausschluss aller Seitenverwandten, insbesondere auch der Geschwister, und zwar mit kopfgleicher Theilung unter die Mitglieder der erbberechtigten Aszendentengruppe. Da die ostfränkischen Rechte die gleiche Regelung aufweisen, ist F. geneigt, das volle Vorfahrenrecht bereits auf das älteste fränkische Recht zurückzuführen, eine Annahme, die freilich mit dem Text des Titels de alodis, l. Sal. 59, insofern in Widerspruch tritt, als hiernach „si pater et mater non superfuerint" nicht die weitere Aszendenz, sondern die Geschwister zu Erben berufen sind. Allein wenn „filii" im merovingischen Latein, wie allgemein anerkannt ist, so neuerdings bei Schröder D. R. G. 3. Aufl., S. 329 und 333, die gesammte Deszendenz zu bezeichnen vermag, so ist nicht von vorn herein die von F. behauptete Möglichkeit abzulehnen, dass auch unter „pater et mater" die gesammte Aszendentenreihe verstanden werden kann; um so wahrscheinlicher wird diese Vermuthung durch ein allerdings weit späteres Zeugnis, Livre de Jostice et de Plet 10, $_6$ § 2 („Li droiz apèle toz pères et mères jusques au tierz genol, c'est au tierz ael), das immerhin für die Rechtssprache eine derartige Ausdrucksweise zu bekunden scheint. — Fehlen Nachkommen und Vorfahren, so sukzediren die Seitenverwandten nach der Gradesnähe in Fahrnis und Gewinnland. Ob dabei Voll- und Halbgeburt ursprünglich gleichgestellt war, ist bei den abweichenden Bestimmungen der späteren Quellen nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln; F. entscheidet sich für die ursprüngliche Gleichstellung, die allerdings für die karolingische Periode durch die langobardischen Quaestiones ac monita § 4 bezeugt wird, eine Quelle, bei deren Benützung für die Ermittlung des fränkischen Rechts indess grösste Vorsicht geboten ist.

Die Darstellung wendet sich der Folge in das Erbland zu, die sich durch zwei Besonderheiten, das Nichtsteigen des propre oder der hereditas parentum und das Fallrecht auszeichnet. Der 7. Abschnitt (S. 463—518) beschäftigt sich mit dem letzteren, worunter die Geltung des Satzes zu verstehen ist, dass für die Folge beide Elternsippen auseinandergehalten werden, der Art, dass von der einen Seite ererbtes Gut an den Freund dieser Seite zurückfällt, (paterna paternis, materna maternis). Das Fallrecht reicht nach F. in die Anfänge der fränkischen Rechtsentwicklung zurück — trotz des anscheinenden Widerspruchs der l. Sal., die das Erbrecht theils nur der mütterlichen, theils nur der väterlichen Seite anerkennt. Denn die Coutumes erkennen das Fallrecht durchgängig für alle Bevölkerungsclassen und alle Güterarten an, theilweise sogar bis zu der Consequenz, dass beim Fehlen von Erben der berechtigten Seite kein Uebergang auf die Erben der anderen Seite erfolgt, sondern der Fiskus als Erbe eintritt. Eine solche Uebereinstimmung des späteren Rechts gestattet aber in Verbindung damit, dass sich das Fallrecht auch in anderen westgermanischen und in ostgermanischen Rechten findet, nach F. lediglich den Schluss, dass der Satz paterna paternis u. s. w. bereits im ältesten Recht geherrscht haben müsse. Eine Stütze erhält diese Auffassung,

Digitized by Google

die beide Elternseiten als ausser jeder vermögensrechtlichen Verbindung stehend erachtet, durch l. Sal. 62 § 2, wonach die der väterlichen bezw. mütterlichen Elternseite an sich zustehende Wergeldquote dem Fiskus zufällt, wenn auf der betreffenden Seite ‚nullus parens non fuerit' wohl auch durch die Bestimmungen über den reipus, l. Sal. 44, die ebenfalls einen Zusammenhang zwischen den beiden Elternseiten des verstorbenen ersten Mannes ablehnen dürften. — Der umfangreichste Theil dieses Abschnittes ist der Untersuchung, welche Art des Fallrechts als die dem westfränkischen Recht ursprüngliche zu bezeichnen ist, gewidmet. Die Coutumes unterscheiden nach der herrschenden Auffassung ein einfaches Fallrecht, bei welchem alles Gut der Elternseite an den nächsten Verwandten der Seite fällt, der Herkunft des Guts über Vater und Mutter nicht weiter nachgegangen wird, Coutumes de simple côté; ein unbeschränkt fortgesetztes Fallrecht, wobei der Herkunft des Guts bis auf den ersten nachweisbaren Besitzer nachgegangen und das Gut dem nächsten Angehörigen des Grosseltern-Viertels oder Urgrosseltern-Achtels, von dem das Gut herrührt, zugesprochen wird, Coutumes de côté et de ligne; endlich ein Stammrecht, wonach das Gut nur den Nachkommen des ersten Erwerbers zufällt, Coutumes souchères. F.'s eingehende Untersuchung gelangt jedoch zu dem Ergebnis, dass ein unbeschränkt fortgesetztes Fallrecht den westfränkischen Quellen unbekannt ist, indem der als angeblicher Beweis seiner Existenz verwendete Ausdruck Côté et Ligne lediglich tautologisch die einfache Hälftung der Sippe, also einfaches Fallrecht bezeichnet. Von den restirenden Arten des Fallrechts erweist sich das Stammrecht als eine spätere Bildung, die zunächst für die Ausübung des Näherrechtes massgebend, erst im 16. Jahrhundert auf die Erbenfolge Anwendung gefunden hat. So ergibt sich denn das einfache Fallrecht, das nur die beiden Elternsippen auseinanderhält und das Erbgut lediglich auf jeder Seite ebenso nach der Nähe des Grades vererben liess, wie Fahrnis und Gemeingut in der Gesammtsippe vererbte, als Ausgangspunkt der Entwicklung im westfränkischen Recht.

Im Gegensatz zur Rückenfolge der späteren Quellen, die völlige Gleichstellung beider Seiten aufweist, ergeben, wie der 8. Abschnitt Mutterrechtliche Rückenfolge (S. 519—541) darzulegen sucht, die ältesten Bestimmungen des salfränkischen Rechts ein Erbrecht nur der Mutterseite. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Erbentafel des tit. 59, die Normirung des reipus im tit. 44 und die Anordnungen über die chrenecruda im tit. 58 der l. Sal. Was zunächst die Erbenfolge des erstgenannten Titels betrifft, so entspricht die Aufzählung der Erben des kinderlos Verstorbenen — Mutter, gleichmuttrige Geschwister, soror matris — allerdings dem mutterrechtlichen System — bis auf das Fehlen des Mutterbruders, der mit der Mutterschwester auf einer Linie stehend behandelt werden müsste. F. erklärt dies Fehlen damit, dass der Ausdruck ‚soror' an dieser Stelle die Geschwister beiderlei Geschlechts umfasse, eine Bedeutung von soror, die sich auch in der l. Burg. 14 § 2 finde. Es lässt sich erwarten, dass F.'s Auslegung auf heftigen Widerstand stossen wird, zumal die angebliche Parallelstelle, wie mein Weibererbrecht S. 57 ergibt, auch bei einer soror im sonst üblichen Sinn

Digitized by Google

erklärenden Interpretation eine angemessene Auslegung finden kann. Grösseres Gewicht ist wohl dem andern von F. hervorgehobenen Umstand beizulegen, dass die Coutumes den Ausdruck ventre für Vollgeschwister und auch für die Ehe verwenden, dass avunculus, der Mutterbruder, in der Form oncle Bezeichnung auch des Vaterbruders geworden ist, dass also thatsächlich der F.'schen Auslegung von soror entsprechende Fälle von Doppelbedeutung nachweisbar sind. Vielleicht hätte hier auf die Bildung unseres heutigen Ausdrucks „Geschwister" selbst hingewiesen werden können, der ja bei unzweifelhafter Ableitung von Schwester ebenfalls Bruder und Schwester umfassen kann. Allerdings ist „geswistirgit" in dieser Bedeutung erst für das 13. Jahrhundert bezeugt, Schmeller 2. Aufl. 2. Sp. 651; allein das würde, angesichts unserer mangelhaften Kenntnis des Althochdeutschen, nicht ausschliesen, dass ein ähnlicher Ausdruck nicht schon in den Zeiten der salischen Gesetzesredaction bestand, den ein des Lateinischen nicht ganz kundiger Franke dann leicht mit soror wiedergeben mochte. Jedenfalls bildet, was vielleicht auch zu Gunsten dieser Möglichkeit spricht, auch das Altnordische durch systkin den Bruder und Schwester umfassenden Gesammtbegriff mittelst einer von der soror entnommenen Ableitung. — Grössere Bedeutung als den immerhin manchem Zweifel Raum lassenden Bestimmungen der salischen Erbentafel misst F. der Normirung des reipus bei. Es handelt sich hier, wie nach F.'s älteren Ausführungen nunmehr wohl allgemein angenommen ist, um Zahlungen ausschliesslich an Verwandte des verstorbenen Mannes der Witwe, nicht um Zahlungen an Verwandte der Witwe. Streit besteht indess darüber, wer unter diesen Mannesverwandten zum Empfang des reipus berechtigt ist. Nach Brunner, der die Witwe bezüglich ihrer Wiederverheiratung vom Consens der Sippe ihres verstorbenen Mannes abhängig sein lässt und den reipus für Nachahmung einer im Jahre 371 von Valentinian getroffenen Einrichtung erachtet, haben diejenigen Mannesangehörigen, deren Erbrecht durch die Wiederverheiratung der Witwe keine Einbusse erlitt, auf den reipus Anspruch. F. macht dagegen eine Reihe von Gegengründen geltend, die wohl als zutreffend bezeichnet werden müssen. Gegen die römischrechtliche Ableitung des Institutes spricht schon die innere Unwahrscheinlichkeit, dass die Franken Verhältnisse des Familienrechts, bei dem doch im höchsten Masse nationale Einflüsse wirksam werden, nach fremdem Vorbild geregelt hätten; Valentinian's Gesetz bezieht sich ferner auf Verwandte der Witwe, während der reipus lediglich Verwandte des verstorbenen Mannes der Witwe betrifft. Irrig ist weiter die Annahme, dass die Witwe des Consenses der Mannesverwandten zur Wiederverehelichung benöthigt habe; ein derartiges Verlobungsrecht findet sich allerdings im sächsischen und langobardischen, nicht aber im fränkischen Recht, das übereinstimmend für seine älteste wie für die coutumière Epoche jede Weibermunt ablehnt. Hier dürften meine Ausführungen, weiterer Beitrag S. 15 f., 102 f., die F.'schen Auseinandersetzungen, die sich auch über die Berechtigung seiner Methode, den älteren Rechtszustand aus den übereinstimmenden Angaben späterer Quellen zu erschliessen, eingehender aussprechen, durch einzelnes aus den Urkunden gewonnene Material ergänzen, bezw.

Digitized by Google

durchweg bestätigen. Endlich erklärt die Brunner'sche Theorie nicht die eigenthümliche Wahl der reipus-Empfänger, die nur Muttermagen, den nepos sororis filius, nicht den nepos fratris filius, den Sohn der Nichte, nicht den Sohn des Neffen, den consobrinus von Mutterseite, nicht auch den von Vaterseite, trifft. F. erblickt im reipus eine zwecks Abwendung der von den Genannten dem zweiten Manne drohenden Fehde erfolgte Zahlung. Nach ursprünglicher Auffassung habe die dos die Frau zur Treue auch über den Tod des Gatten hinaus verpflichten sollen; wer die Witwe heiratete, zog sich daher die Feindschaft der Gattensippe zu, deren Meidung wohl in ältester Zeit nur durch Rückgabe des Widums, später durch eine kleinere, schliesslich bis zum reipus herabgesunkene Zahlung erkauft worden sei. Hat der reipus diese Function, so leuchtet die Angemessenheit der Wahl der reipus-Empfänger ohne weiters ein: es sind dann die nach Mutterrecht nächsten, zur Fehdeübung geeigneten Verwandten des verstorbenen Mannes, unter denen der Oheim wegen seines höheren, ihn meist bereits kampfunfähig machenden Alters zurückgesetzt erscheint. — Da der reipus immer einem Mann zukommen soll, der selbst nicht Erbe des verstorbenen Gatten der Witwe, sondern durch näherstehende Erben ausgeschlossen war, gewährt die Aufzählung der Empfänger zugleich Aufschluss über die Gestaltung der Erbenfolge. Darnach ergibt sich ein Erbrecht nur der Mutterseite. Lediglich die durch Weiber mit dem Erblasser zusammenhängenden Verwandten, nicht, wie bei der späteren Vererbung der materna alle dem Erblasser durch die Mutter Blutsverwandten, sind zur Erbschaft berufen. Die Nennung des Bruders, die sich mit dieser Auffassung nicht verträgt, erklärt sich nach F. als ein unter dem Einfluss späterer Umgestaltung der Erbenfolge eingetretener Redactionsmissgriff. — Auch für die chrenecruda hat, wie F. annimmt, der älteste Text lediglich ein Erbrecht der Muttermagen anerkannt. Die älteste Handschrift unterstützt diese Behauptung allerdings nicht; aber es sei nicht ausgeschlossen, dass nicht eine jüngere Handschrift gelegentlich die ursprünglichste Fassung enthalte. Für die chrenecruda treffe das für die Handschriften der zweiten Familie, wo die Nennung der Vaterseite offensichtlich erst später hinzugefügt sei, zu; denn dass in irgendwelchem späteren Text eine bereits die Vaterseite berücksichtigende Fassung wieder im Sinn mutterrechtlicher Gestaltung folgerichtig umgestaltet worden sei, wäre geradezu undenkbar. — Endlich verweist F. auf Bestimmungen des Metzer Rechts und der Coutume von Bourgogne, die als Reste der mutterrechtlichen Rückenfolge gewisse sonst nicht erklärliche Bevorzugungen der Mutterseite bieten.

Die Umwandlung des einseitigen Erbrechts der Muttersippe zu einer beide Elternseiten umfassenden Erbenfolge sucht der neunte Abschnitt: Zweiseitige Rückenfolge (S. 541—564), klar zu stellen. F. weist zuerst nach, wie sich neben dem „materna maternis", das auf rein mutterrechtlicher Grundlage erwuchs, mittelst des droit de retour, dieses altgermanischen Bestandtheils des Schenkrechts, auch das „paterna paternis", und damit das das Erbgut ergreifende Fallrecht auszubilden vermochte. Hatte nämlich der Vater, woran ihn seine eigenen mutterrechtlich Blutsverwandten nicht zu hindern im Stande waren,

Digitized by Google

dem Kind Erbland geschenkt, so fiel letzteres mit dem kinderlosen Tode des Kindes als Schenkgut an den Vater oder dessen Erben zurück. Als derartige Schenkungen so häufig geworden waren, dass der Schenkungswille des Vaters präsumirt wurde, gelangte das seiner Provenienz nach in väterliches und mütterliches geschiedene Erbland beim kinderlosen Tode eines Erblassers nun regelmässig an beide Elternseiten, so dass schliesslich unter Ausserachtlassung der abweichenden causa des Rückfalls gleichmässig auf beiden Seiten ein Erbrecht der väterlichen und der mütterlichen Seite anerkannt wurde. — Die Entstehung des Erbrechts der väterlichen Seite an Fahrnis und Gewinngut bringt F. mit dem Charakter dieser Vermögensbestandtheile als ehelichen Gemeinguts in Verbindung, der, wie das später weitverbreitete Schlüsselrecht, d. h. die Befugnis der Witwe, unter Verzicht auf jenes Gemeingut die Schuldenhaftung abzulehnen, beweise, dem ehelichen Comparatum von jeher habe beiwohnen müssen. Bei unbeerbter Ehe sei je die Hälfte des Gemeinguts dem Ueberlebenden und den Rückenerben des Verstorbenen zugefallen; bei beerbter Ehe musste es dann als unbillig empfunden werden, dass die Kinder, die meist selbst bei Schaffung des Comparatum mitgeholfen, vom Vatertheil des Gemeingutes ausgeschlossen seien: die allmählich zum Recht gewordene Sitte habe bezüglich dieses Gutes schon frühzeitig auch ohne ausdrückliche Vergabung das Erbrecht der Kinder nach dem Vater anerkannt, die Zulassung eines solchen Erbrechts aber nothwendig bald die Folge gehabt, dass nunmehr zum Ausgleich auch umgekehrt ein Erbrecht des Vaters am Comparatum der Kinder anerkannt worden sei. War aber einmal im engsten Kreis die mutterrechtliche Auffassung durchbrochen, den Kindern gesetzliches Erbrecht auch nach dem Vater und diesem nach ihnen zuerkannt, so musste das auch zur schrittweisen Gleichstellung der Vatermagen mit den Muttermagen beider Seiten führen, wie sie zunächst wohl die Normirung des achasius bekundet. Die Erbentafel des Titels de alode l. Sal. lässt sich freilich mit einer derartigen Entwicklung nicht vereinigen. F. macht deshalb auch keinen Versuch, den Wortlaut des Textes damit in Einklang zu bringen, sondern erklärt die Abweichungen der einzelnen Handschriften, deren keine den wirklichen Grundtext enthalte, aus dem Bestreben, der ursprünglich rein mutterrechtlichen Satzung gegenüber angesichts der thatsächlichen Verhältnisse die Vatermagen mehr zu berücksichtigen, ein Ziel, dessen Erreichung die Ueberarbeiter des Gesetzes in willkürlicher Weise durch ungenügend überdachte Einschiebsel und Abänderungen zu verwirklichen gesucht hätten. Eine folgerichtige Gestaltung biete dagegen l. Rib. 56, deren Inhalt genau dem, was auch später Rechtens gewesen, entspreche.

Der folgende Abschnitt (S. 564—590) befasst sich mit der zweiten Eigenthümlichkeit der Rückenfolge in das Erbland, dem Nichtsteigen (dem Ausschluss des remonter) des propre. Darunter ist im allgemeinen der Satz zu verstehen, dass Erbland nicht auf die Eltern oder deren Aszendenz, sondern auf die Seitenlinie, auf Geschwister oder sonstige nähere Seitenverwandte vererbt; vereinzelt bezeichnet remonter indess nicht bloss den Anfall an Vorfahren, sondern auch an Oheime oder irgendwelche mit dem Erblasser nicht auf gleicher oder niederer Querlinie stehende Blutsfreunde, also an alle oberen Verwandten. Die unter den französischen

Digitized by Google

Juristen seit dem 16. Jhdt. herrschende Auffassung wirft das Nichtsteigen mit dem Fallrecht zusammen; F. weist jedoch in eingehender Darlegung nach, dass diese Annahme nur für den häufigsten Fall, das Ueberleben der Eltern zutrifft, nicht aber bei Ueberleben eines der Grosseltern, indem die etwa überlebende Vater-Mutter nicht wegen des Fallrechts, wohl aber wegen des Nichtsteigens vom Vater-Vater-Gut ausgeschlossen ist. Unzutreffend wird ferner das Nichtsteigen neuerdings auf lehenrechtlichen Ursprung zurückgeführt; denn die Lehenfolge hat sich gerade umgekehrt der allodialen angepasst, die Erblichkeit der Lehen überhaupt zu einer Zeit ausgebildet, in welcher das Nichtsteigen bereits zur Geltung gelangt war.

Der 11. Abschnitt, Erbrecht der Weiber (S. 590—607), erörtert die Frage, ob der im ältesten Text der l. Sal. angeordnete Ausschluss des Weibes von der terra über das Nichtsteigen des Erblandes Aufschluss gewährt. Das scheint zunächst zuzutreffen: denn nach mutterrechtlicher Auffassung waren nur Weiber, Mutter und Muttermagen, erbberechtigt, so dass, wenn an diese kein Land kommen sollte, schon damit jedes Steigen der terra ausgeschlossen war, sich daher annehmen liesse, dass beim Uebergang zum Vaterrecht dem Vater und den Vatermagen kein grösseres Recht als der Mutter und den Muttermagen zugestanden worden sei, also auch nur die väterliche Seitenverwandtschaft Erbberechtigung auf das Land gewonnen habe. Allein der Annahme einer solchen Entwicklung stehen die grössten Bedenken entgegen. Zunächst spricht der Gesetzestext von terra überhaupt, nicht von Erbland, während das fränkische Recht das Land als solches niemals einer besonderen erbrechtlichen Regelung unterwarf, sondern eine rechtliche Verschiedenheit nur zwischen Erbland und Gewinnland anerkannte. Selbst wenn aber terra, wie dies die späteren Rezensionen durch den Zusatz Salica wohl auszudrücken beabsichtigen, mit Erbland identisch wäre, widersprüche dem hiernach angeordneten Ausschluss der Weiber vom Erbland der Umstand, dass die Urkunden, worauf ich schon in meinem Weibererbrecht S. 25 f. aufmerksam machte, uns unzähligemal Weiber gerade im Besitze von Erbland bezeugen. Dass jedenfalls die Weiber nicht schlechtweg ausgeschlossen sein sollen, ergibt der Zusatz „qui fratres fuerint“ zu dem für die terra als erbberechtigt bezeichneten virilis sexus, der nach F. als Gegensatz zu entfernteren proximiores männlichen Geschlechts aufzufassen ist. Danach bestimmt das Gesetz Ausschluss der Weiber durch Männer gleichen Grades, durch Männer, welche ihre Brüder sind. Bestätigung findet diese Auslegung in den Formeln, in denen der Vater den Töchtern neben Söhnen Erbrecht am elterlichen Allod zugesteht, und in den Bestimmungen über das Vizinenrecht, edict. Chilp. § 3, das — für Rottland — die Weiber ebenfalls nur hinter gleichgradigen Männern zurückstehen lässt. Ueberaus interessant ist dabei die Verweisung auf die luxemburgischen Coutumes von Muno, die noch 1698 ganz entsprechende Verhältnisse, wie sie das Edict regelt, bieten. Auch die mittelalterlichen französischen Coutumes kennen die auf das Gebiet des Lehenrechts beschränkte Zurücksetzung der Weiber nur durch gleichgradige Männer an. Selbst diese Erklärung der l. Sal., die das Weib nur in begrenzter Weise bei der Erbfolge in das Land hinter den Männern zurücktreten lässt, muss jedoch auffallen, da

Digitized by Google

einerseits das spätere Recht bei allem freieigenen Gut volle Gleichstellung der beiden Geschlechter aufweist, andererseits aber auch die langobardischen quaestiones ac monita § 4, sowie karolingische und merovingische Formeln die gleichmässige Vertheilung des Nachlasses, des beweglichen und unbeweglichen, zwischen gleichgradigen Männern und Weibern voraussetzen. Als Erklärung des hienach zwischen den thatsächlichen Verhältnissen und der gesetzlichen Anordnung waltenden Widerspruchs nimmt F. an, dass die Normen der l. Sal. nicht im ganzen salischen Gebiete Geltung gehabt hätten, dass vielmehr das Recht der einzelnen Bevölkerungstheile ein regional abweichendes gewesen sei, so dass die Redactoren, aus Unkenntnis des nicht in ihrem nächsten Bereich herrschenden Rechts, die nur in räumlich beschränktem Gebiet sich findende Zurücksetzung der Weiber durch gleichgradige Männer irrthümlich als Recht des ganzen Frankenstammes proclamirt hätten.

Nachdem sich die Regelung des Weibererbrechts für das Nichtsteigen des Erblandes als irrelevant herausgestellt hat, sucht F. im 12. Abschnitt, Anfänge des Nichtsteigens (S. 617—617), die wirklichen Gründe für die Entstehung dieser Eigenthümlichkeit der Erbfolge in das Propre zu ermitteln. Er weist zunächst darauf hin, dass bei rein mutterrechtlicher Folge jede Veranlassung für Nichtsteigen fehlt, indem dabei von einem auf Mutter oder Muttermutter steigenden Erbland des Kindes eben gar nicht die Rede sein konnte. Erst mit Anerkennung des Kindes als Erben des Vaters, der sich bald die Anerkennung des Vaters als Erben des Kindes anschloss, konnte sich im Kindesnachlass von der vorverstorbenen Mutter herrührendes Erbland finden, das nunmehr an sich, unter Ausschluss der gleichmuttrigen Kindesgeschwister, auf den Vater übergegangen wäre. Der Vermeidung dieses Erfolges diente das Fallrecht, das das gleiche Ergebnis, wenn das Erbrecht von Grosseltern in Frage kam, so lange zu erzielen vermochte, als die Abweichung von der mutterrechtlichen Folge sich auf die Anerkennung des wechselseitigen Erbrechts von Vater und Kindern beschränkte, im weiteren Kreis aber noch ausschliesslich Mutterrecht herrschte. Dann gab es doch auf jeder Seite nur einen erbberechtigten Grosselterntheil, hier die Mutter-, dort die Vater-Mutter, für deren Ausschluss, dieser vom väterlichen, jener vom mütterlichen Erbland, das Fallrecht genügte. Mit Ausdehnung des Erbrechts auf die Vatermagen beider Seiten stellte sich dagegen das Bedürfnis des Nichtsteigens ein, um im Interesse namentlich der Geschwister, dann überhaupt der frühern Miterben, den als unbillig empfundenen Anfall des von einem Grosselterntheil der Seite herrührenden Landes an den überlebenden Grosselterntheil zu verhüten. Indem der Satz vom Nichtsteigen des Erblandes sich hiernach als Ausnahme nur von einer Grundlage aus entwickeln konnte, bei welcher im allgemeinen der Vorzug der Aszendenz vor der Seitenlinie anerkannt war, bestätigt sich die F.'sche Auslegung der salischen Erbentafel, wonach Geschwister erst beim Fehlen von Vorfahren erbberechtigt waren. Auch das Nichtsteigen kann, wie F. an einzelnen Beispielen darlegt, im weiteren Kreis unbillige Ergebnisse liefern, bei der geringen praktischen Erheblichkeit solcher Fälle ist das jedoch meist unberücksichtigt geblieben.

Der Schlussabschnitt, Ergebnisse (S. 617—631), erörtert zunächst die

Digitized by Google

für das Zutreffen der F.'schen Methode, das Urrecht unter Ausgehen von den späteren Quellen zu ermitteln, sprechenden Gründe, wesentlich in Uebereinstimmung mit den in früheren Theilen dieses Werkes gemachten Ausführungen. Daran schliesst sich eine kurze Zusammenfassung der für die Entwicklung des westfränkischen Rechts gewonnenen Ergebnisse, die den Werdegang des Erbrechts von seinem rein mutterrechtlichen Ausgangspunkte bis zu seiner coutumièren Gestaltung schildert.

Wie F. mehrfach hervorhebt, stützt sich auch in dieser Abtheilung seines Werks ein grosser Theil der Ausführungen auf die Resultate anderweitiger noch nicht publicirter Untersuchungen, deren baldiges Erscheinen die reiche und ungeschwächte Arbeitskraft des Verfassers jedoch in sichere Aussicht stellt. Erst an der Hand dieser weiteren Veröffentlichungen wird die Kritik die Fähigkeit zur angemessenen Würdigung der bisherigen Darlegungen F.'s gewinnen, während zunächst die Beschränkung auf eine möglichst erschöpfende Wiedergabe des Gedankenganges, wie sie vorstehendes Referat zu liefern versuchte, als das Gebotenste erscheint. Für nicht wenig Einzelpunkte dürfte allerdings auch das jetzt beigebrachte Material die Richtigkeit der F.'schen Behauptungen erweisen, so für den ursprünglichen Mangel eines Erbrechts des Vaters und der Vaterseite, für das Fehlen des Warterechts, für die Uebereinstimmung der Coutumes de simple côté mit den Coutumes de Côté et de Ligne, für das fränkische Verlobungsrecht, für die Umgestaltung der dos zum douaire u. s. w. Und andere Ausführungen, namentlich über die rechte Friedelschaft als Vorstufe der rechten Ehe, tragen soviel innere Wahrscheinlichkeit in sich, dass sie auch ohne erschöpfenden quellenmässigen Nachweis auf allgemeinste Beachtung Anspruch erheben dürfen.

Bern. Otto Opet.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire[1]).

Im Jahre 1886 that sich eine Anzahl französischer Gelehrter, Mitglieder des Institut de France, Professoren der Universität und der Fachschulen, zusammen, um die Veröffentlichung wichtiger Geschichtsquellen in die Hand zu nehmen. Die französische Geschichte sollte vornehmlich berücksichtigt, die auswärtige aber damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die in Aussicht genommenen Quellen gehörten allen Gattungen an, Annalen, Chroniken, Biographien, Urkundensammlungen zur Geschichte einzelner Perioden oder bedeutsamer Einrichtungen. Unter den Männern, die mit der Leitung des Unternehmens betraut wurden, finden sich A. Giry, H. Jalliffier, Ch.-V. Langlois, E. Lavisse, H. Lemonnier, A. Luchaire, A. Molinier, M. Prou, M. Thévenin, A. Thomas.

Bis jetzt (April 1899) sind 27 Bändchen erschienen, die von der Verlagshandlung Alphons Picard sehr gefällig ausgestattet, einen ausgezeichneten Eindruck machen und der Aufmerksamkeit der deutschen Historiker empfohlen sein mögen. Register und Inhaltsverzeichnisse, Einleitungen und

[1]) Vgl. Mittheilungen d. Inst. (1890) 11, 173 die Besprechung der Briefe Gerberts, die das 6. Bändchen der Sammlung bilden.

Digitized by Google

Erläuterungen dienen der Bequemlichkeit des Benützers und berechtigen zu dem Urtheil, dass der Hauptzweck der Herausgeber, billige und handliche Ausgaben zu bieten, erreicht ist. Was den inneren Wert der geleisteten Arbeit, die Zuverlässigkeit des kritischen Apparates und die Richtigkeit der angewandten methodischen Grundsätze anlangt, so muss gesagt werden, dass die Sammlung nicht gleichmässig ist. Neben einzelnen sehr guten finden sich minder gelunge Bändchen, und man muss hoffen, dass die von der deutschen Kritik mehrfach geäusserten Bedenken zu vorsichtigerer Auswahl der Mitarbeiter Anlass geben. Die Mängel gehören meist dem Gebiete der Hilfswissenschaften an. Dem Historiker leistet die Sammlung auch so, wie sie ist, sehr schätzenswerte Dienste, weil es bisher in Frankreich nichts in der Art der Scriptores Rerum Germanicarum in usum scholarum gab, und es darum ungemein schwierig war, im Studierzimmer aus den Quellen selbst eine lebendige Anschauung zu gewinnen. Man wird daher alles in allem dem noch jungen Unternehmen sicheren Fortgang und immer bessere Erfolge wünschen. Nachstehend wird der Inhalt der bisher ausgegebenen Bändchen kurz besprochen und dabei das, was den deutschen Forscher näher angeht, besonders hervorgehoben. Die Reihenfolge der Aufzählung schliesst sich soweit möglich an die Abfassungszeit der Quellen an.

Grégoire de Tours. Histoire des Francs, tome I, livres I—VI; texte du manuscrit de Corbie, accompagné d'un fac-similé, publié par H. Omont. 1 vol. in-8 (XXXII—235 p.); tome II, livres VII—X, texte du manuscrit de Bruxelles, Bib. Roy. de Bruxelles 9403, avec index alphabétique publié par Gaston Collon. In-8 (VII—241 p.). 1886. 1893. Les deux volumes: 12 fr. 50 [1]). — Die Bearbeiter haben im Avertissement des ersten Bändchens das Bedürfnis gefühlt, ihr Unternehmen zu rechtfertigen, nachdem Wilhelm Arndt auf Grund langjähriger Arbeit im Jahre 1885 in den Scriptores Rerum Merovingicarum Band I einen kritischen Text Gregors gegeben hatte. Eine solche Rechtfertigung wäre kaum nothwendig gewesen, da jede der beiden Ausgaben ihren besonderen Wert und ihren eigenen Benützerkreis hat. Jedenfalls wird man sich freuen, dass das Werk des Geschichtsschreibers der Franken so bequem zugänglich ist. Die beigegebene Handschriftenprobe zeigt eine sonst nur in Urkunden übliche Minuskel. Der zum Abdruck gebrachte Text schliesst sich eng an die Handschriften an. In Anmerkungen findet man die Verbesserungen eines Zeitgenossen. Gregors eigene Zusätze unterscheiden sich von dem Zusammenhange, in dem sie stehen, durch kleineren Druck. Ein übersichtliches Verzeichnis der Handschriften (die 1, VI angekündigte ausführliche Beschreibung der ältesten ist unterblieben) und Ausgaben behält auch neben dem inzwischen erschienenen Abschnitt der neuen Auflage von Potthasts Wegweiser seinen Wert. Das alphabetische Register führt für jeden Namen sämmtliche Formen auf, eine Einrichtung, die namentlich Geographen und Philologen zu gute kommt. Die Kapitelzahlen der Arndt'schen Ausgabe sowie die Seitenzahlen der alten

[1]) Die angegebenen Preise sind die Ladenpreise: Abnehmer der ganzen Reihe — einige Bändchen sind einzeln nicht mehr zu haben — erhalten Vergünstigungen.

Digitized by Google

Ruinartschen sind vermerkt, um vergleichende Studien zu erleichtern. Kurz man darf wohl sagen, dass die Bearbeiter keine Mühe gescheut haben, um durch ihre Veröffentlichung der Forschung ein wirklich brauchbares Hilfsmittel darzubieten.

La chronique de Nantes (570—1049), publiée avec une introduction et des notes par René Merlet. 1 vol. in-8 (LXXII-165). 1896 5 fr. 50. — In den Jahren 1050—1053 schrieb ein ungenannter Domherr von Nantes auf Antrieb seines Bischofs unter Benutzung des Domarchivs, alter Annalen, Briefe und Heiligenleben eine Chronik der Bischofstadt, worin er Thatsache an Thatsache reihte, nicht ohne hier und da kritisches Verständnis zu bewähren. Sein Werk ist seit dem Ende des 15. Jahrhunders völlig verschollen und die Wahrscheinlichkeit es wieder aufzufinden nur gering. Gerade um jene Zeit aber wurde glücklicherweise der grösste Theil der Chronik von Pierre Le Baud in dessen Histoire de Bretagne aufgenommen und auf diese Weise der Nachwelt erhalten. Mit Hilfe der Uebersetzung und einer Anzahl anderer Bruchstücke, über deren Wert und Eigenart genaueste Rechenschaft gegeben wird — vgl. auch die Stammtafel der Handschriften und Ausgaben S. XXIII — hat Merlet den vorliegenden Text hergestellt. Die lateinische und die französische Fassung sind nebeneinander abgedruckt. In der Einleitung verbreitet sich der Bearbeiter über die ihm allem Anschein nach seit lange vertrauten, sonst weniger bekannten Verhältnisse der bretonischen Landschaft und entwirft ein anschauliches Bild der Umwelt, aus der die Chronik erwuchs. Was über die letzten Zeiten der Karolinger, die verheerenden Einfälle der Normannen berichtet wird, namentlich aber die sagendurchwobene Erzählung der episch verherrlichten Kämpfe Ottonischer Kaiser mit Frankreich ist, wenn nicht immer für die Kenntnis, so doch für die spätere Auffassung der Ereignisse wertvoll.

Liber miraculorum Sancte Fidis, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Schlestadt avec une introduction et des notes par A. Bouillet. 1 vol. in-8 (XXXVI—290 p.). 1897. 7 fr. 50. — Kaum zwölf Jahre alt, erlitt die hl. Fides im Jahre 303 zu Agen an der Garonne, ihrer Geburtsstadt, den Märtyrertod. Ihre wunderthätigen Gebeine gelangten durch Diebstahl in das Kloster Conques (département Aveyron), wo sie auf die Pilger aller Länder eine sehr bedeutende Anziehungskraft ausübten. Bernhard, Domscholaster in Angers, gieng in den Jahren 1013 bis 1020 dreimal nach Conques, um die berühmten Wunder zu schauen und schrieb darüber einen Bericht, den er seinem hochgefeierten Lehrer Fulbert, seit 1007 Bischof von Chartres, widmete. Von dem uns in zahlreichen Handschriften vorliegenden Liber miraculorum Sancte Fidis verfasste er aber nur zwei Bücher. Die beiden anderen fügte noch im 11. Jahrhundert ein Mönch von Conques hinzu. Wie er schon im Titel sagt, hat der Herausgeber nicht eine kritische Ausgabe geben, sondern die beste aus dem Schlettstadter Priorat der hl. Fides stammende Handschrift abdrucken wollen, worüber man mit ihm rechten kann [1]). Die anderen Handschriften beschreibt er und fügt auch eine Uebereinstimmungs-

[1]) Vgl. im Lit. Centralblatt 1898 Nr. 35, 1301—1305, die Besprechung von H. H., der sehr zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Textes macht.

Digitized by Google

tafel der Kapitel bei. Abweichungen von dem zu Grunde gelegten Text berücksichtigt er nur dann, wenn sie bedeutend sind. Erzählungen, die sich in der Schlettstadter Fassung nicht finden, lässt er in einem Anhang folgen. Der Inhalt der Wundergeschichten geht vornehmlich den Kulturhistoriker an. Bernhard und sein Fortsetzer entwerfen, ohne es im geringsten zu beabsichtigen, ein sehr gelungenes Bild von den sozialen Zuständen Südfrankreichs, besonders der Landschaften Rouergue, Quercy, Auvergne und Languedoc. Der Herausgeber hat dankenswerter Weise seinem Register Sachbezeichnungen wie: Guerres des seigneurs, Maladies dangereuses guéries, Prionniers délivrés u. s. w. einverleibt und damit die bequeme Verwerthung der einzelnen Angaben ermöglicht.

Adémar de Chabannes. Chronique publiée d'après les manuscrits, par Jules Chavanon. 1 vol. in-8 (LI—234 p.). 1897. 6 fr. 50. — Ademar von Chabannes (nicht Chabanais), 1034 gestorben, widmete sein ganzes Leben der Abschrift und Abfassung von Büchern, immer in dem heissen Bemühen, Ruhm und Ehre des heiligen Martialis von Limoges zu erhöhen. Einzelne Theile seines Geschichtswerkes waren längst bekannt, aber auch die letzte und bisher beste Ausgabe von G. Waitz in den Mon. Germ. Scriptores Bd. IV nicht vollständig. Chavanon hat die ganze Chronik abgedruckt, aber die Entlehnungen durch kleineren Satz kenntlich gemacht, freilich ohne die Quellen selbst zu nennen. Sie zerfällt in drei Bücher, die bis zum Jahre 1028 reichen, aber erst im dritten, Kapitel 16 beginnt Ademars selbstständige Leistung mit Ereignissen der Jahre 830 bis 841. Am besten gelungen ist ihm die Charakterschilderung Herzog Wilhelms III., des Grossen, von Aquitanien († 1030), des Freundes und Schwiegervaters des Kaiser Heinrich III. (3, 41). Seine Erzählung bietet die wichtigste Grundlage für die Geschichte Aquitaniens im 10. und 11. Jahrhundert. Auf die sonst nicht bekannten Nachrichten des ersten und zweiten Buches macht der Herausgeber in der Vorrede S. XIII und XIV besonders aufmerksam. Ademar benutzte dort, wo seine geschriebenen Vorlagen ihn im Stiche liessen, mündliche Mittheilungen seiner Zeitgenossen mit vielem Geschick, so dass er den Eindruck grosser Glaubwürdigkeit hervorruft. Chavanon hat sich vielfach, namentlich in der Würdigung des Chronisten, an Waitz angeschlossen, einiges verbessert und mit vollem Recht auf die Realien erhebliche Mühe verwendet. Eine bequeme Inhaltsübersicht in französischer Sprache geht dem Texte voraus. Im Anhang folgen kleine Bruchstücke des dritten Buches aus der Pariser Handschrift mss. lat. n°. 6190 der Nationalbibliothek, in denen Leopold Delisle die eigenhändige Niederschrift einer früheren Fassung nachgewiesen hat (Notices et extraits des mss. 1896).

Eudes de Saint-Maur. Vie de Bouchard le Vénérable, comte de Vendôme, de Corbeil, de Melun et de Paris (X^e^ et XIe siècles), publiée avec introduction par Ch. Bourel de La Roncière. 1 vol. in-8 (XXX-45) 1892. 2 fr. 25. — Was Mabillon und spätere über den Ursprung des Grafen Burkhardt gesagt haben, und was dann in die gebräuchlichen Nachschlagewerke übergegangen ist, muss auf Grund der Einleitung berichtigt werden. Die Grafen von Vendôme stammen weder von den Anjou noch von den Beaugency ab, wie der Herausgeber durch geschickte Verwertung der kanonisch verbotenenen Verwandtschaftsgrade

Digitized by Google

zeigt. Er meint, der Ahnherr des Geschlechts sei wohl ein durch Königsgunst emporgekommener Kriegsheld gewesen. Burkhardt II., genannt Vetulus oder Venerabilis, wird zuerst in der Mitte des 10. Jahrhunderts genannt. Als getreuer Rathgeber und Freund Hugo Kapets, der seine Dienste durch bedeutende Schenkungen belohnte, erwarb er Ruhm und Ansehen. Er war der letzte, der sich königlicher Graf von Paris nennen durfte. Durch seine Stellung bei Hofe bildete er gewissermassen einen Uebergang von dem früheren Pfalzgrafen zu dem späteren Seneschall. Reiche Gaben, die er der Kirche zuwandte, sicherten ihm ein dankbares Andenken. Im Jahre 1006 zog er sich weltmüde in die Abtei Saint-Maur-des-Fossés zurück, wo er 1007 (Mabillon ohne Quelle: 1012) starb. Im Jahre 1058 beendete ein Mönch dieses Klosters, Odo, seine Vita domni Burchardi venerabilis comitis. Zu einer Zeit, wo die Mönche von den Gewaltsamkeiten der weltlichen Machthaber, namentlich ihres Vogtes Wilhelm Graf von Corbeil, viel zu leiden hatten, sollte die Persönlichkeit ihres verstorbenen Wohlthäters den Zeitgenossen zur Nachahmung näher gebracht und empfohlen werden. Die Vita wurde damit zu einer erbaulichen lectio, die übrigens unter die best geschriebenen Werke des Jahrhunderts gehört. Der Herausgeber hat die zuverlässigsten Handschriften zum ersten Male benützt und durch ihre glückliche Vergleichung in seiner Einleitung auch für die Diplomatik Hugo Kapets und Roberts des Frommen einen Beitrag geliefert. Im Anhang giebt er den Text der durch ihr Alter bemerkenswerthen coutumes von Vendôme, zwar nicht nach der Urschrift in Cheltenham, aber nach einer modernen Abschrift davon. Recht lehrreich sind in der Vita die Schilderungen des Klosterlebens, die erkennen lassen, wie nothwendig die Cluniacensische Reform war: zur Zeit Hugo Kapets lebt Abt Manhard unter Hunden und Falken, froh, das Gewand St. Benedikts mit kostbarer Kleidung vertauschen zu können.

Hariulf. Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier (Ve siècle-1104), publiée par Ferdinand Lot. 1 vol. in-8 (LXXIII—362 p.). 1894. 10 fr. — Lot hat sich mit peinlichster Sorgfalt und rastlosem Fleiss der undankbaren Aufgabe unterzogen, aus Abschriften und Drucken die Chronik, deren Urschrift 1713 durch Feuer untergieng, herzustellen. Vor allem ist die weit ausholende Einleitung hervorzuheben, die alles, was mit Hariulf irgend in Beziehung steht, eingehend darlegt, ohne freilich in einigen sehr dunkeln Fragen, so z. B. der nach dem Antheil des Mönches Saxowelus, das letzte Wort sprechen zu können. Dort wo der Herausgeber unter den mündlichen Quellen Hariulfs die Gesänge über Garmund und Isenbart behandelt, hätte er vielleicht auf die von Delisle entdeckte Chronik des Anonymus von Béthune hinweisen können (Notices et extraits des mss. 34, 1. Theil 1891) — Hariulf wurde um 1060 in Ponthieu geboren, in der Abtei Saint-Riquier erzogen, am 22. Okt. 1105 in Aldenborg (Oudenbourg) als Abt inthronisirt und starb daselbst am 19. April 1134. Seine Werke sind ziemlich zahlreich: Heiligenleben, Wunderbeschreibungen, Gedichte, Grabschriften, ein römischer Reisebericht. Die Chronik umfasst die Geschichte von Centulum — dieses der alte Name von Saint-Riquier — von der Gründung im 7. bis zu den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts. Besonderen Wert haben darin die Mittheilungen über die Beziehungen der Aebte zu Karl dem Grossen und Ludwig dem

Digitized by Google

Frommen sowie die Urkunden, deren Urschriften 1131 in einem Brande vernichtet wurden. Als störend macht sich bei der Benützung die sehr erhebliche Menge der Zusätze und Berichtigungen bemerkbar, 9 ganze Seiten (S. 323—331), wenn sie auch andererseits beweist, wie viel Wert der Herausgeber auf thunlichste Verbesserung seines Werkes legte. In 11 Anhängen gibt er die Belege für die Ausführungen der Einleitung. S. 318 wird eine schon gedruckte Urkunde Karls des Grossen wiederholt.

Galbert de Bruges. Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127—1128), suivie de Poésies contemporaines sur cet événement, publ. avec introduction et notes par H. Pirenne. (CXL—204 p.). 1891. 6 fr. — Am 2. März 1127 wurde Karl der Gute von Dänemark, Graf von Flandern, in Brügge aus Privatrache ermordet. Das Ereignis rief überall das grösste Aufsehen hervor. Der gräfliche Notar Galbert aus Brügge, der in näheren Beziehungen zum Stifte des hl. Donatian daselbst stand, begann gleich nachher auf Wachstafeln ein Tagebuch zu führen, das er später umarbeitete. Der uns vorliegende Text nimmt eine Mittelstellung zwischen der ersten flüchtigen Niederschrift und der endgiltigen Fassung ein. Er schliesst mit dem Siege Dietrichs von Elsass über Wilhelm von Normandie. Der Hauptwert des Berichtes liegt in seiner ungekünstelten Schmucklosigkeit und natürlichen Frische. Der Herausgeber hat alles gethan, um den Leser in die Realien einzuführen. Die Anmerkungen zeugen von vorzüglicher Kenntnis der flandrischen Geschichte. Besonders dankenswert sind die Stammtafeln der Grafen von Flandern von 1067—1168 und des Propstes Bertulf, des Hauptschuldigen an dem Morde, sowie die lateinischen Gedichte des Anhangs. Der Text beruht auf Handschriften, die Köpke in den Scriptores 12, 561 nicht heranzog. Ueberdies benutzte dieser die Ausgabe der Acta Sanctorum im fehlerhaften Abdruck Langenbecks.

Pierre Dubois, avocat des causes ecclésiastiques au bailliage de Coutances, sous Philippe le Bel. De Recuperatione terrae sanctae, traité de politique générale, publié d'après le manuscrit du Vatican, par Ch.-V. Langlois. (XXIV—144 p.). 1891. 4 fr. — Eine merkwürdige Gestalt, dieser Peter Dubois: 1250—60 nahe bei Coutances in der Normandie geboren, 1300 daselbst königlicher Advokat, sein Leben lang von keinem anderen Wunsche erfüllt als dem, durch seine zahlreichen politischen Flugschriften die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu ziehen und in dessen Rath einzutreten, erreicht er dieses Ziel nicht und stirbt, den Zeitgenossen ziemlich unbekannt, als Bailli der Gräfin Mathilde von Artois bald nach 1321. Unter seinen Schriften — eine davon sollte nach dem Tode König Albrechts Philipp den Schönen bewegen, die Kaiserkrone durch Papst Klemens V. zu erlangen — ist die vorliegende die bedeutendste. Der Herausgeber hat aus den anderen, namentlich aus der ungedruckten *Summaria doctrina . . . abreviationis guerrarum ac litium regni Francorum,* wertvolle Stellen ausgehoben und in die Anmerkungen gesetzt. Die Abhandlung *De recuperatione* wurde zwischen 1305 und 1307 verfasst. Die Kreuzzugspläne sind in Wirklichkeit für den Verfasser nur ein Vorwand, um nationale und internationale Reformen zu entwickeln. Immer wieder trägt er seine Auffassung lebhaft, aber häufig unklar vor. Er empfiehlt allgemeine Friedensvereinbarungen, Abschaffung des Coelibates,

Digitized by Google

Verbesserung der Mädchenschulen, Zurückweisung aller päpstlichen Uebergriffe, und äussert nicht selten Gedanken, die ihn als Vorläufer der Renaissance und der Reformation erscheinen lassen. Eindruck machte er damit bei dem Könige, der Naturen vom Schlage Nogarets vorzog, nicht. Er war und blieb ein einflussloser Träumer. In der Geschichte der politischen Theorien wird man ihm einen ehrenvollen Platz nicht versagen. Mit Hilfe des beigegebenen Sachregisters kann man sich rasch über Einzelheiten unterrichten. So sind z. B. in § 13 die Bemerkungen über die Kaiserwahl im deutschen Reiche lehrreich. In § 116 zeigt er, dass er über die Unterredung, die König Albrecht und Philipp der Schöne im Dezember 1299 zu Vaucouleurs hatten, weitverbreitete Irrthümer theilt. Es hiess nämlich, Albrecht habe die Rheingrenze und anderes zugestanden, um die Kaiserwürde in seinem Hause erblich zu machen. Für das Ansehen, das Deutschland damals noch genoss, spricht eine Stelle aus der *doctrina abreviationis:* Non apparet nec occurrit scriptori, qualiter regni Alemannie subiectio alias quam propter convencionem posset adquiri.

Annales Gandenses, nouvelle édition publ. par Frantz Funck-Brentano. (XLVIII—132 p.). 1896. 4 fr. 25. — Die Quelle war schon drei Mal gedruckt, zum letzten Male von Lappenberg in den Scriptores 16, 555, dessen Ausgabe nur noch mit grosser Vorsicht zu brauchen ist. Der Titel Annales Gandenses ist genau genommen ganz ungeeignet, da von Gent nicht mehr die Rede ist als von Lille oder Brügge. Sie reichen von 1296—1310 und bringen so vielen trefflichen Stoff, dass sie die hervorragendste Chronik ihrer Zeit genannt zu werden verdienen. Der Verf., ein ungenannter Minorit französischer Nationalität aus Gent, der im April 1308 zu schreiben anfieng und vor Juni 1337 seine Fortsetzung beendete, gab sich redliche Mühe, die Wahrheit von Augenzeugen zu erfahren. Den Franzosen ist er feindlich gesinnt, weil diese das Patriziat der flandrischen Städte begünstigten, während er den Zünften anhieng. Der Herausgeber hat in der Einleitung S. XXXI ff. die geschichtlichen Bedingungen der Erzählung mit der ihm eigenen eindringenden Gelehrsamkeit klargelegt, inzwischen aber über alle diese Dinge ein umfangreiches Werk veröffentlicht: *Les origines de la guerre de Cent ans. Philippe le Bel en Flandre.* Paris 1896. Das Wesentliche ist, dass während die reichen und blühenden Städte Flanderns, mit denen sich damals nur Florenz und Venedig vergleichen liessen, durch innere Kämpfe zwischen den *maiores* und *minores* zerrissen wurden, der Graf von Flandern, der erste Vasall der Krone, nur unwillig die Suzeränität des Königs von Frankreich ertrug, und der Streit der Avesnes mit den Dampierre dem Könige willkommene Gelegenheit zur Einmischung bot. Der Einfluss des deutschen Reiches, zu dem der Hennegau gehörte, trat immer mehr zurück. — Das Register ist ganz besonders praktisch und entlastet die Anmerkungen. Zum Schluss des *Prologus*, wo der Verf. sagt, er fange das Jahr immer, wie auch Ostern falle, am 25. März an, ist Grotefend, Zeitrechnung 1, 141 zu vergleichen.

Chronique Artésienne (1295—1304), nouvelle édition, et Chronique Tournaisienne (1296—1314) publiée pour la première fois d'aprés le manuscrit de Bruxelles p. F. Funck-Brentano. (Avec une carte inédite du Comté de Flandre au XIIIe siècle.) 1899. (XXIV—127 p.).

Digitized by Google

— Die Chronik von Artois wurde 1863 im 4. Bande des Corpus Chronicorum Flandriae nach der Abschrift eines paläographischen Anfängers sehr schlecht gedruckt. Der Verf. stammte wohl aus Atrecht selbst und schrieb vermutlich gegen Ende 1304. Die einzige erhaltene Handschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist leider unvollständig. Das Werk verdient, abgesehen von seinem sehr wertvollen geschichtlichen Inhalt, wegen der schriftstellerischen Kunst des Verfassers einen Ehrenplatz in der französischen Literatur und zeugt von der geistigen Blüte Atrechts.

Die Chronik von Tournai war bisher ungedruckt. Sie wurde erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts in kurzen, ziemlich zusammenhanglosen Abschnitten, aber nach guten Quellen verfasst. Einzelne Nachrichten darin finden sich sonst nirgends. F.-B. gibt die Theile des Werkes, die der Regierungszeit Philipps des Schönen entsprechen, in Anmerkungen zu der Chronik von Artois und zwar in der Weise, dass durch die Vereinigung der Bruchstücke das Ganze hergestellt werden könnte. Gleichfalls in Anmerkungen werden Stellen aus dem Geschichtsspiegel Ludwigs van Velthem in französischer Uebersetzung geboten.

Die Erläuterungen sind, wie bei der hervorragenden Sachkenntnis des Herausgebers nicht anders zu erwarten, sehr gut. Die Ausbeute für die deutsche Geschichte ist gering. Neben der Erwähnung deutscher Söldner kommt eigentlich S. 34 nur die Notiz in Betracht, die der Hochzeit Rudolfs, des Sohnes König Albrechts, und Blankas, der Schwester Philipps des Schönen, zu Ende Mai 1300 gedenkt. Vgl. dazu Eschler, Die Heirat zwischen Herzog Rudolf III. und Blanca, Programm Wiener-Neustadt S. 17 und Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre S. 325 und 344. Darnach ist Seemüller in der Ausgabe Ottokars von Steiermark S. 991, Anm. 3 zu berichtigen. — Von allgemeineren Gesichtspunkten aus erscheint das Verhältnis Frankreichs zu Flandern, wie es sich nunmehr um die Wende des 13. Jahrhunderts aus den Quellen ergibt, für Deutschland sehr bedeutsam, wenn auch nicht gerade erfreulich. Denkt man etwa daran, wie Kaiser Friedrich I. in den Krieg des Grafen Philipp von Flandern mit Philipp II. August eingriff, so offenbart sich nur allzu klar die Einbusse an thatsächlicher Macht, die das deutsche Reich in 100 Jahren an der Westgrenze erlitt.

Textes relatifs à l'histoire du Parlement depuis les origines jusqu'en 1314, publiés par Ch.-V. Langlois. (XXXVI—248 p.). 1888. 6 fr. 50. — Die Ursprungsgeschichte der *Curia regis*, die im 13. Jahrhundert den Namen Parlament annahm (Nr. XXII zu 1239: *pallamentum*), umfasst die Zeit vom Regierungsantritt der Kapetingischen Dynastie bis zum Ende der Regierung Philipps des Schönen. L., der die Absicht ausspricht, in einem anderen, bis heute aber nicht erschienenen Werke [1]) seine theoretische Auffassung über die Entstehung des Parlamentes vorzutragen, macht in der auf gründlichster Sachkenntnis beruhenden Einleitung Mittheilungen über die Quellen der Parlamentsgeschichte im Mittelalter, namentlich die älteren Archivverhältnisse und stellt dann mit kurzen erläuternden Zusätzen die einschlägige Literatur zusammen. Eines seiner

[1]) Ueber die inzwischen herausgekommenen Veröffentlichungen von Guilhermoz und Aubert vgl. Mittheilungen d. Inst. (1898) 19, 365.

Digitized by Google

wesentlichen Ergebnisse würde kurz gefasst folgendermassen lauten: alle Register gehen auf den *rotulus parlamenti* als den gemeinsamen Ahnherrn zurück. Aus diesem haben sich die *Olim*, dann die *Jugés*, endlich die *Registres du Greffe* entwickelt. Damit wurde der *rotulus* entbehrlich und konnte fortfallen. In dem Bändchen werden nach zeitlicher Folge alle diejenigen Actenstücke und Chronikenauszüge (z. B. aus Joinville) angeführt, die juristischen und typischen Wert haben und infolgedessen Einrichtung, Geschäftsgang- und Bereich der *Curie*, ihre ganze Wirksamkeit nach innen und aussen klar erkennen lassen. Die meisten Texte waren schon gedruckt, aber fehlerhaft und zudem schwer zugänglich. Die neue Ausgabe dient vor allem rascher und sicherer Einführung. Beigegeben sind Verzeichnisse der Parlamente von 1255—1314, der Beamten und der Kunstausdrücke. Für die Anfänge der *Curia* im 12. Jahrhundert würden vielleicht den Briefstellern und Formularbüchern brauchbare Notizen zu entnehmen sein. Vgl. Cartellieri, Philipp August, 2. Buch Beil. S. 91.

Les grands traités de la guerre de Cent ans, publ. par E. Cosneau. (VII—187 p.). 1889. 4 fr. 50. — Es gibt kein, wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Werk über den 100jährigen Krieg zwischen Frankreich und England, der Frankreich von der seit Philipp August mühsam erklommenen Machtstellung herabstürzte, ohne dass von deutscher Seite die Gunst der Lage irgend wie zu einer nationalen That ausgenutzt wurde. Die neueste und wohl auch beste Zusammenfassung ist die von A. Coville im dritten Bande der Histoire générale von Lavisse und Rambaud [1]). Der Grund dieses Mangels liegt darin, dass man wohl weiss, wie ungeheuer umfangreich die einschlägigen ungedruckten Archivalien des *Public Record Office* in London sind. Ehe diese nicht verwertet oder wenigstens systematisch untersucht sind, kann von einer eindringenden Kenntnis der Dinge kaum die Rede sein. Der Herausgeber hat sich mit Recht auf das Erreichbare beschränkt und damit ein Hilfsmittel geschaffen, das etwa in Deutschland, wo man der Einzelheiten weniger bedarf, als Gerippe der diplomatischen Geschichte des Krieges überhaupt gelten kann. Die aufgenommenen Verträge sind die von Brétigny (1360) [2]), Troyes (1420), Arras (1435), die Waffenruhen von Paris (1396) und Tours (1444), der Vertragsentwurf von London (1359). In Anhängen folgen erläuternde Actenstücke. Die Texte sind sorgfältig, soweit möglich nach den Urschriften, hergestellt. Einem jeden geht eine knappe Uebersicht über die vorbereitenden Verhandlungen und Ereignisse voraus. In Tours wird 1444 (S. 162. 187 Nr. 2) König Friedrich III. als Bundesgenosse Englands und Frankreichs genannt.

[1]) Beiläufig bemerkt, hat dieses trotz einzelner Mängel treffliche Werk in Deutschland nicht die Verbreitung gefunden, die es verdient. Es bietet die einzige auf der Höhe der Zeit stehende, geschmackvoll geschriebene Geschichte Frankreichs mit bibliographischen Nachweisen, die es gibt. Man muss sie sich freilich aus zahlreichen Bänden (bis jetzt ihrer zehn, die mit der Mitte dieses Jahrhunderts abschliessen) zusammenstellen.

[2]) Im Moyen-âge 10 (1897), 1—35 veröffentlichen Ch. Petit-Dutaillis und dessen Schüler P. Collier einen lesenswerten Aufsatz über die französische Diplomatie und den Vertrag von Brétigny, aus dem hervorgeht, dass die französischen Unterhändler viel feiner und gewandter waren als die englischen und diese hineinlegten.

Digitized by Google

L'ordonnance Cabochienne (Mai 1413), publiée avec une introduction et des notes, par A. Coville. (XII—202 p.). 1891. 5 fr. 50. — In dem Bürgerkrieg, der seit der Ermordung Herzog Ludwigs von Orleans im Jahre 1407 Frankreich zerriss, standen sich die Armagnaken und die Burgunder gegenüber. Der Friede von Auxerre vom 22. August 1412 wurde mit grosser Freude aufgenommen. Allgemein war das Bedürfnis nach Reformen. Die radikalen Handwerker in Paris und die Fleischerzunft, seit lange von dem Burgunderherzog verwöhnt, bemächtigten sich unter der Führung des Schinders Caboche der Gewalt und erzwangen am 22. Mai 1413 eine Verordnung, die am 26. und 27. Mai feierlich in einem *Lit de justice* verkündet wurde. So entstand die *Ordonnance Cabochienne,* ein ganzes Verwaltungsbuch von 258 Bestimmungen, das hauptsächlich darauf hinzielte, die Zahl der Beamten zu vermindern und die Einkünfte der Krone einer scharfen Prüfung zu unterwerfen. Aber die Durchführung erwies sich in dieser stürmischen Zeit als unmöglich. Die Armagnaken gewannen die Oberhand, und am 5. September wurde die *Ordonnance* wieder aufgehoben. Schon daraus erhellt, dass sie nur einen bedingten Wert hat, als Zusammenfassung von Wünschen, deren Verwirklichung nicht gelang. Leider hat sich der Herausgeber darüber nicht weiter geäussert, da er das schon in seiner 1888 erschienen Doktorarbeit: Les Cabochiens et l'Ordonnance de 1413, gethan hatte und wohl eine Wiederholung vermeiden wollte.

Documents relatifs à l'administration financière en France, de Charles VII à François Ier (1443—1523), avec introduction, publ. par G. Jacqueton. (XXXII—324 p.). 1891. 8 fr. 50. — Die vom Herausgeber gewählte Periode war einmal bisher wenig bekannt. Dann zeichnet sie sich in hervorragender Weise durch Einheitlichkeit aus, grenzt sich demgemäss auch vortrefflich gegen die frühere und die spätere Entwickelung ab. Die Einnahmen der Krone zerfielen damals in ordentliche und ausserordentliche: jene stammten aus den Domänen im weitesten Sinne, bei diesen unterschied man wieder Salzsteuer (gabelle), Verbrauchsteuern (aides) und Grundsteuer (taille). Wie dann die Einziehung geschah, wie sich die Befugnisse der höheren und niederen Beamten gestalteten, wie gewisse Landschaften eigentümliche Einrichtungen ausbildeten, muss man in der höchst inhaltreichen und durchaus klaren Einleitung des Herausgebers nachlesen; sie kann als knappster Umriss einer Finanzgeschichte innerhalb der bezeichneten Jahre angesehen werden. Die nach den besten Quellen abgedruckten Texte gehören zwei Gattungen an, königliche Verordnungen einerseits und lehrhafte Abhandlungen aus dem 16. Jahrhundert andererseits. Unter den ersteren wird man Nr. 11, 1495/1500, eine Art ministeriellen Rundschreibens, wie man heute sagen würde, beachten. Unter den letzteren ist Nr. 19, *le Vestige des Finances* betitelt, der Aufmerksamkeit würdig, da darin ein für angehende Kanzleibeamten berechnetes Handbüchlein vorliegt.

Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté, de 1682 à 1705 publiés par L. Mention. La Régale, l'affaire des franchises, l'édit de 1695, les Maximes des Saints, le Jansénisme de 1705. (V—186 p.). 1893. 4 fr. 50. — Den Beziehungen der gallikanischen Kirche zu Papsttum und Königtum kommt eine weit über

Digitized by Google

Frankreich hinausreichende Bedeutung zu. Unter Ludwig XIV. war die Lage die, dass die Geistlichkeit zwar mit ihm dem Papsttum Widerstand leistete, dafür aber in eine drückende Abhängigkeit von dem mindestens ebenso unduldsamen Königtum geriet. Die Actenstücke über diese Dinge sind ungemein zahlreich, in unhandlichen älteren Sammlungen zerstreut. Es ist daher mit Dank zu begrüssen, dass diese Auswahl getroffen worden ist. Ein zweites Bändchen ist angekündigt und wird von 1705—1789 reichen, d. h. von der Bulle *Unigenitus* bis zur Revolution. Der Inhalt des vorliegenden gliedert sich in fünf Gruppen. 1. Freiheiten der gallikanischen Kirche, 12 Actenstücke von 1682—1693, darunter Nr. 4, die berühmte *Déclaration du clergé de France sur la puissance ecclésiastique* vom 19. Mai 1682, die aber 1693 widerrufen wurde. Die Auseinandersetzung der beiden Parteien über die Grenzen von Staat und Kirche sind gerade heute besonders zeitgemäss. Bei den Verweisen auf ältere kirchliche Schriftsteller hätte der Herausgeber die neuen Ausgaben berücksichtigen können. Wer in der zugehörigen mittelalterlichen Literatur nicht genau Bescheid weiss, kann ohne zeitraubendes Suchen nicht leicht nachschlagen. Und gerade die zum Beweise angeführten Stellen aus Ivo von Chartres, dem hl. Bernhard, Innocenz III., Bonifaz VIII. u. s. w. haben ihren eigenen Wert. — 2. Quartierfreiheit in der Stadt Rom, 4 Actenstücke von 1687 und 1688. S. 104 beginnt ein für die allgemeine Politik Ludwigs XIV. sehr lehrreicher Brief von ihm an den Papst vom 6. Sept. 1688. Der Ton ist sehr entschieden. Lenkt der Papst nicht ein, so wird der König Gegenmassregeln ergreifen. Im Anschluss an die neue Veröffentlichung von Max Immich, Zur Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges erscheint besonders eine Stelle (S. 110) bemerkenswert. Der König droht dem Papste, ihn nicht mehr als Vermittler im pfälzischen Erbfolgestreite anzuerkennen. Er werde schon selbst dafür sorgen, dass seiner Schwägerin (der Lise Lotte) gegen die gewaltsamen Uebergriffe des Kurfürsten von der Pfalz ihr Recht werde. — 3. Erlass von 1695 über die geistliche Gerichtsbarkeit. — 4. Theologische Steitfrage über Fénelons im Januar 1697 erschienenes Buch, *Maximes des Saints*, 10 Actenstücke von 1697—1699, bis zu Fénelons Widerruf. — 5. Der Jansenismus im Jahre 1705, 4 Actenstücke über die Verdammung von 5 Sätzen, die im *Augustinus* des Jansenius enthalten waren. Technisch steht die Ausgabe nicht ganz auf der Höhe. Den Ueberschriften sollten immer die Daten beigegeben und diese im Inhaltsverzeichnis wiederholt sein. S. 152 Nr. 6 ff., ein Brief Ludwigs an den Papst, trägt gar kein Datum! Gelegentlich ist auch die fortlaufende Bezifferung der Actenstücke fortgefallen (S. 83. 104).

Les grands traités du règne de Louis XIV, publiés par Henri Vast, fasc. I. (XIV—187 p.). 1893. 4 fr. 50; fasc. II. 1898. 5 fr. 60. — In dem ersten Bändchen haben die folgenden Verträge Aufnahme gefunden: der westfälische Friede (24. Okt. 1648); die Abtretung des Elsass an Frankreich, einmal durch Kaiser und Reich, dann durch Kaiser Ferdinand III. und die österreichischen Erzherzöge (gleichen Datums); der Rheinbund (15. Aug. 1658) zwischen Ludwig XIV. und mehreren deutschen Kurfürsten und Fürsten; der pyrenäische Friede (7. Nov. 1659), zwischen Frankreich und Spanien auf der Fasaneninsel an der Grenze

Digitized by Google

beider Länder geschlossen, sammt der zugehörigen Heiratsabrede zwischen Ludwig XIV. und der Infantin Maria Theresia. Im zweiten Bändchen stehen: der Aachener Friede (2. Mai 1668) zwischen Ludwig XIV. und Karl II. von Spanien; die Nymweger Verträge, nämlich der Friede zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten (10. Aug. 1678); der Handelsvertrag zwischen denselben (gleichen Tages), der Friede zwischen Ludwig XIV. und Karl II. von Spanien (17. Sept. 1678) und der Friede zwischen Kaiser Leopold und Ludwig XIV. (5. Febr. 1679); der Friede von Saint-Germain zwischen Ludwig XIV. und dem grossen Kurfürsten (29. Juni 1679); der ebenda von denselben abgeschlossene geheime Vertrag (25. Oktober 1679); der Regensburger Waffenstillstand zwischen Kaiser Leopold und Ludwig XIV. (15. Aug. 1684); der Waffenstillstand zwischen Ludwid XIV. und Karl II. von Spanien (gleichen Datums); der Friede von Turin zwischen Ludwig XIV. und Viktor Amadeus II. von Savoyen (29. Juni 1696); der geheime Vertrag zwischen denselben (gleichen Ortes und Tages), der Friede von Ryswyk zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten (20. Sept. 1697); der Handelsvertrag zwischen denselben (gleichen Ortes und Tages); der Friede zwischen Ludwig XIV. und Wilhelm III. von England (20. Sept. 1697 gleichen Ortes); der Friede zwischen Ludwig XIV. und Karl II. von Spanien (gleichen Ortes und Tages); der Friede zwischen Kaiser Leopold und Ludwig XIV. (30. Okt. 1697, gleichen Ortes).

Dem Abdruck eines jeden Vertrages gehen voraus eine übersichtliche, zum Theil auf ungedruckten Quellen beruhende Einleitung über die vorbereitenden Verhandlungen, eine Bibliographie der Drucke wie der einschlägigen Archivalien und Darstellungen, sodann Bemerkungen über die Urschriften. Schon daraus erhellt, welch erhebliche wissenschaftliche Arbeit in den beiden Werkchen steckt. Die Texte werden nach den Urschriften in der Ursprache gegeben. Am Anfang des ersten Bändchens macht der Herausgeber sehr wertvolle Mittheilungen über die archivalische Ueberlieferung der diplomatischen Briefwechsel des Zeitraumes überhaupt, über die Unterhändler, die unterfertigenden Gesandten, die grossen diplomatischen Nachschlagewerke. Unter dem Text finden sich zahlreiche, sehr willkommene Anmerkungen zur Erläuterung von Einzelheiten. Nicht nur der Historiker, sondern von allem auch der Politiker, der sich rasch über die europäische Geschichte des 17. Jahrhunderts, des grossen Jahrhunderts der französischen Staatskunst, unterrichten will, wird gern zu der Sammlung greifen, — deren Fortführung während des 18. Jahrhunderts hoffentlich nicht lange auf sich warten lässt. Im Inhaltsverzeichnis dürften die Daten der Verträge nicht fehlen. Auf S. 9 müsste bei dem Hinweis auf die Quellenkunde von Dahlmann-Waitz deren neueste Auflage von Steindorff kenntlich gemacht werden. Der Titel des bekannten Werkes von Lünig wird einige Male nicht richtig deutsch abgedruckt, ebensowenig der Titel des Buches von Knaff, 2. Bd. S. 43 Anm. 5. S. 34 Z. 3 des Textes von unten müss es heissen Binche, Courtrai. S. 166 Z. 5 v. u. ist zu lesen Klopp. Die deutschen Geschichten Erdmannsdörffers und Zwiedinecks v. Südenhorst durften bei den bibliographischen Angaben nicht fehlen.

Die Reihe der Schriften, deren Veröffentlichung künftig erfolgen soll, ist zu lang, um hier Aufnahme zu finden. Es mag genügen, auf die

Digitized by Google

Ankündigungen des Picard'schen Verlages zu verweisen und nur diejenigen Titel auszuheben, die für Deutschland besonders in Betracht kommen: Spanheim, Relation de la cour de France sous le règne de Louis XIV.; Vie de Louis le Pieux par l'Astronome; Flodoard, Annales; Gesta Innocentii III. Für später sei es gestattet, die Aufmerksamkeit des leitenden Ausschusses auf Guido von Bazoches, den Anonymus von Laon (Recueil 13,677; 18, 702. MG. SS. 26, 442) und vor allem auf des Gervasius von Tilbury Otia imperialia zu lenken. Gervasius war ja geborener Engländer, aber sein langer Aufenthalt in Arles machte ihn zum Franzosen. Sein genanntes Werk ist eine Art Encyclopädie aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts und zeichnet sich unter anderem durch die starke Berücksichtigung der Geographie aus. Für grössere Auflagen der Bändchen müsste Sorge getragen werden. Schon jetzt, 12 Jahre nach dem Erscheinen der ersten, fehlen einige oder erfahren, ganz im Widerspruch zu den Absichten der Herausgeber, im Antiquariat eine über ihren Wert hinausgehende Preiserhöhung. — Möchte der Sammlung ein gedeihlicher Fortgang beschieden sein!

Heidelberg. A. Cartellieri.

Emil Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 1. Band. Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts. Freiburg i. B. Herder 1897. XLVI und 344 S. 8° (2. und 3. unveränd. Auflage 1897).

Emil Michael hat ein grosses Werk begonnen, eine Geschichte des deutschen Volkes im späteren Mittelalter im Umfange von sechs bis sieben Bänden. Der Inhalt dieses ersten Bandes ist aus dem oben stehenden Titel ersichtlich, ein zweites Buch soll die religiös-sittlichen Zustände, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Mystik, ein drittes die deutsche Kunst des 13. Jahrh. schildern, dann erübrigt noch die Darstellung der politischen Geschichte. Eine ähnlich ausführliche Behandlung wird jedenfalls auch für das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrh. beabsichtigt sein, bis zu dem Zeitpunkt, „wo Janssen begonnen hat". Dem Andenken an Janssen ist Michaels Werk gewidmet, es schliesst sich bis auf die Lettern und die kleinsten Aeusserlichkeiten Janssens Vorbild an. Es schliesst sich ihm aber auch an in der eingehenden Schilderung der Culturzustände. Es ist ein unbestreitbares Verdienst Janssens in seinem Werke der Cultur einen so breiten Raum verschafft zu haben, die Darstellung der Zustände geradezu an die Spitze als Grundlage seiner Geschichte des deutschen Volkes gestellt zu haben. So ist es auch Michael sicherlich als Verdienst anzurechnen, dass er mit den Culturzuständen des 13. Jahrh. sein Werk beginnt. Wer die Geschichte eines Volkes schreibt, wird sie in solcher Richtung zu schreiben haben.

Digitized by Google

Es ist nun Pflicht einer ernsthaften Kritik zu prüfen, ob dieser Versuch in der That das bietet, was er bieten will und soll, ein möglichst wahres Bild der deutschen Zustände jener Zeit. Ist dies der Fall, dann sehen wir eine hochbedeutsame Aufgabe glücklich gelöst. Denn wer wollte nicht dem Verf. beistimmen, wenn er in seinem Vorwort das 13. Jahrhundert in wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht als einen entscheidenden Wendepunkt bezeichnet, wenn er es ein in jeder Beziehung reiches Jahrhundert nennt. Es handle sich hiebei, fügt M. hinzu, „nicht darum, die glänzenden Lichtseiten der merkwürdigen Epoche in einseitiger Weise hervorzukehren, sondern das gesammte Leben des Volkes mit möglichst naturgetreuer Vertheilung von Licht und Schatten zu schildern". Allerdings überwog nach M.'s Ueberzeugung das Licht bei weitem und wenn „die meisten Vertreter der Wissenschaft mitsammt dem grossen Publicum noch immer darin einig sind, dass das Mittelalter eine Zeit der Barbarei und Finsternis gewesen sei", so werde sein Buch das Gegentheil nicht bloss behaupten, sondern auch beweisen. Wir haben zwar gemeint, dass gerade die deutsche Geschichts- und Alterthumswissenschaft des 19. Jahrh. seit Grimm und Lachmann, Eichhorn, Pertz und Böhmer u. s. w. ihren ganzen Aufschwung und ihre Blüte dem Streben verdankte, die Vorstellungen über das Mittelalter zu klären, und dass das nicht ohne Erfolg geblieben sei. Allein wir werden M. aufrichtig danken, wenn er wieder ein neues gewaltiges Stück rechter und wahrer Erkenntnis des Mittelalters erschliesst.

M. theilt seinen ersten Band in fünf Abschnitte: I. Landwirtschaft und Bauern, II. Die Besiedlung des Ostens, III. Die Städte, IV. Das Ritterthum, Raubwesen und Friedensbestrebungen, V. Verfassung und Recht. Wir müssen dem Verf. auf seinem Wege folgen.

Das erste Capitel, die Landwirtschaft, führt uns gleich in medias res. Schon nach drei Seiten, welche uns von Caesar bis zum Jahre 1200 mit sich fortreissen, sind wir beim Meier Helmbrecht und beim Sachsenspiegel angelangt, die uns fürderhin mit ihren mehr oder minder langen citirten Stellen getreulich begleiten. Im 13. Jahrh. ist der Bodenbau dank den vorhergehenden Erfolgen nicht mehr missachtet wie früher (S. 10), „alle Schichten der Bevölkerung, alle öffentlichen Verhältnisse waren von der Landwirtschaft beherrscht" (S. 11); das Getreide stand hoch im Preise, der Taglohn wurde günstig berechnet; die Bodenpreise stiegen, während die Naturalleistungen gleich blieben, daher kam die Grundrente zu vier Fünfteln den landbebauenden Classen zu Gute; infolge dessen gewaltige Extension des Bodenbaues (S. 11 ff.); zum Schutz des Bauers trat Kirche und Reichsgewalt ein; so gebot Friedrich II. 1220, dass Ackerleute allenthalben Schutz geniessen sollen, bei schwerer Strafe für den Verletzer; „Verletzungen dieses kaiserlichen Gebotes mögen allerdings stattgefunden haben" (S. 17). M. sieht also die Lage der Landwirtschaft ungemein günstig an, das zeigt er noch deutlicher in den Capiteln über die gesellschaftliche Stellung der Bauern und das Bauernleben (S. 37—85). Es gab zwar „eine Art jüngerer Leibeigenschaft", die immerhin sehr hart war, aber durch das Wirken der Kirche gemildert wurde und durch Freilassungen fast verschwand; auch die Kreuzzüge, die Colonisationen, die Anziehungskraft der Städte haben dazu beigetragen (S. 39 ff.). Die Grundhörigen waren persön-

Digitized by Google

lich freie Leute, hatten Freizügigkeit gleich dem freien Mann (S. 48 f.); die Abgaben der Hörigen waren gering, die Frohnden nicht drückend, das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde „zeichnete sich durch ein hohes Mass von rücksichtsvoller Zartheit aus“ (S. 50), besonders die kirchlichen Hörigen befanden sich wohl. Das alte Hofsystem löste sich auf, zahlreiche Bauern traten dann in ein freies Pachtverhältnis und dieses „neue Hofsystem war weit mehr noch als das frühere von gutsherrlicher Freundlichkeit, Schonung und Menschenliebe getragen und brachte eine starke Verselbständigung des Bauern mit sich“ (S. 58). Daneben gab es allenthalben freie Bauerngemeinden mit unabhängiger Verfassung [1]). So gieng es also den Bauern im 13. Jahrh. ausgezeichnet und so wurden sie denn auch üppig. Das schildert M. des breiten nach dem Meier Helmbrecht, nach Neidhart von Reuenthal und Berthold von Regensburg, und wie es in Oesterreich und Baiern war, so war es auch im übrigen Deutschland (S. 79 ff.). Trieb der Uebermuth sogar da und dort zur Entartung, so gab es doch auch ganz „brave Bauern“, und „wenn in Sachsen und anderwärts Auflehnungen vorkamen, so beweisen diese nicht die gedrückte Lage der ländlichen Classe, sondern meist nur das lebendige Freiheitsgefühl des Volkes“ (S. 84).

Schon G. Gruppe hat in einer kleinen, aber gehaltreichen Studie über die Lage der Bauern im 13. Jahrh. (Histor. Jahrbuch 19, 336—349) in sehr schonender, aber doch treffender Ausführung darauf hingewiesen, wie sehr ein gewisses Masshalten bei Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse des 13. Jahrh. schon deshalb am Platze sei, weil man den Glanz sich nicht immer noch steigern lassen kann; schon um die Bauernunruhen des 15. Jahrhunderts und den Bauernkrieg zu erklären, müssen gewisse Rückschläge angenommen werden; im 14. und 15. Jahrh. machen sich dunkle Seiten geltend, die niemand entgehen können, sie werfen ihre Schatten schon ins 13. Jahrh. zurück (S. 345). Grupp weist darauf hin, dass bei Michaels Art das 13. Jahrh. wie losgerissen aus der Vor- und Nachzeit zu betrachten, die charakteristischen Merkmale desselben gar nicht recht zu Tage treten können; so ist die ja unleugbar gute Lage der Landwirtschaft nicht eigenes Verdienst der Zeit. Momente, wie die immer noch geringe Volksdichte habe M. gar nicht berücksichtigt, das Verschwinden der Hofverfassung und Auftreten der freien Pacht zu wenig vorsichtig behandelt, die Lage des „Gesindes“ zu günstig geschildert, die Frohnen zu milde beurtheilt und versäumt, die „jüngere Leibeigenschaft“, von der M. spricht, und die er auch noch als „sehr hart“ bezeichnet, mit den sonstigen entgegengesetzten Ausführungen in Einklang zu setzen.

Aber urtheilen wir selber! Wir müssen mit Grupp sagen, dass das Bild von der Lage der Landwirtschaft und Stellung der Bauern viel zu viel Licht, zu wenig Schatten enthalte. Das kommt von dem leidigen Generalisiren, von der Nichtbeachtung verschiedener Factoren, von der einseitigen Heranziehung literarischer Quellen. S. 48 f. heisst es z. B.: Die Grundhörigen „waren persönlich frei und keineswegs so an die Scholle

[1]) Hiezu zählt M. S. 60 aber auch und zwar als „glänzende Beispiele“ Uri und Unterwalden! Dass da im 13. Jahrh. noch grösstentheils grundhörige Leute sassen, beachtet M. gar nicht.

Digitized by Google

gebunden, dass sie dieselbe nie verlassen durften. Hatten sie ihren Verbindlichkeiten dem Gutsherrn gegenüber entsprochen, so stand es in ihrem Belieben, den Aufenthalt zu wechseln und einen anderen Herrn zu wählen. Diese Freizügigkeit glich vollkommen der des freien Mannes". Das sind Sätze, die für das 13. Jahrh. in dieser Allgemeinheit durchaus nicht richtig sind und ganz falsche Vorstellungen erwecken. Wenn für letzteren Satz sich M. auf Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben stützt, so findet man bei Lamprecht 1, 164, 1209—1213 nur den Nachweis, dass sich persönliche Freiheit und vollere Freizügigkeit in den Moselgegenden erst im Laufe des 14. und 15. Jahrh. entwickeln. Gleich darauf kommt bei M. S. 49 folgender Satz: „Für Herrenlose, welche sich auf grundhörigem Boden niederliessen, hatte dies die wohlthätige Folge, dass sie einen Schutzherrn erhielten und gesichert wurden gegen das harte Wildfangsrecht, dem der vogelfreie Mann ausgesetzt war." Also herrenlose Leute wären vogelfrei gewesen und das Wildfangrecht hätte sich gegen Vogelfreie gerichtet! Dann weiter. S. 54: aus dem Antheil an dem „Hofregiment" und „aus dem Recht auf die Erbfolge erklärt sich die Verpflichtung der Hörigen für den Fall einer Heirat ausserhalb des Hofverbandes die Einwilligung des Herrn einzuholen. Der Gutsherr erhob gegründeten Anspruch, dass nicht etwa ein Unwürdiger oder gar einer seiner Todfeinde in den Verband des Hofes käme und Erbrecht erlange. Für Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft war wohl auch die Genehmigung des Herrn erforderlich, aber sie durfte nie verweigert werden". Wie schief ist doch diese Deduction, welch falsche Sentimentalität ist hineingetragen in ein Verhältnis, bei welchem das Einwilligungsrecht des Herrn seine ganz reale Begründung besass. Das hat gerade Lamprecht a. a. O. 1203 ff., den M. wieder citirt, klar und eingehend auseinandergesetzt. Und wo steht der Beleg für die so apodictisch hingestellte Behauptung, dass die Genehmigung nie verweigert werden durfte? Dann gleich auf der nächsten Seite 55: „Ein Schutz für die Hörigen lag auch darin, dass der Grundherr ohne die Zustimmung der Hörigen keine neue Belastung einführen durfte. Handelte derselbe pflichtwidrig, vernachlässigte er seine Leute, so wurden diese gleichfalls ihrer Verbindlichkeit ledig und konnten oder mussten frei werden". Zu diesem letzten unerhörten Satz wird auf Ratzinger Armenpflege 227 hingewiesen. Aber Ratzinger spricht davon, dass die Kirche von jeher Tödtung und Misshandlung von Leibeigenen durch ihre Herren verdammt und zu verhindern gesucht hatte und dass sie bei schweren Vergehen „ausser der kirchlichen Busse regelmässig noch Freilassung von Leibeigenen" verlangte. Man sieht, dass da absolut kein Beleg für Michaels Behauptung zu finden ist. S. 58 wird über Untheilbarkeit der Bauerngüter gesprochen auf Grund des Sachsenspiegels, dessen erbrechtliche Bestimmungen ohne weiteres als gemein deutsches Recht in Anspruch genommen werden, was besonders stark in dem Satze hervortritt: „einen weitern Schutz fand der Bauer in der Bestimmung des Sachsenspiegels, dass Erbschaftsschulden von dem Erben nur insoweit zu bezahlen seien, als die fahrende Habe reicht. So lebte in dem unbeweglichen Gut gleichsam die Familie als solche fort". M. hat sich nicht darum gekümmert, dass gerade diese Bestimmung des Sachsenspiegels im 13. Jahrh. fast allgemein aufgegeben ist, dass sie schon im Deutschen-

Digitized by Google

und Schwabenspiegel nicht mehr erscheint (vgl. Schröder Deutsche Rechtsgesch. [3] 737 f.). Und überhaupt hatte in diesem Rechtssatz, so weit und so lange er galt, selbstverständlich nicht nur der Bauer, sondern jeder Grundbesitzer Schutz gefunden.

Und nun, nach solchen Exempeln, knüpfen wir, um Michaels Darstellung weiter zu beleuchten, an seinen oben schon S. 314 angeführten Satz an: „Verletzungen des kaiserlichen Gebotes (Friedrichs II. von 1220 gegen die Schädigung von Ackersleuten) mögen allerdings stattgefunden haben". Das klingt so harmlos, so nebensächlich: Schädigungen von Bauern mögen im 13. Jahrh. allerdings vorgekommen sein, nun ja, aber sie sind nicht der Rede wert im Vergleich zur glänzenden Lage der Bauern, die in Wohlbehagen und Uebermut schwammen. Aber, aber! Ist denn nicht jede Seite der Quellen jener Zeiten voll von directen und indirecten Nachrichten über Krieg und Fehde, über Raub, Brand, Plünderung und Verwüstung des flachen Landes. Tausendmal und tausendmal, immer und immer wieder, überall im ganzen Reiche ist der Bauer geschädigt worden durch die unaufhörlichen Kämpfe der grossen und kleinen Herren. Diese allgemeine, andauernde Unsicherheit ist ja geradezu ein charakteristisches Merkmal jener mittelalterlichen Zeiten und gerade im 13. Jahrh. ist der Mangel an Frieden und Sicherheit, die Fülle von Fehden und Räubereien, die Selbsthilfe mit gewaffneter Hand, die Schädigung von Kirchen und Klöstern, von Bürgern und Bauern ganz entschieden stärker und fühlbarer geworden. Das hieng zusammen mit dem Verschwinden einer einigermassen starken königlichen Gewalt, mit den Verwirrungen der Kämpfe zwischen Kaiser und Papst. Das hieng zusammen mit der Auflösung der alten Ministerialität und deren Verselbständigung als niederer Adel, der um und um verschuldete und sich mit Leibeskräften nach allen Seiten um Besitz und Macht wehrte, und das hieng zusammen mit der werdenden Landeshoheit der Fürsten, die überallhin ausgreifen ohne grosse Scrupel, und Stadt, Land und Ritter in ihre Gewalt zu bringen suchen. Zu all dem kamen dann noch die äusseren Unglücksfälle wie Ueberschwemmungen, Misswachs, Theuerung und Hungersnoth, was alles vor allem den Bauern traf und wogegen man sich damals noch kaum zu helfen wusste.

Wo aber finden wir in Michaels Buch solche Dinge irgendwie ausreichend berührt? Auf die Unzulänglichkeit der Capitel über Ritter und Fürsten kommen wir noch zu sprechen, hier sei nur gesagt, dass alles was etwa auf die Rückwirkung der Entstehung der Landeshoheit auf die Zustände sich bezieht, sich S. 289 im Citat einer bekannten Stelle aus Freidank und in dem Satze erschöpft: „dass es dabei nicht ohne offenbare Ungerechtigkeiten abgieng, beweist z. B. die Geschichte von Tirol". Die Auflösung der alten Ministerialität wird auf S. 210 in einer Anmerkung mit einem Citat von fünf Zeilen aus Lamprechts Wirtschaftsleben erwähnt und den Elementarereignissen und ihren wirtschaftlichen Folgen werden auf S. 28, 29 ganze elf Zeilen gewidmet, die einen anregenden Gedanken Lamprechts über die Abnahme ungeheuerlicher Preisschwankungen und über Magazinirungsversuche geistlicher Anstalten in ganz unzutreffender Weise noch mehr generalisiren, als es schon Lamprecht gethan hat.

Endlich die Schilderung des üppigen Bauernlebens im 13. Jahrh. nach den schon zum Ueberdruss in dieser Richtung ausgeschriebenen Dichtern

Digitized by Google

und Predigern. M. sagt schliesslich S. 82 wohl selbst, dass man in diesen zum Theil übertriebenen, zum Theil nur einseitig beleuchteten Schilderungen nicht „eine Zeichnung des gesammten Bauernstandes erblicken" dürfe. Es wäre daher höchst nothwendig gewesen, diese Beschränkung von vorne herein klar und deutlich auszusprechen und nicht die breite, durch umfangreiche Citate noch breiter gemachte Schilderung von Uebermut und Hoffart der Bauern auszumalen. In Schönbachs Walther von der Vogelweide (S. 131 ff.), den er ja gleich im Vorwort citirt, hätte Michael die trefflichsten Haltpunkte gefunden, um z. B. gegenüber Neidhart von Reuenthal einen richtigen Standpunkt zu gewinnen. Und statt immer gleich ins blaue hinein zu generalisiren, sollte man sich vielmehr die Frage stellen, hat denn die unleugbar im ganzen gute Situation der Bauern gerade in Oesterreich vielleicht auch ihre besonderen Gründe gehabt. Nur auf zwei Momente sei da hingewiesen: Oesterreich war Colonisationsgebiet, daher die Ansiedler von Anfang an in besserer Situation (vgl. Luschin Oesterr. Reichsgesch. 219); und im Oesterreich der Babenberger war die landesherrliche Gewalt besonders früh und wirksam entwickelt und hatte früher die Kraft in sich als anderswo, ihren Adel im Zaume zu halten und einen einigermassen geordneten Friedens- und Rechtszustand zu schaffen. Und statt mit einem nichtssagenden Satz, wie wir ihn oben S. 315 angeführt haben, über Auflehnungen von Bauern hinwegzugehen (die dabei citirte Stelle des Nicolaus von Bibera ist hier ebenso nichtssagend), hätten solche Fälle doch etwas näher besehen werden sollen. Wir haben z. B. Nachrichten, dass um 1279 die Colonen des Klosters St. Peter auf dessen Besitzungen zu Wieting in Kärnten Dienst und Pflicht verweigerten und hierin von „Mächtigen" bestärkt wurden und dass Erzbischof Friedrich von Salzburg die Hilfe König Rudolfs anrief (vgl. Reg. imp. VI n. 1806). Wir wissen, dass die Leute des Stiftes Klosterneuburg im Jahre 1278 in offenem Ungehorsam gegen das Kloster standen (Fischer Merkw. Schicksale von Klosterneub. 2, 271). Die Secte von Schwäbisch-Hall (1248) hatte auch einen socialen Hintergrund, ebenso wie um dieselbe Zeit der Aufstand der Pastoureaux in Frankreich, und wie selbstverständlich der grosse Bauernkrieg von 1258—1260 in Dänemark — das nur zu lehrreichem Vergleiche bemerkt.

Gegenüber diesen unverkennbaren Mängeln des ersten Abschnittes constatiren wir gerne, dass der zweite Abschnitt „Die Besiedlung des Ostens" (S. 86—128) besser gelungen ist, ja als der wohl verhältnismässig noch am besten geratene Theil bezeichnet werden kann. Ein an sich dankbarer geschlossener Stoff und vortreffliche Vorarbeiten machten es da dem Verfasser leichter. Aber gleich im nächsten Abschnitt „Die Städte" (S. 129—204) stossen wir schnell wieder auf die höchst bedauerlichen Schwächen des Werkes.

Auf S. 135 wird folgendermassen die Entwickelung der Stadtverfassungen geschildert: „es zeigte sich hier die grösste Mannigfaltigkeit. In den Handelsstädten, wo das Uebergewicht der grossen Kaufleute den Ausschlag gab, herrschte die Aristokratie. Dort wo das gewerbliche Arbeitsleben mit dem Reichthum auch den grösseren Einfluss brachte und die Innungen sich die Stadtregierung aneigneten, herrschte die Demokratie. Eine gemischte Stadtvertretung bildete sich dort aus, wo die Zünfte dem

Digitized by Google

aristokratischen Rath das Gleichgewicht hielten. Die Beseitigung einer alten Regierungsform und die Einführung einer neuen war oft mit schweren Verwicklungen und heissen Kämpfen verbunden". Aus solchen fleisch- und blutlosen Sätzen soll sich der Leser eine Vorstellung von der Verfassung einer Stadt des 13. Jahrh. bilden. Denn das ist alles, was M. über diesen Capitalpunkt der städtischen Entwicklung bietet!

Gleich darauf S. 136 leitet folgender Satz zur Besprechung der zunehmenden Geldwirtschaft über: „Der Ueberschuss des landwirtschaftlichen Betriebs forderte Absatz und dieser Absatz erfolgte auf den städtischen Märkten. Damit war der endliche Sieg der Geldwirtschaft über die bisher vorherrschende Naturalwirtschaft entschieden"; hierauf ein bischen von „langwierigen Entfaltungsstadien um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts" und so war denn „im Anschluss an die grossartigen Erfolge, welche die Arbeit des Landmannes begleiteten, auf dem gesammten wirtschaftlichen Gebiet ein Umschwung der Dinge eingetreten, wie er bisher in der Geschichte des deutschen Volkes unerhört gewesen". Wie stimmt das zu dem schon angeführten Satz Michaels (S. 11): alle öffentlichen Verhältnisse waren von der Landwirtschaft beherrscht, oder zu einem anderen Satz S. 35, Anm. 1: „Namentlich für das 13. Jahrh. gilt das Wort Geerings Basel 137: Die fundamentale wirtschaftliche Grossmacht des Mittelalters ist die Urproduction". Von den „langwierigen Entfaltungsstadien" verräth uns der Verf. weiter keine Silbe und doch wäre das von grösstem Interesse für das Verständnis, und von den Wirkungen dieses unerhörten Umschwunges handelt er auf drei Seiten, die wie eine mühselige, kümmerliche Paraphrase der Worte Schmollers ausschauen, welche M. in seinem Vorwort citirt hat. Aber was er eben mit diesem Vorwort versprochen hatte, eine anschauliche, verständliche Darstellung dieses allmäligen Umschwunges zu geben, das hält er nicht. Vielmehr bekommt der unschuldige Leser den allerdings ebenso neuen als schiefwirkenden Eindruck, als habe in Deutschland im 13. Jahrh. die vollendete Geldwirtschaft, ja der Capitalismus regiert, Ausnützung der Arbeiter, Selbstsucht des Reichthums, Concurrenz, allgemeiner Interessenkampf, Massenelend und Ueberhandnehmen des Proletariats (S. 139). Durch fünf Seiten müssen wieder Dichter und Prediger herhalten um zu illustriren, „dass eine neue Weltmacht alle Schichten des deutschen Volkes durchdrungen hat", dass jetzt Habsucht und Geldgier in die Halme geschossen seien. Mit welch leichter Mühe liessen sich nicht solche Stellen aus Moralisten und Predigern eines jeden Jahrhunderts zusammenfinden! Dass M. leider auch hier gar nicht fühlte, worauf es für seine Darstellung angekommen wäre, beweist der Umstand, dass er gerade einige der wichtigsten Materien in einer Anmerkung (S. 137) streift: Münzwesen, Währung, Geldverkehr, Wechselgeschäft, Lombarden und Juden, Preisgeschichte! Nur über Wechselrecht findet sich im spätern Capitel „Handel und Verkehr" noch eine halbe Seite (S. 165).

„Gegen die Schäden der Geldwirtschaft wurde ein wirksames Heilmittel" das Zunftwesen, das nun M. in idealen Farben S. 144—162 schildert. Wir schliessen uns im allgemeinen gerne der hohen Schätzung der Zünfte an, und constatiren mit Vergnügen, dass das wieder einmal ein etwas gelungeneres Capitel ist. Freilich müssen wir auch hier abermals

Digitized by Google

bemerken, dass höchst wichtige Vorgänge gar nicht erwähnt oder nur wieder in einer kleinen Anmerkung ganz nebenher gestreift sind; so die sehr wechselnde Haltung der deutschen Könige (nicht bloss Friedrichs II., auf den mit zwei Zeilen S. 147 Anm. 6 hingewiesen ist) und der Landesherren gegenüber den Zünften, so die Streitigkeiten zwischen Kaufmannsgilden und Zünften. Ein lehrreiches Beispiel bietet in dieser Hinsicht Goslar, dessen innere Geschichte im 13. Jahrh. sich in diesen Gegensätzen bewegt. Das Streben der Zünfte, Antheil an der Stadtverwaltung zu gewinnen, hat zwar erst im 14. Jahrh. zu einer grossen erfolgreichen Bewegung geführt, allein die ersten Zunftrevolutionen reichen schon tief ins 13. Jahrh. zurück; wir treffen 1259 in Köln, 1281 in Brügge und Ypern, 1283 in Erfurt solche gewaltsame Bewegungen.

Das nächste Capitel „Handel und Verkehr" (S. 162—204) bringt allerhand nacheinander in wenig klarer Disposition: Kaufmannsgilden, dazwischen hineingeschoben Zins und Wechselverkehr, dann Handelsgesellschaften, Brücken und Wege, Strand- und Grundruhr, Geleite, Sorge für die Reisenden, Hospitäler, Wege des Weltverkehrs (Regensburg, Augsburg u. s. w.), Alpenpässe, Bergbau, Handel gegen Norden, Hansa. Mit Ausnahme der Geschichte der Hansa (S. 194 ff.), die besser gerieth, ist alles recht unbefriedigend, besonders auch deshalb, weil jedem einigermassen urtheilsfähigen Leser sich da ganz besonders das Gefühl aufdrängt, dass vieles vom allerwichtigsten fehlt, dass mit der beängstigenden Fülle von Literaturangaben niemandem geholfen ist, da man doch vom Verf. eines solchen Buches verlangen muss, dass er alles wesentliche in harmonischer Darstellung vorführe. Es ist ja doch ganz erstaunlich, dass über den Rhein und die Donau und ihre Bedeutung als Verkehrs- und Handelsstrassen eigentlich gar nichts gesagt ist, dass über Zölle nur in einer Anmerkung S. 186 ein paar Notizen und Literaturangaben gemacht werden, dass die Messen der Champagne in sechs Zeilen, der grossartige Häringsfang und Handel ebenso ungenügend abgethan werden, dass über Boten- und Postdienst zwar im Capitel über die Besiedlung des Ostens (S. 128 Anm. 4) die Rede ist, aber auch da nur in einer Anmerkung ein Schwall von kunterbunter Literatur über den bestürzten Leser ausgegossen wird. Anmerkungsweise wird S. 180, 181 über Einwohnerzahl und Grösse der damaligen Städte und über Städtesteuern — nicht so sehr gehandelt, als Literatur angeführt; ganz ebenso S. 184 Anm. 4 über die Juden. S. 194 Anm. 1 thut M. den übertriebenen Ausspruch: „Deutschland war im 13. Jahrh. das Peru Europas" und fügt in der Note hinzu: „die Entdeckung der zahlreichen Erzgruben brachte damals eine Umwälzung hervor" ähnlich der heutzutage in Californien. Wäre dem so, so hätte M. diese „Umwälzung" zu schildern; freilich aber beschränkte sie sich in Wahrheit nur auf die Gegenden des Erzgebirges.

So sehen wir immer und immer wieder: Michael erfasst nicht den Kern, das Wesen der Sache. Er hat eine Unmasse von Literatur — das Verzeichniss der wiederholt citirten Werke umfasst 24 kleingedruckte Seiten — verschlungen, aber nicht verdaut. Er hat es nicht verstanden, aus dieser Literatur die Entwicklungen, die Fragen auf die es ankommt, zu erfassen und stellt gerade die wichtigsten Probleme ahnungslos in seinen schwellenden Anmerkungen neben den unwichtigsten Kram.

Digitized by Google

Das alles tritt wo möglich noch unerfreulicher in den zwei letzten Abschnitten zu Tage, welche über das „Ritterthum, Raubwesen und Friedensbestrebungen", und über „Verfassung und Recht" handeln. Mit Worten des alten Bodmann preist Michael S. 207 die Lehensverfassung als „die wahre Mutter des deutschen Reichs und des inneren Länderverbands"; „aus ihr giengen Einheit und Eintracht, Stärke und jene heroischen Tugenden hervor, welche noch einer späten Nachwelt als erhabene Muster vorgestellt werden". In einer grossen Anmerkung wird dann das „auch heute vielfach verkannte Lehenswesen" noch weiter mit einer langmächtigen Stelle aus Bodmann's Rheing. Alterthümern vertheidigt. Das kann wenig Effect machen. Obiger Satz Bodmanns ist im Anfang des 19. Jahrh. geschrieben, in sehnsüchtiger Rückschau aus der herabgekommenen, zerrissenen deutschen Gegenwart auf die herrliche Grösse des alten Reichs. Ein Historiker von heute muss wissen, dass gerade das Lehenwesen dieses alte Reich zerstört hat. Freilich aber soll er auch dem unläugbar idealen Kern und den eigenartigen Vorzügen jener Staats- und Gesellschaftsordnung gerecht werden, wie das z. B. Grupp in seiner Kulturgeschichte des Mittelalters 2, 108 ff. in sehr beachtenswerter Weise gethan hat. Nicht genügen jedoch ein paar Citate und nicht überzeugend kann eine so übermässig idealisirte Schilderung des Ritterthums wirken, wie sie dann der Verf. von S. 212 an vor uns ausbreitet. Diese Lobpreisung gipfelt schliesslich S. 225 in den prachtvollen Sätzen: „Der Ritter wie er sein sollte und wie er in der besten Zeit auch wirklich war, ist ein Mann von Charakter gewesen; er handelte unentwegt nach den Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtigkeit. Das wollte gelernt sein. Der echte Ritter hatte darum zuerst den heissesten Kampf, den Kampf in seinem Innern siegreich zu bestehen". Mit diesem kunstvollen Uebergang kommt M. dann auf die ritterliche Erziehung zu sprechen, ferner auf Ritterweihe, Ritterschlag und Turniere (S. 225—246).

In den Rittergeschichten gibt es doch immer gute und böse Ritter, bei Michael aber eigentlich nur gute. Zwar „an Ausschreitungen hat es in der Ritterwelt nicht gefehlt; doch sind dieselben leichter erklärlich als die Ausschreitungen jedes anderen Standes. Bei Ulrich von Lichtenstein wurde der Frauendienst zum Wahnsinn gesteigert. Aber Fehltritte waren keineswegs die Regel. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. wenigstens hatte der Name des deutschen Ritters einen guten Klang. Die eheliche Treue ward in Ehren gehalten" (S. 221). Wie kann Michael denn solches schreiben? Kennt er, der so eifrig fortwährend Walther von der Vogelweide citirt, nicht auch dessen Minnelieder, nicht „Unter der Linden"? Warum denn dieses Verschweigen und Beschönigen des ganzen ritterlichen Minnedienstes? Nicht verschweigen, sondern erklären ist des Historikers Pflicht. Und auch da hätte M. das Rechte schnell zur Hand gehabt: wieder ist es Schönbach, der in seinem Walther S. 23 ff. ungemein treffend sich hierüber geäussert hat.

Das ideale Ritterthum wird bei Michael nur unbedeutend verdunkelt durch das Raub- und Fehdewesen. „Die schlimmste Ausartung des Ritterthums oder besser gesagt eine vollständige Verläugnung seiner grundidee war das Raub- und Fehdewesen. Es lag darin eine Abkehr von der Gesetzgebung Karls d. Gr. und eine bedauerliche Rückkehr zu der Un-

Digitized by Google

gebundenheit des Heidenthums". So leitet M. das Capitel S. 247 ein. Wenn nun ohneweiteres das Raubritterthum als Entartung und Verläugnung echten Ritterthumes anzusehen ist, so trifft das beim Fehdewesen keineswegs zu. Im Gegentheile; wie Zallinger in seiner Abhandlung über den Kampf um den Landfrieden (Mitth. des Instituts Ergbd. 4, 443 ff.), die M. natürlich citirt, aber nicht verarbeitet, klar gezeigt hat, ist das Fehdewesen eine notwendige Consequenz des mittelalterlichen Berufsritterthums gewesen. Weil M. den Ritter gar so ideal und so einseitig kirchlich-religiös gefasst hat, muss nun das Fehdewesen eine Rückkehr zum Heidenthum sein. Die Selbsthilfe mit der Faust war freilich nicht echt christlich, aber sie war echt ritterlich. Die tapferen Ritter des 12. und 13. Jahrh. hielten sich für die frommsten und besten Christen, auch wenn sie ihr ganzes Leben in unaufhörlichen Fehden dahinbrachten. Das Mittelalter hat eben das Recht zur Fehde für vollkommen vereinbar mit seiner Anschauung vom Christenthum gehalten und die Kirche trug dem Rechnung, hat die Fehden als ein notwendiges Uebel anerkannt und durch ihre Gottesfrieden nur das Uebermass derselben einzuschränken gesucht. Nicht die Kirche, sondern Kaiser Friedrich der Rothbart war der erste, der 1158 jede Fehde zu jeder Zeit als Friedensbruch erklärte. Freilich war das um Jahrhunderte zu früh. Erst nachdem das Ritterthum dahin war, hat der moderne Staat mit dem Fehdewesen endgültig aufgeräumt.

Das Fehdewesen gehört zur Signatur des Mittelalters, des 13. Jahrhunderts nicht zum wenigsten. Das Raubritterthum aber hat sich gerade im 13. Jahrh. recht entwickelt und die Gründe dieser Erscheinung hängen innig mit den Wandlungen der Ministerialität, mit dem Existenzkampfe des niedern Adels gegen Städte und gegen Fürsten zusammen. Allein von solchen Dingen hören wir bei M. nichts. Auf S. 209, 210 hat er in einer seitenlangen Note über Ministerialen allerhand Notizen und Literatur zusammengetragen [1]). Und das ist alles, was in einem Buch über Deutschlands Zustände im 13. Jahrh. über den wichtigsten Process im massgebenden Stand der Nation gesagt wird. Aber wenn wir nun wenigstens ein anschaulich wahres Bild vom Raub- und Fehdewesen bekämen. Doch nein, eine alberne, Bodmann nachgeschriebene Geschichte, wie ein Raubritter von den Mönchen zu Eberbach durch Prügel kurirt wurde, und eine hundertmal schon benützte Stelle aus Zorns Wormser Chronik, das ist auf S. 254 Michaels ganze Kunde von Zuständen, von denen die Quellen der Zeit voll sind.

Der allerschwächste Abschnitt des Buches scheint mir aber beinahe der letzte: Verfassung und Recht (S. 266—331). Zuerst wird auf

[1]) Dabei ein Beispiel für die Art, wie M. seine Anmerkungen zusammenbringt. Anm. 4 auf S. 209 ist den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels gewidmet. Zunächst wird die bahnbrechende Arbeit Zallingers citirt und deren Resultat anerkannt. Trotzdem aber wird eine veraltete Ansicht Richthofens angeführt und zurückgewiesen und wird die überwundene Erklärung Roths v. Schreckenstein neben Schröders natürlich nach Zallingers Ergebnissen gefasste Auffassung der Schöffenbarfreien hingestellt, als ob das alles gleichwertig wäre. Und zuletzt wird noch auf Stobbes Arbeit über die Schöffenbarfreien aus dem Jahre 1855 hingewiesen. So wird Citat auf Citat gehäuft, eine gelehrt aussehende, gewiss ja mühevolle, aber unfruchtbare Arbeit.

Digitized by Google

kaum zwei Seiten (266 f.) das deutsche Königthum abgehandelt und die pièce de resistance ist die ebenso wenig hiehergehörige wie überraschende Darlegung, dass im Jahre 916 eigentlich das Papstthum Deutschland gerettet habe. Das Wesen des deutschen Königthums wird in 6 Zeilen abgethan (S. 268) und dann (S. 268—284) auf das Kaiserthum übergegangen, das Kaiserideal des Mittelalters, seine Bedeutung, sein Glanz, seine Stellung zum Papstthum geschildert und das Ceremoniell der Kaiserkrönung weitläufig beschrieben. Die deutsche Königswahl und die Entstehung des Kurfürstencollegs beanspruchen dafür nur drei Seiten und die Entwicklung der Landeshoheit deren sieben. Damit ist die Verfassung fertig und es kommt die Darstellung des Rechtes. Diese besteht in 17 Seiten (295—311), welche fast ganz der Besprechung des Sachsenspiegels und Auszügen aus ihm gewidmet sind, in 10 Seiten (311—321) über das Gerichtsverfahren, von denen 9 ganz und gar auf die Gottesurtheile aufgehen, und endlich in 10 Seiten (321—331), welche von den römisch rechtlich gebildeten Juristen und dem Eindringen des römischen Rechtes handeln. Und diese sonderbare Auswahl soll uns Verfassung und Recht des 13. Jahrh. vergegenwärtigen! Vielleicht treffen wir das richtige hier, wie überhaupt, wenn wir sagen, dass Michael nur das dilettantische Interesse und Verständnis des gewöhnlichen sogenannten Culturhistorikers an rechtlichen wie auch wirtschaftlichen und socialen Entwickelungen besitzt. Nur so ist es erklärlich, dass auch hier wieder die allerwichtigsten Erscheinungen und Vorgänge überhaupt gar nicht erwähnt sind, wie z. B. der Reichstag, die Reichsverwaltung und ihre Organisation, Heerwesen, Finanzwesen, Anfänge der Landstände u. s. w. Die Kaiserwürde wird glanzvoll geschildert und doch ist es gerade das 13. Jahrh. gewesen, in welchem diese alte Kaisermacht unwiederbringlich zu Grunde gieng und in welchem auch die Basis des Kaiserthums, das deutsche Königthum, eine ganz wesentliche Wandelung durchmachte. Von all dem bei Michael kein Wort! Oder aber M. fand in der Literatur Gedanken vor, die er dann in seiner uns bekannten Art anmerkungsweise anführt, aber natürlich nicht verfolgt, so z. B. inwieweit die Territorien aus der Grundherrschaft hervorgiengen oder nicht (S. 288 Anm. 1), oder dass „die Idee der Landeshoheit sich in den westlichen Theilen des Reiches zuerst findet“ (S. 292 Anm. 3). Oder es wird so ganz ungenügendes geboten wie über das Kurfürstenthum, das kaum jemals so oberflächlich behandelt worden ist.

Hier tritt auch der persönliche Standpunkt des Verfassers besonders deutlich hervor. Wir kennzeichnen ihn durch einige Sätze: „wer der Schirmherr der Kirche sein sollte, das hieng von der freien Wahl des Papstes ab; ihm allein stand das Urtheil zu, wer den Beruf eines Vertheidigers der Kirche in drangvoller Zeit am redlichsten und am kräftigsten entsprechen werde. Die Wahl fiel auf den Frankenkönig Karl, welchem Papst Leo III. an dem denkwürdigen Weihnachtsfeste des Jahres 800 unter stürmischem Beifallsrufen des römischen Volkes die Kaiserkrone aufs Haupt setzte“ (S. 268, 269). „Das mittelalterliche Kaiserthum und mit ihm das heilige römische Reich deutscher Nation trug durchaus einen christlichen Charakter, waren eine Schöpfung des apostolischen Stuhles und hatten nur Bestand kraft der Krönung des jedesmaligen deutschen Königs durch den Papst, von dessen Entschluss die Erhebung eines Fürsten zur

Digitized by Google

Kaiserwürde abhieng" (S. 271). „Das Gewohnheitsrecht, den König-Kaiser zu wählen, hatten die deutschen Fürsten allerdings vom heiligen Stuhle" (S. 272 Anm. 1). „Im Zusammenhange hiermit (dass die beiden Schwerter in der Kirche und in ihrer Gewalt sind) steht die potestas indirecta in temporalia regum, die sich unschwer aus den Worten Christi an Petrus Matth. 16, 18—19 ableiten lässt" (S. 275 Anm. 4). Michael theilt also mit vollster Ueberzeugung den curialen Standpunct des 13. Jahrhunderts, und zwar auch in Bezug auf historische Auffassung. Damit lässt sich nicht mehr rechten, aber zu wünschen bliebe, dass M. den Geist jener Zeit auch im übrigen so gut erfasst hätte wie in dieser Beziehung.

Der Gesammteindruck, den das Buch Michaels auf den Laien hervorruft und offenbar hervorgerufen hat, da in so kurzer Zeit drei Auflagen erschienen, ist der eines ungeheuer gelehrten Werkes, welches eine wohlthuend rosige Schilderung von den glänzenden Zuständen des deutschen Volkes im 13. Jahrh. entwirft. „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit", von der man sonst so im allgemeinen eine schlimme Meinung besass, sie hat nach Michael offenbar glücklicherweise gar nicht existirt. Denn das bischen Raub- und Fehdewesen wurde durch Landfrieden und Städtebünde gedämpft. Der Bauernstand blüht und gedeiht, die Städte erreichen ihre Blüte, die Schäden der Geldwirtschaft werden durch die Zünfte paralysirt, das Ritterthum ist eine ideale Gesellschaft, das Kaiserthum steht glänzend und erhaben da — in der That, dies ist das lichte Bild, welches Michael im Vorwort versprochen hat.

Unser Gesammteindruck aber, und wir hoffen, dass wir ihn begründet haben, ist ein anderer. Dieses Bild vermögen wir weder als ein wahres noch als ein klares und erschöpfendes Bild zu erkennen. Es ist viel zu sehr idealisirt, viel zu sehr generalisirt, viel zu unvollkommen ausgeführt in seinen wichtigsten Partien. Es schaut überdies meist aus, als ob die Zustände vom Jahre 1200 bis zum Jahre 1300 die gleichen geblieben wären. Der Abschluss mit dem Jahrhundert ist überhaupt ein rein äusserlicher. Für eine Geschichte des deutschen Volkes in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters hätte von vorne herein eine andere Eintheilung zurecht gelegt werden müssen. Aber eine so äusserliche Betrachtungsweise ist ja leider dem ganzen Buche eigen. Dass es sich in erster Linie auf die Literatur stützt, wollen wir einem umfassend angelegten Werke nicht zum Vorwurf machen; freilich hätten wenigstens die gewissen Quellen, die M. regelmässig heranzieht, kritischer benützt werden sollen, wie wir sahen, und andere, wie z. B. die Descriptio Alsatiae und Theutoniae oder Nicolaus von Bibera weit gründlicher ausgebeutet werden können. Die Literatur aber hat M. mit unendlichem Fleiss und in wirklich staunenswertem Umfang herangezogen und ich gestehe gern, dass ich manche Schrift erst durch ihn kennen gelernt habe. Allein trotzdem ist M. selten in das Wesen der Dinge eingedrungen. Er hat es versäumt sich wenigstens aus der Literatur eine klare Einsicht und Uebersicht zu verschaffen. Infolgedessen fehlte ihm, wir müssen es geradezu sagen, die nöthige Grundlage zur Erfassung der wirtschaftlichen, socialen und rechtlichen Zustände des 13. Jahrhunderts. Wir sind überzeugt, dass ihm der zweite Band über Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Mystik besser gelingen wird. Aber dieser erste Band ist unheilbar verfehlt. Er

Digitized by Google

bleibt hinter bescheidenen wissenschaftlichen Erwartungen zurück, er ist seines grossen Gegenstandes nicht würdig.

Wien. Oswald Redlich.

Christian Schneller, Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrh. mit einer Urkunde aus Judicarien v. 1244—1247. Innsbruck, Wagner 1898, 8°, 283 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte etc. Oesterreichs durch die Leogesellschaft hrgg. von Hirn und Wackernell IV).

Josef Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen. Wien Gerolds Sohn 1898, 8°, 72 S. (Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wiss. in Wien, phil.-hist. Cl. Bd. 138, VIII).

Schneller edirt Urbare und ähnliche Aufzeichnungen, Šusta stellt die Geschichte dieser Quellengruppe im Mittelalter dar.

Die Herausgabe urbarialer Quellen bedarf keiner Rechtfertigung; ihr Wert vornehmlich für die wirtschaftliche Seite geschichtlichen Lebens ist erkannt und anerkannt. Jede gute Edition setzt zweierlei bei dem Herausgeber voraus: Kenntnis des Wertes der betreffenden Quelle für die verschiedenen Zweige historischer Forschung und etwas hilfswissenschaftliche Schulung, insbesondere Vertrautheit mit der Paläographie und den Editionsgrundsätzen. So vorgebildet wird der Herausgeber in der Lage sein, den Modus der Ausgabe seiner Quellenart anzupassen. Für Urbare brauchen die Prinzipien nicht erst aufgestellt zu werden. Inama-Sternegg hat solche bereits i. J. 1877 in seiner verdienstlichen Arbeit über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (Archival. Zeitsch. hgg. v. Löher) formulirt und seither sind — ganz zu schweigen von M. B. Guérard's Leistung (1853) — mit der Belebung der deutschen Wirtschaftsgeschichte in einzelnen guten Ausgaben und tabellarischen Verarbeitungen nachahmenswerte praktische Muster für Herausgeber geboten worden. Ich erinnere einerseits an Maags Publication des Habsburgischen Urbars, andrerseits an die Zusammenstellungen in Lamprechts Wirtschaftsleben und Inamas Wirtschaftsgeschichte.

Schnellers Buch enthält (nach den Ueberschriften) in vier Abtheilungen: I. Ein Zinsbuch der Domherrn von Trient v. J. 1220; als Anhang dazu: Ein bischöflich Tridentinisches Urbar aus Sulzberg v. J. 1200. II. Bischöflich Tridentinische Gilten in Sopramonte v. J. 1205. III. Ein Güter- und Giltenverzeichnis aus dem Lagerthale v. J. 1259. IV. Eine Urkunde aus Judicarien v. 1244—1247. Die erste und umfangreichste (f. 15—136) dieser Quellen enthält cod. 508, des Wieser H.-, H.- und Staatsarchivs. Noch vor Einsichtnahme in den Text und dessen handschriftliche Vorlage liessen einige Bemerkungen auf S. 4 der Einleitung Bedenkliches ahnen. Die „möglichst genaue" Beibehaltung der in Unzahl vorhandenen Punkte, die „anderen Zeichen" am Ende der rothen Ueberschriften wirkten beunruhigend bezüglich der Textbehandlung, „die schlecht leserlichen Glossen" am Rande, „die sich meist auf Aenderungen der Abgaben beziehen, für das Urbar als solches aber belanglos sind", verriethen, dass die gerade bei Urbaren so wichtigen Nachtragungen in ihrem

Digitized by Google

Werte verkannt und uns grösstentheils vorenthalten worden sind. Und leider. Die Ahnung erwies sich als Thatsache. Die Beschreibung der Hs. ist fehler- und lückenhaft: z. B. die den einzelnen Abschnitten voranstehenden „Verzierungen, die immer wieder ein I (item?) darzustellen scheinen", sind nichts anderes als die Initialen von Ibique, womit die Bekenntnisse anheben. Die unverstandenen „anderen Zeichen" entsprechen unserem Punkte nach dem System, wie es sich in der karolingischen Schule ausgebildet hatte. Eine Analyse des Pergamentbestandes hätte ergeben, dass in einer Lage ein Pergamentblatt mit ursprünglichen Eintragungen anlässlich einer Rectificirung der ersten Erhebungen ausgeschnitten worden ist. Der Text wiederum ist an paläographisch schwierigeren Stellen unzuverlässig (so z. B. schon für die ersten drei Zeilen oder auf f. 97 = Schneller 134), für ein geübteres Auge unschwer lesbare Stellen sind ausgelassen, z. B. cod. f. 1 und 2, die später vorgebunden, Nachträge von verschiedenen Händen enthalten mit meist noch deutlich wahrnehmbaren Jahresangaben; die Notizen zu den J. 1253, 1254, 1255 sind bis auf geringe Reste enträthselbar. Ganz vereinzelt steht der von Schneller abgedruckte Memorialvers, eine probatio pennae von einer Hand s. XIV. Dasselbe gilt von cod. f. 97 = Schneller 135. Vermerke über die zahlreichen, auch sachlich bedeutsamen Rasuren und Wechsel der Hände fehlen.

So der formelle Theil der Ausgabe. Nun zu den Nachtragungen. Bietet der Text des Urbars uns den Zustand der Grundherrschaft i. J. 1220, so lassen uns die Nachträge den Wandel in Gutsbestand, Bevölkerung und Leistungen bis zum Zeitpunkt der Zusätze erkennen. Die sämmtlich auf ein späteres Stadium bezüglichen Nachtragungen enthalten von verschiedenen Händen, die zu scheiden und zu kennzeichnen gewesen wären, vornehmlich Angaben über die neuen Inhaber der Zinsgüter: ein Wechsel, wie er durch Todesfälle und andere Besitzveränderungen verursacht worden war. Z. B. von einer Hd. A: f. 4 omnia ista ficta Otti (!), filii Johannis, amissa sunt; f. 20 posidet Johannes de Molara; f. 35 item mansus Boneti ammissus est. Oder von Hd. B Eintragungen ähnlichen Inhalts und Zweckes:

f. 4′ istud tenet omne bonum dictus Berus.

f. 10′ ista possessio est designata et solvit XXXVIIIIβ.

f. 12 Foia et Biacha XIβ et III dr.

Von einer Hd. C: f. 7 u. 8 und auch sonst: est divisum.

f. 15 non laboratur, f. 25 nil solvitur.

Von einer Hd. D sind am Rande bei einer Anzahl von Zinsbekenntnissen kurze Vermerke mit summarischen Angaben über die Leistungen hinzugefügt worden, wie m[odios] X et II l[ibras] scil. casei.

Daneben finden sich noch andere Hände. Die Mehrzahl der Nachträge dürfte etwa ein Menschenalter nach der ersten Aufnahme gemacht worden sein. Zu beachten wäre auch, dass die Zusätze nicht in allen Theilen des Urbars gleichmässig auftreten. In manchen Zinsgebieten fehlen sie ganz. Es scheinen die Neuerhebungen nicht in allen Gebieten in gleicher Weise vorgenommen worden zu sein. Durch eine Einleitung sowie durch ein dreifaches (Sach-, Orts-, Personen-) Register sucht der Hg. die Benützbarkeit zu erleichtern. Insbesondere das Sachregister ist sehr verdienstvoll und gebürt Schneller hiefür ausdrückliche Anerkennung. Dass dadurch

Digitized by Google

aber der Abgang tabellarischer Uebersichten über die Höfe und Grundstücke, Leistungen und Dienste etc., sowie das Fehlen einer Karte der Grundherrschaft nicht wettgemacht wird, leuchtet ein. Die 3 folgenden kleineren Abtheilungen theilen mutatis mutandis mit dieser ersten Vorzüge und Mängel. Das in die Einleitung zum Urbar von Sopramonte eingeschaltete (Schn. 191) Diplom K. Friedrichs II. von 1236 war bereits in extenso bei Huillard IV, 835 gedruckt vgl. Ficker RR. n° 2150. Die vom Hg. nicht näher charakterisirte „Urkunde aus Judicarien" ist eine Kundschaftserhebung, wie schon K. B. in seiner Recensionsnotiz (Hist. Jahrb. XIX, 1, S. 209) hervorgehoben hat.

Fleiss und redliches Bemühen wird man Schneller, der bereits auf dem Gebiete tirolischer Ortsnamenforschung sehr Verdienstliches geleistet hat, nicht absprechen dürfen. Aber für die schwierige Aufgabe einer den heutigen wirtschaftsgeschichtlich-diplomatischen Anforderungen gerecht werdenden Urbaredition reichten diese Eigenschaften allein nicht aus. Trotz allen entschuldigenden Erwägungen wird man der Wahrheit Zeugnis geben müssen: der gute Ruf der „Quellen und Forschungen" kann durch Publicationen solcher Art nicht gewinnen.

Šustas Arbeit bewegt sich auf den Grenzgebieten von Diplomatik, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. In der verständigen, von gutem Urtheil geleiteten Verwertung der einschlägigen Literatur dieser drei Disciplinen zu einer darstellenden Geschichte der Urbarialen von den Römerzeiten bis zur Ausbildung des modernen Staats liegt sein Hauptverdienst. Bei dem Reichthum des Inhalts und der Knappheit des Stils, die Šustas Abhandlung auszeichnen, muss Ref. sich angesichts des beschränkten zugebote stehenden Raumes eine Inhaltsübersicht versagen. Die Capitelüberschriften der gut disponirten Ausführungen werden einigermassen über den Gedankengang der Abhandlung informiren. Auf kurze einleitende Bemerkungen folgen Abschnitte wie: die römisch-byzantinischen Catasterbücken. Die Urbarialaufzeichnungen in Italien. Staatliche Inventarisirung des Grossgrundbesitzes im fränkischen Reich. Die fränkischen Polyptycha. Deutsche Urbarialaufzeichnungen des früheren Mittelalters. Deutsche Urbare aus dem späteren Mittelalter. Die Entstehungsweise und Rechtskraft der Urbare. Die landesherrlichen Urbare. Einzelnes sei hervorgehoben. Fussend insbesondere auf A. Schultens Arbeit über die römische Grundherrschaften (Zs. für Social- und Wirtschaftsgesch. III.) knüpft der Verf. in überzeugender Weise die Urbare Italiens (und von Byzanz) an die staatlichen Partikularcataster des römischen Kaiserreichs an. Nach dem Verfall der römischen Steuerverfassung bedienten sich die Besitzer der grossen fundi excepti der bisherigen öffentlichen Steuerrolle zu privaten Verwaltungszwecken: das staatliche Gebührenbuch ward ein Urbar. Sehr dankenswert, vielleicht etwas zu skizzenhaft ist das Capitel über die italienischen Urbarialien und deren Entwicklung bis zu grossen Urkundensammlungen; hier hätte man von dem in Rom weilenden Verf. gerne mehr erfahren. L. M. Hartmanns wirtschaftgeschichtliche Arbeiten leisteten da gute Dienste. In ähnlicher Weise diente, wie schon Fustel de Coulanges ausgesprochen, auch im Frankenreiche die römische Steuerrolle den grossen Urbaren (Polyptycha) als Grundlage und Ausgangspunkt. Neben diesen eigentlichen Urbaren giengen im Anfange der Karolingerzeit auf staat-

Digitized by Google

liche Anregung hin entstandene Inventare, brevia genannt, einher. Etwa zur selben Zeit wie in Italien (10. Jahrh.) treten auch in Frankreich örtlich geordnete Chartulare an Stelle der eigentlichen Urbare. Es ist interessant zu beobachten, wie das 10. Jahrhdt. auf den verschiedensten Gebieten deutschen Volkslebens das völlige Absterben der aus der Antike überkommenen Formen und das Ringen nach neuen aus nationalem Boden erwachsenden Bildungen aufweist: Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Kunstgeschichte zeigen jede in ihrer Art dieselbe Erscheinung. Die grossen Urbarialaufzeichnungen in der Normandie und in England werden von S. nur nebenher erwähnt. Die weitere Entwicklung steht unter dem bestimmenden Einfluss des alles durchsetzenden Lehenwesens. Das Traditionsbuch beginnt zu überwiegen und wird gegen das 12. Jh. hin von neuen Urbarialaufzeichnungen zu Verwaltungszwecken ohne feste Form verdrängt. Das spätere Mittelalter wird zu einer neuen Blütezeit des Urbars. Die Grundherrschaften bedienen sich dieses Hilfsmittels zum Schutze gegen Beeinträchtigung von aussen und innen. Hier, wo die Literatur abgesehen von mehr minder guten Einleitungen zu den Ausgaben spärlich ist, wäre man dem Verf. für eine etwas eingehendere Untersuchung, wenigstens an der Hand der bereits gedruckten Urbare, nach territorialen Gesichtspunkten, nach dem Stande des Gutsherrn, für Aufdeckung der Anlegungsursache und des Anlegungsmodus an einer grösseren Reihe von Beispielen doppelt dankbar gewesen. Mit einem Capitel über die landesherrlichen Urbare schliesst die interessante, flüssig geschriebene Arbeit ab. Wir sind an der Schwelle moderner Staatsverwaltung angelangt.

Und nun noch ein Wort zur Rechtskraft der Urbare. Den Ausführungen des Verf. wird vollauf beizustimmen sein, namentlich auch darin, dass eigentliche Rechtskraft diesen Verzeichnissen wohl nur in dem Verhältnis zwischen Herrn und Hintersassen beigemessen wurde. Ihre Verwertung als Beweismittel im Processe bei Besitzstreitigkeiten gegenüber dritten müsste an der Hand unserer zahlreichen Urkundenbücher noch näher untersucht werden. Die diesbezügliche Anschauung der Juristen des vorigen Jahrhunderts dürfte sich zwar, soviel ich sehe, bestätigen, sie müsste aber doch vor ihrer Annahme an der Hand des uns zugebote stehenden ungleich reicheren gedruckten Materiales durch genügend zahlreiche beweisende Fälle aus den verschiedenen Jahrhunderten des Mittelalters belegt werden. Es dürfte sich zeigen, dass die den Urbaren zugeschriebene Rechtskraft nicht während des ganzen Mittelalters gleich und ständig war; der Niedergang des schriftlichen Beweises überhaupt während des 11. und 12. Jahrhunderts wird wohl auch auf die Wertschätzung dieser Aufzeichnungen nicht ohne Einfluss geblieben sein. Bei der S. 2 gegebenen Definition vermisst Referent die erforderliche Präcision; er möchte sich erlauben, folgende Definition zu versuchen: Urbare im eigentlichen Sinne sind systematische Verzeichnisse über den Gesammtbesitz einer Grundherrschaft an liegendem Gut und Leistungen der Unterthanen, zusammengestellt auf Grund von rechtsgiltigen Zeugnissen persönlicher (Weisungen, Collectiv-, Einzelzeugnisse) und — als eventuelle Ergänzung — auch urkundlicher Natur. — Doch alle diese oben vorgebrachten Wünsche treffen keineswegs den Verf. als Unterlassungssünden oder seine

Digitized by Google

Arbeit als Mängel. Denn Š. war bescheiden genug, seiner Abhandlung den Titel: „Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen“ zu geben. Sie sollen nur ausgesprochen sein, um die Lücken unserer Kenntnis für weitere Forschungen klar zu legen. Herausgebern von Urbaren, die sich über diese Quellengruppe rasch und gut unterrichten wollen, kann Š.s Arbeit aufs beste empfohlen werden.

Wien. J. Lechner.

Die Geschichte der deutschen Universitäten von Georg Kaufmann. 2. Bd. Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart, Cotta 1896 VI und 587 SS. [1]).

Jeder, der ein wenig in die intimere Geschichte des Mittelalters eingedrungen ist, weiss, dass entgegen der landläufigen Anschauung von der grossen Uniformität, die man dem Zeitalter des Lehensrechtes, der Leibeigenschaft, des Zunftzwanges, des geschlossenen Bürgertums, der hierarchischen Einheit zuschreiben zu dürfen glaubt, eine ganz erstaunliche Mannigfaltigkeit der politischen und socialen Zustände und Einrichtungen vorhanden war. Die Geschichte der Universitäten kann diese Wahrnehmung nur bestätigen.

Wenn es jemand unternähme die Organisation, den Studiengang und Lehrplan der bestehenden Universitäten des deutschen Sprachgebiets zu schildern, so wäre das im Grunde eine sehr einfache Aufgabe. Der Verfasser könnte sich damit begnügen die Einrichtung irgend einer dieser Hochschulen darzustellen und hätte damit ein typisches Bild gezeichnet, das auch für alle anderen Universitäten mit keinen oder nur geringen Abänderungen Geltung behielte.

Für das Mittelalter liegen die Verhältnisse ganz anders. Nicht allein haben seine Universitäten mit den jetzigen ausser der Scheidung in vier Facultäten und einer traditionellen Terminologie für gewisse akademische Behörden und Institutionen so gut wie nichts mehr gemein, sondern sie zeigen auch untereinander wesentliche Unterschiede. Dieser zweite Band von Kaufmanns Werk beweist das zur Genüge. Wie ausserordentlich mannigfach abgestuft erscheinen beispielsweise die Rechte der Scholaren (S. 48 ff.), die Stellung und Zusammensetzung der Nationen (S. 63 ff.), das Amt des Kanzlers (S. 131 ff., 140 ff.), die Zusammensetzung der regierenden Versammlung (S. 161 ff.), die Formen der Wahl des Senates (S. 163), des Rectors (S. 167) und Dekans (S. 196), die Verfassung der Facultäten (S. 188, 203 ff.), die Beziehungen der Universitäten zum Staat, die akademische Gerichtsbarkeit, (S. 91 ff., 100 ff.) u. s. w.

Es liegt auf der Hand, dass daraus dem Verfasser einer allgemeinen Geschichte der deutschen Universitäten erhebliche Schwierigkeiten erwachsen.

[1]) Ich fühle mich zu der Erklärung verpflichtet, dass das verspätete Erscheinen dieser Anzeige nicht der Redaction, sondern nur dem Referenten zur Last fällt.

Digitized by Google

Denn auf der einen Seite muss jede solche Darstellung, wenn sie diesen Titel mit einigem Rechte führen will, sich von den einzelnen Thatsachen aus zu allgemeinen Betrachtungen zu erheben suchen, während auf der andern Seite der sehr individuell gefärbte Stoff eine derartige Verallgemeinerung nicht oder nur in sehr begrenztem Masse zulässt.

Um die Lösung dieses Problems hat sich nun Kaufmann redlich und, wie ich glaube, mit gutem Erfolge bemüht. Sein Buch ist eine durchaus auf den ersten Quellen beruhende sorgfältige vergleichende Darstellung der Entstehung, der Zustände und Einrichtungen der deutschen Universitäten bis zum Auftreten Luthers. Ein weitschichtiger und zum Theil auch weit zerstreuter Stoff ist mit Umsicht und ohne Willkür in der Auslegung verarbeitet, die gemeinsamen Züge sind nach Möglichkeit hervorgehoben worden. Wenn trotzdem das Detail recht üppig in diesem Bande wuchert, so erscheint das nach der geschilderten Natur des Stoffes nicht unbegreiflich. Es ist keine Beispielsammlung, sondern eben der unvermeidliche Notbehelf bei dem vollständigen Mangel eines beherrschenden Typus.

Eine andere Schwierigkeit, die Disposition des Stoffes, scheint mir weniger glücklich überwunden. Abgesehen von Wiederholungen, die freilich bei der Zergliederung eines in den einzelnen Theilen so ineinander greifenden Stoffes eintreten müssen, macht sich namentlich das nachträgliche Hereinziehen von Einzelheiten in resumirende Abschnitte (S. z. B. S. 176, 318 ff., 542 ff.) störend bemerklich. Am Meisten fällt auf, dass ein Abschnitt, der etwa Sitten oder gesellschaftlicher Zustand der Scholaren zu betiteln gewesen wäre, ganz fehlt. Jetzt ist das hieher Gehörige in verschiedenen Kapiteln nicht gerade zum Vortheile der Erzählung untergebracht. S. z. B. § 4 (S. 80 ff.) mit der überdies ganz einseitigen Hervorhebung „Tracht der Scholaren", während doch in diesem Kapitel noch von ganz anderen Dingen (Cölibat) und viel wichtigeren (s. besonders S. 89) die Rede ist.

Mit der Sicherung der Darstellung durch Mittheilung der Belegstellen hat der Verfasser besonders in den ersten vier Kapiteln nicht gekargt. Es ist sogar des Guten zu viel geschehen. In der Mehrzahl der Fälle hätten blosse Verweise um so eher genügt, als sie auf bekanntere, auch in kleineren Bibliotheken erhältliche Werke sich beziehen; denn ein vollständig unabhängiges Buch herzustellen konnte doch vorweg nicht in der Absicht des Verfassers gelegen sein.

Von den fünf Kapiteln, in die der Band zerfällt, geben die vier ersten — Gründung, Verfassung und Studienordnung — im Ganzen wohl kaum Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Der Verfasser ist hier so an seinen Stoff gebunden, dass seine Darstellung lediglich auf ein Zusammenfassen der Ueberlieferung und ein Nacherzählen hinausläuft, die der subjectiven Auffassung und der kritischen Betrachtung keinen oder nur einen geringen Spielraum lässt. Nur ein Punkt verdient auch hier hervorgehoben zu werden.

Kaufmann vertritt nämlich den Standpunkt, dass die Universitäten des Mittelalters, vorab die deutschen, nicht kirchliche Institute gewesen sind, und ich glaube, wenn etwas in seinem Buche bewiesen wurde, so ist es die Richtigkeit dieser Ansicht.

Digitized by Google

Abweichend von Stein [1]) und besonders von Paulsen [2]) hat Kaufmann wohl ganz unwiderleglich dargethan, dass die Mehrzahl der (deutschen) Universitäten nicht vom Papste gegründet wurde (S. 45), dass sogar das Mittelalter ein ausschliessliches Gründungsrecht des Papstes nicht einmal theoretisch anerkannte (S. 149), dass Lehrer und Scholaren nicht insgesamt dem geistlichen Stande angehörten (S. 80 ff., 99, 104), dass der Cölibat wohl das Gewöhnliche, aber durchaus nicht Gesetz und am allerwenigsten „eine selbstverständliche Forderung" war (S. 87), kurzum dass, wenn Paulsen a. a. O. sogar die Behauptung gewagt hat, „die Universitäten Deutschlands seien vielfach nichts anderes als freiere Collegiatstifte, welchen von den beiden Aufgaben solcher Institute, dem Gottesdienst und dem Unterricht, wesentlich nur die letztere oblag", man mit viel mehr Grund sagen darf, „die Zugehörigkeit zur Universität machte niemanden geistlich und die Universitäten unterstanden nicht den kirchlichen Behörden als solchen" (S. 89). Der geistliche Charakter eines Theiles ihrer Mitglieder, ihrer Fonds und ihrer Einrichtungen wird dessenungeachtet nicht geleugnet und zugleich sehr hübsch auseinandergesetzt, wie es kam, dass man ihretwegen schliesslich irriger Weise die ganze Anstalt zu specifisch geistlichen stempelte.

Zu bedeutender Höhe erhebt sich endlich die Darstellung im letzten Kapitel, in dem die Entwicklung der Universitäten durch die Jahrhunderte bis zur Reformationszeit in grossen Zügen vorgeführt ist. Hier, wo der Verfasser nicht fortwährend scheue Seitenblicke auf das, was unter den Strich zu stehen kommt, thun muss, hat er vollauf Gelegenheit zur historischen Betrachtung. In einer Reihe oft glänzender Schilderungen kommen da Dinge von grösstem Interesse zur Sprache, so namentlich die Stellung der Universitäten zu den Concilien und zum Humanismus. Dass es der Verfasser nicht unterlassen hat, über den Humanismus sich weitläufiger, als der unmittelbare Zweck des Buches es verlangte, auszulassen, wird man um so erfreulicher finden, da bei der Gelegenheit mit jener, zumal von J. Janssen beliebten Unterscheidung zwischen einem ehrbaren Humanismus älterer und einem lüderlichen jüngerer Richtung nach Gebühr aufgeräumt wird (S. 500 ff.); und in gleicher Weise wird die Ansicht als unhaltbar nachgewiesen, als ob die Reformation ihrerseits wieder den Humanismus zerstört hätte (S. 523 ff.). Diese Ausführungen, die mit der Ruhe einer auf reichen Kenntnissen ruhenden Ueberzeugung vorgebracht werden, dürfen der Zustimmung aller vorurteilslosen Leser sicher sein.

Basel. R. Thommen.

Jaroslav Goll, Čechy a Prusy ve středověku. (Böhmen und Preussen im Mittelalter). Prag. 1897. 313 S. 8°.

Das Buch gehört zu jenen Erscheinungen der fremdsprachigen Literatur, deren Kenntnis und Berücksichtigung für die deutsche Geschichts-

[1]) Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891.
[2]) Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2. Aufl. 1896, 1, 26.

Digitized by Google

forschung wünschenswert ist. Inhaltlich fällt es durchaus auch in den Gesichtskreis allgemeiner deutscher Geschichte und ist um so wichtiger, als der Verf. vor allem auch die böhmische und polnische Literatur über diese Frage vollkommen beherrscht und berücksichtigt; der Form nach ist es, wie alle Arbeiten Golls, eine auf eigener wissenschaftlicher, wohl auch langjähriger Forschung beruhende Schrift, schön, anziehend und lebhaft geschrieben, reich an Charakteristiken der einzelnen hervorragenden Personen sowie der Zeitepochen. Der Titel umschreibt nicht so recht die Grenzen, die die Darstellung in Wirklichkeit erreicht; vielleicht hätte die Aufnahme des Wortes „Polen“ in den Titel den Inhalt genauer charakterisirt, denn vom ersten Augenblick, da Beziehungen zwischen Böhmen und Preussen bestehen, sind auch solche zwischen Polen und Preussen nachzuweisen. Adalbert, der im Preussenlande den Märtyrertod fand, ist ein Böhme, aber seinen Leichnam von den Preussen zurückzukaufen und ihn als Reliquie in Gnesen zu bestatten, blieb dem Polenkönige überlassen. Die ersten Berührungen Böhmens mit Preussen, Bischof Adalberts von Prag und Bischof Heinrich Zdiks von Olmütz Missionsfahrten, sind mehr privater Natur, das Verhältnis Polens zu Preussen nimmt aber von Anfang an einen ernsten politischen Charakter an und in Adalberts Schicksal, der von den Preussen ermordet, von den Polen unmittelbar darauf als Heiliger verehrt wurde, ist gleichsam der tiefe Gegensatz zwischen diesen beiden Staatswesen, der auch ihre weitere Geschichte beherrscht, angedeutet. Böhmens Verhältnis zu Preussen lässt sich nicht darstellen, ohne dass man immer wieder die Stellung Polens zu beiden berücksichtigte. Golls Buch wird dieser Thatsache wohl auch in vollstem Maasse gerecht, er sagt selber in der Einleitung, dem Leser werde es manchmal scheinen, dass das im Titel genannte Thema sich in eine Darstellung der böhmisch-polnischen — ich möchte mir erlauben hinzuzufügen: oder der polnisch-preussischen — Beziehungen verliere, und deswegen hätte mir eben auch die Erweiterung des Titels in der angedeuteten Weise entsprechend geschienen. Allerdings die Absicht, die der Verfasser mit seiner Arbeit verfolgte, war: Böhmens Geschichte durch die Darlegung seiner Beziehungen zu dem für die Geschichte der östlichen Slavenländer so wichtigen Preussen zu beleuchten und zu erhellen. Gleich im ersten Kapitel, das die Aufschrift trägt: „Der h. Adalbert. — Bischof Heinrich Zdik. — Die beiden Kreuzzüge Přemysl Ottokars II.“, wird daher auch insbesondere die Politik des grossen Böhmenkönigs eingehend gewürdigt. Přemysl Ottokars II. ersten Kreuzzug nach Preussen im Jahre 1255 betrachtet G. von dem Gesichtspunkt, dass sich der König hiedurch den Papst zu Danke verpflichten wollte, ohne directe Pläne auf etwaige Eroberungen in Preussen selbst zu hegen. Die zweite Unternehmung im J. 1267/8 geschah dagegen in der Absicht, in Litthauen „sozusagen ein zweites böhmisches Reich zu gründen“. Ich muss hier einschalten, dass sich G. anlässlich der Darstellung des ersten Zuges Přemysl Ottokars der deutschen „unbarmherzigen“, zum Theile aus tendenziöser Voreingenommenheit gegen den Böhmenkönig, wie G. sagt, ungünstigen Kritik der Hauptquelle, Peters von Dusburg, entschieden entgegenstellt und einen Zweifel daran, dass der König bis nach Samland, dem Kernpunkt der ganzen Unternehmung gekommen sei, gar nicht aufkommen lassen will. Was ferner Přemysl Otto-

Digitized by Google

kars staats- und kirchenpolitische Pläne bei dem zweiten Preussenzuge anlangt, so weist G. die öfters ausgesprochene Ansicht, als ob es sich dem Könige darum gehandelt habe, Olmütz zum Erzbistum für Böhmen und Mähren oder gar für das ganze Ottokar'sche Reich erheben zu lassen, als auf unrichtiger Auslegung der Quellen beruhend zurück; nur die in den neu eroberten Gebieten neu zu gründenden Bistümer sollten fortan dem Olmützer Erzbistum untergeben sein. Den Widerstand, den dieser Plan von Anbeginn in Rom fand, möchte G. zur Erklärung für den raschen Abbruch der Unternehmung herbeiziehen. Eingehend wird in diesem Kapitel auch die Stellung, die Litthauen in diesen Kämpfen einnimmt, geschildert; wie Mendog ahnend, von welcher Seite ihm und den übrigen slavischen Stämmen die Gefahr droht, aber unvermögend ein einheitliches Reich zu begründen, durch Annahme des Christenthums sich und sein Land rettet.

Das zweite Kapitel — „Die letzten zwei Přemysliden. — Die Heereszüge K. Johanns nach Litthauen. — Karl IV." — beginnt mit der Geschichte Pommerns, an dessen so raschem Verluste für Polen und das Slaventhum überhaupt, die beiden letzten Přemysliden mit die Schuld tragen. Erst in diesem Zusammenhang bietet der Verf. eine sehr schöne und ernste Charakteristik Přemysl Ottokars II., dessen Bedeutung man wirklich richtiger beurtheilt, wenn man die Stellung betrachtet, die seine beiden Nachfolger, sein Sohn und Erbe Wenzel II. und dann dessen Sprosse Wenzel III. eingenommen haben. Die Führerrolle, die unter den slavischen Staaten im 13. Jahrh. Böhmen inne gehabt, übernimmt in der ersten Hälfte des 14. wiederum Polen, als dort Wladislaw Lokietek den Thron besteigt; „ein Mann starken Geistes, nach Boleslaw Chrabrý unter den Piasten vielleicht der bedeutendste", sagt G. Dass nun auch „der grosse Kampf" Polens mit dem Deutschen Orden ausbrechen musste, wird aus G's Darstellung, der schon im ersten Kapitel bei der Berufung des Ordens nach Preussen gezeigt hat, wie dadurch ein Gebiet, das bei grösserer politischer Umsicht Polen hätte zufallen müssen, dem Slaventhum verloren gieng, durchaus verständlich. K. Johanns von Böhmen Stellung in diesem Kampfe ist die eines Verbündeten des Ordens. Auch Karls IV. Politik ist im ganzen noch die der vollen Unterstützung des Ordens gegen seine Feinde; schon seine kaiserliche Würde machte ihm dies zur Pflicht. Es ist nun aber in der That interessant zu verfolgen, wie allmählig der Umschwung in dem Verhältnis Böhmens, seiner Fürsten und des ganzen Volkes, zum Deutschen Orden und Polen eintritt, wie dies Goll in dem 3. Kapitel — „Wandlung und Uebergang. — Theilnahme der Böhmen an den preussischen Kriegen 1410 und 1414" — ausführt. „Wenzels Politik in dieser Zeit (i. e. 1409) wandte sich ab von den Traditionen, von der Politik seiner Vorgänger, sowohl der Kaiser als auch der böhmischen Könige. Schon sein Vater Karl hatte sich nicht in allem mehr an ihr Beispiel gehalten, Wenzel gedachte, darin noch weiter zu gehen" (S. 108). Allerdings lenkte er gerade im folgenden Jahre wieder ein, aber wichtiger und bezeichnender als der dem Orden günstige Schiedspruch Wenzels vom 8. Februar 1410 ist jedenfalls die Thatsache, dass in der Schlacht von Tannenberg zahlreiche Krieger aus Böhmen und Mähren auf polnischer Seite kämpften. So lernen wir denn die böhmisch-polnische Freundschaft, wie sie sich uns

Digitized by Google

in der Zeit der Husitenkriege so deutlich zeigt, richtig verstehen: das wiederholte Angebot der böhmischen Krone von seiten der böhmischen Royalisten an die polnischen Fürsten, das directe Eingreifen K. Jagiellos von Polen, Witolds von Litthauen und des Prinzen Sigmund Korybut mit seiner zweimaligen Regentschaft in Böhmen in die böhmischen Verhältnisse. Das bildet im wesentlichen das Thema des 4. Kapitels: „Vom Tode König Wenzels bis zum Tode Kaiser Sigmunds. — Böhmen, Polen und Preussen in der Zeit der Husitenkämpfe". Goll zeigt, dass damals das Bewusstsein nationaler Verwandtschaft in Böhmen und Polen auffallend stark entwickelt war, dass aber andererseits die religiöse Richtung, die in Böhmen das Uebergewicht erlangt hatte, in Polen keinen rechten Anklang fand. Ueber allem schwebt aber doch wieder als letzte wirkende Kraft das politische Moment. Dass K. Sigmund durch den Breslauer Schiedspruch von 1419 die Anwartschaft auf Samogitien (Zmudz) dem Deutschen Orden zusprach, war für Litthauen-Polen der Stachel, Sigmunds Stellung in Böhmen nach Möglichkeit zu erschweren. Nicht die böhmische Krone, sondern der Wiedergewinn Samogitiens sei Witolds sicher erkennbares Ziel gewesen, als er mit Sigmund das Spiel in Böhmen aufnahm. Durch die Abtretung dieses Gebietes an Litthauen im Frieden von 1422 wandeln sich auch die Verhältnisse durchaus; erlangte doch Sigmund bei der Zusammenkunft in Käsmark vom Polenkönig Jagiello sogar das Versprechen, dass ihm dieser mitsammt Witold, den die Böhmen so gerne als ihren König begrüsst hätten, gegen die Husiten Kriegshilfe leisten werde. Mit dem Tode Witolds im J. 1430, dessen hervorragender Persönlichkeit der Verf. in einem sehr gelungenen Charakterbild gerecht wird, entbrennt der lange zurückgedrängte Krieg zwischen Polen und Litthauen, in den sehr bald der Orden hineingezogen wird. Merkwürdig genug ist, dass hiebei die böhmische Husitenpartei „der Waisen", aber auch der Papst auf der Seite Polens stehen gegenüber Litthauen-Orden; allerdings hatte, wie das bei dem Zwiespalt in Böhmen begreiflich ist, auch der litthauische Fürst Verbindungen in Böhmen und Zuzug wie aus diesem Lande so auch aus Mähren, so dass oft genug in den furchtbaren Kämpfen jener Epoche Böhmen und Mährer gegen ihre Landsleute, denn Brüder wäre kein passender Ausdruck, in fremdem Lande die gräulichsten Verbrechen begiengen. Hat noch Caro den Krieg von 1433 als einen „Krieg der Husiten gegen den Orden mit polnischer Unterstützung" hingestellt, so scheint mir G. das Verhältnis doch richtiger dahin zu fassen, dass es ein Kampf Polens mit dem deutschen Orden war, bei welchem die „Waisen" den Polen als gemeinsame Feinde der Deutschen überhaupt mithalfen.

Das fünfte und letzte Kapitel ist betitelt: „Die Theilnahme der Böhmen an dem 13jährigen Kriege 1453—1466; Bernhart von Cimburg und Udalrich Červenka von Ledec. — Der letzte Krieg des Deutschen Ordens mit Polen in den Jahren 1519—1521". In einer übersichtlichen Darstellung der politischen Verhältnisse der drei Hauptgebiete Böhmen, Polen, Preussen von Sigmunds Tod bis zur Säcularisation Preussens im J. 1525 wird hauptsächlich die Mitthätigkeit der bekannten böhmisch-mährischen Söldnerführer, von denen die einen Gut und Blut für den Orden opferten, während die anderen für den Polenkönig kämpften, eingehend besprochen.

Digitized by Google

Der Verf., dessen Arbeit, wie sicherlich auch aus diesem Bericht hervorgeht, den wissenschaftlichen Charakter nirgends verliert, durch dessen Gabe, einen sehr complicirten Stoff übersichtlich zu disponiren und schön darzustellen, das Buch für jüngere Historiker lehrreich ist, hat seine „Čechy a Prusy“ aber auch noch für einen andern Leserkreis berechnet, für die „practischen Politiker“. Er apostrophirt sie bereits in der Einleitung mit den Worten: „Der practische Politiker unserer Tage könnte in dem Buche die Belehrung finden, dass verwandte Nationalität und die daraus fliessende gegenseitige Zuneigung der Völker nicht genügt, wenn nicht noch andere gegenseitige Interessen hinzutreten“. Auch der Schlusssatz des ganzen Buches ist eine historisch-politische Betrachtung, gerichtet, wenn ich nicht irre, an den practischen Politiker in erster Linie: „Die Schlacht von Grunwald und die preussische Huldigung verherrlichte durch seine grossartigen Gemälde . . . . . Matejko. Mit vollem Rechte; die Schlacht wie auch die Huldigung gehören zu den glänzendsten Ereignissen der polnischen Geschichte. Und doch gilt auch hier das nämliche, was schon anlässlich des Thorner Friedens gesagt worden ist. Auch dessen vollkommenste Durchführung bedeutete für Polen keine glückliche Entscheidung der „preussischen Frage“. Der Deutsche Orden verlor Preussen, aber die Tradition seiner Politik gieng auf seine Erben über. Im neuzeitlichen preussischen Staate siegte er über Polen. Und frühzeitig, noch bevor dessen Herrschaft in Preussen gefallen war, zeigte sich bereits, was dem polnischen Staate, wie ihn das 14. und 15. Jahrhundert aufgerichtet hat, die Union mit Litthauen und der Thorner Frieden bringen müsse: das Bündnis Preussens mit Russland. Preussen siegte über Polen, Moskau über Litthauen. Auch diese endliche Lösung der „preussischen Frage“ ist kein Glück für das Slaventhum“.

Man legt das Buch Golls mit dem Gedanken weg, dass auch für Böhmen die Periode der Palacky'schen Geschichtsschreibung, die bei aller unläugbaren Bedeutung doch nicht ewig währen kann, dass die Zeit des unveränderten Wiederabdrucks seines unzweifelhaft epochalen Werkes ihrem Abschluss entgegengeht.

Brünn. B. Bretholz.

Hopfen O. H., Kaiser Maximilian II. und der Kompromisskatholizismus. München 1895 (8°, 439 SS.).

Das Problem, mit dem sich die vorliegende Schrift befasst, ist in neuerer Zeit wiederholt zu lösen versucht worden. Reimann und Maurenbrecher, um nur die wichtigsten Namen zu nennen, haben die entscheidende Phase in dem Leben Maximilians, die Zeit von 1555—1564 zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht. Wie Maximilian seit dem Jahre 1555 sich den protestantischen Fürsten und der protestantischen Lehre immer mehr nähert, bis er im Jahre 1560 mit seinem Vater (Ferdinand I.) der Religion wegen in den heftigsten Conflict kommt, wie er dann langsam einlenkt und sich der katholischen Kirche wenigstens äusserlich wieder anschliesst, so dass er bei seinem Regierungsantritt (1564) von den Katholiken für bekehrt, von den Protestanten noch immer für einen geheimen

Digitized by Google

Anhänger Luthers gehalten wurde — diese merkwürdige Wandlung ist von Reimann mit grossem Scharfsinn aber auf Grundlage eines unzureichenden Materials, dann von Maurenbrecher auf Grund umfassender archivalischer Forschung und in glänzender Darstellung vorgeführt worden. Die Darstellung Maurenbrechers, welcher die Annäherung Maximilians an den Protestantismus und seine wenigstens äusserliche Abkehr von demselben mit politischen Rücksichten, mit seinem Streben nach der deutschen Krone und der Gestaltung der Beziehungen zu Philipp II. von Spanien erklärt, ist massgebend geblieben. Man erkennt ihren Einfluss noch an der letzterschienenen Schrift über die Anfänge Maximilians, an der Abhandlung von W. Götz, „Maximilians II. Wahl zum römischen König 1562“ (Würzburg 1891). Auch Götz, der sein Thema vollkommen selbständig behandelt und die Verhandlungen über die Wahl Maximilians (1561—62) vorzüglich darstellt, sagt (p. 111), äussere Gründe hätten Maximilian dem Protestantismus nahe geführt, und äussere Gründe sollten auch über seine endgiltige Stellung zu den beiden Parteien entscheiden.

Gegen diese Auffassung wendet sich die vorliegende Schrift. Sie will nachweisen, dass politische Motive das religiöse Verhalten und die kirchliche Politik Maximilians nicht beeinflusst haben, dass diese vielmehr aus sich selbst erklärt werden müssen. Nicht nur die bisherige Forschung, auch die Zeitgenossen Maximilians und sogar dieser selbst (p. 44, 45, 71) hätten den Fehler begangen, „die Religion unbedingt unter einen der beiden vom Augsburger Religionsfrieden zugelassenen Namen einzureihen“, d. h. Maximilian für einen Katholiken oder Protestanten zu erklären. Er sei jedoch weder Katholik, noch Protestant, sondern Compromisskatholik gewesen, und er hätte sich auch in den Jahren 1560—1564 nicht anders verhalten, als vorher. Er habe nur den Namen geändert (p. 73), den alten Namen „Katholik“, der im Augenblicke der Erregung aufgegeben worden sei, wieder angenommen. Doch wir müssen hier Halt machen und die von Hopfen gegebene Erklärung des Compromisskatholicismus betrachten, bevor wir auf den weiteren Inhalt des Buches eingehen.

H. weist in der Einleitung zu seinem Buche darauf hin, dass die Mehrzahl der Fürsten des 16. Jahrhunderts von den dogmatischen Gegensätzen zwischen protestantischer und katholischer Lehre nichts verstanden, und „dass unter den Gebildeten auch diejenigen, die nicht zum Protestantismus übertraten, die verhassten Fesseln abschütteln wollten“ d. i. „das Papstthum und dessen äusseres Kirchenthum“ (p. 7). So sei eine Form des Kirchenthums entstanden, die man Compromisskatholicismus nenne. „Dieser Compromisskatholicismus“ (hier folgt H. der von Stieve gegebenen Definition) „hielt vom Papst nichts, von den Bischöfen wenig, verwarf die Ohrenbeichte, die Firmung und die letzte Oelung, forderte das Abendmahl unter beiden Gestalten und die Beseitigung oder Verdeutschung der Messe, verachtete den Ablass und glaubte deshalb auch nicht an das Fegefeuer, erklärte das Fasten und die kirchlich vorgeschriebene Enthaltung von Fleischspeisen für unnöthig, eiferte gegen Wallfahrten und Kreuzgänge sowie gegen die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Reliquien, verachtete das Klosterleben und die Cölibatgesetze und verurtheilte noch manches andere, worin die Eigenart der römischen Kirche sich äusserlich darstellte.“ Ein solcher Compromisskatholik sei der Hofprediger Maximilians,

Digitized by Google

Johann Sebastian Pfauser (der allgemein für einen Protestanten gehalten wurde), um dessentwillen Maximilian im Jahre 1560 den härtesten Kampf mit Ferdinand I. bestand, gewesen, und durch den Umgang mit Pfauser sei Maximilian, der sich mit Dogmatik wenig beschäftigte und nichts davon verstand (p. 41) auch Compromisskatholik geworden. H. führt diesen Satz im Einzelnen aus und kommt zum Schlusse, dass Maximilian, obgleich er Laienkelch und Priesterehe forderte, die Fasten, Ablass, Fegefeuer, Fürbitte für die Todten, Anrufung der Heiligen und Processionen verwarf und entschieden gegen das Papstthum auftrat, doch theils aus äusserem Zwang theils freiwillig katholisch blieb, da er die trennende Dogmatik nicht verstand (p. 46). Dass Maximilian sich im Jahre 1560 an die protestantischen Fürsten wandte, um von ihnen Rath und Hilfe zu verlangen, „wegen der hohen Beschwerden", in die ihn sein Vater versetze „wegen Abschaffung des Hofpredicanten und der Lehre, so in der Augsburgischen Konfession begriffen, welche er (Maximilian) für die wahre christliche Religion erkenne, auch in solcher Bekenntnis vermittelst göttlicher Gnade sein Ende zu schliessen bedacht sei" wird von H. (p. 52) als die Folge krankhaft übereizter trotziger Phantasie erklärt. Dagegen habe Maximilian sich nach der Vertreibung Pfausers mit den (religiösen) Anschauungen seiner (katholischen) Umgebung näher und objectiver beschäftigt und gefunden, dass die protestantischen Fürsten sich in ihren dogmatischen Streitigkeiten von seiner Auffassung der Augsburger Confession immer mehr entfernten, während er merkte, dass er selbst in vielen Punkten, namentlich was geistliche Organisation, Klöster und Ceremonien anbelangt, ebensowenig wie Pfauser von der katholischen Kirche abgewichen war (p. 59). Ebenso habe Maximilian nach Pfausers Abgang gelernt „den Papst als politischen und kirchlichen Factor zu scheiden", gelernt, dass es möglich sei, gegen die religiösen Missbräuche des Papstthums aufzutreten, dessen politischen Eingriffsgelüsten Grenzen zu stecken, und doch als guter Katholik und Anhänger der christlichen Kirche zu erscheinen (p. 65). Da ferner Maximilian auch zur Zeit seiner Opposition gegen das Papstthum dem Papste „eine kirchlich administrativ oberste Stelle" zugedacht hatte, konnte er (bei der Krönung zum römischen König 1562) auch dem päpstlichen Stuhl seinen Schutz zusagen. Und da weiters seine Ueberzeugung dieselbe geblieben war, er jedoch eingesehen hatte, dass es ihm eher möglich sein würde durch Einwirkung auf die römisch-katholische Kirche seinen katholischen Glauben und seine Absichten zur Geltung zu bringen (p. 73), schloss er sich nicht an die Augsburger Confession an, und konnte im Februar 1562 Ferdinand I., auf die Frage, ob er beim katholischen Glauben verbleiben wolle, eine bejahende Antwort geben. Dies sind die wichtigsten Ergebnisse, die das Buch Hopfens in seinem ersten Theile bietet.

Es sei gestattet, hier gleich einige Bemerkungen anzufügen. Die Ausführungen Hopfens, dass Maximilian ebenso wie die meisten Fürsten seiner Zeit von der Dogmatik wenig oder nichts verstand, sind gewiss zutreffend. Die Fürsten waren eben keine Theologen. Die hohe Politik, das Kriegswesen, ein leidenschaftlicher Hang zur Jagd, liess ihnen wenig Musse für theologische Studien. Maximilian las zwar, wie H. selbst anführt, oft und gern theologische Schriften, er liess sich eine Zeit hindurch von Christof von Würtemberg regelmässig solche zusenden, aber dass er sie vollständig

Digitized by Google

verstanden habe, ist, soweit man aus seinen Religionsgesprächen mit Hosius entnehmen kann, wenig wahrscheinlich. Aber, um von allem anderen zu schweigen, über einen Hauptpunkt war Maximilian und alle Anhänger des sogenannten Compromisskatholicismus gewiss im Klaren: dass die Stellung zum Papstthum ein weithin sichtbares und untrügliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Protestanten und Katholiken bildete. Wer im 16. Jahrh. das Papstthum verwarf, konnte sich nicht mehr katholisch nennen [1]). Es ist bekannt, dass Maximilian in Briefen an Christof von Würtemberg Aeusserungen über das Papstthum machte, die klar genug sprechen. Die stärksten Einwendungen wird man jedoch der Darstellung, die H. von der Warnsdorffischen Sendung (Gesandtschaft Maximilians an die protestantischen Fürsten im Jahre 1560) gibt, entgegensetzen müssen. Wie kann man glauben, dass ein solcher Schritt die Folge krankhaft überreizter trotziger Phantasie gewesen ist? Maximilian war doch damals kein Knabe, sondern ein Mann von 33 Jahren. Und wie kann man über das Bekenntnis Maximilians, dass er die Augsburgische Confession für die rechte christliche Religion halte und darin sein Leben beschliessen wolle, so leicht hinwegkommen? Diese aus der Natur der Sache abgeleiteten Erwägungen finden eine nicht zu erschütternde Stütze an einer Actenpublication, die später als das Buch Hopfens erschienen ist. Es sind die Nuntiaturberichte der Jahre 1560 und 1561. Diese Berichte haben — es sei dies ohne Vorwurf gegen H. bemerkt — seine Darstellung der Jahre 1560 und 1561 über den Haufen geworfen, und über die Art des Conflictes zwischen Ferdinand und Maximilian und über den Zusammenhang zwischen dem Ausgang der Warnsdorffischen Sendung und dem Verhalten Maximilians volle Klarheit geschaffen. Indem die protestantischen Fürsten auf den Hilferuf Maximilians kühl und ablehnend antworteten, riefen sie eine Wendung hervor, deren Folgen sich kaum ermessen lassen. Derselbe Maximilian, der im Frühjahr 1560 mit seinem Vater einen Kampf auf Tod und Leben der Religion wegen führt, der sich öffentlich zum Protestantismus bekennen will, trotzdem ihn die stärksten Bande an die katholische Sache fesseln — derselbe Maximilian tritt im August 1560 förmlich flügellahm und gebrochen dem Nuntius gegenüber! Maximilian war eine weiche, empfängliche, mittheilsame Natur, und was er an Energie und Zähigkeit besass, hatte er im Kampfe mit seinem Vater aufgebraucht. Nun trat bei ihm der Umschwung ein. Langsam, vorsichtig, Schritt für Schritt nähert er sich den katholischen Kreisen, er will das alte Verhältnis zu seinem Vater wieder

[1]) Ich führe einen characteristischen Fall an, der gleichzeitig auch die Ansicht H.'s, dass Maximilian erst nach Pfausers Abgang lernte ‚den Papst als politischen und kirchlichen Factor zu scheiden' entkräftet. Dem (neugewählten) Papst Pius IV. sandte auch Maximilian im Jänner 1560 ein Glückwunschschreiben. (Das Schreiben, das Graf Scipio d'Arco nach Rom brachte, ist bisher nicht aufgefunden worden; eine Stelle daraus citirt Hosius in seinen Bemerkungen über die kaiserliche Denkschrift vom 20. Juni 1560, Bucholtz 9, 678; das Dankschreiben des Papstes an Maximilian findet sich in Vat. Archiv arm. 39 tom. 64 fol. 43). Aber andererseits erklärte Maximilian in der Unterredung mit Hosius am 8. Juni 1560, dass er auf der Communion unter beiden Gestalten bestehe, auch wenn der Papst die Dispens verweigere, Nuntiaturberichte aus Deutschl. II. 1, 48.

Digitized by Google

herstellen, er will durch Entgegenkommen, durch höfliche Worte [1]), wie er selbst glaubt, das Misstrauen der katholischen Kreise gegen ihn beseitigen, ohne jedoch seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung Zwang anzuthun. Aber unmerklich wird er aus der Mittelstellung, die er einnehmen will, hinausgeführt; er kann nicht, wie er im November 1560 zu Cithard sagt, „nur Christ, weder Papist noch Evangelischer“ bleiben. Im Herbst 1561 macht er Frieden mit dem Papst, indem er einen Gesandten an ihn schickt und um Gestattung der Communion unter beiden Gestalten bittet. Und als es im Februar 1562 zur entscheidenden Aussprache mit Ferdinand I. kommt, erklärt Maximilian, katholisch zu sein und zu bleiben. War er es wirklich geworden? Wenn man auf sein äusseres Verhalten in der nächsten Zeit sieht, könnte man es fast glauben. Was er durch Jahre hindurch vermieden hatte, katholischen Predigten beizuwohnen, thut er jetzt regelmässig. Im April 1562 (allerdings nach dem Osterfeste) befiehlt er seinem Gefolge, jährlich zu beichten, die Communion zu empfangen, und sich am Freitag des Fleischgenusses zu enthalten. Als er (nach der Krönung zum römischen König) mit seinem ehemaligen Hofprediger Pfauser in Augsburg zusammentraf, konnte ihn auch dieser nicht bewegen, einer protestantischen Predigt beizuwohnen. Dasselbe wird von seiner Reise in Schlesien (December 1563) gemeldet. Andererseits merkt man bei ihm eine gewisse Lässigkeit und Willkür, einzelnen kirchlichen Vorschriften unterwirft er sich, anderen nicht. Aber das Schema des Compromisskatholicismus, das Hopfen (vielmehr Stieve) aufgestellt hat, trifft bei ihm nicht zu [2]), noch weniger bei seiner Umgebung, und absolut nicht bei dem strengkatholischen Cithard. Ueberblickt man das religiöse Verhalten Maximilians durch die ganze folgende Zeit, ganz besonders in seiner Todesstunde, so kann man nur zu dem Schlusse kommen, dass er

[1]) Sehr bezeichnend sind die Vorgänge, die Delfino in seinem Berichte von 1561 September 25 meldet. Mir ist für die Ausgabe der Nuntiaturberichte nur ein Auszug zu Gebote gestanden (N. B. II. 1. 309), erst nachträglich habe ich in einem Miscellaneenbande des Florentiner Staatsarchivs den Wortlaut des sehr wichtigen Berichtes gefunden. Ich setze die Stellen über Maximilian hieher: Il padre Vittoria de la compagnia de Jesu mi dà bonissimo agiuto, et pur hoggi m' ha detto che parlando col detto Ser^mo re lo trova sempre più nostro et che la Ser^ta S. l' ha affermato, che mai farà cosa alcuna in disfavore de la compagnia nè de li collegii loro. sul partire de l'imperatore io preghai S. M^ta che facesse dare il pulpito di S. Michele per li giorni di festa al predicatore Dominicano de la Ser^ma regina, acciocchè Italiani et Spagnoli non stessero senza predicha, et la M^ta S. se ne contentò. doppo partita la detta M^ta, il buon padre ha cominciato a far l'ufficio, et perchè egli lacera gli impii heretici quanto sa et può, haveano li detti cominciato a spargere, che il re di Boemia nol lasciarebbe predicare, se non quanto stesse io in Vienna. per chiarire questa partita ho voluto che il padre vada come da lui a S. Ser^ta et li dica che piacendo a lei continuarà, et, quando lei voglia altramente, se rettirarà. referisce detto predicatore, ch' il re mostrò ricordarsi d' haverli parlato altre volte, che disse di volerli bene perchè sapeva che egli era buon Catholico, che facesse l' ufficio suo et non temesse d' alcuno, che lo voleva agiutare et favorire, et che tal volta andasse da lui. in somma, il padre è partito allegrissimo da S. Ser^ta“.

Es sei gestattet hier mitzutheilen, dass die nachträglich gefundenen Berichte Delfino's am Schlusse des 4. Bandes der II. Abtheilung der Nuntiaturberichte veröffentlicht werden sollen.

[2]) Darauf hat schon Götz in seiner Anzeige des Hopfenschen Buches (Hist. Zeitschrift 77, 204, Note 1) hingewiesen.

Digitized by Google

für seine eigene Person, ohne alle religiösen Formen und Ceremonien, als frommer Christ selig werden wollte. Er steht Ritus und Ceremonien der katholischen Kirche gleichgiltig gegenüber, deshalb kann er einzelnen kirchlichen Vorschriften Genüge leisten, sie sind für ihn nur eine Art von Staatsactionen, sie beschweren sein Gewissen nicht. Viel leichter als die Frage, wie die religiösen Ueberzeugungen Maximilians beschaffen waren (sie wird niemals mit Sicherheit beantwortet werden), ist die Frage zu beantworten, welche kirchliche Politik Maximilian in der Zeit seiner Regierung (1564—1576) verfolgte. Damit beschäftigt sich der II. Theil des Hopfen'schen Buches.

H. gibt zuerst eine cursorische (aber auch sehr lückenhafte) Uebersicht über die Machtfactoren, die dem Kaiser im Reich und in den österreichischen Ländern zu Gebote standen und schildert dann mehr oder minder ausführlich die Männer, die im Rathe Maximilians eine hervorragende Stellung einnahmen, Seld, Gienger, Zasius, Weber, Schwendi. Er betont hiebei (p. 100, 110), dass Maximilian Urheber und Leiter der Politik gewesen ist, und dass er seiner Regierung den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt hat. Das Ziel der kirchlichen Politik Maximilians sei gewesen: Die alte katholische Kirche wieder herzustellen auf Grund der christlichen Religion unter Vernichtung der Secten und Nachgiebigkeit der beiden berechtigten Parteien, damit Friede und Einigkeit herrsche (p. 113). Diese „alte katholische Kirche" ist, wie H. an einer früheren Stelle (p. 43) sagt „die vom Papstthum noch nicht entstellte". Er wollte mit friedlichen Mitteln „die beiden Streitenden (Katholiken und Protestanten) vereinigen, die Gegensätze verdecken und abschleifen" (p. 115) „und die alte Einigkeit durch eine entsprechende Auswahl der Ceremonien und einen neuen Canon, vornehmlich aber durch die Priesterehe und allgemeine Anerkennung des Laienkelches zustande bringen" (p. 118). H. bespricht die Verhandlungen, die zwischen Kaiser und Papst 1564 und 1565 über die Gestattung der Priesterehe stattfanden, die Arbeiten der Vermittlungstheologen Villinus, Witzel und Cassander, und wendet sich dann zur kirchlichen Politik, die Maximilian im Reich verfolgte. Sie bestand darin, den Religionsfrieden zur Geltung zu bringen. Ein Versuch Maximilians, auf dem Augsburger Reichstage eine Vereinigung der beiden Religionsparteien zu Stande zu bringen, scheiterte in seinen Anfängen. Der Kaiser musste sich darauf beschränken, eine Zunahme der Spannung zwischen den beiden Parteien zu verhüten, deshalb trat er gegen die von Albrecht von Bayern betriebene Erweiterung und Umbildung des Landsberger Bundes (aus einem Landfriedensbunde ohne kirchliche Tendenz in einen katholischen Bund) auf.

In dem letzten Abschnitt behandelt H. die kirchliche Politik Maximilians in den österreichischen Ländern. Dass Maximilian in den ersten Jahren seiner Regierung den österreichischen Ständen die Augsburger Confession verweigerte, erklärt H. damit, dass der Kaiser das Ausscheiden einer protestantischen Kirche verhindern wollte, dass er fürchtete, es werde ihm nicht gelingen, durch eine alle Unterthanen umschliessende Reform die gewünschte allgemeine Religionsordnung aufzurichten und die erstrebte Einigkeit im Glauben und der Kirche durchzusetzen. „Erst dann gab er nach, als er die Möglichkeit gefunden glaubte, wie er durch seine Bewilligung keine Absonderung zulasse, sondern die Stände unbewusst zu

Digitized by Google

seinem Ziele leiten, und ausserdem die Secten und Schwärmereien bedeutend einschränken würde‹ (p. 140). Die ausserordentlich wichtige Thatsache, dass Maximilian nur dem Herrn- und Ritterstande, nicht aber den Städten die Augsburger Confession gestattete, finde darin ihre Erklärung, dass Maximilian fürchtete, ›dass das beendigte und in die Welt entlassene Werk sich schliesslich doch der Absicht des Schöpfers zuwider entwickeln könnte. Daraus erfolgte dann das Streben, nur möglichst wenigen eine solche Bewilligung zu ertheilen‹ (p. 141). H. bespricht dann die Verhandlungen Maximilians mit den böhmischen Ständen, seine Stellung zu den Jesuiten, die Klosterreform und die Einsetzung eines Klosterrathes. ›Maximilian starb als frommer Compromisskatholik wie er gelebt hatte‹ schliesst das Buch.

Es ist unmöglich, hier den Ausführungen Hopfens im Einzelnen zu folgen, deshalb sollen nur einige Punkte besprochen werden. H. hat für den zweiten Theil seines Buches grosse archivalische Vorstudien gemacht und viel neues Material beigebracht. (Einzelne Stücke, so nr. 141, Uebersicht der Verhandlungen mit den protestantischen Ständen Niederösterreichs, die Correspondenz Maximilians mit Erzherzog Karl, aus der allerdings die gewichtigsten Bedenken gegen die Darstellung Hopfens abzuleiten sind, sind von grossem Werte). Trotzdem ist auch das leichter zugängliche Material von ihm nur zum Theil erschöpft worden; man braucht nur einen Blick in den von Götz herausgegebenen 5. Band der ›Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts‹ zu werfen, und man wird eine Fülle neuen Materials (Briefe von Seld, Zasius, Maximilian) finden, die H. gar nicht oder nur ungenügend benützt hat. Es ist hier ganz abgesehen von fernab liegenden Acten, wie den Nuntiaturberichten, die durch einen glücklichen Zufall gerade für die Jahre 1568 und 1569 vollständig erhalten sind. Das Fundament also, auf dem H. sein Gebäude aufführt, ist ein unsicheres, und deshalb auch der Bau selbst. So wird, wie ich glaube, zuerst die Ansicht H., dass der Kaiser Urheber und Leiter seiner kirchlichen Politik und von seiner Umgebung unabhängig gewesen sei, eine Correctur erfahren. Seld (als Vicekanzler) und Cithard (als Hofprediger) stark ausgeprägte abgeschlossene Charaktere und Männer von tadellosem Lebenswandel haben auf Maximilian sehr grossen Einfluss geübt, ihre Nachfolger allerdings nicht. Erst seit dem Tode Cithards (1566 November 1; Seld war schon 1565 gestorben) könnte man von einer Selbständigkeit Maximilians in der Führung der kirchlichen Politik, die jetzt gegenüber den protestantischen Ständen eine andere Färbung erhält, sprechen.

Es ist oben (S. 336) als die Tendenz des Hopfen'schen Buches bezeichnet worden, die religiöse Haltung Maximilians und seine kirchliche Politik unter Abweisung politischer Einwirkungen aus sich selbst zu erklären. Anderweitig (von Götz, Hist. Zeitschrift 77, 203) ist bemerkt worden, ›dass in der offenbar absichtlichen Zurückdrängung der politischen Verhältnisse die schiefe Auffassung des ganzen Themas sich zeige‹. Ich schliesse mich diesem Urtheile vollkommen an, was die Darstellung der Religionsconcession an die österreichischen Stände betrifft. Ich meine, dass diese Concession nur aus politischen Gründen, nur wegen staatlicher und dynastischer Interessen ertheilt worden ist. Wenn Maximilian durch diese Religionsconcession oder vielmehr (nach der Darstellung H.') durch seine

Digitized by Google

den protestantischen Ständen gestellten Bedingungen den sogenannten Compromisskatholicismus hätte zur Geltung bringen wollen, wäre es ganz unerklärlich, dass er die Städte von der Concession ausgeschlossen hätte. Wenn irgendwo die Gelegenheit gegeben war, das Programm dieses Compromisskatholicismus zu verwirklichen, so war es in den Städten Oesterreichs. Sie waren „landesfürstliches Kammergut", ihnen gegenüber war die Regierungsgewalt des Landesfürsten in kirchlichen Dingen eine absolute. Aber wir hören kein Wort davon, dass der Versuch gemacht worden wäre, in ihnen „eine einheitliche Religionsordnung, entsprechend ausgewählte Ceremonien und einen neuen Canon" einzuführen. Den Städten wird die Augsburger Confession verweigert, d. h. sie sollen katholisch bleiben, in Wirklichkeit sieht jedoch Maximilian ruhig zu, wie auch in den Städten die protestantische Lehre reissende Fortschritte macht. Man begreift die kirchliche Politik Maximilians, wie sie sich in der Religionsconcession ausspricht, wenn man sich den momentanen Anlass zu derselben, und die tiefer liegende fortwirkende Ursache vor Augen hält. Der momentane Anlass war, von den Ständen eine grosse Geldhilfe zu erlangen; dieses Motiv stellte der Kaiser in Gesprächen mit dem Nuntius Biglia in den Vordergrund, er erklärte in einer Zwangslage zu sein: entweder die Concession zu ertheilen oder die Grenzwehr gegen die Türken zu schwächen. Die tiefer liegende Ursache war jedoch die Bildung einer aus dem Herren- und Ritterstande bestehenden Opposition zu hindern, und andererseits die Machtbefugnisse des Landesfürsten in dem Umfange, den der Augsburger Religionsfriede bestimmt hatte („cuius regio, eius et religio") zu erhalten. Durch die Religionsconcession vermied Maximilian die Zwangslage, in die Erzherzog Karl und Ferdinand (von Steiermark) geriethen, entweder vor den protestantischen Ständen zurückzuweichen oder Gewalt anzuwenden. Die Zweideutigkeit und Widersprüche, die Maximilian mit dieser Religionsconcession verband (Ausschliessung der Städte, die Bestimmung, dass die protestantischen Prediger vom katholischen Bischof ordinirt werden sollten, u. s. w.) sind gewiss nur aus politischen Motiven zu erklären, durch sie sollten die Angriffe von Seite Philipps II. und Pius' V. leichter abgewehrt werden. Maximilian war durch seine dynastische Politik sowohl als durch seine finanziellen Verlegenheiten auf die Verbindung mit Spanien und dem Papste angewiesen; auf der anderen Seite, den protestantischen Fürsten gegenüber, war seine protestantische Vergangenheit eine Fessel, die er nicht los wurde. In dieser sehr schwierigen Situation behalf sich Maximilian mit Zweideutigkeiten nach links und rechts. Man kann sie nicht beschönigen, man darf ihn aber auch nicht härter beurtheilen, als alle die Fürsten früherer oder späterer Zeit, die Unwahrheiten in der Politik für erlaubt und nützlich hielten.

S. Steinherz.

Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland. III.: Lasciana nebst den ältesten evang. Synodalprotokollen Polens 1555—1561 herausgegeben und erläutert von D. Hermann Dalton. Berlin 1898.

Digitized by Google

Dalton's Name gehört unter die bekannteren jener protestantischen Geistlichen, die sich mit Geschichtsforschung befassen. Viel mehr, als durch seine „Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland", deren dritter Band die erwähnte Publication bildet, erwarb er sich ein Verdienst auf dem historischen Gebiete durch seine schöne und gründliche Schrift über den polnischen Reformator Johann Łaski; dies ist ein Werk, das von vielseitiger Bildung und grosser Belesenheit in der die Reformation betreffenden Literatur und von bedeutender Umsicht auf dem Gebiete der Geschichtschreibung zeugt. Seine jetzige Publication trägt den nicht ganz correcten Titel „Beiträge" (s. oben) . . ., während es eher ein Supplement zu dem Werk über Łaski und zugleich zu der berühmten Publication Kuyper's (Joh. a Lasco opera. Amsterdam, Haag 1866) bildet. Ausser 108 Nummern einer sehr interessanten Correspondenz Łaski's aus den Jahren 1515—1558, welche hauptsächlich aus einem Codex der kais. öffentlichen Bibliothek zu Petersburg abgedruckt und durch in Wien, Strassburg, Basel, Krakau, Herrnhut, Königsberg und in Warschau gesammelte Ausbeute, sowie durch wesentliches aus Sammlungen wie das Corpus Reformatorum geschöpftes Material ergänzt ist, enthält die Publication einige wichtige Beiträge zur Kenntnis der theologischen Ansichten Łaski's (6 Nummern). Wiewohl ich diese wichtige Publication hochschätze, überlasse ich dennoch die nähere Beurtheilung derselben anderen und wende mich selbst zum zweiten Theile oder vielmehr zu ihrem Anhang, nämlich zu den kleinpolnischen Synodalprotokollen aus den Jahren 1555—61.

Dieses überaus schätzbare Material, welches wie durch ein Wunder den spähenden Augen der Jesuiten verborgen blieb, entdeckte in der Bibliothek der reformirten Gemeinde in Sluck in Lithauen (das jetzige Gouvernement Minsk) Senior Wanowski. Der erste, der dasselbe zur historischen Arbeit benützt hat, war Dalton selbst in seiner oben erwähnten Schrift über Łaski. Nach ihm verwertete dieselben in einer viel ausgiebigeren Weise Ljubovič in seinem vorzüglichen Werke über die polnische Reformation (Istorija reformacii v Polšč. Varšava 1883). In den beiden erwähnten Schriften offenbarte sich die grosse Wichtigkeit dieser Protocolle aufs deutlichste. Warum Ljubovič nach seiner Arbeit an die Herausgabe dieser Quellen selbst nicht herangetreten ist, weiss ich nicht. Etwas später sollte sie die Krakauer Akademie herausgeben, allein auch dies kam nicht zustande.

Alle, die sich für die Geschichte der polnischen Refomation interessiren, hiessen die Publication Dalton's gewiss sehr willkommen, insbesondere der Verf. dieses Aufsatzes, der eben an der Geschichte der böhmischen Brüder in Polen arbeitet. Indem ich den Text der Dalton'schen Ausgabe mit dem Texte der Auszüge von Ljubovič verglich, kam ich jedoch zu der Ueberzeugung, dass Dalton's Ausgabe nicht correct ist; ich begab mich daher im Mai 1898 nach Vilna, wo mir durch die Liebenswürdigkeit der Vorsteher der dortigen reformirten Gemeinde ermöglicht wurde in die Handschrift Einsicht zu nehmen, welche Dalton abgedruckt hat. Ich muss es gleich im voraus sagen, dass mich der Vergleich der Vorlage mit dem Abdrucke überrascht hat — so wie sie Dalton abgedruckt hat, sieht sie nicht aus. Zwar schickte er seinem Abdrucke eine gewisse Vorrede voraus, welche im grossen und ganzen nichts anderes bietet, als einen oberfläch-

Digitized by Google

lichen Inhalt der Protocolle, aber der Historiker sucht vergebens eine Erläuterung oder Entschuldigung dafür, warum dieselben gerade auf diese Weise abgedruckt wurden.

Um die Art der Dalton'schen Ausgabe darzuthun, dürfte es wohl am besten sein, wenn ich zeige, wie jene Protocolle eigentlich beschaffen sind: Es ist dies ein nicht zu starker im Formate von 1/2 Bogen in alterthümliche Deckel aus dem 17. Jahrhunderte eingebundener Band, in welchem man gleich auf den ersten Blick drei Theile zu unterscheiden hat. Von diesen bildet der zweite und das mittlere unsere Protocolle, welche von der eigenen Hand des Jacob Sylvius in den Jahren 1555—1561 geschrieben sind und auf Pagina 124 beginnen. Der dritte Theil enthält die Protocolle der reformirten kleinpolnischen Kirchen, welche man gegen das Ende des 16. Jahrh. (1595) zu führen begann, wie aus folio 123[a] (ältere Pagination) ersichtlich ist: „Opuszczono i zaniedbano spisować Synodow ab anno 1561 ad annum 1595 a to dla rozerwania, ktore sie stało przez Ebionity . . . . Zaczyna sie tu tedy spisowanie Roku 1595 naprzod od sejmu Krákowskiego Wálnego Coronnego, na ktorym dwaj Superattendentowie, to iest Erasmus Glitzner Confessionis Augustanae y Simeon Turnovius Confessionis Bohemicae, s Stronij niechęci niejakich porownáni i do Consensu Sędomierskiego przyłączeni są . . .".

Der erste Theil von unserem Codex ist der jüngste. Derselbe enthält 123 Seiten und ist in der 2. Hälfte des 17. Jahrhundertes von dem Superintendenten der kleinpolnischen Kirchen Thomas Węgierski geschrieben worden. Der aufmerksame Leser wird recht bald finden, dass dieser erste Theil eigentlich Ergänzungen zu dem ältesten Theile enthält, welche aus anderen gleichzeitigen (im 16. Jahrh. entstandenen) Quellen, nämlich aus anderen, uns nicht erhaltenen Protocollensammlungen gesammelt wurden. Diesem ersten jüngsten Theile gehört die auf Pag. 4 befindliche Ueberschrift: „Acta et conclusiones synodorum provincialium maxime unde a primo reformationis evangelicarum ecclesiarum tempore in Minore Polonia potissimum celebratarum. Ex antiquis aliquorum districtuum monumentis in ordinem collecta studio reverendissimi viri D. Thomae Węgierski, J. G. M. eiusque Ecclesiarum per Minorem Poloniam p. t. Superattendentis et districtus Sendominensis Senioris".

Weil der erste Theil bloss Ergänzungen zu dem zweiten, titellosen enthält, so ist ersichtlich, dass Thomas Węgierski mit diesem Titel den 2. Theil umfassen wollte und es daher seine Absicht war, beides in ein Ganzes zusammenfliessen zu lassen und so sollte es auch herausgegeben werden — das hat jedoch Dalton nicht gethan.

Das wird durch verschiedene spätere Zuschriften zum 2. Theile bestätigt, (die offenbar Th. Węgierski selbst gemacht hat). So ist infol. 121[b] (ältere Pagination [1])) des 2. Theiles nach den Worten „fratres equestris ordinis solvere promiserunt" von späterer Hand zugeschrieben: „Wydarto kartą, która przepisana jest z ksiąg Prowinc". (d. h. Hier ist ein Blatt ausgerissen, welches aus den Provincialbüchern abgeschrieben ist).

[1]) Der zweite Theil hat eine ältere Pagination, aber neben dem auch eine jüngere, mit dem 1. Theile gemeinsame.

Digitized by Google

Und dieses ausgerissene Blatt befindet sich in der That aus dem betreffenden Orte vorne auf der Seite 33—34 (im 1. Theile), wo zu lesen steht: „Karta wydarta post pag. 121[b] post verba: Solvere promiserunt. Sequitur dominus Lismaninus suscepit hanc conditionem et egit gratias omnibus fratribus“ etc. und weitere Beschlüsse der Synode zu Włodzisław vom Jahre 1561. Alle solche Bemerkungen blieben von Dalton unberücksichtigt — und das wohl aus dem Grunde, weil er der polnischen Sprache oder wenigstens der polnischen Palaeographie durchaus nicht mächtig ist — sonst wären sie ihm sicher nicht entgangen. Das ist der principielle Mangel der ganzen Ausgabe, welche schon dadurch vollständig verfehlt ist.

Aber es gibt noch eine Reihe anderer Dinge da. Den oberwähnten „Acta“ geht eine Art Einleitung voraus, die Anfänge der Reformation in Polen, die Uebersicht der Entwickelung der districtuellen Einrichtung der evangelischen Kirchen in Polen und ein Verzeichnis der Districte enthaltend. Diese Einleitung befindet sich auch am Anfange der handschriftlichen Synodalprotokolle des Lubliner Districtes, welche die Zamoyskische Bibliothek in Warschau aufbewahrt. Diese Einleitung rührt von dem ausgezeichneten Regenvolscius (oder Andreas Węgierski) her und es gebührt ihr die Ueberschrift: „Prolegemena generalia per Andream Węgierscium ex annalibus synodorum provincialium Minoris Poloniae hinc inde collecta, aus welchen ersichtlich ist, dass Regenvolscius der letzte Redactor des Ganzen war. Warum Dalton diesen Titel nicht abgedruckt hat, da er es doch bei dem gleichfolgenden, mit den Worten: „Anno 1540 et nonnihil supra“ ... beginnenden gethan hat, kann ich gleichfalls nicht begreifen. Dass er den folgenden grösseren nach den Worten „Nicolaus Olesnicius, loci dominus“ folgenden Theil nicht abgedruckt hat, kann ich ebenfalls nicht entschuldigen.

Jede ordentliche, wissenschaftliche Herausgabe soll sich wenigstens einer gehörigen Transcription des Originals befleissigen. Allein auch in dieser Beziehung genügt die Daltonsche Ausgabe nicht. Wir würden noch die schreckliche Transcription der polnischen Eigennamen begreifen (z. B. auf S. 402 der „Lasciana“: pastor eccl. Pelsiniezensis statt Pelsniciensis, Joannes Syckiercenskij statt Siekierzensky, Joannis Czezky statt Czesky, Moskonewskij statt Moskorzowskij oder auf S. 424 Syckierzenskij statt Siekierzenskij, auf S. 426 pastor Kosminiensensis statt Kosminecensis, auf S. 442 Locus ... synodi deputatus est in Chodene statt Chodecz, S. 462 Przrslawsky (!!) statt Przeclawsky — ich kann die Beispiele nicht häufen, denn es wimmelt da von Fehlern), aber was soll man dazu sagen, wenn der Herausgeber auf S. 483 statt XX. Novembris, XX. Septembris (!!) transcribiert! Unter solchen Umständen kann der Historiker dieses Buch mit gutem Gewissen gar nicht gebrauchen.

Die polnischen Texte, die der Herausgeber auf Seite 555 ff. abdruckt, sind durchaus unmöglich! Die zahlreichen Anmerkungen, mit denen Dalton seine Herausgabe der Protocolle versehen hat, sind zwar gut, doch nützen sie dem Historiker nicht viel, weil für Dalton, wie daraus ersichtlich, die ganze slavische Reformationsliteratur terra ignota ist.

[1]) Dalton, Lasciana S. 533. 6. Zeile von unten.

Digitized by Google

Es wäre zu wünschen, dass an eine neue Ausgabe dieser für die Geschichte nicht nur der polnischen, sondern der Reformation überhaupt äusserst wichtigen Quelle so bald möglich ein moderner fachmännischer Historiker herantrete. Der Krakauer Akademie liegt diese Pflicht in erster Reihe ob.

Smichov. Dr. Jaroslav Bidlo.

Hans Glagau, Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege 1791—1792. (Historische Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebering. Heft I.). Berlin, 1896. Verlag von E. Ebering.

Nach dem misslungenen Fluchtversuche Ludwigs XVI. lag das Schicksal der königlichen Familie in der Hand der konstitutionellen Partei, die das Vertrauen der Nation besass. Diese Partei zerfiel in zwei anfangs friedliche Gruppen: die eine wurde von Lafayette und seinen Anhängern gebildet, die andere war das sogenante Triumvirat (Lameth, Barnave und Duport) und sie galt seit April 1791 als die eigentliche Führerin der Majorität. Angesichts des unaufhaltsamen Steigens jakobinischer Ideen versöhnten sich die alten Gegner und vereint traten sie gegen republikanische und radikale Tendenzen auf. Demnach kamen sie auch dem Hofe näher. Marie Antoinette aber wünschte blos mit dem Triumvirat ein Bündnis einzugehen sowie, dass Lafayette, den sie gründlichst hasste, von allem Vertrauen ausgeschlossen bleibe. Jedoch nur zum Scheine wollte sie sich in die neue Ordnung der Dinge fügen und desshalb trachtete sie, den Häuptern der Konstituante gegenüber ein Verhalten zur Schau zu tragen, dass diese beruhigen müsste. Vom Ausland erwartete sie Hilfe gegen die Revolution und sie verlangte von K. Leopold II. die Bildung eines bewaffneten Kongresses an der Grenze Frankreichs; doch sollte eine solche bewaffnete Dazwischenkunft erst dann erfolgen, bis die inneren Verhältnisse Frankreichs eine Entscheidung erheischten. Mit den Folgen der Verfassung und mit dem beginnenden Kampfe zwischen Konstitutionellen und Jakobinern, so rechnete sie, werde auch die Krisis eintreten. Von der Nation erwartete die Königin, dass sie alsdann die Rückkehr geordneter Zustände ersehnen werde. So hoffte sie den Teufel durch Belzebub austreiben zu können. Das Volk jedoch liess sich von der »verhassten Oesterreicherin« nicht täuschen — es ahnte, was Marie Antoinette vom Auslande erwarte. Anders das Triumvirat, das ein solches Vorhaben nicht voraussetzte.

Während die Mehrheit der Nationalversammlung für die Erhaltung des Königthums war, strebte die radikalere Strömung im Volke nach Aufrichtung der Republik. Die Koalition aber suchte den König zu vertheidigen und erklärte, dass man ihn auf's neue in Freiheit setzen werde, sobald er die Verfassung angenommen und beschworen habe; sie hatte die Macht in Händen und dennoch wollte sie von einer Auflösung des Jakobinerclubs nichts wissen — auch dann nicht, als sie einen Aufstand unterdrückt hatte, der von den Jakobinern in der Absicht angestiftet worden war, die Nationalversammlung zur Abschaffung der Monarchie zu

Digitized by Google

zwingen. Um diese Zeit gründete Alexander Lameth den Club der Feuillants, der dem Jakobinerclub Schach halten, ja ihn überflügeln sollte. So hoffte er. Aber bei der Revision der Verfassung gelangte die prinzipielle Verschiedenheit in den Anschauungen der Führer der Koalition wieder zum Ausbruch. Denn Lameths Fraktion hatte allmälig eine reaktionäre Färbung angenommen, sie wollte der Exekutive einen grösseren Spielraum gewähren; dagegen blieben Lafayette und sein Anhang ihren Grundsätzen getreu und wollten von einer derartigen Stärkung der königlichen Autorität nichts wissen. Differenzen zwischen den Häuptern der Koalition offenbarten sich auch in der auswärtigen Frage. Die Triumviren wollten einen Konflict mit dem Ausland vermeiden, da die radikale Strömung sonst über Hand genommen hätte; sie suchten deshalb den Wiener Hof für sich zu gewinnen. Lafayette aber hielt vor Allem an dem revolutionären Prinzip fest. Der einen und anderen Richtung entsprachen demnach die Schreiben, die Marie Antoinette unter dem Einflusse der Koalition an Mercy, d. h. an den Kaiser richtete, als die Paduaner Erklärung bekannt wurde. Noch weitere Schritte thaten die Triumviren, um ihre Zwecke zu erreichen: sie sendeten Mitte August 1791 den Abbé Louis nach Brüssel, damit er Mercy zur Rückkehr nach Paris veranlasse. Ludwig XVI. stand eben im Begriffe, die Verfassung anzunehmen — erfolgte die Rückkehr des Grafen Mercy, dann hätte Leopold vor aller Welt bewiesen, dass er die Handlung des Königs als eine freiwillige ansehe. Mercy antwortete jedoch ausweichend, um nicht die Befürchtung wachzurufen, dass sich das Ausland einmischen könnte. Auch Leopold befolgte diese Politik; in seiner Antwort wiederholte er gleichsam die Forderungen der Paduaner Declaration. Das Zögern der Mächte hinsichtlich eines bewaffneten Kongresses bestärkte ihn vollends in dem Vorsatz, nur Demonstrationen wirken zu lassen. Die französischen Angelegenheiten nahmen in der That einen ruhigeren Verlauf, was Leopold II. seinem Verhalten zuschrieb. Nicht lange währte diese Ruhe. Dem Jakobinerclub schlossen sich neue Anhänger an und solche waren darunter, die vorher den Feuillants angehört hatten; der Versuch einer Reaktion beim Schlusse der Konstituante blieb ganz und gar erfolglos und trug nur bei, die einst so gefeierten Triumviren dem Hasse der Bevölkerung preis zu geben. Nichtsdestoweniger überliess Ludwig XVI. die Regierung den Feuillants und wies, ebenso wie Marie Antoinette den Gedanken von sich, der Legislative ein Ministerium an die Seite zu stellen, das das Vertrauen der Nation besessen hätte. Und mit Absicht geschah dieses: der König und seine Gemalin wollten, dass der Gegensatz zwischen jener Partei und den Jakobinern in Bälde zum offenen Kampfe ausarte. Und während sich die Verhältnisse immer verwickelter gestalteten, da auch die Stimmung zwischen Ministerium und Legislative immer feindseliger wurde, erblickte das Königspaar in dem Drängen der Nationalversammlung, gegen die rheinischen Kurfürsten als die Schützer der Emigranten, eine entschiedene Sprache zu führen, einen willkommenen Anlass, um den bewaffneten Kongress denn doch möglich zu machen. Denn es gieng von der Ueberzeugung aus, dass die Kurfürsten der Aufforderung nicht nachkommen würden, die Emigranten zu zerstreuen. Frankreich müsste sie demnach angreifen, der Kaiser jedoch, als Schirmherr des Reiches, ihnen seinen Schutz angedeihen lassen. Die

Digitized by Google

Nation würde alsdann auf die Bedingungen eines bewaffneten Kongresses eingehen oder dem Kaiser den Krieg erklären. In beiden Fällen sah Ludwig den Umsturz der Verfassung und die Wiedereinführung der alten Staatsordnung als gewiss an. So dachte der König, als er am 14. Dezember 1791 die Wünsche der Nation nicht nur erfüllte sondern sie weitaus übertraf. Die Feuillants aber, die ihm, um nicht den Hass des Volkes auf sich zu laden, dazu geraten hatten, giengen von der Ueberzeugung aus, dass die energische Sprache, welche die Regierung gegen die rheinischen Kurfürsten führte, ihren Eindruck gewiss nicht verfehlen würde, umsomehr, als der friedliebende Kaiser seinen Einfluss schon geltend zu machen wüsste. Was die Anhänger Lafayettes anlangt, glaubten diese keineswegs, dass sich der Hof mit der neuen Ordnung der Dinge ausgesöhnt habe; sie ahnten, dass Marie Antoinette mit dem Ausland in Verbindung stehe, um die Revolution zu bekämpfen. Und da sie bei einer Wiederherstellung des alten Königthums wohl nicht mit Unrecht die Rache der Emigranten fürchteten, folgten sie um so lieber der nationalen Richtung der Legislative. Dieser brachte auch der Kriegsminister Narbonne Verständnis entgegen; auch er erkannte zwar die Mängel, die der Verfassung anhafteten, doch wollte er nicht, wie das Triumvirat es wünschte, auf eine schleunige Abhilfe hinarbeiten, sondern eine neuerliche Revision auf unbestimmte Zeit verschieben. Vorerst galt es, der Nation den ehrlichen Willen zu zeigen, die Verfassung auch wirklich in's Werk zu setzen. In diesem Vorhaben näherten sich Narbonnes Parteigänger immer mehr den hervorragendsten Abgeordneten der Opposition und knüpften Verbindungen mit diesen an, um jenem eine sichere Mehrheit in der Nationalversammlung zu verschaffen. Die nahe Uebereinstimmung in der auswärtigen Frage begründete auch zum Theil diese Politik der Fayettisten und es wurden Verabredungen getroffen, bevor noch die Wiener Dezembernote die kriegerische Stimmung in der Nation noch mehr entfacht hatte. Diese Note festigte vollends das Einvernehmen zwischen den beiden Parteien, von denen die eine — die Girondisten — das Bündnis Frankreichs mit Oesterreich vom Jahre 1756 als die eigentliche Ursache des Niederganges Frankreichs ansah und alle Hebel in Bewegung setzte, um den Ausbruch des Krieges zu beschleunigen; denn nur ein solcher konnte nach ihrem Dafürhalten der Nation verhelfen, die frühere achtunggebietende Machtstellung wieder einzunehmen. Diese mehr nationalen Tendenzen fanden ihren Ausdruck in der Antwort, welche die Legislative dem Wiener Hof zu Theil werden liess. Die republikanische Richtung hingegen trat in einer Partei zum Vorschein, die sich aus dem Jakobinerclub herausgebildet hatte und deren Haupt Robespierre war. Abschaffung des Königthums und Aufrichtung der Republik waren das Programm dieser Fraktion, das sie aber nicht durch einen Krieg gefährden wollte; denn ein solcher würde nur ihre Gegner stärken und den Sieg der Reaktion zum Gefolge haben.

Während es daher der Kriegsminister mit den Girondisten hielt, bewegte sich der Minister des Aeussern, Delessart im Schlepptau der Lameths. Diese versuchten durch Vermittlung der Königin noch einmal mit Leopold eine Verbindung anzuknüpfen. Auch diesmal ging Marie Antoinette nur scheinbar auf die Absichten des Triumvirats ein, das den Krieg, den sie

Digitized by Google

eben wünschte, mit allen Mitteln vermeiden wollte. Der Wiener Hof aber begrüsste freudigst die Botschaft der gemässigten Partei, deren Anschauungen sich mit den seinigen deckten. Kaunitz bekundete dies in seiner Februarnote, die jedoch leider unter der irrigen Voraussetzung verfasst war, dass die Lameths auch jetzt noch über eine grosse Zahl von Anhängern geböten. Denn das Gegentheil davon war der Fall: Immer enger wurde das Bündnis zwischen Fayettisten und Girondisten, bis es endlich seinen lang ersehnten Zweck erreichte — das Ministerium zu stürzen und damit den Feuillants den Todesstoss zu geben. Die Gironde gelangte an's Ruder und Marie Antoinette schöpfte neuen Muth; denn weil sie die kriegerische Stimmung des jungen Kabinets theilte, begrüsste sie freudig den Zeitpunkt, da Oesterreich gezwungen sein werde, mit bewaffneter Hand gegen die Revolution Stellung zu nehmen. Und Frankreich erklärte in der That Oesterreich den Krieg.

Darf nach diesen Ausführungen Glagau's füglich behauptet werden, dass Oesterreich, soweit es sich um die äussere Veranlassung handle, als der eigentliche Urheber des Krieges anzusehen sei, weil es durch die Drohung eines europäischen Kongresses dem beleidigten Nationalgefühl „einen mächtigen Aufschwung gegeben habe"? Da geht der Verfasser in seiner übertriebenen Sympathie, die er den Jakobinern entgegen bringt, denn doch zu weit. Es ist vielmehr Thatsache, dass nicht das verbündete Europa, sondern die damaligen französischen Machthaber den Krieg wollten, weil sie nur auf diesem Wege hoffen konnten, die ihnen unangenehme französische Verfassung von 1791 aus der Welt zu schaffen; das europäische Konzert aber war nichts anderes als eine Vogelscheuche, mit der das Wiener Kabinet ungebetene Gäste schrecken wollte, um sie zu vertreiben; noch wollte es nicht zur Flinte greifen. Es gab keine äussere Ursache des Krieges; die Ursache des Krieges lag nicht in den Mitteln, die Leopold anwendete, um seine bedrängte Schwester und auch sich zu schützen, sondern in den inneren Verhältnissen Frankreichs, in den Umständen, die eine gewaltsame Lösung erheischten. Aber Niemand ahnte eine solche, obwohl Jeder dazu beitrug, sie herbeizuführen. Ebensowenig, wie Kolumbus wusste, dass er eigentlich einen neuen Welttheil entdeckt habe, oder Martin Luther die grosse Umwälzung auf religiösem und politischem Gebiete voraussah, die seine Thesen hervorriefen, ebensowenig ahnten die Träger der neuen Ideen in Frankreich den Ausbruch einer so blutigen Revolution. Rousseau hatte ihn für ganz ausgeschlossen erklärt. Das europäische Konzert, dem Glagau eine grosse Bedeutung beimisst, spielte daher nur eine sehr untergeordnete Rolle in dem grossen Drama, das sich zu entwickeln begann. Es war ein Damoklesschwert, das bekanntlich nur zu schweben aber nie herabzufallen pflegt und dessen sich Oesterreich nicht in feindseliger Absicht sondern einzig und allein desshalb bediente, um Frankreich Achtung zu gebieten.

Wien. Hanns Schlitter.

Digitized by Google

Dr. Julius Mayer, Die französisch-spanische Allianz in den Jahren 1796—1807. I. und II. Theil. Linz a./d. D. 1895—96. Ebenhöchsche Buchhandlung.

Nach Abschluss des Friedens von Basel (22. VII. 1795) trat Spanien aus der Reihe der Staaten aus, die gegen die französische Republik verbündet waren, wurde deren Bundesgenosse mit dem Vertrage von Ildefonso (19. VIII. 1796) und erklärte als solcher England den Krieg. Das Bestreben des Direktoriums gieng nun dahin, Portugal den Engländern abwendig zu machen und Louisiana zu erwerben. Beides scheiterte an dem Widerstande Spaniens. Der Ausbruch eines neuen Kontinentalkrieges hinderte das Direktorium, seine Forderungen mit Nachdruck geltend zu machen. Erst durch Bonaparte wurde Spanien veranlasst, am 1. Oktober 1800 zu Ildefonso einen Vertrag zu unterzeichnen, worin es sich zur Abtretung Louisiana's verpflichtete, sobald Frankreich dem Herzog von Parma einen Länderzuwachs in Italien mit dem Königstitel verschafft habe. Dies geschah nach dem Frieden von Luneville. Kurz vorher am 29. Jänner 1801 hatte sich Spanien zu einem kriegerischen Unternehmen gegen Portugal bereit erklärt. Die Absichten, die Bonaparte in der Folge England gegenüber im Schilde führte, blieben nicht ohne Einfluss auf sein Verhältnis zu Spanien; er sah es nicht ungern, dass Karl IV. nur mit Widerwillen gegen Portugal vorgehen wollte; um so mehr lag ihm aber daran, dass der König mit grösstem Eifer die Ausrüstung seiner Flotte betreibe. Spanien schloss demnach am 6. Juni 1801 Frieden mit Portugal, worin sich dieses verpflichtete, seine Häfen für die Engländer zu sperren. Aber die Ereignisse, die inzwischen eingetreten waren (Ermordung Paul's I. von Russland, Ausgleich mit Dänemark, Auflösung des Seebundes, Erfolge der Engländer in Aegypten) änderten mit einem Male die Politik Frankreichs und gaben ihr eine andere Richtung: Der erste Konsul verweigerte die Ratifizirung des Friedens von Badajoz. Spanien dagegen zeigte sich nicht geneigt Bonaparte zu willfahren. Dieser musste sich in der That entschliessen, in Unterhandlungen mit Portugal zu treten, welche den Frieden von Madrid (1801 29. IX.) zur Folge hatten. Die Ueberlassung Trinidad's an England, der Verkauf Louisiana's an die Vereinigten Staaten von Amerika, und andererseits die Absicht Spaniens, Parma und Piacenza mit dem Königreich Etrurien zu vereinigen, trübten die wechselseitigen Beziehungen, was Bonaparte um so peinlicher empfinden musste, als im Mai 1803 abermals ein Krieg mit England zum Ausbruch kam. Dieses bemühte sich, ein neutrales Verhalten, Frankreich aber eine Betheiligung Spaniens zu erzielen. Alle Versuche des ersten Konsuls scheiterten jedoch an dem Widerstand des spanischen Ministeriums; bald erkannte Bonaparte selbst, dass es angezeigter sei, statt der Theilnahme am Krieg Subsidien zu fordern, da er im anderen Falle befürchten musste, dass England den Krieg an Spanien erklären würde. Nach langwierigen Unterhandlungen wurde am 22. Oktober 1803 zu Paris ein Neutralitätsvertrag unterzeichnet und darin die Höhe der Subsidien festgesetzt. England nahm sofort Stellung zu diesem doppelsinnigen Vertrag und behandelte Spanien als kriegführende Macht. Die Antwort darauf war die Kriegserklärung Spaniens an England (2. Jänner 1804). Nun Spanien vollends im Schlepptau

Digitized by Google

der französischen Politik war, wurde es aufgefordert den Anschluss Portugals zu erwirken. Ob Napoleon bereits damals, als diese Macht sich weigerte ihre Häfen den Engländern zu verschliessen, den Gedanken einer Theilung Portugals gefasst hat, kann durch nichts erwiesen werden. Im Frühjahr 1806 jedoch gelangte das Projekt zur Sprache.

Hier schliesst der erste Theil der trefflichen Abhandlung Mayer's, die auf gewissenhaften Studien beruht. Mit Geschick sind die Beziehungen Napoleons zum Friedensfürsten besprochen, den der Kaiser als das geeignetste Werkzeug ansah, um sowohl das Haus Braganza zu stürzen als auch — und das war ja seine eigentliche Absicht — die spanische Königsfamilie zu vertreiben. Portugal war nur eine Lockspeise, die er dem Friedensfürsten hinwarf.

Der zweite Theil von Mayer's Abhandlung umfasst die Zeit von 1806 bis 1807. Der Gedanke sich Portugals zu bemächtigen, tauchte auf, als sich die Verhandlungen Napoleons mit England zerschlagen hatten. Während diese Macht Anstalten traf, mit Portugal ein Offensiv- und Defensivbündnis abzuschliessen, rüstete Spanien mit fieberhaftem Eifer. Aber keineswegs gegen Portugal, wie der österreichische Geschäftsträger in Madrid Genotte vermeinte, sondern gegen Frankreich richtete sich diese Bewegung Spaniens. Das Vorgehen Napoleons in Neapel, der Gedanke auch auf Kosten Spaniens ein Königreich Iberien für Lucian Bonaparte zu errichten und vor Allem das Gerücht einer gänzlichen Vertreibung der Bourbonen, brachten das nach allen Richtungen erschütterte Land gewaltsam zur Besinnung — nur für kurze Zeit, dann fiel es wieder in den früheren Zustand der Apathie zurück.

Spanien musste sich bequemen, den Verpflichtungen gemäss zu handeln, die es im Vertrag von Ildefonso auf sich genommen hatte; es gehorchte dem Befehle Napoleons, an dem Kontinentalkrieg theilzunehmen — ein Befehl, der um so verhängnisvoller für Spanien war, als das Hilfscorps nur aus Leuten spanischer Nationalität bestehen und ausserhalb des Landes zur Verwendung gelangen sollte.

Nach dem Abschluss des Friedens von Tilsit traten die feindlichen Absichten Napoleons gegenüber Spanien immer deutlicher hervor; dieses musste den Bruder des Kaisers, Joseph Bonaparte als König von Neapel anerkennen und machtlos zusehen, wie die Selbständigkeit Etruriens vernichtet wurde. Und als Portugal an die Reihe kam, stimmte es einer gemeinsamen Aktion gegen dieses Königreich mit anderen Empfindungen als im Jahre 1805 zu. Der Vertrag von Fontainebleau, der am 27. Oktober 1807 abgeschlossen wurde, entschied über das Schicksal Portugals; aber auch die bevorstehende Unterwerfung Spaniens ward durch eine Konvention vom gleichen Tage besiegelt; denn diese ermöglichte es Napoleon, in vertragsmässiger Weise eine grosse Truppenzahl über die Pyrenäen zu bringen; der Abschluss beider Verträge vollzog sich unter verhängnisvollen Auspizien: ebenfalls am 27. Oktober erfolgte die Verhaftung des Prinzen von Asturien; die Zwietracht, die im Schosse der königlichen Familie herrschte, wurde somit vor aller Welt offenbar und verleitete Napoleon rücksichtsloser als bisher vorzugehen.

Auch dieser zweite Theil von Mayer's Abhandlung verdient volle Beachtung, wobei wir jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken dürfen, dass

Digitized by Google

der Verf. den Ursachen des Verfalles Spaniens fast keine Beachtung geschenkt hat. Das räthselhafte ‚unleserliche Wort' M[a] in der Beilage zum Bericht des österreichischen Gesandten in Madrid (!) vom 30. Oktober 1806 bedeutet Madrid. Wie konnte Mayer nur einen Augenblick darüber in Zweifel sein?!

Wien. Schlitter.

Der Feldzug der Division Lecourbe im Schweizerischen Hochgebirge 1799. Von Reinhold Günther, Dr. phil. Oberlieutenant im Füsilierbataillon 17. Mit einer Uebersichtskarte des Gotthardgebietes und vier Skizzen. Frauenfeld. 1896. G. Huber.

Unter den Operationen im Gebirgskriege nehmen die der Division Lecourbe in der Schweiz eine hervorragende Stelle ein und zwar vornehmlich deshalb, weil sie, trotz der oft ganz bedeutenden Ueberlegenheit der Gegner, in geradezu überraschender Weise glückten. An geschichtlichen Darstellungen dieser Operationen, besonders aber an militär-kritischen Untersuchungen derselben ist denn auch kein Mangel und es wird wenige Kriegsschriftsteller geben, die sich nicht, mehr oder minder eingehend, mit ihnen beschäftigt hätten. Diesmal ist es ein, auf kriegsgeschichtlichem Gebiete bereits vortheilhaft bekannter Schweizer Officier, Dr. Reinhold Günther, der den ‚Feldzug der Division Lecourbe' zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung gemacht hat, die nicht nur dem militärischen Fachmann manches neue bietet, sondern auch dem Historiker, da dem Verfasser, nebst einigen, allerdings nicht bedeutenden Schriften aus dem Archive der Familie Lecourbe, das wichtigere Operations-Journal des Generals zur Verfügung stand.

Nach einer kurzen militärischen Würdigung der Schweiz und der dort operirenden beiderseitigen Streitkräfte, schildert Günther die ersten Kämpfe Lecourbe's in Graubünden, dann die Aufstände im Bündner Oberlande und in den kleinen Cantonen während der ersten Maitage, die Räumung des Gotthard durch die Franzosen und seine Wiedereroberung, endlich in einem eigenen, räumlich, jedoch nicht auch sachlich, bedeutendsten Abschnitte den Zug Suwarows durch die Schweiz.

Dadurch, dass der Verfasser über die erwähnten handschriftlichen Quellen verfügte, und auch die bisher meist weniger benützten, obwohl nicht immer sehr wertvollen schweizerischen Publicationen über die Ereignisse jener Zeit zu Rathe zog, war er in der Lage, manches zweifelhafte oder irrige Detail in den bisherigen Darstellungen dieser Operation richtig zu stellen; im Grossen und Ganzen freilich bleiben sie auch durch seine Schrift unberührt. Seltsam ist, dass Günther Reding-Biberegg's Darstellung des Zuges Suwarows nicht benützte, wenigstens führt er sie nirgends an, wenngleich sich beide Darstellungen in manchen, nicht unwesentlichen Punkten decken und schade, dass ihm das Werk Angeli's (‚Erzherzog Karl als Feldherr und Heeresorganisator') noch nicht zur Verfügung stand. Es wäre seiner Schrift vielfach von Nutzen gewesen.

Dass Günther, der über ein sehr richtiges militärisches Urtheil verfügt, oft ganze Seiten aus bekannten und leicht zugänglichen Kriegs-

Digitized by Google

schriftstellern abschreibt, macht sich nicht gut; es ist zweifellos besser, allerdings auch weniger bequem, wenn die bei Werken dieser Art nicht gut zu umgehenden Ansichten und Urtheile bewährter Fachschriftsteller in den Text verarbeitet werden. An einzelne „Helvetismen" müssen wir uns erst gewöhnen; die stereotype Wiederkehr des leidigen Adverbs „immerhin" ist ärgerlich.

Die „Schweizerische Officiers-Gesellschaft" hat auch dieses Buch Günthers, wie zwei früher erschienene Schriften desselben Verfassers, mit einem Preise bedacht; es scheint demnach, dass auch die massgebenden Kreise jenes kleinen Milizheeres es für gut befinden, ehrliche wissenschaftliche Bestrebungen von Officieren zu unterstützen.

Wien. Oskar Criste.

Die Miniaturen der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg, beschrieben von A. von Oechelhäuser. Zweiter Theil, mit sechszehn Tafeln. Heidelberg, Verlag von Gustav Koester 1895. 4°, 420 S.

Der erste Theil dieser Publication, der die Handschriften bis zum Anfange des XIII. Jahrhunderts umfasste, ist im Jahre 1887 erschienen. Der vorliegende zweite Theil beschäftigt sich mit den Handschriften des XIII. und XIV. Jahrhunderts, ohne diese letzteren zu erschöpfen, so dass ein Rest des XIV. Jahrhunderts und das ganze XV. Jahrhundert für einen dritten Theil verspart bleiben. Der lange Zeitraum, den die Vorbereitung des zweiten Theils in Anspruch nahm, rechtfertigt sich aus dem Umstand, als eben in diesem Theil zwei der grundwichtigsten Miniaturhandschriften der Heidelberger Universitätsbibliothek unterzubringen waren: einerseits der Wälsche Gast, anderseits die Manesse'sche Liederhandschrift. Zu der letzteren kommt noch der Umstand in Betracht, dass dieselbe erst seit dem Frühjahr 1888 aus Paris nach Heidelberg gelangt ist, so dass die eingehenden Untersuchungen, denen diese Handschrift nach Verdienst von Seite zahlreicher deutscher Forscher unterworfen wurde, und damit auch diejenige Oechelhäusers, erst seit diesen Jahren datiren konnten, und bei dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes nothwendigermassen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen mussten. Die genannten zwei Handschriften sind es denn auch, die den eigentlichen wissenschaftlichen Kern des Bandes ausmachen. Der Wert, der dem übrigen, aus anderen Handschriften beigebrachten Material zugeschrieben werden muss, ist hauptsächlich ein statistischer, wie er eben jeder Veröffentlichung bisher unbekannten Quellenmaterials zukommt.

Was in diesem zweiten Theil über den Wälschen Gast gesagt erscheint, das hat der Verf. bereits im Jahre 1890 in einer selbständigen, im gleichen Verlage erschienenen Publikation veröffentlicht. Auch über die Manesse'sche Handschrift hat er sich bereits früher (im Jahrgang 1893 der Neuen Heidelberger Jahrbücher) vernehmen lassen; doch darf daneben die ihr in der vorliegenden Publikation gewidmete Abhandlung eine selbständige Bedeutung beanspruchen. Neben einer eingehenden Beschreibung sämmt-

Digitized by Google

licher Miniaturen, wird darin über die Entstehung der Handschrift gehandelt, wobei farbige Proben die Unterscheidung der einzelnen von Oe. angenommenen Malerhände belegen sollen; hierauf folgt eine kritische Beurtheilung der Bilder auf ihren Kunstcharakter, und endlich eine Reihe kulturhistorischer Betrachtungen, zu denen man durch das Studium der Tracht, Waffen, Geräthe u. dgl. angeregt wird

Das wichtigste allgemeine kunsthistorische Ergebniss, zu welchem Oe. durch seine statistischen Einzeluntersuchungen über die Heidelberger Miniaturhandschriften gelangt ist, beruht darin, dass er für die deutsche Miniaturmalerei vom XIII. Jahrhundert ab im allgemeinen die strengste sklavische Unterordnung der Copisten unter das ihnen jeweilig vorliegende Vorbild als förmlichen Grundsatz nachgewiesen hat. Dieses Ergebnis hat Oe. bereits in seiner Monographie über den Wälschen Gast eingehend begründet, und er kommt auch in dieser neuerlichen Publikation immer wieder darauf zurück. Oe. Verdienst in dieser Richtung eine Aufklärung geschaffen zu haben ist ein unbestreitbares, denn man war früher vielfach geneigt mit dem unleugbaren nationalen Aufschwung der Malerei im 12. Jahrhundert, und dem Auftreten neuer Darstellungskreise namentlich im Gefolge der deutschen Dichtung, auch eine wachsende Lust an künstlerischer Erfindung anzunehmen. Dagegen beweist uns die Vergleichung des Miniaturenschmuckes in den zahlreichen Handschriften des im XIII. Jhdt. gedichteten Wälschen Gastes auf das Schlagendste, dass man auch im XIII.—XV. Jhdt. nur dann zu selbständiger Erfindung geschritten ist, wenn absolut kein Vorbild zum Copiren vorlag, und dass man es in jenen Fällen, wo eine Erfindung bereits gegeben war, für eine unbegreifliche Verschwendung an Zeit und Mühe gehalten hätte, sich mit einer neuerlichen, selbständigen Erfindung zu plagen. Oe. verfällt aber in Einseitigkeit, wenn er (S. 66) dieses Verhältnis als bloss dem späteren Mittelalter eigentümlich bezeichnet, im Gegensatze zum früheren Mittelalter, dem er im allgemeinen ein selbständigeres Verhalten der Copisten zu ihren Vorbildern zuschreibt. Eher wäre das Umgekehrte anzunehmen. Wenn wir in den Miniaturhandschriften des früheren Mittelalters den archetypus kaum einmal nachzuweisen vermögen, so liegt die Erklärung eben in dem Umstand, dass die Entstehung jener frühmittelalterlichen Archetypen überwiegend in eine sehr frühe Zeit zurückreicht, — in Zeiten aus denen uns Denkmäler der Miniaturmalerei überhaupt nur mehr spärlich und ganz ungenügend erhalten geblieben sind. Das Verhältnis des Kunstschaffens zur ›Erfindung‹ ist das ganze helle Mittelalter hindurch das gleiche, in karolingischer Zeit nicht minder wie im XIV. Jahrhundert. Der Begriff der Originalität ist dem Mittelalter unbekannt; nicht einmal die Giottesken sind bewusstermassen darauf ausgegangen, wie zahlreiche directe Wiederholungen innerhalb ihrer Schule beweisen. Man braucht bloss die stete Wiederkehr derselben Typen in der Ornamentik durch 8 bis 9 Jahrhunderte hindurch, die geringe Entwicklung des Rankenornaments vom byzantinisch-karolingischen lappigen Acanthus bis zum spätgothischen Kriechlaub zu überblicken, um zu erkennen, dass der mönchische Illuminator des IX. Jahrhunderts mindestens ebensowenig neu erfinden wollte, als der Laienmaler des XIV. Jahrhunderts. Das Mittelalter kannte nur wenige Erfinder, die dabei mehr durch äusserliche, namentlich in der religiösen Grundstimmung

Digitized by Google

der Zeit gelegene Beweggründe, als durch rein künstlerischen Antrieb geleitet wurden. Freilich die naive Weise in welcher die Erfinder (z B. Herrad von Landsberg) zu Werke gegangen sind, wird allezeit ein Gegenstand des Entzückens nicht bloss für den Kulturhistoriker, sondern auch für den Kunstfreund bleiben. Riegl.

Albert Maire: Manuel pratique du bibliothécaire. Paris, Picard, 1896, 8° XI, 591 S.

Wie das Werk gegenwärtig vorliegt, ist es in erster Linie ein Handbuch für den französischen Bibliotheksdienst, zieht daher die Verhältnisse anderer Länder nur aushilfsweise und zum Vergleiche heran. Es scheint allerdings (nach einer Bemerkung in der Einleitung) die Absicht des Verfassers gewesen zu sein auch diese in den Kreis seiner Darstellung einzubeziehen, ist aber aus unbekannten Gründen unterblieben. Dass dadurch sein Wert für den Nichtfranzosen geringer geworden, ist klar, indess bietet es doch mancherlei Interessantes. Nach einer historischen Einleitung, die wohl auch zeigt, dass sie ursprünglich erheblich grösser veranlagt war, da sie mit den Assyrern einsetzt um schon nach 6 Seiten beim 16. u. 17. Jahrhundert anzulangen, folgt in 8 Abschnitten (1. Examens professionnels. 2. La Bibliothèque. Le local. 3. Le mobilier des Bibliothèques. 4. Des livres. 5. De la mise en place des volumes. 6. Des catalogues. 7. Des systèmes bibliographiques. 8. Service intérieur) eine Besprechung der einzelnen Zweige des Bibliotheksdienstes, wovon der die Katalogisirung behandelnde ziemlich ausführlich gehalten ist und ein gutes Bild dieses wichtigsten Zweiges des Bibliotheks-Betriebes in Frankreich bietet. Auch Capitel 3 (Einrichtung) mit zahlreichen meist recht klaren Abbildungen von Bücherkästen, Zettelcartons u. s. w. enthält manches Lesenswerte. Dagegen macht sich bei dem wichtigen Capitel der Bibliotheks-Prüfungen die sehr dürftige Erwähnung nicht französischer Einrichtungen ungünstig bemerkbar; speciell die Oesterreich betreffenden Bemerkungen auf S. 40 sind so unklar gehalten, dass sie den Leser leicht zu dem falschen Schluss verleiten können, es seien solche Prüfungen bei uns seit 1862 eingeführt, während bekanntlich der betreffende Entwurf — leider! — Project geblieben ist. Auch auf den sehr viel Raum einnehmenden Abdruck verschiedener bibliographischer Systeme vermag Ref. keinen besonderen Wert zu legen, denn abgesehen davon, dass hier nicht immer die besten ausgewählt sind, wird wohl Jeder mit den Verhältnissen einigermassen Vertraute wissen, dass mit allen solchen Entwürfen wenig gewonnen ist, wenn nicht eine internationale Regelung dieser Frage gelingt, wie es z. B. das Institut international de Bibliographie in Brüssel auf Grund des in Amerika ziemlich verbreiteten Zahlen-Systems von Devey versucht und wie es die in London 1896 abgehaltene internationale Bibliotheks-Conferenz für einen Generalkatalog der Literatur der exacten Wissenschaften angeregt hat.

Als sehr brauchbar kann dagegen das auf das 8. Capitel folgende und 125 S. umfassende „Lexique des termes du livre“ bezeichnet werden

Digitized by Google

und von wirklichem Werte ist eine Reihe im Appendix abgedruckter auf die französische Universitäts-Bibliotheken bezüglicher Documente (Verordnungen, Reglements) von 1789 bis zur Gegenwart.

Alles in Allem genommen enthält das mit anerkennenswertem Fleisse gearbeitete Buch, das übrigens den französischen Bibliothekaren vortreffliche Dienste leisten wird, auch für uns manches neue und wissenswerte Detail, das sonst auch aufmerksamen Beobachtern der Fachliteratur bei deren Zerspitterung leicht entgehen kann. Für Oesterreich speciell aber ist jener Theil von Interesse, der von den Prüfungen für das Personale handelt, denn nachdem Deutschland, Frankreich, England und Italien in dieser Frage uns vorangegangen sind, wird es wohl nur mehr eine Frage der Zeit sein, dass auch in Oesterreich dieser entscheidende Schritt zur nothwendigen Gleichmässigkeit in der Ausbildung seines Bibliotheks-Personales gethan werden wird.

Wien. J. Donabaum.

Katalog der Bibliotheks-Abtheilung des k. u. k. Kriegs-Archives. Wien, Verlag des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums 1896 (2 Theile in 5 Bänden und ein Autoren-Verzeichnis; hiezu noch 138 Seiten Nachtragscoupons, Wien 1898).

Man kann wohl sagen, dass durch die Neuauflage des Kataloges einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen worden ist, denn die frühere Auflage stammte aus dem Jahre 1853, woran sich dann noch die Nachträge für 1853—67, 1868—69 und 1870—75 schlossen, sodass die Benützung desselben sehr complicirt geworden war.

Der neue Katalog, in 6 starken Bänden und vornehmer typographischer Ausstattung erschienen, hat das Princip der alphabetischen Anordnung vollständig aufgegeben und erscheint als Fachkatalog, dem zum Schluss ein alphabetisches Autorenregister beigegeben worden ist; auch innerhalb der einzelnen Gruppen ist die Ordnung nicht nach dem Alphabet, sondern nach den Erscheinungsjahren der Werke durchgeführt.

Diese chronologische Eintheilung bietet den Vortheil, die Ergänzung des Kataloges ungezwungen durchführen zu können, indem die Nachträge (die natürlich nur auf einseitig bedrucktem Papier ausgegeben werden) in die schon beim Erscheinen des Werkes am Schlusse jeder Fachgruppe freigelassenen Intervalle eingeklebt, oder, wo diese nicht ausreichen, als besondere Seiten eingefügt werden können. Ob die Anwendung dieser beiden Principien für die grossen encyclopädischen Bibliotheken praktisch wäre, mag zweifelhaft erscheinen, denn für diese ist ein möglichst gut geordneter alphabetischer Katalog das erste und wichtigste Erfordernis; Fach- event. Schlagwortkataloge bilden dann die allerdings nothwendige Ergänzung. Bei Fach-Bibliotheken, deren Publikum erfahrungsgemäss meist das Bedürfnis hat, die dort über ein bestimmtes Thema vorhandene Literatur kennen zu lernen, wird der hier eingeschlagene Weg der bessere sein; besonders den auswärts Wohnenden wird dadurch viel Arbeit und Mühe erspart werden.

Den Wünschen derer, die ein bestimmtes Werk suchen, ist durch das Autorenverzeichnis Rechnung getragen, sowie durch eine sehr weit ins

Digitized by Google

Detail gehende Specialisirung der einzelnen Fächer, da die 24 Hauptgruppen, in die der Katalog zerfällt, zusammen gegen 1000 Unterabtheilungen umfassen, sodass keine derselben eine zu grosse Zahl von Werken enthält.

Eine Hauptbedingung hiebei ist allerdings, dass das alphabetische Register sehr genau und detaillirt ausgearbeitet ist und dessen Benützung möglichst erleichtert wird. Vielleicht wäre zu diesem Zwecke eine kurze Erläuterung am Kopfe desselben angezeigt gewesen, denn der Begriff Autor scheint sehr weit gefasst worden zu sein, sodass z. B. periodische Publikationen nicht unter ihrem Titel, auch nicht unter dem Namen der Redacteure oder Herausgeber, sondern unter dem der Corporation, Anstalt etc., die sie herausgibt, erscheinen also z. B. die Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung unter „Institut", das Organ des militärwissenschaftlichen Vereins unter Militärwissenschaftlicher Verein etc. Auch würde bei der grossen Zahl von Fachabtheilungen ein alphabetisches Verzeichnis derselben mit Hinweis auf die betr. Seitenzahlen gute Dienste thun.

Indess fallen diese kleinen Nachtheile wenig ins Gewicht gegenüber der Thatsache, dass wir nun in dem neuen bis in die letzte Zeit ergänzten Katalog der weitaus bedeutendsten kriegswissenschaftlichen Büchersammlung der Monarchie geradezu eine — wenn man so sagen darf — militärische Bibliographie besitzen, ein Vortheil, der bei der steten Zunahme der Arbeiten gerade auf diesem Gebiete hoch anzuschlagen ist und der nur den einen Wunsch erweckt, es möge die energische und umsichtige Leitung des k. u. k. Kriegsarchivs recht bald eine Neu-Auflage auch des Landkarten-Kataloges folgen lassen können, die seit Langem ein pium desiderium weiter Kreise bildet.

Wien. J. Donabaum.

Notizen.

Das von Paul Kehr in Angriff genommene grosse Werk einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. (vgl. diese Zeitschr. 18, 205) wird von ihm und seinen Mitarbeitern M. Klinkenborg und L. Schiaparelli energisch und erfolgreich gefördert. Die systematische Durchforschung der Archive und Bibliotheken Italiens, welche zunächst begonnen wurde, ist bereits zum guten Theile durchgeführt, auch die abgelegenen und bisher noch von wenigen fremden Forschern berührten Gebiete der Abruzzen, Apuliens und Calabriens sind nun auf Papsturkunden durchsucht. Das südlichste Italien bot im ganzen wenig Ausbeute. Aber in Benevent, Troia, Brindisi, Bari ist manch neues und interessantes Material an Papsturkunden seit dem Anfang des 11. Jahrh. gefunden worden. So auch an einzelnen Stätten Mittelitaliens, wie etwa in Sulmona und Spoleto, ja selbst an schon so vielfach ausgebeuteten Archiven wie in Pisa, Lucca, Ravenna, Ferrara fanden sich Inedita und zwar vom 9. Jahrh. angefangen. Ueber all dies haben Kehr und seine Mitarbeiter in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft 1896 bis 1898

Digitized by Google

Bericht erstattet. Sie haben ferner die gefundenen Inedita publicirt, um sie der Forschung einmal zugänglich zu machen, ohne jedoch abschliessende Drucke bieten zu wollen. Man muss damit durchaus einverstanden sein. Trotzdem wäre es doch schon bei einer solchen vorläufigen Edition sehr erwünscht, z. B. über den graphischen Bestand bei den Unterschriften des Papstes und der Cardinäle, über die Datirungszeile und die Betheiligung des Datars Nachricht zu bekommen. Von grossem diplomatischen Interesse sind die Erörterungen Kehrs über die Urk. Johannes XVIII. von 1007 für Pisa (Nachr. 1897 S. 179) und besonders die Erläuterung zweier Privilegien von Benedict IX. (1038) und Leo IX. (1050) im Capitelarchiv von Florenz, welche uns die seltene Gelegenheit bieten das Verhältnis von Vorlage, Concept und Originalausfertigung aufs klarste zu erkennen (Nachr. 1898 S. 496 ff. mit Facsimile der 1050 als Vorlage und Concept benützten Copie der Urkunde Benedicts IX. von 1038).
O. R.

Ein Donaueschinger Briefsteller. Lateinische Stilübungen des XII. Jahrh. aus der Orléans'schen Schule. Herausg. u. erläutert von Alexander Cartellieri. Innsbruck, Wagner 1898, XXIII und 75 S. Cartellieri macht uns mit einem recht wertvollen Codex bekannt, einer aus der Dictatorenschule von Orléans stammenden Sammlung, welche um 1180 entstand, wenig später (vgl. auch S. 54 n. 240 Anm.) in Deutschland abgeschrieben und (vielleicht zweimal?) sehr oberflächlich und ungeschickt überarbeitet wurde. Vorliegende Hs. war um 1284—1290 wahrscheinlich im Besitze der salzburgischen erzbischöflichen Kanzlei (vgl. die Notiz auf Folio 9, dazu die auf das Erzstift bezüglichen Namen einer deutschen Bearbeitung S. XIII); die von Cartellieri offengelassene Möglichkeit, dass der Codex in der deutschen Reichskanzlei gewesen sei, wird kaum zutreffen; denn Erzbischof Rudolf von Salzburg stand seit seiner Erhebung zu dieser Würde in gar keiner Verbindung mehr mit der königlichen Kanzlei, wenn er auch den Kanzlertitel beibehielt. Ich glaube daher auch nicht, dass die Hs. dann durch Heinrich von Klingenberg aus der Reichskanzlei an den Oberrhein gelangt ist. Cartellieri hebt in der Einleitung treffend und anregend die für Beurtheilung und Verwertung derartiger Werke nötigen Gesichtspunkte hervor und bespricht in kurzen prägnanten Zügen den Wert vorliegender Sammlung. Es ist vor allem die Geschichte der Cultur, für die in diesen Briefstellern ein reiches, nur halb gehobenes, dankbares Material steckt. Daher vollständige Kenntnis derselben notwendig, was Wattenbach schon vor 40 Jahren betonte. So hätte Cart., der in seiner Ausgabe im allgemeinen dieser Forderung durchaus entsprechend nachkommt, doch in manchen Fällen wohl noch weiter in Mittheilung des vollen Wortlautes gehen können, so etwa bei n. 66, 127, 142, 155, 157, 159, 160, 168, 175, 231, 232, 269, 270; bei n. 12 und 213 wäre Zufügung von Ueberschrift oder Regest durch den Herausgeber wünschenswert gewesen. In Mittheilung von Lesearten der Hs. ist C. etwas gar sparsam. In n. 59 ist zu lesen quia ea nil felicius, n. 62 procerum statt procorum, n. 158 villicacionis nostre zu emendiren für v. mee. Eine willkommene Uebersicht der Literatur über die Orléans'sche Schule des Briefstils beschliesst die verdienstliche Schrift. Osw. Redlich.

Digitized by Google

Unter einer Reihe mir vorliegender in den letzten Jahren erschienener Arbeiten über Geschichte Italiens im Mittelalter und deren Quellen möchte ich zunächst jene von Ferdinand Güterbock: „Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes“ (Berlin, Mayer und Müller 1895) nennen. Ueber die Ereignisse nach dem Frieden von Montebello, welchen Friedrich I. und die Lombarden am 16. April 1175 schlossen, herrschten unter den Historikern (Ficker, Tononi, Tschirch, Giesebrecht) mehr oder weniger verworrene und sich widersprechende Ansichten. G. stellt nun fest, dass die Lombarden bereits kurz nach dem Friedensschluss denselben wieder verletzt und dadurch den Kaiser gezwungen haben, mit der Curie in Unterhandlungen zu treten. Die Consuln Cremonas, denen im Friedensinstrument die endgiltige Entscheidung über die noch schwebenden Streitfragen übertragen worden war, machten thatsächlich trotz der geänderten Sachlage einen Versuch, ihrer Verpflichtung nachzukommen u. zw. durch den seinerzeit von Muratori aus dem Archiv von Modena herausgegebenen Schiedspruch, der bis jetzt als ein nicht veröffentlichter Entwurf eines später im Jahre 1176 gefällten Spruches angesehen worden ist, von G. aber als der wirklich erflossene erste Schiedsspruch mit grosser Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird. Nachdem ihn die Lombarden verwarfen, sah sich der Kaiser genöthigt, etwa Mitte Oktober die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen. Für diesen Nachweis kommt G. die Urkunde Friedrichs, Stumpf 4183, zuhilfe, die, wie ihn der Einblick in das Weimarer Original belehrte, nicht in das Jahr 1176, sondern in das Jahr 1175 gehört. Der zweite Abschnitt des Buches, welcher „Beiträge zur Geschichte des Lombardenbundes“ liefert, steht insoferne im nächsten Zusammenhange mit dem ersten, als die geschilderten Ereignisse nicht ohne Rückwirkung auf die Organisation des Bundes selbst geblieben sind. Die Beiträge behandeln: die Rektoreneide aus den Jahren 1167—1177, welche der Verf. zeitlich zu bestimmen und deren Zusammenhang und Entwicklung klar zu legen sucht (ein bisher noch unbekannter aus dem Archiv zu Mantua ist im Anhang abgedruckt), den Fünfstädte-Eid zwischen Bologna, Mantua, Modena, Reggio und Parma (nicht in das Jahr 1170, sondern in den Herbst 1174 gehörig) und den Abfall Tortonas, welcher bald nach dem Cremonas, das durch die Nichtanerkennung seines Schiedsspruches sich vor den Kopf gestossen fühlte, etwa zwischen Juli 1176 und März 1177 erfolgt sein muss, nicht, wie man bisher annahm 1183, da die Vertragsurkunde dieses Jahres nur die Erneuerung einer früheren sein kann, aus der die Zeugenreihe entnommen ist. — Von Walter Lenel, dem wir bereits Studien zur Geschichte Paduas und Veronas im 13. Jh. verdanken (vergl. diese Zeitschr. 18, 213) ist eine Arbeit „Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria. Mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte“ (Strassburg, Trübner 1897) erschienen, die besonders dadurch bedeutsam ist, dass sie mit der blinden Wertschätzung der Quellen zur venezianischen Geschichte, die erst dem 16. oder 17. Jahrh. angehören, bricht und den Thatsachen durch die Urkunden und durch die gleichzeitige Ueberlieferung näher zu kommen sucht; selbst an dem bis jetzt für unbedingt vertrauenswürdig gehaltenen Dandalo weist L. starke parteiische Trübung seiner Quellen nach (Beilage). Was die Vorherrschaft

Digitized by Google

Venedigs an der Adria betrifft, so legt L. wenig Gewicht auf die alten Kaiserprivilegien, auch nicht auf die nach der ungarischen Invasion sich vollziehende straffere Unterordnung Dalmatiens, die mehr politischer Art ist, sondern rechnet die Entstehung der Suprematie erst von den geänderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen — dem Aufblühen des Kapitalismus — im dreizehnten Jahrhundert an. Zunächst reissen die Venezianer den Lebensmittelhandel an sich, ihrer Macht durch Zollkastelle und Flusspolizei (auf dem Po und der Etsch) Nachdruck verleihend. Mit dem vernichtenden Schlag, den sie im Jahre 1236 gegen das alte Handelscentrum Ferrara führen, dessen Bedeutung von L. zum ersten Male ins rechte Licht gerückt wird, ist die Sache entschieden und damit auch der Stützpunkt für die spätere territoriale Ausbreitung gewonnen. Auch die literarische Theorie findet sich mit der Thatsache ab; der bezeichnendste Ausdruck dafür ist die damals zuerst auftauchende Benennung „Golf von Venedig". Die an die Hauptarbeit angeschlossenen verfassungsgeschichtlichen Studien legen dar, dass die Reform der Dogenwahl und die Einsetzung des grossen Rathes nur von der späteren Geschichtsschreibung nach der gewohnten Manier, gewisse Veränderungen mit politischen Ereignissen — hier der Ermordung des Dogen Vitale II. — in Zusammenhang zu bringen, ganz willkürlich in das Jahr 1172 gesetzt wurde. Beides scheint, wie die Urkunden ergeben, das Ergebnis einer früheren und natürlichen Entwicklung, ohne mit dem genannten Jahre abgeschlossen zu sein. Speciell der grosse Rath war bereits durch die urkundlich seit 1141 bezeugten „Sapientes" vorgebildet und wird im Jahre 1187 zum ersten Male genannt. Auch für diese Veränderungen dürfte der Grund in der wirtschaftlichen Wandlung Venedigs zu einem Gross-Kapitalisten-Staate zu suchen sein. — Eine reine Quellenuntersuchung ist die Arbeit von Dr. Otto Lange „Die Annales Pisani und Bernardo Maragone" (Zwickau, Zückler 1897), welche Schaubes Ansichten (N. A. X, 1885, S. 141) widerlegt. Nichts spricht nach L.'s Ausführungen dafür, dass der in den Annales Pisani mehrfach erwähnte pisanische Staatsmann Bernardo Maragone auch ihr Verf. sei, im Gegentheil widerspricht dem der Umstand, dass die Annales gerade für die Zeit bis 1159, in welche die politische Thätigkeit dieses Mannes fiel, unzulängliche Compilation sind; es ist sogar wahrscheinlich, dass derselbe schon 1164 starb, während die Annales erst mit dem Jahre 1175 enden. Der Bernardo Marangoni, auf welchen sich die beiden Historiker des 17. Jhs., Tronci und Roncioni, mehrfach berufen, ist ebenfalls nicht mit den Annales identisch, sondern eine Compilation des 14. Jhs. — Zu den Quellen über Heinrichs VII. Römerzug haben G. Wolfram und F. Bonnardot eine neue, bisher unbekannte herausgegeben, das französische Gedicht: „Les voeux de l'epervier. Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt" (Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. VI. Bd. 1895), wobei Ersterer die Abschrift des Textes, die Einleitung und die historischen Anmerkungen, Letzterer die literarischen und grammatikalischen Notizen und das Glossar besorgte. Das Gedicht gibt namentlich über den Tod des Kaisers neue Aufschlüsse. Als Verfasser, der nach dem mündlichen Berichte eines Theilnehmers des Zuges geschrieben haben dürfte, stellt Wolfram mit Wahrscheinlichkeit den Metzer Domherrn Simon de Marville fest. M. V.

Digitized by Google

Urkundenstudien eines Germanisten.

Von

Edward Schröder.

V. Zur Ueberlieferung und Kritik des Breviarium S. Lulli.

Bei Behandlung des Hersfelder Zehnten-Verzeichnisses in den Mittheilungen XVIII, 1 ff. hab ich versprochen, eine ähnliche Untersuchung dem hochwichtigen Denkmal zu widmen, das uns den gesammten Grundbesitz des Klosters Hersfeld in karolingischer Zeit kennen lehrt und, da es wie die Zehntenliste nur in jüngerer Ueberlieferung auf uns gekommen ist, dem Misstrauen der Gelehrten auch nicht ohne weiteres entrückt scheint. Dies Versprechen lös ich hiermit ein, obgleich mich meine Studien nicht so weit geführt haben, wie ich es damals wohl hoffte: aber ich darf mich von meinem eigensten Arbeitsfeld nicht zu sehr entfernen, um mich schliesslich als Gast und Dilettant auf einem Nachbargebiet einzunisten. Ich betone also nochmals, dass mein Ehrgeiz nur dahin geht, das Historikern darzubieten, was ein Philologe und Sprachkundiger zur Kritik dieses Güterregisters beizusteuern vermag. Wo ich einmal an die Aufstellungen der Diplomatiker von Beruf taste, bin ich mir bewusst, nur ein Frage- und kein Ausrufungszeichen zu stellen.

Das „Breviarium S. Lulli archiepiscopi" ist uns mit diesem Titel in dem bekannten, jetzt auf dem kgl. Staatsarchiv zu Marburg aufbewahrten Hersfelder Chartular des 12. Jahrhunderts überliefert, wo es von Bl. 33 b—35 b (moderner Bleistiftzählung) reicht. Es findet sich abgedruckt in Wencks Hessischer Landesgeschichte Bd. II b S. 15—17 und neuerdings von Landau in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde Bd. X (1865) S. 184—192. Zur Literatur

Digitized by Google

verweise ich auf Hahn, Bonifaz u. Lul (1883) S. 280 ff., Abel-Simson I (1888) S. 533 f., Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld (1889) S. 10 ff., Dobenecker, Regesta Thuringiae I (1896) S. 10 ff. (Nr. 70).

Der Abdruck in der Zeitschr. d. hess. Geschichtsvereins ist so gut, dass man ihn bis zum Erscheinen eines Hersfeldischen Urkundenbuches getrost benützen kann. Von der Willkür, mit der Landau das vorherrschende *hûb.* der Handschrift bald als *hube* ergänzt bald zu *h.* kürzt, abgesehen, hab ich nur folgendes Ergebnis einer Collation zu notiren, wobei ich mich an die durchgehende Numerirung der Orte bei Landau halte: 16 l. *Zimbro* — 21 l. *Rûtibah* — 26 l. *Rûdolfestat* — 28 l. *Brûtstede* — 89 l. *Göricheslebo* (d. i. *uo)* — 91 l. *Sûzare* — 102 l. *Mûtesfelt* — 108 *Grifistede* aus *Grifide* verbessert — 111 könnte mit seinem *ŵ-* auch als *Wuodaneshusun* gelesen werden — 115 *Gebunstete (b* aus *h* verbessert) — 119 l. *Bûbenheim* — 131 l. *Bûcheswiccun* — 166 l. *Rûdolfeslebo* — bei 178 ist die Zahl der Hufen IIII (nicht III) — 187 l *Pamuchesdorf* (st. *Ramuches-),* womit die Deutung Landaus auf Ramsdorf bei Tännich hinfällig wird. — Zwischen 193 und dem Schluss findet sich keinerlei Markirung, die zu einem Absatz (wie bei Landau) berechtigte.

Ich gebe zunächst eine genaue Disposition des ganzen Schriftstücks, an die sich alsbald bestimmte Erwägungen und Correcturen schliessen müssen.

Im Eingang wird der Besitz des Klosters am Orte selbst auf 20 Hufen angegeben. Es folgen:

A) Schenkungen Karls d. Gr.

I. *In Thuringia:* 1—63.

II. *In pago Wetreibun:* 64.

III. *In pago Wormaciense:* 65—70.

Ohne ausdrückliche Abgrenzung oder Hervorhebung schliesst sich (IV.) ein Anhang an: 71—74. Er umfasst a) 2 Orte oberhalb Hersfelds am linken Fuldaufer, Aula und Jossa; b) *Berisciza* d. i. höchst wahrscheinlich Allendorf am Bärenschiessen im Oberlahngau. c) *In Hohsegowe capelle* III, *hube* X, *m.* X.

B) Anderweitige Erwerbungen Lulls, Schenkungen von Privaten bis zum Zeitpunkt der Uebergabe des Klosters an Karl d. Gr.

Im Eingang kehren die 20 Hersfelder Hufen wieder.

I. *In Thuringia:* 75—116.

II. *In pago Wetreibe:* 117. 118.

III. * *In pago Wormaciense* *: 119—125.

Digitized by Google

So ist zweifellos zu lesen statt des im Chartular stehenden *In pago Loganense,* das sich alsbald wiederholt; 122—125: Bretzenheim, Bodenheim, Sauerschwabenheim, *Ascmundesheim* (vgl. Cod. dipl. Lauresham. II nr. 1226—1228), Spiesheim gehören unbedingt in den Wormsgau, 120 ist Mainz, und 119 *Bûbenheim* darf demnach nicht auf eine Wüstung bei Kirchberg im Niederlahngau gedeutet werden (Landau), sondern ist der gleichnamige Ort in Rheinhessen.

IV. *In pago Loganinse:* 126—131.

V. *In pago Hassorum:* 132—160.

(VI.) Ein Anhang (161—164) bringt die oberlahngauischen Orte Treysa, Grüssen, Wohra und ein nicht zu bestimmendes *Niwihusun,* das bei der (von Landau verkannten) Buntheit dieser Anhänge nicht in dieselbe Gegend zu gehören braucht.

C) Schenkungen nach dem Zeitpunct der Uebergabe.

I. *In Thuringia:* 165—192 oder 193.

(II.) Im Anhang, zu dem vielleicht schon das seiner Deutung nach unsichere *Eihesfeld* 193 gehört, werden Besitzungen in Erlebach am Taunus und ganz zuletzt eine umfangreiche *„traditio Weresi in Westfalun"* namhaft gemacht [1]).

Das Eintheilungsprincip ist in allen drei Theilen das gleiche: auf feste locale Gruppen — wobei die Reihenfolge Thüringen—Wetterau—Wormsgau aus A in B wiederkehrt — folgt ein Anhang von loserer Fügung oder geographischer Unbestimmtheit. Den Schluss des Ganzen bildet die einzige private Schenkung, bei der der Spender genannt wird: sie macht am deutlichsten den Eindruck eines Nachtrags.

Suchen wir nach äussern Anhaltspuncten für die Datirung, so muss natürlich der „imperator" ganz aus dem Spiele bleiben. Ueber alles redactionelle wird weiter unten zu handeln sein. Die erste Frage ist: wann war der Zeitpunct, *quando sanctus Lullus archiepiscopus illam traditionem fecit Domino Karolo (imperatori)?* Unmöglich kann damit die erste Uebergabe des Klosters gemeint sein (die einzige, von der wir wissen), die auf welche hin am 5. Jan. 775 das Exemtionsprivileg (Mühlb. 172) ausgestellt wurde. Es muss, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, noch eine spätere Uebergabe stattgefunden haben, oder vielmehr es war bei der ersten Uebergabe ausgemacht, dass auch alle weitern Erwerbungen Lulls in die einmalige

[1]) Landau hat unbegreiflicher Weise diesen Personennamen verkannt und auf die Werse, ein Nebenflüsschen der Ems geraten. *Weris* ist ein Mannesname (wie *Arnis, Rimis* u. aa.), der z. B. bei Dronke Nr. 351 (817) u. 740 (1025) begegnet, ausserdem in den Annales necrologicae Fuldenses (MG. SS. XIII 206) z. J. 989. Aus Westfalen kenn ich nur einen Beleg, den 8. Abt von Werden (930), von dem wir aber keinerlei urkundliche Nachrichten haben.

Digitized by Google

Tradition eingeschlossen sein sollten. Die gleich als Nr. 4 genannte königliche Villa *Dorndorf (Thoranthorpf)* ist ja, wie wir wissen, erst durch Schenkung Karls vom 31. August 786 (Mühlb. Nr. 265) an Hersfeld gelangt, wenige Wochen vor dem Tode Lulls (nach späterer Ueberlieferung 16. Oct. 786).

Ein Zweifel könnte am ersten bei den Anhängen einsetzen. Sehen wir uns den zu A näher an: eine Schenkung *in loco qui dicitur Oulaho* (vgl. Brev. 71 *in Oulaho)* kennen wir auch aus Mühlb. Nr. 217 (Hersfelder Chartular, aber unverdächtig) v. J. 779, Schenkungen *in villa Berinsscza* [1]) (Brev. 73 *in Berisciza)* und *super Geazaha* [2]) (Brev. 72 *in Jazaho)* treffen wir in Mühlb. Nr. 246 v. J. 782. Es bleiben 74 *In Hohsegowe capelle tres* usw. Mit denen hat es eine merkwürdige Bewantnis. Wir besitzen — resp. besassen — in Schrift des 11. Jhs. eine Urkunde vom J. 776 (Mühlb. Nr. 207), welche so wie sie vorliegt, zweifellos eine Fälschung, nicht bloss eine Copie darstellt, vgl. Sickel, Acta Karolinorum II 416: aber dass auch die Schenkung der Kirchen *in Altstedi, Ritstædi et Osterhusan* und der zugehörigen Zehnten einen Theil jener Fälschung darstelle, glaub ich durchaus nicht. Sickel, der zur Begründung dieses Urtheils sich darauf beruft, dass das Breviarium Lulli von jenen Kirchen nichts wisse, und andere, die ihm darin folgen, haben übersehen, dass unter den *capelle tres in Hohsegowe* Nr. 74 eben die Kirchen von Allstedt, Riestedt und Osterhausen verstanden sind. Wir wissen ja aus der bekannten Urkunde Ottos II. v. J. 979 (Nr. 191 Dipl. II 217 f., vgl. Mitth. XVIII 19 ff.), dass sich Hersfeld damals im Besitz der *tres capelle . . in Altstedi . . . in Asterhusan . . . in Rietstedi* befand [3]). Dabei ist auf folgendes aufmerksam zu machen: 1. den Ausdruck *tres capelle* theilt das Diplom Ottos II. mit dem Breviarium S. Lulli, während die gefälschte Urkunde v. J. 776 und eine zweite von angeblich 814 (Mühlb. Nr. 501 Sickel a. a. O. S. 416 f.) von *tres ecclesie* reden; 2. anderseits theilt die Fälschung mit der Urkunde Ottos II. die merkwürdige Endung *-husan,* die sonst in Hersfeld nicht wiederkehrt. Ich ziehe daraus den Schluss, dass dem gefälschten Exemplar doch — abgesehen von Mühlb. Nr. 220 noch — eine echte Urkunde zu Grunde liegt, die nur frei-

[1]) So, nicht *Berinscozo* (wie Sickel u. Mühlbacher) lese ich mit Freund Könnecke den Namen, der durch die Correctur eines *t* in *z* undeutlich geworden ist; das Chartular hat *Berezieza.*

[2]) Falsch ist die Deutung auf ‚Geiss' (Geisa), die bei Mühlbacher sich findet und schon im Chartular (Bl. 10: *Geisaha)* vorausgenommen ist.

[3]) Auch das Zehntenregister (wahrscheinlich von 845) nennt alle 3 Orte: *Reotstat* 10, *Altstedi* 43, *Osterhusa* 24. 32.

Digitized by Google

lich zur Begründung der später erhobenen Ansprüche nicht ausreichte. Ob die Fälschung Mühlb. 207 auch in dem Termin d. Schenkung echtes bietet, muss ich unentschieden lassen. Jedenfalls aber muss, wer die Schenkung der Kirchen in Allstedt, Riestedt u. Osterhausen durch Karl d. Gr. bestreitet, entweder drei andere Kirchen im Hassegau hinter jenen „tres capelle in Hohsegowe" suchen — ein verzweifelter Ausweg; oder aber er muss das Breviarium S. Lulli für interpolirt erklären. Dafür könnte der Platz sprechen: ausserhalb der thüring. Schenkungen Karls u. ganz am Schlusse des Abschnitts A; dagegen spricht die knappe und absichtslose Art der Anfügung: ein tendenziöser Fälscher hätte doch gewiss nicht die Namen der strittigen Kirchen verschwiegen, wenn er durch seine Interpolation eine Stütze der hersfeldischen Ansprüche schaffen wollte.

Ich finde also keinerlei Grund, den Bestand von A irgendwie zu verdächtigen, und ebenso verhält es sich mit B: es liegt kein Anlass vor, diese Schenkungen von Privaten bei Lebzeiten Lulls in ihrem Bestand anzutasten.

Wir kommen zu C (Landau S. 190). *Et istud quod inferius est, traditum fuit postea a liberis hominibus ad idem monasterium.* ‚postea' will sagen „post illam traditionem", von der in der vorhergehenden Zeile die Rede ist.

Hat uns der Einschluss Dorndorfs zu der Ueberzeugung geführt, dass die Bedeutung der „traditio" bis zum Lebensende Lulls ausgedehnt werden muss, so werden die Schenkungen der Gruppe C kurzweg in die Zeit nach dem Tode Lulls fallen. Aber in welchen Zeitraum? Vorläufig steht uns ja die ganze Zeit bis zur Abfassung des Chartulars (ca. 1150) zur Verfügung. Sie schränkt sich alsbald ein durch den Nachweis Holder-Eggers, dass der Historiker Lampert in der Vita Lulli (s. die Ausgabe der Opera Lamperti von H.-E. S. 332 N. 2) und in der Institutio Herveldensis ecclesiae (ebda. S. 344 N. 2, S. 347 N. 2) das Breviarium mit dem uns überlieferten Schluss offenbar als ein echtes Denkmal der Zeit Lulli benützt hat. Da Karl d. Gr. in der Einleitung jedes der drei Abschnitte „dominus Karolus imperator" genannt wird, so ist die Kaiserkrönung ein sicherer terminus post quem. Bald nach diesem Zeitpunkt wird dann auch in der Regel das Breviarium angesetzt, so von Rettberg I 604 („bis in den Anfang des 9. Jhs."), Hahn S. 285 („vielleicht unter Richulfs oder Bunos [II.] Verwaltung"), von Hafner S. 10, von Dobenecker S. 20; allgemeiner drückt sich Sickel, Acta Karolinorum II 262 aus („wahrscheinlich im 9. Jh. angefertigt"), und die leisen Zweifel an dem Alter und der

Digitized by Google

Zuverlässigkeit des Documents, die Simson S. 533 f. von Sigurd Abel S. 444 N. 1 übernommen hat, sind wenig präcisirt.

Die Glaubwürdigkeit des Abschnitts A erscheint dadurch im besten Lichte, dass hier keiner jener Orte fehlt, welche in sichern Schenkungen Karls d. Gr. bis zum Tode Lulls vorkommen [1]), und anderseits kein Ort genannt wird, auf den sich ein gefälschtes Diplom bezieht. Man wird dies günstige Vorurtheil unbedenklich auch für B in Anspruch nehmen dürfen, obwohl hier bei dem Mangel an Privaturkunden eine ähnliche Probe nicht möglich ist. Beide Abschnitte dürften für die Lebenszeit Lulls zuverlässig und zugleich vollständig sein. Ihnen allein aber kommt die Bezeichnung „Breviarium S. Lulli" zu, wenn man nicht „S. Lullus" einfach = „Herolfesfeld" nehmen will, wie es später zuweilen verstanden worden sein mag.

Die interessanteste Hersfelder Privaturkunde, die wir aus der Zeit der Karolinger besitzen, ist die in der Zeitschr. d. Ver. f. hess. Geschichte u. Landeskunde Bd. VI S. 351 ff. von Bernhardi publicirte Tradition der Retun v. J. 835 [2]): sie betrifft eine Schenkung von 30 Hufen und ebenso vielen unfreien Familien *(XV de litis et XV de seruis)*, das gesammte Eigen der Schenkerin *in uilla quae u[ocatur Burgdorpf] . . . . . et si ille huobunnae plenae non sunt in Burgdorpf, restituentur in Ordon et in Enzing[un].* Die Orte *Burgdorpf . . Enzinga* begegnen zwar in dem wenig jüngern Zehnten-Verzeichnis A als Nr. 9 und 11, sie fehlen dagegen im Breviarium S. Lulli. Daraus lassen sich nur folgende Schlüsse ziehen:

a) entweder ist das Breviarium vor der Schenkung der Retun zum Abschluss gelangt;

b) oder aber: es ist in seinem letzten Theile nicht vollständig.

Der ersteren Annahme widersprechen die folgenden Beobachtungen. Gegen Schluss des Breviariums finden sich zwei kleinere Namengruppen, welche in der gleichen Reihenfolge in dem grossen Zehntenverzeichnis wiederkehren.

1) *In Wenninge* (182) . . . *In Balgestat* (183), vgl. Z.-V. C 1 *Uuennige.* 2 *Balgestat.*

---

[1]) Zu fehlen scheint freilich das in dem Diplom Mühlb. Nr. 190 (25. Oct. 775) genannte *Husalaha*, aber es handelt sich hier auch nur um eine Zehntenverleihung, und es ist darum kaum nötig, diesen Ort durch Emendation (etwa zu *Hasilari*, die Urk. ist nur im Chartular überliefert) mit dem *Heselere* Brev. Nr. 61 zusammenzubringen.

[2]) Das nähere s. unten S. 378.

Digitized by Google

2) *In Lizichesdorf* (185) . . . *In Rudunestorf* (186) . . . *In Pamuchesdorf*, vgl. Z.-V. D 3 *Luzuchestorpheno marca.* 4 *Ruoduchesthorpheno marca.* 5 *Pamuchesthorpheno marca.*

Die Uebereinstimmungen dieses Schlussabschnitts des Breviarium erstrecken sich auf die Abschnitte C und D der Zehnten-Tafel, die ihrerseits nur 11 resp. 12 Namen umfassen. Das ist um so weniger ein Zufall, als von den 176 verschiedenen Namen der Zehnten-Liste A im Breviarium nur verschwindend wenige wiederkehren und diese niemals auch nur in ähnlicher Nachbarschaft.

Eine präcise Erklärung der Thatsache vermag ich nicht zu geben: ich bin über das Verhältnis der Zehnten-Verleihung zum Grunderwerb des Klosters nicht hinreichend aufgeklärt. Aber wenn die Schlusspartie des Breviarium in so bemerkenswerter Weise übereinstimmt mit den letzten Theilen des Zehnten-Verzeichnisses, so wird die Vermuthung nicht abzuweisen sein, dass jene Fassung, in welcher wir das sog. Breviarium S. Lulli besitzen, noch in jener Zeit Zusätze erfahren hat, um welche man in Hersfeld aus ältern Materialien die grosse Zehntentafel zusammenstellte. Als weitesten zeitlichen Rahmen für die letztere Compilation habe ich Mitth. XVIII, 10 die Jahre 880 bis 899 ermittelt.

Die Grenze des alten, zu Anfang des 9. Jhs. zu Stande gekommenen Breviariums erblicke ich bei 181. Gerade die ursprüngliche Schlussgruppe von C zeigt noch einmal Beziehungen rückwärts, die dann aufhören: wir treffen da mit *In Brantbeche* (175) — — — — *In Collide* (180). *In Woteneshusun* (181) drei Ortsnamen, die uns schon in B: *in Brantbah* (109) *et in Collide* (110) *et in Wodaneshusun* (111) in ganz ähnlicher Folge begegnet sind; wahrscheinlich liegen hier in C weitere Schenkungen der gleichen Familie vor, welche bereits in B betheiligt ist. War das vielleicht die Familie des Grafen Katan, welche am 3. März 802 eine umfangreiche Schenkung in *Collide* (Kölleda) machte (Wenck II b, 18 Nr. 13)? Dann hätten wir für 180 und den Schluss des alten Breviars einen festen Termin.

Mit 182 also begännen die Nachträge, und sie bringen zunächst (bis 192 oder 193) thüringische Orte. Gleich die ersten 7 (darunter jene 5 zum Zehnten-Register C und D in Beziehung gesetzten) heben sich durch den gemeinsamen, bei jedem einzelnen wiederholten Zusatz *de Sclauis manentibus* (oder ähnlich) scharf heraus. Slaven werden auch schon innerhalb der königlichen Schenkungen zu A 3. 24—26. 35—37 erwähnt, in dem bei weitem umfangreichsten Abschnitt B aber fehlen sie ganz, und wenn dann in C, der Fortsetzung von B, die Slavendörfer als eine geschlossene Gruppe gegen den Schluss hin auf-

Digitized by Google

treten, so scheint auch das dafür zu sprechen, dass wir es hier mit wirklichen Nachträgen zu thun haben.

Ueber 188—194 hab ich nichts zu bemerken; dass sich die Schlussnummer 195 auffällig durch Namensnennung des Schenkers heraushebt, wurde schon ausgesprochen.

Mein bisheriges Resultat wäre also folgendes: A und B geben, von den Mängeln der Redaction und Ueberlieferung abgesehen [1]), das, was sie bieten wollen, zuverlässig und vollständig; sie reichen höchst wahrscheinlich bis zum Tode Lulls im J. 786 und verdienen allein die Bezeichnung „Breviarium Lulli." C in seinem bis 181 reichenden Grundstock setzt B fort und wird gleich zu Beginn des 9. Jhs. angelegt sein, wahrscheinlich im J. 802 und offenbar mit der Absicht der Weiterführung, da ein zeitliches Endziel in der Einleitung zu C nicht genannt wird. Diese Weiterführung aber unterblieb jedenfalls in den nächsten Jahrzehnten: nicht eingetragen ist die grosse Schenkung des Randolf in Mainz und verschiedenen Orten des Wormsgaus und des Oberrheingaus (Dienheim, Weinheim, Lohheim) vom J. 815, nicht eingetragen ist die Schenkung der Retun von 835. Die vorhandenen Nachträge zu C (182—195) rühren wahrscheinlich grossentheils aus der zweiten Hälfte des 9. Jhs. her. Die Schlussredaction, bei welcher die Schenkung des Westfalen Weris hinzukam, könnte sogar schon ins 10. Jh. fallen.

Eh ich mich nun zur sprachlichen Kritik der Ueberlieferung wende, möcht ich aus der Gesammtbetrachtung der Ortsnamen ein wichtiges Zeugnis für das Alter und die Glaubwürdigkeit des Brev. hervorziehen. Es fehlen in ihm nicht nur die Hagengründungen der jüngsten Zeit, sondern auch vollständig die Namen auf *-rod,* was besonders für Hessen, aber auch für Thüringen [2]) bemerkenswert ist. Und weiter: unter sämmtlichen auf den Hessengau, den Lahngau und die Wetterau entfallenden 45 Orten zähl ich, von dem seiner Deutung nach unsichern *Angelgise* (137) abgesehen, nur das eine *Liutgiseshusun* (158) mit einem Gründer- oder Siedlernamen. Von mehr als 180 verschiedenen Ortsnamen enthält allein *Kyricheim* (157, in der Nähe von Hersfeld) eine Bezeichnung auf kirchliche oder christliche Dinge.

[1]) Die Schenkung des ‚Maginfredus quondam servus noster', welche Karl d. Gr. am 15. Sept. 802 bestätigt (Mühlb. Nr. 383, bei Wenck II b 19 Nr. 14) lag wahrscheinlich weit zurück: die beiden Orte *Corneri* und *Salzaha* stehen im Brev. 38 (A!) u. 98 (B).

[2]) Dahin rechne ich den oft gerügten Umstand, dass die angeführten Summen der Hufen und Mansen zu der Summirung der Einzelangaben nirgends stimmen.

[3]) Das Zehnten-Verzeichnis (A) kennt wenigstens vier: 19. 223. 225=231. 229.

Digitized by Google

Solche Beobachtungen sind für die Zuverlässigkeit des Breviars wie für die historische Namen- und Siedlungskunde gleich wichtig. (Vgl. hierzu auch unten S. 376 f.).

Für die sprachliche Beurtheilung der Ueberlieferung trifft es sich günstig, dass wir sowohl die Zeit des Schreibers ziemlich genau bestimmen, wie sein Verfahren an andern von ihm copirten und im Original erhaltenen Stücken beobachten können. Auch an hersfeldischen Urkunden seiner eigenen Zeit fehlt es zur weitern Controle nicht — dafür lässt uns leider die originale hersfeldische Ueberlieferung des 9. und 10. Jhs. (von Kaiserurkunden u. ä. muss ich natürlich absehen) arg im Stich.

Unser Schreiber ist der am Hersfelder Chartular des 12. Jhs. meistbetheiligte; die jüngsten Stücke, welche er abgeschrieben hat, sind die bei Wenck IIb S. 85 unter Nr. 59, S. 87 unter Nr. 61, S. 95 unter Nr. 67 gedruckten Urkunden von 1139, 1141, 1145: demnach dürfen wir seine Thätigkeit in die Zeit kurz vor der Mitte des Jahrhunderts setzen: er ist nur wenig älter als der berühmte und berüchtigte Fuldaer Copist und Excerptor Eberhard, dessen Arbeit den fünfziger Jahren angehört. Verglichen mit diesem erscheint seine Sprache [1]) ausgesprochen archaisch, wir würden sagen entschieden althochdeutsch: in den Endungen treffen wir noch stark vorwiegend die vollen Vokale. Aber der erste Eindruck, dass Ch., wie ich ihn kurzweg nennen will, damit nur die Wortformen der wesentlich ältern Vorlage wiedergebe, schwindet, sobald man in zeitgenössische Hersfelder Urkunden hineinblickt [2]): von wenigen Spuren abgesehen, die es aufzusuchen gilt, hat er gerade in den Endungen sich an die feste, wenn auch zweifellos archaisirende Schreibgewohnheit seiner Umgebung gehalten. Ich habe die sämmtlichen in Marburg vorhandenen hersfeldischen Originalurkunden des 12. Jhs., vor allem natürlich die am Ort selbst vom Abt oder von Wohlthätern des Klosters ausgestellten verglichen und dabei folgendes festgestellt: *-husun* ist bis 1162 ausnahmslos und sehr zahlreich belegt, das erste *-husen* hab ich in einer Urk. von 1170 gefunden; noch 1160 find ich *Sulzebrugkun,* 1162 zuerst *Sulzbrucchen,* für *-kirchen* ist der letzte Beleg *Nüwenkirchun* 1142; *-ingun* und *-ungun* begegnen noch 1145 *Heilingun, Salzungun* und 1147 *Breidingun,* dazwischen aber als frühstes Beispiel der Abschwächung 1146 *Frilingen.* Von den fem. Singularen notir ich, dass *(de* resp. *in) -aha*

[1]) Ich versteh unter ‚Sprache' kurzweg die deutschen Namensformen der Urkunden resp. Abschriften.

[2]) Hierüber habe ich Mitth. XVIII S. 4 nicht ganz richtig geurtheilt: speciell das dort über *-leba* gesagte ist nach dem gleich folgenden zu corrigiren.

Digitized by Google

seit Beginn des Jahrhunderts stehend ist, z. B. 1105 *(de) Steinaha*, 1107 *(in) Liuzilaha;* 1142 *(de) Geisaha*, 1146 *(de) Geisaha*, de *Sulzaha* — daneben freilich *de Magencello;* 1160 in *Langensalzaha*, 1170 *(de) Erfaha, de Geisaha.* Aber unser Chartular-Schreiber ist offenbar einer von der alten Garde: er schreibt in einer Urk. v. J. 1139 in *Ywaho* (so! Wenck II b S. 54) und er ändert das *de Hanscohesleue* der in Mainz ausgestellten, aber unter Mitwirkung eines Utrechter Schreibers [1]) zu Stande gekommenen Urkunde v. 1133 Oct. 31 im Chartular (nach dem Wenck II b, 81 f. Nr. 55 druckt) in *de Hanscûheslebo* — ganz wie er im Brev. schreibt. Mit diesem „-leben" hatte man überhaupt seine liebe Noth; ich finde 1155 *Heruersleiben*, 1156 *Pherdichesleibe*, 1170 *Walchesleibem* (!) — und dann noch einmal 1179 höchst officiell *Swiggerus prepositus in Mimeleibo.*

Damit ist der alterthümliche Charakter unserer Aufzeichnung in der Hauptsache als dem Schreiber gegen 1150 hin noch wohl gemäss erwiesen. Ch. ist im allgemeinen recht consequent namentlich in der Schreibung der zweiten Compositionstheile und der Endungen: er schreibt ausnahmslos *-heim* (15mal), *-dorf* (17mal, dazu das eine *Rudunestorf* 186), ausnahmslos (18mal) den seit Ausgang des 9. Jhs. aufgekommenen localen Dativ *-lebo.* Nirgends hier ein archaischer Rest des Originals, etwa ein *-thorf* oder *dorpf*, ein *-haim* oder *-leiba, -leba, -lebu,* nirgends eine dialektische Spur der niederdeutschen Sprache so vieler nordthüring. Orte, ein *-dorp, -hem, -leva.* Wenn er neben 6maligem *-bah* und *-bahc* einmal *-beche* schreibt (175), so entspricht das zeitgenössischem Brauch auch für Hersfeld. Auf ein bis heute in Thüringen nicht ausgeglichenes Schwanken weisen die 10 *-stede* (ein *-stete* 115) neben 16 *stat;* es ist bemerkenswert, dass die ältere Form *-stedi* (vgl. das Zehnten-Verzeichnis!) nirgends bewahrt erscheint.

Das einheitliche *-un* des Pluraldativs ist keineswegs so ehrwürdig, wie es etwa Arnold Ansiedelungen und Wanderungen S. 609 f. (der auch auf derartige Dinge, aber leider ohne grammatisches Verständnis geachtet hat) anzusehen geneigt ist. Bemerkenswert ist freilich die Consequenz: Ch. schreibt 32mal diesen Dat. Plur. auf *-un,* einmal *-on (Mathanon* 145), keinmal *-en!* Aber in diesem *-un* sind ganz verschiedene Endungen der karolinischen Zeit zusammengeflossen: die alte Endung *-um* ist die Vorstufe für die 19 *-husun* und das *Hofun* (53), bei 4maligem *-ungun* und *-ingun* liegt *-ungom, -ingom* (Dat. Plur. Fem.) voraus, ähnlich in *Burcun* (135); in *-wiccun* 131 und *-bruccun* (40. 48. 76) ist der Plural (oder schwache Singular) erst nach anderweitiger

[1]) Der es fertig gebracht hat, einen hersfeldischen Ministerialen aus Dorndorf a. d. Werra in der Zeugenliste *de Thornthorp* zu nennen.

Digitized by Google

Analogie eingedrungen, und für *Sunnebrunnun* 9 ist das scheinbar abgeschwächte *Sunnebrunnen* (Dat. Sing.! daneben Dat. Plur. *-brunnon*) die ältere Form. In allem dem ist nichts alterthümliches erhalten oder braucht doch nichts alterthümliches vorzuliegen: so schreiben eben die Hersfelder allgemein um jene Zeit. Und wenn Ch. 64 *Houngun* bietet gegenüber dem *Hoinge* des Originaldiploms Mühlb. Nr. 246, so liegt hier zweifellos eine Neuerung vor: eben diese Neuerung hat das Chartular auch (Bl. 10) in der Copie — jenes Diploms.

Bei zwei Gruppen von Eigennamen aber lässt den Schreiber Ch. die sonstige Consequenz und Sicherheit einigermassen in Stich: das sind einmal die alten neutralen ja -Stämme, die im Nom. auf *-i*, im (localen) Dativ auf *-e* ausgehn, und dann gewisse Feminina mit altem ō-Suffix, wo der Nom. *-a*, der Dativ für ihn *-o* bietet.

Die erste Gruppe umfasst namentlich die alten Collectiv-Suffixe *(ingja) -ingi, (ithja) -idi, (ahja) -ahi,* ferner *-ari, -lari, -mari, -gowi, -ohi,* welche 25mal in der bei der vorangestellten Präposition „in“ einzig berechtigten Dativform auf *-e* auftreten: Beispiele: *Gellinge* 87, *Dullide* 49, *Rittahe* 143, *Sûzare* 91 *(Cornere* 38, *Fanre* 95), *Heselere* 61, *Wehmare* 2, *Hohsegowe* 74, *Ascrohe* 107; dazu kommen dann noch etwa 10 ebenso zu beurtheilende Formen, wo entweder das Suffix einfach *-ja* war oder auch eine Angleichung aus fremdem (keltischen) Wortmaterial vorliegt: *Wihe* 57, *Gulse* 69, *Firne* 134, *Juffelze* 139, *Dribure* 114 usw. Also in ca. 35 Beispielen verwendet Ch. den Dativ auf *-e*: ein paarmal auch schon völlig erstarrt als Nominativ: *villa que dicitur Wehmare* 2, *v. q. d. Milinge* 5 — ein deutlicher Beweis, dass nur noch diese Form für ihn lebendig war, ganz wie wir ja heute die Namen auf -hausen, -ungen, -felde, -rode ganz wie Nominative brauchen, obwohl ihre dativische Form auch dem Ungelehrten erkennbar ist. Wenn wir aber nun dem *in Ascrohe* 107 gegenüber *in villa Erphohi* 10 finden, ferner neben *in Sûzare* 91: *in Westari* 30, neben *in Dullide* 49: *in Remmidi* 25, dann liegt der Schluss nahe, dass diese *-i*-Formen aus der Vorlage stammen, freilich ist auch der weitere Schluss geboten, dass jenes nahezu durchgehende „in“ oder „in villa“ in dieser Vorlage nicht herrschte; mindestens dem karolingischen Original, welches den Nominativ sicher noch scharf vom Dativ schied, muss es an solchen Stellen gefehlt haben. Da wir nun nicht annehmen können, dass unser Schreiber, der sich sonst als einen äusserst braven und unselbständigen Copisten zeigt, eine solche durchgehende Aenderung vorgenommen habe, so werden wir sie wohl jener Redaction zuschreiben, die ich oben für den Ausgang des 9. oder den Anfang des 10. Jhs. in Erwägung gezogen habe. Die eigenthümliche Er-

Digitized by Google

schainug, dass diese drei Namen auf *-i* sich nur in A und zwar nur in der ersten kleinern Hälfte finden, soll unten besprochen werden.

Aus der zweiten Gruppe scheiden die Namen auf *-leba* wegen der Consequenz aus, mit der Ch. den Dativ *-lebo* (18mal) anwendet; ebenso gibt er die Simplicia *Bracho* 153 und *Zimbro* 16, die (keltischen) Namen auf *-nacho* 67. 68, *Grintafo* 160. Wohl aber stehen 10 Namen auf *-aho* (12. 50. 63. 71. 72. 93. 103. 104. 155. 159) 3 auf *-aha* gegenüber (14. 98. 163) und auch für *(in) Suebada* 29, *Berisciza* 73, *Amana* 129, *Umisa* 190 sollten wir bei diesem Schreiber Formen auf *-o* erwarten. — Die Verwertung dieses Zwiespalts in derselben Richtung wie oben stösst aber auf ein Bedenken: während zur Zeit von Ch. die nominativischen *-i* jener Neutra längst durch die dativischen *-e* verdrängt waren, ist es bei den Femininen auf *-a* umgekehrt gegangen: hier haben die Nominative über die Dative gesiegt, und die obigen *a*-Formen können, wie uns das consequente *-aha* der übrigen Hersfelder Schreiber gezeigt hat, mindestens theilweise ebenso gut als eine durchdringende Neuerung wie als ein alterthümlicher Rest angesehen werden.

Alterthümliche Nominative aber sind wieder, um von zweifelhaftem (wie *Aratora* 44) abzusehen, *(in uilla) Eihloha* (126) und *(in) Balahorna* 141. So sprach und so schrieb man ganz gewiss nicht mehr um 1150, wo man längst bei *-lohun* und *-hornun* angelangt war [1]), diese Formen können nur aus der Vorlage stammen, und sie können anderseits in einem karolinischen Schriftstück nicht mit der Präposition „in" verbunden gewesen sein. (Vgl. hierzu die lehrreiche Parallele unten S. 381 unter 4).

Wusste der Schreiber Ch., der sich sonst nicht scheut, die Endungen zu modernisiren, offenbar schon mit diesen Formen auf *-loha* und *-horna,* die jede nur einmal auftreten, nichts rechtes anzufangen, so schlüpften ihm bei ganz singulären und der bequemen etymologischen Deutung widerstrebenden Gebilden archaische Reste noch leichter durch. So in *Grosiun* 162, richtiger wohl *Grōsiun* (obwohl auch das monophthongische *o* noch alt sein könnte), dem heutigen ‚Grüssen'. Es ist der Dat. Plur. eines neutralen *ja*-Stammes *Gruosi,* dessen singularer Dativ z. B. bei Wenck II b, 45 *(in) Gruose* (1057) erscheint; der plurale Dativ [2]) müsste aber freilich in einer fränkischen Quelle der frühen Karolingerzeit *Grosim* heissen (Braune Ahd. Gramm [2] § 198

[1]) Vgl. Arnold Ansiedelungen und Wanderungen S. 136: *Balehornun* 1182, S. 119: *Eylohen* 1324.

[2]) Man denkt zunächst an *Grosium:* auch dann wäre das *i* ein ebenso alterthümlicher Rest.

Digitized by Google

Anm. 6): also hätten wir hier eine Verlesung von *-im* als *-iun,* und das alterthümliche, aus den fuldischen Urkunden z. B. schon 826 schwindende *-m* des pluralen Dativs (Mitth. XVIII, 24) verriete sich so wenigstens einmal in einer Entstellung? — Besser conservirt ist das zwiefach alterthümliche *Waltunniu* 138; neben dem *i* des alten *jō*-Suffixes, das um 820 allgemein schwindet, haben wir hier noch das *-u* des (localen) Dat. Sing., welches mit dem Ende des 9. Jhs. durch das auch unserm Schreiber geläufige *-o* (vgl. *-lebo, -aho)* verdrängt wird [1]).

Fassen wir das gefundene zusammen! Die Gestalt, in welcher die Ortsnamen des Breviarium erscheinen, entspricht in der Hauptsache der Schreibgewöhnung des Copisten und soll die Namen dem Verständnis der zeitgenössischen Leser nahebringen. Wo Ch. davon abweicht, da haben wir es entweder mit dem Schwanken der Uebergangszeit zu thun (das mag z. B. für die drei *-aha* neben 10 *-aho* zutreffen), oder mit Unachtsamkeit (das gilt für die 3 *-i* statt *-e),* oder mit etymologischer Unsicherheit und Verlegenheit *(Eihloha, Balahorna, Grosiun, Waltunniu).* Unbedingt fest stehn von vornherein nur zwei Stationen, das Original aus der Zeit Karls d. Gr. und die Abschrift gegen 1150; hypothetisch ist eine Zwischenstation: die Fortsetzung und Schluss-Redaction in der zweiten Hälfte des 9. und event. im Anfang des 10. Jhs. Die sprachliche Untersuchung hat nur wenige eindeutige Reste aus der Entstehungszeit, der Zeit vor 820 zu Tage gefördert: * *Grosim* und * *Walthunniu;* sie hat aber keinerlei Sprachformen ergeben, welche unbedingt der Zeit um 900 (kurz gesagt) angehören müssten: denn *Balahorna, Eihloha; Erphohi, Remmidi, Westari* können sowohl der Zeit um 800 als der Zeit um 900 angehören; andere wie *Mathanon,* die *-husun, -ungun,* die *-aho, -afo, -lebo,* die der Zeit um 1150 noch geläufig sind, dürften auch schon in einem Text von ca. 900 gestanden haben. So könnten wir allesfalls annehmen, das alte karolinische Original habe von späterer Hand (oder späteren Händen) Nachträge und einen Abschluss erfahren, ohne abgeschrieben oder in seinem Wortlaute sonstwie alterirt zu werden. Dagegen spricht aber mit Bestimmtheit die Beobachtung, dass nicht nur echte alte locale Dative, sondern auch Nominative (resp. Accusative), welche dem

[1]) Die heutige Form des Ortsnamens („Wellen", im Waldeckischen) führt übrigens auf *Walthunnia,* und dies ist offenbar eine Bildung wie *wuostunn(i)a, huobunn(i)a* oder wie das berühmte *Vircunnia (waldus),* das in einer Urkunde Karls d. Gr. v. J. 786 (Mühlb. Nr. 262) begegnet; das Grundwort ist germ. *walthus* „Wald".

Digitized by Google

Schreiber nicht mehr geläufig waren, wie eben *Balahorna, Eihloha, Erphohi, Remmidi, Westari,* in der Verbindung mit der Präposition „in" erscheinen. Das ist für den alten Schreiber aus der Zeit Karls d. Gr. undenkbar: er schrieb zwar *in Walthunniu, in Grosim* und so gewiss auch *in Salzungom, in Sunthusum, in Sumeringe* usw., falls er hier das „in" anwandte, aber jene Formen auf *-horna, -loha, -i* müssen bei ihm als Nominative gegolten und so dagestanden haben. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung der Präposition ‚in' in dem uns überlieferten Texte viel weiter geht als im Urtext. Nachdem ich aber alle von Ch. abgeschriebenen Urkunden, soweit die Originale erhalten sind, mit diesen verglichen habe, kann ich mich nicht entschliessen, eine solche freilich bequeme, aber doch consequent durchgeführte Neuerung diesem Copisten zuzuschreiben. So drängt mich diese Beobachtung zu der an sich natürlichen Annahme, dass mit dem Abschluss des Breviariums auch eine Umschrift und Redaction verbunden war.

Diese in dieselbe Zeit wie die grosse Zehntentafel zu rücken, liegt an sich nahe, ohne dass es sich anders als durch jene oben S. 366 f. angeführten Beziehungen bestätigen lässt. Wir beobachten, dass die Tendenz, den Besitz und die Ansprüche der kirchlichen Stiftungen handlich und übersichtlich zusammenzufassen, zu bestimmten Zeiten an verschiedenen Orten gleichmässig sich regt, wenn auch die Ausführung eine verschiedene ist. So entsteht um 1150 das Hersfelder Chartular und der Fuldaer Codex Eberhardi, so gegen Ende des 9. Jhs. das Registrum Prumiense und die Hersfelder Zehntentafel — vielleicht auch die neue Ausgabe des „Breviarium S. Lulli".

Was ich noch zu bieten habe, sind kleine Beiträge zur Charakteristik des Copisten, die für die Fragen der Chronologie direct nichts austragen, aber doch nicht unter den Tisch fallen dürfen. Die Philologie thäte gut, die Technik und Psychologie der controlirbaren Abschreiber recht genau zu studiren und möglichst viele Einzelporträts von solchen Leuten zu sammeln. Mit der Aufstellung von Typen ist es da nicht gethan: zwischen einem Johannes Falkenhagen, der die alten Heberegister und Traditionen von Corvey mit der Gewissenhaftigkeit des Philologen copirt (Mitth. XVIII, 37) und einem Eberhard von Fulda, der mit seinem kostbaren Urkundenmaterial umspringt wie ein Romanschreiber mit der Geschichte, sind unzählige Abstufungen und Nüancen möglich. Ja, auch das Verfahren des Einzelnen kann sich im Laufe einer grösseren — und selbst einer kürzeren Arbeit ändern, denn die wenigsten gehen mit festen Principien ans Werk. Der eine wird beim weiteren Fortschreiten nachgiebiger gegenüber den

Digitized by Google

Formen des Originals, der andere gewinnt eine gewisse Sicherheit über sie. Aber es kann sich auch beides, jene Nachgiebigkeit und diese Sicherheit, kreuzen oder vereinigen. Wenn im Brev. die drei Ueberbleibsel des alten neutralen Nominativs auf *-i* nur innerhalb des ersten Sechstels der ganzen Arbeit (10. 25. 30) vorkommen, so zeigt das, dass Ch. dieser Formen später Herr geworden ist. Wenn er dagegen im Eingang (8) *Mehderstede* und nachher (85) *Mehtrichesstat* schreibt, dort die vulgäre Aussprache seiner Zeit einführend, hier sich mit einer verständlichen Compromissform — dass Original hatte o. Zw. *Mahtrichesstat* — begnügend, so lehrt auch diese conservative Wendung, dass sich seine Principien inzwischen gefestigt haben. Er hatte die doppelte Absicht: a) seinen Zeitgenossen das Schriftstück mühelos zugänglich und verständlich zu machen; b) anderseits ihm den Charakter des ehrwürdigen Denkmals zu wahren: sonst hätte er doch schon nicht so consequent die Form *Herolfesfelt* angewendet, die seit dem Ablauf des Jahrtausends ausser Gebrauch gekommen war. Unzweifelhaft gieng sein Streben dahin, Archaismen, welche das Verständnis bedrohten, zu beseitigen oder zu mildern; man vergl. auch unten S. 380 f. unter 4, wie er mit der Urkunde Kg. Heinrichs I. v. J. 932 verfährt. Und wie er dort zugleich die sehr deutlichen Spuren eines oberdeutschen Schreibers verwischt hat, so hat er aus dem gemischten Namenbestande der thüringischen Orte ganz gewiss allerlei niederdeutsches ausgemerzt: *-stede* und *-beche,* die auch in Osthessen üblich waren, kann man nicht dazu rechnen. *Nihusun* 90 gegenüber *Niwihusun* 112. 164 könnte immerhin eine blosse Verschreibung sein, verschuldet durchs Homoeoteleuton. Wohl aber ist ein stehen gebliebener niederdeutscher Rest *Pertikeslebo* 84, wofür eine Hersfelder Urkunde von 1156 *Pferdichesleibe* („Pfertingsleben") schreibt.

Eine eigenthümliche Unsicherheit zeigt er gegenüber der Schreibung *th.* Wir sehen in der Abschrift von Mühlb. 265 wie er *Thoranthorpf* durch *Dorndorf* ersetzt, aber anderseits für *Badalacha: Bathalacha* einführt. So schreibt er denn auch im Breviar *Dorndorf* (4), aber anderseits *Gothaho* (12) und *Mathanon* (145), und *Gothaha* bietet er auch in der Königsurkunde Mühlb. Nr. 190 v. 25. Oct. 775, die nur durch ihn erhalten ist.

Der Hesse scheint sich zu verrathen, wenn wir 108 auf die Correctur *Grifistede* aus *Grifide* stossen: hier war ihm das heutige „Grifte", a. 1123 *Grifide* (Arnold S. 305), am Einfluss der Eder in die Fulda in die Feder geschlüpft. —

Die „Nachträge" 182—195, die ich vermuthungsweise in die zweite Hälfte des 9. Jhs. gestellt habe, sind zu wenig umfangreich

Digitized by Google

und bieten zu wenig charakteristische Bildungen, als dass sie zu besonderen Beobachtungen Gelegenheit gäben. Hervorgehoben sei nur *Drummaresdorf* 189 (heute „Tromsdorf") wegen einer eigenthümlichen Assimilationserscheinung, von der die althochdeutsche Grammatik bisher keine Notiz genommen hat. Der Name steht nämlich für *Druhtmares-* oder besser wohl für *Thrudmaresdorf:* und diese Angleichung von *tm* und *dm* (trotz der Compositionsfuge!) zu *mm* ist mir nur aus den Namenlisten osthessischer Klöster bekannt, welche die Handschriften der Annales necrologicae Fuldenses MG. SS. XIII 217 f. aufweisen; z. B. Burschla (9. Jh.): S. 218 Z. 24 *Thiommar — Rammar* — Z. 25 *Liummar;* Rasdorf (9. Jh.): S. 218 Z. 36 *Ommunt;* Fulda (10. Jh.) S. 217 Z. 34 *Ommar.* Danach könnte die Form *Drummar-* recht wohl in jene Zeit hinaufreichen, der ich die Nachträge zugeschrieben habe.

VI. Hersfeldensia minora.

1. In welcher Weise Beobachtungen über Ortsnamen, wie ich sie oben S. 368 f. beim Breviarium angedeutet habe, für die Beurtheilung von unsicheren oder verdächtigen Diplomen nutzbar gemacht werden können, möcht ich hier noch für zwei hersfeldische Schenkungsurkunden ausführen.

Da ist zunächst die von Sickel, Acta II 416 f. mit gutem Recht unter die Fälschungen verwiesene Urkunde über Ottrau *(Otraha)* Mühlb. Nr. 249, die uns nur im Chartular und zwar von der Hand unseres Schreibers Ch. aufbewahrt ist. Das Diplom (bei Wenck IIb, 12, vgl. III, 15) will von Karl d. Gr. am 31. Aug. 782 zu Ingelheim ausgestellt sein. Das Breviarium weiss von einer königlichen Schenkung in Ottrau nichts, wohl aber nennt es in B unter Nr. 159 *in Otraho* Güter aus privater Tradition und anscheinend von mässigem Umfang; die Kirche wird nicht erwähnt. „Die Fassung weicht von der aller Schenkungsdiplome ab" (Sickel). Die Zehntengrenze der „Mutterkirche Ottrau" im Schwalmgebiet, die nach unserer Urkunde das südliche Knüllgebirge und weiterhin dessen östliches Vorland bis zur Fulda und bis vor die Thore Hersfelds umspannt, schliesst nun, abgesehen von verschiedenen mit Personennamen zusammengesetzten Ortsbezeichnungen *(Salmanneshusun, Siggenbrucca, Wipfingesstein),* vor allem zwei *rod-* Orte ein, die heute längst wieder verschwunden sind, *Dietwinesroht* bei Neukirchen, das zuletzt 1240 bezeugt erscheint (Landau, Wüstungen S. 133) und *Hunengesrod* mehr im Gebirge, das noch etwas später vorkommt (Landau S. 127). Das Breviarium kennt noch keinen einzigen Ort mit *-rod,* und in dem reichen Urkundenbestande Fuldas begegnet nach meinen Notizen die früheste bewohnte

Digitized by Google

Rodung im J. 868: *Grimesrode* Nr. 599 [1]). Offenbar ist die Besiedlung des rauhen Knülls erst nach der Gründung und ersten Ausstattung Hersfelds in Angriff genommen worden. Jene Fälschung gehört in eine Zeit, wo dies Gebiet, in dem das Kloster thatsächlich seit den Tagen Karls d. Gr. begütert war, durch den fortschreitenden Anbau an Wert gewonnen hatte.

Ich glaube aber auch den Zeitpunkt und den äusseren Anlass, der die Fälschung herbeiführte, festlegen zu können: es war einer der Acte in dem jahrhundertelangen Zehntenstreit zwischen Hersfeld und Mainz. Bei Wenck II b, 44 findet sich unter Nr. 35 die Urkunde vom 27. Aug. 1057, durch welche sich Erzbischof Liutpold mit dem Abte Meginher über die damals schwebenden Streitigkeiten vergleicht. Darin heisst es, Hersfeld habe an Mainz übergeben eine Anzahl von Besitzungen im Wormsgau, und damit solle für alle Zeiten „recompensatum et pacificatum" sein: *quidquid nos et chorepiscopi et advocati nostri synodaliter habebamus proclamare super decimas et terminos ecclesiarum in locis quae ita nominantur: Loubahc, Oteraho, Grabenowa, Gruose, et ut terminatum sit litigium, quod erat inter ecclesiam de Oteraho et Heidilbahc.* Es lag also offenbar damals ein Zehntenstreit zwischen der hersfeldischen Kirche zu Ottrau und der (mainzischen) zu Heidelbach vor, und unser Schriftstück ist wahrscheinlich im J. 1057 zu dem Zwecke angefertigt worden, die hersfeldischen Zehnten-Ansprüche im südlichen Knüllgebiet zu stützen oder festzulegen. —

Der gleiche Termin ist gegeben für die Fälschung der Urkunde über Grebenau *(Grabanowa)* Mühlb. Nr. 266. Sie lag Wenck, der sie Bd. III zu S. 278 facsimilirt hat (der Abdruck steht III b, 15 f.), und Kopp, der sie in den Schrifttafeln unter Nr. XV (mir unzugänglich) wiedergibt, noch im „Original" vor, das seitdem verschollen ist, ausserdem findet sie sich im Chartular (Abdruck dieser Fassung bei Wenck II b, 12 f.). Sickel II 261 (K. 106*) hat das Schriftstück den Buchstaben nach ins 11.—12. Jh. gesetzt, scheint aber doch über Inhalt und Form milder zu urtheilen als Mühlbacher, der es als „mindestens verunechtet" bezeichnet. Ich finde keinen Grund, das Diplom anders anzusehen als das Ottrauer: hier wie dort ist die genaue Beschreibung der Zehntengrenze eine offenbare Fälschung des 11. Jhs.; auch hier treffen wir ein -rod an: *Humbenrod,* und die Sprachformen der Flurbezeichnungen sind durchgehends so jugendlich, dass der Schreiber des Chartulars (wie man sich aus einem Vergleich der beiden

[1]) Die ältesten nachweisbaren hessischen -rode sind Benterode und Escherode im Kaufungerwald, Anfang d. 9. Jhs. (Arnold S. 259. 452. 453).

Digitized by Google

Fassungen bei Wenck III b und II b überzeugen mag) fast gar nichts zu ändern brauchte. In wieweit sich die Hersfelder Ansprüche für Grebenau, das 1057 (s. o.) ebenfalls unter den streitigen Orten genannt wird, auf ältere Urkunden stützten, vermögen wir nicht nachzuweisen: im Breviarium S. Lulli kommt der Ort gar nicht vor. —

Dagegen hat Mühlbacher seine Nummer 265 noch nachdrücklicher als Sickel, Acta II 261 sein K 107* als „durchaus unverdächtig" bezeichnet, und mit gutem Grunde, darf auch der Germanist hinzufügen. Die Schenkung Dorndorfs (786), mag auch immerhin, was uns vorliegt, eine Nachbildung der echten Urkunde aus der Zeit um 900 sein (Sickel a. a. O.), ist nach der Bildung wie nach der Lautform der Ortsnamen ein getreues Denkmal des ausgehenden 8. Jahrhunderts. Der Zeit um 900 widersprechen entscheidend: *Thoranthorpf* mit beiden *th* und dem *pf*, das zweimalige *Uuisora* mit seinem *o*, das im 9. Jh. dem *a* weicht, *Widinsio* mit der Erhaltung des um 900 geschwundenen *o* (älter *w*) und dem interessanten Uebergang von *eo* in *io*, den wir genau entsprechend nur aus dem fuldischen Tatian (um 825) kennen (Braune Ahd. gramm.[2] § 43 Anm. 6): allerdings würde gerade dieser Uebergang eher noch für den Anfang des 9. Jhs. sprechen, als für die Zeit um 786, wo er anderweit nicht bezeugt ist, aber wir haben es mit einem Gebiete zu thun, für das literarische Denkmähler ja ganz fehlen. — Wir befinden uns freilich mit *-aha, -thorpf, -lacha, -strazza, -feld, -dal, -bah, -seo, -hougi, -berga, -garto* in einer etymologisch durchgehends klaren und einfachen Wortumgebung und also nicht auf jenem ältesten germanischen Siedlungsboden, welcher z. B. durch die zahlreichen Namen auf *-i* (älter *-ja*) des Breviarium (oben S. 371) charakterisirt wird, aber nichts in den Ortsnamen weist (obwohl die Weinberge sie bezeugen) auf die Thätigkeit der Kirche und nichts auf die jüngeren Siedlungen und Rodungen hin: es ist durchgehends die mittlere Schicht der Flur- und Ortsbezeichnung.

2. Da die oben (S. 366) herangezogene Urkunde der Retun, durch welche dem Kloster Hersfeld der gesammte Besitz der Dame in Burgdorf zugesprochen wird, mit den zahlreichen namhaft gemachten „liti et servi" und einer langen Zeugenliste (im ganzen sind über 100 Namen erhalten) ein mehrseitiges Interesse besitzt, so mögen hier einige Worte darüber am Platze sein. Die Urkunde ist auf niederdeutschem Boden in Burgdorf ausgestellt durch die Schenkerin und ihren Bevollmächtigten: *. oca . us meus;* die Ergänzung des Herausgebers Bernhardi zu *locatus* scheint mir graphisch nicht zulässig, ich möchte *focatus* vorschlagen, ohne freilich eine genaue Parallele zur Hand zu haben, das deutsche *fogat* dürfte die Form wohl rechtfertigen. Der Schreiber

Digitized by Google

der Urkunde war ein Hochdeutscher und bestrebt, alle Namen in hochdeutscher Form zu geben, wie ihm das auch besonders in der Zeugenliste durchaus gelingt: *Hruoduuart, Uodilhart, Ratolf, Helpfrih* mögen dafür genügen. Nicht immer freilich hat er sich zurecht gefunden: der Name des Hörigen *Wrekio* ist rein niederdeutsch geblieben (hochdeutsch müsste er um diese Zeit längst *Rekko* heissen), und den Namen seiner sächsischen Auftraggeberin, welche zweifellos *Redun* hiess, hat er nur consonantisch angeglichen, nicht zu *Ratun* [1]) verhochdeutscht. Gleichwohl besteht an seiner hochdeutschen Herkunft und Tendenz kein Zweifel, und darum ist seine Orthographie für die nicht ganz sichere Zeitbestimmung verwertbar. Ich hebe daraus nur zweierlei hervor:

a) das *pf* in *Burgdorpf* (2mal) — *Helpfrih;*

b) die Erhaltung des anlautenden *h* vor *r* in den Namen (der Unfreien:) *Hruoduui, Hruodhilt,* (der Zeugen:) *Hruoduuart, Hrudiger, Hradaboto,* daneben Fortfall (bei den Unfreien): *Ruodrih* und *Ruodloug.*

Ich habe Mitth. XVIII S. 7 ad a) ausgeführt: dass in den Fuldaer Urkunden die Form *-dorpf* zuletzt 837 im Brauch sei und darüber hinaus nur noch einmal *-thorpf* (855) auftauche; ad b) hab ich ebda S. 4 gezeigt, dass in Fulda der Abfall des anlautenden *h* zwar schon gegen 800 einsetzt, aber gerade in den Namen mit *Hruod-* (und in *Hraban-*) noch bis gegen 860 hin der Anlaut vorherrschend gewahrt ist. Das Hersfelder Zehnten-Verzeichnis, das ich dort dem „zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts", in allgemeinerer Fassung der „Zeit um 850" zugewiesen habe, hat durchgehends *-dorpf,* aber kein *Hr-* mehr! Ich hoffe unten (unter 3.) für das Zehnten-Verzeichnis einen bestimmteren Termin, das Jahr 845, wahrscheinlich zu machen. Blicken wir von da auf die Schenkung der Retun mit ihrem stark vorherrschenden *Hr-,* so werden wir eher geneigt sein, sie früher als später anzusetzen. Nun lässt uns ihre Datirung: *mense augusto. quarto Kal. septembrio (!) anno XXII. regnante Hluodouuico gloriosissim* . . . . . die Wahl zwischen 835 und 854: wir werden uns noch unbedenklicher für 835 entscheiden, als das der Herausgeber und nach ihm Dobenecker (Nr. 157) gethan haben.

3. Zu der eben verratenen bestimmteren Datirung des Zehnten-Verzeichnisses A haben mich folgende Erwägungen geführt. Gelingt es innerhalb jenes mit sprachlichen Kriterien allein ermittelten chronologischen Abschnitts einen bestimmten Zeitpunkt zu finden, wo die Herstellung einer derartigen „tabula decimationis" für die Hersfelder nahelag oder gar eine gegebene Nothwendigkeit zur Vertheidi-

[1]) Vgl. z. B. Dronke Nr. 475 (a. 827).

Digitized by Google

gung resp. Abgrenzung ihrer Ansprüche war, so hat dieser Termin eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für sich: denn ich selbst habe meine Untersuchung ausschliesslich unter dem sprachgeschichtlichen Gesichtspunkt begonnen und durchgeführt. Nun wissen wir, dass eben im fünften Jahrzehnt des 9. Jhs. der Streit zwischen Mainz und Hersfeld über die Zehnterhebung in ganz Thüringen entbrannte und eben im Jahre 845 zum ersten Male beigelegt wurde [1]): Ann. Hildesheim. MG. SS. III 46, Lampertus ed. Holder-Egger S. 26.

Wenn die Hersfelder damals mit ihrer weitgehenden Behauptung, seit Karl d. Gr. *„omnem decimationem in Thuringia“* zu besitzen, im Unrecht blieben, so werden sie um so nachdrücklicher ihr wirkliches Recht auf die *„decimatio in Frisonoveld“*, wie es die Zehnten-Tafel A bietet, zusammengefasst und specificirt haben. Damals also, mit dem Abschluss des ersten Zehntenstreites, ist der natürliche Termin für die Anfertigung eines derartigen Schriftstückes von einheitlicher sprachlicher Redaction gegeben.

4. Für die Urkunde Heinrichs I. Nr. 32 v. 1. Juni 932 (Dipl. I 67) hab ich Mitth. XVIII, 19 die Verwerthung einer älteren Namenliste aufgezeigt, indem ich hauptsächlich das durchaus archaische *Seo(rebininga)* betonte. Ich hätte auch darauf hinweisen sollen, dass die barbarische Verbindung der Präposition „in“ mit den alten Nominativen: *„in locis Osterhusa, Asendorf, Uuntza, Hornpergi, Seorebininga, Sitechenbahque“* sich eben aus der Benützung jener weit älteren Vorlage erklärt. Wir besitzen nun von diesem Diplom, was der Bearbeiter Foltz nicht erwähnt, eine Abschrift im Hersfelder Chartular, die freilich durch einen der vielen Blattverluste, welche den Codex betroffen haben, unvollständig ist. Sie setzt auf Bl. 15 der neuen (Bl. 31 der alten) Zählung oben mit *Serebeninge* (Z. 17) ein, und ich gebe hier ein vollständiges Verzeichnis der in ihr enthaltenen Eigennamen, dem ich die Formen des Originals gegenüberstelle: so lernt der Leser am besten das Verfahren des Mannes kennen, dem wir auch die Erhaltung des Breviarium S. Lulli verdanken: 17 *Seorebininga] Serebeninge — Sitechenbah] Sitichenbahc* — 20 *Altgeuue et Uuestgeuue] Altgowe et Westgowe* — 20 *Meginuuarchi et Sigifridi] Meginwardi et Sigefridi* — 21 *Tennistat] Dennistat — Chirihbaringa, Uuoluesbaringa, Paringi] Beringe, Kirihberinge, Wolfesberinge — Bisenuuinida] Bisenwinedun*

[1]) S. vor allem Ausfeld, Lambert von Hersfeld u. der Zehntstreit (Marb. Diss. 1879) S. 26 ff., wo u. A. die im Hersfelder Chartular enthaltene, bei Wenck II b 24 f. (nr. 27) gedruckte Notiz als Fälschung erwiesen ist. Ferner Dümmler Gesch. d. Ostfränk. Reiches I² 242 f.

Digitized by Google

— *Falchinaha* [1])] *Falkinaha* — *Hursilagemundi*] *Hursilagemunde* — 22 *Asbah*] *Asbahc* — *Eckihartesleba*] *Eggehardeslebo* — *Asgari*] *Asgarun* — *Saltzaha*] *Salzaha* — *Durniloha* bleibt! — *Germari*] *Germare.*

Der Thatbestand ist höchst lehrreich. Ch. mildert einmal die aufdringlich oberdeutschen Formen des königliches Schreibers: *Tenni-, Chirih-, Falchin-, Paringi, Eckihartes-.* Dann aber modernisirt er, und zwar führt er nicht nur in der ersten Liste, wo den Ortsnamen ein „in" vorhergeht, sondern auch in der zweiten, wo sie im Acc. stehn, die ihm geläufigen, bereits erstarrten Dativformen ein: *-inge* für *-ingi, -mare* für *-mari, -gemunde* für *-gemundi, -lebo* für *-leba, -winedun für -uuinida;* in *Asgarun* hat er gleichzeitig den Plural eingestellt (während er im Brev. 96 *Asgore* demselben Orte die Einzahl liess), in *Serebeninge* und in den zwei *-beringe* hat er umgekehrt einen Plural (Fem.) durch einen Sing. (Neutr.) ersetzt. Unangetastet liess er die *-aha,* was nicht auffällt, und vor allem *Durniloha,* was zu seinem Verhalten gegenüber *Eihloha* Brev. 126 stimmt (oben S. 372).

Die Geschichte der Urkunde von ihren Vorlagen bis zum Chartular herab hat also eine gewisse Aehnlichkeit mit dem, was ich über die Schicksale des Breviarium S. Lulli ermittelt zu haben glaube: ein Ortsnamenverzeichnis des 9. oder gar 8. Jhs., das im Nominativ gehalten war, wird später theilweise gestört durch Voranstellung der Präp. „in". Der Chartularschreiber des 12. Jhs. renkt die Sache unwillkürlich dadurch ein, dass ihm ohnedies bereits die dativischen Formen die geläufigen sind, — aber auch er lässt noch gewisse fossile Reste zurück, von denen das ihm ungeläufige und etymologisch unklare *-loha* beiden Copien gemeinsam verbleibt.

5. Zum Schlusse sei es mir gestattet, hier einen Irrthum zu bekennen, auf den mich Herr Prof. Hafner in Hersfeld aufmerksam gemacht hat. Ich habe Mitth. XVIII, 21 gelegentlich der Urkunde Ottos II. Nr. 191 (Dipl. II. 217 f.) und ihrer Ueberlieferung im Chartular die Ansicht ausgesprochen, der Copist des 12. Jhs. könne an den nordthüringischen Orten, „mit denen sein Kloster seit zwei Jahrhunderten nichts mehr zu thun hatte", kaum ein besonderes Interesse gehabt haben. Dabei war mir vollständig entgangen, dass der Tausch vom Jahre 979 bereits 1015 wieder rückgängig gemacht wurde, vgl. die Urkunde Heinrichs II. bei Wenck III b, 45 Nr. 47 und dazu die Urkunden Heinrichs V. ebda S. 64 f. Nr. 64. 65. — An meinen Ausführungen brauch ich darum nichts weiter zu ändern.

[1]) Im Original von späterer Hand nachgetragen.

Digitized by Google

Die Königskrönung Wratislavs von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086.

Von

H. Spangenberg.

Von Mähren, Polen und Böhmen aus war seit dem Niedergange der karolingischen Herrschaft die Begründung eines selbständigen Slavenreiches an der Ostgrenze Deutschlands versucht worden mit steigendem Misserfolge, je mehr das abendländische Kaiserreich an Macht und äusserer Ausdehnung gewann. Die umfassenden Pläne, welche Suatopluk von Mähren der Verwirklichung nahegeführt, der Pole Boleslav Chabri mit minderem Glücke aufgenommen, scheiterten in Bretislavs Hand an dem Widerstand Kaiser Heinrichs III. Der panslavistische Gedanke hatte sich überlebt, seit die Staatenbildungen im Osten des Reichs zu fester Gestalt gelangt und durch die beherrschenden Mächte des Abendlandes dem Organismus des Reichs und der katholischen Kirche eingefügt waren.

In richtiger Erkenntnis der politischen Lage und der Schranken seiner eigenen Macht gab der Přemyslide Bretislav nach dem missglückten Feldzuge des Jahres 1041 den Widerstand gegen die Reichsgewalt auf und bewahrte seitdem Heinrich III. die Lehenstreue. Der Sohn und Nachfolger des mächtigen Kaisers fand in der Zeit des tiefen Verfalles des fränkischen Königthums in Herzog Wratislav von Böhmen die zuverlässigste Stütze seiner Herrschaft. Bei dem schroffen Gegensatz zu Polen, der feindlichen Gesinnung seiner Brüder, der Widersetzlichkeit des böhmischen Adels und Clerus hatte Wratislav ein wohlbegründetes Interesse, sich Heinrich IV. zu verbinden, um so mehr als dieser ihm eine Vergrösserung seines Herrschaftsgebietes

Digitized by Google

durch Erwerb der Mark Meissen in Aussicht stellte [1]). Nach der Sachsenschlacht bei Homburg (9. Juni 1075) erfüllte der König sein Versprechen; aber kurz darauf mussten die Böhmen dem jugendlichen Ekbert von Meissen und seinen sächsischen Bundesgenossen die östlichen Marken wiederum räumen [2]).

Herzog Wratislav blieb nur der Anspruch auf die sächsischen Grenzmarken. Die Ungunst der Zeiten versagte es ihm, sich mit Waffengewalt in den Besitz der verlorenen Gebiete zu setzen; denn in den traurigen Zeiten, da die Bande des Reichs sich allerorten lösten, der polnische Herzog sich die Königskrone aufs Haupt setzte, Ungarn die Fesseln deutscher Herrschaft abschüttelte, stand der Böhme unter den Freunden des Königs fast vereinsamt. Von Heinrich IV. durfte er keine Hülfe erwarten, seit das schuldbeladene deutsche Fürstenthum dem Papste die Hand reichte, um das Königthum der tiefen Erniedrigung von Canossa zu unterwerfen.

Als Heinrich IV. vom Banne gelöst nach Deutschland zurückkehrte, gesellte sich Wratislav zu den wenigen Getreuen, die sich Anfang 1077 am Regensburger Hof um ihren schwer gedemüthigten Herrscher scharten [3]). Seitdem stand er ihm zur Seite ausdauernd und opferfreudig, wie kein anderer Reichsfürst. Böhmische Truppen kämpften 1077 in Schwaben [4]) und Baiern [5]); bei Melrichstadt am 7. August 1078 deckten sie den Rückzug der geschlagenen kaiserlichen Truppen [6]); in der Schlacht bei Dorla (am 27. Jan. 1080) sollen 3255 Böhmen in heldenmüthigem Kampfe gefallen sein, unter ihnen der

---

[1]) Bruno De bello saxonico M. G. V 341, 342. Mit Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 2 S. 1137 an der Thatsache jenes Versprechens zu zweifeln, scheint mir kein Grund vorzuliegen. Ekbert war zwar 1074 im Besitz Meissens und stand, wie es scheint, auf Heinrichs IV. Seite. Das hinderte aber den König nicht, 1075 in Ekberts Besitzungen einzufallen und einen Theil derselben seinem Günstling Udalrich von Godesheim zu schenken cf. Bruno cap. 56 M. G. V. 349; und 1076 hat der König dem böhmischen Herzog das Versprechen thatsächlich erfüllt, das er ihm nach Bruno's Bericht zwei Jahre zuvor gegeben haben soll cf. Lamberti ann. M. G. V 233.

[2]) Lamberti ann. M. G. V 249, 250.

[3]) Bertholdi ann. M. G. V 294.

[4]) Bertholdi ann. M. G. V 295; Bernoldi chron. M. G. V 434; Bruno De bello saxon. M. G. V 367. Ueber Wratislavs Theilnahme am Hoftag von Nürnberg vgl. K. F. Stumpf Die Reichskanzler Nr. 2802 (Urk. v. 11. Juni 1077).

[5]) Bertholdi ann. M. G. V 302.

[6]) Chron. petershusanum II 34 bei F. J. Mone Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Karlsruhe 1848 Bd. I 137.

Digitized by Google

Burggraf von Prag [1]); auch in der Elsterschlacht bei Hohen-Mölsen hatte Heinrich IV. auf Wratislavs Hülfe gerechnet [2]).

Der Versuch der Böhmen, während des deutschen Bürgerkrieges die Meissner Mark in ihren Besitz zu bringen (1079), missglückte [3]). Ein Ersatz schien sich zu bieten, als Heinrich IV. den Babenberger Liutpold, welcher zu Tuln dem Könige die Treue abgeschworen und dessen Anhänger aus dem Lande vertrieben, die österreichische Mark aberkannte. Sie wurde — vermuthlich während des Regensburger Hoftages im März 1081 — dem Přemysliden übertragen [4]).

Indessen Bořivoy, Wratislavs jugendlicher Sohn, unter der Obhut Wiprechts von Groitsch, eines waffengeübten und den Böhmen seit längerer Zeit dienstbaren Rittersmannes den deutschen Kaiser nach Rom geleitete [5]), versuchte der Herzog sich in den Besitz der österreichischen Mark zu setzen. Am 12. Mai 1082 erfocht er bei Mailberg nahe der mährischen Grenze, wo Böhmen und Oesterreicher sich damals zum ersten Male in blutigem Kampfe massen, einen entschiedenen Sieg [6]). Aber obwohl Heinrich IV. selbst 1084 nach der Rückkehr aus Italien den Kampf gegen den Abtrünnigen erneuerte [7]), blieb der Babenberger im Besitz der österreichischen Mark.

Erst spät erhielt der Herzog den längst verheissenen Lohn ausdauernder Treue. Auf der Synode zu Mainz (nach Cosmas 1086)

---

[1]) Bertholdi ann. M. G. V 324, 325; Bruno De bello saxon. M. G. V 378.

[2]) Nach Bruno M. G. V 380, 381, der über die Ereignisse im deutschen Norden gut orientirt ist und, wie es scheint, persönlich an der Schlacht bei Mölsen theilnahm (vgl. Kap. 123), wartete der König vergeblich auf die Ankunft der Böhmen. Die Pegauer Annalen M. G. XVI 241, 242, eine wenig zuverlässige Quelle, berichten, dass Wratislav und Wiprecht von Groitsch am Kampfe theilnahmen und dem geschlagenen kaiserlichen Heer das Geleit durch Böhmen gaben; und nach der Petershauser Chronik II 38 bei Mone a. a. O. I 137 waren die Operationen des Gegenkönigs Rudolf ausschliesslich gegen Wratislav und sein slavisches Kriegsheer gerichtet.

[3]) Bertholdi ann. M. G. V 320; ann. pegav. M. G. XVI 241.

[4]) Vita Altmanni cap. 25 M. G. XII 236. Dass Wratislav im März 1081 sich in des Königs Gefolge befand, bezeugt Stumpf Acta imperii S. 77, 78 Nr. 74 (Urk. v. 18. März 1081). Vgl. O. Posse Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin. Leipzig 1881 S. 188 Ann. 102.

[5]) Ann. peg. M. G. XVI 238—240.

[6]) Vita Altmanni M. G. XII 236; ann. mellic. M. G. IX 500; contin. claustroneob. M. G. IX 608. Dass die Darstellung des Cosmas II 35 M. G. IX 90 grösstentheils einem Schlachtbericht Regino's von Prümm (zum Jahre 891) entlehnt und daher unbrauchbar ist, bemerkt Bretholz Geschichte Mährens I 2, 215 Anm. 1.

[7]) Ann. iburg. M. G. XVI 438.

Digitized by Google

wurde er von Heinrich IV. mit Zustimmung der anwesenden weltlichen und geistlichen Fürsten zum Könige „von Böhmen und Polen" ernannt, und in des Kaisers Auftrage vom Erzbischof Egilbert von Trier zu Prag am 15. Juni mit seiner Gattin Suatava feierlichst gekrönt [1]).

So erzählt Cosmas von Prag, der uns von der Krönung des Böhmen ausführlicher Nachricht gegeben hat. Auch er ist oberflächlich genug unterrichtet; nichts desto weniger hat er allgemein Glauben gefunden. Nach übereinstimmender Annahme Palacky's, Dudiks, Giesebrechts u. a. [2]) sind nach Heinrichs IV. Rückkehr vom Romzuge (1084) zwei Synoden zu Mainz in den Jahren 1085, 1086 abgehalten worden. Ueber den Verlauf der ersteren sind wir durch eine grössere Anzahl zuverlässiger

---

[1]) Es wäre möglich, dass der Rechtstitel eines Königs von Polen aus der Tributzahlung hergeleitet wurde, zu welcher die Polen Böhmen gegenüber für die ihnen 1054 von Bretislav abgetretenen Länder verpflichtet waren (cf. ann. alt. M. G. XX 807; Cosmas II 13 M. G. IX 75, III 1 M. G. IX 102). Die Anschauung, dass diese Tributzahlung eine Art Abhängigkeit Polens begründe, spricht sich z. B. auch in den Worten aus, welche Cosmas III 36 M. G. IX 120 Wladislav in den Mund legt, um die Böhmen (1110) zum Kampf gegen Polen aufzumuntern: ‚O Boemi . . . . .! Nunc vestri tributarii, quibus semper fuistis timori, vobis adhuc spirantibus insultant et terram vestram devastant'. Indessen erscheint es mir zweifelhaft, ob dem Přemysliden thatsächlich, wie Cosmas allein behauptet, der Titel eines Königs von Polen beigelegt wurde: Die vom Chronisten mitgetheilten Worte der Acclamation der Böhmen nach Wratislavs Krönung stimmen fast wörtlich (vergl. Manitius in den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. 1887 VIII 482) mit dem Zuruf der Römer bei Karls des Grossen Kaiserkrönung überein, sind also vermuthlich einer fränkischen Quelle entlehnt. Und ferner ist es bemerkenswert, dass sich der Titel ‚rex Polonorum' für Wratislav urkundlich nirgends nachweisen lässt. Vgl. auch Röpell Geschichte Polens I 208. Hiernach ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Anspruch Böhmens auf einen Vorrang dem feindlichen polnischen Schwesterstamme gegenüber Veranlassung war zur Entstehung der von Cosmas übermittelten Tradition, dass Wratislav 1085 auch zum König von Polen ernannt sei.

[2]) Palacky Geschichte Böhmens I 318 ff.; Dudik Geschichte Mährens II 420 ff.; Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 606 ff., 616 ff.; H. Floto Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter 1856 Bd. II 318; G. A. Stenzel Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipzig 1827 S. 527 etc. Wenn F. Schannat und J. Hartzheim Concilia Germaniae Tom. III 1760 S. 201—203 die Vereinigung der Bisthümer Prag und Olmütz zum Jahre 1085 berichten, so ist diese Angabe wohl aus einem Versehen der Herausgeber zu erklären. Alle späteren Darstellungen der Conciliengeschichte führen zwei Mainzer Synoden (1085 und 1086) an, so Mansi Sacrorum conciliorum collectio 1775 Tom. XX S. 603, 613 ff., 635 ff.; C. J. von Hefele Conciliengeschichte Freiburg 1886 Bd. V 182—183, 183, 186—187 u. a.

Digitized by Google

Quellen unterrichtet; von der zweiten dagegen, während deren Wratislav's Krönung stattgefunden haben soll, berichtet Cosmas allein. Um die Richtigkeit seiner Angabe prüfen zu können, stellt sich zunächst die Frage, ob die Darstellung des Chronisten im allgemeinen Glaubwürdigkeit beanspruchen darf.

Im zweiten Buch seiner Chronik Cap. 37 erzählt Cosmas, auf der Mainzer Synode des Jahres 1086 sei Wratislav von Heinrich IV. zum Könige Böhmens gekrönt worden. Während derselben Synode habe Gebhard, der Bischof von Prag, seine Klageschriften gegen Johann, den Bischof von Mähren, vorgelegt. Dieser sei im Laufe des Jahres gestorben, doch habe Gebhard in kluger Sorge für die Zukunft das Ohr des Kaisers durch seine Freunde zu gewinnen versucht, damit nicht ein neuer Bischof von Olmütz ernannt würde. Um seinen Anspruch auf Vereinigung der Diözesen Prag-Olmütz zu begründen, habe er Heinrich IV. ein Privileg vorgelegt „privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore. Ad cuius iustam querimoniam imperator motus precibus ducis Wratizlai fratris eiusdem episcopi Gebeardi, et consilio archiepiscopi Maguntini Wezelonis et aliorum bonorum, qui iusticiae favebant, novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium et signo imperiali confirmat, ut in sequentibus patebit". Es folgt der Wortlaut des Diploms Heinrichs IV. vom 29. April 1086.

Mit dem erwähnten „Privileg" Otto's I. hat Cosmas zweifellos die Stiftungsurkunde des einst von Kaiser Otto I. und Papst Benedict VI. begründeten Bisthums Prag gemeint. Um die Echtheit dieses Privilegs ist ein heisser Kampf geführt worden. Nachdem Loserth [1]) in Uebereinstimmung mit Huber [2]) versucht, die angebliche Vorlage des kaiserlichen Diploms als Fälschung Bischof Gebhards zu erweisen, Kalousek [3]) Loserths Einwände gegen die Echtheit desselben bekämpft hatte, ist von B. Bretholz [4]) überzeugend nachgewiesen worden, dass in dem neuen von Cosmas mitgetheilten Diplom Heinrichs IV. vom 29. April 1086 weder eine echte noch eine gefälschte Urkunde aufgenommen ist und die Benutzung einer Vorlage sich höchstens auf die Beschreibung der Prager Bisthumsgrenzen beziehen kann. Diese

[1]) Loserth „Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav" in den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. II 17—28.

[2]) Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. II 385.

[3]) Sitzungsberichte d. königl. Ges. der Wissenschaften zu Prag 1883 S. 26 ff.

[4]) Bretholz „Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen" im Archiv f. österr. Gesch. 1895 Bd. 82 S. 139 ff.

Digitized by Google

aber nimmt in dem kaiserlichen Diplom nur etwa den vierten Theil des Textes ein. Alles übrige in demselben ist „durchaus neue, den Zeitumständen und momentanen Verhältnissen angepasste Fassung“ [1]). Die Behauptung des Cosmas ist daher sicherlich falsch, das neue Diplom habe mit dem alten übereinstimmend („fere eiusdem tenoris“) gelautet. Auch ist es mindestens unwahrscheinlich, dass Bischof Gebhard der Synode zur Begründung seiner Ansprüche überhaupt ein Privileg Otto's I. vorgelegt hat. Die echte Stiftungsurkunde konnte er keinesfalls für seinen Zweck verwerten. Denn da zur Zeit der Prager Bisthumsgründung Mähren kirchlich selbständig [2]) und politisch von Böhmen getrennt war [3]), wäre sie eher geeignet gewesen, die

---

[1]) Vgl. Bretholz a. a. O. S. 158.

[2]) In einer Urkunde des Erzbischofs Willigis von Mainz vom 28. April 976 (Boczek Codex Moraviae dipl. I 97) werden ausser anderen Suffraganen des Mainzer Stuhles die Bischöfe von Böhmen und Mähren („episcopus Moraviensis“) als Zeugen einer Gerichtshandlung aufgeführt. Die Existenz eines mährischen Bischofs in der Zeit vor Gründung des Olmützer Episkopates wird durch die Nachricht des Cosmas II 21 M. G. IX 80 bestätigt, dass Mähren schon vor der Zeit Severs von Prag (1031—1067) einen Bischof gehabt habe „quidam episcopus, ut reor nomine Wracen“. Ausserdem wird im Granum catalogi praesulum Moraviae ein Bischof Silvester von Mähren genannt. Mehr ist freilich über das Bestehen eines mährischen Bisthums im zehnten Jahrhundert nicht bekannt. — Die Annahme Dudiks II 46 ff., dass der bei Boczek I 97 erwähnte episcopus Moraviensis ein dem Prager Bischof zur Aushülfe beigeordneter Weihbischof gewesen sei, weist Bretholz (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 82, 155) mit gutem Grunde zurück. Vgl. A. Hauck Die Kirche Deutschlands. Leipzig 1896 Bd. III 199 ff. Anm. 4.

[3]) Die von Palacky I 221, Dudik II 13 u. a. vertretene Ansicht, dass Mähren schon vor der Prager Bisthumsgründung von den Přemysliden zurückerobert worden sei, hat Bretholz a. a. O. S. 139 ff. widerlegt. Sie steht unter anderem im Widerspruch zu der ausdrücklichen Angabe des Cosmas I 40 M. G. IX 63, dass Herzog Bretislav (1034—1055) zuerst „primus“ Mähren mit dem böhmischen Reiche wieder verbunden habe: „posteri sui discant, quod terra Moravia et eius dominatores semper Boemorum principis sint sub potestate, sicut avus noster piae memoriae Bracizlaus ordinavit, qui eam primus dominio suo subingavit“.

Mähren blieb im zehnten Jahrhundert unter ungarischer Herrschaft, bis es nach Boleslavs II. Tode (999) von den Polen erobert wurde. Den Zeitpunkt dieses Ereignisses deutet Cosmas I 40 M. G. IX 63 an: „post obitum secundi Bolezlai sicut urbem Pragam, ita totam Moraviam vi obtinuerant Poloni“. Ein sicherer Terminus ante quem für Mährens Unterjochung durch Boleslav Chabri wird durch Thietmars Mittheilung VII 42, 44 M. G. III 854, 856 gegeben, dass Mähren im Jahre 1017 auf Polens Seite gegen Böhmen kämpfte.

Nach der Zeit ungarischer und polnischer Herrschaft wurde Mähren im Jahre 1029 durch Bretislav, den Sohn Herzog Udalrichs, dem böhmischen Reiche

Digitized by Google

Ansprüche Gebhards auf Mähren zu widerlegen, als sie zu begründen. Hätte Gebhard thatsächlich den Synodalen ein Privileg Otto's I. vorgelegt und aus diesem seine Rechtsforderungen abgeleitet, so würde in dem Diplom Heinrichs IV. hierauf wohl Bezug genommen sein. Dies geschieht aber keineswegs. Es hat vielmehr den Anschein, dass Cosmas der Berufung Gebhards auf die ottonische Gründungsurkunde eine Bedeutung beigemessen, die sie in Wirklichkeit in den Mainzer Verhandlungen nicht gehabt hat. Den Mittelpunkt derselben bildete Gebhards Beschwerde über Gründung des Olmützer Bisthums (1063) [1]) und die hiermit verbundene Trennung Mährens vom böhmischen Episcopate. Um diese als unrechtmässig zu erweisen, scheint Gebhard freilich unter anderen Argumenten auch geltend gemacht zu haben, dass Böhmen und Mähren von Anfang an kirchlich zu einander gehörten; und dies war richtig, wenn man es auf die Zeit seit der politischen Vereinigung beider Länder durch Bretislavs Eroberung (1029) bezieht.

Es ist sehr wohl möglich, dass die Darstellung des Cosmas „replicat coram omnibus privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore" im Grunde nur auf den folgenden Worten des kaiserlichen Diploms beruht: „conquestus est (scl. Gebeardus), quod Pragensis episcopatus, qui ab initio per totum Boemiae ac Moraviae ducatum unus et integer constitutus, et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est, ... divisus esset et imminutus". Dies ergibt sich, wie mir scheint, auch aus dem auffallenden Widerspruch der Angaben des Chronisten an obiger Stelle (II 37) mit denen des ersten Buchs [2]), in welchem er die Gründung des Prager Bisthums erzählt. Hier erwähnt er weder Kaiser Otto noch Papst Benedict, sondern führt die Stiftung des Episcopats lediglich auf Papst Johann XIII. und die Initiative Herzog Boleslavs II. zurück. Es liegt die Vermuthung nahe, dass Cosmas, der Prager Domdekan, sich durch Eifer für das Wohl seiner Kirche zu falschen Angaben oder mindestens tendenziöser Entstellung seiner Quelle hat verleiten lassen.

---

unterworfen. Vgl. Dudik II 164 ff.; Bresslau Jahrbb. des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. I 267 Anm. 2.

[1]) Das Gründungsjahr des Olmützer Bisthums ist genannt im Granum catalogi praesulum Moraviae, herausgegeben von J. Loserth im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 78; vgl. daselbst S. 67.

[2]) I 22 M. G. IX 49.

Digitized by Google

Unhistorisch ist es, wenn Cosmas in den citirten Worten „privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore", die in der vorliegenden Fassung nicht ganz verständlich sind, dem heiligen Adalbert Betheiligung an der Prager Bisthumsgründung zuschreibt. Es stimmt dies freilich mit seinem chronologischen System überein, nach welchem der Tod Thietmars, des ersten Prager Bischofs [1]), und auch die Wahl Adalberts [2]) im Jahre 969 d. i. noch zu Lebzeiten Otto's des Grossen erfolgt ist. Thatsächlich wurde Adalbert 982, fast zehn Jahre nach Otto's I. Tod, Bischof. Er kann daher als solcher an der Stiftung des Bisthums Prag, die spätestens 976 anzusetzen ist [3]), nicht betheiligt gewesen sein.

Wenn Cosmas ferner berichtet, Wratislav selbst habe den Kaiser gebeten, seinem Bruder Gebhard das neue Privileg auszustellen, so kann auch dies nicht dem wirklichen Verlauf entsprechen. Wratislav hatte einst seine ganze Kraft aufgeboten, um das Olmützer Bisthum ins Leben zu rufen. Nur durch sein dringendes Verlangen („nimia devictus efflagitatione Wratizlai ducis") [4]) war Bischof Sever von Prag beredet worden, in die Ernennung Johanns zum mährischen Bischof zu willigen. Wratislav's ganzes Herz hing an der neuen Schöpfung; in hartem Kampf mit seinem Bruder Jaromir (als Bischof „Gebhard" genannt) schützte und vertheidigte er sie. Und als sie durch Heinrichs IV. Diplom vom 29. April 1086 aufgehoben wurde, stellte er Gebhard so lange nach, bis dieser aus Böhmen floh und die Selb-

[1]) Thietmar wurde zwischen dem 25. Jan. 975 und dem 28. April 976 zum Bischof geweiht vgl. Köpke-Dümmler Otto der Grosse S. 503 Anm. 2.

[2]) Nach der Adalbertsbiographie des Canaparius M. G. IV 584 Cap. 8, dem sich Cosmas I 26 M. G. IX 50, 51 fast wörtlich anschliesst, ist Adalbert während Otto's II. Aufenthalt in Verona (Mai, Juni 983) investirt worden. Cosmas setzt das genauere Datum, den 3. Juni, hinzu. Damit ist für die Wahl ein terminus ante quem gewonnen. Cosmas I 25 M. IX G. 50 hält es für nöthig, ausdrücklich zu betonen, dass die Wahl Adalberts am 19. Februar desselben Jahres stattfand, in welchem Thietmar, sein Vorgänger, starb. Thietmar starb im Jahre 982. Im übrigen vgl. H. G. Voigt Adalbert von Prag. 1898 Anm. 177. Die böhmischen Annalen (b. Miklosich Slavische Bibliothek II 302) berichten die Consecration, welche thatsächlich am 29. Juni 983 stattfand, zum Jahre 982 (972 ist aus 982 verschrieben, wie aus den vorangehenden und folgenden Zahlen leicht ersichtlich). Vermuthlich haben sie das Jahr der Wahl mit dem der Consecration verwechselt.

[3]) Nach Körpke-Dümmler Otto der Grosse. Leipzig 1876 S. 503 fand die Gründung des Bisthums Prag 975 oder 976, nach A. Hauck Die Kirche Deutschlands. Leipzig 1896 Bd. III 199 im Jahre 975 statt. Vgl. Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1881 Bd. I 847 u. a.

[4]) Cosmas II 21 M. G. IX 80.

Digitized by Google

ständigkeit der mährischen Kirche durch Ernennung eines Olmützer Bischofs erneuert werden konnte [1]). Und doch soll der Kaiser, wie Cosmas behauptet, das erwähnte Diplom „motus precibus Wratizlai" ausgestellt haben! Nach den Worten des kaiserlichen Diplom's geschah es vielmehr „assensu . . . ducis Boemorum Wratizlai" und nach Vermittlung der Fürsten: „Mediantibus itaque nobis et communi principum aspirante suffragio factum est, ut dux Boemiae Wratizlaus et frater eius Chounradus supradicto Pragensi episcopo, fratri suo, parrochiam iudiciario ordine requisitam ex integro et reprofiterentur et redderent". Auch hier ist aus der Art, in welcher Cosmas den Text seiner Chronik gestaltet, eine bestimmte Tendenz deutlich zu erkennen. Wie er an der Berechtigung der Klage Gebhards keinen Zweifel aufkommen lassen wollte und sie auf ein Privileg Kaiser Otto's I. und Papst Benedicts begründete, so genügte ihm nicht, dass Wratislav nothgedrungen seine Zustimmung zur Vereinigung der Diöcesen Prag und Olmütz gab, sie sollte vielmehr auf Antrag des Herzogs selbst geschehen sein.

Ein weiteres Moment kommt hinzu, die Glaubwürdigkeit des Cosmas zu erschüttern. Wer die wenigen eben besprochenen Sätze des Capitels 37 im Zusammenhange liest, gewinnt nach ihnen den bestimmten Eindruck, als sei das Privileg vom 29. April 1086 während der Mainzer Synode vom Kaiser unterzeichnet worden. Sie beginnen: „In eodem concilio Pragensis praesul Gebeardus scripta suae antiquae querimoniae representat" etc. Die alte Stiftungsurkunde soll vorgelegt sein „coram omnibus" d. i. in Gegenwart der zu Mainz Versammelten; Gebhard, Wratislav, Erzbischof Wezelo, durch deren Verwendung sich Heinrich IV. nach Cosmas bestimmen liess, das Privileg vom 29. April zu unterzeichnen, werden vom Chronisten ausdrücklich als Theilnehmer an den Synodalverhandlungen aufgeführt. Wenn Cosmas daher hinter dem Text des Privilegs bemerkt: „quod (scl. signum) ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus" [2]), so kann man nach der gesammten Darstellung nicht anderer Meinung sein, als dass er selbst den Kaiser in Mainz das Signum habe zeichnen sehen. In dem Text der Urkunde, welche Cosmas bis zur Signumzeile einschliesslich in die Chronik aufgenommen, ist der Ausstellungsort nicht mehr genannt. Eine im Münchener Reichsarchiv befindliche

[1]) Cosmas II 41 M. G. IX 95. Der böhmisch-mährische Kirchenstreit ist von Palacky, Dudik, Giesebrecht u. a. ausführlich dargestellt worden. Einen wichtigen Beitrag lieferte neuerdings J. Lippert „Die Wyschehradfrage" in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. d Deutschen in Böhmen 1894 Bd. 32, 213 ff.

[2]) M. G. IX 93.

Digitized by Google

Copie der Urkunde, welche vermuthlich aus dem zwölften Jahrhundert stammt, schliesst nun mit den Worten „Actum Ratispone in Christi nomine feliciter amen“ [1]). Demnach ist das Diplom in Regensburg ausgestellt, nicht in Mainz. Durch diese Thatsache erscheint des Cosmas Angabe, er habe den Kaiser das Signum zeichnen sehen — nämlich zu Mainz, wie man nach seiner Darstellung annehmen muss — in höchst eigenthümlichem Licht. Warum liess er in seiner Abschrift allein die Actumzeile aus? Hatte er etwa ein Interesse daran, die Verhandlungen über Aufhebung der mährischen Kirche vom Anfang bis zum Ende unter die Sanction der Mainzer Synode zu stellen? Oder hat er sich nur geirrt? Hatten die Ereignisse sich in seinem Gedächtnis so sehr verwischt, dass er nur erinnerte, bei der Unterzeichnung des Kaisers zugegen gewesen zu sein, dagegen vergass, ob dies in Mainz oder Regensburg geschehen?

Wie dem auch sei, es ist deutlich, dass die kurze Darstellung des Capitels 37 eine verhältnismässig grosse Anzahl falscher oder entstellter Angaben aufweist und der Autorität, die der Chronist als angeblicher Augenzeuge beansprucht, kein Wert beizumessen ist. Man wird hiernach geneigt sein, auch in die Existenz der Mainzer Synode vom Jahre 1086, die Cosmas allein erwähnt, Misstrauen zu setzen. Zwei wesentliche Argumente ergeben sich hierfür: 1. aus dem Inhalt des Diploms vom 29. April 1086 und 2. aus dem Itinerar Kaiser Heinrich's IV.

1. Dass das kaiserliche Diplom nicht in Mainz vollzogen worden, wird durch den Inhalt desselben bestätigt; in ihm wird von der Mainzer Synode als von einem vergangenen, geschichtlichen Ereignis gesprochen: „Qui (scl. Gebeardus) cum Magunciae coram legatis apostolicae sedis . . . . querimoniam intulisset, ... primitiva illa parrochia cum omni terminorum suorum ambitu Pragensi sedi est adiudicata“. Und nach den Worten „Mediantibus itaque nobis et communi principum aspirante suffragio factum est, ut dux Boemie Wratizlaus et frater eius Chounradus supradicto Pragensi episcopo, fratri

[1]) Stumpf Acta imperii Nr. 76 (Die Reichskanzler Bd. III 79—81). Das vollständige Schlussprotokoll der Urkunde lautet: „Signum domini Henrici tertii imperatoris augusti. Hermannus cancellarius vice Wezelonis archicancellarii recognovit. Datum III kalendas Maii anno ab incarnatione domini MLXXXVI, indictione VIII, anno autem domini Henrici regni quidem XXXII, imperii vero III. Actum Ratispone, in Christi nomine feliciter amen“. Da im Text des Diploms ausdrücklich vermerkt wird, dass die „Handlung“ in Mainz stattfand, sind „actum“ und „datum“ auf die Beurkundung zu beziehen; vgl. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre Bd. I 131, 132 Nr. 87; Bresslau Handbuch der Urkundenlehre 1889 Bd. I 856 ff.

Digitized by Google

suo, parrochiam iudiciario ordine requisitam ex integro et reprofiterentur et redderent" hat es den Anschein, als sei nicht nur der Synodalbeschluss, auch die thatsächliche Vereinigung des böhmischen und mährischen Bisthums zur Zeit, da die Urkunde vollzogen wurde, bereits erfolgt. Die Mainzer Synode müsste also geraume Zeit vor dem 29. April 1086 stattgefunden haben.

2. Diese Erwägung wird dadurch bestätigt, dass bei der Bestimmung des Itinerars Heinrichs IV. im Frühjahr 1086 kein Platz für eine Mainzer Synode bleibt: Am 27. Januar [1]) zog der Kaiser gegen die Sachsen zu Felde; am 7. Februar hielt er zu Wechmar über Ekbert von Meissen ein Fürstengericht [2]), um kurz darauf noch vor dem Aschermittwoch (18. Februar) [3]) das Herzogthum zu verlassen. Da er am 3., 9., 29. April in Regensburg nachweisbar ist [4]), haben Giesebrecht [5]), Huber [6]) u. a. die Synode in den März 1086 verlegt; doch widerspricht ihre Annahme dem ausdrücklichen Zeugnis der wohlunterrichteten, noch zu Heinrichs IV. Zeit entstandenen Augsburger Annalen: „Imperator .... exercitus multitudine collecta iterum Saxoniam invadit; sed adversariis in diversa cedentibus, ipse partem provintiae devastat, incendit .....; qui etiam statim in Pauwariam eo reverso, coniurationis suae assumptis fautoribus, Frisingam, seducto cum dolis episcopo, in paschali sollemnitate (5. April) capiunt" [7]). Da der Kaiser „sogleich" nach Verwüstung Sachsens in das bairische Herzogthum zurückkehrte, so bleibt nur übrig, die angebliche Synode von 1086 in ein früheres Jahr zu rücken.

Erweist sich die Chronologie des böhmischen Chronisten aus den angeführten Gründen als unrichtig, so liegt die Vermuthung nahe, dass die Schilderung des Cosmas zu 1086 sich thatsächlich auf die Mainzer Synode des Jahres 1085 bezieht, von der auch die deutschen Annalisten berichten. Und mit dem Verlauf der Letzteren stimmt die Darstellung des Cosmas bis auf geringe Differenzen überein!

---

[1]) Bernoldi chron. M. G. V 444.

[2]) Stumpf Die Reichskanzler Nr. 2879.

[3]) Liber de unitate ecclesiae conservanda ed. W. Schwenkenbecher II 28 S. 98. (Schulausgabe der M. G. Hannover 1883).

[4]) Stumpf Die Reichskanzler Nr. 2880—2882. Nach Bernolds Chronik M. G. V 444 war Heinrich am 5. April in Regensburg eingeschlossen.

[5]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 616.

[6]) Geschichte Oesterreichs I 232. J. Kröger Geschichte Böhmens vom Friedensschluss Bretislavs mit Heinrich III. (1041) bis Wratislavs Königskrönung Diss. Leipzig 1880 S. 65 verlegt die Krönung in den „Winter" 1086.

[7]) M. G. III 131, 132.

Digitized by Google

Cosmas spricht von einer „sinodus magna in urbe Maguntia, ubi 4 archiepiscopi et 12 praesules . . . . plurima decreta super statu sanctae ecclesiae scriptis roboraverunt“ [1]). Es wäre höchst seltsam, wenn 1086 eine so bedeutende, zahlreich besuchte und durch umfangreiche gesetzgeberische Thätigkeit ausgezeichnete Synode stattgefunden hätte, ohne dass ein einziger deutscher Chronist uns davon berichtete, nicht einmal der Verfasser des liber de unitate ecclesiae, welcher 1092 oder 1093 seine begeisterte Vertheidigung Heinrichs IV. und des von ihm ernannten Gegenpapstes niederschrieb. Dagegen passen die Worte des Cosmas vortrefflich zum Verlauf der Mainzer Synode vom Mai 1085 [2]). Hier wurden viele Beschlüsse, „plurima decreta super statu sanctae ecclesiae“, gefasst: Anerkennung Wiberts als des rechtmässigen Papstes [3]), Exkommunikation und Absetzung 15 gregorianischer Erzbischöfe und Bischöfe [4]), Verkündigung eines allgemeinen Gottesfriedens [5]).

Ferner waren auf der Synode (1085) nachweislich alle diejenigen Bischöfe zugegen, welche nach der von Cosmas mitgetheilten Urkunde vom 29. April die Vereinigung der böhmischen und mährischen Diöcese beschlossen haben sollen: Dietrich von Verdun, Konrad von Utrecht, Udalrich von Eichstädt, Otto von Regensburg [6]) und die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln [7]). Hieraus geht aber mit voller

[1]) M. G. IX 91.

[2]) Die Synode sollte auf kaiserlichen Befehl zwei Wochen nach dem Osterfest (20. April) eröffnet werden: Liber de unitate eccl. cap. 19 (20) S. 76; ann. ratisbon. fragm. M. G. XIII 49; ann. augustani M. G. III 131.

[3]) Sigeberti chron. M. G. VI 365: „Heinricus . . . . exigit ab omnibus, ut Hildibrandi depositionem et Luiberti ordinationem subscripto approbent“.

[4]) De unitate eccl. II 19, 20 ed. W. Schwenkenbecher S. 77. 78; ann. ratisbon. M. G. XIII 49; Bernoldi chron. M. G. V 443; Ekkehardi chron. M. G. VI 205. Die gesta archiep. magdeb. M. G. XIV 404 nennen irrthümlich das Jahr 1086; inhaltlich stimmen sie mit dem Bericht obiger Quellen zum Jahre 1085 überein.

[5]) M. G. Leges II 55 ff.; Ekkehardi chron. M. G. VI 206.

[6]) Sogar die Reihenfolge der im Diplom M. G. IX 92 genannten Namen gleicht der Aufzählung des liber de unitate eccl. II 19 a. a. O. S. 77, in welchem sich ein ausführliches Verzeichnis aller 1085 zu Mainz anwesenden Bischöfe findet.

[7]) Auch Erzbischof Liemar von Bremen, der im Diplom vom 29. April genannt ist, war nach Cosmas persönlich anwesend. Nach dem liber de unitate eccl. liess er sich dagegen 1085 durch einen Legaten vertreten. Da Liemar aber im voraus seine Zustimmung zu sämmtlichen Beschlüssen gab, welche dem katholischen Glauben, dem Frieden und der Einheit der Kirche förderlich seien (cf. Liber de un. eccl. II 19 a. a. O. S. 76), konnte der Verfasser des kaiserlichen Diploms ohne Beeinträchtigung der historischen Wahrheit auch Liemar unter den „vier“ Erzbischöfen anführen, durch welche „primitiva illa parrochia cum omni

Digitized by Google

Deutlichkeit hervor, dass in dem Diplom vom 29. April, welches, wie bereits bemerkt, von der Mainzer Synode als von einem historischen Ereignis spricht, nur die Synode des Jahres 1085 gemeint sein kann. Auch Bischof Gebhard von Prag, der nach Cosmas dem Kaiser zu Mainz 1086 die Klageschrift vorlegte, gehörte zu den Theilnehmern der Synode vom Jahre 1085 [1]).

Der Inhalt des Diploms vom 29. April 1086, das Itinerar Heinrichs IV., die inhaltliche Uebereinstimmung der von Cosmas gegebenen Darstellung mit den Berichten über die Synode von 1085 sprechen dafür, die angebliche Synode vom Jahre 1086 mit der im Jahre 1085 abgehaltenen zu identifiziren. Dazu kommt endlich das bisher übersehene Zeugnis der altenzeller Annalen, nach welchen die Krönung Wratislavs nicht 1086, wie Cosmas berichtet, sondern auf der Mainzer Synode des Jahres 1085 stattfand: „Heinricus III. Imperator Maguncie in presentia electorum tam spiritualium quam secularium principem Wratislaum ducem Bohemie magnifice decoravit“ [2]) etc. Die ziemlich

terminorum suorum ambitu Pragensi sedi est adiudicata“. Aus diesen Worten des Diploms scheint Cosmas (vgl. den Text seiner Darstellung in Cap. 37) irrthümlich auf persönliche Anwesenheit Liemars geschlossen zu haben, da er von vier anwesenden Erzbischöfen spricht. Wenn Cosmas ferner nur „12 praesules“ als Theilnehmer der Synodalverhandlungen bezeichnet, während der liber de unitate eccl. 16 Bischöfe aufzählt, so ist dies von geringem Belang, da abgesehen von der oftmals sehr flüchtigen Schreibweise des Cosmas bei Zahlenangaben ein Versehen leichter als sonst geschehen konnte.

[1]) Liber de unitate eccl. II 19 a. a. O. S. 77.

[2]) M. G. XVI 41. Die ann. bohemici (bei Miklosich Slavische Bibliothek II 302) sowohl, als die ann. pragenses M. G. III 120 verlegen die Krönung Wratislav's in das Jahr 1088, die ann. pegavienses M. G. XVI 237 gar in's Jahr 1080 oder 1081. Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. verfassten pegauer Annalen sind besonders in ihrem ersten Theil, der Biographie Wiprechts von Groitsch, durch Irrthümer und sagenhafte Erfindungen fast bis zur Unbrauchbarkeit entstellt. Nach den pegauer Annalen ist der Hergang folgender: Heinrich IV., von den Sachsen bedrängt, lässt sich durch Wiprecht von Groitsch bereden, Wratislav zu krönen, wenn dieser ihm 4000 Talente übergeben würde und seinen Sohn Bořivoy mit 300 Kriegern am Romzug theilnehmen liesse. Wiprecht meldet dem böhmischen Herzog, was er für ihn erreicht. Dieser erscheint (1080 oder 1081) auf dem Hoftage zu Würzburg (?) in Begleitung angesehener Edlen seines Landes, übergiebt dem Kaiser die versprochene Summe und wird von ihm zum Könige gekrönt. — Da Wratislavs Krönung nach Ansicht des Annalisten nicht 1085 zu Mainz, sondern 1080 oder 1081 zu Würzburg geschehen, ist es schwer zu entscheiden, ob Heinrich IV. die angegebene Summe in Wirklichkeit zu Mainz vor der Krönung oder vielmehr 1081 vor dem Romzuge überreicht wurde. Dass die Zahlung der 4000 Talente eine Art Loskaufssumme von der jährlichen Tributpflicht des Böhmenherzogs war, ist eine Vermuthung Palacky's I 320, die W. Tomek Geschichte Böhmens S. 58, Huber Geschichte Oesterreichs

Digitized by Google

eingehende Nachricht der ann. veterocellenses, welche nachträglich von einer Hand des 15. Jahrhunderts in den Text der Annalen eingefügt ist, hat neben Cosmas selbständigen Werth.

Dass Cosmas sich in der Chronologie geirrt, kann selbst dort nicht befremden, wo er als Zeitgenosse berichtet. Von den Reichsangelegenheiten hat er die dürftigste Kenntnis. Gregor VII. und Heinrich IV. erwähnt er kaum. Die Kämpfe am Regenflusse erzählt er zum Jahre 1106 (statt 1105)[1]), den Römerzug Heinrich's V. (1110—1111) findet man unter der Jahreszahl 1112[2]) u. s. w. Wie der Irrthum des Chronisten entstanden, erklärt sich zudem in einfacher Weise. Seine Quelle in Capitel 37 ist offenbar das von ihm selbst mitgetheilte Diplom gewesen, das er freilich oberflächlich genug gelesen und stellenweise missverstanden hat[3]). Hier fand er den

---

I 232 u. a. übernommen haben. Zu ihrer Begründung lässt sich aber nur der Umstand anführen, dass jene Tributpflicht in den Quellenberichten späterer Zeit nirgends mehr erwähnt wird.

[1]) Cosmas III 18 M. G. IX 100. Nach Ekkehards Chronik M. G. VI 227 fanden die Kämpfe am Regenflusse im September oder spätestens in den ersten Tagen des Oktobers 1105 statt.

[2]) Cosmas III 38 M. G. IX 121.

[3]) Auffällig ist z. B. der Gebrauch des Wortes ‚querimonia'. Im Laufe der Untersuchung ist mehrfach auf wörtliche Anklänge zwischen der Darstellung des Cosmas und dem Text des kaiserlichen Diploms hingewiesen worden; so bietet sich in Capitel 37 besser als an irgend einer anderen Stelle der Chronik die Möglichkeit, durch Vergleich der im Wortlaut mitgetheilten Quelle und ihrer Verwerthung einen Einblick in die Arbeitsweise des Chronisten und damit zugleich ein Urtheil über seine Glaubwürdigkeit auch in Mittheilung zeitgenössischer Ereignisse zu gewinnen. Man würde dem verdienten böhmischen Chronisten mit dem Vorwurf absichtlicher Entstellung vielleicht Unrecht thun; zweifellos aber ist die Schilderung tendenziös gefärbt durch den čechisch-nationalen, klerikalen Standpunkt des Verfassers, der in dem unverhohlenen Hass gegen Polen, gegen deutsches Wesen und in der rückhaltslosen Parteinahme für die Interessen des Prager Bisthums zum Ausdruck kommt und gerade im zweiten Buch der Chronik — in dem, was verschwiegen wird nicht minder, als in der Auswahl und Darstellung des gebotenen Stoffes — deutlich erkennbar ist. Drei Ereignisse der böhmischen Geschichte stehen hier bezeichnenderweise durchaus im Vordergrund: 1. Bretislavs siegreicher Feldzug gegen Polen mit der Eroberung Gnesen's und der Translation der Adalbertsreliquien nach Prag, 2. die Vertreibung der Deutschen aus Böhmen durch Spitihněv, ‚ein für alle Jahrhunderte denkwürdiges Ereignis' (Cosmas II 14 M. G. IX 76. II 23 M. G. IX 82; vgl. dazu Loserth ‚Der Herzog Spitihněv und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen' in den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. IV 177 ff.), 3. der mährisch-böhmische Kirchenstreit, welcher 1085 zur Vereinigung der Diöcesen Prag und Olmütz führte. Die Wiederherstellung des Prager Bisthums im alten Umfange bildet den Mittelpunkt der Chronik; für den Chronisten hat sie augen-

Digitized by Google

29. April 1086 als Datum angeführt. Da er übersah, dass von der Mainzer Synode in dem Diplom als von einem vergangenen Ereignis gesprochen wird, lag es nahe, die Darstellung der Synodalverhandlungen und die Königskrönung Wratislavs dem Jahre 1086 zuzuweisen.

scheinlich das grösste Interesse — es geht dies unter anderem daraus hervor, dass er hier allein eine urkundliche Quelle im Wortlaut mittheilt —; vielleicht sogar hat sie bestimmenden Einfluss gehabt auf den Entschluss des Cosmas, die Geschichte seines Heimatlandes zu schreiben, die ursprünglich wohl mit dem neunten Dezennium des elften Jahrhunderts abschliessen sollte.

Digitized by Google

Die europäischen Mächte in der Beurtheilung Friedrichs des Grossen 1746—1757.

Von

Ferdinand Wagner.

Als im Herbste 1894 Max Lehmanns Werk über den Ursprung des siebenjährigen Krieges erschien, folgten anschliessend daran zahlreiche Aufsätze, die die friedericianische Politik des Jahres 1756 nach allen Seiten mehr und minder ausführlich beleuchteten. Man wird deshalb fragen, gibt es noch neue Gesichtspunkte oder unbenutzte Quellen, die ein abermaliges Eingehen in dieses Thema rechtfertigen. Vorliegende Arbeit soll sich auf den Nachweis beschränken, den Ansichten Friedrichs des Grossen über die finanzielle, die militärische und die wirthschaftliche Lage der europäischen Mächte zwischen 1746 und 1757 auf Grund des bis jetzt publicirten Quellenmaterials nachzuforschen. Selbstverständlich sind die Staaten, mit deren Politik der König im Kriege und Frieden zu rechnen hatte, nicht nach Willkür oder persönlicher Sympathie beurtheilt worden, vielmehr hat Friedrich mit gespannter und zugleich ruhiger Aufmerksamkeit alle Vorgänge in den Kreis seiner Beobachtungen gezogen, die sein Land mehr oder weniger beeinflussen konnten. Naturgemäss haben seine Anschauungen im Laufe einer 46jährigen Regierung mannigfache Wandlungen durchgemacht. Erst die Vollendung der grossen Edition der Politischen Correspondenz und die vollständige Veröffentlichung der Testamente wird die Ansichten des Königs in allen Phasen zeigen.

Die Zeit zwischen dem zweiten schlesischen und dem siebenjährigen Kriege gestattet nun bereits eine in sich abgeschlossene Be-

Digitized by Google

urtheilung, da nach 1763 die Lage seines Staates Friedrich nöthigte, mit der Politik der Jugend- und ersten Mannesjahre abzubrechen und Rückhalt in einem russischen Bündnisse zu suchen, das ihn mit schweren Verpflichtungen belastete.

Auf diplomatische Verhandlungen einzugehen liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, die nur an der Hand authentischer Aeusserungen die Fragen zu beantworten sucht: „Was wusste der König im gegebenen Augenblicke, und welche Folgerungen zog er aus der vorhandenen Situation“? Drei Quellen verschiedenen Wertes stehen uns zu Gebote: Die Testamente Friedrichs, seine historischen Schriften und die politische und militärische Correspondenz. Unter ihnen nehmen die verschiedenen Testamente den ersten Platz ein, in diesen hat Friedrich am rückhaltlosesten seine Wünsche und Hoffnungen offenbart. Von dem für unsere Periode so wichtigen Testamente vom 27. August 1752 ist bis jetzt nur ein Theil von Max Lehmann publizirt worden, aber schon seit Ranke ist von dem sonstigen Inhalte vieles aus gelegentlichen Bemerkungen der Gelehrten, denen Einsicht gestattet wurde, zusammenzustellen [1]).

Im Gegensatze zu den Testamenten, die allein für den Thronerben bestimmt waren, hatte Friedrich bei der Abfassung seiner historischen Arbeiten ein grösseres Publikum vor Augen [2]). Die geschichtlichen Werke Friedrichs sind in letzter Zeit etwas in Misscredit gerathen. Zahlreiche Versehen hat Disselnkötter in der Histoire von 1746 nachgewiesen. Da Friedrich seine Aufzeichnungen im Zusammenhange erst nach den Friedensschlüssen angefertigt hat, finden sich Gedächtnisfehler erklärlicher Weise häufig. Erst der Vergleich der historischen Schriften mit gleichzeitigen Dokumenten der politischen Correspondenz erlaubt die Wahrheit der Memoiren zu prüfen, und gibt wertvolle Aufschlüsse, welchen Veränderungen die Ansichten Friedrichs im Laufe der Jahre unterworfen gewesen sind.

Die grosse Edition der politischen Correspondenz ist die dritte, und so lange die politischen Testamente nicht vollständig publizirt worden sind, die wichtigste Quelle zur Erschliessung der Handlungen des Königs.

Nach den üblichen Axiomen seines Zeitalters musste der König einmal handeln; kein europäischer Staat hat jemals ohne Eigennutz sein Bündnis gesucht. Es darf ihm deshalb die Führung der in der europäischen Politik gültigen Waffen nicht zum Vorwurf gemacht

[1]) Der letzte Band v. J. G. Droysens Gesch. d. preussischen Politik enthält unter andern zahlreiche Sätze aus dem Testamente von 1752.

[2]) Histoire de mon temps von 1746. S. 151.

Digitized by Google

werden. Friedrich lehnt ausdrücklich im Vorworte seiner Histoire de mon temps von 1746 jede Kritik seiner Handlungen nach den Gesetzen der bürgerlichen Moral ab: „Notre emploi est de veiller au bonheur de nos peuples; dès que nous trouvons donc du danger ou du hasard pour eux dans une alliance, c'est à nous de la rompre plutôt que de les exposer; en cela le souverain se sacrifie pour le bien de ses sujets". Diese Bemerkung zeigt, wie wertlos die gelegentlichen Betheuerungen sind, in denen Friedrich die Reinheit seiner Gesinnung rühmt: „Ne cherchez point", steht in einem eigenhändigen Briefe vom 8. Nov. 1747 an den Minister Puyzieulx, „de détours dans ma conduite; elle est aussi simple que mon coeur; je n'aspire point à l'infâme gloire de tromper le genre humain, mais aussi ne veux-je être ni soupçonné ni trompé". Aber man soll auch nicht zu weit gehen und hinter jeder Aeusserung einen Fallstrick vermuthen. Die Politik Friedrichs hat sich durchaus nicht aus einer fortgesetzten Kette von Täuschungen und Hintergehungen seiner Alliirten und eigenen Staatsmänner zusammengesetzt. In geradezu verblüffender Offenheit hat Friedrich während des ersten schlesischen Krieges bei Klein-Schnellendorf und 4 Monate später in Olmütz sein politisches Programm österreichischen Unterhändlern entwickelt. Später wiegt er bedeutend vorsichtiger und kühler seine Worte ab, und versteht sich zu beherrschen. Nur die militärische Correspondenz, bis jetzt selten nach Gebühr verwertet, hält sich frei von allen Täuschungen der Adressaten; und gerade in dieser liegt auch die naheliegendste, sehr selten versagende Quelle zur Erkenntnis seiner thatsächlichen Ansichten. Der König war viel zu gewissenhaft, um unnütz Leben und Vermögen seiner Soldaten und Unterthanen zu gefährden. Dieser Briefwechsel bildet daher die Grundlage zur Controlle aller gleichzeitigen sonstigen Schreiben. Denn die politischen und militärischen Handlungen Friedrichs gehen Hand in Hand, die einen bedingen die anderen, ohne dringende politische Veranlassung gibt der König nicht seinen Generälen militärische Verhaltungsmassregeln.

Von der militärischen Correspondenz sind die administrativen Schreiben nicht zu trennen, die Ordres für die Magazinverpflegung der Truppen enthalten. In der Krisis des Jahres 1749 erhielt, bevor noch ein Soldat alarmirt wurde, am 6. März 1749 der Etatsminister Graf Münchow in Breslau Befehl unter der Hand die für 6—8 Regimenter Cavallerie nötige Fourage in Oberschlesien aufzubringen. Der Aufschub und der spätere Widerruf erfolgte in dem Augenblicke, als der König die Gefahr eines russischen Angriffes auf Schweden, der einen allgemeinen europäischen Krieg hervorgerufen hätte, schwinden sah.

Digitized by Google

Der Nachfolger Münchows in Schlesien, Schlabrendorff, nahm die gleiche Vertrauensstelle ein. Ihm allein neben Winterfeldt theilte Friedrich am 29. Dezember 1756 seinen Entschluss einer wahrscheinlichen Räumung Oberschlesiens mit. In mehreren Fällen ist es unmöglich aus den sich widersprechenden Sätzen der gleichzeitig erlassenen politischen Instructionen die momentane Gesinnung des Monarchen herauszuschälen. Unbedingt sind alle zur weiteren Mittheilung an auswärtige Potentaten und Minister abgefertigte Memoiren und Depeschen mit grosser Vorsicht zu benutzen; ihr ostensibeler Inhalt steht im engen Zusammenhange mit den Erwartungen, die an die fremde Macht gestellt wurden. Einen wichtigen Fingerzeig gewähren die zahlreichen Anfragen, die stets mit der allgemeinen Sachlage im Zusammenhange stehen. Die scharf pointirten Bemerkungen des Königs beim Einlaufen der erbetenen Auskünfte, namentlich wenn die Antwort des Gesandten nicht nach Wunsch ausfiel, berechtigen zu einem Rückschluss auf Friedrichs eigene Meinung. In verschiedenen Fällen wird den Gesandten, namentlich denen in Wien, an der Hand der von Offizieren betriebenen Spionage das Irrige ihrer Meldungen nachgewiesen. Alten erprobten Vertretern im Auslande wurde in den ihnen zukommenden Ressorts offene Aussprache gestattet. Die Gesandten Chambrier und später Lord Marschall in Paris nahmen eine Ausnahmestellung unter den preussischen Diplomaten ein. Auch der Graf Finckenstein erwarb sich während seines Aufenthaltes in Stockholm und St. Petersburg die Wertschätzung seines Monarchen. Nicht so gut hatte Friedrich es mit seinem früheren langjährigen Vertreter am russischen Hofe getroffen; zu spät bemerkte er, dass das Auftreten Mardefelds sehr viel zur Verschärfung der Gegensätze und zum Bruche mit den Günstlingen der Kaiserin Elisabeth beigetragen hatte. Dem Geschäftsträger Michell in London wird eine sicher auf mangelnde Vertrautheit des Königs mit den englischen Zuständen beruhende Freiheit im Urtheil gestattet, die sich jüngere Diplomaten, wie Knyphausen und Klinggraeffen nicht erlauben durften.

Die eigenhändigen Briefe Friedrichs an seine Angehörigen sind, so anziehend sie geschrieben und so wert sie uns sind, um auch den Bruder in Friedrich kennen zu lernen, besonders vorsichtig zu verwerten. Der König geht nie mit seinen Brüdern zu Rathe. Als Preussen im Anfange des Jahres 1749 einer gefährlichen Krisis entgegenging, erfährt der bei der Schwester in Baireuth weilende Thronfolger unterm 16. Februar: „I'aurais bien de la peine à vous mander d'ici des nouvelles intéressantes". Mit keinem Worte berührt

Digitized by Google

der König die allgemeine Lage, die ihn nöthigte an eine Räumung Ostpreussens zu denken.

Noch weniger eröffnen die Briefe an die Markgräfin Wilhelmine von Baireuth einen Blick in die Gedankenwelt König Friedrichs. Nach Möglichkeit wird in den Jahren 1756 und 1757 jede Andeutung vermieden, die der kranken Schwester Erregung verursachen könnte. In den schweren Tagen des Dezember 1756, als Friedrich die ganze ihm und dem Staate drohende Gefahr übersah, verbarg er ängstlich vor der geliebten Schwester die ihn bewegenden Sorgen: ein glänzendes Zeugnis der Selbstbeherrschung des Königs, der damals nur den General Winterfeldt zum Vertrauten aller seiner Befürchtungen machte. Eine Sonderstellung nimmt die Correspondenz mit der Königin Ulrike von Schweden ein, die seit ihrer Vermählung ein wichtiger Faktor in der europäischen Diplomatie geworden war. Wichtige politische Andeutungen, die an anderer Stelle sich bestätigt finden, können natürlich in diesen Familienbriefen vorkommen. Mit Recht hat R. Koser einen am 23. November 1753 an den Thronfolger gerichteten Brief in seinem Geschichtswerke citirt. Unter diesem Datum erfährt der Prinz, dass schwere Verwicklungen für das kommende Jahr vorauszusehen seien, die Friedrich verhinderten persönlich sich an den Hochzeitsfeierlichkeiten in Schwedt zu betheiligen. Aber erst ein militärisches Schreiben vom 3. Dezember 1753, das dem Feldmarschall Lehwaldt in Ostpreussen die Möglichkeit eines russischen Angriffes im neuen Jahre eröffnet, macht dieses Schreiben für die Forschung verwertbar.

Der Ausgangspunkt meiner Untersuchung ist das erste Capitel der Histoire de mon temps von 1746. An dieser Stelle entwirft der König ein anschauliches Bild der europäischen Zustände beim Tode seines Vaters. Es liegt auf der Hand, dass der Ausgang der beiden schlesischen Kriege den königlichen Autor bei der Abfassung dieses Abschnittes beeinflusst hat. Preussen nahm 1740 noch nicht den Platz in dem europäischen Conzerte ein, den ihm die histoire von 1746 zuweist. Erst der Erwerb Schlesiens erhob es auf immer über Sardinien und Sachsen-Polen [1]). Ein grosser Theil dieses ersten Capitels ist in der zweiten Redaction gestrichen, vieles zusammengezogen oder umgearbeitet [2]). Friedrich ist durch die späteren Ereignisse bedeutend beeinflusst worden; wir sind daher umsomehr berechtigt, die Aeusserungen des ersten Capitels als beweiskräftig für die Zeit der Abfassung, den Herbst des Jahres 1746, zu behandeln.

[1]) Histoire v. 1746 S. 214.

[2]) Droysen: „Abhandlungen zur Neueren Geschichte".

Digitized by Google

Den Abschluss giebt die „Apologie de ma conduite politique", im August 1757 nach der Niederlage von Kolin entworfen. Diese Schrift nimmt eine Ausnahmestellung unter Friedrichs geschichtlichen Aufsätzen ein. Sie sagt nicht alles, das wäre auch zu viel verlangt von einer Rechtfertigungsschrift, aber mit einer nichts zu wünschen lassenden Offenheit bekennt der König die im vergangenen Jahre gehegten irrigen Anschauungen. Er habe nicht geahnt, dass Frankreich einen über die vertragsmässige Hülfe hinausgehenden Beistand Oesterreich leisten würde, und habe ebensowenig an eine stärkere Theilnahme der Russen am deutschen Kriege gedacht.

Die Frage: „welche Grundsätze befolgte Friedrich in der auswärtigen Politik", beantwortet das Testament von 1752: „La politique consiste plutôt à profiter des conjonctures favorables qu'à les préparer d'avance". Aus diesem Grunde soll der Thronfolger keine Verbindlichkeiten eingehen, die ihm für die fernere Zukunft Fesseln anlegen: „ne faites jamais des traités pour prendre des mesures sur les évènements éloignés". Friedrich verwirft damit auf das entschiedenste das damals in den europäischen Kabinetten übliche System, möglichst durch Allianzen den eigenen Staat zu sichern zu Gunsten der Politik der freien Hand: „Je me suis bien trouvé d'en avoir usé ainsi l'année 1740, et j'en fais de même à présent pour les affaires de Pologne". Aber es wäre nicht gerechtfertigt deshalb anzunehmen, dass der König überhaupt kein festes Urtheil besessen hätte.

Nichts ist verkehrter und irreführender als der in den Berichten der fremden Gesandten enthaltene Klatsch über die plötzlichen nervösen Stimmungswechsel des Königs in seiner Beurtheilung der auswärtigen Mächte. Der französische Gesandte in Berlin, Tyrconnell, schreibt einmal in diesem Sinne: „Dieselbe Lebhaftigkeit, die ihn heute Russland mit Geringschätzung betrachten liess, lässt ihn morgen die Sache ganz anders auffassen" [1]). Im Gegentheil, Friedrich hat von Anfang an, unabhängig von den wechselnden Meinungen des Tages, sich über die Machtmittel der europäischen Staaten zu orientiren gesucht. Das Ergebnis der während der ersten sechs Jahre seiner Regierung gemachten Erfahrungen ist in dem schon genannten ersten Capitel der histoire von 1746 niedergelegt. Aber schritthaltend mit der Zeit, modifizirte er sein Urtheil, wo es nöthig schien; dem Niedergange Frankreichs, der Zerrüttung in Schweden und in Russland, so wie den Reformversuchen Maria Theresias widmete er die gleiche Aufmerksamkeit. Die fremden Gesandten sind selbstverständlich

[1]) Preuss. Jahrbücher 47. 483.

Digitized by Google

in diese Werkstätte nicht geführt worden. Kühl und ruhig hat Friedrich in der Epoche nach 1746, nur in militärischen Fragen durch seinen Adjutanten Winterfeldt unterstützt, die verschiedenwertigen ihm zukommenden Berichte und Erzählungen gegeneinander abgewogen. Er hat sich schwer von einer vorgefassten Meinung getrennt, sobald er sie indes als unrichtig erkannt hatte, zögerte er nicht die seinem Herzen vielleicht sympathische Ansicht zu opfern, mochte der von ihm gethane Schritt der Welt auch ungerechtfertigt erscheinen.

An der Hand der politischen Correspondenz mit Benutzung des Testamentes von 1752 werde ich nach einander Friedrichs Ansichten über Russland, England, Frankreich und Oesterreich in der Zeit vom Dresdner Frieden bis zum Anfang des Jahres 1757 darlegen.

I. Russland.

Jeder Intervention Russlands in die deutschen Angelegenheiten von vornherein vorzubeugen, bestrebte sich die fridericianische Politik in der Zeit nach dem Dresdner Frieden. In diesem Sinne fiel die Aeusserung: „Also vielmehr das Beste sei, den Bären in seinem Lager zu lassen und ihm nicht selbst weiss zu machen, als ob man seiner nöthig habe oder ihn fürchte“ [1]). Friedrich wusste sehr wohl, dass Russlands geographische Lage, trotz der Vernachlässigung aller Festungen, jeden Angriff unmöglich machte. Den Vorschlag seines Gesandten Mardefeld im Jahre 1746 russischen Angriffsplänen mit einer Ueberrumpelung Rigas zuvorzukommen, hatte der König rundweg abgelehnt; ebenso weigerte er sich drei Jahre später zu Gunsten Schwedens, wie ihm die Franzosen zumutheten, eine Besetzung Kurlands und Livlands zu unternehmen [2]). Uebereinstimmend mit diesen Erklärungen hält das Testament von 1752 Eroberungen in jenen fernen und wüsten Gegenden auch zu Gunsten eines dritten, wobei nur Schweden oder Polen in Frage kommen konnten, für gleich nutzlos, „les conquérir pour nous serait folie, les conquérir pour d'autres serait assez inutile“.

Die Bedeutung Russlands in der europäischen Politik hat Friedrich in dem bereits erwähnten Eingangscapitel der Histoire de mon temps kritisirt. Weder Russland noch die Türkei werden zu den europäischen Mächten gezählt, beide seien nur Maschinen in den Händen Englands bezw. Frankreichs, die je nach Bedürfnis zur Ausübung eines Druckes auf Europa gebraucht würden. „L'Angleterre fait une montre d'ostentation

[1]) P. C. V. 11. (24. Januar 1746).
[2]) P. C. VI. 512 (25. April 1749).

Digitized by Google

de la Russie, soit pour abuser l'Europe par un secours illusoire, soit pour contenir le Nord ou pour procurer à l'empereur des secours réels contre les infidèles". Der wirkliche Einfluss Russlands erstrecke sich nur auf Polen und Schweden; bei der Zusammensetzung der russischen Truppen erweise sich deren Aufenthalt in fremden Ländern als ausserordentlich kostspielig [1]). Die Ereignisse des siebenjährigen Krieges haben Friedrich den Irrthum seiner früheren Anschauung bewiesen; in der Ausgabe von 1776 ist dieser ganze Abschnitt, der Russland als einen Klienten Englands schildert, gestrichen und in folgender Form ersetzt worden: „La Russie n'avait point alors assez de poids dans la politique européenne, pour déterminer dans la balance la supériorité du parti qu'elle embrassait.

Im scheinbaren Widerspruche mit dem Inhalte des ersten Capitels der histoire von 1746 steht die grosse Besorgnis, die Friedrich im Sommer 1746 vor einer russischen Invasion gehegt hat. Der Grund, warum der König damals durch Bestechung Bestuschews sich den Fortbestand des Friedens in Petersburg erkaufen wollte, liegt aber klar vor Augen. Die Reorganisation der preussischen Armee nach den Feldzügen von 1744 und 1745 war noch nicht vollendet; es fehlte an Munition, Proviant und Zelten und die Kassen enthielten noch nicht die zu einer Mobilmachung erforderlichen Summen. Demnach stand einem Angriff der Russen in diesem Jahre Preussen fast wehrlos gegenüber. Es ist kein Grund vorhanden, die Wahrheit der im Juni 1746 an Podewils gerichteten Briefe zu bezweifeln. „Si nous gagnons cette année, je ne m'embarrasse de rien, mais si malheureusement la bombe allait crever à présent, il y aurait tout à craindre pour l'Etât" und „En un mot, c'est plus l'état délabré de mon intérieur que les forces des ennemis qui sont à craindre" [2]).

Sorgfältig hat der König die grosse Gefahr, in die ihn eine russische Invasion versetzen konnte, den fremden Mächten zu verbergen gesucht. Der Gesandte Andrié in London wie später Klinggraeffen muss dem Gerüchte entgegenarbeiten, als habe man in Potsdam Veranlassung, den Petersburger Hof zu fürchten. Hiermit steht im Einklang ein Schreiben Eichels vom 20. Juli 1746: „des Königs Majestät endlich dem Herrn v. Villiers [3]) den Gedanken zu benehmen gesuchtet, als ob Sie die Russen so sehr redoutirten, daher Sie sich gegen denselben dahin expliciret, wie derselbe die Russen zu fürchten gar keine

[1]) Histoire S. 209.
[2]) P. C. V. 110 u. 114 (12. u. 13. Juni 46).
[3]) Englischen Gesandten in Berlin.

Digitized by Google

Ursache hätte" [1]). Noch sieben Jahre später, im October 1753, erfährt der preussische Geschäftsträger in London, dass die russischen Rüstungen in Berlin keinen Eindruck machten, auch wenn bis 100.000 Russen kommen sollten, alles sei in Preussen zu ihrem Empfange bereit [2]). Gleichzeitig hat aber Friedrich in Versailles Dokumente vorlegen lassen, die ihn als von einer russischen Invasion schwer bedroht hinstellen sollten [3]). Mit letzteren Erklärungen stimmt der Versuch völlig überein, im Januar und Februar 1756 den französischen Botschafter Nivernois zu überreden, dass die Furcht vor dem Einfalle eines russischen Heeres der Grund für die Annäherung Preussens an England gewesen sei. Wie wenig Glauben Nivernois diesen Erklärungen geschenkt hat, zeigen seine Briefe an Broglie in Dresden [4]). Welche Motive haben Friedrich nun geleitet, wenn er im Sommer 1756 in seinen militärischen Erlässen einem Angriffe der Russen viel ruhiger entgegensah als 7 Jahre früher und als namentlich gleich nach dem Dresdner Frieden? Ein halbes Jahr nach diesem Friedensschlusse hat er die Erklärung abgegeben, alles stehe auf dem Spiele bei dem Eintreffen einer russischen Invasion; drei Jahre später 1749 macht er sich bei einer Kriegserklärung Russlands mit dem Gedanken einer Räumung Ostpreussens vertraut. Vor Ausbruch des grossen Krieges dagegen erhält Feldmarschall Lehwaldt Befehl, die ihm anvertraute Provinz Ostpreussen mit 36.000 Mann zu behaupten.

Das Anwachsen der eigenen Hülfsmittel hat diese Aenderung der Befehle Friedrichs bewirkt. Die beiden ersten schlesischen Kriege hatten den von Friedrich Wilhelm I. gesammelten Schatz völlig verbraucht. Der grosse Tresor war am 28. October 1745 auf 2298 Thaler zusammengeschmolzen, die von den Ständen der Mark gewährte Anleihe und die in Sachsen erhobenen Kontributionen genügten nicht für eine weitere Campagne; zu Trinitatis 1746 hatte der König nur 900.000 Reichsthaler zu seiner Verfügung. Der Dresdner Friede ist also eine zwingende Nothwendigkeit für Preussen gewesen; denn mit der Annahme von Subsidien, die nur Frankreich gewähren konnte, wäre jede selbständige Politik unterbunden gewesen. Im Sommer 1756 hatte dagegen der grosse Tresor die Höhe von 13,377.919 Thalern erreicht, zwar nicht die vom politischen Testamente für nöthig

---

[1]) P. C. V. 141.
[2]) P. C. X. 132.
[3]) Koser in den preuss. Jahrbüchern 47. 482.
[4]) Perey „Nivernois" S. 385.

Digitized by Google

erklärte Summe, aber mit den übrigen Kassengeldern doch ausreichend, um die Kosten von drei Feldzügen zu bestreiten [1]).

Anderseits schien Russland 1756 bei weitem weniger gefährlich als zehn Jahre früher. Nach dem Regierungsantritte der Kaiserin Elisabeth war das Reformwerk ihres grossen Vaters in's Stocken gerathen. Mit welcher Anerkennung hat sich die Histoire von 1746 über die Regierung Peters des Grossen und der Kaiserin Anna geäussert! Aber die Männer, denen letztere die Staatsgeschäfte anvertraut hatte, waren nach 1741 einer nationalen Reaction gewichen, deren Vertreter sich an England verkauften.

Friedrich hatte kein Verständnis für diesen Sieg des Volksgeistes, er sah nur die Schäden der Günstlingswirthschaft und die Corruption am Hofe und im Heere. Das Ausscheiden der deutschen und englischen Offiziere, (Keith, Manstein, Laudon, Grant u. s. w.) desorganisirte nach allgemeiner Ansicht die russische Armee, und machte sie unfähig zu einem Kampfe gegen europäisch geschulte Truppen.

Die verschiedenen Erlässe an Lehwaldt zeigen, welche geringe Meinung Friedrich im Sommer 1756 von der Schlagfertigkeit der russischen Armee gehabt hat. Aber deshalb ist der Einwand berechtigt, dass erst der Westminstervertrag, durch den der Zarin die englischen Kriegssubsidien bei einem Kriege mit Preusen entzogen wurden, eine russische Invasion für Friedrich ungefährlich gemacht habe. Wir haben uns demnach nach authentischen Aeusserungen Friedrichs umzusehen, aus denen seine Meinung über Russland in der Zeit von 1749 bis 1756 hervorgeht. Der bis jetzt bekannte Theil des Testamentes von 1752 giebt darauf keine Antwort. Die Depeschen an die preussischen Gesandten in St. Petersburg, Finckenstein, Goltz und Wahrendorff, sind nicht ohne weiteres zu benutzen. Diese Lücke füllt zum Theil der Feldmarschall Keith aus, der nach längeren, durch den damaligen Gesandten Mardefeld im Frühjahre 1745 begonnenen Verhandlungen [2]) im October 1747 sich in Potsdam einstellte. Nie hat Friedrich den Eintritt dieses englischen Emigranten in seinen Dienst zu bereuen gehabt [3]). Die Depeschen an Finckenstein in Petersburg lassen durchblicken, welchen Wert der König auf Keiths Urtheil in den russischen Angelegenheiten legte. Mit Genugthuung wird an mehreren Stellen

[1]) Das Testament von 1752 sagt: ces 5 millions sont à peu près les frais d'une campagne (vergl. auch Koser, König Friedrich der Grosse I. 387).

[2]) P. C. IV. 154. (In derselben Zeit traten auch die russischen Offiziere Mannstein und Grant (später Commandant v. Neisse) in preussische Kriegsdienste).

[3]) Oeuvres IV. 6.

Digitized by Google

die Uebereinstimmung der Depeschen Finckensteins mit den Erzählungen Keiths bestätigt [1]).

Auf zahlreiche aus den verschiedensten Gebieten stammenden Fragen hat Keith in den nächsten Jahren Auskunft gegeben. Von seiner Hand rührt der Entwurf eines Feldzugplanes der Schweden in Finnland her, den Friedrich während der Krisis des Jahres 1749 seiner Schwester Ulrike einsandte [2]). Aber in einem wichtigen Punkte schieden sich die Ansichten des Königs von denen seines neuen Feldmarschalls. Dieser der russischen Sprache mächtig hatte während seiner Laufbahn in Russland die Tüchtigkeit der dortigen Soldaten zur Genüge schätzen gelernt, drang aber mit seinen Ausführungen in Potsdam nicht durch. Für den König blieben die russischen Truppen eine wilde Horde von Barbaren nur zum Zerstören brauchbar, aber nicht verwendbar in einem regulären Kampfe gegen disciplinirte Soldaten [3]).

Bei dem Ausbruche eines Krieges zwischen Preussen und Russland war die Parteinahme Schwedens von grosser Bedeutung. Am 29. Mai 1747 hatten Schweden und Preussen ein zehnjähriges Defensivbündnis abgeschlossen, das seine Spitze nur gegen Russland richten konnte [4]). Als im Frühjahre 1749 Finnland von einem russischen Angriffe bedroht schien, erwartete Friedrich mit Sicherheit in den Krieg verwickelt zu werden, sobald die Russen die schwedische Grenze überschreiten würden [5]). Er war verpflichtet in diesem Falle laut Artikel 5 seines Vertrages mit einem Hülfskorps von 9000 Mann den Schweden beizuspringen. Auf 45.000 Mann meistens Infanterie (dieselbe Zahl wie in den Feldzügen 1742—43) berechnete Keith in einem „Projet de campagne" vom 30. März 1749 die Stärke des Heeres, das die Zarin gegen Finnland aufstellen würde. In einer späteren eigenhändigen Denkschrift vom 12. April 1750, welche schwedischen Offizieren vorgelegt wurde, setzte der König die Zahl der Russen an der finnländischen Grenze auf 22—24.000 Soldaten herunter, während der

---

[1]) P. C. VI. 68 u. 244 (26. März u. 24. Sept. 1748 ebenso VII. 210 (3. Jan. 1570) u. (24. Nov. 1753).

[2]) P. C. VI. 472 (4. April 1749).

[3]) Der Ausspruch des Königs bei Varnhagen v. Ense VII. 66. „Les Moscovites, mon cher, sont un tas de barbares, sont de la canaille, dont les troupes bien disciplinées feront facitement bon compte". Mit Unrecht macht deshalb Masslowsky (S. 210) Keith den Vorwurf, den Wert der russischen Soldaten nicht gekannt zu haben.

[4]) Wenck, Codex iuris gentium II. 235.

[5]) P. C. VI. 482 (9. April 1749 an Lehwaldt).

Digitized by Google

grössere Theil der Armee, 40.000 Mann, im Kriegsfalle sich gegen Ostpreussen wenden würde.

Dieses Memoire gibt die wahre Meinung des Königs wieder, und nicht jener nach zwei und einem halben Jahre am 18. Dezember 1752 dem Könige Ludwig übersandte Entwurf, der die Macht der beiden Kaiserinnen auf 280.000 Soldaten taxirt, denen Preussen nur 100.000 Mann entgegenstellen könnte. Durch einen glücklichen Zufall ist eine an Lehwaldt unterm 3. Dezember 1753 eingesandte Tabelle der Standorte der russischen Armee zum Theil in der vom gleichen Tage datirten Depesche an den Gesandten Klinggraeffen in Wien nachzuweisen. Die in Livland, Kurland und Estland kantonirenden Regimenter setzten sich darnach zusammen aus 23 Infanterie-, 3 Kürassier-, 2 Dragoner-, 1 Husaren-, 1 Kosakenregimentern und 4000 Donschen Kosaken [1]). Im District St. Petersbung lagerten 15 Infanterie- und 3 Dragonerregimenter. Nach einer früheren Depesche Friedrichs an den Grafen Finckenstein kamen für einen europäischen Krieg allein die in Finnland, Livland und im Distrikt von St. Petersburg in Quartier liegenden Truppen, 46 Infanterie-Regimenter, in Betracht [2]). Friedrich berechnete in dem erwähnten Erlass an Lehwaldt die Stärke jedes Reiterregimentes auf 1000 Köpfe, die der Bataillone auf selten mehr als 400 Mann [3]). Eine absichtliche Täuschung Lehwaldts über die Höhe der feindlichen Streitmacht ist völlig ausgeschlossen. In den drei Ostseeprovinzen befanden sich also nach der von Friedrich selbst gegebenen Anweisung Ende 1753 keine 30.000 Mann Fussvolk und 11.000 Reiter (davon 5000 Kosaken). Eine Verstärkung dieses Corps im Bedarfsfalle durch einen Theil der in Ingermannland befindlichen Truppen und namentlich durch Irregulaire war sehr wahrscheinlich; aber die Rücksicht auf das mit Preussen verbündete Schweden hätte die Kaiserin Elisabeth genötigt ein ansehnliches Corps, namentlich bei der Ueberlegenheit der schwedischen Flotte an grossen Schlachtschiffen [4]), zum Schutze St. Petersburgs und der Küsten zurückzuhalten.

---

[1]) Die russische Kavallerie zählte 3 Kürassier- und 29 Dragonerregimenter vor dem Kriege, die Infanterie 3 Garde- und 46 Linienregimenter (Masslowsky 12).

[2]) P. C. V. 549 (19. Dec. 1747).

[3]) P. C. X. 171. (Schon lange vor dem Kriege war die russische Kavallerie nach dem Ausspruche Masslowskys S. 18 völlig desorganisirt. Wie weit Friedrich darüber unterrichtet war, ist nicht zu erkennen).

[4]) Die für Schweden bestimmte Denkschrift v. 12. April 1750 rechnete mit der Ueberlegenheit der schwedischen Flotte, die sich nach dem Ludwig XV. überreichten Memoire vom 18. Dez. 1752 im tiefen Verfalle befinden sollte. Nach der histoire von 1746 setzte sich die schwedische Flotte aus 24 Linien- und 36 anderen Schiffen zusammen, die russische aus 12 Linienschiffen, 26 Brandern und

Digitized by Google

Demnach hätte im Kriegsfalle Lehwaldt in der Zeit vor 1756 eine bedeutend geringere feindliche Streitmacht zu bekämpfen gehabt, als ihm später in der Schlacht bei Gross-Jägerndorf entgegentrat. An Zahl zwar wären die Russen immer dem in Ostpreussen stationirten Corps überlegen geblieben, selbst wenn letzteres, wie es im Juni 1756 geplant war, durch pommersche Regimenter verstärkt wurde. Friedrich hielt aber eine numerische Ueberlegenheit seines Heeres im Kriegsfalle nicht für erforderlich. In diesem Sinne erfuhr Lehwaldt, der mit Einschluss der Garnisonen knapp 30.000 Mann befehligte, am 26. Dezember 1756: „kann ich Euch sagen, sie (die Russen) mit 40.000 gegen Schlesien, und mit 40.000 gegen Preussen agiren werden; da glaube ich dann, dass es Euch nicht darauf ankommen wird, ob Ihr ein Drittel von dergleichen Volk mehr gegen Euch habt als Ihr stark seid".

Mit dem Abschlusse der Westminsterconvention gab Friedrich den grossen Vortheil preis, den das schwedische Bündnis ihm gewährte: die Theilung der russischen Kriegsmacht. Denn Frankreich hatte nun keine Veranlassung mehr einen drohenden Einmarsch der Russen in Deutschland durch eine schwedische Mobilmachung zu erschweren.

Auf der andern Seite aber hatte die Kaiserin Elisabeth für einen Krieg gegen Preussen keine englischen Subsidien mehr zu erwarten, die sie, nach der allgemeinen Ansicht, nicht entbehren konnte, sobald sie eine Armee ins Ausland schickte [1]). Wenn Friedrich, trotzdem er in den vier Jahren 1752—56 einem russischen Angriff mit Ruhe entgegensehen konnte, jede ernstliche Verwicklung mit der Zarin zu vermeiden suchte, so lag der Grund in der Thatsache, dass nicht er selbst, sondern die treuen Alliirten Frankreichs (Schweden und Polen) aus einem gegen Russland geführten siegreichen Kriege den grössten Nutzen gezogen hätten. Friedrich ist somit der Ansicht seines Vaters treu geblieben, dass bei einem russischen Kriege mehr zu verlieren als zu gewinnen sei [2]). Die Ausführungen Theodor's v. Bernhardi geben Friedrich recht, wenn er die Gegnerschaft Russlands für eine vorübergehende gehalten hat. Ein Feldzug gegen Preussen hatte keinen rechten Zweck für Russland, wo viel wichtigere Aufgaben der Ausführung harrten. Ein Erwerb Ostpreussens lag auch nicht im Interesse der

---

40 Galeeren, Masslowsky gibt 16 kriegsbrauchbare Linienschiffe und Fregatten an, 7 Bombardiergalirten und 42 Galeeren.

[1]) Schaefer I. 79.

[2]) Koser I. 215.

Digitized by Google

herrschenden Partei, der schon der Einfluss der baltischen Provinzen höchst unbequem war [1]).

Wie Friedrich 1756 über die von Russland drohende Gefahr gedacht hat, zeigt die schon an anderer Stelle herangezogene Correspondenz mit dem Feldmarschall Lehwaldt. Da findet sich nichts von Furcht und Besorgnis. In dem bedeutsamen Erlass vom 23. Juni 1756, der Lehwaldt Vollmacht über Krieg und Frieden gibt, steht geschrieben: „So viel kann ich Euch voraussagen, dass sie die schlechtesten Generals haben, und dass der zum Comando benannte General Apraxin so schlecht wie möglich ist, sodass Ihr daher nicht viel zu befürchten haben werdet". Ueber die Zahl der Russen lässt sich der Monarch an diesem Tage nicht aus, hierüber haben ihm damals sichere Nachrichten gefehlt: „Wie Ihr aber wohl wisset, dass die Sachen von weitem sehr viel grösser ausgeschrieben werden, als sie sind, überdem an der completen Zahl der Regimenter vieles und eine grosse Anzahl fehlet, so ist wohl zu präsumiren, dass von der angegebenen sehr grossen Anzahl gar viel abzurechnen sein wird".

Erst fünf Wochen später, am 27. Juli, zur selben Zeit, da Friedrich seine erste Anfrage, die über Krieg oder Frieden entscheiden sollte, in Wien ausrichten liess, theilt er Lehwaldt etwas Positives über die muthmassliche Stärke der russischen Armee mit: „Plan der Oesterreicher und Russen wäre gewiss richtig, glaubte aber nicht, dass so stark kommen werden". „Ich glaube nicht, dass mehr wie 45.000 Mann werden haben; denn wenn zum Klappen kommt, sie erst sehen werden, was ihnen alles fehlen wird". „Wird an Geld, an allem fehlen".

Die Bedeutung dieser Depesche liegt in der Gleichzeitigkeit mit der ersten in Wien gemachten Anfrage. Sie ist ein authentisches Zeugnis, dass die Kaiserin-Königin nach Friedrichs Meinung nur den verhältnismässig geringen Beistand von 45.000 Russen zu erwarten habe. Auch darf man nicht übersehen, dass schon damals Gerüchte von einer schweren Erkrankung der Zarin auf dem Wege über Holland dem Könige zu Ohren gekommen waren.

Friedrich hat sich in seiner vorgefassten Meinung nicht irre machen lassen durch später einlaufende Berichte, die den russischen Truppen viel höhere Zahlen beilegten. Sollten die Russen wirklich mit 80—90.000 Mann kommen, so waren sie zur Theilung ihrer Macht genöthigt; Ostpreussen konnte nach Lehwaldts Bericht für eine so grosse Zahl nicht die Subsistenzmittel aufbringen.

---

[1]) Bernhardi „Geschichte Russlands" II. 2 S. 176.

Digitized by Google

Der König war der Ansicht, dass deshalb der Petersburger Hof den Oesterreichern ein Corps direct zu Hülfe nach Schlesien senden würde. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass die Russen von einem Angriffe auf Königsberg ganz absehen und sich auf Stellung der vertragsmässigen 30.000 Mann nach Mähren beschränken würden [1]). Für diesen Fall gab die am 2. August 1756 dem Obercommandirenden in Schlesien ausgefertigte Instruction die nötigen Anweisungen.

Schwerin, der ausser den 18 Garnisonbataillonen in den Festungen 26 Feldbataillone und 50 Schwadronen befehligte, werde dann durch 15—20 Bataillone verstärkt werden, in den schlesischen Festungen ausreichende Besatzungen zurücklassen und mit seiner Hauptmacht den anrückenden Russen in Polen die vernichtende Niederlage beibringen. Dieser Plan Friedrichs basirte auf der Voraussetzung, dass die Oesterreicher bei ihrer Unkenntnis des Festungskrieges ausser stande seien in der Zwischenzeit sich der schlesischen Festungen zu bemächtigen.

Auch nach dem Einmarsch in Sachsen hat Friedrich, wenn die Russen überhaupt kommen sollten, eine Theilung ihres Heeres erwartet. Nach einer Depesche vom 24. September 1756 werde der Petersburger Hof höchstens 30—40.000 Mann gegen Ostpreussen senden und ausserdem mit einem Corps von etwa 30.000 den Oesterreichern direct zu Hülfe kommen. Der Feldmarschall Lehwaldt befehligte im Herbste 1756 in Ostpreussen 4 Grenadier-, 10 Musketier- und 10 Garnisonbataillone, ein Landregiment und 50 Schwadronen Reiterei. Nach dem Willen des Königs sollten die beiden ostpreussischen Garnisonregimenter Sydow und Manteuffel — jedes auf 4 Bataillone verstärkt — von Anfang an als Feldtruppen verwandt und deshalb mit Zelten ausgerüstet werden [2]). Im Ganzen standen unter Lehwaldt, das hinterpommersche Corps (4 Infanterieregimenter, 3 Grenadierbataillone, 15 Schwadronen) eingerechnet, 36.000 Mann, fast sämmtlich für den Feldkrieg verfügbar [3]). Mit dieser Zahl war der Feldmarschall jedem Angriff der Russen gewachsen, so lange letztere nur mit getheilter Macht gegen Ostpreussen vorrückten.

Friedrich ist damals der festen Ueberzeugung gewesen, dass es kaum zu einem Zusammenstosse mit den Russen kommen werde.

---

[1]) Es ist wohl zu bemerken, dass Friedrich vor dem Einmarsche in Sachsen an Lehwaldt in diesem Sinne geschrieben hat. Die in Dresden vorgefundenen Akten überzeugten ihn, dass in Wirklichkeit Russland zu einem Beistande von 60.000 Mann verpflichtet war, anstatt 30.000, wie Friedrich irrthümlich glaubte.

[2]) P. C. XII. 450 u. XIII. 255 (23. Juni u. 21. Aug. 56).

[3]) Mindestens 8000 Mann mehr, als Max Lehmann S. 75 angiebt.

Digitized by Google

Diese zwang der Geldmangel es nicht gänzlich mit den Engländern zu verderben.

Am Vorabend des Ausmarsches, am 25. August 1756, erfährt der Feldmarschall: „zwar ist es an dem, dass jetzo die Aktien derer Engelländer an den petersburger Hof zu steigen anfangen und sie mehr Credit bekommen", an ein Bündnis mit Russland sei allerdings noch nicht zu denken. Aber deutlich zeigt ein anderer Zwischenfall die Ansicht des Monarchen. Der schwedische Obrist Graf Horn hatte sich im September 1756 auf der Durchreise in Königsberg gegen den Feldmarschall Lehwaldt geäussert: „dass die Russen incapable wären was anzufangen, sowohl wegen des innerlichen Zustandes als der Finanzen halber". Die Antwort Friedrichs lautete: „Was Euch aber der Graf Horn bei seiner Durchreise gesagt hat, solches ist gewiss richtig, wie ich andere Meine gleichstimmende Nachrichten habe [1]). In der Apologie de ma conduite politique gesteht der König offen seinen Irrthum über Russland ein: „D'autres nouvelles particulières confirmaient la disette d'argent, où l'on se trouvait à Petersbourg, de sorte que toutes les probabilités me portaient à croire, que la Russie suivrait aveuglement le parti des Anglais du moins qu'elle ne se déclarerait point contre les alliés du roi de la Grande-Bretagne".

Auch andere über Russland gut unterrichtete Persönlichkeiten irrten sich in der Wertschätzung des russischen Heeres. Der preussische General Manstein hat sehr scharf den nach der Thronbesteigung Elisabeths erzwungenen Austritt der fremdländischen Offiziere, der die Organisation der Armee zerrüttet habe, verurtheilt. Bitter klagte der Botschafter Oesterreichs am Petersburger Hofe, Esterhazy, über den Mangel an tüchtigen Offizieren. Der russische Oberbefehlshaber Apraxin sei ein träger Schlemmer, aus bösem Willen und mit Absicht habe er die Operationen zu hintertreiben gesucht. Die Legende, dass Apraxin sich durch niedrige Beweggründe im Jahre 1756 auf 1757 habe leiten lassen, ist durch das Werk Masslowskys „der 7jährige Krieg nach russischer Darstellung" zerstört worden, aber gleichzeitig wird das Vorhandensein aller jener Uebelstände bestätigt, die wir in den Aeusserungen Friedrichs des Grossen finden [2]). Dieser hatte vor zwei Jahren die Stärke eines russischen Infanterieregiments zu 3 Bataillonen nur auf 1200 Mann geschätzt. Wirklich hat beim Ausbruch des Krieges der Stand mancher Regimenter diese Zahl nicht überschritten. Der General Fermor giebt den Bestand der 7 Infanterie-

[1]) P. C. XIII. 448 (24. Sept. 56).

[2]) Grosse Parteilichkeit ist Masslowsky nicht abzusprechen. (Immich, die Schlacht bei Zorndorf S. 139).

Digitized by Google

Regimenter, deren Commando er in Liebau im Juni 1757 übernahm, auf 32 Stabsoffiziere und 8281 Mann (Gesunde) an. Das ganze zur Eroberung Memels bestimmte Corps war statt 27.000 nur 16.000 Mann stark [1]). Die Ziffern der Hauptarmee unter Apraxin lauteten günstiger. Das Manko bei den Infanterie-Regimentern belief sich im Durchschnitt auf 280 Mann [2]). Das Bataillon zählte demnach über 500 Kombattanten, besass also die gleiche Stärke wie im schwedischen Kriege 1742—43 [3]). Die 36 Infanterie-Regimenter (davon 4 Grenadier) Apraxins hatten anstatt der 82.976 Mann des Etats zusammen eine Stärke von 71.947 mit Einschluss von 20.000 Rekruten. Höchst mangelhaft (namentlich an Pferdematerial) war die reguläre Cavallerie ausgerüstet, nicht mehr als 7000 Berittene zählten die Reiter-Regimenter Apraxins im Sommer 1757 [4]). Die allgemeine Desorganisation wurde durch die Aufstellung eines Reservecorps unter Schuwalow vermehrt, zu dessen Bildung jedes Regiment im Innern 420 Mann abgeben musste. Aus den Reihen der Garnisonregimenter konnten nur 7—8000 Soldaten zur Ausfüllung der Lücken in der Feldarmee entnommen werden, der Rest zeigte sich als völlig unbrauchbar zum Kriegsdienste [5]). Sehr fühlbar machte sich in der ersten Zeit des Krieges der Geldmangel, im Oktober 1756 war der Sold von vier Monaten rückständig [6]). Apraxin sollte alle Requisitionen in Polen bar bezahlen, erhielt aber nur ganz ungenügende Gelder [7]). Unter diesen Umständen sind schwere Excesse von Seiten der Russen in Polen an der Tagesordnung gewesen. „Nous dissimulons, klagt Bernis am 10. September 1757 dem späteren Herzoge von Choiseuil, une infinité de plaintes que le peu de discipline de ses troupes (Russlands) excite avec raison en Pologne“ [8]). Die eingehende Schilderung Masslowskys bestätigt vollauf Friedrichs Ausspruch vom Juli 1756: „Es wird an Geld, an allem fehlen“ [9]).

Dass trotzdem die russische Armee im Sommer 1757 in Ostpreussen eingedrungen ist, lag an der unglücklichen Wahl des preussischen Obercommandirenden, des Feldmarschall Lehwaldt, der hoch-

---

[1]) Masslowsky 161.
[2]) Masslowsky 13.
[3]) Manstein 461.
[4]) Masslowsky S. 51.
[5]) Masslowsky S. 50.
[6]) Masslowsky S. 123.
[7]) Masslowsky S. 122.
[8]) Filon: „L' ambassade de Choiseuil“ S. 98.
[9]) An Lehwaldt 27. Juli 1756.

Digitized by Google

betagt seiner Stellung nicht mehr gewachsen war. Mit dem Verbote, keine Offensive gegen die Russen in Kurland zu ergreifen, war nicht der Befehl verbunden, jedes Betreten polnischen Gebietes zu vermeiden [1]). Friedrich hat erwartet, dass Lehwaldt durch die Wegnahme der russischen Magazine in Kowno u. s. w., nach russischen und deutschen [2]) Quellen im Frühjahre 1757 wohl ausführbar, den feindlichen Aufmarsch erschwert, wenn nicht ganz verhindert haben würde. Wie wenig Lehwaldt auf die ihm vor Ausbruch des Krieges zuergangenen Instructionen eingegangen ist, zeigt ein königliches Schreiben vom 11. Juli 1757: „Wenn ich gleich anfänglich in Preussen gewesen wäre, so wäre ich in Polen gegangen und hätte dem Apraxin seine Magazine weggenommen oder derangirt, es möchte gut oder übel genommen worden sein, denn sie einmal von einem declarirten Feind bestellet waren, der mir dadurch Schaden zuzufügen intendirte".

Das russische Heer hat nach gewonnener Schlacht wegen Mangel an allen Subsistenzmitteln im Herbste 1757 Osstpreussen wieder verlassen. Die nationale Einheit von Offiziercorps und Soldaten bewahrte es damals, wie nach Zorndorf, vor völliger Auflösung, denn die Rekruten der Feld- und Garnisonregimenter wurden nur den 10 grossrussischen Gouvernements entnommen. Deshalb blieb das Grundübel aller derzeitigen Heere, die Desertion, den russischen Fahnen fern. Diese Vorzüge des Heerwesens trotz der Mahnungen Keiths nicht richtig erkannt zu haben, bleibt der einzige Vorwurf, der Friedrich bei seiner sonst so zutreffenden Beurtheilung gemacht werden kann.

Die Niederlage bei Gross-Jägerndorf ist Lehwaldt nicht nachgetragen worden, ein Beweis mehr, dass der König die Verantwortung für die in Ostpreussen geschehenen Ereignisse auf sich genommen hat. Auf die Länge der Zeit hätte nach einer Aeusserung der Histoire de la guerre de sept ans, auch ein Prinz Eugen mit den 25.000 Soldaten Lehwaldts den 100.000 Russen nicht standhalten können [3]).

Der Winterfeldzug der Schweden nöthigte Friedrich die Truppen Lehwaldts aus Ostpreussen abzurufen, worauf wider Erwarten mitten im Winter ein Corps von 34.000 Russen vom Lande Besitz ergriff [4]). Die ostpreussischen Regimenter würden aber im ferneren Gang des Krieges und namentlich bei Zorndorf ganz anders den an sie ge-

---

[1]) P. C. XIII. 187 (7. Aug. 1756).
[2]) Gesch. d. 7jährigen Krieges I. 347.
[3]) Oeuvres IV. 173.
[4]) Masslowsky II. S. 31.

Digitized by Google

stellten Anforderungen nachgekommen sein, wenn nicht der Tag von Gross-Jägerndorf ihren inneren Halt erschüttert hätte.

II. England und Frankreich.

Die geographische Lage Preussens nöthigte seine Fürsten Anschluss an andere Staaten zu suchen: „à cause de ce grand voisinage, sagt die Histoire von 1746 [1]), et de l'éparpillement de ses provinces elle (Preussen) ne peut agir sans l'alliance de la France ou de l'Angleterre". In der Redaction von 1775 blieb diese Bemerkung in etwas veränderter Fassung stehen: „La Prusse ne pouvait agir alors qu'en s'épaulant de la France ou de l'Angleterre".

Nach dem Dresdner Frieden gab Friedrich unbedenklich der französischen Monarchie wenigstens auf dem Festlande den Vorrang [2]). Die grossen Missstände im Innern Frankreichs und die ungerechte Vertheilung der Abgaben, die namentlich die Provinzen bedrückten, beeinflussten Friedrichs Ansicht keineswegs; mochten die Zustände im Lande sehr viel zu wünschen übrig lassen, nach aussen war Frankreich die erste Macht Europas [3]). Ueber England, dessen Sprache er unkundig war, ist er nicht in gleicher Weise unterrichtet gewesen, wie über die Verhältnisse des ihm persönlich sympathischen Frankreichs. In der Histoire von 1746 fehlt jede Angabe über die Höhe der englischen Staatseinnahmen; da Friedrich sonst bei allen europäischen Staaten die Einkünfte nennt, so ist daraus der Schluss zu ziehen, dass er über die Finanzen Englands im Herbste 1746 nicht orientirt gewesen ist. Erst die Redaktion von 1775 füllt diese Lücke mit 24 Millionen Thalern und dem bezeichnenden Zusatze aus, England hätte daneben „une ressource immense dans la bourse des particuliers et dans la facilité de lever des impôts sur des sujets opulents". Trotz der grossen Reichthümer und unerschöpflichen Hülfsquellen der Nation schien England 1746 nicht den ihm gebührenden Rang in Europa einzunehmen. Friedrichs Urtheil fasst der Satz der Histoire von 1746 zusammen: „La situation de ces insulaires les rend formidables sur les mers, il semble que ce soit leur empire".

Der Aachener Friede änderte fürs erste nichts an der von Friedrich in der Histoire von 1746 vertretenen Meinung. Der österreichische Erbfolgekrieg hatte die Finanzen beider Westmächte auf das äusserste erschöpft. Nach den Friedensschlüssen von Utrecht und Rastatt hatte Frankreich 20 Jahre der Ruhe bedurft, um die Wunden des vorher-

[1]) S. 209.
[2]) Hist. v. 1746, S. 206.
[3]) Hist. v. 1746, S. 169.

Digitized by Google

gegangenen Krieges zu verwinden [1]). Wenn nur ein tüchtiger Premierminister in Versailles die ausschliessliche Leitung in die Hand nehmen würde, wäre nach Ansicht Chambriers nach 1748 ein viel geringerer Zeitraum zur Reorganisation des Heeres und des Staatsschatzes erforderlich [2]). Geld war nach dem Gutachten jenes Gesandten genug im Lande, nur nicht in den Händen der Regierung; die Macht der Krone sei aber so gross, dass der Monarch im Nothfalle nach dem von Ludwig XIV. 1709 gegebenen Beispiele durch einen Staatsstreich die Zinszahlungen suspendiren könne, ein Gewaltact, den in England die parlamentarische Regierung unbedingt ausschloss [3]). Ueber das damalige Frankreich spricht sich das Testament von 1752 folgendermassen aus: „Malgré ces abus, la France est le royaume le plus puissant de l'Europe" und „La France est un de nos plus puissants alliés". Aus welchen Gründen sich Friedrich 4 Jahre später von der französischen Allianz losgesagt hat, habe ich an anderer Stelle zu schildern versucht [4]).

Ungeachtet der wenig erfreulichen persönlichen Beziehungen zu Georg II. befürchtete Friedrich dennoch keine ernste Gegnerschaft von England. Aus der in London durchgeführten Reduction der Zinsen folgerte der König mit Recht eine tiefe Erschöpfung der Finanzen, über die ihn sein dort accreditirter Gesandter Klinggraeffen näher unterrichten musste. Aus seiner Annahme, das englische Volk sei kriegsmüde, und der König durch das frühzeitige Ableben des Prinzen v. Wales in seiner auswärtigen Politik zur Mässigung ermahnt, erklärt sich zum guten Theile Friedrichs Beharren auf eine Entschädigung für seine durch englische Kaper im letzten Kriege geschädigten Unterthanen. Als in dieser Frage die Minister Podewils und Finckenstein Vorstellungen machten über die Form der nach London gerichteten Schriftstücke, und auf die von England geleistete Garantie Schlesiens hinwiesen, erfolgte die königliche Resolution: „Was werde Ich Mich jemalen vor Staat auf die englische Garantie machen können, wenn der Cas existiren sollte, und kann der Aigreur grösser werden, als solcher von Seite des Königs von Engelland schon gegen mich ist?" [5]) Dieses scharfe Urtheil hat Friedrich aber nicht von dem Versuch ab-

---

[1]) Histoire v. 1746, S. 167.

[2]) P. C. VI. 237.

[3]) P. C. VII. 349 (Bericht Chambrier 10. April 1750).

[4]) „Friedrichs des Grossen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des siebenjährigen Krieges".

[5]) P. C. VIII. 541 (27. Nov. 1751).

Digitized by Google

gehalten, seine Streitpunkte mit der englischen Krone gütlich auszugleichen, die nie das Objekt eines Krieges wert seien [1]).

Höchst bemerkenswert für das Verständnis des Westminstervertrages ist eine Anfrage, die der König am 23. October 1753 an seinen Vertreter Michell in London richtete; also zu einer Zeit, wo er durch Nachrichten über einen englich-russischen Subsidienvertrag beunruhigt wurde. Der König ist unsicher, ob die Engländer so bedeutende Summen, wie sie Russland verlangte, auch wirklich zahlen könnten: „car, si je suis bien informé de l'état actuel des finances de l'Angleterre, la nation est encore chargée des tous les mêmes impôts, qu'on lui a fait payer du temps de la dernière guerre contre la France et l'Espagne, et la somme des dettes de la nation ne s'est presque pas amoindrie depuis la paix faite!“ [2])

König Friedrich hatte auf Grund der übereinstimmenden Gutachten Klinggraeffens und Michells in den Jahren 1749 bis 1755 sich ein sehr ungünstiges Bild von den wirtschaftlichen Zuständen im englischen Volke gemacht [3]). Ohne den nöthigen Credit bei der Nation, war die Regierung ausser stande im Kriegsfalle Russland und Oesterreich ausreichend zu unterstützen. Noch im Frühjahre 1754 hat ihn sein Geschäftsträger Michell in der vorgefassten Meinung bestärkt [4]). Es ist deshalb nicht wunderbar, dass der König beim Beginn des englisch-französischen Coloniekrieges nicht ohne weiteres auf die entgegengesetzte Ansicht Michells einging, als dieser auf einmal die Finanzen Englands in ganz anderem Lichte beurtheilte. Dem Könige blieb es ein Räthsel, aus welcher Quelle die Engländer die Gelder schöpften für die neu eingegangenen Subsidienverträge mit mehreren deutschen Staaten und namentlich mit Russland. Nach seiner Ueberzeugung konnte das Inselreich nicht mehr als vier Feldzüge führen, jeden zu 20—25 Millionen Thaler gerechnet, da eine Vermehrung der hohen Staatsschuld nur noch um 20 Millionen Pfund Sterling zulässig sei.

Diese Ausführungen Friedrichs widerlegte Michell unterm 15. August 1755: „Comme il paraît, par les réflexions que votre Majesté fait, qu'Elle n'a pas une idée exacte des finances et des ressources de ce pays-ci, j'aurai soin de Lui envoyer un mémoire détaillé là-dessus“. Der Nationalreichthum Englands sei in der kurzen Friedenszeit in einer Weise gestiegen, dass dem Lande noch

[1]) P. C. IX. 4 (24. April 1753 an Michell).
[2]) P. C. IX. 132.
[3]) Siehe auch Droysen V. 5. S. 69.
[4]) P. C. X. 271.

Digitized by Google

grössere Lasten auferlegt werden könnten, als während des letzten Krieges. Auch habe sich die englische Staatsschuld seit dem Aachener Frieden um 4—5 Millionen Pfund Sterling vermindert [1]).

Die Antwort Friedrichs ist ein deutlicher Beweis, wie schwer er sich von der vorgefassten Meinung losriss, die sein bisheriges Verhalten England gegenüber bestimmt hatte. „Car, pour ne pas vous dissimuler ce que j'en pense", schreibt er am 26. August 1755, „je ne comprends pas d'où l'Angleterre peut avoir tiré tant de richesses pendant l'intervalle du temps de la paix d'Aix-La-Chapelle, s'étant épuisée au point par la dernière guerre en fonds, que la Régence se vit obligée de recourir aux moyens les plus extraordinaires pour fournir aux frais de la guerre".

Hier, wo der König selbst Belehrung sucht, bleibt jede Täuschung des Gesandten ausgeschlossen. Seinen Worten ist in Potsdam Glauben geschenkt worden, denn sonst hätte Friedrich nicht in einem Momente, wo ihm die Wahl zwischen England und Frankreich freistand, die Westminsterkonvention abgeschlossen.

Meines Erachtens erklären sich ferner aus dem Glauben des Königs an eine längere Inferiorität Englands in der europäischen Politik nach dem Aachener Frieden die Weisungen des am 27. August 1752 abgefassten Testamentes. Der Abschnitt des Testamentes, in welchem Friedrich von der Zukunft seines Hauses redet, ist mit „Rêveries politiques" überschrieben. In Verbindung mit den einleitenden Worten erweckt diese Ueberschrift in der That den Eindruck, als hätten wir es nur mit „chimärischen Projecten" zu thun. Friedrichs Gedanke, in einem siegreichen Kriege gegen Oesterreich Böhmen zu erobern und dann Sachsen gegen Böhmen einzutauschen, ist mit so vielen Voraussetzungen verknüpft, dass danach die Ausführung fast unmöglich für seinen Nachfolger erscheint. Sind nun diese Klauseln aus der Luft gegriffen oder basirt der betreffende Abschnitt auf den damaligen politischen Zuständen? Die Eroberung Böhmens zu Gunsten Karl Alberts hatte im Jahre 1744 Friedrich zu einer Schilderhebung veranlasst. Seine Entschädigung sollte die Abtretung der Kreise Königgrätz, Bunzlau und Leitmeritz mit dem Laufe der Elbe als Grenze sein [2]).

Viel grösser und gefährlicher war der vom politischen Testamente geforderte Umtausch Böhmens gegen Sachsen, wenn auch die Verpflanzung des lothringischen Herrscherhauses nach Toskana die Möglichkeit der Ausführung eines derartigen Planes, auch gegen den Willen

[1]) Auch Ranke 30. 121 betont, dass Michell freimüthig und ohne Servilität Friedrich bedient habe.

[2]) P. C. III. 43 u. 89 (11. April 1744).

Digitized by Google

der Bevölkerung, erwiesen hatte. Nach R. Kosers Excerpten ist die Einverleibung Sachsens im Testamente von 1752 an folgende Voraussetzungen gebunden: „Les points principaux seraient que la Russie et la Reine de Hongrie eussent à soutenir une guerre contre le Turc, la France et le roi de Sardaigne"; an einer anderen Stelle bezeichnet Friedrich gar als Vorbedingungen für eine kriegerische Aktionspolitik Preussens, den Sturz Bestuschews in Russland, Gewinnung seines Nachfolgers, einen Soliman auf dem Thron von Constantinopel, eine Minorennitätsregierung in England, einen ehrgeizigen und allmächtigen Premierminister in Frankreich [1]) „Alors et dans un arrangement pareil des affaires il est temps d'agir, quoiqu'il n'est pas nécessaire de paraître des premiers sur la scène".

Es ist dem Thronerben also nicht verboten, als erster loszuschlagen, es wird nur als wünschenswerter bezeichnet den Ausbruch des Krieges abzuwarten. Dies befolgte Friedrich selbst 1756 und marschirte erst in Sachsen ein, nachdem die Westmächte in den europäischen Gewässern und auf der Insel Minorka die Feindseligkeiten eröffnet hatten.

Alle diese im Testamente erwähnten Voraussetzungen gehen aus den damaligen Zuständen Europas hervor. Der Ausbruch eines neuen Krieges lag bei dem vielen Zündstoffe in der Luft („comme nous puissions nous attendre de la guerre"). Eine friedliche Lösung der polnischen Thronfolge schien ebenfalls nach dem Testamente von 1752 ausgeschlossen. Drei Jahre früher wäre das ungerüstete Preussen fast um Haaresbreite wegen Schweden in einen Krieg mit Russland verwickelt worden. Damals fand die Idee des französischen Ministers Puysieulx, durch einen Angriff der Türken auf Russland dieses von einer weiteren Einmischung in die schwedischen Thronstreitigkeiten abzulenken, den Beifall Friedrichs. „Cela est tout égal pour nous, que les Turcs attaquent la Russie ou la reine de Hongrie" [2]). Es ist deshalb nicht befremdend, wenn das Testament von 1752 in die Vorbedingungen für den Erwerb Sachsens einen Krieg der Osmanen gegen die beiden Kaiserinnen einschliesst, namentlich da in Potsdam während der Niederschrift des Testamentes Berichte von einem bevorstehenden

---

[1]) Bei Ranke etwas anders: „Da müsste erst Bestuschew in Russland gestorben, und England, von dem derselbe unterstützt wird, in die Unruhen einer vormundschaftlichen Regierung verwickelt sein; ein Soliman müsste in Constantinopel regieren, und ein erster Minister, ehrgeizig und allgewaltig, in Frankreich Meister sein".

[2]) P. C. VI. 414 (8. März 1749).

Digitized by Google

Thronwechsel in Constantinopel einliefen, welcher Hoffnung auf einen neuen kriegerischen Sultan wachrief [1]).

Die auswärtige Politik Frankreichs trug 1752 noch den offensiven Charakter der vorhergegangenen Jahre. Der Hauptratgeber Ludwigs XV., der Herzog von Noailles, förderte nach Kräften ein enges Bündnis mit dem Könige von Sardinien. Noailles, der keine lebhaften Sympathien für den König von Preussen empfand [2]), sprach gegen dessen Gesandten Chambrier den Wunsch aus, Savoyen und damit die Alpen als Grenze für Frankreich zu gewinnen. Der Turiner Hof werde auf Kosten Oesterreichs in der Lombardei ausreichende Entschädigung finden [3]).

Nicht aus der Luft gegriffen hat also Friedrich in seinem Testamente einen Krieg Frankreichs mit Unterstützung Sardiniens und der Türkei gegen die beiden Kaiserinnen. Dass Friedrich das Eintreffen günstiger Konjuncturen zur Eroberung Sachsens in den nächsten Jahren für nicht so aussichtslos ansah, als es für uns, die wir die Geschichte des 18. Jahrhunderts im Zusammenhange übersehen, den Anschein hat, zeigt deutlich die eine Vorbedingung: die Minorennitätsregierung in England. Der Prinz von Wales war am 31. März 1751 gestorben; sein ältester Sohn, der Thronerbe, war am 4. Juni 1738 geboren. Bei dem schlechten Gesundheitszustande Georgs II. [4]) war ein Thronwechsel nicht unwahrscheinlich. Ein Friedensbruch musste unter diesen Umständen, wie sich Friedrich 1753 einmal äusserte, Georg II. recht unangenehm sein, da ein Krieg während einer Minorennitätsregirung leicht die Fortdauer des Hauses Hannover in England gefährden konnte [5]). Was für Verwicklungen in England der König gemeint hat, lässt sich nicht erkennen; vielleicht eine neue Erhebung der Jakobiner [6]). Wir sind aber berechtigt, aus allem die Folgerung zu ziehen: die Weisungen und Vorschriften des Testamentes behaupten nur für die nächsten Jahre ihre Gültigkeit, denn Friedrich wird seinen Nachfolger nicht auf Eintreffen von Ereignissen haben verweisen wollen, die, wie die Möglichkeit einer minderjährigen Regierung in England, vielleicht erst nach Jahrhunderten wieder einmal vorgekommen wären. Die Westminsterkonvention warf alle jene Bedingungen der „Rêveries politiques“ über den Haufen. Weder an

[1]) P. C. IX. 196 (15. Aug. an Michell).
[2]) P. C. VIII. 440 (24. Aug. 1751).
[3]) P. C. VIII. 78 (12. Sept. 1750).
[4]) Verschiedene Anfragen an Michell P. C. VIII. 78. u. 577 IX. 363 (6. März 1753).
[5]) P. C. IX. 449 (an Klinggraeffen 17. Juni 1753).
[6]) R. Koser im Historischen Taschenbuch 1883 S. 237.

Digitized by Google

einer Minorennitätsregierung in London noch an einem allmächtigen Premierminister in Versailles ist Friedrich nach Abschluss der englischen Allianz etwas gelegen, vielmehr ist ihm das Fortbestehen der augenblicklichen Verhältnisse erwünscht. Auch die Vorbedingung des Sturzes von Bestuschew, des Freundes der Engländer, fällt fort. Durch englische Vermittlung hoffte der König, den russischen Kanzler für sich zu gewinnen. Gleich nach dem Einmarsche in Sachsen am 2. September 1756 lässt ihm Friedrich ein Geschenk von 100.000 Thalern anbieten und sucht damit ein Versäumnis des Jahres 1745, das aus übel angebrachter Sparsamkeit geschehen war, wieder gut zu machen [1]). Eines neuen Solimans in Constantinopel bedurfte es auch nicht mehr. Ein ferneres Hand in Hand gehen des nach der Türkei bestimmten preussischen Commissärs, des Hauptmanns Varenne, mit dem französischen Gesandten hätte in London und in St. Petersburg unnötigerweise verstimmt. Deshalb wird der beabsichtigte Aufenthalt Varennes in Constantinopel der Einwilligung des Cabinets von St. James anheim gestellt [2]). Unendlich vereinfacht hatten sich durch das englische Bündnis alle jene Klauseln, mit denen die „Rêveries politiques" die Eroberung Sachsens umgeben hatte. Alliirt mit der einzigen Geldmacht der Welt (tenant celui, qui a les cordons de la bourse) glaubte Friedrich seinen Hauptfeind an der Donau gänzlich isolirt und erwartete in den ersten Monaten des Jahres 1756 wegen seiner Konvention mit England (sorgfältig wird das Wort „Allianz" vermieden) keinen offenen Bruch mit Frankreich. „Seine damalige Intention war, von den beiden Mächten die eine für sich, die andere nicht gegen sich zu haben, eine Politik, durch die sich der österreichische Staatskanzler in jeder Bewegung gehemmt fühlte" [3]). Der Satz des Testamentes von 1752: „Dass Frankreich eine Wiedereroberung Schlesiens nicht begünstigen noch dulden könne, weil Oesterreich ihm dadurch zu stark werden würde" [4]), hat bis zum Sommer 1756 bei Friedrich nachgewirkt; er wie auch die Diplomaten prophezeiten dem Vertrage vom 1. Mai 1756 bei der Grundverschiedenheit der Interessen der beiden Kronen Frankreich und Oesterreich keinen langen Bestand.

---

[1]) Oeuvres IV. 19. (Friedrich stand mit seinem Urtheil über die Käuflichkeit der russischen Minister nicht allein „chaque service qu'ils croyent rendre exige un payement particulier" klagt Bernis unterm 10. Sept. 1757 dem Herzoge v. Choiseul).

[2]) P. C. XII. 470 (27. Juni 1756).

[3]) Ranke 30. 143.

[4]) Ranke 30. 116.

Digitized by Google

Der endlich auch öffentlich erfolgte Bruch der beiden Westmächte ist das grosse Ereignis des Sommers 1756 gewesen. Niemand in Europa, am wenigsten Friedrich, hatte einen Erfolg der französischen Waffen und einen so glänzenden Abschluss der Belagerung von Minorka erwartet. Das Misslingen dieser Expedition hätte die Franzosen genötigt den Krieg in Deutschland zu eröffnen; jetzt schien Frankreich nach sehr glückverheissenden Anfängen Gefallen am Seekriege zu finden. Die unerwarteten Siege im Mittelmeere machten den Admiral Gallisonière zum populärsten Manne Frankreichs. Eifrig wurde der Bau neuer Kriegsschiffe befördert, die ganze Bevölkerung beschäftigte sich mit Angriffsplänen auf die englischen Küsten. Mochte Friedrich alle derartigen Vorbereitungen für zwecklos halten, sie bewirkten eine Verzettlung des grössten Theils der französischen Armee. Es standen am atlantischen Ozean in 9 Lagern nicht weniger als 97 Bataillone Infanterie (die ältesten und angesehensten Regimenter) und 44 Schwadronen [1]), 30 Bataillone hielten Ende Juni Minorca besetzt [2]), ein ansehnliches Reservecorps befand sich in der Provence. Nach Knyphausens Berechnung beanspruchte die Deckung der Küsten 160 Bataillone ausser den aufgebotenen Milizen [3]). Der Rest des französischen Heeres, von dem die im Frühling 1755 nach Kanada detachirten 6 Bataillone abzuziehen sind, war zur Besetzung der Grenzfestungen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern nicht zu entbehren [4]).

Durch die wiederholten Versicherungen seines Pariser Gesandten war Friedrich zur Annahme gelangt, dass die grossen Rüstungen zur See und die Behauptung der Kolonien alle Kräfte Frankreichs aufzehren würden, und es für Oesterreich bei der schweren Schuldenlast und der von Abgaben bedrückten Bevölkerung im Kriegsfalle kaum den vertragsmässigen Beistand leisten könnte.

Nur einmal erwähnt Knyphausen, dass Ludwig XV. ausreichende Mittel besässe den Krieg mit England bis 1759—60 zu führen und ausserdem seinen Verbündeten mit bedeutenden Summen beizuspringen; von einer activen Betheiligung der Franzosen am deutschen Kriege spricht er nicht. Die weitläufigen Auseinandersetzungen seiner Depesche vom 25. Juni

---

[1]) Pajol VI. 416 und folgende.

[2]) Pajol VI. 6.

[3]) Knyphausen 26. Juni 1756 (St. A. Berlin).

[4]) Frankreich hatte 1749 ausser der Garde 80 französische Regimenter Infanterie (168 Bataillone), mit Einschluss der fremden Regimenter etwa 210 Bataillone (Pajol IV. 5 und VII. 75)

Digitized by Google

1756 über die verschiedenen Finanzprojecte des französischen Ministeriums erschienen Friedrich nicht glaubhaft. Er erwidert daher am 6. Juli: „Je crois que les impôts qu'on mettra sur le peuple dans les provinces, ne se soutiendront guère, parce que les gens y sont déjà surchargés et épuisés des impôts, en sorte qu'il sera bien difficile de tirer pendant deux ans de ces pauvres gens le secours qu'on s'en promet". Diese Anschauung Friedrichs beruhte hauptsächlich auf den pessimistisch gefärbten Erzählungen des früheren Gesandten in Paris, des Lord Marschall, gegen die Knyphausen ohne Erfolg opponirt hatte [1]). Aber weder der König noch sein Gesandter haben geahnt, dass der Hof von Versailles im folgenden Jahre ungeachtet des Seekrieges den grössten Theil seiner Macht zu Gunsten Oesterreichs verwenden würde.

Erst die Ereignisse nach Ausbruch des Krieges brachten Friedrich zur Erkenntnis seines Irrthums, andernfalls wäre der Frankreich behandelnde Abschnitt der Apologie de ma conduite politique einfach unverständlich [2]). „Comment pouvais-je deviner, schrieb Friedrich nach der Koliner Schlacht, que la France enverrait cent cinquante mille hommes dans l'Empire? comment pouvais-je deviner, que cet Empire se déclarerait, que la Suède se mêlerait de cette guerre, que la France payerait des subsides à la Russie". Mit Nachdruck wird hervorgehoben: „Par les traités, la France n'était obligée d'assister la reine de Hongrie que par un secours de vingt-quatre mille hommes". Die im Dezember 1756 mit Winterfeldt geführte Correspondenz bestätigt, dass der König anfänglich in der That keine grössere Betheiligung der Franzosen am Landkriege vermuthet hat, als die Apologie angibt, denn auf das empfindlichste störten ihn damals in seinen militärischen Anordnungen die von den französischen Rüstungen einlaufenden Meldungen; dies wäre nicht der Fall gewesen, wenn er von Anfang an auf die Theilnahme einer grossen französischen Armee gezählt hätte.

Aber auch nach der Koliner Schlacht verliess ihn nicht der Glaube, dass sehr bald die allgemeine Erschöpfung der Gegner dem Kriege ein Ende machen müsse. Hätte er schon damals eine längere Dauer des Krieges vorausgesehen, so würde er seine Kräfte in den ersten Jahren viel mehr geschont und vielleicht den Feldzugsplan von 1758 anders gestaltet haben.

---

[1]) In einem die Finanzen Frankreichs nicht ungünstig taxirenden Berichte Knyphausens vom April 1755 steht eigenhändig vom Könige „ventus gallus, relation de jeune homme".

[2]) M. Lehmann 74.

Digitized by Google

In dem Schreiben, welches er am 10. August 1758 an seinen Bruder Heinrich richtet, findet sich der Absatz: „Pour la politique, il est certain, que si nous soutenons bien cette année, l'ennemi las, fatigué et épuisé par la guerre, sera le premier à désirer la paix, je me flatte que l'on y parviendra pendant le cours de cet hiver.“ Jede beabsichtigte Täuschung des Adressaten ist bei der Art des Inhalts, welcher, falls der Monarch stirbt, das Wohl und Wehe des preussischen Staates in die Hand des Prinzen legt, von vorneherein ausgeschlossen. Friedrich hielt also noch im Hochsommer 1758 an seiner vor zwei Jahren gegen Knyphausen geäusserten Ansicht fest, dass Frankreichs finanzielle Kräfte nach Ablauf zweier Jahre gänzlich erschöpft sein würden. Die Franzosen waren aber die einzigen, die ihren Alliirten mit Subsidien aushalfen. Der Inhalt eines Schreibens des Abbé Bernis an den späteren Herzog von Choiseuil in Wien vom 7. April 1758 deckt sich völlig mit dem von Friedrich im Sommer 1757 über Frankreich Gesagten: „Vous remarquerez, que la Russie, qui fait la guerre avec nous, manque d'argent, que l'Impératrice en manque de son côté, que les Suédois n'ont pas même de ressources pour en trouver, que tous les princes de l'empire de notre parti demandent continuellement l'aumône, et que la France, qui doit faire face à toutes ces dépenses, sera bientôt hors d'état d'y fournir“. Die Bemühungen Bernis seit der Leuthener Schlacht den Frieden in Europa herzustellen, und der furchtbare Niedergang Frankreichs während des Krieges zeigen, dass Friedrichs Anschauung über Frankreich die richtige gewesen ist, und er nur allein das persönliche Moment, den Hass des Königs, der von Nachgeben nichts wissen wollte, ausser acht gelassen hat.

III. Oesterreich.

Auch nach dem Dresdner Frieden blieb Oesterreich der einzige entschiedene Gegner Preussens. „Les Autrichiens sont nos véritables ennemis“ sagt das Testament von 1752.

Ueber die Zukunft des österreichischen Kaiserhauses urtheilt das erste Capitel der Historie von 1746 recht ungünstig. Oesterreich sei einem schwer kranken Körper gleich, rings von Feinden umgeben, die nach einer günstigen Gelegenheit ausspähten, um ihre Ansprüche laut werden zu lassen [1]). „La maison d'Autriche, plus forte par le nombre d'hommes que l'Espagne et la Hollande prises ensemble, mais plus faible par la mauvaise administration des finances,

[1]) Histoire S. 205.

Digitized by Google

est encore inférieure à ces puissances parce qu'elle n'entretient aucune marine". Preussen erreichte an Machtmitteln nach Ansicht Friedrichs nicht das Haus Oesterreich, aber dank seiner tüchtigen Verwaltung konnte es ohne fremde Hülfe einen nicht zu schweren und langwierigen Krieg aus eigener Kraft führen. Mochte die Königin von Ungarn durch Erhöhung der Abgaben die Kosten einiger Feldzüge aufbringen, über kurz oder lang zwang sie der eintretende Geldmangel zur Annahme von Subsidien, und brachte sie damit in Abhängigkeit von fremden Mächten.

Oesterreich war deshalb nach der Histoire von 1746 bei dem Mangel an Barmitteln mächtiger in der Vertheidigung des eigenen Bodens, als in einem Angriffskriege, da bei einer fremden Invasion die eigenen Landschaften, ob sie wollten oder nicht, alle ihre Kraft zur Abwehr einsetzen mussten [1]). Niemand zog aus dem Fortbestehen der alten verwahrlosten Zustände an der Donau grösseren Gewinn als Preussen. Mit Vergnügen vernahm König Friedrich daher stets von den Bedrängnissen und besonders von dem Geldmangel des Wiener Hofes [2]). Nach dem Friedensschlusse zu Aachen begannen in Oesterreich die Versuche einer gänzlichen Umgestaltung und Reform des Heerwesens und der Finanzen.

Während des Erbfolgekrieges waren im ganzen elf Infanterieregimenter neu errichtet worden, von denen die sechs neuen ungarischen und das tyroler Land- und Feldregiment besonders hervorgehoben werden müssen. In der darauf folgenden Friedenszeit wurde eine Anzahl theils numerisch schwacher theils wirthschaftlich ruinirter Regimenter aufgelöst, deren Manschaften jedoch mit einer Ausnahme (das Graubündner Regiment wurde der Landschaft zurückgestellt) nicht entlassen, sondern compagnieweise zur Komplettirung anderer Regimenter werwandt und somit dem Dienste erhalten blieben. So setzte sich im Jahre 1752 die österreichische Infanterie aus 54 regulären Regimentern zusammen, während sich beim Tode Karls VI. die Zahl auf 52 belaufen hatte. Auch den Grenzern ist bekanntlich erst unter der Herrschaft Maria Theresias die verdiente Beachtung geschenkt worden, um in künftigen Zeiten grösseren Nutzen als im Erbfolgekriege aus ihnen zu ziehen [3]).

Den Eindruck dieser Reformen auf Friedrich klärt sein Briefwechsel mit dem neuen preussischen Gesandten in Wien auf. Die Berichte des Grafen Podewils wurden kontrollirt durch die Gutachten

[1]) Histoire S. 208 u. 209.

[2]) P. C. V. 145 (22. Juli 1746).

[3]) A. v. Wrede „Geschichte der k. u. k. Wehrmacht" I. 15.

Digitized by Google

preussischer Offiziere, namentlich Winterfeldts, der sich wiederholt in Böhmen aufhielt.

Bekannt ist das Lob in der „Histoire de la guerre de sept ans“: die Kaiserin-Königin habe in ihren Finanzen eine den Vorfahren unbekannte Ordnung geschaffen, die Staatseinkünfte seien durch ihre Bemühungen trotz der in Italien und Deutschland verlorenen Provinzen grösser als unter Karl VI. geworden [1]). Aber erst der Verlauf des siebenjährigen Krieges hat den König von dem Umfange der österreichischen Reformversuche überzeugt; in unserer Periode überwiegt der Zweifel, ob das grosse Werk der Kaiserin-Königin von Erfolg gekrönt werden würde. Friedrich hält es in einem Antwortschreiben an Otto v. Podewils für ausgeschlossen, dass der Etat der Regimenter in den Erblanden mit Ausschluss Italiens und der Niederlande auf die Höhe von 108.000 Mann gebracht werden könne. Ohne gänzlichen Ruin der Provinzen sei es unmöglich 68—70.000 Mann in Oesterreich, Böhmen und Mähren unterzubringen. Der König ging von dem richtigen Gedanken aus, dass nach dem Ausfall der englischen und holländischen Kriegssubsidien und nach den grossen Verlusten des letzten Jahrzehnts der Wiener Hof ausser stande sei, bei den verringerten Einnahmen die Höhe der unter Karl VI. aufgestellten Truppen auch in Zukunft aufrecht zu erhalten [2]).

So fand der preussische Gesandte Podewils in Potsdam nicht immer Glauben mit seinen Berichten, die im allgemeinen zu optimistisch gehalten schienen. Im August 1749 kritisirte der König die ihm von Podewils hinterbrachten Meldungen über die Stärke der österreichischen Armee an der Hand anderer Berichte; nach diesen sei die Hälfte der Reiterei ohne Pferde, und fehlten an jedem Infanterieregimente am completten Etat 5—600 Mann. Auch fand Friedrich die auf 24 Millionen Thaler angegebenen Einnahmen der Kaiserin-Königin ein wenig zu hoch gegriffen [3]), da nach dem Verzicht auf Schlesien die Einkünfte unmöglich die gleiche Höhe wie unter dem verstorbenen Kaiser behaupten konnten. Der Gedanke Maria Theresias einen Staatsschatz in Friedenszeiten zu sammeln, sei nicht schlecht, er arbeite ja auf dasselbe Ziel hin. Aber die allgemeine Unzufriedenheit, die sich namentlich in Böhmen zeige, und die

---

[1]) Oeuvres IV. 7.

[2]) VI. 161 u. 168 (2. u. 6. Juli 1748) und VII. 153 (1. Nov. 1749).

[3]) P. C. VII. 131, (11. Oct. 1749). (Die histoire von 1746. S. 165 gibt die Staatseinkünfte Österreichs für das Jahr 1733 auf 20 Millionen Thaler an, für 1740 nur auf 16 Millionen Thaler).

Digitized by Google

zahlreichen Rückstände der Steuern würden an der Donau schon alle diese Pläne zum Stillstand bringen [1]).

Klinggraeffen, nach dem Rücktritte des Grafen Podewils Gesandter in Wien, beurtheilte ebenfalls die Stellung der Kaiserin-Königin zu günstig in Friedrichs Augen [2]). Zwar verschloss sich letzterer nicht mehr dagegen, dass trotz der grossen Schulden die Staatseinnahmen in Oesterreich sich bedeutend vermehrt hätten, auch Ersparnisse durchgesetzt seien, doch lägen mancherlei Anzeichen von dem geringen finanziellen Talente der Monarchin vor, die mit den gegebenen Mitteln nicht an richtiger Stelle hauszuhalten verstände. An Hofbeamte würden hohe Pensionen freigebig ausgetheilt, während die grossen Manöver Einschränkungen erlitten, die Friedrich auf Geldmangel zurückführte. Seine wirkliche Meinung über die Zukunft der österreichischen Monarchie wird die Correspondenz mit jenem Manne enthalten haben, der damals sein grösstes Vertrauen besass. Erst die Biographie des Generalmajor Winterfeldt wird sein Wirken in der Zeit vor dem Ausbruch des grossen Krieges klarstellen. Leider scheint Winterfeldt den grössten Theil seiner bei dem wiederholten Besuche Karlsbades gemachten Wahrnehmungen mündlich in Potsdam vorgetragen zu haben. In einer Antwort Friedrichs vom 16. Juli 1750 findet sich der Satz: „Sonsten glaube ich, dass aller von denen Oesterreichern gemachten neuen Arrangements ohngeachtet sie noch lange Zeit haben sollen, ehe sie mit Uns um die courte Paille ziehen können". Das Testament von 1752 hegt nicht den geringsten Zweifel an einem neuen Krieg mit Oesterreich, sobald dort der Staatshaushalt geordnet und die Armee wiederhergestellt sei [3]).

Mit dieser Aeusserung deckt sich sehr gut der ein Jahr später in der Politischen Correspondenz gemachte Ausspruch, dem Wiener Hofe sei in diesem Momente ein Krieg höchst unangenehm. Das einzige Mittel sich von fremden Subsidien und dadurch von der englischen Politik unabhängig zu machen, liege in der Ordnung der Finanzen, die von den Fortbestehen des Friedens abhängig sei. Eine Zeit von 10—20 Jahren war nach Friedrich unumgänglich nöthig, bis die Kaiserin-Königin ihre „arrangements nouveaux" durchgeführt hätte; bis dahin wäre Preussen vor einem Angriffskriege Oesterreichs wegen des Besitzes Schlesiens sicher.

---

[1]) P. C. VII. 205 (26. Jan. 1750).

[2]) So zweifelt Friedrich an der Richtigkeit einer v. Klinggraeffen eingesandten Truppentabelle P. C. VII. 432 (22. Mai 1750).

[3]) P. C. VIII. 361 u. 376 (31. Mai 1751) u. IX. 113 (13. Mai 1752).

[4]) Ranke 30. 115.

Digitized by Google

Vielfach missverstanden und falsch ausgelegt sind die vom Wiener Hofe für den Herbst 1756 beschlossenen Kavalleriemanöver zu Kittsee und Raab. Aus der Bildung dieser Lager sind offensive Pläne der leitenden Männer Oesterreichs gefolgert worden, ohne zu berücksichtigen, dass jene Orte schon in den vorhergegangenen Jahren die Uebungsplätze der ungarischen Reiterei gebildet hatten. Bereits 1752 hatte Friedrich sich mit der Thatsache abgefunden, dass neben den alljährlichen Manövern in Böhmen und Mähren die ungarischen Kavallerieregimenter südlich der Donau bei Kittsee und Raab versammelt wurden, wenn auch von österreichischer Seite ein wenig Ostentation damit verbunden war [1]).

Das Gerücht der Theilnahme von 8 Reiterregimentern aus Ungarn an den Herbstmanövern in Böhmen veranlasste Friedrich im April 1754 in Versailles Alarm zu schlagen mit der Begründung, das Hinzuziehen der ungarischen Kavallerie ermögliche einen Angriff der Oesterreicher auf Schlesien.

So legte der König auch in den entscheidenden Monaten des Jahres 1756 das Hauptgewicht auf die Bewegungen der in Ungarn in Quartier liegenden Reiterei.

Ein Erlass vom 13. Januar 1756 instruirte den Gesandten Klinggraeffen folgenden zwei Punkten seine ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen „savoir en quels lieux ils ont fait amasser des magasins de vivres, en Moravie et en Bohême, et si, d'ailleurs, on fait approcher leur cavalerie en Hongrie plus près des frontières de l'Autriche qu'elle a été auparavant". Bis sich diese ungarische Reiterei nicht rühre, sei ein Angriff der Oesterreicher ausgeschlossen, dies wurde zwei Monate später abermals Klinggraeffen eingeschärft. Es ist nun ein eigenthümliches Zusammentreffen gewesen, dass die Nachricht von den Rüstungen der Russen im Juni 1756 [2]) fast gleichzeitig mit dem Berichte Klinggraeffens, die in Ungarn stehenden Reiterregimenter seien auf den kommenden August nach Böhmen und Mähren beordert, Friedrich zu Ohren kam. Wie vorsichtig Klinggraeffen seine Worte

---

[1]) P. C. IX. 48 (26. Febr. 1752) (des camps d'exercice et d'ostentation peut-être encore).

[2]) Wie in Oesterreich machten sich auch in Russland die Rüstungen im Frühjahr 1756 zuerst durch das Heranziehen der Kavallerieregimenter bemerkbar. Die am 30. März 1756 auf Kriegsfuss gesetzten 32 Infanterieregimenter lagen bereits in den Ostseeprovinzen, von den 14 Kavallerieregimentern befanden sich dagegen 5 auf Vorposten im Süden des Landes und mussten erst abgelöst werden. (Masslowsky 12 und 21)

Digitized by Google

auch abwog [1]), die Bestätigung seiner Nachrichten durch den schlesischen Minister Schlabrendorff berechtigte den König auf einen inneren Zusammenhang der russischen und österreichischen Rüstungen zu schliessen. Für so unvernünftig konnte er den Petersburger Hof nicht halten — wie trotzdem die Wirklichkeit es zeigen sollte — ganz auf eigene Hand ohne Einvernehmen Oesterreichs loszuschlagen.

In sehr ähnlicher Lage wie Mitte Juni 1756 hatte sich der preussische Staat in den ersten Monaten des schon mehrfach genannten Jahres 1749 befunden. Ein Vergleich der damals von Friedrich befolgten Politik und der für nöthig gehaltenen militärischen Vorkehrungen mit den im Juni und Juli 1756 getroffenen Anordnungen wird wegen der vorhandenen Differenzen aufklärend wirken.

Als beim Beginn des Jahres 1749 mancherlei Anzeichen auf einen allgemeinen Krieg wegen der schwedischen Thronfolge deuteten, bestrebte sich der König, vor allem Frankreich seiner friedlichen Absichten zu versichern. Die Erklärung des preussischen Gesandten Chambriers in Versailles, seinem Staate sei in diesem Augenblicke der Ausbruch eines Krieges äusserst unangenehm [2]), entspricht der Wahrheit. Der Entschluss, beim Ausbruch des Krieges Ostpreussen freiwillig zu räumen, wird dem Könige sehr schwer gefallen sein. Er ermahnte seine Schwester, die Kronprinzessin von Schweden, zur Vorsicht, um ihrerseits die Russen nicht herauszufordern. Auch widerlegte Friedrich das in Paris verbreitete Gerücht, er bestärke die Kronprinzessin Ulrike in ihrer Opposition gegen den Senat [3]). Aber nicht allein auf seine Verbündeten beschränkte der König seine Friedensversicherungen. Jedem, der es hören wollte, sagte sein Gesandter Klinggraeffen in London, Preussen würde nicht die Offensive ergreifen, aber auch keine Verfassungsänderung in Stockholm dulden [4]).

Und endlich, am 18. März 1749, entschloss sich Friedrich zu einem eigenhändigen Schreiben an König Georg, ein Schritt, der ihm bei den schlechten persönlichen Beziehungen zu seinem Onkel nicht leicht gefallen sein wird. Der Minister Podewils, eine günstige Gelegenheit wahrnehmend, erklärte gleichzeitig dem russischen Gesandten Keyserlingk die Ziele der preussischen Politik, die keine Verfassungsänderung in Schweden zuliessen. Immer eingedenk seiner Würde

[1]) Depuis quelques jours il se débite sous main qu'on formera au mois d'août prochain en Bohême une armée assez considérable sous le nom d'armée d'observation, les régiments de cavalerie de Hongrie en devant être aussi. (P. C. XII. 440).

[2]) P. C. VI. 352 u. 361.

[3]) P. C. VI. 377 (15. Febr. 1749).

[4]) P. C. VI. 397 (1. u. 11. März 1749).

Digitized by Google

strebte Friedrich nach allen Seiten für den Fortbestand des Friedens. Seine Politik des Jahres 1749 verdient vollauf das Lob, das ihm sein jüngster Biograph R. Koser spendet.

Die Friedrich bestimmenden Gründe, eine massvolle Politik einzuhalten, liegen klar vor Augen. Seine Verbündeten waren Schweden und Frankreich; seine erklärten Gegner Russland und Oesterreich, doch hatten diese beiden Mächte im Kriegsfalle aus London bei dem schlechten Stande der englischen Finanzen kaum Subsidien zu erwarten [1]).

Auch musste der Kaiserin-Königin ein neuer Kriegsausbruch in einem Momente, da sie die grossen Reformen in ihren Ländern begonnen hatte, höchst ungelegen kommen, während das französische Ministerium kriegerisch gesinnt schien. Aber die Geringfügigkeit der eigenen Geldmittel zwang Friedrich einen sonst nicht ungünstigen Augenblick unausgenutzt vorübergehen zu lassen. Die knapp drei Millionen Thaler, die sich 1749 im grossen Tresor befanden, hätten nicht für die Campagne eines Jahres ausgereicht.

Es bedarf keines Beweises, dass König Friedrich sich auch im Sommer 1756 auf das genaueste über die österreichische Armee orientirt hielt. Sichere Gewährsmänner, Feldmarschall Keith und Generallieutenant Schmettau, die erst Ende Juni Karlsbad verliessen, haben ihre in Böhmen und Sachsen gemachten Beobachtungen sofort in Potsdam vorgetragen [2]). Aber die zahlreichen in der politischen Correspondenz abgedruckten Mittheilungen Friedrichs sind sämmtlich für den englischen Gesandten bestimmt, erschliessen also nicht die wahre Gesinnung des Monarchen. Weil letzterer die ihm zugetragenen Nachrichten von den grossen Truppenconzentrationen in Böhmen und Mähren und der Bildung zweier Lager von 60.000 und 40.000 Mann an Mitchell übermittelt hat, ist noch nicht bewiesen, dass der König für seine Person dies alles glaubte.

Irgend welche authentische Aeusserung des Königs aus den Tagen des Juni und Juli 1756 über die Machtmittel Oesterreichs, welche den Instructionen, die Lehwaldt über Russland erhalten hat, gleichwertig wäre, existirt nicht. Dies nimmt nicht weiter wunder, da die beiden einzigen Männer, denen in militärischen Angelegenheiten volles Vertrauen entgegengebracht wurde, Schwerin und Winterfeldt, derzeit in der Umgebung Friedrichs weilten [3]).

---

[1]) Droysen V. 4. 69.

[2]) P. C. XIII. 48.

[3]) A. Naudé: ‚Friedrichs des Grossen Angriffspläne gegen Oesterreich' S. 21.

Digitized by Google

Der Briefwechsel mit Schwerin beginnt erst im August 1756, als dieser den Oberbefehl in Schlesien übernimmt. In einem Mitchell am 20. August überreichten Memoire spricht der König von 90.000, in einer früheren Unterredung sogar von 100.000 Oesterreichern, denen er in Böhmen und Mähren Front zu bieten habe. Ganz natürlich! Den Engländern, die Hannover mit preussischen Waffen zu schützen hofften, musste die militärische Lage möglichst schwarz geschildert werden. In Wirklichkeit zählte nach österreichischen Quellen das Lager bei Kolin Ende August 25.000 Mann Infanterie und über 7000 Mann Kavallerie und das mährische Corps 22.000 Mann (darunter 5000 Reiter). Sind Friedrich diese Zahlen bekannt gewesen? Die Depesche an Schwerin vom 26. August 1756 gibt die Antwort:

„Nach der Ausrechnung, so Ich von der Stärke derer österreichischen Armee in Böhmen und in Mähren nach Meinen davon erhaltenen Nachrichten gemachet, können sie überhaupt nicht mehr als an 65.000 Mann im Felde, exclusive der Garnisonen haben, nämlich 40.500 Mann Infanterie, 10.400 Mann Cuirassiere, 5400 Dragoner, 3000 Husaren und 6000 irreguliere Leute".

Bereits am 2. August hatte die Instruction für Schwerin die Zahl der Oesterreicher in Mähren auf 20.000 angesetzt, zu denen 12.000 Ungarn hinzukommen würden [1]). Selbstverständlich hat Friedrich diese Zahlen nicht als das Maximum der Leistungsfähigkeit Oesterreichs angesehen; lagen doch bereits in Friedenszeiten 19 Infanterieregimenter in den Schlesien und Sachsen begrenzenden Provinzen.

In zwei Actenstücken aus dem letzten Viertel des Jahres 1756 bespricht Friedrich die Stärke der österreichischen Armee, doch ist das eine vom 29. October an die englische Regierung gerichtete mit grösster Vorsicht zu benutzen und mit Hülfe des zweiten an Schwerin gesandten zu kontrolliren. Mitchell erfährt: „La reine de Hongrie a 90.000 hommes de troupes réglées en Bohême, à celles-là elle joint 10.000 Hongrois, 8000 hommes qu'elle retire d'Italie, 16.000 de la Flandre, 4000 Würtembergeois, 8000 Bavarois, 2000 de Bamberg, et 24.000 Français, le total de son armée 162.000 hommes". Insgesammt sollen die Oesterreicher also 124.000 Mann an eigenen Truppen zusammenbringen. Was aber hört Schwerin 6 Wochen später (14. Dezember 1756):

„Quant aux forces des Autrichiens, celles de leurs troupes nationales ne peuvent pas excéder le nombre de 110.000 hommes. Ce qu'ils peuvent assembler ici contre nous, sont 40 régiments, qui, selon leur propre supputation, font 60.000 hommes; ajoutez-y 30 à 35.000

[1]) P. C. XIII. 167.

Digitized by Google

hommes de cavalerie et de'hussards avec 15.000 pandours, voilà le nombre du total à 110.000 hommes à peu près".

Beide Berichte ergeben die Differenz von 14.000 Mann. Friedrich wird wieder seinem alten Grundsatz gefolgt sein, und in den Schreiben an die Verbündeten die Zahl der Feinde nach oben abgerundet, hingegen seine eigene Macht geschmälert haben. Auffallend ist bei der Berechnung der österreichischen Armee die geringe Stärke der Infanterie, nur 40 von den 56 Infanterieregimentern sollten am Kriege theilnehmen. Worauf Friedrich seine Annahme begründet, ist nicht ersichtlich[1]). Unbedenklich sind die Zahlen aus den Monaten October und Dezember 1756 für die Zeit vor dem Ausbruche des Krieges zu verwerten; es liegt keine Veranlassung vor, weshalb Friedrich im Frühling und Sommer 1756 die Macht der Oesterreicher höher geschätzt haben soll, als seine Briefe aus späterer Zeit bekunden, denn im Dezember 1756 wusste er bereits, dass die Franzosen im umfassenderen Masse der Kaiserin-Königin beispringen würden, als ihnen der Vertrag vom 1. Mai 1756 auferlegte. Die in der Politischen Correspondenz angeführte Höhe haben die in Böhmen, Mähren und Schlesien versammelten österreichischen Streitkräfte im Dezember 1756 nicht erreicht, ihr ausrückender Stand belief sich vielmehr auf nur 86.000 Mann (67.900 Mann Infanterie und 18.600 Kavallerie). Aber diese Zahl umschliesst nicht die niederländischen Regimenter (16.000 Mann stark), welche, wie der König über Baireuth erfahren hatte, schon Ende October auf dem Marsche nach Böhmen waren. Mögen immerhin die Oesterreicher im Frühjahre 1757 ohne die Franzosen, die nicht eintrafen, einschliesslich der Artillerie auf 133.000 gestiegen sein[2]), für die Beurtheilung der fridericianischen Politik des Sommers 1756 sind allein die Zahlen massgebend, mit denen die militärische Correspondenz rechnet.

Im Januar 1757 äussert sich Friedrich gegen Winterfeldt: „Was die Zeitungen von der Menge der österreichischen Truppen seind, habe ich Mühe so stark zu glauben, als sie sich angeben". In gleicher Weise erfährt Schwerin bei der Uebersendung einer „von sehr guter Hand" zugekommenen Liste der verschiedenen österreichischen Corps „Es wird zwar von der darin angesetzten grossen Summe ein vieles noch abgehen"[3]).

Der Tüchtigkeit seiner Offiziere und seiner Armee vertrauend,

[1]) Vielleicht auf Unruhen in Ungarn (Siehe auch P. C. XI. 137 und Band XVI dieser Zeitschrift S. 481).

[2]) Oest. mil. Zeitschrift 1820.

[3]) P. C. XIV. 194 und 217 (9. u. 21. Januar 1757).

Digitized by Google

verwirklichte der König jetzt seinen Ausspruch: „75.000 Preussen wären allemal ausreichend gegen 100.000 Feinde". Lehwaldt sollte mit kaum 30.000 Mann 40.000 Russen zurückweisen, und das Schwerinsche Corps (31.000 Mann) den gegenüberstehenden 44.000 Oesterreichern gewachsen sein [1]).

Friedrichs militärische Anordnungen des Sommers 1756 schlossen sich eng dem im März 1749 entworfenen Operationsplane an. Derzeit war dem Feldmarschall Keith die Besetzung Sachsens mit 63 Bataillonen und 85 Schwadronen aufgetragen, während der König den Oberbefehl in Schlesien (über 61 Bataillone und 141 Schwadronen) übernahm [2]), und dem Prinzen von Preussen und Schwerin die Deckung Pommerns und der Neumark mit 27 Bataillonen und 50 Schwadronen übergeben wurde [3]). In den Herbstmonaten 1756 befehligte der König persönlich in Sachsen 70 Bataillone und 96 Schwadronen, in Schlesien lagerten 26 Feld- 18 Garnisonbataillone und 50 Schwadronen. Beide Corps zählten zusammen (die Besatzungen in Schlesien nicht mitgerechnet) 94.000 Mann Feldtruppen. Diese Zahl wird der König vor der Hand für genügend erachtet haben, sonst hätte er die im Januar 1757 befohlene Verstärkung der meisten Regimenter durch Kantonisten ein halbes Jahr früher ins Leben gerufen.

Fassen wir kurz das Ergebnis unserer Betrachtungen zusammen: Friedrich hat in den Sommermonaten 1756 mit zwei entschiedenen Gegnern, Oesterreich und Russland, gerechnet, die beide nach seiner Anschauung für einen längeren Krieg mit nur sehr schwachen Geldmitteln ausgerüstet waren und von England nach Abschluss der Westminsterkonvention keine Subsidien zu erwarten hatten. Aus dem militärischen Briefwechsel ersehen wir, wie stark Friedrich seine Gegner schätzt. Russland könne höchstens 45.000 Mann, lautet der Ausspruch des Königs in dem entscheidenden Augenblicke, für einen deutschen Krieg aufbringen, werde sich aber vielleicht mit der Stellung des Hülfscorps von 30.000 Mann begnügen, den der am 22. Mai 1746 mit Oesterreich abgeschlossene Vertrag ihm auferlegte [4]). Oesterreichs gesammte Macht in Böhmen und Mähren wird auf 110.000

[1]) (P. C. XIV. 13 (5. Nov. 1756) an Schwerin: „Vous avez 31.000 à lui (Piccolomini) opposer, et ce nombre de Prussiens vaut toujours celui de 44.000 Autrichiens") und XIV. 170 (26. Dez. 1756) an Lehwaldt.

[2]) Ein Druckfehler bei Koser, da die preussische Reiterei im ganzen nur 221 nicht 276 Schwadronen zählte.

[3]) Koser „König Friedrich der Grosse" 471.

[4]) Friedrich kannte vor September 1756 nicht den vierten geheimen Separat-Artikel, der für den Fall eines preussischen Angriffes die russische Hülfe auf 60.000 Mann erhöhte.

Digitized by Google

Mann gerechnet. Im ganzen hatten die beiden Kaiserinnen 155.000 Mann Feldtruppen, denen das preussische Heer (130.000 Mann) nach Einverleibung der sächsischen Regimenter an Zahl gewachsen, an Tüchtigkeit und Führung aber weit überlegen war. Der schwache Punkt in diesen Kombinationen war vor allem Frankreich. Dies schien vollständig in dem Seekrieg aufzugehen; 1756 war nichts von dort zu befürchten, fürs kommende Jahr beschäftigten sich Regierung und Volk nach den Berichten Knyphausens mit Angriffsplänen auf die normännischen Inseln und das eigentliche England. Nun war Friedrich, wie wir schon gesehen haben, von dem Irrthum befangen, dass Frankreich nicht länger als 2 Jahre die gewaltigen Lasten für Kolonien, Flottenrüstungen, Küstenbewachung aus der verarmten, mit Abgaben überbürdeten Bevölkerung erpressen könne.

Aus der Correspondenz mit Winterfeldt und den von Friedrich getroffenen Anordnungen erkennen wir, wann er die Irrigkeit seiner Berechnungen eingesehen hat. Im Herbste 1756 war das militärische Programm mit der Besetzung Sachsens und der Gefangennahme der sächsischen Armee fast ganz durchgeführt; nur der lange Widerstand der Sachsen im Lager von Pirna hatte einen unangenehmen Querstrich gezogen und verhindert, dass ein Theil der Preussen im nördlichen Böhmen Winterquartiere beziehen konnte. Die andauernd günstigen Nachrichten aus Russland wogen aber reichlich den Rückzug aus Böhmen auf. Allgemein ist von der Forschung anerkannt, dass der Tod der Kaiserin Elisabeth im Winter 1756 auf 57 in St. Petersburg eine gänzliche Umwälzung und zwar zum Vortheile Preussens hervorgerufen hätte[1]).

Friedrich hörte nun schon Anfang Juli 1756 aus dem Haag von einer schweren Erkrankung der Zarin[2]); so willkommen ihm die Nachricht war, in der Correspondenz mit Lehwaldt hat er nicht eher darauf reagirt, als bis der englische Gesandte am russischen Hofe Williams davon berichtete: ein Beweis, wie vorsichtig Friedrich mit der Verwertung der ihm zukommenden Gerüchte verfuhr. Mitte November 1756 ist König Friedrich noch guten Muthes; Lehwaldt erfährt am 20. Nov.: „Es schiene in Russland viel besser jetzunder vor als vor einiger Zeit. Die Kaiserin wäre schlimm und könnte nicht lange leben. Bis dato glaubte Ich noch nicht, dass sich ein Russe rühren

[1]) Bilbassow erklärt in seiner Biographie Katharinas II. die Gerüchte über den schlechten Gesundheitszustand der Kaiserin Elisabeth im Winter 1756—57 für unbegründet. Für unsere Zwecke ist allein massgebend, dass in Briefwechsel Friedrichs mit Winterfeldt und Lehwaldt ein Thronwechsel in St. Petersburg als sehr wahrscheinlich angenommen wird.

[2]) P. C. XIII. 51.

Digitized by Google

werde“ [1]). An demselben Tage wird allerdings den Engländern gegenüber grössere Besorgnis geäussert „Elle (Preussen) se trouve encore dans l'incertitude sur ce qu'elle doit attendre des Russes. Quoique l'on ait quelques faibles lueurs d'espérance de ce côté-là“, seien sie nicht genügend, um das ostpreussische Armeecorps anderweitig zu verwenden [2]).

Erst Ende November änderte der König seine ursprünglichen Dispositionen, indem die bisher in Hinterpommern kantonirenden Regimenter — 9000 Mann stark — nach der Lausitz verlegt wurden. Diese Massregel schien gerechtfertigt durch die günstigen Nachrichten aus Russland; aber Lehwaldt, der bisher über die genannten Truppen verfügt hatte, wurde als Grund der Truppenverschiebung das gut beglaubigte Gerücht anvertraut, dass 24.000 französische Hülfsvölker auf dem böhmischen Kriegschauplatze erscheinen würden [3]).

In den nun kommenden Tagen der ersten Hälfte des Dezember gelangt Friedrich zum Bewusstsein, wie sehr er sich in Frankreich getäuscht hatte. Zwei Denkschriften Knyphausens wurden am 9. Dezember Mitchell überreicht, welche das englische Ministerium zu einer activeren Politik anspornten. Vollkommen klar das Gefahrvolle seiner Lage erkennend, sagte Friedrich dem englischen Gesandten an demselben Tage „outre la crise générale de l'Europe, il s'agit de l'existence de ma maison“. Zwei Tage vor dieser Unterredung hat der König eigenhändig dem General Winterfeldt seine Sorgen anvertraut. Dieses Schreiben vom 7. Dezember beweist, dass diesmal endlich Friedrich den Engländern reinen Wein eingeschenkt hat.

„Ich habe viele Zeitungen, aber noch nicht ganz sicheres, so siehet es nun aus. In Russland scheinet es von Tag zu Tag mehr, als wenn nichts zu besorgen wäre, die Franzosen aber wollen 30.000 Mann nach Böhmen und 50.000 am Rhein schicken. — Ich habe ohngefähr meine Rechnung gegen gemacht, und muss ich hier zwei Armeen von 40.000 haben, in Schlesien 30.000, an Cavallerie aber würde es fehlen, und vor man die Russen trauen könnte, so müsste man 30 Escadrons aus Preussen ziehen. Sonsten seind wir stark genug, den Feind zu schlagen, aber zu schwach, was rechtes zu decidiren“. Der Kern dieses Schreibens ist die grosse Neuigkeit, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Franzosen in der Stärke von 80.000 Mann im nächsten Jahre den Rhein zu überschreiten denken. Unmöglich hätte dies Faktum Friedrich so sehr überraschen können, wenn er

[1]) XIV. 66.
[2]) P. C. XIV. 56 (20. Nov. 1756).
[3]) P. C. XIV. 83 (28. Nov. 1756).

Digitized by Google

bereits im Sommer und im Herbste an ein Eingreifen der Franzosen in die deutschen Verhältnisse gedacht hätte. In dem Momente, da ein französisches Hülfscorps von 30.000 Mann activen Antheil an den Kämpfen in Böhmen nahm, zweifelte Friedrich nicht an dem Sieg, „seind wir stark genug den Feind zu schlagen", wohl aber an der Möglichkeit „was rechtes zu decidiren". Mit anderen Worten, Friedrich sah eine Wiederholung des zweiten schlesischen Krieges voraus, glänzende Siege, Abwehr der Feinde, aber keinen Gewinn, der die schweren Verluste an Geld und an Landeskindern aufwiegen würde: „toute guerre, qui ne mène pas à des conquêtes, affaiblit le victorieux et énerve l'État" hatte er sich erst vor einem Jahre geäussert [1]).

Wenig später taucht der alte Plan wieder auf, beim Herannahen der Russen freiwillig Ostpreussen zu räumen. Lehwaldt hört unterm 19. Dezember „jedoch wenn die Russen zu einer Operation resolviren, so glaube ich noch zur Zeit, dass, wenn sie was thun, sie sich contentiren werden, ein Corps von 30 à 40.000 Mann nach Schlesien zu schicken". Dieser Satz deckt sich vollständig mit der Aeusserung im Juli, die Stärke der Russen werde 45.000 Mann nicht überschreiten. Trotzdem kommt dem Könige der Gedanke ohne Kampf beim Herannahen der Russen die ostpreussischen Regimenter abzurufen. „Ich halte vielmehr, dass wenn Noth am Mann gehet, Ich die sicherste Partie nehme, wenn Ich Mich vorerst hier zusammen concentrire, mithin vorerst die Extremitäten abandonnire, um das Corps zu defendiren und zu souteniren, denn als denn die Extremitäten wieder zu bekommen seind". Dieses Schreiben steht im engen Zusammenhange mit der in einem Briefe an Winterfeldt enthaltenen Bemerkung „30 Schwadronen Reiterei fehlten auf dem böhmischen Kriegsschauplatze". Nicht wegen der Russen wird Ostpreussen aufgegeben — Friedrich wusste noch nicht am 19. Dezember, dass die österreichische Partei trotz des englischen Geldes alle ihre Wünsche am Petersburger Hofe durchgesetzt hatte — sondern die Theilnahme der Franzosen am deutschen Kriege nöthigte zur Konzentration der Streitkräfte und zwang zur Räumung der getrennt gelegenen Landstriche. Sehr hart mag Friedrich dieser Entschluss gefallen sein! Musste er doch auf die Annexion Westpreussens, das erwünschte Resultat nach einer russischen Niederlage verzichten. Jetzt diente Sachsen nur noch, wie es 1749 vorgesehen war, als Aequivalent für das aufgegebene Ostpreussen. In dieser prekären Lage hörte Friedrich aus dem Munde Mitchells am 24. oder 25. Dezember die schlimme Botschaft, dass der französische und

[1]) M. Lehmann S. 67.

Digitized by Google

österreichische Einfluss an der Newa gesiegt habe, und der Petersburger Hof in Kürze dem Versailler Vertrage beitreten werde. Am ersten Weihnachtstage wird dem getreuen Winterfeldt die politische Lage Preussens folgendermassen erklärt. „Jetzunder fangt es an wüster auszusehen wie noch niemalen. Die Franzosen lassen zwar nicht nach Böhmen marschiren, geben aber 60.000 Mann am Rhein und 2 Millions Subsidien. In Russland hat das österreichische Geld dermassen operiret, dass die Russen statt 30.000 80.000 Mann wollen marschiren lassen. Das beste aber ist, sie können vor künftigen Juni nicht marschiren. Die Kaiserin ist gefährlich krank, und stirbt der Drache, so stirbt das Gift mit ihm, und seind als dem lauter gute Aspecten allda".

Ebensowenig wie das Schreiben vom 8. Dezember lässt sich der zuletzt genannte Brief mit der hergebrachten Anschauung vereinigen. Nach der alten Tradition ist die grosse Erregung Friedrichs nicht zu verstehen. Wie kann am 25. Dezember an Winterfeldt geschrieben werden, dass 80.000 Russen statt 30.000 zu erwarten wären, wenn Friedrich schon im Juni oder Juli desselben Jahres mit einer übermächtigen Invasion der Russen gerechnet hätte!

Alle jene Anzeichen, die Friedrich im Hochsommer zum Einmarsch in Sachsen genöthigt haben sollen, stellen sich in Wirklichkeit erst Ende Dezember ein und lassen ihn erkennen, wie gründlich er sich in Frankreich und Russland geirrt hat. Ausser Ostpreussen macht er sich darauf gefasst auch Oberschlesien „wie anno 1745" preiszugeben. Natürlich dringt über diese Art von Konzentrirung nichts an die Oeffentlichkeit. Ein vorzeitiges Bekanntwerden hätte allerseits einen sehr üblen Eindruck hervorgerufen. Neben Winterfeldt wird nur der schlesische Minister Schlabrendorff am 27. Dezember 1756 über das Schicksal Oberschlesiens instruirt.

Jetzt erst beim Beginn des neuen Jahres am 10. Januar 1757 setzt der König die geheimen Informationen auf, die dem Minister Graf Finckenstein bei einer Niederlage und einer Thronerledigung die nöthigen Anweisungen geben sollen. Hätte der König schon im verstrichenen Sommer die ganze Schwere seiner Situation erfasst, sein ausgeprägtes Pflichtgefühl hätte ihn ohne Zweifel veranlasst, schon damals die Fortdauer Preussens gegen alle Eventualitäten zu sichern, und es von jedem persönlichen Missgeschick zu trennen.

Noch ein zweiter Punkt zeugt von dem Ernste der Zeit. Friedrich hat möglichst mit fremden Elementen die Feldzüge zu führen gesucht. Mit grosser Brutalität ist zum Beispiel die Bevölkerung Mährens im Winter 1742 zum Heeresdienst gepresst worden. Wenn die dauernde

Digitized by Google

Besetzung Nordböhmens im Herbste 1756 geglückt wäre, so hätten die dortigen Landschaften zahlreiche Rekruten stellen müssen. Jetzt in der Nothlage griff Friedrich zu seinem sichersten Hülfsmittel, zu den Kantons, die selbst in den vom Feinde besetzten Provinzen während des Krieges ihre waffenfähigen jungen Leute zur Armee einsandten. Das Testament von 1752 hatte Schonung der Kantons in Friedenszeiten anempfohlen, um im Falle der Noth genügend Rekruten der Armee einverleiben zu können. „Les cantons rendent les corps immortels" sagt das politische Testament, ein Factum, dass im Winter 1756 auf 57 weder Oesterreicher noch Franzosen in ihre Berechnungen gezogen haben. Sie meinten, das preussische Heer setze sich nur aus minderwertigem Material zusammen, welches einzig der Stock der Offiziere und eine regelmässige Verpflegung zusammenhalte [1]).

Bereits im Dezember hatte der König eine Vermehrung der Reiterei, die ihm an Zahl der österreichischen nicht gewachsen schien, in Angriff genommen. Der Etat jeder Schwadron sollte um einen Offizier und 14 Mann erhöht werden, für die ganze Reiterei ergab sich eine Zunahme von circa 2000 Pferden. Daneben wurde jedes Husarenregiment zweimal um je 60 Mann verstärkt. Im Januar 1757 setzte Friedrich eine weit grössere Vermehrung seiner Infanterie ins Werk. Bei dem Lehwaldtschen Corps wurden die 5 alten Infanterieregimenter inclusive der Grenadierbataillone um 360 Mann erhöht. Ausserdem sollte das Garnisonregiment Luck auf 4 Bataillone, und jede Schwadron auf 190—200 Mann gebracht werden. Im Ganzen befehligte Lehwaldt mit Einschluss der 4000 Neuausgehobenen nun 30.000 Mann [2]). Am 9. Januar hört Winterfeldt, dass jeder Compagnie 30 Kantonisten zugetheilt werden sollten. Doch scheint diese Massregel nur für Regimenter mit Kanton in Frage zu kommen, sie wird aber der Armee mindestens 17.000 Mann zugeführt haben [3]).

Es ist deshalb kaum Uebertreibung, wenn die Markgräfin von Baireuth unterm 18. Januar 1757 erfährt, dass Mitte Februar das preussische Heer die Zahl von 210.000 Mann erreichen werde. Die Empörung und Desertion des grössten Theils der sächsischen Regimenter hat im April 1757 die Vollendung der Pläne Friedrichs ver-

---

[1]) Ein charakteristisches Urtheil von Kaiser Franz über die ostpreussischen Regimenter bei Arneth V. 507.

[2]) Siehe Beilage des Siebenjährigen Krieges im preussischen Generalstabswerke.

[3]) Jedem alten Infanterieregiment 300 Mann, jedem Grenadierbataillon 120 Mann. (Geschichte des siebenjährigen Krieges I. 147).

Digitized by Google

eitelt, aber immerhin standen damals grosse Massen zu seiner Verfügung.

Die Entscheidung über Krieg und Frieden hatte im Sommer 1756 noch in Friedrichs Hand gelegen. Die Aussichten bei dem jeden Augenblick zu erwartenden Tode der Kaiserin Elisabeth, die russische Politik definitiv in englisches Fahrwasser zu lenken, hätten einen weniger weit blickenden Mann wahrscheinlich bestimmt, auf den Vorschlag Podewils, das beneficium temporis auszunutzen, einzugehen.

Nach meinem Dafürhalten ist wie in den vorhergegangenen Jahren, so auch im Sommer 1756 der Schlüssel zum Verständnis der friedericianischen Politik in dem Verhältnis zum Kaiserhofe an der Donau zu suchen, denn der wahre Feind, der einzige, mit dem keine Verständigung möglich war, blieben einmal die Oesterreicher. „C'est à eux, sagt das Testament von 1752, que nous devons penser dans tous nos arrangements militaires".

Die politische Lage Europas hatte sich, wie wir schon bemerkt haben, seit 1749 zu Ungunsten Preussens verschoben. Auf absteigender Linie schien sich Frankreich zu bewegen, auf dessen Bündnis noch das Testament von 1752 die Hoffnung neuer Eroberungen gestützt hatte. Und in Oesterreich bereitete sich ausserdem eine Wendung vor, die das Lebenswerk Friedrichs aufs schwerste bedrohte.

Wie hoffnungslos hat das erste Kapitel der histoire von 1746 die Zustände an der Donau ausgemalt!

Noch der Brief an Winterfeldt vom 16. Juli 1750 gibt der Ansicht Ausdruck, dass Oesterreich sobald nicht den von Preussen gewonnenen Vorsprung einholen werde. Das Testament von 1752 äussert sich bereits über die österreichische Politik folgendermassen: „la Reine de Hongrie, la plus sage et la plus politique entre elles, se sert des passions des autres pour avancer ses desseins" [1]).

Nun aber brach sich beim Könige langsam die Erkenntnis bahn, dass die militärischen und finanziellen Reformen Maria Theresias aus den verschiedenen österreichischen Landschaften ein modernes Staatswesen schufen, das unabhängig von dem Geldbeutel der Engländer seine Politik führen konnte. Die Kaiserin-Königin näherte sich Mitte der fünfziger Jahre immer mehr ihrem Hauptziele, den Friedensetat der Armee auf 165.000 Mann zu erhöhen. Und gerade die Ausführung dieses Programms hatte Friedrich nach dem Verluste Schlesiens und nach dem Aufhören der englisch-holländischen Subsidien für unmöglich gehalten. Im Dezember 1751 hatte der Effectivstand der

[1]) Droysen V. 4. 176.

Digitized by Google

österreichischen Armee nach den von Klinggraeffen am 16. Februar 1752 übermittelten Listen 136.990 Mann betragen [1]). Es fehlten am Sollstande 24.715 Infanteristen, 1871 Kavalleristen und mehr als 2300 Pferde. Ohne Zweifel hat Friedrich eingedenk dieser Zahlen ein halbes Jahr später im Testamente von 1752 die Aussichten eines neuen Krieges mit Oesterreich erörtert. Bei einem gemeinsamen Angriffe Frankreichs, Sardiniens und der Türkei waren die in den Niederlanden, Italien und in dem südlichen Ungarn kantonirenden Truppen an Ort und Stelle festgehalten; zur Vertheidigung Böhmens und Mährens hatte also die Kaiserin nur die Militärmacht ihrer Erblande zur Hand [2]).

Wider Erwarten, trotz des Widerstandes der Stände, verminderte sich in vier Jahren das Manko der Infanterie um 14.000 Mann und belief sich im Sommer 1756 nur noch auf 10.455. Der Ausspruch Winterfeldts „so lange sie (die Oesterreicher) bei der Armee nicht die Cantons introduciren, wird nichts aus ihnen werden, sondern bleibt auf alten Fuss", hat sich nicht bewahrheitet. Immerhin blieb noch sehr viel in Oesterreich zu thun übrig. Ende März und Anfang April 1756 wurden unter andern die Husaren Regimenter auf 600 Mann und Pferde komplettirt; diese Massregel vermehrte die Reiterei um 1000 Köpfe, eine an sich geringe Zahl, denn die zehn Husarenregimenter hatten nach dem Aachener Frieden anstatt der Kriegsstärke von 1000 und mehr nur 500 Mann unter Waffen. Namentlich der Missstand, dass viele Regimentsinhaber, um bei den Musterungen einen möglichst hohen Bestand vorführen zu können, Manschaften in den Listen weiterführten, die dem Dienste im offenen Felde nicht mehr gewachsen waren und nur noch in den Garnisonbataillonen Verwendung finden konnten, musste sich im Kriegsfalle sehr unangenehm fühlbar machen [3]).

Die ganzen Rüstungen der Oesterreicher während des Frühjahrs und des Sommers 1756, die Albert Naudé aus den Akten der Wiener Archive nachgewiesen hat, bilden demnach die Fortsetzung der gleich nach dem Erbfolgekriege in Angriff genommenen Neuformation der Armee. Ihr Endziel war selbstverständlich die Demütigung Preussens. Der König ist sich der Gefahr bewusst gewesen, die vielleicht nicht ihm selbst, aber sicher seinem Nachfolger von der Donau her drohte. Als der preussische Gesandte in Wien im November 1749 die Vermehrung der österreichischen Truppen in Böhmen mit Angriffsplänen

[1]) Ganz wertlos sind die von Fürst (Ranke 30. 44) mitgetheilten Zahlen, nach denen die österreichische Armee 200.000 Mann zählen sollte!

[2]) F. Wagner: „Friedrich des Grossen Beziehungen zu Frankreich" S. 26.

[3]) Kriegs-Archiv Cab. A. 1755. 8. 1.

Digitized by Google

des Wiener Hofes in Verbindung brachte, that Friedrich den Ausspruch „Er trüget sich, das Object jetzo ist die römische Kaiserwahl, Schlesien bei Gelegenheit, dahin gehet alles“ [1]). Eine andere Aeusserung im Jahre 1754, die Kaiserin-Königin habe noch 10—20 Jahre des Friedens nöthig, um ihr neues System vollständig durchzuführen, ist als authentisch zu behandeln, denn in der That waren grosse Reformen dort im Werke, über deren Fortgang Friedrich auf das exacteste von seinen Spionen unterrichtet wurde.

Die weitere Entwicklung ruhig abzuwarten, war im Gegensatz zu den königlichen Brüdern, die unter der Deckung des französischen Bündnisses das behagliche Stillleben der alten Zeit fortzusetzen gedachten, nicht Friedrichs Art. Der Satz des Testamentes von 1752 „Je laisse ces projets à la posterité, pour qu'elle ne pense pas, que tout est fait dans cet Etat et que dans toutes les parties du gouvernement ce qu'elle trouve établi n'est rien en comparaison de ce qui lui reste à faire“ ist gerade von ihm geschrieben in Rücksicht auf die am Berliner Hofe herrschenden Ansichten. Seine Politik seit 1752 hatte das eine Ziel, der österreichische Monarchie möglichst viele Hemmnisse in den Weg zu legen, ein nach den Anschauungen des Zeitalters völlig erlaubtes Verfahren. Aus diesem Grunde wurde der französischen Regierung nahe gelegt, die Osmanen zu einem Kriege gegen die beiden Kaiserinnen zu animiren. Selbstverständlich lag dem Könige dabei nicht das Wohl Polens am Herzen, wie er in Versailles erklären liess — die Kräftigung dieses Staates hätte ja jede Annexion Westpreussens unmöglich gemacht — sondern allein das Interesse seines eigenen Landes. Als die wiederholten Mahnungen und Vorschläge des Königs in den leitenden Kreisen des Versailler Hofes kein Entgegenkommen fanden, entschloss er sich den Kampf in Deutschland, den die Franzosen im Frühjahr 1755 nicht hatten eröffnen wollen, selbst ein Jahr später zu beginnen.

Die Eröffnung des Krieges wurde zum Act der Nothwehr für Preussen; jedes Friedensjahr verstärkte die Position Oesterreichs und befreite es mehr und mehr von dem Beistande fremder Mächte. Sollte Friedrich seinem Nachfolger die schwere Aufgabe, das von ihm Erworbene zu vertheidigen, hinterlassen? Sein Gesundheitszustand wird den Entschluss beschleunigt haben, nicht länger mit einem Kriege zu zögern, der doch einmal geführt werden musste. Im Februar 1747 hatte er einen Schlaganfall erlitten; „mon temps est passé“ sagt das Testament von 1752, und abermals machte ihn im

[1]) Droysen V. 4. 126.

Digitized by Google

Frühjahre 1755 ein heftiges Fieber acht Tage lang arbeitsunfähig. Ermuthigt hat König Friedrich zu der im Sommer 1756 eingeschlagenen Politik die Annahme folgender zwei Punkte: Dass erstens der Seekrieg die ganze Kraft Frankreichs im laufenden und im kommenden Jahre beanspruchen werde, und zweitens das preussische Heer (130.000) verstärkt durch die Sachsen den Oesterreichern (120.000 Mann) und den Russen (45.000 Mann) numerisch gewachsen sei [1]). Wenn er im Winter auf 1757 die Hoffnung ausgesprochen hat, auf den Wällen von Olmütz nach Eroberung Prags den Feldzug zu beschliessen, weshalb soll er nicht auch im Juli vorher denselben Gedanken gehabt haben? [2]) Wie sich Friedrich später den Friedensschluss gedacht, ist nicht nachzuweisen. Er wird den Grad seiner Forderungen nach der Grösse der Niederlage der Oesterreicher und namentlich nach der allgemeinen politischen Lage gerichtet haben. Der betreffende Absatz in der geheimen Instruction Lehwaldts, der die von den Russen zu fordernde Entschädigung bespricht, gewährt einen lehrreichen Einblick in die Art, wie Friedrich seine Wünsche dem im Momente Erreichbaren anzupassen verstand. Im Falle eines entscheidenden Sieges über das russische Heer und einer gleichzeitigen totalen Niederlage der Oesterreicher sollte der Feldmarschall Lehwaldt die Abtretung von ganz Westpreussen bei den Friedensverhandlungen mit Russland fordern — bei einem kleineren Erfolge dagegen sich mit einigen Kreisen wie Ermeland und Kulm begnügen.

Aehnliche Sorgen um das Fortbestehen seines Staates haben Friedrich im Sommer 1744 genöthigt, ehe der vollständige Sieg der Oesterreicher am Rhein über kurz oder lang den Besitz Schlesiens gefährdete, zum Schwerte zu greifen, um so den Zeitpunkt auszunutzen, wo die Franzosen noch das feindliche Heer beschäftigten. Aber mit der Sicherung des Erworbenen verband er auch damals von vornherein die Idee, der Macht des neuen Hauses Habsburg engere Grenzen zu ziehen, Böhmen sollte dem Kaiser Karl VII. zufallen, die eigene Entschädigung dafür in einem Theil des nördlichen Böhmens bestehen. Selbstverständlich hat er fremde Mächte in diese geheime Verhandlung

---

[1]) Sehr richtig bemerkt A. Naudé (Forsch. z. br. pr. Gesch. 3. 291), dass König Friedrich beim Beginn des Krieges die Möglichkeit eines Angriffes der Oesterreicher auf Berlin so wenig in Rechnung gezogen habe, dass er das Wohl und Wehe seiner Hauptstadt einem ihm als unfähig bekannten Generale anvertraute. Gleichfalls erhielt Schwerin nicht die von ihm für nöthig geforderten Summen zur weitern Befestigung Neisses, da diese Festung nichts von den Oesterreichern zu besorgen habe.

[2]) Naudé: „Friedrich d. Grossen Angriffspläne" S. 21.

Digitized by Google

nicht eingeweiht. Am Jahresschlusse nach missglücktem böhmischen Feldzuge liess Friedrich in London erklären „que je ne demandais rien de la reine de Hongrie pour moi", einzig im Interesse Kaiser Karls habe er zu den Waffen gegriffen. Mit einem Kriege, der wie der Feldzug von 1756 aus Gründen der Selbsterhaltung unternommen wird, sind nach dem Ausspruche Friedrichs sehr gut Eroberungsgedanken zu verbinden. Ich füge hinzu, dass neue Erwerbungen unumgänglich nöthig waren, wenn Preussens Existenz für die Zukunft gesichert sein sollte. Gewiss ist es schön dem siegreichen Könige hochherzige Milde nach einem siegreichen Feldzuge unterzulegen, nur soll man bedenken, dass ein dem Hauptfeinde Oesterreich nach totaler Niederlage grossmüthig gewährter Friede nicht den Antagonismus der beiden mächtigsten Staaten Deutschlands aus der Welt geschafft hätte.

So wünschenswert die Einverleibung Westpreussens, die nach Ansicht der Vertreter der alten Tradition im Jahre 1756 allein in Frage kommt, zur besseren Konsolidirung der Monarchie war, so wurde eine grössere Deckung Schlesiens vor einer neuen Offensive der Oesterreicher auch nach Friedrichs Ableben nur dann erzielt, wenn dem alten Gegner an der Donau grosse Abtretungen an Land und Leuten auferlegt wurden. Der Thronerbe würde sich im andern Falle vielleicht unter viel schlechteren politischen Konjuncturen einem weit besser gerüsteten Oesterreich gegenübersehen, das rechtzeitig Sachsen vor einer feindlichen Besetzung geschützt hätte. Noch im Jahre 1782 gibt König Friedrich in dem erhaltenen Fragment eines politischen Testamentes der Befürchtung Ausdruck, dass mit seinem Tode auch die Arbeit seines Lebens zerfallen könne.

Digitized by Google

Zur Geschichte der polnischen Frage 1814 u. 1815.

Von

August Fournier.

I.

Vor Eröffnung des Wiener Congresses.

Es scheint als habe die Geschichtsschreibung bisher einer Zeit zu wenig von ihrer Aufmerksamkeit geschenkt, in der sich gleichwohl die Keime wichtiger und in ihrer späteren Wirkung bedeutsamer Fragen nachweisen lassen, d. i. derjenigen Frist, die zwischen dem Abschluss des ersten Pariser Friedens und der Eröffnung des Wiener Congresses verlief. Freilich waren es zunächst Wochen, in denen der Erschöpfung der Völker und ihrer Freude an der wiedergewonnenen Ruhe ihr Recht werden musste, und nichts war natürlicher als dass sie Siegern und Besiegten vor Allem zur Erholung und zur Sammlung dienten. Aber die Politik durfte nicht lange feiern. Ein ganzes grosses System der Uebermacht war zusammengebrochen, und ein anderes des Gleichgewichtes sollte an seine Stelle treten, dessen Grundzüge erst noch zu bestimmen waren. An ungelösten Aufgaben fehlte es nicht, und wer auf dem Congress zu Wien, dessen Eröffnung man binnen zwei Monaten, vom Ende Mai an gerechnet, anberaumt, dann aber aus Rücksicht auf die englische Parlamentssession um einige Wochen hinausgeschoben hatte, sich keinen Ueberraschungen aussetzen wollte, der musste einen sichern Blick in die Situation zu gewinnen und, wofern er die Macht besass, sie zu beherrschen trachten.

Wäre es nach Metternich, dem Leiter der österreichischen Staatsgeschäfte, gegangen, der Congress hätte später nicht in dem Umfange stattgefunden, den er schliesslich in der Dauer von acht Monaten angenommen hat. Als die Armeen der Verbündeten zu Ende des

Digitized by Google

Jahres 1813 den Rhein überschritten und ihren Marsch bis tief nach Frankreich hinein fortgesetzt hatten, trat er im Hauptquartier zu Langres in den letzten Januartagen mit dem Antrage hervor, die Mächte sollten nicht nur die Friedensunterhandlungen mit Frankreich beginnen sondern sich auch untereinander über ihre besonderen Absichten verständigen. Der Moment zur Neuordnung Europa's wäre günstig, da ausser den Souveränen von Russland, Oesterreich und Preussen mit ihren Cabinetten auch der Minister Englands Lord Castlereagh zur Stelle sei [1]). Metternich drang nicht durch. Kaiser Alexander I. von Russland war dagegen. Er drängte nach Paris und wollte die Erörterung aller Sonderwünsche, welche, wie er meinte, nur die Harmonie stören und den Kriegszug aufhalten könnte, verschoben wissen bis man mit Frankreich abgerechnet hätte [2]).

Unter den Sonderwünschen (prétentions individuelles), welche Disharmonie unter den Alliirten zu erzeugen vermochten, stand die polnische Frage obenan. Man konnte sie kurz als Absicht Alexanders — und insoferne war sie in der That ein „individuelles" Verlangen — definiren, das von Napoleon aus preussischen und österreichischen Antheilen des alten Polen errichtete Herzogthum Warschau bis auf einen Strich, der im Kalischer Vertrag als Verbindung zwischen Ostpreussen und Schlesien Preussen zugestanden worden war, ganz für sich zu behalten und dasselbe, vereinigt mit den andern polnischen Ländern Russlands als „Königreich Polen" in Personalunion mit der russischen Krone zu setzen. Der erste Theil dieses Programms widersprach dem Vertrage von Reichenbach, welcher die Coalition der drei Ostmächte angebahnt hatte, denn dort war bestimmt worden, dass das Herzogthum im Einvernehmen dieser Mächte aufgetheilt und Preussen daraus verstärkt werden sollte; der zweite, den der Zar selbst seine „Lieblingsidee" nannte, musste durch die nationale Attraction namentlich Oesterreich beunruhigen, dessen letzter Besitz an polnischem Lande (Galizien) dadurch unsicher wurde; das Ganze aber war eine Vermehrung der russischen Macht in einem Masse, welches deren Uebergewicht in Europa ausser Frage stellte und mit dem Prinzipe des Gleichgewichts entschieden contrastirte, auf welchem sich die Coalition der Gegner Napoleons vertragsmässig erhob [3]).

---

[1]) Metternichs Denkschrift an K. Franz im Sbornik der russischen historischen Gesellschaft, XXXI. 349—355, wo sie irrthümlich vom 26. Januar 1814 datirt ist, während das Original im Wiener Staatsarchiv das Datum vom 27. trägt.

[2]) Sbornik, XXXI. 355 f.

[3]) Im Artikel II des Reichenbacher Vertrags vom 27. Juni 1813 einigte man sich über die Bedingungen, die man Frankreich stellte, „um das Gleich-

Digitized by Google

Schon im Jahre 1805 hatte Alexander der Idee einer Wiederherstellung Polens unter russischem Scepter in der Politik Geltung zu verschaffen gesucht, und man kann sagen, dass er damals für dieselbe in den Krieg gezogen sei. Der Tag von Austerlitz machte den Plan zunichte, und nun belebte Napoleon die nationalen Aspirationen der Polen und machte dadurch das kriegsbegabte Volk seinen Fahnen dienstbar. Als dann der mächtige Zweibund Frankreich-Russland, der im J. 1807 geschlossen worden war, die ersten Risse zeigte, nahm Alexander seinen Plan von ehedem wieder auf und wandte sich Ende 1810 und Anfangs 1811 mit lockenden Briefen an seinen früheren Minister, den polnischen Fürsten Adam Czartoryski. Damals aber waren die französischen Sympathien im polnischen Volke noch viel zu stark, als dass der Ruf des Zaren ein Echo gefunden hätte [1]). Erst als der Zug Napoleons nach Russland ein klägliches Ende nahm und der Protector an der Seine viel an Macht und Geltung verlor, änderten sich die Verhältnisse. Nun war es Czartoryski, der sich dem Petersburger Hofe zu nähern suchte. Er sammelte im Herzogthum Warschau Adressen an den Kaiser, die sämmtlich die Einigung Polens unter russischer Aegide erbaten, und — ward erhört. Nur, schrieb der Zar an ihn zurück, dürften Oesterreich und Preussen von der Sache nichts erfahren, da sie sich sonst sofort in die Arme Frankreichs werfen

gewicht und die Ruhe in Europa' wiederzugewinnen; darunter war ‚la dissolution du Duché de Varsovie et le partage des provinces qui le forment entre la Russie, la Prusse et l'Autriche, d'après des arrangements à prendre par ces trois puissances sans intervention du gouvernement français' und ‚l'agrandissement de la Prusse en suite de ce partage'. Martens, Recueil des traités conclus par la Russie, III, 107. Im ersten Separatartikel des Teplitzer Vertrages vom 9. September, der die Coalition abschloss, steht unter den Bedingungen des Kriegsziels (de mettre fin aux malheurs de l'Europe et d'en assurer le repos futur par le rétablissement d'un juste équilibre des puissances) auch die folgende: ‚un arrangement à l'amiable entre les trois cours de Russie, d'Autriche et de Prusse sur le sort futur du duché de Varsovie'. Darüber, ob durch die Teplitzer Bestimmung die Reichenbacher aufgehoben wurde, wie die Russen behaupteten, oder ob sie trotzdem noch weiter zu Recht bestand, wie Metternich meinte, ist später auf dem Wiener Congress viel gestritten worden. In der historischen Literatur vertrat H. Delbrück, Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg auf dem Wiener Congress (Hist. Zeitschr. N. F. XXVII. 244) die erstere, M. Lehmann, Steins Tagebuch während des Wiener Congresses (ebenda XXIV. 458) die letztere Ansicht. Wenn Delbrück aber die Behauptung aufstellte, der Vertrag von Reichenbach treffe seine Bestimmungen nur für den Fall, dass es noch im Herbst 1813 zum Frieden komme, so ist dies aus dem Wortlaute desselben wohl kaum nachweisbar.

[1]) Mazade, Alexandre I et le Pce Czartoryski, Correspondance particulière, II. 127 ff.

Digitized by Google

würden [1]). Oesterreich aber erfuhr dennoch davon. Sowohl jene Adressen der Polen als auch dieser Brief der Kaisers wurden in Wien bekannt, und seither ängstigten Metternich die Bilder einer ungemessenen Uebermacht des nordischen Nachbars [2]). Seit dem Jahre 1813, schrieb er später einmal an Hardenberg, sei es seine vornehmlichste Sorge gewesen, es könnte ihm nicht gelingen zu verhindern, dass eine ungeheure Machtvergrösserung Russlands das nothwendige Ergebnis der Zertrümmerung des europäischen Kolosses würde [3]). Möglich auch, dass eine Aeusserung Napoleons, die dieser im August 1813, eben als man im Begriffe stand mit Frankreich zu brechen, dem österreichischen General Bubna mitgegeben hatte, Eindruck auf den Minister machte: wenn er nicht mehr sein werde, werde nicht Frankreich sondern Russland den Deutschen gefährlich werden [4]).

Die Sorge Metternichs war nicht ungegründet. Die wetterwendische Politik des Zaren hatte Russland, während Oesterreich und Preussen im Kampfe mit Napoleon umfangreiche Gebiete einbüssten, im Jahre 1807 preussisches, 1809 österreichisches Land, im selben Jahre Finnland, drei Jahre später Bessarabien gewinnen lassen. Brachte ihm nun der Krieg gegen den früheren Verbündeten auch noch Polen ein, dann war jenes Uebergewicht reichlich vorhanden, welches Metternich befürchtete und das sich sicherlich alsbald auch in den orientalischen Dingen zur Geltung brachte.

Während des Feldzugs im Jahre 1813 hatte Alexander seine Pläne verdeckt gehalten; einmal, weil die Kriegsereignisse erst spät eine entscheidende Wendung nahmen, und dann wohl auch, weil die russischen Kreise der Sache durchaus abgeneigt waren. Der Minister Nesselrode z. B., der von den Heimlichkeiten seines Herrn kaum genügende Kenntnis besass, hatte sie einfach als unsinnig bezeichnet [5]). Im Herbste aber, nach den grossen Siegen, trat das Project neuer-

[1]) Alexander an Czartoryski, 13. Jänner 1813 bei Mazade II. 206. Wenn Demelitsch, Metternich I. 610 sagt, die polnische Frage sei damals „von Russland aufgeworfen", und 611 sie sei „von den Polen aufgegriffen worden", die an Alexander herantraten, so hätte ihn die Kenntniss des Czartoryskischen Briefwechsels aus diesem Dilemma befreien können.

[2]) Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskriege I. 219.

[3]) Bailleu, Art. „Metternich" in der „Allg. deutschen Biographie". Vergl. Luckwaldt, Oesterreich u. d. Anfang d. Befreiungskrieges, S. 130.

[4]) Mittheilungen des k. u. k. Kriegsarchivs VIII. 237.

[5]) „Il n'est certainement pas entré dans la tête d'aucun homme raisonnable et sincérement dévoué aux intérêts de la Russie de conseiller le rétablissement de la Pologne pour le seul plaisir de satisfaire les fantaisies de cette nation légère et inquiète" Denkschrift Nesselrode's an den Kaiser, Jänner 1813 im Sbornik XXXI. 301 f.

Digitized by Google

dings in den Vordergrund. Den Polen war bei Leipzig mit Poniatowski eine grosse nationale Hoffnung zu Grunde gegangen [1]). Jetzt wandten sie sich durchaus Alexander zu, und bald waren im Frankfurter Hauptquartier die russischen Absichten für Niemand mehr ein Geheimnis [2]).

Was sie für Oesterreich noch drückender machte, war, dass sie eine andre Frage mit sich brachten, die gleichfalls die Interessen der Donaumacht empfindlich berührte. Zu Ende August hatte der Freiherr vom Stein in einer Denkschrift dargelegt, dass es für Preussen unerlässlich sei, das Land des Königs von Sachsen, der noch an Napoleons Seite stand, nach dem Eroberungsrechte zu incorporiren — und Stein war einer der einflussreichsten Rathgeber des Zaren [3]). Schon in Kalisch war es gewesen, dass Alexander sich mit dieser Idee befreundete und, um Preussen den Verzicht auf polnisches Land zu erleichtern, Friedrich Wilhelm III. Sachsen zusagte [4]). Jetzt mag diese Zusage erneuert worden sein. Deshalb enthielt wohl auch der Teplitzer Vertrag, der am 9. September abgeschlossen wurde, bezüglich des Herzogthums Warschau und der Entschädigung Preussens eine wesentlich andere Bestimmung als die Reichenbacher Convention [5]). Kam der Plan zur Ausführung, dann rückte das aufstrebende Preussen unmittelbar an Oesterreichs Grenzen heran, was man in Wien als nicht geringe Gefahr empfand, um so mehr als man wusste, dass die preussischen Patrioten damals schon ihrem Vaterlande die Führung in Deutschland zuerkannten. Gelang es dann vollends Alexander, auch noch eine weitere Absicht in's Werk zu richten, die Ende Januar 1814 im Hauptquartier zu Langres auftauchte und sich Wochen lange

---

[1]) Die Nachricht von der verlorenen Schlacht bei Leipzig, schreibt Hofrath Baum am 2. November 1813 aus Podgorże an Metternich, namentlich aber der Tod Poniatowski's, habe auf die polnischen Patrioten wie ein Donnerschlag gewirkt. Er sei ihre einzige Hoffnung gewesen. (W. St. A.).

[2]) Am 4. Dezember 1813 schrieb Gneisenau an Münster: ‚Der Kaiser Alexander will ganz Polen behalten und aus Rache gegen den König von Sachsen dessen Länder uns geben. Dieses wünscht Oesterreich nicht, ebensowenig jenes. Offene Erklärungen hierüber haben zwar noch nicht Statt gefunden, man kann dies aber aus mehreren Erscheinungen wahrnehmen'. Vgl. auch Gentz an Caradja, 18. August 1814: ‚Zur selben Zeit (nach Leipzig) und namentlich während des Aufenthaltes in Frankfurt, kam das Project, aus dem Herzogthum Warschau ein constitutionelles Königreich Polen zu machen, dessen Krone K. Alexander tragen würde, zum ersten Mal ans Tageslicht' (Klinkowström, Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen, S. 388).

[3]) Ompteda, Politischer Nachlass, IV. 219. 230.

[4]) S. Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskriege I. 245 f.; Metternich, Nachgelassene Papiere, I. 173.

[5]) S. oben S. 445 Anm. 3.

Digitized by Google

in der politischen Discussion erhielt, nämlich die, dem gedemüthigten Frankreich auch den Elsass abzunehmen und Oesterreich damit Galizien abzuhandeln, so kam die Donaumacht durch diesen schier unhaltbaren Besitz sicher in ein überaus feindseliges Verhältnis zu Frankreich, wahrscheinlich auch zu Preussen, während Russland, das bis an die Karpathen heranrückte, im Orient vollkommen freie Hand erhielt [1]). Metternich lehnte sich gegen diese Idee mit allen Kräften auf. Er wünschte kategorisch einen Aufschluss über die russischen Absichten, und erst als Alexander in der letzen Februarwoche sich zu der Erklärung herbeiliess, er reflectire nur auf Westgalizien, welches damals nicht mehr zu Oesterreich gehörte, war ein ernster Conflict vermieden [2]). Die Gefahr der Uebermacht Russlands aber bestand gleichwohl fort, und Metternich wurde nicht müde, sie zu beschwören.

Man hat gemeint, er habe schon im November 1813, in Frankfurt, einen künftigen Rückhalt gegen die russische Uebermacht in Frankreich erblickt, und sowohl seine Politik als auch die österreichische Kriegführung sei von diesem Gedanken beeinflusst gewesen. Hiefür lässt sich aber ein giltiger Nachweis nicht beibringen. Erst die Restauration der Bourbons und die Hartnäckigkeit Alexanders führten diese Idee in die österreichische Politik ein, und erst Friedrich Wilhelm's Haltung in der polnischen Frage auf dem Wiener Congress liess sie greifbare Gestalt gewinnen [3]). Am Beginne und während des Krieges in Frankreich hatte Metternich andere Absichten. Vor Allem die, das enge Verhältnis zwischen den beiden Ostmächten zu trennen und mit Preussen und England ein wirksames Gegengewicht gegen Russland, eventuell sogar gegen Russland und Frankreich zu schaffen [4]).

---

[1]) Das Tauschproject Elsass-Galizien erscheint lediglich in Briefen Münster's an den Prinzregenten vom 30. Jänner und 23. Februar, die Bailleu, Memoiren Metternichs, Hist. Zeitschr. N. F. VIII. 265 citirt. Die oesterreichischen und preussischen Papiere enthalten nichts darüber. Die Sache hatte nur einen episodischen Charakter und Roloff, Politik und Kriegführung während des Feldzugs von 1814. S. 3 Unrecht, anzunehmen, dass die österreichische Politik von Anfang an unter ihrem Einfluss gestanden habe.

[2]) Münster an den Prinzregenten, 25. Februar 1814: ‚Je suis heureux de pouvoir ajouter que l'Empereur Alexandre a enfin donné une réponse suffisante sur la Pologne en ce qu'il ne demande que la Galicie occidentale qui n'appartient pas à l'Autriche' (Hannöversches Staats-Archiv).

[3]) Von diesen Dingen soll an anderer Stelle ausführlicher gehandelt werden.

[4]) In einem Briefe vom 24. Mai 1814 aus Paris an den Staatsrath Hudelist, der in Wien die Amtsgeschäfte leitete, bezeichnet er es als sein Ziel: ‚die Begründung eines festen Systems zwischen Oesterreich, England, Spanien und Preussen, an welches System ich Baiern als Schutzwehr gegen Frankreich voll-

Digitized by Google

Es gelang ihm noch während des Feldzugs den englischen Minister für sich zu gewinnen. Er wusste dem Briten vorzustellen, wie leicht die jetzt mühsam erkämpfte Ruhe durch das drohende Uebergewicht Russlands aufs Neue erschüttert werden könne, und erreichte, dass Castlereagh, der den gesicherten europäischen Frieden für das Parlament und die belgische Anleihe dringend benöthigte, erklärte, England werde die Gründung eines selbständigen Polens in keiner Form dulden [1]).

Aber auch Preussen sollte dem Einfluss der nordischen Macht nicht überantwortet bleiben. Auch hier machte Metternich den Versuch, trennend einzugreifen. Bei Hardenberg fand er bald Zustimmung, denn auch diesem war die polnische Frage als eine für Preussen nicht ungefährliche geläufig. Hatte doch das Project der Einigung Polens im Jahre 1805 eine Gestalt angenommen, die Preussen mit schweren Verlusten bedrohte. Aber Friedrich Wilhelm III., der dem Kaiser von Russland zu Dank verpflichtet zu sein glaubte — eine Ansicht, die sein Kanzler nicht theilte — hielt fest an seinem Freunde [2]). Da entschloss sich Metternich, ein Opfer zu bringen um ein grösseres zu vermeiden: er willigte darein, dass Sachsen an Preussen kam, woferne dieses nur auch die Gefahr der russischen Uebermacht bekämpfen wollte [3]). Daraufhin unterstützte Hardenberg die Friedenspolitik des österreichischen Ministers, und that es um so williger, weil ihr auch einflussreiche Männer im preussischen Lager, Ancillon,

---

kommen anzuschliessen mich anheischig mache. Hierdurch wird zum ersten Male meine Lieblingsidee der Herstellung eines auf die Mittelmächte gegründeten Systems, an welches die Seemächte ganz natürlich sich anreihen, hergestellt". Arneth, Wessenberg I. 212. In der That hatte Metternich schon vor dem Kriege 1805 einer engen Verbindung der beiden deutschen Grossmächte das Wort geredet. Vgl. Fournier, Gentz und Cobenzl, S. 137. In einem früheren Schreiben vom 18. Mai 1814 an Graf Merveldt in London heisst es: „que notre union étroite avec l'Angleterre, la Hollande, la Prusse et les états de l'Allemagne préviendra efficacement un rapprochement trop intime entre la Russie et la France, vers lequel ces deux gouvernemens, comme nous l'avons prévu, tendent visiblement dès à présent". (W. St. A.) Vergl. Luckwaldt, S. 105.

[1]) „Il (Castlereagh) a paru au reste abonder dans le sens qu'on ne saurait admettre un royaume ou un duché de Pologne séparé, ni de fait, ni de nom, ni sous une forme avouée, ni sous une forme cachée". Stadion an Metternich, Châtillon, 9. Februar 1814 (W. St. A.).

[2]) Hardenberg an Gneisenau, 29. März 1815: „Russland sind wir eigentlich gar keine Dankbarkeit schuldig". (Pertz-Delbrück, IV. 480).

[3]) Hardenberg's Tagebuch zum 8. Jänner 1814: „Metternich dina chez moi. Il accéde au plan touchant la Saxe. Conférence avec Metternich, le soir avec Nesselrode" (Berliner Staatsarchiv).

Digitized by Google

Schoeler, Knesebeck das Wort redeten. Nur die Kriegsereignisse im März 1814 und Napoleons Weigerung, die auf dem Congress von Châtillon geforderte Einschränkung Frankreichs auf seine Gränzen von 1792 zuzugestehen, gaben den Dingen eine Wendung, welche zum Einzuge der Verbündeten in Paris, zum Sturze des Imperators und zur Wiederherstellung der Bourbons führte, mit denen dann der Friede am 30. Mai 1814 auf die geforderten Bedingungen hin zu Stande kam.

In Paris hat man nebenher auch über die europäischen Angelegenheiten und darunter über die polnische Frage zu unterhandeln begonnen. Aber Russland trat mit grossen Forderungen auf, die es täglich steigerte, während Oesterreich auf der Wiedererwerbung Krakau's bestand und auch Preussen mit seinem Antheil sich unzufrieden erklärte. Man konnte sich nicht einigen, unterbrach diese Verhandlungen und suchte nur mit dem Frieden mit Frankreich zu Ende zu kommen [1]). Am Tage als dieser unterzeichnet wurde, am 30. Mai, und der Minister Englands eben im Begriffe stand abzureisen, um den Empfang der Souveräne in London vorzubereiten, verlangte Alexander plötzlich, dass die polnische Sache dennoch sofort zur Erledigung komme [2]). Dazu war aber jetzt Metternich wenig geneigt; er hoffte vielmehr sie in England und unter englischer Vermittlung zu lösen, deren er sicher war; in Paris stünden sie, wie er sagte, viel zu sehr „unter dem Einflusse aller elenden polnischen Franzosen und französischen Polen" [3]). Doch auch in London, wohin sich Friedrich Wilhelm III. und Alexander I. mit den Ministern Anfangs Juni begaben, wurde die Sache, obwohl täglich Conferenzen stattfanden, nicht zum Abschluss gebracht. Wieder war es Russland, welches mit seinen übergrossen An-

---

[1]) „L'Autriche jette les hauts cris. Elle a déclaré vouloir Cracovie, et toutes les négociations pour la paix générale se sont arrêtées sur ce point. Hardenberg donne aussi dans ce sens et n'est nullement content du beau morceau qu'on cède déjà à la Prusse . . . Il parait que la paix avec la France va être signée et qu'on remet toutes les autres questions embarassantes et en particulier celle du duché jusqu'au retour et jusqu'au séjour de Vienne". Czartoryski an Nowosiltzow, 20. Mai 1814 in Sbornik IX, 439 f. S. unten S. 452 Anm. 1.

[2]) Münster an den Prinzregenten, Paris, 30. Mai 1814: „J'apprends ce matin que l'Empereur de Russie insiste que les affaires de Pologne s'arrangent encore ici. Voilà donc des intérêts majeurs à être décidés à la hâte. J'ai tout de suite instruit Lord Castlereagh de l'état des affaires, et je me flatte qu'il renverra son départ de manière à pouvoir dire son mot dans des arrangemens qui seront de la plus haute importance pour l'Europe". (Hannöv. St. A.).

[3]) An Hudelist, 24. Mai 1814. Arneth, Wessenberg I. 210.

Digitized by Google

sprüchen, denselben verhinderte [1]). Metternich erreichte nur, dass der Prinzregent darein willigte, Castlereagh zum Congress nach Wien zu schicken [2]). Im Uebrigen aber musste er seine grosse Sorge mit nach Hause tragen.

Sie wuchs, als er in Wien die Berichte vorfand, welche Hofrath Baron Baum, der Kreishauptmann von Bochnia, aus Podgorže nächst Krakau an die Staatskanzlei sandte. Im Juni meldete dieser eifrige Beobachter der Vorgänge diesseits und jenseits der Weichsel, die aus Paris heimkehrenden Offiziere der polnischen Armee könnten die huldreiche Behandlung durch den Zar nicht genug rühmen, sie sprächen auch nur von der Wiederherstellung Polens unter ihm, bis auf Einzelne, die damit einverstanden waren, dass auch polnische Waffengefährten den entthronten Imperator nach Elba begleiteten. Die russischen Reservetruppen würden nicht, wie es doch der Friedensschluss mit sich brächte, entlassen, sondern vielmehr durch Rekrutirung verstärkt und betrügen nunmehr 200,000 Mann; dazu komme das polnische Armeecorps unter Dombrowski, welches neu formirt und auf 50.000 Mann gebracht werde. Dombrowski habe im Auftrage des Zaren alle dienstfähigen Polen unter die russischen Waffen gerufen. „Sollten wir", bemerkt Baum in einem Berichte vom 26. Juni 1814, „von einer freundschaftlichen Verbindung mit dem russischen Hofe nicht ganz versichert sein, sollte Russland sich in dem Besitze des Herzogthums Warschau behaupten wollen und den patriotischen Polen nur eine entfernte Aussicht wegen Erklärung des mit Russland vereinigten Königreichs Polen gewähren, sollte endlich die Formirung eines polnischen Corps von mehr als 50.000 Mann, der so lange Aufenthalt der russischen Reservearmee im Herzogthum Warschau aus feindlicher Absicht geschehen, so würde eine solche Lage für die Sicherheit des Staates bedenklich, für die Ruhe von Galizien gefährlich werden. Zum Glück wollen die russischen Autoritäten von Herstellung eines Königreichs Polen nicht die geringste Notiz haben. Alle von den polnischen Patrioten aus Paris eingehenden Privatnachrichten

---

[1]) Hardenberg an Gneisenau, 29. März 1815: „Russland allein ist Schuld, dass wir uns nicht in Paris und London vereinigten, es steigerte täglich seine Bedingungen". Pertz-Delbrück, Gneisenau IV. 480.

[2]) Gentz an Caradja, 28. Juni 1814: „Cette nouvelle est très importante; en la rapprochant de ce que j'ai eu l'honneur de vous dire dans ma dernière dépêche — sie fehlt — vous en sentirez tout l'intéret. Elle prouve entre autres combien le cabinet de Londres est bien intentionné pour celui de Vienne, car il est sûr que c'est M. le Prince de Metternich qui a déterminé le Pce Régent d'Angleterre à cette démarche" (Polizeiintercept).

Digitized by Google

stimmen jedoch darin überein, dass K. Alexander gegen die Polen eine besondere Vorliebe beweise und ganz geneigt sei, ihren sehnlichsten Wünschen zu entsprechen".

Bald darauf kamen Meldungen, die nicht beruhigender lauteten. Die Conscription der polnischen Truppen wurde mit allen Kräften betrieben, die Vollmachten der Commissäre für die militärische Organisation waren vom Grossfürsten Constantin eigenhändig gezeichnet. Der polnische Divisionsgeneral Wielohorski war aus Paris zurückgekehrt und hatte erzählt, der Zar habe ihm in einer geheimen Unterredung versichert, er werde die bisher mit Russland verbundenen polnischen Provinzen dem neuen Königreiche einverleiben und den Polen die Constitution vom 3. Mai 1791 geben; auf die Frage wegen des Anschlusses von Galizien habe er geantwortet, wer gleich anfangs zu viel verlange, sehe seine Wünsche selten erfüllt, in zwei Jahren werde man davon sprechen können. Einem Andern, Thierhausen — er hatte 1812 mit Jelski dem Zar das Gesuch der Litthauer um Vereinigung mit Polen überbracht — sollte Alexander gesagt haben, es sei an der Herstellung des Königreichs nicht mehr zu zweifeln. Ein Aufruf des Generals Umienski in der Warschauer Zeitung vom 25. Juni mahnte die Offiziere, sich bereit zu halten „um die Waffen zur Vertheidigung der Sache zu führen, für welche allein der Pole gekämpft hat und kämpfen will". Baum weiss auch die Namen derjenigen zu nennen, welche betraut worden seien, die neue Verfassung zu entwerfen. Es war wohl nur Dankbarkeit für so viel Entgegenkommen, wenn der General Sokolnicki am 11. Juni in Nancy am Grabe Stanislaus Leszczynski's Alexander als „Schutzgeist der Polen und ihrer heiligsten Wünsche" pries [1]).

All diese Vorgänge beunruhigten schliesslich das Wiener Cabinet in einer Weise, die es ihm gerathen erscheinen liess, noch vor Zusammentritt des Congresses sich aller möglichen Unterstützung zu versichern.

In England schien dies kaum nöthig. Dort glaubte Metternich der Regierung um so sicherer zu sein als jetzt auch der Prinzregent, der während des Krieges nicht immer mit seinem Staatssecretär übereingestimmt hatte, auf Oesterreichs Seite getreten war. Das hatte Alexander sich selbst und seinem ewigen Popularitätsbedürfnis zuzuschreiben. Er hatte in London rasch die Wahrnehmung gemacht, dass Georg und

[1]) Berichte Baums vom 20. u. 26. Juni, 1., 5., 10. u. 13. Juli, 4. August 1814. (W. St. A.). Gentz an Caradja, 9. Juli 1814, bei Prokesch, Dépêches inédites, I. 85.

Digitized by Google

das torystische Ministerium nicht beliebt seien; da aber er es sein wollte, so setzte er sich sofort in Beziehung zur whigistischen Opposition, der er sogar versprochen haben soll, in Russland eine Art Succursale, „un foyer d'opposition", ins Leben zu rufen [1]). Er benahm sich dem Regenten gegenüber kalt, behandelte die Minister geringschätzig, und als vollends auch seine Schwester Katharina die gleiche Haltung beobachtete und überdies zwischen der Prinzessin Charlotte, dem einzigen Kinde des Prinzregenten, und dem jungen Prinzen Wilhelm von Oranien Zwietracht säete, so dass das Project einer Vermählung der Beiden noch im Juli aufgegeben wurde, war der russische Hof am britischen viel zu sehr verhasst, als dass dies nicht auch in der Politik hätte Ausdruck finden sollen [2]). Nur machte in England nicht der Hof allein die Politik. Russland war als „Befreier" von Napoleons Vorherrschaft noch immer im Volke beliebt, und selbst in Regierungskreisen vermochten Czartoryski und Radziwill bei ihrem Londoner Aufenthalt im Juli Alexanders polnisches Project dadurch weniger gefährlich erscheinen zu lassen, dass sie in Aussicht stellten, die Polen würden, einmal geeint, sich schon nach wenig Jahren von Russland befreien und dann ihr Staat das sicherste Bollwerk Europa's gegen russische Aggressionen bilden. Der österreichische Gesandte brachte es nicht dahin, Castlereagh Polens wegen zu einem drohenden Schritt gegen Russland zu bestimmen [3]).

Wie in London, so war Alexander auch am Bourbonenhofe in Paris missliebig geworden, und wenn auch einmal an eine Heirath zwischen dem Neffen Ludwig XVIII., dem Herzog von Berry, und der Grossfürstin Anna gedacht worden war, so zerrann doch bald das Project im Sande [4]). Der Zar bemerkte, dass ihm der König nicht nur

[1]) Bernhardi, Geschichte Russlands 1814—31, I. 16.

[2]) Hardenbergs Tagebuch, 29. Juni 1814 in London: „Audience du Pce Régent. Beau cadeau. Il se plaint de l'Empereur A. dont la conduite n'a pas été mesurée. La Grandduchesse Cathérine a vécu avec l'opposition, a semé la zizanie entre la Pesse Charlotte de Galles et le Pce d'Orange". Welche Pläne die Grossfürstin verfolgte, geht vielleicht daraus hervor, dass der Kronprinz von Holland im nächsten Jahre ihre Schwester Anna heirathete. Vergl. Montgelas, Denkwürdigkeiten. S. 381, und Gentz an Caradja, 9. Juli 1814, bei Prokesch I. 91.

[3]) Merveldt an Metternich, London, 9. u. 22. Juli 1814 (W. St. A.). Wenn aber Wertheimer, Der Aufenthalt der Erzherzöge Johann und Ludwig in England, 1815—16 (Archiv f. ö. G. 1878. S. 389) sagt, Castlereagh habe 1814 „in seiner Verblendung für den Zaren verharrt", so dürfte ihm der Beweis dafür kaum gelingen.

[4]) Pozzo di Borgo, Correspondance dipl. avec Nesselrode I. 9. 15. 23. 31. 33. 64.

Digitized by Google

den erwarteten Dank schuldig blieb sondern ihn auch mit einer Etiquette verletzte, die zwischen dem ältesten Herrscherhause Europa's und der russischen Dynastie einen wesentlichen Unterschied markirte. Die Bourbons hatten es ihm eben nicht vergessen, dass er ihnen seinerzeit, Napoleon zuliebe, die Gastfreundschaft gekündigt hatte, und wenn er mit seiner liberalisirenden Gesinnung in Paris Beifall im Volke fand, so konnte ihn das an ihrem Hofe nicht empfehlen. Hatte Alexander die Hoffnung gehegt, es könnte ihm gelingen, die Allianz mit Frankreich, die vor zwei Jahren in die Brüche gegangen war, mit vertauschten Rollen wieder zu erneuern, so sah er sich getäuscht. Auch Talleyrand zog sich von ihm zurück, als er auffallend oft bei der früheren Kaiserin Josephine verkehrte, sie als Majestät behandelte und in ihrem Kreise seiner üblen Laune die Zügel schiessen liess [1]). Metternich war die Wandlung nicht entgangen. Er benützte die Abschiedsaudienz, die ihm Ludwig XVIII. im Juli gewährte, um das Eisen zu schmieden, und mit Erfolg, indem er sich für den äussersten Fall bereit erklärte, Russlands Pläne durch die Wiederherstellung eines unabhängigen Polens zum Scheitern zu bringen — eine Idee, die er bereits in London mit Castlereagh durchgesprochen hatte, der sie ihres populären Charakters wegen warm begrüsste [2]).

Das Wichtigste war aber immer, dass Preussen, durch das Zugeständnis Sachsens gewonnen, sich gleichfalls den russischen Plänen widersetzte. Metternich hatte aus den zahlreichen Besprechungen mit Hardenberg — die letzte hatte anfangs Juli in Paris stattgefunden — die Ansicht gewonnen, dass dies in der That des Kanzlers Absicht sei. Er selbst war entschlossen, an der gegebenem Zusage festzuhalten. Man hat zwar gemeint — und namentlich Treitschke hat dieser Meinung Ausdruck gegeben — dem österreichischen Minister sei es damit nicht Ernst gewesen, er habe nur Preussen von Russland

---

[1]) Siehe Pasquier, Mémoires II. 433. 440. Bernhardi a. a. O. Von dem Verkehr bei Josephinen meldet auch Münster dem Prinzregenten, 30. Mai 1814.

[2]) Metternich an Merveldt, Paris, 6. Juli 1814: „J'ai beaucoup entretenu le roi sur la question polonaise, et j'ai eu la satisfaction de le trouver entièrement d'accord avec notre manière de voir, partagée par l'Angleterre et la Prusse, et convaincu, comme nous tous, qu'en accordant à l'E. Alexandre des aggrandissemens considérables dans la ci-devant Pologne, nous ne devons absolument pas lui permettre de mettre en avant un principe dangereux pour ses voisins comme pour ses propres états et que, si la Russie s'obstine à proclamer une Pologne russe, nous devons recourir à tous les moyens, même, au besoin, à celui de la déclaration d'une Pologne indépendante pour l'en empêcher". (W. St. A.). S. unter S. 458.

Digitized by Google

abziehen und, wenn dies gelungen war, Sachsen verweigern wollen [1]). Aber diese Anschauung ist eine unrichtige und lässt sich als solche erweisen. Nicht nur Hardenberg, auch Humboldt glaubte an die Echtheit der Metternich'schen Zugeständnisse, und Humboldt, der als Gesandter nach Wien zurückgekehrt war, hatte just nicht Ursache, den Minister günstiger als nöthig zu beurtheilen [2]). Gentz, der Legitimist, schrieb resignirt nach Bukarest, Sachsens Schicksal sei besiegelt [3]). Das Entscheidende ist aber, dass Metternich noch später, in den ersten Monaten des Wiener Congresses, auch England gegenüber ganz offiziell die Mittheilung machte, Kaiser Franz stimme der Einverleibung ganz Sachsens in Preussen zu, und England, die Hauptstütze seines Systems, konnte er doch wohl nicht irre führen wollen [4]). Ueberdies eröffnete

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte, I. 532 hält Hardenberg schon am 8. Jänner, als Metternich jene Eröffnung machte, für von dem „verschlagenen Oesterreicher" hinters Licht geführt.

[2]) Von Humboldt citirt Treitschke, Deutsche Geschichte I. 582 wörtlich einen Brief an den König vom 20. August 1814: In der sächsischen Sache habe man von Oesterreich nichts zu fürchten. Zwar lärme die Militärpartei wegen der Erzgebirgspässe, aber Metternich, „dessen Rath sicher vom Kaiser befolgt werden wird" betrachte die Sache von dem richtigen Gesichtspunkte. Darin sieht Treitschke nur, „wie gröblich selbst ein grosser Kopf von entschiedener politischer Begabung die diplomatischen Verhältnisse des Augenblicks verkennen kann". Er hätte ebenso wohl auch über einen anderen Brief Humboldts an Hardenberg, vom 13. August, geurtheilt, in welchem ein Gegensatz zwischen Stadion und Metternich constatirt wird, von denen der Erstere ein Anhänger der altösterreichischen Principien und deshalb Preussens Plänen wenig geneigt sei, „während ich mich bereits überzeugt habe, dass Metternich einem viel vernünftigeren Systeme huldigt, ein unbedingtes Vertrauen in E. D. setzt und dass er allein es ist, bei dem wir Unterstützung für unsere Forderungen finden können". (Polizeiintercept).

[3]) Wenn auch Oesterreich das Gelingen der preussischen Pläne nicht wünschen könne, so seien es doch Betrachtungen der äussersten Wichtigkeit, die es bestimmen werden, dieselben zu unterstützen (de leur prêter la main), denn es sei von der grössten Nothwendigkeit, dass das Band der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Oesterreich und Preussen à tout prix erhalten und gefestigt werde. Gentz an Caradja, 6. September 1814. Diese Stelle erscheint bei Klinkowström, S. 404 als Theil eines Briefes vom 5.; nach den Polizeiintercepten gehört sie mit andern, die sächsische Frage betreffenden Bemerkungen in ein Schreiben vom 6., welches sich weder bei Prokesch, Dépêches inédites, noch bei Klinkowström findet.

[4]) „L'Empereur consent à l'incorporation de la totalité de la Saxe à la monarchie prussienne si sa conservation au moins partielle était jugée incompatible par S. M. Prussienne et leurs Alliés communs avec les justes prétentions de la Prusse et un arrangement équitable en général . . . il demande que ce sacrifice serve à la reconstruction de la Prusse et à la consolidation de sa force, mais qu'il ne soit pas une compensation pour son acquiescement à des vues

Digitized by Google

zur selben Zeit Kaiser Franz seinem Schwager, dem Prinzen Anton von Sachsen, dass die Sache Sachsens verloren sei [1]). Nein, an der reellen Absicht des österreichischen Cabinets, Sachsen an Preussen gelangen zu lassen, woferne dieses nur gegen Russlands ausgreifende polnische Pläne gemeinsame Sache mit ihm machen wollte, ist nicht zu zweifeln. Es kam nur darauf an, ob Preussen diese Bedingung erfüllte. Und darüber wünschte Metternich volle Klarheit noch ehe der Congress zusammentrat.

Am 1. August schickte er dem österreichischen Gesandten in Berlin, Grafen Zichy, eine Instruction zu, die ihn mit dem ganzen Systeme der Staatspolitik vertraut machte und ihm auftrug, nochmals Hardenberg zu versichern, dass die sächsische Erwerbung von österreichischer Seite kein Hindernis erfahren werde, ja dass man auch bereit sei, Mainz nicht an Baiern kommen zu lassen, was Preussen perhorrescirte, sondern als Bundesfestung zu erklären. Dafür erwarte man ein einträchtiges Zusammengehen vor Allem in der polnischen Frage. Der Kaiser Alexander, beeinflusst von politischen Intriguanten und Visionären und verführt von einem neuen Ruhmesglanze, den er dadurch zu gewinnen hoffe, dass er sogenannten liberalen und philanthropischen Ideen Schutz verleihe, habe nebenher den sehr reellen Gedanken gefasst, aus dem Herzogthume Warschau und den provisorisch verwalteten polnischen Ländern das Königreich Polen unter russischem Scepter wiederherzustellen und nur ein Gebiet mit elfhunderttausend Seelen an Preussen abzugeben. Der Zar bemerke dabei nicht, dass die Polen sich seiner nur bedienten, wie sie vordem Napoleon benützten, um aus den zerstreuten Theilen zunächst ein Ganzes zu bilden [2]). Weder Oesterreich noch Preussen könnte es dulden, dass

---

d'agrandissement, à des opérations politiques aussi dangereuses pour les deux Etats que contraires à la lettre des traités'. Metternich an Castlereagh, 22. October 1814 bei d'Angeberg, Le congrés de Vienne, II. 1939 f. Dieses Schreiben ist von der Forschung bisher auffallend vernachlässigt worden, obgleich es Stein in seinem Tagebuch (veröffentl. von Max Lehmann, Hist. Zeitschrift, N. F. XXIV. 412 und 413) unter den ‚merkwürdigsten' Papieren der damaligen Krisis erwähnt. S. auch Hardenberg an Gneisenau, 29. März 1815, Pertz-Delbrück, IV. 480. Münster, Politische Skizzen S. 186. 192.

[1]) Talleyrand an Ludwig XVIII., 25. October 1814 bei Pallain-Bailleu, Talleyrands Briefwechsel mit Ludwig XVIII. während des Wiener Congresses. S. 70.

[2]) Am 20. November 1813 hatte Baum an Metternich geschrieben: ‚Die polnischen Patrioten sehnen sich nur deshalb nach einer Vereinigung unter russischer Botmässigkeit, um zu einer Disharmonie zwischen den Verbündeten Anlass zu geben und einst mit ihrer geeinten Kraft neue Unruhen zu erregen, dabei

Digitized by Google

dieses Project zur Ausführung gelange, welches für das Erstere den Verlust einer Provinz, für das Zweite die Isolirung Ostpreussens mit sich bringen und Russland starke Positionen auf dem rechten Weichselufer verschaffen würde; Oesterreich könne ebenso wenig auf Krakau, wie Preussen auf Danzig und Thorn verzichten, und sie dürften, wenn die übergrosse Machtvermehrung Russlands nicht anders zu verhindern wäre, selbst vor der Wiederherstellung Polens, dann aber als eines von Russland unabhängigen, von den Mächten Europa's anerkannten, dem Nachbar feindlichen Staates nicht zurückscheuen. Jedenfalls möge Hardenberg die Zeit, in welcher sein König vom Zar getrennt sei, benützen, um den Einfluss des Letzteren einzuschränken [2]).

Da war der kühne Gedanke wieder, mit dem Metternich die eigenen Pläne Alexanders als Waffe gegen ihn zu kehren gedachte. Freilich erschien ihm dies selbst nur als Mittel äusserster Nothwehr. Er hoffte — und ein Gespräch, welches er im Juli mit dem Zar in Bruchsal geführt, bestärkte ihn darin — dass dieser von seinen weitreichenden Plänen „bis zu einem gewissen Punkt" zurückgekommen sein werde. Und auf diesen Punkt kam es eben an. Metternich wäre bereit gewesen, Russland von den ehemals preussischen und österreichischen Antheilen der dritten Theilung ein reichliches Mass polnischen Landes als russische Provinz unter der Bezeichnung „Herzogthum Warschau" zuzugestehen; der Titel „Königreich Polen" jedoch

---

aber ihren ihnen stets vor Augen schwebenden Plan der Wiederherstellung des unabhängigen Reichs zur Ausführung zu bringen". S. oben S. 454. In der Charakteristik Alexanders begegnete sich Metternich mit Gentz, der am 18. August in einem Memoire über die polnische Frage an Caradja schrieb: der Zar hege in seiner Seele die scheinbar widersprechendsten Triebe, einen beständigen Drang zu herrschen, den Vorrang zu behaupten, sich auszudehnen — und eine brennende Begierde in den Augen der Zeitgenossen als Vorbild der Humanität und Grossmuth zu gelten; den Ehrgeiz, Europa Gesetze vorzuschreiben — und eine entschiedene Hinneigung zu allen Lieblingssystemen und Verirrungen des Jahrhunderts u. s. w. Klinkowström, S. 390.

[2]) Metternich an Zichy, 1. August 1814: (W. St. A.) die Stelle über das unabhängige Polen lautet: „Elles (Preussen und Oesterreich) doivent employer, pour déjouer les plans de la Russie, tous les moyens, et même au besoin celui de la déclaration d'une Pologne indépendante, pour tourner contre la Russie les forces de ce pays et préférer en cas de nécessité l'existence d'un état consolidé par la reconnaissance des grandes puissances, définitivement circonscrit dans ses limites, ennemi naturel comme étant independant de son puissant voisin, et devant chercher par conséquent l'appui de l'Autriche, de la Prusse et de la Porte, à l'établissement d'un foyer d'insurrection au milieu de leurs états qui rendroit toute possession précaire, tout droit incertain, et empoissonneroit l'esprit public des provinces les plus éloignées et les plus précieuses des deux monarchies".

Digitized by Google

und die unabhängige Verwaltung erschienen ihm unannehmbar, weil der Name allein schon ein Weckruf für alle die zerstreuten Theile der Nation bedeute, die, einmal geeint, sich an der Hand eines europäischen Zwistes auch Russlands Einfluss entziehen und dessen alte Provinzen mit sich reissen würde [1]).

Bei Hardenberg fanden die weitgehenden Pläne Metternichs kein Echo. Auch er war der Meinung, dass Alexander von seinem Projecte in Etwas zurückgekommen sei. Aber wenn er es nicht wäre, solle man ihm den Krieg machen? Dazu würde sein König schwerlich zu haben sein. Man habe Unrecht gehabt, dass man mit Russland in die Coalition eingetreten sei ohne bezüglich der polnischen Länder feste Bedingungen vereinbart zu haben. Nun bleibe kaum etwas andres übrig, als den Zar im Wege der Verhandlungen von seinen Entschlüssen abzubringen, im Uebrigen aber ein Defensivsystem zu begründen, das den gegenwärtigen Besitz gegen dessen Uebergriffe schütze [2]).

Das war weniger Entgegenkommen als Metternich erwartet hatte. Zichy's Eindruck war, Preussen stehe den polnischen Plänen Russlands gefasster gegenüber, weil es der Erwerbung Sachsens versichert sei. Da wandte sich der österreichische Minister direct nach Petersburg. Alexander hatte ihm in Bruchsal zugesagt, er werde bis zum Congress keinerlei Aenderung eintreten lassen. Es war nun möglich, dass der Widerstand der Mächte und die Abneigung der Russen, die Verwaltung des Reiches zu Gunsten der Polen getheilt zu sehen, den Zar andern Sinnes gemacht hatten. Dann war ja alle Sorge vorüber. Das musste man in Erfahrung bringen. Und auch über Beziehungen Alexanders zu den süddeutschen Höfen, von denen Hardenberg gesprochen hatte, musste Klarheit gewonnen werden, und ob wirklich, wie das Gerücht gieng, der Kronprinz von Würtemberg, nach der Scheidung von seiner Gemahlin, mit Glück um die Hand der Grossfürstin Katharina warb. Metternich glaubte, als er in Teplitz die Souveränität der Rheinbundstaaten durchgesetzt hatte, dieselben Oesterreich zu Dank verpflichtet zu haben; es konnte ihm nicht gleichgiltig sein, wenn sie nun Russlands Protectorat nachsuchten. Vielleicht liess sich die Grossfürstin Katharina, deren Einfluss auf den kaiserlichen Bruder kein geringer war, in das österreichische Interesse ziehen; Erzherzog Karl war noch

[1]) Eigenhändige Aufzeichnung Metternichs über die polnische Frage, als Beilage zur Depesche an Zichy vom 1. August. W. St. A. Siehe Beilagen.

[2]) Siehe den Bericht Zichy's an Metternich, 12. August 1814, in den Beilagen.

Digitized by Google

unvermählt. Rasch entschlossen brachte Metternich den Kaiser Franz dazu, einen vertrauten Sendboten, nach Petersburg zu schicken, der die offizielle Mission bekam, sich dem Zar für dessen Reise nach Wien zur Verfügung zu stellen. Man wählte den Feldmarschalllieutenant Baron Koller, denselben, der als einer der Commissäre der Alliirten Napoleon nach Elba begleitet hatte, dann mit in England gewesen und von Alexander I. stets mit grosser Freundlichkeit behandelt worden war. Auch die Grossfürstin Katharina, der er im Vorjahre bei ihrem Aufenthalt in Böhmen als Ehrencavalier gedient hatte, war ihm wohl gesinnt. Ausserdem galt er für einen genauen Kenner der Verhältnisse am russischen Hofe [1]). Am 16. erhielt er einen eigenhändigen Brief seines Kaisers an Alexander, worin in der liebenswürdigsten Form ausgesprochen war, wie sehr erfreut man wäre, das grosse Friedenswerk im vollsten Einvernehmen zu Ende führen zu können. Ein zweites Schreiben Franz I. war an die Grossfürstin gerichtet, die damals in Franzensbad den Brunnen gebrauchte und die Koller auf dem Wege nach Petersburg besuchen sollte. Es enthielt den Wunsch des besten Erfolges ihrer Kur und den Ausdruck der Hoffnung, sie in Wien zu sehen.

Neben diesen beiden Handschreiben empfieng Koller aber auch noch eine eingehende Instruction mit auf den Weg. Zunächst sollte er im Gespräche mit der Grossfürstin deren Ansichten über die Lage der Dinge in Russland zu erkunden trachten und wie sie etwa den Heiratsantrag des Würtembergers aufgenommen habe. In Petersburg aber sollte er die Antwort auf eine ganze Reihe von Fragen finden, die ihm Metternich ans Herz legte: wieweit der Widerstand der Russen gegen das polnische Project Alexanders reiche? inwieferne der Zar dadurch beeinflusst werde? welche militärische und politische Massregeln er zu dessen Realisirung vorbereite? ob er sich mit anderen Mächten darüber in's Einvernehmen gesetzt habe? ob dies mit Erfolg geschehen sei? ob der Kaiser bei der Verwirklichung seiner polnischen Pläne geheime Wege gehen oder sie dem Congress vorlegen wolle? welche seiner Räthe denselben günstig oder ungünstig gesinnt

---

[1]) Kollers „genaue Kenntnis der innern Verhältnisse am russischen Hofe" wird in der ihm ertheilten Instruction besonders hervorgehoben. Wieso Gentz schon am 11. August (Klinkowström, S. 382) dem Hospodar melden konnte, „Koller wurde von hier nach S. Petersburg geschickt", während dessen Instruction erst vom 16. datirt ist, ist eines der Räthsel, welche die Publication der Gentzischen Briefe dem Forscher aufgibt. Gentz wusste übrigens nichts von dem geheimen Zwecke der Mission.

Digitized by Google

seien? welcher Zusammenhang mit süddeutschen Staaten bestehe und ob sich missvergnügte Italiener nach Petersburg gewendet hätten? Ueber alle diese „bedeutendsten Verhältnisse des Tages" erwartete der Minister „wichtige Aufschlüsse" von dem General, dem er ein behutsames Benehmen, eine freundschaftliche zuversichtliche Sprache, die sich auf Oesterreichs Stärke gründe, „mit Vermeidung aller Zudringlichkeit und zu emsigen Bewerbung um die Gunst des russischen Hofes", zur Pflicht machte [1]).

Das war viel auf einmal. Koller that sein Bestes. Er war am 3. September in Petersburg angekommen — über seinen Aufenthalt bei der Grossfürstin in Eger liegt kein Bericht vor — und am nächsten Tage in Kamenoy-Ostrow von Alexander empfangen worden. Dieser unterschied sofort zwischen dem Wohlwollen des Kaisers Franz und der Feindseligkeit seines Ministers, der alles für Oesterreich behalten, Russland nichts zukommen lassen, sondern ihm vielleicht auch noch nehmen wolle, was es bereits besitze. Darauf brachte Koller mit einem Schwall von Worten sehr geschickt die Bemerkung vor, dass seines Wissens nie davon die Rede war, Russland jene Länder streitig zu machen, die es Türken und Schweden zu einer Zeit abgerungen habe, als die andern Mächte sich gegen Napoleon vertheidigten. Dass der Zar bei all seiner Erregtheit gegen Metternich demselben dennoch Gerechtigkeit widerfahren liess, ihn den ersten Minister Europa's nannte, den zu besitzen Russland glücklich wäre, erfuhr Koller auf andern Wegen. Auch dass Alexander Castlereagh und Hardenberg hasste, erzählte man sich am Hofe, und Koller erhielt von befreundeter Seite den Wink, es wäre nicht unwahrscheinlich, dass der Zar, wenn ihm durch die Beiden hart zugesetzt würde, selbst auf eingeschränkte Anträge Metternichs eingehen würde, blos um den Schein zu vermeiden, dass er sich von Jenen habe zwingen lassen. Er würde dann etwa für die Herausgabe des Tarnopoler Kreises zu gewinnen sein und nur bei dem Krakauer Gebiete unerbittlich bleiben. Diese Stelle im Berichte Kollers gewinnt, wenn man sie mit dem späteren Verlaufe der Dinge auf dem Wiener Congress zusammenhält, eine besondere Bedeutung, und man ist versucht zu vermuthen, dass Metternich den Wink nicht unbeachtet gelassen habe.

Koller erfuhr auch, dass sich in der That mehrere deutsche Staaten, Würtemberg und Baden voran, um die Vertretung ihrer

[1]) Instruction für den mit Aufträgen S. M. des Kaisers nach St. Petersburg bestimmten Herrn Feldmarschalllieutenant Freih. v. Koller. Wien, den 16. August 1814 (W. St. A.).

Digitized by Google

Wünsche an Russland gewendet hatten, dass aber Italiener in Petersburg nicht anwesend seien. Als der Zar ihm gegenüber gelegentlich die Bemerkung machte, er sei unterrichtet, wie in Italien die grösste Unzufriedenheit mit der österreichischen Regierung herrsche, gab Koller den Stich zurück indem er erzählte, er habe auf seiner Reise durch Polen mehrfach die Aeusserung gehört, Alexander müsse das Königreich wiederherstellen, weil dies das einzige Mittel wäre, den Hass der polnischen Nation in etwas zu mildern. Am Hofe und in weiteren Kreisen urtheilte man recht hart über den Kaiser und seine Vorliebe für die Fremden, namentlich Laharpe. Er trage, hiess es, nur aus Rücksicht auf seine persönliche Sicherheit und um mannigfache Willkür zu decken, seine Philanthropie zur Schau, habe Nesselrode, den man allgemein für unzulänglich hielt, nur deshalb zum Minister gemacht, um zu zeigen, dass er keinen bedeutenden Rathgeber benöthige, habe Dombrowski, dem Polenführer, seine Gunst entzogen, weil er sich vermessen hatte, die Wiederherstellung des Königreichs blos mit seinen Landsleuten und einer geringen Geldunterstützung erkämpfen zu wollen, was der Eitelkeit des Zaren widerstrebte u. dgl. m.

Das Wichtigste aber, worüber Koller zu berichten hatte, war, dass — und er berief sich dabei auf das Zeugnis des Grossfürsten Constantin und einiger vertrauter Generale — Alexander, bei dem allgemeinen Widerstande der Russen gegen die Wiederherstellung Polens, auf sein Lieblingsproject verzichtet habe. Ja, der Kriegsminister wollte die beträchtliche Machtentfaltung in Polen geradezu damit rechtfertigen, dass er sagte, man müsse für den Fall gerüstet sein, „wenn die getäuschte Hoffnung für die Wiedergeburt des Königreichs die Polen zu tollen Unternehmungen verleiten sollte". An diesen Dingen war so viel wahr, dass Alexander in der That die Absicht, Litthauen mit den anderen polnischen Gebieten zu vereinigen, fallen gelassen hatte. Im Uebrigen aber war der Zar der Mann, seine ganze Umgebung über seine Pläne im Unklaren zu halten, und wenn Metternich gehofft und gewünscht hatte, er werde sich Koller gegenüber deutlich erklären, so war dies nicht der Fall gewesen. „Er hoffe, dass Alles gut verlaufen und er sich auch mit Metternich verständigen werde", „von seiner Seite solle kein Hindernis entstehen", war alles, was der Sendbote von ihm zu hören bekam; nichts Bestimmtes, nichts Definitives, wie es eben Alexanders Art war [1]).

So war also auch von dieser Seite her keine volle Aufklärung erfolgt, und der Congress rückte heran, ohne dass man in dieser

[1]) Kollers Bericht, vom 8. September 1814 (W. St. A.) in den Beilagen.

Digitized by Google

wichtigsten Staatsangelegenheit Oesterreichs Sicherheit gewonnen hätte. Ja, es ist fraglich, ob Metternich schon im Besitze des Koller'schen Berichtes war, als in Wien die Würfel zu rollen begannen. Am 17. und 18. September waren dort die fremden Minister eingetroffen, und am Abend des 19. fand bei dem österreichischen eine Conferenz statt, an welcher nebst dem Hausherrn Hardenberg, Castlereagh und Nesselrode theilnahmen. Dieser gab im Auftrage des Zaren die bestimmte Erklärung ab, derselbe wolle das ganze Herzogthum Warschau für Russland behalten, Oesterreich nur die Salzwerke von Wieliczka, Preussen die Verbindung von Ostpreussen und Schlesien zugestehen. Fanden schon diese Eröffnungen den Widerspruch der Vertreter der drei andern Mächte, so musste es geradezu verstimmen, wenn Metternich auf seine Frage, welchen Namen Alexander den neuen Acquisitionen geben wolle, die Antwort erhielt, dass der Zar darüber den Mächten ebensowenig Rechenschaft schuldig sei, als er von Preussen und Oesterreich eine solche bezüglich Deutschlands und Italiens verlange [1]).

Damit war die polnische Frage in all ihrer Schärfe aufgerollt und Europa hatte sich mit ihr zu befassen. Sie sollte monatelang im Vordergrund des politischen Interesses stehen und den Congress, wenn nicht eingehender beschäftigen, so doch gewiss tiefer aufregen als jede andere.

Beilagen.

1.

Metternich an Zichy.

Vienne le 1. Août 1814 [2]).

Je profite du premier moment de loisir, que j'ai trouvé depuis mon retour à Vienne, pour tracer à V. E. le tableau de nos relations politiques au moment de la séparation des cabinets et la direction à suivre auprès du gouvt. prussien, pour entretenir les bons rapports que nous avons établis avec lui et qu'il est du plus haut intérêt d'achever pour l'époque très-rapprochée, où le congrès général fixera définitivement notre situation en Europe.

Nos rapports avec la cour de Berlin n'ont jamais été altérés pendant le cours de la guerre, et si nous avons eu à regretter quelquefois l'ascen-

[1]) Nesselrode's Bericht über die Conferenz am 19. an Alexander, der am 25. in Wien eintraf, ist mir durch Dr. Bailleu's Güte bekannt geworden.

[2]) Expédié par le courier Renard. (W. St. A.)

Digitized by Google

dant personnel que l'Empereur Alexandre exerce sur l'esprit du roi et la complaisance de ce souverain pour les idées et les plans, souvent dangereux, de son allié, nous avons constamment trouvé dans les braves armées prussiennes le dévouement le plus héroique au noble but de nos efforts communs et dans le ministère, et surtout dans son respectable chef, un esprit aussi pur qu'éclairé de conciliation et une confiance à laquelle nous avons répondu dans toutes les occasions. Le gouvt. prussien a dû reconnoitre, de son côté, combien nous partageons sa conviction de la nécessité de l'union la plus étroite entre les cours de Vienne et de Berlin pour consolider le grand ouvrage que le traité de paix avec la France n'a fait qu'ébaucher, et de l'urgence qui existe que nous nous réunissions, dans le plus parfait accord, pour diriger le développement des principes consacrés par les traités dans un sens qui, en assurant le repos et le bien-être des deux monarchies, fasse concourir leurs moyens et leur action au dehors au maintien de la paix et de l'équilibre de l'Europe.

Il a vu de même que nous nous sommes prêtés à ses vues, relativement aux acquisitions futures de la Prusse, avec un abandon de confiance dans ses principes qui exclue toutes les considérations ordinaires de prudence et de calcul entre puissances limitrophes. Des relations fondées sur une confiance tellement réciproque, sur la connaissance mutuelle qu'ont acquise de leur caractère deux souverains faits pour s'estimer, ne peuvent qu'être durables; et une union intime qu'il suffiroit de l'identité la plus entière des intérêts des deux pays pour cimenter, ne peut que se renforcer par tous les sentimens personnels de ceux qui sont appelés à la cultiver. Cette alliance pacifique et conservatrice de l'ordre trouvera un appui aussi fort que constant dans une puissance qui, à l'abri elle-même, par sa position géographique, des froissemens journaliers des intérêts des puissances continentales, et par là hors de l'atteinte des passions qui altèrent quelquefois les rapports les plus solides entr'elles, ne peut trouver son avantage que dans le maintien d'un ordre de choses qui, en lui garantissant sa puissance d'une prospérité que tous les efforts de ses ennemis ne sont pas parvenus à diminuer, lui assure en même temps la juste influence dont elle avoit été privée pour le malheur de l'Europe.

L'Angleterre avec laquelle nous avons renoué nos anciennes et intimes relations, réunira toujours ses conseils, ses moyens et ses efforts à ceux de l'Autriche et de la Prusse pour le but salutaire du maintien de la paix; et l'expérience des siècles a prouvé que l'association des puissances de l'Allemagne et des puissances maritimes, toutes centrales en Europe parce qu'elles sont menacées des deux côtés par des puissances voisines, peut seul maintenir un équilibre qui ne sauroit être violé, sur quelque point que ce soit, sans que, par leur position même, elles en éprouvent l'atteinte, et qui ne peut jamais l'être sans le rapprochement des puissances placées à l'extrémité et leur tendance vers une réunion dans le centre.

Ces principes, d'une évidence incontestable, prescrivent aux deux cours de Vienne et de Berlin la marche à suivre dans le moment im-

Digitized by Google

portant qui finira [1]) tant d'incertitude, décidera du sort et du bonheur de tant de peuples, et préparera enfin, nous l'espérons, à l'Europe une longue époque de repos et de prospérité.

Il n'existe, entre nous et la Prusse, aucune différence réelle quant aux conditions qui doivent servir de base à l'existence politique et à l'état de possessions futurs des deux pays. Quelles que soient les considérations qui, dans d'autres circonstances, nous auroient fait redouter l'extension de la monarchie prussienne sur nos frontières septentrionales, quels que soient les regrets que nous laisse la destruction d'une antique monarchie souvent utile à nos intérêts et à la balance des pouvoirs en Allemagne, les acquisitions de la Prusse en Saxe ne trouveront aucun obstacle de notre côté; et nous sommes également persuadés que les prétentions réciproques des cours de Berlin et de Munic sur la possession de Mayence, et la necessité où nous nous trouverons de nous opposer aux premières, en écartant même au besoin les autres par un moyen terme, ne porteront aucune atteinte à nos bonnes relations avec la Prusse. Les deux objets qui réclameront le plus la sollicitude des cours de Vienne et de Berlin, et sur lesquels toutes les considérations d'intérêt réciproque doivent se réunir, sont la Pologne et la future organisation de l'Allemagne. L'empereur Alexandre, influencé malheureusement par des intrigans et des visionnaires politiques de toute espèce, séduit par le nouveau genre de gloire qu'il espère acquérir en accordant sa protection à de prétendues idées libérales et philanthropiques, n'a eu que trop réellement l'idée du rétablissement d'un Royaume de Pologne sous sceptre russe, et probablement sous l'administration du Grand-duc Constantin, composé du Duché de Varsovie et de toutes les parties du pays qui se trouvent sous administration provisoire, à l'exception d'un rayon d'un million ou onze-cent mille habitans à céder à la Prusse. Il n'a pas compris que les Polonais, en favorisant ses projets, ne vouloient se servir de cette régénération apparente que pour arriver, sans lui et contre lui, au constant objet de leurs voeux et de leurs intrigues, tout comme ils se servoient jadis de l'Empereur Napoléon pour réunir les parties détachées de la Pologne et en former un tout avec le temps, en s'aidant de l'appui de ses ennemis. L'Autriche ni la Prusse peuvent jamais consentir a la réalisation de ce projet qui entraineroit, pour la première la perte certaine d'une de ses possessions les plus précieuses, pour l'autre l'isolement et la dépendance entière d'une de ses provinces les plus riches, la Prusse Orientale; elles peuvent, en justice et en politique, consentir que la Russie acquière de fortes positions militaires sur la rive gauche de la Vistule, elles ne peuvent l'une renoncer à la possession de Cracovie et de son arrondissement, l'autre à celle de Dantzick et de Thorn; elles ne peuvent enfin, en accordant à l'immense empire de Russie une augmentation considérable de territoire, permettre l'établissement d'un principe aussi dangereux que le seroit celui de la régénération de la Pologne qui, dans ses conséquences, détruiroit tous les traités existans dans le monde; et elles doivent employer, pour déjouer les plans de la Russie, tous les moyens, et même au besoin celui de la déclaration d'une Pologne indépendante, pour tourner contre

[1]) Die Reinschrift hat „fixera".

Digitized by Google

la Russie les forces de ce pays, et préférer en cas de nécessité l'existence d'un état consolidé par la reconnaissance des grandes puissances, définitivement circonscrit dans ses limites, ennemi naturel, comme état indépendant, de son puissant voisin, et devant chercher par conséquent l'appui de l'Autriche, de la Prusse et de la Porte, à l'établissement d'un foyer d'insurrection au milieu de leurs états qui rendroit toute possession précaire, tout droit incertain, et empoisonneroit l'esprit public des provinces les plus éloignées et les plus précieuses des deux monarchies. Plusieurs données, et ma dernière entrevue avec l'Emp. Alexandre à Bruchsal, nous font présumer que ce souverain est revenu jusqu'à certain point de son idée, qui non seulement n'a trouvé d'accueil ni auprès de la Prusse, ni auprès du gouv^t. Anglais, avec lequel les inconvenances et les manigances qu'il s'est permises pendant son séjour à Londres l'ont mis en très grande froideur, ni auprès du gouv^t. François qui lui en veut par la même raison et contre la quelle nous nous sommes hautement et fortement prononcés dans toutes les occasions; et il est permis d'espérer que son séjour en Russie, où l'opinion publique est entièrement opposée à tout partage de pouvoir et d'influence avec des étrangers, achevera de lui prouver l'impossibilité et le danger de son plan. Il est toute fois de la plus haute importance que les deux cours se préparent à la plus vigoureuse résistance à toute proposition de cette nature qui pourroit être faite par la Russie, et à tout acte qui, contre les engagemens positifs pris par l'Emp. Alexandre, pourroit tendre à ce but. Vous ne pouvez, M. le Comte, toutes les fois que vos conversations avec le P^ce de Hardenberg vous en fourniront l'occasion, trop appuyer sur cet objet, et les lumières et la loyauté de ce digne ministre nous sont garans qu'il portera son souverain à agir dans un sens conforme aux fréquentes déclarations qu'il ma faites à cet égard.

Le plan relatif à l'organisation future de l'Allemagne que M. le P^ce de Hardenberg a ébauché, et qu'il m'a communiqué à Londres, fournit matière à une mûre délibération. Je désirerois beaucoup qu'il m'en transmit une copie sans délai, qui pourroit servir de base aux conférences préliminaires qui seront ouvertes ici incessament entre M. le B^n de Humboldt et moi; et V. E. est chargé de lui en demander la communication de ma part [1]).

Vous ne pouvez en général, M. le Cte, trop parler à M. le Chancelier d'Etat dans le sens de la dépêche que je vous adresse aujourdhui, ni lui trop répéter les assurances de l'entière confiance que nous vouons à son caractère et à ses principes, et les protestations de la sincérité de notre désir d'agir dans toutes les circonstances dans le plus intime accord avec la Cour de la Prusse et de faire de notre alliance avec elle la base de notre politique et la principale garantie du repos et du bonheur futurs de l'Europe.

Le contenu de la présente dépêche ne doit servir en général qu'à l'information de V. E. et Lui tracer en même tems le canevas de ses

---

[1]) Siehe W. A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Congresses. S. 173 ff.

Digitized by Google

conversations avec M. le Chancelier d'Etat et les personnes bien pensantes qui entourent le roi. Vous n'êtes, M. le Comte, chargé d'aucune négociation, le ministère prussien étant parfaitement d'accord avec nous, et toute insistance ultérieure sur des points déjà convenus ne pouvant que nous donner un air de méfiance auquel M. le Pce de Hardenberg ne donne certainement pas lieu. Nous avons même la conviction qu'il profitera avec succes de la séparation momentanée du Roi d'avec l'Emp. Alexandre pour combattre ce que l'influence de ce souverain pourroit avoir laissé d'incertitude et d'irrésolution à son maître. Recevez etc.

2.

Mémoire Metternichs über die polnische Frage[1]).

Il existe deux manières d'envisager les affaires de Pologne.

Les Pays formant l'ancien territoire de la Pologne peuvent rester séparés et partagés entre les trois puissances. Dans ce cas la Russie doit viser à étendre son territoire pour s'indemniser des frais de la dernière guerre. Les deux cours d'Autriche et de Prusse ne demandent pas mieux que de s'entendre avec celle de la Russie sur l'échelle la plus libérale. La Russie acquerera une extension territoriale utile et qui ne compromettra pas l'existence de ses rapports européens, qui se lient essentiellement à la conservation de ses provinces polonaises. Les nouvelles acquisitions qu'elle fera sur les provinces polonaises, ayant fait partie des lots de l'Autriche et de la Prusse en suite du dernier partage, peuvent conserver la dénomination de Duché de Warsovie.

Une autre chance seroit celle que l'Emp. A. voulut donner à ses nouvelles acquisitions le titre d'un royaume de Pologne. Cette dénomination brouilleroit toutes les questions. L'Autriche et la Prusse se trouvent dès lors menacées dans leurs possessions actuelles; les provinces ci-devant polonaises et liées maintenant à l'Empire de Russie partageront l'éveil général que le seul nom de Pologne donneroit à ces parties soumises à des sceptres étrangers et qui sont loin d'avoir oublié leur ancienne réunion en un seul grand corps politique. Les Polonais seconderont à l'apparence les vues de la Russie; ils se soustrairont à son influence à la première occasion; l'Europe entière se trouvera appellée à faire naître cette occasion. La Russie, loin d'avoir fait une conquête assurée, aura sacrifié pour des apparences trompeuses son repos et ses intérêts les plus chers. Elle perdra ses provinces polonaises anciennes et nouvelles.

Telle est la position des choses; seule force humaine ne pourra arrêter les progrès que fera le mal s'il se trouve une fois établi. L'Emp. A. peut se préparer un avenir tranquille ou des chances de bouleversemens incalculables; il dépend de lui de faire partager l'un et les autres à ses voisins et à l'Europe entière.

---

[1]) Eigenhändig. Undatirt. Beilage zur Weisung an Zichy vom 1. August 1814. (W. St. A.).

Digitized by Google

3.

Zichy an Metternich [1]).

Berlin le 12 août 1814.

(Hat die Instruction vom 1. August erhalten und im Sinne derselben mit Hardenberg gesprochen.)

„Il n'y a rien de ce que vous me faites l'honneur de me dire", me répondit le Chancelier d'Etat, „que nous n'ayons déjà discuté et analisé durant le long séjour que j'ai fait avec M. le Pce de Metternich. Nous sommes bien d'accord qu'il est de la plus haute importance que l'Autriche et la Prusse soient unies et fermes dans leur langage et dans les mesures qu'elles adoptent; je contribuerai de mon mieux pour consolider cet ouvrage salutaire. Le plan relatif à l'organisation future de l'Allemagne que j'ai communiqué au Pce de Metternich à Londres, et dont j'enverrai incessamment la copie par courier à Vienne, est basé sur la seule et unique supposition de l'union la plus intime entre nos deux cabinets". (Ici le Chancelier me lut lui-même cette pièce en entier). Il continua: „Vous voyez mon cher comte, combien il est essentiel pour le rétablissement solide de l'Allemagne, de n'avoir qu'une seule et la même volonté. Je ne vous cacherai pas", poursuivit le Prince, „que la politique que le Pce de Metternich paroit vouloir suivre, de favoriser et d'aggrandir la Bavière et le Roi de Wurtemberg, ne sauroit avoir mon approbation, jamais il ne réussira de contenter ces deux cours; qu'il se garde de jamais se fier à la sincérité de leurs intentions; il se présentera demain une occasion de s'aggrandir à nos dépens, elles en profiteront pour virer de bord du moment qu'elles jugeront pouvoir l'éxécuter sans danger éminent. Nous verrons au congrés de Vienne les difficultés et intrigues de tout genre que ces deux cabinets nous préparent, et je ne serai point surpris de voir que la Russie, si elle ne les appuye, en aura du moins une joie secrette. Le Roi de Bavière et de Wurtemberg doivent rester petits, le repos de l'Allemagne y gagnera, plus ils s'aggrandiront plus ils seront turbulens et moins nous arriverons au but".

Il est à sa place d'informer V. A. que M. le Cte de Wintzingerode a passé par ici venant de Stuttgard et se rendant en toute hâte à S. Petersbourg. Cela a fait présumer assez généralement qu'il est chargé de plaider les intérêts du Roi son maître près de l'Empereur Alexandre afin de s'assurer de son appui au congrès prochain. Une autre supposition porte que cet envoyé est chargé de négocier un mariage pour le Pce Royal de Wurtemberg, qui vient de se séparer de madame son épouse.

Le Chancelier Pce de Hardenberg, après avoir émis ces réflexions sur le compte de la Bavière eut la bonté de me communiquer un mémoire dont il m'assure vous avoir remis, mon Prince, une copie à Paris. Ce mémoire est relatif à la forteresse de Mayence et tend à prouver la nécessité, que militairement et politiquement la sûreté de l'Allemagne exigeoit que cette place fut occupée par un corps de troupes prussiennes. Le ministre actuel de la guerre, M. le gén. Boyen, a rédigé cet aperçu que je n'envoie pas à V. E. puisqu'il doit se trouver entre ses mains.

[1]) Eigenhändiger Bericht. (W. St. A.).

Digitized by Google

„Je me vois obligé d'ajouter à cette occasion", me dit le Chancelier, „que le Roi ne consentira jamais et à aucune condition que la Bavière soit mise en possession de cette forteresse que nous considérons comme la clef de toutes les opérations importantes en Allemagne; c'est certainement à regret que nous nous déciderions à l'extrême de voir devenir Mayence eine Bundesfestung, ce qui seroit le moyen-terme dont nous prévoyons tous les inconvéniens, mais nous le trouverions au pis-aller très préférable à celui de voir une place de si haute importance sous la domination de la Bavière".

La conversation passa de ce point à celui des acquisitions de la Prusse en Saxe. „Je me suis convaincu", reprit le Prince, „qu'un morcelement de la Saxe seroit dangereux et entraineroit même pour cette nation des inconvéniens faciles à déduire. Nous possédons ce pays par le droit de la conquête; je pourrai citer à notre faveur tous les publicistes anciens et modernes les plus célébres, qui s'accordent unanimement à venir à l'appui de ma thèse. Le Roi de Saxe s'est conduit jusqu'au dernier jour, celui de la bataille de Leipsic, comme notre ennemi le plus acharné; il ne doit pas rester en Allemagne, cela donneroit lieu à des troubles et des fermentations continuelles. Il faut bien que d'après la teneur des traités nous soyons dédommagés, où voulez-vous que nous trouvions cela, si ce n'est en Saxe? car des possessions detachées et morcelées ne peuvent nous contenter. Le Roi de Saxe peut recevoir les 3 légations de Ferrare, Bologne et Ravenne que le Roi de Sicile a refusées; il n'est pas besoin de les rendre au S. Père, qui jouit d'une indépendance qui lui suffit, vu les états qu'il possède; ce sera un sort pour le Roi de Saxe dont il n'est pas en droit de se plaindre" [1]). Ignorant si Mr de Hardenberg a tenu un langage aussi explicite à V. A. sur ce chapitre, je Lui rend compte à peu près mot pour mot (de) ce qu'il m'a articulé, et il me paroit évident que les insinuations de l'Empereur Alexandre ont contribué à donner ce degré de force aux volontés du cabinet de Berlin, qui peut-être, de son côté, aura témoigné des dispositions à la Russie de ne pas s'opposer sérieusement à ses projets en Pologne.

C'est forcément que j'ai conçu cette idée par suite de notre conversation suivante sur le point important de la Pologne, où je n'ai oublié aucun argument pour représenter au Chancelier d'Etat avec les plus vives couleurs le danger qu'il y auroit si l'Emp. Alexandre venoit à réaliser ses projets de rétablissement d'un royaume de Pologne sous sceptre russe, ce qui ne pourroit jamais être indifférent à nos deux cabinets. Le Pce de

[1]) Hardenberg hatte Metternich schon in Paris, in einem Briefe vom 7. Juli diesen Vorschlag gemacht, worin es heisst: „Je souhaite vivement que le Roi de Saxe soit bien placé et cela n'est faisable qu'en Italie en lui donnant les 3 légations. Vous aurez en lui un allié dont vous pourrez toujours tirer parti. En bonne politique vous devez, ce me semble, préférer cet établissement pour lui à tout autre dans le Nord de l'Allemagne, où il serait moins sous votre influence. Le Pape n'est pas un obstacle. Il lui faut un Etat qui le rend capable de soutenir sa dignité. Il l'aura si on lui rend ce que le traité de Tolentino lui avait laissé". Am 13. Juni hatte Metternich aus London an Hudelist geschrieben, dass die Rückgabe der Legationen an den Papst keinem Hinderniss von Seiten Oesterreichs begegnen, die Sache jedoch erst auf dem Congress zur Entscheidung kommen solle. (W. St. A.).

Digitized by Google

Hardenberg fut dabord d'avis qu'il partageoit votre conviction que l'Empereur pouvoit être revenu „jusqu'à certain point“ de son idée qui n'a trouvé accueil nulle part, mais il m'a assuré savoir par un canal très sûr et confidentiel que l'Empereur a exprimé dans l'intimité de son intérieur sa ferme résolution de tenir à tout prix au principe de ne rien rendre à l'Autriche des possessions occupées par les Russes en Pologne, et de n'accorder à la Prusse que le rayon d'un million ou onze cent mille habitans qui lui ont été promis par le traité de Breslau en vertu d'un article secret. Les sacrifices de la Prusse seront d'après cela très considérables, Dantzick reste sous sa domination, mais elle perd Thorn et ses provinces jadis les plus riches. L'armée russe rassemblée en Pologne est évaluée, à ce que le Prince m'assure, à 200.000 h. effectifs, elle sera encore augmentée par les troupes en marche. „Je suis“, me dit-il, „très disposé à croire qu'on n'approuvera pas en Russie l'idée de l'Empereur d'établir une Pologne sous l'administration du Grand Duc Constantin, parcequ'un partage semblable de pouvoir déplaira à la nation russe; mais si l'Empereur veut réunir la Pologne comme province de l'Empire russe, il sera secondé par les suffrages de la nation. L'Autriche voudra-t-elle donc faire la guerre à la Russie, si l'Emp. Alexandre refuse opiniâtrement à rendre les provinces polonaises? La Prusse se trouve-t-elle en position de tirer l'épée si ses représentations ne produisent aucun effet? Le Roi mon maître pourra-t-il se décider dans un moment, où il est convaincu qu'il a les plus grandes obligations pour sa délivrance à l'Empereur Alexandre, à faire une guerre qui l'expose à des chances incertaines? Cette question demande mûre réflexion avant de rien faire, car en politique rien n'est dangereux que de se hasarder trop en avant, et puis de ne pas avoir le moyen de soutenir sa thèse. Il faut que nous tâchions, par les voies de la négociation en notre pouvoir, de persuader l'Empereur de Russie de revenir sur ces résolutions; mais posons le cas, auquel il faut penser, qu'il ne veuille pas céder, je vous demande encore une fois risquerons-nous une guerre qui auroit tous les désavantages pour nous, qui sautent du premier abord aux yeux de chacun? J'en écrirai moi-même encore au Pce de Metternich, il faut faire ce qui est possible à cet égard, mais nous avons eu l'un et l'autre grand tort de ne pas faire nos conditions à ce sujet avec la Russie avant d'entrer avec elle dans la coalition“. J'ai beaucoup de peine à me persuader que le cabinet de Berlin puisse prendre son parti avec cette résignation apparente sur un objet aussi majeure, s'il n'avoit l'espoir d'un ample dédommagement en Saxe qui le dispose à envisager la perte de ses possessions en Pologne comme un mal très supportable. „Nous devons pour cette raison même“, me dit encore le Chancelier, „nous unir plus étroitement et créer un sistême de défense en Allemagne qui puisse résister à une tentation quelconque de la Russie qui ne pourra pour lors jamais nous inquiéter pour nos possessions actuelles. Croyez-moi, mon cher Comte, aprés les efforts immenses que nous venons de faire il faut tout employer pour jouir des fruits de la paix“.

Des voyageurs arrivés de Varsovie et d'autres parties de la Pologne assurent que les autorités administratives russes continuent à exercer des spoliations inouies, et que l'habitant des provinces occupées est tellement

Digitized by Google

mis à contribution qu'il est privé de sa dernière ressource; le mécontentement est par conséquent à son plus haut degré. On doit aussi avoir essayé de faire un appel aux Polonois pour les engager de prendre service et de former une armée, mais le plus grand nombre s'y est refusé demandant qu'on articule pour qui et contre qui ils devoient s'armer?

Comme vous savez, mon Prince, que ma correspondance est surveillé par le gouvt. prussien avec une scrupuleuse exactitude, je me flatte que vous approuverez que je veux éloigner absolument tout motif de méfiance et que j'adopte le mode d'écrire le moins possible en chiffres pour ne faire naître aucun soupçon à l'égard de notre franchise; de même j'observe la nuance de mander par la poste ce qui ne peut nullement offusquer le gouvernement, me réservant toujours les occasions de couriers, qui ne peuvent manquer dans ces circonstances, pour porter à votre connaissance, mon Prince, les faits et observations qui peuvent influer sur vos déterminations . . . Zichy.

4.

Koller an Metternich.

St. Petersburg, den 8. September 1814 [1]).

Ich bin den 3ten d. abends hier angekommen und wurde mit zuvorkomender Aufmerksamkeit empfangen. Meine Wohnung war in dem Pallast der Grossfürstin Catharina Paulowna, wohin ich durch Kosacken, die in dieser Absicht am Thore aufgestellt waren, begleitet wurde, vorbereitet. Der Kaiser selbst hatte nachsehen lassen, ob ich bequem bewohnt sei; die Equipagen des Hofes sind zu meiner Verwendung bereit, überhaupt übertrift die Behandlung jede Erwartung.

Am 4ten nachmittags um ½2 Uhr empfing mich der Kaiser in Kamenoj Ostrow. S. M. waren höchst erfreut über die Aufmerksamkeit dieser Sendung und über den Brief S. M. Unseres Kaisers, und sagte: »Ihr Kaiser biethet Mir so freundschaftlich die Hand zur Schlichtung der Verhältnisse von Europa, Er wird auch finden, dass von Mir aus kein Hinderniss entstehen und Ich von demselben Eifer für das Allgemeine Wohl beseelt sein werde«. Er fragte: »Est-ce que vous serez bien sage au congrés? Est-ce que vous ne fairez pas des propositions fou?« [2]) Ich erwiderte Ihm: »V. M. saura avec sa justice et clairvoyance qui Leur est inée, bâlançer scropuleusement ses idées et ses volontés avec le bienêtre général, et nous ne pourrons être que sâge et manifester les principes liberâles comme jusqu'à présent«. »Ja was Ihren Kaiser betrift bin Ich überzeugt, werden Wir gleich einig sein, aber Metternich wird Mich feindlich behandeln, er ist es, der Alles für Oesterreich und für einige Andere behalten und Uns Russen nichts zukommen lassen will. Er will Uns mehr Uibel als je ein oesterreichischer Minister; Ich glaube er würde Uns noch nehmen wollen, was Wir schon haben«. Ich entgegnete: »E. M. vorgefasste Meynung gegen den Fürsten Metternich ist nicht gegründet,

[1]) An S. des kais. kön. Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürsten Metternich Durchlaucht.

[2]) Zur Ehre Alexanders muss es gesagt sein, dass hier sein Französisch eine Behandlung erfährt, die es kaum verdiente.

Digitized by Google

denn ich glaube, dass man ihm allgemein die Gerechtigkeit widerfahren lässt, dass er den Zustand und die Bedürfnisse der Staaten genau kennt und er vor allen Anderen am meisten von dem reinen Wunsche geleitet wird, die Absichten der einzelnen Theile mit dem allgemeinen Wohle zu vereinbaren und alles sorgfältig, ja sogar hartnäckig zu vermeiden und zu beseitigen, was in diesen Friedens-Verhandlungen den Keim zu künftigen Kriegen zurücklassen könnte. Ich bin zwar von den bisherigen Unterhandlungen nicht unterrichtet, vermuthe aber, da es dem Wiener Cabinete eigen ist, mit der schonendsten und zartesten Art zu verhandeln, dass von jenen Eroberungen, die Russland gegen die Schweden und Türken in einem Zeitpunkte errungen hat, wo alle andere Mächte mit der Selbst-Erhaltung und Selbst-Vertheidigung beschäftiget sein mussten, noch gar nicht die Rede war; folglich kann der Vorwurf den Minister Metternich umso weniger treffen, dass er der russischen Nation selbst das streitig machen wolle, was sie schon besitzt".

Der Kaiser sagte scherzhaft, dass ich nichts mehr tauge, seit ich von der Insel Elba zurückgekommen sey. Er hoffe dass Alles gut gehen, und auch Er mit dem Fürsten Metternich sich einverstehen werde.

Den 13. diess wird der Kaiser von hier abgehen und seinen Weg über Witepsk, Minsk und Krackau nehmen; er hält weder Nacht- noch Mittags-Stationen und gedenckt in 12 Tagen in Wien einzutreffen. Ich habe hievon die General-Commanden in Gallizien und Mähren zur Verständigung der Civil-Behörden, so wie von der Anzahl der erforderlichen Pferde, durch Couriere unterrichtet.

Fürst Constantin soll erst 5 Tage nach Ankunft des Kaisers in Wien anlangen; ich zweifle aber hieran, weil es mir bekannt ist, dass Er Sich nach Abreise des Kaisers nach Warschau verfügt, um dort nach Maas der Wiener Verhandlungen sogleich die Organisation der polnischen Truppen zu beginnen. Dombrowsky hat sich der besonderen Zuneigung des Kaisers nicht mehr zu erfreuen, weil er in einem Bericht an denselben sich die Bemerkung erlaubte, dass er nur die Beystimmung des Kaisers Alexander und eine geringe Geld-Unterstützung bedarf um bloss mit seinen Lands-Leuten Pohlens Wiederherstellung gegen die Widersacher zu verfechten; welches den Kaiser beleidigte, weil Dombrowsky dessen Mitwirkung entbehrlich glaubte. Seither ist Kraszinsky der besondere Günstling.

Die Russen aller Klassen sind allgemein und einstimmig gegen die Wiederherstellung des Königreiches, und es sind ausschlüsslich nur Pohlen, die diese wünschen und darauf antragen. Der Grossfürst Constantin, der kein Geheimniss für mich hat, General Arackchejeff, der besondere Freundschaft für mich hegt, und General Ouvaroff, der vollkommenes Vertrauen in mich setzt, haben mich versichert, dass der Kaiser von diesem für das Interesse Russlands so verderblichen Lieblings-Projekt ganz abgegangen und diesen Punkt beym Congresse schwerlich, oder höchstens nur sehr oberflächlich berühren werde. Was diese Angabe noch mehr begründet, ist eine Aeusserung des Kriegs-Ministers Fürst Koczakoff, der auf den Einwurf mehrerer Minister, dass durch die drohende Aufstellung zahlreicher Truppen nachtheilige Besorgnisse in Oesterreich und Preussen entstehen müssten, erwiederte: dass zwar die Zahl in etwas vermindert werden könne (welches seither auch geschieht) aber eine ungewöhnlich beträcht-

Digitized by Google

liche Aufstellung doch für den Fall nöthig sey, wenn die getäuschte Hoffnung für die Wiedergeburt des Königreiches die Pohlen zu tollen Unternehmungen verleiten sollte. — Wenn sich auch der Kaiser mit anderen Mächten wegen der polnischen Angelegenheiten ins Einvernehmen gesetzt hätte, so erhellet doch, dass Seine Anträge keinen Eingang gefunden haben konnten, denn der Obrist Woronow, der durch den Erbprinzen von Oldenburg alles zu erfahren Gelegenheit hat, was in dem Zirkel der kaiserlichen Familie gesprochen wird, eröffnete mir: der Kaiser habe der Kaiserin Mutter gesagt: „Dieser Metternich hat Mir die Engländer auf den Hals gehetzt, er hat sogar die Preussen die Dankbarkeit vergessen gemacht, die sie Mir schuldig sind; ebenso wird er die Kleineren beherrschen und alle werden nur das sprechen, was er Ihnen erlaubt. Wir müssen gestehen, dass er der erste Minister in Europa ist; Russland würde glücklich seyn, einen ähnlichen zu besitzen, aber um so gefährlicher wird Uns auch sein Hass gegen die Russen". Ouvaroff versicherte mich, dass, wenn man dem Kaiser durch die Minister Castlereagh und Hardenberg, welche er hasst, hart zusetzt, ihn dieses nur stutzig machen würde, und da er mit Metternich in gutem Einverständnisse zu leben wünscht, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Er den partiellen Vorstellungen desselben ein geneigtes Gehör geben wird, weil Er natürlich den Schein menagieren will, aus eigenen Antrieb und nicht gezwungener Weise nachgegeben zu haben. Für die Rückgabe der Tarnopoler Landschaft, werde man Ihn leicht bereden können, wegen der Verzichtleistung auf Kracau aber äusserst hartnäckig finden. Von denen deutschen Mächten, die die Vermittlung Ihres Privat-Interesse bei dem bevorstehenden Congresse dem russischen Hofe empfohlen haben, sind: der König von Würtemberg, wegen Schwarzwald und einer Arrondierung in dortiger Ausdehnung; — Herzog von Oldenburg, wegen Möppen und Ostfriesland; — Baaden, Weimar, Landgraf von Hessen-Kassel, Weilburg haben unbedingte Verwendung angesucht.

Es sind keine Italiener in St. Petersburg, die sich um die Unterstützung des Kaisers Alexander bewerben. Der Kaiser aber hat in Verfolg einer Unterredung zu mir gesagt, dass Er Nachrichten aus Italien habe (wahrscheinlich durch den eben von daher zurückgekommenen Generalen Schuwaloff) die Ihn versichern, dass die Italiener äusserst unzufrieden seyen: die Venezianer sollen sogar geäussert haben, dass sie unter Napoleon im Fegfeuer gewesen, sich nun aber unter Oesterreich in der Hölle befänden. Ich erwiederte, dass derlei Regungen der Jakobiner in allen durch die Revolution infecktirten Ländern hörbar sind; so habe man mir in der Durchreise durch Pohlen, wo ich sehr bekannt sei, mehrmahlen geäussert, der Kaiser Alexander müsse die Krone Pohlens herstellen, weil er kein anderes Mittel habe, den unbesiegbaren Hass der Pohlen gegen die Russen zu mindern, und dass sie auch nur um diesen Preis sich für den Augenblick der schmerzlichen Nothwendigkeit unterziehen, vom russischen Einfluss gedrückt zu werden. Der Verdruss hierüber war in den Gesichtszügen des Kaisers sichtbar. Der Kaiser drang in mich, Ihm diejenigen zu nennen, die mir diese Mittheilung gemacht haben; ich lehnte es aber ab, weil ich mich an der freundschaftlichen Vertraulichkeit unedel vergehen würde. Der Kaiser sagte weiter, „Est-ce que Vous en fairez rapport chez Vous? Si vous pouvez n'en parlés pas à Metternich", welches ich Ihm versprach.

Digitized by Google

Uiber die Verwaltung im Inneren, überhaupt in der Ostentation der Russischen National-Vorzüge herrscht hier viel Charletanerie und wenig Realität. Leute von ausgezeichneter Bildung und vorzüglichem Ansehen finden in allen Zweigen der Staats-Administrationen sowie über das Betragen des Kaisers vielen Grund zu tadeln. Zum Beispiel den Einfluss des Laharpe; — die Verwendung des unwissenden Staats-Secretairs von Nesselrode, wobey der Kaiser die Absicht habe, glauben zu machen, dass Er Niemanden benötige und Selbst Minister sey; — Seine in allen Gelegenheiten zur Schau gestellte philantropische Grundsätze, wobey Er nur Sicherheit Seiner Person berücksichtiget, und drückende Willkührlichkeiten und oft entbehrenden [1]) Eigensinn verschleyert. Ebenso missbilliget man, dass der Kaiser den Grafen Rostopchin, Gouverneur von Moskau, seiner bisherigen Anstellung enthoben und in Ruhestand versetzt hat [2]).

Ich habe bey allen Bekanntschaften, die ich hier fand und gemacht habe, jeden Schein von Negotiation, von Neugierde, von Besorgnissen über die Maasregeln des russischen Kabinets sorgfältig vermieden. Ich habe die aufgegebene Absicht von der Wiederherstellung Pohlens gleichgiltig angehört, mich nicht um die Gunst des Hofes beworben, und mit derselben Art und Höflichkeit auch die polnische Parthie behandelt. Es ist mir dahero vollkommen gelungen, die Meynung allgemein zu gründen, dass meine Sendung nach St. Petersburg nur die Uiberbringung des Briefes an S. M. zur Absicht hatte, wodurch ich accreditiert wurde, über die glückliche Rückkunft dem Kaiser Glück zu wünschen und für die bevorstehende Reise nach Wien dessen Befehle einzuhohlen.

Die Kaiserin Mutter kömmt heute nach St. Petersburg und morgen um 2 Uhr werde ich Ihr vorgestellt.

Man ist hier der Meynung, dass der Tod des Anstetten [3]) den Grafen Roczamovsky [4]) sowohl als Nesselrode für die Zeit des Congresses in nicht geringe Verlegenheit setzen werde.

Ich habe zwey Tage früher als der Kaiser von hier abgehen wollen, um von Ihm auf dem Wege nicht eingehohlt zu werden; allein da am Sonntag den 11. dies Monats Kaisers Namensfest eintritt und eine grosse Parade vorbereitet wird, so glaube ich, um jeder irrigen Auslegung im Weg zu tretten, erst in der Nacht vom Sonntag auf den Montag abreisen zu können.

Ueber die Aufstellung der russischen Truppen in Pohlen und an unserer Gränze berichte ich Nichts, weil dieses durch Generalen Swinburn und Hofrath Baum bereits ganz genau, so wie ich es hier gefunden, geschehen ist [5]); nur habe ich zu bemerken, dass man den von F. M. Barclay

---

[1]) Muss wohl „empörenden" heissen.

[2]) Das war kaum ein Zeichen der Ungnade, denn Rostoptschin begleitete den Kaiser nach Wien.

[3]) Anstett, der russische Diplomat, welcher an den Verträgen von Kalisch und Reichenbach mitgearbeitet, am Prager Congress theilgenommen und in Châtillon Rasumowsky zur Seite gestanden hatte, ist damals nicht gestorben, sondern war noch bei den Verhandlungen in Wien thätig.

[4]) Rasumowsky.

[5]) Ueber die Baum'schen Meldungen S. oben, diejenigen Swinburne's sind mir nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Geld-Betrag nur zur Hälfte, nehmlich mit 1,500.000 Papier-Rubeln decken konnte, und dass man Mühe hatte, selbst diesen Betrag augenblicklich aufzubringen. Die Assignationes gehen hier mit 433.

Welches ich Eurer Durchlaucht wegen Kürze der Zeit in grösster Eile schuldigst anzuzeigen die Ehre habe.

Baron Koller,
Feldmarschalllieutenant.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Das angebliche Gebet Gustaf Adolfs bei seiner Landung auf deutschem Boden 26. Juni 1630. Als Gustaf Adolf am Abend des 26. Juni 1630 mit seinem Heere an der Nordspitze der Insel Usedom landete und den deutschen Boden betrat, da soll er bekanntlich, wie in so vielen älteren und neueren Geschichtsbüchern zu lesen, auch bildlich dargestellt ist, unter freiem Himmel auf die Knie gefallen sein und Gott in einem inbrünstigen Gebete dafür gedankt, dass er ihn bis dahin gebracht, auf dieser gefährlichen Reise so gnädig beschützt, und unter feierlicher Gelobung, dass dieser sein Zug nicht zu seinen Ehren, sondern allein zur Ehre Gottes und zu Trost und Hülfe der bedrängten Kirche Gottes anzusehen sei, um fernere Gnade und den Segen des Himmels gefleht haben. Dann wird weiter erzählt, dass die Offiziere und Räthe, da sie den König also hätten beten sehen und hören, vor Rührung geweint hätten, worauf der König bemerkt habe. sie sollten nicht weinen, vielmehr inbrünstig beten, denn je mehr Betens sei, je mehr Siegs, fleissig gebetet sei halb gestritten und gesieget.

Wo finden wir nun dieses Gebet zuerst erwähnt? Wo ist sein Ursprung zu suchen?

Die wichtigste Quelle über die Landung Gustaf Adolfs auf Usedom, nämlich der Bericht des königlichen Secretairs Lärs Grubbe an den schwedischen Reichsrath. herausgegeben in „Arkiv till upplysning om Svenska Krigens och krigsinrättningarnes historia“ I. nr. 492. p. 696—698 unter der Aufschrift „Svenska härens öfvesförande till Tyskland och landstigningen pä Ysedom“ und mit der Notiz „Efter original relation från Grubbe till Riksens Räd i Stockholm: uti Riks-Arkivets dat. 28. Juni 1630“, weiss von irgend welchen besonderen Dankesbezeugungen Gustaf Adolfs gegen Gott nichts, aber schon sehr

Digitized by Google

bald nach Abfassung dieses Berichts stossen wir auf die erste Spur der Erwähnung eines Gebetes, welches der König auf deutschem Boden gehalten haben soll. In einer der verschiedenen deutschen Ausgaben des bekannten, auf Befehl Gustaf Adolfs von Ludwig Camerarius geschriebenen Kriegsmanifestes [1]), in welchem des Königs Gründe, warum er sich bewogen fühle dem Kaiser den Krieg zu erklären, weitläufig auseinandergesetzt werden, und welches erstmalig im Juli 1630 zu Stralsund in lateinischer Sprache erschien [2]), schliesst sich nämlich an dieses Manifest direct das Folgende an: „Wie Ihr. Kön. Mayt. auffm Lande zu Rügen gewesen, vnd alle Orther besichtiget, da hat er offentlich in beysein vieler Officirer vnd Hauptleute, auch anderer auss der Stadt Stralsundt, so es wider referirt, seine Augen vnd gefaltene Hende nach dem Himmel gewendet, und also gebeten.

Ach du Gerechter vnd Allerhöchster, und Vnüberwindlichster GOTT, ein HErr Himmels vnd der Erden, dir ist bekannt meines Hertzens Sinn vnd Meynung, vnd das diess mein hohes Werck, nicht zu meinem, sondern zu deinem und deiner bedrengten Christenheit Ehren gereichen sol vnd muss, Darumb ist es dein Göttlicher Wille, vnd in deinem Rahte zeit, so geb mir Wint vnd Wetter, das ich meine Armee, so ich auss vielen Völckern gesamblet, bald zusammen vnd zu mir bekommen müge.

Wie nun hierüber den Vmbstehenden die Augen vbergegangen, vnd Er es gesehen, da hat er gesprochen: Ja, Ja, das wils Ihme nicht thun, Sondern betet mit mir, dann wor viel Betens, da ist viel vnd mehr Hülffe".

Hiernach wäre also zuvörderst Gustaf Adolf mit seiner Flotte auf Rügen gelandet, an welcher Insel er jedoch nur vorbeigefahren ist [3]),

---

[1]) S. Droysen, Gustaf Adolf, Bd. II. p. 239. Anmerk. 1. Gfrörer, Gustaf Adolf, p. 693 gibt als Verfasser dieses Manifestes Salvius (Johan Adler-Salvius, schwedischer Diplomat, 1590—1652) an. Die hier in Betracht kommende Ausgabe trägt den Titel „Vrsachen warumb der durchläuchtigste vnd | Grossmächtigste Fürst vnd Herr, Herr | Gustavus Adolphus | der Schweden . . . König Endlich genötiget ist | Mit einem Kriegs Heer auff den | Deutschen Boden sich zu begeben|. Erstlich zu Stralsund in Lateinischer Sprach | gedruckt, Im Jahr MDCXXX. 8 Bl. 4.

[2]) Unter dem Titel: Caussae | ob quas Serenissimus ac Potentissimus Prin |-ceps ac Dominus, | Dominus | Gustavus | Adolphus |, Suecorum . . Rex . . tandem coactus est | Cum exercitu in Germaniam | movere |. Stralsundi excusae | Mense Julio Anni MDCXXX |. Literis Ferberianis. 6 Bl. 4.

[3]) Die schwedische Flotte langte am 24. Juni 1630 auf der Höhe von Perdt (Nord Perd südlich von Göhren) auf Rügen an. Am nächsten Tage erreichte sie die Greifswalder Oie, dann die Insel Usedom. s. Arkiv etc. I, nr. 492. p. 697.

Digitized by Google

ein Irrthum, der aber schon frühzeitig in die bekannten Geschichtsbücher von Arlanibaeus, Arma Suecica (1631), Martin Lungwitz, Josua redivivus etc. (Leipzig 1632), Joh. Ludwig Gottfried, Inventarium Sueciae (Frankfurt a. M. 1632) [1]), Spanheim, Le soldat Suédois (1633) und andere übergegangen ist. Unter den „andern auss der Stadt Stralsundt, so es (das Gebet) wider referirt", sind offenbar die Mitglieder der Deputation dieser Stadt gemeint, welche den König auf die Nachricht von seiner Landung persönlich beglückwünschten, und ihn baten sich ihrer Stadt anzunehmen [2]).

Aus diesem in dem Manifeste des Camerarius angegebenen Gebete sind nun fernerhin zuerst in den Arma Suecica (2. Aufl. 1632, p. 23—24 und p. 27—28) zwei Gebete gemacht worden. Das erste, das der König gleich nach seiner glücklichen Landung verrichtet haben soll, lautet hier wörtlich:

„Ach Gott | der du vber den Himmel | als auch vber die Erden vnd das wilde Meer herrschest | wie soll ich dir immer dancken | dass du mich die gefährliche Reyss so gnädiglich beschützet hast. Ach ich dancke | ach ich dancke dir von innerstem Grund meines Hertzens | vnd bitte | wie du weissest | dass dieser mein Zug vnd Intent | nicht zu meinen | sondern einig vnd allein zu deinen Ehren | vnd deiner armer betrangten Kirchen zu Trost vnd Hülff angesehen vnd gemeinet | du wollest mir auch | so fern das Stündlein | so von dir bestimpt | vorhanden | ferner Gnad vnd Segen | sonderlich aber gut Wetter vnd Wind verleyhen vnd bescheren | damit ich meine hinterlassene Armada, die ich auss mancherley Nationen vnd Völckern versamblet mit frölichen Augen bald bey mir sehen | vnd dein heilig Werck fortsetzen möge | Amen.

Als nun die Officirer vnd Räthe den König also beten sahen | vnd seine inbrünstige Wort höreten | giengen ihnen die Augen vber | und kondten sich viel des Weinens nit enthalten. Da der König

---

Bereits Anfang Juni war die Insel Rügen durch den schwedischen Oberst Lesslie erobert worden. Wahrscheinlich ist in dem Manifest Rügen mit der nordwestlich von Usedom gelegenen kleinen Insel Ruden verwechselt.

[2]) Hier wird erzählt, (fol. 235—236) dass Gustav Adolf am 24. Juni 1630 mit etlichen 130 Schiffen an den Pommerschen Gestaden glücklich angelangt sei; ein Theil des schwedischen Volkes wäre zu Stralsund, ein Theil an der Insel Rügen, das meiste aber in Pommern ausgesetzt worden.

[3]) Die Gesandtschaft traf erst am 28. Juni im schwedischen Feldlager auf Usedom ein. s. Arkiv etc. I, nr. 493, p. 698 „Om ösarne Ysedoms och Wollins intagande" efter sekretarien Grubbes original-relation till Riks-Kansleren, dat. 8. Juli 1630.

Digitized by Google

solches in acht genommen | sagte er | Weinet nicht | sondern bettet von Grund ewerer Hertzen innbrünstiglich: Je mehr Betens | je mehr Siegs | dann fleissig gebeten | ist halb gestritten vnd gesieget".

Dasselbe Gebet mit demselben Wortlaut ist dann in den Josua redivivus des Mart. Lungwitz (p. 52) und in das Theatrum Europaeum (Ausgabe Frankfurt a. M. 1679, T. II, fol. 236b) übergegangen, während das Inventarium Sueciae nur einen Auszug desselben gibt [1]).

Das zweite in den Arma Suecica verzeichnete Gebet soll der König kurz vor der Einnahme Stettins 10. Juli 1630 verrichtet haben, und zwar veranlasst dadurch, dass widrige Winde das königliche Geschwader verhinderten oder aufhielten nach Stettin zu gelangen [2]). Mit gebogenen Knieen und aufgehobenen gefalteten Händen habe nun der König abseits also gebetet:

„O gerechter GOTT im Himmel | dir ists bewust | dass diese jetzige meine Kriegs Expedition nicht auss Frevel oder Ehrgeitz | sondern einig vnd allein zu Schutz vnd Handhabung deines heiligen Nahmens | vnd Seligmachenden Worts fürgenommen worden ist. Derohalben ruffe vnd flehe ich zu deiner Gottlichen Allmacht | du wollest zu glücklicher Fortsetzung meines Christlichen Vorhabens | mir mit gutem Wind vnd Wetter in Gnaden hülfflichen erscheinen".

Auf solches Gebet habe sich der Wind alsobald geändert, und dermassen gefüget, dass die ganze königliche Flotte durch die Swine über das Haff in beinah zwei Stunden die sechs Meilen lange Strecke bis Stettin zurückgelegt hätte.

Auch dieses zweite bei Gelegenheit der Einnahme Stettins nach den Arma Suecica verrichtete Gebet Gustaf Adolfs ist in Inventarium Sueciae, Josua redivivus und Theatrum Europaeum übergegangen [3]), nur wird auch hier überall ausdrücklich versichert, dass des Königs Gebet von beglaubigten und vornehmen Leuten, die dabei gewesen, wahrgenommen und demgemäss berichtet worden sei. Das ist also dem Inhalte nach dasselbe Gebet, welches sich in dem Manifeste des Camerarius als Anhang findet, allerdings mit dem Unterschiede, dass

[1]) Ueber das Verhältnis dieses Theiles des Theatrum Europaeum zu den Arma Suecica und zu dem Inventarium Sueciae s. Gust. Droysen „Arlanibaeus. Godofredus. Abelinus, sive scriptorum de Gustavi Adolphi expeditione princeps. Inaug-Dissert. Halle 1864.

[2]) Offenbar hat der Verfasser diese widrigen Winde (s. unten) mit denen verwechselt, mit welchen die schwedische Flotte vor ihrer Abfahrt von Schweden nach Deutschland zu kämpfen hatte, und die fast drei Wochen lang anhielten, ehe an die definitive Abfahrt gedacht werden konnte.

[3]) Bogisl. Phil. von Chemnitz in seinem Königlich Schwedischen in Teutschland geführten Krieg (Th. I, Stettin 1648) erwähnt es dagegen schon nicht mehr.

Digitized by Google

es hiernach der König auf Rügen, bald nach seiner angeblichen Landung daselbst verrichtet und dass er Gott desswegen um günstiges Wetter gebeten haben will, damit er seine Armee baldigst vollständig um sich versammeln könne.

Dieses in dem Manifeste angegebene Gebet Gustaf Adolfs ist sonach als die erste Erwähnung eines solchen, als die ursprüngliche Quelle anzusehen, welche die Arma Suecica und nach diesen wiederum Andere benutzt, aber zur wirksameren Verherrlichung ihres Helden ausgeschmückt und theilweise wiederholt haben. Wenn Droysen [1]) das nach den Arma Suecica vor der Einnahme Stettins von Gustaf Adolf verrichtete Gebet ebenso wie die contrairen Winde, die es veranlasst hätten, als Dinge erklärt, die in das Reich der Fabel gehören, so dürfte dies wohl auch mit dem bei der Landung des Königs gehaltenen Gebete der Fall sein, zumal wenn wir die unklaren Nebenumstände hierbei, wie solche in der ursprünglichen Quelle verzeichnet sind, in Berücksichtigung ziehen. Das Gebet sollte hier im Anschluss an das Manifest gewissermassen nur als ein weiteres, gewichtiges Motiv zu dem Entschlusse Gustaf Adolfs dem Kaiser den Krieg zu erklären dienen.

Dresden. Dr. Bruno Stübel.

Zwei unbekannte Arbeiten des Georg Hoefnagel. Der berühmte niederländische Miniaturmaler, Georg Hoefnagel, der in seinen Städteansichten ein kostbares Denkmal der historischen Topographie hinterlassen hat, gewinnt für uns in erster Linie durch die beiden Prachthandschriften an Interesse, die er für Erzherzog Ferdinand von Tirol und Kaiser Rudolf II. ausführte. Das in den Jahren 1581 bis 1590 entstandene Missale des Erzherzogs Ferdinand von Tirol (Hofbibl. Cod. Nr. 1784) und das für Kaiser Rudolf II. 1591—1594 hergestellte Schriftmusterbuch des ungarischen Kalligraphen Georg Bocskay (Sammlungen der kunstindustriellen Gegenstände des Allerh. Kaiserhauses Saal XIX, Vitrine I Nr. 71; Inv.-Nr. 975) sind nicht nur die Hauptwerke des Meisters, sondern können den hervorragendsten Leistungen der niederländischen Miniaturmalerei des ausgehenden 16. Jahrhunderts beigezählt werden. An Reichthum der Decoration, Sorgfalt der Schrift und Pracht der Ausstattung werden sie kaum von einer andern Handschrift jener Zeit übertroffen.

---

[1]) Gustaf Adolf, Bd. II, p. 157, Anmerk. 6.

Digitized by Google

Der kunstliebende Erzherzog war durch seine freundschaftlichen Beziehungen zum bairischen Hofe auf Hoefnagel aufmerksam geworden, der für seine hochsinnigen Gönner, Herzog Albrecht V. und Herzog Wilhelm I. in München manch' herrliches Werk geschaffen haben mag. Mit Recht konnte es daher Chmelarz [1]) bedauern, dass sich weder im Miniaturcabinet der königlichen Residenz, noch in der Schatzkammer in München ein einziges Werk des Meisters vorfindet.

Glücklicherweise bewahren die kunsthistorischen Sammlungen des Allerh. Kaiserhauses ein bisher nicht erkanntes, bezeichnetes Werk Hoefnagels, das er für Wilhelm V. von Bayern ausführte, der es vermuthlich — wie auch einige andere gegenwärtig den kaiserlichen Sammlungen angehörende Objecte — dem befreundeten Erzherzog zum Geschenke machte. Es ist ein, aus fünf Theilen bestehender, 350 mm hoher Elfenbeinaufsatz (Saal XXII, Vitrine XIII Nr. 29; Inv. Nr. 4695), der auf dem Ovalwerk gedreht ist und von einem Deckelknopf bekrönt wird [2]). Sowohl an den Aussenflächen als auch im Inneren befinden sich reizende, leider z. Th. zerstörte Malereien von den Hand Georg Hoefnagels.

Den untersten Theil bildet eine ovale Schachtel auf zwei Füssen, die an den Standflächen die Jahreszahl 1586 trugen, wie noch Ilg (Führer durch die kunstindustriellen Sammlungen 1891) lesen konnte; gegenwärtig sind die beiden letzten Ziffern verschwunden. In der Mitte der Unterseite der Schachtel befindet sich die bekannte Signirung des Meisters mit dem von einem Hufnagel durchquerten G, das Ilg a. a. O. fälschlich auf den Namen des Bestellers Herzog Wilhelm V. bezog. Die Aussenfläche der Wandung zieren zarte Aestchen, Vögel, die von Schlangen verfolgt werden, dazwischen leider fast ganz zerstörte Alpenlandschaften mit Figurenstaffage in kleinen Schildchen mit Fledermausflügeln. Besser erhalten ist der Schmuck des als Deckel aufgesetzten zweiten Theiles, der sich auf das Innere beschränkt und dadurch der Zerstörung besser Widerstand geleistet hat. In einer kreisrunden, etwas vertieften Fläche in der Mitte der Unterfläche befinden sich die bairischen Wappen (der goldene Löwe in schwarzem Feld und der blauweisse Rautenschild), von einem blauen Band umschlungen, nebst der Legende: „GV[GLIELMVS] D[EI] G[RATIA] B[AVARIAE] D[VX]. Um dieses Centrum herum sind die sieben Planetengötter auf ihren Gespannen kreisend dargestellt; zwei von

[1]) Vgl. Chmelarz, Georg und Jacob Hoefnagel, im XVII. Bande des Jahrbuches der kunsthistor. Sammlungen des a. h. Kaiserhauses.

[2]) Der Aufsatz kam aus der Schatzkammer in die Ambrasersammlung.

Digitized by Google

ihnen sind nahezu verlöscht, die erhaltenen fünf folgen der traditionellen Darstellungsart; Helios Gespann wird von Rossen gezogen, Jupiter begleitet der Adler, Saturns Wagen ziehen Panther, den des Merkur Hähne u. s. w. Ein Perlenkranz mit den Aufschriften nox und (vermuthlich) dies (zerstört) umschliesst das Mittelfeld, an welches sich beiderseits Elipsensegmente anschliessen, in denen eine Eule, der Nacht entsprechend, und ein Hahn als Sinnbild des Tages gemalt sind. Zwischen Nacht und Tag kreisen die Planeten um des Herzogs Wappen, so recht ein Gedanke in der schöngeistigen Art des Hoefnagel.

Besonders reich war die jetzt z. Th. abgeriebene Bemalung der Mantelfläche des als dritter Theil aufgesetzten ovalen Elfenbeincylinders, dessen Unterseite mit Festons, Schmetterlingen, Edelsteinen etc. geziert ist; soweit noch erkenntlich ein treffliches Beispiel für die unendlich minutiöse Durchbildung der Miniaturen des Meisters. Aus einem bunten schuppenartigen Grund sind vier grosse ovale Felder ausgespart, zwischen denen in vier kleineren Feldern ein Affe, eine Meerkatze, ein Ara und ein Kasuar von bewunderungswürdiger Feinheit der Durchbildung eingefügt sind. Die grösseren ovalen Bilder sind leider sehr zerstört. Noch lässt sich ein Indianer in buntem Mantel mit langem Stab und eine Indianerin mit einem Papagei erkennen, trefflich in der Charakterisirung, die Hoefnagels reges Interesse für ethnographische Eigenart bekundet. Die beiden andern Ovalbilder enthielten — soweit noch erkenntlich — Palmenlandschaften mit Figurenstaffage.

Auch der darüber aufgesetzte vierte und fünfte Theil des Aufsatzes entbehrt nicht des malerischen Schmuckes, da finden sich wieder Schmetterlinge, Vögelchen, Früchte etc., während die Mantelfläche des vierten Theiles die Zodiacuszeichen schmücken.

Trotz der keineswegs guten Erhaltung lässt sich in allen Theilen des einst wohl reizenden Werkes die Eigenart des Meisters erkennen, die schöngeistige, planmässige Anlage, die Vorliebe für ethnogrophische Darstellungen, die treffliche Charakterisirung der Thiere und die unendliche Sorgfalt in der technischen Durchführung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch eine unbezeichnete Miniatur dem Georg Hoefnagel zuschreiben. In einem der geistlichen Schatzkammer gehörigen Reliquienkästchen aus mit Gold bemaltem Holz (gegenwärtig im kunsthist. Hofmuseum Saal XXI. Nr. 17 aufgestellt), welches aussen ganz mit Sardonyxplatten belegt ist, findet sich in der Mitte des reich mit Lapislazuliplatten in architektonischer Gliederung geschmückten Inneren des Deckels eine quadratische Miniatur auf Pergament (von 102 mm Seitenlänge) eingelassen, welche in

Digitized by Google

einem kreisförmigen Bildchen die Himmelfahrt Marias darstellt. In der Mitte vorne steht der mit Blumen gefüllte Sarkophag, darüber schwebt in lichterfüllter Wolkenmandorla die Madonna, von Engelchen getragen, himmelwärts. Eine grosse Volksmenge, Männer und Frauen, die Apostel im Vordergrund, blicken in andächtigem Entzücken der aufschwebenden Madonna nach. Von besonderer Schönheit sind die hellen Gewänder der Apostelgruppe, die in stilistischer und technischer Hinsicht mit den Miniaturen des Missales des Erzh. Ferdinand übereinstimmen. Am deutlichsten spricht aber die Eigenart des Hoefnagel aus der Umrahmung des Mittelbildes. Da finden sich wieder Vasen mit Blumenbouquets, Festons aus Obst, auf denen ein Affe und eine Meerkatze sitzt, ein Obstkorb, Vögel, Insekten, Eichhörnchen u. a. m.; alle in der sattsam bekannten Vollendung der Durchbildung Hoefnagel'schen Miniaturen. Zeigt sich ja sein Talent vornehmlich in der trefflichen Beobachtung des Thierlebens und der unermüdlichen Sorgfalt in der Behandlung von Früchten, Blumen u. dgl. von der liebenswürdigsten Seite, während seinen biblischen Darstellungen — wie hier der Himmelfahrt der Maria — die warme Empfindung und die Dramatik der Composition abgeht.

Wien. H. J. Hermann.

Digitized by Google

Literatur.

Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 4. Bd. 1. Abth. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1898.

Unter den Behauptungen, die F. bereits in früheren Abtheilungen seiner „Untersuchungen zur Rechtsgeschichte" wiederholt als Ergebnis seiner Forschung betonte, ist wohl keine auf so ausgedehnten, man könnte beinahe sagen, auf so allgemeinen Widerspruch gestossen als die Aufstellung des Satzes, dass das germanische Urrecht dem Geschlechtsunterschied keine Beachtung geschenkt, Mann und Weib vielmehr als einander gleichstehend behandelt habe. Galt doch die umgekehrte Annahme, dass sich das Weib von einem ursprünglichen Zustand völliger Rechtlosigkeit aus in sehr allmählicher Entwicklung die Gleichberechtigung mit dem Mann errungen habe, seit langer Zeit als so selbstverständlich, dass die grosse Masse der rechtsgeschichtlichen Darstellungen für ihre dementsprechenden Auseinandersetzungen erst gar keine quellenmässigen Nachweise brachte, sondern sich mit einer Verweisung auf die communis opinio doctorum begnügte, die sich — ein nicht allzuhäufiger Fall — fast widerspruchslos von Generation zu Generation fortgepflanzt hatte. Die Mutterrechtstheorie, die namentlich von Dargun und Heusler, vorübergehend auch von Schroeder, auch für das deutsche Recht als zutreffend proklamirt wurde, war mit jener Anschauung freilich nicht vereinbar; die Uebertreibungen ihrer Anhänger, wohin namentlich die schon von Bachofen vorgenommene Verwechslung von Mutterrecht und Gynäkokratie zählte, hatten aber die unerwünschte Folge, dass auch der richtige Kern jener Lehre ungerechtfertigtem Misstrauen begegnete und die herkömmliche Annahme von der Entwicklung des Weiberrechts eine ungestörte Herrschaft behauptete. Der Widerspruch, den eine auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte allseitig so anerkannte Autorität wie F. — zuerst wohl 1887 im 3. Ergbd. dieser Mitth. — gegen diese Ansicht erhob, hätte freilich zu ihrer Prüfung hinreichenden Anlass geben sollen; dergleichen geschah jedoch nicht; man begnügte sich vielmehr mit einer generellen Zurückweisung der F.'schen Behauptung, ein Verfahren, das äusserlich vielleicht damit gerechtfertigt werden konnte,

Digitized by Google

dass F. seinerseits vielfach auf erst später zu erbringende Beweise hinwies, seine Gegner es deshalb ablehnen mochten, sich mit einem noch gar nicht beigebrachten Material auseinanderzusetzen. Die Ursachen, die für diese Gestaltung seiner Untersuchungen massgebend waren, sind von F. in den Vorreden der bisher erschienenen Abtheilungen des vorliegenden Werkes erschöpfend besprochen; der daraus resultirende Missstand hat sich indess mit dem Vorschreiten der Arbeit immer mehr verringert: schon in der vorausgehenden Abtheilung sind die Bezugnahmen auf später zu erbringende Darlegungen seltener geworden und der vorliegenden Abtheilung kann nach dieser Richtung kaum noch ein begründeter Vorwurf gemacht werden. Die Zurückhaltung, welcher die F.'schen Untersuchungen mit einem Anschein von Recht bisher begegneten, wird deshalb in Zukunft nicht mehr beobachtet werden dürfen.

Die vorliegende Abtheilung sucht den Satz von der ursprünglichen Gleichberechtigung der beiden Geschlechter für das Gebiet des Erbrechts zu erweisen.

Da unter den vorhandenen germanischen Rechtsdenkmälern kein einziges mit dem germanischen Urrecht identifizirt werden kann, bedarf es für die Ermittelung des letzteren eines Rückschlusses aus der Gesammtheit der ersteren. Zur Reconstruction des ältesten germanischen Erbrechts ist daher an sich die Vergleichung sämmtlicher das Erbrecht berührenden germanischen Einzelrechte erforderlich. Die Durchführung dieser Arbeit würde angesichts der zur Zeit noch nicht genügend geförderten Durchforschung all' dieser Einzelrechte scheitern müssen, so dass sich eine Beschränkung in der Zahl der Vergleichungsobjekte als nothwendig herausstellt. Wird der Kreis derselben jedoch so weit gezogen, dass von den grösseren Rechtsgruppen keine einzige vollständig übergangen ist, so darf das aus deren Vergleichung gewonnene Resultat ebenfalls als ein genügend sicheres bezeichnet werden. Die F.'schen Vergleichungsobjekte entsprechen dieser Voraussetzung im vollsten Mass: denn es befinden sich darunter die Volksrechte, die Gruppe der skandinavischen Rechte, das gesammte Recht des Coutumes und der Fueros, das friesische Recht und die wichtigeren Rechtsquellen des deutschen Mittelalters, ein Rechtsstoff, dessen anscheinende Buntheit F. bereits in bestimmten Verwandschaftsverhältnissen zu ordnen versucht hat.

Die Durchforschung dieser Rechtsdenkmäler zeitigt nun freilich nicht ein in allen übereinstimmendes Erbrecht, liefert aber nach F. dennoch ein Resultat, das für das germanische Urrecht die Gleichberechtigung von Mann und Weib in Anspruch zu nehmen gestattet. Die sämmtlichen Einzelrechte böten nämlich Bestimmungen, die, wenn das weibliche Geschlecht, wie dies die herrschende Lehre annimmt, ursprünglich vom Erbe ausgeschlossen gewesen wäre, schlechterdings gar nicht zur gesetzlichen Geltung hätten gelangen können oder doch nur sehr gezwungen mit einem solchen Ausgangspunkt vereinbar seien, während sie der Annahme ursprünglicher Gleichberechtigung von Mann und Frau vollauf entsprächen.

An erster Stelle (Abschnitt 19) rechnet F. die Gleichstellung der Geschlechter hierher, die sich im gothischen, westfränkischen und im Aasdomsrecht findet, ohne dass hier Spuren eines einst anders geord-

Digitized by Google

neten Zustandes vorhanden seien. Man wird zugeben müssen, dass dieser Umstand auffällig ist, wenn der Ausschluss des weiblichen Geschlechts das in einer früheren Periode geltende Recht jener Völkerschaften bildete, sich dagegen sehr einfach erklärt, wenn die Gleichstellung bei ihnen von jeher geherrscht hat. Die Unmöglichkeit früheren Weiberausschlusses vom Erbrecht wäre freilich durch diese Erwägung noch nicht dargethan. Beachtung verdient jedenfalls der von F. geführte Nachweis, dass die gleichstellenden gothischen Rechtsaufzeichnungen nicht dem römischen Recht entnommen sein können: bei den Römern beseitigte erst die 543 erlassene Novelle 118 die letzte Verschiedenheit im Erbrecht der beiden Geschlechter, bei den Gothen gehören die gleichstellenden Gesetze mindestens bereits der Gesetzgebung König Eurichs an, also einer Justinians Norm voraufgehenden Epoche.

Einen weiteren Beweis für die ursprüngliche Gleichstellung der Geschlechter sieht F. darin, dass die späteren Rechte bezüglich der Fahrnis die Weiber regelmässig als gleichberechtigte Erbinnen anerkennen (Abschnitt 20). In der Urzeit habe aber alles Vermögen aus Fahrnis bestanden, müsse demnach auch die Vererbung in dasselbe keinen Unterschied zwischen Mann und Weib zugelassen haben. Auch dieser Schluss ist nicht ohne weiteres für zwingend zu erachten. Es wäre immerhin möglich, dass den ursprünglich jedes Erbrechts darbenden Weibern allmählich ein solches an denjenigen Nachlassbestandtheilen eingeräumt worden sei, die in der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung den Charakter der weniger wichtigen Objekte angenommen hatten, obwohl sie allein in der Urzeit das Vermögen bildeten.

Sicherer sind dagegen die Folgerungen, die F. aus dem Institut der Töchteraussteuerung zieht (Abschnitt 21). Bei der Beerbung der Eltern machen zahlreiche Rechte den Erbanspruch der Tochter davon abhängig, ob sie bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer erhielt oder sich noch als unvermählte beim Tode der Eltern im Elternhaus befand. Im ersten Fall ist die Tochter regelmässig vom Erbe ausgeschlossen; im zweiten Fall steht ihr ein mehr oder minder grosser Erbanspruch neben dem Bruder zu. Aus dieser Gestaltung folgert F. mit Recht den erbabfindenden Charakter der Aussteuer, damit aber zugleich ein der Schwester an sich generell neben dem Bruder zustehendes Erbrecht. Zutreffend führt F. in den einleitenden Bemerkungen dieser Abtheilung (Abschnitt 17) aus, dass den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Weibererbrechts entweder völlige Gleichstellung beider Geschlechter oder völliger Ausschluss des Weibes gebildet haben müsse. Zwingt nunmehr die Behandlung der Aussteuer zu der Annahme eines ursprünglichen Nebeneinanderbestehens von Bruder- und Schwestererbrecht, so kann auch der Schluss, dass dies ursprüngliche Erbrecht ein für beide gleiches gewesen sein müsse, nicht abgewiesen werden.

Für die Umgestaltung des Tochtererbrechts sind nach F. wirtschaftliche Gründe massgebend gewesen. Solange das Vermögen nur in Fahrnis bestand, machte die gleichmässige Vertheilung des elterlichen Nachlasses unter die Kinder, gleichgültig welchen Geschlechts sie sein mochten, keine Schwierigkeit. Dies änderte sich, als ein Privateigenthum an Grund und Boden sich gebildet hatte, sobald unter den

Digitized by Google

Erben mit hausangehörigen Geschwistern durch Verheiratung aus dem Elternhaus geschiedene Töchter konkurrirten. Die Ehe pflegte die Tochter regelmässig aus dem lokalen Bereich der elterlichen Niederlassung zu entfernen; eine Auftheilung des elterlichen Immobiliarbesitzes unter die sämmtlichen Kinder hätte also zur Folge gehabt, dass ein Theil der Ländereien einer Erbin zufiel, die daraus eine wirkliche Nutzung zu ziehen gar nicht im Stande war, da ihr die Abgelegenheit des eigenen Domizils die einträgliche Bewirthschaftung jenes Erblandes unmöglich machte, während die Zertheilung des elterlichen Gutes die im Stammsitz verbliebenen Erben vielleicht ebenfalls ökonomisch benachtheiligte. Um den Eintritt dieses Resultats zu verhüten, mochten sich die Eltern bereit finden lassen, der heiratenden Tochter eine in Fahrnis zu entrichtende Aussteuer zu geben, wenn gegen deren Empfang die Tochter auf ihre eventuellen Erbansprüche am Nachlass der Eltern zu verzichten versprach. Die Tochter war freilich rechtlich zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht verbunden; allein die Verheiratung mochte häufig das Vorhandensein einer Aussteuer zur Voraussetzung haben; dann befand sich die Tochter gewissermassen in einer Zwangslage, die sie, selbst wenn die angebotene Aussteuer dem eventuellen Erbtheil in keiner Weise entsprach, zum Verzicht auf ihr Erbrecht bestimmen konnte. — Die gleiche wirthschaftliche Erwägung erklärt das mitunter den Brüdern ihren Schwestern gegenüber eingeräumte Abfindungsrecht, die Befugnis, der Schwester durch Hingabe einer Aussteuer das Recht auf den ihr an sich zugefallenen Antheil am elterlichen Nachlass zu entziehen. — Sowohl in der Hand der Eltern wie in der des Bruders konnte das Abfindungsrecht zur schweren Schädigung der Abgefundenen führen: viele Gesetze suchen deshalb Missbräuchen der Abfindungsbefugnis entgegenzutreten, indem sie etwa für die Aussteuer einen gesetzlichen Mindestbetrag normiren, sie in ein bestimmtes Verhältnis zum Elternvermögen setzen, mitunter auch Zustimmung der Abzufindenden verlangen.

Ihre kräftigste Stütze findet F.'s Annahme ursprünglich gleicher Erbberechtigung beider Geschlechter in der Gestaltung des Erbrechts im weiteren Erbenkreis. Hier räumen nämlich zahlreiche Gesetzgebungen, die den nächsten weiblichen Angehörigen des Verstorbenen, der Tochter oder Schwester, gar kein oder doch nur ein durch die Konkurrenz der männlichen Mitglieder des engeren Erbenkreises arg verkümmertes Erbrecht zubilligen, den mit dem Erblasser entfernter verwandten Weibern ein gleiches Erbrecht mit den Männern ein — eine Erscheinung, die vom Standpunkt der herrschenden Theorie schlechterdings keine Erklärung verträgt, F.'s Anschauung dagegen in der überzeugendsten Weise bestätigt. Geht man nämlich von ursprünglichem Ausschluss der Weiber aus, so lässt sich schwerlich eine Entwicklung denken, die zu irgend einem Zeitpunkt dahin führen konnte, dass zwar die Tante neben dem Onkel, nicht aber die Schwester neben dem Bruder Erbberechtigung gewann. Stand dagegen den Weibern ursprünglich gleiches Erbrecht mit den Männern zu, so konnte sich die Gesetzgebung allerdings in der geschilderten Weise gestalten, weil die weiblichen Mitglieder des engeren Erbenkreises mit der von Eltern oder Brüdern zugewendeten Aussteuer für ihre Erbansprüche hinter Eltern und Geschwistern bereits ganz oder theilweise abgefunden

Digitized by Google

waren, für die dem entfernteren Kreis angehörenden Weiber dagegen dieser Grund sie vom Nachlass auszuschliessen nicht zutraf, da es sich für diese Weiber gar nicht um einen Nachlass handelte, für den sie abgefunden oder abzufinden waren.

Wie sich im Anschluss an die Aussteuer der Uebergang vom vollen Erbrecht zum halben Kopftheil und weiter bis zum Ausschluss der Tochter und Schwester vollzog, sucht der Schluss dieser Abtheilung (Abschnitt 22) für einen konkreten Einzelfall an der von F. als dänisch bezeichneten Rechtsgruppe darzuthun. Unter den hierher gehörenden Rechten bieten die friesischen eine einheitliche, von der Gleichberechtigung der Geschlechter ausgehende Entwicklungsreihe, die für das Erbrecht der Tochter und Schwester — für die mit dem Erblasser entfernter verwandten Weiber blieb die Gleichberechtigung gewahrt — folgende Stufen aufweist:

1. Die von den Eltern mit halbem Kopftheil abgefundene Tochter ist vom Erbe ausgeschlossen, die nicht-ausgesteuerte Tochter erhält den vollen Kopftheil.

2. Auch die nicht-ausgesteuerte Tochter erhält nach Eltern und Geschwistern nur halben Kopftheil als Erbe.

3. Der von den Brüdern herauszugebende Erbtheil wird selbst als erbabfindende Aussteuer betrachtet. Das hat die Wirkung, dass die Schwestern auch nach Brüdern nicht mehr erbten.

4. In manchen Rechten wird selbst die feste Bemessung der Aussteuer als Betrag eines halben Kopftheils nicht beibehalten, sondern den Brüdern gestattet, die durch sie vom Erbe ausgeschlossenen Schwestern auch mit einem geringeren Aussteuerbetrage abzufinden.

Eine ähnliche Entwicklung weist das dänische Recht auf. Die Zurücksetzung der Weiber beschränkt sich auf den engern Kreis, die Framerben, unter denen Tochter, Tochterkind und Schwester auf den halben Kopftheil gesetzt sind. Im weiteren Kreis, den Gangerben, macht dagegen das Geschlecht keinen Unterschied. Mit F.'s Annahme, dass das älteste dänische Recht von Gleichstellung der Weiber mit den Männern ausgegangen sei, tritt allerdings die Angabe des Saxo Gramm. 10, 494, die das Weibererbrecht erst durch den 1014 verstorbenen König Sven begründet werden lässt, in Widerspruch. Allein F. macht mit Recht dagegen geltend, dass sich nicht einsehen lässt, was den Sven hätte veranlassen sollen, Tochter und Schwester auf halben Kopftheil zu beschränken, im entfernteren Verwandtenkreis dagegen den Weibern sofort volles Erbrecht zu gewähren. F. bezeichnet die Erzählung des Saxo, der ohnehin gewisse mythologische Bestandtheile eigen sind, deshalb lediglich als einen Versuch, das bei den Dänen bestehende Weibererbrecht, dem in einzelnen Nachbarstämmen keine ähnliche Institution entsprach, zu erklären.

Auch für das schwedische Erbrecht nimmt F. ein Ausgehen von Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts an, die im Anschluss an die Aussteuer freilich einer Zurücksetzung von Tochter und Schwester durch deren Beschränkung auf den halben Kopftheil habe Platz machen müssen. Dem widerspricht freilich die für das Jahr 1262 berichtete gesetzliche Einführung des Drittelsrechts durch Birger Jarl, wonach fortan die Schwester neben ihrem Bruder ein Drittel des Nachlasses der Eltern

Digitized by Google

erben und entsprechendes im weiteren Verwandtenkreise gelten sollte. Allein zahlreiche schwedische Partikularrechte, wie das Upländische und Södermännische Recht, Westmanna- und Helsingelagen, beweisen, theils, dass im entfernteren Verwandtenkreis die Weiber auf volles Erbrecht Anspruch hatten, theils, dass das Drittelrecht der Tochter schon vor dem Gesetz des Birger in Geltung war, so dass seiner Anordnung jedenfalls nicht die Bedeutung einer für ganz Schweden wesentlichen Norm zugeschrieben werden kann, die etwa im Stande wäre, die von F. behauptete Entwicklung des schwedischen Weibererbrechts als unzutreffend darzuthun.

Kürzer sind die normannischen und lothringischen Rechte behandelt, bei deren Darstellung F. vielfach auf frühere Ausführungen verweisen konnte. Sie theilen meist die wesentlichen Eigenthümlichkeiten der übrigen Bestandtheile der dänischen Gruppe, die Beschränkung der Tochter, die Gleichberechtigung der dem entfernteren Verwandtenkreis angehörenden Weiber im Erbrecht, bieten also weitere Belege zu Gunsten der F.'schen Theorie, die aus dieser Gestaltung die ursprüngliche Gleichstellung beider Geschlechter im Gebiet des Erbrechts erschliesst.

Damit dürften im wesentlichen F.'s Darlegungen wiedergegeben sein, der übrigens gelegentlich zu Gunsten seiner Annahme auch noch auf den germanischen Grundsatz verweist, dass demjenigen das Erbe zufallen solle, dessen Arbeit der Erhaltung und Wahrung des erblasserischen Vermögens zu Gute gekommen sei. In der Urzeit hätten die Weiber am Wurzelsammeln, an der Ackerbearbeitung und an der Viehzucht regen Antheil genommen, seien also an der Schaffung der in den Erbgang kommenden Vermögensbestandtheile durchaus aktiv betheiligt gewesen: dem entsprechend habe auch ihr Anspruch auf gleiches Erbrecht mit den Männern der urzeitlichen Anschauung als vollkommen begründet erscheinen müssen.

Was F. als die Aufgabe der vorliegenden Abtheilung bezeichnet — der Nachweis von Umständen, welche die Unzulässigkeit des Ausgehens vom ursprünglichen Ausschluss der Weiber darthun —, ist durch seine Ausführungen im vollsten Mass erfüllt. Die Möglichkeit, dass das urgermanische Erbrecht die Angehörigen beider Geschlechter gleichmässig behandelte, kann angesichts dieser Untersuchungen nicht mehr in Abrede gestellt werden. Ein positives Zeugnis, dass jene Möglichkeit auch thatsächlich bestanden hat, wird freilich durch F.'s Folgerungen nicht erbracht: die herrschende Ansicht lässt es aber an einem solchen Zeugnis nicht nur ebenfalls fehlen, sie vermag sogar nicht einmal den vorhandenen Rechtsstoff mit sich in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen wird der F.schen Annahme, dass die germanische Urzeit die erbrechtliche Gleichstellung von Mann und Weib anerkannt habe, der Vorzug der grösseren Wahrscheinlichkeit — denn nur eine solche kann bei der Beurtheilung prähistorischer Objekte in Frage kommen — zuzubilligen sein.

Die weiteren Untersuchungen, deren baldigem Erscheinen entgegengesehen werden darf, werden sich mit der im Weibererbrecht eine Sondergestaltung einnehmenden göthisch-norwegischen Gruppe beschäftigen und die Verhältnisse des Eheguts behandeln.

Bern. Otto Opet.

Digitized by Google

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von 517—1496. Herausgegeben von der badischen historischen Commission. Innsbruck Wagner I. Band 1895, II. Band Lieferung 1—3, 1894—1896. 4°. VII, 399 und 236 S.

Ich komme einer alten Verpflichtung nach, wenn ich hier die Constanzer Regesten bespreche; habe ich doch schon im 8. Bande dieser Zeitschrift (S. 642. 643) das erste Heft derselben angezeigt. Inzwischen ist der erste Band mit fünf Lieferungen (bis 1293 reichend) abgeschlossen, die drei Lieferungen des zweiten gehen bis zum J. 1351. Die letzte Lieferung des ersten Bandes enthält ein kurzes Vorwort, welches die Geschichte und die Geschicke des Werkes erzählt und die Archive aufzählt, welche für die Sammlung des urkundlichen Materials durchforscht wurden. Ausser den badensischen wurden auch diejenigen Württembergs, Bayerns, Oesterreichs und der Schweiz, welche die Archivalien aus dem Gebiet der ehemaligen Constanzer Diöcese enthalten, besucht, vereinzelt auch andere, die Ausbeute enthielten, wie jenes von Colmar. Indirect wurde auch das vatikanische Archiv benutzt, indem die Abschriften, welche dort unter der Leitung Friedrichs von Weech angefertigt wurden, verwertet sind. — Auf die Editionsprincipien brauche ich hier nicht zurückzukommen. Die Einsetzung des Actums auch von solchen Urkunden, welche nicht die Anwesenheit des Bischofs bei der Ausstellung voraussetzen, in der zweiten Columne, die ich im J. 1887 gerügt habe, ist in den spätern Lieferungen unterblieben.

Ich habe mir in jener ersten Anzeige ein endgiltiges Urtheil über diese hocherwünschte Veröffentlichung vorbehalten. In der That haben die Constanzer Regesten allerlei Wandlungen durchgemacht. Man wird nicht sagen können, dass die weiteren Lieferungen des ersten Bandes den Eindruck eines Fortschrittes in Durchdringung und Beherrschung des Stoffes gemacht hätten. Jene von mir schon damals erwähnten Schwankungen und Ungleichmässigkeiten dauerten fort, die einzelnen Regesten wurden eher schwerfälliger; die zusammenfassenden Angaben bei Wahl und Tod des Bischofs befriedigen nicht immer, für die Lösung der kritischen Fragen, welche hier auftauchen, scheint nicht stets genug geschehen zu sein, die Gegenverweise bei zusammengehörigen Stücken sind recht mangelhaft. Die badische-historische Commission hat sich dieser Sachlage am allerwenigsten verschlossen; der Umschlag zur zweiten Lieferung des zweiten Bandes enthält die Mittheilung, dass „sich eine umfassende Wiederholung aller Vorarbeiten als dringend nothwendig“ erwiesen habe [1]). Auch in den Bearbeitern fand ein Wechsel statt. P. Ladewig trat Ende 1889 von der Thätigkeit für die Regesten zurück; an seine Stelle trat seit 1892 A. Cartellieri. Die erste Lieferung des zweiten Bandes enthält noch eine Anzahl von der Bearbeitung Ladewigs „theils unverändert über-

[1]) Auf einzelnes ganz fern liegendes wird der Regestenmacher ja immer nur durch glücklichen Zufall stossen. So bieten die Archiv-Berichte aus Tirol I, 458 n° 2653 einen Ablassbrief B. Gerards von 1310 Mai, der sich an n° 3526 der Regesten gut anschliesst.

Digitized by Google

nommener, theils auf Grund seiner Aufzeichnungen angefertigter Regesten. Alles andere ist Arbeit und Verdienst Cartellieris. Man kann nur sagen, dass die Regesten unter dessen Händen nach jeder Richtung hin gewonnen haben und sich, soweit ich es zu beurtheilen vermag, als eine durchaus solide und gediegene Leistung darbieten. Die urkundlichen und erzählenden Quellen sind in weitem Umfang herangezogen, kritisch durchgearbeitet, die Auszüge sind klar und praecis, es klappt alles. Die Editionsgrundsätze sind bis auf kleine Vereinfachungen die gleichen geblieben und folgerichtig durchgeführt. Die allgemeinen Nachrichten über die bischöflichen Regierungen, die natürlich im Lauf der Zeiten reichlicher fliessen, sind bei Wahl und Tod der einzelnen Bischöfe sorgfältig gesammelt, Quellen und Literatur zusammengestellt. Manchmal ergeben sich bei solchem Anlass förmliche kritische Excurse, wie unter nº 4690 über eine gleichzeitige Lebensbeschreibung des B. Nicolaus von Frauenfeld. Recht practisch finde ich es, dass auch die urkundlichen Daten über die Bischofscandidaten vor deren Stuhlbesteigung aufgenommen sind.

Es ist begreiflich, dass der in den beiden Bänden verarbeitete Stoff mit dem Fortgang der Jahrhunderte, wie reicher, so auch interessanter wird. Ich habe schon in der frühern Anzeige darauf hingewiesen, dass bis ins 12. Jahrh. eigentlich bischöfliche Urkunden äusserst selten sind. Erst unter Hermann I. von Arbon (1138 bis 1165) werden sie häufiger. Ein Jahrhundert später, etwa unter Rudolf II. von Habsburg (1274—1293), bemerken wir, dass die Documente, welche der Bischof als Reichsfürst, als Lehens- und als Dienstherr ausstellt, die eigentlich kirchlichen Acte weit überwiegen. Und auch in der Folgezeit tritt das Reichsfürstenthum am meisten hervor. Neben Urkunden über Grundbesitz fehlen auch nicht Ordnungen städtischer Verhältnisse (z. B. nº 2977. 3000 für Constanz), die politische Rolle einzelner Bischöfe rundet sich schon plastisch ab, so die Theilnahme Gerhards IV. am Kaiserzug Heinrichs VII., die Bedeutung Nicolaus' von Frauenfeld für die Habsburgische Herrschaft in den Vorlanden wie an der Donau. Der dazwischen regierende Rudolf III. von Montfort ist schon durch seine Abstammung stärker in die lokalen Händel am Bodensee verwickelt. Als ein wahrer Ruin für das Bisthum erscheinen die Doppelwahlen, welche seit Ende des 13. Jh. bei jeder Vakanz des Bischofstuhles vorkamen und in der päpstlichen Reservationspolitik den üppigsten Nährboden fanden; gerade dadurch steigt die Schuldenlast der Kirche. Auch auf den bösen Kirchenstreit unter Ludwig d. Bayern fallen grelle Lichter. B. Ulrich III., welcher sich von Anfang an Karl IV. zuwendete, hat noch bis 1350 Anhänger des Bayern aus dem Kirchenbanne zu lösen. Auffallend ist die grosse Zahl von Pfarren, welche durch diesen Bischof an Klöster incorporirt wurden.

Als einen besonderen Vorzug habe ich endlich den Constanzer Regesten noch nachzurühmen, dass schon dem ersten Band ein ausführliches, und nach den von mir gemachten Stichproben sehr genau gearbeitetes Register aller in demselben vorkommenden Orts- und Personennamen, bearbeitet von Dr. Th. Müller, beigegeben ist. Es ist nach dem Muster jenes für das Züricher Urkundenbuch angelegt. Die Zusammenstellungen zusammengehöriger Dinge unter einem Schlagwort wirken ausserordentlich vortheilhaft. Man sehe nur etwa die Rubriken Constanz Stadt, Gebäude,

Digitized by Google

Bürgerschaft, Capitel, oder die Beziehungen von Ort und Geschlecht, wie Montfort und Habsburg. In manchen Fällen ergeben sich freilich wieder unliebsame Zerreissungen einer Person, wenn z. B. Albrecht der I. z. Th. unter Habsburg, z. Th. unter Oesterreich (als Herzog) z. Th. unter Deutschland (als König) zu suchen ist; doch fehlt es nirgends an den nöthigen Verweisen.

Und so schliessen wir mit dem lebhaftesten Dank an die genannten Bearbeiter wie an die Leiter des Unternehmens, Friedrich von Weech und Alois Schulte.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Wilhelm Erben, Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee (Fontes Rerum Austriacarum II. Abth. 49. Bd.). Wien, Gerold 1896.

Die Mattseer Geschichtsquellen sind inhaltlich viel bedeutender als der Ursprungsort — die uralte aber weder durch Reichthum noch durch Ansehen hervorragende Stiftung der Agilolfinger — vermuthen liesse. Der geschichtliche Nachlass besteht in drei Kalendarien und dem »Liber traditionum« — einer aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Handschrift der Mattseer Stiftsbibliothek — zu denen sich ein Oblaibuch des Wiener Staatsarchivs gesellt; diese Handschriften sind in der Einleitung mit musterhafter Schärfe untersucht und sehr sorgfältig beschrieben. Da sich E. auf die Quellen der Ortsgeschichte und zeitlich auf das 14. Jahrhundert beschränkt, so hat er vornehmlich den älteren Bestand — das erste Kalendar und den Liber traditionum — verwertet, doch lieferten auch die übrigen Handschriften manche brauchbare Ergänzung. Die Ausbeute besteht in einem Todtenbuch, der Ortsgeschichte und der Urkundensammlung, während ein Urbarbuch beiseite gelassen, die grosse Annalencompilation für eine besondere mittlerweile im Neuen Archiv XXII. erschienene Untersuchung aufgespart wird.

Im Todtenbuch fasst E. die Einträge aller drei Kalendarien zusammen; der älteste Bestandtheil des ersten stammt aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, doch muss es ein verlorenes älteres Necrolog benutzt haben, da manche Namen bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückreichen, die Mehrzahl der Einträge dem 13. Jahrh. angehört. Aus den Kalendarien von 1458 und 1520 lassen sich ausser den neu hinzutretenden Notizen manche Aufschlüsse über die Personen des älteren Necrologs gewinnen. Von Wert ist dies Todtenbuch für die Kenntnis der Adelsgeschlechter und der Pfarrgeistlichkeit der Umgebung; dagegen findet man auffallend wenig Namen aus anderen Klöstern, woraus man wohl schliessen darf, dass Mattsee sich nicht oft in Verbrüderungsverträge einliess, denn Theilnecrologe, in die man die Brüder aus fremden Häusern abgesondert von den eigenen eingetragen hätte, kommen in dieser Zeit nicht mehr vor. In der Erklärung der Namen hat E. das Mögliche geleistet.

Den wichtigsten und interessantesten Theil dieser Geschichtsquellen bildet die aus dem Liber traditionem geschöpfte Localchronik, deren Ein-

Digitized by Google

leitung der Herausgeber weglässt, da sie sich als eine wertlose Nachbildung der Gründungsgeschichte von Kremsmünster erweist. Der Schreiber ist derselbe, der zwischen 1375 und 1385 im Dienste des Decans Christian Gold das Oblaibuch herstellen half; die überzeugenden Erwägungen, die E. an diesen Umstand knüpft, führen zu der kaum zu bestreitenden Annahme, dass Christian Gold als der Verfasser der Ortsgeschichte anzusehen sei. In der erwähnten Abhandlung im Neuen Archiv schreibt Erben mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die umfangreiche Mattseer Annalencompilation demselben Urheber zu; Christian Gold, ein wohlhabender Passauer Bürgerssohn, ist wohl die bedeutendste Persönlichkeit der Mattseer Stiftsgeschichte. Chorherr spätestens seit 1349, Pfarrer von Lochen und Stiftskellner seit 1355, Decan von 1365 bis zu seinem Tode im Jahre 1388, hat er dem Kloster fast vierzig Lebensjahre hindurch sein Vermögen und sein bestes geistiges Können gewidmet. Zahlreiche Güter brachte er an das Stift, z. Th. mit dem Aufwande seiner eigenen Geldmittel; wie das Oblaibuch das Zeugnis seiner wirthschaftlichen Thätigkeit, so sind die Geschichtswerke des Liber traditionum das Denkmal seiner geistigen Arbeit. Stolz auf seine Leistungen, hat er beide Handschriften der Bücherei von Mattsee geschenkt.

In der Ortsgeschichte spiegelt sich der Geist der Zeit wie in wenigen Schriften derselben Art. Der älteste Theil wurde um 1356 abgeschlossen, die Fortsetzungen reichen bis etwa 1382. Von der Geschichte Mattsees bis in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts wusste der Verfasser nicht mehr viel — die Ueberlieferung muss schon damals erloschen gewesen sein. Erst von der Zeit an, über die man aus den Erzählungen der Alten manches erfahren konnte — die veridica narratio wird ausdrücklich als Quelle genannt — wird die Erzählung reicher und lebhafter, doch beschäftigt sie sich weniger mit dem Stifte als mit der Burg von Mattsee. (Cap. 20 ff.). Da wird uns das Walten der Pfandbesitzer und Burgvögte sehr anschaulich geschildert; sehr klar werden die Zustände in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts durch die Gestalt des bairischen Vitzthums Ofenstetter gekennzeichnet, der die Mattseer zwingt, die niedere Gerichtsbarkeit um hohen Preis anzukaufen um sich seiner Vexationen zu entledigen; dann noch besser durch den passauischen Burgvogt Otakar von Eggenberg, der von seinen Schutzbefohlenen als ein „reissender Wolf" verschrieen, aber vom Bischof gehalten wird. Auch die Schilderungen der Armuth des Stiftes (cap. 47), der Fehde des Wallseers (cap. 51), der Befestigungen (cap. 54), ferner die Verzeichnisse der Schenkungen Christians an das Stift (capp. 57—60) seien hervorgehoben. Denn gerade weil es sich um eine abseits liegende Ortsgeschichte handelt, ist es eine Pflicht der Kritik, auf die allgemeinere Bedeutung dieser Nachrichten aufmerksam zu machen.

Den dritten Theil bildet die Sammlung der Urkunden und Urkundenregesten. Auch hier findet man einiges von typischem Werte, anderes was besondere Verhältnisse mit ungewöhnlicher Klarheit beleuchtet. So die Bestimmungen über den census personalis, den einige Pfarren an Mattsee zu leisten hatten (Nr. 4 von 1143), über die Propstwahl (Nr. 7 von 1196), die Verleihung der Gerichtsbarkeit über die Stiftsleute (Nr. 20 von 1305); ferner Statuten des Stiftes mit verschiedenen Ergänzungen

Digitized by Google

(so Nr. 28, 28[b], 35, 42 besonders aber die verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlich interessante Ordnung für das Amt des Kellerers Nr. 56 von 1339); für die beschränkten Hilfsmittel des Stiftes, das vorsichtig wirtschaften musste um das Auslangen zu finden, sprechen die ungewöhnlich zahlreichen Verrechnungen und Verrechnungsvorschriften, unter denen ich das schon erwähnte Stück Nr. 42, und etwa noch 52 und 60 namhaft mache; überhaupt blickt die Armuth aus jedem Winkel hervor; so werden 1328 mehrere Pfarren dem Stifte verliehen, weil die Einkünfte zur Erhaltung eigener Pfarrer nicht ausreichen (Regest-Nr. 37), umgekehrt wird im Jahre 1332 die mensa des Propstes zur Aufbesserung ihres völlig ungenügenden Einkommens mit einigen Pfarren ausgestattet (Reg. 46). Das geschieht in einer sehr charakteristischen Urkunde, die es wohl verdient hätte, in vollem Wortlaut mitgetheilt zu werden. Aehnlich liegen die Verhältnisse der Dechantei (Nr. 54). Der Aufschwung des Stiftes durch die Thätigkeit des Decans Gold zeigt sich auch darin, dass solche Urkunden zu seiner Zeit nicht mehr vorkommen. Viele von den späteren Stücken der Urkundensammlung handeln von seinen Erwerbungen und Stiftungen. Erwähnt sei noch die Ordnung für die Oblai (Nr. 8[b] von 1371). Von welcher Seite man an die Geschichte herantreten mag, man wird hier immer etwas Brauchbares finden.

Der Wert dieser Sammlung wird dadurch erhöht, dass sie einen fast ganz neuen Stoff bietet, denn mit Ausnahme einiger Urkunden war bisher wenig daraus bekannt und nichts veröffentlicht. Die Ausgabe entspricht den strengsten Anforderungen einer hoch entwickelten Editionskunst; es gibt nicht viele Quellen zur Orstgeschichte, die sich einer so sorgsamen Behandlung zu erfreuen gehabt hätten.

S. Herzberg-Fränkel.

Neuwirth Josef, Der Bildercyklus des Luxemburger Stammbaumes aus Karlstein. Forschungen zur Kunstgeschichte Böhmens; veröff. von der Gesellschaft z. Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. II. Prag Calve, 1897. Gross-Folio. S. 54 mit 16 Lichtdrucktafeln und 2 Abbildungen im Texte.

Neuwirth Josef, Der verlorene Cyklus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg. Studien zur Geschichte der Gothik in Böhmen IV. Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 1896. S. 65 mit 4 Lichtdrucktafeln.

Wir fassen in der vorliegenden Besprechung die beiden hier in Betracht kommenden Arbeiten Neuwirths aus dem Grunde zusammen, weil sie zu einander in enger Beziehung stehen, zum Theile einander sogar ergänzen und jede von ihnen eine leider im Laufe der Zeit verloren gegangene Bilderfolge aus den schaffensfrohen Tagen Karls IV. allerdings in Ueberlieferungen erst aus dem 16. Jahrhunderte vorführt, durch welche jedoch der Gedankenkreis, welcher die Schöpfungen der böhmischen Wandmalerei um die Mitte des 14. Jahrhundertes beherrschte, eine wesentliche Er-

Digitized by Google

weiterung erhält. Diese beiden Arbeiten N.'s verdanken ihre Entstehung nicht einem sogenannten günstigen Zufalle, der insbesondere bei Forschungen auf dem Gebiete der Kunstgeschichte nicht selten waltet und bisher ganz unbekanntes, neues Material der Forschung zuführt, sondern den systematischen Bemühungen des mit den Werken und Quellen der Gothik in Böhmen völlig vertrauten Verfassers, der mit Erfolg die Bibliotheken und Museen ausserhalb Böhmens durchforscht, welche noch eine Fülle von Materiale enthalten, dessen Ausbeute in kunstgeschichtlicher Hinsicht noch nicht versucht wurde.

Die beiden Handschriften, denen die Tafeln entnommen sind, verwahrt die k. u. k. Hofbibliothek zu Wien. Die über Auftrag des Obersten Erbtruchsess von Böhmen Johann von Hassenstein und Budin noch vor dem Jahre 1541 angefertigte Handschrift Nr. 8043 wurde von diesem später K. Ferdinand I. in der Absicht gewidmet, um ihn nach dem Brande der Prager Königsburg 1541 bei dem Neubau der Burg und der Erneuerung des inneren Schmuckes zur Wiederherstellung des bei dieser Gelegenheit vernichteten Cyklus der böhmischen Herrscherbilder zu bewegen, der nach Neuwirths überzeugender Beweisführung in den Tagen Karls IV. und wahrscheinlich auch auf dessen besondere Weisung ausgeführt wurde. Bedauerlich ist nur, wie aus jeder der beigegebenen Lichtdrucktafeln ersehen werden kann, dass der Maler sich nicht getreu an die Vorlage hielt und die einzelnen Bilder namentlich in Bezug auf die Gewandung im Geiste des 16. Jahrhundertes, das für die gothische Auffassung kein Verständnis besass, frei umarbeitete, so dass aus der genannten Handschrift eine leider nur annähernde Vorstellung dieser umfangreichen, 47 Bilder umfassenden Folge abgeleitet werden kann, wogegen die unter den Bildern angebrachten Inschriften, welche durch die Handschriften Nr. 7304 und 8491 der Hofbibliothek in Wien überprüft und richtig gestellt wurden, bis auf Lesefehler oder durch Abbröckelung des Malters entstandene Lücken, deren Deutung unterblieb, zuverlässig sind. Trotz des wiederholten Vorschlages Johanns von Hassenstein und reger Unterhandlungen in den Jahren 1548—1565 (S. 56 ff.) kam es zur Ausführung dieses Cyklus nicht; die anderen Malereien wurden in der Prager Burg theils von Italienern, theils deutschen Künstlern ausgeführt, da es nach einer Erklärung des Erzherzogs Ferdinand aus dem Jahre 1548 „albie (Prag) nit viel künstlicher werchleut" gab.

Von weit höherem Werte ist die Wiener Handschrift Nr. 8330, weil in dieser die Bilder sehr naturgetreu wiedergegeben sind. Sie enthält ohne Titelblatt, auch ohne sonst irgend eine schriftliche Aufzeichnung im ganzen 56 Bildnisse, welche mit Noah beginnen, mit denen Karls IV. und seiner Gemahlin Blanca schliessen; mit Bl. 60 und 61 folgen 2 Copien von Wandgemälden an der Südwand der Marienkirche in Karlstein: Karl IV. mit dem ältesten Sohne, Karl IV. vor dem Reliquienkreuze; Bl. 61 bis 64 enthält Darstellungen aus der Wenzelskapelle im Prager Dome; mit Bl. 65 bis 98 beginnt eine prachtvoll ausgeführte Sammlung der Wappen böhmischer Ländergebiete und des böhmischen Adels. Die der zweiten Abtheilung der Wappen vorangestellten Medaillons K. Max II. und seiner Gemahlin Anna zwingen neben inneren triftigen Gründen (S. 9) zu der Annahme, dass die Handschrift in den Jahren 1569 bis 1575 zu der Zeit

Digitized by Google

angefertigt wurde, in der neben Johann von Martinitz auch Niklas Mirskowsky von Tropčitz auf Mirkow als Burggrafen auf Karlstein genannt werden, deren Wappen nebst Inschrift Bl. 67′ und 69 enthält. Es liegt die Vermuthung nahe, dass der kunstliebende Kaiser Max II. selbst die Verfügung traf, in naturgetreuen Copien die Wandgemälde in Karlstein abzunehmen, weil diese durch Schadhaftigkeit des Mörtels und Abbröckelung der Farbe damals bereits so sehr gelitten haben, dass sie in der Zeit K. Rudolfs II. bei den dürftigen Umbauten in der Burg in den Jahren 1588 bis 1597 verschwunden sind (S. 5).

In dem 1896 erschienenen Prachtwerke „Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen“ hat Neuwirth, gestützt auf den Bericht des Gesandten von Brabant und Chronisten Edmund de Dynter, der 1413 daselbst als Gast Wenzels IV. weilte und in den Sälen der Burg umhergeführt wurde (S. 2), hervorgehoben, dass die Bilderfolge, welche er als „genealogia“ bezeichnet, verloren gegangen ist. Mit der dem Verf. eigenen Gründlichkeit des Beweisverfahrens wird nachgewiesen, dass die getreuen Copien der Handschrift nach Originalen aus der Zeit Karls IV. gearbeitet sind, dass die beiden Wappen der Burggrafen nur die Deutung zulassen, dass die Bilderfolge in Karlstein war, so dass uns der auf Karls IV. besonderen Auftrag angefertigte Stammbaum vorliegt. Die Bilderfolge versinnlicht im wesentlichen die Genealogie der Herzoge von Brabant bis auf Johann III., wie sie auch in der Chronica ducum Lotharingiae et Brabantiae des Edmund de Dynter sich findet, die bei den Trojanern begann (S. 22) und mit besonderer Vorliebe an Karl den Grossen anlehnte, von dem die Herzöge von Brabant, mit denen die Luxemburger so nahe verwandt sind, ihre Abstammung herleiten, während die mit Priamus beginnende Darstellung des Stammbaumes Verwandtschaft mit dem ersten Capitel des „Monarchos“ von Johannes Marignola zeigt, der mit Karl IV. zur Zeit der Ausführung dieser Bilder in inniger Beziehung stand, auch gelegentlich den Zweck nennt, aus welchem er Noah, Saturn etc. als die Ahnherrn des Stammes aufstellt (S. 25). So baut sich dieser Cyklus auf Bibel, Mythologie, Sage und Geschichte auf, welcher den kaiserlicher Auftraggeber und sein Haus in der Berechtigung des Anspruches auf die Kaiserwürde verherrlichen sollte. Während in der Herrscherfolge auf der Prager Königsburg der Zusammenhang des Luxemburger Hauses mit der nationalen Dynastie der Přemysliden dem Beschauer vorgeführt werden sollte, so waltete hier eine andere Absicht: nicht der König von Böhmen, sondern der deutsche Kaiser, der in Karlstein seine wertvollsten Schätze bewahrte und oben in der Kreuzkapelle die Heiligen seiner Reliquien, unten im Palas seine den Anspruch auf die Kaiserwürde begründenden Ahnen wenigstens im Bilde um sich versammeln wollte, hat die Karlsteiner Bilderfolge der Luxemburger Genealogie angeordnet, deren Zusammenstellung und Tendenz einen weit über Böhmen herausgehenden Ideenkreis deutlich erkennen lässt. Die Entstehungszeit dieser Bilder fällt in das Jahr 1355 oder 1356, da Karl IV. und seine Gemahlin Blanca mit drei Kronen abgebildet sind, während die Art der Anlage und die Ausführung zu der Vermuthung berechtigen, Meister Nikolaus Wurmser aus Strassburg, der 1357 als

Digitized by Google

Hofmaler erwähnte Künstler Karls IV., habe sie geschaffen, da er hauptsächlich mit der Ausschmückung der „loca et castra“ beschäftigt war.

Die auf den beigegebenen Tafeln in Lichtdruck (Anstalt C. Bellmann in Prag) trefflich reproduzirten Bilder sind in den einzelnen Theilen so scharf gegeben, dass sie, was Zeichnung betrefft, das Originale ersetzen. Ein Kenner gothischer Malerei findet sofort heraus, dass sich der Copist in diesem Falle treu an die Vorlage gehalten hat, was nur noch bekräftigt wird durch einen Vergleich der Copien und der erhaltenen Bilder in der Marienkapelle in Karlstein und der Wenzelskapelle in Prag, bei denen mit künstlerischem Verständnis auch das Colorit gewahrt wurde. Darin liegt eben gerade der grosse Wert dieser Copien, dass sie als getreueste Nachahmungen von Wandgemälden des 14. Jahrhundertes in Zeichnung und Farbe, welche die Tracht der damaligen Zeit tragen, wie Neuwirth an der Hand der Quellen ausführlich nachweist, einen unschätzbaren Beitrag zur Kenntnis der Costümkunde Böhmens in jener Zeit bilden. Da die decorativen Füllungen zwischen den Bildern vollständig fehlen, lässt sich nur ganz allgemein die Vermuthung aussprechen, dass die Anordnung der Bilder im Stammbaum etwa in der Art der Aneinanderreihung in der Handschrift, vielleicht mit besonderer Wahrung der zeitlichen Abfolge durchgeführt war.

Da die beiden Bildercyklen nach Anlage und Durchführung von ungleichem Werte sind, genügte bei den minderwertigen Herrscherbildern in der Prager Königsburg die Wiedergabe nur einzelner Bildnisse als Probe, wogegen es sich als nothwendig erwies, alle Bilder des Stammbaumes wegen ihrer ganz eigenthümlichen Charakteristik vorzuführen, damit der Forscher an der Hand des gesammten Materiales sich ein Gesammturtheil bilden könne. Die Herausgabe dieses Prachtwerkes, eines vorzüglichen Erzeugnisses des heimischen Büchermarktes, das sich den besten Publicationen des Auslandes ebenbürtig anreiht, ist dadurch ermöglicht worden, dass die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen durch die grossen Geldmittel, die sie für die Veröffentlichung bewilligte, neuerdings dem Gefühle patriotischen Sinnes Ausdruck verlieh und sich insbesondere das deutsche Volk in Böhmen zum Danke verpflichtete, da gerade die Kunstwerke in der Burg Karlstein die beredten Zeugen sind von dem hervorragenden Antheil, der diesem Volksstamme an der Culturarbeit des engeren Heimatlandes zukommt.

Wien. Dr. Ad. Horcicka.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1898.

Da in dem Berichtsjahre dem Erlass des Unterrichts-Ministeriums v. 30. Dez. 1896 zufolge in den Programmen meist die Kataloge der Lehrerbibliotheken abgedruckt sind, so ist diesmal die Zahl der wissenschaftlichen Abhandlungen eine geringere als sonst. Von den Aufsätzen historischen und verwandten Inhalts beruhen auf ungedrucktem Materiale: Das Archiv der Stadt St. Pölten (Fortsetzung) von Aug. Herr-

Digitized by Google

mann (Gymnasium in St. Pölten). Bietet zahlreiche Urkundenauszüge aus dem Stadtarchive: K. Mathias 1488 Jan. 9 Wien (über freien Holzbezug), 1488 Jan. 15 Wien (Verleihung einer Maut in St. Pölten). K. Max I. 1502 Sept. 24 (Entscheidung in einer amtlichen Streitsache), 1506 März 11 Wiener-Neustadt (Anweisung von Gerichtsgeldern zum Bau der verfallenen Mauern und Thürme der Stadt), 1512 Juli 23 Köln (Geldbewilligung), 1512 Sept. 3 (Erlass der Urbarsteuer), 1512 Sept. 13 (Nachlass der Haussteuer), 1512 Sept. 24 Köln, 1514 Jan. 5 Innsbruck (Errichtung einer Salzlagerstätte), 1514 Febr. 4 Rattenberg am Inn (Erhöhung der Ochsenmaut um 2 Pfennige für das Stück zum Wiederaufbau der durch Brand verheerten Stadt), 1518 Jan. 12 Vöklabruck (Erstreckung der Urbarsteuer-Befreiung). K. Ferdinand I. 1530 Sept. 12 Wien (Veräusserung von Zechgütern), 1537 Juni 28 Wien (Aufrichtung einer Brückenmaut), 1538 Nov. 3 Wien (Wappenverleihung für die Stadt) mit Abbildung des Wappensiegels; 1539 Dec. 11 Wien (Verleihung einer „Ordnung“ für die Richter- und Rathswahl), 1547 Aug. 28 Wien (Schenkung), 1553 Juni 21 Wien (Bestätigung des Stadtrichters Hans Peyer). Max II. 1565 März 17 Wien (Bestätigung der Freiheiten der Stadt), 1575 Juni 9 Prag. Rudolf II. 1583 April 19 Wien, 1585 Aug. 19 Prag (Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Stadt), 1590 Mai 25 Wien. K. Mathias 1614 Dec. 5 Wien (Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Stadt), 1615 Sept. 26 Wien (Bestätigung der Fleischhauerordnung). K. Ferdinand II. 1620 Juni 16 Wien (Bestätigung eines Darlehens von 5000 fl.), 1621 Juni 12 Wien, 1621 Aug. 14 Wien (Verleihung eines Wochenmarktes), 1621 Aug. 20 Wien (Bestätigung der Freiheiten und Privilegien), 1627 Sept. 14 Wien (Ueberlassung des jährlichen Angelds des Wilhelmsburgergebietes für ein Darlehen), 1636 Mai 21 St. Pölten (Verlegung eines Marktes). Ausserdem werden zahlreiche Privaturkunden aus dieser Zeit in regestenartigen Auszügen verzeichnet. — Der Linzer Tag vom Jahre 1605 in seiner Bedeutung für die österreichische Haus- und Reichsgeschichte. Auf Grund zahlreicher bisher unbekannter Archivalien von Josef Fischer (Stella matutina in Feldkirch). An der Hand neuen urkundlichen Materials aus dem Statthaltereiarchive in Innsbruck, dem geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien, dem böhm. Landesarchive in Prag und dem Staatsarchiv in München wird zunächst erwiesen, dass der Urheber des Linzertages nicht Erzherzog Mathias, sondern dessen Bruder Maximilian der Deutschmeister gewesen sei, auf dessen Einladung hin am 28. April 1605 die Erzherzoge Mathias, Ferdinand, Maximilian und Max Ernst in Linz eintrafen, um wegen der allgemeinen politischen Lage und wegen der Thronfolge zu berathen, da Rudolf II. für alle Vorstellungen unzugänglich war. Ueber die gepflogenen Berathungen wurde ein Protokoll abgefasst, des F. im Anhange S. 48 fg. nach dem Innsbrucker Texte abdruckt. Dort finden wir ferner das Schreiben des Erzherzogs Mathias an den Deutschmeister vom 9. Jänner 1605, dann das Gesuch der vier Erzherzoge an den Kaiser „ratione successionis in regno Bohemiae“, dann ein „Anmahnung in successionis negotio“ sammt Resolution Rudolfs II. und die Replik auf Rudolfs Resolution wegen der böhmischen Erbfolge, und schliesslich einen Bericht des Beichtvaters Pistorius über die „Werbung“ der Erzherzoge beim Kaiser. Um ihre Forderungen

Digitized by Google

auf Uebergabe Ungarns, Geld für die Vertheidigung dieses bedrohten Landes und auf Sicherstellung der Erbfolge durchzusetzen, reisten die Erzherzoge am 2. Mai 1605 von Linz ab und kamen am 7. Mai mit 30 Kutschen vor Prag an. Nach vieler Mühe erhielten sie 700.000 fl., um das meuternde Kriegsvolk zu zahlen, Mathias wurde unumschränkter Befehlshaber in Ungarn mit der Vollmacht, mit Bocskay (und den Türken) zu verhandeln (28. Mai). Als Ergebnis erschienen die Friedensschlüsse von Wien und Szitva Torok (1606). Die übrigen „sogenannten Linzer Beschlüsse" wegen der Nachfolge und Heirat Rudolfs aber scheiterten. — Michael Stüeler, ein Lebens- und Sittenbild aus der Zeit des 30jährigen Krieges von R. Knott (Gymnasium in Teplitz-Schönau). Während der Wirren des grossen Krieges lebte in dem kleinen Bergstädtchen Graupen bei Teplitz ein schlichter Bürger namens Michael Stüeler (gest. 1655), der an allen Leiden und Freuden des Ortes theilnahm und seine Erlebnisse von 1629—1649 aufzeichnete; auf Grund dieses Tagebuches und des Graupner Archives wird hier ein buntes Culturbild aus jener Zeit entworfen. — Die Reise des Hans Christoph Freiherrn von Teufel in das Morgenland 1588—1590 von G. E. Friess (Gymnasium in Seitenstetten). Nach einem Papiermanuscripte des Stiftes Seitenstetten wird die Reise des Freiherrn v. Teufel auf Krottendorf, die sich bis nach Persien erstreckte, beschrieben, wozu F. eine längere Einleitung über deutsche Pilgerreisen lieferte. — Urkundliche Nachrichten über die Städte „Cecina" und „Tschernowitz" und deren Besitzverhältnisse im Jahre 1782 (mit einem noch nicht veröffentlichten Plane von Czernowitz) von D. Werenka (Oberrealschule in Czernowitz), zählt Nr. 43—Nr. 414 die Verkaufsurkunden auf und theilt im Anhange den ältesten Plan von Czernowitz mit (Schluss). — Beiträge zur Häuser- und Bürgerchronik des Oberringes von Troppau von Jos. Zukal (Oberrealschule in Troppau), mit Benützung zahlreicher handschriftlicher Behelfe, vor allem des mit 1640 einsetzenden „Kaufregisters" im Troppauer Stadtarchive und der Pfarrmatrikel. — Gödinger Urkunden I. von G. Treixler (deutsche Communal-Realschule zu Göding in Mähren). Ein Verzeichnis der Urkunden im Besitze der Gemeinde Göding 1350—1792, wovon die aus mehreren Bestätigungen entnommene lat. Gründungsurkunde der Königin Constanzia (1228) S. 25 fg. abgedruckt und mit einer deutschen Uebersetzung versehen wird. An der Hand dieses Materials wird Einzelnes zur Geschichte der Stadt Göding beigebracht (Forts. folgt).

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums: Arion von Karl Klement (Gymnasium im 19. Bez. Wiens), behandelt die ganze antike Arionsage, 61 S. — Dido in der Geschichte und in der Dichtung von K. F. Bargetzi (Staatsrealschule im 7. Bez. Wiens) mit einer grossen Tabelle über die Dido-Bearbeitungen in der deutschen und in fremden Literaturen. Das Geschichtliche ist nach Meltzers Geschichte der Karthager bearbeitet. S. 2 soll es Gasteiger-Khan (st. Gastinger) heissen. — Ein Besuch in der Troas (1896) von J. Oehler (Gymnasium in Krems), 9 S., für Schüler berechnet. — Rom von Ed. Ott (Gymnasium in Böhm.-Leipa), aus einer Studienreise 1896. — Wie haben die alten Römer geschrieben? Erläuterungen zu den

Digitized by Google

Schrifttafeln zur ältern lat. Paläographie von K. Wesely (Gymnasium im 3. Bez. Wiens). — Die Quellen des III. makedonischen Krieges der Römer und seine Ursachen von Leopold Winkler (1. deutsches Gymnasium in Brünn). Hauptquelle ist Polybios, aber nur fragmentarisch, so dass seine Nachrichten mit Hilfe der von ihm abhängigen Schriftsteller ergänzt werden müssen. Sein bester Bearbeiter ist Livius, der aber auch andere (annalistische) Quellen heranzog, die nur „trübe Quellen" sind und von Livius kritiklos benützt wurden. Besser ist Diodor, dagegen hat Plutarch das Anekdotische hervorgekehrt, Appian, Dio-Zonaras und die auf Livius beruhenden römischen Schriftsteller werden kurz abgethan, worauf der Verf. unter steter Kritik der Nachrichten die Kriegsursachen erörtert. — Metallgewinnung im Alterthum von R. Walz (Realgymnasium in Stockerau). — Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste, von J. Holub (Gymnasium in Weidenau), IV. Fortsetzung von 1895. — Quibusnam litterarum studiis C. Corn. Tacitus imbutus fuisse videatur et quam rationem in ea re secutus sit exposuit J. Tiron (Untergymnasium in Czernowitz), cap. 1. de Taciti studiis, c. 2. quam rationem Tacitus in colendis litter. studiis secutus sit. — La milizia romana secondo Tacito (Forts. aus 1894) von R. Adami (it. Communalgymnasium in Triest), 67 S.. Forts. folgt. — De carmine Panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano scripsit St. Ehrengruber (Gymnasium in Kremsmünster), IX. 91 S. (Schluss). — Das Jubeljahr nach der Gesetzgebung des Moses und nach kirchlichem Rechte von L. Schranzhofer (Gymnasium Theresianum in Wien).

Mittelalter und Neuzeit: Der Pagus Grunzwiti (Grunzwin) von Lambert Guppenberger (Gymnasium Petrinum in Urfahr-Linz). Die Lage dieser zuerst in der Stiftungsurkunde von Kremsmünster genannten Oertlichkeit, die man früher in Bayern am Regen oder an der Traisen suchte, wird als bei dem heutigen Kronstorf an der untern Enns gelegen bezeichnet und der Namen Grunzwiti mit „Grenzwenden" übersetzt. Die Darstellung hat viel für sich, entbehrt jedoch noch immer der nöthigen Beweiskraft. — Die Arnonischen Güterverzeichnisse („Notitia Arnonis" und „Breves Notitiae") nebst einem Anhange. Neu bearbeitet von Willibald Hauthaler (Gymnasium Borromäum in Salzburg), ein Sonderabdruck aus dem „Salzburger Urkundenbuch" I. und dem Cardinal Haller zur Secundizfeier gewidmet. Vor dem Abdruck der Notitia Arnonis (Indiculus, congestum) 2 Phototypien der Hs. B der Notitia Arnonis, im Anhange 3 Notizen zu den Breves Notitiae. — Kurze Fundnachrichten über eine altchristliche Basilika in Cilli von G. Schön (Gymnasium in Cilli). Bei den Grundaushebungen für das neue Postgebäude in Cilli fand man 1897 bedeutende Reste einer altchristlichen Basilika, die allem Anschein nach aus dem 5. Jahrhundert herstammen und beschrieben werden. Gefunden wurden ausser geringen Mauerresten vor allem Mosaikböden, zahlreiche Inschriften und einige römische Münzen. Jene Basilika dürfte östlich von Celeia gestanden haben, nicht weit vom frühern Bette der Sann. — Die Entstehung von Städtewesen in den Rheinländern von Rudolf Weiss (Gym-

Digitized by Google

nasium in Gmunden), bietet eine übersichtliche Darstellung der römischen und fränkischen Städtegründungen am Rhein auf Grund der gedruckten Quellen und der einschlägigen Litteratur mit zahlreichen Auszügen aus den Quellen (27 S.). — Zur Geschichte der Theorie des principiellen Verhältnisses zwischen „Staat“ und „Kirche“ II. von Franz Mach (Gymnasium in Saaz). — Der Gang der Erwerbung Kärntens durch die Habsburger und die sagenhaften Heereszüge der Margaretha Maultasch (Forts. und Schluss) von E. Katz (Stiftsgymnasium zu S. Paul in Kärnten) behandelt die eigentliche Erwerbungsgeschichte, vgl. Mittheilungen 19, 728. — Die Steuer- und Militärreformen Matthias Corvins von Andreas Rebhann (Gymnasium in Mährisch-Schönberg). Die Reformen des Mathias Corvinus waren im allgemeinen willkürliche und augenblickliche Massnahmen; am wichtigsten sind die Steuer- und die Militärreformen, welche ganz den Charakter des Königs verrathen und wesentlich zur Grösse seines Reiches beitrugen. Anknüpfend an das Sessionsmilizsystem des K. Siegmund bestimmte Corvinus schon bald nach seinem Regierungsantritte, dass alle Ortschaften, adeligen Besitzungen und k. Domänen zusammengezählt (connumeratio) und daraus jeder 20. Bauer Kriegsdienste zu Pferd zu leisten habe („Wehrcensus“ S. 17); ausgenommen waren die Städte und die k. Ortschaften, die Kriegsmaterial lieferten, und die kirchlichen Lehensleute. Die Grossen des Reiches stellten ihre Banderien, dazu kamen noch Söldner und in den Tagen der Gefahr die allgemeine Insurrection. Der Ausgestaltung des Steuer- und Militärwesens standen aber die zahlreichen Privilegien der Stände gegenüber. Auf dem Reichstage von 1467 gelang es dem Könige, diese Vorrechte zu zerstören und statt der Thorsteuer eine „Grundholdsteuer“ einzuführen (Tributum fisci regalis). Auch andere Abgaben wurden neu eingeführt oder näher bestimmt. R. polemisirt stellenweise gegen die „schönfärbige“ Darstellung Franknói's. Der König verstand es, den Widerstand der ungarischen Stände zu besiegen, sein Steuersystem und die Wehrkraft des Landes auszubilden, um dann seine Thätigkeit nach aussen zu richten. In einem „Nachtrage“ wird noch das Münzwesen unter K. Mathias kurz erörtert. — Friaul und seine Enclaven von E. Filek v. Wittinghausen jun. (2. Staatsrealschule im 2. Bez. Wiens). Die germanisirten Gebiete von Friaul (Ragogna, Spilimbergo, Pordonone), die für den Handelsverkehr wichtig waren, kamen infolge der Schwäche des geistlichen Fürstenthums von Aquileja Mitte des 14. Jahrhunderts in die Hände der Habsburger; Rudolf IV. benützte sie bei der beabsichtigten Erwerbung Friauls, die schliesslich scheiterte. Das Ganze ist nur eine kurze, gut geschriebene historische Skizze, der eine grössere Darstellung der Kämpfe zwischen Rudolf IV. und dem Patriarchen von Aquileja folgen soll. — Die Entwicklung der Weihnachtsspiele seit den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert von V. Teuber (Gymnasium in Komotau), 1. Theil. 32 S., Forts. folgt. — Oesterreich vor dem Regierungsantritt des Kaisers Franz Josef von A. Tschochner (d. Gymnasium in Olmütz) mit einer Abbildung des Kaiserdenkmales in Olmütz, 25 S. — 1848 bis 1898 in Oesterreich von G. Hergel (Communal-Gymnasium in Aussig a. E.), eine chronologische Darstellung der Geschichte Oesterreichs

Digitized by Google

von 1848—98 mit zwei Bildnissen des Kaisers. — Zum Jubiläum der glorreichen Regierung Sr. k. u. k. Majestät unseres Kaisers Franz Josef I. mit dem Bilde des Kaisers (d. Oberrealschule in Brünn). — Zum 50järigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers von G. Knobloch (Staatsrealschule in Marburg a. Dr.), ein historischer Ueberblick über die Regierungsthätigkeit des Kaisers mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der Anstalt.

Ethnographie, Statistik, Biographie und Verschiedenes: Die Bevölkerungsbewegung in Vorarlberg seit 1837 und der Stand der Bevölkerung im Jahre 1890. Eine topographisch-statistische Studie mit Vergleichungen von Fr. Leitzinger (Staatsrealschule in Bozen), III. Theil: behandelt den Stand der Bevölkerung Vorarlbergs 1890 und gibt zahlreiche Tabellen. S. 9 fg. wird einiges Allgemeine über das vorarlbergische Bauernhaus und über Siedelungsverhältnisse gesagt. In Vorarlberg verhält sich die rein städtische Bevölkerung zur ländlichen wie 1:9·3, die Bevölkerung in den Berggemeinden ist im Rückgange begriffen und in einem Zeitraume von mehr als 50 Jahren hat sich die „rechtliche Bevölkerung Vorarlbergs" nur um 3·9% vermehrt (S. 28). — Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung (Schluss) von Josef Blumer (Realschule in Leitmeritz), behandelt V. Familiennamen, die von körperlichen und geistigen Eigenschaften, von Nahrung und Kleidung u. s. w. abgeleitet sind, dann latinisirte und fremde Namen (16 S.). — Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol (Schluss) von Josef Tarneller (Gymnasium in Meran): Tisens-Wald. — Ein Innsbrucker Herbar vom Jahre 1748 (nebst einer Uebersicht über die ältesten in Oesterreich angelegten Herbarien) von V. Maiwald (Gymnasium zu Braunau in Böhmen), 114 S. — Ueber das Verhältnis des dramatischen Dichters zur historischen Ueberlieferung. Ein Beitrag zum Verständnis der hamburgischen Dramaturgie von E. Wernberger (poln. Oberrealschule in Lemberg), Forts. folgt. — Materiali per una bibliografia Roveretana. Note del pr. Giovanni de Cobelli (Forts., it. Oberrealschule in Rovereto). — Medaillen des Erzhauses Oesterreich und der vaterländischen Geschichte in der Münzensammlung des k. k. Staatsgymnasiums zu Linz von F. Thalmayr (Gymnasium in Linz a. D.): 635 Stück historischer und religiöser Medaillen und Jetons. — Al. Flir. Eine biograph.-lit. Studie von F. A. Lanznaster (Gymnasium in Hall, Tirol), Forts. des Gymnasial-Programms von Bozen 1897, Schluss folgt. — Moriz v. Schwind, ein deutsch-österreichischer Künstler von W. Budaf (d. Landesrealschule in Brünn).

Schulgeschichte und Pädagogik: Geschichtliches über die Realschule von Hans Januschke (Staatsrealschule in Teschen), eine treffliche Arbeit über Realschulen im allgemeinen und die österreichischen im besonderen. — Vorgeschichte der Anstalt von K. Schuh (Gymnasium in Gmunden), eine geschichtliche Uebersicht von der Begründung der Lateinschule im 14. Jahrh., die bis 1765 bestand, bis zur Gründung des gegenwärtigen Communal-Gymnasiums (1896). — Historisch-statistischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums, II. Theil (Schluss) von G. v. Mor

Digitized by Google

(Gymnasium in Radautz). — Historisch-statistischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes der k. k. 2. d. Staatsrealschule in Prag von K. v. Ott (2. d. Oberrealschule in Prag), 57 S. — Zur Geschichte der Anstalt von A. Gamroth (Landesrealschule in Zwittau) mit einer hübschen Abbildung des Schulgebäudes. — Die deutsche Landes-Oberrealschule in Prossnitz 1873—1898. Ein Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestandes von Fr. Scheller (d. Realschule in Prossnitz), mit Abbildung der Anstalt, 64 S. — Rückblick auf die ersten 25 Jahre der k. k. Staats-Oberrealschule in Teschen von K. Klatovský (Staatsrealschule in Teschen). — Congruo ad una storia del Ginnasio-Liceo di Trento per V. Zambra (Gymnasium in Trient). — Welche Berührungen hat der Unterricht in der Religion mit dem in der Geschichte? Von Franz Schütz (Oberrealschule in Neutitschein). — Ueber Geologie im geographischen Unterricht von Max Hansmann (Communalgymnasium in Bregenz). — Bemerkungen über den Geschichtsunterricht an Handelsschulen von Hermann Eichler (Handelsschule in Aussig), fordert gleichmässige Lehrpläne an höheren Handelsschulen, eingehendere Behandlung der neueren Geschichte und Verknüpfung der handelspolitischen Daten mit den Ereignissen der politischen Geschichte.

Geographie und Metereologie: Bernhard Varenius und die morphologischen Capitel seiner „Geographia generalis" (Amsterdam 1650). Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie von J. Schwerdfeger (Staatsgymnasium in Troppau). — Die Kartenprojectionen im allgemeinen und perspectivische Kartenprojectionen im besonderen von R. Pretsch v. Lerchenhorst (Schluss) mit Beilagen (Realschule in Elbogen). — Die Goldfelder Australiens und Afrikas von Fr. Martin (Handelsakademie in Prag), 72 S. — Zur Umgrenzung der Sannthaleralpen von Otto Eichler (Gymnasium in Cilli), sucht in der Umgrenzung dieses Gebietes der östlichen Südalpen besonders aus schulmännischen Gründen eine vermittelnde Stellung einzunehmen und entscheidet sich für die Bezeichnung „Sannthaleralpen" (statt Steineralpen), wie er auch für die Selbständigkeit derselben gegenüber den Karawanken eintritt. — Die periodische Wiederkehr der Hochfluten, Nässen und Dürren von St. Zach (d. Gymnasium in Budweis), behandelt einleitend die periodischen Fluten u. s. w. im Zusammenhange mit dem Fleckenbestande der Sonne, der Häufigkeit der Nordlichter und den Aenderungen des Erdmagnetismus und führt S. 8 fg. den historischen Nachweis für die Richtigkeit der periodischen Wiederkehr der Ueberschwemmungen innerhalb der im Schema eingeführten Zeitperioden: 8 Perioden — 14. v. Chr. bis 1770 n. Chr. — (Forts. folgt). — Ueber Erdbebenbeobachtung in alter und gegenwärtiger Zeit und die Erdbebenwarte in Laibach von A. Belar (Staatsrealschule in Laibach), 43 S. mit Abbildung der Laibacher Erdbebenwarte von innen. — Beiträge zur Kenntnis der Grundwasserverhältnisse der Niederschlagsgebiete des Flössbaches und des Malsbaches (mit einem geologischen Durchschnitte und einer Uebersichtskarte) von G. Bruder (Gym-

Digitized by Google

nasium in Aussig a. E.). — Beobachtungsergebnisse der ombrometrischen Station III. Ordnung in Auspitz Nr. 45 für das Jahr 1897 von Fr. Zerhau (Realschule zu Auspitz in Mähren). — Beobachtungen der ombrometrischen Station vom 15. Dec. 1897—30. Juni 1898 von Josef Nowak (Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya), Tabellen. — Uebersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1897 angestellten Beobachtungen von J. Kostlivy (Gymnasium in Eger). — Meteorologische Beobachtungen von J. Reidinger (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Astrognosie. I. Theil 1897. II. Theil 1898 (Beschreibung der Sternbilder) von J. Frauwallner (d. Oberrealschule in Kremsier).

Aus slavisch geschriebenen Programmen: Ein kritischer Blick auf die Kunst der Pelasger, die fremden Einflüsse und die Periode der Karier bei Herodot von A. Wołik (Poglad krytyczny na sztukę pelasgijiską u Herodota, wpływy postronne i okres Karów, poln. Oberrealschule in Krakau). — Die ethnischen und geographischen Momente in den Sprichwörtern und Redensarten der Griechen, 3. Theil, von Fr. Krsek (Ethnika a geografica v přísloviích a pvřekadlech řeckých, Část III., böhm. Realgymnasium in Kolin). — Ueber die Ausgrabungen in Delphi von E. Peroutka (O výkopech delfských) und Situationsplan dazu von F. Servit (b. Gymnasium in den k. Weinbergen-Prag). — Dörpfelds Theorie über den Bau der altgriechischen Bühne im Lichte der neuesten Kritik von V. Hahn (Teorya Dörpfelda o budowie starożytnej sceny greckiej w świetle najnowszej krytyki, poln. Gymnasium in Kolomea). — Von Athen nach Sicilien. Reiseerinnerungen von St. Rzepiński (Z Aten do Sycylii. Wspomnienia, poln. Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau). — Constantin der Grosse (Vorbereitungsperiode). Eine Studie zur römischen Geschichte der Jahre 305—311 von Fr. Doubrava (Konstantin Veliký [přípravná doba]. Studie z římských dějin od r. 305—311, b. Gymnasium in der Korngasse-Prag). — Constitutum Constantini, eine historisch-kritische Studie von A. Jougan (Constitutum Constantini, studyum historyczno-krytyczne, poln. Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg), S. 25 fg. Abdruck des Exemplar Constituti Domni Constantini Imp. (Schluss). — Salona und seine Ruinen von S. Rutar (Solin in njegove razvaline, slov. Untergymnasium in Laibach), 17 S. — Römische Geschichte unter der Regierung des Kaisers Valens von J. Charvát (Dějiny římské za císaře Valenta, b. Gymnasium in Leitomischl). — Andreas von Duba auf Zlenic, der oberste Richter des Königsreichs Böhmen († 1412) von A. Sedláček (Ondřej z Dubé na Zlenicích, nejvyšší sudí království českého, b. Gymnasium in Tabor). — Die k. Stadt Ungarisch-Hradisch und ihr Stadtarchiv von B. Dolejšek (Královské město Uherské Hradiště a jeho městký archiv, b. Oberrealschule in Brünn), mit einem Verzeichnis der Urkunden im Stadtarchiv 1257—1853. — Der Fasching in Ragusa im 16. u. 17. Jahrhundert und die Nachfolger des Čubranović von M. Medini (Dubrovačke poklade u. XVI. i XVII. vijeku i Čubranovićevi nasljedniči, kroat. Gymnasium in Ragusa). — Ein Bei-

Digitized by Google

trag zur Topographie der k. Stadt Klattau und der nächsten Umgebung (1627—1727) von F. Nekola (Příspěvek k mistopisu král. města Klatov a nejbližšího okolí, b. Realgymnasium in Klattau), mit Urkundenauszügen. — Sieben Studentenbriefe aus dem 17. Jahrhundert von A. Sedláček (Sedm studentských psaníček ze 17. stol., b. Gymnasium in Tabor), 4 S. — Die Pest in Kuttenberg im Jahre 1713 und das Marien-Denkmal „Boží Muka" von O. Hejnic (Mor v Kutné Hoře roku 1713 a „Boží Muka", b. Oberrealschule in Kuttenberg), druckt S. 16 fg. eine deutsche „Gesundheitsinstruction" des Berthold v. Waldstein an den Kreishauptmann von Časlau (Bělohrad, 28. Oct. 1713) ab. — Das Romhap'sche Haus in Karolinenthal von J. Nedoma (O domě Romhapovském v Karlíně, b. Oberrealschule in Karolinenthal-Prag). — Geschichte der Tarnower Collegiate von Jan Leniek (Historya kollegiaty tarnowskiej, poln. Gymnasium in Tarnów), 9 S. — Die wechselseitigen Beziehungen der altruthenischen Rechtsdenkmäler von E. Kokorudz (ac. Gymnasium in Lemberg), I. in ruthenischer Sprache geschrieben. — Moriz Mochnacki's politische Thätigkeit im Auslande von A. Passendorfer (Polityczna działność Mauriciego Mochnackiego na emigracyi, poln. Gymnasium in Jaroslau). — Die Entwicklung des Schulwesens in der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Jahre 1848—1898 von Václav Hampl (Rozvoj školeství v říši Rakouskouherské v letech 1848—1898, b. Realschule in Rakonitz). — 50 Jahre böhmischen Mittelschulwesens. (Ein Beitrag zum böhmischen Mittelschulwesen unter der Regierung Sr. k. u. k. apostol. Majestät) von Fr. Kopta (Padesát let středního školství v Čechách, b. Gymnasium in Neubydžov). — Das Schulwesen in der k. Leibgedingstadt Neubydžov von Joh. Honza (Paměti o školách v král. věnném městě Novém Bydžově, b. Gymnasium im Neubydžov), 1. Theil. — Geschichte des Złoczower Gymnasiums von J. Jezierski (Historya gimnazyum złoczowskiego, poln. Gymnasium in Złoczów). — Ursprung und Entwicklung der Anstalt von V. Tluchoř (Vznik a vývoj ústavu, b. Realschule in Adlerkosteletz). — Die Entdeckung von Ostasien von Fr. Kahlik (Objevení východní Asie, b. Privatgymnasium in Hohenstadt-Mähren), V. (Fortsetzung). — Das Verhältnis der apenninischen Halbinsel zur Balkanhalbinsel mit Rücksicht auf die physikalische Geographie, von F. Nerad (Vztah poloostrova Apenninského ku Balkánskému po stránce geografie fysikálné, b. Realschule in Ungarisch-Brod), 40 S. — Limnobiologische Studien von E. Sekera (Studie limnobiologické, b. Gymnasium in Pilgram).

Graz. S. M. Prem.

Digitized by Google

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens 1895—1897 [1]).

Mähren.

I. Notizenblatt der hist.-stat. Section der k. k. mähr. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Redigirt von Christian R. d'Elvert. Jahrgang 1895.

Von selbständigen Aufsätzen sind zu erwähnen: A. Rolleder, Odrau zur Zeit des siebenjährigen Krieges. S. 7—8, 13—16. — Ferd. Frh. v. Bojakowsky, Kurze Beiträge zur Landeskunde Mährens und Schlesiens. Das Olmützer bischöfliche Lehen Malhotitz. S. 31—32, 39—40, 43—45. — W. Schram, Stadtarchiv in Znaim. S. 46—48. Exerpte aus dem dortigen Katalog. — Die Belagerung der Burg Pernstein durch die Schweden im J. 1645. S. 53—55. Inhaltswiedergabe von vier Originalaktenstücken im Besitze des Gr. Wladimir v. Mittrowsky. Das erste Stück ist ein Bericht des Hauptmanns der Herrschaft Pernstein Nikolaus Fleischinger von Auerspach über die Ereignisse von Pernstein vom 4.—21. Mai; daran schliessen sich drei urkundliche Notizen. — Melion, Nachrichten zur Meteoritenkunde in Mähren. S. 60—62. — Janik, Bernhardiner in Ung.-Hradisch und der Bestand des Klosters derselben in der Zeit vor 1620 bis ungefähr 1680. S. 62—64. Notizen in den Grundbüchern der Stadt bekräftigen wie es scheint die „dunkle Sage" von dem Bestand eines solchen Klosters. — Karl Lechner, Die Garnison auf Schloss Mürau im J. 1685. S. 66—67. Nach Aktenstücken im fürsterzb. Archiv in Kremsier und anderen im Privatbesitz. — Karl Lechner, Zur Geschichte der Preise. S. 67—69. Eine Consignation aus den Correspondenzbüchern des Kardinals Wolf Hannibal Grafen von Schrattenbach über den Bedarf der Kremsierer Hofküche. — Ed. Richter, Zur Geschichte der Orte in der Enclave Hotzenplotz. S. 69—72, 75—80, 81—89. Behandelt gründlich die Geschichte des Ortes Füllstein auch nach ungedrucktem Material. — Ferd. Frh. v. Bojakowsky, Das Olmützer bischöfliche Lehen Stěpanowitz. S. 90, 91—93. — Karl Lechner, Zeugnis für einen Brünner Lehrer. S. 93—94. Stammt vom J. 1600 aus dem f. e. Archive in Kremsier. — Hiezu zahlreiche Beiträge zur mähr.-schles. Biographie, Wiederabdrucke, Literaturanzeigen. Es ist zugleich der letzte von d'Elvert redigirte Jahrgang. — Die Leitung der im Jahr 1896 unter dem Titel „Notizenblatt des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens" erschienenen Zeitschrift übernahm Dr. Karl Schober. Dieser Jahrgang 1896 enthält folgende Aufsätze.

M. Grolig, Mautsatzungen aus den Jahren 1535, 1629 und 1726. S. 3—11. Die erste aus einem Urbar der Herrschaft Mähr.-Trübau, die zweite galt für die Herrschaft Türnau und lag der dritten, die für Mähr.-Trübau bestimmt war, zugrunde. Sie werden vollinhaltlich

[1]) Vgl. S. 147 ff. dieses Bandes.

Digitized by Google

abgedruckt. — B. Bretholz, Urkundliche und handschriftliche Mittheilungen aus dem Brünner Stadtarchiv. S. 11—16, 48—50. Mitgetheilt werden 1. Zwei Urkunden zur Beleuchtung des Krieges zwischen dem Olmützer Bisthum und dem Mkg. Prokop, beide von K. Sigismund in Brünn ausgestellt, die eine 1400, Jan. 1, die andere 1400, Jan. 4. 2. Eine Urkunde über die Errichtung einer Wasserleitung in Brünn von K. Wenzel dd° Prag, 1416, März 8. Beschrieben wird 3. eine Hs. „Ius municipale civitatis Nevtitschinensis" aus dem 17. Jhd. — Karl Lechner, Zur äusseren Geschichte des Priesterseminars zu Olmütz. S. 16—20. Einige Nachträge zu Dr. Kachniks Darstellung dieser Anstalt in dem von H. Zschokke herausgegebenen Werke „Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich" aus dem fürsterzbischöflichen Archiv in Kremsier, besonders bezüglich der früheren Planes der Errichtung vom J. 1558 angefangen bis 1618. — Hans Welzl, Lobspruch auf das Tuchmacher Handwerk. S. 20—22. Stammt aus Iglau aus dem J. 1594. — Franz Janik, Grabsteine aus dem 15. Jahrh. in der Franziskanerkirche zu Ung.-Hradisch. S. 22—24. — Ant. Králičeк, Wo lag Felicia und war es eine römische Feste? S. 25—38, 61—65. Das Schlussergebnis des Verf. lautet: „Felicia mag bei Muschau nahe der Mündung der Schwarza gelegen haben, aber eine römische Colonie oder ein römisches Lager oder Castell war es kaum". — M. Grolig jun. Die Nachrichten über den Schwedeneinfall nach Mähren und die Belagerung Brünns 1645 in den Aufzeichnungen des Cardinals Ernst Grafen von Harrach. S. 38—47. Die Nachrichten stammen aus einem Tagebuch des Cardinals, das sich im Harrach'schen Schlossarchiv in Bruck a. d. L. fand. Gerüchte und wichtige Notizen sind hier untermischt.

P. Clemens Janetschek, Zur Geschichte des Augustinerklosters in Mariakron. S. 50—54. Ein mit den Bewohnern von Triebendorf im J. 1719 aufgenommenes Protokoll, was sie von der Geschichte dieses Klosters wissen. — Hans Welzl, Notizen zur Chronik der Stadt Littau (1714—1747). S. 54—56. Aus Akten in der Registratur des mähr. Landesausschusses. — Anton Schiesser, Propst Johann von Wischehrad. S. 57—61. Erweist aus zwei Urkunden des Pauler Formelbuches, dass Propst Johann wirklich ein unehelicher Sohn K. Ottokars II. gewesen und nicht etwa ein Sohn Kunigundens und Zawisch's von Falkenstein. — A. Rolleder, Der Odrauer Raubbienenprocess vom J. 1656. S. 65—86. Eine culturhistorisch interessante Geschichte auf durchaus archivalischer Grundlage. — M. Grolig, Martin Johann Weidlich und seine Chronik der Stadt Mähr.-Trübau. S. 93—114. Eine eingehend quellenmässige Biographie mit Rücksicht auf die Zeitereignisse — Weidlich 1600 geb. wurde 1635 Stadtschreiber in Trübau und starb 1678 — und unbefangene Würdigung seiner Chronik. — J. v. Beck und J. Loserth, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung und der Husitenkriege mit besonderer Berücksichtigung Mährens und der mährisch-husitischen Söldner. S. 115—120, 177—181. Die Urkundenextracte und Regesten rühren aus dem Beck'schen Nachlass

Digitized by Google

her und sind entnommen theils Privatbesitz, theils dem mähr. Landesarchiv, den Archiven von Wittingau, Kremsier, dem H. H. und St. Archiv.

Wilh. Schram, Brünner Kirchengrüfte. S. 121—128, 157—172. Eine eingehende Untersuchung und Schilderung mit vielen Beschreibungen von alten Gruftplatten, Extracten aus Inventaren und Protokollen. — P. A. Schleser, Das Städtchen Braunseifen während und nach dem Schwedenkriege vom J. 1624 bis 1740. S. 128—151. Auf Grund der bei der Stadtgemeinde und Pfarre verwahrten Archivalien werden die Schicksale dieses Ortes im mährischen Gesenke, sein Besitz- und Erwerbstand, seine Leistungen und Abgaben, seine communalen, kirchlichen und judiciellen Verhältnisse geschildert. — K. Lechner, Zur Geschichte der Preise, S. 151—152, 172—174. Theils dem Briefwechsel des Card. Wolfgang Hannibal Grafen von Schrattenbach mit seinem Bruder aus den Jahren 1718—1722, theils einem Protokoll des Kremsierer Stadtrathes vom J. 1721 entnommen. — H. Welzl, Beitrag zur Geschichte der Halsgerichtsbarkeit in Mähren. S. 152—156. Die Aktenstücke datiren aus den Jahren 1716—1726. — M. Grolig, Zur Geschichte des Brünner Bäckerhandwerks. S. 174—176. Eine Vergleichsurkunde über Streitigkeiten zwischen den Bäckern und ihren Knechten vom J. 1451, Januar 20.

Mit diesem Jhg. schliesst das Notizenblatt, als seine Rechtsnachfolgerin erscheint vom Jahre 1897 in vier Vierteljahrsheften unter der Redaction Dr. Karl Schobers die Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Jhg. I. (1897). B. Bretholz, Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung. Heft 1, S. 1—65. (Vgl. Mitth. des Instituts 19, 393). — J. Loserth, Bilder aus der Reformationszeit in Mähren. H. 1, S. 65—73. 1. Dr. Martin Göschl, Propst des Frauenstiftes Kanitz. Als G. zur neuen Lehre übertrat, musste er wenn auch mit Widerstreben die Propstei verlassen, lebte in Nikolsburg wahrscheinlich im Besitze der dortigen S. Wenzelspfarre bis 1528, da er nach Prag vor das Gericht citirt wurde. Der Ketzertod war ihm bestimmt, allein er wurde begnadigt, verlor aber für immer seine Freiheit. An dem Verfalle von Kanitz trägt er schwere Schuld. 2. Oswald Glayt. Ein mährischer Wiedertäufer aus der Oberpfalz stammend, lebte einige Zeit in Nikolsburg, erlitt dann in Wien, da er standhaft bei seinem Glauben verharrte, den Tod in der Donau. Von ihm stammen auch einige Lieder. — M. Grolig, Das Epicedium des Brünner Minoritenklosters. H. 1, S. 73—105. Die lange vermisste Hs. befidet sich unter den Horky'schen Papieren im Archiv des hist. Vereins in Brünn, besteht aus 9 ganzen und 2 verstümmelten Pergamentblättern saec. XV. Im wesentlichen ist es eine Hauschronik mit Abschriften von Urkunden und Verzeichnis der verstorbenen Ordensmitglieder und Wohlthäter. Das Fragment wird vollständig abgedruckt. — F. v. Krones (Graz), Bertha (Perchta) von Liechtenstein, geborene Rosenberg († 1476), und die Sage von der „weissen Frau" zu Neuhaus, Teltsch u. s. w. H. 2, S. 1—22. Der 1. Theil beschäftigt sich unter dem Titel „Ulrich Rosenberg und sein Haus" hauptsächlich mit Bertha (geb. um 1430), einer der 4 Töchter Ulrichs und mit ihrem unglücklichen Schicksal

Digitized by Google

in der Ehe mit Hanns von Lichtenstein; sie starb 1476 in Wien und fand bei den Schotten ihre Ruhestätte. Der zweite Theil verfolgt, wie die Persönlichkeit Berthas mit der Sage von der weissen Frau in Neuhaus verwebt wurde. Das „Hauptverdienst" gebührt hiebei Balbin. — Josef A. Frh. v. Helfert, Der Brünner Landtag im J. 1848 und das mährische Landeswappen. H. 2, S. 22—30. Verschiedene interessante Erinnerungen aus den Landtagsverhandlungen jenes Jahres zum Theil auf Grund von Aufzeichnungen Dr. Alois Frh. v. Pražák. — E. Soffé, Das Raigerner Liederbuch. H. 2, S. 30—44. Eine im 18. Jhd. hergestellte Sammlung von 15 deutschen und 8 lateinischen Liedern; einige haben wenn auch bescheidenes auf Brünn und dessen Umgebung bezügliches lokales Interesse, zwei darin enthaltenen Spottlieder auf Luther sind Zoten; die meisten Gesellschafts- und Liebeslieder ohne grösseren künstlerischen Gehalt, das eine und andere culturhistorisch charakteristisch. — Adolf Raab, Zur Geschichte der Brünner Familie Rutilius. H. 2, S. 44—46. — M. Grolig, Versuche zur Einführung der Seidenraupenzucht in Mähren aus dem J. 1624. H. 2, S. 46—47. Ein Befehl Fürst Karls v. Lichtenstein an den Pfleger seiner mährischen Herrschaft Hohnstadt vom J. 1624. — Dsl., Kosten eines Rasttages im J. 1685. H. 2, S. 47—51. Abdruck einer Specification der Kosten, die dem Stadtrath in Mähr. Trübau die Bewirtung des Stabs des Kürassierregiments Hannover während 2 Nächten und 1 Tag bereitete, zusammen 245 F. rh. — Dsl., Aus der Türkenzeit. H. 2, S. 51—52. Eine Mittheilung der Stadt Ung.-Brod an Mähr.-Trübau über die Kriegsereignisse, vom 6. Nov. 1663. — Karl Lechner, Zur Geschichte des Schlosses zu Kremsier. H. 2, S. 52—56. Einige Notizen über Arbeitscontracte anlässlich des Ausbaues des Schlosses durch B. Stanislaus Pawlowsky aus dessen Copiarbuch 1579—1591. — J. v. Beck u. J. Loserth, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung und der Husitenkriege mit besonderer Berücksichtigung Mährens und der mährisch-husitischen Söldner. [Schluss]. H. 2, S. 56—73. Regesten und Urkundenabdrücke 1420—1429. — P. Clem. Janetschek, Das Augustinerstift St. Thomas in Brünn während des 30jährigen Krieges. H. 3, S. 1—23. Ein Abschnitt aus der mittlerweile erschienenen „Geschichte des Augustinerordens in Mähren", in welchem in sehr detaillirter Weise auf das Quellenmaterial des Archivs des Augustinerstiftes gestützt die schweren Schäden geschildert werden, die dieses Kloster, kaum dass es sich von den Wirren der Reformationszeit erholt hatte, in jener Kriegsperiode erlitt. Gleichzeitig bildet die Abhandlung einen Beitrag zur Geschichte der Belagerung Brünns durch die Schweden in den J. 1643 und 1645. — A. Rzehak, Massenfunde alterthümlicher Gefässe im Weichbilde der Stadt Brünn. H. 3, S. 23—40. Nach dem Mitvorkommen von Glaserzeugnissen ist zu schliessen, dass diese Urnen und sonstigen Gefässarten nicht über die 2. Hfte des 15. Jhd. zurückgehen. — A. Rolleder, Odrau einst Winanow, Wihnanow, genannt. H. 3, S. 40—48. Aus urkundlichen Nachrichten von 1563—1571 lässt sich erweisen, dass einige Gründe in der nächsten Nähe von Odrau

Digitized by Google

den Namen Winanowitz führten, woraus der Verf. weiter schliesst, dass dort früher eine Ortschaft namens Winanow gestanden habe, die er identificirt mit jenem Wignanow, das im 13. Jhd. zur Ausstattung des mähr. Klosters Tischnowitz gehörte. — M. Simböck, Grabsteine und Inschriften in Iglau. H. 3, S. 49—54. Besprochen werden solche aus dem 15., 16., 17. u. 18. Jhd. — Anonym, Zur Geschichte der Stadt Znaim während der Gegenreformation. H. 3, S. 54—59. Nachrichten aus den Znaimer Stadtbüchern über Conflicte zwischen der Klosterbrucker Geistlichkeit und dem Stadtrath, der seit 1596 der evangelischen Lehre zugethan war und in dem, trotz der bereits durchgeführten Gegenreformation, noch immer jener Geist nachzuleben schien. — W. Schram, Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Brünn. H. 3, S. 59—101. Extracte aus den Rechnungsbüchern der Stadt Brünn von 1550—1700. — J. Loserth, Die literarischen Widersacher des Hus in Mähren. 1. Stephan v. Dolein. H. 4, S. 1—16. Stephan Prior der Karthause S. Josaphat bei Olmütz trat als entschiedener Gegner der wiklefitischen Lehre auf, verfasste eine Medulla tritici, einen Anti-Hus, eine Flugschrift in Form eines Dialogs zwischen Gans (Hus) u. Sperling und einen Brief an die Husiten, durchaus Schriften, die für die Geschichte des Entstehens und Erstarkens des böhmischen Wiklefismus wichtig sind. Stephans Werke dürften damit aber kaum erschöpft sein. Beigegeben ist ein Brief Stephans an K. Sigmund 1419, und ein Trostschreiben Stephans an den Domherrn Stephan v. Prag o. D. — F. v. Krones, Die Anfänge des Cistercienserklosters Saar in Mähren und sein Chronist Heinrich v. Heimburg. H. 4, S. 17—40. Im ersten Theil dieser Studie schliesst sich der Verf. der Ansicht an, dass Heinrich der Chronist von Saar und der Annalist Heinrich von Heimburg identisch ist, wie dies bereits Emler behauptete und neuerdings in der jüngsten Ausgabe der „Cronica domus Sarensis“ in den Mon. Germ. hist. Bd. XXX (1896) S. 678 ff. auch J. Dieterich angenommen hat. Der zweite Theil ist der Entwicklung der Cistercienserklöster Böhmens und Mährens bis zur Mitte des 13. Jhd. und der Darstellung der Gründung des Stiftes Saar (1252) gewidmet. Der dritte Theil schildert den weiteren Verlauf der Stiftung, den Klosterbau, das innere Leben bis zum Ende des 13. Jhd. Das vierte Capitel beschäftigt sich mit der Obersess = Obřaner Stifterfamilie von Saar und ihren Nebenlinien. — K. Wotke, Moralitates Caroli quarti imperatoris. H. 4, S. 41—76. Ein bisher ungedrucktes Werk dieses Kaisers mit einer eingehenden Einleitung über dessen Wesen nach den drei bisher bekannten Hs., von denen die vollkommenste im Cod. Vind. N° 556 Saec. XIV enthalten ist, zwei ganz junge sich in Raigern befinden. — B. Bretholz bringt verschiedene „Neue Beiträge zur Geschichte der Belagerung Brünns durch die Schweden im J. 1645“ aus dem Brünner Stadtarchiv. H. 4, S. 77—107. — O. H. Stoklaska gibt kurze Biographien „Deutscher Dichterinnen aus Mähren“. S. 107—114. — J. Kux beschreibt die „Königs- und Marschallsgehänge der Littauer Schützengesellschaft“. S. 114—119. — K. Woynar bringt Beiträge zur Geschichte eines alten Bauerngeschlechtes in Mähren. S. 119—123.

Digitized by Google

II. Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der mährischen Matice). Redacteure: V. Brandl, F. Bartoš. Hauptmitarbeiter: F. Slavík, Dr. F. Kameníček.

Jahrgang XIX (1895). Frant. Pastrnek, Chrvatsko-hlaholské zlomky vlasteneckého muzea Olomouckého. (Kroatisch-glagolitische Fragmente des vaterländischen Museums in Olmütz). S. 3—10, 117—123, 223—231. Die beiden Blätter stammen aus einem Breviar, das eine etwa Ende des XIV. Jahrh., das andere aus einem saec. XV. geschriebenen Buche. Nach einer genauen Beschreibung folgt der Abdruck der Texte; das eine Blatt enthält Sprüche Salomons, das andere ein Stück aus dem „Proprium sanctorum". — Fr. Vlst. Jurek, Dr. Adam Huber Mezeřický z Risenpachu. S. 11—19, 97—105, 231—239. Adam Huber geb. 1546 zu Meseritsch a. d. Osl. in Mähren spielte zuerst als Lehrer an der Prager Universität eine grosse Rolle, trat dann zurück, verheiratete sich und besass als Arzt und Astronom eine bedeutende Stellung in Prag. K. Rudolf II. erhob ihn 1580 in den Adelstand mit dem Prädicat „von Riesenbach", ernannte ihn 1600 zu seinem Leibarzt. Er nimmt thätigen Antheil an den Plänen der Reformirung des Prager Studiums, tritt wieder in die Facultät ein, hält medicinische Vorlesungen, wird 1612 rector magnificus, stirbt 1613. Er hat keinerlei wichtigere Werke hinterlassen, das wenige was er literarisch geleistet, wird in dieser Biographie eingehend gewürdigt. — Aug. Sedláček, Rozletité kapitoly ze starého místopisu a dějin rodův. (Zerstreute Capitel aus der alten Topographie und Adelsgeschichte). S. 19—23, 124—127. Behandelt die mährischen Wladykengeschlechter derer von Platsch (Plaveč) und Raitz im Znaimer und Brünner Kreis, derer von Triesch (Třešt) und Hradek und derer von Martinitz. — Josef Klvana, Na severo východní Moravě. (Im nordöstlichen Mähren). S. 23—29, 127—134, 240—247, 315—323. Geologische und petrographische Studien. — In. L. Červinka, O římských cestách obchodních na Moravě. (Ueber römische Handelswege in Mähren). S. 29—39, 105—117, 201—217. Versucht auf Grund der Münzenfunde in Mähren die alten Handelswege im Lande festzustellen. — Josef Cižmář, Čary a pověry lidu moravsko-slovenského. (Zauberei und Aberglaube bei den Slovaken in Mähren). S. 40—45, 155—159, 247—252, 344—350. Die Slovakei ist besonders ergebnisreich für derartige Studien, da dort, wie der Verf. einleitend hervorhebt, Aberglaube bis zum heutigen Tage eine grosse Rolle spielt. Er bringt eine Anzahl von hieher gehörigen Rezepten, die handschriftlich erhalten sind (Zeit?) und schildert derartige Gebräuche in Angelegenheiten des Herzens, der Liebe, der Rache, der Erhaltung des Viehs und Besitzes, der Diebsuche u. a. Interessant ist auch der an die Bienen sich anknüpfende Aberglaube. — F. A. Slavík, Kdy byla Morava nevjíce spustošena? (Wann wurde Mähren am meisten verwüstet?) S. 46—55, 146—155, 252—261, 351—354. Der Verf. gibt aus der mährischen Landtafel ein Verzeichnis der darin als öde bezeichneten Ortschaften für die 4 Perioden: 1. 1348—1420, 2. —1468, 3. —1618, 4. —1648. Das Ergebnis wäre: am wenigsten wurde Mähren verwüstet in den Husitenkriegen, mehr durch den 30jährigen Krieg, am meisten aber durch die Kriege unter K. Mathias von Ungarn 1468—1471. — Frant. Kameníček, Archivní rozhled.

Digitized by Google

(Archivalische Umschau). S. 55—60, 159—167, 261—267, 355—362. Handelt über einzelne Bestände des mährischen Landesarchivs. — Jan V. Krecar, K otázce volby Ferdinanda I. v Čechách. (Zur Frage der Wahl K. Ferdinands I. in Böhmen). S. 217—227, 324—318. In der verschieden beurtheilten Frage, ob K. Ferdinand Anrechte auf den böhmischen Thron hatte, ob er erbberechtigt war und ob die böhmischen Stände ein Wahlrecht besassen äussert sich der Verf., indem er wie es scheint eine Ansicht Rezeks, die dieser in seinen Universitätsvorlesungen aussprach, wiedergibt, dahin: dass Anna ein Erbrecht hatte und mit ihr Ferdinand u. zw. auf Grundlage der Verträge zwischen Wladislaw und Maximilian; dass die Stände zu einer Wahl nicht berechtigt waren, da ein Erbe existirte. Nur aus politischen Gründen mit Rücksicht auf die zahlreichen Thronbewerber, berief sich Ferdinand nicht so entschieden auf seine Anrechte und begnügte sich mit der „Annahme", und stellte nach der Wahl sogar den Revers wegen freier Wahl der Stände aus, den er aber 1545 durch einen neuen ersetzen liess, laut welchem er „als König anerkannt wurde, aber Anna das Erbrecht besass". — V. Prasek, Medařská landfoitství na severovýchodní Moravě. (Ueber die Vorstandschaft der Bienenzüchter im nordöstlichen Mähren). S. 134—146. In einigen Gegenden des n. ö. Mährens führt der Vorsteher der Honigzüchtereien den aus dem deutschen Worte Landvogt verderbten Namen „Lamfogt"; die Honigbauern bilden eine eigene Zunft mit bestimmten Rechtssatzungen. Der Verf. macht uns mit einem derartigen Honigzunftbuch aus Braunsberg aus dem J. 1665 bekannt, allerdings nach einer jüngeren Abschrift, ebenso über die Zunft in Mistek, deren „Honigbuch" noch erhalten ist und aus der Mitte des 18. Jhd. stammt. — Frant. Šilhavý, Zlaté Hory a potok zlatonosná Brtnička na záp. Moravě. (Hory und der Goldbach Brtnička im westl. Mähren). S. 334—344. Eine topographische Studie mit Berücksichtigung der Frage der einstmaligen hier stattgefundenen Goldwäscherei. — J. Tenora, Zaniklé osady v okresu Kunštátském a Bystřickém nad Pernštýnem. (Untergegangene Siedlungen im Gebiete von Kunstadt und Bystřitz b. P.). S. 328—334. Urkundliche Notizen über 15 solche Ortschaften. — Jar. Vlček, Kterak Šafařík smýšlel o literární jednotě československé. (Wie Šafařík über die slavische literarische Einheit dachte). S. 292—306. — J. L. Cervinka, Mince a mincovnictví markrabství Moravského. (Die Münzen und das Münzwesen der Markgrafschaft Mähren). S. 307—314. Die I. Abtheilung „Vorgeschichtl. Zeit" handelt von Funden in Mähren von sog. Scherbengeld, und widerlegt die Ansicht, dass es mährische Münzen mit Prägung aus der Zeit der Moimiriden gäbe. — Aus den „Miscellen" hebe ich hervor: Janoušek berichtet über eine gothische zweischiffige Kirche in Sitzgras (Cizkrajov) mit der Bemerkung, dass zweischiffige Kirchen im Gebiet von Datschitz recht häufig vorkommen (S. 60); P. Vojtěch Plotěný über ein ehemaliges Holzkirchlein in Kuntschitz bei Frankstadt (S. 168); Bol. Dolejšek gibt ein Verzeichnis, wann eine Anzahl mährischer Städte das Recht erhalten haben, mit rothem Wachs zu siegeln; die Reihe eröffnet Brünn im J. 1453 (S. 267); dsl. spricht über die Grundbücher von Ung. Hradisch (S. 271); Šilhavý über die Urkunden

Digitized by Google

von Opatau bei Trebitsch, beginnend 1493 (S. 273); P. V. Plotěný über Schulverhältnisse in Richaltitz im n. ö. Mähren (S. 362).

Jahrgang XX (1896). Theodor Vodička, K historii moravských nařečí. (Zur Geschichte der mährischen Dialecte). S. 1—11, 123—133. Eine philologische Studie. — Jan Doležal, Kroměříž ku konci války třicetileté. (Kremsier am Ende des 30jährigen Krieges). S. 11—19, 97—105, 238—245. Im Mittelpunkte der auf der bekannten Literatur beruhenden Arbeit steht die Einnahme der Stadt Kremsier im Juni 1643. — Jos. Klvaňa, Na jihovýchodní Moravě. (Im südöstlichen Mähren). S. 19—23, 105—112, 232—238, 311—316. Wie oben landschaftliche Schilderung und geologische Studien. — Aug. Sedláček, Rozletité kapitoly ze starého místopisu a dějin rodův. (Zerstreute Kapitel aus der alten Topographie und Geschlechtergeschichte). S. 23—27, 112—116. Diese Fortsetzung behandelt die Anfänge der Herren v. Zierotin, die Wladyken von Konitz und die von Kokor sammt ihrer Verwandtschaft. — J. L. Červinka, Mince a mincovnictví markrabství Moravského. (Die Münzen und das Münzwesen der Markg. Mähren). S. 27—34, 133—142, 206—222. Dieser II. Theil behandelt die „Zeit der Denare" und beschreibt Münzen der mährischen Theilfürsten von Usov (Aussee) — was mir aber sehr zweifelhaft scheint — von Olmütz und Brünn saec. XI—XII., zugleich die ältesten, die für Mähren überhaupt nachweisbar sind. Am Schlusse einige wichtige Zusammenstellungen von neueren Münzenfunden auf mährischem Boden. — Jos. Klvaňa, Morava na národopisné výstavě v Praze r. 1895. (Mähren auf der Prager ethnographischen Ausstellung des J. 1895). S. 34—42, 143—146, 245—252, 323—335. Die Ausstellung zeigte, welche Schätze von volkskundlichem Material in diesem Lande vorhanden sind. — Jan Knies, O zaniklých osadách, hradech, tvrzích a dvorcích v okrese Blanském. (Ueber untergegangene Siedlungen, Burgen, Höfe im Blanskoer Kreis). S. 42—47, 116—122. In alphabetischer Ordnung werden bei 40 derartige Ortschaften, die zumeist durch urkundliche Notizen bezeugt sind, aufgezählt. — F. A. Slavik, Archivní rozhled. (Archivalische Umschau). S. 47—50. Bespricht das Material in der mährischen Landesregistratur. — Frant. Snopek, Ze studií cyrillomethodějských. (Studien über Cyrill und Methud). S. 189—195, 281—289. Der Verf. erachtet den Brief P. Hadrians in der pann. Legende für interpolirt, insbesondere die Worte „excommunicetur, sed tantum", die Legende für eine wenig glaubwürdige Quelle. — V. Prasek, Kelamancia-Olomouc. (Kelamancia-Olmütz). S. 196—206. Der Verf. sucht nachzuweisen, dass wie im allgemeinen so auch hier die keltische Abstammung der Ortsnamen unserer Gebiete auf grosse Schwierigkeiten stösst, die Ableitung des Namens Olmütz von Kelamancia unmöglich sei. — Fr. Vlst. Jurek, Obdarování. (Begabungen). S. 222—231. Auf Grund einiger Urkunden saec. XVI, XVII werden die verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnisse der von Robotdiensten und Zinsungen befreiten Klassen der Freibauern, Freisassen, Richter charakterisirt. — P. Vojtěch Plotěný, Místopisné črty z okolí města Frenštátu pod Radhoštem. (Topographische Skizzen aus der Gegend von Frankstadt u. d. Rad-

Digitized by Google

host). S. 289—300. Schildert hauptsächlich auf urkundliches Material gestützt die hier früher bestandenen und betriebenen Gewerbe, Bergbau, insbes. Glaserzeugung. — Jarosl. Janoušek, Řád zedníkův a kamenníků na bývalém panství Teleckém. (Maurer- und Steinmetzordnung auf der ehemaligen Herrschaft Teltsch). S. 300—311. Stammt aus dem J. 1724, zeigt aber grosse Verwandtschaft mit den entsprechenden Artikeln der Prager Zunft v. 1586. — Bol. Dolejšek, České listiny v pohraničních archivech haličských. (Böhmische Urkunden in galizischen Archiven). S. 316—322. In Archiven des westlichen Galizien, besonders in Wadowitz und Kenty finden sich am Ende des 15. u. Anfang des 16. Jhd. einige Urkunden in böhmischer Sprache ausgestellt, ein Beweis für deren damalige Ausbreitung. — Aus den „Miscellen": Janoušek bespricht unter dem Titel „Zu den Nachrichten über künstlerische Denkwürdigkeiten des Geschlechtes der Witkowitze 1. die Beziehungen der Herren von Hradec zu dem Kloster Welehrad in Mähren zufolge ihrer Ansässigkeit in der Nähe von Welehrad, in Banov (S. 50—55); 2. die unbegründete Nachricht, dass Ulrich v. Hradetz im J. 1278 auf Befehl K. Ottokars II. Teltsch befestigen sollte und im Anschluss daran die Anlage der Stadt und den romanischen Thurm bei der hl. Geistkirche (S. 147—150); 3. die 1220 von Heinrich v. Hradec gegründete Burg in Neuhaus in Böhmen und die zweischiffige St. Johannskirche daselbst. (S. 252—256, 335—339); Kameníček beschreibt die Karte Mährens von Paul Fabricius im Brünner Franzensmuseum (S. 56); J. Rypáček macht eine Weberordnung von Trebitsch vom J. 1677 bekannt (S. 57—61); Zd. Tobolka sucht nachzuweisen, dass Radim und nicht Canaparius der Autor der Lebensbeschreibung des h. Adalbert sei (S. 62—66); Jar. Demel polemisirt unter dem Titel Nachträge und Erläuterungen zum 7. Cap. des 2. Buches der Geschichte Mährens von Bretholz über einige Detailfragen der mährischen Geschichte aus der 2. Hfte des 12. Jahrh. Ich habe in einer „Entgegnung" im „Notizenblatt des Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens" 1896, S. 86 ff. meine Ansichten näher begründet. Die Fragen betreffen hauptsächlich: die Theilnahme H. Ottos III. von Olmütz am Polenfeldzug K. Friedrichs Barbarossa im J. 1157 und die Abstammung deš Herz. Konrad Otto III., sowie seine Stellung in Mähren im J. 1179. (S. 153—163). — Ferner wird eine Begabungsurkunde Johanns d. Ae. von Žerotin und Fulnek v. J. 1497 mitgetheilt, die einen Beitrag zur Geschichte der Herrschaft Fulnek bildet. (S. 339—341).

Jahrgang XXI (1897). Fr. A. Slavík, Stav národnosti české a německé na Moravě r. 1771. (Der Stand der böhmischen und deutschen Nationalität in Mähren i. J. 1771). S. 18—26, 143—153. Eine Beschreibung der Diöcese Olmütz vom J. 1771—2 u. d. T. „Alma dioecesis Olomucensis seu consignatio omnium decanatuum 1771 et 1772" in der Kremsierer fürsterzb. Bibliothek bietet zuverlässige und sehr interessante Nachrichten über die Vertheilung der beiden Nationalitäten in Mähren in dem genannten Jahre. — Jos. Klvaňa setzt S. 26—33, 136—142, 249—255, 350—354 seine geologischen Studien über Mähren in populärer Darstellung vermischt mit topographischen und historischen Bemerkungen und Erinnerungen fort. — J. L. Cervinka behandelt in

Digitized by Google

der Fortsetzung seines Aufsatzes über „Münzen und Münzwesen der Markgrafschaft Mähren“ die Zeit der Brakteaten, das 13. Jahrh. (S. 33—44, 129—136, 255—271). — Frant. J. Rypáček, Z prostonárodního lékařství a hospodářství. (Aus der volksthümlichen Arzneikunde und Wirtschaftsgeschichte). S. 44—54. Bringt Auszüge aus einem diesbezüglichen alten Buche verfasst von Joachim Pfarrer von Gr. Bitesch 1560. — Frant. Šujan, Švedové u Brna roku 1645. (Die Schweden vor Brünn im J. 1645). S. 54—66, 111—127, 214—229, 326—344. Eine gründliche Darstellung auf der Basis des handschriftlichen Materials mit eingehender Verwertung der neuesten Literatur, die 1895 anlässlich der 250jährigen Erinnerungsfeier erschienen ist. — Frant. Bílý, O některých zajímavých památkách staročeského písemnictví. (Ueber einige interessante Denkmäler altböhmischer Literatur). S. 97—110, 229—239. Der Aufsatz bespricht das berühmte Rheimser Evangeliar, das P. Clemens VI. Karl IV. geschenkt hatte und das im Laufe der Jhdte interessante Wanderungen und Schicksale erlebt hat, dann die Handschrift der sog. Stockholmer S. Katharinenlegende, die durch die Schweden dahin kam, heute im mähr. Landesarchiv liegt mit genauer Inhaltsangabe, schliesslich Thomas Štitný's kulturhistorisch wichtiges Werk „Knihy šestery o obecných věcech Křesťanských“ und Ctibors v. Cimburgs „Kniha Tovačorská“, das bekannte Rechtsbuch. — Frant. Šilhavý, Obojživelníci a plazi v podání prostonárodním na západní Moravě. (Amphibien und Reptilien in der volksthümlichen Tradition im westlichen Mähren). S. 153—160. — Jar. J. Hanel bietet S. 197—213 eine kurze Skizze Franz Palackýs. — Jar. Demel, Král Václav I. a vpád Tatarů na Moravu r. 1241. (K. Wenzel I. und der Einfall der Tataren in Mähren im J. 1241). S. 317—325. Im Gegensatz zu meiner auf durchaus quellenkritischer Prüfung der Quellen ruhenden Darstellung des Vorgehens des böhmischen Königs gegen die Tataren, wird hier ohne jedweden genügenden Beweis abermals versucht, Wenzel Verdienste zuzuschreiben, die ihm nicht gebühren. Er hat weder die Tataren in ihrem Zuge gehemmt und abgelenkt, noch hat er Mähren vor ihnen geschützt oder es von ihnen befreit. — Frant. J. Rypáček, K dějinám selského poddanství na Moravě. (Zur Geschichte der bäuerlichen Unterthänigkeit in Mähren). S. 354—359. Beiträge aus einem 1581 erlassenen Rechtsspruch in einem Prozess zwischen Johann d. J. von Zierotin auf Losin und den zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen aus dem „Codex Daubravicensis“ im Brünner Franzens-Museum, der die „Denkwürdigkeiten und Notizen Smils II. Osovský v. Daubrawitz und auf Trebitsch“ enthält. — Aus den „Miscellen“: Slavík schreibt auf hslicher Grundlage über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Turas bei Brünn (S. 70—75), dann über die Veränderungen in den Nationalitätsverhältnissen Oest.-Schlesiens von 1771—1890 (S. 168); F. Menčik über die Bibliothek des ersten Professors für böhmische Sprache an der Wiener Universität Josef V. Zlobicky † 1810 (S. 75—82); Zd. V. Tobolka tritt einer von Kalousek „Böhmisches Staatsrecht“ ausgesprochenen Ansicht über das Erbrecht von ledigen Fürstinnen in Böhmen entgegen im Anschluss an die Ansprüche des Herzogs v. Sachsen an den böhmischen Thron im J. 1458; Dr. J. Cvrček bringt aus dem Herren-

Digitized by Google

huter Archiv Nachrichten über zwei aus Mähren stammende Mitglieder der Brüderunität, Martin Abdon und Johann Blahoslav (S. 271—275); Jan Tiray theilt eine von Ulrich v. Lomnitz 1559 der Stadt Gr. Bitesch für den Rath (consules) bestimmte Ordnung mit (S. 275—278); Frant. J. Rypáček aus dem schon erwähnten Codex Daubravicianus den Beschluss des mährischen Landtags vom J. 1583 wegen Wahl eines Landesburggrafen aus dem Stande der Ritterschaft (S. 359—362); Frant. Tichy veröffentlicht aus einer Handschrift des Boskowitzer Archivs Nachrichten über Heiratsverträge von Priestern der Brüderunität aus einer Anzahl mährischer Städte (S. 364—368); Josef Cvrček schliesst den Band mit einigen Notizen über den blühenden Zustand des Handwerks in Bisenz um das J. 1604 nach einem Bisenzer Urbar.

III. Museum Francisceum. Annales. Seit dem J. 1897 gibt das mährische Franzensmuseum in Brünn ein Jahrbuch heraus, das den Zweck verfolgt, die reichen Sammlungen dieses Museums durch darauf bezügliche Aufsätze vor allem der gelehrten Welt, aber auch dem grossen Publikum bekannter zu machen. Entsprechend dem Inhalt dieses Museums, das neben einer reichen Bibliothek und einem ansehnlichen Archiv auch Bildergallerie, Prähistorica, Naturwissenschaftliches aus allen drei Reichen, Münzen, Trachten, Waffen, Kleinkunst etc. besitzt, beziehen sich die Aufsätze dieses Jahrbuches bald auf dieses bald auf jenes Gebiet. Wir wählen hier nur diejenigen Arbeiten heraus, die der Geschichte oder verwandten Gebieten angehören.

Annales 1895 (erschienen 1896). Al. Franz, Altartischplatte (mensa) der mährischen Brüder (?) des Franzens-Museum. S. 59—66. Eine über 1 mr grosse fast quadratische reich gezierte Kehlheimer Steinplatte, verwandt jenen im kunsthistorischen Museum in Wien, deren eigentliche ursprüngliche Bestimmung aber kaum mehr sicher anzugeben ist, ebenso wie die Provenienz. — F. Bartoš, Zpráva o rukopisných sbírkách národních písní moravských z r. 1819, chovaných ve Františkově Muzei v Brně. (Mittheilungen über die handschriftlichen Sammlungen mährischer Nationallieder aus dem J. 1819, aufbewahrt im Franzens-Museum in Brünn). S. 67—90. Die Sammlung verdankt ihre Entstehung dem Plane des „Vereins der Musikfreunde der österr. Monarchie“ auf deren Ansuchen in den einzelnen Ländern amtlich derartige Lieder und Gesänge gesucht und gesammelt wurden. Die Einläufe wurden in einem Exemplar der obigen Gesellschaft, in einem zweiten dem Franzensmuseum zugewiesen. Der Verf. bietet nach einer Einleitung, in welcher die Entstehung und der Ursprung dieser officiellen Sammlung des weiteren ausgeführt wird, eine Uebersicht der einzelnen Lieder nach den Kreisen des Landes mit zahlreichen Textanführungen und historischen Bemerkungen. Es sind hauptsächlich Volks- und Liebeslieder, auch einige historische Lieder finden sich darunter. — B. Bretholz, Die Cerronische Manuscriptensammlung des Franzens-Museums. S. 91—119. Eine genaue Inhaltsangabe der einzelnen zu dieser Sammlung gehörigen Archivalien. — W. Schram, Die Incunabeln des Franzens-Museums. S. 131—151. Es sind ihrer 35, der älteste Druck vom J. 1469.

Digitized by Google

Annales 1896 (erschienen 1897). W. Schram, Geschichte der Bibliothek des Franzens-Museums. S. 41—75. Neben der äusseren Geschichte werden auch die wertvolleren und grösseren Schenkungen detaillirt angeführt, so dass man sich auf Grund dieser Arbeit über den Vorrath an bedeutenderen und selteneren Werken eine genaue Vorstellung machen kann. — B. Bretholz, Regesten der Originalurkunden im Archiv des Franzens-Museums. S. 139—184. 1. 17 Urkunden mähr. Klöster 1222—1303; 2. 15 Urkunden die ehemalige Cistercienserabtei Smilheim betreffend. 1442—1526; 3. 12 Urkunden der Herzoge von Teschen und Grossglogau 1430—1611; 4. 24 Urkunden mähr. Adelsgeschlechter betreffend. 1373—1514; 5. 36 Varia 1378—1822. — Jos. Klvaňa, Kroj lidu slovanského na Moravě. (Die Volkstracht des slovakischen Volkes in Mähren). S. 185—203. — A. Franz beschreibt u. d. T. „Mittheilungen aus den kunsthistorischen Sammlungen des Franzens-Museums" zwei Grabplatten, eine vom J. 1399, eine vom J. 1605, letztere von einer Brünner Protestantin, die ausserhalb der Stadt begraben werden musste, und das sog. Sobieski'sche Waschgeschirr. — Frant. Kameníček, Příspěvek k vojenskému zřízeni moravskému v 16. století. (Beiträge zur Militärorganisation in Mähren im 16. Jhd.). S. 217—243. Die Arbeit beruht auf den mährischen Landtagspamatken und gibt ein anschauliches Bild von der Art der Zusammenstellung, der Ausrüstung, der Versorgung, der Auflösung der Heere in jener Zeit, die entweder Söldner- oder Ständeheere waren. Letzteres setzte sich zusammen aus der Bevölkerung des Landes durch Aushebung des je 20., 10. oder auch 5. Mannes aus der Unterthanenschaft, ersteres wurde aus allen Ländern zusammengesucht und aus den Erträgnissen der Landessteuer erhalten. — J. Žak, Deutsche Volkslieder in den Handschriften des Franzens-Museums. S. 245—263. Behandelt jene offizielle Sammlung des J. 1819, von der schon oben die Rede war und bringt auch Melodiebeispiele. — J. Matzura, Die ältesten und älteren Landkarten von Mähren. Die Moll'sche Sammlung des Franzens-Museums in Brünn. S. 265—324. Die Moll'sche Sammlung umfasst 68 grosse Mappen mit angeblich 13.000 Blättern Landkarten, Schlachtenpläne, Kriegsschauplätze, Architecturen, Gartenanlagen, Kunstwerke etc. Der Verf. wählt aus diesem ungeheuren Material nur die älteren Landkarten von Mähren und bietet an der Hand derselben eine eingehende Darstellung des allmähligen Fortschrittes in der Herstellung des Kartenbildes von Mähren. Es sind hiebei drei Stufen zu unterscheiden. Die erste bezeichnet Paulus Fabricius geb. 1519, gest. 1588, der die erste Karte von Mähren im J. 1575 (vielleicht schon 1570) auf Grund eigener Durchreisung und Durchmessung des Landes schuf. Das zweite Stadium repraesentirt die Karte des Comenius, das dritte die von Joh. Christ. Müller in kaiserl. Auftrag in den Jahren 1708—1712 fertiggestellte. Eine neue Zeit für die Kartographie beginnt dann erst mit der Katastral-Detailvermessung (für Mähren 1824—35) und der militärischen Mappirung 1844—46. — O. Schier, Ueber Landesmuseen. S. 325—342. Der Aufsatz schliesst sich an einen Bericht über eine Studien-

Digitized by Google

reise durch die hervorragendsten Landesmuseen und bietet zahlreiche Anregungen zur möglichen Ausgestaltung des Brünner Franzens-Museums.

Oesterreich.-Schlesien.

Věstník matice Opavské. (Anzeiger der Troppauer Matice). Nr. 5 (1895). V. Prasek, Valaši na Frydecku. (Die Walachen im Friedeker Gebiet). S. 1—8. Der Nachweis ihres einstmaligen Vorkommens daselbst lässt sich aus Urkunden saec. XVII nachweisen, aus denen sich auch eine genügende Vorstellung über ihre Hauptbeschäftigung, Viehzucht, insbesondere Schafe und Ziegen, aber auch mancherlei Andeutung über ihre Organisation ergibt. — Frant. Myslivec bringt einige Notizen über das Müllergewerbe in Klein-Lhota. (S. 8—11). — Rob. Parma setzt seine Verzeichnisse von Flur- und Ortsnamen Schlesiens fort und behandelt diesmal das Gebiet von Oderberg und Freistadt (S. 10—19). — P. Jan Vyhlídal beschreibt die Teschner Nationaltracht. (S. 19—22). — Jan Zitek, Švedové a císařství v Těšíně v letech 1645 až 1647. (Die Schweden und das kaiserliche Heer in Teschen in den J. 1645—1647). S. 22—27. Nachrichten aus einem Rechnungsbuch der Stadt Teschen, meist bezüglich der Erhaltungskosten, aber auch einige von historischem Interesse. — V. Prasek behandelt in der Fortsetzung seines Aufsatzes „Hervorragende Persönlichkeiten aus Troppan im 16. Jhd.“ den Meister Martin Zenkfrey, evang. Prediger an der Pfarrkirche in Troppau † 1568. (S. 27—33). — V. Prasek und V. Hauer bieten Beiträge zur Geschichte der böhmischen Sprache in Schlesien, darunter ein Verzeichnis der Troppauer böhmischen Drucke im 18. Jhd. (S. 34—37). — Nicht uninteressant ist eine Uebersicht der Kulturbestrebungen in Schlesien, worin zusammengestellt erscheinen 1. alle Unternehungen zur Herausgabe von Schriften und Zeitschriften; 2. eine Schulstatistik von 1894; 3. die Vereine, etc. (S. 37—40). — Wichtig ist schliesslich eine wenn auch sehr kurze Uebersicht der Archivalien im Scherschnikmuseum in Teschen von A. Landsfeld. (S. 56—60). — Die weiteren Hefte waren mir nicht zugänglich.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Notizen.

Millenniumsfeier zu Ehren des Paulus Diaconus. Die Erinnerung an das XI. Centenarium des Paulus Diaconus wird durch einen historischen Congress gefeiert werden. Der Congress wird am 3. September in Cividale mit einer Rede des Prof. Giovanni Tamassia von der Universität Padua eröffnet werden. Die bis jetzt eingelangten Beitrittserklärungen sind sehr zahlreich und die Ankündigungen der Arbeiten, die zur Publikation in der Festschrift gelangen sollen, sichern einen gedeihlichen Erfolg. Ein Hauptgegenstand der Besprechung des Congresses wird die vollständige Herausgabe der Werke des Paulus Diaconus bilden, die von P. Ambrogio M. Amelli, Archivar von Monte Cassino, von Geheimrat Dümmler und Prof. Cipolla befürwortet wird.

Digitized by Google

In den „Jahresheften des österreichischen Archaeologischen Instituts“ Bd. II (1899), Beiblatt S. 1—14, behandelt L. M. Hartmann die von Paulus diaconus in der hist. Langobard. III, 31, wie man annehmen darf, aus Secundus von Trident geschöpfte Aufzählung der von den Franken im J. 590 eingenommenen und zerstörten Castelle „in territorio Tridentino“. Ausgehend von dem durch Narses an den Nordmarken Italiens eingerichteten Vertheidigungssystem kommt H. zu Resultaten, die von vornherein Bedenken erregen. So wird das l. c. genannte Sermiana mit Sermione an Südende des Gardasees (also im Gebiet von Verona) zusammengestellt, Fagitana mit Fasano bei Maderno (nordöstlich von Saló, also im Gebiet von Brixia), Orten, die von den landeskundigen, in den Angaben genau nach der römischen Territorialeintheilung sich richtenden Secundus und Paulus diaconus nimmermehr „in territorio Tridentino“ angesetzt worden wären. Nach Süden zu hatte das Gebiet von Trident feste Grenzen gegen Brixia wie gegen Verona; im Norden setzte der Abgrenzung kein Municipium die Schranken, daher die von Hartmann unbeachtet gelassenen Auseinandersetzungen Huber's (in dieser Zeitschrift II, 368 f.) mir nach wie vor das Richtige zu treffen scheinen. J. J.

Die Gefangenschaft des Johann Augusta und seines Diakons Jakob Bilek, von Bilek selbst geschrieben. Aus dem Böhmischen übersetzt und herausg. von Joseph Müller. Leipzig 1895. XVI u. 136 p. Diese bisher nur nach dem böhmischen Originaltext herausgegebene Hauptquelle über die jahrelange Gefangenschaft des bekannten Brüderbischofs und seines Leidensgefährten ist nun auch dem deutschen Lesepublikum zugänglich gemacht. Mit Interesse verfolgt man die ganz kunstlose, naive Schilderung. Ungebrochen überstanden die Beiden die Folterung, über deren Detail übrigens hier ganz wenig gesagt wird, und die Kerkerhaft, welche jedoch nicht immer gleich hart war. Auch hier sieht man, wie sich in Böhmen schliesslich alles unter dem Hute „sub utraque“ unterbringen liess, was nicht katholisch war. Bilek empfieng nach langen Skrupeln endlich das zweigestaltige Sakrament, und Augusta war schon daran, sich in seiner Erklärung als zu denen „sub utraque“ gehörig zu bezeichnen. Die Hauptsache war die Abneigung gegen die „sub una“. Selbst der freundlichsten Begegnung der Prager Jesuiten gegenüber den zwei Pikarden wurden böse Motive untergeschoben. Recht bezeichnend für die Geschichte der Ehe zwischen Ferdinand und der Welserin ist die Stelle, wo es heisst, wie der Erzherzog oft Aufenthalt in Pürglitz nahm bei „seiner Gemahlin, der sogenannten Jungfrau Philippine“. Die Leute im Schloss kannten sie also als Gattin, aber man sprach von ihr, der väterlichen Weisung folgend, nur als von einer Jungfrau oder Zuhälterin. — Gleich andern hält auch der Uebersetzer dafür, dass Bilek die Chronik verfasst und geschrieben hat. Dass Bilek an der Abfassung grossen Antheil hat, scheint ausser Zweifel. Dafür spricht neben andern Stellen besonders die eine: „Diese Erzählung ist von demjenigen geschrieben, der das alles genau weiss. Er weiss, dass er die Wahrheit geschrieben hat und dass ausser ihm niemand dies so genau zu erzählen weiss und vermag“. Wenn aber dem alsbald beigefügt ist, dass die Schrift „unter seiner Leitung“ vollendet worden, so macht dies doch den

Digitized by Google

Eindruck, dass man wenigstens in Bezug auf die schriftliche Fixirung des Textes nicht an Bilek allein zu denken hat. — Manches von dem, was der Herausgeber in Einleitung und Anmerkungen hinzugegeben, wie z. B. seine Aeusserung über die Verfolgung der Hussiten oder über die Ungültigkeitserklärung Ferdinands I. bezüglich der Liegnitz-Brandenburgischen Erbverbrüderung ist einseitig tendenziös. J. H.

In der Ferdinandeums-Zeitschrift III. Folge, 41. Heft hat J. Fischer den Erbschaftsvergleich, den Kaiser Rudolf II. am 10. April 1578 mit seinen fünf Brüdern schloss, zum Abdruck gebracht. Die Urkunde, zu deren Erläuterung die von Fischer gegebene actenmässige Darstellung der vorausgegangenen Verhandlungen wesentlich beiträgt, ist für das österreichische Staatsrecht von Bedeutung. Man ersieht aus ihr, dass nur Nieder- und Oberösterreich, nicht aber Böhmen und Ungarn den Gegenstand des Vergleiches bildeten. Rudolf II. war damit einverstanden, dass die beiden Erzherzogthümer als eine allen Söhnen Maximilians zukommende Erbschaft angesehen würden, während er in Betreff Böhmens und Ungarns den Grundsatz aufstellte, dass diese ihm allein gebühren, da er bei Lebzeiten Maximilians II. als König in den beiden Reichen gekrönt worden sei. Da die Brüder Rudolfs sich diesen Argumente fügten, waren die Gefahren, mit welchen Verhandlungen mit den Ständen Böhmens und Ungarns über das Erbrecht des Hauses Habsburg verbunden gewesen wären, beseitigt. Aber auch auf eine Theilung von Nieder- und Oberösterreich verzichteten die Brüder Rudolfs und begnügten sich mit der Zusicherung einer Rente von 45000 fl., die jedem der fünf Brüder von Rudolf jährlich bezahlt werden sollte. S. S.

In den »Innsbrucker Nachrichten« 1897 veröffentlichte F. Lentner mehrere, auf ungedrucktem Materiale beruhende Aufsätze aus der Franzosenzeit von 1797, die in sauberen Sonderabzügen vorliegen: 1. die Stadt Bozen in Feindeshand (23. März — 4. April 1797), mit Benützung der Aufzeichnungen des M. Neulichedl von Karneid, 2. die Franzosen in Brixen (24. März — 6. April 1797), nach Aufzeichnungen des Capuziners Jeremias Käsbacher, 3. die Weiberwacht zu Villanders (3. April 1797) mit Abdruck von zwei Belobungsdecreten, 4. der Separatfriede von Säben (3. April 1797) ein zwischen den Franzosen und den Bauern von Pardell abgeschlossener Waffenstillstand, im Anhang ein Schreiben des franz. Postencommandanten in Säben und Belobungsdecrete für die tapfern Weiber von Latzfons und Velthurns abgedruckt. S. M. Prem.

Digitized by Google

Bobbio, Veleia, Bardi.

Topographisch-historische Excurse.

Von

Julius Jung.

Die Geschichte Oberitaliens im Altertum beginnt mit der Gründung zweier Colonien am Po, die im J. 218 v. Chr. erfolgte, und die bestimmt waren, den Uebergang über den mächtigen Fluss zu decken; es waren dies Cremona und Placentia, die auch in den folgenden Jahrhunderten, nicht zum wenigsten durch ihre Rivalität, den Gang der Dinge in diesen Gegenden bestimmt haben.

Von hier aus verzweigte sich das römische Strassennetz, das den Verkehr nach allen Seiten hin eröffnete. Bei Placentia mündete die im J. 187 v. Chr. angelegte „via Aemilia" ein [1]). Dieselbe setzte sich nach Westen hin fort, indem sie über die Stationen Camillomagus (bei Broni), Clastidium, Iria die Colonie Dertona (j. Tortona) erreichte. Hier war halbwegs zwischen Placentia und Genua; das letztere wurde über Libarna (bei Serravalle) erreicht, während eine andere Strasse westwärts über Aquae Statiellae (d. i. Acqui) den Fluss Bormida aufwärts, dann nach Vada Sabatia (d. i. Vado) ans ligurische Meer führte [2]).

[1]) Es wurden mehrere Colonien längs dieser von Ariminum herführenden Strasse angelegt, zuerst Bononia; alle vor der Oeffnung der Apenninthäler in die Ebene. Einige Namen erinnerten an militärische Dinge, so Parma (Schild) oder Fidentia (die Beherztheit). Vgl. Bormann in Archaeol. epigr. Mitth. X, 227 f.

[2]) Vgl. Mommsen in Corp. inscriptionum V, 2 und die diesem Bande beigegebene Kiepert'sche Karte.

Digitized by Google

Diese Strassen wurden um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. [1]) eröffnet, worauf sich längs derselben das municipale Leben entwickelte. Wie in Placentia und Dertona, so auch in Iria, Libarna und Aquae Statiellae; Orte die unter dem Principat nach Massgabe der hier gefundenen Inschriften ein ganz behäbiges Dasein geführt haben müssen, wobei die Localinteressen sich in der manigfachsten Weise ineinanderschoben [2]). Genua blieb das Emporium dieser Gegend am westlichen Meere.

Wer von Placentia aus in südöstlicher Richtung die via Aemilia verfolgte, kam über die Station Florentiola nach Fidentia, das eine Zeitlang municipale Selbständigkeit genoss, während das grössere Centrum der Gegend in der Colonie Parma beruhte.

Parma war ein wichtiger Verkehrspunkt, da hier der frequenteste Weg über den westlichen Apennin, der von Luca über den Pass Cisa führte, in die via Aemilia einmündete. Die Itinerarien verzeichnen die Strasse von Luca nach Parma, indem sie die Entfernung auf (rund) 100 Millien veranschlagen [3]). Diese Strasse führte von Forum novum (Fornovo) an der östlichen Lehne des Tarothales aufwärts und auf der anderen Seite des Gebirges das Thal der Macra hinab [4]).

Ueberhaupt erscheint die westliche Erhebung des Apennin durch tiefeingeschnittene Flussläufe in einer Weise gegliedert, die dem Verkehr ihre besondere Richtung vorschreibt.

---

[1]) Die via Postumia von Placentia nach Genua im J. 148 v. Chr. Damit hängt die Gründung von Dertona zusammen. Vgl. Corp. V p. 831 f.

[2]) Clastidium (j. Casteggio), das im Mittelalter zum Gebiete von Pavia gehörte (vgl. Annal. Parmenses maior. ad a. 1290), gehörte in römischer Zeit zu Placentia. Vgl. Corp. inscr. Lat. V p. 828 und n. 7357. Eine eigene Gemeinde scheint es nie gebildet zu haben. — Also haben sich die municipalen Abgrenzungen im Laufe der Zeit verschoben, zumal seit Pavia eine ‚Königsstadt' war.

[3]) Itinerar. Antonini p. 284. Vgl. die bekannten Angaben über die Verheissungen der Könige Pippin und Karl in der Vita Hadriani papae: a Lunis (cum insula Corsica), deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone, inde in Verceto, deinde in Parma. Hiezu Ficker, It. Forschungen II S. 330. Seitdem Ticinum (Papia) langobardische Königsstadt geworden war, hatte die Bedeutung dieses Passes sich erhöht, da die via Flaminia in den Händen der ‚Römer' war, was die Verkehrsverhältnisse beeinflusste. In Folge der ersten byzantinisch-langobardischen Abmachungen (um 608) muss der Pass übrigens auch den römisch gebliebenen Orten an der ligurischen Küste, wie Luna, geöffnet worden sein, wie ja auch den Transalpinern der freie Verkehr über Pavia (Parma, Luca) nach Rom, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprachen, gestattet wurde.

[4]) Der Pass hat eine Höhe von 1014 Metern. Gegenwärtig wird er durch die Eisenbahn unterfahren.

Digitized by Google

Die Trebia, einer der bedeutendsten Seitenflüsse des Po an dessen Oberlaufe, mündet nahe bei Placentia; aber nur der untere Theil des Trebiathales erkannte seit jeher Placentia als das Centrum seines städtischen Verkehrs; das obere Thal der Trebia hatte vielmehr leichte Ueberstiege über die westlich streichende Kette des Apennin, in die Gegend von Libarna, Dertona, Iria. Das Gebiet von Libarna reichte bis in das obere Thal der Trebia. Aus dem Quellgebiete der Trebia führen Ueberstiege an der scharf abfallenden Südwand des Gebirges nach Genua und seiner Umgebung. Verkehrsverhältnisse, die auf die kirchliche wie auf die politische Organisation jener Gegenden wesentlichen Einfluss geübt haben [1]).

Zwischen Trebia und Taro bilden einige Wasserläufe minderer Bedeutung wie Nure, Chero, Arda Thalschaften, die nicht strenge gegeneinander abgegrenzt sind, da die zwischenliegenden Bergrücken eher eine Verbindung bilden; ja es gilt dies auch noch vom Thal des Tidone westwärts von dem der Trebia, und vom Thal des Ceno, eines Seitenflusses des Taro. Durch diese Hügellandschaft, die einen Zugang zu den Apenninpässen bot, ohne dass der westwärts Kommende den Umweg über Placentia und Parma zu machen brauchte, führte seit alten Zeiten ein frequenter Verkehrsweg, dessen Centrum durch einige Jahrhunderte hindurch ein Gebirgsmunicipium mit ziemlich umfangreichem Gebiet bildete, nemlich Veleia (am Bache Chero) [2]). Veleia war unabhängig von Placentia, ja dies ist im Gegensatz zu jenem emporgekommen, ein Gegensatz, der sich freilich im Laufe der Jahrhunderte abschliff und schliesslich zur Einverleibung des Gebietes von Veleia in das von Placentia führte, nicht ohne dass noch während der municipalen Kämpfe im Mittelalter der Gegensatz von Stadt und Gebirgslandschaft zu spüren gewesen wäre.

---

[1]) Die Bedeutung dieser geographischen und Verkehrsverhältnisse kam noch in neuerer Zeit zur Geltung. Im Kriege von 1859 wurde damit gerechnet; einige Abtheilungen des französischen ersten Armeecorps rückten das Thal der Staffora aufwärts über Varzi nach Bobbio im Thal der Trebia, von wo aus früher die Oesterreicher vorgerückt waren. Ebenso kamen Franzosen (des 5. Armeecorps) in drei Tagemärschen von Genua aus über Torriglia nach Bobbio, um von da aus die Trebia abwärts gegen Placentia vorzurücken. Vgl. Hennebert, Histoire d'Hannibal 2 p. 474, 484, 494. Derselbe äussert sich p. 493 über die strategische Bedeutung des Thalweges der Trebia: „sa vallée est la voie naturelle qui relie directement Plaisance à Gênes, à Chiavari, à l'embruchure de la Magra".

[2]) Dasselbe ist erst seit den Ausgrabungen des vorigen Jahrhunderts (von 1747 an), die wichtige Funde ergeben haben, wieder bekannt geworden. Vgl. Bormann in Corp. inscription. Lat. XI p. 204 f.

Digitized by Google

Auch die Gestaltungen im oberen Trebiathale hatten die Tendenz, sich unabhängig von Placentia zu entwickeln; überhaupt wird das Dunkel der Uebergangszeit aus dem Altertum ins Mittelalter mit dadurch einigermassen erhellt werden können, wenn man die sichergestellten Verhältnisse der römischen Periode und die wohlbekannten des 12. und 13. Jahrhunderts in Vergleich bringt. Wir gehen von Bobbio an der Trebia aus, um uns von da nachher dem ostwärts liegenden Gelände zuzuwenden.

1. Bobbio.

Der Verkehr, der im Mittelalter aus dem westlichen Oberitalien nach Rom gieng, war nicht auf die direkte und bequemste Route, von Parma über Bercetum und den Mons Bardonis auf Luca angewiesen, sondern namentlich die Wallfahrer liessen es sich nicht nehmen, die heiligen Stätten, die etwas abseits lagen, zu begrüssen; hier fanden sie im Hospiz, das mit jedem Kloster in Verbindung stand, gastliche Aufnahme und konnten dann neugestärkt ihren Weg fortsetzen: so gieng man z. B. über das an der oberen Trebia gelegene Kloster Bobbio [1]), wo dessen Stifter, der im J. 613 verstorbene hl. Columba, wegen vieler Wunder grosse Verehrung genoss.

Ebobium oder Bobium [2]), wie es damals hiess, wurde auch sonst der Mittelpunkt eines beträchtlichen Verkehres.

Die Trebia aufwärts bis zu ihrer Quelle verfolgend hatte man auf der anderen Seite einen leichten Abstieg nach Genua, wie denn das Kloster Bobium mit dieser Stadt von früh auf in Verkehr trat und dort Besitzungen erwarb, ebenso wie in dem nahen Thal von Lavagna [3]); das später errichtete Bistum Bobium wurde im J. 1133 dem neu-

---

[1]) Vgl. Miracula s. Columbani c. 4.

[2]) Die ältere Namensform scheint Ebobium zu sein, Bobium die später ausschliesslich gebrauchte. Desjardins, de tabulis alimentariis (Paris 1854, mit Karte) bringt p. 55 den Namen mit einem ‚fundus Baebianus' in Verbindung. Diese Bezeichnung kommt in der Veleiater Alimentartafel öfter vor, so 2, 50: fund(us) Vibianus Baebianus (in Veleiate) pag(o) Amb(itrebio). Aber die Gleichung von Ebobium oder Bobium mit einem ‚Baebianum' ist schon sprachlich bedenklich; überdies hat Bobbio den Namen von den Bache, der nahebei in die Trebia mündet.

[3]) Vgl. die im 12. Jahrhundert zum 24. Juli 976 gefälschte Urkunde Kaiser Otto's I. (Ughelli ed. 1 vol. IV p. 1351; Ottenthal Reg. 543), die für den Besitzstand saec. XII beweisend sein dürfte: villam quae dicitur super crucem, et ea quae eidem monasterio pertinent in finibus Lavaniae; ferner ecclesiam s. Petri, quae est sita in civitate Januae . . . .

Digitized by Google

creirten Erzbistum von Genua untergeordnet [1]), im Jahr 1202 sogar ein Bischof von Bobbio zum Erzbischof von Genua erkoren [2]). Das Gebiet von Bobium hatte überhaupt seine eigenen Schicksale. Es lag inmitten der Stadtgebiete von Dertona, Ticinum, Placentia, ohne einem derselben von altersher anzugehören. Vielmehr hatte die Gegend von Bobium im Altertum, wenn wir recht sehen, dem Gebiete des Municipium's Libarna angehört [3]) (beim heutigen Serravalle, an der Strasse von Dertona nach Genua), während unweit davon die Trebia abwärts die Stadtgebiete von Veleia und Placentia aneinanderstiessen — etwa bei Caverzago („fundus Caberdiacus"), in dessen Nähe, und zwar im placentinischen Theile des „pagus Ambitrebius" (von dem das heutige Travo den Namen hat) ein Heiligtum der Minerva gelegen war, das im Altertum als Wallfahrtsort diente [4]), wie im Mittelalter Bobium.

Als der Irländer Columba zu Anfang des 7. Jahrhunderts nach Italien kam, waren die Grenzregulirungen zwischen den Stadtgebieten der Gegend noch nicht vollzogen [5]); und da der hl. Mann ein Kloster gründen wollte, entschied er sich für die neutrale Gegend von Bobium an der Trebia (die diesen irischen Mönchen von der römischen Geschichte her wohl bekannt war) [6]). Namentlich war es Columba darum

---

[1]) Vgl. darüber Heyck, Genua S. 11 f. Uebrigens hatte schon die Provinz Alpes Cottiae der spätrömischen Kaiserzeit über die Wasserscheiden herübergegriffen. Paul. diac. h. Langob. schreibt in seinem Provincialkatalog II, 16: Alpes Cottiae. In hac (provincia) Aquis, ubi aquae calidae sunt, et civitates Dertona et monasterium Bovium, Genua et Saona civitates habentur. Bobbio zählt zu den selbständigen Communen des Bezirkes seit der Klostergründung (612 n. Chr.). Ueber die Alpes Cottiae vgl. Mommsen in Corp. V p. 810. N. Archiv d. Ges. f. ältere d. Gesch. V, 90. Zur Ausgabe der Liste des Polemius Silvius in den M. Germ. ant. auct. IX, 2 p. 536.

[2]) Annal. Januens. (p. 120) ad a. 1203: Otto Bobiensis episcopus in archiepiscopum electus fuit. Derselbe weiht 1216 den Bischof von Albingaunum „cum Bobiense et Bruniatense episcopis". Ibid. ad a. (p. 137).

[3]) So Mommsen in Corp. i. Lat. V p. 838, während Desjardins das Gebiet von Veleia auch über Bobbio sich erstrecken lässt. Aber Desjardins ist durch seine Gleichung von Bobbio = Baebianum dazu veranlasst.

[4]) Vgl. Corp. insc. Lat. XI p. 254. Die Wallfahrt zur Minerva Cabardiacensis, auch medica oder Memor beigenannt war nach den erhaltenen Inschriften von Mailand und Vercellae aus besucht, aber ebenso von einem aus Britannien zurückkehrenden Militär geehrt. Der heidnische Tempel erscheint später in eine Kirche zur hl. Maria (S. Maria di Travi) umgewandelt. Hierüber Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza I (1651) p. 13.

[5]) Darüber s. unten.

[6]) Vgl. vita Columbani c. 59 f. Columba war nach Ticinum und Mediolanum gekommen, wo er die Bewilligung erhielt, ut intra Italiam, quocumque in loco voluisset, habitaret. — Vir quidam nomine Jocundus ad regem venit, qui

Digitized by Google

zu thun, von den benachbarten Bischöfen unabhängig zu sein. Das Kloster wurde dem römischen Stuhle direct unterstellt [1]), der Bischof von Dertona wie der von Placentia mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Auch von den weltlichen Herren wollte man so wenig wie möglich wissen. Am liebsten wären die Aebte selbst Grafen gewesen [2]). Als, um diesen ungeordneten Zuständen zu steuern, K. Heinrich II. im J. 1014 unter dem Beifall der Nachbarbischöfe für das Thal von Bobium einen eigenen Bischof creirte [3]), der dann alsbald auch in den

---

regi indicavit se in solitudine ruribus Apenninis basilicam b. Petri apostolorum principis scire, in qua virtutes expertus sit fieri, loca ubertate fecunda, aquis irrigua cum piscium copia, quem locum veterum traditio Bobium nuncupabat, ob rivum in eo loco hoc nomine fluentem. Columba findet in der That ‚basilicam inibi semirutam'.

[1]) Vgl. vita Bertulfi abbatis (Mabillon, acta II, 160 f.) c. 4. Die Urkunde des Papstes Honorius vom J. 628 bei Jaffé Reg[t]. n. 1563. Für die Zustände im Langobardenreiche ergeben diese Bobbienser Ueberlieferungen wichtige Aufschlüsse; neben Gregorius M., Secundus von Trident, König Rothari's Prolog zu seinem Edict die wichtigsten, was Bernheim, Ueber die Origo gentis Langob. (N. Archiv XXI, 375 ff) nicht gehörig beachtet hat.

[2]) Nach der Urk. Ludwigs II. vom 8. Okt. 868 (Mühlbacher 1183) gab es Streitigkeiten zwischen dem Kloster Bobbio und dem Grafen von Placentia: de monte Caride. Daher werden festgestellt ‚termini antiqui inter potestatem s. Petri sanctique Columbani et comitatum Placentinum'. Nach der Urk. von 977 April 2 (Stumpf 698, s. unten) übten im 10. Jahrhundert Adalpertus et Opizo marchiones dahier die Grafschaftsrechte aus. Ficker, It. Forsch. I § 140 n. 2 erwähnt ein Placitum des Markgrafen und Pfalzgrafen Otbert 972, anscheinend in der Gegend von Bobbio, dessen Kloster ihm zu Lehen gegeben war. (Antich. Estens. 149, vgl. Ottenthal Reg. 546). Die Befugnisse dieser Markgrafen erstreckten sich auf die Mark Genua.

[3]) Vgl. darüber den Bericht Thietmar's VII, 3: Heinrich II. nach Niederwerfung der Aufständischen in Pavia. In hiis partibus cesar episcopatum, quod erat tercium devoti operis sui ornamentum, in Bobia civitate, ubi christicolae s. et confessores incliti Columbanus et Attala corporaliter requiescunt, communi consilio et licencia comprovincialium episcoporum construxit; quia summa necessitas et quae eam praecellit Christi caritas ad hoc instigavit. D. h. die benachbarten Bischöfe setzten die Errichtung des neuen Bistums durch, während das Kloster Bobbio mit denselben ‚pontifices vicini' beständig in Streit lag. Vgl. die Vita s. Bertulfi abbatis (Mabillon Acta II, 160 f.) c. 4, wo dem König Ariovald die Worte in den Mund gelegt werden: utrum coenobia procul ab urbibus ita episcopali debeant ministrare dominio? In der That liess sich das Kloster von den Päpsten bevollmächtigen, sich wegen der Weihen und dem Bezug des hl. Oeles an einen beliebigen Bischof zu wenden. Zu den Nachbarbischöfen gehörten, abgesehen von Dertona und Genua, die von Placentia, Ticinum, Parma, Mutina. Vgl. die Enquête von 1207, die Papst Innocenz III. durch den Bischof Sicard von Cremona anstellen lässt. Ughelli IV[1], 1296 ff.

Digitized by Google

Besitz der Grafschaftsrechte gelangte [1]), entbrannte zwischen den Bischöfen und den Aebten von Bobium eine noch heftigere Rivalität, als sie früher gegen Dertona oder Placentia zum Ausdruck gekommen war [2]). Man schmiedete im Kloster Bobium eine ganze Reihe von falschen Dokumenten, welche erweisen sollten, dass der Abt zugleich von Alters her auch Graf sei [3]).

Die Könige und Kaiser erkannten immer wieder die Rechte des Klosters an und verhalfen ihm zu den Besitzungen, die in unruhigen Zeiten durch weltliche Machthaber entfremdet worden waren. Mitunter wurde der Besitz des Klosters einer um die kaiserliche oder königliche Sache verdienten Persönlichkeit zugesprochen [4]), mitunter

---

[1]) Vgl. Ficker, Ital. Forschungen III. S. 404 Nachtr. zu § 120.

[2]) Ebenso werden 1047 Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Placentia und von Bobbio durch einen „missus d. imperatoris" entschieden. Vgl. Ficker, Ital. Forsch. II S. 34. Ueber die Ausstattung des Bistums Bobbio vgl. die Urkunde K. Conrads von 1027 Okt. 23, St. 1964.

[3]) Vgl. die gefälschte Urkunde Kaiser Lothars, Mühlbacher n. 1092; Karls III., n. 1613, darüber Mühlbacher in Sitzungsber. d. W. Akad. 92, 484 f. In Zusammenhang damit Fälschung einer erst mit der Urk. Friedrichs I. (Stumpf 3666) abschliessenden Reihe von Urkunden. So Ughelli, Italia sacr.[1] IV 1353 = Stumpf 698 = Diplomata Ottonis II n. 322: Urk. vom 2. April 977 „Fälschung des 13. Jahrhunderts, deren Protokoll jedoch auf eine echte Urkunde zurückgeht". Ughelli l. c. 1357 = St. 1202 = Dipl. Otto III. n. 335: Urk. vom 3. Nov. 999: „Protokoll und Eschatokoll entsprechen einer echten Urkunde; der Context hingegen ist mit Ausnahme weniger der echten Vorlage entnommenen Stellen gefälscht und stimmt zum grossen Theil mit der falschen Urkunde Friedrich I. (Stumpf Reg. 3666), ferner mit den gleichfalls gefälschten Diplomen Karlmanns (Mühlbacher Reg. 1613) und Otto I. (DO. I 465) überein. Vgl. die Bemerkungen zu DO. I. 412". Hiezu noch Böhmer-Ottenthal, Regest. n. 546: das Diplom Otto I. ist „inhaltlich zum Theil gleich den Verleihungen der K. Wido, Lambert und Berengar I.".

[4]) So unter Kaiser Lothar im J. 834 seinem Rathgeber Wala vgl. Mühlbacher ad a.; später ist dessen Kanzler Hilduin, designirter Erzbischof von Köln, Abt von Bobbio vgl. Mühlbacher n. 1092. Sitzungsber. d. W. Akad. 85, 506 n. 5. Einl. zu den Regesten p. XCVII; unter Ludwig II. der Bischof Amalricus von Como, Mühlbacher n. 1183; so unter König Hugo sein Kanzler Gerlannus (Miracula s. Columb. c. 8). Gerbert von Aurillac stand dem Kloster Bobbio vor, ehe er (977) Kanzler Otto's II. wurde, vgl. Sickel, Erläuterungen (Ergänzungsband 2 der „Mitth.") S. 100 f. Daraus erklärt sich, dass in den Briefen Gerberts von Aurillac an den gleichnamigen Bischof von Dertona der Verhältnisse von Bobbio Erwähnung gethan wird. Da übrigens Kloster Bobbio nach dem placitum vom 20. Aug. 972 (Muratori Antich. Estens. 149) dem Markgrafen Otbert zu Lehen gegeben war, wird der Vorstand desselben „Gubertus" nur „praepositus" genannt, in der Urk. Kaiser Ottos I. von 30. Juli 972. Ottenthal, Reg. n. 546. Im J. 979 wurde Gerbert Bischof von Dertona, also mit einer concurrirenden Gewalt

Digitized by Google

auch Abtei und Bistum Bobium vereinigt — aber die Ruhe war damit stets nur auf kurze Zeit hergestellt.

Als dann in den Kämpfen der langobardischen Städte Placentia (als Gegnerin des benachbarten Pavia) zu grossem Ansehen gediehen war, wussten die Placentiner nichts eiligeres zu thun, als in das Thal der Trebia aufwärts vorzurücken, und Bischof sowie Stadt Bobium (eine solche hatte sich in Laufe der Zeit entwickelt [1]) zu vergewaltigen, um die von hier ausgehenden Apenninübergänge, sowohl den nach Genua, wie den hinüber nach Borgo Taro unbestritten in der Gewalt zu haben [2]); wogegen Kaiser Friedrich II. den Bischof wieder in den Besitz seiner gräflichen Rechte einsetzte [3]).

---

ausgestattet. Vgl. St. 753[a] = DO. II n. 206. Hiezu St. 1168 = DO. III n. 303: Otto III. bestätigt (998 oct. 1, Pavia) dem Kloster Bobbio den Besitzstand und erklärt die während der letzten 15 Jahre ohne Zustimmung des Abtes Gerbert vorgenommenen Vergebungen von Kirchengut für ungiltig. Unter den ‚invasores' wird auch der Bischof Giseprandus von Dertona (Vorgänger Gerberts) genannt: aliquam prefatae abbatiae partem contra predecessorum nostrorum decreta et apostolica Romanorum pontificum privilegia in beneficium adquisisse eamque ex maxima parte commutasse, sumpto sibi nomine abbatis. Ueber Bischof Giseprand vgl. Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II, a. a. O. — Nach Sigonius wurde das Bisthum Bobbio zunächst dem Erzbischof von Ravenna unterstellt. Vgl. Ughelli IV[1] p. 1281; vielleicht gab jedoch zu dieser Behauptung, wofür ich sonst keinen Beleg wüsste, eine Verwechslung mit Bobbio (bei Sarsina) den Anlass, dessen ‚comitatus Bobiensis' Erzbischof Gerbert und sein Nachfolger innehatte. Vgl. Diplom. Otto III. n. 341 (vom J. 999). — Nach Alberti, descrizione di tutta l'Italia (1557 ed. Venez.) p. 382 war der Bischof von Bobbio Suffragan des Stuhles von Mailand, bis er Genua unterstellt wurde.

[1]) Ueber ihre Stellung zum Lombardenbunde vgl. Ficker, Zur Gesch. des Lombardenbundes S. 344.

[2]) Vgl. die Annales Placent. ad a. 1180, 1186, 1189, 1212, 1229, 1249. Von dieser Zeit an begann ein lebhafter Handelsverkehr zwischen Piacenza und Genua, der 1270 zu einem Handelsvertrage führte, wobei von der politischen Constellation ganz abgesehen ward. Vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (Halle 1895) I, 8, 234 f., 264, 330, 352; II, 411. Als König Karl von Sicilien im J. 1273 mit Genua brach, verweigerten die Placentiner die Theilnahme (ebenso wie Luca). An den Uebergängen aus dem Thal der Trebia an die Riviera waren die Markgrafen Malaspina die ausschlaggebenden Dynasten. Sie haben von hieraus gelegentlich mit Genua, indem sie dessen Aussenpartei unterstützten, Krieg geführt. Vgl. Caro, Genua I, 388 f. Die Placentiner legten in den Grenzbezirken sofort Burgen an, so Petrandueria (jetzt Pradovera); Petranscremona (Pescremona); vgl. Annal. Plac. ad a. 1256 (p. 207) mit den Anmerkungen Pallastrellis. ‚Pescremona è terra in Val d'Auto o d'Aveto torrente che nasce sulla pendice del monte Barbagelata, e che ora delimita il confine tra il genovesato et il piacentino'.

[3]) Vgl. Ficker, Ital. Forsch. IV n. 284. Urkunde vom 18. Oktober 1220.

Digitized by Google

Sehr viel lag übrigens den Aebten von Bobbio an guten Beziehungen zu Pavia, namentlich so lange dort eine Hofhaltung bestand. Das Kloster hatte in der Stadt eine Kirche und Besitzungen; der Verkehr dahin — man rechnete die Entfernung auf 40 Millien [1]) — wurde über den Bergsattel, der über Canevino (an der Lehne des oberen Aversathales) hinaus an der Po führt, unterhalten; worüber wir eine Beschreibung aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts besitzen [2]). Es waren nemlich damals dem Kloster zahlreiche Güter abhanden gekommen, welche die weltlich gesinnten Inhaber nicht mehr zurückgeben wollten; namentlich der bei Hof allmächtige Bischof Wido von Placentia und dessen Bruder erwiesen sich als gewaltthätig, so dass der Abt Gerlan sich nicht anders zu helfen wusste, als indem er mit dem Körper des hl. Columba in Procession auszog, um bei dem nächsten placitum in Pavia nochmals seine Sache zu führen, nachdem die Sünder durch allerlei Wunderthaten zur Einsicht gebracht wären. Am ersten Tag kam man dabei bis Sarturianum [3]); am zweiten über den Ort Cannavim (?) unfern des Monte

[1]) Vgl. Paul. diac. hist. Langob. 4, 41: (Columbanus) coenobium quod Bobium appellatur in Alpibus Cottiis aedificavit, quod XL milibus ab urbe dividitur Ticinensi. Was wohl als eine ‚runde Zahl' wird gelten müssen. Nach Strabo 5, 1, 11 lag Dertona zwischen Placentia und Genua in der Mitte, von jedem 400 Stadien (circa 50 m. p.) entfernt; wogegen die Itinerarien genauer 52 m. p. angeben; die Zahlen bis Genua sind verderbt überliefert. Vgl. Corp. V p. 827. Bei Liutprand Cremon. antap. 4, 5 beträgt die Entfernung Pavia's von Genua 800 Stadien; von Aquae (Statiellae) 50 Millien. Ib. 4, 4. Letztere Angabe ist nach den alten Itinerarien nicht zu controlliren, da diese eine directe Verbindung nicht kennen; wird aber beiläufig richtig sein. Marincum (d. i. Marengo), 40 ferme milibus Papia distans. Antap. 1, 40. Ebenda 2, 48 wird die Entfernung von Rom nach Ravenna auf 200 Millien veranschlagt, während sie nach den Itinerarien genauer 214 m. p. beträgt. Nach 2, 61 ist Brixia von Verona 50 Millien entfernt, während die Itinerarien 44—45 m. p. verzeichnen. 2, 15 wird die Entfernung zwischen Placentia und Florentiola mit 12 Millien angegeben, nach den Itinerarien waren es 15 (Vgl. Corp. XI p. 203). 1, 18: iuxta fluvium Triviam, qui quinque Placentia miliariis extat. Diese Rechnung nach Milliarien gebrauchte man auch im gewöhnlichen Leben. Vgl. Vita Attalae abb. c. 4: erat spatium — per ardui montis dorsa flexuoso itinere tendentia vel interfluentis Triviae [i. e. Trebiae] alveum quasi milliarii unius. Uebrigens ist diese Zählung auch bei Paul. diac. die gewöhnliche. Vgl. 5, 39: ad pontem Liquentiae fluminis, quod a Foroiuli quadraginta et octo milibus distat et est in itinere Ticinum pergentibus. — Ueber Beiläufigkeitsgrenzen bei Beurkundungen vgl. Ottenthal, Ergänzungsband 1, 148.

[2]) In den Miracula s. Columbani. Bei Mabillon Acta II p. 40 ff. Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii imp. 55 f.

[3]) Alias ‚Sarcurianum'. Der Name Sarturianum kommt im Gebiete von Veleia und Placentia öfter vor. Vgl. Schulten, Flurtheilung S. 17.

Digitized by Google

longo genannten Berges [1]), nach dem Hafen des Po, der als der „gefährliche" bekannt war [2]). Nach der gegen die Erwartung glücklichen Ueberfahrt wurde zum zweitenmale übernachtet, worauf man am dritten Tage bei S. Peter „Leprosorum" vorbei unter dem Zulaufe des Volkes durch die porta S. Johannis in Pavia einzog und den hl. Leib in der Kirche des hl. Michael einstellte [3]). König Hugo, die Königin Alda, und Lothar, der Kronprinz, zeigen sich günstig und während die Ungläubigen über die hergebrachten Knochen spotten, thut der heilige Columba seine Schuldigkeit. Auch der Erzbischof von Mailand gewährt seine Vermittlung; so dass die Bobbienser schliesslich ihren Zweck erreichen und sowohl die von den Päpsten wie die von den Königen verliehenen Privilegien neuerdings bestätigt werden [4]). Es wird dabei wesentlich die Unabhängigkeit des Klosters von jeder kirchlichen und weltlichen Gewalt hervorgehoben [5]), ohne jedoch der Grafschaftsrechte Erwähnung zu thun. Hierauf zog man wieder nach Bobbio zurück [6]), wo einer der Mönche die früher und anlässlich dieser

---

[1]) In pago Cannavim. Ich denke dabei an Canevino, das auf der kürzesten Route von Bobbio nach Pavia liegt, unfern der heutigen Strasse. Einer „audivit a longe per montem qui vocatur Longus sonitus venientium et kyrie eleison". Ueber den Forst und Hof von Montelongo („Mons lungus"), den Karl d. Gr. 774 mit der Alpe Adra (Grenzangabe) dem Kloster Bobbio schenkte, vgl. Mühlbacher, Reg. n. 161, hiezu die Bestätigung Lothars von 843, ebenda n. 1072, Ludwigs II. 860 ebenda n. 1183.

[2]) Pervenerunt ad portum qui vocatur Periculosus illicque praeparatam navem invenerunt. Cf. Ann. Placent. Guelfi ad a. 1216 (Mon. Parm. III, 1 p. 54). Die Placentiner und die mit ihnen verbündeten Mailänder rücken per vallem Versae (d. h. das Aversathal; der Bach Aversa fliesst bei Stradella vorbei) verwüstend vor; inter stratam Romeam et Padum equitantes, villas et domos quas invenerunt usque ad portum Pioglosum [al. periculosum] conbuserunt. Andere Uebergänge über den Po waren bei Parpanese (Ann. Plac. ad a. 1214), bei Arena (ibid. ad a. 1215), bei Albara (ib. ad a. 1216). Die Brücke bei Papia selbst war mit Holzthürmen bewehrt (l. c. ad a. 1290), auch die anderen wie Brückenköpfe befestigt. Die Placentiner und ihre Bundesgenossen operirten 1216 im Aversathal gegen die Verbindungen von Pavia mit Bobbio; sie nahmen Montecalvo ein, gegenüber von Soriasco, wo das Kloster Bobbio Besitzungen hatte.

[3]) Ad s. Petrum qui dicitur Leprosorum. — Ad ecclesiam s. Michaelis quae est infra moenia civitatis. — Ad portam civitatis quae vocatur s. Johannis.

[4]) Miracula s. Columb. c. 24 ff.

[5]) Vgl. die Privilegien des S. Petersklosters zu Brugnata (am Vara, nordwärts von Luna) und dessen Streitigkeiten mit dem Bischof von Luna. Diplom. Otto III. n. 201 (vom J. 996).

[6]) Zwischenstationen: ad curticellam s. Columbani, quae vocatur Barbadam (hier wird übernachtet); ad curtem monasterii Ebobiensis, quae vocatur Memoriola. Vgl. Memoriola in den Bestätigungsurkunden des Klosters saec. IX und X. Ebenso Barbada. (z. B. Mühlbacher n. 1072. DO. III n. 303).

Digitized by Google

neuesten Gelegenheit vom hl. Columba bewirkten Wunder niederschrieb, nicht ohne damit die Absicht zu verbinden, auch den Inhalt der Privilegien seines Klosters dem Leser einzuprägen [1]).

Auf der anderen Seite hatte man regelmässigen Verkehr mit Dertona und den umliegenden Orten, wobei wir erfahren, dass der Fluss, der jetzt Staffora heisst, damals noch wie im Altertum den Namen Iria führte [2]); während das an demselben gelegene „Forum Julium Iriensium" im 10. Jahrhundert von „Vicus Iria" den Namen Viqueria (jetzt Voghera) angenommen hatte [3]).

Auch mit Mediolanum [4]) auf der einen, Genua [5]) auf der anderen Seite stand man in Verbindung; am wenigsten mit Placentia; eher kam man gelegentlich nach Segusio, am Uebergange über die Alpen nach Gallien, dessen Entfernung von Bobbio auf 140 Millien geschätzt wird [6]). Nach Süden zu war man veranlasst, öfters die dortigen Besitzungen des Klosters in Tuscien (namentlich bei Luca, Pisa, Pistoja) aufzusuchen [7]), ferner die Stadt Rom, um sich die päpstlichen Freibriefe zu erwirken, beziehungsweise neuerdings bestätigen zu lassen [8]).

[1]) Insofern sind die „Miracula" eine Art Staatsschrift, wie der sog. „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma"; dieser gibt eine Interpretation der zwischen Kaiser und Papst im 9. Jahrhundert vereinbarten „pacta"; jene eine Darstellung der Privilegien Bobbio's von kaiserlicher (königlicher) Seite wie von päpstlicher.

[2]) Vita Bertulfi abbatis Bobbiens. (saec. VII) c. 3. (bei Mabillon acta II p. 160 f.). Vgl. Corp. insc. Lat. V p. 827.

[3]) Vgl. Cluverius, Ital. antiqu. p. 80. Wattenbach, Geschichtsquellen II[4] 182. Viqueria auch in der Urk. Otto's II vom J. 979 für die bischöfliche Kirche von Tortona, der es gehörte. DO. II n. 206. In den Annal. Placent. ad a. 1136: Vigheria. 1175: Viguria. — Unter dem Principate war es „colonia" gewesen. Vgl. Corp. V p. 828. Ein „patronus coloniae Foro Juli Iriensium" wird auf einer Inschrift aus Dertona (n. 7375) genannt. Es ist ein angesehener Municipale aus Dertona. Kein Wunder, dass die zum „vicus" heruntergesunkene „colonia" schliesslich dem Gebiete von Dertona einverleibt wurde.

[4]) Vita Columbani c. 60. Vita Attalae (bei Mabillon acta II p. 123) c. 5. Beides saec. VII.

[5]) Vgl. Vita Attalae c. 2: ein Mönch, der sich gegen den Abt vergangen hatte, Namens Theutarius, cum se in mare portaturum carinae tradidisset, dimersus est.

[6]) Vita Attalae c. 6. Die alten Itinerarien rechnen von Segusium nach Ticinum 136 m. p. Die Bobbienser gelangten auf Abkürzungswegen dahin. Jonas, der Biograph des Columba wie des Attala, stammte selbst aus Segusio.

[7]) Vgl. Ottenthal, Reg. Otto I. n. 546. Gerbert correspondirt als Abt von Bobbio im Interesse desselben auch mit dem Markgrafen Hugo von Tuscien. Epla LXXXIV (Migne).

[8]) Eine solche Reise des dritten Abtes von Bobbio, Bertulf, ist beschrieben in dessen Vita c. 6—9. Er brachte das Privileg des Papstes Honorius (a. 628)

Digitized by Google

Mit dem Bischof von Luna gab es einmal Streit um den Zehnten von sechs Dorfschaften oder kleineren Ansiedlungen [1]).

Im Thal von Bobbio wurde Ackerbau [2]) und Weinbau [3]) betrieben; wiederholt wird auch der Reichtum an Holz, namentlich an grossen Stämmen hervorgehoben [4]), deren Transport schier ohne ein Wunder nicht möglich war. Gelegentlich hatte man von dem Bache Bobbio zu leiden, der, wenn er angeschwollen war, alles mit sich fortzureissen pflegte [5]). Besonders die Mühlen wurden dadurch gefährdet [6]). Das

mit sich zurück. Der Rückweg aus Tuscien führte vorbei ‚prope castrum cui Bismantum nomen est' (c. 8). Nach diesem castrum wird der ‚gastaldatus Bismantinus, in comitatu Parmense' benannt sein. Vgl. Mühlbacher zu n. 1209 (Urkunde von 870): ‚Die Feste jetzt zerstört, Amati I, 820'. Die bischöfliche Kirche von Reggio besitzt auch ‚plebem de Besmanto'. Diplom. Otto II. n. 231. Die Kirche von Reggio war im Comitat von Parma sehr begütert. Vgl. auch Mühlbacher Reg. 229; Ottenthal, Reg. Otto I. n. 359: Karl d. Gr. schenkte ihr 781 den Wald Lama fraolaria ‚in comitatu Parmensi in finibus Bismanti' was Otto I. (964), Otto II. (980 Oktober 14) bestätigen. Die Grenzen des Waldes werden 781 so angegeben (Affò 1, 291 f.): ‚de uno latere a flumine Sicle sursum per stratam usque in monte Palaredo ascendente per stratam usque in finibus Tusciae, inde quoque iuxta Siclam deorsum pervenit in flumen Auzolae'. (Affò erklärt 1, 141, vgl. 143: ‚Bismanto oggidì Bismantova — luogo situato su le alte montagne del Reggiano'). Die Besitzungen der Kanoniker von Reggio lagen in den Gebieten von Luni, Parma, Reggio, Modena u. s. w., also auch hier theilweise jenseits des Apennin. — Die Bergfeste von Bismantova gehörte saec. XI dem Hause Canossa, aus dem die Grossgräfin Mathilde hervorgieng. Vgl. Overmann, die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde (1893) S. 6. Eine Ueberrumpelung des ‚saxum Bismantuae' erwähnt Salimbene p. 248 ad a. 1268: ‚et mortuus fuit ibi dominus Turchus de Besmantua'. Später: ‚Besmantua restituit se Commmuni, et dedit obsides Communi Regii quod non offenderet Commune'.

[1]) Vgl. Diplom. Otto II. n. 253 (Stumpf 797) vom J. 981. Kaiser Otto II. bestätigt dem Bischof von Luna ‚decimam VI villarum Uuiffula, Pontula, Uualeburdulasca, Tenirano et Rupinalia, Caustello quam Gualcherius sancte Lunensi ecclesie super Guinebaldum Bobiensem abbatem [in] praesentia Karoli imperatoris et legatorum s. sedis apostolicae per iudicium vindicavit'. Man sieht auch hier, dass die Besitzverhältnisse über den Apennin herübergriffen; die Kirche von Luna hatte Besitzungen auch ‚in comitatu Parmensi'.

[2]) Vgl. vita Bertulfi c. 4.

[3]) Vita Bertulfi c. 21. 22.

[4]) Vita s. Columbani c. 60. Vita Bertulfi c. 23.

[5]) Vita Attalae c. 3: cum fluviolus Bobius — turgidis aquarum molibus violenter ac rapaci cursu defluens, ut solent torrentes ex Alpium cacuminibus dilapsi et imbrium effusione aucti, ita iste saxorum rupes et arborum congeries nimia vi tumescens coacervaret.

[6]) Von den Mühlen ist wiederholt die Rede. Der Monachus Sangallensis I, 8 berichtet über die von Karl d. Gr. eingerichtete Hochschule, aus der Bischöfe und Aebte hervorgiengen. Sed ne a scientibus rerum illarum arguar

Digitized by Google

Gelände der Thalschaften ist weit hinauf cultivirt, die kirchliche Organisation durchgeführt [1]). Nur die öffentliche Sicherheit lässt einiges zu wünschen übrig, da gegen Raufhändel und Ueberfälle von Staatswegen keine Vorsorge getroffen ist, vielmehr sich Jeder helfen muss, so gut es geht [2]). — Abgesehen davon galt Bobbio schon zur Zeit Karl's d. Gr. als eines der reichsten Klöster Italiens und als eine grosse Corporation von Mönchen [3]).

Im Uebrigen ist bekannt, eine wie hohe Stellung im geistigen Leben Italiens das Kloster Bobbio durch Jahrhunderte hindurch einnahm. Zunächst widmete es sich der Bekämpfung der heidnischen Ueberreste [4]), vor allem aber der arianischen Glaubensmeinungen, die unter gotischer und langobardischer Herrschaft zur Geltung gelangt waren. Man legte zu diesem Behufe eine Sammlung der zu bekäm-

---

mendacii, qui nullum exceperim, fuerunt in eius schola duo molinariorum filii, de familia s. Columbani, quos quia non congruit ad episcoporum vel coenobiorum regimen sublevari, tamen per merita ut creditur magistri sui praeposituram Bobiensis monasterii unus post unum strenuissime gubernaverunt.

[1]) Zum Theil schon vor der Ankunft Columbas, der ja eine verfallene Peterskirche überkommt.

[2]) Vgl. Vita Bertulfi c. 16 f. Im J. 850 verordnete ein Capitulare die Unterdrückung der Räuberbanden, die Rompilger und Kaufleute plündern; gleiches Vorgehen gegen die herumziehenden Räuberbanden, die in den Dörfern, auf Strassen und in Wäldern plündern, gerichtliches Verfahren gegen die Helfershelfer. Mühlbacher Reg. 1145, II c. 1, 2, 3. Auch Gerbert schreibt epla XIV von Bobbio aus an den Papst Johannes: nec ad vos propter hostes est veniendi facultas.

[3]) Paul. diac. h. L. 4, 41: Quo in loco et multae possessiones a singulis principibus sive Langobardis largitae sunt, et magna ibi facta est congregatio monachorum. Der Berichterstatter war am Hofe des Königs Ratchis (744—749) aufgewachsen und lebte dann in einem Kloster unfern dem Comersee, erst später (seit 787) in Monte Casino. Vgl. L. Traube a. a. O. Die Besitzungen des Klosters Bobbio erstreckten sich im 9. und 10. Jahrhundert über die Gebiete von Mailand, Piacenza, Como, Lodi, Bergamo, Brescia, Mantua, Verona, Cremona, Trient, Grado, Tuscien, Luca, Pisa, Pistoja (vgl. die Bestätigungsurkunden aus dieser Zeit, Ottenthal, Reg. Otto I. n. 546). Der Vorstand des Klosters musste nach all diesen Seiten eine ausgebreitete Correspondenz pflegen, wie die Briefsammlung Gerberts darthut. Vgl. epla XII: Nam quae pars Italiae possessiones beati Columbani non continet? . . . . quae pars Italiae meos non habet hostes? Vires meae impares sunt viribus Italiae.

[4]) Vita Columbani c. 53: illi aiunt deo suo Vodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare. Vgl. Paul. diac. h. L. 1, 9: Votan sane, quem adiecta littera Godan dixerunt, ipse est qui apud Romanos Mercurius dicitur et ab universis Germaniae gentibus ut deus adoratur. Hiezu Mommsen, N. Archiv V, 66. S. die folgende Anm.

Digitized by Google

pfenden Literaturerzeugnisse an [1]) und schrieb dann Gegenschriften, von denen leider nichts auf uns gelangt ist. Zweitens kam auch das Schisma in Betracht, das seit dem Dreikapitel-Streite (553) die Kirche von Aquileia und die römische (mit ihr die mailändische) trennte. Die Wirkungen desselben machten sich durch versprengte Mönche auch in den von S. Columba gestifteten Klöstern bemerkbar [2]); doch gelang es den Aebten dagegen mit Erfolg anzukämpfen; bis endlich unter lebhafter Theilnahme der Bobbienser in den letzten Jahren des 7. Jahrhunderts dies Schisma ganz beigelegt wurde [3]).

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. I⁴ S. 99: Gotische Schriftdenkmale in Bobbienser Palimpsesten. Die endgiltige Bekehrung der Arianer wird im Carmen de synodo Ticinensi c. a. 698 des Magister Stephanus (im Anhang der Waitz'schen Ausgabe des Paulus diaconus) erst dem König Aripert (653—661) zugeschrieben. König Ariovald (626—636) heisst in der Vita Bertulfi abbat. c. 5 ‚barbarus et Arrianae sectae credulus', der aber den Katholisch-Gläubigen gegenüber auf Billigkeit hält. (Vgl. Paul. diac. IV, 41, hiezu Mommsen, N. Archiv V, 73). Sonst fehlte es freilich nicht an hitzigen Religionsgesprächen und an Schlägereien. Vgl. l. c. c. 12—15. Auch mit heidnischen Elementen c. 12 f. Die Könige Adalwald (613—626), Rothari (636—652), Rodoald (652—653) bestätigten dem Kloster die eingeräumten Rechte und gestatten den Aebten auf ihr Ansuchen die Romfahrt. Vgl. Holder-Egger, Langob. Regesten, im N. Archiv III. 227 ff. Die Bestätigung aller dieser Privilegien (ebenso der folgenden Könige und Kaiser) durch Ludwig II. unter dem 7. Okt. 860 (nicht 861, wie Holder-Egger hat) bei Mühlbacher n. 1183.

[2]) Vgl. Vita Eustasii abbat. Luxoviensis (bei Mabillon Acta II p. 118 f.) c. 7 über den unruhigen Mönch Agrestius, der aus Frankreich nach Aquileia kam: socius statim schismatis effectus, a Romanae sedis communione sejunctus ac divisus a totius orbis communione: qui cum Romanae sedi iungeretur, damnabat insulam Aquileiam orthodoxam fidem non habere. Quo schismate imbutus epistulam venenosam et increpationibus plenam ad b. Attalam per Aurelium Adalvaldi regis Langobardorum notarium dirigit. Auch in Luxovium (Luxieul), der anderen Gründung Columbas, macht er den Versuch, vergebens; worauf er ‚b. Columbani religionem offendit'; er habe ‚multa superflua' beim Gottesdienst eingeführt. Ueber den Gegensatz beider Regeln vgl. L. Traube, Textgeschichte der regula s. Benedicti (Abhdlgen der baier. Akad. 3, XXI, 601 ff., Jahrg. 1898). Im J. 643 war die Sache dahin entschieden, dass man in Bobbio ‚sub regula s. memoriae Benedicti vel [= et] reverendissimi Columbani' lebte. Vgl. die (unverdächtige) Urkunde Papst Theodors zu diesem Jahr, Jaffé 2053 (1590). Auch die den Kelten eigentümliche und von Columba anfangs festgehaltene Berechnung der Osterfeier nach dem älteren anatolischen Cyclus hatte man aufgegeben. Vgl. O. Seebass im N. Archiv XVII, 246 ff.

[3]) Das Gedicht des Magister Stefan, in dem König Kunincpert (um 698) wegen der Beilegung des Schismas gefeiert wird, ist in zwei Handschriften aus Bobbio erhalten. Vgl. die Ausgabe des Paul. diac. von Waitz ‚Appendix' II. Wattenbach I⁴ S. 136. Im Allgemeinen: Wilh. Meyer (aus Speier), Die Spaltung des Patriarchats Aquileia. Abhandlungen der Ges. d. Wissensch. zu Göttingen

Digitized by Google

Endlich fand auch die profane Literatur in Bobbio eine Heimstätte, wie wir aus den Briefen Gerbert's und aus den Katalogen der Klosterbibliothek ersehen [1]), sowie aus manchem wertvollen Codex, der für die Ueberlieferung eines alten Klassikers von Bedeutung ist und den die irischen Glossen sowie die Widmung an italische Herrscher als aus Bobbio stammend erweisen [2]). An die wertvollen, wohl auf des Q. Asconius Pedianus berühmten Commentar zu Ciceros Reden zurückgehenden Scholien [3]), die in einem Palimpseste aus Bobbio sich erhalten haben, kann hier nur mit einem Worte erinnert werden. Ebenso an die Bobbienser Handschrift der römischen Agrimensoren, die der berühmte Gerbert wahrscheinlich an Ort und Stelle benützt hat [4]).

2. Veleia und das placentinische Gelände.

Das Municipium Veleia hat sich aus einem Vororte der Ligurer entwickelt, wo der Apenninenverkehr sich in ähnlicher Weise concentrirt haben mochte, wie gegenwärtig bei Borgonure am Fluss Nure, das mit Piacenza durch eine Dampftrambahn in Verbindung steht: es ist hier der „Hauptstapelplatz des transapenninischen Localverkehrs" [5]).

1898. Hiezu die Recension von W. Lenel in der „Deutschen Literaturzeitung" 1898 Juli 23. Bekanntlich wurde das langobardische „Patriarchat" von Aquileia neben dem byzantinischen von Grado aufrechterhalten.

[1]) Ein solcher Katalog aus saec. X bei Muratori, Antiquit. Ital. III p. 817—824. Ein Katalog aus dem J. 1461 bei A. Peyron, Ciceronis et aliorum fragm. inedit. p. 1—68. Vgl. Blume, Iter italicum I, 44. 55—58. O. Seebass, Ueber die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas von Luxeuil. N. Archiv d. Ges. XVII, 246 ff. XXI, 739 ff.

[2]) Ueber einen Horazcodex saec. IX (jetzt in Bern), gewidmet der „regina Angelberga" (Braut 851, vgl. Mühlbacher n. 1148), mit irischen Glossen, vgl. O. Keller, Beschreibung der wichtigsten Horaz-Handschriften. Praefatio zur Ausgabe des Horaz von O. Keller und A. Holder Vol. I² (Leipzig, 1899) p. XIX. Ueber die Beziehungen der Mailänder Erzbischöfe Angilbert (824—860) und Tado (860—868) zu den irischen Mönchen vgl. L. Traube, Poëtae aevi Carol. III, 236. Abhandl. der baier. Akad. XIX, 2 S. 349. XXI 3, S. 638 ff. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. I⁶ 250 ff. A. Reuter in „Hermes" XXIV S. 162 ff.

[3]) Vgl. Teuffel, Gesch. d. röm. Literatur § 295.

[4]) Blume in den „Erläuterungen zu den Schriften der röm. Feldmesser" (1852) S. 10 f.; vgl. S. 5. In der Handschrift stehen fol. 77a die Worte, „Gisebertus abbas" (Lachmann liest letzteres Wort anders). Wir haben gesehen dass der Name verschieden geschrieben wird. Vgl. Sickel, Erl. zu den Diplomen Otto's II. S. 100. In Gerberts geometrischen Arbeiten wird auf die Agrimensoren verwiesen.

[5]) Bädecker, Oberitalien¹⁴ S. 249.

Digitized by Google

Zur Zeit des Hannibalischen Krieges beherrschten ligurische Stämme die Uebergänge aus dem Pothale nach Tuscien [1]), so dass für die beiden kriegführenden Theile die Sympathien der Ligurer keine gleichgiltige Sache waren. Hannibal wusste sie für sich zu gewinnen, noch ehe er den Apennin überschritt [2]). Während des folgenden Krieges und nachdem schon der Friede geschlossen war, reagirten die Ligurer unter punischer Führung gegen Placentia und Cremona, die römischen Zwingburgen am Po [3]).

Schliesslich wurden die Ligurer pacificirt und während der Stamm der Apuani, der über Luca gesessen hatte, expatriirt und ins Beneventanische übersiedelt wurde, kamen die Veleiates, die Statielli, die Bagienni glimpflicher davon; sie wurden als „civitates föderatae" anerkannt, in welcher Stellung sie mindestens hundert Jahre lang verblieben, bis zu den Aenderungen, welche der grosse Bundesgenossenkrieg auch für das Pogebiet nach sich zog. Es begann die municipale

[1]) Man erinnere sich, dass Parma 183 v. Chr. von den Römern gegründet wurde, erst nachdem die ämilische Strasse in der durch Canäle entwässerten Ebene angelegt war, während die älteren Pfade durchaus das bergige Gelände benutzten. Vgl. Affò, Storia di Parma, I Einl.

[2]) Liv. 21, 58. 59. Vgl. hiezu G. Faltin, Der Einbruch Hannibals in Etrurien. Hermes XX, 71 ff. Ueber die Ligurer im Apennin Polyb. II, 16. Hannibal gieng über einen der westlichen Apenninpässe, berührte also wohl das Gebiet von Veleia. Der erste verunglückte Versuch Hannibals, über den Liv. 21, 58 berichtet, veranlasste ihn „degressus Apennino ad Placentiam" Lager zu schlagen; später „in Ligures concessit", wo ihm einige römische Beamte und Offiziere („per insidias intercepti") ausgeliefert wurden. — Hannibal hatte Clastidium [Casteggio], wo die Römer Magazine besassen, eingenommen, das nachher in den Kämpfen der Römer gegen die Ligurer wieder hervortritt. Vgl. Corp. V p. 828. — Bei der Gründung des Klosters Bobbio (saec. VII p. Ch.) erinnerte man an „amnem profluentem nomine Triveam [Trebiam], super quem olim Hannibal hiemans, hominum, equorum, elephantorum atrocissima damna sensit". Vita S. Columbani c. 60. [Mit Anlehnung an Liv, 21, 56]. Im 10. Jahrhundert gleicht Liutprant Cremon. in der Antapod. die Kriege gegen die afrikanischen Saracenen mit den punischen; vgl. bes. B. 2 c. 54; er nennt l. 35 „Hannibalis viam quam Bardum [von Castell Bard] dicunt". Auch im Panegyricus auf Kaiser Berengar (888—923) finden sich Anspielungen auf den Hannibalischen Krieg. Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii imp. p. 44 Anm. 1, die nach dem Gesagten etwas zu modificiren wäre. Die Nachrichten des Livius über den zweiten punischen Krieg, soweit sie Genua und die ligurische Küste betreffen, sind den Annal. Januens. ganz geläufig. Vgl. ad a. 1280 (p. 289).

[3]) Vgl. Liv. 31, 10. 32, 29 (wo die Namen der ligurischen Stämme offenbar verderbt wiedergegeben sind; statt Ilvates las schon Cluverius Ital. ant. p. 78 lieber Veleiates). 34, 56. Man vgl. überhaupt die lichtvollen Darlegungen von Cluverius l. c. lib. I, cap. VIII und X (obwohl der Verf. die Lage von Veleia nicht kannte; er vermuthete es am Tidone).

Digitized by Google

Entwicklung sich Bahn zu brechen und seit 49 v. Chr., wo Cäsar dem transpadanischen Gebiet das römische Bürgerrecht ertheilte [1]), tritt neben Aquae Statiellae (jetzt Acqui) und Augusta Bagiennorum (jetzt Bene) auch Veleia als ein Municipium hervor [2]). Es war der tribus Galeria zugeschrieben [3]) und zählte seitdem zur achten Region Italiens, zu der auch Placentia gehörte, während jene beiden anderen Orte ligurischer Entstehung zur neunten gerechnet wurden [4]). Das Gebiet Veleia's erscheint seitdem in römischer Weise vermessen und von den benachbarten Stadtgebieten Libarna im Westen, Placentia im Norden, Luca im Süden, Parma im Osten abgegrenzt, nicht ohne dass die ältere ligurische Bodentheilung dem Princip zu Liebe manigfach durchkreuzt worden wäre [5]).

Wir kennen diese Verhältnisse zufällig genauer, da uns die Auszüge aus dem Kataster von Veleia in der bekannten hier gefundenen Alimentartafel aus der Zeit des Kaisers Traianus erhalten sind. Zu jedem der fundi, die für die Alimentarinstitution obligirt wurden, wird pagus und Stadtgebiet angegeben [6]). Die Gebiete von Libarna, Veleia,

[1]) Ein Fragment der lex Rubria, wodurch die Jurisdictionsverhältnisse der neuconstituirten römischen Gemeinden geregelt wurden, ist in Veleia gefunden. Corp. XI 1146. Vgl. Mommsen in ‚Hermes' XVI, 24 ff.

[2]) Bevor Dertona als Colonie, Libarna als Municip gegründet wurde, könnte das Gebiet der Statielli an das der Veleiates unmittelbar sich angeschlossen haben. In der Alimentartafel von Veleia wird ein pagus Statiellus angegeben, der (seit der Gründung der Municipien?) zum Gebiete Veleia's gehörte. Mommsen in Corp. V p. 850. Näheres über die Constituirung von Veleia als Municipium ist nicht bekannt. Vgl. Mommsen in ‚Hermes' XIX, 402.

[3]) Aquae Statiellae hatte die tribus Tromentina, Augusta Bagiennorum die Camilia; Libarna die Maecia, Dertona die Pomptina; Placentia die Voturia, Parma die Pollia. Ticinum die Papiria (wovon es den Namen Papia bekam). — Die tribus Galeria hatten ausser Veleia noch Genua, Luna, Pisa, also ein zusammenstossendes Gebiet. Kubitschek, Imp. Rom. trib. discr. p. 93.

[4]) Vgl. Mommsen, Die italischen Regionen. In der ‚Kiepert-Festschrift' 1898 S. 95 ff. Auch Libarna und Dertona gehörten zur 9. Region (damit zugleich die Gegend von Bobbio).

[5]) Vgl. A. Schulten, Die römische Flurtheilung und ihre Reste (Berlin 1898) S. 17 f.

[6]) Vgl. Bormann in Corp. inscr. Lat. XI p. 222. Hiezu F. Kniep, Societas publicanorum I 404 ff. G. Billeter, Gesch. des Zinsfusses im Altertum (1898) S. 187 ff. Ueber die Vertheilung des Besitzes im Gebiete von Veleia s. Mommsen, ‚Hermes' XIX S. 393 ff. Da die Bearbeiter des Bodens sich erbweise auf der Scholle behaupteten, später auch von Regierungswegen an dieselbe gebunden wurden, entwickelten sich die fundi zu dorfartigen Ansiedlungen. Vgl. L. M. Hartmann, Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden. Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte V (1896) S. 204 ff.

Digitized by Google

Luca stiessen zusammen im „pagus Albensis“, der zu Veleia gehörte [1]). Der „pagus Salutaris“ erscheint unter die Territorien von Veleia, Placentia, vielleicht auch Parma aufgetheilt; der „pagus Salvius“ unter die Territorien von Veleia und Parma; jedenfalls ersehen wir, dass auch die Stadtgebiete von Veleia, Parma, Placentia aneinanderstiessen [2]). Die Namen der pagi, die von Gottheiten entlehnt sind, z. B. Minervius, begegnen öfter, sowohl „in Placentino“ wie „in Veleiate“. Bemerkenswert ist, dass es im Gebiete von Veleia auch pagi gibt, die „Bagiennus“ und „Statiellus“ also nach den Namen anderer ligurischer Stämme benannt sind [3]).

Während in den Listen, die gelegentlich des im J. 74 abgehaltenen Census geführt wurden, auch Fidentia (Borgo S. Donnino) als selbständige Comune erscheint [4]), ebenso Florentia (Fiorenzuola) in den Itinerarien als Strassenstation erwähnt wird [5]), finden wir auf der Alimentartafel weder das eine noch das andere genannt; vielleicht dass der „pagus Floreius“ als bei Florentia gelegen anzusetzen ist [6]).

---

[1]) Der pagus Albensis umfasste die Berggegend südwärts von Veleia, namentlich am Oberlaufe des Morfasso, der in den Arda fliesst, die Gegend von Tollara. Vgl. 3, 30: fundus Antonianus Sevuonianus Tullar. in Vel(eiate) pag(o) Alb(ensi); 3, 28: fundus Mucianus Clouster Tullare in Vel(eiate) pag(o) Alb(ensi). Die vielen barbarischen (wohl ligurischen) Namen neben den römischen Bezeichnungen fallen auf. 4, 86: in Veleiate et in Libarnensi pagis Martio et Albense. 3, 76: in Veleiate et Lucense pagis Albense et Minervio et Statielo. Vgl. Desjardins l. c. p. 58. Die Beifügung einer örtlichen Angabe zu den Namen der fundi kommt öfter vor; so nennt die Tafel 2, 47: fund(um) Aestinianum Antistianum Cabardiacum pag(o) et adf(ine) s(upra)s(cripto), d. i. pago Ambitrebio in Veleiate, adfine republica Placentinorum. Der fundus lag bei Caverzago im Trebiagau, im Gebiete von Veleia aber angrenzend an das Placentinische. Vgl. Bormann in Corp. XI p. 254. Mommsen, ‚Hermes‘ XIX 394 A. 2 über die ‚Grundstücksnamen, welche aus der römischen Nomenclatur nicht zu erklären und vermuthlich wie die der saltus und vici keltischen und ligurischen Ursprungs sind‘. — Die französische Generalstabskarte vom J. 6 der Republik (Mailand 1799) zeigt den Ort ‚Tollera‘ am Uebergang von Macinesso nach dem südlich vorliegenden Thale des Morfasso. Im 13. Jahrhundert wird wiederholt ‚Tolleria‘ genannt (Annal. Placentin. ad a. 1268. 1271).

[2]) An der Ongina, am Ceno? Das letztere Thal (mit Bardi), das Desjardins auf seiner Karte nicht berücksichtigt hat, würde in Betracht kommen.

[3]) Vgl. oben S. 537 A. 2. A. Schulten, Die Landgemeinden im römischen Reich. ‚Philologus‘ 1895 S. 633 ff. Die kartographische Darstellung von Desjardins unterliegt, wie Bormann bemerkt, manchen Bedenken.

[4]) Vgl Mommsen, Die italischen Regionen, a. a. O. S. 102 A. 3.

[5]) Vgl. Corp. XI p. 203. Municipium scheint Florentia nie gewesen zu sein. Bei Plinius fehlt es.

[6]) So Desjardins, de tabulis alimentar. p. 63.

Digitized by Google

Der Gemeinde Luca gehörten ausgedehnte Weide- und Walddistrikte im Gebirge, wo die Grenzen der verschiedenen Stadtgebiete aneinanderstiessen [1]). Man ersieht aus dem Ganzen, dass die Thäler der Trebia wie der Bäche Nure, Riglio, Chero, Chiavenna, Arda u. s. w. nirgends für sich geschlossene Gebiete gebildet haben, vielmehr die Grenzen der Municipien hier ineinander übergiengen.

Veleia lag beim heutigen Macinesso im Quellgebiete des Baches Chero, von wo aus leichte Ueberstiege von einem Querthal des Apennin in das andere, endlich auch über Val Ceno und Val Taro auf die andere Seite des Apennin führten. Das Municipium blühte, wie die aufgefundenen Inschriften erweisen, durch die ganze Zeit des Principates hindurch; seine Söhne dienten gerne auswärts, z. B. in Germanien oder in Britannien, beim Militär [2]), und angesehene Consulare verschmähten es nicht Patrone der Stadt zu werden; zuletzt hat Veleia noch wie den früheren Kaisern seit Augustus dem Probus eine Statue gesetzt (276 n. Chr.). In der späteren Zeit muss der Ort, wohl weil der Verkehr auf der direkten Strasse von Luca nach Parma sich mehr und mehr concentrirte [3]), zurückgegangen und in Verfall gerathen sein. Aber die im vorigen Jahrhundert aufgetauchte Ansicht, dass Veleia durch einen Bergsturz zerstört worden wäre, hat sich als unbegründet erwiesen, da vielmehr die Stadt selbst auf einer (prähistorischen) Schutthalde erbaut war. Auch kam bei den Grabungen eine Münze Kaiser Leo's I. zu Tage [4]). Vielmehr wird sich die wohlhabende

---

[1]) Tabula Velei. 6. 43: Coloni Lucenses professi sunt saltus praediaque etc. in Lucensi et in Veleiate et in Parmense et in Placentino etc. Vgl. hiezu Bormann l. c. Kniep S. 418 f. Es handelt sich um einen Besitz, der durch ein Vermächtnis den Lucensern zugefallen zu sein scheint. ‚Unter saltus haben wir Bergweiden zu verstehen, die von den praedia aus zu Zeiten benutzt werden'. ‚Bemerkenswert ist (6. 72) die Erwähnung von montes (adfines) neben den Gemeinden Luca, Veleia, Parma, Placentia. Es werden mithin die höchsten Bergspitzen den Gemeinden nicht einverleibt gewesen sein'. Wozu Mommsen Staatsrecht III, 782 A. 3 zu vergleichen ist. — Luca hat auch im Mittelalter in diesen Berggegenden gelegentlich eine Rolle gespielt; mindestens in Pontremuli. Vgl. Annal. Parmens. mai. ad a. 1293 (Mon. Germ. Script. XVIII p. 711).

[2]) Vgl. Kubitschek, Imp. Rom. tributim discr. p. 99 f.

[3]) Daher kamen neue Orte zur Geltung. So hatte im 3. Jahrhundert Forum novum (jetzt Fornovo) am Tarus, auf der Route von Parma dem Apennin zu, Municipalrecht erlangt. Corp. XI p. 201. Das Gebiet von Veleia grenzte westlich an. — Bercetum tritt erst später (saec. VIII) hervor. Ebenso seit dem 12. Jahrhundert das ‚Burgum vallis Tarii' (d. i. Borgotaro); ferner Bardi im Thal des Ceno.

[4]) Desjardins p. 5. Vgl. Bormann Corp. XI p. 205. Ausschlaggebend gegen die Annahme eines Bergsturzes waren die Ausgrabungen des J. 1876, worüber

Digitized by Google

Bevölkerung von Veleia weg nach den benachbarten Orten, wo der Verkehr sich hob, verzogen haben; ebenso wie das bei Libarna der Fall war und wie es für das ausgehende Altertum in Bezug auf zahlreiche andere Communen Italiens bezeugt ist: in Folge dessen z. B. benachbarte Bischofsitze mehrfach zusammengezogen werden mussten, wie dies aus den Briefen Papst Gregors d. Gr. hinlänglich bekannt ist[1]).

Uebrigens dauerte dieser Process aus gleichen Ursachen Jahrhunderte hindurch fort. So wurde zur Zeit Ottos d. Gr. (im J. 969) die Vereinigung des Bistums von Alba (im Piemontesischen) mit jenem von Asti durchgeführt, mit ausdrücklicher Berufung auf die Präcedenzfälle aus der Zeit Gregors d. Gr.[2]).

Also muss Libarna mit Dertona sich verschmolzen haben, nachdem schon unter dem Principat manche Honoratioren beiden Orten gemeinsam gewesen waren[3]). Der Bistumsprengel von Dertona machte

---

die Notizie degli scavi im J. 1877 berichteten. Bemerkenswert ist, dass das Christentum in Veleia keine Spuren hinterlassen hat. (An Stelle des Cultes der Minerva in Cabardiacum, j. Caverzago, trat die Verehrung Marien's; vgl. oben S. 525).

[1]) Vgl. z. B. die Vereinigung des Bischofsitzes von Minturnae mit dem von Formiae. Gregor. M. reg. I, 8. Andere Beispiele in meinen „Organisationen Italiens bis auf Karl d. Gr.“ Ergänzungsb. V der Mitth. des österr. Instituts, passim. Plistia (bei Colfiorito) ist um 500 noch Bischofsitz, später zwischen Fulginium, Nuceria, Camerinum aufgetheilt. S. 25 Anm. 1. Es hängt dies mit dem allgemeinen Rückgang Italiens seit dem Ende seiner Weltherrschaft zusammen, welche ja auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse manigfach eingewirkt hatte: der Italiker war noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts als Beamter wie als Militär vor Anderen bevorzugt und konnte im Alter als Rentier nach seiner Heimat zurückkehren. Gerade abgelegene Berggemeinden hatten sich am frischesten erhalten wie denn Veleia gelegentlich der statistischen Aufnahme unter Vespasian in der ganzen achten Region die meisten Hundertjährigen aufwies.

[2]) Urkunde Otto d. Gr. vom 9. November 969 Diplomat. Otto I. n. 380[a]; vgl. Böhmer-Ottenthal Reg. n. 495, 496, 504 mit Beziehung auf eine Abhandlung von Cipolla, Di Rozone vesc. di Asti (Memorie dell' acad. di Torino ser. II t. 42). In der Urkunde ist folgende Motivierung gegeben: concesserunt antiqui patres ut, si episcopalis sedes deo permittente ab impiorum sit manibus vastata et depopulata, ob plebis raritatem, quia non oportet in locis vilioribus propter celebre episcoporum nomen episcopos constitui, viciniori sedi subponi et in unum redigi, quemadmodum non a quibuslibet sed a sanctissimis noscimus esse contraditum viris. Hac igitur auctoritate roborati Albiensem sedem, quam spiritualis pater noster et universalis papa domnus Johannes ob raritatem plebis viciniori Astensi sc. ecclesiae ad regendum subposuit nec non et Ualpertus archiepiscopus s. Mediolanensis ecclesiae, ex cuius consecratione dioceseos utraque pertinere videtur etc. (Synode in Mailand 969 Sommer). Nach Absterben des gegenwärtigen Bischofs sei die Vereinigung zu vollziehen.

[3]) Vgl. oben S. 531. Corp. V 6425 (die Inschrift stammt aus Ticinum): M. Atilius Eros VI vir Augustalis Dertonae et Libarnae. Die Cumulirung benachbarter

Digitized by Google

nachher seine Rechte bis nach Bobbio hin geltend, das früher wie bemerkt zum Territorium von Libarna gehört hatte [1]).

Was mit Veleia geschehen ist, wird nicht überliefert. Es gravitirte dem Po zu nach der Richtung von Placentia; jedenfalls nicht nach der von Parma. Als im 7. Jahrhundert durch die langobardischen Könige die Grenzen der Stadtgebiete von Placentia und Parma in Folge von Streitigkeiten zwischen denselben neuregulirt wurden [2]), sehen wir das Territorium von Parma bis an den Bach Ongina (westwärts von Borgo S. Donnino) vorgeschoben, es hatte also das Gebiet des ehemaligen Municipiums Fidentia sich einverleibt [3]); auch das

---

Municipien hat sich auch anderswo so vorbereitet, zumal seitdem die Bekleidung der Ehrenstellen eine immer drückendere Last wurde.

[1]) Ughelli IV[1] p. 884 hebt hervor, dass der Bistumsprengel von Tortona ein verhältnismässig umfangreicher sei, trotz der Nachbarschaft einiger bedeutender Städte. Vgl. Diplom. Otto II. n. 206 (5. November 979), wodurch Gerbert zum Bischof bestellt, und der bischöflichen Kirche die Besitzungen bestätigt, sowie ihr abgesehen von der Immunität auch die öffentliche Gewalt in der Stadt und im Umkreis von drei Millien (mit Angabe der Grenzen), verliehen wird. Dabei werden die zwei castra Viqueria (d. i. Voghera) und Garbania (d. i. Garbagna in dem von ‚torrente' Grua durchflossenen Seitenthale ostwärts von Tortona) genannt. Ebenso gibt der Kaiser an die Kirche von Tortona ‚abbaciam de Vinderci que est in valle que dicitur Borbera, a perversis quibusdam hominibus olim nimis dirutam ubi eciam requiescit corpus beati Fortunati'. Das Thal des Flusses Borbera (Barbera) öffnet sich ostwärts von Serravalle (mit Ueberstiegen ins hinterste Trebiathal). Im J. 1211 wird bestimmt, dass die Castellane von Serravalle nach Brauch von Tortona zu entscheiden haben. Vgl. Ficker, Ital. Forsch. III, Nachtrag zu § 129. Später ist Serravalle in den Händen eines Feudalherrn, gegen den die Dertonenser ins Feld ziehen. Annal. Placent. ad a. 1270 (Mon. Parm. III p. 284); während die Papienser den Gegner von Dertona unterstützen. Vgl. auch Busson, Fortsetzung von Kopp's Gesch. der eidgen. Bünde, Buch V, S. 130.

[2]) Zuerst unter König Arioald (626—636), auf dessen Entscheidung sich König Pectarit 674 beruft. Urk. vom 23. Oktober d. J. bei Campi istor. eccl. di Piacenza I, 177, danach bei Affò, storia di Parma I p. 280 n. 5 (vgl. p. 127 f.). Die Grenze reicht von ‚ponte Marmariolo qui est in rigo Onglena [Bach Ongina], deinde in Petra baciana percorrente in termine quod dicitur petra furmia [jetzt Formio] et in fonte limosa in campo Crispicellio, et inde in monte Specla [Specchio] illa parte Cene [Bach Ceno], ubi termine otat, deinde in monte Caudio, et Petra Mugulana quod est super fluvio Taro, et illa parte Taro per rigo Gautera [Bach Goterа]'.

[3]) Vgl. das (interpolirte) Diplom Otto III. n. 54 (vom J. 989). Ueber das Emporkommen des nach S. Domninus genannten Ortes in der Karolingerzeit: Affò I, 147 ff. Bei Liutprand Cremon. Antap. 1, 41 ist es zum J. 898 genannt. Im 12. Jahrhundert als ‚vicus' oder ‚burgus' sancti Donini bezeichnet (Ficker, Ital. Forsch. IV n. 112 vom J. 1140, n. 114 vom J. 1144; hiezu Overmann, die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde von Tuscien S. 41 ff.), bildete es mit dem

Digitized by Google

untere Thal des Baches Ceno, der in den Taro mündet, gehörte (bis hinauf nach Varsi und Bardi; hieher führen directe Wege aus dem Gebiet von Placentia) zum Parmesanischen, das diese Grenzen durch die ganze Folgezeit behauptet hat. Weitergehende Ansprüche waren zu Gunsten von Placentia abgewiesen worden, ohne dass diese geographisch näher präcisirt würden [1]; es mag da manches im Unklaren belassen worden sein, so lange die Gegend nicht neuerdings in den Bereich einer intensiveren Cultur gezogen wurde [2].

---

südwärts dem Apennin zu liegenden castrum Barguni [Bargona] einen Grafschaftsbezirk für sich.

[1]) Das ehemalige Gebiet von Veleia, das an der Abdachung des Apennin längs der unteren Trebia, am Nure, Riglio, Chero der placentinischen Ebene zu lag, erscheint im 11. Jahrhundert n. Chr., wo die Placentinischen Chroniken mit ihrer Erzählung einsetzen, die des Johannes Codagnellus u. A. (Monum. hist. prov. Parmens. et Placent. III 1, p. 1 ff.) als im Weichbilde von Placentia gelegen. Es schlugen sich (1090) die hier sesshaften Feudalgewalten mit der nach der Alleinherrschaft im ganzen Distrikt strebenden Bürgerschaft herum: bei Rivergaro (an der Trebia), bei den villae Carpineto und Castrucani (j. Castruzzano), letzteres am Riglio, ersteres östlich davon; bei der villa sancti Georgii (j. S. Georgio) unfern des Nure, beim Vicus Justinus (j. Viustino) am Riglio, ‚per partes Corneliani' (j. Cornegliano) am Riglio, Rocchi (j. Ronco), ebenda. Montejaconum (j. Montezago? nördlich von Veleia). — Florentiola wird als zum Placentinischen Gebiet gehörig erwähnt im 10. Jahrhundert von Liutprand Cremon. Antap. 2, 65. Es spielt im 13. Jahrhundert als Florentia in den Parteikämpfen eine Rolle. Vgl. Annal. Plac. ad a. 1260 (p. 217). Damals war ein civis Placentinus capitaneus populi Florencie. — Auch Castel Arquato kommt früh zur Geltung. Am 5. Nov. 1000 nahm K. Otto III. die von Bischof Sigfried von Placentia gestiftete Abtei zu S. Sabinus in seinen Schutz und bestätigt deren Besitzungen und Gerechtsame; darunter mercata duo, unum in castello Arcuato quod habetur tribus vicibus in anno; alterum Placentie, quod habetur Kalendis Augustis. Ferner heisst es vom jeweiligen Abt: licentiam habeat flumen Nurum sive rivum qui venit per vicum Ozonis (d. i. Vigolzone), de suo cursu ubicumque voluerit ducere et utilitatem monasterii ex ipsis peragere. (Dipl. Otton. III n. 385).

[2]) Daher bestimmtere Grenzregulierungen immer erst angestellt wurden, wenn sich das Bedürfnis ergab, z. B. im J. 916 für die Kirche von Cremona gegenüber den benachbarten Sprengeln von Mediolanum, Papia, Placentia, Parma, Regium. Bei Affò 2, 401. Da der Po wie seine Nebenflüsse ihren Lauf wiederholt änderten, konnte es an ‚Rivalitäten' nie mangeln. Gerade in der genannten Urkunde ist die Rede vom ‚terminus ab Arda mortua ad Ardam vivam'; ebenso vom ‚Padus vetulus', vom ‚Padus' und seinen Inseln, vom ‚Padus alter' u. s. w. abwärts von S. Giuliano. Eine weitere Regulirung der Grenzen zwischen den Diöcesen Cremona und Placentia erfolgte im J. 954 durch König Berengar. Vgl. Mon. Germ. Script. XVIII p. 410. Zum J. 1180 melden die Annal. Placentini: ‚concordia facta fuit inter Placentinos et Bobienses. Et tunc traxerunt rivum novum de Nuria et rivum novum de Teciva [wohl Trebia] et fecerunt molendina'.

Digitized by Google

Wenn nun aber auch die municipalen Organisationen in Abnahme kamen und Aenderungen erfuhren, so erhielten sich gleichwohl die von Alters her üblichen Verkehrswege in Gebrauch. Wir können dies allerdings erst aus dem 12. und 13. Jahrhundert belegen, wo eben die communale Annalistik erblüht war.

Als dem Kaiser Friedrich I. im Sommer 1167 die Pest in Rom seine tüchtigsten Leute dahingerafft hatte, wollte er von Tuscien aus nordwärts nach dem allezeit getreuen Pavia zurückkehren. Der Kaiser kam von Luca her über Sarzana nach Pontremuli, wo ihm auf Betreiben der rebellischen Lombardenstädte der Durchzug verweigert wurde [1]); in Folge dessen musste Friedrich in das Gebiet des Markgrafen Obizo Malaspina abbiegen, der die weitere Führung übernahm [2])

---

[1]) Trotz der Vergünstigungen, die Friedrich den Pontremulensern in demselben Jahre ertheilt hatte. Ficker IV, n. 142. Stumpf n. 4081.

[2]) Die Annal. Laudens. continuat. Mon. Germ. SS. XVIII p. 656: imperator itaque cum ad locum, qui Pontremulus vocatur, appropinquasset ac per suburbium ipsius loci transire disposuisset, Pontremulenses eum nequaquam per suum locum transire permiserunt. Cum vero imperator se per virtutem ipsorum locum, ipsis nolentibus, transire non posse, quoniam pauci ac tonsi ac infirmi fuerant, cognovisset, cum ex hac parte castri, quod Malmum (al. Malnidum) vocatur, iam transitum fecisset, versus marinam partem protendens, per terram marchionis Obizonis Malaspine, ipso marchione eum ducente, iter arripuit. Die Markgrafen Malaspina hatten in der Umgebung von Pontremoli bei Filatiera und sonst an der Macra Besitzungen, ebenso im Thal des Vara, an der oberen Trebia und an der Borbera, wohin Markgraf Opizo den Kaiser geleitet zu haben scheint. (Malmum, Malnidum hat Sassi mit Villafranca, unter Pontremuli, identificirt; man sieht nicht ob mit Recht; ‚versus marinam partem', womit doch die ligurische Küstenlandschaft gemeint ist; vgl. unten ad a. 1278). Der Biograph des Papstes Alexander III. (bei Watterich II. 418) meldet: Ideoque a marchione Malaspina securo impetrato ducatu, apud Pontemtremuli divertit a publica strata et exinde iter suum per convallium concava et aspera montium dirigens, non sine multa rerum suarum direptione tamquam profugus transivit iuxta Terdonam et tandem cum paucis pervenit Papiam. — Die Ortskenntnis der Malaspina in diesen Gegenden rühmen auch die Annal. Januens. ad a. 1278 (p. 286), in welchem Jahre die Markgrafen mit Genua in Fehde lagen. Von burgum Clavari (Chiavari an der Riviera) aus zum Rückzug genöthigt, ‚per viam inopinatam et quam nemo cogitare poterat recedentes, in vallem Trebiam devenerunt'. Die Fehde dauert fort ‚in valle Trebia et valle Borberie'. Die Borbera mündet unweit von Serravalle in die Scrivia. S. oben S. 541. Uebrigens nennen auch die Annal. Mediolanenses (Script. XVIII p. 361) die Markgrafen Malaspina in diesen Gegenden: in Morasco et in Sarzano et in Garbagina et in ceteris locis Terdonensium et marchionum Malaspinae. — Ein Markgraf Obizo Malaspina entkam (1155) den Papiensern nach einem in der Umgebung von Terdona verlorenen Treffen, quia privaciori itinere et inusitato cum aliquibus descendit. (ibid. p. 362). Im J. 1157 zog Obizo Malaspina mit den Papiensern aus; ib. p. 364. Vgl. Ann. Med. minor. (p. 394): Obizo

Digitized by Google

und den Kaiser auf entlegenen Gebirgspfaden nach Terdona (d. i. Dertona) durchbrachte, von wo er glücklich Pavia erreichte.

Der Kaiser beschuldigte später die Cremonenser, dass sie es gewesen seien, die ihm den Weg über den Mons Bardonis verlegt hätten. „Wir wurden gezwungen durch ein enges Loch hindurch zu schlüpfen unter der grössten Gefahr für unsere eigene Person und ein so grosses Heer, unsere Gemalin und unsere Söhne" schreibt der Kaiser später (1185) in seiner Klagschrift gegen die Cremonenser [1]); während die anderen Berichterstatter allerdings von wenigen Begleitern desselben reden, denen es unmöglich war, gegen die Pontremulenser Gewalt zu gebrauchen. Er habe gegen die Meeresküste zu ausweichen müssen „per terram Obizonis Malaspine", wie übereinstimmend angegeben wird [2]). Wenn Terdona als der Ort angegeben wird, wo Friedrich aus den Bergen herauskam, so wird man daran erinnern dürfen, dass die Malaspina an der oberen Trebia und bei Dertona begütert und mit allen Schlupfwinkeln des Gebirges wohl vertraut waren [3]); sagte man

Malaspina et alii septem inter comites et marchiones. Im J. 1213 kämpfen „Marcenses Malaspina" (d. h. die Leute der Markgrafen) mit den Mailändern und ihren Bundesgenossen gegen die Papienser. Ann. Mediol. breves (p. 388). Es gab Malaspinas in allen Parteilagern, da sie zahlreich und in Folge von Erbtheilungen verarmt waren. Ein Obizo Malaspina that sich als Parteigänger der Lombarden gegen den Kaiser hervor; ein anderer dieses Namens rettete 1167 den Kaiser. Ueber ersteren et possessiones, quas habet in Tortona et episcopatu, vgl. Ficker, Zur Gesch. des Lombardenbundes S. 338. Ueber die Fehde der Malaspina mit den Placentinern im Tarothal vgl. Ann. Placent. ad a. 1186 ff.

[1]) Bei Böhmer-Ficker, Acta imp. sel. p. 755 f. Compulsi fuimus per terram marchionis Malaspine per angustum serpere foramen cum maximo persone nostre periculo et tanti exercitus, uxoris nostre et filiorum. — Zu vergleichen ist auch die Darstellung Gottfrieds von Viterbo gest. Fred. v. 713 ff. Er erwähnt, dass die Pontremulenser von den Lombarden veranlasst wurden dem Kaiser den Pass zu verlegen, den „markise" Opizo Malaspina, die gute Aufnahme in Pavia. Gottfried war Theilnehmer an den Ereignissen. Er charakterisirt den Markgrafen: „Quod maris aut terrae mons Apenninus habebat, Opizo quem memini proprio sub iure tenebat, Et que turba fera venerat, eius erat". Markgraf Obizo bleibt in Pavia beim Kaiser und macht seine Unternehmungen mit.

[2]) Auch in den Annales Januenses (Fortsetzung des Obertus) ad a. 1167 (Mon. Germ. SS. XVIII p. 75): Venit tamen usque ad Pontem Tremulum, ibique Opizonem Malaspinam invenit, qui imperatori usque Papiam ducatum amicabiliter prestavit. Markgraf Opizo war eine in Genua bekannte Persönlichkeit, da er wiederholt in Geschäften des Reiches, welche die Interessen der Seestadt berührten, z. B. auf Sardinien, von Friederich verwendet wurde.

[3]) Vgl. auch die Annal. Januens. ad a. 1198 (Mon. Germ. SS. XVIII p. 116). Im J. 1154 hatten die Malaspina bei der Zerstörung Terdonas durch Friedrich eingewirkt. Annal. Plac. Guelfi ad a. 1154. Ende April 1167 hatten die Lombarden die Wiederherrstellung von Terdona beschlossen und durchgeführt; ib.

Digitized by Google

ihnen doch nach dass sie in diesen Gegenden vom Raube sich nährten.

Die Placentiner Annalen melden, dass einzelne Schaaren durch das Gelände von Placentia (per montana Placentie) ihren Rückzug bewerkstelligten [1]); was mit den Angaben über den Weg, den der Kaiser nahm, sich am Ende vereinigen liesse [2]). Jedenfalls war der Weg nicht nur nach Parma sondern auch nach Placentia verlegt; man musste also westwärts ausbeugen.

Für einen solchen Fall ist in den fabulosen Placentiner Geschichten des Johannes Codagnellus genau angegeben, was ein Held zu thun hatte, zumal wenn der Uebergang über den Po bei Placentia gesperrt war; er musste eben über die Hügelgegend südwärts dieser Stadt nach Pavia zu kommen suchen [3]). Wenn anderer-

---

ad a.; was aber Boso, der Biograph P. Alexanders doch auch wissen musste. Ueber die Stellung von Tortona zum Kaiser 1175 vgl. Ficker, Zur Gesch. des Lombardenbundes S. 303 f., 327, wonach wir nicht genau wissen, wann es sich auf die Seite des Kaisers stellte.

[1]) Annal. Placent. Guelfi ad a. 1167: pauci vero qui supervixerunt per montana Placentie privatim vix tum propter prenominatam pestem tum propter Lombardorum timorem in Alemanniam perrexerunt. Nur der jüngere ghibellinische Annalist von Placentia (Mon. Germ. SS. XVIII p. 462) lässt auch den Kaiser diesen Weg ziehen: Imperator autem cum illis qui supervixerunt motis castris per Tusciam et montaneas Placentie cum marchione Malaspina Papiam accessit. Er erzählt eine Anekdote, welche das magere Leben der Malaspina in diesen Gegenden charakterisiren soll; ein Beweis, dass wir es hier nicht mit alter annalistischer Ueberlieferung zu thun haben. Vgl. Holder-Egger im N. Archiv XVI, 281. Ueber die damalige Parteistellung der Parmenser und Placentiner vgl. Affò 2, 241. Ficker, Forsch. II S. 193. Der Kaiser beschuldigte die Cremonenser speciell ihm die Parmenser abspänstig gemacht zu haben.

[2]) Näheres lässt sich nicht sagen: namentlich nicht, ob z. B. der Kaiser über den Pass Cento Croci gegangen sei, wie 1268 die Truppen Conradins (was Giesebrecht Kaiserzeit V, 554, vgl. VI, 470 und F. Ludwig, Marschgeschwindigkeit S. 35 und S. 189 annehmen möchten). Der Unterschied besteht darin, dass 1167 der Kaiser im Machtbereiche der Malaspina sich westwärts von der Riviera aus bewegte, 1268 die Konradiner im Machtbereiche der ostwärts in den Bergen sitzenden placentinischen Aussenpartei (wobei allerdings auch von Pontremuli bis Sarzana ein Malaspina intervenirte). Wenn aber Friedrich über den Pass von Cento Croci gieng, wendete er sich aus dem oberen Tarothale westwärts in das des Aveto, kam diesem folgend in das Thal der Trebia und aus der Gegend von Bobbio nach Dertona. — Dem ghibellinischen Annalisten von Placentia konnte die Analogie der Ereignisse von 1268 vorgeschwebt haben.

[3]) Vgl. die Erzählung des Johannes Codagnellus über die Züge des fabelhaften ‚Papirius' (bei Holder-Egger, im N. Archiv XVI, 499): veniens Papirius per Tusciam intravit in Italiam, deinde intravit in Emiliam; cum etiam venisset ad Placentie partes, ipsum transpadare non permiserunt. Qui cum non posset

Digitized by Google

seits von Pavia aus ein Angriff auf das in der Regel zur Gegenpartei gehörige Placentia erfolgte, so begann derselbe mit der Verwüstung des placentinischen Gebietes am Fluss Tidone und vorwärts (d. h. östlich) desselben, wo die Grenze durch Castelle gedeckt war. Diesen Verlauf nahmen die Fehden des J. 1243 und 1244, die König Enzio von Pavia aus gegen die Placentiner unternahm [1]).

Als im J. 1268 Konradin von Pavia nach Pisa gelangen wollte, führte er seine Truppen westwärts über Acqui nach Vado bei Savona, wo er sich einschiffte [2]). Da für die Truppen aber die Schiffe nicht ausreichten, mussten sie nach Pavia zurück, von wo sie durch ortskundige Ghibellinen geführt, den Marsch durch die Berge unternahmen, obwohl die regelmässige Verbindung durch die feindlichen Städte Placentia und Parma unterbrochen war.

Konradins Truppen, so referirt darüber Ficker [3]), überschritten (Ende April 1268) den Apennin in einem denkwürdigen Gebirgsmarsche von Pavia auf Borgo Taro, eine Reihe von Bergrücken übersteigend und die Längsaxe der zahlreichen hier zur Poebene ziehenden Thäler durchkreuzend, bis man sich schliesslich am oberen Taro aufwärts wandte und den Hauptkamm des Gebirges in der Richtung auf Varese überstieg, um so das von Karl von Anjou besetzte Pontremuli zu umgehen.

Das Itinerar ist folgendes: am ersten Tage kam man von Pavia bis Buriono; dieses lag am rechten Ufer des Tidone [4]). Am zweiten

---

habere transitum per Placentinam campaneam, transiens ad partes scilicet Ticini pervenit et ibi cum gente sua transpadavit.

[1]) Annal. Placent. ad a. 1243 (Mon. Parm. et. Plac. III, 166); ad a. 1244 (l. c. 169). Vgl. die Verwüstung des Gebietes am Tidone durch die Placentiner a. 1252 (p. 203 f.).

[2]) Vgl. Hampe, Gesch. Konradins S. 234 f.

[3]) Vgl. Ficker, Konradins Marsch nach dem Palentinischen Felde. Mitth. d. österr. Inst. II, 537. Derselbe in den Regesten n. 4850 h. Hiezu Hampe, Gesch. Konradins S. 241 f. F. Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert (Berlin 1897) S. 62.

[4]) Vgl. die von Ficker und den Folgenden nicht beachtete Anmerkung Pallastrelli's zu seiner Ausgabe der Annal. Placent. in den Mon. Parm. et Plac. III, 169 (ad a. 1244): er citirt einen „atlante del territorio delineato nel 1625 per cura del predetto Alessandro Bolzoni. Ivi nell indice generale è richiamato il luogo di Fargnano co' borione, il quale ha positione sulla destra costiera del torrente Tidone, in prossimitá di Missano, Tranquiano, Verdeto ecc. Una carta del 1327 reca: in territorio Fragnani in Buriono (Nicolli Etimolog, II, 47)". Letzteres Citat bezieht sich auf Nicolli, della Etimologia dei nomi di luogo degli stati ducali di Parma, Piacenza e Guastalla (Piacenza 1833). — Vgl. l. c. p. 245 Anm. 3.

Digitized by Google

Tag kam man nach Tollara, d. i. Tollara di Morfasso [1]). Von hier gieng es weiter nach Bardi im Thal des Ceno, wo wieder genächtiget wurde; dann nach Val de Taro, und über den Pass von Cento Croci [2]). Also Uebergang aus dem Thal des Nure in das des Arda, dann in das des Ceno, von da in das des Taro; d. h. man ist die alte Strasse gegangen, die vom Tidone nach Veleia führte, in dessen nächster Umgebung (südwärts) der Bergrücken des Tollara sich erhebt, über den man nach dem Thale des Morfasso gelangt [3]).

Derartige Abwege mussten in jener Zeit beständiger Bürgerkriege und der Fehden benachbarter Städte oft genug aufgesucht werden; so z. B. im J. 1271 als die guelfisch gesinnten Placentiner daran dachten sich unter den Schutz des Königs von Sicilien zu begeben und einerseits die Papienser, anderseits die ghibellinisch gesinnte Aussenpartei dem Vicar König Karls (der in Alessandria sich aufhielt) den Weg versperrte; da musste dieser einen weiten Umweg durch die Lunigiana und über Parma machen, um nach Placentia zu gelangen [4]).

3. Bardi und die Apenninübergänge.

In der Erzählung vom Zuge der Konradinischen Truppen wird neben anderen die Position von Bardi genannt und zugleich hervorgehoben, von welcher Wichtigkeit es war, dass der Inhaber des dortigen Castells Graf Ubertino de Lando an der Führung des Zuges

---

[1]) Vgl. über die villa de Tolleria die Annal. Placent. ad. a. 1271 (p. 291).

[2]) Die Annal. Placent. l. c. p. 245: intraverunt in episcopatum Placentie facientes primam albèrgariam in Buriono (wobei sie ringsum Verwüstungen anrichten; auch an den Häusern von Fargnanno, ubi multa victualia invenerunt ex dono). Sequenti die Tolleriam, multos domos in itinere comburentes et homines et bestias capientes. Deinde Bardi albergaverunt in terra istius comitis (sc. Ubertino de Lando). Postea per Valdetarium, non attingentes Pontremulo, et Albertus Malaspina cum ipsis equitavit usque Sarzanam. — Vgl. hiezu die Annal. Januens. ad a. 1268 p. 262: filius ducis Austrie — Papiam rediens, cum ceteris militibus inde per montana atque Varixium (d. i. Varese) ac Lurexanam (d. i. die Lunigiana) transiens.

[3]) Vgl. die Karte, die Desjardins seiner Abhandlung „de tabulis alimentariis" beigegeben hat. Der Monte Tollara und Morfasso sind verzeichnet. (Auch gegenwärtig noch geht der Verkehr von Borgonure auf Morfasso, welche Thalschaft Desjardins wohl bevölkert fand, und von da nach Bardi). — Ueber das Tullare der Veleiater Alimentartafel und über den Ort Tolleia der neueren Karten, s. oben S. 538 A. 1.

[4]) Annal. Plac. ad a. 1271 p. 292: iverunt per Nuxedanam [Lunexanam] et postea per Parmexanam et die lune XXVII aprilis intraverunt in Placentiam. Ueber Nudexana vgl. p. 302. (Ich citire nach der Parmenser Ausgabe, da diese wegen der wertvollen topographischen Anmerkungen zu benützen war).

Digitized by Google

sich betheiligte. Diese Position von Bardi spielt in der Geschichte des Placentinischen Geländes in jener Zeit eine so bedeutende Rolle, dass wir darauf näher eingehen müssen, umsomehr, als in den allgemeinen Darstellungen [1]) der damaligen Kämpfe davon wenig oder gar nicht die Rede zu sein pflegt. Doch ist hiebei etwas weiter auszuholen.

In dem langobardischen Italien giengen allerlei fabulose Erzählungen um, welche den Namen, die Gebräuche, die Sesshaftwerdung des herrschenden Volkes, das mit den romanischen Bestandtheilen sich nur langsam verschmolz, in angenehmer und leichtfasslicher Weise erklären sollten; wobei die alten Sagen und die neueren Tendenzen bunt genug in einander verwoben wurden.

In einer solchen fabulosen Erzählung, die etwa im 12. Jahrhundert entstand [2]), heisst es, dass die Königstochter Gambara, die mit ihrem Gefolge Italien erobert haben sollte, von dem Gemal, den sie hier fand, einen Sohn Namens Bardus bekam; dieser wieder hatte lange Söhne und gründete bei Placentia ein Castell, das nach ihm benannt wurde [3]) — woraus der Name der Langobarden seinen Ursprung gezogen habe.

Man wird bei diesem Castell eben an Bardi im oberen Thal des Ceno zu denken haben [4]).

---

[1]) Vgl. z. B. Busson, Forts. von Kopp's Gesch. der eidgenössischsen Bünde. Buch V: ‚Des Reiches Verhältnisse in Italien u. s. w.' Hampe, Gesch. Conradins erwähnt S. 88 A. 4 das reiche Detail der Placentiner Annalen für die Geschichte von Piacenza und Cremona, ‚das ich vielfach bei Seite lasse'. Die älteren Darsteller, z. B. Leo, konnten auf diese Dinge nicht eingehen, da ihnen die erst 1856 edirten Placentiner Annalen noch nicht zu Gebote standen.

[2]) ‚De adventu nomine et legibus Langobardorum'. Scriptor. rer. Langob. ed. Waitz p. 598. Ueber die ursprüngliche Sage (in der Bardus und Bardi nicht genannt wird) vgl. W. Bruckner, Die Quellen der Origo gentis Langobardorum. ‚Zeitschrift f. deutsches Altertum' 43 (1899) S. 47 ff. Die ursprüngliche Erzählung von der Gambara gibt die Origo gentis Langob. ed. Waitz l. c. p. 2. Vgl. Paul. diac. h. Langob. I, c. 3, 7 f. und die Historia Langob. codicis Gothani l. c. p. 7.

[3]) Maritum quoque (Gambara) accepit, quo regnante filium nomine Bardum habuit, qui longos habens filios, castellum sui nominis prope Placentiam condidit, unde descendentes et alii omnes Longobardi appellantur, nomen patris et filiorum longitudinem uno nomine significantes Aehnlich die Histor. Langob. Beneventana l. c. p. 597. Vgl. E. Bernheim, Ueber die origo gentis Langobardorum. Im N. Archiv XXI, 386 ff. Holder-Egger, a. a. O. S. 508 f.

[4]) Weder über Bard im Thal der Dora Baltea, das Liutprand Cremon. in der Antapodos. I, 35 nennt (‚Hannibalis via, quam Bardum dicunt'), noch über den seit saec. VIII so oft erwähnten ‚Mons Bardonis' liegen solche Geschichten vor.

Digitized by Google

Aehnliche topographische Fabelgeschichten sind in den angeführten Schriften mehrere gegeben; es heisst daselbst [1]), dass die Gambara auch ein Castell bei Brescia, das nach ihr benannt wurde, gegründet habe. Es ist das Castell Gambara, das im 12. und 13. Jahrhundert öfter erwähnt erscheint. Auch sind in dieser Zeit neugegründete Castelle nach dem Namen des Erbauers thatsächlich so benannt worden, wie es in Bezug auf Bardi und Gambara von der Ueberlieferung angedeutet wird [2]).

Es ist nur ein Zufall, dass Bardi in den Placentiner Annalen erst seit 1251 genannt wird [3]), während jene Ueberlieferung auf eine frühere Zeit zurückgeht, auch insofern sie von Johannes Codagnellus, dem bekannten Fabelfreund in Placentia, neuredigirt wurde; denn seine Wirksamkeit ist seit 1202 nachzuweisen und seine Annalenführung endet mit 1235 [4]). Abgesehen von Bardi spielt in dieser Zeit noch die Rocha de Varsio (d. i. Varsi im vorderen Thal des Ceno) eine Rolle [5]). Auch tritt das Cenothal als solches hervor.

---

[1]) L. c. p. 595 (cf. p. 596): castellum prope Brisiam, quod Gambara appellabatur, constituit. — Ein Albertus de Gambara aus Brixia erscheint 1175 in der Vita Alexandri papae (bei Watterich II 425) und urkundlich als Bevollmächtigter des Lombardenbundes (vgl. Ficker, Zur Gesch. des Lombardenbundes S. 302). Der Ort Gambara (zwischen Chiese und Oglio) wird auch 1268 in der Reiseroute Konradins genannt. Vgl. F. Ludwig, Marschgeschwindigkeit S. 62.

[2]) Das Castell Manfredi im Gebiete von Cremona („oppidum Manfredi" in den Notae S. Gregorii Mediolanenses ad a. 1195 p. 387; „castrum Manfredum" in den Annal. Cremonens. ad a. 1181 und 1186), das im J. 1186 von Kaiser Friedrich I. belagert wurde (vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit mit der Curie S. 90) hiess so nach seinem Erbauer, dem Manfredus Fantus „de filiis Manfredi Mutinensis", der 1181 Podestà in Cremona war. — Zum J. 1220 melden die Annal. Parmenses maior. (p. 667): factum fuit castrum Mariani in episcopatu Parme, et a prenomine potestatis nominatum. Dieser Podestà von Parma war Niger Marianus de Cremona; das Castell lag (nach Jaffé l. c.) nordwärts von Pontremuli am Bache Mozzola.

[3]) Auch die Urkunde Friedrichs I. von J. 1167 Juli 27 (St. 3960) ist nicht in Bardi ausgestellt wie Stumpf annimmt, sondern „in plano Bardonesi", d. i. wie Affò 2, 223 die Angabe der Urkunde (ebenda p. 275 n. LXX) erklärt, „nel piano di Bardonezza sul Placentino". Das Flüsschen Bardonezza bildete die Grenze des Placentinischen Gebietes gegen das Papiensische. Vgl. Ann. Parmens. maiores ad a. 1290 (Mai): iverunt (Placentini) supra Bardeleziam (d. i. die Bardonezza) in confinibus Placentie et Papie. — Ann. Placent. ad a. 1215 (10. Kal. Jun.): cum Mediolanensibus Bardoneziam fuerunt castramentati. Ibid. ad a. 1243: (rex Hencius) sua castra apud hospitale Bardonezie fixit.

[4]) Vgl. Holder-Egger, Ueber die histor. Werke des Johannes Codagnellus. N. Archiv d. Ges. XVI, 253 ff. Waitz in Script. rer. Langob. p. 591.

[5]) Vgl. Annal. Plac. ad a. 1207 (p. 30), wo die rocha de Varsio doch wohl die auch zum J. 1270 (p. 286) erwähnte im Thale des Ceno ist.

Digitized by Google

Im J. 1185 war Cremona, die Nebenbuhlerin von Placentia, wegen der Wiederherstellung von Crema, mit dem Kaiser zerfallen; Mailand jetzt im Bunde mit dem Kaiser gegen Cremona. Dieses suchte einen Rückhalt an dem befreundeten Parma, was wieder die Placentiner benützten, um im Bunde mit den Mailändern in die Machtsphäre von Parma an den Uebergängen über den Apennin einzugreifen und zunächst dem Markgrafen Moruello Malaspina, der auf Seite der Parmenser stand, im Thal des oberen Taro einige Burgen niederzubrennen[1]). Dadurch wurde zugleich mit dem Gebiete von Pontremuli directe Fühlung genommen; und um alles in der Welt wollten die Placentiner aus dieser Position sich nicht mehr verdrängen lassen. Bis 1189 wurden die Kämpfe fortgesetzt, wobei die Parmenser sich des Beistandes von Cremona, Mutina und Reggio erfreuten. Im J. 1189, als die Parmenser das Gebiet von Pontremuli verheerten, zogen die

---

[1]) Annal. Placent. ad a. 1186: Placentini cum mille militibus Mediolani iverunt in valle Tario videlicet usque ad plebem Complani (Compiano). Combusserunt Carboriam (bei Borgo Taro) et Dezeladam (bei Compiano) et Fastagium et alia loca Munielli (d. i. des Markgrafen Moruello Malaspina). Der Gegensatz der Städte Genua, Dertona, Placentia gegen die Malaspina tritt in dieser Zeit stark hervor (mit Ausnahme jenes Obizo Malaspina, der ein Anhänger des Lombardenbundes war). Vgl. Ficker, Ital. Forschungen I § 139. Zur Geschichte des Lombardenbundes (1869) S. 338. Bezüglich Genuas die Annal. Januens. ad a. 1172. Ueberdies die Ann. Plac. ad a. 1186. 1187. Die Malaspina hatten in den Berggegenden feste Positionen inne; sie konnten dem Verkehr nach Pontremuli ernste Hinternisse bereiten. In dem Privileg Kaiser Friedrich II. vom J. 1226 für die von Pontremuli (Ficker, Forsch. IV n. 320) werden die Grenzen angegeben: sicut dividuntur terre marchionum Malaspina a terris communis Pontistremuli .... Ein C. marchio Malaspina ist als Zeuge unterschrieben. — Unter Friedrich II. war die Haltung der Markgrafen Malaspina zuletzt eine schwankende. Zum J. 1246 melden die Placentiner Annalen (p. 174): Conradus et Opizo Malaspine marchiones imperatori rebellaverunt paciscentes cum Lombardis; somas mercatoribus in camino abstulerunt. p. 175: Conradus Malaspina reversus est ex parte imperatoris capiendo somas plurimas mercatorum. p. 179: Fredericus Malaspina in Lunexana imperatori rebellavit ... et milites imperatoris cepit. Vgl. die carmina de Victoria eversa. Script. XVIII p. 797. Im Jahre 1247 erfolgen Massregeln des Kaisers dagegen. Unde aperta fuit via euntibus et redeuntibus in Sarzanam. p. 181. Im J. 1262 Fredericus Malaspina, qui concorditer cum militibus domini marchionis (Ubertus Palavicini, Herr von Placentia und anderen Städten) castrum Pontremuli ossedebat, rebellavit. Darauf verwüsten die Placentiner seine Ländereien „usque ad crucem"; später wird er gefangen genommen. Im J. 1265 wird Pontremuli wieder an die Markgrafen Malaspina gegeben. — Conrad Malaspina heirathete eine natürliche Tochter K. Friedrichs II., sein Sohn Albert begleitete 1268 die Truppen Conradins auf ihrem Marsch vom Pass Cento Croci durch Varese. Vgl. Hampe, Gesch. Conradins S. 214 f.

Digitized by Google

Placentiner aus und kamen nach Complanum (Compiano), von wo sie gegen Pontremuli zogen [1]; die Parmenser erlitten eine Niederlage. Daraufhin kam unter Vermittlung des Lombardischen Städtebundes eine Vereinbarung zu Stande, die den Placentinern günstig war. Sie kauften den Markgrafen Malaspina ihre Rechte in Val de Taro ab [2].

Zum J. 1199 wird berichtet, dass die alte Strasse durch das Tarothal „geändert" wurde [3].

Im J. 1215 betheiligten sich in den Kämpfen der Placentiner mit den Cremonensern an der Seite der ersteren die „sagittarii vallis Tarii". Auch die Leute des Val Ceno werden von dieser Zeit an ausdrücklich genannt, als Unterthanen von Placentia, dessen Apenninenweg hier durchführte [4]. Hingegen die Parmesaner sich darauf beschränkten, den Weg an der östlichen Lehne des Tarothales über Berceto und den Mons Bardonis nach Pontremuli für sich freizuhalten [5].

---

[1]) Annal. Placent. ad a. 1189: Pontremuli depopulando aggressi sunt Parmenses. Hoc audito a Placentinis consul cum aliquibus militibus usque ad Complanum perrexere. Postea in partibus Pontremuli iter arripuere.

[2]) Vgl. Affò 2 p. 253 Note a) und p. 287. Im J. 1189 verkauften die Markgrafen Moruellus und sein Bruder Albertus den Placentinern ihre Rechte auf Val Taro, was in demselben Jahr von einem dritten Bruder Obizo und und 1197 von dem vorgenannten Albert und von seinem Neffen Conrad, Sohn des Obizo, ratificirt wird. Im J. 1229 werden die Placentiner von den Markgrafen Conrad und Obizo auf ihrem Zuge „super Pontremulenses" unterstützt. Ann. Plac. ad a. In dem Privileg Friedrichs II. für die Pontremulenser von 1226 (Ficker IV n. 320) werden die Placentiner als Angrenzer erwähnt: „sicut diviuntur terre Placentinorum a terris communis Pontistremuli".

[3]) Annal. Placent. ad a. 1199: strata Ronca (Romea? cf. ad a. 1215) mutata fuit per Val de Tarium.

[4]) Als Obrigkeiten erscheinen 1189 Obertus et Danisius tunc temporis Valdetarii existens potestas. 1251 vertreibt die Gegenpartei Ubertucium de Niquitate et eius notarium potestatem vallis Ceni de Roche Bardi. Ueber die rustici von Val Tidone vgl. die Ann. Plac. ad a. 1266 (p. 230 f.); a. 1269 (p. 250). Im J. 1249 gehen CC milites Placentini cum hominibus Vallistarii et Ceni gegen Pontremuli vor (p. 188).

[5]) Vgl. die Ann. Parmenses maior. ad a. 1230 und 1231. Parmenses iverunt Pontremulum contra Malaspinos. Fuit recuperata Rocha valis Sazuline (Rocca Sigillina, östlich von Pontremuli, wie Jaffé anmerkt). Die Geschichte dieses Hauptweges über den Apennin gibt F. Ludwig in seinen Untersuch. über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert. Das Kloster von Berceto war ursprünglich auf der Höhe des Ueberganges („in cacumine montis cui nomen est Bardo", sagt die vita S. Moderamni bei Mabillon, Acta Sanct. I, 157) gegründet, später aber an eine günstigere Stelle verlegt worden. Vgl. Affò 1, 161 ff.

Digitized by Google

Als seit 1220 wieder eine placentinische Aussenpartei hervortrat, brachte sie vor allem die Castelle, die die näheren Zugänge zur Stadt beherrschten, in ihre Hand, so Rivergaro an der Trebia, und andere in dieser Gegend sowie westwärts bis zum Tidone [1]), ebenso Castel Arquato, auch Fiorenzuola [2]); daneben wird das zwischen beiden liegende S. Lorenzo genannt [3]). Ferner Petranscremona (am Aveto, einem Nebenfluss der Trebia, der am gleichfalls befestigten Monte Barbagelata entspringt [4]). Dann die Passübergänge ins Thal des Ceno und und in das Thal des Taro.

An dem Knotenpunkte des von Placentia über Val Ceno nach Compiano führenden Weges, erstand neben dem wohlbefestigten Castell eine stadtähnliche Ansiedlung, des Namens Bardum oder Bardi [5]). Von Bardi und Borgotaro aus beherrschte man den Verkehr über den Apennin, der durch eine Reihe von Burgen in Obacht gehalten ward; was der „Innenpartei" lästig werden musste, da Handel und Verkehr der Stadt dadurch unterbunden wurde [6]). Also wurde auf die von der „Aussenpartei" besetzten Castelle, namentlich Borgotaro [7]) und

---

[1]) Annal. Plac. ad. a. 1220. Es werden genannt Rivalgarium (d. i. Rivergaro), Pigazzano, villa Duliarie (d. i. Pieve Dugliare), Potentianum (Podenzano, zwischen Nure und Trebia), Capinaldo (d. i. Campremoldo am Tidone). Rivergaro ist zunächst noch in den Händen der Popularpartei, diese zieht aber auswärts überall den Kürzeren.

[2]) Ann. Plac. ad a. 1222.

[3]) Ann. Parmens. maiores ad a. 1230: Parmenses iverunt in servitium populi Placentini ad guastandum Sanctum Laurentium et Castrum Archuatum, que loca tenebant cum militibus Placentinis de discordia et guerra, quam simul habebant.

[4]) Ann. Plac. ad a. 1257. Vgl. oben S. 528 A. 2.

[5]) Ann. Plac. ad a 1269 (p. 255): tam burgum quam castrum sive Rocham. — In der Regel ist Bardi gesagt; die Analogie von castrum Manfredi oder Manfredum lässt auch Bardum zu. Vgl. den Index zu Mon. Germ. Script. XVIII. — Das untere Thal des Ceno (mit Monte Salso bei Varano Melegari) gehörte zu Parma. Vgl. Ann. Parmens. maior. ad a. 1297 (p. 722).

[6]) Im J. 1271, als der König von Frankreich aus dem Kreuzzuge (Tunis-Carthago) durch die Aemilia zurückkehrte und bis Parma gekommen war: noluit venire Placenciam propter caminum strate quem comes Ubertinus de Lando et pars extrinseca Placentie gueriant et offendunt, et propter timorem communis Papie. Et sic transivit Padum et ivit Cremonam Die Placentini intrinseci werden immer mehr in die Enge getrieben; videntes non posse resistere violencie comitis Ubertini de Lando et partis extrinsece de Placentia, statuerunt se daturos in forcia domini regis Karoli.

[7]) Vgl. die Annal. Placent. ad a. 1255 (p. 206). Das Volk von Placentia beschliesst neben mehreren Burgen auch muros vallis Tari zu zerstören. 1258 (p. 212): filii condam Luxiardi de Perpini [Pietrapiana bei Compiano?] et alii

Digitized by Google

Bardi [1]), mehr als ein Kriegszug unternommen; mit wechselndem Erfolg, wobei nicht selten die Zu- oder Abneigung der Bergbewohner schwer ins Gewicht fiel.

Es ist bemerkenswert, dass diese sich lieber an die ansässigen edlen Geschlechter hielten, als an die städtischen Behörden. Die Feudalherren erscheinen mit einem Gefolge von Landbewohnern [2]); auch die Burgen sind zum Theil mit „rustici" besetzt [3]). Noch in späterer Zeit bedient sich die jeweilige Aussenpartei der „rustici" [4]).

Als im J. 1265 die Stadt durch die Schwäche ihres „Signore" des alten Ghibellinenführers Hubert Pelavicini der kirchlichen Partei

---

nobiles intraverunt burgum Valletarii quod custodiebatur per Placentie extrinsecos. Vom Burgum vallis Tarii aus wird die Fehde geführt, dahin bringt man auch die Gefangenen ein. Im J. 1260 wird bei Borgotaro gekämpft (p. 218). Im J. 1270 werden die Luxiardi von Albertus de Fisco und anderen Grafen von Lavagna bekämpft, die über Compiano vordringen, dann aber beim Burgum vallis Tarii, wohin sie „pro habendo mercatum" kommen, in einen Hinterhalt gerathen. Auf beiden Seiten kämpfen Placentiner. Das Aufgebot der Innenpartei sammelte sich bei Castel Arquato (p. 278); cf. p. 284.

[1]) Annal. Plac. ad a. 1251: milites Placentini pro maiori parte extra civitatem exeuntes rebelaverunt civitati faciede [faciendo] comites de Bardi rebelles civitati, expelendo Ubertuciuu de Niquitate et eius notarium potestatem vallis Ceni de Roche Bardi; contra quos Ubertus de Niquitate postestas communis misit CC pedites et C milites. Sed antequam pedites omnes accederent, rustici valium Tari et Ceni servitio comitum et ipsi comites cum eis cum quibusdam militibus Placentinis adsultum in pedites fecerunt et spoliatos et derobatos ipsos venire permiserunt, militibus vero nullum dampnum inferentes. — Im J. 1255 wurde neben anderen Burgen auch die von Bardi zerstört (p. 206). Vgl. ferner ad a. 1267 (p. 237); a. 1268 (p. 243).

[2]) Im J. 1258 tritt Johannes de Luxardo auf cum CCC servientibus Valletarii (p. 212). Im J. 1269 operiren die forestati de Placentia cum servientibus de valle Ceni et Tarii gegen die intrinseci (p. 252). Später in demselben Jahr (p. 270) extrinseci de Placentia qui sunt ad Gravagum et in illis partibus cum servientibus Vallistarii et Ceni equitaverunt ad castrum Carpenasii . . . . extrinseci de Placentia qui morantur ad Zavatarellum cum servientibus illius loci equitaverunt ad castrum Montis Ventari. — a. 1270 (p. 284): illi de Gravago cum Luxiardis et illis de Valle Ceni et Tarii. a. 1273 (p. 303): boni servientes de valle Ceni. Die homines vallis Tidoni erscheinen in ähnlicher Organisation (p. 250). Ebenso wird es im Gebiete von Parma gehalten; vgl. die Ann. Parm. mai. ad a. 1303: per commune Parma homines episcopatus a Taro ultra iverunt tunc ad custodiam civatatis Placentie.

[3]) Im J. 1269 bei Belagerung des dem Ubertinus de Lando gehörigen castrum de Seno werden von den Ann. Plac. die rustici erwähnt: timor enim prevenit rusticos qui ibi erant et ita timore perterriti reddiderunt castrum.

[4]) Vgl. die Ann. Parmens. maior. ad a. 1297 (p. 722): der Versuch, Parma einzunehmen, durch Manfredotus, einen „Ghibelinus ab antiquo", scheitert; certi rustici, qui ium venerant, fuerunt capti et apensi per gulam.

Digitized by Google

in die Hände gespielt wurde, blieb die placentinische Gebirgslandschaft in der Gewalt der ghibellinischen Aussenpartei, an deren Spitze der Graf Ubertinus de Lando [1]) im J. 1267 sich auf der Rocha von Bardi festsetzte, von wo aus er eine grosse Anzahl von anderen Burgen, zugleich den Weg zu den Apenninpässen beherrschte [2]); so vermochte er 1268 den Konradinern über die Berge zu helfen.

Nach der Katastrophe Konradins giengen die Placentiner energisch gegen Ubertinus vor, indem sie eine seiner Burgen nach der anderen brachen. Zuletzt kam auch die Rocha de Bardi daran; hier setzte es den härtesten Kampf ab. Die Rocha wurde genommen, wieder verloren, neuerdings genommen [3]); ein Ereignis, das auch in den Nachbarstädten Aufsehen erregte und demgemäss sowohl von Salimbene als in den Annalen von Genua zum J. 1269 verzeichnet wird [4]).

Ohne dass die Aussenpartei sich damit verloren gegeben hätte; vielmehr setzte sie den Kampf von den anderen Castellen aus und gestützt auf die Sympathien der Thalbewohner fort. Zum Jahre 1270 vermelden die Placentiner Annalen, dass die Streitkräfte der Innenpartei bei Bardi sich sammelten, um auf die Aussenpartei neuerdings loszugehen [5]) und sie durch Abschneidung der Lebensmittel oder offene

[1]) Die Familie erscheint unter dem Namen Lando, Landito, Andito. Ubertino de Lando war ein Neffe des Markgrafen Hubert Pelavicini und im J. 1258 als Parteigänger König Manfreds zuerst hervorgetreten. Mit Manfred war er auch verwandt. Vgl. Hampe, Gesch. Conradins S. 88. 158, 161, 215.

[2]) Ann. Plac. ad a. 1268 (p. 243): Ubertinus de Lando et pars sua tenebat Rocham Bardi, Gazium, Complanum et Montem Arsizium, Monteregium, Petramcravunam, Senum, Zavatarellum, Gravagum, rebellantes civitati Placentie. Ad a. 1271 (p. 291): quasi omnes de Montanea obediunt domino comiti et parti extrinsece de Placentia.

[3]) Ausführliche Darstellung dieser Vorgänge in den Annales Placent. ad a. 1269 p. 251 f. 255. p. 264 f. 267. 269.

[4]) Salimbene ad a. 1269 (p. 251 ed. Parm.): in mense novembris rocha de Bardi venit ad mandata communis Placentie. — Annal. Januens. (p. 266): Placentini — venerunt ad obsidionem roche Bardi, quam Obertinus de Lando munitam tenebat et ipsam per multos labores et longa obsidione habuerunt, quoniam affidatis hominibus qui erant in ipsa, ipsam rocham in potestate Placentinorum tradiderunt. — Genua schloss bald danach, am 31. März 1270, mit Piacenza ein Bündnis, das auf den beiderseitigen Handelsinteressen beruhte. Vgl. Caro. Genua und die Mächte am Mittelmeer II Beil. 2 n. 16.

[5]) Ann. Plac. ad a. 1270 (p. 281): Placentini intrinseci — exercitum congregaverunt ad Rocham de Bardi causa eundi super Placentinos extrinsecos. Später (p. 286): placentini intrinseci — equitaverunt in vallem Ceni et circa Rocham Varsii (d. i. Varsi, im Thal des Ceno, auswärts von Bardi) . . . ne illi de Rocha Varsii et de Gravago (auf dem Weg von Bardi ins Thal des Taro) —

Digitized by Google

Gewalt zur Ergebung zu nöthigen; während zugleich um die Burgen an der Tidonelinie hartnäckig gekämpft wurde [1]).

Wir wissen, dass Graf Ubertino de Lando aushielt und im J. 1271 an der Botschaft sich betheiligte, die dem König Alfons von Castilien Namens der lombardischen Ghibellinen wie ihrem Kaiser die Huldigung darbringen sollte [2]); hingegen die Stadt den König Karl von Sicilien als ihren Herrn erkannte.

Obwohl ein Theil der Ghibellinen damals mit der Stadt Placentia Frieden schloss und ihre Burgen übergab [3]), so gelang dem Grafen doch mit seinen Parteigängern im Dezember 1271 ein Ueberfall auf die französisch-placentinische Besatzung von Bardi [4]). Ueberhaupt dauerte der Parteigängerkrieg, indem sich auch die Flüchtlinge aus anderen Städten wie Parma und Borgo S. Donnino daran betheiligten, unter Verübung von allen möglichen Gräuelthaten fort [5]).

Im J. 1272 lehnte der Graf die Vermittlung des päpstlichen Legaten ab, trotzdem seine Söhne schon seit Jahren in der Gefangenschaft Karl's von Anjou schmachteten; allerdings hätte Ubertino sich und seine Burgen in die Gewalt des Königs von Sicilien und des Papstes übergeben sollen. Uebrigens war auch die streng guelfisch gesinnte Partei der Versöhnung abgeneigt. Gegen seine Excommunication durch den Legaten appellirte Ubertino an den Papst, Gregor X., der selbst ein Placentiner die Ordnung dieser Angelegenheiten mit

---

haberent necessaria. Ferner (p. 288): illi de parte extrinseca de Placentia qui sunt ad partes Gravagi intraverunt in castrum de Septem Sororibus (d. i. Sette Sorelle, am Uebergang von Bardi in das Thal des Lordabaches, der in den Nure mündet, Placentia zu). Im folgenden Jahr (1271): insultum fecerunt in villam de Tolleria (d. i. Tollara di Morfasso) et comburentes totam villam et illam contractam.

[1]) Vgl. ibid. p. 285, 299. Im November 1271 gewann Ubertino hier auch castrum Montarzoli; de quo multum dolent Placentini.

[2]) Vgl. Busson a. a. O. S. 138 f. Briefe des König Alfons an den Grafen Ubertino de Lando, Annal. Plac. ad a. 1271 (p. 288 und 290). Weitere Verhandlungen ib. p. 295.

[3]) Darunter auch Septem Sorores und Gravago (p. 293 f.). Letzteres kam aber noch in demselben Jahre 1271 an die Ghibellinen zurück, speciell an die Luxiardi, die dem Grafen Ubertino treu blieben (p. 297).

[4]) Annal. Placent. ad a. 1271 (p. 300): die lune VII mensis decembris Luxiardi et illi de Gravago et de valle Tarii et Ceni de parte extrinseca Placentie habito tractatu obviandi et inveniendi Provinciales et Picardos et Placentinos qui stabant in Rocha de Bardi, collecta omni eorum gente, ipsos in contractis Scalugie invenerunt et insultum facientes in eos ipsos fregerunt etc. magnam victoriam adepti sunt.

[5]) Vgl. Ann. Plac. l. c.

Digitized by Google

besonderem Eifer betrieb, um den Ruin seiner Vaterstadt hintanzuhalten [1]). Unterstützte doch Ubertino die Papienser, von Zavatarello, seiner Hauptburg am oberen Tidone aus [2]); er blieb mit den Papiensern bis zuletzt im besten Einvernehmen. Er nannte sich „capitaneus generalis partis extrinsece de Placentia“ [3]).

Es folgten neue Vermittlungsversuche durch Papst Gregor X., abwechselnd mit Strafsentenzen. Inzwischen gelangte im Jänner 1274 ein Waffenstillstand zwischen Ubertino und der Stadt zur Annahme [4]); worauf die Unterhandlungen mit einer friedliebenden Partei der „intrinseci“ fortgesetzt wurden (1275) [5]). Endlich kam trotz aller Zögerungen im J. 1276 unter Vermittlung der Boten des römischen

---

[1]) Ann. Plac. ad a. 1272 p. 301 f. Vgl. Busson a. a. O. S. 146. 153 f. Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Gesch. des deutschen Reiches unter Rudolf I. p. 14. Papst Gregor X. will vermitteln, ut periculoso statui civitatis Placentine, de cuius subversione verisimiliter timetur, abgeholfen werde. Vgl. p. 23: unius militis vestrique concivis cedendo conatibus. Der Papst wendet sich (ebenda p. 20) contra quoslibet pacis earundem partium turbatores et specialiter contra Ubertinum de Lando. Als der Papst später nach Placentia kam, wünschte er eine Zusammenkunft mit Ubertino, welche aber von der Gegenpartei vereitelt wurde.

[2]) Ann. Plac. ad a. 1272 (p. 302). Im J. 1275 unterstützte Ubertino ebenso die Papienser (p. 310). Ubertino hatte 1271 auch mit dem Geschlecht der Balbi, die vom genuesisch-placentinischen Grenzgebiet westwärts sassen (Ann. Plac. ad a. 1256 p. 207; bis zum Col di Tenda, vgl. Caro, Genua I, 382) einen Bund geschlossen. Annal. Plac. p. 290 f. 299. Ansaldus Balbus de Castro war 1272 Vicar der Genueser in der östlichen Riviera. Caro, I, 331 ff.

[3]) Ann. Plac. p. 299 (a. 1271). Vgl. über diesen Titel Ficker, It. Forschungen II S. 499 ff. Hubert Pelavicini war früher Generalcapitän oder Vicar erst vom Lambro abwärts, 1253 für ganz Lombardien; K. Konrad verlieh ihm, „damit er die Zugänge von Lombardien nach Apulien besser schützen kann“, den Landstrich von der „Via Claudia“ bis zum Po und vom Taro bis zum Bache Chiavenna; also fast das gesammte Piacenza, Parma und Cremona auseinanderhaltende Gebiet, indem er dasselbe ausdrücklich den Städten entzog. Affò 3, 400. Ficker a. a. O. 505; vgl. IV n. 423. Später beruhte die Macht des Hubertus Pelavicini darauf dass er sich in Cremona, Piacenza u. a. O. die Würde eines „Herrn und Podestà“ ständig übertragen liess.

[4]) Annal. Placent. ad. a. 1274 (p. 307): die jovis XI mensis Januarii facta est pax sive treuga inter commune Placentie ex una parte et comitem Ubertinum et suos ex alia, cum certis pactis et conventionibus: diese werden genannt. Es handelte sich um die Rückgabe der Söhne Ubertino's. Vgl. Busson a. a. O. S. 154; speciell über die damit parallel gehenden Aktionen des Papstes Kaltenbrunner a. a. O. p. 89.

[5]) Ann. Plac. ad a. 1275, März (p. 309): comes Ubertinus de Lando habet tractatum cum aliquibus de Placentia intrandi in civitate. Die Sache wird vorerst noch vereitelt.

Digitized by Google

König Rudolf (von Habsburg) der definitive Friede zu Stande, in Folge dessen die Ghibellinen in die Stadt zurückkehrten [1]). Wechselheiraten unter den massgebenden Familien liessen seit dieser Zeit die bisherigen Gegensätze mehr und mehr zurücktreten.

Im J. 1280 heiratete Galvagnus, der Sohn des Grafen Ubertino de Landò, der nach mehr als vierzehnjähriger Gefangenschaft endlich in die Heimat zurückkehrte, eine Tochter des verewigten Raynaldus Scotus [2]), der zu den Führern der Gegenpartei gehört hatte; was von bester Wirkung war. Als im J. 1282 einige von seiner Partei gegen die Commune rebellirten und nach alter Weise hinauszogen, um von Petranscremona (am Aveto, dem Zufluss der Trebia) aus die Fehde zu führen, vermittelte der alte Ubertino den Frieden [3]). Aber im folgenden Jahre (1283) entstand zwischen ihm selbst und der Commune eine Zwistigkeit; man schlug sich neuerdings bei den Burgen herum; das „castrum Complaninum" und andere Positionen im Val Taro wurden von den Städtern belagert und eingenommen [4]). Auch um Zavatarello wird gekämpft, wie überall zum Vortheil der Städter; im J. 1290 unterhandelte Albertus Scotus Namens der Commune wegen des Ankaufs von Zavatarello [5]), der auch zu Stande kam [6]). Der genannte Albertus Scotus gelangte seit 1290 in Placentia zu einer dauernden Herrschaft; nicht ohne dass dagegen sich eine Opposition geltend

[1]) Ann. Plac. ad a. (p. 311): Die martis XXI mensis januarii dominus comes Ubertinus de Landò pro se et parte extrinseca de Placentia compromisit se in dominos canzelerium et comitem Henricum de Fustibercho (d. i. Fürstenberg) et primicerium mediolani tanquam in arbitros et placentini intrinseci similiter, et die sabbati XIII mensis marcii predictus comes Ubertinus cum aliis de parte sua intravit in civitatem Placentie ubi receptus fuit honorifice. Die Annal. Parmens. maior. ad a. 1276 thun der Sache gleichfalls Erwähnung: eodem anno mense marcii pax inter Placentinos intrinsecos et extrinsecos facta est. Vgl. Redlich, Regesten K. Rudolfs n. 575. Busson a. a. O. S. 15.

[2]) Ann. Plac. ad a. 1280 (p. 331). Die Scoti waren angesehene Bürger und mercatores, zugleich die Bankiers des Papstes Gregor X. Vgl. Kaltenbrunner a. a. O. p. 109. Placentia selbst stand damals an der Spitze der handeltreibenden Communen Lombardiens. Vgl. A. Schaube, Ein italienischer Coursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert. Zeitschrift f. Social- und Wirthschaftsgesch. V. (1897). S. 248 ff.

[3]) Annal. Placent. ad a. 1282 (p. 335). Vgl. auch die Ann. Parmens. mai. ad a. 1282.

[4]) Ann. Plac. ad a. 1283 (p. 339).

[5]) Chron. Placentinum Guerini l. c. p. 352.

[6]) Chron. Agazzari ad a. (Mon. Parm. III, 2 p. 32). Der Tod des Grafen Ubertino de Landò wird zum J. 1298 gemeldet.

Digitized by Google

gemacht hätte. An der Spitze derselben stand der Visconte Pelavicini, der im J. 1304 von einigen Burgen aus Fehde erhob.

Er setzte sich nach Bardi und nach Castell de Pellegrino, das am oberen Stirone gelegen den Uebergang nach dem unteren Thal des Ceno (nach Varano Melegari) beherrscht; ohne dass ihm die Städter hier beigekommen wären [1]).

Als Albertus Scotus durch diese Opposition aus Placentia verdrängt wurde, hielten sich einige seiner Söhne in Zavatarello [2]). Im J. 1306 trieb zu Borgo Taro die „kirchliche" Partei die gegnerische „kaiserliche" aus, was den Placentinern Anlass zum Einschreiten gab [3]) Hingegen wurde das Jahr darauf in Castel Arquato die Communalpartei gestürzt und Albertus Scotus aufgenommen, der dann auch in Placentia die Herrschaft wieder an sich brachte; während seine Gegner in Stadt und Gebiet von Bobbio (wo sie die Burgen von Petrascremona und Zavatarello besetzten), ferner von Bardi und Castell Pellegrino aus Widerstand leisteten [4]). Als die Placentiner darauf hin einen Auszug machten, um vor allem Bardi in ihre Hand zu bekommen, erwies sich dies für vergeblich, da die inneren Bewegungen den Fortgang der Unternehmung hinderten [5]). Bemerkenswert ist, dass neben

---

[1]) Annal. Parm. mai. ad a. 1304 (Mon. Germ. Script. XVIII p. 731): Vesconte Pellavicinus revellavit se et Castrum Pellegrini et rocham de Bardi et turrem de Belvidere contra Albertum Scotum et civitatem Placencie. Die Placentiner ziehen aus, vermögen aber Castell di Pellegrino nicht einzunehmen; turris de Belvedere wird zerstört. Von Bardi ist zu diesem Jahre nicht weiter die Rede. (In Montesaxo d. i. Monte Salso bei Varano Melegari hatten im J. 1297 die Verbannten von Parma sich festgesetzt. Ann. Parm. mai. ad a. p. 722).

[2]) Annal. Parmens. mai. ad a. 1305.

[3]) Ann. Parm. mai. ad a. 1306: pars ecclesie de Burgo-Valis-Taronis expulit partem imperii.

[4]) Ann. Parm. mai. ad a. 1307: in terra Bobii et ad propria per terras et vias de Pelegrino. Chronic. Plac. Guerini ad a. 1308 (p. 358): in civitate Bobii. et tenebant Petrascremonam et Zavatarellum. Die Chronik des Agazzari nennt auch verschiedene Mitglieder der Familie de Lando als Theilnehmer. Mon. Parmens. III, 2 p. 3 f. In den folgenden Jahren werden neben den Castellen am Tidone castrum Arquatum und Florentiola als Hauptsitze der Aussenpartei genannt. Im J. 1315 wird Caverzago an der Trebia öfter erwähnt; Markgraf Conrad Malaspina ist Herr von Bobbio und wird „capitaneus totius montanee in valle Trebie et valle Nurie". (Chron. Guerini p. 394). Auch Tolleria wird nochmals genannt, im J. 1316 (Chron. Agazzari p. 38).

[5]) Ann. Parm. mai. ad a. 1307 (Juni): Placentini iverunt in exercitum contra terram de Bardi sui districtus; wozu die verbündeten Parmenser Zuzug leisten. Zum Juli (p. 740) heisst es dann: predictus exercitus, quem Placentini fecerunt

Digitized by Google

den Ghibellinen schlechtweg speciell noch die „Bergghibellinen“ [1]) bei dieser Gelegenheit erwähnt werden. Ein anderer Zeitgenosse hebt hervor, dass der Auszug der einen Partei nicht immer zugleich für die öffentliche Sicherheit des ganzen Gebietes eine Gefahr in sich barg [2]); früher war es allerdings die Regel gewesen und noch jetzt kamen arge Dinge vor [3]); namentlich auch um Bardi, Räubereien und unmotivirte Totschläge [4]). Als die Grafen zur Unterwerfung gezwungen waren, kam in den Besitz des Ortes und der Rocha ein Placentiner, der von hier aus als Podestà zugleich im Val Taro das Regiment führte, aber nach einigen Jahren wieder von den Grafen aus dem burgum hinausgeworfen und zur Flucht in die Rocha genöthigt wurde; was zu weiteren Kämpfen den Anlass gab [5]). Auch in Val Taro musste die Herrschaft der Placentiner wiederholt mit Waffengewalt behauptet werden [6]).

---

ad terram de Bardi sine habendo locum, propter novitates exortas in civitate Placentie, non bono modo redierunt Placentiam.

[1]) Chronic. Plac. Guerini p. 356: „gibellini et montani gibellini“; gleichbedeutend p. 358 (wiederholt): pars gibellina et bardella (letzteres von Bardi? Es ist ein Uebername; vgl. Pallastrelli's Anm.). Cf. Chronic. Agazzari p. 42 (ad a. 1335): cum Placentinis extrinsecis sc. Ghibellinis de Lando et Bardellis de Fontana.

[2]) Ann. Parm. mai. ad a. 1303 (p. 729), als die Herrschaft des Ghibertus de Corigia in Parma zu einem solchen Auszug der Gegenpartei den Anlass gab: exiverunt civitatem et iverunt cum suis omnibus familiis ad loca et vilas eorum; nulla tamen roberia vel aliquis alius rumor fuit in civitate seu districtu Parme tunc.

[3]) Vgl. Chronic. Guerini ad a. 1312 (p. 368): quidam Antolinus Bacendonis cum pluribus satellitibus et sicariis (am Tidone und den nächstliegenden Gegenden), incendia homicidia et alia perpetrando. — Nonnulli juvenes de Andito locum Scravellani sive Fabiani (beide an der Trebia) occupaverunt, et inde maximam molestiam in planitiem Placentie intulerunt (p. 369).

[4]) Chron. Guerini ad a. 1317 (p. 405): Facinus comes de Bardi qui tenebat rocham Bardi, qui interfecerat Ubertum de Casanova et filios, et octo de ejus domo absque causa occidere fecerat, venit ad precepta domini Galeacii (dieser Galeazzo Visconti aus Mailand hatte nach der neuerlichen Verdrängung des Albertus Scotus die Herrschaft über Placentia inne). Vgl. Chronic. Agazzari p. 38.

[5]) Chron. Guerini ad a. 1322 p. 416. Die Brüder des Grafen Facinus, unter denen ein Manfredus de Lando namhaft gemacht wird, unternehmen den Ueberfall. Die Grafen behaupten sich, weil sie deutsche Reiter bei sich hatten. Vgl. Chronic. Agazzari ad a. 1321 p. 39.

[6]) Ibid. p. 408 ad a. 1319: (Dominus Galeacius) destinavit exercitum in vallem Ceni pro vastando et guerram faciendo ad vallem Tari quem fecit obsideri a soldatis suis et maximo delectu villarum episcopatus per sex hebdomadas.

Digitized by Google

Wir brechen hier ab, da auch in der Geschichte der italienischen Communen damit ein Abschnitt erreicht ist.

Die Position von Bardi hat ihre strategische Bedeutung für die placentinischen Apenninenwege bis in unser Jahrhundert herein bewahrt [1]). Aber eine politische Rolle hat es nicht wieder gespielt. Wären die Kaiser und der Landadel in Italien Herren der Situation geblieben, so wäre es ja anders gekommen. So aber siegte die städtische Organisation und sagen wir es gleich der romanische Staatsgedanke über den germanischen, der überall das Schwergewicht mehr auf das Land verlegt hatte [2]). Sollten jene volksthümlichen Fabeleien über den Bardus vielleicht diesem Gedanken eine zeitgemässe Einkleidung gegeben haben? Es muss dahin gestellt bleiben. Derselbe Process, den wir hier für das Gebiet von Placentia näher verfolgt haben, liesse sich auch für andere Gegenden, z. B. das Gebiet von Parma, von Cremona, von Brescia, von Lodi, von Mantua, von Pavia, von Mailand u. s. w. nachweisen [3]). Denn überall kämpfte damals eine

---

Es machte sich hauptsächlich bei den Steuerauflegungen, die damals durch das ganze Placentinische Gebiet hin organisirt wurden, Unzufriedenheit geltend.

[1]) Noch im Kriege von 1848 und 1849 kam das hier gelegene Fort militärisch in Betracht. Vgl. den officiellen Bericht über die „Kriegsbegebenheiten bei der kaiserl. österr. Armee in Mittelitalien und der Romagna im J. 1849“ (Wien 1850) S. 5.

[2]) Vgl. P. D. Fischer, Italien und die Italiener am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Betrachtungen und Studien über die socialen Zustände Italiens (Berlin 1899), bes. S. 81 f., 237 f. Er bespricht an ersterem Orte die Politik Kaiser Friedrichs I., das Landgebiet vom Stadtgebiet zu trennen, die noch 1183 im Frieden von Konstanz hervortritt. Der Kaiser stellte das Landgebiet unter kaiserliche Beamte. „Unter dem Schutze dieser Vögte hätte sich bei längerem Bestande in Ober- und Mittelitalien vielleicht ein freier Bauernstand entwickeln können“. Während so der Landbewohner dem in der Stadt sesshaften „padrone“ zinst. Vgl. auch Leo, Gesch. von Italien II, 114 ff.: „Schicksal der kleineren Ortschaften und des Landadels“.

[3]) Die „rustici“ treten in den Stadtgeschichten dieser Zeit sehr hervor. Vgl. z. B. die Annal. Januens. ad a. 1233 (p. 181 f.); ad a. 1234 (p. 182 f.). — Im J. 1267 erlitten die Veroneser beim Uebergange über den Chiese durch brescianische und mantuanische Bauern eine empfindliche Schlappe. Ann. Placent. ad a. Vgl. Hampe, Gesch. Conradins S. 166. (In diesen Gegenden hat das bäuerliche Element noch unter venezianischer Herrschaft, ja zur Zeit der napoleonischen Kriege eine Rolle gespielt. In den Sette und XIII communi allerdings Deutsche). — Zum J. 1312, als man wegen Kaiser Heinrichs VII. besorgt war, melden die Ann. Parmens. maior. (p. 752): nobiles et potentes civitatis Parme fecerunt venire ad civitatem pro custodia homines terrarum suarum. In Bezug auf Mailand, dessen Adel in Como, Seprio, Martesana seine Stützpunkte hatte, vgl. Leo Gesch. Italiens III, 204 f.

Digitized by Google

Aussen- mit einer Innenpartei. Und indem die Annalen von Genua dies mit kühler Objektivität referieren [1]), beweisen sie nur, dass ihre Verfasser sich des Balkens im eigenen Auge nicht bewusst waren; denn wie jene anderen Städte so hat auch Genua nach langen Kämpfen den Feudaladel seines Gebietes gebändigt, die localen Autonomien gebrochen und die Interessen des Landbewohners von denen des Städters in jene Abhängigkeit gebracht, die für die sociale Structur des modernen Italien in so hohem Grade charakteristisch ist.

4. Bardi im früheren Mittelalter.

Die bisherigen Ausführungen behandelten die Stellung von Bardi in der Stauferzeit und ihren Ausläufern, wie wir darüber aus den städtischen Annalen unterrichtet werden. Wenn man aber den Urkundenvorrath von Placentia, namentlich die verhältnismässig zahlreich erhaltenen Privaturkunden heranzieht, so ersehen wir, dass die Geschichte von Bardi sich noch um mehrere Jahrhunderte weiter zurück verfolgen lässt. Das Felsennest, die Roccha von Bardi, taucht auf in den Zeiten, da eben die Karolingerherrschaft in Italien zu Ende gieng und auf den Trümmern derselben die Herzoge oder Markgrafen von Spoleto, von Tuscien, von Friaul eine Rolle zu spielen begannen. In Oberitalien theilte sich schliesslich der Spoletiner Kaiser Lambert und Berengar von Friaul in die Herrschaft, als deren Grenze die Adda angegeben wird [2]); bis nach dem plötzlichen Tode Lamberts, der im Oktober 898 auf einer Jagd bei Marengo erfolgte, Berengar die Herrschaft des ganzen von Pavia aus regirten Reiches an sich brachte [3]).

Es ist bemerkenswert, dass auch in der Zwischenzeit zwischen jener Theilung und dem Tode Lamberts zu Placentia gleichwohl nach

[1]) Ann. Januens. ad a. 1269 (p. 265 f.): Lunbardi tanquam homines qui sunt sine domino, multas discordias et dissensiones habuerunt. Nam eiectis de civitatibus Cremone, Placentie et Parme illis qui adherere consueverant parti imperiali, civitates predicte contra predictos multa fecerunt. Die Kämpfe der Parmenser gegen die Markgrafen Pelavicini, die der Cremonenser gegen den von einer ‚rocha' aus wegelagernden Boso de Doaria werden erwähnt, auch das Beispiel von Lodi und Brescia. Zum J. 1289 und 1290 eine ähnliche Bewegung in Pavia (p. 324; 334). — Die Kämpfe der Stadt-Römer mit den Feudalherrn von Albanum und Tusculum gehen auf dieselbe Wurzel zurück. Vgl. die vita Alexandri III. papae bei Watterich II. p. 404.

[2]) Vgl. Mühlbacher, Regesten der Karolinger n. 1867 c: ‚noch 897'; nach Dümmler, Gesta Berengarii p. 32 ‚im J. 896'.

[3]) Mühlbacher l. c.

Digitized by Google

den Regierungsjahren Berengars datirt wurde, z. B. in einer Privaturkunde vom August 898 „Berengario rege, anno regni eius in Italia decimo, mense Augusto, indictione prima“ [1]).

Diese Urkunde ist ausgestellt durch einen Inwohner von Bardi, der nach Empfang der bedungenen Summe dem Bischof Eurard (Eberhard) von Placentia die Hälfte des Burgfelsens von Bardi verkauft zu haben bestätigt. Doch hören wir die Urkunde selbst, die mannigfaches Interesse gewährt; die vorkommenden Formeln sind die in den langobardischen, den spätrömischen nachgebildeten Urkunden durch Jahrhunderte gebräuchlichen [2]).

„Constat me Andream habitatorem Bardi montanea Placentina [3]), filium quon. Dageverti, qui professus sum lege vivere Romana, accepisse sicut et in praesentia testium accepi a te Heurardo venerabili episcopo sanctae Placentinae ecclesiae in argento, vel in alia specie valente usque ad soldos centum finitum pretium, sicut inter nos bona convenit voluntate; hoc est pro medietate de petra illa cum terra, quod est saxum iuris proprietatis meae in loco Bardi, ubi castrum aedificatum esse videtur moderno tempore [4]), cum omni medietate de ipsa petra, et terra, vel saxo, cum omni superadstante, vel habente, cum superioribus et inferioribus una cum accessione sua, vel cum ingressu et regressu suo ex integro, sicut per me possessa, vel defensa fuit, et modo est; et nullam

---

[1]) Bei Campi, Stor. ecclesiast. di Piacenza I p. 477. Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii imp. p. 33 Anm. 2; ebenda p. 12 Anm. 1. Ferner „Mitth. d. Instituts“ VII, 453: Berengar I. schenkt seinem Getreuen Vulferius drei Stücke Landes in der Grafschaft Piacenza, 898 Januar 6.

[2]) Vgl. im Allgemeinen H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde; wo aber die bei Campi vorliegenden Urkunden nicht herangezogen sind. Ueber die im Registrum Farfense vorkommenden Formeln Brunner in den Mitth. d. Inst. II, 3 ff.

[3]) „Montanea Placentina“ (in montaneis Placentinis in der Urk. Karls des Gr. vom 26. Mai 808, Mühlbacher[2] 436) im Gegensatz zu der Campanea Placentina (vgl. die Urk. von 1028, 1030 und 1044 bei Campi), den campi Placentini et prata (Urk. von 1045 ib.). Ebenso spricht man von der campania prope Papiam (Urk. Kaiser Ludwigs III. von J. 902, Mitth. d. Inst. VII, 455). Vgl. G. Vidari, frammenti storici dell' agro Ticinese. Pavia 1886. Hiezu Arch. stor. Lombard. 1887 p. 165 ff., wo über die Eintheilung des Gebietes von Pavia eingehend gehandelt ist. — Der Ausdruck „habitator“ auch sonst, z. B. in Urk. vom J. 1065 (bei Campi): Adelpertus Teutonicus comes habitator comitatu Brisiensi.

[4]) „moderno tempore“ damals ein gewöhnlicher Ausdruck. Vgl. Mitth. d. Inst. VII 442: Kaiser Ludwig d. Fr. bestätigt der Kirche von Piacenza alle Besitzungen, quas moderno tempore in quibuslibet pagis et territoriis infra dicionem imperii nostri iuste et legaliter memorata tenet.

Digitized by Google

portionem mihi reservavi, sed praedicto pretio a presenti die ego, qui supra, Andreas venditor tibi, qui supra, emptori vendo, trado, mancipo" [1]) etc.

Wir erfahren daraus, dass im Orte Bardi in damaliger Zeit ein Castell erbaut wurde, dessen Lage auf felsiger Höhe hervorgehoben wird [2]). Es ist bemerkenswert, dass der Bischof von Placentia sich in dieser wichtigen Position festsetzt, obwohl demselben zu jener Zeit weder die missatische noch die gräfliche, also keine politische Gewalt zukam; zu einer solchen sind die Bischöfe hier erst am Ausgang des 10. und im Laufe des 11. Jahrhunderts emporgestiegen [3]).

Noch ein Umstand ist zu beachten; wir ersehen aus der Urkunde von 898, dass der Andreas von Bardi, der mit dem Bischof von Placentia den Verkauf abschliesst, nach römischem Rechte zu leben bekennt [4]).

Wie die Sachen im Jahre 1010 standen erfahren wir aus einer anderen Privaturkunde, wonach einige Besitzer der Gegend von Bardi (drei Brüder und die Frau des einen von ihnen) an die Kathedralkirche zu S. Justina in Piacenza gewisse Schenkungen machten [5]).

[1]) Vgl. über diese Formel Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 132 f. 136. Ueber die objektive Constatirung des Thatbestandes, ebenda S. 19 f.; 132. Die vorangehende Zahlung des Kaufpreises S. 59. Der Schluss unserer Urkunde lautet: Et haec cartula venditionis firma et stabilis permaneat futuris temporibus cum stipulatione subnixa (vgl. Brunner S. 51). Actum in curte Adfao feliciter. — Ego Andreas in hac cartula a me facta manu mea subscripsi (die gewöhnliche Formel; a. a. O. 25, 28, 36). — Sieben Zeugen. — Scripsi ego Oldeprandus notarius huius cartulam venditionis, post traditam complevi et dedi. Die nur in Italien vorkommende Formel; a. a. O. 19, 70, 76 ff. 147 f. Ficker, Urkundenlehre II § 314.

[2]) Campi l. c. I p. 238 macht hiezu folgende Bemerkung: La qual Rocca di Bardi (insin' hoggi bellissima et altissima fortezza, ben munita, e da' pratici stimata inespugnabile, come di sito è spatiosissima) venne comprata poscia del tutto per lo detto vescovo, ò per suoi successori, over donata loro da chi nel rimanente acquistata l' haveva; è fu da essi vescovi tenuta per centinaia d' anni, et ultimamente data in feudo, ò contea a quello, che si chiamarono i Conti di Bardi. Im J. 1231 bekennen sich die Grafen von Bardi als Lehensträger des Bischofs von Placentia. Campi II p. 391.

[3]) Vgl. Ficker, It. Forschungen II S. 17 f. 34. Sie haben die missatischen Befugnisse wenigstens seit 990, die Grafschaft vor 1065. Vgl. die Urk. Ludwig d. Fr. für die Kirche von Piacenza vom 27. April 819 (Mühlbacher, Reg.² 690). Noch in dem Privileg von 997 verleibt der Kaiser dem Bischof Sigefredus von Placentia nur districtum ab uno milliario in circuitu — placitum, omnes publicas exhibitiones (Dipl. Otto III. n. 250). Daneben fungiren die Grafen.

[4]) Bemerkenswert ist auch, dass der Name „Bardi" schon im 9. Jahrhundert feststeht.

[5]) Campi l. c. p. 498: „Actum in loco Bardi". „Uuibertus Notarius Sacri palatii scriptor huius cartule". Ueber die vom Pfalzgrafen ernannten Notarii

Digitized by Google

„Nos Johannes, et Rainerius notarius sacri palatii, seu Leo qui et Uuibertus germanis et fratribus filii bonae memoriae Berulfi iudex et Ualderada, qui et Uuaza filia quon. Adraldi et coniux suprascripto Joanni, qui professi sumus nos, qui supra germanis et fratribus ex natione nostra lege vivere Romana: et ego ipsa Ualderada, qui et Uuaza, professa sum ex natione mea lege vivere Longobardorum ipso nanque iugale, et mundoaldo meo mihi consentiente, et subter confirmante et iuxta eadem lege, in qua nata sum, una cum notitia de propinquioribus parentibus meis de semine, quod sunt Adam germano meo et item Adam pater, et filio nepoto meo in eorum praesentia, vel testium certa facio professione, quod nulla me pati violentia quempiã hominẽ, nec ab ipso iugale et mundoaldo meo, nisi mea et spontanea voluntate [1]) — (diese machen die Schenkung) oratorio et altario sanctae Justinae virginis et martyris Christi, quod est constructum intra civitate Placentia ad domui episcopio sanctae Placentinae ecclesiae, ubi eius sanctum humatum requiescit corpus et nunc dominus Sigifredus episcopus praeesse videtur".

Gegenstand der Darbringung (unter bestimmten Bedingungen [2]) ist: „capella una cum area, in qua extat, et circuitu eiusdem capellae insimul tenente iuris nostri, quae est constructa in loco et fundo Bardi ad locus, ubi Vallecauna nominatur, et est consecrata in honore s. Syri etc." [3]).

sacri palatii vgl. Ficker. Forschungen II S. 70, 75 f.; mit Beziehung auf Piacenza S. 78. Der Notar Wibertus ist Sohn eines iudex. Vgl. Ficker a. a. O. III, S. 19 f. 27 (Erblichkeit von Stellungen, welche juristische Kenntnisse verlangen): 29 f. (Befugnisse des iudex und des Notar).

[1]) Gewöhnliche Formel: doch kommen Varianten vor. Vgl. z. B. die Urk. von 1028 bei Campi I p. 504 f.: ipso namque iugale et mundoaldo meo mihi consentiente, et subter confirmante una cum notitia Adelberti comiti huius comitatu Placentino, in cuius presentiam vel testium certam facio professionem me nullam pati violentiam a copiam homine, nec ab ipso iugale et mundoaldo meo. Die Frau, welche die cartula venditionis veranlasst, ist eine Ildegarde, welche nach langobardischem Recht zu leben bekennt. — Vgl. auch Ficker, Erbenfolge der ostgerm. Rechte. III § 873 über die Vermögensrechte der Frau und ihrer Sippe. Ebenda § 960. Bd. I § 196.

[2]) Vorbehalt des Patronatsrechtes für sich und die Erben. Dafür soll jedes Jahr im September am Feste der heiligen Justina auf dem Altar derselben in Piacenza ein Denar guten Silbers und eine Wachskerze abgeliefert werden.

[3]) Die Erklärung der Topographica bei Campi l. c. p. 300 f. Hor questa Chiesa che pare hoggidì non si trovi; io crederei ch' ella fosse la parochiale di S. Giustina detta di Valleca nel medesimo luogo di Bardi posta —; e chè la chiesa dianzi intitolata à S. Siro per l' introdotta divotione in essa da' sopradetti fratelli affezionati à S. Giustina tramutar si potè in honor della Santa. Der

Digitized by Google

Daraus ergibt sich, dass die Beziehungen des Ortes Bardi zu der Kirche von Placentia stetig intimer wurden; ferner dass die Besitzer in Bardi noch immer nach römischem Recht lebten, dass aber eheliche Verbindungen mit Frauen langobardischer Herkunft nicht verschmäht wurden, also der Vermischungsprocess der so lange getrennt lebenden Bevölkerungselemente anfangs des 11. Jahrhunderts, wenn auch zögernd in Gang kam [1]).

Dass überhaupt die Bevölkerung in diesen entlegeneren Strichen die alten Rechtsgebräuche conservativer bewahrte, mag dann im 12. Jahrhundert da jener Verschmelzungsprocess schon vollendet war, den Anlass gegeben haben, als Gründer des nachweislich im 9. Jahrhundert erbauten Castells den Urlangobarden „Bardus“ zu statuiren [2]); wobei man übersah, dass das romanische Element dahier in den

---

Verf. verbreitet sich des weiteren über den Cult der hl. Justina, der seit der früheren Karolingerzeit neben dem der Heiligen Antoninus und Victor in Placentia gepflegt wurde. Vgl. die Urk. Ludwigs d. Fr. vom 27. April 819 (Mühlbacher² 690 = Mitth. d. Inst. VII, 442): sancte Placentine urbis ecclesie episcopus, quae est constructa in honorem sanctorum Antonini Victoris et Justine. Dieser Cult war in neuem Aufschwung begriffen, seit man unter Kaiser Otto III. aus Rom Reliquien der hl. Justina nach Placentia überführt hatte; sie kamen zuerst in die Kirche zu S. Johannes evangelista, nachher aber in die Kathedrale (1001, 16. Kal. Sept. nach der Translationsgeschichte bei Campi p. 302). Wunder geschahen bei der Uebertragung von Rom her „ad eum locum, qui Varsium dicitur, in agro Placentino“ (also bei Varsi im Thal das Ceno, auswärts Bardi); später mulieres quaedam, cum in ripa Tarri fluminis haererent, quod eas immodica vis aquae transitum prohiberet, navigium ex adversa ripa protinus ad eas divinitus advectum est. Kurz, der Cult der hl. Justina verbreitete sich auch in die Thäler des Ceno und des Taro, durch welche die Uebertragung vor sich gegangen war. — S. Sirus ist der legendenhafte Stifter der Kirche und des Bistums von Pavia. Vgl. Liutprand antap. III, 5 f. Bevor man in Piacenza eigene heilige Leiber hatte, war man hier, scheint es, auf den Cult des hl. Sirus mehr angewiesen. Vgl. die Urkunde vom J. 1056 (bei Campi ad a.), wo von einer sehr alten Kirche des h. Sirus in Piacenza die Rede ist.

[1]) Campi l. c. macht darauf aufmerksam, che non ostante che Gualderada congiunta fosse in matrimonio, professava nulladimeno (tutto che dica il Sigonio non haverlo esso trovato tra marito e moglie) una legge diversa da quella di Giovanni suo consorte, vivendo questi secondo la Romana, et essa secondo la Longobardica tenuta da' suoi stessi parenti, et antenati. — Vgl. eine Urkunde von 1078 bei Campi l. c. p. 520: „professa sum ex natione mea legem vivere Langobardorum, sed nunc pro ipso viro meo legem vivere videor Alamannorum“. Eine Urk. von 1081 (bei Campi) nennt eine Frau Imilia, die nach römischem Recht lebt, die übrigen genannten Familienglieder nach langobardischem Recht.

[2]) Woneben ja auch die Gesichtspunkte, die wir früher hervorhoben, sich geltend machen konnten.

Digitized by Google

früheren Zeiten stärker gewesen war, als das langobardische. Wir haben es demnach mit einem etymologischen Mythus zu thun, der an den Namen „Bardi" sich knüpfte; wie zur Erklärung des neuen Namens von Ticinum, d. i. von Papia (Papiria), in den gleichwertigen Fabeleien des Johannes Codagnellus als „heros eponymus" der langobardischen Königsstadt ein Papirius erfunden ward [1]).

[1]) Diese Papiriusgeschichten, welche aus Codagnellus auch in die späteren Placentiner Chroniken übernommen wurden, sind von Holder-Egger im N. Archiv d. Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtsk. XVI S. 496 ff. herausgegeben worden. Vgl. ebenda S. 325 ff. die Fabeleien über andere italienische Städte, die Codagnellus an die Beschreibung der Provinzen Italiens aus Paulus diac. hist. Langob. II, 14—23 anknüpft. Einige dieser etymologischen Spielereien gehen übrigens ins höhere Altertum zurück, namentlich auf Isidor, auf Paulus diaconus; z. B. liegt in Bezug auf den Namen Mediolanum Isid. Etymol. XV, 1, 57 zu Grunde: vocatum autem Mediolanum ab eo, quod ibi sus medio lanea perhibetur inventa. Auch anderes hat, wie Holder-Egger nachweist, Codagnellus dieser Quelle entnommen, z. B. den Namen des Peucetius, des fabelhaften Gründers von Placentia; ferner Manto, die Gründerin, oder Mantus, den Gründer von Mantua. Nach diesen Analogien ist auch ein Laudus als Gründer von Lauda (d. i. Lodi) erdichtet. Ein schlechter Kerl, der aus Mailand seiner Schandthaten halber vertrieben wurde; woraus sich die gespannten Beziehungen Lodi's zu Mailand im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. vollauf erklären lassen. Im Uebrigen weiss Codagnellus jeder Stadt ihren entsprechenden „heros eponymus" zuzuweisen: der Stadt Palermo einen Palermus, der Stadt Salerno einen Salernus, der Stadt Capua einen Capuus, der Stadt Venecia einen Venegus; sogar der Stadt Köln einen Collonius, der Landschaft „Catellonia" einen Catulus u. s. w. Dabei ist die Zeit Friedrichs I. für den Codagnellus „Altertum", die Friedrichs II. „Neuzeit". Vgl. Holder-Egger a. a. O. S. 264.

Digitized by Google

Die
Habsburger Chronik Heinrichs von Klingenberg.

Von

Victor Thiel.

Die Chronica de principibus Habsburgensibus seu Historia Habsburgensium comitum [1]) gilt gegenwärtig ziemlich allgemein als ein verschollenes Geschichtswerk. Der Bischof Heinrich II. von Constanz (1293—1306) aus dem Hause Klingenberg soll es verfasst, die Geschichte der Grafen von Habsburg bis auf die Zeiten des Königs Rudolf und die Erzählung von dessen Thaten seinen Inhalt gebildet haben. Es ist kein Zweifel, dass der hochbegabte Kirchenfürst und ehemalige Kanzler des Königs Rudolf in hohem Grade befähigt war, ein solches Werk zu schreiben. Hat er aber wirklich eine derartige Arbeit geschrieben?

Die Momente, auf welche sich die Hypothese von der Existenz der Chronik gründet, sind, kurz gefasst, folgende. Es liegt eine Reihe übereinstimmender Zeugnisse von Forschern des 16. und 17. Jahrhunderts vor, welche besagen, dass Heinrich von Klingenberg ein Geschichtswerk über die habsburgischen Fürsten geschrieben habe. Mit Rücksicht auf diese Zeugnisse gieng man in neuerer Zeit daran, dem Wesen dieser Chronik nachzuspüren. So schloss man aus den Beziehungen der Chronik des Mathias von Neuenburg zu einer Anzahl anderer Quellen, insbesondere zur Historia Austriaca des Heinrich von Gundelfingen und den Zürcher Jahrbüchern auf die Existenz eines

[1]) Eine Zusammenstellung der Literatur über sie, sowie die Ergebnisse der bisherigen Forschungen bieten Potthast 2. Aufl. 1, 580; Lorenz, Geschichtsquellen 3. A. 2, 39, 74—77; G. Wyss, Geschichte der Historiographie der Schweiz S. 78 f.

Digitized by Google

verloren gegangenen Werkes, wie jenes sein mochte, welches von den erwähnten Forschern des 16. und 17. Jahrhunderts dem Heinrich von Klingenberg zugeschrieben wird; hiebei glaubte man, dass die Habsburgerüberlieferungen des Mathias von Neuenburg der Chronik des Klingenbergers zunächst stünden. So meinte man die Existenz des verschollenen Geschichtswerkes gesichert und einigermassen ins Licht gerückt zu haben. Nur von wenigen Seiten wurden Bedenken geäussert, ohne dass diese eingehend begründet worden wären. Wie berechtigt jedoch ein skeptisches Verhalten gegenüber der Hypothese von der Klingenberger Chronik ist, dürfte aus der nachfolgenden Untersuchung hervorgehen, in welcher auf eine Reihe von Umständen hingewiesen wird, welche dagegen sprechen, dass eine Habsburger Chronik aus der Feder des Bischofs Heinrich II. von Constanz jemals vorhanden gewesen sei.

Es ist das Verdienst einer Abhandlung Riegers [1]), die Gründe, welche für die Existenz der Chronik sprechen, in eine festgefügte Argumentation gebracht zu haben. Rieger gieng von einer Quellenanalyse des Mathias von Neuenburg aus; er verwies auf die Art und Weise, in welcher sich die mit Ellenhard, den Colmarer Quellen, der Reimchronik, den Berner Annalen, dem Fürstenfelder Mönche, Johann von Victring, Kuchimeister, Johann von Winterthur u. a. gemeinsamen Nachrichten des Mathias decken; daraus gehe hervor, dass Mathias neben mündlicher Ueberlieferung auch schriftliche Vorlagen benützt habe; da nun eine Reihe von Nachrichten über die Habsburger der Neuenburger Chronik einzig unter den bekannten Schriftstellern eigen sei, liesse sich daraus die Benützung einer Quelle erkennen, welche die Detailangaben, wie die guten genealogischen Bemerkungen, geliefert hätte; dieses Ergebnis werde noch erhärtet durch einige positive Beweismittel: so biete Mathias den kernigen Ausruf des über die Wahl des Grafen Rudolf erstaunten Basler Bischofs in der ursprünglichen Gestalt, wie aus einem Vergleiche mit der Parallelstelle bei Ellenhard und dem Schulmeister von Esslingen hervorgehe; auch lasse die Stelle des Mathias und der Reimchronik über den Tod König Rudolfs eine gemeinsame Quelle erkennen; endlich verweise das Verhältnis der Nachricht unseres Chronisten über die Abstammung der Habsburger und der Gründung ihrer Stammburg zu den entsprechenden Stellen in Gundelfingens Historia Austriaca und in den Zürcher Jahrbüchern auf einen gemeinsamen Ursprung.

[1]) K. Rieger, Heinrich von Klingenberg und die Geschichte des Hauses Habsburg, im Archiv f. österr. Gesch. 48, 305—354.

Digitized by Google

Ausser diesen, in der Chronik des Mathias angeblich erhalten gebliebenen Ueberresten des verlorenen Geschichtswerkes glaubte Rieger auch noch weitere Reste desselben in zwei in Versen abgefassten Berichten entdeckt zu haben, welche sich in den Zürcher Jahrbüchern eingeschoben finden.

Die Ergebnisse der Forschungen Riegers liessen anscheinend die Chronik des Heinrich von Klingenberg eine greifbarere Gestalt gewinnen. Lorenz [1]) fand das Resultat Riegers für gesichert. Zustimmung fand Rieger auch bei König [2]), Soltau [3]), Wichert [4]) und Seemüller [5]). Vor Riegers Abhandlung hatten Böhmer [6]), Hegel [7]) und Scherer [8]) ihre Ansicht über den Gegenstand geäussert; sie hatten die Tradition von dem verlorenen Werke des Klingenbergers ungläubig aufgenommen. In neuerer Zeit nahm J. Rauch [9]) ein ablehnendes Verhalten gegen Rieger ein, ohne dieses jedoch in stichhältiger Weise zu motiviren. Mit treffenden Beweisgründen dagegen stellte sich K. Wenck [10]) zu Rieger in Opposition. Er führte aus, dass die Chronik des Mathias von Neuenburg, als deren Verfasser er übrigens Albrecht von Hohenberg ansah, in ihren älteren Theilen lediglich auf mündlicher Ueberlieferung, keineswegs auf Verwertung chronikalischen Materiales beruhe; die chronologische Verwirrung spreche gegen die Benützung einer mit den Ereignissen gleichzeitigen Quelle, wie etwa der Chronik des Heinrich von Klingenberg; das Vorhandensein der letzteren bezweifelt Wenck; es widerspreche ja die Aufzeichnung der Anekdoten und Sagen zur Geschichte des Königs Rudolf noch zu Lebzeiten des Herrschers allen Regeln der Sagenbildung; die Uebereinstimmung aber, welche die Chronik des Mathias mit späteren,

[1]) Geschichtsquellen I, 39 Anm. 1.

[2]) Zur Quellenkritik des Nauclerus in den Forsch. z. deutschen Geschichte 18, 49 ff.

[3]) Der Verfasser der Chronik des Mathias von Neuenburg im Progr. d. Gymn. in Zabern 1877, S. 13 ff.

[4]) Jacob von Mainz und Mathias von Neuenburg (Königsberg 1881) S. 67 ff.

[5]) Einleit. z. Ausg. d. Reimchronik, Mon. Germ. deutsche Chron. V/1. S. 59; zustimmend Redlich in d. Recension der Seemüller'schen Ausgabe in d. Mitth. d. Instituts 16, 681.

[6]) Regesta Rudolfi S. 56.

[7]) Chron. d. deutschen Städte 8, 451 Anm. 1.

[8]) Ueber das Zeitbuch der Klingenberge in d. Mitth. z. vaterl. Gesch. v. St. Gallen 1862, S. 75 f.

[9]) Kritische Bemerkungen zu einigen Quellen der Geschichte Rudolfs von Habsburg, Inaug. Diss. Königstein i. T. 1893. S. 11—14.

[10]) Albrecht von Hohenberg und Mathias von Neuenburg, im Neuen Archiv IX. S. 31—98.

Digitized by Google

österreichischen Geschichtswerken zeige, erkläre sich aus der Benützung der Neuenburger Chronik seitens der späteren; die Berührung endlich, welche sich zwischen Mathias und den Zürcher Jahrbüchern in der Erzählung von der römischen Abstammung der Habsburger und der Gründung ihrer Stammburg ergebe, sei keine so wörtliche, unmittelbare, dass die Zürcher Chronik nicht ebenso, wie Mathias von Neuenburg, auf die mündliche Ueberlieferung zurückgehen könnte. Die Ausführungen Wencks werden in der nachfolgenden Untersuchung eine Bestätigung finden; sie stellt sich die Aufgabe, die Hypothese Riegers endgiltig zu beseitigen und zu erweisen, dass die Chronik des Heinrich von Klingenberg über die Halsburgerfürsten einem Irrthume oder einem Versehen des Jacob Manlius im Chronikon Episcopatus Constantiensis ihre Scheinexistenz zu verdanken habe.

Zunächst ein Wort über die Gliederung der Arbeit. Der Verfasser hielt es für vortheilhaft, das Beispiel des Baumeisters zu befolgen, welcher bei der Demolirung eines Hauses, mit dem Dache beginnend, von oben nach unten das Gebäude abträgt. Wir werden uns also zunächst mit den Ausführungen der neueren Forscher zu befassen haben — im Wesentlichen ist es die Arbeit Riegers, welche hier in Betracht kommt —, welche in den Beziehungen einer Reihe von Autoren des 13., 14. und 15. Jahrhunderts Spuren der Klingenberger Chronik gefunden zu haben glaubten; es wird zu zeigen sein, dass diese Berührungen keineswegs das Vorhandensein einer Habsburger Chronik des Bischofs Heinrich II. von Constanz voraussetzen; es wird sich hiebei insbesondere um das Verhältnis der Habsburgerüberlieferungen des Mathias von Neuenburg zu Heinrich von Gundelfingen und den Zürcher Jahrbüchern handeln. Nach Klarlegung dieser Quellenbeziehungen wird es unsere Aufgabe sein, das Entstehen der Tradition von der Chronik des Heinrich von Klingenberg kritisch zu beleuchten.

I.

An erster Stelle befassen wir uns mit dem Verhältnisse des Mathias von Neuenburg zu Heinrich von Gundelfingen und den Zürcher Chroniken hinsichtlich der von ihnen gemeinsam gebrachten Nachricht von der römischen Abstammung der Habsburger und dem Bau ihrer Stammburg; diese Beziehungen nämlich bilden die Hauptstütze der Beweisführung Riegers.

Mathias ist, wenigstens nach dem gegenwärtigen Stande unserer Quellenkenntnisse, der erste, welcher die Nachricht vom römischen Ursprunge der Habsburger bringt; ein Jahrhundert später, etwa 1447, erschien die älteste, erhalten gebliebene Fassung der Zürcher Jahr-

Digitized by Google

bücher, die Sprenger-Klingenberg'sche Handschriftenclasse; doch lässt sich der Ursprung der Jahrbücher bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückführen. Die Entstehung des ersten Theiles der Klingenberger Abtheilung fällt in das Jahr 1338, und es sind die Ereignisse bis zu dem Jahre der Abfassung geführt worden. Doch ist es fraglich, ob die Nachricht von der Abstammung der Habsburger ursprünglicher Bestandtheil oder eine spätere Zuthat des Compilators ist; wobei von Belang ist, dass sich die betreffende Notiz nur in jenen Redactionen der Jahrbücher vorfindet, welche mit den Namen Sprenger und Klingenberg in Verbindung gebracht werden [1]). Um das Jahr 1476 endlich ist die Abfassungszeit der Chronik Gundelfingens anzusetzen.

Die betreffenden Stellen lauten [2]):

Mathias von Neuenburg. Studer C. 1.	Zürcher Jahrbücher (Ausgabe von A. Henne von Sargans, Gotha 1861. S. 18).	Heinrich von Gundelfingen (Cod. 516 der Wiener Hofbibliothek Fol. 30).
Ruodolfus comes de Habsburg ex anti-	die selben graffen (von	
1 quis progenitori-	1 Habspurg) waren von Rom in dise land	2 Religatis ac deportatis
bus ab urbe Roma traxit originem.	komen und von guotem und altem	ob potentis senatoris
2 Olim namque duobus fratribus propter potentis Romani occisionem eliminatis ab urbe, pater eorum, nobilior Romanus, dans cuilibet eorum inmensam pecuniam, ipsos jussit in partes abire remotas, qui se in superiori Alemannia receperunt. An-	geslecht ze Rom, und warent dennoch nit als rich und als mächtig als si aber adenlich mit iren taten warent. Es füegte sich dass ir ainer von disem geschlechte gaistlich was, und kam von Rom in dise land und wart bischoff ze strassburg, wan das selb bistum in den ziten in grossen eren was, und bracht also sinen bruoder mit	trucidacionem olim duobus fratribus preclare Romanorum familie petre leonis dicte de Aventino monte, a Julii Cesaris, valentissimi omnium principis qui in vigore animi non habuit parem nec ante se nec post se familia descendentibus, ipsisque ad Alpium iuga venientibus ubi nunc castrum Habsburg Lucernensem circa lacum collocatum
3 tiquior autem ad empcionem predio- rum et municio- num, junior autem ad habendam va-	3 jm heruss. Der selb herr was weltlich und	3 cernitur. Senior adeptus predia et possessiones, iunior

[1]) Vergl. Scherer, Ueber das Zeitbuch der Klingenberge, in Mitth. z. vaterl. Gesch. v. St. Gallen 1862 S. 84, ferner S. 80—82.

[2]) Zur Bequemlichkeit des Lesers sind die Quellenstellen, obwohl sie sich bereits bei Rieger vorfinden, hier wieder aufgenommen; bei Gundelfingen bin ich auf das Manuscript zurückgegangen, da Rieger die Orthographie desselben nicht getreu wiedergegeben hat.

Digitized by Google

sallorum multitudinem conabatur. Patre autem post aliquot annos filios visitante, cum vidisset senioris empta, eius prudenciam commendavit; requirens autem a juniore, quid egerit, ille
4 se omnia in unam mu-
4 nicionem fortissimam collocasse [respondit], et jussis omnibus vasallis suis cum eorum liberis masculis optime armatis venire ad montem, ubi castrum Habsburg est collocatum, illic patrem traducens, illam forcium multitudinem, quos et omnes eorum posteros masculini sexus suos et posteritatis sue fideles vasallos, illis confitentibus, patri probavit, suum asseruit esse castrum. Quo viso pater, in illius animosa nobilitate gavisus, magnum thesaurum destinavit eidem.
5 Ex quibus fratribus omnes de Habsburg postea processerunt.

ein wolgetan hübsch adenlich man, dass jn mengklich in dem land lieb hatt edel und onedel, und och die geburen. Ainsmal do füegte es sich, dass der bischoff von Strassburg wolte besechen was sin bruoder gebuwen hette, und kam also mit vil herr-
4 schaft zuo sinem bruoder
4 gen Habspurg. Und do der bischof die vesti sach, do sprach er zuo sinem bruoder: lieber bruoder mich dunkt du habist gar wenig gebuwen nach der hilff, die ich dir getan hab. Der von Habsburg antwurt sinem bruoder: herr vnd bruoder, morn sollent ir erst recht sehen den buw, den ich getan hab, wan er hatt haimlich nach allen sinen dienern und fründen geschickt. Mordness do die herren ufgestuonden, do lag das veld vol volkes, und hattent ir gezelt ufgeslagen, herren, ritter und knecht. Der bischoff wond, er wär belegen; nain, her, sprach der von Habsburg, das sind min muren die ich gebuwen hab, wan wie guot mein huss wäre, das hielff mich nüt, hette ich kain fründ im land. Die sind mir behulffen in allen meinen nöten; ich bin frömd im land, nun hab ich mir selbs fründ gemacht. Das gefiel dem bischoff wol und was willig, sinem bruoder ze helffen.

ingencia, vasallorum dominia, de quibus posteri descenderunt comites.

Digitized by Google

Vergleichen wir nun die Erzählung des Mathias und der Zürcher Jahrbücher vom Ursprunge der Habsburger, so müssen wir uns gestehen, dass die Fassung bei jeder der beiden Chroniken eine eigenthümliche, selbständige ist. Rieger selbst gesteht zu, dass die beiden Berichte von einander abweichen [1]). Gleichwohl zieht er den Schluss auf eine gemeinsame Vorlage der beiden Chronisten; um dies aber plausibel zu machen, muss er annehmen, es habe die Urquelle bereits eine Ueberarbeitung erhalten, und es habe, während dem Mathias die ursprüngliche Fassung als Vorlage gedient hätte, der Zürcher Chronist die Quelle in bearbeiteter Form vor sich gehabt und diese neuerlich einer Bearbeitung unterzogen. Die Combination Riegers ist jedoch willkürlich und entbehrt jeder Grundlage. Es liegt überhaupt keine Veranlassung zur Annahme vor, dass die beiden Berichte einander nahestehen. Im äussersten Falle liesse sich ein einziger, wörtlicher Anklang finden: Ruodolfus comes de Habsburg ex antiquis progenitoribus ab urbe Roma traxit originem — die selben graffen waren von Rom in dise land komen und von guotem und altem geslecht ze Rom; und dieser Anklang besagt so wenig, dass man nicht dass Geringste daraus schliessen kann. Rieger suchte die Verwandtschaft der Chroniken auch an anderen Stellen nachzuweisen. So fand er Anzeichen nahestehender Beziehungen in der Erzählung von der Fehde des Grafen Rudolf mit dem Abte von St. Gallen.

Mathias, Studer cap. 8.	Zürcher Jahrbücher (Henne S. 20 f.).
Crevit autem Ruodolfus de Habsburg astucia et honore; qui cum litem duram haberet cum abbate Sancti Galli et due lites alie sibi succrescerent, venit ad domum abbatis, qui eum persequebatur odio capitali sedens ad mensam eiusdem edentis. Abbas uero miratus ipsum honorifice et gratanter recepit et sic illico in tantum sunt amici effecti quod abbas cum exercitu ad invadendum alios cum eodem perrexit. Dixit enim comes: Quicumque tres lites habeat, duas reformet.	wan si in den ziten grossen krieg hattent mit dem apt von sant Gallen . . . . und sass selbst uff ain pfärit und rait also selb dritt, da er den apt von sant Gallen wisst. Also nam es herren ritter und knecht unbillig und den apt selb . . . . Also wurden si alle willig und genaigt . . . . . und zugent alle mit graff Ruodolffen . . . . und wuostent und nament alles das ir werden mocht. Und sprach zuo sinen dienern: ir herren ritter und knecht, ich habe dick horen sagen, welcher zwen krieg habe, der sol den ainen lassenrichten oder friden den andern manlichen triben [2]).

[1]) Rieger S. 323 ff.
[2]) Auch Kuchimeister in der Ausgabe Meyers von Knonau in den Mitth.

Digitized by Google

Auch hier schliesst Rieger auf eine gemeinsame Vorlage, doch gleichfalls ohne hinreichende Rechtfertigung. Eine kleine theoretische Auseinandersetzung dürfte hier am Platze sein. Wann sind wir berechtigt, die Folgerung auf die Benützung einer gemeinsamen schriftlichen Vorlage seitens zweier Chronisten zu ziehen? Zunächst dann, wenn sich neben Abweichungen in der Erzählung eine Uebereinstimmung in formeller Hinsicht aufzeigen lässt. Doch ist eine formelle Gleichheit oder auch nur wörtlicher Anklang zur Annahme einer gemeinsamen Quelle nicht unbedingt erforderlich, es genügt auch Gleichheit oder Aehnlichkeit in der Disposition, im Aufbau der Erzählung und der Aufeinanderfolge der Einzelheiten, doch dies nur dann, wenn sich die Uebereinstimmung auf einen grösseren Zusammenhang erstreckt, wenn die Aehnlichkeit in der Aneinanderreihung der Einzelheiten eine auffallende ist; im andern Falle, bei geringfügigerer Uebereinstimmung, ist es nicht nur nicht nöthig, sondern sogar unberechtigt, den Schluss auf eine gemeinsame, schriftliche Quelle zu ziehen; wir werden dann vielmehr an gleiche oder verwandte Umstände in der Berichterstattung zu denken haben. Es darf eben über der Tradition durch das Pergament nicht das Moment der lebendigen Ueberlieferung vergessen werden. In unserem Falle handelt es sich um eine Erzählung von einfachem, schlichtem Sachverhalte, bei welchem sich die Aufeinanderfolge der Situationen von selbst ergibt, so dass mit Leichtigkeit, um nicht zu sagen mit Nothwendigkeit, Anklänge sachlicher Natur sich einstellen. Weist schon dieser Umstand darauf hin, dass beide Chronisten auf mündliche Ueberlieferung zurückgehen, so muss umsomehr hieran gedacht werden, als unsere Erzählung anekdotenhaften Charakter besitzt, ein Blatt in dem reichen Kranze von Anekdoten bildet, welchen das deutsche Volk dem populären Herrscher aus dem Stamme Habsburg geflochten hat, dessen Thaten und Worte im Munde des Volkes fortlebten.

Des Weiteren hat Rieger auf den von Mathias von Neuenburg und den Zürcher Jahrbüchern gemeinsam gebrachten Bericht von der Gründung der Stammburg (s. o. S. 571 f.) hingewiesen, um darzulegen, dass beiden Chroniken eine gemeinsame Quelle zugrundeliege. Auch hier sind wir nicht in der Lage, der Anschauung Riegers zu folgen. Während sich nämlich die Uebereinstimmung der Berichte ausschliesslich auf den Kern der Erzählung, auf die Tendenz derselben erstreckt, sind die Abweichungen zwischen ihnen derart wesentliche, dass man

d. hist. Vereins in St. Gallen 18, 75 ff. berichtet dieses Ereignis, doch ohne demselben ein anekdotenhaftes Gepräge zu geben.

Digitized by Google

mit Fug behaupten kann, die Chronisten berichten nur eine ähnliche, nicht aber die gleiche Begebenheit. Stellen wir die Verschiedenheiten fest. Mathias vertheilt die Handlung auf drei Personen: der Vater besucht seine beiden, in der Verbannung lebenden Söhne, um sich von ihrem Wohlergehen zu überzeugen. Der Zürcher Chronist berichtet den Umstand der Verbannung und das Motiv derselben überhaupt nicht; auch findet sich bei ihm die Rolle einer dritten Person nicht vor, er erzählt blos von zwei Brüdern, welche aus Rom ausgewandert sind, von denen der eine zum andern auf Besuch kommt, um zu sehen, wie dieser die ihm geleistete Geldhilfe verwendet habe. Von der Gründung einer Stammburg berichtet Mathias eigentlich gar nichts, er erzählt blos, der jüngere Bruder habe seinem Vater gegenüber auf seine fideles vasalli hingewiesen und sie als seine una municio fortissima gerühmt. Die Zürcher Chronik dagegen erwähnt thatsächlich den Bau der Stammburg; doch findet sie der auf Besuch weilende Bruder der geleisteten Hilfe nicht entsprechend, worauf der andere die Burg mit einer lebenden Mauer, seinen Vasallen nämlich, umgürten lässt und erklärt: das sind min muren die ich gebuwen hab. Mathias fügt zum Schlusse des Berichtes hinzu: ex quibus fratribus omnes de Habsburg postea processerunt. Nach der Erzählung der Zürcher Jahrbücher aber sind die beiden aus Rom gewanderten Brüder identisch mit den Gründern der Stammburg, sie sind bereits Habsburger. Wesenlos und schattenhaft sind die Personen bei Mathias; eine historische Agnoscirung derselben ist unmöglich. Der Bericht des Zürcher Chronisten hingegen erfreut durch Frische und Ursprünglichkeit der volksthümlichen Erzählweise; in ihm schimmert der historische Untergrund der die starke, sittliche Kraft des Lehensbandes verherrlichenden Sage durch; thatsächlich ist es ein Bischof von Strassburg gewesen, Werner, und dessen Bruder Ratbot, welche zur Zeit der Kämpfe Kaiser Heinrichs II. gegen die Burgunder auf dem eroberten Gebiete das Kloster Muri und die Feste Habsburg gründeten [1]).

So gross sind die zwischen den beiden Berichten obwaltenden Differenzen, dass die Chronisten, wenn man eine gemeinsame Vorlage annehmen wollte, dieselbe so sehr verändert haben müssten, dass mit Ausnahme des Grundgedankens nichts von der Urquelle übrig geblieben wäre.

Die von Rieger ins Treffen geführten Stellen können uns also nicht überzeugen, dass Mathias von Neuenburg und die Zürcher Jahr-

[1]) Vergl. Martin Kiem in der Einl. z. Ausg. d. Acta Murensia in den Quellen z. Schweizer Gesch. 3, 10.

Digitized by Google

bücher aus der gleichen Vorlage geschöpft hätten. Gleichwohl finden sich Anzeichen vor, welche zur Annahme zwingen, dass eine Verwandtschaft zwischen beiden Chroniken besteht. So berichten die Zürcher Chroniken in der Ausgabe Ettmüllers [1]). S. 61 über die Schlacht bei Göllheim: Ez erstikte ouch vil volkes in dem strît von grôzer hitze, diu dâ was. Ez erstikten ouch des selben mauls her Otte von Ochsenstain, der des herzogen paner truog, und der von Îsenburg, der des künges paner truog. Mathias, Studer S. 31 Z. 21—24 erzählt: Multisque hinc inde occisis et pre calore extinctis, inter quos Otto dominus de Ohsenstein, vexillifer Alberti, et . . . caloribus sunt extincti — . . . Die gleiche Uebereinstimmung herrscht in dem Berichte von der Judenverfolgung im Jahre 1349. Hierüber heisst es in den Zürcher Jahrb. Ettm. S. 71: Anno domini MCCCXLIX dô gieng der grôz mortlich liumd ûz von den juden, daz si alliu wazzer, diu man vergiften mocht, ez waerint brunnen oder bäch, vergift haetint. Mathias, Studer S. 159 Z. 7 f. berichtet: Et infamati sunt Judei, quod huiusmodi pestilenciam fecerint vel auxerint, fontibus et puteis iniecto veneno. Eine weitere Uebereinstimmung zw. Mathias St. S. 34. 4—6 und Zürcher Jahrb. S. 61 betrifft Albrechts Charakter.

Es entsteht die Frage: welche der beiden Chroniken ist von der andern abhängig? Nun hat Scherer [2]) in eingehender Weise nachgewiesen, dass die Zürcher Chroniken, jedoch nur die Redactionen Sprenger und Klingenberg und die mit diesen verwandten, aus Königshofen in ausgedehntem Masse entlehnt haben, wobei sie nicht selten wörtlich ihre Vorlage wiedergeben. In allgemeinen Umrissen hat Scherer jene Partien der Jahrbücher hervorgehoben, welche auf Königshofen zurückgehen. Auch Hegel in der Einleitung zu Königshofen [3]) zählt die Parallelstellen auf, ohne jedoch vollständig zu sein. Folgende Stellen sind bei Hegel nachzutragen: Zürch. Jahrb. Ettm. S. 60 — Königsh. in d. Ausg. Hegels S. 450 über den Tod des Sohnes Rudolfs bei Rheinau; Z. J. S. 60, 61 — Königsh. S. 454—456 über die Regierung König Adolfs und seinen Kampf mit Albrecht. Z. J. S. 61 — Königsh. S. 458 Z. 19—22 über Albrechts Charakter; Z. J. S. 61, 62 — Königsh. S. 458, 459 über Albrechts Tod; Z. J. S. 62—64 —

[1]) Die Zürcher Chroniken in der von Gebhard Sprenger verfassten Compilation hat Ettmüller herausgegeben als ‚Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, in den Mitth. d. antiqu. Ges. in Zürich II. Eine andere, sehr nahestehende Compilation hat A. Henne v. Sargans, Gotha 1861 als ‚Das Zeitbuch der Klingenberge' edirt.

[2]) S. 84—87.

[3]) In ‚Die Chroniken der deutschen Städte 8. u. 9. Bd.

Digitized by Google

Königsh. S. 465—468 über die Doppelwahl des Jahres 1314 und den Thronkampf zwischen Ludwig und Friedrich; Z. J. S. 64 — Königsh. S. 470 über die Zerstörung S. Pülts durch Herzog Leopold; Z. J. S. 72 — Königsh. S. 472 über die Wahl Karls IV; Z. J. S. 72 f. — Königsh. S. 478—480 über die Bemühungen, gegen Karl IV. einen Gegenkönig aufzustellen; Z. J. S. 71. — Königsh. Bd. 9 S. 760 über die Judenverfolgung im Jahre 1349.

Da nun aber Königshofen seinerseits den Mathias von Neuenburg in der Weise ausgebeutet hat, wie es ihm nachher seitens des Zürcher Compilators geschah, erklären sich mit Leichtigkeit die oben angeführten Uebereinstimmungen zwischen Mathias und der Zürcher Compilation. Dass aber die Zürcher Jahrbücher keineswegs neben Königshofen auch auf dessen Quellen zürückgehen, hat schon Scherer gezeigt, wobei er insbesondere die auf Closener zurückgehenden Nachrichten berücksichtigte. Um es unabweislich zu machen, dass der Zürcher Compilator nicht aus Mathias, sondern nur aus Königshofen geschöpft hat, führe ich die eine der beiden Uebereinstimmungsstellen nach Königshofen S. 456. Z. 15—20 an: do erstickete ouch vil volkes in dem strite von grosser hitzen die do was, ... do erstickete ouch herr Otte von Ohssenstein, der in des herzogen her der oberste venre was, und der von Ysenberg, der in des küniges her der oberste venre was. Die Entlehnung aus Königshofen ist wohl evident.

Nachdem wir das zwischen Mathias von Neuenburg und den Zürcher Chroniken bestehende Verhältnis klargelegt haben, gehen wir zu den Beziehungen der Chronik des Mathias zur Historia Austriaca des Heinrich von Gundelfingen über [1]).

Von Wichtigkeit ist die unbestrittene Thatsache, dass Gundelfingen die Neuenburger Chronik gekannt und sie vielfach in seinem Geschichswerke verwertet hat, wobei er seine Vorlage nur wenig veränderte. Eine Reihe von Stellen, welche das Quellenverhältnis in diesem Sinne klarlegen, führt Rieger selbst an [2]), und er gesteht zu, dass die Abweichungen blos stilistischer Natur seien. Wer nun unbefangen die Berichte der beiden Autoren über den römischen Ursprung der Habsburger liest, wird, ohne dass ihm Bedenken das Urtheil erschweren, auch für diese Nachricht in der Chronik des Mathias die Quelle Gundelfingens erkennen. Rieger dagegen ist der Meinung, dass Gundelfingen für diese Notiz nicht nur die Erzählung der Chronik, sondern auch jene Quelle, auf welche Mathias selbst zurückgehe, vor-

[1]) Siehe Anhang I., welcher den 2. Theil der Hist. Austr. bietet.
[2]) Rieger S. 323.

Digitized by Google

gelegen habe. Der grössere Reichthum an Details, welchen Gundelfingen gegenüber Mathias aufweise, wäre schon dem Urberichte eigen gewesen und von Mathias nur unterdrückt worden. Zum Beweise hiefür verweist Rieger auf eine genealogische Angabe der Historia Austriaca, welche zweifellos aus Mathias genommen sei; bei dieser Notiz weiche Gundelfingen von seiner Vorlage ab, er sage statt „tres fratres de Habsburg“ [1]) „tres fuere [uti nonnulli applaudunt nobis historie] de Avensberg“; diese Abweichung bedinge die Annahme einer zweiten Quelle, welche Gundelfingen neben Mathias benützt habe; aus dieser Quelle habe Gundelfingen auch die Nachricht von der Abstammung der Habsburger von den Grafen „de Aventino monte“ aus dem römischen Geschlechte der Perleonen geschöpft.

Die Beweisführung Riegers ist nicht stichhältig. Rieger begründet vor allem nicht, weshalb die zweite Quelle, aus welcher Gundelfingen neben Mathias geschöpft haben soll, identificirt werden darf mit jenem Geschichtswerke, welches angeblich auch der Chronik des Mathias als Vorlage gedient habe. Und nehmen wir den Fall an, dass Gundelfingen und Mathias auf dieselbe Urquelle zurückgegangen wären, so würden wir die auffällige Thatsache hinnehmen müssen, dass nicht nur Mathias, sondern auch die Zürcher Jahrbücher, welche der Meinung Riegers zufolge gleichfalls derselben Urquelle die Nachricht vom römischen Ursprung der Habsburger entnahmen, das belangreiche, genealogische Detail, wie es Gundelfingen gibt, einfach unterdrückt hätten, ohne dass der Grund hiefür einzusehen wäre.

Liegt aber überhaupt eine zweite Quelle neben Mathias der Notiz Gundelfingens zugrunde? Hierin müsste man Rieger zustimmen, wenn Heinrich von Gundelfingen ein ehrlicher, gewissenhafter Geschichtschreiber gewesen wäre, welcher für seine Nachrichten quellenmässig einstehen kann. Lorenz äussert sich über die historiographische Thätigkeit dieses Mannes, dass sie in der Compilation der verwegensten Irrthümer mittelalterlicher Darstellung bestanden habe [2]). Gundelfingen gehört jener Epoche der Geschichtschreibung an, welche durch das, mit phantastischen, pseudo-gelehrten Erfindungen erfüllte Werk eines Hagen eingeleitet und charakterisirt wird. Nicht nur die ungeheuerlichen Nachrichten Hagens hat sich Gundelfingen angeeignet, sondern auch die bequeme Manier desselben, Geschichte zu schreiben; auch für ihn bildete die Vergangenheit nicht den Gegenstand ehrlicher und

[1]) Studer S. 21: Fuerunt autem tres fratres de Habsburg, filii patrui regis, scilicet Ruodolfus episcopus, Gotfridus dominus in Louffenberg et Eberhardus, qui dicebatur de Kyburg.

[2]) Geschichtsquellen I. 267.

Digitized by Google

mühsamer Forscherarbeit, sondern den Tummelplatz seiner geschmacklosen Phantasie. Wir werden daher gut daran thun, jene Nachrichten der Historia Austriaca, deren Glaubwürdigkeit uns nicht anderweitig verbürgt wird, mit Misstrauen aufzunehmen. Dies aber trifft bei der Notiz vom römischen Ursprung der Habsburger zu. Als die Ahnherren derselben bezeichnet Gundelfingen die Grafen de Aventino monte; es sind dies sehr zweifelhafte Existenzen; nirgends wird über sie berichtet. Gundelfingen erzählt, dass die Grafen der römischen Familie der Perleonen angehörten, eines Patriciergeschlechtes, welches thatsächlich in Rom existirt hat und im Jahre 1162 ausgestorben ist. Die Grabinschriften der drei letzten Perleonen hat Cardinal Baronius edirt [1]); doch werden in diesen, obwohl wir es erwarten dürften, die Perleonen nicht als Grafen de Aventino monte bezeichnet. Ferner lässt Gundelfingen die Perleonen mit Julius Cäsar verwandt sein; doch gehören die Perleonen gar nicht zur gens Julia, sondern zur gens Anicia [2]). Darnach können wir ruhig annehmen, dass die genealogischen Zuthaten, welche der Bericht Gundelfingens der Erzählung des Mathias gegenüber aufweist, wertlos und willkürlich sind. Weshalb aber verleiht Gundelfingen den Perleonen gerade das Adelsprädicat „de Aventino monte“? War ihm etwa bekannt, dass das Grab des letzten Perleonen, Leo Maximus, bei der Kirche des heiligen Alexius auf dem Aventin sich befand? [3]) Ob er dies gewusst hat, oder ob er den Namen blos seines gut antiken Klanges wegen gewählt hat, dies zu entscheiden wäre schwierig und nicht der Mühe wert. Mehr Interesse dagegen dürfte die Frage haben, woher der Autor der Historia Austriaca seine Kenntnis von den Perleonen schöpfte.

In dem Verzeichnisse der Quellen, welches Gundelfingen seinem Werke vorangesetzt hat, findet sich auch Otto von Freising angeführt. In den Gesta Friderici Ottos wird ein Brief Arnolds von Brescia an König Konrad III. wörtlich wiedergegeben, in welchem Arnold von der Niederwerfung der päpstlichen Partei in Rom berichtet [4]); unter ihren Häuptern werden die filii Petri Leonis genannt.

---

[1]) Annales ecclesiae saec. XII., angeführt bei Lambecius, Commentarii II cap. VI S. 481 f., Rieger S. 324 N. 2.

[2]) Seifrid, Arbor Aniciana lib. I cap. XIII, lib. II cap. VII u. VIII.

[3]) Lambecius a. a. O.

[4]) Mon. Germ. ad usum schol. Script. II/2. S. 36 f.: Sed pro his omnibus, quae vestrae dilectionis fidelitate fecimus, papa, Fraiapanes et filii Petri Leonis . . . . et alii plures undique nos impugnant, ne libere, ut decet, imperialem regio capiti valeamus imponere coronam . . . Sciatis preterea, quia pontem Milvium extra Urbem parum longe, per tempora multa pro imperatorum con-

Digitized by Google

Eine Analyse des Berichtes der Historia Austriaca über die Abstammung der Habsburger ergibt demnach: Gundelfingen benützte die Erzählung des Mathias als Grundlage seines Berichtes, wobei er sie nur stilistisch veränderte, und gab durch Interpolationen der unbestimmt lautenden Erzählung des Mathias ein glaubwürdigeres Aussehen; er holte sich nämlich aus Otto von Freising den Namen eines römischen Patriciergeschlechtes heraus und stattete dasselbe mit dem Grafentitel de Aventino monte und mit dem Glanze einer Verwandtschaft mit Julius Cäsar aus.

Wie wir im Vorstehenden gezeigt zu haben glauben, ist jenes Moment, welches die Hauptstütze der Ansicht Riegers bildet, die Beziehungen nämlich zwischen Mathias von Neuenburg, den Zürcher Jahrbüchern und Gundelfingen, nicht geeignet, uns zur Annahme einer den drei Chroniken gemeinsamen Quelle zu bewegen, einer uns nicht mehr zugänglichen Chronik über die habsburgischen Fürsten. Mathias von Neuenburg steht den Zürcher Chroniken vollständig ferne, abgesehen von der, hier nicht in Betracht kommenden, durch Königshofen gebildeten Verbindung, indem Nachrichten des Mathias durch Vermittlung Königshofens in die Zürcher Compilation hinübergeleitet worden sind; Gundelfingen jedoch hat aus Mathias, wie viele seiner anderen Nachrichten, so auch jene über die römische Abstammung der Habsburger geschöpft.

Indem im Mittelpunkte der vorstehenden Quellenuntersuchung die Nachricht vom römischen Ursprung des habsburgischen Hauses steht, liegt uns die Frage nahe, unter welchen Umständen diese Fabel aufgekommen ist. Bei der gegenwärtigen Kenntnis unserer Quellen ist es allerdings die, um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Chronik des Mathias, welche zuerst diese Nachricht bringt; doch reicht gewiss der Ursprung der Fabel in eine frühere Zeit zurück. Eine präcisere Beantwortung der Frage würde uns möglich sein, wenn uns über die Entstehung der Zürcher Jahrbücher Näheres bekannt wäre, was übrigens durch die bevorstehende Ausgabe derselben seitens Dierauers zu erwarten steht. Doch lässt sich vorläufig vermuten, dass in der ältesten Fassung der Zürcher Chronik die Herleitung der Habsburger von Rom und die Sage von der Gründung der Stammburg nicht gestanden habe, da nur die Schwellhandschriften Klingenberg und Sprenger sie bringen. Woher mag aber Mathias die Nachricht geschöpft haben? Eine Entlehnung aus einer älteren Chronik lässt

trario destructum, nos ut exercitus vester per eum transire queat, ne Petri Leonis per castellum S. Angeli vobis nocere possint . . . restauramus.

Digitized by Google

sich nicht nachweisen; übrigens legt uns schon der ganze schriftstellerische Charakter des Mathias nahe, die Nachricht als eine selbständige Notiz seiner Chronik anzusehen. Das ganze Geschichtswerk zeichnet sich durch eine durchwegs selbständige Behandlung des Stoffes aus; eine ausgesprochene Abhängigkeit von einer chronikalischen Quelle ist nirgends festzustellen. Die Quellen, aus denen Mathias seine Geschichtskenntnisse schöpfte, sind gewiss überaus mannigfaltiger Natur gewesen. Es liegt auf der Hand, eine solche historische Bildung, wie sie die Arbeit des Mathias bekundet, lässt sich nicht vom blossen Hörensagen erwerben, sie muss ihrem Grundstocke nach auf einem fleissigen Studium schriftlicher Quellen fussen; hiefür spricht auch der Umstand, dass sich viele seiner Nachrichten belegen lassen. Doch bringt er eine grosse Zahl von Nachrichten allein, und dies muss darauf zurückgeführt werden, dass er ein Mann war, der seine Sinne überall und stets offen hielt. Seine Berufsstellung als bischöflich-strassburgischer Beamter, seine Verwendung zu diplomatischen Missionen, sein Verkehr mit Personen von hohem Range und hoher Geburt, die unmittelbare Berührung mit dem politischen Leben seiner Zeit, alle diese Umstände begünstigten hervorragend seine geschichtschreibende Thätigkeit [1]). Im Umgange mit Männern, welche dem Hause Habsburg nahe standen, mag nun Mathias auch die Fabel vom römischen Ursprung der Habsburger in jener Form vernommen haben, wie er sie in seiner Chronik uns überliefert hat [2]). Ich hebe den Verkehr des Mathias mit Eberhard von Kiburg hervor, der ja selbst habsburgischen Blutes war, und welchen Mathias auf der Hochschule zu Bologna kennen lernte; ferner seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu der Basler Familie der Münche, der getreuen Anhänger Habsburgs, welche einen König Albrecht zu ihren Gastfreunden zählen durften [3]). Dass aber Mathias ein lebhaftes Interesse für genealogische Fragen besass, zeigt durchgehends der Inhalt seines Geschichtswerkes.

[1]) Vgl. Wenck, Albrecht von Hohenberg und Mathias von Neuenburg im Neuen Archiv 9, 31—98. S. 64—70 charakterisirt Wenck die Chronik in im Ganzen zutreffender Weise; er widerlegt eine Benutzung chronikalischer Quellen; die älteren Partien führt er auf mündliche Tradition zurück. In diesem letzten Punkte weiche ich von Wenck ab. Solche Einzelheiten, wie sie Mathias bringt, vermag die mündliche Tradition nicht zu bewahren.

[2]) Das Verdienst, die persönl chen Beziehungen des Mathias v. Neuenburg aufgedeckt und hiedurch in erfolgreicher Weise die Lösung der Frage nach der Autorschaft der Chronik angebahnt zu haben, gebührt A. Schulte. Vgl. die Abhandlungen desselben in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 6, 496 ff.; 7, 724; 11, 318 f.

[3]) Studer S. 40, 7 ff.

Digitized by Google

Keinesfalls ist die Vermutung zulässig, er habe die Fabel erfunden, um etwa den Glanz des Hauses zu erhöhen. Dazu hatte er keine Veranlassung. Es wurde zwar behauptet [1]), er habe seine Arbeit vom specifisch habsburgischen Standpunkte abgefasst, und das Haus Habsburg stehe im Vordergrunde seiner Darstellung. Dies ist jedoch nicht richtig. Mathias hat die Habsburger nicht mehr berücksichtigt, als er es vom reichsgeschichtlichen und von seinem localhistorischen Gesichtspunkte aus thun musste. Es zeigt sich dies darin, dass er der Geschichte der Habsburger seit ihrem Rücktritte von der Bewerbung um die Königskrone eine viel geringere Beachtung schenkt. Dass auch seine Objectivität nicht durch Sympathien für das Haus Habsburg getrübt wird, wird aus dem Umstande klar, dass er gelegentlich [2]) einmal das Alter, den Reichthum und das Ansehen Kiburgs höher schätzt als das Habsburgs, und von der Politik König Albrechts hervorhebt, dass sie lediglich dynastische Interessen verfolgt habe [3]). Dass also Mathias die Fabel erfunden habe, daran ist nicht zu denken. Doch ist es überhaupt nicht glaubhaft, dass die Fabel mit einer bestimmten Tendenz in die Welt gesetzt worden sei. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Vermutung Riegers, dass als Antwort auf die Verspottung des armen Grafen durch König Ottokar aus der Kanzlei Rudolfs die Stammsagen in die Welt gesendet und die Abkunft von den Römern erfunden und verbreitet worden sei [4]). Wäre dies wirklich der Fall gewesen, dann wäre gewiss auch für die weitgehendste Verbreitung jenes Werkes Sorge getragen worden, in welchem die Stammsagen aufgezeichnet worden sein sollen, und wir wären der Mühe enthoben, mühselig den Spuren dieser Arbeit nachzugehen. Die Anknüpfung des Geschlechtes an Rom ist nicht schwer zu erklären. Hieng ja die deutsche Cultur mit tausendfachen Fäden mit dem Römertum zusammen, und sosehr hatte römisches Wesen den deutschen Geist unterthan gemacht, dass sich die geschichtlichen Erinnerungen verwirrten, dass aus Julius Cäsar, dem Besieger deutscher Stämme, der Begründer innerer Einrichtungen Deutschlands wurde, und dass der

[1]) Rieger S. 305, 314. Lorenz, Geschichtsqu 1, S. 38, Rauch S. 11.

[2]) Studer S. 7: ipse vero patruelis et eius posteritas deinceps non de Habsburg, sed de Kyburg sunt vocati, eo quod illud dominium aliud precessit tempore, diviciis et honore.

[3]) Studer S. 34: Iste Albertus rex monoculus, potens in regno Alamannie et inibi filiis suis omnia que potuit attrahens, partes alias non curavit. In übereinstimmender Weise äussern sich Johann v. Winterthur, Archiv f. Schweizergesch. XI S. 42, und die baier. Forts. d. sächs. Weltchr. Mon. Germ. Deutsche Chr. II S. 331.

[4]) Rieger S. 352.

Digitized by Google

Adel, die Auserlesenen der Nation, sich in den Gedanken hineinlebten, vom Edelvolke der Römer abzustammen. Nicht nur die Habsburger, auch die Welfen, die Grafen von Berg und andere leiteten ihren Ursprung von Rom ab: viele Adelsgeschlechter führten ihren Stamm auf einen der Kriegsgenossen Cäsars zurück [1]). Diese Phantastereien sind gewiss nicht eine bewusst ins Werk gesetzte Geschichtsfälschung, eine tendenziöse Erfindung zu politischen Zwecken gewesen, sondern sind aus allgemeinen Ursachen cultureller Art hervorgegangen. In einem allmählichen Werdeprocess rankten sich um die Geschichte eines Fürstenhauses die Stammfabeln empor. Erst in der Literaturperiode eines Hagen wurde die Geschichtsüberlieferung durch gelehrte, besser gesagt, sehr ungelehrte Erfindungen verunstaltet.

Nach dieser Abschweifung nehmen wir wieder den Faden der Untersuchung auf. Ausser den Beziehungen zwischen Mathias, den Zürcher Jahrbüchern und Gundelfingen hat Rieger auf Berührungen zwischen der Neuenburger Chronik einerseits, Ellenhard, der österreichischen Reimchronik, dem Schulmeister von Esslingen, Johann von Victring und dem Anonymus Leobiensis andrerseits hingewiesen. Es handelt sich da zunächst um einen Bericht, welcher von allen vorgenannten Schriftstellern mit Ausnahme Ottokars und des Anonymus gebracht wird, nämlich um die Erzählung von dem Erstaunen des Bischofs Heinrich III. von Basel († 1274), als ihm die Nachricht zukam, Graf Rudolf von Habsburg, der damals vor den Mauern Basels lag, sei zum Könige erwählt worden. Führen wir uns zunächst die betreffenden Stellen im Wortlaute vor Augen.

Ellenhard erzählt [2]): Et cum pervenisset ad episcopum Basiliensem, ... irruit in eum timor et tremor tantus etiam quod . . . . mortuus est dicens circumstantibus: . . . . . quod si homini in hac vita viventi patere posset meatus ad deum et in locum ipsius succedendi, quod ipse dominus Ruodolfus succederet in locum eius.

Der Schulmeister von Esslingen [3]), welcher das Ereignis in einem Gedichte behandelt hat, lässt den Bischof ausrufen:

God nu sich ze dinem rîche
alsô, daz er dir niht ersliche
dînen himel âne wer.

---

[1]) Vgl. F. M. Mayer, Untersuchungen über die österr. Chronik des Mathäus oder Gregor Hagen, im Arch. f. österr. Gesch. 60, 306—308.

[2]) Mon. Germ. SS. 17, 123.

[3]) Hagen, Minnesänger 2, 137. 1.

Digitized by Google

Der Abt von Victring berichtet [1]): Presul autem secundum sanguinem eius propinquus magis tamen ei infestus incendiis et rapinis, ac cives viri fortunam efferentes dixisse fertur: Si de throno suo omnipotens se moveret, Rudolfus comes protinus insideret.

In der Darstellung des Mathias endlich heisst es [2]): Audiens autem episcopus, quod factum est, se percutiens ad frontem dixit: Sede fortiter, Domine Deus, vel locum tuum occupabit Ruodolfus!

Hören wir zunächst, was Rieger [3]) aus diesen Parallelstellen folgert. Erstens schliesst er, dass die vom Bischof ausgerufenen Worte sich rasch verbreiteten, dass sie allgemein bekannt, also nicht Erfindung einer späteren Geschichtschreibung waren; zweitens, dass Mathias den Ausruf treuer wiedergebe als die Uebrigen. Sonst aber folgert Rieger nichts; und doch interessirt es uns vor Allem zu wissen, in welchem Verhältnisse die Quellen unter einander stehen, nicht aber, ob der Bischof von Basel überhaupt einen Ausruf gethan, und wie dieser gelautet habe, eine Frage, welche übrigens keineswegs so leicht und so bestimmt zu beantworten ist, wie es Rieger gethan hat. Bedenken wir doch, dass das Ereignis mindestens Jahrzehnte bis zur ersten schriftlichen Aufzeichnung nur in der mündlichen Ueberlieferung fortgelebt hat! Und wie überaus schwierig es ist, Reden und Gespräche spontaner Natur zu authentificiren! Glücklicherweise ist es uns gleichgiltig, wie die Worte des Bischofs gelautet haben. Die zweite Folgerung Riegers, dass Mathias die ältere Tradition biete, weil er den Ausruf in lebendigerer Form bringe, lässt sich gleichfalls nicht halten. Mathias ist ein Schriftsteller von lebhaftem Temperament; es drängt ihn zu dramatischer Ausdrucksweise, unverkennbar tritt in seinem Geschichtswerke das Bestreben hervor, den Leser zu fesseln, eine interessante Lectüre zu bieten. So legt Mathias dem Papste Clemens IV. auf die Anfrage Karls von Neapel, was er mit dem gefangenen Conradin beginnen solle, die pointirten Worte in den Mund: Vita Conradini mors Karoli, mors Conradini vita Karoli [4]). Diese Worte sind gewiss nicht historisch, sondern auf Rechnung der schriftstellerischen Mache zu setzen [5]). An einer andern Stelle wird

[1]) Böhmer, Fontes I S. 302. Soll es nicht statt ‚ac cives' ‚ad cives' heissen? Von der Bestürzung des Bischofs von Basel über den Ausfall der Königswahl berichten auch die Chronik von Colmar, SS. 17. und die baier. Forts. d. sächs. Weltchr. Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 328 Z. 14.

[2]) Studer S. 12.

[3]) Rieger S. 316.

[4]) Studer S. 4 Z. 13 f.

[5]) Vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 578 Anm. 26; Hampe, Konradin von Hohenstaufen S. 314 Anm. 2.

Digitized by Google

die Darstellung der Chronik so lebhaft, dass man meinen könnte, eine Romanepisode zu lesen, dort nämlich, wo er von dem nächtlichen Ueberfalle der in König Rudolfs Heere dienenden Schweizer auf das burgundische Lager während des Sommerfeldzuges im Jahre 1289 erzählt [1]). Da hinwieder, wo er Ludwig den Baiern in die Darstellung einführt, wird er schwungvoll, und in vortrefflicher Weise zeichnet er mittelst Anthithesen den widerspruchsvollen Charakter Ludwigs [2]). Diese wenigen Beispiele für viele; und so ist auch in der Urwüchsigkeit, welche Mathias dem Ausruf des Basler Bischofs verleiht, nicht ein Anzeichen der getreuen Ueberlieferung, sondern die Technik des Schriftstellers zu erblicken.

Auf das Quellenverhältnis ist Rieger nicht eingegangen. Ein Vergleich der vier Berichte ergibt, dass sie, formell von einander unabhängig, nur im sachlichen Kerne übereinstimmen. Bloss ein entfernter Anklang liesse sich etwa in der Formulirung des Mathias und des Johann von Victring wahrnehmen. Ein Anlass, eine gemeinsame, schriftliche Vorlage anzunehmen, liegt nicht vor; dessen ungeachtet ist eine solche Möglichkeit nicht gänzlich abzuweisen. Wahrscheinlich sind jedoch alle vier Fassungen der Anekdote, welche die rastlos vorwärts drängende Thatkraft Rudolfs verherrlicht, aus dem Borne der mündlichen Ueberlieferung geflossen.

Gehen wir zu den weiteren, von Rieger aufgezeigten Quellenberührungen über. Rieger [3]) verweist auf das Verhältnis, welches zwischen der von Mathias erzählten Weissagung von Rudolfs Grösse und einem ähnlichen Berichte des Anonymus Leobiensis herrscht. Die Chronik des Mathias erzählt uns [4]): Ruodolfus vero cum esset cum Friderico imperatore in Lumbardia, qui et ipsum Ruodolfum de sacro fonte levavit, astronomus imperatoris ipsi, Ruodolfo, quamvis iuveni, frequenter assurgens ipsum pre cunctis spectabilibus et clarissimis honoravit. Sciscitatus autem a Cesare astronomus, cur ille pre ceteris tantum exhiberet honorem, quod ad eum imperii honor et ipsius principis potestas deveniret, respondit. Turbato autem cesare et illi indignante, astronomus dixit: Non indignemini ei, quia antequam incipiet eius dominium, ex vobis, qui iam decem habetis filios, et ex ipsis penitus nullus erit. Verum Ruodolfus abinde recessit. Im Anonymus Leobiensis [5]) heisst es dagegen: Hic rex cum adhuc esset

[1]) Studer S. 24.
[2]) Studer S. 56.
[3]) S. 307 f.
[4]) Studer S. 2 f.
[5]) Pez SS. 1, 838.

Digitized by Google

juvenis filius comitis, et curia Friderici II. imperatoris cum aliis domicellis serviret, a Mathematicis sive Astrologis super alios se nobiliores tunc in curia imperatoris existentes venerabatur. Qui in hoc diu per se consideravit nesciens quid Magistri imperatoris isti in eo aestimarent; cogitavit intra se: Isti me majorem ac nobiliorem curiae aestimant, cum non sum. Quadam vice cum isti non cessarent sibi regales honores impendere, accessit ille, eos secrete ipsos super hoc arguendo. Isti secrete sibi revelaverunt, dicentes: Videmus vos imperatori succedere in dominio suo; sed consulimus, ut de curia hac recedatis, ne ipse imperator in vobis hoc cognoscat vel relatione alicuius vel ex arte ista, in qua satis per se sapere cognoscitur.

Auch hier bietet das formelle Moment keine Handhabe, um das Verhältnis der beiden Berichte feststellen zu können. Inhaltlich weichen die Chronisten in mancher Hinsicht wesentlich von einander ab, doch weist immerhin der Gang der Erzählung ein so übereinstimmendes Gepräge auf, dass man der Ansicht Riegers, welcher in den beiden Berichten Ueberarbeitungen derselben Vorlage sieht, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Doch ist hiemit noch nicht zugegeben, dass die ja doch nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende, schriftliche Vorlage die Historia comitum Habsburgensium gewesen sein müsse. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung noch darauf zurückkommen.

Endlich erblickt Rieger [1]) noch in einer Parallelstelle zwischen Mathias und der steierischen Reimchronik eine Spur der verlorenen Chronik des Heinrich von Klingenberg. Die Berührung betrifft die Erzählung vom Tode König Rudolfs. Mathias berichtet über denselben [2]): Deficiente tandem rege pre senio et dicentibus sibi medicis, quod ultra certos dies durare nequiret, ipse dixit: Eamus ergo Spiram ad alios reges sepultos! et manens in Germersheim iuxta Spiram ibique moriens Spire in sepulcro regali honorifice est sepultus, anno regni eius XVIII.

Ottokar [3]) dagegen erzählt uns:

Wand iwer erzte, die hie stant,
die habent mich gemant
daz ich iu tuo von in kunt,
daz ir für dise stunt
lenger mugt geleben niht;

[1]) S. 317 ff.
[2]) Studer S. 27.
[3]) Mon. Germ. Deutsche Chron. V, Vers 38948 .

Digitized by Google

wand ob iu daz heil geschiht,
als ich höre an ir sag,
ob ir unz an den funften tac
dem tôde vor west,
fürbaz ir niht genest!

Darauf hin ruft der König [1]):

‚Wol ûf, sô sullen wir niht mêr
beliben alhie' . . .
. . . . . .
‚Zuo den andern hin
wil ich', sprach er, ‚an diser frist,
hinz Spîre, dâ ir mêre ist
miner vorvarn
die ouch kunige wâren,
den wil ich in belibens siten
zuo komen geriten,
so daz mich nieman darf fueren dar'.

Die beiden Berichte weisen bei einem im Wesentlichen gleichen Inhalt einige sachliche Abweichungen, doch auch formelle Anklänge auf. Die Differenzen sind folgende. Ottokar erzählt von einem Ritte Rudolfs zum Sterbeorte, wovon Mathias nichts berichtet; die Reimchronik gibt Speier, Mathias Germersheim als Ort an, wo Rudolf starb; irrthümlich gibt der Reimchronist an, dass Rudolf unz in daz niunzehende jâr römischer König gewesen sei (Vers 39223); Mathias verzeichnet dagegen richtig: anno regni eius XVIII; andrerseits gibt Ottokar den Todestag richtig an: ‚an der zwelfpoten tac als si got teilte' (Vers 39225 ff.), Mathias dagegen ein falsches: II. kalendas Octobris. Die formellen Anklänge sind im Texte graphisch gekennzeichnet. Die eine übereinstimmende Wendung, der ähnlich gegebene Ausspruch der Aerzte, ist jedoch nur eine, einem leicht in den Mund kommende Phrase und scheint mir daher nicht viel zu besagen. Schwieriger ist die Erklärung der zweiten übereinstimmenden Stelle. Eine Entlehnung seitens des Mathias, der ja nirgends die Reimchronik benützt, ist vor allem ausgeschlossen. Nun ist nicht zu verkennen, dass Ottokar, wie an vielen anderen Stellen, so auch bei dem Berichte über den Tod Rudolfs die Gesta Rudolfi Ellenhards benützt hat. Ellenhard [2]) erzählt nämlich: Rudolfus . . . a castro Germersheim se transtulit Spiram, in qua civitate Spirensi reges Romanorum ab antiquo consueverant inhumari. Es kann demnach angenommen werden, dass

[1]) Vers 38987 ff.
[2]) Mon. Germ. SS. 17, 134.

Digitized by Google

die Wendung bei Ottokar: Zuo den andern hin wil ich . . . hinz Spîre, dâ ir mêre ist mîner vorvarn die ouch kunige wâren, auf den von Ellenhard bei der Nennung Speiers gemachten Zusatz zurückzuführen sei. Bei Mathias jedoch ist an eine Entlehnung aus Ellenhard nicht zu denken. Es ist gewiss, dass der Autor der Neuenburger Chronik die Gesta Rudolfi nicht vor sich gehabt hat, wenigstens nicht bei der Concipirung seiner Arbeit wie das von ihm über Rudolf Gesagte beweist [1]). Ellenhard als gemeinsame Quelle Ottokars und Mathias anzusehen, ist demnach auch nicht gestattet. Könnte aber der formelle Anklang zwischen den beiden Chronisten nicht ein zufälliger sein? Die erste baierische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik gebraucht bei der Erwähnung des Todes Königs Rudolf die Wendung [2]): Er wart begraben ze dem tum bei andern chünigen. Aehnlich heisst es bei Clevi Fryger von Waldshut [3]): und wart erlichen begraben zuo dem tum zu Spyr bi andern küngen. Denselben Ausdruck gebraucht er später wieder [4]): Item wan nu küng Albrechts tod was do solt man in ze Spir begraben bi andren küngen. Halten wir dazu noch die oben citirte Stelle aus Ellenhard, so wird aus dieser Zusammenstellung klar, dass die Bezeichnung Speiers als Begräbnisstätte der deutschen Könige eine ziemlich ständige, eine stehende, gewesen ist. Hiedurch aber büsst die anklingende Wendung bei Mathias und Ottokar an ihrer Auffälligkeit ein.

Endlich ist es zu beachten, dass wir hier abermals eine Anekdote vor uns haben, also auf die mündliche Ueberlieferung als etwaige gemeinsame Quelle bedacht sein müssen. Durch die Pointirung einer

[1]) Hegel, Deutsche Städtechroniken 8, 60, Rieger S. 309 f. und Huber, Fontes IV S. XXXII N. 1 lehnen jede Entlehnung seitens des Mathias aus Ellenhard ab. Im Gegensatze hiezu hat sich Lorenz, Geschichtsquellen I. 38 f. dahin geäussert, dass Mathias seine älteren Strassburger Vorgänger nicht unbekannt gewesen wären. Es ist eben zu unterscheiden, ob ein Autor eine Quelle überhaupt gekannt, und ob er sie für seine Arbeit unmittelbar herangezogen hat. So gewiss es nun ist, dass Mathias die Chronik Ellenhards nicht unmittelbar bei seiner Arbeit vor sich hatte, so dürfen wir wohl annehmen, dass ein Mann, der so viel historische Bildung besass, um ein umfangreiches und gediegenes Geschichtswerk herstellen zu können, jene Chroniken gelesen hat, welche er in so unmittelbarer Nähe hatte, wie die Strassburger und Colmarer Geschichtsquellen. Dafür spricht auch die vielfache sachliche Berührung der Chronik des Mathias mit den genannten Geschichtswerken. Eine Benützung Ellenhards seitens Mathias hat nur Droysen, Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reiche S. 57 mit Bestimmtheit behauptet.

[2]) Mon. Germ. Deutsche Chron. II. S. 329 Z. 17 f.

[3]) Gedruckt bei Gerbert, De translatis Habspurgo-Austriacorum principum cadaveribus S. 92.

[4]) S. 100.

Digitized by Google

Anekdote wird aber auch der Fassung derselben eine gewisse Stabilität gesichert. Eine Nothwendigkeit, eine gemeinsame schriftliche Vorlage der steierischen und der Chronik des Mathias anzunehmen, besteht daher auch in diesem Falle nicht.

Die drei zuletzt besprochenen Berührungen haben durchwegs eine Anekdote zum Inhalte, deren Held der im Munde seines Volkes fortlebende König Rudolf ist. Von Mund zu Mund gehend machten die Anekdoten die Runde in den deutschen Landen. Es verdient die Fortpflanzung durch die mündliche Tradition bei Anekdoten eine viel grössere Berücksichtigung, als bei rein historischen. Ausgeschlossen ist es freilich nicht, dass gleichwohl auch bei der Ueberlieferung von Anekdoten eine schriftliche Quelle eine Reihe von Berührungen verursacht habe. Bei den uns vorliegenden Fällen ist die Wahrscheinlichkeit, dass mündliche Tradition das Bindeglied gebildet habe, verschieden; sehr gross ist sie in jenem Falle, in welchem es sich um den Ausruf des Basler Bischofs handelt; verhältnismässig am geringsten ist sie in dem die Weissagung von Rudolfs Grösse betreffenden Falle; der Inhalt dieser Erzählung ist ein derartiger, dass er wohl kaum dem Munde des Volkes geläufig geworden ist; auch ist hier die Aehnlichkeit der beiden Berichte die grösste. Nachdem wir nun aber, namentlich mit Rücksicht auf den eben erwähnten Fall die Eventualität zugegeben haben, dass eine schriftliche Vorlage die Ursache der Quellenübereinstimmungen gewesen sein könnte, haben wir auch die Möglichkeit der Existenz einer verloren gegangenen Chronik zugestanden, da die Berührungen aus dem gegenwärtig bekannten Quellenbestande nicht erklärt werden können. Wir müssen uns daher auch mit der Frage beschäftigen, wie eine solche Quelle annähernd beschaffen gewesen sein mag und ob uns nicht Nachrichten über eine derartige, verlorene Arbeit überliefert worden seien. Rieger meinte, die drei Anekdoten seien zuerst in jener Chronik über die habsburgischen Fürsten gestanden, welche späteren Nachrichten zufolge der Bischof Heinrich II. von Constanz geschrieben, und welche mit Rücksicht darauf, dass der Bischof des Königs Rudolf Kanzler gewesen, hauptsächlich die Geschichte Rudolfs zum Inhalte gehabt habe. Man muss zugeben, dass die Anekdoten recht gut in einer solchen Chronik hätten stehen können. Wenn wir nun aber in Erfahrung bringen, dass es eine Quelle gegeben habe, deren ausschliesslichen Inhalt Anekdoten über König Rudolf bildeten, so werden wir wohl mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass diese die Ursache der uns vorliegenden Quellenberührungen gewesen sei, und nicht die fragwürdige Chronik des Klingenbergers

Digitized by Google

Eine solche Anekdotensammlung hat es thatsächlich gegeben. Einer Notiz in der Kaisergeschichte Cuspinians [1]) zufolge hat ein Libellulus de facetiis Rudolfi existirt, welchen ein Albertus Argentinensis geschrieben habe. Cuspinian gibt aus diesem Büchlein vier Anekdoten wieder, deren drei auch anderwärts überliefert sind. Ausser den Angaben bei Cuspinian ist uns über das Anekdotenbuch nichts überliefert worden. Was den Verfasser des Buches, Albertus Argentinensis, betrifft, so hat ihm Cuspinian irrthümlich auch jene Chronik zugeschrieben, deren Autorschaft nach wechselvollem, literarischen Streite in jüngster Zeit endgiltig dem Mathias von Neuenburg zuerkannt worden ist; möglicherweise hat aber Cuspinian ihn, den Albertus Argentinensis nämlich, nur für den Verfasser einer Compilation gehalten, in welcher unter anderem auch die Neuenburger Chronik enthalten war [2]). Die Ansicht [3]), dass Albertus Argentinensis identisch sei mit dem Grafen Albrecht von Hohenberg, Bischof von Freising, in welchem Soltau [4]) und Wenck den eigentlichen Autor der Chronik von Neuenburg entdeckt zu haben glaubten, hat gewiss nichts für sich. Weiland nahm eine Mittelstellung ein zwischen Soltau-Wenck einerseits und Schulte, der des Mathias Autorrechte ungeschmälert wissen wollte, andrerseits; er meinte, Mathias hätte neben anderen schriftlichen Aufzeichnungen des Grafen Albrecht auch dessen Büchlein von den Schnurren König Rudolfs benützt. Sehen wir uns nun jenen Theil der Chronik näher an, welcher auf das Anekdotenbuch des Hohenbergers zurückgehen soll; es sind durchwegs Anekdoten; in dreien derselben spielt der Hohenbergische Notar mit dem Beinamen „der Cappadocier" eine hervorragende Rolle; keineswegs tragen sie ein solches Gepräge, welches sie als das geistige Eigenthum eines Mannes von der Stellung und der Begabung des Grafen Albrecht erkennen liesse; sie lassen sich am besten als Eulenspiegelgeschichten charakterisiren; der Cappadocier figurirt in ihnen als Held, dessen Späße und lustigen Streiche mit vielem Behagen erzählt werden. Die

[1]) Cuspinian, De Caesaribus, in der Ausg. von 1540. S. 536 f., in der Ausg. von 1601 S. 354. Auf diese Notiz hat zuerst Wenck, ‚Albrecht v. Hohenberg und Mathias v. Neuenburg' S. 41 aufmerksam gemacht. Wenck bemerkt, dass die Anekdote von der Adlernase Rudolfs, welche Cuspinian nach dem libellulus wiedergibt, sich nur bei Johann v. Winterthur S. 24 wiederfinde; sie wird aber auch von Johann v. Victring, Font. I S. 318 erzählt.

[2]) Vergl. Wenck S. 88 f.

[3]) Vergl. Weilands Einleitung z. d. Geschichtschreibern d. d. Vorzeit saec. XIV 6. Bd., inbes. S. XIV.

[4]) Der Verfasser der Chronik des Mathias von Neuenburg, im Progr. des Gymnasiums in Zabern 1877; ferner Jacob von Mainz, Mathias v. Neuenburg oder Albertus Argentinensis in Strassburger Studien 1, 301 ff.; auch im Separatdruck erschienen 1883.

Digitized by Google

Unbedeutendheit des Inhalts, die Derbheit des Tones verweisen uns darauf, den Autor der Historchens in einer niederen Sphäre, etwa im Gesinde des Hohenbergers zu suchen. Dass Bischof Albrecht überhaupt literarisch thätig war, dafür haben wir gar keinen Anhalt. Wie sollte ferner der Bischof zur Bezeichnung Argentinensis kommen? Er war zwar auch unter anderem canonicus Argentinensis; was bedeutete aber für ihn bei seinem Reichtum an geistlichen Würden das Strassburger Canonicat? nichts weiter als eine annehmbare Vermehrung seines Einkommens. Zur Identificirung des Kirchenfürsten mit dem Geschichtschreiber Albert von Strassburg liegt somit kein Anlass vor.

Von Wichtigkeit ist die Frage der Abfassungszeit des Werkchens; eine durchaus befriedigende Antwort ist uns leider nicht möglich. Cuspinian nennt den Verfasser einen annalium scriptor, qui per haec tempora floruit, wobei aus dem Zusammenhange zu erschliessen ist, dass hiemit die Zeit des Königs Rudolf bezeichnet wird [1]). Ein terminus ad quem ergibt sich durch die zweifellose Benützung des Buches seitens des baierischen Fortsetzers der sächsischen Weltchronik, welcher um die Mitte des 14. Jahrhunderts schrieb [2]). Sehr wahrscheinlich ist die Anekdotensammlung, soviel den oben behandelten und den des Weitern noch zu erörternden Quellenberührungen nach zu schliessen ist, auch dem Mathias von Neuenburg, Johann von Winterthur, Johann von Victring, dem Anonymus Leobiensis, den Zürcher Chroniken und dem verlorenen Buche von Königsfelden als Quelle vorgelegen, kaum jedoch schon Ellenhard und dem steierischen Reimchonisten, deren Armut an Anekdoten in auffälligem Gegensatze steht zu der überreichen Fülle an solchen, welche wir mit einem Male bei den im 4., 5. und 6. Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts entstandenen Chroniken wahrnehmen [3]).

In dem Anekdotenbüchlein mag zum ersten Male auch die Erzählung von der Begegnung Rudolfs mit einem Priester gestanden haben [4]); überliefert wird sie durch die Zürcher Jahrbücher, Johann

[1]) Vergl. Wenck S. 41.

[2]) Vergl. Wenck a. a. O.

[3]) Zwar bringt Ellenhard, SS. 17, 133 die Anekdote von der Entlarvung des betrügerischen Kaufmannes in einer ähnlichen Fassung wie Mathias von Neuenburg, Stud. cap. 27, sodass es nahe liegt, an eine gemeinsame Quelle zu denken. Vielleicht hat aber der Verfasser des Libellulus seinerseits aus Ellenhard geschöpft?

[4]) F. M. Mayer S. 317 meint, dass der Bericht zuerst in der verlorenen Chronik von Königsfelden, Rieger S. 308 n. 1. dagegen, dass sie zuerst bei Hagen gestanden habe. Doch bringt sie nach dem gegenwärtigen Quellenbestande zuerst Johann v. Winterthur.

Digitized by Google

von Winterthur, den Anonymus Leobiensis, Hagen und Clevi Fryger, wobei sich im Inhalte, in der Aufeinanderfolge der Einzelheiten und

Joh. Vitod. S. 17 f.

Fertur de eo dum adhuc comes tantum extiterat, quod cum quadam vice per terram suam equitaret cum suis satellitibus, obviam habuit clericum corpus Domini portantem et in terra pedibus ambulantem, quod cordi apponensillico de equo prosiliit et clerico in reverenciam corporis Christi dedit. Qui statim post sublimatus fuit in regem Romanorum.

An. Leob. Pez SSI S. 838 f.

Cum autem Comes in Habspurg iam esset et pueros procreasset, accidit quadam vice, ut per quandam viam cum sua familia eques iret, habuit obvium sibi quendam sacerdotem euntem pedes cum corpore Christi. Comes vero de suo equo descendens, sacerdotem in eo locavit, dicens: Vos cum Domino meo eques ibitis, et ego in pedibus propriis sequar, et sic equum Sacerdoti dedit non retrahendum. Non diu postea ... Principes Electores Alamaniae ... ipsum Rudolfum Comitem ... in Regem elegerunt.

Hagen, Pez SSI S. 1084.

Do diser Herr noch jůnger waz, do was er ain Nachfolger Christens glaubens vnd ain diemůtiger Erer der Heilligen Sacrament: wan er cham ainsmals mit den seinen zu ainen wasser vnd fand do ain Priester mit dem Heilligen Sacrament zweyfelent an dem furte des wasser. Do sprang der Grossmůtig Herr von dem pferde, und hiez darauf siczen den Priester. Do der Priester also über daz wasser cham, do wolt er daz pferd Herrn Rudolffen den Landgraffen wider haben geben. Er antwurtt und sprach: Ich scheeze mich vnwirdigen, daz ich fürbaz sicz auf dem Vihe, auf dem der Herr der Herren ist übergefürt. Darnach der gelawbig Man daz pferd willigleich gab dem Priester. Darnach ... kam er zu ainer got dienenden frawen .... die weissagt ..., daz er sult ... gefůdert werden, und grossleich geeret, zufoder ist darumb, daz er dem Chunig des Himels mit dem pferd diemutigleich hett geeret.

bezüglich der Ueberlieferung durch die Zürcher Jahrbücher ist zu bemerken, dass die Klingenberg'sche Handschriftenclasse, deren Fassung oben wiedergegeben ist, mehrfach abweicht von der Krieg'schen Redaction. Bei Krieg fehlt der Umstand, dass Rudolf dem Priester nachher das Pferd schenkt mit den durch Schillers Ballade bekannten,

Digitized by Google

sogar in der Ausdrucksweise eine so auffällige Uebereinstimmung zeigt, dass der Schluss auf eine gemeinsame Vorlage berechtigt sein dürfte.

Clevi Fryger, Gerbert S. 89.

Dirre Herre, e er Küng erwelt ward, do hat er grosse minne zuo allen gottlichen dingen, vnd zuo den heiligen Sacramenten. Man list von im das er einsmals mit sinem volk dur ein wasser riten wolt, vnd vand da einen priester der truog den fronlichanem vnsers Herren, vnd besorget ser wie er durch das wasser keme wän es was gar ungestüme vnd gross. Bald als Ruodolff das sach, so stund er von sinem ross, vnd hiess es dem priester dar ziehen. Do nu der priester durch das wasser kam, do bot er dem herren sin ross wider, do wolt er sin nit vnd veriach sich vnwirdig sin, das er iemer me das ross überschritte, das den schöpfer und aller herren herre getragen hatt, vnd also gab er frilich das dem priester. Bald darnäch kam Ruodolff . . . zuo einem heiligen . . . menschen, das mensch seit ihm, das er kurtzlich solt geeret werdem, vm das minne werk, das er gen dem heiligen Sacrament getän hatt.

Zürcher Jahrbücher, Ettmüller S. 57.

Ez tuogt sich ains mauls, daz ein junger grauf von Habspurg mit sinem diener rait baizen und jagen in ainer ouwe. dô hört er ain schellen, glich als man dem sacrament vor treit . . . . dô fand er ainen priester mit dem sacrament an ainem wazzer, und hâte der priester daz sacrament vor im gestelt . . . und wolte sin schuoch ûz ziechen, und alsô . . . durch den bach waten . . . . . Alsô fiel der von Habspurg von sinem pfärd nider ûf sîniu knie und bat siner grauden und hiez den priester . . . ûf sîn pfärd sitzen . . . Dô nu der priester mit dem sacrament wider haim kam, dô wolt er dem jungen herren sîn pfärd widerbringen . . . . alsô sprach der von Habspurg: ‚Daz welle got nit, daz ich . . . daz pfärd iemer mêr überschrite, daz minen herren und schöpfer getragen haut . . . .‘ Der priester sprach: ‚Nu müez got êr und wirdigkeit . . . an iuch legen‘ . . . Diser priester seite . . . dem bischof von Meinze . . des graufen . . . fromkait . . vnd braucht also in die fürsten, daz die fürsten . . . in zuo ainem Roemschen künge erwälten.

frommen Worten; dafür erzählt er, wodurch er sich der Fassung Hagens und Frygers nahestellt, dass Rudolf auf dem Heimwege eine Klausnerin angetroffen habe, welche ihm seiner Frömmigkeit wegen die Standeserhöhung verkündet [1]). Was Hagen und Fryger betrifft, so gehen diese

[1]) Vergl. Scherer S. 105.

Digitized by Google

gemeinsam auf die verlorene Chonik von Königsfelden zurück, welche wahrscheinlich bald nach 1364 entstanden ist [1]). Ueber das Verhältnis des verlorenen Königsfelder Buches zu den Zürcher Jahrbüchern kann kein Zweifel bestehen. Da die von einander abweichenden Fassungen Krieg und Klingenberg aus dem Königsfeldener Werke sich erklären lassen, ist dieses als das benützte anzusehen. Krieg hat die Erzählung von der Prophezeiung der Klausnerin aus seiner Quelle beibehalten, während die Klingenberg'sche Fassung den Bericht dahin veränderte, dass bei ihm der Priester selbst die Standeserhöhung Rudolfs verkündet; dagegen lässt Krieg, abweichend von der Vorlage den Umstand weg, dass der Graf mit demütigen Worten das Pferd dem Priester schenkt, wogegen Klingenberg hierin mit grosser Treue seiner Quelle gefolgt ist.

Woher schöpfte der Chronist von Königsfelden die Erzählung? Wie noch gezeigt werden wird, kannte und verwertete er das Geschichtswerk des Johann von Winterthur. Es ist offenbar, dass auch für diese Stelle die Chronik des Minderbruders als Quelle gedient hat.

Die auffallende Uebereinstimmung zwischen Johann von Winterthur und dem Anonymus Leobiensis endlich scheint mir ihre Erklärung darin zu finden, dass sie beide aus derselben Vorlage, dem Libellulus de facetiis Rudolfi geschöpft haben.

Von Interesse ist es hiebei auch, dass der Anonymus Leobiensis die Erzählung in unmittelbarer Verbindung mit der Weissagung von Rudolfs Grösse bringt, welche auch von Mathias von Neuenburg in einer so ähnlichen Fassung erzählt wird, dass der Schluss auf eine gemeinsame schriftliche Vorlage nicht unwahrscheinlich ist. Die Annahme, dass in dem Anekdotenbuche des Albertus Argentinensis zum ersten Male unter anderen Anekdoten auch jene von der Begegnung Rudolfs mit dem Priester und ferner die Weissagung der Astrologen von Rudolfs Grösse gestanden habe, scheint uns hienach gerechtfertigt zu sein.

Im bisherigen Verlaufe der Untersuchung haben wir uns lediglich mit den, von Rieger vorgebrachten Beweisgründen für die Existenz einer verschollenen Habsburger Chronik Heinrichs von Klingenberg befasst. Es hat sich gezeigt, dass Rieger ein wichtiges Moment bei seiner Untersuchung ausser Acht liess, nämlich die Fortpflanzung durch die mündliche Ueberlieferung, welche gerade bei dem Charakter der in Frage kommenden Parallelstellen unbedingt berücksichtigt werden muss. Ferner hatte Rieger noch keine Kenntnis von dem gleichfalls verlorenen Libellulus des Albert von Strassburg, von

[1]) Ueber die Chronik von Königsfelden wird im Späteren eingehender gehandelt werden.

Digitized by Google

welchem mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit als von der Habsburger Chronik Klingenbergs angenommen werden kann, dass er die Vorlage in jenen Fällen gebildet habe, in welchen die Eventualität einer gemeinsamen, schriftlichen Vorlage in den Vordergrund tritt.

Rieger hat auch für die Klingenberger Chronik zwei, in Versen abgefasste Berichte [1]) in Anspruch genommen, welche in den Zürcher Jahrbüchern sich eingeschoben finden. Die eine Stelle hat die fast gleichzeitig erfolgte Wahl der beiden Vettern, der Grafen Rudolf von Habsburg, des einen zum deutschen Könige, des andern zum Bischof von Constanz, zum Inhalte. Eingeschoben ist diese Notiz in den Zürcher Jahrbüchern am Schlusse eines Capitels, welches auf eine Constanzer Quelle zurückgeht. Es ist daher Riegers Folgerung, dass auch die am Schlusse stehenden Verse der Constanzer Vorlage entnommen seien, annehmbar. Ungerechtfertigt ist aber der Schluss Riegers, dass das zweite Fragment, welches genealogische Daten über Rudolfs Familie bringt und mit der ersten Notiz in gar keiner Verbindung steht, gleichfalls Constanzer Ursprung habe. Welcher Quelle hat nun der Zürcher Chronist die beiden Stellen entnommen? Schwerlich dürfen wir die ungemein holperigen Verse dem hochgebildeten Bischof Heinrich von Klingenberg zumuthen. Auch innere Gründe sprechen dagegen. Die Verse sind Ende 1277 oder anfangs 1278 abgefasst, und ihr Inhalt setzt einen wohlunterrichteten, dem Hofe Rudolfs nahestehenden Mann als Verfasser voraus. Diese Umstände aber stehen mit dem Lebensgange Heinrichs nicht im Einklange. Denn bis zum Jahre 1283 lebte er zurückgezogen, ohne sich an den Reichsangelegenheiten zu betheiligen; erst in dieser Zeit trat er in die königliche Kanzlei als Protonotar ein.

Von den Argumenten, welche Anhänger der Hypothese Riegers vorgebracht haben, werden wir uns zunächst mit jenen befassen, welche Seemüller geltend gemacht hat. Seemüller macht auf Berührungen zwischen Ottokar und Mathias von Neuenburg aufmerksam und erblickt in ihnen eine Bestätigung der Ansicht Riegers [2]). So verweist er auf den Bericht der beiden Chronisten über die Schlacht bei Dürnkrut. Nach Mathias [3]) stimmt der Basler Ritter Rudolf vom Rheine den Schlachtgesang an: Domina sancta Maria, domina sancta. Ottokar dagegen lässt den Bischof von Basel den Schlachtgesang erheben [4]):

[1]) Rieger S. 335 f. citirt die beiden Stellen.

[2]) Vgl. Seemüller, Ausg. d. Reimchronik in Mon. Germ. Deutsche Chr. V. Einl. S. 59, ferner S. 1222 N. 2.

[3]) Studer S. 17 Z. 3 ff.

[4]) V. 16146 ff.

Digitized by Google

Mit einer stimme grôzen
der bischolf von Basel began
diesen ruof heben an:
Sant Mari muoter und meit,
all unser nôt sî dir gecleit.

Doch haben wir es hier mit keiner Quellenberührung zu thun. Die Schlachtberichte der beiden Chronisten sind von einander durchaus unabhängig. Der reichhaltigen Darstellung Ottokars gegenüber bietet Mathias nur die in einem beschränkten Gesichtskreise gehaltene Erzählung eines Basler Kriegers, des Heinrich Schörlin [1]). Ueberdies kommt der gleiche Schlachtruf bei Ottokar wiederholt vor; in der Schlacht bei Göllheim lässt er den Bischof von Strassburg, ebenso die Christen bei einem Ausfalle aus Akkon diesen Ruf erheben.

Belangreich sind jedoch die Uebereinstimmungen und Abweichungen, welche zwischen beiden Chroniken bei der Erzählung von Albrechts Ermordung zu Tage treten [2]). Seemüller verweist darauf, dass sich die beiden Berichte nicht nur in den Hauptpunkten, sondern auch in charakteristischen Einzelheiten gleichen. So lässt nach der Erzählung beider Chronisten Herzog Johann seine Forderung an König Albrecht durch einen Bischof vorbringen, nach der Reimchronik durch den Mainzer und Constanzer, nach Mathias durch den Strassburger; nach Mathias verlangt der junge Herzog quasdam municiones, nach Ottokar V. 94121 überhaupt sein Erbe. Nach beiden Chroniken vertröstet Albrecht seinen Neffen auf die Rückkehr vom böhmischen Feldzuge und bietet ihm, um ihn zu beruhigen, hundert Panzerreiter, setzt ihm ferner bei Tische einen Kranz auf das Haupt; während der Mahlzeit kommt die Kunde, die Königin nahe heran, worauf die Verschworenen den Uebrigen voraus entgegeneilen und sich des einzigen, bereitstehenden Fahrzeuges über den zu überschreitenden Fluss bemächtigen. Doch motivirt Mathias das Geschenk von 100 Panzerreitern besser als Ottokar und schildert das ablehnende Verhalten Johanns in der Kranzscene in anderer Weise. Die stärkste Uebereinstimmung herrscht in der Schilderung der Ermordung des Königs [3]).

Die Folgerung, dass beide Berichte auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, ist durchaus gerechtfertigt. Kann diese jedoch die Chronik

---

[1]) Vgl. Schulte, Nochmals Mathias v. Neuenburg, in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 7, 724.

[2]) Stud. cap. 36. S. 41 f. — V. 94115—94565. Vgl. Seemüller, S. 1219 N. 3, 1222 N. 2, S. 1225. N. 2 u. 3, S. 1227 N. 1.

[3]) Reimchr. cap. 800. — Stud. S. 42. Z. 14—20.

Digitized by Google

des Klingenbergers gewesen sein? Darnach müsste die Habsburger Chronik auch die Zeit König Albrechts umfasst haben [1]). Dies ist aber ausgeschlossen, da Bischof Heinrich schon 1306 starb, und für eine etwaige Fortsetzung durch einen Andern sich kein Anhaltspunkt bietet. So fällt also die Aufklärung der Quellenberührung eigentlich nicht mehr in das Gebiet unserer Untersuchung. Doch möge es erlaubt sein, auf einige Momente hinzuweisen, welche dafür zu sprechen scheinen, dass mündliche Informationen aus demselben Kreise von Gewährsmännern die Berührung zwischen den Chronisten hervorgebracht haben. Mathias hat allem Anscheine zufolge den Bericht über die Ermordung Albrechts nach der Darstellung der Münche abgefasst, eines hervorragenden Basler Patriciergeschlechtes, zu welchem der Geschichtschreiber in sehr nahen Beziehungen stand, und welches über die Katastrophe wohl unterrichtet sein konnte [2]). Da nun Mathias mit Ottokar eine gemeinsame Quelle benützt haben muss, bleibt nur der Schluss übrig, dass auch der Reimchronist mit dem gleichen Personenkreise in Verbindung stand und deren Erzählung seinem Berichte zu Grunde legte. Wann und wo aber dürften Mathias und Ottokar in eine, wenn auch nur mittelbare Fühlung getreten sein? Vielleicht auf dem Hoftage von Speier im September 1309. Beide Chronisten zeigen sich über die Vorgänge in Speier derart unterrichtet, dass ihre Berichte auf Augenzeugen zurückgehen dürften [3]); wir können daraus schliessen, dass beide mit Personen in Verbindung standen, welche auf dem Hoftage von Speier sich befanden. Vergegenwärtigen wir uns nun die Situation! Die herzoglichen Brüder von Oesterreich erschienen in Speier mit einem zahlreichen, glänzenden Gefolge; so mancher Gönner und Freund der beiden Geschichtschreiber mag sich unter diesem befunden haben. Mit der Leiche ihres Vaters erschienen die Herzoge in Speier, um sie im Dome beizusetzen; lebhaft musste hiedurch der Versammlung das Ende des Königs in Erinnerung kommen und neuerlich das Tagesgespräch bilden.

Ein für die Hypothese Riegers sprechendes Moment glaubte auch König [4]) gefunden zu haben. Er meinte, auch Nauclerus habe aus

[1]) Redlich in der Recension der Seemüller'schen Ausgabe der Reimchronik in den Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 16, 681 nimmt dies vermuthungsweise an.

[2]) Vgl. das Nähere im Aufsatz Schulte's, Zu Mathias v. Neuenburg in Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. 6, 496 ff.

[3]) Die auf Mathias bezügliche Vermuthung hat Huber, Math. v. Neuenburg u. Jacob v. Mainz, Arch. f. österr. G. 63. S. 260 f. ausgesprochen, betreffs Ottokars Seemüller, S. 1271 N. 1.

[4]) Zur Quellenkritik des Nauclerus, Forsch. z. deutsch. Gesch. 18, 49 ff.

Digitized by Google

Klingenberg geschöpft; denn im Berichte desselben über den Hoftag von Augsburg im Jahre 1275 sei eine solche Uebereinstimmung mit Ottokar zu bemerken, dass nur der Schluss auf eine gemeinsame Quelle erübrige; nun sei aber erwiesen, dass Ottokar aus Klingenberg geschöpfte habe, folglich dürfe man annehmen, dass auch Nauclerus diese Chronik benützt hätte. Wie man sieht, nimmt König das zu Beweisende schon als bewiesen an, und sonach bildet das von ihm angeführte Moment keine Stütze für die Annahme Riegers, sondern nur eine weitere Ausgestaltung. Ferner verweist König darauf, dass auch Nauclerus die Abstammung der Habsburger von den Perleonen berichte. Bedingt dies aber eine Entlehnung aus Klingenberg? Konnte Nauclerus diese Notiz nicht aus Gundelfingen schöpfen?

Endlich hat Lorenz [1]) auf Umstände aufmerksam gemacht, welche, wie er meinte, für die Hypothese Riegers sprechen. So sieht er eine bestimmtere Hinweisung auf die habsburgische Hausgeschichte des Heinrich von Klingenberg in den Worten derjenigen Zürcher Compilation, welche man als die Klingenberger zu bezeichnen pflegt, wo es von König Rudolf heisst: Er tät soviel stryt und redlicher taten, dass man hievon ein eigen buoch gemacht hat [2]). Diese Worte sind jedoch aus Königshofen herübergenommen; dieser sagt [3]): Dirre künig Rüdolf det so vil strite und frumekeit, das davon ein gantz büch ist gemaht. Hegel bemerkt dazu mit Recht: Ohne Zweifel meint aber Königshofen nichts anderes als die Gesta Rudolfi des Gottfried von Ensmingen (Ellenhards).

Ferner erblickt Lorenz [4]) in einem Theile des Geschichtswerkes des Clevi Fryger von Waldshut über die habsburgischen Fürsten eine abgeleitete Quelle der Geschichte des Hauses Habsburg von Klingenberg. Er stützt sich auf die Stelle Frygers, wo es bei der Erwähnung der Basler Streitigkeiten des Königs Rudolf heisst: als man in andern cronicken vindet, die von der herschaft von Oesterreich gemacht sind. Lorenz setzt hinzu: damit kann wohl nicht Mathias von Neuburg gemeint sein. Warum aber nicht? Wenck [5]) sprach die Vermuthung aus, dass die Chronik Frygers durch das Mittelglied einer verlorenen Königsfelder Chronik [6]) auf das Geschichtswerk des Mathias zurückgehe. Er meinte jedoch, dass nicht das Werk des Mathias selbst,

[1]) Geschichtsquellen 1, 76.

[2]) Henne S. 31.

[3]) Hegel S. 451 Z. 12 f.

[4]) Geschichtsquellen 1, 268.

[5]) Wenck S. 66.

[6]) Im Wesentlichen richtig hat sich schon Gerbert über die Chronik von Königsfelden geäussert, namentlich bezüglich der Abfassungszeit; vgl. S. 86 f.

Digitized by Google

sondern nur ein Auszug desselben dem Königsfelder Chronisten vorgelegen habe, welcher vorzugsweise die genealogischen Partien umfasst hätte. Wie sich aber im Nachfolgenden zeigen wird, erstreckt sich die Uebereinstimmung zwischen Clevi und Mathias auch auf eine Reihe von Angaben nicht genealogischen Charakters [1]).

So wird in Uebereinstimmung mit Mathias die Wahl Rudolfs auf den Tag nach Michael gesetzt. Dann heisst es bei Clevi S. 89: Also brächt man das urkund der wal erlich für Basel in das her, entsprechend der Angabe des Mathias, Studer S. 12: Burggravius autem receptis de electione principum literis, utens duplomate Basileam ad Ruodolfi exercitum . . . venit. Eine weitere Uebereinstimmung zeigt sich in dem Berichte über den Tod Rudolfs: Clevi S. 92: küng Rudolff der erst starb . . . hat achtzehen jare sines riches und wart erlichen begraben zuo dem tum zu Spyr bi andern küngen. Mathias Studer S. 27: moriens Spire in sepulcro regali honorifice est sepultus, anno regni eius XVIII. Auch in der nur summarisch gehaltenen Erzählung, welche Clevi S. 92 über König Adolf bietet, lässt er in einzelnen Wendungen die Verwandtschaft mit Mathias erkennen; man vergleiche hiezu Math. Stud. S. 28, Z. 23 ff., S. 30, Z. 9—14, S. 32, Z. 16—18. Deutlich kommt das nahestehende Verhältnis an der Stelle zu Tage, wo Clevi S. 92 von König Albrecht erzählt: Dirre kam in ungunst des bäbstz Bonifacii des achteden darum das er Küng Adolffen erschlagen hat, der götlich ze küng erwelt was, und hielt das Küng Albrecht mit gewalt an recht Römsches rich hette besessen. Es fuogte sich bald, das ein gross stoss wart zwischen dem babst Bonifacio und

---

S. 87—113 lässt er den von Fryger hergestellten Auszug folgen. Sodann hat F. M. Mayer, Untersuch. über die österr. Chronik des Mathäus oder Gregor Hagen, Arch. f. österr. G. 60, 297 ff. gezeigt, dass auch Hagen auf die verlorene Chronik zurückgeht; vgl. ferner Lorenz Geschichtsqu. I, 223.

[1]) Wenck S. 66 spricht ferner die Vermuthung aus, dass ein lateinischer Auszug aus Mathias dem Heinrich v. Gundelfingen, eine deutsche Bearbeitung der Neuenburger Chronik Clevi und Hagen vorgelegen habe. Wenck stützt sich hiebei auf den Umstand, dass Gundelfingen, Clevi und Fryger den Irrthum gemeinsam haben, Clemencia als älteste Tochter Rudolfs zu bezeichnen, während Mathias sie überhaupt nicht nennt. Gundelfingen aber stimme mit dem Texte des Mathias derart überein, dass er den Irrthum nicht durch Vermittlung einer deutschen Quelle erhalten haben könne. Zur Richtigstellung dieser Notiz diene folgendes: Clevi und Hagen benützten die Königsfelder Chronik; diese geht auf Mathias zurück. Gundelfingen aber lehnt sich im zweiten Theile seiner Chronik hauptsächlich an Mathias an, benützt jedoch auch Hagen, welcher ihm für den ersten Theil den Hauptstoff geliefert hat. Es hat sonach der von Wenck angeführte gemeinsame Irrthum Clevis, Hagens und Gundelfingens zuerst in der Königsfeldener Chronik gestanden.

Digitized by Google

dem Küng von Frankrich. Nu sach der babst das er nit widerstän macht dem Künig von Frankrich, und volget gutz ratz und sant zuo Küng Albrecht, und halt sich mit dem und getrüwet, das er dester bas belibe und bestünde vor dem Küng von Frankrich. Also wart Küng Albrecht von dem babst bestät. Mathias Studer S. 32, Z. 17—20 berichtet dagegen in knapper Fassung: Quem papa Bonifacius diu odio persequens et lese majestatis crimine reum dicens, tandem similiter eum in odium regis Francie approbavit.

Was die genealogischen Angaben bei Clevi betrifft, so sind diese ausführlicher und genauer als bei Mathias; doch fehlt es nicht an Irrthümern, namentlich bei chronologischen Angaben. Auch in diesen Notizen zeigt sich die Verwandtschaft der beiden Chroniken. So in der Charakteristik Herzog Leopolds I. Clevi S. 94: Leopoldus . . . ein man der eins löwen muot fuort in allen sachen grossmutig und fürsichtig; Mathias St. S. 34, Z. 13: Lupoldum bellicosum et prudentem. Ferner lässt sich in der Erzählung über Herzog Leopold I. folgender Parallelismus feststellen.

Mathias.	Clevi S. 94.
S. 181, Z. 3: alia (filia) domino de Cusin Francie	. . . dieselb tochter wart gemählet einem herr von Gussin . . .
S. 43, Z. 8 f.: Obsesso . . . . castro . . . Altbürren per Lupoldum . . . decapitati sunt quinquaginta.	Hertzog Lüpolt . . . . vieng in dem Castell das Altbürren heist fünfzig man die schuldig warent an sines vatters tod, die hiess er an siner gegenwirtikeit enthöpten.
S. 58, Z. 7—12: Descendit autem Luipoldus dux Austrie, frater Friderici, cum grandi exercitu Spiram contra Ludovicum, ubi Ludovicus cessit de campo in cimiterium Judeorum . . . transivitque post hec ipse Luipoldus juxta Augustam fluvium Lech . . .	Er rach öch sinen bruoder Fridrich wider küng Ludwigen den Peiigern, er schluog in vor Oegspurg von dem veld, do verlor küng Ludwig vil ritter. Aber schluog er in von dem veld vor Spir und jaget in bis in den Kilchhof. Item vor Burgow vertreib er in mit gewalt, und mit macht.
S. 75 f.: Obsedit . . . Ludewicus opidum Burgouwe . . . Et (dux) repente veniens cum gente feroci, cum illis ignorantibus appropinquaret, Ludewicus . . . evasit.	

Die gleiche Uebereinstimmung lässt sich in den beiderseitigen Berichten über die Regierung Herzog Albrechts II. erkennen.

Mathias.	Clevi S. 97.
S. 157, Z. 17 — S. 158, Z. 5. Eodem anno domini MCCCXVIII mense	Item bi dess selben fürsten ziten, do man zalt von Cristus gepurt

Digitized by Google

Januarii in die conversionis beati Pauli factus est terre motus generalis et magnus, ... presertim in Karinthia, ubi opidum grande Villach cum multis castris et villis illius vallis corruerunt et perierunt . . .

S. 213, Z. 13 ff. In festo beati luce evangeliste corruit civitas Basilea ex vehementi terremotu et plura castra et alia edificia corruerunt, . . . ex quibus eciam plus quam XL castra circa Basyleam sunt subversa.

S. 150, Z. 6—11: Et infamati sunt Judei, quod hujus modi pestilenciam fecerins vel auxerint, fontibus et puteit injecto veneno. Et cremati sunt a mari usque ad Alemanniam . . . .

drizehen hundert und acht und vierzig Jar an sant Paulus bekerde kam ein ertbidem und viel Villach und ander burg und türmen und buwes octavo kalendas februarii. Item do man zalt von gottes gepurt drizehen hundert und sechs und fünftzig jare XVI. kalendas novembris uff dem Rin kam ein gross ertbidem und viel Basel die statt und verdarb vil lütes frowen und mann, viel velsen spielten und vielen die burg die daruff lagen, als es sich noch wisst an den hüsern die da ligent uff dem blawen ze Basel.

Item bi des fürsten ziten wurdent die Juden uff dem Rin verbrant in vil stetten. Item zuo denselben ziten was der gross sterbot, und was ein gemein red die Juden hettent die brunnen vergift.

Ebenso klar zeigt sich die Entlehnung seitens des Königsfeldener Chronisten aus Mathias in der Erzählung von der Ermordung König Albrechts.

Mathias.

S. 41, Z. 10—12. . . . Johannes dux cum baronibus Ruodollo de Wart, Walthero de Eschibach et Uolrico de Palma regem interficere cogitavit.

S. 42, Z. 6—8. Prandentibus autem illis cum rege rex cuilibet filiorum et Johanni duci unum crinale rosarum posuit super caput.

S. 42, Z. 9 ff.: Cum autem post prandium rex vellet equitare Rinvelden ad reginam, venissentque ad flumen Ruisam, Johannes dux et sui primi transcenderunt . . . . Sequenti autem vice transeunte rege et equitante per sata . . . accesserunt dux et sui . . . . . Ruolassingen . . . frenum regis apprehendente Johannes dux cultrum collo regis infixit, Ruodolfus de Wart vero regem gladio perforavit, Uolricos vero de Palma gladio faciem et caput divisit.

Clevi S. 99 f.

Dirrer hertzog Johans nam einen von Wart, ein von Balm einen von Eschibach, und ander herren die do im schwuoren des küngs tod. Do nu der meyg kam do luod der küng alle gräfen, frygen, lantzherren ritter und knecht, und wolt den machen ein sunder hochzit und fröid. Do das geschach, do wolt der küng ziehen gen Brugg, und öch vil herren mit im, das vernam hertzog Johans mit den sinen, und wartet des küngs als er die steig uff kam von der rüse. Do er nu kam uff das mittel veld zwüschen Windesch und Brugg, do vielent sy im in dem zöm und stiessen in sinen lib ire schwert, und liessent in tod ligen.

Digitized by Google

S. 43, Z. 12 ff.: De Wart vero . . . volens ire ad sedem apostolicam, veniens ad Ylam opidum Theobaldi . . . per ipsum comitem captus recepta pecunia duci Luipoldo est assignatus.	Aber die herren die da bi der sach warent gesin, was einer Walther von Wart, der floch in wälschi land zuo dem von Yla, des wip gehort dem von Wart zuo. Do nu den herren von der Yla für kam, das der von Wart bi des küngss tod was gesin do leit er in in harte band und nach etwas zites gab er in den fürsten von Oestrich ze köffen. Dirre Walther von Wart wart . . . bald uff ein rad gesetzt . . .
S. 44, Z. 3 ff.: . . . sicque . . . flexus est super rotam.	
S. 44, Z. 10 ff.: Johannes vero dux . . . veniens Pisas . . . captus et . . . pluribus annis tentus tandem inibi honorifice est sepultus.	Item etlich sagent, das hertzog Hans zuo Parys gevangen wurd, und daselbst sturb.

Wie man sieht, kann man die Abhängigkeit des Königsfeldener Geschichtswerkes von der Neuenburger Chronik nicht in Abrede stellen. Zwar liegt uns nur ein von Clevi Fryger hergestellter Auszug der Chronik vor, doch lässt sich immerhin erkennen, dass der Chronist seine Quelle nicht wörtlich ausgeschrieben, sondern die Nachrichten, welche die Arbeit des Mathias für seine Zwecke bot, in selbständiger Weise verwertet und mit dem ihm anderwärts zufliessenden Stoffe verwoben hat [1]).

Es ist sonach in den von Lorenz citirten Worten Clevis kein Hinweis auf die Klingenberger Chronik zu erblicken: es hat sich dagegen gezeigt, dass die Chronik des Mathias von Neuenburg dem Königsfeldener Geschichtschreiber als Vorlage gedient hat. Doch müssen wir beachten, dass Clevi den Plural gebraucht: als man in andern cronicken vindet. Wir müssen daher noch eine weitere Quelle der Königsfeldener Chronik ausfindig machen, in welcher die Basler Streitigkeiten Rudolfs berichtet werden. Nun ist es auffällig, dass der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebende Autor ganz richtig den Abzug Conrads IV. aus Deutschland 1251 ansetzt und sich auch sonst über die Zeit des Interregnums nicht schlecht unterrichtet zeigt. Dies führt zur Vermuthung, dass für diese Nachrichten eine gut unterrichtete, schriftliche Quelle benützt wurde. Als solche lässt sich Ellenhard erweisen.

[1]) In dem im Ganzen chronologisch zuverlässigen Königsfeldener Buche kommen mehrere krasse, chronologische Irrthümer vor; so wird im Widerspruch zu dem übrigen Inhalte der Feldzug Rudolfs gegen Ottokar in das Jahr 1266, die Wahl Adolfs 1273, der Tod Katharinas, der Gemahlin Leopolds I., in das Jahr 1300 verlegt u. a. m. Diese Fehler dürfen wir wohl weder dem Chronisten, noch dem Excerptor zur Last zu legen, sondern sind auf die Gedankenlosigkeit eines Abschreibers zurückzuführen. Ueber die handschriftliche Ueberlieferung bietet Gerbert S. 87 nur Unzulängliches.

Digitized by Google

Ueber den Tod Conrads IV. berichtet nämlich Clevi S. 87:

Do nu sin vatter gestorben was do zoh er gen Napulz und gewan die statt und zerstört sy und demütiget damit alles Bülle, der wart in dem nachgendend jare siech. Do wart im geben ein cristir vermischet mit gift des starb er. Ellenhard, Böhmer f. II 110 erzählt: Anno domini 1251 Cunradus rex, filius Friderici, ut mortuo patre Sicilie regnum susciperet, per mare in Apuliam devenit, et capta Neapoli, muros illius funditus destruxit. Sed cum sequenti anno introitus sui in Apuliam infirmari cepisset, clystere, quod a medicis iudicabatur ad salutem, veneno mixto intulit sibi mortem.

Endlich benützte der Chronist von Königsfelden auch das Geschichtswerk des Johannes von Winterthur. Es geht dies aus der auffälligen Uebereinstimmung hervor, welche zwischen beiden Chroniken in der Erzählung herrscht, wie der Minderbruder Heinrich von Isny einen Dämon austrieb [1]).

Joh. Vitod. S. 27.	Mathias S. 15.	Clevi S. 88.
Hic in Basilea .... lector existens, quandam dominam ibidem filiam confessionis habuit que spiritus maligni per multa tempora illusiones frequentes sub specie angeli lucis habuit. Que putans taliter a Domino consolari diu cum gaudio, sed falso, sustinuit . . . Tandem . . . . lectori memorato exposuit. Qui . . . consilium . . . tribuit [2]) . . . ut contra eum proferret verbum Petri, scilicet: Per aspersionem sangwinis Jesu Christi. Quo ipsa . . . utens demonem abegit . . . Qui . . . dominam . . . allocutus est: „Ille,	Erat autem in diebus illis quidam frater Henricus de Ysena Swevus de ordine Minorum, filius fabri, lector Mogutinus, . . . qui dum demonem cuidam bone mulieri in specie viri diu cohabitantem per caracteres ejecisset, demon non valens ultra illam accedere, dixit: „Ab inicio	Hie velt aber eins zuo sagent von dem vorgenant bischoff Heinrich das im widerfur, dieweil er ein arm bruder sant Franciscus orden was und lesmeyster zuo Basel was. Ze den zitten hatt er gar ein andächtig bichtochter, die offt vil heimlicher zügen von gott befand, zuo der kam öch öft de böss geist anders dan in siner eignen gestalt. Das er nu ein engel lichtes schin, nu sich Christen nampt und also mit menigvaltig wi dieselben person wölte andachtz irren. Also gedächte sy ir bruder Heinrichen irem bichter verkünden. Do daz geschach do hiess er

[1]) Auch die Colmarer Chronik SS. 17, 257 bringt dieselbe Geschichte, aber doch in wesentlich anderer Fassung.

[2]) Vgl. Chron. Colm.: Ego autem dedi consilium, ut . . . .

Digitized by Google

... qui tibi suggessit suis monitis, ut sic me repelleres, talionem a merecipiet; laqueum enim sibi extendam, in quem incidet non post multos hos dies, et ex quo mihi decidisti per eum, ipse loco tui cedet mihi" [1]). Cum vero lector post istud factum statim fastigium episcopalis dingnitatis ascenderit, conjicitur demonis taliter respondentis ex verbis, laqueum esse prelaturam pontificatus, quam procurare sibi dyabolus ... voluit . . ., ut sic tanto profundius et gravius in precipicium mortis eterne caderet, quando alcius per suum instinctum et suggestionem in gradu dignitatis tumore excessivo superbie comitante scanderet in altum.

ruine mee solitus cohabitare mulieribus, numquam te dilectiorem habui; nunquam ergo desistam, quin illum qui te michi abstulit in eam altitudinem perducam qua obliviscatur penitus Dei sui". Hic Heinricus cum pro Petro Divitis canonico Basiliensi et preposito Moguntino pro episcopatu Basiliensi ivisset ad papam, papa sibi, non illi, de episcopatu providit.

sy wenne der betrogen geist me keme, das sy ze stund Ave Maria sprache, und im under sine ögen spuwte. Do das beschach do entweich der böss mit einem ellenden geschrey: Der mir diss flucht hät gemachet den wil ich me eren erhöhen, das er dest bas geschickt sy zu dem val. Also was dirre ein bischoff des ersten ze Basel, darnach wart er bischoff ze Menz und Cantzierer des heiligen römischen riches.

Die gleiche Erzählung bringt auch Mathias von Neuenburg; da dieser auch sonst in der Chronik von Königsfelden benützt erscheint, könnte man daran denken, dass Mathias auch in diesem Falle zur Vorlage gedient habe. Dass dem jedoch nicht so ist, dass dagegen der Bericht des Chronisten von Königsfelden aus Johann von Winterthur geschöpft wurde, zeigt der Umstand, dass diese beiden nicht nur im Allgemeinen sich nahe stehen, sondern auch in charakteristischen Einzelheiten gegenüber Mathias übereinstimmen.

Es dürfte uns sonach gelungen sein, zu zeigen, dass in den von Lorenz angeführten Worten Clevis keineswegs ein Hinweis auf die Habsburger Chronik des Heinrich von Klingenberg gesehen werden kann.

Hiemit sind wir am Ende des ersten Theiles unserer Arbeit angelangt, in welchem wir uns die Aufgabe gestellt haben, die Aus-

[1]) Vgl. Chron. Colmar: sed pro te confessorem tuum usque ad mortem impugnabo.

Digitized by Google

führungen der neueren Forscher zu widerlegen, welche in gewissen Beziehungen einer Reihe von Geschichtswerken des 13. bis 15. Jahrhunderts Spuren der angeblichen Chronik Klingenbergs erblickten.

II.

Im zweiten Theile befassen wir uns mit einer Kritik der historischen Zeugnisse, welche von einem Geschichtswerke des Bischofs Heinrich II. von Constanz über die Habsburger Kunde geben. Hier liegt der Schwerpunkt der ganzen Untersuchung. Wir sind bei dem Fundamente angelangt, auf welchem sich die von uns bekämpfte Hypothese aufbaut.

Mit den übereinstimmenden Zeugnissen für die Existenz der Chronik verhält es sich folgendermassen. Das älteste Zeugnis gibt Jacob Manlius [1]) im „Chronikon Episcopatus Constantiensis", welches bis zum Jahre 1519 reicht, jedoch erst nach dem Tode des Verfassers (gest. 1526) im Jahre 1531 erschien; in Druck gelegt wurde es erst 1607 gelegentlich der Herausgabe durch Pistorius.

Die nächste Nachricht bringt der als Humanist bekannte Caspar Bruschius in seiner Geschichte der deutschen Bisthümer [2]), welche 1549 in Druck erschien.

Der folgende in der Reihe ist Wilhelm Eysengrein im Catalogus testium veritatis [3]), 1565 herausgegeben; dann Vossius in seinem Werke „De historicis Latinis", 1651 erschienen [4]); weiters Bucelinus in der Constantia Rhenana 1667 [5]), endlich Schilter in einer Note zu Königshofen [6]) in der Ausgabe vom Jahre 1698.

Manlius bemerkt über Heinrich von Klingenberg: Henricus ingenuus Udalrici de Klingenberg militis et Dominae Erentrudis Baronisse de Castel filius, artium et sacrorum canonum Doctor famatus etiam erat historiographus et chronographus, cuius chronicam de principibus Habsburgensium apud me habeo in pretio. Fuit Rudolphi . . . regis cancellarius bene meritus. Ein Urtheil über den Wert dieses Zeugnisses werden wir erst an späterer Stelle abgeben.

---

[1]) Pistorius SS III S. 751.

[2]) Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes tomus primus . . . 1549 Norimbergi. Pag. 44b/45a.

[3]) Catalogus testium veritatis locupletissimus, omnium orthodoxae matris Ecclesiae doctorum, . . . qui adulterina Ecclesiae dogmata, ..., impugnarunt, . . . seriem complectens. Dilingae 1565. Pag. 122.

[4]) Lugduni Batavorum 1651 II. cap. 62, pag. 499.

[5]) Frankfurt a. M. 1667. Pag. 281.

[6]) S. 119.

Digitized by Google

Zunächst wollen wir das Verhältnis feststellen, in welchem der zweite in der Reihenfolge, Bruschius, zu Manlius steht.

Bruschius berichtet: Henricus secundus huius nominis nobilis[1] Regulus à Clingenberg . . . erat Historiarum lectionis studiosissimus; qui libellum etiam de comitibus Habsburgensibus in gratiam Rodolphi regis (cui carissimus semper fuerat) scripsit. Nigromantiae vero studio supra mediocritatem delectatus est. Construxit intra muros Constanciensis urbis templum D. Laurentio sacrum, obiit anno domini 1306. Sepelitur in Summo templo Constantino.

Hiezu ist zu bemerken: Bruschius folgt, wie seitens Th. Ludwigs erwiesen worden ist[2], in dem Abschnitte über die Constanzer Bischöfe der Hauptsache nach völlig Manlius, so dass wir ihn hier wesentlich nur als Excerptor kennen lernen. Auch bei der den Bischof Heinrich II. betreffenden Nachricht ist die Entlehnung aus Manlius zu merken. Sonach wiederholt Bruschius nur die Notiz des Manlius über die Habsburger Chronik, wobei er die Bemerkung des Manlius: cuius chronicam . . . apud me habeo in pretio einfach ausschaltet.

Manlius:	Bruschius:
. . . famatus etiam erat historiographus et chronographus, cuius chronicam de principibus habsburgensium apud me habeo in pretio. Fuit Rudolphi . . . regis cancellarius bene meritus.	. . . erat Historiarum lectionis studiosissimus; qui libellum etiam de comitibus Habsburgensibus in gratiam Rodolphi regis (cui carissimus semper fuerat) scripsit.

Dass Bruschius seine Kenntniss von der Chronik einzig aus Manlius schöpft, ist umso bemerkenswerter als Bruschius ältere Constanzer Quellen in Augenschein genommen hat; seine Forschungsreisen führten ihn auch nach Constanz; an mehreren Stellen seines Werkes spricht er von alten Constanzer Quellen, von catalogi veteres[3] und in der von Cartellieri jüngst entdeckten und von W. Martens[4] besprochenen Handschrift einer Constanzer Bistumschronik (Codex Sangall. 339) findet sich ein längerer Eintrag von der Hand des Brusch.

---

[1] Die gesperrten Stellen beziehen sich auf das Verhältnis des Bruschius zu Eysengrein.

[2] Theodor Ludwig. Die Constanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Strassburg 1894. S. 170 ff.

[3] Vgl. Ludwig S. 178 f.

[4] W. Martens, Eine neu entdeckte Chronik des Bistums Konstanz, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 13, 24.

Digitized by Google

Das gleiche Verhältnis lässt sich aber auch zwischen Eysengrein und Bruschius erkennen. Eysengrein gibt an: Heinricus nobilis à Klingenberg .... protonotarius imperatorius et legum doctor vir cum confessionis gloria, tum vita et conversatione plurimum insignis philosophus clarus poeta insignis et ingeniosus historicus celeberrimus multarumque litterarum et rerum peritissimus qui S. Laurentii basilicam in urbe construxit. De angelis quaestiones absolvit. Historiam porro Habsburgensium comitum scripsit. Obiit anno Salvatoris Christi 1306. in Cathredali Constantiensi basilica sepultus.

Die gesperrten Stellen kennzeichnen die von Eysengrein aus Bruschius herübergenommenen Stellen.

Der folgende Zeuge, Vossius, gibt seine Quelle, das Werk Eysengreins, selbst an. Er führt an: Heinricus à Klingenberg .... praeter quaestionem de angelis etiam Historiam condidit Habsburgensium, cuius meminit Eisengrinius.

Mit dem Zeugnis des Bucelinus steht es, wie folgt. Er erzählt: Vita excedit Heinricus Episcopus noster Constantiensis Udalrici à Klingenberg et Erentrudis Libere Baronisse de Castel filius Rudolfi I. et Alberti I. imp. Cancelarius vir doctus aeque ac Nobilis Historicus insignis qui et in gratiam praedictorum Caesarum librum insignem de familia et origine Domus Habspurgiae composuit.

Den Wert dieses Zeugnisses beleuchtet der Umstand, dass Bucelinus, wie Ludwig gezeigt hat[1]), in seiner Constantia Rhenana ohne Prüfung die ihm vorausgehende Constanzer Literatur zusammengefasst hat; an mehreren Stellen seiner Arbeit citirt Bucelinus den Manlius; dass er aber gerade auch an der uns interessirenden Stelle auf Manlius zurückgeht, geht insbesondere daraus hervor, dass er auch den Irrthum des Manlius, die Mutter des Bischofs Erentrudis statt Williburgis zu nennen, wiederholt. Doch auch ein Anklang an Bruschius ist zu bemerken.

Bruschius:	Bucelinus:
... qui libellum ... in gratiam Rodolphi regis ... scripsit.	... qui et in gratiam praedictorum Caesarum librum ... composuit.

Es stimmt dies mit dem Nachweise Ludwigs[2]) überein, dass eine Benützung des Bruschius seitens des Bucelinus wahrscheinlich sei.

Endlich verweist Schilter bei der Stelle Königshofens: „Dirre künig Rudolf det so vil strite und frumekeit dass davon ein gantz

[1]) S. 78 ff. u. S. 199 ff.
[2]) S. 78 ff. u. S. 199 ff.

Digitized by Google

büch ist gemacht" auf die historia comitum Habsburgensium Klingenbergs. Schon Hegel [1]) stellte diese Bemerkung Schilters richtig: „Ohne Zweifel meint aber Königshofen nichts anderes, als die Gesta invictissimi domini Rudolfi Romanorum regis des Gottfried von Ensmingen". Freilich ist hiemit, wie Rieger [2]) richtig bemerkt, das Zeugnis Schilters für dass fragliche Geschichtswerk nicht beseitigt. Doch was wiegt das noch dazu so dürftig gehaltene Zeugnis eines an der Schwelle des 18. Jahrhunderts stehenden Forschers für eine Chronik zur Geschichte Rudolfs von Habsburg! Volle vier Jahrhunderte liegen zwischen dem Bezeugten und dem Zeugen. Es ist kein Zweifel, dass auch Schilter seine Kenntnis von der Chronik aus einem der oben genannten Autoren geschöpft hat.

Wie wir gezeigt haben, gehen die Notizen über die Habsburger Chronik des Bischofs Heinrich auf Manlius zurück. Die ganze Last der Verantwortung für die Nachricht ruht demnach auf ihm. Es obliegt uns nun, die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu prüfen.

Vor allem muss es uns auffallen, dass ein so langer Zeitraum bis zu dem ersten Zeugnis für die Existenz der Chronik verflossen ist. Eine Lücke von mehr als zwei Jahrhunderten in der Tradition! Vergebens suchen wir in zeitgenössischen Constanzer Quellen nach Belegen für eine historiographische Thätigkeit des Bischofs. Es wird uns von seiner Bauthätigkeit berichtet, von seinem Sinn für Kunst und Poesie, doch dass er sich mit Geschichtschreibung befasst hätte, wird nicht erwähnt [3]). Es hat zwar in Constanz zur Zeit des Bischofs eine geschichtschreibende Thätigkeit bestanden. Doch haben die damaligen Aufzeichnungen, welche wir nur aus der Benützung durch die Constanzer Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts kennen, allem Anscheine nach eine annalistische Form gehabt und waren in einem, dem Hause Habsburg abgeneigten Sinne geschrieben [4]), während Bischof Heinrich ein eifriger Anhänger der Habsburger gewesen ist.

---

[1]) Hegel, Deutsche Städtechroniken 8, 451. N. 1.

[2]) S. 341.

[3]) Vgl. Lorenz, Geschichtsqu. I S. 75. N. 2; Rieger S. 347. Auch in der von Cartellieri aufgefundenen Sanct Gallner Handschrift einer Constanzer Chronik wird nichts von Klingenberg als Geschichtschreiber berichtet. Es geht dies aus der Aeusserung Cartellieris in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 12, 360 „Bemerkungen zur oberrhein. Quellenkunde" hervor, dass er vergeblich den Spuren der Chronik nachgegangen sei. Dieser Umstand aber ist umso bedeutungsvoller, als gerade auf diese Constanzer Chronik Manlius seine Bistumschronik in erster Linie und fast vollständig aufbaut. Vgl. W. Martens in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 13, 43 ff.

[4]) Vgl. Ludwig S. 238—240.

Digitized by Google

Auffällig ist es ferner, dass in der Constanzer Localhistoriographie bisher keinerlei Anzeichen sich vorgefunden haben, welche die Existenz einer derartigen Chronik voraussetzen liessen, wie sie Heinrich geschrieben haben soll. Dagegen hat man in Beziehungen von, den Standpunkt der Reichsgeschichte einnehmenden Quellen die Spuren eines solchen Werkes zu sehen geglaubt; doch ist, wie wir glauben, die Schwäche dieser Vermuthungen dargelegt worden.

Wichtig für die Kritik der Notiz des Manlius ist weiters der Umstand, dass in dem reichen Quellenmateriale, welches durch die hauptsächlich dynastischen und genealogischen Bestrebungen des Kaisers Maximilian I. auf dem Gebiete der Geschichtschreibung ans Tageslicht gefördert wurde, sich eine Chronik des Heinrich von Klingenberg nicht vorfindet. Einen Einblick in die Forschungsarbeiten der im Auftrage des Kaisers thätigen Historiographen gewährt der ansehnliche Actenbestand, wie er in den „Jahrbüchern der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses" publicirt worden ist. Eine, die Chronik Klingenbergs betreffende Notiz konnte ich jedoch in den hier veröffentlichten Acten nicht finden [1]).

Unter den Gelehrten, welche Kaiser Max zu den genealogischen Arbeiten heranzog, befand sich auch der Freiburger Professor Jacob Manlius (Mennel). Er erhielt die Aufgabe, eine habsburgische Stammchronik zu schreiben. Das hiezu nöthige Quellenmaterial hatte er theils schon selbst vor der kaiserlichen Berufung gesammelt, einen anderen Theil aber erhielt er wohl durch Vermittlung des Kaisers von Ladislaus Sunthaim, welcher sich gleichfalls, wenn auch nicht in erster Linie, mit der Erforschung der Habsburgischen Geschichte zu befassen hatte; endlich unternahm Manlius für seine Arbeit noch mehrere ausgedehnte Forschungsreisen. So standen ihm eine Fülle von Quellen zu Gebote, auf welche er sein grosses Werk, den Geburtsspiegel, vollendet 1518, aufbaute [2]). In der Einleitung zu dem noch ungedruckt gebliebenen Werke [3]) führt Manlius die Quellen und Quellenfundorte an, welche er für seine Arbeit verwertet hatte. Ich habe die lange Liste der Quellen durchgesehen; doch eine Klingenberger Chronik ist in ihr nicht angeführt.

---

[1]) Band I 1883; bisher sind etwa 16.000 Urkunden und Acten zur Geschichte der kaiserlichen Haussammlungen und der wissenschaftlichen Bestrebungen des kaiserl. Hauses edirt worden.

[2]) Vgl. für diesen Abschnitt Simon Laschitzer, Die Genealogie des Kaisers Max I., im Jahrbuche der kunsthist. Samml. des allerh. Kaiserhauses 7. Band.

[3]) Cod. man. der Wiener Hofbibliothek 3072*. Siehe Anhang, welcher die Einleitung in den Geburtsspiegel enthält.

Digitized by Google

Die im Vorhergehenden angeführten Umstände lassen die Existenz eines Geschichtswerkes über die Habsburger aus der Feder Heinrichs von Klingenberg sehr fragwürdig erscheinen. Und doch berichtet Manlius über das Dasein der Chronik als Augenzeuge. Er sagt nämlich: „. . . cuius chronicam de principibus Habsburgensium apud me habeo in pretio. Es kann demnach nur fraglich sein, ob diese Chronik, welche er in seinem Besitze hatte, und welche über die Habsburger handelte, auch wirklich von dem Bischof Heinrich hergerührt habe. Eine dahin gehende Vermuthung hat bereits Böhmer [1]) geäussert. Er meinte, dass Manlius eine Verwechslung mit der Chronik Heinrichs von Gundelfingen, gleichfalls eines Constanzers, begangen habe. Doch entbehrt diese Ansicht einer hinlänglichen Rechtfertigung.

Dagegen gewinnt es den Anschein, als ob die Chronik, welche Manlius irrthümlich dem Heinrich von Klingenberg zuschrieb, die Zürcher gewesen seien.

Wie bekannt, sind die zahlreichen, historischen Aufzeichnungen, welche man unter dem Gesammtnamen der Zürcher Chroniken zu bezeichnen pflegt, zum Theile mehr habsburgisch, anderntheils mehr reichsstädtisch gesinnt [2]). Unter den im habsburgischen Sinne abgefassten Schriften befindet sich auch eine solche, deren Autorschaft mit dem Namen des thurgauischen Rittergeschlechtes der Klingenberge in Verbindung gebracht wird, jenes Hauses, welchem auch Bischof Heinrich von Constanz angehörte. Mit welchem Rechte die betreffende Zürcher Compilation zu der Bezeichnung einer Klingenberger Chronik gekommen ist, ist für uns von keinem Belange; es genügt uns, dass es sich als Thatsache feststellen lässt, dass schon eine Anzahl von Forschern des 16. Jahrhunderts, nämlich Tschudy, Stumpf und Guillimann diese Benennung gebrauchten [3]). Tschudy ist der erste, bei welchem sich diese Bezeichnung nachweisen lässt. Nun ist aber Manlius ein engerer Landsmann und noch Zeitgenosse Tschudys; dieser wurde 1505 geboren, jener starb 1526. Es ist ferner sicher, dass Manlius die Zürcher Jahrbücher gekannt und benützt hat. Er hat nämlich die in der Zürcher Chronik [4]) enthaltenen Verse von der fast gleichzeitigen Wahl der beiden gleichnamigen Vettern Rudolf von Habsburg in seine Konstanzer Bischofschronik aufgenommen [5]) und hiebei auch das Versehen des Zürcher Chronisten wiederholt, welcher

[1]) Regesta Rudolfi S. 56.
[2]) Vgl. Lorenz, Geschichsquellen 1, 118 f.
[3]) Vgl. Scherer S. 64—70.
[4]) Henne v. Sargans, Das Zeitbuch der Klingenberge, S. 30.
[5]) Pistorius, SS. III. S. 747.

Digitized by Google

irrthümlicherweise auch die drei ersten Zeilen der in Columnen geschriebenen Vorlage für Verse hielt [1]). Belangreich ist es, dass die von Manlius entnommene Stelle nicht in allen Fassungen der Zürcher Jahrbücher enthalten ist, auch nicht in der sonst der Klingenberger Redaction so nahestehenden Sprenger'schen Chronik. Sollte nun nicht auch die Bezeichnung der ihm vorliegenden Zürcher Aufzeichnung als Klingenberger Chronik ihm (Manlius) bekannt gewesen sein? Wenn dies der Fall war, dann ist es unschwer zu erklären, wie Manlius dazu kam, dem Bischof Heinrich von Klingenberg die Autorschaft einer Chronik über die Habsburger Fürsten zuzuschreiben; als er in seiner Constanzer Bischofsgeschichte auf Heinrich von Klingenberg kam, glaubte er in ihm den Verfasser jener Chronik zu erblicken, welche er in seinem Besitze hatte, und welche mit Rücksicht auf ihren Inhalt mit einiger Berechtigung eine Chronik über die Habsburger Fürsten genannt werden kann; berichtet doch die Klingenberg-Sprenger'sche Handschriftenclasse von dem römischen Ursprung der Habsburger und schenkt diesen Fürsten, insbesondere dem Könige Rudolf, dessen Kanzler, wie Manlius wusste, Heinrich von Klingenberg war, eine weitgehende Beachtung. Wir dürfen uns nicht daran stossen, dass dieses Vorgehen des Manlius ein unkritisches genannt werden muss. Ein gründlicher Kenner des Manlius, S. Laschitzer, fällt über ihn folgendes Urtheil [2]): „Ein kritischer Kopf war Mennel nicht. Gläubig und fast ohne Unterschied nahm er alles Geschriebene auf . . . Uebte er einmal wirklich Kritik, so steht sie in Naivität auf der Höhe seiner Zeit . . . Seine Darstellung ist manchmal von geradezu kindlicher Naivität".

[1]) Dass die Zürcher Chronik bei den genealogischen Forschungen unter Kaiser Maximilian bemerkt und beachtet wurde, geht aus einem Inventarzettel aus dem Jahre 1507 hervor, in welchem unter Anderem ein puechl verzeichnet ist, wie die von Zürch ain herrn von Regensperg und darnach graf Ruodolffen von Habspurg, der nachmals Römischer khunig ward, zu ierem hawbtmann erwellt haben, auch was sachen derselb graf Ruedolff von Habspurg nachvolgend gethan und bei seinen Zeitn geschehn sein. Siehe Jahrbuch V Regest Nr. 4493 v. 7. Februar 1507. Vgl. Ettmüller S. 53. — Welchen Antheil der Kaiser an den unter seiner Aegyde unternommenen, geschichtlichen Arbeiten nahm, wird aus den Gedenkbüchern ersichtlich, in welche Maximilian persönlich oder durch seine Secretäre eintrug, was für die Zukunft nicht ausser Acht gelassen werden sollte; so finden sich in diesen Büchern Bemerkungen, welche die Evidenthaltung von Fundorten alter Chroniken bezwecken. In einem solchen Gedenkbuche vom Jahre 1502 findet sich der Vermerk: Item doctor Haiden hat ain alte cronick von Zirch. Siehe Jahrbuch I, Regest. Nr. 230.

[2]) S. Laschitzer „Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I." im Jahrbuche IV, 88.

Digitized by Google

Wir sind an den Schluss unserer Ausführungen gelangt. Wir glauben gezeigt zu haben, dass allem Anscheine nach niemals eine Chronik des Heinrich von Klingenberg über die Habsburger Fürsten existirt habe, dass die betreffende Notiz des Manlius auf einem Irrthume beruhe. und dieser Irrthum sich durch eine Reihe von Werken des 16. und 17. Jahrhunderts hingezogen habe.

Anhang.

Vorrede des Manlius zu seinem Geburtsspiegel[1]).

(Cod. ms. 3072* der Wiener Hofbibl.).

In die furstlichen cronickh kayser Maximilians geburtspiegel genant doctor Jacoben Mennels vorred.

Vorred.

Wann wir bedenkhen, o theurer Maximilian, das die ungleubigen menschen besonder haiden unnd Juden nit allain seyder Christ geburt ia auch ethlich tusent iar darvor ir altfordern herkomen geslecht stamm unnd namen sampt ir geschichten von zeitten zu zeitten mit hohem vleiß haben lassen beschreyben unnd also zu ewiger gedechtnus vil schöner bucher davon gemacht unnd dardurch vermaint, als so dieselben hienach fur augen genomen, die abgestorben vom tod erkuckht wider lebendig seyen worden, haben auch sunst kain höhern genies darauß erfolgt denn welttlich eer und ruom, wie dann solchs der heylig Augustinus von der stat gotz in seinem funfften buoch unnd ander leerer an vil enden beweisn, o großmächtigister kayser, warumb woltten dann wir Christen so untheuer sein unnd unser altfordern, die bey iren zeitten, davon man noch an vil ortten mörklich anzaigung findt, groß sachen gethan haben, in vergess stellen unnd zu ewigen gedächtnus nitt auch buecher davon machen, so sy doch durch ir gutthaten besonder seid anfangs der Cristenhait nit allain welthlich eer unnd ruom, auch nit allein vom tod erkuckht, to aber vor Lucifers qual behuet yetzo an dem himlischen haus ewigs leben erlangt haben; dann vil darunder gehailigt und vil derselben uff dem weg der behaltnus, die mit unser andechtigkait dreffenlich darzu gefurdert unnd an zweyfel durch unser hinlesigkait schwarlich daran gesaumpt mögen werden, darbey aym yeden weysen leichtlich abzenemen, das die solchs nit erwegen hail ir altfordern in dem gebot, vatter unnd mutter in eeren ze haben, mit klainer trew und gar vil minder dann die ungleubigen besynnen. Darumb, o edlister furst, nachdem ich anfengklich uß naturlichem einsprechen eigner bewegung in erfarung euer kayserlichen maiestät hochloblichs geslechts ursprung unnd herkomen dessgleichen ir mörkhlichen geschichten und thaten zu schimpff und ernst mich etlich zeit geubt und dasselb an E. kay. M., die dann zu ergötzlicheit irer manigfaltigen arbait tugentleich kurtzweil gern fuert,

[1]) Die Abschrift der Vorrede rührt von Herrn C. Hönel, o. Mitgl. d. Inst. f. ö. G. her und wurde mir von ihm freundlichst zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

gelangt ist, so hab ich yetzo derselben E. kay. M. instruction unnd befelch mit zuchten wie sich geburt underthenigklichen empfangen unnd darinn gehorsamlich vermerkht, das ich von meinem angefengten furnemen nit abtreten sonder nach ußweysung derselben weytter suchen unnd darnach uffs furderlichist, was also vor unnd nach erfaren, ich dasselbig ordenlich beschryben E. kay. M. und derselben nachkommen zu ewiger gedechtnus sondere buecher davon machen soll. Wie gar nun allerdurchleuchtigister kayser uss den nachfolgenden auch andern ursachen ich mich selbs gantz ungnungsam erkhenn, E. kay. M. als des obersten Haupts der christenlichen welt so großmächtig edel geslecht mit der hofflichait und zierden, wie sich den hohen eeren nach wohl zymmet, ze beschreyben und buecher darvon ze machen, angesehen zum ersten das ich es also hoch unnd altherkommen find, auch solcher scharpffsynnigkait in recht ordnung ze bringen notturfftig, das es gar vil weyser leutten vernunfft dann ich hab uberdreffen möcht; unnd zum andern find ich, das die cronichisten offt ungleich und ainander widerwertig sind, dessgleichen, dass brieff, register rödel seelbuecher unnd schrifften, daran bey weylen am allermaisten gelegen ist, durch kriegslöff durch fewer durch wasser unnd ander nöten an vil ortten entfrembt oder vielleicht durch unvleiß verwarlost zerissen oder gar verloren sind, darzu auch die schryfften figuren und bildnussen in den allten stifften und gebewen altters halb dickh verblichen swerlich ze erkhennen, zu dem das die altten fursten unnd hern ir aigen namen in den alttern versigelten briefen (dazu mermalen der sigel grosser ist dann der brieff) offt allain gesetzt unnd die zunamen, ir adenlichen geburt unnd titul der eeren, (als geacht will werden uss demietigkait) versweigt heruß gelassen, auch zu mermalen ain person mer dann ainen unnd offt zwuo oder drey personen nur ain namen gehept haben, das fuerwar in beschreybung solcher altter hystorien nit wenig irrung bringt, alssdann solchs ain yeder von natur oder kunst verständiger wol ermessen mag war sein davon wie oblut ich eehafft ursachen heit mich solcher grosser geschefften nit anzunemen, sonder E. kay. M. nochmals underthenigklichen darfur ze bitten.

So ich aber allergenedigister Herr dagegen betracht E. kay. M. menigfeltig hochgeborn tugenden unnd inbesonderen das die in solchem und anderm gar vill treffenlichen hendeln sich gnedigklich benuegen last, dass so getreuer vleiß unnd ernnst ertragen mag, dardurch dann got der herr gar offt den ainfeltigen offenbaret, das er den weysen lange zeit verborgen hat. Desgleichen auch war nun der ob beruerten instruction unnd befelh unnd darinn underthenigklichen vermörckh E. kay. M. mainung, die hievor erzelten beswerden mich in disem werkh kains wegs verhindern ze lassen, angesehen das E. k. M. sich abermals gnedigklich benuegen last, deß davon man gutten bericht unnd luttern verstand haben mag, und das solchs dermassen zesammen gestimpt auch mit so geringen federn beschreyben damit durch gebluembte wort der warhafft sein nit verdunkhelt werde.

Sodann solch furnemen in allweg fruchtbar angesehen, das es an im selbst erlich nutzlich und lustig ist ze vil guttem erschieslich unnd auch darbey ze betrachten, wo bey E. kay. M. zeitten, die von got on zweyfel in dem und andern mit sondern gnaden begabt ist, solch beschreybung

Digitized by Google

ir altfordern nit bestölt, das die noch in lange zeit oder villeicht nimer beschechen wäre. Das nachtails aber uss derselben farlessigkait oder frucht durch solch fursichtigkait kunfftiger zeit erwachssen, ist kainer zungen muglich usszesprechen. Dann so wie ermessen, das unser aller wirdigiste mutter die heylig cristenlich kirch in den götlichen emptern mit singen und lesen, auch durch verkundung dess gotzworts [1]) hystorias unser voreltter umb desswillen, das wir dadurch gebessert werden, fur sich nympt, das auch alle gaistlich und weltliche gesetzt daruss entspringen unnd das ein yeder vernunnftiger mensch sich selbs und ander dadurch von laster zu tugenden laiten mag, so were schad, soltte solch beschreybung diser furstlichen chronickh mit hochloblichen herkommen von so altter zeit heer unersucht nit an tag kommen.

Darumb, o wunderbarer furst, uff das doch ye desselben halb an meinem vleiß nichts erwind, so hab ich mich demietigklich ergeben, E. kay. M. vorgedachter instruction und befelh nach meinem vermögen getrewlich nachzekhomen der hoffnung, so dieselbigen bisher verborgen hiemit an tag bracht, der liebhaber diser furstlichen cronickh sovil sein werden, damit sy von denselben in solchen wirden, lob und ern gehalten werd, das die überigen durch ir bosbafftigkait nichts daran entferben mögen. Aber uff das ich solchs mit der hilff und gnad gotz, on die wir nichts geschaffen, vollbringen möge, rueff ich zuvorderst an vile der usserwölten diser hochloblichen frundtschafft, in dero gedechtnus solch cronickh nit unfruchtbar zelesen ist. Bitt auch alle die in dero eer E. k. M. und derselben sipp und magverwandtten von anfang der cristenhait bisher andechtige und lobliche gotzheuser gestifft und begabt haben, daruss ich dann den besten tail diser bucher gezogen, das sy durch ir verdienen vor dem hymlischen kinig mir erwerben, solch furstlich cronickh der gstalt anzevahen, ze mitteln und ze enden, damit es vorab demselbn allerding wolgefall und, o hochfliegender adler, E. k. M. dessgleichen derselben altfordern und nachkomen gegen got und der welt zu ewigem lob unnd eere raichen werd. Bevilch mich damit E. k. M. als meinem allergnedigisten herrn.

Titul diser Cronickh.

Diss cronickh soll genant werden die furstlich cronickh kayser Maximilians geburtspiegel uss der ursach, dass darinn desselben hochloblichen geslechts von von vil grossmechtigen kinigen, fursten und herren geburt, ursprung unnd herkommen sampt andern vil mörckhlichen sachen, als in aym klaren spiegel mit lautterm schein gesehen werden.

Tailung der cronickh.

Dieweil tailung der bucher gar ain grossen beheff gibt grunthlich zu verstan, davon man schreybt, darumb so tail ich nach zall der usswendigen menschlichen synn diss furstlich cronickh in funff buecher.

Im ersten buoch wird ich sagen vom ursprung der kunigklichen stat Troya mit kurzer einfuerung ethlich troyanischen hystorien, sovil derselben zu diser cronickh dienstbar sind, unnd will damit kommen uff den

[1]) heyliger getilgt.

Digitized by Google

haidnischen stammen Hectors unnd denselben allein in der slechten absteigenden linien biss uf den iungen fursten kung Karlin von Hyspania E. k. M. eltesten sons son lassen unnd daneben ethlicher Juden unnd haiden kinig unnd denselben nach der bäpst und kayser regierungen als contemporalen mit ir iarzal in form und gestalt, wie dann solchs sampt andern figuren under dem umtitul durch den augenschein hienach gesehen wirt, anzaigen.

Im andern buoch wird ich mich der haidenschafft entslahen unnd bey dem gedachten kinig Clodoveo als dem ersten cristenlichen kinig von Franckreich den vordrigen stamen nit alain in der absteigenden schlechten linien wie vor, sonder auch mit seinen estn unnd schossen biss uff kayser Maximilians zeitten ussbraitten mit erzelung vil merckhlichen hystorien, die dann bisher weit zerstrāwt albie in ordnung gestölt sind. Ob aber yemands von dem beruerten haidnischen stammen weytter zelesen anfechtung hat, der mag es in den hystorien der hochberuempten Helny Garfredy, Johannis anny rottuli Wilhelmitarum hystorie Tungrorum unnd andern altten hystoriographen, daruss ich dann solichen haidnischen stammen gezogen hab, suochen und sich daselbs verer dann hie zemelden not sey ersehen.

Im dritten buoch werden gepflantzt ethlich fruchtbarlich gewechs, so uss den vorberurtten esten und schossen entsprossen sind, dardurch gar vil treffenlich geslecht, die gemeltem kayser Maximilian mit naturlicher sipschafft verwandt sein lange zeit verborgen, an tag kommen.

Im vierden buoch seint pfauen und pfauenspiegel, darinn mit lustigem augenschein gesehen, wie sich kayser Maximilians geslecht von vil hundert iarn her durch die hochadellichen heyrat gemeret hat mit kurtzer bedeutung darbey der eegemecht wappen auch stammen und namen, sovil ich der untzher erfaren hab.

Im funfften unnd ledsten buoch, dieweil der allmechtig in seinen uss erwölten heyligen gelopt unnd geert wil werden, so hab ich mir furgenomen, sein göthlichen gnaden zu dankh und zu gluckhafftigem besluss diser furstlichen cronickh etlich fruchtpar der seligen und heyligen Habspurger fruntschafft ze beschreyben mit loblicher anzaigung ir angebornen tugenden, wie ich dann solchs von vil dreffenlichen gotzheusern weit unnd brait zesamen gelesen hab.

Aber ee ich das erst buoch angreyff begegnen mir zway ding vorzesetzen. Zum ersten, dieweil in diser furstlichen cronickh vil seltzamer hendel von alten geslechten und geschichten bisher verborgen an tag bracht sollen werden, davon sich menger also hoch befrembden unnd verwundern möcht, damit wa glaubwirdig kuntschafften und gezeugknus derselben hierinn nit dargestölt, das sy von dem misstrawen offt verkert oder gar widerfochten möchten werden, darumb solchs ze verhieten, so hab ich zu gezeugknus aller nachgeschryben ding dis altten und newen autores zusampt den stifften unnd schryfften, darauss diss werkh genomen ist, allermengklich nit wollen verhaltten unnd wil mich damit uff dieselben referieren. Darnach und zum andern wil ich nach erzelung derselben ain kurtzen eingang thun mit der schöpffung gottes unnd dardurch komen uff den ursprung unnd herkomer aller menschen geschlecht, mich darnach bald wenden uff mein anfengklich furnemen. Unnd sind dis die zeugen.

Digitized by Google

Allergnedigister kinig, diweil war ist, das ains yeden menschen seel in anfang seiner schöpfung wie ain tafel, daran nichts geschriben ist, das och ein yeder mensch sonder aller klaidung nackend unnd bloß an die welt kompt, darus dann folgt, das kain mensch ichts von im selber, ia aber alles, das er hat, von ainem annhern genomen, darumb so hat mich fur gut angesehen E. k. M. nit zu verhalten, sonnder mit aller underthänigkayt anzezaigen, wavon unnd warus ich dann die gegenwirtig furstlich cronickh genomen hab, damit ob nott E. k. M. weytter mögen suchen lassen, unnd sind mit namen vil alt unnd new croniken desgleichen vil alt und new autores och hystorien cattalogen unnd in annlegung darczu ain merklich anzal der alt unnd neuwen gaystlichen und weltlichen stifften, darinn ich selbs personlich gewesen bin, on die ich nit durch mich selbs sonder durch annder trew globwirdig oder sunst in den buchern erfaren hab, dann mir noch kainem möglich, alle ding durch sich selbs unnd on hilff usszerichten, doch die hilff gotts ob allen dingen vorbehalten.

Unnd sind dis die cronicken.

Item cronica Austrie.
» » Ungarie.
» » Bohemie.
» » Alsacie.
» » Schwiczerorum.
» » Bernensum.
» » Euseby.
» » Martini.
» » Heinrici.
» » Mathie.
» » epischopi Losanonsis.
» » Anglie.
» » Francie.
» » Brabancie.

Item cronica Coloniensis.
» » Lotharingie.
» » Trayectensis.
» » Campi Regalis.
» » Karinthie.
» » Flandrie.
» » Holandrie.
» » Zeelandie.
» » Hannonie.
» » Geldrie.
» » Saxonum.
» » Bavarie.
» » Svevie.

Item supplementum cronicarum.
Item supplementum supplementi.
Item fasciculus temporum.
Item collecta de Fuchsmag Ladislai unnd annder.

So sind dis die autores.

Magister Dares Phrigius.
Item Homerus.
» Ovidius.
» Virgilius.
» Blondus.
» Berosus Chaldeus.
» Manethon.
» Theoclus.
» Flavius Vobiscus.
» Orosius.
» Beda.
» Augustinus.

Item Iheronimus.
» Eusebius.
» Garfredus.
» Gregorius Thuronensis.
» Johannes Boccacius.
» Turpinus Remensis.
» Vincencius Gallus.
» Aulus Gelyus.
» Lucius Tongrensis.
» Varro.
» Ysidorus.
» Plinius.

Digitized by Google

Item Ado in commentarys.	Pomponius.
Julius Cesar.	Suetonius.
Titus Livius.	Amyanus.
Justinianus cesar.	Eneas Silvius.
Bartholus.	Gottfridus Witterbiensis.
Archiloquus.	Otto Frysingensis.
Arestoteles.	Hermannus Contractus.
Eutropius.	Hermannus minor.
Sigibertus historicus.	Nicolaus episcopus Hypponensis.
Regino abbas.	Hemerlin prepositus Solodorensis.
Aurspergensis abbas.	Nicolaus carmelita Villfordiensis.
Biblia.	Robertus Gagwinus.
Ansihelmus.	Raphahel Volateranus.
Agathyas.	Trittonius [1]).
Bartholomeus Anglicus.	Jacobus Wilphelingius [2]).
Paulus Lombardus.	Nauclerus Tuwingensis.
Franciscus Petrarcha.	preceptor meus unnd annder.

So sind die hystorie catalogi unnd martirilogium.

Item hystoria Troyanorum,
» » Romanorum.
» » Belgica.
» » Francorum.
» » Philonis.
» » Brittanica.
» » Probi cesaris.
» » Tongrensis.
» » Friderici primi cesaris.
» » Trutpertica.
» innumerabiles historie sanctorum.

Item cattalogus sumorum pontificum, cesarum, regum Gottorum, regum Sycambrorum, episcoporum Argentinensium, Metensium, Leodiensium, Trajectensium, Colonensium.

Item martirologium sanctorum beati Iheronimi.

Item cattalogus Petri Equilini episcopi.

Item fortalicium fidei etc.

So sind dis die stifften.

Unnser lieben frawen munster, S. Johanns compthury. Item die gotzhuser S. Wilhelmi, Clare predicatorum und annder all zu Freyburg im Prysgow gelegen. Item carthuser Guntterstal, Teinnbach, Himelport, S. Margarete etc. all nachend bey Freyburg im Prysgow. Item S. Petri, Trutperthi, Ciriaci, Badewiler, Blasy, Ettenheymmeinster, Gegenbach unnd annder all im Schwarzwald am Prysgow. Item Ottmarschen, Andelow, S. Ottilienbergmunster darunder Maursmunster, Ebersmunster, S. Steffan, unnser frawen hutt, S. Margarethen unnd annder zu Strasburg, Hagnow, Wissenburg, Murbach, Marpach und anndern all im Elsas. Item Speir, Worms, Sälz unnd annder am Rein. Item vil stifften zu Köln, Trier, Metz etc. Item S. Arnulphi bey Metz und S. Romarici zu Habspurg

[1]) Michael Rictius (getilgt). [2]) D. Fuchsmag (getilgt).

Digitized by Google

darczu unzalbar vill stifften im Niderland, besunder Naamur, Rotkhoster, Brussel und anndere in Brabant, desgleichen Haper, Hall, Mons, Seuborgik und ander im Henngau, och S. Bavonis, Nimus und annder in Flander. Item vill unnderricht und stifften in Oesterreich als Wien, Closternewenburg und annder. Item vill stifften in Bayerlannd als Staingaden, S. Udalrici zu Augspurg, Nerishem uff dem Hertfeld unnd annder. Item vil stifft in Schwaben als Lorch, Kirchen, Unnderdeckh etc. Item im Allgew Weingarten, Eysni, Kempten und annder. Item an der Etsch Ysbruck, Stamps und annder. Item am Bodensee Petershusen zu Costeniz, Richenow bey Costeniz, Weyssenow bei Waffenspurg, Schwarzenow bey Bregenz etc. Item vill Stiften zu Burgundi, besonder zu Bisancz etc. Item vill alter stifften unnd schrifften in der aydgnoschafft als S. Gallen, Schaffhusen, Reinow, Kungfelden, Brugck, Solatur, Sant Urba, Arburg, Bern, Freyburg, Wibilisburg, Murten, Wilisow, Lucern, Habspurg, Mure, Wettingen, unnser frawen zu Ainsidlen und annder.

In welchen enden, was ich allenthalben, es sey in annalibus, martirologis, seelbuchern, sarchen, grablichen schrifften, Stifftbuchern, testamentzedel, cronicken, matrickel, rodeln, urbarbüchern, kirchmuren, alt durn, statporten, wappen und figuren, müntzen brieff und sigel und ander schrifften zu diser Cronick dienstlich funden, hab ich zusampt vorberurten gezugen in dis gegenwirtig furstlich cronick gesetzt, wie man dann solichs in irem ynhalt vermercken mag, will sy damit fundiert, und beweyst och anndern nach mir weytter ze suchen ursach geben haben.

Und wiewol ich noch gar vill meer bucher alt und neuw stifften und schrifften ersucht, hab ich doch allain, die dabey ich am meysten befunden hab, bestimmen underthänigister Hoffnung, E. k. M. gnugsamlich hiemit verstanden haben, das an meinem getrewen fleis unnd ernst nichts darinnen erwunden ist; dritt damit in dem namen gottes zum ingang, wie hernach volgt.

Digitized by Google

Einige Relationen über die Armada 1588.

Von

Bruno Stübel.

In seinem trefflichen Werke „La Armada invencible", T. I, II, (Madrid 1884, 1885) hat Cesáreo Fernández Duro mit Hinzuziehung eines ausserordentlich reichen handschriftlichen Materiales und einer ausgedehnten gedruckten Literatur [1]) zum erstenmale eine gründliche Darstellung des Schicksales jener gewaltigen bis dahin nie gesehenen Flotte, durch welche Philipp II. im Jahre 1588 England der spanisch-römischen Herrschaft unterwerfen wollte, geliefert. Nicht weniger als 199 aus verschiedenen öffentlichen und Privat-Archiven Spaniens herrührende Documente sind hier an's Licht gezogen und erstmalig verwertet worden. Der gleichzeitigen gedruckten Literatur, und nur diese wollen wir im Folgenden in's Auge fassen, wären dagegen noch einige deutsche Zeitungen und Berichte, die Fernández Duro unberücksichtigt gelassen hat, weil sie allerdings meist Uebersetzungen sind, von denen jene von Emil Weller verzeichnet worden sind [2]), hinzuzufügen.

Bereits Robert Prutz hat in seiner Geschichte des deutschen Journalismus, Th. 1, Hannover 1845, p. 142 hervorgehoben, dass die

[1]) Eine Bibliographie dieser Literatur, unter der sich auch ungedruckte Schriften befinden, ist am Schluss des zweiten Bandes p. 503—513 gegeben. Hierzu hat dann Fernández Duro neuerdings in seinem grossen Werke „Armada Española desde la union de los reinos de Castilla y de Aragón, T. III. Apéndices Nr. 1—4, p. 455—480, Madrid 1897" Ergänzungen veröffentlicht, und zwar Nr. 4 mit der Ueberschrift: Adición á la noticia de obras que tratan de la jornada de Inglaterra, publicada en la „Armada invencible", T. II.

[2]) Die ersten deutschen Zeitungen (Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart, Bd. 111), p. 309—310, Tübingen 1872.

Digitized by Google

Armada erst wieder das Interesse der Deutschen an Spanien erweckt hat, dass diese Begebenheit, welche schon mit dem Rufe ihrer Vorbereitung die Welt erfüllte, auch von den deutschen Zeitungen nicht unberücksichtigt gelassen werden konnte, ja dass sie sogar auf die gesammte damalige Zeitungsliteratur einen wesentlichen Einfluss ausgeübt hat. Denn durch sie ist dasjenige Land zuerst der Journalistik eröffnet worden, in welchem diese dann später hauptsächlich gepflegt worden ist, nämlich England. Während dieses Seekrieges zwischen England und Spanien entstanden dort die sogenannten Mercuries, Kriegszeitungen, welche die einzelnen Gefechte und Siege sofort zur Kenntniss des englischen Publikums brachten, und die im Grunde genommen nichts anderes, als die schon längst vorhandenen deutschen Relationen oder Berichte sind, die somit bei dieser Gelegenheit zuerst nach England verpflanzt wurden [1]).

Diese englischen Kriegszeitungen einestheils, sowie die von spanischer Seite in Madrid und Lissabon veröffentlichten Berichte anderentheils, bilden nun wiederum die hauptsächlichsten Quellen für die deutschen Zeitungen und Relationen über die Armada, oder sind einfach nur in's deutsche übersetzt worden.

Gleich eine der ersten dieser in deutscher Sprache erschienenen, lediglich die Ausrüstung der Armada an Schiffen, Befehlshabern, Mannschaften, Geschützen etc. behandelnden Relationen ist eine solche Uebersetzung eines spanischen in Lissabon gedruckten Originales [2]) und eben nichts weiter als ein sogenannter und zwar authentischer Schiffskatalog. Sie hat nächst dem Haupttitel auf Bl. 2ª noch einen besonderen Kopftitel (Ueberschrift), und nur diesen, der etwas anders als jener gehalten ist, gibt Fernández Duro im Original in seiner Bibliographie an [3]). Der Haupttitel lautet:

Warhaffte | Relation | vberschlag | vnd | Inhalt der Kriegsrüstung | oder Arma. | da | so Philippus der König von Hispanien | auff dem | Meer | bey Lisbona der Hauptstatt des Königreichs | Portugal | zusammen hat bringen lassen. Mit welcher Armada | der Hertzog von Medina Sido- | nia | als Capitein General vnd Obrister vons Königs wegen | sampt allen Galleonen | Schiffen | Lasten | Munition | Prouiandt | Hauptleuten | vom Adel | Fendrichen | vnnd anderm Kriegsvolck | in grosser anzal den 29. vnd 30. | Maij nechst verschienen von dan- | nen abgeseylet. Auß dem Hispanischen Exemplar (so zu Madrid

[1]) s. Prutz l. c. p. 142.

[2]) s. Fernández Duro l. c. T. I, Introduccion p. V.

[3]) l. c. T. II, p. 504—505. Prutz hinwiederum l. c. p. 143—144 hat nur den Haupttitel aufgenommen.

Digitized by Google

mit des Königs | selbst bewilligung | vnd jrer May. Secretarien vbersehung | vnd vnderschreibung bekrefftiget) in Hochteutsch vber- | setzt | den 6. tag Augusti | Anno 1588. 4. 16 Bl.

Auf dem Titelblatt grober Holzschnitt, der jedenfalls die vor Lissabon ankernde Flotte darstellen soll.

Der Kopftitel oder die Ueberschrift lautet:

Relation vnd Vberschlag der Galeonen | Schiffe, Pataschen [1]) vnnd Zabras [2]) also genant | Galeazas | Galeen | vnd anderer Schiffe | die mit der gewaltigen Ar- | mada | so ir Maiestat zusamen hat bringen lassen | am Ge- | statt bey Lißbona | der Statt in Portugal | vnd deren Obrister | oder General Capitein ist der Hertzog von Medi- | na Sidonia | sambt den Lasten | welche die Schiffe tragen: | Vnd so wol dem Kriegsvolck | als Schifleuten so darauff mit allerley Prouiand Narung | Wehr | Geschütz | Puluer | vnd anderm Vorraht zum Krieg gehörig | die sie mit nemen: Auch wie lang vnd auff was zeit sie mit solcher Prouiand vnd vnderhaltung haben | alles nach ordnung vnd manier wie volgt.

Am Schluss der Relation heisst es: Geschehen in Lisbona den 20. May | im Jahr nach Christ | Geburt 1588. Vnd auß Hispanisch in Teutsch vbersetzt zu | Cölln den 6. Augusti | 1588. Durch Michael Eyzinger Austriacum.

Hierauf folgt noch ein lateinisches Distichon:

Ad Anglam (sic) et eius Asseclas Europae.
Tu, quae Romanas volusti (sic) spernere leges,
Hispano disces subdere colla jugo [3]),

und endlich: Gedruckt zu Nürnberg | durch Nicolaum Knorrn.

Der Uebersetzer, der bekannte kaiserliche Historiograph und Diplomat, Michael Eytzinger, Verfasser des „Leo Belgicus", bemerkt in seinem Cöln d. 6. August 1588 geschriebenen Vorwort an den „gutwilligen Leser", dass in der letzten Zeit in italienischer Sprache zu Venedig und an andern Orten Italiens, hin und wieder Traktätlein von der gewaltigen Schiffahrt König Philipps gedruckt worden seien, weil diese aber der Wahrheit nicht entsprächen, so habe er ein rich-

---

[1]) Wachtschiffe.

[2]) Leichte Kaperschiffe.

[3]) Diese etwas voreilige Drohung von spanischer Seite, auch erwähnt bei Bizot, Histoire metalique de la république de Hollande, Supplém. p. 104, Amsterdam 1688, wurde englischerseits erwidert mit dem Distichon:

Ad Hispanum et eius Asseclas.
Tu, qui Christigenam voluisti perdere gentem,
Supremo disces subdere colla jugo.

s. Fernández Duro l. c. T. I, p. 164.

Digitized by Google

tiges und wahrhaftes Exemplar, wie solches aus der königlichen Hofhaltung zu Madrid selbst hervorgegangen, und auf der Post allhier angekommen sei, Wort für Wort aus dem spanischen in's Hochdeutsche übersetzt, welchen der Leser nun als den besten und wahrhaftesten Bericht annehmen wolle.

Ungleich interessanter als dieser trockene Schiffskatalog ist die gleich darauf ebenfalls in deutscher Uebersetzung erschienene englische Zeitung und Beschreibung der Armada, die erste in England gedruckte über diese Begebenheit, also gleichzeitig der erste „Mercury", auch schon um deshalb interessanter, weil sie das Schicksal der Armada von einem Mitkämpfer ziemlich bis zu deren Ausgange schildert.

Die Zeitung ist auf Begehren der Königin Elisabeth von einem spanischen Obersten Jacob von Medrago [1]), der in englische Gefangenschaft gerathen war, verfasst und mit einem wertvollen Plane der Gefechtsstellung der beiderseitigen Flotten nebst Erklärung, in der im wesentlichen die ganze Zeitung gipfelt, versehen. Der Titel der deutschen Uebersetzung lautet:

Schiffstreit | das ist | kurtze doch war- | hafftige Zeitung vnnd Beschreibung der | mechtigen Armada oder Kriegsrüstung Welche der König | auß Hispanien wider Schottland | Engelland | Holand vnd Seeland | in grosser anzahl den 29. vnnd 30. Maij | Anno | 88. außgeschickt hat: Vnnd wie die Spannische Armada zwischen | Pleymuyen | Douer vnd Dunckerke von den Englischen an- | gegriffen | beschediget | verjaget vnd entlich in grund | geschossen den 9. 10. Augusti. Welchs alles Jacob de Medrago | der als ein Oberster der Spanier mit vnd darbey gewesen | von den Englischen gefangen | gesehen vnd erfahren. Hernach der Königin in Engelland zu sonderen ge- | fallen hat abcontrafeyt vnnd beschrieben | wie fol- | gen wird | vnd in der Figur zu sehen ist.

Auß Englischer Sprach in Deutsch transferirt. 4. 8 Bl. und Plan.

Auf dem Titelblatt links das spanische Wappen umgeben von der Kette des goldenen Vliesses, rechts das englische umgeben von dem Hosenbandorden mit Devise.

Am Schluss: Erstlich gedruckt zu Nider Wesel | durch Johan von Leiden. Anno 1588.

Die Schrift besteht aus drei Theilen. Der erste Theil oder die Einleitung beginnt mit einer scharfen Verurtheilung der bisherigen Politik Philipps II. gegen die Niederländer, und zwar mit Bezugnahme auf ein Urtheil der heiligen Inquisition zu Madrid v. 16. Februar 1586,

[1]) Wird in dem Schiffskatalog nicht mit aufgeführt.

Digitized by Google

wornach alle von der katholischen Religion abgefallenen und meineidigen Ketzer, sowie alle Aufrührer unnachsichtlich zu verfolgen und ganz und gar zu vertilgen seien. Dieses Urtheil ist im Wortlaut wiedergegeben, und schliesst sich gewissermassen als dritter Theil direct an Medrago's Zeitung an mit der Ueberschrift:

Volget die Copey des Urtheyls | so durch | die Meister der heiligen Inquisition vor lengest vber die- | se Niderlanden | so wol die Katholischen | als andere | Spannische beschlossen vnd ge- | geben haben.

Da nun der König von Spanien, so heisst es in der Einleitung weiter, trotz aller bisherigen listigen Anschläge und betrüglichen Praktiken die Niederländer nicht habe unter das spanische Joch beugen können, so habe er gegen deren Bundesgenossen, gegen das nicht weniger ketzerische England, dessen Königin mit dem päpstlichen Banne belegt worden sei, seit zwei Jahren die mächtige Armada zu Wege gebracht, deren Stärke kurz angegeben wird. In Summa habe diese bestanden aus 135 Schiffen, 19.223 Soldaten, 8050 Schiffleuten, 2050 Ruderknechten und 2411 Geschützen.

Alsdann folgt als zweiter Theil die kurze Zeitung des Medrago mit der Ueberschrift:

Volget nun die ware Erklärung der Figu- | ren vnd verloffenen Schiffstreits | Welche Don Jacob de Medra: | der wie zuuor vermeldet | inn diesem Schiffstreit ge- | fangen | zu London in seiner Gefengnuß auß begeren der Königin | von Engelland also jedes mit seiner zahlen hat lassen | abreissen | vnnd auff diese art | beschreiben.

Interessant ist es nun, dass, als Mitte August der Rest der spanischen Flotte mit Hinterlassung einer grossen Anzahl von Offizieren und Mannschaften nach Spanien zurückzukehren gezwungen war, wodurch sich der Ausgang der Armada entschieden hatte, Medrago selbst, wie am Schlusse seiner Zeitung zu ersehen ist, von der Verfehltheit des ganzen mit so riesigem Aufwande unternommenen, aber schlecht geleiteten Seezuges überzeugt ist, und dass er in Folge dessen Partei gegen seine eigenen Landsleute ergreift, allerdings wohl auch, um sich damit seine Gefangenschaft etwas zu erleichtern. Die Spanier und ihre Verbündeten werden sich, so schreibt er, wenn sie nicht anders gar verblendet sind, noch eine Zeitlang besinnen, ehe sie wiederum eine solche Armada nach England, Schottland, Holland und Seeland anstellen, rüsten und abgehen lassen. Auch werden sie zu der Ueberzeugung kommen, dass es nichts nütze die Wahrheit zu umgehen, und schriftlich und mündlich Gerüchte zu verbreiten, wie z. B. dass sie die Engländer, Holländer und Seeländer besiegt, sich einer Anzahl Oberbefehlshaber bemächtiget, und viele Soldaten gefangen genommen,

Digitized by Google

sowie eine Insel hinter Schottland erobert und mit 6000 Soldaten besetzt hätten. Diese angeblichen Siege seien bereits schriftlich fabrizirt worden, noch ehe die Flotte von Portugal abgefahren sei (also Ende Mai), gleichsam als hätte Gott den Spaniern den Sieg verleihen müssen. Aber es hat doch, so schliesst Medrago, Gott in seinem geheimen Rathe anders gefallen.

Von dieser englischen Zeitung existirt nun wiederum eine etwas abgekürzte und veränderte deutsche Ausgabe mit dem Titel:

Warhaffte Beschreibung | der mechtigen Arma | da | so der König aus Hispanien wider En | gelland Holland vnd Seeland ausgeschickt | vnd dem gewaltigen Widerstandt der Königlichen Englischen Schiffen | durch die Spanische Schiffe von Plemoyen bis in die | Nort-See verjaget worden | Alles nach der Erzehlung vnd | Relation deren | so daruon zum Theil entflo- | gen | und zum Theile gefangen sind.

Erstlich mit bewilligung der Obrigkeit zu Amster- | dam gedruckt | bey Cornelio Clausen. 4. 6 Bl.

Am Schluss: Gedruckt im Jahr Christi | 1589.

Der Titelholzschnitt von einer Verzierung umgeben stellt die Belagerung einer Stadt dar.

Die Einleitung bis zur Angabe der Stärke der Armada sowie die Copie des Inquisitionsurtheils stimmen wörtlich mit den entsprechenden Parthien in der Zeitung überein, dagegen ist diese selbst manchmal mit etwas anderem Wortlaut, auch mit Hinweglassung der auf den Gefechtsplan [1]) sich beziehenden Stellen, da dieser fehlt, und der Erwähnung der spanischen Lügen über die angeblichen Siege wiedergegeben worden. Weil abgeleitete Quelle, wird in der Beschreibung nur immer in der dritten Person gesprochen, während Medrago in der ersten spricht.

Zu den ausführlichsten in deutscher Uebersetzung erschienenen damaligen Berichten über die Armada bis zu deren „letzten Schiffbruch und Niderlag" im September 1588 gehört der welcher den Titel führt:

Kurtze vnd warhafftige Erzehlung | Von der Spanischen | vnd Englischen Kriegsrüstung zu Wasser | Vnd was sich zwischen beyderseits Armaden | in den verschienen Monaten: Maij | Junij | Julij | Augusti | vnd September | verlauffen vnd | zugetragen hat.

Aus Frantzösischer vnd Lateinischer | Sprach verteutscht.

Psalm 46. Gott ist vnser zuuersicht vnd stercke | eine Hülffe in den grossen nöthen u. s. w.

Getruckt im Jahr 1589. 4. 20 Bl.

[1]) S. oben p. 622.

Digitized by Google

In der Einleitung wo von dem Plane zur Armada die Rede ist, geht der Bericht dem „Papistischen Haufen und Pfaffenknechten“ hart zu Leibe. Hochmüthigerweise habe Pabst Sixtus im Monat Juli durch öffentlichen zu Rom in St. Peter publizirten Bann der Königin von England ihre Würden abgesprochen und diese dem Könige von Spanien zuerkannt. Ihre Rechnung hätten die Papisten mehr auf geschwinde, heimliche und verrätherische Praktiken, als auf die in's Werk gesetzte äusserliche grosse Gewalt gemacht. Sie hätten sich demnach unterstanden die Königin entweder durch Beibringung von Gift oder durch Mörderhände hinzurichten und aufzureiben [1]). Denn es seien allerhand Traktätlein verschlagener Weise unter den gemeinen Mann in England ausgestreut worden, um diesen dadurch zum Aufruhr und zur Meuterei zu bringen, und sei den Unterthanen auch durch die Jesuiterische Rotte, welche sich tückischer Weise „eingeschleifft“ habe Hoffnung gemacht und eingebildet worden, dass nunmehr die Zeit gekommen wäre, wo sie mit eifrigem Herzen dahin bedacht sein sollten, die Römische katholische Religion wieder zu erlangen und einzuführen. Um das zu erreichen habe der mächtige König von Spanien mit grosser Gewalt gerüstet und habe der Pabst den Cardinal Alanus (Allen) nach England geschickt [2]). Zudem hätten die Papisten auch andere Ränke und listige Praktiken, so bei den Spaniern nicht seltsam, nicht unterlassen, denn sie hätten oft erwähnte Armada oder Kriegsrüstung zu Wasser aufs aller umständlichste beschrieben und in unterschiedlichen Sprachen drucken lassen, einestheils um dem König von Frankreich Herz und Muth zu machen die gläubigen Christen und gehorsamen Unterthanen ebenfalls mit Heeresmacht zu überziehen, anderentheils um den Engländern, Seeländern und Holländern, wenn diese von einer so gewaltigen Kriegsrüstung hörten, den Muth zu nehmen Widerstand zu leisten. Bei den Verzagten und Kleinmüthigen könne man allerdings mit solchem Griff etwas ausrichten. Doch die Königin von England habe sich nicht leichtlich schrecken lassen, sondern hinwiederum keinen andern Gedanken gehabt, wie sie gleichfalls eine Armada in's Meer bringen lassen könne.

Nun schildert der Bericht anschaulich den ganzen Verlauf des Zuges, die einzelnen Gefechte, den Kampf mit den Elementen bis zum Monat September, bis zum Schiffbruch, den die übrig gebliebenen spanischen Schiffe am 17. u. 18. September durch ein furchtbares Unwetter an der Irländischen Küste erlitten, welcher nach dem Be-

[1]) Es ist hier offenbar auf Babingtons Mordanschlag gegen Elisabeth i. J. 1586 angespielt.

[2]) Ueber ihn s. Fernández Duro l. c. I, p. 165—166.

Digitized by Google

richte einen Verlust von 19 gewaltigen Schiffen zur Folge hatte [1]). Wie die Hunde seien die auf das Land sich flüchtenden Spanier von den Irländern todtgeschlagen oder gefangen genommen worden. Der Bericht schätzt den Verlust hierbei auf 6204 Personen, die zu Wasser und zu Lande umgekommen oder in Gefangenschaft gerathen seien, darunter die Vornehmsten. „Wo aber der Hertzog de Medina Sidonia geblieben, ob todt oder lebendig, kan man noch nicht eigentlich wissen. Man ist doch mehrer Particularitet gewärtig". Medina Sidonia war Donnerstag den 22. September mit den Ueberbleibseln seiner Flotte, es waren noch 16 Schiffe, im Hafen von Santander angelangt. Von hier aus berichtet er am 23. September dem König Philipp über den Zustand dieser Flotte [2]).

Der Bericht schliesst mit der Hoffnung, dass der König in sich selbst gehen, bedenken wie schwer es sei wieder den Stachel zu löcken und sich dabei zu Gemüthe führen möge, dass Gott gar nicht leiden könne, wenn man Herz und Sinn auf äusserliche menschliche Gewalt und dann auf verbotene, unchristliche, unmenschliche und mörderische Praktiken setze, ja dass es vor ihm ein Greuel und den hohen Potentaten nichts schädlicheres und verderblicheres sei.

Wie wir oben aus der Zeitung des Medrago ersahen, gehörte zu den listigen Praktiken deren sich die Spanier bedienten, unter andern auch die Verbreitung der Nachricht von dem Siege, den die spanische Flotte über die englische davongetragen haben sollte. Fernández Duro behandelt diesen angeblichen Sieg ausführlich in dem Appendix Q unter der Bezeichnung „Noticias falsas" [3]). Darnach ist diese Lüge hauptsächlich in Verbindung zu bringen mit den Machinationen, welche Don Bernardino de Mendoza, spanischer Gesandter in Paris und einer der einflussreichsten unter den damaligen Diplomaten Philipps II. gegen England anstrengte.

Mendoza, dessen Geburts- sowie Todesjahr unbekannt ist, betheiligte sich in den Jahren 1567 bis 1577 als aktiver Offizier an den Feldzügen Alba's in den Niederlanden gegen Ludwig von Nassau und Wilhelm von Oranien [4]), wurde hierauf im Jahre 1584 von

---

[1]) Diese Zahl gibt auch Fern. Duro l. c. I, p. 140 an. Zu diesem Schiffbruch vergl. ferner Fern. Duro: Los naúfragos de la Armada Española en Irlanda (1588), enthalten in Boletin de la real acad. de la historia T. 16, p. 225—227, Madrid 1890.

[2]) s. Fernández Duro l. c. T. II, p. 273—278, p. 296—300 u. p. 328—330.

[3]) l. c. T. I, p. 175—200.

[4]) Eine Frucht dieser Thätigkeit ist sein Tagebuch, welches er später unter dem Titel: Comentarios de lo sucedido en las guerras de los payses baxos desde

Digitized by Google

Philipp mit einer Mission an Heinrich von Navarra betraut, für den Philipp gegen König Heinrich III. Partei nahm, wenig später aber bei Heinrich III. als spanischer Gesandter accreditirt. Dann versah er bis 1587, bis zur Verurtheilung Maria Stuarts, den Gesandtschaftsposten in England, worauf er wieder nach Paris zurückkehrte und hier in die Kämpfe der Ligue thätig mit eingriff.

Während seines kurzen Aufenthaltes in England hatte Mendoza im Verein mit der römischen Partei Propaganda für die spanische Politik, d. h. für die Unterwerfung Englands unter die spanische Herrschaft gemacht und Anhänger dafür geworben. Wir gewinnen darüber unter andern Aufschluss aus einem Buche, das i. J. 1588 zu Paris, und zwar kurz hinter einander in zwei Ausgaben erschien, welches gleichzeitig auch interessante Nachrichten über das Schicksal der Armada in sich fasst. Die eine Ausgabe führt den Titel:

La copie d'une | lettre envoyée d'Angleterre á Dom Bernardin | de Mendoze ambassadeur en France | pour le Roy d'Espaigne.

Par laquelle est declaré | l'estat du Royaume d'Angleterre contre l'attente | de Dom Bernardin et de tous ses par- | tizans Espagnols et aultres.

Encores que ceste lettre fust enuoiée à Dom Bernardin de | Mendoze, toutesfois de bon heur, la Copie d'icelle, tant | en Anglois qu'en François, a esté trouuée en la chambre | de Richard Leigh, Seminaire (Vertrauter Mendoza's), lequel n'ague | res fut executé pour crime de leze-Majesté | et trahison commise au temps que | l'Armée d'Espagne estoit | en mer.

Nouvellement imprimé. 1588. 8.

Das Buch enthält erstens zwei anonyme Briefe, von denen der eine (p. 1—58) am Schluss das Datum: A Londres ce d'Aoust 1588 [1]), und der andere „A D. Bernardin de Mendoze" überschriebene (p. 59—65) das Datum: A Londres ce de Septembre 1588 trägt. Hierauf

el año 1567 hasta el de 1577, Madrid 1592, 4, herausgab und namentlich in militärischer Hinsicht als eine wertvolle Quelle für diesen Zeitraum der niederländischen Geschichte zu betrachten ist. Gleichzeitig erschien davon eine französische Uebersetzung „Commentaires sur les évènements de la guerre des Pays-Bas 1567—1577. Paris 1591, 8°, von der dann wieder ein anderer Druck als „Histoire mémorable des guerres de Flandres et Pays-Bas depuis l'an 1567 jusques l'an 1577, Paris 1611, 8° veröffentlicht wurde. Eine neue kritische Ausgabe dieser Commentaires mit Einleitung über Mendoza's Leben und Thätigkeit als Schriftsteller ist von Loumier und Guillaume, als Publication nr. 8 in: Collection de mémoires relat. à l'histoire Belgique. T. I, II, Brüssel 1860 veranstaltet worden.

[1]) Ueber den hier sowie in dem zweiten Briefe weggelassenen Ausstellungstag s. unten p. 630.

Digitized by Google

folgt (p. 65—68, ohne Paginirung, diese hört mit p. 64 auf) „L'imprimeur au lecteur", am Schluss datirt: Le 20. de Septembre 1588, alsdann eine Notiz mit der Aufschrift: Depuis l'impression de ceste derniére fueille, on m'a apporté vn advertissement par escrit de la Cour, de fort bien lieu: oú il y a quelques particularitez plus expresses qu'au precedent, enuoiées d'Irlande le xvij. de ce Mois pour confirmation des choses susdictes, avec grande verisimilitude de pareils accidens qui pourront estre suruenus, pour la grande tempeste qui a esté le mesme jour xvij. et le xviij du present Mois de Septembre, ferner: Estans parvenus iusques en ceste impression, selon que chaque iour apporte plus de certaineté et de particularitez de la perte des Espagnols en Irlande, on en a recules Aduertissemens suiuant qui sont les Examinations et depositions de quelques vngs qui se sont là sauuez et y sont prisonniers, und schliesslich zwei summarische Verzeichnisse der Verluste der spanischen Armada an Schiffen und Mannschaften im Monat September und in den Monaten Juli und August, wovon das eine 17 Schiffe und 5394 Menschen, das andere 15 Schiffe und 4791 Menschen, ungerechnet circa 1000 Gefangener und einer grossen Auzahl sonstwie Umgekommener aufweist [1]).

Die andere Ausgabe dieses Buches, die Fernández Duro anführt [2]) und nur gekannt zu haben scheint, hat auf dem Titer nach „estoit en mer" noch den Zusatz: Depuis ont esté adioustez certains Aduertissemens receus de n'agueres, concernans les pertes et destresses de l'Armée Espagnole, tant au combat quelle eut avec l'Armée Angloise au destroict de la mer Britanique, comme aussi par tempestes et vents contraires és costes d'Irlande vers le Nord, et l'Ouest, en retournant des Isles Septentrionales par dela de l'Escosse.

In dem ersten Briefe (p. 24) wird nun behauptet, dass auf Mendoza's Veranlassung — wenigstens wie dessen Feinde verbreiteten — zu Paris ein Flugblatt gedruckt worden sei, wornach die spanische Flotte im Kampfe gegen die englische, die bekanntlich unter dem Oberkommando des Lord-Admirals Charles Howard stand, im Monat Juli einen grossen Sieg erfochten habe, dem zu Folge 16 grosse englische Schiffe in den Grund gebohrt worden seien, und der Rest der

---

[1]) Mit diesen Schriftstücken ist dann noch, wenigstens in dem Exemplare welches die königl. öffentl. Bibliothek zu Dresden besitzt, folgende Schrift zusammengebunden: Discovrs | svr l'estat | de France, avec la copie des lettres patentes | du Roy, depuis qu'il s'est re- | tiré de Paris: | Ensemble la copie de deux lettres du duc de Guyze. | MDLXXXVIII.

[2]) l. c. T. I, p. 193—194.

Digitized by Google

Flotte mit dem Vizeadmiral Francis Drake sich habe flüchten müssen.

Ein anderer günstiger Bericht spanischerseits, der sich über die Ereignisse v. 30. Juli bis 5. September auslässt, und in dem es am Schlusse heisst, dass König Philipp sehr zufrieden damit sei, ist etwas später in Sevilla gedruckt worden [1]). Englischerseits erschienen sofort geharnischte Widerlegungen der Mendoza'schen Lügen, und Drake selbst hielt es für nothwendig, jedenfalls etwaiger schlimmer Folgen wegen, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Sogar die Anhänger Mendoza's in England waren, wie aus dem Briefe hervorgeht, sehr entrüstet über dessen Gebahren, nämlich solchen Gerüchten Glauben zu schenken. Um ihn zu entschuldigen bekennt der Briefschreiber nach Kräften zu seiner Ehre in London ausgesprengt zu haben, dass diese und ähnliche Gerüchte vielmehr Produkte des Leichtsinns der Franzosen, unter denen er lebe, seien. Fernández Duro [2]) hält es geradezu für nicht glaublich, dass ein so gewiegter Diplomat wie Mendoza wissentlich eine solche plumpe Fälschung in die Welt habe setzen können.

Von dem Buche „La copie d'une lettre" etc. existiren auch noch drei englische Uebersetzungen [3]), und von den beiden Briefen, jedoch von dem zweiten nur unvollständig, eine italienische Uebersetzung. Diese bildet den Hauptbestandtheil einer Schrift, die den Gesammttitel trägt:

Asserte Ragioni | d'incerto Inglese | del mal'evento della poderosa Arma- | ta Spagnuola ne i Mari d'Inghilterra | L'Anno MDLXXXVIII |. Signet.

In Bergamo per Comin Ventura. 1593. 4. 39 Bl.

Sie ist von dem Drucker dem Grafen Marc' Antonio Martinengo di Villa Chiara unter dem Datum: Di Bergamo il 5. di Giugno 1593 gewidmet, und beginnt auf Bl. 1 mit der Ueberschrift: Apparecchi delle nimiche Armate d'Hispagna, et d'Inghilterra, dell'anno M. D. LXXXVII. insieme col seguito lor fine, behandelt also nur und zwar sehr kurz die Vorbereitungen zur Armada. Auf Bl. 4 folgt dann der erste Brief mit der Aufschrift: Copia d'una Lettera mandata d'Inghilterra à Don Bernardino di Mendoza, Ambasciatore del Rè Catolico di Spagna in Francia (reicht bis Bl. 37). Der Ausstellungstag des Briefes, der wie wir oben sahen, in der französischen Ausgabe durch

[1]) s. Fernández Duro l. c. T. II, Docum. n. 172, p. 293–296.
[2]) l. c. T. I, p. 175.
[3]) Angeführt bei Fern. Duro l. c. T. II, p. 512.

Digitized by Google

Bezeichnung einer kleinen Lücke weggelassen ist, wird hier angegeben, nämlich der 11. August.'

Der zweite, wie schon erwähnt, unvollständig übersetzte Brief (v. Bl. 37—39) ergänzt ebenfalls den in der französischen Ausgabe fehlenden Tag der Ausstellung durch den 20. September. Zu bemerken ist noch, dass das Ganze durchgängig die Blattüberschrift „Relatione delle Forze d'Inghilterra" hat.

Digitized by Google

Kleine Mittheilungen.

Eine unbekannte Urkunde für das Kloster Waldhausen. In dem Archive der Pfarre Stadt Zwettl in Niederösterreich erliegt eine bisher unbekannte Urkunde für das 1792 aufgelöste Chorherrenstift Waldhausen in Oberösterreich vom J. 1194; über ihre Provenienz an diesem Orte bietet die Vorliebe des Zwettler Stadtpfarrers J. Schellenberger (1838—1844) für geschichtliche Studien einen vermuthlichen Erklärungsgrund.

Das Stück ist auf einem 54 cm hohen und 35 cm breiten, gut geglätteten Pergamente in 29 Zeilen über ebensovielen theils durch Tinte theils durch Ritze gekennzeichneten Linien in zeitgerechter Diplomenschrift von einer Hand geschrieben.

In dem zur Plica umgefalteten unteren Rande sind zwei zur Aufnahme der Pergamentstreifen der anzuhängenden Siegel bestimmte Einschnitte sichtbar, deren erkennbare Oeffnung und Einrollung beweist, dass die Urkunde einst wirklich zwei Siegel trug, welche heute verloren sind. Leider hat das Pergament theilweise durch Nässe gelitten und behindert ein über das mittlere Drittel querhin sich verbreitender Stockfleck die Lesung; Abbröcklung und Durchlöcherung des Pergamentes machen Zeile 20 auf 12 cm und Zeile 21 auf 5 cm Textlänge geradezu unleserlich. Das ganze, verhältnismässig grosse Pergament ist von ursprüglicher Hand nach Länge und Breite dreimal in Büge gefaltet.

Den Inhalt dieser Urkunde können wir kurz zusammenfassen in dem Regest: „1194 März 11—December 25. Bischof Wolfger von Passau transsumirt und erneuert die von seinem Vorfahrer Reginbert dem Kloster Waldhausen 1147 Mai gegebene Stiftungsurkunde".

Die Form, in welcher diese Inserirung und Bestätigung gefasst ist, enthält eine gewisse diplomatische Merkwürdigkeit und ein be-

Digitized by Google

lehrendes Beispiel, wie man in älterer Zeit, da es noch an einer bestimmten Form für die Fassung derartiger Urkunden mangelte [1]), mit derselben umgieng.

Der Inhalt der Urkunde gliedert sich in fünf Theile. Die Datirungszeile des ersten Theiles und jeder der vier letzten Theile sind am Anfange der Zeile je durch ein Paragraph- oder Alineazeichen, welche gleichsam den chronologisch-genetischen Gedankengang des gesammten Handlungs- und Beurkundungswerkes ausdrücken, bezeichnet.

An erster Stelle steht ohne jede einleitende Bemerkung eine Abschrift des im Urkundenbuche des Landes ob der Enns II, 236 u. 157 abgedruckten Originales der Urkunde Bischofs Reginbert von Passau, 1147 Mai, in welcher derselbe die Gründung des Klosters Sabenike-Waldhausen bestätigt und dem Gründer Otto von Machland erlaubt, alle Passauer Lehen, die er inne hat, mit Ausnahme der Burg Greifenstein an seine Stiftung zu vergeben.

4 cm unterhalb dieser Urkundencopie und zwar mit absichtlicher Freilassung dieses Raumes, in welchem auch die Linirung fehlt, folgt: „Ut autem huius [privilegii fides valeat incorrupte nec a quoquam protes]tari possit, nostra interfuit et de consilio factum est, ut auctoritatem domini nostri Wolfgeri Pataviensis episcopi [habeat maiori munimini] et ampliori testimonio. Affixum est etiam sigillum ipsius. Anno ab incarnatione domini .M.C.X̄[C].IIII.[2]) indictione XII. anno pontificatus eius IIII.“ Die hier eingeklammerten Worte sind theils nach ihren am Originale hinter dem Stockflecke noch spärlich erkennbaren Schäften, theils nach dem Sinne ergänzt.

Der dritte Theil lautet: „Huius confirmationis per sententiam [3]) date testes sunt cathedrales chori Heinricus decanus, Megengotus prepositus de Mônsteure, Werenherus prepositus de Matheseo, Heinricus, Arnoldus, Chadelhous, Timo et ceteri per ordinem canonici. De laicis vero isti: Heinricus comes de Orthenperc, Pabo de Zollingen, Albertus de Chambe, Richkerus et frater eius Fridericus de Wesen, Werenhardus et fratres eius Richkerus et Heinricus de Rothovve, Eccolfus de Warthe, Pabo de Galevvis et filius eius Chônradus, Heinricus judex de Patavia et frater eius Pabo et Leuthardus, Albertus puer, Tiemo, Chunradus de Walde, Selpkerus de Zazenmüre, Chônrat de Slehedorf, Walchônus

---

[1]) Ficker, Beiträge I, 31 u. 272.

[2]) Ursprünglich stand .M.C.X̄C.IIII.; eine Hand s. XIII. radirte das C in .X̄C. und setzte vor X̄ ein L, so dass heute irrthümlich .M.C.LX̄.IIII. geschrieben steht.

[3]) sententiam Orig.

Digitized by Google

de Herdingen, Wolfkerus de Erlahe, Rödegerus marschalchius, Haidenricus liber de Gocinisdorf et ceteri quam plures".

Auf neuer Zeile folgt als vierter Theil:

„Aream unam apud Chremis fratribus in Walthusen deo servientibus cathedralibus chori annuentibus in dei nomine contulimus".

An letzter Stelle steht die Poenformel:

„Quicunque autem hec infringere ullatenus presumpserit, iram et indignationem omnipotentis dei noverit se incursurum".

Den Hergang bei der Entstehung dieser merkwürdigen Urkunde haben wir uns nun in folgender Weise zu erklären. Wohl auf Bitten des Klosters Waldhausen hat Bischof Wolfger durch feierlichen Spruch („confirmationis per sententiam date") vor den als Zeugen genannten Canonikern und Laien die ihm vorgewiesene Urkunde Reginberts bestätigt. Das ist die in dem Stücke beurkundete Handlung.

Dass dieselbe zu Passau selbst geschehen sei, steht aus der Zeugenreihe zu vermuthen; wann sie geschehen sei, ob etwa gleich zu Anfang der Regierung Wolfgers 1291, wie man nach Analogie einer in späterer Zeit auftretenden diesbezüglichen Uebung vermuthen würde, oder in dem für die Beurkundung dieser Handlung genannten Jahre 1194, lässt sich bei der in den angeführten Zeugennamen nur allgemein gebotenen Zeitgrenze nicht näher bestimmen.

Ueber diese, zwischen 1191 und 1194 stattgehabte Handlung erfolgte auf Wunsch Waldhausens — „nostra interfuit et de consilio (ob nun consilio communi fratrum oder von auswärts gegebenem Rate folgend, ist irrelevant) factum est" — die in unserem Originale vorliegende Beurkundung und zwar, obwohl dieselbe subjectiv von Seite des Empfängers gefasst erscheint, und wohl auch von einem Waldhauser Mönch geschrieben wurde, doch unter Intervention Bischof Wolfgers, der an die über die von ihm vollzogene Handlung abgefasste Urkunde nicht bloss sein Siegel anbringen („Affixum est etiam sigillum ipsius"), sondern auch, an der Beurkundung eben direct betheiligt, in subjectiver Fassung (contulimus) die Notiz über seine mit Zustimmung der Domherren (cathedralibus chori annuentibus) gemachte Schenkung der area bei Krems aufnehmen liess. Der Zeitpunkt der Beurkundung fällt zwischen 1194 März 11, den Anfang des 4. Pontificatsjahres Wolfgers und 1194 December 25, den Beginn des Incarnationsjahres 1195; der Mangel eines Tagesdatums lässt sich daraus erklären, dass die Urkunde zwei zu verschiedenen Zeiten vorgenommene Handlungen (Bestätigung und Schenkung) enthält und an und für sich erst nachträglich entstanden ist. Hinsichtlich des Ortes der Beurkundung lässt sich aus den Worten „nostra interfuit et de consilio factum est".

Digitized by Google

deren Lesung nach dem Originale zweifellos sicher steht, mit ebenso viel Recht für Waldhausen plaidiren, als man nach dem der Notiz über die Kremser Schenkung beigefügten Beisatze „cathedralibus chori annuentibus“ Passau als Datirungsort anzunehmen berechtigt wäre. Je nach der Annahme des einen oder des anderen Datirungsortes beantwortet sich wohl auch die Frage nach dem zweiten Besiegler der Urkunde, der entweder der Propst von Waldhausen oder das Domcapitel von Passau war. Befremdet bei der Annahme, der Propst von Waldhausen habe als zweiter sein Siegel an die Urkunde gehängt, seine Eigenschaft als Empfänger, so fällt bei Annahme des Domcapitels als zweiten Sieglers der Mangel der üblichen Ankündigung dieses, im Vergleich zum Empfängersiegel wertvolleren Siegels auf. Bei dieser Gleichwertigkeit innerer Gründe und Gegengründe neige ich, hauptsächlich auf Grund der Worte „nostra interfuit“, der Ansicht zu, Waldhausen sei Datirungsort und sein Propst der zweite Siegler; die damit zusammenfallende Annahme eines Aufenthaltes Bischof Wolfgers in Waldhausen böte dann auch einen Erklärungsgrund für seine eigene Schenkung bei Krems, zu der er die Zustimmung seines Domcapitels schon besitzen mochte.

Nehmen wir also eine derartige Entstehung unserer Urkunde an, so ist sie eine reine Notitia, eine reine Beweisurkunde, der an letzter Stelle auch die corroborirende Poen nicht fehlt, zugleich aber auch ein lehrreiches Beispiel für die Form einer inserirenden Bestätigungsurkunde am Ende des 12. Jahrhunderts.

Was das Verhältnis der hier vorliegenden Copie der Stiftungsurkunde Reginberts zu ihrem im oberösterreichischen Urkundenbuche gebotenen Abdrucke nach dem Linzer Originale betrifft, so sind, die Datirung ausgenommen, die Varianten derselben ziemlich belanglos. Die Datirung, welche im Drucke des Urkundenbuches nach dem Originale auf „anno . . . millesimo CXL. VI.“ gestellt ist, berichtigt der Copist auf „anno . . . millesimo CXLVII.“ und zwar jedenfalls an der Hand der ihm bekannten, von Bischof Reginbert seinem Kloster bei der nemlichen Gelegenheit gegebenen feierlichen Stiftungsurkunden [1]). Die übrigen Varianten erstrecken sich theils auf Lesefehler des Copisten [2]), theils auf geänderte Schreibweise von Orts- und Eigennamen besonders in der Zeugenreihe [3]). Aus der Erwähnung der Hofstättenschenkung

[1]) Urkundenb. d. L. o. d. E. II, 227 n. 155 und 231 n. 156.

[2]) Im Drucke Z. 7 ergo, Cop. igitur, Z. 25 resignavit, Cop. resignaverat.

[3]) So im Gegensatze zum Drucke: Mahclant, Chunisvvisen, Purchusen, Pilsteine, Friderich, Hartvvich, Albrech, Racaze (wobei im Drucke wohl der be-

Digitized by Google

bei Krems geht unzweifelhaft die Identität zwischen Sabenike und Waldhausen hervor, wenn es in dieser Frage überhaupt noch eines Beweises bedarf. Hätten nemlich Kurz [1]) und Pritz [2]) bei der Lösung der Widersprüche einer scheinbar von zwei verschiedenen Klöstern redenden Waldhausener Urkunde vom J. 1161 [3]) über die Identität derselben noch einen Zweifel offengelassen, so wird derselbe durch unsere Urkunde, welche die Stiftungsurkunde von Sabenike auf Waldhausen bezieht und von beiden Klöstern als von einem und demselben spricht, vollends gelöst.

Einen Beitrag zur Kenntnis Waldhausener Geschichtsquellen und der dortigen Archivsordnung bedeuten schliesslich die an der vorbesprochenen Urkunde angebrachten Dorsualnotizen. Dieselben stehen auf der Rückseite des untersten Drittels des Mittelbuges und zwar von einer Hand saec. XV.: „ista litera scripta est in libro pergameno [sicut? unleserlich unter dem Stockflecke] etiam litera confirmationis et donationis ecclesiae nostrae". Darunter von einer Hand aus der ersten Hälfte saec. XVIII. „Lit. A, dritte Ladt Nr. 49" und von derselben Hand, welche wohl auch mit der Archivsordnung beschäftigt war, mit Bleistift „Stiftung betreff". Darunter mit Tinte, um 1770 geschrieben, „Wolfkert, Bisch. zu Passau, bestättigt die Stiftung seines Vorfahrers Regenbert 1164 (!)".

Unter diesen Dorsualnotizen interessirt am meisten die erste durch die Erwähnung des „liber pergamenus". Ob dieser identisch ist mit einer der bei Kurz und ausführlicher bei Pritz [4]) erwähnten Urkundensammlungen, ist ohne deren Vergleichung schwer zu entscheiden, es scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein, da das oberösterreichische Urkundenbuch, dessen Herausgeber nach einer Andeutung von Pritz alle jene Sammlungen benützt haben, unsere Urkunde nicht kennt.

Stift Zwettl. B. Hammerl.

Kaiser Maximilian's II. Erklärung vom 18. August 1568 über die Ertheilung der Religions-Concession. Dieses wichtige Actenstück, das in keinem Wiener Archiv zu finden war und bisher

kannte Lesefehler des österreichisch-bairischen z unterlaufen sein dürfte), Chadelhohespergen, Chambe, Dietherich, Siboto.

[1]) Beiträge z. Gesch. d. Landes o. d. E. IV. 416 ff.

[2]) Arch. f. österr. Gesch. IX. 315 ff.

[3]) Urkundenb. d. L. o. d. E. II. 308 n. 208.

[4]) l. c. 315 Anm. 3.

Digitized by Google

nur nach einem im Vaticanischen Archiv befindlichen Auszug („Responsio caesaris ad duos status Austriacos de confessione August. d. 18. Aug. 1568"; mitgeth. von Schwarz in der von Ehses herausgeg. Festschrift zum Jubiläum des Campo Santo 1897. S. 236) bekannt ist, fand sich abschriftlich in dem Münchner Allgemeinen Reichsarchiv vor, wohin es mit einem Briefe des am Wiener Hofe lebenden Reichshofrathes Dr. Georg Eder an den Herzog Alrecht V. von Baiern ddo. Wien, 7. Sept. 1577 (Oest. Religions- und Correspondenzacten X. P. I. fol. 202—207, 208) gekommen war. Der sonst von allen österreichischen Religionshandlungen so trefflich informirte Eder hielt diese Erklärung, die der Kaiser den zwei Ständen der Herren und Ritter am Tage der Landtagseröffnung, nachdem die zwei anderen Stände der Prälaten und Städte abgetreten waren, als Antwort auf ein von ihnen kurz vor dem Landtag überreichtes Bittgesuch um Freigabe der evangelischen Religion (und nicht wie Schwarz behauptet, „ohne noch erst in diesen Angelegenheiten angegangen zu sein") [1]) einhändigen liess, merkwürdiger Weise für die Concession selbst und äusserte sich über sie in dem erwähnten Schreiben sehr geringschätzig: „Denn was unsere Landleute von der vorigen k. M^t. Concession der Augsburg. Confession für Geschrei machen, das ist in Wahrheit viel anders beschaffen, als sie davon schreien, inmassen E. f. G. hieneben zu sehen und dabei gnädiglich zu vernemen haben, ob wohl den Dingen etwas zu viel geschehen, das dennoch J. M^t. noch eine ziemlich freie Hand hätte". Die kaiserliche Hofkanzlei aber, die im folgenden Jahre auf Befehl Kaiser Rudolf's II. eine gründliche Untersuchung über die Berechtigung der von den zwei Adelsständen erhobenen Ansprüche anstellte, bezeichnete ausdrücklich ein anderes Actenstück als die Concession. Es waren dies einige von dem Reichsvicekanzler Dr. Ulrich Zasius verfasste „sondere Artikel und condiciones", die sich auf die in der kaiserlichen Erklärung enthaltenen Worte „mit gebürender Mass" bezogen und ihr jedenfalls in dem von der Hofkanzlei citirten Entwurfe, wenn nicht schon in einer späteren Fassung beigeschlossen waren [2]). Weit mehr muss man sich aber darüber wundern, dass Eder diese Antwort des Kaisers als die Summe aller den evangelischen Ständen gemachten Zugeständnisse überhaupt ansah, also nicht einmal von der Existenz der am 14. Jänner 1571 über die Concession aus-

[1]) Vgl. meine Arbeit: Die Organisation des evang. Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu K. Maximian's II. Tode, Archiv f. österr. Gesch. Bd. 87. S. 130, Anm. 1.

[2]) Ebd. S. 127 fg.

Digitized by Google

gestellten Assecurations-Urkunde eine Ahnung hatte und in seinen dem Kaiser Rudolf am 19. Mai 1578 überreichten „Einfältigen Bedenken von dem vorstehenden Religionstractat, wie derselbe glücklich zu schliessen und zu enden", nachdem er diese vermeintliche Concession, die nichts anders sei, als „ein unvorgreiflicher Vorschlag und wolmeinende Consultation, wann das beschehe, so dazu gehörig und alles füglich ohne Schmälerung der Ehre Gottes und der wahren Religion sein möchte, dass J. M^t. auf solchen Weg, aber nicht ehe noch anders möchten bewegt werden etc." Satz für Satz durchgegangen war, zu dem Resultate gelangte: „Ist und bleibt demnach wahr, dass die vorige k. M^t. ihnen die A. C. nie zugelassen noch weniger bewilligt, dass sie dieselbe in dieser Hauptstadt oder einer andern Stadt in Oesterreich anzurichten Fug gehabt, und die R. k. M^t. noch eine freie, ungesperrte Hand habe". (Münchner Allg. Reichsarchiv, Oest. Religions-Acten VII, fol. 322—333). Zwei Monate später dachte er aber schon anders — die Verhandlungen mit den Ständen und die Erhebungen der Hofkanzlei hatten mittlerweile die Situation geklärt —, als er dem Herzog schrieb: „Ich hab allweg gehofft, die Sach stünde bei der ersten Tractation, da auf Mittel davon gehandelt worden. Alsbald ich aber die Concession — er meinte die Assecuration — in forma gesehen, da ist mir das Herz entfallen, und weiss Gott, dass ich seither keine ruhige, fröhliche Stund gehabt". (Ebenda, XI. P. 2. fol. 5: Juli 1578).

Die Röm. kais. auch zue Hungern und Behaimb kunig. M^t. erzherzog zue Oesterreich, unser allergenedigister herr etc. läst den zwaien ständen ainer ersamen landschafft in Oesterreich von herrn und ritterschafft mit gnaden vermelden.

Nachdem I. k. M^t. sich genediglich und vätterlich erindert der vill und mehrvelltigen inner und ausser gemainer landtägen gepflegten suechen, so von dem mehren thaill derselben beiden ständen bei weilend I. M^t. lieben herrn und vattern, kaiser Ferdinanden hochmilder und gottsalliger löblichister gedechtnus, auch volgunds I. R. k. M^t. selbst umb zuelassung der Augspurgerischen confession mit ganz flechenlichem hochfleissigem anlangen und bitten gebraucht und fürgewendt, wessen hergegen beide I. M^t. sich zum dikermal von ainer zeit zu der andern und sonderlichen dise k. M^t. seit eintretung in kaiserliche und landsfürstliche regierung gegen ihnen den anrueffenden ständen von herrn und ritterschafft statlich erbietig gemacht, alls nemblich das von erst höchstgedachtem kaiser Ferdinando angefangen lobwierdig werck mit ganz christlichem eiffer und fleiss treulich zu prosequiren und ain beständige gemaine christliche ordnung zue verfassen, wie es I. M^t. der religion halben in lehr, verkundigung

Digitized by Google

des göttlichen worts, auch raichung und gebrauchung der hailwierdigen sacramenten und sambt anderen caeremonien durchaus in gemain und universaliter aller I. M^t. kunigreich, fürstenthumb und landen gehalten haben wolten, zue erster müglichkait und gottsalliger vollendung zue bringen und dahin zue richten, damit die religion in ainen christlichen, guetten, ainhelligen verstand gebracht werde, und also diser orten meniglich neben einander ruebig und fridlich wohnen möcht, wie dan noch in lebzeitten hochgedachtes kaisers Ferdinanden durch vill ansehenliche und treffenliche vorberaitung von gelerten gottsalligen schiedlichen leuten geistlich und weltlich ain guetter anfang herzue gemacht und volgends von diser I. k. M^t. auch nach müglichkait continuirt zue werden, ernstlich verordnet: so wöllen I. k. M^t. nun ihnen, ehegemelten zwaien ständen nit verhalten, wie sie auch ein solliches hievor von I. M^t. genuegsamlich verstanden, das I. k. M^t. die zeit herumb ires regements der ihren zumal höcher und mehrers nicht anliegen lassen, alls das selb wol angefangene christlich nutz und guett werck zue verhoffentlicher absolvierung und vollendung fortzuesetzen, solliches auch ungezweiflet numehr gar zue end gebracht worden wär, wo die schwäre und hochstgedrungene kriegsraisen reichs und andere versamlungstäg und daraus erwachsende merkliche grosse obligen müehe und arbeit I. k. M^t. nit unvermeidlich verhindert hetten.

Seitemal es dan an dem, das I. k. M^t. auch noch heitig tages vill hochlästiger verhindernussen fürstanden, daher sie auch noch so bald und in einer kürze zue angerechtes gemeinen wercks ganzlicher vollendung geschwürlichen kumen möchten, und aber I. k. M^t. auf ihr derer zwaier ständen also beharrlichs underthanigist und unaufhörlichs flechen, rueffen und bitten umb allergenedigiste vergunstigung angeregter Augspurgischer confession aus besondern kaiserlichen milden, treuen und ganz vätterlichen zuenaigung, so sich in sonderheit zu disen zwaien ständen von herrn und der ritterschafft sament und sonderlich ganz gnediglich trungen, in diser wie in allen andern sachen ihr vätterliche müldigkeit und gnädigisten willen erscheinen zue lassen, nicht gern lenger einstellen, sonder sie die baide ständ sovil als I. k. M^t. indert gegen Gott verantwortlich und auch sonst anderer orten (dahin dan I. k. M^t. auch ein gebüerend aufsehen zu haben vonnöten) nicht gar verweislich je gern ganz senftmüetigist trösten und nach müglichkait gewehren wolten, so wären I. k. M^t. nunmehr gleichwol nit ungewöllt, sollichen anrueffenden zwaien ständen von herrn und der ritterschafft mit gebüerender mass in ihren schlössern, heisern und gebüeten auf dem land, die villgemelt Augspurgisch confession, die weiland kaiser Carl dem fünften in dem zue Augspurg 1530 gehaltenen reichstag von etlichen churfürsten, fürsten und stetten überraicht, und kain andere durch genedigiste gedultung nachzuesehen und zuezuelassen, wover man anderst zuevor der gottsalligen caeremonien und rituum halben ungeverlich nach dem gebrauch der eltesten kirchen, sollicher confession zugethan, und wie es bald nach der verfassung und überraichung derselben zum maisten thail gehalten und in das üeblich exercitium gebracht worden, ein gewisse und gleichformige richtigkait und anordnung getroffen, verglichen und auf-

Digitized by Google

gericht werden kan, wie auch I. k. M^t. gar nit zweifflen, das ein ieder verstendiger guettherziger, der mit guettem eiffer sein gemüet, diese zuelassung begründt, daher bringt, bei sich selbst zue ermessen, auch aus dem göttlichen wort sich zue beschaiden, das alle ding in der kirchen gottes mit guetter mass und ordnung zuegehen, und gehalten werden sollen, das auch vor ihr welt zeither kain religion ausser gleichmessig ordnung und dann gebrauchung derer gottsalligen, seinen göttlichen worten und den heiligen sacramenten mit gezimender reverenz und den gemeinen ungelerten laien zue christenlicher devotion und andacht, rainem gebett, christenlichen gehorsam, zucht und disciplin anraizenden caeremonien iemals erhalten worden. Wan dan wissentlich am tag, das die angeregte confession allein ein lehrbüechlein und forma doctrinae, wie dieselb lehr zue kirchen und schuelen bei den ständen derselben confession damaln gefüert und getrieben, und aber der rituum caeremonien andershalben, so denselben in unbefleckter mitwirdigkeit anhengig, gar keine gewisse richtschnur oder regel gegeben, also das auch nachvolgends gleich nach der gethonen bekantnus sollicher lehr bei den churfürsten, fürsten und ständen des reichs, so sich darzue erklärt, in aines jeden fürstenthumb, landen und gebieten vill stadlicher agenda und ordnungen, darumben zum mall das ganz exercitium angeregter doctrin und confession mit was altkirchischen caeremonien und eisserlichen mitldingen ordenlich und beschaidenlich in ainer guetten kirchen gemacht und mit aller gebürender reverenz und andacht zue halten, zue treiben und das göttliche wort dardurch zue stercken, verfasset, in offnen truck gegeben, und auch also zue uebelicher fortsezung in das werck gestelt und gericht worden: so achten es I. R. k. M^t. dahin, und sein darauf mit allen gnaden vätterlich und forsichtiglich resoliviert, das vor allen andern und sonderlich vor etlicher und schliesslicher I. M^t. erklärung zue sollicher tractation und vergleichung in den mehr berüerten caeremonialien anfenklich und gleich alsbalt zue schreiten und nachvolgunder gestalt zur verhoffentlicher guetter richtigkait durch deputation zue tractieren und abzuehandlen.

Und sein nämlich I. k. M^t. des vätterlichen und gnädigisten erbietens und willens, drei oder vier beruemte, geschickte, beschaidne, gar schiedliche, fromme und fridliebende unaffectionierte deputaten ihres thails zu verordnen, zue wellichen die beide anrueffende stände von herrn und ritterschafft gleichsfalls und in gleicher anzal die ihren ebenmessiger geschicklichkeit, schiedligkeit und guet eiffriger beschaidenhait qualificiert auch zue deputiern, wellichen allerseits verordenten I. k. M. auch aus ihren räten ainen hierzue teuglichen directorem zue adjungiern gnedigist bedacht und ungezweifflet sein, die alle sollen und werden vermitlt göttlicher gnaden dises notwendig werck nit allein alsbald einen gueten anfang haben, sonder auch darin mit sollichem und embsigen vleis und rechtem eiffer (alle affectionen und passionen hindangesezt) sovil ausrichten, damit (als oben angedeutet ist) ein richtige agenda, wie es mit administration der sacramenten und andern caeremonien, ingleichen exercitio bei den zwaien ständen, so des mehr gedachten A. C. so lang begert und noch begehren, auf I. k. M^t. nachgeordente erklärung alsdan gehalten werden soll.

Digitized by Google

Wo nun dem also beschehen, das wie gemelt in kurz und unverlengter zeit noch im werenden landtag gar geraimblich und wol verrichtet und zue vergleichlicher vollendung gebracht werden kan, alsdan wöllen I. R. k. M^t. der gebetnen zuelassung und nachsezung halben sich dermassen gewerlich erklären, das baide mit hohen und gehorsamen danck wol benüegig sein, und sich dessen mit erlangtem trost zu erfreien, auch I. k. M. darfür gehorsamist zue dancken ursach haben sollen. Datum den 18. augusti anno etc. 68.

Wien. Victor Bibl.

Digitized by Google

Literatur.

Zur Geschichte des hl. Adalbert.
(Zweiter Artikel).

Im 19. Bande S. 535—546 dieser Mittheilungen sind 34 Arbeiten, welche aus Anlass der neunhundertsten Wiederkehr des Todestages des hl. Adalbert erschienen sind, angezeigt oder auch besprochen worden. Es folgt hier ein kleiner Nachtrag von Schriften, die entweder erst später erschienen sind oder vor der Abfassung jenes Artikels dem Berichterstatter noch nicht bekannt geworden waren. Diese Arbeiten geben vorzüglich Veranlassung zu quellenkritischen Untersuchungen über die drei ältesten Adalbert-Legenden.

35. Voigt H. G. Lic., Prof. d. Theologie in Königsberg i. Pr., Adalbert von Prag. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und des Mönchtums im zehnten Jahrhundert. Mit zwei Original-Heliogravuren, einer Photolitographie und einer Karte. Westend-Berlin, Akad. Buchh. (W. Faber u. Cie) 1898. 8° 369 S. — Von den Gesammtdarstellungen der Geschichte des hl. Adalbert, welche aus Anlass des Jubiläums erschienen sind, verdient diese eine ganz besondere Beachtung. Sie bietet eine sehr ausführliche Schilderung des Lebens und Wirkens des hl. Adalbert und alles dessen, was aus der Folgezeit über ihn und seine Reliquien berichtet werden kann. Man vergl. insbesondere die chronologisch geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Momente aus Adalberts Geschichte S. 337—341. Sehr dankenswert ist auch der im Anhange erfolgte Abdruck aller literarischen Stücke (zusammen 9 Nr.), welche von Adalbert herrühren, beziehungsweise ihm zugeschrieben oder mit ihm in Zusammenhang gebracht werden. Ueber die wiederholt mit geringem Erfolge erörterte Frage über die Todesstätte Adalberts spricht sich der Verf. nach genauer Untersuchung folgendermassen aus (S. 187): »Den sicheren Führern Kanaparius und Brun folgend, können wir nur soviel schliessen, dass Cholinun an der Südküste von Samland nicht weit von einem schiffbaren Gewässer gelegen hat«. Die Identificirung von Cholinun mit Kalgen, südlich von der Mündung des Pregels, und Kallen, nördlich von Fischhausen, bezweifelt Voigt. Uebrigens entsprechen beide Orte insofern auch dem Ergebnisse der Forschung Voigt's als sie in Samland liegen,

Digitized by Google

wozu die gute Kartenskizze (Taf. III) zu vergleichen ist. Manchen Behauptungen Voigts kann Referent nicht beistimmen. So erscheint die Behauptung (S. 95 u. 338), dass Adalbert im J. 994/5 Prag zum zweitenmal verliess und dass seine Mission in Ungarn in diese Zeit fällt, nach meinen Ausführungen in der Deutschen Zeitsch. f. Geschwissensch. IX S. 103 f. und in der eingangs citirten Studie in diesen Mitth. XIX S. 542 völlig verfehlt. Darnach kann nur 993 für diese Ereignisse angenommen werden. In seiner Zusammenstellung der bisher bekannten älteren Schriften über den hl. Adalbert (S. 219 ff.) bietet Voigt einige Ergänzungen zu meinem Verzeichnisse in der Zeitschr. f. Geschichtswissensch. IX. (zumeist aus dem 5. Bd. der Mon. Pol. hist., der mir 1892 unzugänglich geblieben ist). Nicht alles, was hier der Verf. über die einzelnen Legenden sagt, wird man unterschreiben können. Auf die Streitfrage über die Verfassung der ältesten Legenden durch Canaparius und Brun, geht er gar nicht ein (vergl. weiter unten!). Der Schluss (S. 223), dass Canaparius seine Legende zwischen Feb. u. Dec. 999 verfasst habe, weil Gaudentius nicht als Erzbischof erscheint (die Ernennung war Dec. 999 erfolgt), ist sehr zweifelhaft. Früher wollte man diese Abfassung vor 1000 damit begründen, dass der Zug Ottos nach Gnesen nicht erwähnt wird. Aber auch Brun erwähnt von diesen Dingen nichts, trotzdem er sicher erst 1004 die Legende geschrieben hat. Woher Voigt die Nachricht hat (S. 224), dass Brun im J. 996 „allem Anschein nach auch in das römische Kloster St. Bonifaz und Alexius eintrat", ist mir unbekannt. Nirgends findet sich in seinen Werken hievon eine Erwähnung (vergl. weiter unten!). Ferner nimmt Voigt (S. 225) an, dass auch die erste Redaction der von Brun verfassten Legende in Ungarn entstanden sei: es ergibt sich dies seines Erachtens nach „völlig klar aus der von Radla selbst handelnden Geschichte im c. 3, die sich auch schon in der ersten Recension findet". Allein — abgesehen davon, dass der Radla und der Papas in Ungarn kaum dieselben Personen sind — ist es völlig aus der Luft gegriffen, dass die Mittheilungen in c. 3 von dem Papas im c. 23 herrühren müssen. Wenn es sich um Nachrichten, die von derselben Person herrühren, handelt, warum sind dieselben nicht insgesammt in der ersten Recension enthalten? Das Nähere vergl. man in Kaindls „Beiträge zur älteren ungar. Geschichte". S. 64 ff. Unrichtig ist auch die Bemerkung (S. 225), dass in der zweiten Redaction gegenüber der ersten kein Irrthum richtig gestellt wurde. In § 17 der ersten Redaction seiner Vita hat Brun allerlei aus der Geschichte des heiligen Adalbert mit dessen zweiten römischen Aufenthalt verbunden, was nach Canaparius zum ersten gehört. In der zweiten Redaction sind die an unrichtiger Stelle stehenden Erzählungen gestrichen. (Vergl. „Beiträge" S. 71). Einige Bemerkungen über Voigts Ausführungen zur anonymen „Passio" wolle man am Schlusse dieser Studie vergleichen. — Man vergl. übrigens auch die Besprechungen in Zeitsch. f. Kirchenrecht VIII, 219. Deutsche Zeitsch. f. Geschichtswissensch. N. F. III, 528 und Mitth. aus d. hist. Lit. XXVII, 147.

36. Gundel A., Die Wege Adalberts, des Bischofs von Prag im Preussenland. In der Altpreuss. Monatsschrift Bd. 34 Nr. 5/6. Mir unzugänglich. Man vergl. Zeitsch. f. Kirchengesch. Bd. 19

Digitized by Google

S. 109 und Hist. Zeitsch. Bd. 80 S. 357. Versucht als Todesort Kallen = Cholinun bei Fischhausen nachzuweisen.

37. Pfülf O., Brun von Querfurt. Bischof der Heiden. Stimmen aus Maria-Laach 1898. 8. Heft. Vergl. Zeitsch. f. Kirchengesch. a. a. O.

38. Miczkiewicz W., Żywot świętego Wojciecha. Im „Przewodnik naukowy i literacky" XXVI (1898) S. 895—914. — Der Sohn des bekannten polnischen Dichterfürsten gibt aus dem Nachlasse seines Vaters ein von demselben in französischer Sprache verfasstes (1838) Leben des hl. Adalbert und dessen polnische Uebersetzung heraus. Diese Arbeit war übrigens schon früher gedruckt und kann wohl auf besonderen historischen Wert keinen Anspruch erheben.

39. J. M. P., Pamiątka 900. rocznicy męczeństwa św. Wojciecha, apostoła Polski (Erinnerung an die 900. Wiederkehr des Martyriums d. hl. Adalbert, des Apostels der Polen). Separatabdruck aus „Prawda u. Gazeta Kośc., Krakau 1897, kl. 8° 24 S. — Mir unzugänglich. Vergl. Kwart. hist. XII, 470.

40. Kowalski T. P. Dr., Pamiątka 900. rocznicy męczeńskiej śmierci św. Wojciecha, patrona Polski. (Erinnerung an den 900. Jahrestag des Märtyrertodes des hl. Adalbert, des Patrons Polens). Płock, 1897. 16° 11 S. — Enthält das Lied „Bogarodzica" mit Noten. Vergl. ebenda S. 470.

41. Wrzesień A., O dawnych pieśniach i o św. Wojciechu, pierwszym piesniarzu. (Ueber alte Lieder u. über den hl. Adalbert, den ersten Liederdichter). Warschau 1897. kl. 8° 64 S. — Kwart. hist. ebenda. Man vergl. hiezu im ersten Artikel Nr. 9.

42. Hybl Fr., Brun Querfurtský a jeho životopis sv. Vojtěcha. (Brun von Querfurt und seine Biographie des hl. Adalbert). Im Čes. Časop. histr. IV. 2. — Kwart. hist. XII, 477.

43. Wojciech święty 997—1897. (Adalbert der Heilige 997—1897). Im „Wędrowiec" 1898 Nr. 17. — Vergl. Kwart. hist. XII, 724.

44. Ziemięcki-Nieczuja F., Mauzoleum św. Wojciecha dłuta Wita Stwosza. (Das Mausoleum des hl. Adalbert). Krakau 8° 32 S. — Vergl. Kwart. hist. XII, 1018.

45. Kętrzyński W., Najdawniejsze żywoty św. Wojciecha i ich autorowie. (Die ältesten Biographien des hl. Adalbert und ihre Verfasser). Aus den Krakauer Akademieschriften Bd. 37, 8° 41 S. — In dieser Schrift sucht Kętrzyński nachzuweisen: Nicht Canaparius, sondern Gaudentius ist der Verf. der ältesten Vita. Die Umarbeitung derselben hat nicht der hl. Brun, sondern ein anderer Mönch im Kloster des hl. Bonifatius und Alexius zu Rom vorgenommen und hat derselbe nur eine Redaction angefertigt. Brun hat dagegen den unbekannten, beim sogenannten Gallus lib. I, 6 genannten „liber de passione martyris" verfasst. Schliesslich führt der Verf. über die bekannte anonyme „Passio s. Adalperti martiris" aus, dass sie jünger sei, als die anderen Legenden, von einem polnischen Priester herrühre und ein Originalwerk sei. Diese sehr ausführlichen Studien Kętrzyńskis rollen noch einmal die wichtigsten Fragen über die ältesten Adalberts-Legenden auf und müssen eingehend geprüft werden.

Digitized by Google

Kętrzyński, der sich schon seit 1869 mit den Adalbertslegenden beschäftigt [1]), hatte zunächst kurz im IV. Bande der Mon. Pol. hist. S. 206 Anm. 1 seine Zweifel über die Autorschaft der Legenden durch Canaparius und Brun ausgesprochen (1884) und sodann noch in demselben Jahre diese Ansicht ausführlicher im Przewodnik naukowy i literacki (Lemberg) XII, 1 ff. dargethan. Da ich mich seit 1885 mit Adalbert beschäftigte, veranlassten mich die Ausführungen Kętrzyński's, nachdem ich dieselben sorgfältig geprüft hatte, im J. 1894 zur Veröffentlichung meiner Studie „Canaparius und Brun!", welche in den Mitth. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen Bd. 32 erschienen ist.

In dieser kleinen Arbeit habe ich zunächst alles, was bis auf Kętrzyński über die Autorschaft des **Canaparius** und gegen dieselbe geltend gemacht worden ist, zusammengestellt. Diese Ausführungen über die älteren Arbeiten hier wiederzugeben, wäre ganz überflüssig. Es sei nur erwähnt, dass bezüglich der Gründe, welche Voigt für Gaudentius geltend gemacht hat, gezeigt worden ist, dass dieselben durchaus auch auf Canaparius deuten könnten; dagegen ist neuerdings betont worden, dass die Art, wie die Vision des Johannes Canaparius in der Legende Cap. 29 erzählt wird, nur mit Pertz dahin auszulegen sei, dass sie der Visionär auch niederschrieb, er also — Canaparius — der Verf. der Legende sei. Hier setzte auch meine Kritik der neuen Ausführungen Kętrzyński's ein. Ich glaubte durch diese Ausführungen alle Beweise, welche Kętrzyński für die Ansicht Voigts und für die Autorschaft Gaudentius zu den alten für diese Anschauung geltend gemachten Gründen beigebracht hatte, widerlegt zu haben; auch hat Kętrzyński zunächst auf meine Ausführungen nicht geantwortet, als er in einer ausführlichen Anm. zu seiner Arbeit „O rocznikach polskich" (Krakauer Akademieschriften Bd. XXXIV, 265 ff.) nochmals seine Ansichten über Canaparius und Brun darlegte (1896). Erst in seiner Studie „Przyczynki do historyi Piastowiczów i Polski Piastowskiej" (in denselben Akademieschriften, Bd. XXXVII, 29; 1898) nahm er zunächst kurz gegen meine Arbeit Stellung, um sodann in der oben unter Nr. 45 genannten dieselbe einer ausführlichen Kritik zu unterziehen. Aber auch in dieser Arbeit, die übrigens auch auf meine sonstigen Beiträge zur Adalbertfrage eingeht, ist Kętrzyński insofern nicht genügend ausführlich gewesen, als er nirgends die Widerlegung seiner früheren Beweispunkte durch mich anführt, sondern insofern er mir Recht zu geben vermeinte, einfach stillschweigend die betreffenden Punkte nicht mehr erwähnt, oder — wo es ihm passend erscheint — auf seinen früheren Ausführungen weiter baut, ohne meine Zweifel anzumerken. Kętrzyński dürfte dies der Kürze halber gethan haben. Ich halte es aber für angezeigt, dort, wo es nöthig erscheint, bei der Wiederlegung seiner neuen Ausführungen auch auf meine frühere Kritik zurückzugreifen. Wir wollen nun Punkt für Punkt die neuerliche Beweisführung durchnehmen.

Kętrzyński führt zunächst (S. 33 f.) die Stellen an, welche beweisen, dass der Autor ein Mitglied des Klosters St. Bonifatius und Alexius ge-

[1]) Seine erste Arbeit über den hl. Adalbert erschien in dem genannten Jahre in der Altpreuss. Monatsschrift VI, 35—52. (Hat der hl. Adalbert seinen Tod im Culmerland gefunden?). Ueber seine weiteren Arbeiten vergl. seine Mitth. in der unter Nr. 45 citirten Schrift S. 1 f.

Digitized by Google

wesen sein müsse. Er zeigt, dass dies sowohl auf Canaparius, als auch auf Gaudentius passe. Dies ist ohnehin schon allbekannt. Wichtig ist, dass Kętrzyński zugesteht, dass nur in einem dieser Männer der Autor zu suchen sei.

Hierauf macht Kętrzyński (S. 34), wie schon 1884, geltend, dass das Verschweigen des losen Treibens des alten Slawnik (gegenüber dem Berichte Bruns im Cap. 1) darauf deute, dass die Vita von dessen Sohn Gaudentius verfasst sei. Dagegen muss ich wie in „Canaparius und Brun" bemerken, dass zur Erklärung dieser Thatsache die Annahme genügt, dass Canaparius hierüber nichts gehört habe; seine Gewährsmänner sind doch über diese Dinge Adalbert und Gaudentius, und diese werden wohl nicht so Nachtheiliges von ihrem Vater erzählt haben; Brun hat dies aus anderer Quelle erfahren. Ferner kann man auch annehmen, dass Canaparius nichts darüber verlauten liess, weil er nicht ein so harter Richter ist, als der sich Brun wiederholt erweist. Endlich muss doch noch Folgendes betont werden. Diese ganze Beweisführung Kętrzyński's hätte nur dann mehr Nachdruck, wenn die Vita des Canaparius eine Ableitung derjenigen Brun's wäre, nicht aber bei dem umgekehrt, thatsächlich bestehenden Verhältnisse. Denn es ist ein anderes, wenn aus einer bereits vorhandenen Quelle über jemanden nichts Unlauteres aufgenommen wird, und ein anderes, wenn man selbst nichts Abfälliges zu erzählen weiss. Nur jenes Verfahren könnte hier als ein Zeichen der Parteilichkeit geltend gemacht werden.

Mit denselben Gründen ist die Bemerkung (S. 34) Kętrzyński's zurückzuweisen, dass auch über Adalbert manches Nachtheilige verschwiegen wird, was Brun zu erzählen weiss. Uebrigens hat Canaparius Adalbert gewiss ebenso verehrt wie Gaudentius. Ich möchte daher auch gar nicht, um Kętrzyński's Anschauung zu widerlegen, auf die schon oft bemerkte Thatsache aufmerksam machen, dass der Autor z. B. den Tod Adalberts allzu wenig bewegt schildert, als es ein Bruder gethan hätte. Auf so subjective Gründe lege ich keinen Wert.

Ferner verweist Kętrzyński (S. 34 f.) auf den Umstand, dass die verschiedene Darstellung des Todes Adalberts sich nur so erklären lasse, dass die in unserer Vita enthaltene von Gaudentius herrühre, die andere bei Brun vorfindliche auf dem Berichte des zweiten Begleiters Adalberts, Benedict, beruhe. Wenn dies auch richtig wäre, so widerspricht es durchaus nicht der Autorschaft des Canaparius; denn dieser hat bekanntlich seine Nachrichten von Gaudentius erhalten, als derselbe 999 in Rom weilte.

Neuerdings hebt Kętrzyński auch hervor (S. 34 f. und 37), dass Gaudentius sehr oft in der Vita genannt werde, dass allerlei berichtet werde, was er wissen musste und was sonst niemanden interessirt hätte. Dagegen muss nun auch wieder betont werden, dass alles, was Gaudentius wusste und mittheilen wollte, auch sein Mitmönch Canaparius von ihm erfahren haben kann. Gerade, dass von Gaudentius sehr oft die Rede ist, und gerade die Art, wie von ihm geredet wird, wollen andere als Beweis anführen, dass er es nicht selbst geschrieben hat. Wenn Kętrzyński glaubt, dass den Canaparius gewisse Kleinigkeiten aus dem Leben des Heiligen weniger interessirt hätten, als den Gaudentius, so ist dies eine unrichtige Beobachtung. Ich glaube kaum, dass die Verwandten Goethes

Digitized by Google

für alle jene Einzelheiten aus seinem Leben Interesse hatten, die entdeckt und aufgezeichnet zu haben, ein Biograph des Dichterfürsten sich als besonderes Glück anrechnet.

S. 35 bemüht sich Kętrzyński zu zeigen, dass Gaudentius während seiner Anwesenheit in Rom im J. 999 alles hätte erfahren können, was sich während seiner Abwesenheit auf der Reise zu den Preussen dort zugetragen hätte. Was er sagt, ist richtig. Aber es ist ebenso sicher, dass nun Canaparius die beste Gelegenheit hatte, alles zu erfahren, was sich während derselben Zeit ausserhalb Roms zugetragen hatte.

Der Bemerkung auf derselben Seite, dass der grösste Theil der Vita auf Berichten des Gaudentius beruhen müsse, kommt gar keine Bedeutung zu. Denn Canaparius hätte doch auch Autor der Vita werden können, wenn er geradezu alles von Gaudentius erfahren hätte.

S. 36 baut Kętrzyński einen Beweis auf seiner Ansicht auf, dass die zweite Vita des hl. Adalbert, welche wir dem hl. Brun zuschreiben, im J. 1004 von einem Mönche des Klosters S. Bonifatius und Alexius in dem Kloster selbst verfasst worden ist. Wie wäre es, führt Kętrzyński aus, möglich, dass die von Canaparius verfasste Vita zu dessen Lebzeiten von einem Mitbruder zur Grundlage seiner Darstellung hätte gemacht werden können. Auf die Schwäche dieses Beweises wollen wir nicht weiter eingehen, weil auf den folgenden Seiten wohl zur Genüge gezeigt werden wird, dass die zweite Vita vom hl. Brun, u. zw. nicht in Rom, sondern ausserhalb Italiens verfasst worden ist.

Ebenda folgert Kętrzyński aus dem Satz der Vita (§ 3), wo es von Magdeburg heisst: „nunc autem pro peccatis semiruta domus et malefida statio nautis“, dass dies nur jemand niederschreiben konnte, der den Zustand der Stadt in dem J. 998/9 kannte: ein solcher sei Gaudentius gewesen, nicht aber Canaparius, der wohl nicht nach Deutschland gekommen sei. — Da nun aber Canaparius sehr wohl durch aus Deutschland eintreffende Personen über den Zustand Magdeburgs unterrichtet werden konnte, hat diese Bemerkung gar keine Beweiskraft.

Kętrzyński hat schon 1884 aus dem Ausdrucke „sancta civitas Praga (§ 8; sacra civitas Praga § 6) den Schluss ziehen wollen, so könnte nur „ein geborener Czeche“ schreiben. Da ich in „Canaparius und Brun“ dagegen anführte, dass unser Autor in Cap. 3 das Beiwort „sacra“ auch Magdeburg beilegt, so ändert nun Kętrzyński etwas seine Beweisführung. Er sagt (S. 36 f.): „Nur für Gaudentius konnte Prag „sancta civitas“ sein, nicht aber für Canaparius, für den höchstens Rom auf einen solchen Beinamen Anspruch erheben konnte; für Gaudentius war Magdeburg „urbs sacra“ als erzbischöflicher Sitz, nicht aber für Canaparius“. Indessen kann man doch die Sache auch so erklären, dass Prag und Magdeburg wegen ihrer Beziehung zum hl. Adalbert auch für Canaparius eine besondere Weihe erhalten hatten; Prag mag ihm auch desshalb für heilig gegolten haben, weil, wie er selbst im Cap. 8 betont, hier der heilige Wenzel seinen Sitz hatte (ad sanctam civitatem Pragam, ubi dux praecluus Wencezlaus quondam regnum tenuit).

So ist von allen Gründen, welche Kętrzyński für die Autorschaft Gaudentius' anführt, kein einziger entscheidend. Da er nun selbst zugeben muss (S. 36), dass die Erzählung des Traumes, wenn sie auch

Digitized by Google

nicht für Canaparius zeuge, doch auch nicht gegen denselben spreche, so werden wir im Gegensatze zu seinen Ausführungen an der Anschauung von Pertz festhalten müssen.

Dafür sprechen nun aber auch folgende Gründe, die ich schon in „Canaparius und Brun“ angedeutet habe, welche Kętrzyński aber nicht berücksichtigt hat.

Schon im J. 1884 hatte Kętrzyński sich bemüht [1]), zu zeigen, dass der Verf. der Vita nicht mehr im Kloster sich befand, ja sogar ausser Rom weilte. Ich habe die von ihm angeführten Beweise in „Canaparius und Brun“ widerlegt, und Kętrzyński führt dieselben auch in der neuen Arbeit nicht mehr an. Auch sonst lässt sich absolut nichts anführen, was darauf hinweisen würde, dass die Vita im Norden, in Polen, nicht aber in Rom verfasst worden sei. Dagegen habe ich bereits in der eben citirten Arbeit darauf hingedeutet, dass der Satz im Cap. 17 „Johannes, qui nunc urbis praefectus esse dinoscitur“ auf die Niederschrift der Vita in Rom deute. Nur ein in Rom lebender und schreibender konnte den Satz so niederschreiben; ganz unstatthaft wäre es anzunehmen, dass Gaudentius in Polen dies niedergeschrieben habe. Dieser Satz ist vielmehr das sicherste Zeichen, dass der Römer Canaparius der Verf. sei. Nur er konnte „urbs“ an dieser Stelle ohne Hinzufügung von „Roma“ gebrauchen; nur für ihn und die römischen Leser, welche er vor Augen hat, kann das „dinoscitur“ eine Bedeutung haben. Kurzum so konnte nur ein Römer schreiben, und dieser ist Canaparius und kein anderer. Man vergl. noch auch den Eingang des Cap. 16 „Hac spe confirmatus, regreditur ad sacratam arcem, urbium dominam et caput mundi Romam“; diese auffällige Häufung von ehrenden Beinamen deutet auch auf den Römer.

Nach dem Angeführten ist wohl jede weitere Bemerkung überflüssig. Nur noch auf einen Umstand sei hingewiesen. Kętrzyński hat schon 1884 die Ansicht ausgesprochen [2]) und hält an derselben auch jetzt fest, dass Gaudentius die Legende kurz nach dem Tode Adalberts in Polen niedergeschrieben habe; als er sodann 999 nach Rom kam, erfuhr er hier das während seiner Abwesenheit Geschehene (insbesondere die Vision des Canaparius), und fügte dies in seine Darstellung ein; diese ergänzte Vita liess er in Abschrift im Bonifatius-Kloster zurück. Diese Auffassung, und eine andere ist bei Annahme der Autorschaft des Gaudentius nicht möglich, setzt voraus, dass sich doch unter den vielen Handschriften auch die Vita in erster Redaction (ohne die obigen Zusätze) erhalten hätte. Auch Kętrzyński gab dies im J. 1884 zu, ja er hat sogar infolge einer unrichtigen Textstelle des Druckes der Vita von Brun in den Mon. Pol. [3]) den Bestand einer solchen Redaction nachweisen wollen. Nachdem ich aber in „Canaparius und Brun“ seinen Beweis widerlegt und meinen Einwand erhoben hatte, geht Kętrzyński jetzt stillschweigend an diesem Umstande vorüber, Damit ist aber wohl der Sache nicht geholfen.

Ist es nun aber Kętrzyński nicht gelungen, die Autorschaft des Johannes Canaparius zu widerlegen, so darf er für sich das Verdienst in

[1]) Przewodnik nauk. i. lit. XII, 5.
[2]) Ebenda S. 7 f.
[3]) Verg. jetzt hiezu die unter Nr. 45 citirte Arbeit S. 7.

Digitized by Google

Anspruch nehmen, einen bisherigen Irrthum über dessen Person aufgeklärt zu haben [1]). Mit Hinweis auf die Miracula s. Alexii scheint er mit Recht zu behaupten, dass die Anschauung irrig sei, als ob unser Johannes Canaparius nach dem Tode des Abtes Leo (1002) Abt im Kloster der hl. Bonifatius und Alexius geworden sei und daher mit dem von Brun § 17 genannten und am 12. Oct. 1004 verstorbenen Abte Johannes gleichzustellen wäre. Er verweist nämlich darauf, dass die vor 1012 geschriebenen und daher glaubwürdigen Miracula (Mon. Germ. SS. IV, 619) unsern Johannes Canaparius bei einem Ereignisse, das in die Zeit Johannes XVIII. (1003—9) fiel, als blossen Mönch nennen. An einer Stelle der Miracula heisst es: „Johannes Canaparius abbatem convocavit et fratres". Als Abt wird wieder ein Leo genannt. Daraus geht, wenn nicht alles trügt, wohl zur Genüge hervor, dass der am 12. Oct. 1004 verstorbene Abt Johannes nicht mit dem Johannes Canaparius zusammenfallen könnte. Auf diesen Abt Johann ist offenbar erst wieder ein Abt Leo gefolgt, unter welchen Canaparius ebenfalls noch als Mönch erscheint. Die Identificirung des Canaparius mit dem 1004 verstorbenen Abt Johannes war ein Trugschluss, den Pertz aus dem § 27 der Legende Bruns zog. Dort heisst es nämlich von unserem Canaparius: „Johannes monachus et abbas". Dass man aus dieser Stelle mit Rücksicht auf die Miracula nicht mehr jene Identificirung wird folgern können, behauptet Kętrzyński mit Recht. Irrig ist wohl aber sein Schluss, dass die Nachricht, Canaparius sei Abt gewesen, überhaupt unrichtig sein müsse und daher von Brun nicht herrühren könne. Canaparius konnte doch nach Leo etwa 1005—7 Abt geworden sein. Dies konnte Brun erfahren und nachträglich bemerkt haben. Das Nähere weiter unten.

Wie die Ausführungen Kętrzyński's über die älteste Legende zum grössten Theile verfehlt sind, so sind auch seine Bemerkungen über **Brun** unhaltbar.

In den oben citirten Schriften hat Kętrzyński zunächst die Autorschaft der zweiten Legende durch den heiligen Brun bezweifelt, sodann nachzuweisen versucht, dass deren Verf. ein in Rom 1004 im Kloster des hl. Bonifatius und Alexius lebender sächsischer Mönch sei, während Brun die beim sog. Gallus [2]) erwähnte Passio des hl. Adalbert geschrieben hätte. In meinem Aufsatze „Canaparius und Brun" hatte ich zunächst nur mit dem ersten Theile dieser Behauptung zu rechnen, weil die Behauptung von der Abfassung der unbekannten Passio durch Brun erst in den oben citirten Schriften aus dem J. 1898 näher begründet erscheint. Im J. 1884 hatte Kętrzyński diese Anschauung nur als Vermuthung kurz ausgesprochen.

In „Canaparius und Brun" habe ich, um den von Kętrzyński ausgesprochenen Zweifeln zu begegnen, zunächst die bisherigen Studien über die Autorschaft unserer Legende durch Brun nachgeprüft. Ich habe sodann zur Unterstützung der Autorschaft Bruns, für die bekanntlich bisher nur

---

[1]) Vergl. ebenda S. 17.

[2]) Lib. I § 6: . . . sicut in libro de passione martyris potest propensius inveniri.

Digitized by Google

die Nachrichten aus dem XII. Jahrh. angeführt wurden [1]), dass der hl. Brun diese Vita geschrieben habe, noch einige Gründe geltend gemacht. Ich verwies darauf, dass der Verf. der Vita ganz offenbar sich als Sachse verrathe, was auf Brun passe. Ferner betonte ich, dass die zweite Redaction der Vita mit ihren ungarischen Nachrichten darauf deute, dass der Verf. nachträglich nach Ungarn gekommen sei, was ebenfalls auf Brun von Querfurt passe. Hiezu kam der von Schott schon 1738 vorgeschlagene [2]), und von Kade auch durchgeführte Vergleich der Legende mit Bruns anderen Schriften, der den Schluss auf den gemeinsamen Verf. bestätigt. Schliesslich wurde gezeigt, dass Brun auch allen anderen Anforderungen entspricht, die wir von dem Verf. der Legende vorauszusetzen berechtigt sind.

Diese Ausführungen haben jedoch Kętrzyński nicht überzeugt. Er verwirft neuerdings die Abfassung der bekannten zweiten Legende durch Brun; und schreibt ihm nun gar die Abfassung der unbekannten bei Gall erwähnten Passio mit Bestimmtheit zu. Wir wollen seine Gründe im einzelnen prüfen.

Zunächst wollen wir die ausführliche Abhandlung Kętrzyński's über die beiden Redactionen unserer Legende und ihr Verhältnis zu einander betrachten.

Alle von ihm ausgesprochenen Zweifel, ob die von Pertz behauptete und von mir auch festgehaltene Anschauung, dass die ausführlichere Redaction die erste, die kurze, doch bereits mit den ausführlicheren Nachrichten (§ 23) über Ungarn versehene, die zweite sei, alle darüber ausgesprochenen Zweifel sind nur Hyperkritik; denn er muss doch schliesslich eingestehen, dass dieses Verhältnis das richtige sei [3]). Uebrigens lassen sich für die Behauptung, die kürzere Redaction sei die zweite, ganz sichere Beweise erbringen. Der Hauptbeweis ist der Umstand, dass die längere Redaction an einzelnen Stellen ihrer Quelle, der Vita von Canaparius, näher steht, als die kürzere. Darauf hat schon Pertz in den Mon. Germ. SS. IV, 579 Anm. 54 verwiesen, freilich ohne auch nur einen Beleg beizubringen. Aber er hatte vollkommen Recht, wie die Vergleichung folgender Parallelstellen lehrt:

[1]) Annales Magdeburgenses (Mon. Germ. SS. XVI S. 156) . . . et ibidem (Ochtricus) sepultus, ‚clarum' sapientiae suae ‚memoriale' reliquit pluribus, ut dicitur in passione beati Adalberti episcopi et martyris, qui et ipse fuit ex discipulis eius . . . Nam ut refert sanctus episcopus et martyr Bruno, post destructionem episcopatus cuidam sapienti talis divinitus ostensa est revelatio . . . Vergleicht man diese Stellen mit unserer Vita s. Adalberti § 5: ‚cuius memoriale clarum usque nunc . . .' und § 12 . . ‚clemens deus talem visionem cuidam sapienti ostendit . . .', so ist es klar, dass der Chronist diese und keine andere Vita dem hl. Brun zuschreibt. — Ferner ist noch zu vergl. Chronicon Magdeb. (bei Meibomius, Rerum Germ. tomi III. Bd. II. 275: ‚Cuius (sc. s. Adalberti) consodalis sanctus Bruno, qui et Bonifacius, nobilitate et meritis illi per omnia similimus, dum passionem et actus ipsius scribendo miratus est . . .

[2]) ‚Canaparius und Brun' S. 346.

[3]) S. 18 f. (in der Schrift Nr. 45). Es ist für uns zunächst gleichgiltig, dass Kętrzyński allenfalls diese spätere Redaction nicht dem Autor, sondern irgend einem Umarbeiter zuschreiben möchte. Vergl. weiter unten im Text.

Digitized by Google

Canaparius	Brun I. Red.	Brun II. Red.
§ 7 et quis alius nisi	§ 8 nec alium oportere	§ 8 nec similem, quem oportet
§ 26 si se recipere vellent	§ 22 si eum recipere vellent	§ 22 priorem maritum accipere vellet
§ 28 astitit episcopo proprius et ut	§ 25 pessimus proprius accessit	§ 25 pessimus accessit, dirum

Damit ist der unumstössliche Beweis erbracht, dass die sonst kürzere, aber mit den ausführlicheren ungarischen Nachrichten im § 23 versehene Redaction die zweite ist.

Kętrzyński versucht hierauf den Beweis zu führen, dass diese kürzere Redaction nicht vom Verf. der längeren herrühre, sondern eine spätere Umarbeitung sei. Der Verf. hätte überhaupt nur eine Redaction seines Werkes hergestellt. Diese Ansicht versucht Kętrzyński durch den schon oben S. 648 erwähnten Umstand zu beweisen, dass Canaparius in § 27 „monachus et abbas“ genannt werde. Er glaubt durch die „Miracula s. Alexii“ bewiesen zu haben, dass Canaparius überhaupt niemals Abt geworden sei. Seine Bezeichnung in § 27 der Legende als Abt könne daher nur auf einem Irrthum beruhen. Ein späterer Leser habe im § 17 von einem Johannes gelesen und als er im § 27 wieder von einem Johannes las, glaubte er sie identificieren zu müssen, und schrieb im Autograph des Verf. jenes „et abbas“ zu. Da nun diese Bemerkung sich in allen Handschriften, insbesondere auch in beiden Redactionen findet, so schliesst Kętrzyński von seinem Standpunkte folgerichtig, dass von Bruns Hand nur eine Redaction habe herrühren können, weil doch nicht angenommen werden könnte, dass jene Correctur (durch einen Leser) in beiden Handschriften vorgenommen worden wäre. Den hervorragendsten Unterschied zwischen der längeren und kürzeren Redaction, (nämlich das Fehlen der, Ungarn betreffenden Nachrichten in der ersteren, welche in § 23 der letzteren enthalten sind) erklärt Kętrzyński in der Art, dass der Verf. diese Mittheilungen wahrscheinlich erst nach der Vollendung der Legende etwa auf einem freien Blatte der Handschrift niederschrieb. Die gewöhnlichen Abschreiber hätten daher diesen § gar nicht beachtet, der Hersteller der Umarbeitung hätte aber als denkender Mensch den Zusammenhang zwischen der Legende und dieser besonderen Aufzeichnung geahnt und sie daher in den Context aufgenommen. Als eine Bestätigung dieser Anschauung glaubt Kętrzyński auch den Umstand gelten machen zu können, dass der § offenbar in der Vita an unrichtiger Stelle steht. Kętrzyński meint nämlich, dass Adalbert kaum aus Polen vor seiner Reise nach Preussen mit dem Papas in Ungarn correspondirt hätte; die Nachrichten darüber gehören vielmehr zum § 16, wo es heisst: „Non tacendum, quod iuxta positis Ungris nunc nuntios suos misit, nunc se ipsum obtulit, quibus et ab errore parum mutatis umbram christianitatis impressit“.

So geistreich diese Hypothese Kętrzyński's erscheint, hält sie doch nicht der Kritik stand. Zunächst ist bereits oben S. 648 bemerkt worden, dass durch die „Miracula s. Alexii“ nur bewiesen wird, dass Canaparius nicht identisch sei mit dem 1004 verstorbenen Abte Johannes, nicht aber, dass er nicht später Abt geworden ist. Canaparius kann thatsächlich schon 1005 Abt geworden sein. Dies konnte Brun ganz gut

Digitized by Google

erfahren [1]) und in seiner Legende durch den Zusatz „et abbas“ angemerkt haben. Daraus würde sich zur Genüge die etwas schiefe Form „monachus et abbas“ erklären. Damit stimmt aber auch allein der Umstand überein, dass alle Handschriften diese Worte haben; denn Kętrzyński's Erklärung ein späterer Leser hätte in dem Autograph die Correctur vorgenommen, ist doch sehr unwahrscheinlich; mit dem von Kętrzyński zugegebenen Umstande, es könnten die Handschriften ohne die obige Bemerkung verloren sein, können wir wohl aber uns nicht zufrieden stellen. Auch die Art, wie Kętrzyński in Folge seiner Annahme, die Entstehung der kürzeren Redaction erklären muss, ist sehr unwahrscheinlich. Das müsste doch ein merkwürdiger Zufall sein, dass nur ein Schreiber jene Zuschrift über Ungarn aufgenommen hätte. Aber auch die Bemerkung Kętrzyński's, dass diese Stelle an unrichtiger Stelle steht, ist irrig. Nach dem Ort, wo diese Nachrichten jetzt stehen, schliesst Kętrzyński, dass sie etwa zum Ende des J. 996 gehören. Hiezu bemerkt er folgendes: „Ich glaube nicht, dass dieser Zeitpunkt, da alles schwankte, da Adalbert die Resultate seiner Unterhandlungen mit der Prager Diöcese abwartete und da er sich auf die Reise nach Preussen vorbereitete, geeignet wäre für eine Correspondenz mit der ungarischen Königin und mit dem Papas, den er einst nach Ungarn geschickt hatte“. Diese Begründung ist unstichhältig. Wenn Adalbert gerade in dieser Zeit Musse fand, ein Kloster (Meseritz) zu gründen, so hatte er doch wohl auch Gelegenheit und Veranlassung sich nach seinem Geistlichen umzusehen. Sowohl für dieses Kloster, als auch für die Missionsreise mochte er den Papas herbeigewünscht haben. Dagegen könnten wir es uns gar nicht erklären, was diese ganze Stelle am Schlusse des § 16 zu schaffen hätte, wohin Kętrzyński ihn setzen möchte. Dort wird doch erzählt — siehe die oben angeführten Nachrichten „Non tacendem . . .“ —, dass er sich 993 [2]) bemühte, durch Absendung von Boten und in eigener Person für das Christenthum in Ungarn zu wirken. Wie passt in diese Zeit die Nachricht, dass er einen offenbar in Ungarn gern gesehenen und deshalb von der Königin festgehaltenen Mann von dort abzuberufen die Absicht hatte. Zum § 16 gehören also wohl die Nachrichten des § 23 nicht; anderseits könnten dieselben zum J. 996 gehören und würden dann an der richtigen Stelle stehen. Doch ist es überhaupt fraglich, ob der Autor bei dieser Interpolation gerade sich durch die zeitliche Folge bestimmen liess; hat er doch an anderer Stelle selbst gegen seine Vorlage die chronologische Ordnung durchbrochen [3]). Es lassen sich also vorsichtiger Weise daraus keine sicheren Schlüsse ziehen [4]). Anderseits können wir einen Umstand geltend machen, der die Einfügung des § 23 in die zweite Redaction

[1]) Es könnte diese Nachricht dem hl. Brun entweder in Ungarn oder auch in Polen zugekommen sein.

[2]) Ueber das Jahr vergl. diese Mitth. XIX, 543 u. Zeitschr. f. Geschichtswiss. IX, 103 f.

[3]) So verbindet Brun im Cap. 17 der ersten Redaction seiner Vita Ereignisse, die Canaparius im Cap. 17 zum ersten italienischen Aufenthalte Adalberts erzählt, irrig mit dessen zweiter Anwesenheit in Rom.

[4]) Daher ist für uns die Frage ob Geisa 995 oder 997 starb — Adalberts Botschaft an den Papas fällt noch in seine Zeit — gleichgiltig. Nach der Vita s. Stephani maior § 9 ist 997 anzunehmen. Ob dagegen Dümmlers Bestimmung von 995 festzuhalten ist, darf bezweifelt werden.

Digitized by Google

durch den Autor selbst beweist. Es ist sicher, dass der Papas im § 23 der 2. Redaction mit dem Cleriker Astrik des § 17 der 1. Redaction gleichzusetzen ist[1]). Hier heisst es von ihm: „Alia hora furibundo animo Aschericus clericus suus contra sanctum virum arguendo, increpando, cum multa inutilia loqueretur, ultra limitem rationis proterva contentione progressus, quasi quem amplius videre nollet, magna amaritudine dirimit". In der 2. Redaction ist diese für Astrik wenig schmeichelhafte Stelle verschwunden. Im § 23 heisst es von ihm: „Ipse autem venire non potuit. et ut homo noluit; ut enim hodie audis eum dicentem, quem nunc, sicut sitiens aquam frigidam, totis visceribus flagrat et amat, ardua scandentem tunc semper fugiebat". Alle diese Aenderungen kann nur der Autor selbst vorgenommen haben; er hatte zunächst über Astricus, den er nicht persönlich gekannt hatte, sich im § 17 in abfälliger Weise geäussert: nachdem er sodann ihn kennen gelernt hatte und auf Grundlage seiner Erzählung den § 23 der neuen Redaction niederschreibt, lässt er zugleich die im § 17 der ersten Redaction über ihn enthaltenen harten Worte aus. Es hat also zwei vom Autor selbst hergestellte Redactionen dieser Vita St. Adalberti gegeben.

Die Legende wurde sicher in ihrer ersten Redaction im J. 1004 verfasst. Ausschlaggebend ist hiefür die Bemerkung im § 21: „set quando digna indigni scribimus, nunc est mortuus feriente gladio frater maximus (sc. s. Adalberti)". Da es bekannt ist, dass Sobebor anfangs September 1004 getödtet wurde, so müsste dieses Capitel bald darauf geschrieben worden sein. Aus dem soeben oben Bemerkten über den § 23 der 2. Redaction und sein Verhältnis zum § 17 der ersten wird man unzweifelhaft schliessen können, dass die ursprüngliche Redaction schon vollendet oder doch über den § 24 hinaus gekommen war, als der Autor den Papas in Ungarn kennen lernte und Kunde über die betreffenden Verhältnisse erhielt. Darauf habe ich bereits an anderer Stelle aufmerksam gemacht[2]), und auch Kętrzyński gibt dies zu[3]). Dagegen muss ich alles das fallen lassen, was ich im Anschlusse an Pertz über die rasche Aufeinanderfolge beider Redactionen früher angenommen habe. Seither gemachte Erfahrungen lassen mich den Schluss für völlig irrig halten[4]), dass aus dem Fehlen einer Nachricht über den am 12. Oct. 1004 erfolgten Tod des Abtes Johannes in der zweiten Redaction gefolgert werden müsse, diese Redaction sei schon kurz nach dem eben genannten Tage fertig geworden. Es lag für den Verf. absolut keine Nöthigung vor, im § 17 den Tod des Abtes Johannes anzumerken; in § 27 ist nach den obigen Ausführungen aber nicht dieser 1004 verstorbene Abt, sondern Johannes Canaparius zu verstehn. Ebenso wenig ist es gestattet aus dem „nunc" das im § 21 in dem oben citirten Satze auch in der 2. Redaction steht, Schlüsse zu ziehen, weil dasselbe aus der 1. Redaction auch nach Jahren übernommen werden konnte. Die zweite Redaction kann also auch einige Jahre nach der

[1]) Vergl. meine Beiträge zur älteren ungar. Geschichte, Wien 1893 S. 70 f.
[2]) Ebenda S. 62 ff.
[3]) Vergl. seine unter Nr. 45 genannte Arbeit S. 18 f. und 30. Was Voigt dagegen ausführt, ist irrig. Vergl. oben S. 642.
[4]) So auch Voigt Nr. 1 S. 225.

Digitized by Google

ersten entstanden sein, allenfalls erst nachdem Canaparius Abt geworden war, und der Autor hievon Kunde erhalten hatte; dies kann schon 1005 der Fall gewesen sein (vergl. oben S. 648). Anderseits ist es nicht später als 1008 geschehen, denn der Autor dieser Vita ist der heilige Brun († 14. Feb. 1009), wie wir dies sofort gegen Kętrzyński neuerdings feststellen werden. Die zweite Redaction ist also zwischen 1005 und 1008 entstanden[1]), und zwar jedenfalls nachdem der Verf. schon nach Ungarn gekommen war und den Papas daselbst kennen gelernt hatte.

Wir übergehen nun zur Prüfung der Gründe, aus denen sich Kętrzyński dafür entschieden hat, dass nicht unsere Legende, sondern die von Gall genannte, sonst nicht bekannte Passio das Werk Bruns sei.

Kętrzyński muss zugeben (vergl. oben S. 648), dass der Autor der Legende wie Brun, ein Sachse war; er kennt auch die directen Nachrichten der Magdeburger Geschichtsquellen, die den hl. Brun mit voller Bestimmtheit als den Autor unserer Vita nennen[2]). Er gibt auch zu, dass Brun bei seiner Anwesenheit in Rom im Kloster des hl. Bonifatius und Alexius geweilt haben und daher über alles unterrichtet sein konnte (S. 3). Trotzdem glaubt er die Autorschaft der Legende dem heiligen Brun absprechen und ihm dafür die unbekannte Passio zuschreiben zu müssen. Seine Gründe hiefür sind folgende:

Kętrzyński behauptet, dass aus der Vita nicht nur hervorgehe, dass der Verf. derselben im Kloster St. Bonifatius und Alexius eine Zeit lang geweilt habe, sondern dass er ein Mitglied desselben gewesen sei: da dies nicht auf Brun passe, könne derselbe nicht der Autor unserer Legende sein. Allein keine der Stellen, die er anführt, ist für seine Ansicht beweisend. Nirgends nennt sich der Autor einen Mönch des Bonifatiusklosters, nirgends bezeichnet er den Abt Johannes als seinen Abt. Die Stelle aus § 8, wo thatsächlich der Autor von seinem Abte (ad abbatem nostrum) spricht, bezieht Kętrzyński ganz willkürlich auf das Bonifatiuskloster. Woher weiss denn Kętrzyński, dass Willico den betreffenden Brief an den Abt des Bonifatiusklosters, nicht aber nach Classis bei Ravenna, wo Brun wirklich zu Haus war, gerichtet hatte? Alle Stellen, welche Kętrzyński für seine Ansicht geltend macht, sprechen nur dafür, dass der Autor der Legende im Kloster St. Bonifatius sich eine Zeit lang aufgehalten hatte und mit den Bewohnern desselben im Verkehre stand. Dies passt völlig auf den hl. Brun, von dem wir wissen, dass er sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1002 in Rom aufhielt[3]), bevor er nach dem Norden als Missionär zog. Das wusste Kętrzyński im Jahre 1884 noch nicht. Nachdem ich aber den Sachverhalt auf Grundlage der neu entdeckten „Vita quinque fratrum“ in „Canaparius und Brun“ geklärt hatte, hätte er wohl in seinen Folgerungen vorsichtiger sein sollen. Dagegen macht mir Kętrzyński in der Arbeit Nr. 45 S. 3 den Vorwurf, ich wäre „der Frage, von welcher alles abhängt, ob der hl. Brun Mitglied des

[1]) Damals konnte Brun auch schon erfahren haben, dass Johannes Canaparius inzwischen Abt geworden sei. Vergl. oben S. 648.

[2]) Vergl. oben S. 649 Anm. 1.

[3]) Damals war auch bereits die zu Lebzeiten des Abtes Leo abgefasste ältere Vita fertig gestellt.

Digitized by Google

Klosters des hl. Bonifatius und Alexius in Rom war, völlig ausgewichen". Für mich existirte diese Frage gar nicht, weil zu ihr die Vita nicht den geringsten Anlass gibt, wenn man in ihren Wortlaut keine vorgefasste Meinung hineinträgt, und anderseits genügte es für mich, nachgewiesen zu haben, dass Brun zu einer Zeit in Rom weilte, da Abt Leo schon todt und die zu seinen Lebzeiten verfasste erste Legende fertiggestellt war. Brun hat also in der That Gelegenheit gehabt, die Vita kennen zu lernen und im Alexiuskloster mit den Abt Johannes, der auf Leo 1002—1004 gefolgt war, und mit Johannes Canaparius zu verkehren; auf ihn passt also trefflich alles, was der Verf. der zweiten Vita von sich und seinem Verhältnisse zu diesem Kloster sagt.

Mithin glaube ich, dass die Frage, „von welcher alles abhängt" (wie Kętrzyński meint), zu Ungunsten seiner Hypothese gelöst erscheint. Auf seinen Trugschluss, dass der Verf. der Vita ein ständiges Mitglied des Bonifatiusklosters sei, baut er aber seine weitere Beweisführung. Er betont nun, dass der Verf. auch noch 1004 in Rom weilte, was auf den hl. Brun nicht passe. Den Beweis, dass die Vita in Rom geschrieben sein müsse, ist uns Kętrzyński völlig schuldig geblieben; denn wenn sie auch ein Mitglied des Bonifatiusklosters geschrieben hätte, so findet sich in der ganzen Vita auch nicht die leiseste Andeutung, dass sie in Rom geschrieben worden sei. Vergebens suchen wir in derselben auch nur einen entfernt so deutlichen Fingerzeig für die Verfassung in Rom, wie jenes „qui nuuc urbis praefectus esse dinoscitur" in der Vita von Canaparius (siehe oben S. 647); und trotzdem will Kętrzyński die Abfassung der älteren Vita nach Polen verlegen, während er die jüngere in Rom entstehen lässt. Dass Brun 1004 nicht mehr in Rom weilte, ist gewiss; aber das Itinerar desselben hat doch Kętrzyński wieder gar sehr zu Gunsten seiner Hypothese gegen alle Wahrscheinlichkeit gestaltet.

Nach seiner eigenen Darstellung in der „Vita quinque fratrum" § 9 und 10 gieng Brun sicher erst einige Zeit nach dem Tode Kaiser Ottos III. (23. Januar 1002) „tardo crure" von Classis nach Rom. Hier erlangte er die Missionserlaubnis „et post multos labores de grandi via maris et terrae" kam er nach Regensburg. Mit Recht wird man wohl annehmen müssen, dass dies nicht schneller als etwa im Winter oder Frühlinge 1003 geschehen sein könnte: denn die Reise nach Rom gieng langsam vonstatten (tardo crure) [1]), die Abwicklung der Angelegenheit dortselbst nahm gewiss auch einige Zeit in Anspruch [2]), und ebenso gieng offenbar die Reise nach dem Norden nur mühselig und nach den Andeutungen Bruns offenbar zur Herbst- oder Winterzeit vor sich. Mit dem Aufenthalte Bruns zu Anfang des J. 1003 in Regensburg oder doch in diesem Theile Deutschlands würde aber nun auch Folgendes stimmen. Von den Brüdern, welche ihm nach Polen vorausgegangen waren und dort Brun und die Missionserlaubnis erwarteten, hatte sich Benedict nach Bruns

[1]) Man vergl. hiezu auch Kade's Bemerkungen in Mon. Germ. SS. XV, 2 S. 715, der auf die Brun behindernden Umstände besonders aufmerksam macht.

[2]) Für die längere Dauer des Aufenthaltes Brun's in Rom darf man gewiss seine Mittheilungen in der Vita über sein Verhältnis zum Alexius-Kloster geltend machen. Doch nehmen wir hierauf zunächst keine Rücksicht.

Digitized by Google

Bericht in der „Vita quinque fratrem“ Cap. 11 [1]) aus Polen aufgemacht und versuchte über Böhmen wandernd zu Brun zu gelangen. Als Benedict nach Prag kam war Winterszeit (metropolim intraret . . Erat autem hiems magna bellorum . . .). Da nun Benedict, nachdem er von Prag (weiter kam er nicht) wieder nach Polen zurückgekehrt war, am 11. Sept. 1003 schon getödtet wurde [2]), so ist er unzweifelhaft im Winter 1002/3 in Prag gewesen. Nun lässt Brun am eben angeführten Orte Benedict folgendermassen in Prag seinen Unwillen über die unterbliebene Fortsetzung seiner Reise zum Ausdrucke bringen: „Nunc irascitur seniori Bolizlao, qui illum demittere nolens, qui nulla timeret, bellorum et hostium supervacuam occasionem objecit, nunc notat culpam meam (d. i. Bruns), qui cum prope essem et premissionis debitum reddere possem — quod verum erat — tunc temporis eum videre nolui“. Mit Recht kann diese Stelle nur so ausgelegt werden, wie Kade Mon. Germ. SS. XVa S. 715 es thut: offenbar befand sich Brun in Regensburg und Benedict gleichzeitig in Prag, also im Winter 1002/3 oder Frühling 1003. Wenn also Kętrzyński annimmt (S. 5), dass Brun schon im J. 1002 nach Ungarn gekommen sei, so ist das völlig unwahrscheinlich. Aber es ist überhaupt kaum anzunehmen, dass er vor 1004, nämlich bevor er nach dem 2. Februar 1004 [3]) die Bischofsweihe erhalten hatte, sich nach Ungarn begab; das würde nämlich einen zweimaligen Aufenthalt in Ungarn voraussetzen, wovon wir nirgends auch die leiseste Andeutung finden. Alles, was Kętrzyński darüber S. 23 ff. ausführt, sind völlig willkürliche Vermuthungen. Nichts berechtigt uns zur Annahme, dass Brun schon 1002/3 in Ungarn war und 1004 nach Deutschland zurückkehrte, wo er die Bischofsweihe erhielt. Völlig willkürlich setzt Kętrzyński die durch Brun veranlasste Mission nach Schweden in die Zeit des nun angeblich folgenden Aufenthaltes in Deutschland [4]). Ebenso willkürlich setzt er ins Jahr 1007 die zweite Reise nach Ungarn. Sowohl in seiner Vita quinque fratrum, als in dem Briefe an König Heinrich finden wir keine Andeutung eines zweifachen Aufenthaltes in Ungarn. Wer vielmehr den § 10 der Vita quinque fratrum mit den betreffenden Bemerkungen im Briefe vergleicht, wird unmittelbar den Eindruck gewinnen, dass in der ersteren der Bericht über die erste und einzige Abreise aus Deutschland nach Ungarn sich findet, und im Briefe alles das, was sich während des Aufenthaltes in Ungarn und nach demselben ereignete und den König interessiren konnte, mitgetheilt wird. Im § 10 der „Vita quinque fratrum“ heisst es: „Et dimissis Pruzis, quo qropter novum sanctum Adalbertum occisum iustior me causa duxisset, nigris Ungris, quo tunc versus

[1]) Mon. Germ. SS. XV. a. S. 728.

[2]) Das Datum steht jetzt unzweifelhaft fest aus dem § 31 der „Vita quinque fratrum“.

[3]) An diesem Tage hatte Erzbischof Tagino von Merseburg, durch den Brun geweiht wurde, erst selbst die Weihe erhalten.

[4]) Was darüber im Briefe an Heinrich II. steht, beweist durchaus nicht, dass diese Mission in die von Kętrzyński angenommene Zeit falle. Aus den Worten „Inter haec non lateat regem, quia episcopus noster . . . quomodo venientes nuncii verissime dixerunt, ipsum seniorem Suigiorum . . . baptizavit“ geht vielmehr klar hervor, dass Brun diese Nachricht in Polen erhalten hat. Vielleicht hat er auch von hier aus die Missionäre nach Schweden geschickt.

Digitized by Google

in partes orientis navim conscendi, sinistro opere et infirmo humero evangelium portare cepi, hoc dicens in corde meo: non dedero somnum oculis meis nec requiem timporibus meis, donec inveniam Christum". Und im Briefe wird berichtet: . . . „Frater vester (des Königs) optime carus, episcopus Bruno, cum moram facerem in terra Ungrorum, dixit mihi. vos. o rex, piam sollicitudinem circa me habere et valde nimis timere. ne vellem perire . . . Certe dies et menses iam implevit integer annus, quod. ubi diu frustra sedimus, Ungros dimisimus et ad omnium Paganorum crudelissimos Pezenegos viam arripuimus . . . . Audivi etiam (schon in Polen, vor der Reise nach Preussen) de nigris Ungris, ad quos, quae nunquam frustra vadit, sancti Petri prima legatio venit . . Haec omnia sola gloria Dei et optimi Petri; quantum ad me, nihil nisi peccatum". Aus diesen Stellen geht es klar hervor, dass Brun, nachdem er die Reise nach Polen und Preussen zunächst aufgegeben hatte, mit dem festen Entschlusse, dem Beispiele Adalberts zu folgen und das Martyrium zu finden, sich zu den Ungarn begab. Dass er dort vergebens den Schwarz-Ungarn (Unterthanen Achtums) das Evangelium predigte [1]). Dass er in Ungarn mit dem Bischof Brun, dem Bruder Heinrichs, zusammentraf, der unverhohlen die Befürchtung des Königs aussprach, Brun suche den Märtyrertod. Dass er nach langem vergeblichen Aufenthalt Ungarn verliess und sich zu den Pezenegen begab. In Polen erfährt er, dass die Schwarz-Ungarn für die römische Kirche gewonnen seien. Nirgends finden wir aber eine Andeutung, dass Brun seine Missionsreise durch einen Aufenthalt in Deutschland unterbrochen hätte. Dafür aber, dass Brun sich in der von Kętrzyński für diese Unterbrechung angenommenen Zeit nicht in Deutschland aufhielt, spricht auch das, was in der „Vita quinque fratrum" im § 21 erzählt wird. Benedict hatte von Prag aus, wo er seine Reise aufgegeben hatte, einen Bruder ausgesandt, der Brun aufsuchen oder eventuell aus Rom selbst die Missionserlaubnis bringen sollte. Dieser Bruder hatte, wahrscheinlich weil er Brun noch in Italien vermuthete, diesen nicht gefunden, sondern war direct nach Rom gezogen [2]). Als er zurückkam, war Benedict und seine Genossen schon todt [3]). Nun unternahm der genannte

[1]) Das Nähere darüber in „Beiträge zur älteren ungarisch. Gesch." S. 29 ff.

[2]) Mon. Germ. XV. a. S. 728 f.: Unum vero fratrem, qui caelestium amore delectatus tunc sub illorum magisterio in heremo militavit, nunc vero eidem sacro loco abbas studio spiritualis disciplinae preest, quia huius fratris iter dux Bolizlao non prohibuit, ad unam consolationem in tanto tedio caelestium incendiorum pro acquirenda apostolica licentia, que est mundi domina et mater ecclesiarum, Romam transmisit, hoc iniungens et superponens ad eius sollicitam obedienciam, ne preteriret vocare me, cuius instinctu has Sclavonicas terras visitaverat, et me invento, si haberem licentiam, de magna via cito veniret, si non haberem, peteret a me aliquem socium itineris Romam eundi pro acquirenda licentia, ut ceptum iter perageret . . . Rapit viam discipulus a beato Benedicto missus de rudi heremo et, quia me nusquam vagum invenit, pro cuius ignavia longum desiderium in tribulationem venit, apostolicae iussionis ut ille licitum quereret, recte Romam tetendit.

[3]) Mon. Germ. XV. 2. S. 734: Frater autem ille. viventibus adhuc in hac terra sanctis et ab eis missus ad apostolicam sedem quando cum licentia venit, iam feliciter invenit rem peractam, scilicet per martyrium eos evolasse ad caelum, quamvis ego, . . . dudum, eis nescientibus apostolicam licentiam accepissem. Cum autem misericordia redemtoris talia circa sanctos esset operata.

Digitized by Google

Bruder — wie Brun in § 21 ausführlich erzählt — mehrere Reisen durch Deutschland, wobei er die Auffindung Bruns sich zum besonderen Ziele gesetzt hatte. Er machte sich durch dieses Nachforschen sogar so verdächtig, dass er als Gefangener nach Magdeburg gebracht wurde. Es kann dies, da er vordem auch schon wieder in Rom gewesen war und sich bereits zu einer dritten Reise anschickte, gewiss erst Ende 1004 oder wahrscheinlicher 1005 gewesen sein. Wie kommt es nun, dass dieser Mann, der doch offenbar so viel damals in Deutschland umherreiste und überall Nachfrage hielt, Brun nicht fand; ja er erfuhr auch von ihm in Magdeburg nichts, wo man doch gewiss etwas über Brun gewusst hätte, wenn er in Deutschland in jener Zeit geweilt haben würde? — Die Antwort auf diese Frage liegt nur in der von uns vertheidigten Anschauung, dass Brun etwa vom Sommer oder Herbst des Jahres 1004 sich auf der Missionsreise befand [1]).

Diese sich ganz natürlich ergebende Thatsache hat Kętrzyński aus dem Grunde allein zu verwerfen versucht, um meine Annahme zu entkräftigen, dass die Vita st. Adalberti in erster Redaction geschrieben worden war, bevor deren Verf. in Ungarn war, und dass die vom Papas in Ungarn erhaltenen Nachrichten mit zu den Umständen gehörten, die ihn zur Herstellung der zweiten Redaction veranlassten. Er wollte nachweisen (S. 5), dass Brun schon zwei Jahre früher in Ungarn war, dass er also die ungarischen Nachrichten schon vor der Abfassung der ersten Redaction (1004) besass. Damit wollte Kętrzyński meine Ausführungen als durchaus unrichtig erweisen. Ich glaube, dass ihm dies nicht gelungen ist. Und so dürfen wir, wie dies schon in „Canaparius und Brun“ geschehen ist, den Umstand, dass alles, was wir über den hl. Brun wissen, so ausgezeichnet mit dem übereinstimmt, was wir vom Verf. der zweiten Vita st. Adalberti voraussetzen müssen, als einen Beweis dafür in Anspruch nehmen, dass der hl. Brun und kein anderer der Autor dieser zweiten Vita sei.

Sowohl Kade als ich haben ferner mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die Autorschaft der Vita durch Brun sich auch daraus ergebe, dass diese Schrift mit dem Briefe an Heinrich und mit der „Vita quinque fratrum“ eine grosse Verwandtschaft in der Darstellung, Kenntnis derselben Schriftsteller udgl. zeigt. Diese Beziehungen sucht nun Kętrzyński theils damit zu erklären, dass der von ihm vermuthete unbekannte Autor und Brun ihr Wissen in derselben Schule geholt hätten (S. 27), theils will er geltend machen, dass der Autor der zweiten Vita st. Adalberti sich eng an seinen Stoff gehalten hätte, während dies vom hl. Brun

iterum rediens frater ille Romam, cum martyrium eorum ibi nunciaret, ipso interrogante, papa procul dubio iussit eos in loco sanctorum martyrum haberi et honorari. Cum autem me gyrovagum nusquam vidisset, cum propter hoc ipsum interrogare et martyrium eorum renunciare rursum Romeus esse cepisset, quia discordia magna cum rege Saxonum erat, dum timetur, ne in damnum sui imperii illorum cursus foret, cum satis bono Ungero episcopo in itinere comprehenditur et missus Parthenopolim . . . tenetur . . . ; arrepta fuga . . domum sanus venit (d. i. in sein Kloster).

[1]) Daran werden wir also festhalten müssen, wenn wir auch nicht mehr an eine Fertigstellung der zweiten Redaction (mit den ungarischen Nachrichten) bald nach dem 12. Oct. 1004 denken.

Digitized by Google

in seinen ihm unzweifelhaft zukommenden Werken nicht gelten könne. Hiebei vergass aber Kętrzyński — um anderes zu übergehen —, dass unserem Brun für die Vita st. Adalberti eine vorzügliche wohlgeordnete Quelle vorlag und der Stoff bereits für ihn historisch war, während er in den anderen Schriften Selbsterlebtes schildert. Uebrigens hat Brun auch in die „Vita st. Adalberti“ so manches hineingefügt.

Ferner erklärt sich der Umstand, dass einzelne Stellen der „Vita st. Adalberti“ mit dem Briefe an Heinrich und mit der „Vita quinque fratrum“ gemeinsam sind [1]), leicht aus der Autorschaft durch denselben Verf. Kętrzyński will dies damit erklären (S. 30), dass die 1004 in Rom verfasste zweite Adalbert-Legende schon 1008 in Polen vorhanden war und vom hl. Brun gelesen wurde; daher die Verwandtschaft mit dem Brief und der „Vita quinque fratrum“. Da ist es doch merkwürdig, dass Brun in Polen schon diese nach Ketrzyński's Annahme erst vor vier Jahren in Rom verfasste Vita bereits benutzen konnte, dagegen ihm die angeblich von Gaudentius in Polen verfasste nicht vorlag oder er sie doch nicht benützt zu haben scheint.

Zu den Unwahrscheinlichkeiten, die Kętrzyński seiner Hypothese zu lieb zulassen musste (S. 30), gehört auch noch die, dass der Papas aus Ungarn, nachdem die Vita im Bonifatius-Kloster bereits fertig vorlag, dorthin gekommen sei und die im § 23 der zweiten Redaction vorhandenen Mittheilungen machte.

Für den hl. Brun als Verf. der zweiten Vita st. Adalberti sprechen also, um dies nochmals zusammenzufassen, folgende Gründe: 1. Directe Nachrichten des 12. Jahrh., dass er diese (und keine andere) Vita abgefasst habe; 2. Alles, was wir vom Autor dieser Vita nach den in derselben enthaltenen Andeutungen voraussetzen müssen, passt vorzüglich auf Brun: der Verf. der Vita ist wie dieser ein gebildeter Sachse, der in Rom geweilt hat, als die Vita von Canaparius schon fertig gestellt war; streng und asketisch gesinnt ist; seine Schreibweise und seine Kenntnis anderer Schriftsteller deckt sich mit derjenigen Bruns in seinen sonstigen Schriften; 3. Das Vorhandensein zweier Redactionen und ihr Verhältnis zu einander erklärt sich trefflich aus dem, was wir vom hl. Brun wissen: die kürzere Redaction ist die zweite; in ihr finden wir Nachrichten, die der Verf. in Ungarn erhalten haben muss; diese fehlten ihm also offenbar bei der Abfassung der ersten Redaction (1004); erst später hat er sie erhalten: dies alles passt völlig auf Brun; 4. Aus der gemeinsamen Autorschaft dieser Legende und des Briefes an Heinrich und der „Vita quinque fratrum“ erklären sich leicht und ungezwungen die gemeinsamen Berührungspunkte.

Diesen Gründen gegenüber konnte Kętrzyński seine Hypothese nur durch eine Reihe von willkürlichen unwahrscheinlichen Annahmen zu stützen suchen. Für die Abfassung der bei Gall genannten Passio durch Brun lässt sich kein einziger stichhältiger Grund anführen.

Wir gelangen nun noch zur **Passio s. Adalperti martiris.** Ueber dieselbe waren vorzüglich drei Steitfragen zu lösen: die Zeit ihrer Abfassung; ob dieselbe eine Orginalarbeit oder ein Auszug sei; ihr Verfasser.

[1]) Die Stellen sind bei Kętrzyński S. 30 f. verzeichnet.

Digitized by Google

Bis vor wenigen Jahren war die Ansicht die herrschende, dass die Passio gleich nach dem Tode Adalberts aufgezeichnet wurde, dass sie also als die älteste Legende über denselben zu bezeichnen sei. Ich habe diese Ansicht in der Zeitsch. f. Geschichtswissensch. IX (1893) S. 107 f. widerlegt. Gegenwärtig ist dieselbe auch schon aufgegeben. Sowohl Voigt, als auch Kętrzyński versetzen sie etwa in die ersten drei Jahrzehnte des 11. Jahrhundertes: von Boleslaus († 1025) wird nämlich in derselben — wie es scheint — wie von einem lebenden gesprochen. Uebrigens gehört die Schrift des Manuscriptes dem frühen 11. Jahrh. an.

Dagegen verwerfen sowohl Kętrzyński als Voigt die Anschauung, dass die Passio nicht eine Originalarbeit sei, sondern sich bereits auf eine andere Arbeit stütze. Ich habe letztere Anschauung zuletzt in der Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft a. a. O. zu vertheidigen gesucht und insbesondere auch betont, dass die Vorlage der Passio sehr wertvolle Daten enthalten haben müsse. Kętrzyński, der selbst früher der Ansicht war, die Passio sei ein Auszug, verwirft dieselbe jetzt. Insofern er früher daran dachte, dass der bei Gallus erwähnte „liber de passione martyris" die Quelle unserer Passio sei, mag seine geänderte Ansicht berechtigt sein: was er zur Begründung seiner Meinungsänderung anführt, würde aber nur dagegen sprechen, dass eben dieser „liber" die Quelle der Passio sei. Auf eine eigentliche Widerlegung meiner in der Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft angeführten Gründe geht er gar nicht ein. Was nun die Ausführungen Voigts betrifft, so gibt derselbe zunächst (S. 228) folgendes zu: „Die meist im Präsenz gegebenen, ziemlich abrupten und kurzen Sätze des Anfanges unserer Passio können in der That den Eindruck erwecken, dass wir es mit einem Resumé zu thun haben; auch wird am Schlusse die Rede wieder compendiöser, während sie in der Mitte, wo die eigentliche Passio erzählt wird, behaglicher und ausführlicher ist". Diese Eigenthümlichkeit möchte er aber durch den Umstand erklären, dass der Autor nur für Adalberts Ausgang und Tod sich besonders interessirt habe. Ferner gibt Voigt zu, dass die vielen legendarischen Züge und die phantasiehafte Ausmalung allenfalls einem Ueberarbeiter zugeschrieben werden könnten; dann aber bliebe noch wenig vorhanden, was derselbe aus der Vorlage entnommen haben könnte. „Die Gründe (legendarische Züge) also, die daran hindern, unsere Schrift selbst in eine frühere Zeit zu setzen, hindern meines Erachtens — so fährt Voigt fort — auch daran, eine Grundschrift bei derselben anzunehmen". Die Passio würde nach dem Schlussurtheile Voigts „das On-dit, welches man in den Jahren 1006—1025 in Polen über Adalbert zu hören bekommen konnte" enthalten. Dagegen müssen wir folgendes bemerken. Voigt hat Recht, dass das, was über das Martyrium u. s. w. in der Passio steht zum grossen Theil auf Hörensagen beruht; er hat auch Recht, dass er den stark legendarischen Charakter dieses Theiles betont und auf die Annahme einer Entwicklungsperiode für diese Legenden drängt: aber um so schärfer tritt diesem Theile dann alles, was z. B. im ersten Capitel erzählt wird, gegenüber. Können auch die hier vorhandenen durchaus richtigen Jahresangaben, die sich sonst nirgends finden, auf Hörensagen beruhen? Die Passio bietet hier unter anderem die Angaben, dass Adalbert, nachdem er fünf Jahre sein Bisthum verwaltet hatte, nach Rom zog; dass er, von Rom nach Böhmen zurück-

Digitized by Google

gekehrt, „itemque eodem anno“ wieder nach Rom gieng; dass er nunmehr drei Jahre zu Rom im Kloster verblieb, bis er mit Otto III. nach Deutschland zog. Diese Angaben stimmen mit anderen bekannten Daten trefflich überein und ergänzen dieselben in willkommener Weise (vergl. die Zeitschrift f. Geschichtswissensch. a. a. O. und diese Mitth. Bd. 19. S. 543); sie können ganz gewiss nicht aus derselben Quelle herrühren wie die legendenhaften Züge. Dazu kommt nun aber, dass die Angaben trotz ihrer Genauigkeit doch wieder lückenhaft sind. So fehlt die Angabe, wie lange Adalbert das erstemal in Rom verweilte. Auch wird in der Passio nichts davon erzählt, dass Adalbert schon bei dem ersten Aufenthalte in Rom Mönch geworden war. Ich kann es absolut nicht glaublich finden, dass ein eine Originalarbeit anfertigender Autor, der einerseits so genaue Daten zur Verfügung hat und aufzeichnet, die ausgestellten nicht gewusst hätte oder sie aufzuzeichnen unterlassen haben würde. Es handelt sich aber nicht etwa um eine spätere Auslassung durch einen Schreiber, weil die Aufnahme Adalberts ins Kloster beim zweiten Auferthalte in Rom mit Worten erzählt wird, die dessen bereits früher erfolgte Aufnahme in dasselbe nicht voraussetzen (in monastario sancti Bonifacii monachico induitur habitu). Ebenso steht neben den genauen Nachrichten, dass Adalbert aus Sachsen nach Polen kommend, nach Meseritz sich begab, dort ein Kloster gründete und demselben Astrik, den späteren Erzbischof, vorsetzte, kein Wort über seinen sonstigen Aufenthalt in Polen, kein Wort über Boleslaus. Mit lapidarischer Kürze fährt die Passio in § 2 fort: „Post hec videlicet sumpto baculo paucis se comitantibus latenter quasi fugam moliens Pruzae se intulit regioni. Urbi quoque Cholinun appropinquans . . .“ Dass der Bericht über die „Flucht“ nur auf das Entweichen vor der allzugrossen Hinneigung Boleslaus' sich beziehen könne, ist kaum zweifelhaft. Man vergl. darüber die Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft a. a. O. Die Nachricht der Passio kann sich hier weder auf eine Flucht aus Ungarn (wie Bielowski meinte), noch auf eine solche aus dem von Adalbert begründeten Kloster beziehen (wie Voigt annimmt S. 184), sondern sie ist allein nach den Andeutungen Bruns und sonstigen Hinweisen auf die Abreise trotz der oder gerade wegen der allzugrossen Zuneigung des Herzogs Boleslaus zu setzen [1]). Die Stelle in der Passio ist nur deshalb unklar, weil sie die Thatsache ohne Motivirung angibt, was übrigens wieder ein Beweis ist, dass sie ein Auszug ist. Nur ein solcher kann auch mit keinem Worte die Reise von Polen bis Cholinun erwähnen. Aus diesen Gründen kann man also durchaus nicht der Ansicht Voigt's beistimmen: man wird vielmehr daran festhalten müssen, dass die Passio in diesen Partien ein Auszug sei aus einer Aufzeichnung, die wertvolle Daten enthielt. Dass der Anfertiger der Passio auch aus dem Hörensagen schöpfte und dass wir uns aus der Passio nicht ein vollständiges Bild seiner Vorlage machen können, werden wir allenfalls zugeben.

Mit dem Umstande, dass die Passio, wie sie uns vorliegt, das Product zweier Männer ist, des Autors der Vorlage und des Verf. der Passio,

[1]) Daher muss die Annahme Voigt's (S. 184), als ob Meseritz eine Station auf der Reise von Polen nach Preussen gewesen wäre und die damit gegen die verbürgte Namensform angenommene Identificirung mit Tremessen zurückgewiesen werden. Uebrigens vergl. man diese Mitth. Bd. 19 S. 545.

Digitized by Google

scheint aber auch die dritte zu lösende Frage, jene nach der Nationalität des Legendenschreibers zusammenzuhängen. In unserer Passio machen sich ganz deutlich nationale Elemente geltend, aber — zweifacher Art. Die einen deuten auf die deutsche, die anderen auf die polnische Nationalität des Verfassers. Sowohl die einen, wie die anderen Merkmale sind so prägnant, dass sie nicht abgestritten werden können. So muss z. B. Kętrzyński, welcher für die slavische Nationalität des Passionsschreibers eintritt, es unerklärt lassen (S. 38), wie dieser dazu komme, die Mutter des Heiligen mit dem deutschen Namen Adilburc zu nennen, der uns nur hier begegnet. Voigt aber (S. 227), der wieder für die deutsche Nationalität des Autors eintritt, muss zugestehn, dass derselbe Polen aus eigener Anschauung gut kannte, dass er hier lange Zeit verweilt haben muss; er betont, dass auf den Umstand Gewicht gelegt werden muss, dass Benedict stets nur Bogussa genannt wird; er muss zugeben, dass die slavischen Namen in der Passio in ganz ungewöhnlich genauer Form wiedergegeben werden. Ich glaube nun, dass derselbe Mann, welcher den Namen Adilburc aufnahm, unmöglich für Bogussa sich erwärmt hätte u. s. w. Da nun der den Germanismus besonders verrathende Name (Adilburc) in jenem Theile sich findet, der auch sonst nicht auf polnischer Ueberlieferung beruht, die Polonismen (darunter Bogussa) in dem Theile dagegen, welcher in Polen gesammelt erscheint, so scheint die Annahme unter Berücksichtigung des früher Angeführten berechtigt: dass die ältere vom Passionsschreiber benützte Aufzeichnung von irgend einem mit dem Vorleben Adalberts wohl vertrauten Deutschen herrühre; die Passio, wie sie jetzt vorliegt aber, von einem Slaven hergestellt worden sei.

Czernowitz. Raimund Fr. Kaindl.

Reusens, Éléments de Paléographie, Löwen (Selbstverlag) 1899. 8°, 496 S.

Ein buntes Allerlei von Schriftarten und Schriftproben und doch kein brauchbares Ganzes. So wenig wir bei dem Betrieb der Paläographie einer strengen Systematik entrathen können, so unerlässlich ist es andererseits, darüber den verbindenden Faden niemals zu verlieren, um die Geschichte der Schrift als das darzustellen was sie ist, als eine in sich streng geschlossene, in allen ihren Uebergängen erkennbare Entwicklungsreihe. Diese Forderung ist so wesentlich, dass es bei jeder einzelnen Schriftart wichtiger ist, darzulegen, wie sie entstand, als zu beschreiben, wie sie ist. Nach dieser Richtung lässt R. das meiste zu wünschen übrig; der Zusammenhang ist nirgends ausreichend gewahrt.

Etwa vom 5. bis zum 13. Jahrh. stehen wir für die Kenntnis der Schriftentwicklung auf ziemlich gesichertem Boden. Zwar bedarf auch hier manches noch der Aufklärung, Ergänzung und Berichtigung, aber in der Hauptsache sehen wir doch so klar, dass es eine grössere Kunst wäre, hier in der Darstellung völlig zu entgleisen, als sie leidlich gut zu treffen. Hier bewegt sich denn auch R. auf sicheren Pfaden, allerdings durchaus

Digitized by Google

auf den alten, ausgetretenen, nirgends auf neuen, selbst gefundenen; ja er bleibt in wichtigen Einzelheiten selbst hinter dem bereits Bekannten empfindlich zurück. Ein solcher Abschnitt von kläglicher Unzulänglichkeit ist beispielsweise der über die Schrift der älteren Papsturkunden (S. 68 bis 69). Die neueren Arbeiten von Hartmann und Kehr, in denen die Entwicklung dieser Schriftart und ihr Verhältniß zur stadtrömischen Urkundenschrift eingehend behandelt ist, sind übergangen und dem Verf. wohl überhaupt nicht bekannt; aber auch von dem längst bekannten und in seinem ursächlichen Zusammenhang mit den politischen Vorgängen gewürdigten Umschwung im Schriftwesen der Papsturkunden, den das Eingreifen Heinrichs III. von 1046 hervorrief und der zunächst nur gerade für die Zeit der deutschen Päpste anhielt, erfahren wir kein Wort. Minderwertig sind auch die Ausführungen über die arabischen Ziffern (S. 151 ff.). Die Zusammenstellung der ältesten Formen aus dem 12. Jahrh. (S. 152) leidet an Unvollständigkeit (von der 3 fehlt die wichtigste Nebenform) und an Ungenauigkeit der Nachzeichnung. Die Abhandlung Nagls über den Salzburger Computus von 1143 und das Aufkommen der arabischen Ziffern, das beste was wir an neuerer Litteratur über die Frage besitzen, blieb wieder ungekannt und unbenützt.

Die wirklichen und allerdings bedeutenden Schwierigkeiten liegen vor dem 5. und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts; dort, weil die Aufgabe erwächst, die älteste Geschichte der lateinischen Schrift ganz neu aufzubauen, hier, weil es gilt, die bunte Vielgestaltigkeit verschiedener Schriftarten, wenn auch nicht zu beherrschen (— dies ist heute noch gar nicht möglich —) so doch leidlich gut zu überblicken und in den verwirrenden Einzelheiten den Gang der allgemeinen Entwicklung noch wahrzunehmen. Die Geschichte der ältesten Cursive war bis vor kurzem durch zwei Uebelstände beeinträchtigt: zwischen den Pompeianischen Mauerinschriften, den Herculanensischen Papyri und den ältesten Wachstafeln einerseits und den Ravennater Papyri aus dem 6. Jahrh. andererseits klaffte eine bedeutende zeitliche Lücke und von den halbverkohlten Herculanensischen Papyri abgesehen, waren die ältesten Schriftproben nur auf Wachs und Stein erhalten, es war daher nicht möglich, die Schriftentwicklung an gleichartigem Beschreibstoff zu verfolgen. Dem hat das Bekanntwerden mehrfacher datirter Papyri aus dem 1. bis 4. Jahrh. in den letzten Jahren in überraschender Weise abgeholfen. Die Geschichte der Cursive lässt sich heute an der Hand dieser neuen Quellen in allen Grundzügen gesichert bieten, es fällt aber von hier aus auch neues und bedeutsames Licht auf die Entwicklung der Kapitale und Unciale. Aus der Kapitale entwickelt sich schon zu Beginn unserer Zeitrechnung für die Aufzeichnungen des Geschäfts- und Rechtslebens eine Schriftart, für die ich jetzt den Namen der „Kapitalcursive" vorschlagen möchte (Paléographical Society II. 190 = Arndt-Tangl, Schrifttafeln T. 32; im Text zu den Schrifttafeln hatte ich noch die alte Bezeichnung Maiuskelcursive beibehalten, die ich jetzt zu gunsten des engeren und bestimmteren Begriffes aufgebe). Die Entwicklung bestand in der Vereinfachung, theilweise aber auch schon in der Umformung und Verbindung der Buchstaben. Das Compromiss zwischen Raschheit einerseits und Deutlichkeit und Schönheit der Schrift andererseits führt in Diokletianischer Zeit zur Schaffung der Unciale. Es ist dies die erste Schrift-

Digitized by Google

reform, der genau ein halbes Jahrtausend später in der karolingischen Minuskel eine zweite, und etwa 6 Jahrhunderte nach dieser aus dem Kreise der italienischen Humanisten heraus die dritte folgte. Wer aber wie R. zunächst die ganze „scriptura erecta“ bis herunter zur Minuskel in geschlossenem Parademarsch vorüber führen und dann erst seinen Leser mit dem Bestehen der Cursive bekannt machen kann, an dem ist jeder Fortschritt der Paläographie im letzten Jahrzehnt spurlos vorübergegangen. Ganz ähnlich schlecht steht es mit der Darstellung des Kürzungswesens: S. 94 bringt R. „toutes les abréviations usuelles qui se rencontrent dans les manuscrits de huit premiers siècles de notre ère“; seine Liste enthält ganze 20. Ich lade jederman ein, an der Hand derselben einmal eine Seite des Veroneser Gaius zu lesen! Auch hier ist wieder das Wesentliche verkannt; nicht darum handelt es sich, ob in den ersten Jahrhunderten ein zwei, drei oder mehr dutzend Kürzungen üblich waren, sondern darum, dass das Mittelalter von der ausgehenden römischen Kaiserzeit bereits ein bis ins einzelne ausgebildetes System des Kürzungswesens übernahm, das später wohl im einzelnen umgestaltet und erweitert, aber in seinen Grundlagen nie mehr verändert wurde.

Verdienstvoller ist das spätere Mittelalter behandelt, nicht wegen des Textes sondern wegen der beigegebenen Schriftproben. Während für die früheren Jahrhunderte durchaus nur gute Bekannte in trefflicher Reproduktion aber arger Verkleinerung wiederkehren, bringt R. vom 12. Jahrh. an eine Reihe selbst gewählter Schriftproben aus belgischen Fundstätten (Löwen, Mecheln, Tournai), die mehrfach paläographisches und diplomatisches Interesse bieten, wie ich denn nicht anstehe, T. LI S. 329 (Autograph des späteren Papstes Hadrian VI. vom J. 1496) für ein ganz vorzügliches Uebungsstück zu bezeichnen. In den beigegebenen Transscriptionen zeigt sich R. als gewandter Leser; aber zwischen einem solchen und einem Paläographen ist — mit Verlaub — denn doch noch ein Unterschied. Hätte sich R. darauf beschränkt, diese Schrifttafeln allein und in Originalgrösse herauszugeben, statt sie zu verkleinern und mit einem dickleibigen und doch unbefriedigenden Lehrbuch zu umkleiden, so würde er sich uns sehr viel mehr zu Dank verpflichtet haben.

Den letzten Theil des Buches (S. 365 ff.) bildet in guter Compilation, hauptsächlich mit Benützung von Wattenbach und C. Paoli, eine Darstellung des mittelalterlichen Schriftwesens.

Berlin. M. Tangl.

Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band III, Theil I (D. W. in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Erster Theil) Leipzig, Duncker und Humblot, 1899, XX + 455 SS.

Die erste zusammenfassende mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte verdanken wir Cibrario, Della economia politica del medio evo, das in zweiter Auflage in drei Bänden in Turin in den Jahren 1841—42 erschienen ist. Schon die erste Auflage dieses Werkes war von Buss ins Deutsche übersetzt worden, es erschienen über dasselbe Bespechungen in

Digitized by Google

englischen und deutschen Zeitschriften, aber es scheint, dass es ohne grösseren Einfluss auf die Pflege wirtschaftsgeschichtlicher Studien geblieben ist.

Für diese historische Disciplin ist, für Deutschland wenigstens, erst das Jahr 1879 das einer Epoche, denn in diesem Jahre erschien sowohl der erste Band von Inamas gross angelegtem Werke als auch das erste Heft von Schmollers Staats und socialwissenschaftlichen Forschungen, der bis heute massgebensten und wichtigsten periodischen Publication wirtschaftsgeschichtlicher Detailarbeiten.

Die erste Abhandlung der Forschungen, das erste Heft ausfüllend, enthält Inamas Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland, eine Vorstudie zum ersten Bande seiner Wirtschaftsgeschichte.

So verknüpfen die ›Forschungen‹ bei ihrem ersten Erscheinen die Namen der bis heute hervorragendsten Vertreter der sich zur Selbständigkeit ringenden neuen historischen Disciplin: Schmoller und Inama.

Dem zweiten im Jahre 1891 erschienenen Bande von Inamas Deutscher Wirtschaftsgeschichte war ein umfangreiches Specialwerk, Lamprecht. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes 3 Bände in 4 vols in den Jahren 1885—86 vorausgegangen. Dieses Werk hat mit dem Cibrarios gemeinsam, dass beide Verfasser hauptsächlich auf einen Theil des Forschungsgebietes sich beschränken. Lamprecht zeigt dieses in Titel und Vorrede an, während Cibrario zwar eine allgemeine Arbeit für die ganze christliche Welt des Mittelalters schaffen wollte, sich thatsächlich aber auf eine eingehendere Darstellung der Verhältnisse Norditaliens und Südostfrankreichs (Piemont und Savoyen) beschränkte. Cibrario und Lamprecht gegenüber ist Inamas Werk ein universelles und dabei trotzdem in der Darstellung concentrirt und gedrängt, wie geschaffen dem academischen Studium zur Grundlage zu dienen.

Der Hauptvorzug Inamas ist die volle Herrschaft des Verf. über den Stoff, denn derselbe hat schon zur Zeit des Erscheinens des zwei Bücher umfassenden ersten Bandes dem Gegenstande jene Eintheilung gegeben, die auch im vorliegenden vierten Buche, ohne den Thatsachen irgendwie Gewalt anthun zu müssen, festgehalten werden konnte. Wie in den drei ersten Büchern (Aelteste Zeit bis Karl den Grossen — Karolingerzeit — Zehntes bis zwölftes Jahrhundert) geht auch im vierten (Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters) im ersten Abschnitte ein allgemeiner die Colonisation, die Besiedelung des Landes, sowie die Bevölkerungsstatistik behandelnder Theil der Erörterung des speciellen Wirtschaftslebens voraus. Eine dem späten Mittelalter characteristische Colonisationsform ist die der durch den Deutschen Orden begründeten Militärcolonien; für die letzten beiden Jahrhundente des Mittelalters besitzen wir die ersten einigermassen gesicherten Angaben über den Bevölkerungsstand einzelner Städte.

In einem zweiten (auch allen vier Büchern gemeinsamen) Abschnitte wird der social und verwaltungsgeschichtliche Rahmen der speciellen Wirtschaftsgeschichte des betreffenden Zeitraumes behandelt. In einer Darstellung der Verwaltungsgeschichte bilden die wirtschaftlichen Erscheinungen die Grundlage für die Erklärung jener verwaltungsgeschichtlicher Natur, da die Verwaltungsformen einer bestimmten Zeit durch das

Digitized by Google

gegenseitige Kräfteverhältnis der socialen Triebkräfte bedingt sind. Umgekehrt bildet für eine Wirtschaftsgeschichte die Verwaltungsgeschichte den Rahmen, innerhalb welches die Entwicklungen wirtschaftlicher Natur sich abspielen.

Die für die ins Auge gefasste Zeit massgebende Erscheinung auf dem Gebiete der Verwaltung ist die Ausbildung der Landeshoheit mit dem Entstehen eines neuen Standes, des Beamtenstandes, während anderseits erst seit dem 13. Jahrhunderte die Gleichartigkeit der ökonomischen Verhältnisse aus den in verschiedenen persönlichen Standesverhältnissen sich befindenden Elementen der Ackerbau treibenden Bevölkerung eine einheitliche Berufsclasse der Bauern herausbildete. Ebenso gehört dieser Periode die allmälige Ausbildung einer einheitlichen Bürgerschaft in den Städten an.

Der dritte und vierte Abschnitt, mit welchem der vorliegende Theil schliesst, sind der Geschichte der Landwirtschaft und der in dieser beschäftigten Bevölkerung gewidmet, während die Geschichte von Gewerbe und Handel im Rahmen des städtischen Lebens dem zweiten Theile des 3. Bandes, dessen baldiges Erscheinen in Aussicht gestellt ist, vorbehalten sind.

Der dritte Abschnitt behandelt (übereinstimmend in allen 4 Büchern) die Frage der Vertheilung und Verwaltung des Grundbesitzes, also das allgemeine Capitel des speciellen Theiles der Agrargeschichte, dem der dritte und vierte Abschnitt zusammen gewidmet sind.

Da im vierten Abschnitte die Production und Vertheilung des Bodenertrages erörtert wird, geht folgerichtig im dritten die Behandlung der Eigentumsformen voraus, die Grund und Grundlage für die Art und Weise bilden, warum und wie erstere erfolgen.

Die bäuerliche Wirtschaft, die im früheren Mittelalter eigentlich eine besondere Form des gutsherrlichen Betriebes war, ist in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu einer besonderen Betriebsform der Landwirtschaft geworden, namentlich die Körnerproduction ist nahezu gänzlich in die Hände der bäuerlichen Bevölkerung übergegangen. Nur in gewissen Specialculturen, wie im Wein- und Hopfenbau hat sich auch jetzt noch ein nicht unbeträchtlicher Eigenbetrieb der Grundherren erhalten, zum Theil sogar erst entwickelt. Ebenso steht die Viehzucht dem grundherrlichen Betriebe näher und hat von ihm in wesentlichen Stücken Pflege und Förderung erfahren. Vor allem ist die Pferdezucht immer eine Hauptangelegenheit der grundherrlichen Verwaltung gewesen (Bedarf der Ritterschaft an Pferden). Der Rinderzucht hat der Grossbetrieb in den vielen herrschaftlichen Schwaigen und auf den Alpen grosse Dienste geleistet, auch Viehzuchtsproducte besonders Milch und Butter liefern die herrschaftlichen Viehhöfe nicht nur zum Eigenbedarfe, sondern auch für den Markt. In der Schweine- und Schafzucht ist die grundherrliche Wirtschaft sogar absolut überlegen durch ihre Vorherrschaft in der Allmende und insbesondere im Walde, sowie durch ihre qualifizirte Fähigkeit Herden zu halten und zu behüten.

Aber doch reicht auch in der Viehzucht der herrschaftliche Eigenbetrieb an die Bedeutung der zinsenden Bauernbetriebe mit ihrer Massenproduction im ganzen nicht hinan. Was speciell an Fleisch und Käse, Hühnern und Eiern von diesen producirt wurde, ist jedenfalls ein Viel-

Digitized by Google

faches von den gesammten Producten der herrschaftlichen Wirtschaft und gibt noch immer den Ausschlag bei der Beurtheilung der nationalen Viehzucht überhaupt.

Eine wesentliche Bereicherung ihres Inhalts hat die Bodenproduction im Laufe dieses Zeitraumes durch die Betheiligung der Städte an dem Landwirtschaftsbetriebe erhalten. Im gartenmässigen Anbau von Gemüse und Handelspflanzen, von Wein und Hopfen, aber auch in der Viehzucht und der Fortswirtschaft haben die Städte einen nicht unwesentlichen Antheil an der ganzen nationalen Production genommen, der umsomehr ins Gewicht fällt, als er in ungleich grösserem Masse als die Production der übrigen Wirtschaftskreise directe Marktware zu liefern bestimmt war. Eine wichtige Erkenntnis über die Entwicklung in der Lage des Bauernstandes ist die, dass sich dieser in der Kaiserzeit in aufsteigender Linie bewegt. Seine Besitzrechte an Grund und Boden hatten sich verbessert, die Betriebsmittel der bäuerlichen Wirtschaft vermehrten und vervollkommneten sich, über seine Arbeitskraft wie über Ertrag des Bodens verfügte der Bauer zusehends freier; dazu schufen ihm die grossen Colonisationen, die Städteentwickelung und die Rodungen in der Allmende Luft, Bewegung und gesteigerten Erfolg; eine wesentliche Besserung der socialen Lage der Bauern war der letzte Ausdruck aller dieser Thatsachen. Namentlich das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts war eine relativ günstige Zeit. Dagegen tritt noch im Laufe des 14. Jahrhunderts ein Umschwung ein, die Entwickelung wird eine absteigende, die Lage der bäuerlichen Classe verschlechtert sich successiv, um im 16. Jahrhunderte den Boden für den grossen deutschen Bauernaufstand vorzubereiten.

Mannigfache Gründe wirkten da zusammen: die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters rapid vor sich gehende Münzverschlechterung, fallende Getreidepreise während des 15. Jahrhunderts, Aufhören der Colonisation, Rückgang in der Zahl neu entstehender Städte, vor allem Neuauflegung und Ueberhandnahme von Frondiensten. Zu den grund- und vogteiherrlichen Fronden der älteren Zeit kamen öffentliche Fronden, die die Landesherren durch directe Geltendmachung eines landesherrlichen Arbeitszwanges ihren Unterthanen auflegten. Während des 13. Jahrhunderts übt nur der Landesherr ein Besteuerungsrecht aus und verlangt von den Bauern Hand- und Spanndienste zum Bau der Burgen und Brücken, sowie als eigentlichen Herrendienst. Aber mit der Gerichtsbarkeit geht auch das Recht auf die Fronden der Bauern vom Landesherrn auf die Vasallen über und damit ergibt sich auch die Möglichkeit, dass die Dienste auch von den Erbzinsleuten für die Wirtschaft des Gutsherrn ebenso wie für die öffentlichen Arbeiten verlangt werden.

Trotzdem die Anschauung von der Verschlechterung in der Lage des Bauernstandes im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gegenüber der im 13. Jahrhunderte aus den zweifellosen wirtschaftsgeschichtlichen Thatsachen a priori anzunehmen ist, scheint dieselbe immerhin noch ein Beweisthema für Detailuntersuchungen zu sein, die sich in der Richtung zu bewegen hätten, in fortlaufenden Urbarien derselben Herrschaften für die Zeit vom 13. bis ins 16. Jahrhundert die Veränderungen in der Belastung der einzelnen bäuerlichen Wirtschaftseinheiten festzustellen..

Wien. Karl Schalk.

Digitized by Google

Julius Lippert, Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. II. Band: Der sociale Einfluss der christlich-kirchlichen Organisationen und der deutschen Colonisation. 1898. 446 S. [1]).

Das Werk Lipperts ist mit dem 2. Bande zum Abschluss gekommen, ohne eigentlich fertig zu sein. Der Verf. beabsichtigte den ersten beiden Bänden, welche „gleichsam nur die socialen historischen Elemente bilden, aus denen alle gesellschaftlichen Einrichtungen" Böhmens „emporkeimten", eine zusammenfassende Darstellung nachfolgen zu lassen, weiters aber auch das Werk über die bisherige Zeitgrenze — c. 1400 — fortzusetzen. Der Grund, den er für die Unausführbarkeit dieser weiteren Theile namhaft macht, ist im höchsten Grade bedauerlich: „der Kreis der sich um böhmische Dinge in deutscher Darstellung Interessirenden ist zu klein, um ein solches Unternehmen tragen zu können". Es mag immerhin wahr sein, dass Lippert kein leicht zu lesender Stilist ist, dass er nicht immer auf der Höhe der kritischen Forschung steht, dass er sich durch sociologische Gedanken oft mehr leiten lässt, als durch die nüchterne Sprache der Urkunden — jedenfalls hat er in seiner Socialgeschichte Böhmens eine Arbeit geliefert, die einen grossen und ernsten Leserkreis verdiente. Sein Werk betrifft ein Thema, das in Böhmen nie aufgehört hat actuell zu sein und es heute mehr ist, denn je. Gerade in der Zeit zwischen dem Erscheinen des 1. und 2. Lippert'schen Bandes ist in Prag ein von der „Kön. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften" preisgekröntes Buch erschienen, Ferdinand Tadra's „Kulturní styky Čech s cizinou až do válek husitských" (Die kulturellen Berührungen Böhmens mit der Fremde bis zu den Husitenkriegen), das in gewisser Beziehung denselben Stoff, wie Lipperts Werk und besonders der II. Band desselben behandelt. Es wäre gewiss lohnend, diese zwei Schriften in ihren Ausführungen und Ergebnissen gegen einander zu halten; mir lag es nur daran hervorzuheben, dass Lipperts Arbeit schon als Gegengewicht gegen Tadra, der selbst von connationaler Seite sich ernste Vorwürfe gefallen lassen musste, am Platze ist.

Im ersten Bande sucht L. zu zeigen, zu welcher staatlichen Organisationsform die Slaven in Böhmen während ihrer Jahrhunderte langen Ansässigkeit gelangten, was sie für den Ausbau der Kultur, für die Besiedlung des Landes thaten. In der Ausbildung ihrer Institutionen aus eigener Wurzel wurden sie nun zweimal auf das nachhaltigste beeinflusst; einmal durch die Einführung des Christentums, sodann durch die deutsche Colonisation. Das Wesen und die Wirkungen dieser beiden neuen Elemente in dem socialen Leben des böhmischen Volkes darzulegen, ist die Aufgabe dieses zweiten Bandes. Jenes, das Christentum, schuf Klöster und Stifte, dieses, die deutsche Colonisation, Stadt- und Dorfgemeinden.

Bei der Betrachtung des „socialen Einflusses der christlich-kirchlichen Organisationen", dem die 1. Abtheilung gewidmet ist, nimmt der Verf. den Ausgangspunkt von dem Uebergang des heidnischen in den christlichen Cult; „Die Zeit des Ueberganges der Culte" heisst der 1. §. Die

[1]) Vgl. die Anzeige des I. Bandes in Mittheil. XVIII (1897), S. 624 ff.

Digitized by Google

ruhige und friedliche Christianisirung Böhmens lag begründet einerseits in dem Mangel eines selbständigen heidnischen Priesterstandes, der durch die neuen Glaubensboten erst hätte verdrängt werden müssen, und dann, weil nicht „aus einer inneren Gährung der Massen heraus", sondern zuerst durch die Taufe der Grossen des Landes das Christentum ins Land eindrang. Den Anknüpfungspunkt zwischen altem und neuem Cult bildete aber vornehmlich das früher wie jetzt hochentwickelte Bedürfnis der Fürsorge für das Fortleben der Seele. Von dieser Vorstellung der Seelgeräthstiftung beurtheilt nunmehr der Verf. die Formen, in denen sich die christlich-kirchlichen Organisationen ausbildeten: zunächst die „Collegiatstifte", dann die „Mönchsorden" „ritterlichen Orden" und „jüngeren (Mendicanten-) Orden". Auf diesem Grundgedanken baut sich die ziemlich eingehende Darstellung der materiellen Entwicklung dieser verschiedenartigen Stiftungen auf. Es war unausweichlich, dass nach Erschöpfung des „schon erschlossenen Nährbodens", nun auch „halb erschlossenes Gebiet im Uebergange zu alten Markwaldungen und in diese selbst hinein" verschenkt wurde, was nun wirtschaftliche Culturarbeit vom Grunde aus bedingte, allein L. betont und erweist durch die Quellen, wie wenig bei diesen Stiftungen die Colonisation an sich ins Auge gefasst wurde, wenigstens bis in die Mitte des 12. Jhd's. Lediglich das Cultmoment, die „Seelsorge" in dem Sinne nämlich der Obsorge für das Seelenheil der Stifter bildete die Triebfeder bei der Gründung und Ansiedlung dieser klösterlichen Institute. Sehr deutlich und belehrend schildert der Verf. die Modification in der Art dieser Leistungen für das Seelgeräthe, die allmählige Herabstimmung der Leistungen von den ursprünglichen gewaltigen Gütercomplexen bis schliesslich zu den unbedeutendsten Gaben beweglichen Gutes, mit denen sich die Mendikanten zufrieden gaben. „Der Kampf um das Stiftungsgut" — so heisst der letzte Paragraph dieses ersten Abschnittes — steht dann im Zusammenhange mit dem grossen an den Namen P. Gregors VII. sich knüpfenden Kampfe zwischen Kirche und Staat, der sich nach L's. Anschauung in Böhmen in dem „ziemlich langwierigen Prozess zwischen König Ottokar I. und der Curie" kristallisirt und in dem für die Kirche durchaus siegreichen Concordat von 1222 seinen Abschluss findet. Es ist für den Ueberblick der ganzen Entwicklung erschwerend, dass der Verf. die weitere Ausbildung und Entwicklung des „Seelgeräthes" nach diesem Kampfe in den früheren Paragraphen, die die Zeit der „ritterlichen" und „jüngeren Orden" behandeln, vorausgenommen hat; und der Grund, der dieser Disposition möglicherweise zugrunde liegt, dass die Zeit der Entstehung der bischöflichen und klösterlichen Immunitäten in unseren Ländern sich deckt mit dem Beginn der deutschen Colonisation, findet sich nicht genügend hervorgehoben. Sehr bedauern wir, dass der Herr Verf., anders als in dem 1. Bande seines Werkes, der inneren Organisation weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat. Nur in den Schlussbemerkungen zu diesem ersten Abschnitte findet sich eine Andeutung über den Einfluss, den alle diese „Neuentwicklungen" auf den Bauernstand gehabt haben. Wir sehen in der Darstellung ganz klar, wie das grosse „Kirchengut", das etwa ein Drittel des ganzen Landes ausgemacht haben soll, binnen zwei Jahrhunderten entstanden ist, allein die Veränderungen, die sich hiedurch in der Bewirtschaftung, in der Aus-

Digitized by Google

nützung des Bodens durch diese neuen Kräfte, in dem Zustand der abhängigen Bevölkerung vollziehen, werden uns kaum angedeutet. Ich glaube gerade die Immunitätsurkunden hätten hiefür noch manchen die Verhältnisse klar beleuchtenden Aufschluss zu bieten vermocht. Doch hat L. diese mehr wirtschaftlichen Fragen wenigstens dann im 2. Abschnitt dieses Bandes, der von dem „socialen Einfluss des deutschen Elements im Lande" handelt, wieder stärker berücksichtigt.

Das was uns L. hier bietet, verdient überhaupt schon ob der Uebersichtlichkeit und Reichhaltigkeit volle Anerkennung. Er beginnt mit der „Städtischen Colonisation", die ihren Anfang nimmt mit „der deutschen Gemeinde zu Prag — der ersten Bürgerstadt". Ihr eigentlicher Begründer und Schöpfer ist König Wratislav (1061—1092), das Wesen ihrer für Böhmen völlig neuartigen Organisation ihre Selbstverwaltung und Selbstgerichtsbarkeit. Prag unterscheidet sich aber von den übrigen deutschen Städten des Landes durch die Art ihrer Entstehung, indem sie allein von allen gleichsam aus einer zufälligen Wurzel, der ursprünglichen deutschen Colonie im Suburbium der Burg herausgewachsen ist, während die anderen von Grundherren planmässig beabsichtigte Anlagen zum Zwecke „vortheilhafter Verwertung des Grundes und der besonderen Erwerbsgelegenheit" bilden. Das System dieser zweiten Gruppe „der Bürgercolonien auf Königsboden als königliche Städte" wird im 2. § vorgeführt und die Stadt Polička als Paradigma dieser Gründungen eingehend behandelt. Darauf folgen in § 3 „Die Städtegründungen im Einzelnen", um den ungeheuren Umfang, den die deutschen „Bürgeransiedlungen" in Böhmen genommen haben und den Antheil, den die einzelnen Fürsten daran haben, detaillirtest vorführen zu können. Lippert hat damit ein ebenso anschauliches als reiches Bild von dem deutschen Städtewesen in Böhmen geliefert, eine sichere Grundlage für den weiteren Bau einer böhmischen Städtegeschichte insbesondere vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt. Was für sociale Umgestaltungen die Einführung der bürgerlichen Gemeinden im Lande im Gefolge hatte, führt der Verfasser im nächsten 4. § aus. Es muss nach Lipperts Darstellung ein ausserordentlich grosser Prozentsatz gewesen sein, um den die Bevölkerung des Landes zufolge der deutschen Colonisation vermehrt wurde, die sich in Kleidung und Sitte, Recht und Sprache von der einheimischen streng schied, die sich ihr nur bis zu einem gewissen Grade und anfangs nur ganz langsam assimilirte, indem sie als Handwerksclasse in die Städte einzog, um der wirtschaftlichen, bald aber auch der politischen Vortheile der neuen Organisation theilhaftig zu werden. Doch auch in dem Wesen der neuen städtischen Gebilde herrschte grosse Mannigfaltigkeit. L. scheidet zunächst von den eigentlichen königlichen Städten, deren Kennzeichen darin liegt, „dass sie aus jedem Zusammenhange mit jedem anderen Verwaltungsorgane ausgeschaltet lediglich dem Unterkämmerer, d. i. der für sie eigens geschaffenen Behörde des Königs unterworfen sind und unmittelbar an die Kammer ihren Kammerzins entrichten" die königlichen Villicationsstädte, „die zunächst als Rentobjecte den Villications-Beamten untergeordnet blieben"; der Aufzählung solcher mit Darstellung ihrer Entstehung und Ausbildung ist der § 5 gewidmet, ohne dass hierin wegen des Quellenmangels eine auch nur annähernde Vollständigkeit zu erreichen war. Dann lernen wir

Digitized by Google

in § 6 die „Städtegründungen geistlicher Herrschaften", in § 7 die „auf Adelsgütern" kennen. Und nun folgen zwei Paragraphe unter dem Titel „Charakter der Stadtanlagen" und „Sprachenverhältnisse", die, wenn auch kurz, uns in das innere Leben der neuen Bildungen einführen. Der Grundplan der Städte, die Bauanordnung, die Bevölkerungsclassen, die neuen Betriebsformen, vor allem das Aufkommen der Tuchmacherei, die früher dem Lande fremd war, werden erörtert. Die Ausführungen über die Sprachenverhältnisse haben dann eigentlich den Zweck die Vorstellungen über die weite Verbreitung der deutschen Sprache, wie sie sich im Leser aus den früheren Kapiteln leicht bilden könnten, auf das richtige Maass einzuschränken. Ein letzter § behandelt dann noch gleichsam anhangsweise die „Ländliche Colonisation" als solche, nachdem sie auch schon in den früheren Ausführungen über die städtische Colonisation vielfach gestreift worden war. Wichtig ist, dass L. hier neben der fränkischen Kolonisation, deren typische Form A. Meitzen in Meissen, der Oberlausitz, Schlesien und Böhmen nachwies, eine zweite „ältere" Form zu constatiren sucht, die vorzugsweise dem „bairisch-österreichischen Stamme" angehört und sich durch das Zehentsystem der Naturabgaben im Gegensatze zum festen Geldzins charakterisirt, ebenso wie durch die verschiedene Anlage. L. verfolgt von der Hohenfurter Gegend ausgehend die Colonisation nach beiden Formen wenigstens in grossen Zügen durch das ganze Land und schliesst mit dem Nachweis der Umlocirung alter Dörfer, dh. der Umwandlung der alten Besitzungen der „toten Hand" durch das Burgrecht in ertragsfähigere Rentengüter, wie sie besonders das 14. Jhd. beherrscht.

Scheint es, als ob dieses für die Geschichte Böhmens bedeutsame Werk, dessen nicht mindestes Verdienst hoffentlich darin bestehen wird, dass es zur Forschung auf dem Gebiete der Social- und Wirtschaftsgeschichte neue Anregung bieten dürfte, nicht ohne die Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Literatur und Kunst" hätte erscheinen können, so gebührt dieser besonderer Dank. Sie hat hier eine Arbeit unterstützt, die kein österreichischer Historiker übersehen darf.

Brünn. Berthold Bretholz.

Neuere Arbeiten zur Wiclif- und Husliteratur.

Hier sind in erster Linie die neuesten Ausgaben Wiclif'scher Werke, vornehmlich als abgeschlossenes Werk die Ausgabe von Wiclifs Tractatus de Simonia durch Herzberg-Fränkel und M. H. Dziewicki zu nennen. Da in diesen Blättern über die Arbeiten der Wiclif- (in England schreibt man seit Matthew's sachgemässen Erörterungen Wyclif) Society noch nichts zusammenhängendes gesagt wurde, möge mir gestattet sein, etwas weiter auszuholen und ohne in einzelnes einzugehen, die Leistungen der W. S. hier anzuführen. Seitdem sie zur Feier des fünfhundertjährigen Todestages W.'s dessen polemische Schriften vor etwas mehr als drei Lustren erscheinen liess, hat sie nicht weniger als 24 Bände Wiclif'scher Schriften publicirt, eine Leistung, die um so höher anzuschlagen ist, wenn man die

Digitized by Google

wahrhaft ärmlichen Mittel in Rechnung zieht, mit denen die Gesellschaft arbeitet. An die polemischen Schriften Wiclifs, deren treffliche Ausgabe wir Rudolf Buddensieg in Dresden danken, schlossen sich als Vereinsgabe für 1884 an De Civili Dominio I (ed. Reginald Lane Poole) und De Compositione Hominis (ed. R. Beer), für 1885 De Ecclesia (ed. Loserth) und der Dialogus sive speculum ecclesiae militantis (ed. Pollard), für 1886 De Benedicta Incarnatione (ed. Harris) und Sermones I (ed. Loserth), für 1887 Sermones II (ed. Loserth) und De Officio regis (ed. Pollard and Sayle), für 1888 Sermones III (ed. Loserth) und De Apostasia (ed. Dziewicki), für 1889 Sermones IV (ed. Loserth), für 1890 De Dominio Divino (ed. Poole) für 1891 Quaestiones und De Ente Praedicamentali (ed. Beer), 1892 De Eucharistia (ed. Loserth), 1893 De Blasphemia (ed. Dziewicki) 1894 Logica I (ed. Dziewicki), 1895 Opus Evangelicum I & II (ed. Loserth) 1896, Opus Evangelicum III & IV = De Antichristo (ed. Loserth), 1897 Logica II (ed. Dziewicki) und 1898, De Simonia (ed. Herzberg Fränkel et Dziewicki). Schon erschien als Vereinsgabe für 1900 De Civili Dominio II (ed. Loserth); noch 11 Bände, und die gesammten Werke Wiclifs liegen dann in kritischen Ausgaben vor, eine Sache, die von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, weil sich erst dann eine genauere Darstellung des Entwicklungsganges des englischen Reformators geben lässt; bevor dies geschehen, müssen alle Anwürfe gegen Wiclif, als sei er sich in seinen Ueberzeugungen nicht consequent geblieben, zurückgewiesen werden. Gewiss, er hat über manche Materien sich in widersprechender Weise geäussert, aber wie man hinzuzufügen hätte, nicht zu derselben Zeit, was man schon aus den bisher publicirten Schriften mit aller Deutlichkeit ersehen kann. Bekanntlich sind nicht alle theologischen Schriften Wiclif's (und nur diese will ich hier erwähnen), von gleichem Werte. Während manche durch ihren gedankenschweren Inhalt und die gefällige Form der Darstellung auffallen, einzelne wie der Trialogus eben durch den Aufbau und die Form der Darstellung in ihrer Zeit nicht gleiches fanden, sind andere mehr oder minder zufällige Gelegenheitschriften, wie z. B. selbst sein berühmtes Buch von der Kirche, oder sein dreibändiges Werk De Civili Dominio, von den grösseren und kleineren Streitschriften gar nicht zur reden. Man muss das im Auge behalten, um manche Eigenthümlichkeiten der Wiclif'schen Conception zu verstehen, zunächst schon das, dass in so vielen Schriften dasselbe gesagt wird, die gleichen Argumente nur anders gruppirt sind und damit eine andere Schrift zu Tage gefördert wird. Zu den besseren Arbeiten gehört nun auch die vorliegende, wenngleich sie Dziewicki etwas zu hoch einschätzt. Ihre Ausgabe danken wir, wie schon oben angedeutet ist, dem Fleisse Herzberg-Fränkels, der uns einen correcten Text bietet und diesen mit reichen kritischen und sonstigen sachlichen Noten versehen hat [1]). Da er selbst durch viele andere Arbeiten, schliesslich durch seine Uebersiedlung an der Beendigung des ganzen Unternehmens verhindert war, trat für ihn Dziewicki in dankenswerter Weise ein. Doch bringt uns auch die Einleitung noch aus der Feder Herzberg-Fränkels die allgemeinen Bemerkungen und was das Wichtigste ist, die Berichte über die

[1]) Johannes Wyclif tractatus de Simonia ed. Herzberg-Fränkel u. M. H. Dziewicki, London 1898 by Trübner & C.

Digitized by Google

einzelnen Handschriften und deren Ueberlieferung. Dziewicki fügt an, was sich über das Datum der Abfassung sagen lässt und gibt endlich eine genaue Angabe des Inhalts. Ich kann über diese Ausgabe als solche nach mehrfacher eingehender Benützung nur das Beste sagen. S. XIV würde ich gern noch hinzugefügt sehen, dass in De Simonia Wiclifs Schriften De Veritate Sacrae scripturae und De Eucharistia citirt werden, deren Abfassungszeit sich mehr oder minder, namentlich genau die der ersteren feststellen lässt. Mit den ersten Worten De Simonia: Post generalem sermonem de heresi restat de eius partibus pertractandum knüpft Wiclif offenbar an ein früheres Werk De heresi an. Welches ist dies? Soll man an ein verlorenes Werk W.'s denken?

Ueber meine Ausgabe von W.'s De Civili Dominio II will ich nichts sagen, ehe der dritte Band vorliegt [1]).

Weniger bedeutend sind die neueren Arbeiten für den Husitismus. Von verhältnismässiger Wichtigkeit ist aber doch ein Fund, den Dr. Ladislaw Klicman gemacht hat, der in dem schon von Palacky in seiner Italienischen Reise erwähnten Cod. Ottobonianus lat. 348 den gegen den Magister Hieronymus von Prag in Wien im Jahre 1410 geführten Prozess, bezw. die Acten dieses Prozesses gefunden hat. Ueber die Sache selbst ist man auch bisher schon aus dem bei von der Hardt IV, 683 mitgetheilten Schreiben unterrichtet gewesen, aber hier erfahren wir in einem notariellen Aktenstück die Genesis der Anklage, die ihm zur Last gelegten ketzerischen Artikel, die von Hieronymus dagegen gemachten Einwendungen und die Zeugenaussagen gegen Hieronymus. Diese bieten deswegen ein grosses Interesse, weil sie uns aus den früheren Jahren des Hieronymus, namentlich aus der Zeit seines Aufenthaltes in Paris und Heidelberg manche wichtige bisher unbekannte Einzelnheiten bringen. Drum ist es ein Verdienst Klicmans, seinen Fund der Oeffentlichkeit übergeben zu haben [2]). Die Einleitung führt gleich in die Sache selbst ein und erzählt den Verlauf der ganzen Handlung in Wien, behandelt dann die einzelnen Anklagen, die zum Theil die Artikel Wiclifs, zum Theil spezielle Klagen gegen Hieronymus betreffen und bespricht dann das Alter des Cod. Die Ausgabe scheint correct zu sein. Der Herausgeber hatte nicht die Absicht über die geschichtliche Bedeutung des processus iudiciarius sich zu verbreiten; nothwendig wäre es indess doch gewesen, aus den von mir mitgetheilten Briefen gegen Hus und die Prager Universität seitens des Magisters Johannes Siwart und der Wiener Universität (mindestens in einer Note) den Benützer dieser Ausgabe auf das Schreiben der Wiener Universität vom Jahre 1413 hinzuweisen, da sich dort eine Stelle findet, die man unzweifelhaft auf diesen Prozess deuten wird und die folgendermassen lautet: Contentus sub quibus penis idem Jeronymus sponte se obligavit et publice per aliquos terminos iudiciales servando praemissa comparuit, sed cum appropinquaret terminus examinandi testes idem Jeronymus sue obligacionis et fame ymmo salutis immemor clam recessit, sicque dictas periurii et excommunicationis penas pronunciabatur iudicialiter in causa

[1]) Johannes Wyclif, De Civili Dominio liber secundus ed. J. Loserth. London 1900 (s. oben) by Trübner.

[2]) Processus iudiciarius contra Jeronimum de Praga, habitus Viennae a. 1410—1412, v Praze. Hist. archiv české akademie, číslo 12, XI und 43 SS. gr. 8°.

Digitized by Google

heresis incurrisse, prout praemissa omnia et singula de Dominico et Jeronymo in causarum actis luce clarius adapparent. Und auch dass das Vorgehen im Jahre 1413 mit dem des Jahres 1410 zusammenhängt, wird durch die Worte angedeutet: Estque ob hoc ipse Jeronymus hic et Prage publice denunciatus. Man sieht, dass durch den von Klicman mitgetheilten Processus die gegen Hieronymus im Jahre 1413 gerichteten Anwürfe erst in die rechte Beleuchtung rücken, diese bilden eine Art Fortsetzung des gegen Hieronymus im Jahre 1410 eingeleiteten und bis zum 31. August 1412 fortgeführten Verfahrens. In beiden liest man:

1412 August 31.	1413 nach dem 8. Juli.
. . . . . excommunicacionem plus quam ultra annum sustinuit . . . . . animo indurato. Qua propter . . . procurator . . . requisivit . . . officium officialis, quatenus dictum magistrum . . . ob hoc velut hereticum condempnare . . voluerit.	In quibus excommunicacione et periurio iuxta pronunciacionem prefati domini officialis in causa heresis . . ultra annum pertinaci animo perduravit. Ob quod iuxta dispositionem iuris et sanctorum patrum sancciones non restat nisi ipsum velut hereticum . . condempnari:

Von sonstigen in dieses Gebiet einschlägigen Arbeiten sei noch erwähnt die Ausgabe der Historia Gestorum Christi ex quatuor evangelistis in unum collecta atque secundum tres annos praedicationis eius distincta per magistrum de Hussinetz von Herman Lundström in Upsala [1]) — eine Schrift aus dem 16. Jahrhundert, die sich in dem schwedischen Stiftsarchive zu Linköping in Oestergötland findet, und die, wie der Herausgeber meint, „eine Evangelienharmonie oder richtiger die Epitome einer solchen enthält". Die Zugehörigkeit zu den Schriften des Hus ist trotz der Ueberschrift eine unsichere. Dem Inhalte nach dürfte sie eine Aehnlichkeit mit der Brevis historia Christi im Cod. pal. Vindob. 4445 haben, die das gleiche Incipit hat: In principio erat verbum, und sich noch ein zweitesmal in der genannten Bibliothek findet. Dem Hus wurden bekanntlich von jeher Schriften zugeschrieben, die ihm nicht zugehören: giengen doch auch Predigten Wiclifs unter seinen Namen. Zu den reformatorischen Schriften wird man übrigens die Historia gestorum Christi nicht zählen dürfen. Eine kleine Studie des Schreibers dieser Zeilen [2]) behandelt das Leben und die literarische Wirksamkeit Stephans von Dolein, der unter den einheimischen Gegnern des Hus entschieden der bedeutendste und auch der einzige war, der mit Erfolg den Kampf gegen das aus dem Wiclifismus herauswachsende Hussitenthum aufgenommen hat. In dieser Arbeit werden zwei Briefe Stephans, der eine an den König Sigismund (aus dem Jahre 1419. enthält die Aufforderung, in Böhmen und Mähren Ordnung zu machen), der andere an den Domherrn Stephan von Prag mitgetheilt.

[1]) Magister de Hussinetz Historia gestorum Christi för första gangen utgifven med inledning af Herman Lundström. Upsala 1898 50 SS.

[2]) Loserth, die literarischen Widersacher des Hus in Mähren. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens I. Jhg. 4. Heft.

Digitized by Google

Auf ein viel wichtigeres Werk darf ich an dieser Stelle nur mit wenigen lobenden Worten hinweisen, weil ich darauf an einem anderen Orte näher einzugehen habe: es ist Jecht's schöne Ausgabe der auf den Oberlausitzer Hussitenkrieg bezüglichen Urkunden [1]).

J. Loserth.

E. Brandenburg, Moritz von Sachsen. I. Bis zur Wittenberger Capitulation. Leipzig 1898. 557 S.

Wer jemals mit lebhafteren auf das Persönliche gerichteten Interessen an die Geschichte der Reformationszeit herangetreten ist, dem werden vor allem in den führenden drei Männern psychologische Probleme lösenswürdigster Art begegnet sein; in Martin Luther, Kaiser Karl V. und Herzog Moritz von Sachsen, den Trägern nicht blos der historischen Entwicklung einer der bedeutsamsten Geschichtsepochen, sondern auch einer höchst merkwürdigen, vielfach nahezu räthselhaft anmuthenden persönlichen Eigenart. Es scheint überflüssig, auf die Menge von mehr oder minder gelungenen Versuchen, das Leben des deutschen Reformators darzustellen, auf die Geschichte Karls V. von Hermann Baumgarten, die Studien Levas über den Kaiser, die noch immer unübertroffene wundervolle Charakterschilderung hinzuweisen, die Leopold von Ranke von ihm entwirft; was bisher an zusammenfassenden Arbeiten über das Leben Moritzs von Sachsen vorgelegen hat, des Mannes „so bedächtig und geheimnisvoll, so unternehmend und thatkräftig, mit so vorschauendem Blick in die Zukunft und bei der Ausführung so vollkommen bei der Sache und dabei so ohne Anwendung von Treue und persönlicher Rücksicht" (Ranke, Deutsche Geschichte 5, 236), ist herzlich wenig: F. A. v. Langenns unkritische Materialiensammlung und die hierauf gegründete, unvollendet gebliebene Studie G. Voigts; eine brauchbare Gesammtdarstellung seines Lebens hat bis nun gefehlt; diese Lücke auszufüllen beabsichtigt die sehr eingehende, vor anderem auf die systematische Durcharbeitung des Actenmateriales des Dresdener Hauptstaatsarchives und der Archive von Marburg und Weimar gegründete Biografie E. Brandenburgs, deren erster die Zeit vom Regierungsbeginn als Herzogs bis zum Gewinn der sächsischen Kurfürstenwürde und -Lande umfassender Theil hiemit vorliegt; der Verf. will, wie er im Vorworte bemerkt, insbesondere versuchen, „den Charakter und die einzelnen Handlungen des Herzogs Moritz zu verstehen und die Bedeutung seines Wirkens für Deutschland und für Sachsen zu bestimmen"; nach beiden Seiten hin ist sie nicht ohne sehr bemerkenswerte und — wie die Dinge zu liegen scheinen — unanfechtbare Ergebnisse geblieben: volle Klarheit des Urtheilens wird freilich erst nach Herausgabe der in Betracht kommenden Actenstücke aus den obgenannten Archiven ermöglicht sein.

[1]) Codex diplom. Lusatiae superioris II enthaltend Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechslande angehenden Fehden. Görlitz 1896—1899.

Digitized by Google

Einer Würdigung der politisch-geographischen Situation des Wettinschen Besitzes, im besondern der von Hohenzollern und Wettinern gleich heissbegehrten Stadt Magdeburg und einer anschliessenden knappen Vorgeschichte des sächsischen Herzogs- und Kurfürstengeschlechts folgt eine sorgfältige Schilderung der Jugendjahre des am 21. März 1521 als Sohn des Herzogs Heinrich von Sachsen und Katharinas von Mecklenburg geborenen Moritz, welche die religiöse Indifferenz (hiefür vgl. man u. a. das merkwürdige Memorial des Herzogs vom 10. März 1545, von Br. 368 f. in Auszuge mitgetheilt ferner s. 407/8) des späteren Herzogs und Kurfürsten, seine Abneigung gegen den mit zunehmendem Alter immer unduldsameren Luther, den fast völligen Mangel von Gefühl und Rücksicht aus den Verhältnissen seiner Jugendzeit und besonders aus dem schlechten Verhältnisse zu seinen Eltern heraus zu erklären unternimmt; eifrig geht der Verf. den Spuren der Charakterbildung des jungen Mannes nach; frühzeitig tritt ein Zug von Unaufrichtigkeit an diesem hervor; daraus entwickelte sich seine Art, „leicht zu versprechen und wenn das gegebene Wort unbequem wurde, solange daran herumzudeuten, bis nichts mehr übrig blieb“ (61. 214); von allen Leuten ist wohl Landgraf Philipp von Hessen zeitlebens der einzige gewesen, dem Moritz herzlich zugethan war und blieb; dessen Tochter Agnes, am 11. Jänner 1539 dem Herzog als Gemahlin angetraut, kam nie in ein rechtes Verhältnis zu ihrem Gatten; sie liebte ihn, lebte aber doch eigentlich „in beständiger Angst vor ihm, aufrichtig wenn er zu Hause, und in fortwährender Sorge um ihn, wenn er fort war“; rücksichtslos, selbstbewusst und leidenschaftlich tritt er, kaum erst zwanzigjährig am 18. August 1541 die Regierung an (I. Abschnitt S. 1—75).

Vor die weitere Betrachtung der politisch-historischen Entwicklung der Dinge ist eine wohlgelungene Betrachtung der Zustände im Reiche und besonders in Sachsen zur Zeit des Regierungsantritts Moritzens eingeschoben, (II. Abschnitt 76—151); in kurzer Skizzirung wird die Wendung von der Naturalwirtschaft des Grossgrundbesitzes zur Geldwirtschaft der Städte und die wachsende Entwicklung des Territorialsystems in Deutschland dargestellt, gezeigt, wie um die Zeit des Eingreifens der reformatorischen Bewegung der politischen Geschlossenheit des Nordens und Ostens eine Vielheit einander widerstrebender Gewalten im Süden und Westen gegenüberstand und die Stellung der einzelnen Stände, vor allem des Kaisers zur neuen Lehre aus ihren Interessen heraus erörtert; fast durchwegs erscheinen die leitenden Persönlichkeiten glücklich charakterisirt; doch kann die Zeichnung der hervorragendsten, des Kaisers selbst, so zutreffend sie im ganzen ist, an einer Stelle nicht widerspruchslos bleiben; wenn der Verf. den scrupellosen Idealisten schlechtweg nach Sprache und Bildung einen Franzosen nennt (S. 92), so steht dieser Behauptung entgegen und ist mit Recht neuestens darauf hingewiesen worden (G. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I, 286), dass der Kaiser, in einem mit Deutschland noch eng verwachsenen Lande geboren, von einer deutschen Kaisertochter — Margarethe — erzogen, von einem den deutschen Gelehrtenkreisen nahe verwandten Manne — Adrian von Utrecht — seine religiösen Grundsätze empfangen habe; jene absolute Verständnislosigkeit für deutsche

Digitized by Google

Verhältnisse, deren Karl V. von der Geschichtsforschung bisher gezehen wurde, bestand in diesem Ausmasse nicht; es lag von jeher in der Natur des universalistischen römischen Kaiserthums deutscher Nation, nicht deutsche, sondern Weltpolitik zu treiben; wie hätten solche Ueberlieferungen bei dem wirklichen Herrn so vieler romanischer Lande nicht die tiefste Wirkung üben müssen!

Vortrefflich, wenn auch naturgemäss mehr lokalgeschichtlich bedeutsam erscheint die Darstellung der wirtschaftlichen, rechts-, verwaltungs- und religionspolitischen Zustände in den Wettin'schen Landen, der Entwicklung des Berufsbeamtenthums im Gegensatze zu dem Adel — umsomehr als dem Verf. hiefür keine brauchbaren Vorarbeiten vorgelegen haben.

Jung, ohne politische Anschauungen und Erfahrung, von fremdem Rath und Einfluss vielfach abhängig, keineswegs ein „fertiger Staatsmann“ oder „diplomatischer Rechenmeister“ wurde Moritz Herrscher; zunächst war er fast völlig von seinem ersten Minister, dem alten Georg von Carlowitz geleitet; die Dresdener Politik der Jahre 1541—1545 ist zum allergrössten Theile Rathspolitik, wenn auch gelegentlich von plötzlichen Entschlüssen des Herzogs durchbrochen; Carlowitz war Neutralitäts- und Kirchenvermittlungspolitiker, im übrigen ein Parteimann des Hauses Habsburg und eifrig darauf bedacht, seinen jungen Herrn aus dem schmalkaldischen Bunde, dem sein Vater Herzog Heinrich beigetreten war, und überhaupt aus der engen Verbindung mit dem Landgrafen Philipp und Kurfürsten Johann Friedrich herauszuziehen; in detaillirter Untersuchung führt der Verf. vor, wie dies mehr und mehr gelang; die Verstärkung der gegensätzlichen Interessen beider Wettiner half dazu und machte die Vermittlungsarbeit des Landgrafen immer schwieriger und undankbarer; dass sich der abenteuerlustige Fürst zu dem Türkenkriege von 1542 gewinnen liess, dessen kläglicher Verlauf nicht ohne Humor geschildert wird (213—217), brachte ihn den Habsburgern näher und machte die protestantischen Fürsten misstrauisch; letzteres um so mehr als der Herzog dem schmalkaldischen Bunde nicht beitrat; lauter Erfolge des leitenden Ministers, der in Briefen voll rücksichtsloser Schärfe seines Herrn Lehrmeister blieb. (III. Abschnitt. 151—212).

In den fortdauernden Bemühungen von schmalkaldischer und habsburgischer Seite, den Herzog herüberzuziehen, wandte Carlowitz das ganze Gewicht seiner Einflusses den letzteren Bestrebungen zu; in glücklicher Klarheit veranschaulicht der Verf. das langsame Vordringen der überlegenen habsburgischen Politik (vgl. S. 244. 251, 275 und die Abschnitte VI und VII, 418—442) und die geringen politischen Fähigkeiten der protestantischen Fürsten; die magdeburgisch-halberstädtischen Angelegenheiten, der eigentlich unüberbrückbare Gegensatz zwischen beiden Wettinnern, der mehr wie alles andere eine engere Beziehung des Herzogs zu den schmalkaldischen Verbündeten unmöglich machte, werden mit aller Genauigkeit auseinandergesetzt (S. 225—232, 259—274; ferner 387—391, 412—418). — In einem V. Abschnitte (S. 281—356) wird die auf die Einführung der Reformation in Sachsen gerichtete Thätigkeit des Herzogs, namentlich die Verwertung der säcularisirten geistlichen Güter und die dadurch erzielte finanzielle Unabhängigkeit des Landesherrn von den Ständen klargelegt: besonderes Interesse bieten die Mittheilungen über Organisirung und Do-

Digitized by Google

tirung des Schulwesens (301—307); Carlowitz schreibt: „soll der Christenglauben bestehen und eine christliche Einigkeit erhalten werden, so muss man die gute Zucht an der Jugend anfahen; denn man saget: ein alter Hund ist böse bändig zu machen“ (S. 304); auch über das Finanzwesen, besonders das Bergwerks- und Münzwesen bringt das Buch beachtenswerte Angaben; man lernt hiebei die mit seltener Arbeitskraft gepaarte Geschicklichkeit Carlowitzs kennen; wenn derselbe nun gleichwohl im Laufe des Jahres 1545 sich von den Geschäften zurückzog, so ist der Grund wohl in der immer heftigeren Opposition des Adels gegen diese landesfürstlichen Reformen zu suchen; sein Rücktritt machte den Herzog noch lange nicht entschlussfrei: die Dr. Türk, Dr. Sachs, Otto von Diskau und andern Räthe hatten nicht den gleich starken persönlichen Einfluss auf Moritz wie er, aber die habsburgerfreundliche Politik, die diese Männer im Rathe gegenüber einer protestantisch gesinnten Minorität (Dr. Komerstadt u. a.) vertraten, blieb auch weiterhin am Dresdener Hofe vorherrschend; das mochte umsomehr besagen, als die Entscheidung immer näher heraufzog.

Eine „Zeit des Schwankens“ benennt Brandenburg die Zeit vom Frühjahr 1545 bis zum Herbste 1546 (VI. Abschnitt 357—492); ein fortwährendes Plänemachen und Aufgeben, immer wiederholte Vermittlungsversuche des durchaus neutral bleiben wollenden Fürsten, deren eingehende Darstellung der Verf. mit der Zusammenfassung seines wohl unanfechtbaren Hauptergebnisses abschliesst (489—492): das Verhalten des Herzogs vor dem schmalkaldischen Kriege ist bisher fälschlich als ein von Anfang an zielbewusstes und hinterlistiges, seine Politik fälschlich als ein wohlüberlegtes Handelsgeschäft zwischen den zwei Bietern, den Protestanten und den Habsburgern aufgefasst worden; „die Wahrheit ist, dass Moritz nicht seine Hilfe in diesem Kriege dem Meistbietenden verkauft hat, dass er vielmehr unpolitisch genug dachte, neutral der Entscheidung zusehen und, wer auch siege, unangegriffen bleiben zu können, dass aber der Zwang der Umstände und die überlegene politische Kunst der Habsburger ihn schliesslich aus dieser unklug gewählten Stellung hinausmanövrirte und zum Eingreifen in den Kampf zwang“ (s. 492); diese Kunst nöthigte ihm den Vertrag von Regensburg (20. Juni 1546) auf, machte ihn damit zum Werkzeuge habsburgischer Politik (s. die bemerkenswerten Ausführungen 440—442) und wurde ihm im Laufe des Krieges noch fühlbarer (VII. Abschnitt 493—557), da man sein Land schutzlos dem Feinde preisgab, sich die späte Hilfe mit einem Theil des Siegespreises bezahlen liess, ihm die Ernestiner in Thüringen, die Hohenzollern in Magdeburg in die Flanke setzte, ihn schliesslich in der Angelegenheit seines Schwiegervaters hinters Licht führte; in dieser harten Schule sollte das diplomatische Talent sich bilden, nach dessen Bethätigung man in Moritzens ersten Regierungsjahren vergebens suchen wird.

Daneben wird auch ein zweites Ergebnis nicht abzuweisen sein: das Eingreifen Moritzens in die Händel des schmalkaldischen Krieges ist nicht ausschlaggebend für das Ende des Donaukrieges gewesen, wie dies besonders scharf Egelhaaf (Deutsche Ge-

Digitized by Google

schichte im Zeitalter der Reformation II 472—473) ausspricht; vielmehr war es der Geldmangel, der es den Protestanten unmöglich machte, ihre Truppen beisammenzuhalten (s. 500—504). Die hin und wieder angestellten Versuche, das Vorgehen Carls V. gegen Philipp von Hessen der listig berechnenden Absichtlichkeit zu entkleiden, haben niemals überzeugend wirken können; indem sie Brandenburg entschieden ablehnt, beschuldigt er in klaren Worten, übrigens in stylistisch unzulässiger Wiederholung, die habsburgische Politik der Scrupellosigkeit in der Wahl ihrer Mittel: ob damit nicht eine Ungerechtigkeit in der Beurtheilung König Ferdinands unterläuft, möchte doch wohl noch ernstlich zu bedenken sein.

Die durch die Natur des Gegenstandes bedungene Breite der Darstellung hat kaum etwas Ermüdendes; zahlreiche Einzelzüge aus dem Innenleben des Herzogs und seines Umkreises unterbrechen in glücklicher Anordnung die mehrmals nicht zu vermeidende Eintönigkeit der diplomatischen Geschichten; nicht völlig zutreffend erscheinen die Bezeichnungen der kaiserlichen Räthe; neu des öfteren doch nicht belegt ist (s. 96) die Bezeichnung des jüngeren Granvelle als Staatssekretär der deutschen und italienischen Angelegenheiten (?); Dr. M. Held ist nicht kaiserlicher, sondern Reichsvicekanzler (ganz richtig bei Ranke D. G. 4, 71), Dr. J. Jonas nicht böhmischer Kanzler, sondern österreichischer Hofvicekanzler (s. 191, 473); ebensowenig wird man die königlichen Räthe Ferdinands böhmische Räthe nennen dürfen (476).

An der Bedeutsamkeit der gewonnenen Ergebnisse ändern diese Kleinigkeiten nichts; man darf füglich gespannt sein, welche Resultate sich Brandenburg aus dem reichen Borne seiner handschriftlichen Quellen für die Folgezeit des Lebens und Wirkens Moritz von Sachsen ergeben werden.

H. Kretschmayr.

Pierre Boyé, Un roi de Pologne et la couronne ducale de Lorraine. Stanislas Leszczynski et le troisième traité de Vienne, d'aprés les archives d'Etat, les papiers du roi de Pologne et autres documents inédits. Paris, Berger-Levrault et Cie; Vienne, Gerold et Cie. 1898. XX, 588 S. 8°.

Pierre de Segur, Le royaume de la Rue-St.-Honoré. Madame Geoffrin et sa fille. 4. édition. Paris, Calmann Lévy, 1898. VI, 503 S. 8°.

1. Gründliche, fleissige Specialforschung mit vollkommener Heranziehung alles Materials, besonders auch mit Beherrschung der in fremden Zungen geschriebenen Quellen und Literatur, wurde lange Zeit als eine Art Privileg deutscher Geschichtswissenschaft betrachtet, wogegen man den Franzosen gern den Ruhm eleganten Ausdrucks, fesselnder, geschmackvoller Darstellung zuerkannte. Jenes Vorurtheil ist mehr und mehr geschwunden; zahlreiche Werke französischer Historiker legen ehrenvolles Zeugnis dafür ab, dass ihre Verfasser an Fleiss und Akribie hinter Niemand zurückstehen.

Digitized by Google

Auch das Werk Boyé's, der sich seit Jahren mit der eingehenden Durchforschung der Geschichte Stanislaw Leszczynskis beschäftigt, ist eine so solide Leistung ernster Forscherthätigkeit, dass man nur seine volle Befriedigung darüber aussprechen kann. Wenn auch B. keine so flüssige und bequeme Lektüre bietet, wie — um ein Beispiel dieser Zeit zu wählen — die Arbeiten des Herzogs von Broglie, sondern an die Ausdauer des Lesers höhere Anforderungen stellt, so ist über der Forschung doch die Darstellung keineswegs vernachlässigt und B. hat sich mit Erfolg bemüht, seine anregende Darstellung durch geschickte Einstreuung von Proben zeitgenössischer Gelegenheitsdichtungen zu beleben.

Leszczynkis Emporkommen wird kurz besprochen, ausführlicher sein Leben seit 1714, wo er als Flüchtling in Karls XII. Fürstenthum Zweibrücken und dann im französischen Weissenburg lebte, ferner die Vorgeschichte der Ehe seiner Tochter Marie mit Ludwig XV. Der Herzog von Bourbon und seine Freundin, die Marquise de Prie, hatten Stanislaw bei der ersten geheimen Verhandlung über diese Vermählung den Verzicht auf seine polnischen Pläne zur Bedingung gemacht, allmählich aber nachgegeben und schon 1726 durfte der Exkönig hoffen, beim Tode Augusts des Starken von Polen auf Frankreichs Unterstützung rechnen zu können. Doch Cardinal Fleury, Bourbons Nachfolger, wollte ihm nicht wohl und blieb, obwohl schliesslich 1733 gegen seinen Willen zur Förderung der Kandidatur Stanislaws getrieben, im Geheimen dessen Gegner. Die Rührigkeit Montis, des mit reichlichen Geldmitteln operirenden französischen Gesandten in Warschau, erzielte am 12. September 1733 Stanislaws Wahl, nur dem Eingreifen der Russen unter Lacy verdankte der Kurfürst von Sachsen seine Gegenwahl am 5. Oktober. Eingehend ist Frankreichs weiteres Verhalten während der Belagerung des mit schnöden Schutzversicherungen getäuschten Danzig geschildert. Rückhaltslos deckt B. Fleurys Spiel auf, der jede ernstliche Unterstützung des Polen zu verhindern oder erfolglos zu machen wusste, nur hätte B. schon früher eine Andeutung über die politischen Motive des Cardinals geben sollen, von denen er erst später, als sie bei Gelegenheit der Wiener Verhandlungen 1735 zu Tage traten (S. 371 folg.) spricht: Fleurys Herzenswunsch war hiernach ein engstes Bündnis Frankreichs und Oesterreichs, seine Abneigung gegen Stanislaws Königthum beruhte darauf, dass er in ihm den Störer dieses grossen Planes sah und er hielt es nach seinem Ausdruck für „un devoir religieux," alle polnischen Pläne Chauvelins, des Staatssekretärs des Auswärtigen, zu durchkreuzen. Bei solchem Uebelwollen der Regierung war alle Anstrengung und persönliche Aufopferung einzelner Franzosen, wie Montis und seines Kopenhagener Collegen Plélo, aussichtslos. Fleurys Friedensliebe, die ihm bei seinen Verhandlungen mit Horace Walpole die empfindlichste Demüthigung zuzog, gab Stanislaw preis, er hatte nicht einmal bei der Eröffnung der Verhandlungen in Wien seinem Abgesandten de la Baune hierüber Instruktionen ertheilt und hätte den König sogar ohne Entschädigung fallen lassen, wich aber anderen Einflüssen, denn bereits seit den ersten Monaten von 1735 war die eventuelle Erwerbung Lothringens, auf die schon vorher Friedrich Wilhelm von Preussen hingewiesen hatte, zwischen Stanislaw und Marie von Frankreich erörtert worden. Noch beim Abschluss des Geschäftes zeigte der Cardinal dieselbe

Digitized by Google

Rücksichtslosigkeit und liess die Polen völlig in Ungewissheit; erst nach fast 2 Monaten bequemte er sich dazu, dem König vom Inhalt der Wiener Abmachungen vom 3. Oktober 1735 officiell Mittheilung zu machen. Die Polen waren niedergeschmettert, ihr Gesandter Ozarowski hatte heftige Auftritte mit Fleury und Chauvelin, die B. dramatisch belebt wiedergiebt (S. 359 folg.), doch sie mussten sich fügen. Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über Lothringen. Wer hätte ahnen sollen, dass der polnische Flüchtling das alte Fürstengeschlecht, das ihn 1714 und 1719 finanziell unterstützte, dessen Huld er demüthig erbat (S. 15—19), aus seinem Erbland verdrängen würde! Wir erfahren hier aus Franz' III. vertrauten Briefschaften und Aufzeichnungen, dass sein Widerstreben gegen den Tausch seiner Heimat nicht, wie man hat annehmen wollen, ein fiktives war; es war ihm bitterer Ernst damit und seine Haltung wurde verstärkt durch eindringliche Mahnungen seiner Mutter Elisabeth Charlotte und durch die rührenden Beweise der Anhänglichkeit der Lothringer. Man hatte sich gefreut über die Aussicht der Vermählung mit Maria Theresia und sah in Franz schon den Nachfolger Karls VI. auf dem Kaiserthron, aber rief ihm zu: „Elevant s'il se peut, la grandeur souveraine,

Sois roi de l'univers, mais sois duc de Lorraine" (S. 393).

Französisch in der Sprache, wollte das Volk politisch nichts von Frankreich wissen „pour laquelle leurs pères et leurs ayeux leur ont perpétué une antipathie insurmontable et invéterée depuis plus de huit siècles entiers" (S. 418). Doch alles war vergebens, Bartensteins brutale Aeusserung „keine Abtretung, keine Erzherzogin" charakterisirt deutlich die Lage. Nach monatelangem Kampfe musste Franz nachgeben, wenn es auch noch bis zum März 1737 dauerte, bis die herzogliche Familie vom Lande schmerzvollen Abschied nahm und Stanislaw nominell den Besitz antrat. Die Darstellung dieser letzten Phasen der Selbständigkeit Lothringens mit der Aufpfropfung des Herzogshauses der Gerhardiner auf den verdorrenden habsburgischen Stamm gehört zu den besten Partien des Buches und ergänzt trefflich Arneths knappe Skizze und die umfänglichen französischen Werke über den Erwerb Lothringens. Ausgiebig hat B. neben Akten und Correspondenzen der Archive von Paris und Nancy besonders die des Wiener H.- H.- u. St.-Archivs benutzt, ferner für andere Partien Krakauer, Danziger und andere Archivalien, nur das Dresdner Archiv vermisst man ungern in der Liste der Quellen.

Sehr ungünstig ist das Gesammtbild Leszczynskis: sanguinisch beim leisesten Hoffnungsschimmer, aber haltlos in der Noth, ohne Würde im Unglück, jedem schmeichelnd, eitel, frivol, völlig charakterlos, keine Spur des Philosophen, als den der nach literarischen Lorbeeren strebende König sich hinzustellen liebte; selbst von seinen schriftstellerischen Erzeugnissen erweist B. mehrere als Arbeiten seines Sekretärs Solignac.

B. hat bei aller Beherrschung seines Gegenstandes im Grossen eine entschiedene Neigung für saubere, mühevolle Detailarbeit; er erachtet es als Pflicht, den Leser über die auftretenden Personen möglichst eingehend zu unterrichten, besondere Vorliebe aber hat er für literarische, bibliographische Fragen, denen er mit Behagen nachgeht und deren Resultate er in Anmerkungen niederlegt, die zwar etwas lang, aber wertvoll sind und fast zu kleinen Exkursen anwachsen, vgl. z. B. den Abschnitt über den

Digitized by Google

Kreis von Diplomaten und Literaten, der Stanislaw in Danzig umgab (Tercier, Solignac, die Brüder Andreas Stanislaw und Joseph Andreas Zaluski) u. a. Hoffentlich liefert B. der Wissenschaft künftig ein zusammenfassendes abgeschlossenes Lebensbild der zwar nach seiner Schilderung nicht sehr sympathischen, aber zweifellos interessanten Persönlichkeit Leszczynskis, wofür er das Meiste schon in diesem Werke und seinen anderen Publikationen vorgearbeitet hat und es nur gelten würde, die Zeit des ersten Königthums 1704—1709, bez. 1713, sowie die lothringische Regierungszeit, über die er schon eine Monographie vorbereitet, mit zu berücksichtigen.

2. Ganz anderer Art ist das Buch von Segur, das mit dem obigen insofern einige Berührungspunkte hat, als es auch Stanislaw Leszczynski mit behandelt. Geboren 1699, früh verwaist, vermählt 1713 mit dem vermögenden Geschäftsmann François Geoffrin, führte Marie Therese geb. Rodet in den ersten Jahren ihrer Ehe das Leben einer schlichtbürgerlichen Hausfrau, bis sie um 1730 durch ihre Nachbarin, die bekannte Maitresse des Regenten, die Marquise de Tencin, in deren literarischen Zirkel eingeführt wurde. Allmählich richtete sie sich selbst einen eigenen Salon ein, der besonders nach dem Tode der Tencin der Mittelpunkt der schöngeistigen, literarischen und künstlerischen Kreise von Paris, ein Hauptsitz der Encyclopädisten wurde. Von Besuchern im Laufe der Jahrzehnte seien genannt d'Alembert, Burigny, Diderot, Fontenelle, Grimm, Lamotte, Mairan, Marivaux, Marmontel, Montesquieu, Morellet, Saurin, Suard, Turgot, die Pompadour, Mademois. de l'Espinasse, Mad. Necker, ferner Boucher, Bouchardon, Caylus, Costa de Beauregard, Lagrenée, Paciaudi, Vernet u. a. Auch alle Paris besuchenden Fremden von Ruf und Stellung verkehrten bei ihr und sehr ausgebreitet war ihr Briefwechsel; nur wenige seien erwähnt, wie Horace Walpole, David Hume, Benjam. Franklin, Lady Hervey, Gustav III. v. Schweden, die Herzogin von Zerbst, Katharinas II. Mutter. Mozart spielte als Kind in ihrem Salon und sie empfahl ihn an Kaunitz. Bemerkenswert ist die scharfe Zucht, die Mad. Geoffrin aufrecht erhielt; sie herrschte als absolute Königin in ihrem Reiche der Geister, das allgemein nach ihrem Hause auf der Rue St. Honoré als das Königthum der R. St. H. bezeichnet wurde, und hielt auf strengste Wohlanständigkeit. Ihre gleichnamige Tochter, 1733 an den Marquis de la Ferté-Imbault vermählt, 1737 Wittwe, lebte in ihrem Hause. Voll sprühender Lebenslust, geistreich, excentrisch, bei grosser Ungenirtheit des Auftretens von tadelloser Ehrbarkeit, keine Freundin der mütterlichen Kreise, sogar Gegnerin der Encyclopädisten, verkehrte sie mit den Hofkreisen; Maurepas, Nivernais, Luynes, besonders Bernis waren ihre Freunde. Durch die Prinzessin de la Roche-sur-Yon (vgl. hierzu jedoch Boyé S. 517) wurde die Imbault mit Leszczynski bekannt und rasch befreundet, denn er sah es nach seinem Ausdruck lieber „d'être diverti qu'adoré". In ihrem Msc. „Mon histoire avec le roi de Pologne" berichtet sie über ihren Verkehr mit ihm und über die Erzählungen, die er in seiner frivolen Weise zum Besten gab. Von seiner Gemahlin Katharina Opalinska († 1747), der er durch seine feineren und gröberen Galanterien viel Sorgen bereitet hatte, und von seiner Tochter, der französischen Königin, meinte er, „c'était bien les deux reines les plus ennuyeuses qu'il eût jamais rencontrées;" an

Digitized by Google

Ludwigs XV. Liebschaften sei Marie selbst schuld, da sie durch ihr unausstehliches Wesen den König bis zur Gelbsucht geärgert habe. Taktlos plauderte er auch von seiner eigenen Liebelei mit seiner Cousine, der Herzogin Ossolinska (nicht Orolinska S. 137), die Sache sei aber zu Ende „car elle l'avait ennuyé.“ Interessant sind die Abschnitte über die Beziehungen der Geoffrin zu Katharina II. von Russland (S. 204—225), deren 15 Briefe im Anhang (S. 431—462) abgedruckt sind; die bürgerliche Freundin ging sogar soweit in ihrem Freimuth, der Kaiserin über die Zweckmässigkeit des bei Iwans IV. Ermordung erlassenen Manifestes Vorhaltungen zu machen. Das Fesselndste ist jedoch der Geoffrin Verhältnis zu Stanislaw Poniatowski, dessen Vater sie 1741, den selbst sie 1753 in ihrem Salon begrüsst hatte. Eine innige Freundschaft, ein Verhältnis wie zwischen Mutter und Kind entspann sich zwischen der betagten Pariserin und dem jungen Polen, dessen Thronbesteigung 1764 nichts daran änderte; bis zu ihrem Tode 1777 bestand der lebhafteste Briefwechsel (herausgegeben vom Grafen Mouy, Paris 1875) zwischen der „chère maman“ und dem „cher fils.“ Seine Erhebung (Katharina II. schrieb ihr dazu am 4. Okt. 1764 „je vous félicite de l'élévation de mr. votre fils .... je laisse le soin de le rectifier, en cas de besoin, à votre tendresse maternelle“) liess sie hoffen, ihn und sein Polen zu einem Idealfürsten und Idealstaat zu machen, eine allerdings grausame Täuschung, wie sie selbst bei ihrem Aufenthalt in Polen 1766 erkannte. Auf der Reise dahin traf sie am 7. Juni 1766 in Wien ein, Kaunitz (der sie übrigens auch in seinen Briefen mit „maman“ anredet) erwies ihr jede Art von Aufmerksamkeit, sie brachte alle Abende bei ihm zu; Joseph II. begrüsste sie auf das huldvollste auf der Promenade („il est descendu avec vivacité de sa calèche et est venu à la portière de la carosse où j'étais“) [1]). Maria Theresia selbst nahm sie in Schönbrunn gütig auf, und zeigte ihr ihre Kinder; als die Geoffrin beim Anblicke der elfjährigen Marie Antoinette halblaut äusserte „Voilà une petite archiduchesse charmante; je voudrais bien l'emporter avec moi!“ sagte die Kaiserin lächelnd „Emportez, emportez!“ und trug ihr auf, nach Hause zu schreiben „qu'elle avait vu cette petite, et qu'elle la trouvait belle.“ Man muss dabei berücksichtigen, — was Segur hätte erwähnen sollen, — dass schon im Frühjahre 1766 die Verabredungen Ludwigs XV. und Choiseuls mit Maria Theresia und Starhemberg über die künftige Vermählung Antoinettes mit dem Herzog von Berry (Ludwig XVI.) zu einem Einverständnis geführt hatten (s. Arneth Maria Theresia VII, 418 bis 421, 559) und die Kaiserin bei dem Gespräch mit der Geoffrin unverkennbar den Zweck verfolgte, durch die Königin des berühmtesten Salons von Paris deren zahl- und einflussreiche Freunde und damit die öffentliche Meinung der künftigen Dauphine von vornherein günstig zu stimmen.

Das letzte Jahr ihres Lebens war Mad. Geoffrin gelähmt, ihr Salon ging in Folge dessen ein, zumal ihre Tochter den alten Freunden ihrer

[1]) Joseph besuchte sie auch bei seiner Anwesenheit in Paris, doch gehört dieser Aufenthalt nicht, wie Segur S. 380 angiebt, in den Juli 1777, denn Joseph weilte vom 18. April bis 31. Mai in Paris und Versailles s. Arneth X, 252.

Digitized by Google

Mutter, voran d'Alembert, wegen ihrer Freigeisterei den Zutritt zu der Kranken versagte; der Kreis der Tochter, die 1771 den Orden der „Lanturelus" stiftete, blühte weiter; u. a. gehörten ihm Grossfürst Paul und seine Gemahlin Marie, Prinz Heinrich von Preussen, der Herzog von Sachsen-Weimar, Cardinal Bernis, die Staël u. s. w. an. Doch als die Anzeichen der Revolution die vornehme Gesellschaft des ancien regime aufschreckten, erlosch er 1789 in Folge Altersschwäche und Verstimmung der Marquise; 1791 starb sie selbst voll trüber Ahnungen über die unaufhaltsam hereinbrechende neue Zeit. Ihre und ihrer Mutter Papiere erbte ihres Gemahls Neffe, Louis d'Estampes, Marquis de Mauny, und das Archiv der Familie Estampes lieferte Segur die wertvollen Unterlagen seines Buches. Ist es auch kein Erzeugnis so schwerer Wissenschaftlichkeit, wie das Boyés, hat sich auch S. öfters in zu grosser Genügsamkeit auf die ungedruckten Briefe und Familienaufzeichnungen beschränkt, ohne im vollen Umfange die sonstige Literatur oder andere Quellen zur Erläuterung heranzuziehen, ist sein Buch auch nicht frei von Versehen und Irrthümern: so ist es doch ein so liebenswürdiges Buch, bietet soviel des Neuen und Interessanten für die verschiedensten Verhältnisse französischen Geistes- und Gesellschaftslebens mit manchen Reflexen auch auf politische Dinge und Persönlichkeiten und entwirft so anziehende Skizzen von zweien der bedeutendsten jener eigenartigen Salons, jener „bureaux d'esprit", dass wir seinem Verfasser die verdiente Anerkennung gern zollen wollen.

Dresden. W. Lippert.

Hanns Schlitter, Correspondance secrète entre le comte A. W. Kaunitz-Rietberg, ambassadeur impérial à Paris, et le baron Ignaz de Koch, secrétaire de l'impératrice Marie-Thérèse 1750—1752. Paris, (Plon, Nourrit et Cie) 1899. XIX und 385 S. gr. 8°.

Die Geschichte keines anderen österreichischen Herrschers vermag sich so umfänglicher Quellenpublikationen zu rühmen, wie die Maria Theresias und im Anschluss daran Josephs II. Besonders von Korrespondenzen ist für diese 50 Jahre eine solche Fülle veröffentlicht, dass sie schon fast überreich scheinen könnte. Und doch muss man sagen, die Menge auch nur des wertvollsten Stoffes ist keineswegs erschöpft. Das Gesammtbild Maria Theresias, ihres Lebens, Wesens und Wirkens, ihrer innern und äussern Politik ist ja von Arneth festgestellt und wird sich im wesentlichen durch alle neuen Veröffentlichungen bestätigt finden. Aber Arneth allein konnte, trotz des Umfangs seines grossen darstellenden Werkes und der langen Reihe von Bänden mit Briefwechseln, die grosse Aufgabe nicht ganz bewältigen; noch zahlreiche Punkte bedürfen der sorgfältigen Einzelforschung, die vieles deutlicher herausarbeiten, ergänzen und auch berichtigen kann. Letzteres ist auch der Fall mit Arneths Darstellung des Verhältnisses Oesterreichs zu Frankreich zwischen 1748 und 1756.

Im Frühjahr 1749 forderte Maria Theresia, im Hinblick auf die drohende Gestaltung der schwedisch-russischen Angelegenheiten und auf die

Digitized by Google

Nothwendigkeit bestimmter Stellungnahme Oesterreichs zu Frankreich nach dem Aachener Frieden, von den Konferenzministern Königsegg, Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller, Kaunitz und Harrach Gutachten über die künftige auswärtige Politik. Ihre Ansichten sind bei Arneth und Beer (Aufzeichnungen des Grafen William Bentinck über Maria Theresia) eingehend dargelegt. Während die andern für Aufrechterhaltung des alten freundschaftlichen Verhältnisses zu den Seemächten eintraten, gedachten Ulfeld und Khevenhüller nebenher auch der Möglichkeit einer Anknüpfung engerer Beziehungen zu Frankreich, Kaunitz hingegen trat mit Entschiedenheit — allerdings auch unter Forterhaltung des Bundes mit den Seemächten — für eine Aussöhnung mit Frankreich, und ein Zusammengehen Frankreichs und Oesterreichs [1]) gegen Preussen ein, um nicht bloss defensiv Friedrichs II. allseitig befürchteten weiteren Uebergriffen und Gewaltschritten gewachsen zu sein, sondern zur geeigneten Zeit selbst offensiv gegen ihn vorgehen und Schlesien ihm wieder abnehmen zu können (vgl. Arneth M. Th. IV, 274—277, Beer, Bentinck S. LV, LVII). Nach Arneth fand diese Ansicht Kaunitz' die volle Billigung Maria Theresias, sie ward die Richtschnur der österreichischen Politik, zu ihrer Durchführung erhielt Kaunitz selbst 1750 den Botschafterposten in Paris. Beer hat jedoch dieser Auffassung widersprochen und gezeigt (S. XXXIV, XXXVII, LXVIII), dass nicht Kaunitz' Spezialgutachten als massgebend approbirt wurde, sondern der „Auszug" aus allen Gutachten, den Bartenstein im Auftrage Maria Theresias anfertigte. Dieser Auszug schwächte aber die offensiven Partien des Kaunitzschen Vorschlags ab und stellte die Gesichtspunkte defensiven Verhaltens in den Vordergrund, worin Kaunitz mit den andern Mitgliedern der Konferenz übereinstimmte. Maria Theresias Resolution, die Arneth entgangen war, lautete, dass sie die Meinungen der Minister approbire, soweit sie übereinstimmten: wo aber ein Unterschied sei, „falle denen Majoribus bei", was für künftig bei allen Berathschlagungen und Expeditionen als Grundsatz festzuhalten sei. Die Majorität war aber für völlige Beibehaltung und Pflege der bisherigen politischen Konstellation. So erklärt es sich auch, dass Kaunitz sowohl als Gesandter, wie dann auch anfangs als Staatskanzler das Bündnis mit Frankreich nicht betrieb, dass dies vielmehr erst 5—6 Jahre später erfolgte. Er war gar nicht in der Lage, für seinen eigenen Plan in Paris zu wirken, sondern war an jenen, als politisches Leitmotiv geltenden Auszug Bartensteins gebunden, der ja auch seiner Instruktion einverleibt war (s. Beer, Bentinck S. XXXV, LXXIII, CXXX). Seine Hauptaufgabe sollte nicht sein, Frankreich zum gemeinsamen Kriege gegen Preussen oder mindestens zur wohlwollenden Neutralität in Oesterreichs geplantem Kriege gegen Preussen zu bestimmen, sondern bestand ganz im Gegentheil darin, es von der Ehrlichkeit der österreichischen Absichten zu überzeugen, den Frieden zu wahren, ein Bestreben, das in gleicher Weise die französische Politik erfüllte; doch gelang

[1]) Zu Beginn seiner Einleitung bemerkt Schlitter, Kaunitz habe diese Ideen während des Aachener Kongresses gefasst; aus Kaunitz' eignen Worten ergiebt sich jedoch, dass die Idee der Annäherung an Frankreich bei den Aachener Verhandlungen nicht von ihm selbst herrührte, sondern von den ihm in Aachen zugegangenen Weisungen und von den Aeusserungen der französischen Minister, vgl. Beer, Bentinck S. LVII, LXVIII.

Digitized by Google

es trotz dieser Uebereinstimmung der Absichten weder Kaunitz, noch seinem französischen Kollegen in Wien, Hautfort, den andern Hof von der Lauterkeit seiner friedlichen Gesinnung zu überzeugen. Schlitters Veröffentlichungen bestätigen durchaus die Richtigkeit der Meinung Beers, denn diese Zeugnisse sind so vertraulicher Art, dass bei ihnen jeder Verdacht, als seien die Worte — wie öfters in den gesandtschaftlichen und ministeriellen Correspondenzen — nur da, um die wahren Gedanken zu verbergen, von vornherein ausgeschlossen ist. Es handelt sich dabei um die geheime, hinter dem Rücken der offiziellen Regierungsorgane, des Kanzlers Ulfeld und des eigentlichen Leiters der Politik, Bartenstein, gepflogene Correspondenz des im höchsten Vertrauen Maria Theresias stehenden Kabinetssekretärs Koch mit Kaunitz, eine Correspondenz, die fast so gut wie eine Correspondenz zwischen Kaunitz und Maria Theresia selbst ist, da die Kaiserin die Schreiben Kaunitz' las und selbst Kochs Antworten inspirirte, ja mehrfach sogar eigenhändig durchkorrigirte und mit Zusätzen versah, vgl. z. B. S. 180 bis 186, 283 und dazu S. 349, 350, 355. Arneth kannte anfangs hiervon nur die wertvollen Briefe Kaunitz' an Koch, des Letzteren Briefe hingegen, die die oft unentbehrliche Ergänzung und Erklärung dazu liefern, wurden erst später aufgefunden; doch plante Arneth selbst noch diese Publikation und es ist höchst dankenswert, dass Schlitter diesen Gedanken seines früheren Chefs verwirklicht hat. Es ist unmöglich, hier auf die Fülle von Einzelheiten einzugehen, die unserer Kenntnis zuwachsen, nur auf einiges sei hingewiesen. So auf die Urtheile und Bemerkungen über Persönlichkeiten, über Kaunitz' Nachfolger Starhemberg, Mercy S. 166, den Grosskanzler Grafen Cristiani 176, Ammon, den preussischen Geschäftsträger im Haag und in Paris, 50, 56, Klinggräf, den preussischen Gesandten in Wien 56, 63, den Marschall Moritz von Sachsen 40, Hautfort 37, 38, Puysieux 39, St. Contest 165, 167. Gelegentlich läuft auch eine Ansicht unter, die die Zukunft nicht bestätigt hat, so wenn Kaunitz von Ludwig XV. meint, er werde auf seine alten Tage sich zur Bigotterie wenden, also Ludwig XIV. ähneln S. 49, 50. Um so zutreffender erweisen sich aber seine Urtheile über die inneren französischen Zustände 50 (C'est une charrue assez mal attelée et la plupart des choses ne se font que par intrigues et cabale, c'est un corps qui ne se soutient que par son immensité), 164 (c'est une volerie epouvantable. Quelle différence dans la confrontation du désordre qui regne ici, avec la regle et le bon ordre . . . chez nous). Dass das gegenseitige Spionagesystem der Mächte sehr ausgebreitet war, ist bekannt; die Beispiele aber, die dieser Briefwechsel bringt, übersteigen jeden Begriff. Alle Depeschen der auswärtigen Vertreter in Wien an ihre Höfe werden geöffnet, ausser wenn der Gesandte sich eines direkten, eigenen Couriers bedient; Koch schickt regelmässig die vollständigen Serien der Berichte, die Hautfort nach Paris, Flemming nach Dresden, Klinggräf nach Berlin richten u. s. w. Selbst die geheimsten Chiffern werden aufgelöst, Koch äussert sein Missvergnügen über den häufigen Chifferwechsel, der selbst einem so geübten Bureau, wie dem Wiener, Mühe mache. Einmal muthmasst er bei einer wichtigen Notiz, dass Puysieux sich absichtlich eines alten, ausser Gebrauch gesetzten Chiffers, dessen Dechiffrirung in Wien er voraussetzt, für diesen Fall bedient habe, um so den Inhalt der Depesche, den man durch Hautfort nicht direkt mittheilen wollte, dem Kaiserhofe

Digitized by Google

doch bekannt werden zu lassen! Nirgends findet sich die leiseste Spur eines moralischen Bedenkens über so verwerfliche Mittel. Aus den vielen interessanten Stellen (S. 39, 43, 58, 83, 102, 109, 117, 125, 129, 205 u. a.) sei nur die drastische Stelle aus Kochs Brief vom 18. Sept. 1751 (S. 125) hier angeführt: „dans quinze jours au plus tard je seray en etat d'envoyer à V. E. la correspondance de Bezold avec Brühl. C'est le dix-huitième chiffre dont on est venu au bout dans le courrant de l'année; avoués ... que l'impératrice est servie au mieux à cet égard; nous passons malheureusement pour être trop habiles dans cette art et cette idée fait qu'à tout instant les cours qui appréhendent, que nous pourrions avoir leur correspondance, changent ... des clefs et en envoyent chacque fois des plus difficiles et penibles à déchiffrer."

Die Edition ist mit grosser Sorgfalt gemacht; die Texte sind nicht (wie z. B. bei Arneth und in den preussischen Publikationen über Friedrich II.) in modernisirtem Französisch gegeben, sondern anerkennenswerter Weise unverändert gelassen. In den Anmerkungen ist ausser den Erläuterungen noch vielerlei ergänzendes Material aus sonstigen Briefen und Acten beigebracht. Ein Register der Personennamen unterrichtet zugleich kurz über den Stand des Betreffenden, doch sind diese Angaben bisweilen zu knapp gehalten und fehlen mehrfach ganz [1]).

Der stattliche Band ist auf Vorschlag des Herzogs von Broglie, der ja selbst schon der Zeit Maria Theresias manche interessante Studie gewidmet hat, erschienen als Publikation der „Société de l'histoire diplomatique". Wir müssen der Gesellschaft dankbar sein für die Förderung dieser wertvollen Arbeit, die so viel des Interessanten und Wichtigen beiträgt zur genauen Kenntnis eines wenn auch nur kleinen Abschnittes aus einer grossen Zeit.

Dresden. W. Lippert.

Stockhorner von Starein, Otto Freiherr, Die Stockhorner von Starein. Versuche der Darstellung der Geschichte dieses Geschlechtes. Wien, Karl Konegen, 1896.

In jüngster Zeit werden erfreulicher Weise auch die Nachrichten von Adelsgeschlechtern, die in Oesterreich unter der Enns einst ansässig waren oder noch sind, gesammelt und als Familiengeschichte der Oeffentlichkeit übergeben. Freilich erscheinen auf dem Plane zunächst nicht jene Geschlechter, deren Mitgliedern es gegönnt war als grosse Staatsmänner, glückliche Feldherren oder ausgezeichnete Administratoren sich Verdienste zu erwerben und auf solche Art ihren Namen in die Geschichte ihres Vaterlandes zu verflechten, sondern es sind jene, deren Thätigkeit durch Verhältnisse mancherlei Art gehemmt, sich in enger gezogenen Kreisen bewegen mussten und nur Ehre und guten Ruf bewahrt haben. Zu diesen Geschlechtern gehört auch das der Stockhorner. Mit möglichster Unbe-

[1]) In der Schreibung sind einige kleine Versehen zu berichtigen, z. B. 372 Pesold statt Pezold: 374 Solto Major wohl statt Sottomajor (= Sotomayor): 56 Cavalo ist identisch mit 40, 367 Carato; 368 Des Essarts statt Des Issarts.

Digitized by Google

fangenheit, frei von aller Schönfärberei und „Verbesserung der Thatsachen“ hat der Verf., ein Mitglied des mit dem Ende des 13. Jhdts. in Oesterreich unter der Enns nachweisbaren Geschlechtes, die Erlebnisse der Generationen seines Hauses zusammengestellt, nachdem er eine Reihe von Archiven mit Mühe und Fleiss durchsucht hat. Leider war zur Zeit, als er seine Materialien sammelte ein Archiv noch nicht geschaffen, dessen Bestände so manche Lücke in der Geschichte der Stockhorner ausfüllen; es ist das von dem Statthalter Oesterreichs unter der Enns E. Grafen Kielmannsegg 1893 ins Leben gerufene k. k. Archiv für Niederösterreich, das heute soweit geordnet ist, um von Forschern benützt zu werden. Aus den in geschlossener Reihe vorliegenden Lehenbüchern von König Ladislaus bis in unsere Tage herab erfahren wir, dass Diemut, die Hausfrau Niclas II. Stockhorner mehrere landesfürstliche Lehen um den Heiligenberg (pol. Bezirk Mistelbach) erworben hat, und dass ihr Gemahl ihr Lehensträger war (Lehenbuch K. Ladislaus fol. 89′), dass Andreas, der bisher „ausser genealogischer Ordnung“ gestanden, ein Sohn Bernhards war; dass er 1480 und 1494 mit der „brochen Veste“ Walterskirchen belehnt wurde (Lehenbuch 1457—1480 fol. 276 und 1494—1505 fol. 34), dass die Brüder Wolfgang und Georg 1494 mit der von Albrecht von Eyzing erkauften „Veste“ Starein belehnt wurden (Lehenbuch 1494—1505 fol. 51), dass Leonhard St. nicht einen Sohn, sondern zwei Söhne und zwei Töchter hinterliess, die durch ihren Vormund Ladislaus von Prag Freiherrn zu Windbag mit der „Veste auf dem Wasen“ (bei Weitra) belehnt wurden (Lehenbuch 1539—1646 fol. 108), dass die Brüder Hans und Joachim 1582 landesfürstliche Lehen zu Wielands erwarben (Lehenbuch 1577—1586 fol. 282′), dass Joachim diesen Besitz 1588, 1593, 1605 und 1612 vergrösserte (Lehenbuch 1587—1610 fol. 19′, 83 und 233′; 1611—1615 fol. 143′). Wir lernen ferner aus diesen Lehenbüchern Ehrentraut St. und ihre Kinder kennen (1611—1615 fol. 118′) und erfahren (fol. 258), dass 1615 Ernst St. Grossau erwarb. Lehenbuch 1616—1624 endlich nennt fol. 69′ alle Kinder des Hans Christof St. Schliesslich finden sich die Nachrichten, an wen alle landesfürstlichen Lehen der St. im XVI. und XVII. Jahrhundert geliehen sind, sowie auch auf welche Weise.

A. Starzer.

Notizen.

In einer Baseler Dissertation hat Gustav Müller-Mann aus Wegeleben (Preussen) „Die auswärtige Politik Kaiser Otto II.“ behandelt (Lörrach 1898), einen gut gewählten Gegenstand, dessen zusammenhängende Erörterung sehr wünschenswert war. Der Verfasser übt im Einzelnen oft zutreffende Kritik an der Auffassung seiner Vorgänger, namentlich Ranke's, und bringt auch manches zur Beurteilung der Quellenschriftsteller Förderliche bei, doch ist seine Darstellung und Methode durchaus nicht einwandfrei. In der Hauptsache beschäftigt er sich mit dem Kampfe des

Digitized by Google

Kaisers gegen die Sarrazenen, während er die dänischen und französischen Angelegenheiten sowie die Verhältnisse an der Ostgrenze in aller Kürze behandelt. Mit seinen gewiss beachtenswerten Ausführungen über das J. 982 habe ich mich an anderer Stelle auseinanderzusetzen, hier sei nur bemerkt, dass der Verfasser die Bedeutung, welche die süditalienischen Staaten haben, allerdings richtig hervorgehoben, den Unterschied ihrer Entstehung aber nicht genügend beachtet hat. Doch kommt es gerade darauf an, die aus dem langobardischen Reiche herrührenden Teilherrschaften Capua, Benevent, Salerno von den seit langer Zeit in wechselnder Abhängigkeit von Byzanz erstandenen Fürstentümern Gaeta, Neapel, Amalfi zu trennen. Desgleichen hat er (S. 23) die Wandlung im Orient, welche durch die Gründung der Fatimidenherrschaft in Aegypten hervorgerufen wurde, übersehen, auf ihr aber beruht das Verhältnis des Nikephorus Phokas zu dem ägyptischen Kalifen. Zu S. 34 wäre zu erinnern, dass der Einfall von 981 nicht Abulquasims erster Zug war, dieser schon im J. 974 begonnen hatte, den heiligen Krieg auf das Festland zu übertragen. Ueberhaupt leidet das Büchlein daran, dass dem Verfasser Amari's Werke, Schlumbergers Épopée Byzantine (Paris 1896), L. Singers Abhandlung über die Rother-Sage (Jahresber. des akad. Gymn. in Wien 1889), v. Sickels Erläuterungen zu den Urkunden Otto II. (Mitt. des Inst. f. öst. Geschichtsf. Ergbd. 2, 180 ff.), desselben Itinerario di Ottone II. nell'anno 982 (Roma 1886) entgangen sind. Die Gemahlin Ottos II., Theophanu, erklärt er für die Nichte des Tzimiskes, indem er meine in der Byz. Zts. erschienene, mindestens zu begründeter Vorsicht mahnende Ausführung kurzer Hand ablehnt, ohne jedoch neue Gründe für die von Moltmann verfochtene Ansicht beizubringen, und ohne den Kreis zu bemerken, der ihn festhält, wenn er zuerst aus seiner Annahme das angebliche Verhalten der Kaiserin erklärt, daraus wiederum einen Schluss auf ihre Abstammung zieht. Die flüchtige Charakteristik des Kaisers (S. 65) erschöpft den Gegenstand nicht. Lambert v. Hersfeld, Richer und Thietmar wären besser in den neuen Handausgaben benützt worden. Dass auf S. 54 Anm. 147 eine „ältere Quelle" angeführt wird, der „etwas von maritimen Plänen Otto II. zu Ohren gekommen war", ist wohl nur in der Eile geschehen. K. Uhlirz.

Im Archiv für kathol. Kirchenrecht 79, 3 ff. handelt L. Wahrmund ohne Kenntnis von der Abhandlung Teiges, Mittheil. 18, 408 ff., aber sorgfältiger und eingehender als dieser über die im Cod. vatican. lat. 2661 enthaltenen, dem Bonaguida von Arezzo zugeschriebenen „Consuetudines cancellariae" aus der Mitte des 13. Jahrh. Beachtenswert ist, dass Wahrmund die Autorschaft Guidos, die Teige als erwiesen hinnimmt, nur mit Vorbehalt gelten lässt. Von den Beilagen ist der grössere Theil (S. 9—18) neu und für die Kenntnis des Geschäftsganges der römischen Curie wertvoll; dagegen sind die S. 18—19 folgenden „Consuetudines" bereits korrekter bei Teige gedruckt. T.

Eine »Uebersicht der Judengesetzgebung in Oesterreich vom 10. Jahrhundert bis auf die Gegenwart" hat J. E. Scherer als Separatabdruck aus dem „österreichischen Staatswörterbuche" herausgegeben (Wien 1895 Hölder). Der Verfasser behandelt den Stoff nach den

Digitized by Google

einzelnen Kronländern, wobei eine Beschränkung auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (mit Ausschluss der Länder der ungarischen Krone) durch den Charakter der Sammlung, in der diese Abhandlung erschien, gegeben war. In knapper Darstellung erscheint sorgfältig und mit grosser Sachkenntnis so ziemlich alles Wesentliche zusammengestellt, was die vorhandene Literatur darüber enthält. Die Lage der Juden und deren rechtliche Stellung in den einzelnen Ländern erfährt damit zugleich eine entsprechende Beleuchtung. Dass der Verf. bei seinen Ausführungen vielfach die innere Begründung verschiedener Gesetze und Verordnungen, sowie deren Zusammenhang mit der historischen Gesammtentwicklung nicht berührt, mag wohl aus der im Titel zum Ausdruck gebrachten Beschränkung seines Zieles zu erklären sein. Manches ist so allerdings recht wenig plausibel. So die Herabsetzung des Zinsfusses im J. 1338, die keineswegs einer freiwilligen Verpflichtung der Wiener Judengemeinde „zum Danke“ für den Schutz des Landesherrn entsprang, sondern durch die Herzoge vielmehr angeordnet ward in Ansehung des „grossen schaden und gepresten,“ welche die Wiener Bürger in Folge „des grassen ungewöhnlichen“ Zinsnehmens der Juden erfahren hatten [1]). In ähnlicher Weise erhalten auch die scharfen Massnahmen gegen die Juden am Ausgang des 14. und im Verlaufe des 15. Jh. durch Heranziehung der übrigen Quellen ihr bedeutsames Relief. Unter andern möchte ich da auf verschiedene bisher kaum beachtete Stellen einzelner Banntaidinge aufmerksam machen [2]), in denen man einen Reflex dieser ganzen Bewegung wahrnehmen kann. Zu berichtigen ist die Angabe, dass die österr. Herzoge 1331 das Recht Juden zu halten als Territorial-Hoheitsrecht von Ludwig d. Baier erlangt hätten. Es handelte sich damals bloss um eine Bestätigung dieses bereits von den früheren Herzogen geübten Rechtes. Ueber die Ausübung des Judenregales (Judensteuern) und die Verwaltung derselben (Hofmeister) in der zweiten Hälfte des 14. Jh. hätten einzelne bei Senckenberg, Selecta iuris IV. u. Schalk, Blätt. f. Landeskunde v. Nied.-Oesterr. 21 Bd. gedruckte Urkunden noch wertvolle Daten gewinnen lassen. Für Schlesien sind die Arbeiten Oelsners in Liebermanns Jahrb. f. Israeliten 1854 und im Arch. f. österr. Gesch. 31. Bd. nicht benützt. A. Dopsch.

In seinem Aufsatze „Das Itinerar Herzog Leopolds VI. im Jahre 1217“ (Blätter d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterr. 1898) bringt M. Tangl die Datirung und Einreihung der Urkunden Herzog Leopolds VI. von Oesterreich aus der ersten Hälfte des Jahres 1217 in scharfsinniger und überzeugender Weise in Ordnung, nachdem noch Juritsch Gesch. der Babenberger 440 ff. mit recht haltlosen Annahmen daran herumgearbeitet hatte. O. R.

Die Kämpfe Oesterreichs mit den Osmanen vom Jahre 1526 bis 1537. Von L. Kupelwieser, k. u. k. Feldmarschall-Lieutenant. Mit 5 Karten-Skizzen und einer Beilage. Wien und Leipzig. W. Braumüller 1899. Den Mittelpunkt der Kämpfe Oesterreichs mit

[1]) Tomaschek, Wiener Rechte 1, 102.
[2]) Oesterr. Wiesthümer 1. 571 ff.

Digitized by Google

den Osmanen in den Jahren 1526 bis 1537 bildet die Belagerung der Hauptstadt Wien durch Sultan Suleiman II., den „Prächtigen". FML. Kupelwieser, der sich bereits durch seine, auch in diesen Blättern (19, 735) besprochene Studie über die Kämpfe Ungarn's mit den Osmanen bis zur Schlacht bei Mohács 1526, als ein wohl unterrichteter Führer durch diesen geschichtlichen Abschnitt bekannt gemacht hat, behandelt denn auch, gestützt auf handschriftliches Material des Staats- und Kriegsarchivs die kriegerischen Ereignisse in und um Wien während der Türkenbelagerung 1529 mit besonderer Sorgfalt und bietet darüber zahlreiche und interessante Einzelheiten. Als ein Vorzug des ganzen, klar und anziehend geschriebenen Buches, dem nebst fünf Karten-Skizzen im Texte die sorgfältig reproducirte Rundsicht der Belagerung von Wien im Jahre 1529 von Meldemann nach dem in der Albertina befindlichen Original beigegeben sind, muss die fachmännische Beurtheilung der beiderseitigen Heere und Operationen, insoweit letztere nicht eben die bei Türkenkriegen vergangener Zeiten üblichen wüsten Plünderungszüge sind, hervorgehoben werden.

Wien. Oscar Criste.

Ueber „Die Verwaltung der innerösterreichischen Länder von 1564 bis zur Gegenwart" hat A. Starzer jüngst (Separat-Abdr. aus d. Jahrb. d. Leogesellschaft, Wien 1898) gehandelt. Die kleine Skizze (23 S. 8°) bringt nach einer aus der einschlägigen Literatur zusammengestellten Uebersicht über die frühere Zeit eine kurze Darstellung der Veränderungen, welche die landesfürstliche Verwaltung von Steiermark, Kärnten, Krain und d. Küstenland innerhalb des im Titel angegebenen Zeitraumes erfahren hat. Einzelne, allerdings ziemlich ungleichmässig eingestreute Details beruhen auf Archivalien. Ohne den Versuch zu machen, die innere Begründung und tiefere Bedeutung dieser Wandlungen zu erfassen hat sich der Verfasser darauf beschränkt, die äusseren Vorgänge, in welchen dieselben zu Tage treten, darzustellen.

A. Dopsch.

Ein Gutachten mit Reformvorschlägen über die österreichischen Centralbehörden aus den Jahren 1611—15 behandelt M. J. Neudegger: „Geheime Raths- und Hofexpeditions-Reformation in Oesterreich unter Kaiser Mathias." Der Inhalt dieses Gutachtens, das (im bayr. geh. Staatsarchiv zu München aufbewahrt) über höheren Befehl erstattet wurde, bezieht sich vornehmlich auf die inneren Verhältnisse und Zustände bei den vier damals in Oesterreich bestehenden Centralbehörden (Geheim-Rath, Hofrath, Hofkammer und Hofkriegsrath). Indem der unbekannte Autor desselben bei seinen Vorschlägen von den Mängeln und Missständen, die bei diesen Behörden hervortraten, ausgeht, ergeben sich interessante Streiflichter für die Beurtheilung der Organisation und Wirksamkeit derselben um jene Zeit. Ein Theil dieses Gutachtens, besonders über den Geheimen Rath, gelangt am Schlusse der Abhandlung zum Abdruck. Man wird bedauern müssen, dass es dem Verf. nicht möglich wurde, den Autor diese Gutachtens zu eruiren und festzustellen, ob die darin enthaltenen Reformvorschläge auch thatsächlich eine Berücksichtigung fanden. Als Gutachten bloss eines Unbekannten (Referenten?) können diese Aus-

Digitized by Google

führungen doch nur einen beschränkten Wert, etwa in culturhistorischer Beziehung, für sich in Anspruch nehmen. Das was der Verf. anhangsweise über die Herkunft des Hofmeisteramtes (Excurs I) und des Geheimen-Rathes (Excurs II) bemerkt, ist nicht überzeugend. Man wird die Ausbildung dieser beiden Institute m. E. nicht ausschliesslich als Nachahmung fremder Muster (Burgund?), zu erklären haben, sondern dabei auch die organische Entwicklung der Verwaltungsbedürfnisse der einzelnen Länder nicht ganz übersehen dürfen. A. Dopsch.

Im 85. Bande des Archivs für österr. Geschichte S. 359—378 veröffentlicht J. Schwerdfeger eine bemerkenswerte Denkschrift des Grossherzogs und nachmaligen Kaisers Franz Stephan von Lothringen-Toscana vom Frühjahre 1742, deren Inhalt er in der Einleitung näher beleuchtet. Der Grossherzog übersandte dieselbe an den ehemaligen Reichsvicekanzler und nunmehrigen Fürstbischof von Bamberg Friedrich Karl Grafen Schönborn mit der Bitte im Sinne der darin niedergelegten Anschauungen bei Kaiser Karl VII. vermitteln zu wollen. Er empfiehlt den Friedensschluss der kriegführenden deutschen Mächte Bayern, Preussen, Sachsen und Oesterreich auf Grund angegebener Bedingungen, und hierauf den Zusammenschluss dieser Mächte und des ganzen Reiches überhaupt, um nach Aufstellung einer Bundesarmee von 271.000 Mann im Bunde mit den Seemächten, „welche die Noth erkennen, Frankreich ein wenig zu stutzen", einen Angriffskrieg gegen den „Erbfeind" Frankreich zu führen und so „dem römischen Kaiser als Kaiser ein patrimonium zu verschaffen und dieses könnte die Landgrafschaft Elsass so ohnedem ein Reichslehn ware, betreffen und [dieses müsste] allzeit eines erwehlten römischen Kaisers patrimonium sein". Dann „würde des teutschen Reichs herrlichkeit widerrumb vorleuchten". Ist dieser Gedanke auch trotz den allem Anschein nach aufrichtigen Bemühungen Schönborns nicht durchgedrungen und seine Verwirklichung einer späteren Zeit vorbehalten geblieben, so bleibt er doch beachtenswert namentlich im Hinblick auf den hochgestellten Verf., der in dem Begleitschreiben an Schönborn sich einen „wahren seinem Vatterland völlig ergebenen Teutschen" nennt. Der sorgfältige Abdruck erfolgte nicht nach dem schwer leserlichen Originalconcepte, sondern einer von einem Secretär angefertigten, das eigenthümliche Französisch-Deutsch des Verf., stilistisch umformenden Reinschrift. H. K.

Die Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich bringen schon seit Jahren eine höchst dankenswerte Bibliographie zur niederösterrreichischen Landeskunde. Früher hat Wilhelm Haas, für 1895 Donabaum dieselbe bearbeitet: für 1896 und 1897 hat M. Vancsa sehr sorgfältige „Bibliographische Beiträge" zusammengestellt und dem Jahrg. 1898 der „Blätter" beigegeben. Dieselben theilen sich in die zwei Gruppen Niederösterreich und Wien: die erste Gruppe ist in sich gegliedert nach: Karten, Allgemeines, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Cultur, Literatur und Kunst, specielle Ortskunde; die zweite Gruppe in: Pläne, Allgemeines, Geschichte und Culturgeschichte, Einzelnes. Innerhalb der einzelnen Abtheilungen sind dann wieder in praktischer Weise unter Schlagworten die Einzelwerke untergebracht. Zur grösseren

Digitized by Google

Uebersicht wäre vielleicht eine stärkere typographische Hervorhebung dieser Schlagworte erwünscht. Bei den selbständig erschienenen Werken wäre Angabe des Verlegers empfehlenswert. O. R.

Die früheren Arbeiten von Schönherr, Anton Zingerle, Kirchlechner, v. Hofmann-Wellenhof und anderen [1]) über die Geschichte des künstlerischen und literarischen Lebens in Tirol in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. sind neuerdings durch wertvolle Studien von Heinrich Hammer erfreulich weiter geführt worden. H. hat das reiche Material besonders des Innsbrucker Statthalterei-Archives und die Literatur auf das sorgsamste ausgenützt und in zwei Aufsätzen in der Ferdinandeums-Zeitschr. 1898 und 1899 (3. Folge 42. und 43. Heft) über „Die Bauten Herzog Siegmunds des Münzr. von Tirol und Literarische Beziehungen und musikalisches Leben des Hofes Herzog Siegmunds von Tirol“ in gewandter Weise verwertet. Stellt H. im Haupttheil des ersten Aufsatzes zum erstenmal den Antheil Herzog Siegmunds an den zahlreichen Schlossbauten urkundlich fest, so interessiren uns in der zweiten Abhandlung namentlich die Darstellung der Beziehungen des Innsbrucker Hofes zur Universität Freiburg, neue Mittheilungen über Johann Fuchsmagen, Petrus Luder, Johannes Tolophus und Heinrich von Gundelfingen, sowie der Abschnitt über die Persönlichkeit Siegmunds und seiner Gemalin Eleonore von Schottland. Der letzte Abschnitt über das Musikleben beweist uns, dass die grossen Meister Paul Hofhaimer und Heinrich Ysaac schon mit dem kunstsinnigen Hofe Herzog Siegmunds in Beziehung standen, wie dann noch enger mit dem Erben Siegmunds, Kaiser Maximilian I. In letzterer Hinsicht haben wir ebenfalls auf eine neue verdienstliche Arbeit hinzuweisen, auf Franz Waldner, Nachrichten über die Musikpflege am Hofe zu Innsbruck I. Unter K. Maximilian I. von 1490—1515 (Monatshefte für Musikgeschichte 1897—98). Gleichfalls auf archivalischer Grundlage basirend bringt Waldners Studie einen neuen Zug in das reiche Bild des vielbegabten Herrschers. O. R.

Emil Michael und seine Antikritik.

Vor kurzem erschien: Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Emil Michael S. J. Erstes Heft. Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich. Freiburg i. B. Herder 1899, 34 S. Die Schrift richtet sich gegen meine in diesem Jahrgang der Mitth. des Instituts S. 313—325 veröffentlichte Besprechung des ersten Bandes von E. Michaels Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters. Ich hatte bei dem bekannt streitbaren Charakter Emil. Michaels gewärtigen müssen, dass er meine Recension nicht unbeantwortet lassen werde. Ich hätte erwartet, dass wie ich mich auf das strengste in rein sachlicher Erörterung bewegt habe, auch Michael dieser selbstverständlichen Voraussetzung einer wissenschaft-

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von R. Stiassny über das Votivbild des Grafen Leonhard von Görz in der Münchener Allg. Zeitung, Beilage vom 21. Dec. 1898.

Digitized by Google

lichen Discussion genügen würde. Allein die Schrift Michaels ist von Anfang bis zum Ende auf den Ton persönlicher Invectiven und massloser Heftigkeit gestimmt. Weil ich die Ehre habe, als der erste in dieser Weise von Michael behandelt zu werden und weil ich mich nicht darauf verstehe mit gleicher Münze zu zahlen, so möge zunächst Michael sein Opus mit seinen eigenen Worten charakterisiren.

Beim Entschlusse „eine deutsche Geschichte des späteren Mittelalters in der Art Janssens zu schreiben", habe er, beginnt Michael, „gewusst, dass ein derartiges Werk für viele ein Stein des Anstosses sein und in diesem Sinne von der ‚Kritik' behandelt werden wird. Was vorauszusehen war, ist eingetroffen". Dann wendet er sich meiner Recension zu. So supponirt Michael meiner Besprechung von vorneherein die bestimmte Tendenz sein Buch um jeden Preis todt zu machen [1]). Allein er verdächtigt nicht bloss meine Ehrlichkeit, sondern auch meine Fähigkeit. „Redlich redet, sagt er S. 3, wie ein Fachmann auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse Deutschlands im 13. Jahrhundert; man hat von diesem Vorzug meines Kritikers bisher nichts gewusst".

Diesem Beginn entspricht alles weitere. Auf S. 8 lobt er meine „zahlreichen selbst für einen Historiker von Durchschnittsbildung tief beschämenden Blössen". Besser noch auf S. 13: „Was seiner (Redlichs) nicht etwa auf ernsten Studien beruhenden Vorstellung vom Mittelalter und im besondern vom 13. Jahrh. zuwiderläuft, das ist unwahr, ist unerhört. Redlich ist in dieser Materie nicht etwa Dilettant, das wäre zu viel gesagt; er ist Laie und unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Laien, der sich seiner Unzulänglichkeit bewusst ist, in unvortheilhafter Weise durch ein geringeres Mass von Vorsicht und Bescheidenheit". Und so noch eine schöne Auswahl. Das Beste aber blieb natürlich dem Schlusse aufgespart, wo S. 33, 34 folgendes zu lesen ist: „Als ich die ersten Seiten von Redlichs Recension gelesen hatte, fragte ich mich, wie es doch möglich sei, dass ein Mann, der doch offenbar ob seiner Wissenschaft nach Wien befördert worden ist, der in Wien Carriere gemacht hat und nun auch der Akademie als correspondirendes Mitglied angehört — wie ein solcher Mann derartiges schreiben konnte. Da der Historiker zu erklären hat, nicht zu verschweigen, wie Redlich sagt, so wäre es angezeigt eine solche Erklärung zu geben. Indessen sie würde sich möglicherweise den Vorwurf persönlicher Färbung zuziehen. Darum soll sie doch verschwiegen werden. Es mag genügen die von meinem Kritiker in Anspruch genommene und so stark betonte Wissenschaft seiner Recension einer näheren Beleuchtung ausgesetzt zu haben. Das Ergebnis der Antikritik ist: Redlichs Recension ist keine Leistung der Wissenschaft, sondern das Gegentheil. Die Wissenschaft spielt in ihr eine sehr untergeordnete, wahrhaft klägliche Rolle. Redlichs Besprechung ist einer Zeitschrift nicht würdig, die ihr Entstehen und ihr Gedeihen Männern wie Julius Ficker, Theodor v. Sickel und andern Gelehrten verdankt".

[1]) Michael schämt sich nicht bei diesem Anlass auch dem verewigten Huber, dessen Hörer er gewesen, eine hämische Bemerkung nachzusenden. Auch die Art und Weise, wie er S. 33 meinen unvergesslichen Chef D. v. Schönherr hereinzieht, entspricht solchem Tactgefühl.

Digitized by Google

Das ist die Art des Kampfes, wie sie Michael beliebt. Diese masslosen Angriffe auf meine wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, diese verdächtigenden Invectiven auf meine wissenschaftliche Persönlichkeit, sie lassen mich kalt. Er hat nicht mich gerichtet, sondern sich selber.

Mit einem solchen Gegner sich in eine Discussion einzulassen, ist von vorneherein für die Förderung der Sache aussichtslos. Dies um so mehr, als es um seine sachliche Antikritik ebenso schlimm bestellt ist, wie mit seinem literarischen Anstand. Es genügen die folgenden Bemerkungen, um dies zu erweisen.

Ich sagte in meiner Besprechung S. 315, dass bei Michael „das Bild von der Lage der Landwirtschaft und Stellung der Bauern viel zu viel Licht, zu wenig Schatten enthalte. Das kommt von dem leidigen Generalisiren, von der Nichtbeachtung verschiedener Factoren, von der einseitigen Heranziehung literarischer Quellen". Ich gab dann S. 316 Proben von dem ungerechtfertigten Generalisiren Michaels, sprach S. 317 über eine Reihe von Momenten, die Michael nicht beachtet habe und belege auf S. 318 die einseitige Benützung der literarischen Quellen. Gegen den ersten Theil dieser meiner Beweisführung verwendet Michael S. 4—16 seiner Schrift und er legt das Hauptgewicht darauf, denn nach solcher Vernichtung hält er es für mehr als genügend, aus den übrigen acht Seiten meiner Recension nur noch einige „Stichproben" zu geben.

S. 317 hatte ich folgende Sätze Michaels als in dieser Allgemeinheit unrichtig und falsche Vorstellungen erweckend bezeichnet: Die Grundhörigen „waren persönlich frei und keineswegs so an die Scholle gebunden, dass sie dieselbe nie verlassen durften. Hatten sie ihren Verbindlichkeiten dem Herrn gegenüber entsprochen, so stand es in ihrem Belieben den Aufenthalt zu wechseln und einen andern Herrn zu wählen. Diese Freizügigkeit glich vollkommen der des freien Mannes". Jeder Leser versteht, mag jetzt nachträglich Michael S. 8 sagen was er will, diese persönliche Freiheit in unserem heutigen Sinne, und jeder Leser muss glauben, dass die volle Freizügigkeit gleich der des freien Mannes im ganzen 13. Jahrhundert in ganz Deutschland bestanden habe. Und das ist eben einfach nicht wahr und deswegen liegt darin die leidige Generalisirung. Michael meint mich mit Lamprechts Wirtschaftsleben wieder zu schlagen, das ich gegen ihn citirte, wirft mir mangelhafte Vorstellungen vom Begriffe des Weisthums vor usw. Ich antworte ihm lediglich mit den Sätzen, mit welchen Lamprecht 1, 1212 seine gesammten Erörterungen über diese Dinge beschliesst: „Kein Zweifel, dass mit einem in der eben beschriebenen Weise geregelten freien Zug noch nicht jene Freiheit der Person gewonnen ist, welche uns heute unerlässlich scheint. Und auch die so vorhandene beschränkte Freizügigkeit galt nur für die bestgestellte Klasse der alten Grundhörigen, die nunmehrigen armen Leute. Neben der Freiheit des Grundbesitzes war jetzt die Freiheit der Person, wenn auch nicht ungetrübt, zum grössten Theile errungen". Den ersten und den letzten dieser Sätze will Michael merkwürdiger Weise wider mich verwerten, den zweiten aber hat er verschwiegen! Michael kann sich über die Mannigfaltigkeit der Abstufungen in der Situation der Hörigen, auch in Bezug auf Freizügigkeit, jetzt bequem bei Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgesch. 3. 56 ff. orientiren.

Digitized by Google

Michael wehrt sich S. 9 f.[1]) ferner gegen meinen Satz, dass das Einwilligungsrecht des Herrn zur Heirat von Hörigen ausserhalb des Hofverbandes seine ganz reale Begründung besass und keines Hineinmengens von Sentimentalität bedarf, wie dies Michael thut. Ich kann Michael nur nochmals auffordern, Lamprecht Wirtschaftsleben Seite 1203, 1204 und 1205 zu lesen und zwar genauer als bisher; auch mag er den ihm ja so wohl bekannten Maurer Fronhöfe 3, 149 ff. noch dazu nehmen.

Wenn ich weiter fragte, wo der Beleg steht für Michaels Behauptung, dass bei Heiraten von Hörigen derselben Herrschaft die Genehmigung nie verweigert werden durfte, so unterschiebt mir Michael S. 11 zu meiner Verblüffung, ich hätte gesagt, überhaupt bei Hörigen! Und doch citire ich vorher seine eigene ganze Stelle! Ich wollte mit jener Frage wieder das fortwährende Generalisiren Michaels kennzeichnen. Wenn er mir jetzt Maurer Fronhöfe 3, 167 und Schmidt Ius primae noctis 59 ff. entgegenhält, so habe ich folgendes zu erwidern. Es ist allerdings vorgekommen, dass zu Genossenehen keine Erlaubnis notwendig war. Regel aber war die Einholung der Erlaubnis und Zahlung einer Abgabe. Und aus den Stellen der Weisthümer usw. lässt sich für diese Fälle nur das schliessen: Wenn die Hörigen die bei Genossenehen gebräuchliche Abgabe zahlten, so stand der Heirat im allgemeinen nichts im Wege. Aber schon die Thatsache, dass da und dort bei Nichteinholung der Erlaubnis der Hörige gestraft wurde, ja sogar das Hofrecht verlor (Maurer 3, 168, vgl. Grimm Weisthümer 3, 146 und 159), lässt obigen Satz als viel zu allgemein und bestimmt hingestellt erscheinen.

Ich hatte mich weiter gegen den Satz Michaels gewendet: wenn der Herr die Hörigen pflichtwidrig vernachlässigt, „so wurden diese gleichfalls ihrer Verbindlichkeiten ledig und konnten oder mussten frei werden“. Michael schöpft seine ganze Wissenschaft wieder aus Maurer Fronhöfe 2, 77. Und wie weit reicht die! Eine Stelle aus dem Schwabenspiegel Landrecht ed. Lassberg 71, welche aber ganz ausdrücklich nur von dem einen bestimmten Falle handelt, dass wenn der Herr einem siechen Hörigen nicht hilft und ihn von seinem Haus vertreibt, dieser, wird er gesund, frei sein soll. Und eine zweite Stelle aus einem Weisthum von Essener Heiligen-Leuten: hält die Aebtissin die Rechte nicht ein und will sie das nicht bessern, so sind ihr die Leute nichts schuldig. Aus diesen zwei Stellen macht nun schon Maurer in seiner bekannten Weise die ganz allgemein hingestellte Behauptung: (die Hörigen) „wurden sogar ganz frei, wenn der Herr sie vernachlässigt oder selbst seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte. Wenigstens waren sie sodann ebenfalls frei von Verbindlichkeiten und brauchten auch ihrerseits nichts mehr zu leisten“. Maurer schränkt selbst in seinem zweiten Satze den ersten so ein, dass dieser beinahe aufgehoben wird. Michael aber schreibt Maurer ab[2]) und zieht dessen Sätze

[1]) Auf S. 8 benützt Michael meinen Satz über vogelfrei und Wildfangrecht (S. 316), um mir da eine „tief beschämende Blösse“ aufzudecken. Ich gestehe, ich hätte mich deutlicher ausdrücken, ich hätte sagen sollen, dass ein „vogelfreier Mann“ nicht bloss der Herrenlose ist, gegen den sich allerdings das Wildfangrecht richtet, sondern vor allem auch der wegen Missethat Geächtete, gegen den sich eben das Wildfangrecht nicht richtet.

[2]) Ohne Maurer zu citiren; vielmehr bringt er hier den von mir S. 316 gerügten Hinweis auf Ratzinger Armenpflege 227, dessen Berechtigung darzuthun er nun in seiner Schrift S. 13 sich vergeblich abmüht.

Digitized by Google

in den einen oben angeführten zusammen, der sich als eine allgemeine in ganz Deutschland im 13. Jahrhundert geltende Rechtsnorm gibt. Heisst das nicht doppelt und dreifach generalisiren?

Ich habe endlich Michael den Vorwurf gemacht, dass er die erbrechtlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels über Bauerngüter als gemein deutsches Recht in Anspruch nehme, und habe dies mit einem schlagenden Beispiel bewiesen, welches Michael nicht zu widerlegen vermag. Es ist mir aber nicht eingefallen zu behaupten, dass speciell die Untheilbarkeit der Güter nicht auch ausserhalb Sachsens vielfach zu Recht bestanden hat, und Michael hätte sich die Mühe ersparen können, mir das mit einer seitenlangen Belehrung auseinanderzusetzen.

So kümmerlich sieht die Antikritik Michaels aus! Ihrer Schwäche entspricht nur der Hochmut, mit dem sie vorgetragen wird. Meinen Vorwurf des „leidigen Generalisirens" hat Michael nicht entkräftet, sondern nur noch stärker begründet.

Auf die letzten acht Seiten meiner Recension einzugehen, welche „genau auf der wissenschaftlichen Höhe des Eingangs" stehen, hält Michael S. 16 „vorderhand" für überflüssig; er fügt nur noch einige „Stichproben" bei. Ich halte es für überflüssig mich auch nur mit diesen Stichproben Michaels abzugeben, ich will nur noch sagen, was alles er für überflüssig gehalten hat von meiner Recension nur irgendwie zu berücksichtigen. Michael schweigt über das wesentliche meiner Darlegung (S. 317), dass er eine Reihe von Factoren, die ich anführe, für die Beurtheilung der wirklichen Lage der Landwirtschaft und Bauern im 13. Jahrh. nicht beachtet habe; er hilft sich (S. 16—20) mit Spitzfindigkeiten und Wortklauberei. Michael schweigt über meinen Vorwurf (S. 317, 318), dass er die literarischen Quellen zu einseitig ausgenützt habe. Ich hatte S. 319 hervorgehoben, dass er bei Besprechung der aufkommenden Geldwirtschaft gerade die wichtigsten Materien bloss in einer Anmerkung gestreift habe: hierauf erwidert er nichts, druckt aber durch fünf Seiten (S. 26—30) Stellen seines Buches ab um zu beweisen, dass er dies Thema vollständig behandelt habe. Dass in dem Capitel über Handel und Verkehr vieles vom wichtigsten fehle, dass in dem Abschnitt über das Ritterthum dieses übermässig idealisirt, das Fehdewesen schief aufgefasst und über die Entwicklung der Ministerialität und des niedern Adels ganz ungenügend oder vielmehr gar nicht gehandelt sei, dass der ganze letzte Abschnitt über Verfassung und Recht an besonders starken Mängeln in verschiedenster Beziehung leide — dem allen gegenüber, und das sind nur die Hauptsachen, hüllt sich Michael in seiner Antikritik in beredtes Schweigen.

Allerdings hat Michael nach seinen Andeutungen auf S. 16 noch nicht alles gesagt, was er über meine Recension sagen könnte. Er scheint also seine Schrift geschrieben zu haben, um zunächst auf ihren 34 Seiten gerade gegenüber den schwersten Bedenken, die ich erhoben, zu schweigen. Oder er will sich die Möglichkeit offen halten, um abermals zwei Druckbogen mit Schmähungen und missglückter Abwehr voll zu füllen. Mag er das thun. Ich werde keinen Anlass mehr haben noch einmal darauf zurückzukommen. Denn ich habe, wie ich hoffe für jeden billig Denkenden schon diesesmal genug gesagt.

Wien, Ende November 1899. Oswald Redlich.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 063573958

Digitized by Google

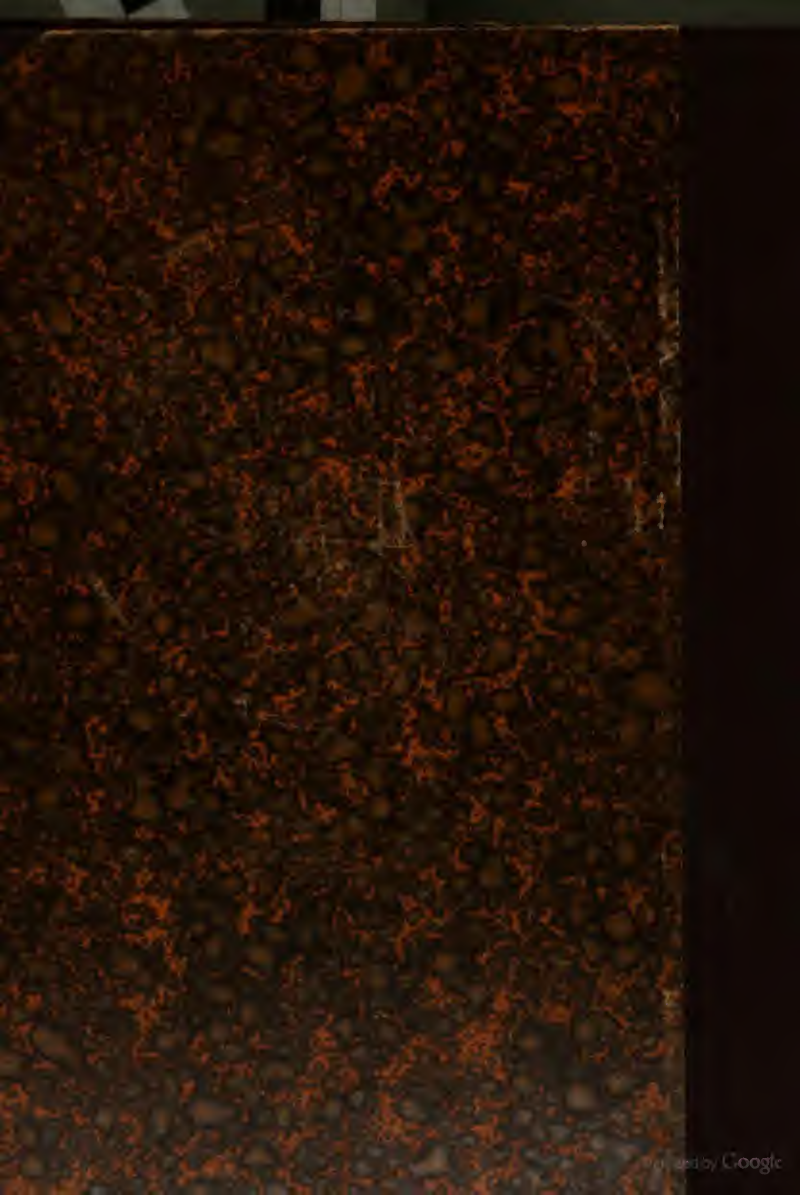
Digitized by Google